$\begin{array}{cc} Zur & \underline{1} \\ Sache & \underline{2003} \end{array}$

Eine Verfassung für Europa –

Der Europäische Konvent und der Deutsche Bundestag

Berichte und Dokumentation mit einer Einleitung von Jürgen Meyer und Sylvia Hartleif

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Der Weg zum EU-Verfassungskonvent, Berichte und Dokumentation mit einer Einleitung von Jürgen Meyer und Sylvia Hartleif

[Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit]

Berlin: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 2004

(Zur Sache; 1/2003) ISBN 3-930341-66-2

Herausgeber:

Deutscher Bundestag Referat Öffentlichkeitsarbeit Berlin 2004

Gesamtherstellung: Media-Print, Paderborn

Satz und Korrektorat: mediaService, Siegen

Bundestagsadler: © Prof. Ludwig Gies Überarbeitung 1999: Studio Laies, Köln

Inhaltsverzeichnis

| | Vorwort |
|----|---|
| - | eil A: inleitung |
| V(| on Prof. Dr. Jürgen Meyer und Sylvia Hartleif 15 |
| 1 | Der Europäische Konvent – Stille Revolution der Integrationsgeschichte 17 |
| 2 | Der Weg zum Konvent – Schulterschluss der Parlamente19 |
| 3 | Die Arbeit im Konvent – Mehr Demokratie in Europa wagen23 |
| 4 | Der Konvent und die Öffentlichkeit – Transparenz statt verschlossener Türen |
| 5 | Das Ergebnis – Europas Verfassung |
| 6 | Der Ausblick – Regierungskonferenz und Ratifizierung37 |
| 7 | Dokumentenübersicht40 |
| _ | eil B: uropäischer Konvent 43 |
| | • |
| 1 | Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003 |
| 2 | Bericht des Vorsitzes des Konvents an den Präsidenten des Europäischen Rates vom Juli 2003 |
| 3 | Gemeinsame Beiträge der Delegierten der Nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments vom 12. Juni, 4. und 9. Juli 2003 343 |
| 4 | Geschäftsordnung des Konvents vom 14. März 2002 351 |

Teil C:

| Εı | Suropäische Institutionen 35 | | |
|----|--|-----|--|
| | | | |
| 1 | Europäischer Rat | 361 | |
| | Europäischer Rat (Laeken) 14. und 15. Dezember 2001 Schlussfolgerungen des Vorsitzes | 361 | |
| | Europäischer Rat (Sevilla), 21. und 22. Juni 2002 Schlussfolgerungen (Auszug) | 405 | |
| | Europäischer Rat (Kopenhagen), 12. und 13. Dezember 2002 Bericht des Vorsitzenden des Europäischen Konvents | 449 | |
| | Europäischer Rat (Thessaloniki) 19. und 20. Juni 2003 Schlussfolgerungen des Vorsitzes | 457 | |
| 2 | Europäisches Parlament | 499 | |
| | Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vertrag von Nizza und der Zukunft der Europäischen Union vom 31. Mai 2001 | 499 | |
| | Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Verfassungsprozess und der Zukunft der Union vom 29. November 2001 | 509 | |
| | Übersicht über die Berichte des Ausschusses für konstitutionelle Fragen | 517 | |
| 3 | Europäische Kommission | 519 | |
| | Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2002: Ein Projekt für die Europäische Union | 519 | |
| | Mitteilung der Kommission zur institutionellen Architektur vom 4. Dezember 2002: Für die Europäische Union – | | |
| | Frieden, Freiheit, Solidarität | 557 | |

Teil D: Deutscher Bundestag

587

| 1 | Plenardebatten | . 589 |
|---|--|-------|
| | Debatte zur Einsetzung des EU-Verfassungskonvents vom 22. Februar 2002 | . 589 |
| | Beratung der Anträge zum Verfassungskonvent vom 16. Mai 2002 | . 615 |
| | Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 29. Oktober 2002 (Auszug) | . 657 |
| | Debatte zu den Positionen und Inhaltselementen für die Verhandlungen im Konvent zur Ausarbeitung einer europäischen Verfassung vom 13. März 2003 | . 663 |
| | Debatte zur Europäischen Verfassung: Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union vom 8. Mai 2003 | . 735 |
| | Regierungserklärung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates von Thessaloniki / Beratung zum EU-Verfassungskonvent vom 26. Juni 2003 | . 779 |
| 2 | Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union | . 883 |
| | Beschlussempfehlung und Bericht vom 19. Juni 2002 | . 883 |
| | Beitrag der XXVII. COSAC in Kopenhagen vom 1618. Oktober 2002 | . 901 |
| | Beitrag der XXVIII. COSAC in Brüssel vom 27. Januar 2003 | . 904 |
| | Gemeinsame Erklärung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale zur | |
| | Zukunft Europas vom 25. Februar 2003 | |
| | Beitrag der XXIX. COSAC in Athen vom 6. Mai 2003 | . 911 |
| | Beschlussempfehlung und Bericht des Europaausschusses vom 7. Mai 2003 | . 914 |
| | Beschlussempfehlung und Bericht des Europaausschusses vom 4. Juni 2003 | 036 |

Inhaltsverzeichnis

| | Bericht des Europaausschusses gemäß § 93a Abs. 4 BT-GO vom 12. Juni 2003 |
|---|--|
| | Gemeinsame Erklärung der Europausschüsse des Deutschen Bundestages, der Assemblée Nationale und des polnischen Sejm vom 16. Juni 2003 |
| | Übersicht der öffentlichen Sitzungen und Anhörungen des Europaausschusses zum Verfassungsthema |
| 3 | Anträge der Bundestagsfraktionen |
| | Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Notwendige Reformen für die zukünftige EU: Forderungen an den Konvent vom 12. März 2002 |
| | Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Reform durch Verfassung: Für eine demokratische, solidarische und handlungsfähige Europäische Union vom 15. Mai 2002 |
| | Antrag der Fraktion der FDP: Die Zukunft Europas liegt in den Händen des Konvents vom 15. Mai 2002 |
| | Antrag der Fraktion der PDS: Ein anderes Europa ist möglich - Im Konvent die Weichen für eine demokratische, solidarische und zivile Europäische Union stellen vom 15. Mai 2002 |
| | Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Deutsch-französischer Vertrag vom 17. Dezember 2002 |
| | Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Der Europäischen Verfassung Gestalt geben - Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen vom 12. März 2003 1025 |
| | Antrag der Fraktion der FDP: Das neue Gesicht Europas - Kernelemente einer europäischen Verfassung vom 12. März 2003 1048 |
| | Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union vom 6. Mai 2003 |
| | Antrag der Fraktion der FDP: Initiativen des Brüsseler Vierergipfels zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) über den Europäischen Verfassungskonvent vorantreiben vom 7. Mai 2003 |

| Antrag der Fraktion der CDU/CSU zum Stand der Beratungen des EU-Verfassungs-Vertrages vom 24. Juni 2003 |
|--|
| Entschließungsantrag der Eraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| zu der Abgabe einer Erklärung durch die Bundesregierung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates in Thessaloniki vom 25. Juni 2003 1078 |
| eil E: er Delegierte des Bundestages n Europäischen Konvent 1083 |
| Schriftliche Beiträge |
| Brief an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I zur Subsidiaritätskontrolle unter Einbeziehung der nationalen Parlamente vom 10. September 2002 1085 |
| Brief an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I zum vorläufigen Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 18. September 2002 |
| "Einklagbarkeit der Chartagrundrechte und Verbesserung des Inidividualrechtsschutzes" vom 29. November 2002 |
| "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" vom 12. Dezember 2002 |
| "Soziales Europa" vom 4. Februar 2003 |
| Beitrag des Stellvertretenden Delegierten Peter Altmaier, MdB, "The Division of Competences between the Union and the Member States" vom 4. September 2002 |
| |
| Übersicht der mitunterzeichneten Beiträge |
| Übersicht der mitunterzeichneten Beiträge 1127 Redebeiträge 1129 |
| • |
| |

Inhaltsverzeichnis

| 5. Pienarsitzung am 6. und 7. Juni 2002 | 1135 |
|--|------|
| 7. Plenarsitzung am 11. und 12. Juli 2002 | 1138 |
| 8. Plenarsitzung am 12. September 2002 | 1141 |
| 9. Plenarsitzung am 3. und 4. Oktober 2002 | 1143 |
| 10. Plenarsitzung am 28. und 29. Oktober 2002 | 1147 |
| 11. Plenarsitzung am 7. und 8. November 2002 | 1151 |
| 12. Plenarsitzung am 5. und 6. Dezember 2002 | 1154 |
| 13. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 | 1157 |
| 14. Plenarsitzung am 21. Januar 2003 | 1159 |
| 15. Plenarsitzung am 6. und 7. Februar 2003 | 1161 |
| 16. Plenarsitzung am 27. und 28. Februar 2003 | 1165 |
| 17. Plenarsitzung am 17. und 18. März 2003 | 1168 |
| 18. Plenarsitzung am 3. und 4. April 2003 | 1170 |
| 19. Plenarsitzung am 24. und 25. April 2003 | 1173 |
| 20. Plenarsitzung am 15. und 16. Mai 2003 | 1177 |
| 21. Plenarsitzung am 31. Mai 2003 | 1181 |
| 22. Plenarsitzung am 5. Juni 2003 | 1182 |
| 23. Plenarsitzung am 11. und 12. Juni 2003 | 1183 |
| 24. Plenarsitzung am 4. Juli 2003 | 1186 |
| 25. Plenarsitzung am 9. und 10. Juli 2003 | 1188 |
| Änderungsbeiträge | 1193 |
| Art. I-25 (CONV 517/03) vom 27. Januar 2003 | 1193 |
| Art. I-1 Abs.1 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003 | |
| Art. I-3 Abs. 2 S. 1 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003 | |
| Art. I-3 Abs. 2 S. 2 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003 | |
| Art I-5 Abs 1 (CONV 528/03) vom 6 Februar 2003 | 1201 |

| Art. I-16 Abs.1 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003 | . 1203 |
|---|--------|
| Art. I-33 (CONV 571/03) vom 26. Februar 2003 | . 1205 |
| § 5 und § 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (CONV 579/03) vom 27. Februar 2003 | . 1207 |
| Art. II-X (CONV 614/03) vom 14. März 2003 | |
| Art. II-3 (CONV 614/03) vom 14. März 2003 | . 1210 |
| Art. II-20 (CONV 614/03) vom 14. März 2003 | . 1211 |
| Art. II-14 (CONV 614/03) vom 14. März 2003 | . 1212 |
| Art. III-F (CONV 647/03) vom 2. April 2003 | . 1213 |
| Art. I-43 Titel X (CONV 648/03) vom 2. April 2003 | . 1215 |
| Art. I-46 Titel X (CONV 648/03) vom 2. April 2003 | . 1217 |
| Art. I-33 Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003 | . 1219 |
| Art. I-35 Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003 | . 1221 |
| Art. I-35a Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003 | . 1223 |
| Art. I-36a Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003 | . 1225 |
| Art. I-29 Titel V (CONV 685/03) vom 23. April 2003 | . 1229 |
| Art. I-30 Titel V (CONV 685/03) vom 23. April 2003 | . 1233 |
| Art. I-X Titel VI (CONV 691/03) vom 23. April 2003 | . 1235 |
| Art. I-16 a Titel IV (CONV 691/03) vom 23. April 2003 | . 1239 |
| Art. I-18 a Titel IV (CONV 691/03) vom 23. April 2003 | . 1242 |
| Art. I-19 Titel IV (CONV 691/03) vom 23. April 2003 | . 1245 |
| Art. I-46 Titel VI (CONV 724/03) vom 26. Mai 2003 | . 1246 |

Vorwort

Ein Verfassungsentwurf für Europa – das ist das Ergebnis von 17 Monaten intensiver Beratungen im Europäischen Konvent. Fünf Jahrzehnte nach ihrer Gründung hat die EU damit wichtige Weichen für ihre gemeinsame Zukunft gestellt, um Inhalte, Verfahren und Institutionen der Union an die Herausforderungen einer erweiterten Gemeinschaft anzupassen. Auch wenn eine Einigung über den Verfassungsentwurf auf der Regierungskonferenz noch nicht gelungen ist, muss der Verfassungsprozess fortgesetzt werden. Denn alle Mitgliedstaaten, die alten und



die zukünftigen, die kleinen und die großen, sind darauf angewiesen, dass die Union nicht nur politisch handlungsfähig bleibt, sondern dass auch ihre Entscheidungen transparenter und ihre Strukturen demokratischer werden. Trotz der aufgetretenen Differenzen bleibt es dabei: Es gibt keine Alternative zur Erweiterung der Europäischen Union. Wir alle wollen ein friedliches, demokratisches Europa, in dem wir unsere gemeinsamen Interessen in der Welt des 21. Jahrhunderts wirksam vertreten und unserer gewachsenen Verantwortung gerecht werden. Dazu brauchen wir eine gute, eine ausgewogene Verfassung, die für lange Zeit Bestand hat.

Der Verfassungsentwurf ist auch und zuerst das Ergebnis eines parlamentarischen Prozesses. Der überwiegende Teil der 105 Konventsdelegierten aus 28 Ländern wurde aus den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament entsandt. Die parlamentarische Zusammensetzung hat sowohl die Arbeitsweise als auch das Ergebnis des Konvents deutlich geprägt. Anders als in den üblichen Regierungsverhandlungen hinter verschlossenen Türen ist dem Konvent mit seinen transparenten und öffentlich zugänglichen Beratungen und der engen Einbindung der Zivilgesellschaft eine neue Art der politischen Konsensbildung auf europäischer Ebene gelungen.

Der Deutsche Bundestag hat die europäischen Verfassungsberatungen kontinuierlich begleitet. Eines der zentralen Themen in den Plenardebatten und den Beratungen im federführenden Europaausschuss war die europäische Kompetenzordnung, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutig definiert werden. Gerade aus nationaler Sicht war wichtig, dass in dieser Frage bestimmte Richtlinien im Konvent eingehalten worden sind: die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das Prinzip der begrenzten Einzel-

ermächtigung der EU, die Verpflichtung, die nationale Identität und den innerstaatlichen Aufbau zu respektieren sowie frühzeitige Kontrolle in der Entstehungsphase von Rechtsakten auf europäischer Ebene. Die Parlamente der Mitgliedstaaten werden so rechtzeitig in das europäische Gesetzgebungsverfahren miteinbezogen, dass sie zu jedem Vorschlag Stellung nehmen und gegebenenfalls einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip geltend machen können. Damit erfahren die nationalen Parlamente und ihre Institutionen in der erweiterten Union eine besondere Bedeutung.

Der vorliegende Dokumentationsband schließt sich an die vorherigen Publikationen zur Charta der Grundrechte aus dem Jahre 2001 und zur Begleitung des Post-Nizza-Prozesses im Jahre 2002 an. Mit ausgewählten Texten aus dem Parlament soll eine breite Öffentlichkeit angesprochen werden. Es wäre wünschenswert, dass sich auch hier in Deutschland viele Bürgerinnen und Bürger über diese entscheidende Phase im europäischen Einigungsprozess informieren und sich lebhaft an den Zukunftsfragen der Europäischen Union beteiligen.

Berlin, im Januar 2004

Wolfgang Thierse

Präsident des Deutschen Bundestages

loggany the so

Teil A: Einleitung von Prof. Dr. Jürgen Meyer und Sylvia Hartleif¹

¹⁾ Prof. Dr. Jürgen Meyer war der Delegierte des Deutschen Bundestages im Europäischen Konvent. Zuvor hatte er den Bundestag bereits im ersten Konvent zur Erarbeitung der EU-Grundrechtecharta vertreten. Frau Regierungsdirektorin Sylvia Hartleif war als stellv. Leiterin des Sekretariats des Europaausschusses für die Verfassungsarbeiten zuständig und hat an allen Sitzungen des Konvents teilgenommen.

Der Europäische Konvent – Stille Revolution der Integrationsgeschichte

Mit dem Europäischen Konvent hat Europa gleich in doppelter Hinsicht Neuland betreten. Zum einem wird mit dem "Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa" erstmals die Übertragung des Verfassungsbegriffes auf die Europäische Union politische Realität. Obwohl die EU kein Staat im klassischen Sinn ist und durch ihre neue Verfassung auch nicht zu einem solchen wird, ist im Konvent die europaweite Anerkennung der Verfassungsdimension gelungen, welche die Union als europäische Rechts- und Wertegemeinschaft aufweist. Zum anderen haben die Verfassungsberatungen im Europäischen Konvent einen bemerkenswerten und überaus bedeutsamen Systemwechsel eingeleitet: Nachdem über 50 Jahre intergouvernementale Regierungskonferenzen über die Vertiefung der Europäischen Integration entschieden haben, hat die "Methode Konvent" eine neue Form der europapolitischen Willens- und Konsensbildung aufgezeigt. Die Gründe für die Abkehr von den traditionellen Konzepten der europäischen Vertragsentwicklung waren vielfältig, kreisten aber vor allem um die Forderung nach mehr Legitimität und den Abbau von Demokratiedefiziten bei den grundlegenden Weichenstellungen in und für Europa. Nicht mehr diplomatische Verhandlungen hinter verschlossenen Türen, sondern ein offener und transparenter Diskussionsprozess unter Beteiligung des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und der europäischen Öffentlichkeit sollte der Wegbereiter für die Neugestaltung der bald auf 25 Länder und über 450 Millionen Menschen erweiterten EU werden.

Noch bevor der Europäische Konvent am 28. Februar 2002 die Arbeit aufnahm, gingen die Meinungen über seine Erfolgsaussichten erheblich auseinander. Während vor allem die Parlamente in Europa die Einsetzungsentscheidung als historische Chance und stille Revolution der Integrationsgeschichte würdigten¹, wurde vielerorts vor dem ungewissen Experiment gewarnt. Das Misstrauen gegenüber einem überwiegend parlamentarisch besetzten Gremium war ebenso so verbreitet wie die Skepsis gegenüber der Reformfähigkeit der EU selbst. Dass am Ende des Prozesses zur Zukunft der EU ein einheitlicher Verfassungsentwurf stehen würde, glaubten zunächst nur wenige Optimisten. Selbst erfahrenen Europapolitikern wie Altbundeskanzler Helmut Schmidt erschienen noch unter dem Eindruck der Nizza-Verhandlungen eine gemeinsame Verfassung für 15 oder mehr Staaten und eine rechtsverbindliche Grund-

So z.B. der Deutsche Bundestag in seiner Plenardebatte zur Einsetzung des EU-Verfassungskonvents am 22.2.2002, BT-Plenarprokoll 14/219.

rechtecharta der EU als Wolkenkuckucksheim². Dass auch ausgewiesene Experten das europäische Integrationspotenzial unterschätzten, ist kein Hinweis auf mangelnde Weitsicht. Es macht vielmehr deutlich, wie unerwartet die politische Entschlossenheit ist, die der Europäische Konvent angesichts der bevorstehenden größten Erweiterung der EU-Geschichte an den Tag gelegt hat.

Das manchen Beobachtern selbst zum Ende der Konventsarbeiten noch fraglich Erscheinende – die Formulierung eines vollständigen Verfassungsentwurfs mit der Charta der Grundrechte der EU als Kernbestandteil – ist erreicht worden. Im Juli 2003 hat der Konvent einen optionslosen Konsenstext für Europas erste gemeinsame Verfassung präsentiert. Nach der in knapp eineinhalb Jahren erreichten Einigung und der feierlichen Abschlusssitzung des Konvents wird vielerorts die Frage nach der Bindungswirkung des vorliegenden Ergebnisses gestellt. Der Verfassungsentwurf wird - so die geltende EU-Vertragslage - im Rahmen einer Regierungskonferenz abschließend beraten, die am 4. Oktober 2003 in Rom begonnen hat. Ihr Ende muss spätestens im nächsten Frühjahr sein, um rechtzeitig vor der kommenden Europawahl im Juni 2004 den Unionsbürgern klare Auskunft über den künftigen Weg der EU als Union der Staaten und Bürger zu geben. Auch wenn die in der Regierungskonferenz versammelten Staats- und Regierungschefs den Text zunächst eher vorsichtig als "gute Ausgangsbasis" für ihre Beratungen bezeichnet haben, ist nach den ersten Beratungswochen eines schon sehr klar geworden: Jeder, der den im Konvent gefundenen Konsens in Frage stellt, wird die Verantwortung dafür übernehmen müssen, neue und bessere Kompromisslösungen für alle EU-Mitaliedstaaten und Beitrittsländer zu finden. Die Chancen für die erfolgreiche Verteidigung der vom Konvent entwickelten Gesamtbalance, die in Deutschland eine große politische Mehrheit findet, stehen damit nicht schlecht.

Mit der vorliegenden Materialsammlung unterstreicht der Deutsche Bundestag seine fraktionsübergreifende Unterstützung für das europäische Verfassungsprojekt und setzt seine Tradition der transparenten parlamentarischen Begleitung der großen euroapolitischen Weichenstellungen fort. Gleichzeitig gibt er Auskunft über einen historischen Integrationsfortschritt, der erstmals die unmittelbare Beteiligung der Parlamente in Europa provoziert hat, und zeichnet den politischen Beratungsverlauf in Deutschland nach, der nicht nur für die folgende Ratifizierungsdebatte von Bedeutung sein wird. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Konvent und sein Verfassungsentwurf in der Integrationsgeschichte des 21. Jahrhunderts auf den ersten Seiten eine Rolle spielen und für den Übergang vom alten Regierungseuropa auf eine politische Bürger- und Staatenunion stehen werden.

Helmut Schmidt, Die Selbstbehauptung Europas im neuen Jahrhundert, Humboldt-Rede vom 8.11.2000, Humboldt Reden zu Europa 2000, http://www.whi-berlin.de

2 Der Weg zum Konvent – Schulterschluss der Parlamente

Die Motive und Überlegungen zur Einsetzung des Europäischen Konvents waren ebenso vielschichtig wie die Diskussion um die Verfasstheit der EU selbst. Schon mit Beginn der europäischen Integration wurde die Idee einer gemeinsamen verfassungsmäßigen Ordnung für Europa nicht nur in Wissenschaftskreisen erörtert, sondern auch in konkrete politische Forderungen gegossen. Vom "Entwurf einer Europäischen Bundesverfassung" des Grafen Coudenhove Kalergi aus dem Jahre 1951 bis zu den Verfassungsentwürfen des Europäischen Parlaments von 1984 und 1994³ spiegelte sich in der fortlaufenden Debatte zur Gestalt und Grundordnung Europas immer wieder das Bestreben, mehr als nur ein loser Wirtschaftszusammenschluss der europäischen Nationalstaaten zu sein. Die historische Aufgabe der Aufnahme der Länder Mittel- und Osteuropas, Maltas und Zyperns in die EU entfachte und dynamisierte die politische Auseinandersetzung um die Tragfähigkeit der gemeinsamen Rechts- und Wertegrundlagen des bald "wiedervereinigten" Europas erneut. Die Zeit für eine offene Bestandsaufnahme der bereits erreichten Verfasstheit der EU und der notwendigen weiteren Vertiefungsschritte schien reif. Dass hierfür für manche nach dem historischen amerikanischen Vorbild von Philadelphia ein Konvent einberufen wurde, ist maßgeblich auf zwei europapolitische Erfahrungen der letzten Jahre zurückzuführen: den großen Erfolg des ersten Konvents zur Erarbeitung der Grundrechtecharta und die wenig überzeugenden Reformergebnisse der Regierungskonferenz zum Vertrag von Nizza.

Mit dem Grundrechtekonvent wurde erstmalig vom Europäischen Rat im Juni 1999 in Köln eine neue Methode zur Erarbeitung eines grundlegenden europäischen Projektes beschlossen. Auf Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ließen sich die Staats- und Regierungschefs davon überzeugen, dass zur Vertiefung der Integration die auf Ebene der EU geltenden Grundrechte in einer Charta zusammengefasst werden sollten. Hinsichtlich des Verfahrens war sich der Europäische Rat einig, dass die EU-Grundrechtecharta "von einem Gremium ausgearbeitet werden sollte, das aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente besteht"⁴.

Hierzu ausführlich Michael Fuchs/Sylvia Hartleif/Vesna Popovic in: Der Weg zum EU-Verfassungskonvent, Zur Sache 5/2002, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Berlin 2002.

⁴⁾ Schlussfolgerungen Europäischer Rat (Köln), Anhang IV: Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4.6.1999, http://europa.eu.int.

Unter dem Vorsitz von Altbundespräsident Roman Herzog trat der Grundrechtekonvent zwischen Dezember 1999 und Oktober 2000 insgesamt zu 18 Sitzungen zusammen. Mit überwiegend parlamentarischer Beteiligung – fast ¾ der Delegierten waren Vertreter der nationalen Parlamente oder des Europaparlaments – und in enger Zusammenarbeit mit der europäischen Zivilgesellschaft erarbeitete er in weniger als einem Jahr den derzeit modernsten Menschen- und Bürgerrechtskatalog⁵. Am 7. Dezember 2000 wurde die Charta in Nizza von den EU-Staats- und -Regierungschefs feierlich proklamiert. Damit drängte sich – nicht nur wegen der zeitlichen Parallelität – ein direkter Vergleich mit der Methode Regierungskonferenz und den schleppenden diplomatischen Verhandlungen zum Nizza-Vertrag geradezu auf.

Die minimalen Ergebnisse des Nizza-Gipfels und die sofortige Eröffnung des so genannten "Post-Nizza-Prozesses" zu den offen gebliebenen Fragen lösten im Deutschen Bundestag die Diskussion über die Grenzen der klassischen Regierungskonferenzen und über neue Verfahren zur Vorbereitung der notwendigen Integrationsfortschritte aus. Im Unterschied zu den ersten Regierungsbewertungen zu Nizza unterstützte der Europaausschuss bereits am 15. Dezember 2000⁶ gegenüber Bundesaußenminister Joseph Fischer den Übergang zur Konventsmethode und unterstrich die Forderung nach einen neuen und transparenten Mechanismus, die auch das Europäische Parlament in seiner Bewertung der Nizza-Ergebnisse⁷ erhob.

Mit Fortschreiten der Post-Nizza-Debatte trat der Ausschuss im April 2001 im Vorfeld der gemeinsamen Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments (COSAC) für die Ausarbeitung einer EU-Verfassung im Rahmen des in Nizza beschlossenen Prozesses unter direkter Einbindung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente, einschließlich der Parlamente der Beitrittsländer⁸ ein. Auf der XXIV. COSAC am 21./22.05.2001 in Stockholm gelang es, die Unterstützung der Europaausschüsse aller nationalen Parlamente für die Konventsmethode zu gewinnen. Trotz unverhohlener Skepsis des Gastgeberlandes Schweden sprachen sich im Verlauf der Beratungen immer mehr Delegierte für ein konventsähnliches Verfahren in Anlehnung an den Grundrechtekonvent aus. Nachhaltig unterstützt wurde die Bundestagsdelegation in ihrer Konventsforderung von den Abgeord-

⁵⁾ Hierzu ausführlich *Jürgen Meyer/Markus Engels*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Berlin 2001.

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 15.12.2000, abgedruckt in: Zur Sache 5/2002, S. 49 ff.

⁷⁾ Entschließung vom 14.12.2000, ABI. 2001, Nr. C 232, S. 342 f.

B) Beschluss vom 4.4.2001, abgedruckt in: Zur Sache 5/2002, S. 241 f.

neten des Europa-Parlaments sowie den Delegationen der Assemblée Nationale und des französischen Senats. Am Ende der zweitägigen Konferenz einigte sich die COSAC auf die gemeinsame Forderung nach einer am Vorbild des Grundrechtekonvents orientierten Konferenz zur Vorbereitung der nächsten EU-Reformrunde⁹.

Nach dem gelungenen interparlamentarischen Schulterschluss zur "Methode Konvent" rückte die Frage des inhaltlichen Mandats in den Vordergrund. Am 4. Juli 2001 forderte der Europaausschuss die Bundesregierung fraktionsübergreifend auf, den Auftrag an den Konvent auf Vorschläge zur künftigen Rolle der EU-Organe, zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, zur Vereinfachung der Verträge, zur künftigen Rolle der nationalen Parlamente sowie zur rechtsverbindlichen Aufnahme der Europäischen Grundrechtecharta auszuweiten. Um den Konventsergebnissen politisches Gewicht zu verleihen, wurde die Bedeutung eines kohärenten Gesamtentwurfs ohne Optionen betont. Mit diesem Beschluss¹⁰, der nach den geschäftsordnungsrechtlichen Sonderbefugnissen des Ausschusses stellvertretend für das Plenum gefasst wurde, sprach sich der Deutsche Bundestag für die Ausdehnung des Konventsmandats auf die zentralen Machtfragen der EU aus, die seitens mancher mitgliedstaatlicher Regierung gerade nicht als Themen der erneuten Reformdebatte erwünscht waren.

Ebenso wie in den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament gewann die Diskussion um den Post-Nizza-Prozess auch innerhalb des Rates mehr und mehr Kontur. Insbesondere die belgische EU-Ratspräsidentschaft vertrat die Idee eines Konvents während des zweiten Halbjahres 2001 mit großem Nachdruck. Im Oktober 2001 konnten im Allgemeinen Rat und beim informellen Treffen der EU-Außenminister im belgischen Genval erste Festlegungen zugunsten der Konventsmethode erreicht werden: Zusammensetzung nach dem Vorbild des Grundrechtekonvents - und damit eine starke parlamentarische Komponente –, gleichberechtigte Einbeziehung der Beitrittsländer sowie ein baldiger Beginn im ersten Halbjahr 2002. Andere zentrale Punkte, wie der Umfang des Konventsmandats, die Frage einer Optionenlösung sowie die Einrichtung eines Präsidiums, blieben umstritten. Parallel dazu berieten die Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale über einen gemeinsamen Appell an die Staats- und Regierungschefs. Im unmittelbaren Vorfeld des Europäischen Rates Laeken trafen am 10. Dezember 2001 beide Europaausschüsse unter Beteiligung der Parlamentspräsidenten Wolfgang Thierse und Raymond Forni in Paris erstmalig zu Europaberatungen

⁹⁾ Beitrag der XXIV. COSAC an den Europäischen Rat, 22.5.2001, http://www.cosac.org.

¹⁰⁾ BT-Drs 14/6643, http://www.bundestag.de.

zusammen und forderten in einer gemeinsamen Erklärung an den Europäischen Rat¹¹, das Mandat des Konvents weit zu fassen, seine Organisationshoheit zu garantieren und weitere Integrationsschritte in den Bereichen der zweiten und dritten Säule zu ermöglichen. Beide Parlamente unterstützten damit vorbehaltslos die gemeinsame Deutsch-Französische Regierungserklärung von Nantes im November 2001.

Endgültig eingesetzt wurde der Europäische Konvent vom Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2001 im belgischen Laeken. Sein bis zum Schluss heftig umstrittenes Mandat wurde durch das große Engagement und politische Geschick der belgischen EU-Präsidentschaft weit gefasst: Während der Konvent den knappen Auftrag erhielt, die "wesentlichen Fragen" der künftigen Entwicklung der Union zu prüfen, richtete die zugrundeliegende Erklärung zur Zukunft der EU das Reformziel bereits auf eine Verfassung für die europäischen Bürger aus ¹². Die im Vorfeld heftig umkämpfte Frage, ob der Konvent lediglich "Optionen" erarbeiten solle, wurde von den Staats- und Regierungschefs zu Recht der politischen Diskussion im Konvent selbst überlassen. Die Chance für die Erarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs für Europa war eröffnet.

Gemeinsame Entschließung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale an den Europäischen Rat, 10.12.2001, abgedruckt in: Zur Sache 5/2002, S. 263ff.

Schlussfolgerungen Europäischer Rat (Laeken), Anhang II: Erklärung zur Zukunft der Union, 15.12.2001, http://www.europa.eu.int

3 Die Arbeit im Konvent –Mehr Demokratie in Europa wagen

Die Markenzeichen des Konvents sollten seine überwiegend parlamentarische Zusammensetzung und seine offene Arbeitsmethode sein. Beide Strukturmerkmale unterschieden ihn in den Vorstellungen des Europäischen Rates und weiter Teile der Fachwelt von der überholten Form der Regierungskonferenz.

Die Zusammensetzungsfrage wurde in Anlehnung an die Zusammensetzung des Grundrechtekonvents gelöst: 15 Vertreter der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, 30 Vertreter der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, 16 Delegierte aus den Reihen der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zwei Vertreter der Europäischen Kommission. Da die 13 EU-Beitrittskandidatenländer in vollem Umfang an den Verfassungsberatungen beteiligt sein sollten, erhielten sie die gleichen Sitzzahlen wie die EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus hatte jedes Konventsmitglied einen Stellvertreter, der allerdings – anders als beim Grundrechtekonvent – in den Plenarberatungen nur als Abwesenheitsvertreter Rederecht erhielt. Als Beobachter waren sechs Vertreter des Ausschusses der Regionen, drei Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses, drei Vertreter der Sozialpartner sowie der Europäische Bürgerbeauftragte eingeladen. Die Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes und des Europäischen Rechnungshofes erhielten ein Äußerungsrecht auf Einladung des Präsidiums.

Die deutschen Regierungs- und Parlamentsvertreter im Konvent waren

- Peter Glotz (bis September 2002, Stellvertreter Gunter Pleuger, Staatssekretär im Auswärtigen Amt) und Bundesaußenminister Joseph Fischer (ab Oktober 2002, Stellvertreter Hans Martin Bury, Staatsminister im Auswärtigen Amt) für die Bundesregierung,
- in der Kontinuität des Grundrechtekonvents Jürgen Meyer und stellvertretend Peter Altmaier, MdB, für den Bundestag sowie
- Ministerpräsident Erwin Teufel (Baden-Württemberg, vertreten zunächst durch Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in Niedersachsen, ab März 2003 durch Wolfgang Gerhards, Justizminister in Nordrhein-Westfalen) für den Bundesrat.

Als Delegierte des Europäischen Parlaments waren außerdem Klaus Hänsch (gleichzeitig Präsidiumsmitglied), Elmar Brok (gleichzeitig Vorsitzender der EVP-Gruppe im Konvent), Sylvia-Yvonne Kaufmann und Joachim Würmeling (als Stellvertreter) deutsche Mitglieder des Konvents. Neben der guten Zusam-

menarbeit in den Konventsgremien trafen sich die deutschen Vertreter zum regelmäßigen Meinungsaustausch über den Fortgang der Verfassungsarbeiten im so genannten "Brüsseler Kreis".

Ähnlich wie im Grundrechtekonvent stand im Verfassungskonvent der deutlichen Mehrheit von 72 Parlamentariern eine Minderheit von 28 Regierungsvertretern gegenüber. Während zu Beginn der Konventsarbeiten mancher Mitgliedstaat die politische Bedeutung des Konvents zurückhaltend einschätzte, waren zum Ende der Beratungen im Juli 2003 nahezu alle nationalen Regierungen durch hochrangige Kabinettsmitglieder vertreten. Die ansteigende Entsendung der nationalen Außen- oder Europaminister in den Konvent unterstrich das wachsende Bewußtsein über die Bedeutung des angestrebten Ergebnispakets. Gleichzeitig erhöhten sich allerdings auch die Bemühungen, die Konventsarbeiten im Sinne nationaler Interessen zu beeinflussen – vor allem im Rahmen der Beratungen des Präsidiums.

Im großen – und, wie sich herausstellte, auch bedeutsamen – Unterschied zum Grundrechtekonvent bestimmte der Europäische Konvent seinen Vorsitz nicht "aus seiner Mitte" heraus. Vielmehr hatte der Europäische Rat als Teil des Konvent-Kompromisses von Laeken den ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing mit der Leitung betraut. Mit den ehemaligen Premierministern Italiens und Belgiens, Giuliano Amato und Jean Luc Dehaene, wurden Giscard d'Estaing zwei hochrangige und europapolitisch erfahrene Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Erklärung von Laeken bestimmte auch die Zusammensetzung des Präsidiums, das der Arbeit des Konvents inhaltliche Anstöße geben und insgesamt zwölf Mitglieder umfassen sollte: den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, die drei Vertreter derjenigen Regierungen, die während des Konvents den Ratsvorsitz führten¹³, zwei Vertreter der nationalen Parlamente¹⁴, zwei Vertreter des Europaparlaments¹⁵ sowie die beiden Vertreter der Europäischen Kommission im Konvent¹⁶.

Trotz – oder gerade wegen – dieser Vorfestlegung des Europäischen Rates wurde, beginnend mit der Eröffnungstagung, im Konvent immer wieder über die Legitimation und die Aufgaben des Präsidiums gestritten. Die Umkehrung des den Konvent prägenden Kräfteverhältnisses zwischen den Parlamenten und Exekutiven und der erhebliche Einfluss des Präsidiums auf den Verlauf der Arbeiten nährte über die gesamten 17 Monate der Konventsberatungen die

Zuletzt Alfonso Dastis (Spanien), Henning Christophersen (D\u00e4nemark) und Georges Papandreou (Griechenland).

¹⁴⁾ John Bruton (Irland/ EVP), Gisela Stuart (Großbritannien/ SPE).

¹⁵⁾ Klaus Hänsch (Deutschland/ SPE), Iñigo Mendez de Vigo, (Spanien/EVP).

¹⁶⁾ Kommisare Michel Barnier und António Vitorino.

Skepsis der parlamentarischen Mehrheit. Obwohl die Delegierten in den ersten Sitzungen die von Giscard d'Estaing vorgelegte Geschäftsordnung¹⁷ zugunsten des Plenums abänderten und die zusätzliche Benennung des slowenischen Parlamentsdelegierten Alojz Peterle als Vertreter der Beitrittskandidaten und dritten Präsidiumsrepräsentanten der nationalen Parlamente durchsetzten, war die Arbeitsweise des Präsidiums mitunter Ziel heftiger Kritik. Besonders die Vertraulichkeit der Unterlagen und die bewusste Knappheit der Protokolle der Präsidiumssitzungen stellten einen Bruch mit der Methode Konvent dar: In der entscheidenden Texterarbeitungsphase lagen zu viele Entscheidungshintergründe im Dunklen. Gleichzeitig lag dem Präsidium aus Sicht des Plenums zu häufig daran, die spätere Zufriedenheit der Staats- und Regierungschef mit dem Gesamtergebnis zu antizipieren. Obwohl zum Schluss Giscard d'Estaing breite Anerkennung für seinen Einsatz zuteil wurde, blieben die Meinungen über die Rolle des Präsidiums ambivalent. Aus Sicht vieler Parlamentarier war und blieb die Vorfestlegung durch den Europäischen Rat eine Schwachstelle des zweiten Konvents.

Die Plenarsitzungen des Konvents fanden ein- bis zweimal im Monat für jeweils zwei Tage in den Gebäuden des Europäischen Parlaments in Brüssel statt. Die für die 105 Delegierten aus 28 Ländern wichtige Sprachenfrage wurde wie folgt gelöst: Dolmetschung in die elf Amtssprachen der EU, verbunden mit dem Angebot an die Beitrittsländer, durch Bereitstellung eigener Dolmetscher ebenfalls in ihrer Sprache sprechen zu können. Diese Regelung wurde – wie auch alle anderen Lösungen zur Stellung der Beitrittskandidaten im Konvent – mit breiter Unterstützung getragen. Der Hinweis von Laeken, dass die im Konvent vertretenen Beitrittskandidaten keine Möglichkeit zur Konsensblockade erhalten würden, spielte in der Praxis keine Rolle: Der Konvent war das erste gemeinsame Projekt des erweiterten Europas.

Wesentliche Gremien der Konventsarbeit waren neben dem Plenum die Arbeitsgruppen. Ihr Auftrag war die Vertiefung der Diskussionen zu einzelnen Themenblöcken, die Bildung erster politischer Konsenslinien und die Erstellung entsprechender Abschlussberichte. Auch wenn die Systematik der AG-Einsetzung vor allem aus Sicht der den Konvent begleitenden Wissenschaft zu wünschen übrig ließ, zeigte sich bald, dass das Themenspektrum einen erheblichen Teil der politisch kontroversen Diskussionspunkte abdeckte. In einer "ersten Welle" richtete der Konvent sechs Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten Subsidiarität, Grundrechtecharta, EU-Rechtspersönlichkeit, Einzelstaatliche Parlamente, Ergänzende Zuständigkeiten und Ordnungspolitik ein. Im Laufe der Verhandlun-

¹⁷⁾ CONV 3/02 vom 27.2.2002

gen bildeten sich weitere fünf Arbeitsgruppen zu den Themen Außenpolitisches Handeln, Verteidigung, Vereinfachung, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Soziales Europa. Die Arbeitsgruppen waren - trotz eines gewissen Teilnehmerkerns - offen für alle Konventsdelegierten. Jeder Arbeitsgruppe saß ein Mitglied des Präsidiums mit administrativer Unterstützung durch das Konventsekretariat¹⁸ vor. Auf diese Weise bestand eine direkte Rückkoppelung der Beratungsergebnisse an den Entwurf einzelner Artikelentwürfe im Präsidium. Die Abschlussberichte der Arbeitsgrupppen wurden dem Konventsplenum zugeleitet und sukzessiv diskutiert. Im Endstadium der Beratungen bildete der Konvent nochmals drei Arbeitskreise, die sich mit den in den Arbeitsgruppen nicht ausreichend diskutierten Themen des Gerichtshofs, des Haushaltsverfahrens und der Eigenmittel der Union befassten. Nicht eingesetzt wurde dagegen die von einigen Delegierten gewünschte Arbeitsgruppe zu Regionalfragen und die von einer großen Mehrheit geforderte Arbeitsgruppe zu den institutionellen Fragen. Trotz der grundsätzlichen Einigung über die Notwendigkeit, zur Lösung der umstrittenen EU-Machtfragen den Konsensdruck im Konvent weiter zu erhöhen, blieb die Debatte des Institutionenteils einer der großen Streitpunkte zwischen dem Plenum und dem Präsidium. Die überraschende Presseveröffentlichung eigener Artikelentwürfe zu den EU-Institutionen durch Konventspräsident Giscard im April 2003 löste dementsprechend heftige Ablehnung aus und führte zur sofortigen Überarbeitung der Texte durch das Präsidium¹⁹.

Der Konvent tagte zwischen dem 28. Februar 2002 und dem 10. Juli 2003 insgesamt 27 mal. Neben den 25 regulären Plenarsitzungen wurden auf Anregung des Plenums zwei zusätzliche Sondersitzungen abgehalten. Das Präsidium traf sich zwischen dem 27. Februar 2002 und dem 10. Juli 2003 fast doppelt so häufig, nämlich zu 50 Sitzungen. Die elf Arbeitsgruppen kamen zu 86 Sitzungen zusammen und produzierten im Laufe ihrer Beratungen rund 400 der über 850 Arbeitsdokumente des Konvents. Abgesehen von den Plenartagungen und den Arbeitsgruppen brachten die Mitglieder des Konvents ihre Standpunkte und Vorstellungen durch schriftliche Beiträge in den Verfassungsprozess ein. In der Phase der Textarbeit konzentrierten sich die Delegierten auf konkrete Änderungsanträge zu den Artikelentwürfen des Präsidiums. Allein zu den ersten 16 Artikeln des Entwurfs gingen über 1000 Änderungsanträge ein. Zur Strukturierung der Textarbeit und auf ausdrücklichen Wunsch des Plenums erstellte das

¹⁸⁾ Entsprechend der Vorgabe des Europäischen Rates bestand das Konventssekretariat aus Mitarbeitern des Generalsekretariats des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission. Die Leitung oblag dem britischen Diplomaten Sir John Kerr.

¹⁹⁾ CONV 691/03, datiert auf den 23.4.2003, präsentiert in der Plenartagung vom 28./29.4.2003. Zur Kritik aus dem Konvent z.B. Elmar Brok und Klaus Hänsch in "Konventspräsidium verändert Giscards Entwurf", Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.4.2003.

Konventssekretariat im Vorfeld jeder Sitzung synoptische Übersichten zu den eingereichten Anträgen und den Hauptkritikpunkten der Delegierten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Entscheidungsfindung im Konvent. Ihr Charakteristikum war die erhebliche Einschränkung von Veto-Möglichkeiten. Auch wenn es nationalen Delegationen immer wieder gelang, dem Vorsitz oder dem Präsidium ihre spezifischen Interessen in Hintergrundgesprächen oder Briefen zu vermitteln: Die Blockademöglichkeiten im Konvent waren weitaus geringer als innerhalb der klassischen Einstimmigkeitsmethode der Regierungskonferenzen. Während in den Letzteren immer wieder über lange Verhandlungsstrecken nationale Positionen zementiert werden konnten, musste im Konvent öffentlich argumentiert werden. Die notwendige Überzeugungsarbeit führte dabei häufig zu neuen Konsenslinien. Hinzu kam, dass sich die Delegierten nahezu ausnahmslos dem gemeinsamen europäischen Verfassungsprojekt verpflichtet fühlten. Das in Regierungskonferenzen dominierende Leitmotto der Verteidigung nationaler Interessen wurde im Konvent durch die gemeinsame Zielvorgabe ergänzt. Ausschlaggebend war, dass die Konventsmitglieder neben ihrer Nationalität noch zwei weitere "Prägungen" mitbrachten: zum einen die ihrer ieweiligen Institution, den so genannten "Komponenten" der nationalen Parlamente, des Europaparlaments oder der nationalen Regierungen, zum anderen die ihrer politischen Zuordnung in den so genannten "Familien". Beide Zugehörigkeiten brachen das bisherige System der Verhandlungen entlang der nationalen Linien auf. Oft bestimmten sie mehr als die Nationalität das Verhalten der Delegierten im Konvent²⁰. Angelehnt an die Erfahrungen im Grundrechtekonvent, fanden vor jedem Plenum Vorbesprechungen in der Reihenfolge politische Familien - Komponenten statt. Vor allem in der Endphase des Konvents bildeten diese Gruppensitzungen zentrale Orte der Auseinandersetzung, aber auch der Konsensbildung. Auch der zunächst ausgesprochen heterogenen und kontroversen Gruppe der nationalen Parlamente gelang es, sich in den letzten Wochen der Textarbeit auf gemeinsame Kernforderungen an das Präsidium zu verständigen: Sowohl im unmittelbaren Vorfeld des Europäischen Rates von Thessaloniki als auch in den Schlussberatungen zu Teil III und Teil IV der Verfassung wurden gemeinsame "Key Points" fixiert. Dass dabei auch der parlamentarische Schulterschluss mit der Gruppe der Europaabgeordneten funktionierte, wurde zum Schlüssel für erfolgreiche "last-minute-Veränderungen" an den vom Präsidium vorgelegten Artikelvorschlägen²¹.

²⁰⁾ Die drei "Fraktionsvorsitzenden" der EVP-, SPE- und ELDR-Gruppen im Konvent, Elmar Brok, Giuliano Amato und Andrew Duff, wurden zu wichtigen Vermittlern in den Verfassungsverhandlungen.

²¹⁾ Vgl. die "Key-Point"-Beiträge vom 12.6.2003, 4.7.2003 und 9.7.2003 in Teil B des vorliegenden Bandes.

4 Der Konvent und die Öffentlichkeit – Transparenz statt verschlossener Türen

Kein europäisches Großproiekt war iemals so öffentlich und transparent wie die Erarbeitung der Europa-Verfassung im Konvent. Erstmalig wurde europaweit die (organisisierte) Zivilgesellschaft direkt in die politische Weiterentwicklung der EU einbezogen. Auch wenn der Begriff der europäischen Öffentlichkeit vielerorts als zu wagemutig empfunden wird: Der Konvent hat durch seine breit angelegte Kooperation mit den zivilgesellschaftlichen Vertretern einen gemeinsamen öffentlichen Zukunftsdiskurs in Europa provoziert. Dass dabei die zu lösenden Verfassungsfragen oft als technisch empfunden wurden und ganz besonders Fachkreise interessierten, ist keine europäische Besonderheit. Die Möglichkeit zur zeitnahen öffentlichen Einflussnahme auf die Ideen zur Zukunft der EU wurde während des Konvents intensiv genutzt. Ganz anders funktionierten dagegen frühere EU-Reformrunden. Besonders die bisherigen Regierungskonferenzen waren durch vertrauliche diplomatische Verhandlungen hinter verschlossenen Türen gekennzeichnet. Öffentliche Bewertungen des laufenden Verhandlungsprozesses wurden weder forciert noch gewünscht. Gleichzeitig wurden Bürgerferne und ein schleppendes Interesse am europäischen Integrationsprojekt beklagt.

Die Bedeutung und das Ausmaß des anstehenden Verfassungsprojektes erforderten Mut zu neuen Wegen. Bereits nach den Erfahrungen von Nizza stand für die Staats- und Regierungschefs fest, dass die Neuordnung der EU und der öffentliche Diskurs hierzu zwei Seiten derselben Medaille sein würden²². Ein Jahr später, auf dem Europäischen Rat von Laeken, wurde mit dem Konventsmodell auch das Ziel einer umfassenden Debatte unter Beteiligung der Unionsbürgerinnen und -bürger festgeschrieben²³. Die Begründungen für die gewünschte enge Kooperation mit der Zivilgesellschaft waren vielfältig, zentrierten sich aber vor allem um das Bewusstsein, dass die Erarbeitung einer gemeinsamen Verfassung für 450 Millionen Menschen ohne die Beteiligung einer sensibilisierten Öffentlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern undenkbar sein würde. Die Legitimation des Verfassungsprojektes und die Ausgestaltung seines Beratungsprozesses schienen untrennbar miteinander verbunden. Zudem hatte der Grundrechtekonvent mit seiner transparenten Arbeitsweise ein erfolgreiches Beispiel gesetzt, hinter das die Zukunftsdebatte weder zurückfallen konnte noch wollte.

²²⁾ Schlussfolgerungen Europäischer Rat (Nizza), Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der EU vom 9.12. 2000.

²³⁾ Schlussfolgerung Europäischer Rat (Laeken), Fn. 12.

Das erklärte Ziel eines europaweiten öffentlichen Diskurses und die überwiegend parlamentarische Zusammensetzung haben nicht nur das Ergebnis des Europäischen Konvents, sondern auch die Organisation der Konventsarbeit beeinflusst. So waren alle Plenarsitzungen des Konvents in den Gebäuden des Europäischen Parlaments in Brüssel für die Öffentlichkeit zugänglich und wurden parallel im Internet übertragen²⁴. Alle Dokumente des Konvents und alle Beiträge seiner Delegierten wurden auf der offiziellen Homepage²⁵ veröffentlicht. Dabei gab es keine "Non-Paper" oder Dokumente zweiter Klasse: Alle Beiträge wurden unabhängig von der jeweiligen institutionellen, politischen oder nationalen Zugehörigkeit der Autoren chronologisch dokumentiert. Mit Beginn der entscheidenden Textarbeit am Verfassungsentwurf wurden ab Februar 2003 auch die aktuellen schriftlichen Änderungsanträge iedes Delegierten sowie die Zusammenfassungen des Präsidiums eingestellt²⁶. Zur Orientierungshilfe führte das Konventsekretariat Kategorisierungen ein, welche die Beiträge der Delegierten von den schriftlichen Vorlagen des Präsidiums oder den Dokumenten der Arbeitsgruppen trennten, neue Dokumente kenntlich machten und auch ungeübten Nutzern die Suche erheblich erleichterten. Das offizielle Konventsarchiv erreichte einen hohen Informationsgehalt und eine beispiellose zeitliche Aktualität – parallel zur offiziellen Zuleitung an die Delegierten und zur Debatte der einzelnen Verfassungsartikel im Plenum waren die grundlegenden europäischen Verhandlungstexte öffentlich verfügbar. Im Durchschnitt riefen in den laufenden Beratungen monatlich 47.000 Nutzer die Konventsinformationen ab. In der entscheidenden Endphase des Konvents wurde im Juni 2003 ein Rekord von 100.000 Zugriffen auf das Konventsarchiv gezählt²⁷.

Neben der schnellen und direkten Information über den Beratungsverlauf war den Delegierten des Konvents besonders an einer engen und strukturierten Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft gelegen:

Im Konvent selbst nahmen Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Plenarberatungen und Arbeitsgruppensitzungen teil und beeinflußten die Textarbeiten durch eigene Formulierungsvorschläge und Beiträge erheblich. So profitierten z.B. die Beratungen der Arbeitsgruppe XI

²⁴⁾ Die Internetübertragung wurde durch das Europäische Parlament über http://europarl.telemak.com angeboten, die schriftlichen Wortprotkolle der Sitzungen sind unter http://www.europarl.eu.int/europe2004/index_de.htm abrufbar.

²⁵⁾ http://european-convention.eu.int.

²⁶⁾ Ausgenommen blieben allerdings die Protokolle und Arbeitsunterlagen der Präsidiumssitzungen. Ob eine spätere Veröffentlichung dieser Dokumente erfolgen wird, war zum Ende des Konvents ungewiss.

²⁷⁾ Vgl. CONV 851/03. Das Konventsarchiv bleibt für mindestens fünf Jahre abrufbar, CONV 852/03.

"Soziales Europa" von den Erfahrungen der Vertreter der europäischen Sozialpartner, die den Abschlussbericht an das Konventsplenum maßgeblich prägten. Ebenso intensiv berücksichtigte die AG I zur Subsidiarität die Anregungen des Vertreters des Ausschusses der Regionen oder die AG 6 zur Ordnungspolitik die Meinungen der Wirtschafts- und Sozialpartnervertreter.

- Nach außen richtete der Konvent unter der Leitung von Vizepräsident Jean-Luc Dehaene ein "Forum" als strukturiertes Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen ein. Über die acht Kontaktgruppen Sozialer Sektor, Umwelt, Wissenschaft, Bürger und Institutionen, Regionen und Gebietskörperschaften, Menschenrechte, Entwicklung und Kultur ermöglichte das Forum seinen Mitgliedern²⁸, dem Konvent konkrete Diskussionsbeiträge vorzulegen. Im Verlauf der Beratungen gingen im Forum 1.264 Beiträge ein. Die registrierten Organisationen erhielten regelmäßigen Zugang zu aktuellen Konventsinformationen, z.B. über den weiteren Terminplan, um ihre Stellungnahmen rechtzeitig vorbereiten zu können. Über die Homepage des Forums wurde ausserdem eine interaktive Plattform für den Austausch über die Verfassungsdebatte garantiert.
- Bereits die 6. Plenarsitzung des Konvents am 24. und 25. Juni 2002²⁹ war dem direkten Diskurs mit den Kontaktgruppen des Forums gewidmet. Im Rahmen einer zweitägigen öffentlichen Anhörung konnten die zivilgesellschaftlichen Vertreter den Konventsmitgliedern im Plenum und in Einzelgesprächen ihre Vorstellungen zur Europäischen Verfassung erläutern. Trotz der Vielzahl der beteiligten Organisationen und der Bandbreite der Wunschlisten kristallisierten sich dabei vier zentrale Forderungen an den Konvent heraus: Europa mit der neuen Verfassung bürgerfreundlicher zu gestalten, die Rolle der Zivilgesellschaft explizit zu verankern, die Grundrechtecharta unverändert in die Verfassung aufzunehmen und die Effizienz der EU-Institutionen weiter auszubauen.
- Ein weiteres besonderes Angebot zur Mitarbeit unterbreitete der Konvent vom 9. bis 12. Juli 2002 dem so genannten "Jugendkonvent". Für eine Woche kamen 210 junge Europäer im Alter von 18 bis 25 Jahren in Brüssel zusammen, um ihre Vorstellungen zur Zukunft Europas an den Konvent weiterzugeben. Am 12. Juli verabschiedete der Jugendkonvent ein Schluss-

²⁸⁾ Eine ausführliche Liste der Forumteilnehmer ist auf der Homepage des Forums www.europa.eu.int/ futurum/forum enthalten. Zusätzlich waren viele NRO's im Ständigen Forum der Zivilgesellschaft organisiert, www.europa-jetzt.org. Die Zugriffsmöglichkeit auf die Homepage des Forums wird ebenfalls für mindestens 5 Jahre erhalten bleiben, vgl. CONV 854/03.

²⁹⁾ CONV 167/02.

dokument³⁰, das zuvor in den drei Arbeitsgruppen "Aufgaben und Visionen", "Demokratie und Partizipation" und "Europa in einer globalisierten Welt" erarbeitet worden war. Zentrales Anliegen der jungen Delegierten war die Schaffung eines föderalen Europas mit einer gemeinsamen Verfassung inklusive Grundrechtecharta und einem parlamentarischen Zweikammersystem. Besonderes Augenmerk legte der Jugendkonvent darüber hinaus auf die Themen Soziale Sicherheit, Bildung und Umwelt. Das Präsidium des Jugendkonvents nahm nach der Beendigung des Jugendkonvents weiter an den Beratungen des Europäischen Konvents teil. Eine Verstetigung des Austausches erfolgte auch über das Europäische Jugendforum als europäische Dachorganisation von 91 Jugendverbänden.

- Neben die Aktivitäten auf EU-Ebene traten die nationalen Debatten in den Mitgliedstaaten. Im Verlauf des Verfassungsprozesses ergab sich eine Fülle von Podiumsdiskussionen und Kolloguien, bei denen die Konventsdelegierten mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und NRO's über die zukünftige Gestalt Europas diskutierten³¹. Zu den Veranstaltern zählten nicht nur die Hochschulen und die europawissenschaftlichen Fachinstitute, sondern auch die nationalen und regionalen Parlamente, die politischen Parteien und Stiftungen, Gewerkschaften, Wirtschafts- und Berufsverbände, Bürgerinitiativen, Bildungsträger und die Kirchen. Im Deutschen Bundestag fanden neben den fachpolitischen Beratungen im federführenden Europaausschuss zahlreiche Plenardebatten und öffentliche Sonderveranstaltungen statt. Insbesondere wurden öffentliche Anhörungen mit den deutschen Konventsdelegierten sowie Teilnehmern aus den EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten abgehalten, die ebenso wie die Bundestagsdebatten über das deutsche Fernsehen ausgestrahlt wurden³². Hinzu traten laufend öffentliche Veranstaltungen der im Bundestag vertretenene Fraktionen. Ähnliche Veranstaltungen fanden auch in den deutschen Landtagen statt, welche die Idee des Konvents für die nationale Föderalismusdebatte aufgriffen. Regionale Jugendkonvente wurden in vielen Bundesländern durchgeführt, so z.B. im Saarland, in Niedersachsen und in Berlin³³.
- Ebenso wie der Konvent selbst nutzten viele Delegierte zusätzlich das Internet, um zu den europäischen Verfassungsarbeiten Rede und Antwort zu ste-

³⁰⁾ Abrufbar unter http://european-convention.eu.int/youth.

³¹⁾ S. hierzu die Übersicht unter http://www.europa.eu.int/futurum/debatte.

³²⁾ Die Protokolle der Sitzungen sind abgedruckt in: Schriftenreihe "Texte und Materialien" des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages, Bände 39 und 42, Berlin, 2002. Zu den weiteren Aktivitäten des Ausschusses in der Europäischen Verfassungsdebatte s. auch Band 34, 37 und 40.

³³⁾ S. hierzu http://www.europakonvent.org.

hen³⁴. Insbesondere wurden Internet-Diskussionsforen eingerichtet und Online-Chats angeboten. Dabei reichten die Themen von Ziel und Inhalt der Verfassung über die Frage eines europaweiten Referendums bis zur Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europaparlament. Vielfach gab es im Rahmen dieser Internet-Debatten auch die Möglichkeit eines Online-Votings zu bestimmten Verfassungsthemen³⁵.

Der Europäische Konvent und die Debatte zur Zukunft der EU haben damit mehr als iede europäische Reformdebatte zuvor zum Mitmachen eingeladen. Das Ergebnis ist eine enge Wechselwirkung zwischen der Sensibilisierung einer über die Europa-Fachwelt hinausgehenden Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern und der Beeinflussung des Verfassungsentwurfs durch die Anregungen der Zivilgesellschaft. Dass dabei viele Forderungen und Partikularinteressen unberücksichtigt bleiben mussten, lag sowohl in der Natur politischer Kompromissbildung als auch an dem breiten gesellschaftlichen Spektrum, das die Forumsteilnehmer abdeckten. Zur nachhaltigen Enttäuschung vieler Diskussionspartner führte vor allem, dass der Konvent sein Mandat nicht auf die Reform der EU-Fachpolitiken ausweitete. Gleichwohl konnten sich zivilgesellschaftliche Kernanliegen in den Verfassungsberatungen durchsetzen. So unterstreicht der Konventsentwurf beispielsweise erstmalig die Rolle der Zivilgesellschaft und der repräsentativen Verbände als Dialogpartner der EU-Organe. Für die EU-Bürgerinnen und Bürger führt er die sehr konkrete Mitgestaltungsform des Europäischen Bürgerbegehrens ein, mit dem künftig eine Million EU-Bürger - und damit nur 0,2 % der künftigen EU-Bevölkerung - den Anstoß zu europäischen Gesetzen geben können. Europas Verfassung wagt damit nicht nur mehr partizipative Demokratie als das deutsche Grundgesetz. Der Entwurf des Konvents unterstreicht und vertieft auch den Charakter der EU als Staaten- und Bürgerunion, die die klassische völkerrechtliche Beziehung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten abgelöst hat.

³⁴⁾ So z.B. in Deutschland: Homepage des Deutschen Bundestags zum Konvent http://www.bundestag.de/europa/eukonvent/index.html, Homepage des Landes Baden-Württemberg http://www.eu-konvent-bw.de, Website des Auswärtigen Amtes http://auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/forum.

³⁵⁾ So im Deutschen Bundestag z.B. zur Frage der Durchführung eines Referendums über die Grundrechtecharta, für das innerhalb der ersten drei Wochen zwei Drittel der Teilnehmer stimmten.

5 Das Ergebnis – Europas Verfassung

Die Vorlage eines einheitlichen Verfassungstextes ohne Alternativformulierungen oder Optionen ist der große politische Erfolg der knapp eineinhalbjährigen Konventsberatungen. Noch zu Beginn der Arbeiten war die Frage, ob das Endprodukt den Titel Verfassung tragen würde, keinesfalls unumstritten. Trotz der expliziten Erwähnung der "Verfassung für die europäischen Bürger" in der Erklärung von Laeken blieb die Entscheidung in den ersten Monaten offen. Wie ein roter Faden zog sich die Auseinandersetzung über die politische Anerkennung der Verfassungsdimension der EU durch die Konventsberatungen. Erst mit dem vom Präsidium am 28.10.2002 vorgelegten Gliederungsentwurf³⁶ fand der Konvent für den Titel des Dokuments einen Kompromiss, der sowohl den förmlich-rechtlichen Argumenten als auch den progressiv-politischen Forderungen Rechnung trug und sich bis zum Ende der Arbeiten verfestigte: Am 18. Juli 2003 überreichte Konventspräsident Giscard d'Estaing dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom den "Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa".

Der Entwurf der ersten Verfassung für Europa gliedert sich in eine Präambel und vier Teile, die insgesamt 465 Artikel umfassen. Angehängt sind 5 Protokolle sowie 3 Erklärungen.

Die Präambel der Verfassung beginnt als Referenz an die Entwicklung der Demokratie in der Antike mit einem Zitat des griechischen Historikers Thukydides und unterstreicht die gemeinsame politische und sozialethische Wertebasis der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Neben dem Bekenntnis zur Gleichheit und Freiheit aller Menschen sowie der Geltung der Vernunft³⁷ nimmt die Präambel Bezug auf die kulturellen, religiösen³⁸ und humanistischen Überlieferungen Europas, welche die Unverletzlichkeit der Würde des Menschen, die Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts verankern. Festgeschrieben werden Demokratie und Transparenz als Wesenszüge des europäischen öffentlichen Lebens sowie die Bestimmung der EU, auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinzuwirken. Der vielleicht gelungenste Präambelbezug liegt in der Bestätigung des Leitsatzes, der die europäische Intergration von Anfang an geprägt und beflügelt hat: "Einigkeit in Vielfalt".

³⁶⁾ CONV 369/02.

³⁷⁾ Konventspräsident Giscard d'Estaing hatte sich den Entwurf der Präambel weitgehend selbst vorbehalten.

³⁸⁾ Besonders der Hinweis auf die religiösen Überlieferungen Europas war nicht nur zwischen den politischen Familien im Konvent lange Zeit umstritten. Auch die unterschiedlichen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten führten zu divergierenden Haltungen in der Frage eines expliziten Bezugs auf das Christentum in der Verfassungspräambel. Wie kaum ein anderer Streitpunkt des Konvents erhielt diese Debatte die Aufmerksamkeit der europäischen Presse und Öffentlichkeit.

Teil I der Verfassung besteht aus 59 Artikeln, die Kernergebnisse der Konventsberatungen enthalten. Er umfasst die Neubestimmungen der Werte und Ziele der EU, regelt die Beziehung der Union zu ihren Mitgliedstaaten und ihren Bürgern, verankert die neue EU-Rechtspersönlichkeit, enthält die Grundprinzipien der Kompetenzverteilung in Europa, präzisiert das Subsidiaritätsprinzip, legt das zentrale Machtverhältnis zwischen den Organen der EU neu fest und vergrößert die internationale Handlungsfähigkeit der bald erweiterten EU durch die Einführung des Amtes eines Europäischen Außenministers. Darüber hinaus vereinfacht Teil I der Verfassung die europäische Gesetzgebung, refomiert die wichtigen Bereiche der Außen- und Sicherheits- sowie der Innen- und Justizpolitik und erweitert die Möglichkeiten der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erheblich. Neu und zukunftsorientiert sind auch die Vereinfachungen der komplexen Abstimmungsregeln im Rat durch die -noch in Nizza gescheiterte – Festlegung der "doppelten Mehrheit" sowie die Einführung einer generellen "passerelle"-Klausel, die dem Europäischen Rat für die EU-Politiken den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen ermöglicht³⁹.

Neu konzipiert ist auch das Kapitel "Das demokratische Leben der Union". Während die ersten Entwürfe des Präsidiums fast ausschließlich und unnötigerweise Teile der Grundrechtecharta verdoppelten, sind wegen der nachhaltigen Kritik aus dem Konvent im endgültigen Text vor allem die Rolle der Zivilgesellschaft und die neue Rechtsgrundlage für das europäische Bürgerbegehren verankert. Weiter enthalten sind Vorschriften zum Datenschutz, zur Rolle der Sozialpartner und zum sozialen Dialog sowie zum Status der Kirchen und der weltanschaulichen Gemeinschaften. Teil I umfasst darüber hinaus die EU-Finanzvorschriften mit Fortschritten für ein effizientes und transparentes Haushaltsverfahren der bald auf 25 Mitglieder erweiterten EU – einschließlich der künftigen Ausgaben im teuren Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik. Abschließend sind die Grundsätze der Beziehungen zu den Staaten in der EU-Nachbarschaft sowie die Zugehörigkeit zur EU inklusive der Beitrittsvoraussetzungen, Sanktionsmechanismen und des freiwilligen Austritts aus der Union geregelt.

Teil II der Verfassung enthält die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die gleich in mehrfacher Hinsicht das Herzstück des Verfassungsentwurfs darstellt. Zum einen gilt sie zu Recht als international modernstes Menschen- und Bürgerrechtsdokument, das neben den klassischen Freiheitsrechten insbesondere die sozialen Grundrechte im Kapitel "Solidarität" enthält. Die Chartabestimmungen verdichten die unmittelbare Beziehung zwischen der EU und ihren Bürgern weiter: Der Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Europa wird ein verbindlicher Schutzkatatog

³⁹⁾ Nicht durchgesetzt werden konnte der von vielen Delegierten geforderte generelle Ersatz der Einstimmigkeitserfordernisse durch eine so genannte "super-qualifizierte Mehrheit".

der Menschen- und Bürgerrechte gegenübergestellt. Zum Zweiten gibt die Grundrechtecharta mehr als alle anderen Verfassungsteile Auskunft über die gemeinsame Werteorientierung Europas. Ausgehend von den gemeinsamen Verfassungstraditionen der EU-Mitgliedstaaten macht sie deutlich, wie sehr sich die ursprüngliche Wirtschaftsgemeinschaft der sechs Mitgliedstaaten während der 50jährigen Integrationsgeschichte zu einer gemeinsamen europäischen Werteunion entwickelt hat. Dass sie darüber hinaus in einer bemerkenswert verständlichen Sprache abgefasst ist, erhöht ihre Bedeutung für die künftige Verfassung noch.

Gerade die Modernität und identitätstiftende Wirkung der Charta provozierten sowohl im ersten als auch im zweiten Konvent die unverhohlene Skepsis einiger EU-Mitgliedstaaten und beflügelten entsprechende politische Auseinandersetzungen. Hinzu traten rechtliche Befürchtungen über potentielle Kollisionen der Chartabestimmungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung der EU-Gerichte mit derjenigen des Europäischen Menschengerichtshofes in Straßburg⁴⁰. Die Entscheidung über die rechtsverbindliche Aufnahme der Charta in die Verfassung und insbesondere ihre Positionierung im Text dauerte im zweiten Konvent über die eigens eingesetzte Charta-Arbeitsgruppe hinaus bis buchstäblich zur letzten Plenarberatung vor dem Europäischen Rat in Thessanoliki an. Der letztendlich notwendige "Charta-Kompromiss" war für viele Befürworter schwer zu akzeptieren: Obwohl einer der erfolgreichsten gemeinsamen Anträge mit über 100 Unterschriften die Aufnahme der Charta als Teil I der Verfassung befürwortete, entschied sich das Präsidium im Interesse der Konsensbildung dagegen. Dass dafür - trotz zahlreicher mehr oder weniger öffentlicher Vorstöße einiger Mitgliedstaaten - an der Charta selbst keine ihre rechtliche Wirkung hemmenden Veränderungen mehr vorgenommen wurden⁴¹, ist wohl einer der größten Verhandlungserfolge des Konvents.

Teil III "Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union" ist der mit 342 Artikeln umfangreichste Teil der Verfassung. Er übernimmt weit gehend die bisherigen Regelungen zu den Fachpolitiken der EU, deren Überarbeitung das Mandat und die Zeitkapazitäten des Konvents gesprengt hätte. Die aus den bisherigen Verträgen übernommenen Politiken umfassen neben den Allgemeinen Bestimmungen zur Arbeitsweise der EU die Bereiche Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungspolitik, Beschäftigungspolitik, Sozialvorschriften, wirtschaftlicher, sozi-

⁴⁰⁾ Den politischen Auftrag zum Beitritt der nunmehr mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention enthält der Verfassungsentwurf in Art.I-7.

⁴¹⁾ Präzisiert und angeglichen wurden lediglich die so genannten "horizontalen Klauseln" sowie sprachliche Formulierungen, die sich aufgrund der fortschreitenden Arbeit des Europäischen Konvents und der aktuellen Rechtsprechung des EuGH ergeben hatten. Auf britischen Wunsch wurde zudem in letzter Minute die Präambel der Charta um einen allgemeinen Hinweis auf die Erläuterungen des Präsidums des Charta-Konvents ergänzt.

aler und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, transeuropäische Netze, Forschung und technologische Entwicklung und Energie. Hinzu treten neue und durch den Konvent maßgeblich reformierte Vorschriften zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Hierzu zählen die Politiken betreffend Grenzkontrolle, Asyl und Einwanderung, die Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die polizeiliche Zusammenarbeit. Weiter aufgeführt sind die Bereiche, für die koordinierende Maßnahmen durchgeführt werden können, wie das Gesundheitswesen, die Industriepolitik, die Kultur, die allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, der Bevölkerungsschutz sowie die Verwaltungszusammenarbeit. Ein ebenfalls durch den Konvent erheblich überarbeiteter Bereich schließt sich mit den Vorschriften zum außen- und sicherheitspolitischen Handeln der EU an. Verbessert sind auch die Vorschriften zur Arbeitsweise der EU-Organe und zu den europäischen Finanzvorschriften.

Im abschließenden Teil IV der Verfassung befinden sich die Allgemeinen und Schlussbestimmungen. In den letzten Tagen der Konventsarbeiten wurde hier auch der Artikel über die Symbole der EU (Flagge, Hymne, Leitgedanke, Währung, Feiertag) eingefügt, der nach dem Willen vieler Delegierter besser in Teil I der Verfassung aufgehoben wäre. Daran schließen sich Vorschriften über die Aufhebung der früheren Verträge und die Kontinuität der EU an. Von außerordentlicher Bedeutung für den Konvent war die Neuregelung für künftige Änderungen der Verfassung, die sogenannte Revisionsklausel. Obwohl sich viele Delegierte mehr Debattenzeit gewünscht hätten, konnte in den letzten zwei Wochen der Beratungen ein erheblicher Fortschritt zur geltenden Rechtslage erzielt werden: Der Verfassungsentwurf schreibt das Konventsverfahren als Regelverfahren vor, das nur unter besonderen Umständen und mit parlamentarischer Zustimmung nicht zum Tragen kommt. Die direkte Beteiligung der nationalen Parlamente und des Europapalaments an der Weiterentwicklung der EU ist damit ebenso verbindlich verankert worden wie die Transparenz künftiger Verfassungsvertiefungsdebatten. Weitere Regelungen umfassen das Inkraftreten des Verfassungsvertrages, seine Geltungsdauer und die Verfassungssprachen.

Angehängt an den Verfassungsentwurf sind fünf Protokolle und drei Erklärungen. Die Protokolle beziehen sich auf die gestärkte Rolle der nationalen Parlamente, die Anwendung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die Frage der Sitz- und Stimmengewichtung in den EU-Organen, die Eurogruppe und die Änderung des Euratom-Vertrags. Die Erklärungen betreffen Fragen der Stimmen- und Sitzverteilung, die Einrichtung eines künftigen Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie die Schlussakte über die Unterzeichnung des Vertrages über die Verfassung.

Der Verfassungsentwurf des Konvents vereinigt damit in einem einheitlichen Dokument die bisherigen europäischen Grundverträge. Mit der Überwindung der verwirrenden Säulenstruktur, der endgültigen Abschaffung der Unterscheidung zwischen der EU und der EG, der Stärkung der Parlamente in Europa und der Verbesserung der Handlungsfähigkeit der EU nach innen und außen ist er ein herausragender Meilenstein der europäischen Verfassungsgeschichte, die nicht mit ihm begonnen hat und ebensoweinig mit ihm enden wird. Auch wenn die Lesbarkeit nicht in allen vier Teilen nicht gleich gut ausgefallen ist, ist die verschiedentlich geäußerte Kritik über seine Länge und Unübersichtlichkeit nicht gerechtfertigt: Der größte Teil der 465 Artikel – nämlich fast ¾ – umfasst die EU-Fachpolitiken, die der Konvent in Teil III weitestgehend unverändert lassen musste. Die verbleibenden Teile I, II und IV, welche die Ziele und Organisation der EU, die Bürger- und Menschenrechte sowie die Schlussbestimmungen enthalten, umfassen mit 123 Artikeln weniger Vorschriften als die deutsche Verfassung.

6 Der Ausblick –Regierungskonferenz und Ratifizierung

Am 11. Juli 2003 hat der Konvent mit einer feierlichen Abschlussitzung seine Arbeiten beendet. Mit der erzielten Einigung und dem breiten Konsens⁴² über den Entwurf der ersten gemeinsamen Verfassung für Europa haben die 105 Delegierten und ihre Stellvertreter den in Laeken erteilten Auftrag voll erfüllt. Gleichzeitig hat der Konvent mit seinem Endprodukt auch ein zweites Ziel erreicht, nämlich einen in sich geschlossenen Textentwurf ohne Optionslösungen. Die große Mehrheit der Konventsdelegierten war zu Recht für einen kohärenten Gesamtentwurf eingetreten: Alternativlösungen für die zentralen Zukunftsfragen und insbesondere die umstrittene institutionelle Machtverteilung hätten nur ein Verschieben der schwierigen Konsensbildung auf einen späteren Zeitpunkt bedeutet. Die Entschlossenheit, zu einem einheitlichen Text zu gelangen, führte dabei nicht nur zu einem ausbalancierten Gesamtpaket zwischen kleinen, mittleren und großen Ländern, zwischen Parlamenten und Exekutiven und zwischen den politischen Familien. Vor allem wurde sie in vielen Verhandlungssituationen zum Motor für den letztendlichen Willen zur Kompromissbildung.

Die Vorlage eines ausbalancierten und vom breitem Konsens getragenen Textes hat Bedeutung für das weitere Verfahren zur Annahme der Verfassung. Nach

⁴²⁾ Die Gruppe der Euroskeptiker um den d\u00e4nischen Europaabgeordneten Hans-Peter Bonde legte einen Gegenbericht mit dem Titel: "Europa der Demokratien" vor, der ebenfalls dem Europ\u00e4ischen Rat \u00fcbermittelt wurde, vgl. CONV 851/03, Anlage III vom 18.7.2003.

geltender Vertragslage⁴³ hat eine Regierungskonferenz endgültig über die von allen Mitgliedstaaten zu ratifizierende Vertragsreform zu befinden. Dieser Konferenz, die am 4. Oktober 2003 in Rom begonnen hat, wird vor allem eine Aufgabe zukommen: Das Ergebnis der eineinhalbjährigen Verfassungsarbeiten weitestgehend zu bestätigen.

Die Erfahrungen in der letzten Regierungskonferenz zum Vertrag von Nizza und die schwierigen Verhandlungen im Europäischen Konvent haben die Komplexität der Fortentwicklung der europäischen Integration, die jetzt schon ein einzigartig hohes Niveau erreicht hat, deutlich gemacht. Um erfolgreich sein zu können, wird die Regierungskonferenz das diffizile Kompromisspaket des Konvents weitestgehend unangetastet lassen müssen. Von einem "Aufschnüren" sind kaum Verbesserungen für Europa zu erwarten. Anders als der Konvent, der bei aller Auseinandersetzung in erster Linie dem gemeinsamen Projekt der Verfassung und der EU-Reform verpflichtet war, steht für die Hauptakteure der Regierungskonferenz naturgemäß die Wahrung ihrer jeweiligen nationalen Interessen im Vordergrund. Trotz der verständlichen Versuchung jeder Regierung, jetzt noch einmal die Chance zur Nachverhandlung zu nutzen, ist eines bereits deutlich geworden: Die langen Wunschlisten der einen vertragen sich nicht mit den Änderungsvorstellungen der anderen. Ebenso unvorstellbar ist, dass Mitgliedstaaten, die im Konvent über eineinhalb Jahre ihre "roten Linien" deutlich gemacht haben und schwierigste Kompromisse eingehen mussten, in den wenigen Monaten der Regierungskonferenz ihre Positionen neu definieren werden. Das gilt auch und ganz besonders für die Fragen der institutionellen Balance. Konventspräsident Giscard d'Estaing hat darum zu Recht an die Staats- und Regierungschefs appelliert, den Verfassungsentwurf des Konvents nicht zu verändern⁴⁴.

Für die weitgehende Respektierung des Verfassungsentwurfs sprechen gleich drei Erwägungen: Zum ersten hat der Europäische Rat in Thessaloniki bereits beschlossen, die Verhandlungen nur auf höchster Ebene der Staats- und Regierungschefs unter Beteiligung der Außenminister stattfinden zu lassen. Was vom Europäischen Konvents unter maßgeblicher parlamentarischer Beteiligung erarbeitet wurde, soll nach der Vorstellung der Regierungschefs nicht von Diplomaten und hohen Beamten zur Disposition gestellt werden. Neben den ausschließlich auf politischer Ebene stattfindenden Verhandlungen wird zum Zweiten auch der straffe Zeitplan die laufende Regierungskonferenz von ihren Vorgängern unterscheiden: Das Ergebnis der Beratungen muss so frühzeitig vorliegen, dass sich die europäischen Wähler noch vor der Europawahl im Juni 2004 damit vertraut machen können. Zum Dritten beschränkt die "List der Konventsidee" die

⁴³⁾ Art. 48 EU-Vertrag.

⁴⁴⁾ Vgl. Erklärung von Rom vom 18.7.2002, http://european-convention.eu.int.

laufende Regierungskonferenz in ihrem Spielraum. Über die Konventsmethode sind erstmalig die Parlamente der Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die nationalen Regierungen unmittelbar miteinander verwoben worden. Jeder Akteur hat im Anschlussprozess seine eigene Rolle. Nach geltender Vertragslage beraten die Regierungen über den endgültigen Text. Das Europäische Parlament ist durch zwei Beobachter vertreten und wird die Regierungskonferenz wie üblich kritisch begleiten. Die nationalen Parlamente werden ebenfalls eine zentrale Funktionen übernehmen: Während der laufenden Regierungskonferenz werden alle Regierungen ihre Verhandlungsstrategien über die Parlamente absichern müssen, denn nach Abschluss der Beratungen werden die notwendigen nationalen Ratifizierungsprozesse beginnen. Diese enge Verzahnung ist politische Motivation für alle Akteure, sich von dem im Konvent gemeinsam getragenen Kompromiss nicht mehr zu weit zu entfernen.

Viele Stimmen haben zudem gefordert, die Bürger Europas über die Verfassung in Referenden entscheiden zu lassen, um so der Bedeutung der Verfassung und dem Charakter der EU als Bürgerunion gerecht zu werden. Eine Verständigung darüber ist weder auf europäischer Ebene noch – nach dem bisherigen Diskussionsstand – in Deutschland zu erwarten. Mit der Europawahl am 13. Juni 2004 wird jedoch eine Form der europaweiten Abstimmung über die Verfassung stattfinden – die Regierungskonferenz trägt für die rechtzeitige Präsentation des endgültigen Verfassungstextes an die Wählerinnen und Wähler die Verantwortung.

Der Konvent verdient auf Grund des demokratisch legitimierten und parlamentarisch entscheidend mitgestalteten Prozesses das Attribut "historisch". Sein Ergebnis ist ein qualitativer Integrationssprung, der weit über die bisherigen Verträge hinausgeht. Dem Konvent ist das gelungen, woran Nizza gescheitert ist, nämlich in relativ kurzer Zeit die gemeinsame Grund- und Werteordnung zu verdichten, um die Europäische Union auch mit 25 Mitgliedern nach innen und außen handlungsfähig zu erhalten, den Grundsätzen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Transparenz Rechnung zu tragen und die europäischen Bürger in ihren Rechten und Einflussmöglichkeiten zu stärken. Das Ergebnis des Konvents ist ein naturgemäß ein Kompromiss, um den hart gerungen werden musste. Er ist aber mehr als der kleinste gemeinsame Nenner. Diesen gemeinsam erstrittenen Mehrwert zu schützen, werden sich die "Konventisten" und die Parlamente in Europa zur Aufgabe machen.

Nach Abschluss der Arbeiten an diesem Band ist der Brüsseler Gipfel zur Regierungskonferenz am 12./13. Dezember 2003 überraschend gescheitert. Die Erwartungen richten sich nunmehr auf die Regierungsberatungen, die im 1. Halbjahr 2004 unter irischer Präsidentschaft, eventuell auch im 2. Hlabjahr unter niederländischer Präsidentschaft stattfinden werden.

7 Dokumentenübersicht

Im Materialteil des vorliegenden Bandes ist zunächst der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa abgedruckt, wie ihn der Konvent am 18. Juli 2003 an den Präsidenten des Europäischen Rates in Rom übergeben hat.

Es schließt sich eine Namensliste der Konventsdelegierten an, die der letzten Zusammensetzung des Konvents entspricht – im Verlauf der Arbeiten des Konvents hat es zahlreiche Wechsel und Neubenennungen gegeben. Ebenfalls angefügt ist der Bericht des Konventsvorsitzenden Giscard d'Estaing an den Präsidenten des Europäischen Rates, mit dem der Vorsitz die Arbeit des Konvents zusammengefasst hat.

Bei den sich anschließenden Dokumenten der EU-Institutionen musste eine Auswahl getroffen werden. Enthalten sind die Schlussfolgerungen der Europäischen Räte sowie Beiträge, die das Europäische Parlament und die Europäische Kommission vor und während des Konvents zur Zukunftsdebatte abgegeben haben. Ebenfalls beigefügt ist eine Übersicht über die Berichte des für die Verfassungsberatungen zuständigen EP-Ausschusses für Konstitutionelle Fragen. Nicht aufgenommen sind aus Platzgründen die Beiträge der EP-Delegierten und der Kommissionsvertreter im Konvent selbst, die über die Homepage des Konvents abrufbar sind.

Zahlreiche Dokumente der vorliegenden Materialsammlung beziehen sich auf die politische Befassung des Deutschen Bundestags mit der europäischen Verfassungsdebatte. Zusammengestellt sind zunächst die Protokolle der Plenardebatten, in denen das Parlament vom Februar 2002 bis Juni 2003 über den Beratungsverlauf in Brüssel und seine Erwartungen an die Europäischen Verfassung diskutierte. Es schließen sich die Berichte und Beschlussempfehlungen des federführenden Europaausschusses an, mit denen die wichtigsten fachpolitischen Beratungen und die konkreten politischen Empfehlungen an die eigenen Delegierten sowie die Vertreter der Bundesregierung im Konvent zusammengestellt werden. Ebenfalls enthalten sind die gemeinsamen Erklärungen, die der Europaausschuss im Rahmen der intensivierten interparlamentarischen Kooperation während der europäischen Verfassungsarbeiten mit seinen Partnerausschüssen sowohl bilateral als auch im Rahmen der COSAC erarbeitet hat.

Die folgenden Anträge der im Bundestag vertretenen Fraktionen zeigen, wie breit das Spektrum der durch den Konvent aufgeworfenen politischen Diskussion in Deutschland war. Gleichzeitig spiegelt die Zusammenstellung die große Einigkeit über das Projekt der Verfassung selbst, wenngleich in Einzelpunkten

Meinungsunterschiede bestanden. Zusammengestellt sind darüber hinaus die schriftlichen Beiträge, Änderungsanträge und Reden des Delegierten und des stellvertretenden Delegierten des Deutschen Bundestages im Konvent, die zum erheblichen Teil Ausfluss der intensiven Debatten und Beratungen in den Gremien des Bundestages waren. Eine Liste der mitunterzeichneten Beiträge der Bundestagsdelegierten im Konvent schließt sich an.

Zahlreiche weitere Dokumente sind im Internet auf den Websites der Europäischen Institutionen, der Konventsdelegierten und ihrer Institutionen sowie der Homepage des Europäischen Konvents abgerufen werden, die für die nächsten fünf Jahre unverändert bestehen bleiben wird.

Teil B: Europäischer Konvent

1 Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003

Entwurf

VERTRAG ÜBER EINE

VERFASSUNG FÜR EUROPA

Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13. Juni und 10. Juli 2003

DEM PRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN RATES IN ROM ÜBERREICHT

- 18. Juli 2003 -



Vorwort

zu Teil I und Teil II des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, die dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki am 20. Juni 2003 überreicht wurden.

Vorwort

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 14./15. Dezember 2001 in Laeken (Belgien) festgestellt, dass sich die Europäische Union an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte befindet, und hat den Europäischen Konvent zur Zukunft Europas einberufen.

Dieser Konvent erhielt den Auftrag, Vorschläge zu drei Anliegen zu unterbreiten, nämlich den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen, das politische Leben und den europäischen politischen Raum in einer erweiterten Union zu strukturieren und die Union zu einem Stabilitätsfaktor und zu einem Vorbild in der neuen Weltordnung zu machen.

Der Konvent hat auf die Fragen in der Erklärung von Laeken folgende Antwort gegeben:

- Er schlägt eine bessere Aufteilung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten vor.
- Er empfiehlt, die Verträge zusammenzufassen und die Union mit einer Rechtspersönlichkeit auszustatten.
- Er arbeitet vereinfachte Handlungsinstrumente der Union aus.
- Er schlägt Maßnahmen für mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union vor; so sollen die nationalen Parlamente stärker an der Legitimierung des europäischen Projekts mitwirken, die Entscheidungsprozesse vereinfacht und dafür gesorgt werden, dass die Funktionsweise der europäischen Organe transparenter und besser verständlich wird.
- Er arbeitet die Maßnahmen aus, die zur Verbesserung der Struktur und zur Stärkung der Rolle aller drei Organe der Union erforderlich sind, und trägt dabei insbesondere den Auswirkungen der Erweiterung Rechnung.

In der Erklärung von Laeken wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vereinfachung und Neuordnung der Verträge nicht zur Annahme eines Verfassungstextes führen sollte. Im Verlauf seiner Beratungen ist es dem Konvent schließlich gelungen, den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa auszuarbeiten, zu dem auf der Plenartagung am 13. Juni 2003 weit gehender Konsens erzielt wurde.

Diesen Text dürfen wir heute, am 20. Juni 2003, im Namen des Europäischen Konvents dem Europäischen Rat in Thessaloniki in der Hoffnung unterbreiten, dass er das Fundament eines künftigen Vertrags über die Europäische Verfassung darstellen wird.

Valéry Giscard d'Estaing Vorsitzender

V. Jacard 1'E. Vaing

Giuliano Amato stellvertretender Vorsitzender

Jean-Luc Dehaene stellvertretender Vorsitzender

Entwurf

VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

PRÄAMBEL

Χρώμεθα γὰρ πολιτεία... καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὁλίγους ἀλλ' ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.

Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.

Thukydides, II, 37

In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist und dass seine Bewohner, die ihn seit Urzeiten in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft,

Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,

In der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl all seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will.

In der Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten, In der Gewissheit, dass Europa, "in Vielfalt geeint", ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003

In dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,

[Sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:]

Teil I

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

Artikel 1: Gründung der Union

- (1) Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.
- (2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

Artikel 2: Die Werte der Union

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.

Artikel 3: Die Ziele der Union

- (1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
- (2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.
- (3) Die Union strebt die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

- (4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.
- (5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten verfolgt, die der Union in der Verfassung übertragen werden.

Artikel 4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung

- (1) Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß der Verfassung gewährleistet.
- (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

(1) Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.

Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.

Artikel 6: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel 7: Grundrechte

- (1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem Teil II der Verfassung enthalten sind.
- (2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.
- (3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Artikel 8: Die Unionsbürgerschaft

- (1) Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.
- (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben
- das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden wie auch das Recht, sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.
- (3) Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in der Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Anwendung festgelegt sind.

TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel 9: Grundprinzipien

- (1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
- (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

Artikel 10: Das Unionsrecht

- (1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

Artikel 11: Arten von Zuständigkeiten

- (1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind oder um von ihr erlassene Rechtsakte durchzuführen.
- (2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.
- (3) Die Union ist zuständig im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten.
- (4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.
- (5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.
- (6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III.

Artikel 12: Ausschließliche Zuständigkeiten

- (1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln sowie in folgenden Bereichen:
- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,
- die gemeinsame Handelspolitik,
- die Zollunion,
- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn der Abschluss eines solchen Übereinkommens in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder wenn er einen internen Rechtsakt der Union beeinträchtigt.

Artikel 13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

- (1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln 12 und 16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.
- (2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:
- Binnenmarkt.
- · Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze.
- Verkehr und transeuropäische Netze,
- Energie,
- · Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- Umwelt,
- Verbraucherschutz.
- gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.
- (3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.
- (4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

Artikel 14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

- (1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.
- (2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.
- (3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaten, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.
- (4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Artikel 15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

- (1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

<u>Artikel 16: Unterstützungs-, Koordininierungs- und Ergänzungsmaßnahmen</u>

- (1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.
- (2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:
- Industrie,
- · Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,

- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
- Kultur.
- Zivilschutz.
- (3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

Artikel 17: Flexibilitätsklausel

- (1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Ministerrat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.
- (2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.
- (3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Vorschriften dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.

TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION

Kapitel I - Institutioneller Rahmen

Artikel 18: Die Organe der Union

- (1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,
- die Ziele der Union zu verfolgen,
- ihren Werten Geltung zu verschaffen,
- den Interessen der Union, ihrer Bürgerinnen und Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen.

und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union und der von ihr zur Erreichung ihrer Ziele getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

- (2) Dieser institutionelle Rahmen umfasst
- das Europäische Parlament,
- · den Europäischen Rat,
- den Ministerrat,
- die Europäische Kommission,
- den Gerichtshof.
- (3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

Artikel 19: Das Europäische Parlament

- (1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; es erfüllt ferner Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission
- (2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 736 nicht überschreiten. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament

degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten.

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und danach im Bedarfsfall im Hinblick auf künftige Wahlen erlässt der Europäische Rat einstimmig auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die oben genannten Grundsätze gewahrt sind.

(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel 20: Der Europäische Rat

- (1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.
- (2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil.
- (3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder im Fall des Präsidenten der Kommission von einem Europäischen Kommissar unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.
- (4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat durch Konsens.

Artikel 21: Der Präsident des Europäischen Rates

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle schwer wiegender Hinderungsgründe oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates

- führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates,
- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität dieser Beratungen,
- wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,
- legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in dieser Eigenschaft auf seiner Ebene unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

(3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel 22: Der Ministerrat

- (1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber t\u00e4tig und \u00fcbt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; er erf\u00fcllt ferner Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Ma\u00dfsgabe der Verfassung.
- (2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 23: Die Zusammensetzung des Ministerrates

(1) Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung) gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates.

Als Rat (Allgemeine Angelegenheiten) trägt er in Verbindung mit der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und das Vorgehen im Anschluss daran Sorge.

In seiner Eigenschaft als Gesetzgeber berät er und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfassung über die Europäischen Gesetze und die Europäischen Rahmengesetze. Wird er in dieser Eigenschaft tätig, umfasst die Vertretung eines Mitgliedstaats außerdem je nach Tagesordnung einen oder zwei Fachvertreter auf Ministerebene.

- (2) Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Außenminister der Union.
- (3) Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, mit dem andere Zusammensetzungen des Ministerrates festgelegt werden.
- (4) Der Vorsitz in den Formationen des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ministerrat wahrgenommen. Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Regeln dieser Rotation unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa und der Verschiedenheit der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Artikel 24: Die qualifizierte Mehrheit

- (1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.
- (2) Wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat nicht auf Initiative des Außenministers der Union beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 treten am 1. November 2009 nach den Wahlen zum Europäischen Parlament nach Artikel 19 in Kraft.
- (4) In Fällen, in denen gemäß Teil III Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Ministerrat nach einem besonderen Rechtsetzungsverfahren angenommen werden müssen, kann der Europäische Rat nach einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden kön-

nen. Der Europäische Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente.

In Fällen, in denen der Ministerrat gemäß Teil III in einem bestimmten Bereich einstimmig beschließen muss, kann der Europäische Rat von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Ministerrat in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung übermittelt.

(5) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Artikel 25: Die Europäische Kommission

- (1) Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen europäischen Interessen und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Vorschriften Sorge. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Sie initiiert die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.
- (2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.
- (3) Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus ihrem Präsidenten, dem Außenminister der Union, der Vizepräsident ist, und aus dreizehn Europäischen Kommissaren, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt. Dieses System wird durch einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:
- Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche

- Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Der Präsident der Kommission ernennt Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2009 in Kraft.

- (4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.
- (5) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Der Präsident der Kommission ist für die Tätigkeit der Kommissare dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-243 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Misstrauensantrag angenommen, so müssen die Europäischen Kommissare und die Kommissare geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kollegiums weiter.

Artikel 26: Der Präsident der Europäischen Kommission

- (1) Unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament schlägt der Europäische Rat diesem im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren angewandt wird.
- (2) Jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedstaat erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Europäischen Kommissars auszuüben. Der gewählte Präsident benennt die dreizehn Europäischen Kommissare aufgrund ihrer Kompetenz, ihres Engagements für Europa und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit,

indem er aus jeder Vorschlagsliste eine Person auswählt. Der Präsident und die als Mitglieder des Kollegiums benannten Persönlichkeiten einschließlich des künftigen Außenministers der Union sowie die als Kommissare ohne Stimmrecht benannten Persönlichkeiten stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

- (3) Der Präsident der Kommission
- legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,
- beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,
- ernennt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums.

Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar legt sein Amt nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

Artikel 27: Der Außenminister der Union

- (1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Der Europäische Rat kann das Mandat des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.
- (2) Der Außenminister der Union trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Ministerrates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (3) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Er ist dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

Artikel 28: Der Gerichtshof

(1) Zum Gerichtshof gehören der Europäische Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er gewährleistet die Achtung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

(2) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt.

Als Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die die Voraussetzungen gemäß den Artikeln III-260 und III-261 erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof entscheidet

- über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen gemäß den Bestimmungen von Teil III,
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;
- über alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle.

Kapitel II - Sonstige Organe und Einrichtungen

Artikel 29: Die Europäische Zentralbank

- (1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die Währung der Union, den "Euro" eingeführt haben, betreiben die Währungspolitik der Union.
- (2) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Es führt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III und der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank aus.

- (3) Die Europäische Zentralbank ist ein Organ, das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.
- (4) Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln III-77 bis III-83 und III-90 und nach Maßgabe der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.
- (5) Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.
- (6) Die Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln III-84 bis III-87 sowie in den Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

Artikel 30: Der Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof ist das Organ, das die Rechnungsprüfung wahrnimmt.
- (2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
- (3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

Artikel 31: Die beratenden Einrichtungen der Union

- (1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

- (3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozio-ökonomischen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.
- (5) Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise werden durch die Artikel III-292 bis III-298 geregelt. Die Bestimmungen über ihre Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Kapitel I – Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 32: Die Rechtsakte der Union

(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe sind rechtlich nicht bindend.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Ministerrat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so erlassen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Rechtsakte.

Artikel 33: Gesetzgebungsakte

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel III-302 festgelegten Einzelheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

In den in Artikel III-165 ausdrücklich genannten Fällen können Europäische Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel III-302 auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Ministerrates oder vom Ministerrat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.

Artikel 34: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

- (1) Der Ministerrat und die Kommission erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den Fällen nach den Artikeln 35 und 36 sowie in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Der Europäische Rat erlässt Europäische Beschlüsse in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist.
- (2) Der Ministerrat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.

<u>Artikel 35: Delegierte Verordnungen</u>

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

In den betreffenden Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Europäischen Gesetz oder dem Europäischen Rahmengesetz vorbehalten.

- (2) In diesen Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Übertragung vorgenommen werden kann. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:
- Das Europäische Parlament oder der Ministerrat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

 Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Ministerrat innerhalb der im Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 36: Durchführungsrechtsakte

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.
- (2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel 39 dem Ministerrat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Ein Europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.
- (4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

Artikel 37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union

- (1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 jeweils, welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.
- (2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in der Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

Artikel 38: Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet, soweit sie nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden. In den übrigen Fällen werden sie entweder vom Präsidenten des Parlaments oder vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet. Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

Kapitel II – Besondere Bestimmungen

Artikel 39: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

- (1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.
- (2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach Maßgabe von Teil III.
- (3) Der Europäische Rat und der Ministerrat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

- (4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Europäischen Rat und im Ministerrat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Ministerrat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.
- (6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.
- (7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III vorgesehenen Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Außenministers der Union oder des Außenministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.
- (8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel 40: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheitsund Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheitsund Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Ministerrat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder eines Mitgliedstaates erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

- (5) Der Ministerrat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Artikel III-211 durchgeführt.
- (6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-213.
- (7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantik-Vertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel III-214 enthalten.
- (8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Artikel 41: Besondere Bestimmungen zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- (1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III aufgeführten Bereichen einander angeglichen werden sollen;
- durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

- durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.
- (2) In diesem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die nationalen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-161 beteiligen und werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-177 und III-174 einbezogen.
- (3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel III-165 über ein Initiativrecht.

Artikel 42: Solidaritätsklausel

- (1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um
- a) terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
 - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
 - im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.
- (2) Die Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung sind in Artikel III-231 enthalten.

Kapitel III – Die verstärkte Zusammenarbeit

Artikel 43: Die verstärkte Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und den Artikeln III-322 bis III-329 vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß Artikel III-324 jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.

- (2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Ministerrat als letztes Mittel gewährt, wenn im Ministerrat festgestellt worden ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Ministerrat beschließt nach dem in Artikel III-325 vorgesehenen Verfahren.
- (3) Nur die Mitglieder des Ministerrates, welche die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten vertreten, nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Ministerrat teil. An den Beratungen des Ministerrates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Wenn der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn er nicht auf Initiative des Außenministers beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentieren.

(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitrittswilligen Ländern angenommen werden muss.

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel 44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

Artikel 45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie

- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Ministerrat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und so bürgernah wie möglich getroffen.
- (4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 46: Grundsatz der parizipativen Demokratie

- (1) Die Organe der Union geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
- (2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

(4) Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die besonderen Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt.

Artikel 47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog

Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Artikel 48: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.

Artikel 49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union

- (1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu f\u00f6rdern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, \u00e4mter und Agenturen der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.
- (2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Ministerrat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt.
- (3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat unter den in Teil III festgelegten Bedingungen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.
- (4) In Europäischen Gesetzen werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.

(5) Im Einklang mit den in Absatz 4 genannten Europäischen Gesetzen legen die in Absatz 3 genannten Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

Artikel 50: Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Europäische Gesetze legen Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.

Artikel 51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.
- (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.

TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

Artikel 52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 bewilligt.
- (4) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.
- (5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union und des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 54 finanziert werden kann.
- (6) Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
- (7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß Artikel III-321.

Artikel 53: Die Finanzmittel der Union

- (1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.
- (2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.
- (3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
- (4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates geregelt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Artikel 54: Der mehrjährige Finanzrahmen

- (1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie gemäß Artikel III-308 festgesetzt.
- (2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.
- (3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.
- (4) Bei der Festlegung des ersten mehrjährigen Finanzrahmens nach In-Kraft-Treten der Verfassung beschließt der Ministerrat einstimmig.

Artikel 55: Der Haushaltsplan der Union

Das Europäische Parlament und der Ministerrat erlassen auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels III-310 das Europäische Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.

TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

Artikel 56: Die Union und ihre Nachbarn

- (1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
- (2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel III-227 spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.

TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel 57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union

- (1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel 2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.
- (2) Europäische Staaten, die Mitglied der Union werden möchten, richten ihren Antrag an den Ministerrat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte

- (1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Ministerrat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwer wiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Ministerrat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.
- (2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er diesen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Ministerrat ausgesetzt werden. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

- (4) Der Ministerrat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem die nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Ministerrat ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 59: Freiwilliger Austritt aus der Union

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit; dieser befasst sich mit der Mitteilung. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.

Der Vertreter des austretenden Mitgliedstaats nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates teil.

- (3) Die Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.
- (4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels 57 beantragen.

Teil II

DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

PRÄAMBEL

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Mensch in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet. Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang wird die Charta von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berück-

sichtigung der Erläuterungen, die auf Veranlassung und in eigener Verantwortung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert wurden, ausgelegt werden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

TITEL I: WÜRDE DES MENSCHEN

Artikel II-2: Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel II-2: Recht auf Leben

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel II-3: Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
- a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
- b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
- c) das Verbot, den menschlichen K\u00f6rper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel II-4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel II-5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

TITEL II: FREIHEITEN

Artikel II-6: Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel II-7: Achtung des Privat- und Familienlebens

Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.

Artikel II-8: Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jeder Mensch hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel II-9: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel II-10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel II-11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel II-12: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jedes Menschen umfasst, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel II-13: Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel II-14: Recht auf Bildung

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel II-15: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel II-16: Unternehmerische Feiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel II-17: Eigentumsrecht

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel II-18: Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß der Verfassung gewährleistet.

Artikel II-19: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

- (1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
- (2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

TITEL III: GLEICHHEIT

Artikel II-20: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel II-21: Nichtdiskriminierung

- (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
- (2) Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer einzelnen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel II-22: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Regligionen und Sprachen.

Artikel II-23: Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel II-24: Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel II-25: Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel II-26: Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

TITEL IV: SOLIDARITÄT

Artikel II-27: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel II-28: Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel II-29: Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel II-30: Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

<u>Artikel II-31: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen</u>

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel II-32: Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel II-33: Familien- und Berufsleben

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel II-34: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel II-35: Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel II-36: Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel II-37: Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel II-38: Verbraucherschutz

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

TITEL V: BÜRGERRECHTE

Artikel II-39: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Artikel II-40: Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel II-41: Recht auf eine gute Verwaltung

- (1) Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union unparteilisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
- a) das Recht eines jeden Menschen, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
- b) das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
- c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- (3) Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jeder Mensch kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel II-42: Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

Artikel II-43: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, mit Ausnahme des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Artikel II-44: Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel II-45: Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel II-46: Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

TITEL VI: JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel II-47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteilisches Gericht

Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteilschen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel II-48: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
- (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

<u>Artikel II-49: Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnis-</u> <u>mäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen</u>

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
- (3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel II-50: Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

TITEL VII: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUS-LEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA

Artikel II-51: Anwendungsbereich

- (1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in anderen Teilen der Verfassung übertragen werden.
- (2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den anderen Teilen der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel II-52: Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

- (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
- (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in diesen einschlägigen Teilen festgelegten Bedingungen und Grenzen.
- (3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weitergehenden Schutz gewährt.
- (4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

- (5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe und Einrichtungen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.
- (6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Artikel II-53: Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel II-54: Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

Teil III

DIE POLITIKBEREICHE UND DIE ARBEITSWEISE DER UNION

TITEL I ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Artikel III-1

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen der Politik und den Maßnahmen in den verschiedenen in diesem Teil genannten Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung den Zielen der Union in ihrer Gesamtheit Rechnung.

Artikel III-2

Bei allen in diesem Teil genannten Maßnahmen wirkt die Union darauf hin, dass Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen beseitigt werden und die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird.

Artikel III-3

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Artikel III-4

Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union in den in diesem Teil genannten Bereichen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Artikel III-5

Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union in den anderen Bereichen Rechnung getragen.

Artikel III-6

Unbeschadet der Artikel III-55, III-56 und III-136 und in Anbetracht des von allen in der Union anerkannten Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäische Gesetze festgelegt.

TITEL II NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel III-7

Das in Artikel I-4 verankerte Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit kann durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze geregelt werden.

Artikel III-8

- (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung und im Rahmen der durch die Verfassung auf die Union übertragenen Zuständigkeiten können die für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erforderlichen Maßnahmen durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- (2) Die Grundprinzipien für die Fördermaßnahmen der Union und solche Maßnahmen selbst, mit denen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden.

- (1) Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel I-8 genannten Rechts jedes Unionsbürgers bzw. jeder Unionsbürgerin, sich frei zu bewegen und seinen bzw. ihren Aufenthalt frei zu nehmen, ein Tätigwerden der Union erforderlich, so können entsprechende Maßnahmen durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden, sofern die Verfassung hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsieht.
- (2) Zum selben Zweck können, sofern die Verfassung hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsieht, Maßnahmen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente sowie Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz vom Ministerrat durch ein Euro-

päisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-10

Die Einzelheiten der Ausübung des in Artikel I-8 genannten aktiven und passiven Wahlrechts jedes Unionsbürgers bei den Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem dieser seinen Wohnsitz hat, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, werden durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. In diesen Einzelheiten können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wird unbeschadet des Artikels III-232 Absatz 2 und der Maßnahmen zu dessen Durchführung ausgeübt.

Artikel III-11

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, um den diplomatischen und konsularischen Schutz der Unionsbürger in Drittländern nach Artikel I-8 zu gewährleisten.

Zur Erleichterung dieses Schutzes notwendige Maßnahmen können durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-12

Die Sprachen, in denen jeder Unionsbürger sich gemäß Artikel I-8 an die Organe oder beratenden Einrichtungen wenden und eine Antwort erhalten kann, sind in Artikel IV-10 aufgeführt. Die Organe und beratenden Einrichtungen im Sinne dieses Artikels sind jene, die in Artikel I-18 Absatz 2, Artikel I-30 und Artikel I-31 genannt werden, sowie der europäische Bürgerbeauftragte.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre über die Anwendung des Artikels I-8 und dieses Titels Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage und unbeschadet der anderen Bestimmungen der Verfassung können die in Artikel I-8 vorgesehenen Rechte durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates ergänzt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Dieses Gesetz oder Rahmengesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft.

TITEL III

INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN

KAPITEL I

BINNENMARKT

ABSCHNITT 1 VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTS

Artikel III-14

- (1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um gemäß diesem Artikel, den Artikeln III-15, III-26 Absatz 1, III-29, III-39, III-62, III-65 und III-143 unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung den Binnenmarkt zu verwirklichen.
- (2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verfassung gewährleistet ist.
- (3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen die Leitlinien und Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

Artikel III-15

Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-14 berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand für die Verwirklichung des Binnenmarktes abverlangt werden, und kann geeignete Maßnahmen vorschlagen.

Erhalten diese Maßnahmen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Binnenmarkts so wenig wie möglich stören.

Die Mitgliedstaaten setzen sich miteinander ins Benehmen, um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, dass das Funktionieren des Binnenmarkts durch Bestimmungen beeinträchtigt wird, die ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen erlässt, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Artikel III-17

Werden im Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen durch Bestimmungen aufgrund der Artikel III-6 und III-34 verfälscht, so prüft die Kommission gemeinsam mit dem beteiligten Staat, wie diese Bestimmungen den Vorschriften der Verfassung angepasst werden können.

In Abweichung von dem in den Artikeln III-265 und III-266 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in den Artikeln III-6 und III-34 vorgesehenen Befugnisse missbraucht. Der Gerichtshof entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

ABSCHNITT 2 FREIZÜGIGKEIT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Unterabschnitt 1 Arbeitnehmer

Artikel III-18

- (1) Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen.
- (2) Jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ist verboten.
- (3) Die Arbeitnehmer haben vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen das Recht.
- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- sich in einem Mitgliedsstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschätigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche in Europäischen Verordnungen festgelegt sind, die die Kommission erlässt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel III-19

Die zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels III-18 erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen. Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze haben insbesondere Folgendes zum Ziel:

- a) die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen;
- b) die Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen Fristen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften ergeben und deren Beibehaltung die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindert;
- c) die Beseitigung aller Fristen und sonstigen Beschränkungen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind und die den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten für die freie Wahl des Arbeitsplatzes andere Bedingungen als den inländischen Arbeitnehmern auferlegen;
- d) die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards und des Beschäftigungsstands in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.

Artikel III-20

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitnehmer im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Artikel III-21

Die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt; zu diesem Zweck wird darin insbesondere ein System eingeführt, welches zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen Folgendes sichert:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Unterabschnitt 2 Niederlassungsfreiheit

Artikel III-22

Die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Abschnitts über den Kapitalverkehr haben die Angehörigen eines Mitgliedstaats das Recht, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats selbstständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und auszuüben sowie Unternehmen, insbesondere Gesellschaften im Sinne des Artikels III27 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats für seine eigenen Angehörigen zu gründen und zu leiten.

- (1) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit werden durch Europäische Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
- (2) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Absatz 1 übertragen sind, indem sie insbesondere
- a) im Allgemeinen diejenigen T\u00e4tigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise f\u00f6rdert;
- b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten
- c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;

- d) dafür Sorge tragen, dass Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbstständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müssten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, zu dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;
- e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels III-123 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;
- f) veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;
- g) soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels III-27 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;
- h) sicherstellen, dass die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieser Unterabschnitt in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

In Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen kann vorgesehen werden, dass bestimmte Tätigkeiten von der Anwendung dieses Unterabschnitts ausgenommen werden.

- (1) Dieser Unterabschnitt und die aufgrund desselben erlassenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten nationalen Vorschriften werden durch Europäische Rahmengesetze koordiniert.

Artikel III-26

- (1) Die Aufnahme und die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten werden durch Europäische Rahmengesetze erleichtert, die Folgendes zum Ziel haben:
- a) die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise;
- b) die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel III-27

Für die Anwendung dieses Unterabschnitts stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung stellen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels III-27 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

<u>Unterabschnitt 3</u> <u>Freier Dienstleistungsverkehr</u>

Artikel III-29

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Union als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten.

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze kann die Anwendung dieses Unterabschnitts auf Erbringer von Dienstleistungen ausgedehnt werden, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.

Artikel III-30

Dienstleistungen im Sinne der Verfassung sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Unterabschnitts über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

- (1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gilt der Abschnitt über den Verkehr.
- (2) Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Artikel III-32

- (1) Die Maßnahmen zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung werden durch Europäische Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Europäischen Rahmengesetzen sind im Allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel III-33

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie aufgrund der gemäß Artikel III-29 Absatz 1 erlassenen Europäischen Rahmengesetze verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Staaten.

Artikel III-34

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle Erbringer von Dienstleistungen gemäß Artikel III-29 Absatz 1 an.

Artikel III-35

Die Artikel III-24 bis III-27 finden auf das in diesem Unterabschnitt geregelte Sachgebiet Anwendung.

ABSCHNITT 3 FREIER WARENVERKEHR

Unterabschnitt 1 Die Zollunion

Artikel III-36

- (1) Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt und das Verbot umfasst, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.
- (2) Artikel III-38 und Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel III-37

Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel III-38

Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

Artikel III-39

Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Verordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Bei der Ausübung der ihr aufgrund dieses Unterabschnitts übertragenen Aufgaben geht die Komission von folgenden Gesichtspunkten aus:

- a) der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu fördern;
- b) der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union, soweit diese Entwicklung zu einer Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führt;
- c) dem Versorgungsbedarf der Union an Rohstoffen und Halbfertigwaren; hierbei achtet die Kommission darauf, zwischen den Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für Fertigwaren nicht zu verfälschen;
- d) der Notwendigkeit, ernsthafte Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie eine Ausweitung des Verbrauchs innerhalb der Union zu gewährleisten.

<u>Unterabschnitt 2</u> Zusammenarbeit im Zollwesen

Artikel III-41

Im Rahmen des Geltungsbereichs der Verfassung werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt.

<u>Unterabschnitt 3</u> <u>Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen</u>

Artikel III-42

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel III-43

Artikel III-42 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und

Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel III-44

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.
- (3) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden.

ABSCHNITT 4 DER KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

Artikel III-45

Im Rahmen dieses Abschnitts sind Beschränkungen des Kapital- und des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Artikel III-46

- (1) Artikel III-45 berührt nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder von Rechtsvorschriften der Union für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestehen.
- (2) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen der Verfassung bemühen sich das Europäische Parlament und der Ministerrat um eine möglichst weit gehende Verwirklichung des Zieles eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern.

(3) In Abweichung von Absatz 2 können Maßnahmen, die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern einen Rückschritt darstellen, nur durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

- (1) Artikel III-45 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,
- a) die einschlägigen Bestimmungen ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln.

- b) die unerlässlichen Bestimmungen zu erlassen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu erlassen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.
- (2) Dieser Abschnitt berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit der Verfassung vereinbar sind.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapitalund Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels III-45 darstellen.

Falls Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Verordnungen oder Beschlüsse zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten erlassen, wenn diese unbedingt erforderlich sind. Er beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

Artikel III-49

Sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Artikels III-158, insbesondere in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Menschenhandel zu verwirklichen, kann durch Europäische Gesetze ein Rahmen für Maßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen geschaffen werden, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Besitzer oder Eigentümer natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder nichtstaatliche Einheiten sind.

Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Gesetze erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse.

ABSCHNITT 4 WETTBEWERBSREGELN

<u>Unterabschnitt 1</u> Vorschriften für Unternehmen

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Absatz 1 kann jedoch für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher:
- der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

- (1) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen zur Verwirklichung der in den Artikeln III-50 und III-51 niedergelegten Grundsätze. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Europäischen Verordnungen bezwecken insbesondere:
- a) die Beachtung der in Artikel III-50 Absatz 1 und Artikel III-51 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten:
- b) die Einzelheiten der Anwendung des Artikels III-50 Absatz 3 festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen;

- c) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel III-50 und III-51 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;
- d) die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs bei der Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen;
- e) das Verhältnis zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einerseits und diesem Abschnitt sowie den aufgrund dieses Artikels erlassenen Europäischen Verordnungen andererseits festzulegen.

Bis zum In-Kraft-Treten der gemäß Artikel III-52 erlassenen Europäischen Verordnungen entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Artikeln III-50, insbesondere Absatz 3, und III-51 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt.

- (1) Unbeschadet des Artikels III-53 achtet die Kommission auf die Verwirklichung der in den Artikeln III-50 und III-51 niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihr Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.
- (2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so erlässt die Kommission einen mit Gründen versehenen Europäischen Beschluss, in dem festgestellt wird, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze vorliegt. Sie kann ihren Beschluss veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Bestimmungen zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen zu erlassen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.
- (3) Die Kommission kann Europäische Verordnungen zu den Gruppen von Vereinbarungen erlassen, bei denen der Ministerrat gemäß Artikel III-52 Absatz 2 Buchstabe b gehandelt hat.

- (1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Bestimmungen der Verfassung und insbesondere deren Artikel I-4 Absatz 2 und den Artikeln III-55 bis III-58 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.
- (2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.
- (3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und erlässt erforderlichenfalls geeignete Europäische Verordnungen oder Beschlüsse.

Unterabschnitt 2 Beihilfen der Mitgliedstaaten

- (1) Soweit in der Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:
- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

- (3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur F\u00f6rderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europ\u00e4isschem Interesse oder zur Behebung einer betr\u00e4chtlichen St\u00f6rung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- Beihilfen zur F\u00f6rderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise ver\u00e4ndern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderl\u00e4uft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die durch vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission erlassene Europäische Verordnungen oder Beschlüsse bestimmt werden.

- (1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern.
- (2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel III-56 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so erlässt sie einen Europäischen Beschluss, der darauf abzielt, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufhebt oder umgestaltet.

Kommt der betreffende Staat diesem Europäischen Beschluss innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Mitgliedstaat in Abweichung von den Artikeln III-265 und III-266 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Ministerrat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats einen Europäischen Beschluss erlassen, dem zufolge eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel III 56 oder von den in Artikel III-58 vorgesehenen Europäischen Verordnungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar

gilt, wenn außergewöhnliche Umstände einen solchen Beschluss rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Ministerrat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Ministerrat sich geäußert hat.

Äußert sich der Ministerrat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

- (3) Die Kommission wird von den Mitgliedstaaten über jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel III-56 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigten Maßnahmen nicht durchführen, bevor dieses Verfahren zu einem abschließenden Beschluss geführt hat.
- (4) Die Kommission kann Europäische Verordnungen zu den Arten von staatlichen Beihilfen erlassen, die wie vom Ministerrat gemäß Artikel III-55 festgelegt von dem Verfahren nach Absatz 3 ausgenommen werden können.

Artikel III-58

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen zur Durchführung der Artikel III-56 und III-57 und insbesondere zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung des Artikels III-57 Absatz 3 sowie zur Festlegung derjenigen Arten von Beihilfen erlassen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 6 STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Artikel III-59

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Artikel III-60

Werden Waren aus einem Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel III-61

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Ministerrat die betreffenden Bestimmungen vorher durch einen auf Vorschlag der Kommission erlassenen Europäischen Beschluss für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

Artikel III-62

(1) Durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates werden Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern festgelegt, soweit diese Harmonisierung für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(2) Stellt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einstimmig fest, dass Maßnahmen nach Absatz 1 die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der illegalen Steuerverkürzung betreffen, beschließt er abweichend von Absatz 1 mit qualifizierter Mehrheit, wenn er das betreffende Europäische Gesetz oder Rahmengesetz über diese Maßnahmen erlässt.

Artikel III-63

Stellt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einstimmig fest, dass Maßnahmen zur Körperschaftssteuer die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung von Steuerbetrug und illegaler Steuerflucht betreffen, erlässt er mit qualifizierter Mehrheit ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz zur Festlegung dieser Maßnahmen, soweit sie für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig sind.

Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

ABSCHNITT 7 ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel III-64

Unbeschadet des Artikels III-62 werden die Maßnahmen zur Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, durch ein Europäisches Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

- (1) Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Artikel für die Verwirklichung der Ziele des Artikels III-14. Die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.
- (3) Die Kommission geht in ihren gemäß Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz vorgelegten Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Ministerrat dieses Ziel ebenfalls an.
- (4) Hält es ein Mitgliedstaat nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz oder durch eine Europäische Verordnung der Kommission für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels III-43 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmenge-

setz oder durch eine Europäische Verordnung der Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, der Kommission die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die entsprechende Begründung mit.

(6) Die Kommission erlässt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen gemäß den Absätzen 4 und 5 einen Europäischen Beschluss, in dem die betrefenden einzelstaatlichen Bestimmungen gebilligt oder abgelehnt werden, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Erlässt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, so gelten die in den Absätzen 4 und 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Sofern dies aufgrund eines schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.

- (7) Wird es einem Mitgliedstaat nach Absatz 6 gestattet, von der Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, so prüft die Kommission unverzüglich, ob sie eine Anpassung dieser Maßnahme vorschlägt.
- (8) Stellt sich einem Mitgliedstaat in einem Bereich, der zuvor bereits Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen war, ein spezielles Gesundheitsproblem, so teilt er dies der Kommission mit, die umgehend prüft, ob sie entsprechende Maßnahmen vorschlägt.
- (9) Abweichend von dem Verfahren der Artikel III-265 und III-266 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse missbraucht.
- (10) Die in diesem Artikel genannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel III-43 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Bestimmungen zu erlassen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

Stellt die Kommission fest, dass Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälschen und eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so berät sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten.

Führen diese Beratungen nicht zu einem Einvernehmen, so wird die betreffende Verzerrung durch ein Europäisches Rahmengesetz beseitigt. Es können alle sonstigen in der Verfassung vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden

Artikel III-67

- (1) Ist zu befürchten, dass der Erlass oder die Änderung einer einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels III-66 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese richtet nach Beratung mit den Mitgliedstaaten an die beteiligten Staaten eine Empfehlung betreffend die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.
- (2) Kommt der Mitgliedstaat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel III-66 verlangt werden, dass die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer Acht lässt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel III-63 keine Anwendung.

Artikel III-68

Im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union, sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene festgelegt.

Die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel werden durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

KAPITEL II WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

- (1) Die T\u00e4tigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Ma\u00dfgabe der Verfassung die Einf\u00fchrung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.
- (2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verfassung und der darin vorgesehenen Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.
- (3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

ABSCHNITT 1 DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK

Artikel III-70

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel III-71 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Union im Sinne des Artikels I-3 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Union handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel III-69 genannten Grundsätze.

Artikel III-71

- (1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Ministerrat nach Maßgabe des Artikels III-70.
- (2) Der Ministerrat erstellt auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichts des Ministerrates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten und der Union. Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung gibt der Ministerrat eine Empfehlung ab, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Er unterrichtet das Europäische Parlament davon.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Ministerrat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Bestimmungen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten. Der Ministerrat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Ministerrat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

- (5) Der Präsident des Ministerrates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Ministerrates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Ministerrat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.
- (6) Die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 können durch Europäische Gesetze festgelegt werden.

- (1) Unbeschadet der sonstigen in der Verfassung vorgesehenen Verfahren kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen festgelegt werden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.
- (2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen finanzieller Beistand durch die Union gewährt wird. Der Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament davon.

- (1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel III-74

- (1) Maßnahmen und Bestimmungen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen erlassen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.
- (2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-75

(1) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für der-

artige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel III-73 und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-76

- (1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,
- a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass
 - i) entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - ii) oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

- (4) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.
- (5) Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor.
- (6) Der Ministerrat entscheidet auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, sowie nach Prüfung der Gesamtlage darüber, ob ein übermäßiges Defizit besteht. In diesem Fall nimmt der Ministerrat nach denselben Verfahren Empfehlungen an, die er an den betreffenden Mitgliedstaat richtet mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelfen. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

Der Ministerrat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

- (7) Der Ministerrat erlässt auf Empfehlung der Kommission die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen nach den Absätzen 8 bis 11. Er beschließt ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.
- (8) Stellt der Ministerrat fest, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.
- (9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Ministerrates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Ministerrat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Ministerrates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen.

Der Ministerrat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

- (10) Solange ein Mitgliedstaat einen nach Absatz 9 erlassenen Europäischen Beschluss nicht befolgt, kann der Ministerrat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich
- a) von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Ministerrat n\u00e4her zu bezeichnende zus\u00e4tzliche Angaben zu ver\u00f6fentlichen,
- b) die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener H\u00f6he bei der Union zu hinterlegen, bis der Ministerrat der Auffassung ist, dass das \u00fcberm\u00e4\u00dfen Defizit korrigiert worden ist,
- d) Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament von den erlassenen Maßnahmen.

- (11) Der Ministerrat hebt einige oder sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 8 bis 10 auf, wenn er der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat korrigiert worden ist. Hat der Ministerrat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.
- (12) Das Recht auf Klageerhebung nach den Artikeln III-265 und III-266 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 6 sowie 8 und 9 nicht ausgeübt werden.
- (13) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates werden geeignete Maßnahmen festgelegt, mit denen das genannte Protokoll abgelöst wird. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

Der Ministerrat erlässt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, in denen nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls festgelegt werden. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 2 DIE WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel III-77

- (1) Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung dieses Ziels möglich ist, unterstützt das Europäische System der Zentralbanken die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das Europäische System der Zentralbanken handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel III-69 genannten Grundsätze.
- (2) Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken bestehen darin,
- a) die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,
- b) Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel III-228 durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- d) das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.
- (3) Absatz 2 Buchstabe c berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.
- (4) Die Europäische Zentralbank wird gehört
- a) zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank,
- b) von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Ministerrat nach dem Verfahren des Artikels III-79 Absatz 6 festlegt.

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

- (5) Das Europäische System der Zentralbanken trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.
- (6) Durch Europäische Gesetze können der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen werden. Die betreffenden Gesetze werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.

- (1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Euro-Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf. Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen zur Festlegung von Maßnahmen erlassen mit dem Ziel, die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

- (1) Das Europäische System der Zentralbanken besteht aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken.
- (2) Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (3) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich dem Rat und dem Direktorium der Europäischen Zentralbank, geleitet.
- (4) Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken ist in dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

- (5) Die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können
- a) entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- b) oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Anhörung der Kommission

durch Europäische Gesetze geändert werden.

- (6) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Maßnahmen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments
- a) entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- b) oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission.

Artikel III-80

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch die Verfassung und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die Europäische Zentralbank noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel III-81

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit der Verfassung sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im Einklang stehen.

- (1) Zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben werden von der Europäischen Zentralbank gemäß der Verfassung und unter den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vorgesehenen Bedingungen
- a) Europäische Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Europäischen Verordnungen und Beschlüssen nach Artikel III-79 Absatz 6 vorgesehen werden,
- b) Europäische Beschlüsse erlassen, die zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken nach der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen angenommen.
- (2) Die Europäische Zentralbank kann die Veröffentlichung ihrer Europäischen Beschlüsse, ihrer Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.
- (3) Der Ministerrat erlässt nach dem Verfahren des Artikels III-79 Absatz 6 die Europäischen Verordnungen, in denen festgelegt wird, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen die Europäische Zentralbank befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Europäischen Verordnungen und Beschlüssen ergeben, mit Geldbußen oder Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel III-83

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank werden durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz die Maßnahmen festgelegt, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.

ABSCHNITT 3 INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel III-84

- (1) Der Rat der Europäischen Zentralbank besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels III-91 gilt.
- (2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
 - b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Ministerrates, der hierzu das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Zentralbank anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel III-85

(1) Der Präsident des Ministerrates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank teilnehmen.

Der Präsident des Ministerrates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen.

- (2) Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erörtert.
- (3) Die Europäische Zentralbank unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und die Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident

der Europäischen Zentralbank legt den Bericht dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel III-86

- (1) Um die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt.
- (2) Dieser Ausschuss hat die Aufgabe,
- a) auf Ersuchen des Ministerrates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;
- b) die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Union zu beobachten und dem Ministerrat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen;
- c) unbeschadet des Artikels III-247 an der Vorbereitung der in den Artikeln III-48, III-71 Absätze 2, 3, 4 und 6, III-72, III-74, III-75, III-76, III-77 Absätze 6, III-78 Absätze 2, III-79 Absätze 5 und 6, III-83, III-90, III-92 Absätze 2 und 3, III-95, III-96 Absätze 2 und 3, III-224 und III-228 genannten Arbeiten des Ministerrates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Ministerrat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen;
- d) mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung der Verfassung und der Rechtsakte der Union ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Ministerrat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die Europäische Zentralbank ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

- (3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Einzelheiten der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Er beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank und dieses Ausschusses. Der Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluss.
- (4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels III-91 gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Ministerrat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich von Artikel III-71 Absatz 4, Artikel III-76 mit Ausnahme von Absatz 13, den Artikeln III-83, III-90, III-91, Artikel III-92 Absatz 3 sowie Artikel III-228 fallen, kann der Ministerrat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Ministerrat umgehend ihre Schlussfolgerungen.

ABSCHNITT 3A BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel III-88

- (1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion werden im Einklang mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen für die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen, um
- a) die Koordinierung ihrer Haushaltsdisziplin und deren Überwachung zu verstärken,
- b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzüge der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Ministerrates, die die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten vertreten, stimmberechtigt. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Ist für einen Rechtsakt Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitglieder des Ministerrates erforderlich.

Artikel III-89

Die Modalitäten für die Tagungen der Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten sind im Protokoll die Euro-Gruppe betreffend festgelegt.

- (1) Um die Stellung des Euro im internationalen Währungssystem sicherzustellen, erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von besonderem Interesse sind, innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich.
- (2) Bei den in diesem Artikel genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Ministerrates, die die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten vertreten, stimmberechtigt. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Ist für einen Rechtsakt Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitglieder des Ministerrates erforderlich.
- (3) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Ziel annehmen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. Es gelten die Verfahrensvorschriften der Absätze 1 und 2.

ABSCHNITT 4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel III-91

- (1) Die Mitgliedstaaten, für die der Ministerrat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, werden nachstehend als "Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt" bezeichnet.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Verfassung finden keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt:
- a) Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Artikel III-71 Absatz 2)
- b) Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits (Artikel III-76 Absätze 9 und 10)
- Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (Artikel III-77 Absätze 1, 2, 3 und 5)
- d) Ausgabe des Euro (Artikel III-78)
- e) Rechtsakte der Europäischen Zentralbank (Artikel III-82)
- f) Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro (Artikel III-83)
- g) Währungsvereinbarungen und andere Maßnahmen bezüglich der Wechselkurspolitik (Artikel III-228)
- h) Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (Artikel III-84 Absatz 2 Buchstabe b).

Daher bezeichnet in den oben genannten Artikeln der Ausdruck "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

- (3) Die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und deren Zentralbanken sind nach Kapitel IX der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von den Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgeschlossen.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Ministerrates, die die Mitgliedstaaten vertreten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei der Annahme von Maßnahmen gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln durch den Ministerrat. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, sofern diese Mehrheit mindestens

drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Ist für die Annahme eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel III-92

- (1) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die Europäische Zentralbank dem Ministerrat, inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den Artikeln III-80 und III-81 sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob jeder einzelne dieser Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllt:
- a) Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels III-76 Absatz 6;
- c) Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro;
- d) Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in dem Protokoll über die Konvergenzkriterien näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank berücksichtigen auch die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

- (2) Der Ministerrat erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Europäischen Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss, durch den festgelegt wird, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Absatzes 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen für die betreffenden Mitgliedstaaten auf.
- (3) Wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so erlässt der Ministerrat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder, die die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und den betreffenden Mitgliedstaat vertreten, auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur unwiderruflichen Festsetzung des Kurses, zu dem die Währung des betreffenden Mitgliedstaats durch den Euro ersetzt wird und zur Festlegung der sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des Euro als einheitliche Währung in diesem Mitgliedstaat. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

- (1) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels III-79 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bezeichnete Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank als drittes Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank errichtet.
- (2) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist es die Aufgabe der Europäischen Zentralbank in Bezug auf diese Mitgliedstaaten.
- a) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;
- b) die Koordinierung der Geldpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;
- c) das Funktionieren des Wechselkursmechanismus zu überwachen;
- d) Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren:
- die seinerzeitigen Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, die zuvor vom Europäischen Währungsinstitut übernommen worden waren, wahrzunehmen.

Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelt worden sind.

Artikel III-95

(1) Ist ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach der Verfassung treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Mitgliedstaat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Ministerrat nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Ministerrat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

- (2) Der Ministerrat gewährt den gegenseitigen Beistand; er erlässt die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen
- a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wenden können;
- b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;

- c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.
- (3) Stimmt der Ministerrat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Ministerrat kann diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

- (1) Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Handlung im Sinne des Artikels III-90 Absatz 2 nicht unverzüglich getroffen, so kann dieser Mitgliedstaat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarkts hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.
- (2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Ministerrat den gegenseitigen Beistand nach Artikel III-95 empfehlen.
- (3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Wirtschaftsund Finanzausschusses kann der Ministerrat einen Beschluss erlassen, der besagt, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

KAPITEL III DIE POLITIK IN ANDEREN EINZELBEREICHEN

ABSCHNITT 1 BESCHÄFTIGUNG

Artikel III-97

Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten nach diesem Abschnitt auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des Artikels I-3 zu erreichen.

Artikel III-98

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach Artikel III-71Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union zur Erreichung der in Artikel III-97 genannten Ziele bei.
- (2) Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels III-100 im Ministerrat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner berücksichtigt werden.

- (1) Die Union trägt zu einem hohen Beschäftigungsniveau bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Maßnahmen in diesem Bereich unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt. Hierbei wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beachtet.
- (2) Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus wird bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union berücksichtigt.

- (1) Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Ministerrates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Union und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.
- (2) Anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission jährlich Leitlinien fest, welche die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschaftsund Sozialausschusses und des Beschäftigungsausschusses.

Diese Leitlinien müssen mit den nach Artikel III-71 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen in Einklang stehen.

- (3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Ministerrat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Bestimmungen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik auf der Grundlage der beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Absatz 2 erlassen hat.
- (4) Anhand der in Absatz 3 genannten Berichte und nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses unterzieht der Ministerrat die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der beschäftigungspolitischen Leitlinien jährlich einer Prüfung. Der Ministerrat kann dabei auf Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen abgeben.
- (5) Auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Prüfung erstellen der Ministerrat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat über die Beschäftigungslage in der Union und über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen festgelegt werden, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln, vergleichende Analysen und Gutachten bereitzustellen sowie innovative Ansätze zu fördern und Erfahrungen zu bewerten, und zwar insbesondere durch Pilotvorhaben. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze enthalten keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel III-102

Der Ministerrat erlässt mit einfacher Mehrheit einen Europäischen Beschluss zur Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und in der Union; Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.
- b) er gibt unbeschadet des Artikels III-247 auf Ersuchen des Ministerrates oder der Kommission oder aber von sich aus Stellungnahme ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel III-100 genannten Beratungen des Ministerrates bei.

Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.

Die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission entsenden je zwei Mitglieder in den Ausschuss.

ABSCHNITT 2 SOZIALPOLITIK

Artikel III-103

Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck tragen die Union und die Mitgliedstaaten bei ihrer Tätigkeit der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung.

Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Binnenmarktes als auch aus den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-103 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:
- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer.
- b) Arbeitsbedingungen,
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,

- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten,
- h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels III-183,
- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
- k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.
- (2) Zu diesem Zweck können:
- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu f\u00f6rdern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bew\u00e4hrten Verfahren, die F\u00f6rderung innovativer Ans\u00e4tze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch Europ\u00e4ische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden;
- b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind, durch Europäische Rahmengesetze festgelegt werden. Diese Europäischen Rahmengesetze sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

In allen Fällen werden die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden in den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze vom Ministerrat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig erlassen.

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschuss erlassen, wonach für Absatz 1 Buchstaben d, f und g das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt. Er beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund des Absatzes 2 erlassenen Europäischen Rahmengesetzen übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Europäisches Rahmengesetz umgesetzt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch dieses Rahmengesetz vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

- (5) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Europäischen Gesetze und Rahmengesetze
- a) berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;
- b) hindern die Mitgliedsstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu erlassen, die mit der Verfassung vereinbar sind.
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Unionsebene zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen an, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.
- (2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Unionsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Unionsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.
- (4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel III-106 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

- (1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.
- (2) Die Durchführung der auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder in den durch Artikel III-104 erfassten Bereichen auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, die vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.

Enthält die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der Bereiche, für die nach Artikel III-104 Absatz 3 Einstimmigkeit erforderlich ist, so beschließt der Ministerrat einstimmig.

Artikel III-107

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels III-103 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung ihres Vorgehens in allen unter diesen Abschnitt fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- a) der Beschäftigung,
- b) des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- c) der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- d) der sozialen Sicherheit,
- e) der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- f) des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- g) des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt, tätig, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel III-108

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.
- (2) Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.
- (3) Die Maßnahmen, die die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, gewährleisten, werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
- (4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel III-109

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die bestehende Gleichwertigkeit der Regelungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel III-98 genannten Ziele sowie über die demografische Lage in der Union. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel III-111

Der Ministerrat erlässt mit einfacher Mehrheit einen Europäischen Beschluss zur Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz mit beratender Aufgabe, um die Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu fördern. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er verfolgt die soziale Lage und die Entwicklung der Politik im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und der Union;
- b) er fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;
- unbeschadet des Artikels III-247 arbeitet er auf Ersuchen des Ministerrates oder der Kommission oder von sich aus in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig.

Bei der Erfüllung seines Auftrags stellt der Ausschuss geeignete Kontakte zu den Sozialpartnern her.

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Ausschusses.

Artikel III-112

Der Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament enthält stets ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Union.

Das Europäische Parlament kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

<u>Unterabschnitt 1</u> <u>Der Europäische Sozialfonds</u>

Artikel III-113

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Anhebung des Lebensstandards beizutragen, wird ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Union die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.

Artikel III-114

Die Kommission verwaltet den Fonds.

Sie wird hierbei von einem Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Artikel III-115

Die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

ABSCHNITT 3 WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

Artikel III-116

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.

Artikel III-117

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, dass auch die in Artikel III-116 genannten Ziele erreicht werden. Mit der Festlegung und Durchführung der Politik und der Aktionen der Union sowie mit der Errichtung des Binnenmarkts werden diese Ziele berücksichtigt und wird zu deren Verwirklichung beigetragen. Die Union unterstützt diese Bemühungen auch durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

Unbeschadet der im Rahmen der anderen Politikbereiche der Union erlassenen Maßnahmen können spezifische Maßnahmen außerhalb der Fonds durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

Artikel III-119

Unbeschadet des Artikels III-120 werden die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds, einschließlich ihrer etwaigen Neuordnung, und die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind, durch Europäische Gesetze festgelegt.

Ein durch ein Europäisches Gesetz eingerichteter Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.

In allen Fällen werden die Europäischen Gesetze nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen. Bis zum 1. Januar 2007 beschließt der Ministerrat einstimmig.

Artikel III-120

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds gelten die Artikel III-127 und III-115.

ABSCHNITT 4 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Artikel III-121

Die Union legt eine gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik fest und führt sie durch.

Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die Bezugnahmen auf die gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes "landwirtschaftlich" sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei gemeint ist.

Artikel III-122

- (1) Der Binnenmarkt umfasst auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- (2) Die Vorschriften für die Verwirklichung des Binnenmarkts finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln III-123 bis III-128 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Für die in Anhang I¹ aufgeführten Erzeugnisse gelten die Artikel III-123 bis III-128.
- (4) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Binnenmarktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen.

- (1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es:
- a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
- b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;

¹⁾ Dieser Anhang, der dem Anhang I des EGV entspricht, ist noch zu erstellen.

- c) die Märkte zu stabilisieren;
- d) die Versorgung sicherzustellen;
- e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.
- (2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;
- b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;
- c) die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

(1) Um die Ziele des Artikels III-123 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen.

Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

- a) gemeinsame Wettbewerbsregeln;
- b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;
- c) eine europäische Marktordnung.
- (2) Die nach Absatz 1 gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels III-123 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr.

Die gemeinsame Organisation muss sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels III-123 beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Union ausschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

(3) Um der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, können ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Um die Ziele des Artikels III-123 zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;
- b) gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel III-126

- (1) Der Abschnitt über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als Europäische Gesetze oder Rahmengesetze dies gemäß Artikel III-127 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels III-123 bestimmen.
- (2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission eine Europäische Verordnung oder einen Europäischen Beschluss erlassen, mit denen genehmigt wird, dass Beihilfen gewährt werden
- a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder
- b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel III-127

(1) Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel III-124 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Abschnitt bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

Diese Vorschläge tragen dem inneren Zusammenhang der in diesem Abschnitt aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung.

(2) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel III-124 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen festgelegt, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind. Diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

- (3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (4) Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel III-124 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden.
- a) wenn diese den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen, und
- b) wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Union Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarkts entsprechen.
- (5) Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Union eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel III-128

Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, dass dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Die Kommission erlässt Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, durch die diese Abgaben in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe festgesetzt werden; sie kann auch andere Maßnahmen genehmigen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

ABSCHNITT 5 UMWELT

Artikel III-129

- (1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:
- a) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- b) Schutz der menschlichen Gesundheit;
- c) umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- d) Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.
- (2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Bestimmungen zu erlassen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

- (3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union
- a) die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- b) die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;
- c) die Vorteile und die Belastung aufgrund des T\u00e4tigwerdens bzw. eines Nichtt\u00e4tigwerdens;
- d) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel III-272 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel III-130

- (1) Die Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel III-129 genannten Ziele werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels III-65 erlässt der Ministerrat einstimmig Europäische Gesetze oder Rahmengesetze, die Folgendes betreffen:
- a) Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art;
- b) Maßnahmen, die
 - i) die Raumordnung berühren;
 - ii) die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen;
 - iii) die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;
- c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Ministerrat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem festgelegt wird, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Fragen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

In allen Fällen beschließt der Ministerrat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(3) Allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden, werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozial-ausschusses erlassen.

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 bzw. Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

- (4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen der Union tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.
- (5) Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, wird darin unbeschadet des Verursacherprinzips in geeigneter Form Folgendes vorgesehen:
- a) vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder
- b) eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds.

Artikel III-131

Die Schutzbestimmungen, die aufgrund des Artikels III-130 erlassen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Die betreffenden Bestimmungen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

ABSCHNITT 6 VERBRAUCHERSCHUTZ

- (1) Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.
- (2) Die Union leistet einen Beitrag zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele durch
- a) Maßnahmen, die im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel III-65 erlassen werden;
- b) Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten.
- (3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
- (4) Die nach Absatz 3 erlassenen Rechtsakte hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Diese Bestimmungen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

ABSCHNITT 7 VERKEHR

Artikel III-133

Auf dem in diesem Abschnitt geregelten Sachgebiet werden die Ziele der Verfassung im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik verfolgt.

Artikel III-134

Artikel III-133 wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs im Wege von Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen durchgeführt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschaftsund Sozialausschusses erlassen.

Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze umfassen Folgendes:

- a) gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;
- b) Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind;
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;
- d) alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen.

Artikel III-135

Bis zum Erlass der in Artikel III-134 Absatz 1 genannten Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen, am 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, zum Zeitpunkt ihres Beitritts auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger gestalten, es sei denn, dass der Ministerrat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlässt, der eine Ausnahmeregelung vorsieht.

Artikel III-136

Mit der Verfassung vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Jede Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen der Verfassung erlassen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen.

Artikel III-138

- (1) Im Verkehr innerhalb der Union sind die Diskriminierungen verboten, die darin bestehen, dass ein Verkehrsunternehmer in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsmitgliedstaat unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.
- (2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass sonstige Europäische Gesetze oder Rahmengesetze gemäß Artikel III-134 Absatz 1 erlassen werden können.
- (3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Durchführung des Absatzes 1. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Er kann insbesondere die erforderlichen Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, um es den Organen zu ermöglichen, für die Beachtung des Absatzes 1 Sorge zu tragen, und um den Verkehrsnutzern die Vorteile dieser Bestimmung voll zugute kommen zu lassen.

(4) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Diskriminierungsfälle nach Absatz 1 und erlässt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse im Rahmen der in Absatz 3 genannten Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse.

- (1) Im Verkehr innerhalb der Union sind die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, dass die Kommission mit einem Europäischen Beschluss die Genehmigung hierzu erteilt.
- (2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen

Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erlässt die erforderlichen Europäischen Beschlüsse nach Anhörung jedes in Betracht kommenden Mitgliedstaats.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot gilt nicht für die Wettbewerbstarife.

Artikel III-140

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, diese Kosten zu verringern.

Die Kommission kann zur Durchführung dieses Artikels Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel III-141

Die Bestimmungen dieses Abschnitts stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.

Artikel III-142

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuss gebildet; er besteht aus Sachverständigen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuss je nach Bedarf in Verkehrsfragen an.

- (1) Dieser Abschnitt gilt für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.
- (2) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können geeignete Maßnahmen für die Seeschifffahrt und Luftfahrt festgelegt werden. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

ABSCHNITT 8 TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Artikel III-144

- (1) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel III-14 und III-116 zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.
- (2) Die Tätigkeit der Union zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab. Sie trägt insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Union zu verbinden.

Artikel III-145

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Artikels III-144 geht die Union wie folgt vor:
- a) Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst werden; in diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen;
- b) sie führt jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen;
- c) sie kann von den Mitgliedstaaten unterstützte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien gemäß Buchstabe a ausgewiesen sind, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen; die Union kann auch über den Kohäsionsfonds zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen.

Die Union berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potenzielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben.

(2) Die Leitlinien und die übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozial-ausschusses erlassen.

Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats.

- (3) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatliche Politik in den Bereichen, in denen sie sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels III-144 auswirken kann. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.
- (4) Die Union kann zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze mit dritten Ländern zusammenarbeiten.

ABSCHNITT 9 FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND RAUMFAHRT

Artikel III-146

- (1) Die Union ist bestrebt, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Union zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verfassung für erforderlich gehalten werden.
- (2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Union die Unternehmen einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.
- (3) Alle Maßnahmen der Union aufgrund der Verfassung auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, einschließlich der Demonstrationsvorhaben, werden nach Maßgabe dieses Abschnitts beschlossen und durchgeführt.

Artikel III-147

Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Union folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- Förderung der Zusammenarbeit der Union mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

- Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der T\u00e4tigkeiten der Union auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Union.

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politik und der Politik der Union sicherzustellen.
- (2) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Artikel III-149

(1) Das mehrjährige Rahmenprogramm, in dem alle Aktionen der Union zusammengefasst werden, wird durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschaftsund Sozialausschusses erlassen.

In dem Rahmenprogramm werden

- a) die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel III-147 erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;
- b) die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben;
- c) der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Union am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.
- (2) Das Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepasst oder ergänzt.

- (3) Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.
- (4) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen die spezifischen Programme festgelegt werden. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Zur Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms wird durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Folgendes festgelegt:

- a) die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen;
- b) die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Artikel III-151

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können in Europäischen Gesetzen Zusatzprogramme vorgesehen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Union auch finanzieren.

In diesen Gesetzen werden die Regeln für die Zusatzprogramme, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten, festgelegt. Die Gesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich.

In Europäischen Gesetzen kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorgesehen werden.

Diese Gesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Artikel III-153

Die Union kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration der Union mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand von Abkommen zwischen der Union und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel III-154

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, durch die gemeinsame Unternehmen gegründet oder andere Strukturen geschaffen werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Artikel III-155

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.

(2) Als Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 können durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden, was in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen kann.

Artikel III-156

Zu Beginn jedes Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat einen Bericht. Dieser Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des Vorjahrs sowie auf das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres.

ABSCHNITT 10 ENERGIE

Artikel III-157

- (1) Die Energiepolitik der Union hat im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:
- c) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts,
- d) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und
- e) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.
- (2) Die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Diese Gesetze oder Rahmengesetze berühren unbeschadet des Artikels III-130 Absatz 2 Buchstabe c nicht die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung.

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel III-158

- (1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen Rechtstraditionen und -ordnungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
- (2) Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen gerecht ist. Für die Zwecke dieses Kapitels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.
- (3) Die Union wirkt darauf hin, durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.
- (4) Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel III-159

Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Abschnitte 4 und 5 dieses Kapitels vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips gemäß den im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen besonderen Modalitäten.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können sich an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-161 sowie an der politischen Kontrolle von Europol und der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-177 und III-174 beteiligen.

Artikel III-161

Unbeschadet der Artikel III-265 bis III-267 kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, mit denen Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Artikel III-162

Im Ministerrat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels III-247 die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden über die Beratungen auf dem Laufenden gehalten.

Artikel III-163

Dieses Kapitel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Der Ministerrat erlässt Europäische Verordnungen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission unbeschadet von Artikel III-165 und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-165

Die in den Abschnitten 4 und 5 dieses Kapitels genannten Rechtsakte werden

- a) auf Vorschlag der Kommission oder
- b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten erlassen.

ABSCHNITT 2 POLITIK BETREFFEND GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

- (1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der
- a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
- b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;
- schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.
- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die folgende Bereiche betreffen:
- a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;
- b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
- c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
- d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
- e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.
- (3) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

- (1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung festgelegt, die Folgendes umfasst:
- a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
- b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen;
- eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
- d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus bzw. des subsidiären Schutzstatus;
- e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
- Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
- g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.
- (3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder in einer Notlage, so kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

- (1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine effiziente Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie eine Prävention und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.
- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze die Maßnahmen in folgenden Bereichen festgelegt:
- a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
- Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
- c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
- d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.
- (3) Die Union kann gemäß Artikel III-227 mit Drittländern Abkommen über eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen.
- (4) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.
- (5) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

Für die unter diesen Abschnitt fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, wenn dies erforderlich ist, immer entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

ABSCHNITT 3 JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Artikel III-170

- (1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.
- (2) Zu diesem Zweck werden durch Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:
- a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
- die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- e) ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht;
- f) die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
- g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- h) Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, welche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 4 JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel III-171

(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen von Absatz 2 und Artikel III-172.

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden Maßnahmen festgelegt, um

- Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;
- Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;
- c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu f\u00f6rdern;
- d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzuges und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.
- (2) Zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension können durch Europäische Rahmengesetze Mindestvorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen:
- a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- c) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Ministerrat durch einen Europäischen Beschluss bestimmt worden sind. Dieser beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Erlass derartiger Mindestvorschriften hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren beizubehalten oder einzuführen.

(1) Durch Europäische Rahmengesetze können Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festgelegt werden, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach den Entwicklungen der Kriminalität kann der Ministerrat einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem andere die Kriterien dieses Absatzes erfüllende Kriminalitätsbereiche bestimmt werden. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Erweist sich die Angleichung strafrechtlicher Normen als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Europäische Rahmengesetze Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden.

Unbeschadet des Artikels III-165 wird ein solches Rahmengesetz nach dem gleichen Verfahren wie die in Unterabsatz 1 genannten Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

Artikel III-173

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können Maßnahmen festgelegt werden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen. Diese Maßnahmen dürfen keine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

- (1) Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; es stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.
- (2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:
- a) Einleitung und Koordinierung von Strafverfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
- b) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch Europäische Gesetze werden ebenfalls die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

(3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß dieser Bestimmung werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels III-175 durch die zuständigen nationalen Beamten vorgenommen.

- (1) Zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension sowie von Straftaten zum Nachteil der Interessen der Union kann durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft eingesetzt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehrere Mitgliedstaaten betreffende Straftaten oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in dem Europäischen Gesetz nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsan-

waltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

(3) Das in Absatz 1 genannte Europäische Gesetz legt die Rechtsstellung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

ABSCHNITT 5 POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel III-176

- (1) Die Union entwickelt eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie diesbezügliche Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden.
- (2) Zu diesem Zweck können durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt werden, die Folgendes betreffen:
- a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
- b) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
- c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.
- (3) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Ministerrates können Maßnahmen festgelegt werden, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

- (1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.
- (2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten bzw. Stellen außerhalb der EU übermittelt werden;
- b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Durch Europäische Gesetze werden ebenfalls die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden.

(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den nationalen Behörden vorbehalten.

Artikel III-178

Ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates legt fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln III-171 und III-176 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

KAPITEL V BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE KOORDINIERUNGS-, ERGÄNZUNGS-ODER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN

ABSCHNITT 1 GESUNDHEITSWESEN

Artikel III-179

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Die Tätigkeit der Union ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert.

Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

(2) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in diesem Artikel genannten Bereichen und unterstützt erforderlichenfalls deren Tätigkeit.

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politik und ihre Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen.
- (4) Europäische Gesetze oder Rahmengesetze tragen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei, indem folgende Maßnahmen festgelegt werden, um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:
- Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und Blutderivate; diese Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen;
- b) Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben.

Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

- (5) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auch Fördermaßnahmen festgelegt werden, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie die Bekämpfung grenzüberschreitender schwerer Krankheiten zum Ziel haben. Sie werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
- (6) Für die in diesem Artikel genannten Zwecke kann der Ministerrat ferner auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen abgeben.
- (7) Bei der Tätigkeit der Union im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt. Insbesondere lassen die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.

ABSCHNITT 2 INDUSTRIE

Artikel III-180

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab:

- a) Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;
- Förderung eines günstigen Umfelds für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, in der gesamten Union;
- Förderung eines günstigen Umfeld für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- d) Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.
- (2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.
- (3) Die Union trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 durchgeführten Maßnahmen können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Dieser Abschnitt bietet keine Grundlage dafür, dass die Union irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder steuerliche Vorschriften oder Vorschriften betreffend die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer enthält.

ABSCHNITT 3 KULTUR

- (1) Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.
- (2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:
- a) Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- b) Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- c) nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- d) künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten f\u00f6rdern die Zusammenarbeit mit Drittl\u00e4ndern und den f\u00fcr den Kulturbereich zust\u00e4ndigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.
- (4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.
- (5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels
- a) werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen erlassen;
- b) gibt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

ABSCHNITT 4 ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGFND UND SPORT

Artikel III-182

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Sie achtet dabei strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.

Die Union trägt in Anbetracht der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports zur Förderung seiner europäischen Aspekte bei.

- (2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:
- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- b) Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
- f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre;
- g) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness bei Wettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler.
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

- (4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels
- a) werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen:
- b) gibt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

- (1) Die Union führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.
- (2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:
- a) Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;
- b) Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Bildung sowie F\u00f6rderung der Mobilit\u00e4t der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
- d) Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen:
- e) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.
- (4) Europäische Gesetze oder Rahmengesetze tragen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei. Sie werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

ABSCHNITT 5 KATASTROPHENSCHUTZ

Artikel III-184

(1) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um zu erreichen, dass die Systeme zur Prävention natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen in der Union wirksamer werden.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastrophen;
- b) Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;
- verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.
- (2) Die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.

ABSCHNITT 6 VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

- (1) Die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union entscheidende effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten ist als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen.
- (2) Die Union kann die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verbesserung ihrer Verwaltungskapazität im Hinblick auf die Durchführung des Unionsrechts unterstützen. Dies kann insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten wie auch die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen beinhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Die erforderlichen Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten werden durch Europäische Gesetze festgelegt.
- (3) Dieser Artikel berührt weder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen, noch die Befugnisse und Pflichten der Kommission. Er berührt auch nicht die übrigen Bestimmungen der Verfassung, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Union vorgesehen ist.

TITEL IV

DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE

Artikel III-186

Die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, sind mit der Union assoziiert. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im Folgenden als "Länder und Hoheitsgebiete" bezeichnet, sind in Anhang II² aufgeführt.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union.

Die Assoziierung soll in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Artikel III-187

Mit der Assoziierung werden folgende Zwecke verfolgt:

- a) Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie aufgrund der Verfassung untereinander anwenden.
- b) Jedes Land oder Hoheitsgebiet wendet auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.
- c) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung dieser L\u00e4nder und Hoheitsgebiete erfordert.

²⁾ Dieser Anhang, der dem Anhang II des EGV entspricht, ist noch zu erstellen.

- d) Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der Union finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder oder Hoheitsgebiete besitzen.
- e) Soweit aufgrund des Artikels III-191 nicht besondere Maßnahmen erlassen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen und Verfahrensregeln des Unterabschnitts über die Niederlassungsfreiheit, und zwar unter Ausschluss jeder Diskriminierung.

- (1) Für Einfuhren von Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten gilt das in der Verfassung vorgesehene Verbot von Zöllen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (2) In jedem Land und Hoheitsgebiet sind Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten gemäß Artikel III-38 verboten.
- (3) Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle dürfen nicht höher sein als diejenigen, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält.

- (4) Absatz 2 gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die aufgrund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits einen nichtdiskriminierenden Zolltarif anwenden.
- (5) Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet für Waren aus einem Drittland gelten, bei Anwendung des Artikels III-188 Absatz 1 geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaats hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten vorzuschlagen, dass die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden, um dem abzuhelfen.

Artikel III-190

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten für die Freizügigkeit der Arbeitsnehmer aus den Ländern und Hoheitsgebieten in den Mitgliedstaaten und der Arbeitskräfte aus den Mitgliedstaaten in den Ländern und Hoheitsgebieten die gemäß Artikel III-191 erlassenen Maßnahmen.

Artikel III-191

Der Ministerrat erlässt einstimmig aufgrund der im Rahmen der Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete mit der Union erzielten Ergebnisse die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete mit der Union.

Artikel III-192

Vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung sind die Artikel III-186 bis III-191 auf Grönland anwendbar.

TITEL V

AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION

KAPITEL I ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Artikel III-193

(1) Die Union stützt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene auf die Grundsätze, welche die Grundlage für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung bildeten und denen sie durch ihr Handeln auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung des Völkerrechts gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die diese Werte teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

- (2) Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest und führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um
- a) die Werte, die grundlegenden Interessen, die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Unversehrtheit der Union zu gewährleisten;
- b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;
- c) gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;
- d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu f\u00f6rdern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;
- e) die Integration aller L\u00e4nder in die Weltwirtschaft zu f\u00f6rdern, unter anderem auch durch den allm\u00e4hlichen Abbau von Beschr\u00e4nkungen des internationalen Handels;

- f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
- g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen, und
- h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.
- (3) Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Ministerrat und die Kommission, die vom Außenminister der Union unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Artikel III-194

(1) Auf der Grundlage der in Artikel III-188 aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Die Europäischen Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie legen die Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel fest.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Ministerrates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Modalitäten abgibt. Die Europäischen Beschlüsse des Europäischen Rates werden gemäß den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der Außenminister der Union und die Kommission können dem Ministerrat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Außenminister für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist.

KAPITEL II GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel III-195

- (1) Die Union erarbeitet und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Ministerrat und der Außenminister der Union tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

- (3) Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie
- a) die allgemeinen Leitlinien bestimmt,
- b) Europäische Beschlüsse über
 - i) Aktionen der Union,
 - ii) Standpunkte der Union,
 - iii) die Umsetzung der Aktionen und Standpunkte erlässt
- und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut.

(1) Der Europäische Rat bestimmt die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.

(2) Der Ministerrat erlässt die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Europäischen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben.

- (1) Der Außenminister der Union, der im Ministerrat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Ministerrat erlassenen Europäischen Beschlüsse durchgeführt werden.
- (2) In den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird die Union durch den Außenminister der Union vertreten. Dieser führt im Namen der Union den politischen Dialog und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.
- (3) Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Außenminister der Union auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen.³

Siehe Erklärung über die Einrichtung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes.

(1) Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Ministerrat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse. In diesen Beschlüssen werden die Ziele, der Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für die Durchführung der Aktion festgelegt.

Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Frage ein, die Gegenstand eines solchen Europäischen Beschlusses ist, so überprüft der Ministerrat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und erlässt die erforderlichen Europäischen Beschlüsse. Solange der Ministerrat nicht entschieden hat, bleibt der Europäische Beschluss über die Aktion der Union bestehen.

- (2) Diese Europäischen Beschlüsse sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.
- (3) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen eines Europäischen Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Ministerrat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Bestimmungen, die eine bloße Umsetzung der Europäischen Beschlüsse auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.
- (4) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage können die Mitgliedstaaten mangels eines neuen Europäischen Beschlusses unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des in Absatz 1 genannten Europäischen Beschlusses die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der Mitgliedstaat, der solche Maßnahmen ergreift, unterrichtet den Ministerrat unverzüglich davon.
- (5) Ergeben sich bei der Durchführung eines Europäischen Beschlusses im Sinne dieses Artikels größere Schwierigkeiten, so befasst ein Mitgliedstaat den Ministerrat, der darüber berät und nach angemessenen Lösungen sucht. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

Der Ministerrat erlässt Europäische Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.

Artikel III-200

- (1) Jeder Mitgliedstaat, der Außenminister der Union oder der Außenminister mit Unterstützung der Kommission kann den Ministerrat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.
- (2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Außenminister der Union von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Ministerrates ein.

Artikel III-201

(1) Europäische Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Ministerrat einstimmig erlassen. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Erlass dieser Beschlüsse nicht entgegen.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Mitglied des Ministerrates zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Europäischen Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass dieser für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Vertreten die Mitglieder des Ministerrates, die bei ihrer Stimmenthaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung stellen, so wird der Beschluss nicht erlassen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er
- a) auf der Grundlage eines Europäischen Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union nach Artikel III-194 Absatz 1 Europäische Beschlüsse über Aktionen oder Standpunkte der Union erlässt:

- auf Vorschlag des Außenministers, den ihm dieser auf ein spezielles Ersuchen des Europäischen Rates hin unterbreitet, das auf dessen eigene Initiative oder auf die des Außenministers zurückgeht, einen Beschluss über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union erlässt;
- c) einen Europäischen Beschluss zur Durchführung einer Aktion oder eines Standpunktes der Union erlässt;
- d) nach Artikel III-203 einen Europäischen Beschluss zur Ernennung eines Sonderbeauftragten erlässt.

Erklärt ein Mitglied des Ministerrates, dass es aus ganz wesentlichen Gründen der nationalen Politik, die es auch darlegen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu erlassenden Europäischen Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Außenminister der Union bemüht sich in engem Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung. Sollte dies nicht gelingen, so kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird.

- (3) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

- (1) Hat die Union ein gemeinsames Vorgehen im Sinne von Artikel I-39 Absatz 5 festgelegt, so koordinieren der Außenminister der Union und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Ministerrat.
- (2) Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union arbeiten in Drittländern und internationalen Organisationen zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung eines gemeinsamen Vorgehens bei.

Der Ministerrat ernennt, wenn er dies für notwendig hält, auf Initiative des Außenministers der Union einen Sonderbeauftragten, dem er ein Mandat im Zusammenhang mit besonderen politischen Fragen erteilt. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Leitung des Außenministers der Union aus.

Artikel III-204

Die Union kann nach Maßgabe dieses Kapitels und nach dem in Artikel III-227 beschriebenen Verfahren Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

- (1) Der Außenminister der Union hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Außenminister der Union regelmäßig über die Entwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, unterrichtet. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.
- (2) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Ministerrat und den Außenminister der Union richten. Zweimal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheitsund Verteidigungspolitik.

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die Standpunkte der Union ein. Der Außenminister der Union trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die Standpunkte der Union ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels III-198 Absatz 3 halten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten und den Außenminister der Union über alle Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, stimmen sich ab und halten die übrigen Mitgliedstaaten sowie den Außenminister der Union in vollem Umfang auf dem Laufenden. Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union ein.

Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Außenminister der Union aufgefordert wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.

Artikel III-207

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Ministerrat erlassenen Europäischen Beschlüsse über Standpunkte und Aktionen der Union zu gewährleisten. Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Sie beteiligen sich an der Durchführung der in Artikel I-8 Absatz 2 genannten Bestimmungen über den Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Hoheitsgebiet eines Drittlandes sowie der nach Artikel III-11 erlassenen Maßnahmen.

Unbeschadet des Artikels III-247 verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Ministerrates, des Außenministers der Union oder von sich aus durch an den Ministerrat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politik bei. Ferner überwacht es die Durchführung der vereinbarten Politik; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union.

Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Ministerrates und des Außenministers der Union die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels III-210 wahr.

Der Ministerrat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Krisenbewältigungsoperation, die vom Ministerrat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu erlassen.

Artikel III-209

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik lässt die in den Artikeln I-12 bis I-14 und I-16 aufgeführten Zuständigkeiten unberührt. Ebenso lässt die Durchführung der Politik gemäß den genannten Artikeln die Zuständigkeit nach Artikel I-15 unberührt.

Der Gerichtshof ist für die Kontrolle der Einhaltung dieses Artikels zuständig.

ABSCHNITT 1 GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTFIDIGUNGSPOLITIK

Artikel III-210

- (1) Die in Artikel I-40 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.
- (2) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Beschlüsse über Missionen im Sinne des Absatzes 1 einstimmig; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister der Union sorgt unter Aufsicht des Ministerrates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

- (1) Im Rahmen der nach Artikel III-210 erlassenen Europäischen Beschlüsse kann der Ministerrat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und sich an dieser Mission beteiligen wollen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren im Benehmen mit dem Außenminister der Union untereinander die Ausführung der Mission.
- (2) Der Ministerrat wird von den an der Durchführung der Mission beteiligten Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Mission unterrichtet. Er wird von diesen Mitgliedstaaten sofort befasst, wenn sich aus der Durchführung der Mission neue weit reichende Konsequenzen ergeben oder das vom Ministerrat nach Artikel III-210 festgelegte Ziel der Mission, ihr Umfang oder ihre Modalitäten geändert werden müssen. Der Ministerrat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

- (1) Aufgabe des dem Ministerrat unterstellten Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten ist es,
- a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Bewertung der Erfüllung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen mitzuwirken;
- b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken.
- multilaterale Projekte vorzuschlagen, durch die die Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten erfüllt werden, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
- d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
- e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen gezielteren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.
- (2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit des Amtes teilnehmen. Der Ministerrat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise des Amtes festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten des Amtes Rechnung. Innerhalb des Amtes werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Das Amt versieht seine Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

- (1) Die im Protokoll [*Titel*] aufgeführten Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen festere Verpflichtungen in diesem Bereich eingehen wollen, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Sinne von Artikel I-40 Absatz 6. Das betreffende Protokoll enthält die von diesen Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien und Zusagen hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten.
- (2) Sollte sich ein Mitgliedstaat unter Übernahme aller daraus für ihn entstehenden Pflichten zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Zusammenarbeit beteiligen

wollen, so setzt er den Europäischen Rat von seiner Absicht in Kenntnis. Der Ministerrat berät über den Antrag des entsprechenden Mitgliedstaats. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Ministerrates teil, die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten.

- (3) Wenn der Ministerrat die Europäischen Beschlüsse über den Gegenstand der strukturierten Zusammenarbeit erlässt, nehmen nur die Mitglieder des Ministerrates, die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten, an den Beratungen und an der Abstimmung über diese Beschlüsse teil. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil. Die Vertreter der anderen Mitgliedstaaten werden ordnungsgemäß und in regelmäßigen Abständen vom Außenminister der Union über die Entwicklung der strukturierten Zusammenarbeit informiert.
- (4) Der Ministerrat kann die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission nach Artikel III-210 im Rahmen der Union betrauen.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 gelten für die in diesem Artikel geregelte strukturierte Zusammenarbeit die entsprechenden Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit.

- (1) An der engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung gemäß Artikel I-40 Absatz 7 können sich alle Mitgliedstaaten der Union beteiligen. Ein Verzeichnis der an der engeren Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten ist in der Erklärung [*Titel*] enthalten. Sollte sich ein Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt unter Übernahme der dadurch für ihn entstehenden Pflichten beteiligen wollen, so setzt er den Europäischen Rat davon in Kenntnis und unterzeichnet die genannte Erklärung.
- (2) Ein an dieser Zusammenarbeit beteiligter Mitgliedstaat, der einem bewaffneten Angriff auf sein Hoheitsgebiet ausgesetzt ist, setzt die anderen beteiligten Mitgliedstaaten von der Lage in Kenntnis und kann sie um Hilfe und Unterstützung ersuchen. Die beteiligten Mitgliedstaaten treten zu Beratungen auf Ministerebene zusammen, wobei sie von ihren jeweiligen Vertretern im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie im Militärausschuss unterstützt werden.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird unverzüglich von jedem bewaffneten Angriff sowie von den daraufhin getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Dieser Artikel berührt für die betroffenen Mitgliedstaaten nicht die Rechte und Pflichten im Rahmen des Nordatlantikvertrags.

ABSCHNITT 2 FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel III-215

- (1) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Kapitel genannten Bereiche entstehen, gehen zulasten des Haushalts der Union.
- (2) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen gehen ebenfalls zulasten des Haushalts der Union, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Ministerrat etwas anderes beschließt.

In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, gehen sie nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel zulasten der Mitgliedstaaten, sofern der Ministerrat nicht etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Ministerrat eine förmliche Erklärung nach Artikel III-201 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

(3) Der Ministerrat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren, um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Mission gemäß Artikel I-40 Absatz 1 bestimmt sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel I-40 Absatz 1 genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert.

Der Ministerrat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Außenministers der Union die Europäischen Beschlüsse über

- a) die Modalitäten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds und die Rückzahlungsmodalitäten;
- b) die Modalitäten für die Verwaltung des Anschubfonds;
- c) die Modalitäten für die Finanzkontrolle.

Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003

Plant der Ministerrat eine Mission gemäß Artikel I-40 Absatz 1, die nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden kann, so ermächtigt er den Außenminister der Union zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Außenminister der Union erstattet dem Ministerrat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats.

KAPITEL III GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

Artikel III-216

Durch die Schaffung einer Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten beabsichtigt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zoll- und anderer Schranken beizutragen.

Artikel III-217

- (1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen betreffend den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.
- (2) Die für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.
- (3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln oder zu schließen, so finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels III-227 Anwendung. Die Kommission legt dem Ministerrat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Ministerrates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Ministerrat bestellten Sonderausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Ministerrat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss sowie dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

(4) In Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens über den Dienstleistungsverkehr, der mit einem Grenzübertritt von Personen verbunden ist, oder über Handelsaspekte des geistigen Eigentums beschließt der Ministerrat einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern.

Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen können.

Für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs gilt weiterhin Titel III Kapitel III Abschnitt 7 sowie Artikel III-227.

(5) Die Ausübung der in diesem Artikel übertragenen handelspolitischen Befugnisse hat keine Auswirkungen auf die Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in der Verfassung ausgeschlossen wird.

KAPITEL IV ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE

ABSCHNITT 1 ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel III-218

(1) Den Rahmen für die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigten die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

- (1) Die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt; diese können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen.
- (2) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-193 beitragen. Diese Abkommen werden gemäß Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

(3) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

- (1) Damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind, koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, miteinander ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei.
- (2) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordinierung förderlich sind.
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

ABSCHNITT 2 WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE 7USAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel III-221

- (1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verfassung, insbesondere der Artikel III-218 bis III-220, führt die Union mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit durch, die auch Unterstützung insbesondere im finanziellen einschließen Diese Maßnahmen mit **Bereich** stehen der Entwicklungspolitik der Union im Einklang und werden im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.
- (2) Die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können in Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden, die nach Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen werden. Im Falle von Assoziierungsabkommen gemäß Artikel III-226 Absatz 2 und von Abkommen mit Staaten, die den Beitritt zur Union beantragt haben, beschließt der Ministerrat einstimmig.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel III-222

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

ABSCHNITT 3 HUMANITÄRF HILFF

Artikel III-223

- (1) Den Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die unter Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen zu leiden haben, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.
- (2) Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung, durchgeführt.
- (3) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden die Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens erlassen, innerhalb dessen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.
- (4) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-193 beitragen. Diese Abkommen werden gemäß Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

- (5) Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den humanitären Maßnahmen der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Durch Europäische Gesetze wird die Rechtsstellung und die Arbeitsweise des Korps festgelegt.
- (6) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.
- (7) Die Union sorgt dafür, dass ihre humanitären Maßnahmen mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, abgestimmt werden und im Einklang stehen.

KAPITEL V RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

- (1) Sieht ein nach den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des Kapitels II erlassener Europäischer Beschluss über einen Standpunkt oder eine Aktion der Union die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Ministerrat die erforderlichen Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse; er beschließt dabei auf gemeinsamen Vorschlag des Außenministers der Union und der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.
- (2) In den unter Absatz 1 fallenden Bereichen kann der Ministerrat nach demselben Verfahren restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie nichtstaatliche Gruppierungen oder Strukturen erlassen.

KAPITEL VI INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Artikel III-225

- (1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Übereinkünfte schließen, sofern dies in der Verfassung vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union zur Verwirklichung eines der in der Verfassung festgesetzten Ziele erforderlich ist, in einem bindenden Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder einen internen Rechtsakt der Union beeinträchtigt.
- (2) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

Artikel III-226

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Assoziierungsabkommen schließen. Durch diese Abkommen wird eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet.

- (1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels III-217 werden Übereinkünfte zwischen der Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.
- (2) Der Ministerrat erteilt eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest und schließt die Übereinkünfte.
- (3) Die Kommission oder, wenn sich die Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Außenminister der Union legt dem Ministerrat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Europäischen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen.
- (4) Der Ministerrat benennt im Rahmen des Europäischen Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen je nach dem Gegenstand der künftigen Übereinkunft den Verhandlungsführer oder den Leiter des Verhandlungsteams der Union.

- (5) Der Ministerrat kann dem für die Aushandlung der Übereinkunft benannten Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss einsetzen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.
- (6) Auf Vorschlag des Verhandlungsführers erlässt der Ministerrat einen Europäischen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung genehmigt wird.
- (7) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Europäischen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik betreffen, erlässt der Ministerrat den Beschluss nach Unterabsatz 1 nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Ministerrat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Ministerrat einen Beschluss fassen.

Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist erforderlich für

- a) Assoziierungsabkommen;
- b) den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- c) Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen;
- d) Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union;
- e) Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt.

Das Europäische Parlament und der Ministerrat können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

(8) Abweichend von den Absätzen 6, 7 und 10 kann der Ministerrat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn diese Übereinkunft vorsieht, dass diese Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft geschaffenes Gremium anzunehmen sind; der Ministerrat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

- (9) Der Ministerrat beschließt im Verlauf des gesamten Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit. Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen oder den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geht.
- (10) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag des Außenministers der Union oder der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft zu erlassen hat.
- (11) Das Europäische Parlament wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.
- (12) Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Bestimmungen dieser Verfassung einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie entsprechend geändert oder die Verfassung nach dem Verfahren des Artikels IV-6 revidiert wird.

(1) Abweichend von Artikel III-227 kann der Ministerrat einstimmig auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber anderen als den in der Union als gesetzliche Zahlungsmittel bestehenden Währungen treffen.

Der Ministerrat kann mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die Euro-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der

Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Euro-Leitkurse.

- (2) Besteht gegenüber einer oder mehreren anderen als den in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel bestehenden Währungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Ministerrat entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des Europäischen Zentralbanksystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.
- (3) Wenn von der Union mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Ministerrat abweichend von Artikel III-227 auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.
- (4) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Zuständigkeiten und der Übereinkünfte der Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen führen und internationale Übereinkünfte schließen.

KAPITEL VII BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

Artikel III-229

- (1) Die Union führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei.
- (2) Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen.
- (3) Die Durchführung dieses Artikels obliegt dem Außenminister der Union und der Kommission.

- (1) Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen stellen die Vertretung der Union sicher.
- (2) Die Delegationen der Union üben ihre Tätigkeit unter der Leitung des Außenministers der Union und in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten aus.

KAPITEL VIII ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL

- (1) Der Ministerrat erlässt aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Außenministers der Union einen Europäischen Beschluss über die Modalitäten für die Anwendung der Solidaritätsklausel nach Artikel I-42. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.
- (2) Wird ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Anforderung seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Ministerrat ab.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ministerrat vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie vom Ausschuss nach Artikel III-162 unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.
- (4) Damit die Union auf effiziente Weise tätig werden kann, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

TITEL VI ARBEITSWEISE DER UNION

KAPITEL I VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

ABSCHNITT 1 DIE ORGANE

<u>Unterabschnitt 1</u> <u>Das Europäische Parlament</u>

Artikel III-232

(1) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Ministerrates werden die Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um eine allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen zu ermöglichen.

Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig über einen Entwurf des Europäischen Parlaments. Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft.

- (2) In einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments sind die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt auf eigene Initiative nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Ministerrates. Der Ministerrat beschließt einstimmig über alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen.
- (3) In der Wahlperiode 2004 bis 2009 richtet sich die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach dem Protokoll über die Vertretung der Bürger im Europäischen Parlament.

Die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel I-45 Absatz 4 und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung werden durch Europäische Gesetze festgelegt.

Artikel III-234

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Rechtsakts der Union zur Anwendung der Verfassung erfordern. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit.

Artikel III-235

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die in der Verfassung anderen Organen oder Institutionen übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden in einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt aus eigener Initiative nach Zustimmung des Ministerrates und der Kommission.

Artikel III-236

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

(1) Das Europäische Parlament ernennt von sich aus den Europäischen Bürgerbeauftragten. Dieser ist befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder Ämter und Agenturen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Europäische Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er die betreffenden Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen, die über eine Frist von drei Monaten verfügen, um ihm ihre Stellungnahme zu übermitteln. Der Europäische Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und den betreffenden Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Europäische Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Europäische Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Europäische Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

- (3) Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Europäische Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.
- (4) In einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments sind die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt auf eigene Initiative nach Stellungnahme der Kommission und nach Zustimmung des Ministerrates.

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Ministerrates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel III-239

(1) Die Kommission kann an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und wird auf ihren Antrag jederzeit gehört.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

(2) Der Europäische Rat und der Ministerrat werden vom Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfahrensregeln des Europäischen Rates und der Geschäftsordnung des Ministerrates jederzeit gehört.

Artikel III-240

Soweit die Verfassung nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel III-241

Das Europäische Parlament erlässt seine Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach Maßgabe der Verfassung und der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel III-243

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so muss die Kommission ihr Amt niederlegen. Sie führt die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ersetzung gemäß Artikel I-25 und I-26 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der zu ihrer Ersetzung ernannten Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der Kommission, die ihr Amt niederlegen musste, geendet hätte.

<u>Unterabschnitt 2</u> <u>Der Europäische Rat</u>

Artikel III-244

(1) Jedes Mitglied des Europäischen Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

- (2) Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden.
- (3) Der Europäische Rat legt seine Verfahrensregeln mit einfacher Mehrheit fest. Der Europäische Rat wird vom Generalsekretariat des Ministerrates unterstützt.

Unterabschnitt 3 Der Ministerrat

Artikel III-245

- (1) Der Ministerrat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.
- (2) Der Europäische Rat erlässt einstimmig einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der Regeln für den turnusmäßigen Wechsel des Vorsitzes in den Formationen des Ministerrates.

Artikel III-246

- (1) Jedes Mitglied des Ministerrates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.
- (2) Ist zu einem Beschluss des Ministerrates die einfache Mehrheit erforderlich, so beschließt der Ministerrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Ministerrates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel III-247

- (1) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Ministerrates vorzubereiten und die ihm vom Ministerrat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Ministerrates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.
- (2) Der Ministerrat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem vom Ministerrat ernannten Generalsekretär untersteht.

Der Ministerrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Ministerrat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.

Der Ministerrat kann mit einfacher Mehrheit die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Ministerrat die Gründe dafür mit.

Artikel III-249

Der Ministerrat erlässt die Europäischen Beschlüsse über die rechtliche Stellung der in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse. Er beschließt mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Kommission.

Unterabschnitt 4 Die Kommission

Artikel III-250

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels III-238, für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Europäische Kommissare oder Kommissare sein.

Artikel III-251

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Europäischen Kommissare und die Kommissare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Ministerrates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel III-253 seines

Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel III-252

- (1) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt der Europäischen Kommissare und der Kommissare durch Rücktritt oder Amtsenthebung. Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident ihn dazu auffordert.
- (2) Für einen zurückgetretenen, seines Amtes enthobenen oder verstorbenen Europäischen Kommissar oder Kommissar wird für die verbleibende Amtszeit vom Präsidenten der Kommission nach den Artikeln I-25 und I-26 ein neuer Europäischer Kommissar oder Kommissar ernannt.
- (3) Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit im Einklang mit Artikel I-26 Absatz 1 ein Nachfolger ernannt.
- (4) Bei Rücktritt aller Europäischen Kommissare oder Kommissare bleiben diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Einklang mit den Artikeln I-25 und I-26 für die verbleibende Amtszeit im Amt.

Artikel III-253

Jeder Europäische Kommissar oder Kommissar, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Ministerrates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel III-254

Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten im Einklang mit Artikel I-26 Absatz 3 gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums gefasst. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel III-256

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel III-257

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Union.

Unterabschnitt 5 Der Gerichtshof

Artikel III-258

Der Europäische Gerichtshof tagt in Kammern, als Große Kammer oder als Plenum nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs.

Artikel III-259

Der Europäische Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Europäischen Gerichtshofs kann der Ministerrat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, um die Zahl der Generalanwälte zu erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.

Zu Richtern und Generalanwälten des Europäischen Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel III-262 vorgesehenen Ausschusses ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Europäische Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Ministerrates.

Artikel III-261

Die Zahl der Richter des Gerichts wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

Zu Mitgliedern des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel III-262 vorgesehenen Ausschusses ernannt.

Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Europäischen Gerichtshof. Sie bedarf der Genehmigung des Ministerrates.

Soweit die Satzung des Gerichtshofs nichts anderes vorsieht, finden die den Europäischen Gerichtshof betreffenden Bestimmungen der Verfassung auf das Gericht Anwendung.

Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor der Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln III-260 und III-261 eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Ministerrat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und einen Europäischen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs.

Artikel III-263

(1) Das Gericht ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln III-270, III-272, III-275, III-277 und III-279 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einem Fachgericht übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind, beim Europäischen Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Das Gericht ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der nach Artikel III-264 eingerichteten Fachgerichte zuständig.

Die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes können unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

(3) Das Gericht ist auf besonderen in der Satzung des Gerichtshofs festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel III-274 zuständig.

Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Europäischen Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts über Anträge auf Vorabentscheidung können unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

Artikel III-264

- (1) Durch Europäische Gesetze können dem Gericht beigeordnete Fachgerichte eingerichtet werden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die auf besonderen Sachgebieten erhoben werden. Die Europäischen Gesetze werden entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung der Kommission erlassen.
- (2) In dem Europäischen Gesetz über die Einrichtung eines Fachgerichts werden die Regeln für die Zusammensetzung dieses Gerichts und der ihm übertragene Zuständigkeitsbereich festgelegt.
- (3) Gegen die Entscheidungen der Fachgerichte kann vor dem Gericht ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn das Europäische Gesetz über die Einrichtung des Fachgerichts dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.
- (4) Zu Mitgliedern der Fachgerichte sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden vom Ministerrat ernannt, der einstimmig beschließt.

- (5) Die Fachgerichte erlassen ihre Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Diese Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Ministerrates.
- (6) Soweit das Europäische Gesetz über die Einrichtung des Fachgerichts nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen der Verfassung und die Satzung des Gerichtshofs auf die Fachgerichte Anwendung.

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Artikel III-266

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus der Verfassung gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

- (1) Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.
- (2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt den Artikel III-266 unberührt.

(3) Erhebt die Kommission beim Gerichtshof Klage gemäß Artikel III-265, weil sie der Auffassung ist, dass der betreffende Staat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung eines Europäischen Rahmengesetzes mitzuteilen, so kann sie, wenn sie dies für angemessen hält, den Gerichtshof in demselben Verfahren ersuchen, gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds zu verhängen, falls der Gerichtshof einen Verstoß feststellen sollte. Gibt der Gerichtshof dem Antrag der Kommission statt, so wird die entsprechende Zahlung innerhalb der vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Frist fällig.

Artikel III-268

In den Europäischen Gesetzen oder Verordnungen des Ministerrates kann dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen werden, die die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung der in ihnen vorgesehenen Sanktionen umfasst.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung kann dem Gerichtshof in Europäischen Gesetzen in dem darin festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen werden, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund der Verfassung angenommenen Rechtsakten, mit denen europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum geschaffen werden, zu entscheiden.

Artikel III-270

- (1) Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der Europäischen Gesetze und Rahmengesetze sowie der Handlungen des Ministerrates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.
- (2) Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.
- (3) Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.
- (4) Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.
- (5) In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union können besondere Bedingungen und Modalitäten für die Klageerhebung von natürlichen oder juristischen Personen gegen die mit einer Rechtswirkung verbundenen Handlungen dieser Einrichtungen, Ämter und Agenturen vorgesehen werden.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Veröffentlichung der betreffenden Handlung, ihrer Bekanntgabe an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Artikel III-271

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt er eine Handlung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

Artikel III-272

Unterlässt es das Europäische Parlament, der Ministerrat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank unter Verletzung dieser Verfassung, tätig zu werden, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Union beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Verfassungsverletzung erheben. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die es unterlassen, tätig zu werden.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn die betreffenden Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen zuvor aufgefordert worden sind, tätig zu werden. Haben sie binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ, eine Einrichtung, ein Amt oder eine Agentur es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Das oder die Organe, die Einrichtung, das Amt oder die Agentur denen die für nichtig erklärte Handlung zur Last fällt oder deren Untätigkeit als verfassungswidrig erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels III-337 Absatz 2 ergeben.

Artikel III-274

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verfassung,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Artikel III-275

Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel III-337 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz zuständig.

Artikel III-276

Auf Antrag des von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Ministerrates gemäß Artikel I-58 betroffenen Mitgliedstaats kann der Gerichtshof lediglich über die in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen entscheiden. Er entscheidet binnen eines Monats nach der fraglichen Feststellung.

Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt sind.

Artikel III-278

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

- a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel III-265 übertragenen Befugnisse;
- b) die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels III-270 Klage erheben;
- c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Europäischen Investitionsbank. Diese können nach Maßgabe des Artikels III-270 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 21 Absätze 2 und 5 bis 7 der Satzung der Investitionsbank angefochten werden;
- d) die Erfüllung der sich aus der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ergebenden Verpflichtungen durch die nationalen Zentralbanken. Der Rat der Europäischen Zentralbank besitzt hierbei gegenüber den nationalen Zentralbanken die Befugnisse, die der Kommission in Artikel III-265 gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Stellt der Gerichtshof fest, dass eine nationale Zentralbank gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat, so hat diese Bank die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

Artikel III-279

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand der Verfassung in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Artikel III-281

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs aufgrund der Verfassung besteht, sind Streitsachen, bei denen die Union Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Artikel III-282

Der Gerichtshof ist nicht zuständig in Bezug auf die Artikel I-39 und I-40 und in Bezug auf Teil III Titel V Kapitel II betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Gerichtshof ist jedoch zuständig für die unter den Voraussetzungen des Artikels III-270 Absatz 4 erhobenen Klagen betreffend die Überwachung der Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage von Artikel III-193 erlassen hat.

Artikel III-283

Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Rahmen der Bestimmungen von Titel III Kapitel IV Abschnitte 4 und 5 betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, wenn die entsprechenden Handlungen dem innerstaatlichen Recht unterstehen.

Artikel III-284

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verfassung nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel III-270 Absatz 6 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung eines Europäischen Gesetzes oder einer Europäischen Verordnung des Ministerrates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Artikel III-270 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen.

Artikel III-286

Klagen beim Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Artikel III-287

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel III-288

Die Urteile des Gerichtshofes sind gemäß Artikel III-307 vollstreckbar.

Artikel III-289

Die Satzung des Gerichtshofs wird in einem Protokoll festgelegt

Durch Europäische Gesetze kann die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I und ihres Artikels 64 geändert werden. Diese Gesetze werden entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs erlassen.

Unterabschnitt 6 Der Rechnungshof

Artikel III-290

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Union geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde liegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Union ergänzt werden.

(2) Der Rechungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Union.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluss der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen, in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Der Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe, die Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, die natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.

Die Rechte des Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Union werden in einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Bank und der Kommission geregelt. Der Rechnungshof hat auch dann Recht auf Zugang zu den Informationen, die für die Prüfung der von der Bank verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Union erforderlich sind, wenn eine entsprechende Vereinbarung nicht besteht.

(4) Der Rechnungshof erstellt nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen vorgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Ministerrat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Ministerrates.

- (1) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Der Ministerrat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Mitglieder des Rechnungshofs wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

- (4) Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.
- (5) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 6.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(6) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

ABSCHNITT 2 DIE BERATENDEN ORGANE DER UNION

<u>Unterabschnitt 1</u> <u>Der Ausschuss der Regionen</u>

Artikel III-292

Der Ausschuss der Regionen hat höchstens 350 Mitglieder. Der Ministerrat erlässt einstimmig einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

Die Mitglieder des Ausschusses und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Ministerrat erlässt den Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder und Stellvertreter.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Artikel I-31 Absatz 2 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden; für die verbleibende Amtszeit wird nach demselben Verfahren ein Nachfolger ernannt.

Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Artikel III-293

Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Ministerrates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Der Ausschuss der Regionen wird vom Europäischen Parlament, vom Ministerrat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

Wenn das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat ab Eingang der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Artikel III-298 gehört, so wird der Ausschuss der Regionen vom Europäischen Parlament, vom Ministerrat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuss der Regionen kann eine entsprechende Stellungnahme abgeben, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden. Er kann auch, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission übermittelt.

<u>Unterabschnitt 2</u> Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel III-295

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat höchstens 350 Mitglieder. Der Ministerrat erlässt einstimmig einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

Artikel III-296

Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Ministerrat erlässt den Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder.

Der Ministerrat beschließt nach Anhörung der Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens und der Zivilgesellschaft einholen, die an der Tätigkeit der Union interessiert sind.

Artikel III-297

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Ministerrates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel III-298

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss muss vom Europäischen Parlament, vom Ministerrat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen gehört werden. In allen anderen Fällen kann er von diesen Organen gehört werden. Er kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Wenn das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat ab Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission übermittelt.

ABSCHNITT 3 DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Artikel III-299

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist Gegenstand eines Protokolls. Durch Europäische Gesetze können die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank entweder auf Antrag der Europäischen Investitionsbank und nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank geändert werden.

Artikel III-300

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.

ABSCHNITT 4 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE, EINRICHTUNGEN, ÄMTER UND AGENTUREN DER UNION

Artikel III-301

- (1) Wird der Ministerrat kraft der Verfassung auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels I-54, des Artikels III-302 Absätze 10 und 13 und des Artikels III-310 Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.
- (2) Solange der Ministerrat nicht beschlossen hat, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Union ändern.

Artikel III-302

- (1) Werden Europäische Gesetze oder Rahmengesetze gemäß der Verfassung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so gilt das nachstehende Verfahren.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat einen Vorschlag.

Erste Lesung

- (3) Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Ministerrat.
- (4) Billigt der Ministerrat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der vorgeschlagene Rechtsakt erlassen.
- (5) Billigt der Ministerrat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.
- (6) Der Ministerrat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

- (7) Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
- a) den Standpunkt des Ministerrates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
- b) den Standpunkt des Ministerrates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
- c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Ministerrates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Ministerrat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
- (8) Hat der Ministerrat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit
- a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
- nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Ministerrates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.
- (9) Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Ministerrat einstimmig.

Vermittlung

- (10) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Ministerrates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Ministerrates oder deren Vertreter und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Parlaments und des Ministerrates in zweiter Lesung zu erzielen.
- (11) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Ministerrates hinzuwirken.
- (12) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Dritte Lesung

- (13) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Ministerrat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Ministerrat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
- (14) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Ministerrates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

Besondere Bestimmungen

(15) Wird in den in der Verfassung eigens vorgesehenen Fällen ein Gesetz oder Rahmengesetz auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofes oder der Europäischen Investitionsbank im normalen Gesetzgebungsverfahren erlassen, finden Absatz 2, Absatz 6 letzter Satz und Absatz 9 keine Anwendung.

Das Europäische Parlament und der Ministerrat übermitteln der Kommission den Entwurf des Rechtsaktes sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung.

Das Europäische Parlament oder der Ministerrat können während des gesamten Verfahrens die Kommission um Stellungnahme bitten. Die Kommission kann auch von sich aus eine Stellungnahme abgeben. Sie kann nach Maßgabe des Absatzes 11 an dem Vermittlungsausschuss teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält.

Artikel III-303

Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission halten gegenseitige Konsultationen ab und legen die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit gemeinsam fest. Dazu können sie unter Wahrung der Verfassung interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können.

- (1) Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.
- (2) Die einschlägigen Bestimmungen zu diesem Zweck werden unbeschadet des Artikels III-332 durch Europäische Gesetze erlassen.

Artikel III-305

- (1) Die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union messen der Transparenz ihrer Beratungen große Bedeutung bei und sehen gemäß Artikel I-49 in ihren Geschäftsordnungen spezielle Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten vor. Für den Gerichtshof und die Europäische Zentralbank gilt Artikel I-49 Absatz 3, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Das Europäische Parlament und der Ministerrat sorgen für die Veröffentlichung der Dokumente, die die Gesetzgebungsverfahren betreffen.

Artikel III-306

- (1) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung
- a) der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, den Außenminister, die Europäischen Kommissare und die Kommissare, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichtshofs sowie die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts.
- b) der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs.

Er setzt ferner alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(2) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die Handlungen des Ministerrates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsbestimmungen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

KAPITEL II FINANZVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1 DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN

Artikel III-308

- (1) Der mehrjährige Finanzrahmen wird im Einklang mit Artikel I-54 für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.
- (2) Im Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.
- (3) Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.
- (4) Wurde bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens das Europäische Gesetz des Ministerrates zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens nicht erlassen, so werden die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Gesetzes fortgeschrieben.
- (5) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission erlassen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um das Verfahren erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

ABSCHNITT 2 DER JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

Artikel III-309

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel III-310

Das Europäische Gesetz, mit dem der Jahreshaushaltsplan der Union festgestellt wird, wird nach den folgenden Bestimmungen erlassen:

(1) Jedes Organ stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Entwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans während des laufenden Verfahrens bis zur Einberufung des in Absatz 5 genannten Vermittlungsausschusses ändern.

- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat den Entwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.
- (3) Der Ministerrat legt seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn spätestens am 1. Oktober des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, dem Europäischen Parlament zu. Er unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.
- (4) Hat das Europäische Parlament binnen zweiundvierzig Tagen nach der Übermittlung
- a) den Standpunkt des Ministerrates gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt das Europäische Haushaltsgesetz als erlassen;
- b) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Ministerrates vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Ministerrat und der Kommission zugeleitet. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Ministerrates umgehend den Vermittlungsausschuss ein.

Der Vermittlungsausschuss tritt nicht zusammen, falls der Ministerrat dem Europäischen Parlament binnen zehn Tagen mitteilt, dass er alle seine Abänderungen billigt.

- (5) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Ministerrates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, binnen einundzwanzig Tagen nach seiner Einberufung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Ministerrates mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Ministerrates oder deren Vertreter und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.
- (6) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Ministerrates hinzuwirken.
- (7) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von einundzwanzig Tagen einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Ministerrat ab dieser Billigung über eine Frist von vierzehn Tagen, um den gemeinsamen Entwurf anzunehmen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Ministerrat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- (8) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von einundzwanzig Tagen keinen gemeinsamen Entwurf oder lehnt der Ministerrat den gemeinsamen Entwurf ab, so kann das Europäische Parlament binnen vierzehn Tagen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen, seine Abänderungen zu bestätigen. Wenn das Europäische Parlament eine seiner Abänderungen nicht bestätigt, gilt der Standpunkt des Ministerrates zu dem Haushaltsposten, der abgeändert wurde, als angenommen.

Lehnt das Europäische Parlament den gemeinsamen Entwurf mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen ab, so kann es verlangen, dass ein neuer Haushaltsplanentwurf unterbreitet wird.

(9) Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass das Haushaltsgesetz endgültig verabschiedet ist.

- (1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein Europäisches Haushaltsgesetz verabschiedet, so können gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsgesetz des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Prüfung befindlichen Haushaltsplanentwurf vorgesehen sind.
- (2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem er über dieses Zwölftel hinausgehende Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu.

In diesem Europäischen Beschluss werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel beschlossen.

Er tritt dreißig Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen.

Artikel III-312

Nach Maßgabe des Europäischen Gesetzes nach Artikel III-318 dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, übertragen werden, jedoch lediglich auf das nächste Haushaltsjahr.

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; die Kapitel werden entsprechend dem Europäischen Gesetz nach Artikel 318 unterteilt.

Die Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Ministerrates, der Kommission und des Gerichtshofes werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt.

ABSCHNITT 3 AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG

Artikel III-313

Die Kommission führt den Haushaltsplan zusammen mit den Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III 318 in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

Das Europäische Gesetz nach Artikel III 318 legt die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten fest.

Das Europäische Gesetz nach Artikel III 318 legt die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten fest, nach denen jedes Organ an der Vornahme seiner Ausgaben beteiligt ist.

Die Kommission kann nach Maßgabe und in den Grenzen des Europäischen Gesetzes nach Artikel 318 Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel III-314

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Union.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat ferner einen Evaluierungsbericht zu den Finanzen der Union vor, der sich auf die Ergebnisse stützt, die insbesondere in Bezug auf die Vorgaben erzielt wurden, die vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemäß Artikel III-315 gegeben wurden.

- (1) Auf Empfehlung des Ministerrates erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Ministerrat die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht gemäß Artikel III-314 sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die Zuverlässigkeitserklärung gemäß Artikel III-290 Absatz 1 Unterabsatz 2 und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.
- (2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.
- (3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Ministerrates beigefügt sind, nachzukommen.
- (4) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Ministerrates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

ABSCHNITT 4 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-316

Der mehrjährige Finanzrahmen und der Jahreshaushaltsplan werden in Euro aufgestellt.

Artikel III-317

Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaats transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die der Verfassung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie soweit möglich derartige Transferierungen.

Die Kommission verkehrt mit jedem der betroffenen Mitgliedstaaten über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut in Anspruch.

Artikel III-318

- (1) Durch Europäische Gesetze
- a) wird die Haushaltsordnung aufgestellt, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;
- b) werden die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen festgelegt.

Diese Europäischen Gesetze werden nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen.

- (2) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission eine Europäische Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs.
- (3) Bis zum 1. Januar 2007 beschließt der Ministerrat in allen in diesem Artikel genannten Fällen einstimmig.

Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Artikel III-320

Auf Initiative der Kommission werden im Rahmen der nach diesem Kapitel vorgesehenen Haushaltsverfahren regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission einberufen. Diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe zu fördern und so die Durchführung der Bestimmungen dieses Titels zu erleichtern.

ABSCHNITT 5 BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel III-321

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen durch gemäß diesem Artikel erlassene Maßnahmen, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.
- (2) Zur Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, erlassen die Mitgliedstaaten die gleichen Bestimmungen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrug erlassen, der sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richtet.
- (3) Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.
- (4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen.
- (5) Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen und Bestimmungen vor, die zur Durchführung dieses Artikels erlassen wurden.

KAPITEL III VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

Artikel III-322

Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit achtet die Verfassung und das Recht der Union.

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel III-323

Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Artikel III-324

(1) Bei ihrer Begründung steht eine verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem Europäischen Ermächtigungsbeschluss gegebenenfalls festgelegten Beteiligungsvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.

Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten erleichtert wird.

(2) Die Kommission und gegebenenfalls der Außenminister der Union unterrichten alle Mitglieder des Ministerrates und das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung einer verstärkten Zusammenarbeit.

(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der unter die Verfassung fallenden Bereiche, mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Ministerrat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission und nach Billigung des Europäischen Parlaments gefassten Europäischen Beschluss erteilt.

(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, an den Ministerrat gerichtet. Der Antrag wird dem Außenminister der Union, der zur Kohärenz der verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem Europäischen Beschluss des Ministerrates erteilt.

Artikel III-326

(1) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer verstärkten Zusammenarbeit in einem der in Artikel 325 Absatz 1 genannten Bereiche anschließen will, teilt dem Ministerrat und der Kommission seine Absicht mit.

Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die für notwendig erachteten Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest. Bei der erneuten Prüfung des Antrags fasst sie ihren Beschluss nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Ministerrat befassen, der gemäß Artikel I-43 Absatz 3 einen Beschluss fasst. Der Ministerrat kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der sich an einer verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligen möchte, teilt dem Ministerrat, dem Außenminister und der Kommission seine Absicht mit.

Der Ministerrat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Außenministers der Union. Er stellt gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Ministerrat kann auf Vorschlag des Außenministers der Union ferner die für notwendig erachteten Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte erlassen. Ist der Ministerrat jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Ministerrat gemäß Artikel I-43 Absatz 3.

Artikel III-327

Die sich aus der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Ministerrat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes beschließt.

Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat gemäß den Modalitäten des Artikels I-43 Absatz 3 von sich aus einstimmig beschließen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat gemäß den Modalitäten des Artikels I-43 Absatz 3 von sich aus einstimmig beschließen, dass er nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-329

Der Ministerrat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander und mit der Politik der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.

TITEL VII GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-330

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verfassung auf die genannten Gebiete, einschließlich der gemeinsamen Politik, festzulegen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen insbesondere Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen.

Der Ministerrat erlässt die Maßnahmen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politikbereiche umfasst, auszuhöhlen.

Artikel III-331

Die Verfassung lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

Die Union besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten. In Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, wird sie hingegen aufgrund der Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten.

Artikel III-333

Das Statut der Beamten der Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union werden in einem Europäischen Gesetz festgelegt. Dieses wird nach Anhörung der beteiligten Organe erlassen.

Artikel III-334

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Ministerrat mit einfacher Mehrheit in einer Europäischen Verordnung oder in einem Europäischen Beschluss festgelegt.

Artikel III-335

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank werden in Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken festgelegt, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist.
- (2) Die Erstellung der Statistiken erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung; der Wirtschaft dürfen dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Die Mitglieder der Organe der Union, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Artikel III-337

Die vertragliche Haftung der Union bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Absatz 2 gilt in gleicher Weise für den durch die Europäische Zentralbank oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Union bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel III-338

Der Sitz der Organe der Union wird im Einvernehmen zwischen den Regierungungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Artikel III-339

Der Ministerrat erlässt einstimmig eine Europäische Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs.

Die Union genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Dasselbe gilt für die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank.

Artikel III-341

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittländern andererseits geschlossen wurden, werden durch die Verfassung nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit der Verfassung nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in der Verfassung von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Union sind und daher mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten in untrennbarem Zusammenhang stehen.

- (1) Die Verfassung steht folgenden Bestimmungen nicht entgegen:
- a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) jeder Mitgliedstaat kann die Bestimmungen erlassen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Bestimmungen dürfen auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Europäischen Beschluss zur Änderung der von ihm am 15. April 1958 festgelegten Liste der Waren, auf die Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet, erlassen.

TEIL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel IV-1 Die Symbole der Union⁴

Die Hymne der Union entstammt der Ode an die Freude aus der Neunten Symfonie von Ludwig van Beethoven.

Die Devise der Union lautet: In Vielfalt geeint.

Die Währung der Union ist der Euro.

Der 9. Mai wird in der gesamten Union als Europatag gefeiert.

Artikel IV-2 Aufhebung der früheren Verträge

Am Tag des In-Kraft-Tretens des Vertrags über die Verfassung werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union sowie die Rechtsakte und Verträge zu ihrer Ergänzung oder Änderung, die in dem dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokoll genannt sind, aufgehoben.

Artikel IV-3

Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union

Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor In-Kraft-Treten des Vertrags über die Verfassung aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaft und der Union sowie deren Archive.

Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden, gelten nach Maßgabe des dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokolls weiter. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung des Unionsrechts.

Der Konvent würde es für besser halten, wenn dieser Artikel in Teil I aufgenommen würde.

Artikel IV-4 Territorialer Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag über die Verfassung gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...
- (2) Der Vertrag über die Verfassung gilt gemäß Artikel III-329 des Teils III für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.
- (3) Auf die in Anhang II des EGV genannten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete findet die im dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Verfassung festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Der Vertrag über die Verfassung findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht genannt sind.

- (4) Der Vertrag über die Verfassung findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.
- (5) Der Vertrag über die Verfassung findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen findet
- a) der Vertrag über die Verfassung auf die Färöer keine Anwendung;
- b) der Vertrag über die Verfassung auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Zypern keine Anwendung;
- c) der Vertrag über die Verfassung auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Artikel IV-5 Regionale Zusammenschlüsse

Der Vertrag über die Verfassung steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung des genannten Vertrags nicht erreicht werden.

Artikel IV-6 Protokolle

Die diesem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel IV-7 Verfahren zur Änderung des Vertrags über die Verfassung

- (1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Ministerrat Entwürfe zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vorlegen. Diese Entwürfe werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten mitgeteilt.
- (2) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staatsund Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung für die in Absatz 3 vorgesehene Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten an.

(3) Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Ministerrates einberufen, um die an dem Vertrag über die Verfassung vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

(4) Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Artikel IV-8 Annahme, Ratifikation und In-Kraft-Treten des Vertrags über die Verfassung

- (1) Der Vertrag über die Verfassung bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
- (2) Der Vertrag über die Verfassung tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel IV-9 Geltungsdauer

Der Vertrag über die Verfassung gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel IV-10 Sprachen⁵

Der Vertrag über die Verfassung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer, estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

⁵⁾ Dieser Artikel muss entsprechend der Beitrittsakte angepasst werden.

PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist.

IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Vorschlägen für Rechtsakte sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern –

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

I) Unterrichtung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten

- 1) Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung direkt von der Kommission zugeleitet. Ferner sendet die Kommission den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat vorlegt.
- Alle an das Europäische Parlament und den Ministerrat gerichteten Gesetzgebungsvorschläge werden gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.
- 3) Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten k\u00f6nnen nach dem im Protokoll \u00fcber die Anwendung der Grunds\u00e4tze der Subsidiarit\u00e4t und der Verh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfigsehenen Verfahren eine mit Gr\u00fcnden versehene Stellungnahme zur \u00dcber bereinstimmung eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiarit\u00e4tsgrundsatz an die Pr\u00e4sidenten des Europ\u00e4ischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission richten.

- 4) Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten in den Amtssprachen der Europäischen Union von der Kommission zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Beschlussfassung oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt wird, müssen, außer in dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder Standpunkt des Ministerrates zu begründen sind, sechs Wochen liegen. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt festgestellt werden. Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung für die Tagung des Ministerrates und der Festlegung eines Standpunktes müssen zehn Tage liegen.
- 5) Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden zeitgleich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Ministerrates und über die Ergebnisse dieser Tagungen, auch über die Protokolle oder Tagungen, in denen der Ministerrat über Gesetzgebungsvorschläge berät, unterrichtet.
- 6) Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente über jeden Beschluss im Voraus unterrichtet.
 - Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung unterrichtet.
- 7) Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, seinen Jahresbericht.
- Bei Zweikammerparlamenten gelten diese Bestimmungen für jede der beiden Kammern.

II) Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten

- 9) Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union gestaltet und gefördert werden kann.
- 10)Die Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Sie fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Parla-

menten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich zwischen deren Fachausschüssen. Die Konferenz kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden in keiner Weise die nationalen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-9 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze durch die Organe zu schaffen –

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

- Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel I-9 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.
- 2) Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet ihre Entscheidung in ihrem Vorschlag.
- 3) Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschließungen angenommen und der Ministerrat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.
- 4) Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall eines Europäischen Rahmengesetzes zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls

der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

- 5) Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder jede Kammer eines nationalen Parlaments kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.
- 6) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten oder einer der Kammern eines nationalen Parlaments.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem Einkammersystem haben zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem eine Stimme hat.

Wird von nationalen Parlamenten und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen repräsentieren, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass ein Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so überprüft die Kommission ihren Vorschlag. Die Schwelle beträgt mindestens ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Vorschlag der Kommission oder eine Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel III-165 der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.

- 7) Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach den Modalitäten des Artikels III-270 der Verfassung von einem Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.
 - Gemäß dem genannten Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist, erhoben werden.
- 8) Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten j\u00e4hrlich einen Bericht \u00fcber die Anwendung des Artikels I-9 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.

PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DIE STIMMENGEWICHTUNG IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

HABEN die nachstehenden Bestimmungen ANGENOMMEN, die dem Vertrag über die Verfassung für Europa als Anhang beigefügt werden:

ARTIKEL 1 Bestimmungen über das Europäische Parlament

(1) Während der gesamten Wahlperiode 2004-2009 beträgt die Anzahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments für:

| Belgien | 24 |
|-----------------------|----|
| Tschechische Republik | 24 |
| Dänemark | 14 |
| Deutschland | 99 |
| Estland | 6 |
| Griechenland | 24 |
| Spanien | 54 |
| Frankreich | 78 |
| Irland | 13 |
| Italien | 78 |
| Zypern | 6 |
| Lettland | 9 |
| Litauen | 13 |
| Luxemburg | 6 |
| Ungarn | 24 |
| Malta | 5 |
| | |

| Niederlande | 27 |
|------------------------|----|
| Österreich | 18 |
| Polen | 54 |
| Portugal | 24 |
| Slowenien | 7 |
| Slowakei | 14 |
| Finnland | 14 |
| Schweden | 19 |
| Vereinigtes Königreich | 78 |

ARTIKEL 2 Bestimmungen über die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet des Artikels I-24 der Verfassung bis zum 1. November 2009.

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Ministerrat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

| Belgien | 12 |
|-----------------------|----|
| Tschechische Republik | 12 |
| Dänemark | 7 |
| Deutschland | 29 |
| Estland | 4 |
| Griechenland | 12 |
| Spanien | 27 |
| Frankreich | 29 |
| Irland | 7 |
| Italien | 29 |
| Zypern | 4 |
| Lettland | 4 |
| Litauen | 7 |

| Luxemburg | 4 |
|------------------------|----|
| Ungarn | 12 |
| Malta | 3 |
| Niederlande | 13 |
| Österreich | 10 |
| Polen | 27 |
| Portugal | 12 |
| Slowenien | 4 |
| Slowakei | 7 |
| Finnland | 7 |
| Schweden | 10 |
| Vereinigtes Königreich | 29 |

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach der Verfassung auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Ministerrates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

(2) Bei jedem weiteren Beitritt wird der Schwellenwert gemäß Absatz 1 so berechnet, dass der in Stimmen ausgedrückte Schwellenwert für die qualifizierte Mehrheit den Wert nicht überschreitet, der sich aus der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union in der Schlussakte der Konferenz, die den Vertrag von Nizza angenommen hat, ergibt.

PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM WUNSCH, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in Europa zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, vorgesehen werden müssen, bis alle Mitgliedstaaten der Union dem Euro-Währungsgebiet beigetreten sein werden – sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die der Verfassung beigefügt sind:

Artikel 1

Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten mit dem Ziel, Fragen im Zusammenhang mit der spezifischen Verantwortung, die ihnen im Bereich der einheitlichen Währung gemeinsam obliegt, zu erörtern. Die Kommission und die EZB werden zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, vorbereitet werden.

Artikel 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES EURATOM-VERTRAGS

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müssen.

IN DEM WUNSCH, diesen Vertrag an die neuen im Vertrag über eine Verfassung für Europa festgelegten Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Organe und Finanzen, anzupassen,

HABEN die folgenden Bestimmungen ERLASSEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigefügt sind und durch die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wie folgt geändert wird:

Artikel 1

Artikel 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Überschrift des Titels III "Vorschriften über die Organe" erhält folgende Fassung: "Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften".

Artikel 3

(1) Artikel 107 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 107

Die Vorschriften über die Organe und die Finanzvorschriften des Vertrags über eine Verfassung für Europa (Artikel I-18 bis I-38, Artikel I-52 bis I-55 und Artikel III-227 bis III-316) sowie dessen Artikel I-58 gelten unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in den Artikeln 134, 135, 144, 145, 157, 171, 172, 174 und 176 auch für den vorliegenden Vertrag."

(2) Die Artikel 107a bis 133, 136 bis 143, 146 bis 156, 158 bis 170, 173, 173a, 175 und 177 bis 183a werden aufgehoben.

Artikel 4

Die Überschrift des Titels IV "Finanzvorschriften" erhält folgende Fassung:

"Besondere Finanzvorschriften".

Artikel 5

In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 werden die Bezugnahmen auf die Artikel 141 und 142 durch die Artikel III-265 bzw. III-266 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 171 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 176 Absatz 3 wird die Bezugnahme auf den Artikel 183 durch Artikel III-318 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 172 Absatz 4 wird die Bezugnahme auf Artikel 177 Absatz 5 durch Artikel III-310 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 164 durch Artikel III-307 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In den Artikeln 38 und 82 wird das Wort "Richtlinie" durch "Europäischen Beschluss" ersetzt.

Im Vertrag wird das Wort "Beschluss" bzw. "Entscheidung" durch "Europäischer Beschluss" ersetzt.

Artikel 6

Artikel 190 erhält folgende Fassung:

"Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs vom Ministerrat einstimmig festgelegt."

Artikel 7

Artikel 198 erhält folgende Fassung:

"a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung."

Artikel 8

Artikel 201 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt."

Artikel 9

Artikel 206 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinschaft kann mit einem Staat oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, durch die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet wird.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Ministerrat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels IV-7 des Vertrags über eine Verfassung für Europa angenommen werden."

Dem Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat beigefügte FRKLÄRUNG

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden bei den Beitrittskonferenzen mit Rumänien und/oder Bulgarien hinsichtlich der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament und der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat folgenden gemeinsamen Standpunkt einnehmen: Sollte der Beitritt Rumäniens und/oder Bulgariens vor dem Inkrafttreten des in Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Beschlusses des Europäischen Rates erfolgen, so wird die Anzahl ihrer gewählten Vertreter im Europäischen Parlament auf der Grundlage der Zahlen 33 bzw. 17 berechnet, die nach der Formel berichtigt werden, nach der die Anzahl der Vertreter jedes Mitgliedstaats im Europäischen Parlament, wie im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat angegeben, festgelegt wurde.

Im Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union kann abweichend von Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen werden, dass die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode 2004–2009 vorübergehend mehr als 736 betragen darf.

Unbeschadet des Artikels I-24 Absatz 2 der Verfassung werden bei der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat bis 1. November 2009 Rumänien 14 und Bulgarien 10 Stimmen zugewiesen. Bei jedem Beitritt wird die im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat vorgesehene Schwelle vom Ministerrat festgelegt.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTES

"Der Konvent hält es für geboten, dass der Ministerrat und die Kommission unbeschadet der Rechte des Europäischen Parlaments vereinbaren, dass der in Artikel I-27 der Verfassung vorgesehene künftige Außenminister der Union bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem neuen gemeinsamen Dienst (Europäischer Auswärtiger Dienst) unterstützt wird, der dem Außenminister unterstellt ist und sich aus Beamten der einschlägigen Dienststellen des Generalsekretariats des Ministerrates und der Kommission und aus abgestelltem Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Das Personal der Delegationen der Union im Sinne von Artikel III-230 wird aus diesem gemeinsamen Dienst bereitgestellt.

Der Konvent ist der Ansicht, dass die erforderlichen Vorkehrungen für die Einrichtung des gemeinsamen Dienstes innerhalb des ersten Jahres nach In-Kraft-Treten des Vertrags über eine Verfassung für Europa getroffen werden sollten."

<u>ERKLÄRUNG</u> <u>FÜR DIE SCHLUSSAKTE ÜBER DIE UNTERZEICH-</u> NUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG

Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

2 BERICHT DES VORSITZES DES KONVENTS AN DEN PRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN RATES vom 18. Juli 2003

- 1) Der Konvent zur Zukunft Europas hat seine Aufgabe entsprechend dem vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001 erteilten Auftrag erfüllt und unterbreitet dem Präsidenten des Europäischen Rates die Ergebnisse seiner Arbeit: den Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa.
- 2) Wie in der Erklärung von Laeken vorgesehen, hat der Vorsitzende des Konvents dem Europäischen Rat auf seinen Tagungen im Juni 2002 (Sevilla), im Oktober 2002 (Brüssel), im Dezember 2002 (Kopenhagen) und im April 2003 (Athen) über den Stand der Arbeiten Bericht erstattet. Er legte dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki vom 20. Juni 2003 die Teile I und II des Entwurfs eines Vertrages vor; an diesen beiden Teilen sind seither keine Änderungen mehr vorgenommen worden. Die Teile III und IV, die in Thessaloniki lediglich als Zwischenfassungen vorlagen, sind inzwischen überarbeitet worden und werden nun hinzugefügt.
- 3) Die Arbeiten des Konvents dessen Mitglieder und ihre Stellvertreter in Anlage I aufgelistet sind – haben sich über 17 Monate erstreckt. Es haben 26 Plenartagungen mit über 1800 Wortmeldungen an insgesamt 52 Tagen stattgefunden. Der Konvent hat ferner elf Gruppen und drei Arbeitskreise mit jeweils eigenem, spezifischem Auftrag eingerichtet, die zusammengetreten sind, um sich mit Einzelfragen (siehe Anlage II) zu befassen und dem Konvent in seiner Gesamtheit Empfehlungen zu unterbreiten. Die Konventsmitglieder haben 386 schriftliche Beiträge dem Konvent in seiner Gesamtheit und 773 Beiträge den Gruppen und Arbeitskreisen vorgelegt.
- 4) Das Präsidium, dessen Mitglieder in Anlage I aufgelistet sind, ist zu 50 Sitzungen zusammengetreten und hat dem Konvent 52 Arbeitspapiere unterbreitet. Die Mitglieder des Präsidiums haben den Vorsitz in den in Anlage II aufgeführten Gruppen und Arbeitskreisen wahrgenommen und dem Konvent die Berichte ihrer Gruppen und Arbeitskreise vorgelegt.

- 5) Der Konvent hat völlig transparent gearbeitet: Seine Tagungen waren für die Öffentlichkeit zugänglich und alle amtlichen Dokumente wurden auf seiner Webseite veröffentlicht, die monatlich im Durchschnitt von 47.000 Personen und im Juni 2003 von 100.000 Personen aufgerufen wurde. Durch eine Reihe von Initiativen wurde ferner dafür gesorgt, dass weitere Kreise an der Arbeit des Konvents teilhaben konnten. In dem gemäß der Erklärung von Laeken eingerichteten Forum sind 1264 Beiträge von Nichtregierungsorganisationen, der Wirtschaft, Hochschulen u.a. eingegangen. Tagungen wurden mit unterschiedlichsten Gruppen, die ein Interesse am Konvent haben, abgehalten. Darunter waren Kirchen und andere religiöse Organisationen, Think Tanks, Vertreter lokaler und regionaler Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen. Im Juni 2002 hat eine Sondertagung des Plenums stattgefunden, die der Zivilgesellschaft gewidmet war. Im Juli 2002 wurde der Jugendkonvent abgehalten, dessen Vorsitzender als weiterer Beobachter an den laufenden Arbeiten des Konvents teilnahm.
- 6) Ein Kernstück des Erfolgs des Konvents war die uneingeschränkte Rolle, die die Konventsmitglieder aus den Bewerberländern gespielt haben. Entsprechend der Erklärung von Laeken waren sie in vollem Umfang an den Beratungen des Konvents beteiligt; der Konvent hat entschieden, noch weiter zu gehen, und hat einen von den Konventsmitgliedern aus den Bewerberländern gewählten Vertreter zur Teilnahme an allen Beratungen des Präsidiums eingeladen. Durch die Bereitstellung von Dolmetscherdiensten wurde es den Mitgliedern aus den Bewerberländern ermöglicht, sich in ihrer eigenen Sprache an den Konvent zu richten. Mit dem Beschluss des Europäischen Rates über die Erweiterung im Dezember 2002 und dem darauf folgenden Ratifizierungsprozess in den Bewerberländern wird unterstrichen, wie wichtig diese Beschlüsse waren, die bereits seit Beginn des Bestehens des Konvents umgesetzt wurden.
- 7) Die Aufgabe des Konvents stützte sich auf die vier Fragen, die in der "Erklärung von Nizza zur Zukunft der Union" aufgeworfen und in dem vom Europäischen Rat in Laeken ausgearbeiteten Auftrag weiterentwickelt worden waren. Auf seinen ersten Tagungen hat sich der Konvent mit Fragen wie der Kompetenzabgrenzung und der Vereinfachung der Rechtsakte und Verfahren der Union befasst. Diese Beratungen auf Plenartagungen sowie das Ergebnis der ersten Runde von Gruppensitzungen haben es dem Konvent ermöglicht, im Oktober 2002 die künftige Vertragsstruktur festzulegen, die am besten geeignet ist, den Anforderungen in Bezug auf Klarheit und Vereinfachung zu entsprechen. Dies kommt im Ergebnis des Konvents zum Ausdruck: eine Verschmelzung und Umstrukturierung der bestehenden Verträge

- in Form eines Verfassungsentwurfs und eine einzige Rechtspersönlichkeit für die Europäische Union. Dieser Ansatz konnte von einer großen Anzahl von Konventsmitgliedern unterstützt werden und hat im Konvent einen breiten Konsens über den konsolidierten und vollständigen Text des in vier Teile unterteilten Vertrages ermöglicht, der dem Europäischen Rat vorgelegt wird.
- 8) Der Konvent hat sich auf eine beträchtliche Stärkung des demokratischen Charakters der Union geeinigt. Dies kommt in der Verfassung dadurch zum Ausdruck, dass sie eine erhebliche Ausweitung der Rolle des Europäischen Parlaments vorsieht, indem die Anzahl der Bereiche verdoppelt wird, in denen das Mitentscheidungsverfahren angewandt wird, das somit zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Union wird und indem die entsprechenden Verfahren wesentlich vereinfacht werden. Es wurden neue Mechanismen zur Gewährleistung eines besseren Informationsflusses zu den nationalen Parlamenten und ihrer stärkeren Einbeziehung in die Arbeit der Union, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung, erarbeitet. Im Interesse eines besseren Verständnisses seitens der Öffentlichkeit, einer erhöhten Handlungseffizienz und einer deutlichen Abgrenzung der Aufgaben der Union von denen der Mitgliedstaaten hat der Konvent die Kompetenzen der Union klar umrissen, eingeteilt und festgeschrieben und die Palette der der Union zur Verfügung stehenden Rechtsakte verkleinert.
- 9) Damit sich die drei zentralen Organe der Union an die neuen Dimensionen der Erweiterung anpassen k\u00f6nnen, wurden Bestimmungen zu ihrer St\u00e4rkung unter Aufrechterhaltung des zwischen ihnen bestehenden Gleichgewichts aufgenommen. Der Konvent ist der Auffassung, dass die Effizienz der Union durch diese Reformen erheblich verbessert wird.
- 10) Die Verfassung enthält in Teil II die auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza verkündete Charta der Grundrechte. Der Konvent hat festgestellt, dass die "Erläuterungen", die auf Veranlassung und in eigener Verantwortung des Präsidiums des Charta-Konvents erstellt und auf Veranlassung und in eigener Verantwortung des Präsidiums des derzeitigen Konvents aktualisiert wurden, ein wichtiges Instrument zur Auslegung der Charta sind.
- 11) Der Konvent hat den Wortlaut von neuen Protokollen über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie von speziellen Protokollen über die Eurogruppe und über Euratom ausgearbeitet. Er hat nicht die bestehenden Protokolle zu den geltenden Verträgen überarbeitet, und somit auch nicht die Protokolle gemäß den Artikeln IV-1 und IV-2 abgefasst. Dies ist Aufgabe der Regierungskonferenz. Ebenso ist es Sache der Regierungskonferenz, die in Artikel III-213 und Artikel III-214 genannten Ver-

- zeichnisse der Mitgliedstaaten zu erstellen, die sich an der strukturierten Zusammenarbeit und der engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung beteiligen, und dafür Sorge zu tragen, dass wie in der entsprechenden Erklärung des Konvents gefordert möglichst bald ein Europäischer Auswärtiger Dienst eingerichtet wird.
- 12) Es sei hier auf zwei weitere spezifische Fragen hingewiesen, die der Europäische Rat wohl noch im Auge behalten dürfte. Zum einen hat sich eine große Anzahl von Konventsmitgliedern für einen ehrgeizigeren Ansatz in Bezug auf die Transparenz ausgesprochen und insbesondere die Forderung erhoben, automatisch davon auszugehen, dass alle Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Verfassungsentwurf sieht vor, dass die Organe Vorschriften über die Transparenz erlassen müssen. Deshalb ist es erforderlich, im Rahmen der künftigen Gesetzgebung die Frage anzugehen, wie weit diese Regeln gehen sollen und in welchem Umfang Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entsprochen werden kann.
- 13)Des Weiteren hatten einige Mitglieder den Wunsch geäußert, die Bestimmungen des EURATOM-Vertrags zu prüfen und vielleicht zu aktualisieren; der Konvent war allerdings der Auffassung, dass er weder den Auftrag noch die Zeit oder die Befugnis hat, diesem Wunsch nachzukommen. Die Zukunft von Euratom ist weiterhin eine Frage, mit der sich der Europäische Rat zu gegebener Zeit möglicherweise befassen wird.
- 14) Einige Mitglieder des Konvents wollten zwar einen Konsens nicht blockieren, konnten aber den Verfassungsentwurf nicht unterstützen. Eine Gruppe von vier Mitgliedern war der Ansicht, dass der Konvent insbesondere dem Passus des in Laeken erteilten Auftrags nicht in angemessener Weise nachgekommen ist, in dem es um die Stärkung der demokratischen Legitimation geht; der von dieser Minderheit ausgearbeitete Bericht "Europa der Demokratien" ist in Anlage III zu diesem Dokument enthalten.
- 15) Einige andere Mitglieder des Konvents haben sich zwar dem weit gehenden Konsens über den Verfassungsentwurf angeschlossen, hätten jedoch einen Ansatz vorgezogen, der größere Veränderungen mit sich gebracht hätte, insbesondere, was die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und die Verfahren für künftige Änderungen der Verfassung anbelangt.

- 16) Es ist dem großen Einsatz und dem entschlossenen Handeln aller seiner Mitglieder zu verdanken, dass der Konvent seine Arbeit erfolgreich abschließen und ein Dokument vorlegen konnte, das der Europäische Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki als eine gute Ausgangsbasis für die bevorstehende Regierungskonferenz bezeichnet hat. Der Konvent hofft, dass es der Regierungskonferenz gelingen möge, die im Konvent entstandene Dynamik beizubehalten und das Gleichgewicht zu wahren, zu dem der Konvent in seiner nach ausführlicher und sorgfältiger Prüfung im Konsens erzielten Synthese gelangt ist.
- 17) Der Konvent hat den ihm vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Laeken erteilten Auftrag erfüllt. Er ist beendet. Mit Vorlage des Entwurfs eines Vertrages über eine Verfassung für Europa und mit Vorlage dieses Berichts hat der Vorsitz des Konvents seine Aufgabe erfüllt und legt sein Amt nieder.
- 18) Die Archive des Konvents werden beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt.

Valérie Giscard d'Estaing Vorsitzender des Konvents

Giuliano Amato
Stellvertretender Vorsitzender

Jean-Luc Dehaene Stellvertretender Vorsitzender

John Kerr Generalsekretär

ANLAGE I

EUROPÄISCHER KONVENT

VERZEICHNIS DER MITGLIEDER

VORSITZ

Herr Valéry GISCARD d'ESTAING Herr Giuliano AMATO

Herr Jean-Luc DEHAENE

Vorsitzender stellvertretender Vorsitzender stellvertretender Vorsitzender

SONSTIGE MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

Herr Michel BARNIER Herr John BRUTON

Herr Henning CHRISTOPHERSEN

Herr Alfonso DASTIS

Herr Klaus HÄNSCH

Herr Giorgos KATIFORIS

Herr Iñigo MÉNDEZ DE VIGO

Frau Ana PALACIO

Herr Giorgos PAPANDREOU

Frau Gisela STUART Herr Antonio VITORINO

Herr Alojz PETERLE

Vertreter der Europäischen Kommission Vertreter der einzelstaatlichen Parlamente

Vertreter des dänischen Vorsitzes Vertreter des spanischen Vorsitzes

(seit März 2003)

Vertreter des Europäischen Parlaments Vertreter des griechischen Vorsitzes

(bis Februar 2003)

Vertreter des Europäischen Parlaments Vertreterin des spanischen Vorsitzes

(bis März 2003)

Vertreter des griechischen Vorsitzes

(seit Februar 2003)

Vertreterin der einzelstaatlichen Parlamente Vertreter der Europäischen Kommission

Gast

MITGLIEDER DES KONVENTS

VERTRETER DES EUROPÄISCHEN PARI AMENTS

Herr Jens-Peter BONDE (DK)

Herr Elmar BROK (D)

Herr Andrew Nicholas DUFF (UK)

Herr Olivier DUHAMEL (F)

Herr Klaus HÄNSCH (D)

Frau Sylvia-Yvonne KAUFMANN (D)

Herr Timothy KIRKHOPE (UK)

Herr Alain LAMASSOURE (F)

Frau Linda McAVAN (UK)

Frau Hanja MAIJ-WEGGEN (NL)

Herr Luís MARINHO (P)

Herr Íñigo MÉNDEZ DE VIGO Y MONTOJO (ES)

Frau Cristiana MUSCARDINI (IT)

Herr Antonio TAJANI (IT)

Frau Anne VAN LANCKER (B)

Herr Johannes VOGGENHUBER (ÖS)

VERTRETER DER KOMMISSION

Herr Michel BARNIER Herr António VITORINO

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN

LÄNDER

BELGIË/BELGIOUE

Regierung

Herr Louis MICHEL

Einzelstaatliches Parlament

Herr Karel DE GUCHT Herr Flio DI RUPO

DANMARK

Regierung

Herr Henning CHRISTOPHERSEN

Einzelstaatliches Parlament

Herr Peter SKAARUP
Herr Henrik DAM KRISTENSEN

DEUTSCHLAND

Regierung

Herr Joschka FISCHER, seit November 2002 Nachfolger von Herrn Peter GLOTZ

Einzelstaatliches Parlament

Herr Jürgen MEYER Herr Erwin TEUFEL

ELLAS

Regierung

Herr Giorgos PAPANDREOU, seit Februar 2003 Nachfolger von Herrn Giorgos KATIFORIS

Einzelstaatliches Parlament

Herr Paraskevas AVGERINOS Frau Marietta GIANNAKOU

ESPAÑA

Regierung

Herr Alfonso DASTIS, seit September 2002 Nachfolger von Herrn Carlos BASTARRECHE als stellvertretendes Mitglied und seit März 2003 von Frau A. PALACIO als Mitglied

Einzelstaatliches Parlament

Herr Josep BORRELL FONTELLES Herr Gabriel CISNEROS LABORDA

FRANCE

Regierung

Herr Dominique de VILLEPIN, seit November 2002 Nachfolger von Herrn Pierre MOSCOVICI

Einzelstaatliches Parlament

Herr Pierre LEQUILLER, seit Juli 2002 Nachfolger von Herrn Alain BARRAU Herr Hubert HAENEL

IRELAND

Regierung

Herr Dick ROCHE, seit Juli 2002 Nachfolger von Herrn Ray MacSHARRY

Einzelstaatliches Parlament

Herr John BRUTON Herr Proinsias DE ROSSA

ITALIA

Regierung

Herr Gianfranco FINI

Einzelstaatliches Parlament

Herr Marco FOLLINI
Herr Lamberto DINI

LUXEMBOURG

Regierung

Herr Jacques SANTER

Einzelstaatliches Parlament

Herr Paul HELMINGER Herr Ben FAYOT

NEDERLAND

Regierung

Herr Gijs de VRIES, seit Oktober 2002 Nachfolger von Herrn Hans van MIERLO

Einzelstaatliches Parlament

Herr René van der LINDEN Herr Frans TIFRAURMANS

ÖSTERREICH

Regierung

Herr Hannes FARNLEITNER

Einzelstaatliches Parlament

Herr Caspar EINEM

Herr Reinhard Eugen BÖSCH

PORTUGAL

Regierung

Herr Ernâni LOPES, seit Mai 2002 Nachfolger von Herrn João de VALLERA

Einzelstaatliches Parlament

Herr Alberto COSTA Frau Eduarda AZEVEDO

SUOMI/FINLAND

Regierung

Frau Teija TIILIKAINEN

Einzelstaatliches Parlament

Herr Kimmo KILJUNEN Herr Jari VILÉN, seit Mai 2003 Nachfolger von Herrn Matti VANHANEN

SVERIGE

Regierung

Frau Lena HJELM-WALLÉN

Einzelstaatliches Parlament

Herr Sören LEKBERG Herr Göran LENNMARKER

UNITED KINGDOM

Regierung

Herr Peter HAIN

Einzelstaatliches Parlament

Frau Gisela STUART

Herr David HEATHCOAT-AMORY

VERTRETER DER BEITRITTSWILLIGEN LÄNDER

LÄNDER

Κΰπρος/ZYPERN

Regierung

Herr Michael ATTALIDES

Einzelstaatliches Parlament

Frau Eleni MAVROU

Herr Panayiotis DEMETRIOU

MALTA

Regierung

Herr Peter SHERRACINO-INGLOTT

Einzelstaatliches Parlament

Herr Michael FRENDO Herr Alfred SANT

MAGYARORSZÄG/ UNGARN

Regierung

Herr Péter BALÁZS, seit Juni 2002 Nachfolger von Herrn János MARTONYI **Einzelstaatliches Parlament**

Herr József SZÁJER Herr Pál VASTAGH

POLSKA/POLEN

Regierung

Frau Danuta HÜBNER

Einzelstaatliches Parlament

Herr Jozef OLEKSY'

Herr Edmund WITTBRODT

ROMÂNIA/RUMÄNIEN

Regierung

Frau Hildegard Carola PUWAK

Einzelstaatliches Parlament

Herr Alexandru ATHANASIU, seit Februar 2003 Nachfolger von Herrn Liviu MAIOR Herr Puiu HASOTTI

SLOVENSKO/SLOWAKEL

Regierung

Herr Ivan KORCOK, seit November 2002 Nachfolger von Herrn Ján FIGEL

Einzelstaatliches Parlament

Herr Jan FIGEL, seit Oktober 2002 Nachfolger von Herrn Pavol HAMZIK Frau Irena BELOHORSKÁ

LATVIJA/LETTLAND

Regierung

Frau Sandra KALNIETE, seit Januar 2003 Nachfolgerin von Herrn Roberts ZILE

Einzelstaatliches Parlament

Herr Rihards PIKS Frau Liene LIEPINA, seit Januar 2003 Nachfolgering von Herrn Edvins INK.NS

FESTI/ESTLAND

Regierung

Herr Lennart MERI

Einzelstaatliches Parlament

Herr Tunne KELAM Herr Rein LANG, seit April 2003 Nachfolger von Herrn Peeter REITZBERG

LIETUVA/LITAUEN

Regierung

Herr Rytis MARTIKONIS

Einzelstaatliches Parlament

Herr Vytenis ANDRIUKAITIS
Herr Algirdas GRICIUS,
seit Dezember 2002 Nachfolger von
Herrn Alvydas MEDALINSKAS,
Nachfolger von Frau Dalia
KUTRAITE-GIEDRAITIENE als
stellvertretendes Mitglied

България/BULGARIEN

Regierung

Frau Meglena KUNEVA

Einzelstaatliches Parlament

Herr Daniel VALCHEV Herr Nikolai MLADENOV

ČESKÁ REPUBLIKA/ TSCHECHISCHE REPUBLIK

Regierung

Herr Jan KOHOUT, seit September 2002 Nachfolger von Herrn Jan KAVAN

Einzelstaatliches Parlament

Herr Jan ZAHRADIL Herr Josef ZIELENIEC

SLOVENIJA/SLOWENIEN

Regierung

Herr Dimitrij RUPEL seit Januar 2003 Nachfolger von Herrn Matjaz NAHTIGAL

Einzelstaatliches Parlament

Herr Jelko KACIN seit Januar 2003 Nachfolger von Herrn Slavko GABER Herr Alojz PETERLE

TÜROÍYE/TÜRKEI

Regierung

Herr Abdullah GÜL seit März 2003 Nachfolger von Herrn Yasar YAKIS, seit Dezember 2002 Nachfolger von Herrn Mesut YILMAZ

Einzelstaatliches Parlament

Herr Zekeriya AKCAM seit Dezember 2002 Nachfolger von Herrn Ali TEKIN Herr Kemal DERVIS seit Dezember 2002 Nachfolger von Frau Ayfer YILMAZ

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

VERTRETER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Herr William ABITBOL (F)

Frau ALMEIDA GARRETT (P)

Herr John CUSHNAHAN (IRL)

Frau Lone DYBKJAER (DK)

Frau Pervenche BERÈS (F)

Frau Maria BERGER (ÖS)

Herr Carlos CARNERO GONZÁLEZ (ES)

Herr Neil MacCORMICK (UK)

Frau Piia-Noora KAUPPI (FI)

Frau Elena PACIOTTI (IT)

Herr Luís QUEIRÓ (P)

Herr Reinhard RACK (ÖS)

Herr Esko SEPPÄNEN (FI)

The Earl of STOCKTON (UK)

Frau Helle THORNING-SCHMIDT (DK)

Herr Joachim WUERMELING (D)

VERTRETER DER KOMMISSION

Herr David O'SULLIVAN Herr Paolo PONZANO

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN

LÄNDER

BELGIË/BELGIOUE

Regierung

Herr Pierre CHEVALIER

Einzelstaatliches Parlament

Herr Danny PIETERS
Frau Marie NAGY

DANMARK

Regierung

Herr Poul SCHLÜTER

Einzelstaatliches Parlament

Herr Per DALGAARD

Herr Niels HELVEG PETERSEN

DEUTSCHLAND

Regierung

Herr Hans Martin BURY seit November 2002 Nachfolger von Herrn Gunter PLEUGER **Einzelstaatliches Parlament**

Herr Peter ALTMAIER
Herr Wolfgang GERHARDS
seit März 2003 Nachfolger
von Herrn Wolfgang SENFF

ELLAS

Regierung

Herr Giorgos KATIFORIS seit Februar 2003 Nachfolger von Herrn Panaviotis IOAKIMIDIS **Einzelstaatliches Parlament**

Herr Nikolaos

CONSTANTOPOULOS

Herr Evripidis STILINIADIS

ESPAÑA

Regierung

Frau Ana PALACIO seit März 2003 Nachfolger von Herrn Alfonso DASTIS **Einzelstaatliches Parlament**

Herr Diego LÓPEZ GARRIDO Herr Alejandro MUÑOZ LONSO

FRANCE

Regierung

Frau Pascale ANDREANI seit August 2002 Nachfolger von Herrn Pierre VIMONT

Einzelstaatliches Parlament

Herr Jacques FLOCH seit Juli 2002 Nachfolger von Frau Anne-Marie IDRAC Herr Robert BADINTER

IRELAND

Regierung

Herr Bobby McDONAGH

Einzelstaatliches Parlament

Herr Pat CAREY, seit Juli 2002 Nachfolger von Herrn Martin CULLEN Herr John GORMI EY

ITALIA

Regierung

Herr Francesco E. SPERONI

Einzelstaatliches Parlament

Herr Valdo SPINI

Herr Filadelfio Guido BASILE

LUXEMBOURG

Regierung

Herr Nicolas SCHMIT

Einzelstaatliches Parlament

Herr Gaston GIBERYEN Frau Renée WAGENER

NEDERLAND

Regierung

Herr Thom de BRUIJN

Einzelstaatliches Parlament

Herr Wim van EEKELEN Herr Jan Jacob van DIJK seit Oktober 2002 Nachfolger von Herrn Hans van BAALEN

ÖSTERREICH

Regierung

Herr Gerhard TUSEK

Einzelstaatliches Parlament

Frau Evelin LICHTENBERGER Herr Eduard MAINONI seit März 2003 Nachfolger von Herrn Gerhard KURZMANN

PORTUGAL

Regierung

Herr Manuel LOBO ANTUNES

Einzelstaatliches Parlament

Herr Guilherme d'OLIVEIRA MARTINS, seit Juni 2002 Nachfolger von Herrn Osvaldo

de CASTRO

Herr António NAZARÉ PEREIRA

SUOMI/FINLAND

Regierung

Herr Antti PELTOMÄKI

Einzelstaatliches Parlament

Herr Hannu TAKKULA seit Mai 2003 Nachfolger von Frau Riitta KORHONEN Herr Esko HELLE

SVERIGE

Regierung

Herr Sven-Olof PETERSSON seit Dezember 2002 Nachfolger von Frau Lena HALLENGREN

Einzelstaatliches Parlament

Herr Kenneth KVIST Herr Ingvar SVENSSON

UNITED KINGDOM

Regierung

Baroness SCOTLAND OF ASTHAL

Einzelstaatliches Parlament

Lord TOMLINSON

Lord MACLENNAN OF ROGART

VERTRETER DER BEITRITTSWILLIGEN LÄNDER

LÄNDER

Κῢπρος/ΖΥΡΕΝΝ

Regierung

Herr Theophilos V. THEOPHILOU

Einzelstaatliches Parlament

Herr Marios MATSAKIS Frau Androula VASSILIOU

MALTA

Regierung

Herr John INGUANEZ

Einzelstaatliches Parlament

Frau Dolores CRISTINA Herr George VELLA

MAGYARORSZÁG/UNGARN

Regierung

Herr Péter GOTTFRIED

Einzelstaatliches Parlament

Herr András KELEMEN Herr István SZENT-IVÁNYI

POLSKA/POLEN

Regierung

Herr Janusz TRZCIGSKI

Einzelstaatliches Parlament

Frau Marta FOGLER

Frau Genowefa GRABOWSKA

ROMÂNIA/RUMÄNIEN

Regierung

Herr Constantin ENE seit Dezember 2002 Nachfolger von Herrn Ion JINGA **Einzelstaatliches Parlament** Herr Péter ECKSTEIN-KOVACS

Herr Adrian SEVERIN

SLOVENSKO/SLOWAKEL

Regierung

Herr Juraj MIGAŠ

Einzelstaatliches Parlament

Frau Zuzana MARTINAKOVA seit November 2002 Nachfolgerin von Herrn Frantisek SEBEJ Herr Boris ZALA seit November 2002 Nachfolger von Frau Olga KELTOSOVA

LATVIJA/LETTLAND

Regierung

Herr Roberts ZILE seit Januar 2003 Nachfolger von Herrn Guntars KRASTS

Einzelstaatliches Parlament

Herr Guntars KRASTS seit Januar 2003 Nachfolger von Herrn Maris SPRINDZUKS Herr Arturs Krisjanis KARINS seit Januar 2003 Nachfolger von Frau Inese BIRZNIECE

EESTI/ESTLAND

Regierung

Herr Henrik HOLOLEI

Einzelstaatliches Parlament

Frau Liina TÕNISSON seit April 2003 Nachfolgerin von Frau Liia HÄNNI Herr Urmas REINSALU seit April 2003 Nachfolger von Herrn Ülo TÄRNO

LIFTUVA/LITAUFN

Regierung

Herr Oskaras JUSYS

Einzelstaatliches Parlament

Herr Gintautas ŠIVICKAS seit Februar 2003 Nachfolger von Herrn Gediminas DALINKEVICIUS, seit Dezember 2002 Nachfolger von Herrn Rolandas PAVILIONIS, Herr Eugenijus MALDEIKIS seit Februar 2003 Nachfolger von Herrn Alvydas MEDALINSKAS

България/BULGARIEN

Regierung

Frau Neli KUTSKOVA

Einzelstaatliches Parlament

Herr Alexander ARABADJIEV

Herr Nesrin UZUN

ČESKÁ REPUBLIKA/TSCHECHISCHE RÉPUBLIK

Regierung

Frau Lenka Anna ROVNA seit September 2002 Nachfolgerin von Herrn Jan KOHOUT

Einzelstaatliches Parlament

Herr Petr NECAS
Herr František KROUPA

SLOVENIJA/SLOWENIEN

Regierung

Herr Janez LENARCIC

Einzelstaatliches Parlament

Herr Franc HORVAT seit Januar 2003 Nachfolger von Frau Danica SIMŠIC Herr Mihael BREJC

TÜRQÍYE/TÜRKEI

Regierung

Herr O.uz DEMIRALP seit August 2002 Nachfolger von Herrn Nihat AKYOL

Einzelstaatliches Parlament

Herr Ibrahim ÖZAL seit Dezember 2002 Nachfolger von Herrn Kürsat ESER Herr Necdet BUDAK seit Dezember 2002 Nachfolger von Herrn A. Emre KOCAOGLOU

BEOBACHTER

Herr Roger BRIESCH Herr Josef CHABERT Herr João CRAVINHO

Herr Manfred DAMMEYER Herr Patrick DEWAEL

Herr Nikiforos DIAMANDOUROS

(seit März 2003 Nachfolger von Herrn Jacob SÖDERMAN)

Herr Claude DU GRANRUT

Herr Göke Daniel FRERICHS

Herr Emilio GABAGLIO Herr Georges JACOBS Herr Claudio MARTINI

Frau Anne-Maria SIGMUND

Herr Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

(seit Februar 2003 Nachfolger von Herrn Eduardo ZAPLANA. seit Oktober 2002 Stellvertreter von

Frau Eva-Riitta SIITONEN)

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Ausschuss der Regionen europäische Sozialpartner Ausschuss der Regionen Ausschuss der Regionen

europäischer Bürgerbeauftragter

Ausschuss der Regionen

Wirtschafts- und Sozialausschuss

europäische Sozialpartner europäische Sozialpartner Ausschuss der Regionen

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Ausschuss der Regionen

SEKRETARIAT

Sir John KERR

Frau Annalisa GIANNELLA

Frau Marta ARPIO SANTACRUZ

Herr Hervé BRIBOSIA Frau Elisabeth GATEAU

Frau Maria José MARTÍNEZ IGLESIAS

Herr Guy MILTON

Frau Kristin de PEYRON Herr Alain PIOTROWSKI

Frau Alessandra SCHIAVO Frau Maryem van den HEUVEL Generalsekretär

Stellvertreterin des Generalsekretärs

Frau Agnieszka BARTOL

Frau Nicole BUCHET

Herr Clemens LADENBURGER Herr Nikolaus MEYER LANDRUT

Herr Ricardo PASSOS Herr Alain PILETTE

Herr Etienne de PONCINS

Frau Walpurga SPECKBACHER

ANLAGE II

ARBEITSGRUPPEN

| Thema | Vorsitzender | Bericht |
|--|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. Subsidiarität | Herr Mendez de Vigo | CONV 286/02 vom 23. September 2002 |
| 2. Charta | Herr Vitorino | CONV 354/02 vom 22. Oktober 2002 |
| 3. Rechtspersönlichkeit | Vizepräsident Amato | CONV 305/02 vom 1. Oktober 2002 |
| Rolle der einzelstaatlichen Parlamente | Frau Stuart | CONV 353/02 vom 22. Oktober 2002 |
| 5. Ergänzende Zuständigkeiten | Herr Christophersen | CONV 375/1/02 vom 4. November 2002 |
| 6. Ordnungspolitik | Herr Hänsch | CONV 357/02 vom 21. Oktober 2002 |
| 7. Außenpolitisches Handeln | Vizepräsident Dehaene | CONV 459/02 vom 16. Dezember 2002 |
| 8. Verteidigung | Herr Barnier | CONV 461/02 vom 16. Dezember 2002 |
| 9. Vereinfachung | Vizepräsident Amato | CONV 424/02 vom 29. November 2002 |
| 10. Freiheit, Sicherheit und Recht | Herr Bruton | CONV 426/02 vom 2. Dezember 2002 |
| 11. Soziales Europa | Herr Katiforis | CONV 516/1/03 vom 4. Februar 2003 |

ARBEITSKREISE

| 1. Gerichtshof | Herr Vitorino | CONV 636/03 vom 25. März 2003 |
|-----------------------|---------------------|--------------------------------|
| 2. Haushaltsverfahren | Herr Christophersen | CONV 679/03 vom 14. April 2003 |
| 3. Eigenmittel | Herr Mendez de Vigo | CONV 730/03 vom 8. Mai 2003 |

ANLAGE III

Gegenbericht EUROPA DER DEMOKRATIEN

Der Auftrag von Laeken - Was nicht erfüllt wurde

Als Konventsmitglieder können wir den Entwurf einer europäischen Verfassung nicht mittragen. Der Entwurf wird den Anforderungen nicht gerecht, die in der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 enthalten sind.

In dieser Erklärung heißt es, dass die Union dem Bürger näher gebracht werden muss. Durch die Übertragung von mehr Entscheidungsbefugnissen von den Mitgliedstaaten auf die Union im Bereich Strafrecht und in neuen Bereichen der Innenpolitik wird die Union eher bürgerferner. In der Erklärung von Laeken heißt es weiterhin, dass "die Aufteilung der Zuständigkeiten transparenter gestaltet" werden muss.

Die neue Kategorie der "konkurrierenden Zuständigkeiten" bietet jedoch bezüglich der Aufteilung der Zuständigkeiten keine Sicherheit, umso mehr, als die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen keine Gesetze mehr erlassen dürfen, wenn die Union beschlossen hat, tätig zu werden. Es obliegt dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, über Zweifelsfälle zu entscheiden. In der Erklärung von Laeken wird festgestellt, dass die Union "zu bürokratisch handelt". In dem Verfassungsentwurf werden die 97 000 Seiten des Besitzstands der Gemeinschaft gar nicht erst behandelt, und es wird ein neues Rechtsinstrument – der "Rechtsakt ohne Gesetzescharakter" geschaffen, durch den die Kommission als nicht gewähltes Organ bindendes Recht schaffen kann. In der Erklärung von Laeken wird "von den europäischen Organen weniger Schwerfälligkeit und Starrheit" verlangt.

Durch die Verfassung jedoch erhalten alle bestehenden Organe der Europäischen Union mehr Befugnisse, und es wird ein Europa der Präsidenten geschaffen, das mehr Posten für Politiker bietet und dem Volk weniger Einfluss zugesteht. In der Erklärung von Laeken wird die Bedeutung der einzelstaatlichen Parlamente hervorgehoben, und im Vertrag von Nizza "wurde darauf hingewiesen, dass geprüft werden muss, welche Rolle ihnen im europäischen Aufbauwerk zukommt".

Im Verhältnis zur Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat verlieren die nationalen Parlamente an Einfluss. Die ihnen vorgeschlagene neue Aufgabe, für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu "sorgen", bedeutet in Wahrheit lediglich die Möglichkeit, ein Ersuchen zu formulieren, das von der Kommission nicht beachtet werden muss. Es geht keine einzige Zuständigkeit zurück an die Mitgliedstaaten.

In der Erklärung von Laeken wird "mehr Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union" gefordert.

Durch die Verfassung erhalten genau die EU-Organe mehr Durchführungs- und Haushaltsbefugnisse, die wiederholt und auch jetzt noch durch Skandale wegen Misswirtschaft, Verschwendung und Betrug aufgefallen sind. In der Erklärung von Laeken wird in Aussicht gestellt, dass eine Verfassung möglich wäre:

"Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung nicht letztlich dazu führen sollte, dass in der Union ein Verfassungstext angenommen wird."

Der Vorschlag, die bestehenden zwischenstaatlichen Verträge in eine neue europäische Verfassung umzuwandeln, wurde schnell aufgegriffen, ohne die vorhandenen Alternativen oder gar die langfristigen Folgen eines solchen Vorgehens zu prüfen. Und schließlich war das vorrangige Ziel, das mit der Erklärung von Laeken angestrebt wurde, ein **demokratisches Europa**.

Durch den Verfassungsentwurf wird ein neuer, zentralisierter Europäischer Staat geschaffen, der über mehr Befugnisse verfügt, weniger bürgernah ist, in dem es mehr Politiker und mehr Bürokratie gibt, und in dem der Abstand zwischen den Regierenden und den Regierten größer ist. Der EURATOM-Vertrag wurde im letzen Moment in die Verfassung einbezogen, ohne dass eine Gruppe oder ein Arbeitskreis Zeit gehabt hätte, diesen Vertrag zu überarbeiten.

Der Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union ist zu keinem Zeitpunkt nach normalen demokratischen Verfahren erstellt worden.

- Den Beitrittsländern wurde im Präsidium eine Beobachterrolle zugewiesen, und sie hatten keine Möglichkeit, tatsächlich Einfluss zu nehmen.
- In dem mächtigen Präsidium, das den Tunnelsicht-Text verfasst hat, waren nur drei politische Richtungen vertreten.
- Den Konventsmitgliedern war es verwehrt, ihre Änderungsvorschläge übersetzen, verteilen und erörtern zu lassen und eine Abstimmung darüber herbeizuführen.

- Der Teil der Bevölkerung, der in Frankreich den Vertrag von Maastricht und der in Irland den Vertrag von Nizza abgelehnt hatte, war im Europäischen Konvent nicht vertreten.
- Nicht ein einziger Euro-Skeptiker oder "Eurorealist" war befugt, an der Arbeit des Präsidiums oder der zuarbeitenden Sekretariate als Beobachter oder aktiver Beteiligter teilzunehmen.

Demokratie und normale Abstimmungsverfahren wurden von Giscard im Konvent nicht zugelassen. Der Verfassungsentwurf läuft allen demokratischen Grundsätzen zuwider.

Wir wollen einen neuen Entwurf, erarbeitet von einem repräsentativeren Konvent, mit demokratischem Inhalt und nach demokratischen Verfahren erstellt.

Hiermit unterbreiten wir die nachstehenden 15 Punkte unseren Regierungschefs und den anderen Mitbürgern:

- 1) DAS EUROPA DER DEMOKRATIEN: Die Europäische Union (EU) darf keine Verfassung haben. Statt dessen sollte Europa mit Hilfe eines Vertrags über die Europäische Zusammenarbeit auf interparlamentarischer Grundlage aufgebaut sein. Dadurch wird ein Europa der Demokratien (EdD) anstelle der bestehenden EU geschaffen. Wenn die EU einen neuen Namen erhalten sollte, dann sollte sie "Europa der Demokratien" heißen.
- 2) EIN SCHLANKER VERTRAG: Die derzeit 97.000 Seiten des gemeinschaftlichen Besitzstands für die EU und den EWR müssen drastisch vereinfacht werden. Stattdessen sollte der Schwerpunkt auf grenzübergreifende Angelegenheiten gelegt werden, in denen die nationalen Parlamente nicht selbst wirksam handeln können. Entscheidungen über die Subsidiarität sind von den nationalen Parlamenten zu treffen.
- OFFEN FÜR ALLE DEMOKRATIEN: Die Mitgliedschaft im EdD muss jedem demokratischen Staat Europas offen stehen, der die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat und sie vollständig einhält.
- 4) VEREINFACHTE BESCHLUSSFASSUNG: Die derzeit 30 verschiedenen Formen der Beschlussfassung in der EU müssen auf zwei verringert werden, nämlich Gesetze und Empfehlungen. Wird eine qualifizierte Mehrheit benötigt, so müssen 75% der Stimmen zugunsten des Vorschlags abgegeben werden, wenn nichts Anderes festgelegt ist.
- 5) VETORECHT IN BESONDERS WICHTIGEN ANGELEGENHEITEN: Gesetze erlangen nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die nationalen Parlamente zustimmen. Die nationalen Parlament müssen ein Vetorecht in den Angelegenheiten haben, die sie für wichtig erachten.

- 6) GEMEINSAME KERNANGELEGENHEITEN: In den Gesetzen werden die Regeln für den Gemeinsamen Markt und einige gemeinsame Mindestnormen zum Schutz von Beschäftigten, Verbrauchern, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt festgelegt. Auf den anderen Gebieten hat das EdD die Befugnis, den Mitgliedstaaten Empfehlungen auszusprechen, wobei es diesen stets freisteht, weitergehende Normen anzunehmen.
- 7) FLEXIBLE ZUSAMMENARBEIT: Das EdD kann einstimmig denjenigen Staaten eine flexible Zusammenarbeit gestatten, die an einer engeren Zusammenarbeit teilnehmen möchten. Das EdD muss ferner andere gesamteuropäische Organisationen wie etwa den Europarat anerkennen und unterstützen.
- 8) OFFENHEIT UND TRANSPARENZ: Der Beschlussfassungsprozess und die einschlägigen Dokumente müssen offen und zugänglich sein, sofern nicht eine gerechtfertigte Ausnahme vorliegt, die einer Bestätigung mit qualifizierter Mehrheit bedarf.
- 9) UNKOMPLIZIERTE ABSTIMMUNGSREGELN FÜR DEN RAT: Im Rat muss eine vereinfachte Abstimmungsregelung gelten, wonach beispielsweise jeder Mitgliedstaat über eine Stimme im EdD-Rat verfügt. Bei einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit müssen so viele Länder zustimmen, dass mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung des EdD vertreten ist.
- 10)WAHL DER KOMMISSION DURCH DIE NATIONALEN PARLAMENTE: Jedes nationale Parlament sollte sein eigenes Kommissionsmitglied wählen. Der Kommissar muss an den Sitzungen des Europäischen Prüfungsausschusses des betreffenden nationalen Parlaments teilnehmen. Die nationalen Parlamente müssen die Befugnis haben, ihr Kommissionsmitglied abzuberufen. Der Präsident der Kommission wird von den nationalen Parlamenten gewählt. Die nationalen Parlamente entscheiden über das jährliche Gesetzgebungsprogramm und die Kommission handelt dementsprechend als Sekretariat für den Rat und die nationalen Parlamente.
- 11)KEINE GESETZGEBUNG DURCH DEN GERICHTSHOF: Dem Übermaß an richterlicher T\u00e4tigkeit des Europ\u00e4ischen Gerichtshofs in Luxemburg ist Einhalt zu gebieten und der Gerichtshof muss die Europ\u00e4ische Menschenrechtskonvention achten.
- 12)PARTNERSCHAFTSABKOMMEN: Die Mitgliedstaaten und das EdD können mit Staaten oder Staatengruppen Abkommen von gegenseitigem Interesse schließen. Das EdD muss die parlamentarische Demokratie seiner Partner achten und kann den Ärmeren unter ihnen mit finanzieller Hilfe beistehen, wobei Freihandelsabkommen zu fördern sind.

- 13) VERBESSERTE KONTROLLE: Der Europäische Bürgerbeauftragte, der Rechnungshof und die Haushaltskontrollausschüsse des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente müssen Zugang zu allen Unterlagen und Finanzkonten erhalten.
- 14)GLEICHBERECHTIGUNG DER SPRACHEN: Bei der Gesetzgebung sind alle Amtssprachen des EdD gleichberechtigt zu behandeln.
- 15) VEREINTE NATIONEN: Das EdD darf nicht über eigene Streitkräfte verfügen. Für friedensschaffende und friedenserhaltene Maßnahmen bedarf es eines Mandats der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Die Mitgliedstaaten bestimmen selbst, ob sie sich für eine gemeinsame Verteidigung durch die NATO, für eine unabhängige Verteidigung oder für eine Politik der Neutralität entscheiden.

Dieser Beitrag stammt von folgenden Konventsmitgliedern:

Abitbol, William – (stellvertretendes Mitglied) Europäisches Parlament Bonde, Jens-Peter – (Mitglied) Europäisches Parlament Daalgard, Per – (stellvertretendes Mitglied) Dänemark – Parlament Gormley, John – (stellvertretendes Mitglied) Irland – Parlament Heathcoat-Amory, David – (Mitglied) Vereinigtes Königreich – Parlament Seppanen, Esko – (stellvertretendes Mitglied) Europäisches Parlament Skaarup, Peter – (Mitglied) Dänemark – Parlament Zahradil, Jan – (Mitglied) Tschechische Republik – Parlament

3 Gemeinsame Beiträge der Delegierten der Nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments vom 12. Juni, 4. und 9. Juli 2003

National Parliaments/European Parliament

12.6.03

Joint position

1. Revision clause

Future revisions of the European Constitution are inevitable. The requirement of unanimity will block the necessary adjustments in the enlarged Union of 25 or more Member States. Therefore a more flexible procedure is indispensable regarding Amendments to the Constitution, which do not result in a shift of competences or in a change to the Charter of Fundamental Rights. For these exceptional cases of Amendments the consent of 5/6 of the Member States is sufficient (Art IV 6).

2. Balance between the President of the European Council and the President of the Commission

Preconditions to be met for the acceptance of a permanent President of the European Council :

- Right of the President-elect of the Commission to reject candidates for Commission proposed by the Member States. (Nice status quo)
- European Council puts forward candidate for President of the European Commission "after appropriate consultations" and taking into account the result of the elections to the European Parliament. (Art 25 para 1 to be maintained)
- "Commissioners" to be subject to the same selection procedure as the "European Commissioners", i.e. approval by the European Parliament (Art 25 para 3, Art 26 para 2)
- Functions of the President of the European Council shall not prejudice the competences of the other Union Institutions. (Art 21 para 2)

3. Extension of QMV

QMV as the general rule, also in CFSP

- "passerelle" (Art 24 IV) with decision taking in the European Council by super QMV (to be defined)
- Decision by the European Council on unanimity to prolongate period of application of Nice, (Art 24 para 3)
- CFSP: QMV after joint proposal by Foreign Minister and Commission
- Individual cases in Part 3 to be examined by Convention after Thessaloniki

4. Council formations

The General Affairs and Legislative Council, in its General Affairs function, shall decide on further formations. (Art 23 para 3)

5. ESDP

Rules of enhanced cooperation have to be applied to the "structured cooperation" within in the field of ESDP. (Art III 208, Art III 318)

6. European Court of Justice

All parts of the European Constitution have to be subject to the jurisdiction of the European Court of Justice.

7. Right of legal initiative for the European citizens

EUROPEAN CONVENTION

Proposals agreed upon by the members of national parliaments regarding Part III and IV of the convention

The following proposals are intended to help the Convention and the IGC to follow the logic of Parts I and II of the Constitution, which were submitted to the European Council at Thessaloniki, in the revision of Parts III and IV, which were not.

We seek to extend the scope of qualified majority voting in the Council both in foreign and security policy and in legislative areas affecting certain aspects of fiscal, social and non-discrimination policies. There are other points on which clarification is needed.

Our purpose is to facilitate decision making in the enlarged Union, to strengthen the rule of law and to bring the Constitution to life. By adopting these proposals the IGC would be responding to the mainstream of the Convention and to the public need for a more capable and democratic European Union:

- 1. No regression from existing Convention consensus in Parts I and II, and no regression from existing treaties in Part III, which must itself be rendered wholly consistent with Parts I and II.
- 2. QMV in common foreign and security policy when initiatives of the Foreign Minister are supported by the Commission, according to Article III-189.2. (Amend Article III-196.2(b)).
- 3. QMV (ordinary legislative procedure) to pass laws or framework laws for harmonising measures in the field of indirect taxation relating to administrative cooperation, tax fraud and tax evasion, provided that they are necessary for the functioning of the internal market and to avoid distortion of competition. (Amend Article III-59.2).
- 4. QMV (ordinary legislative procedure) in <u>Article III-5</u> for setting minimum standards (non-discrimination).
- 5. QMV (ordinary legislative procedure) for social policy in Article III-99(d) (protection of dismissed workers). (Amend <u>Article III-99.3</u>)

- 6. Extension of the role of the European Court of Justice to cover certain aspects of CFSP, in particular in so far as the work of EU agencies are concerned. Article III-278 may have to be amended to delimit the role of the Court in CFSP to certain provisions of Article III-266 (legality of acts solely in cases brought by a Member State or by individuals with direct and individual concern), Article III-268 (procedures), and Article 272 (damages).
- 7. Clarification of <u>Article 99(g)</u> concerning access to the labour market for third country nationals (see also Article 163.2(b)).
- 8. Clarification of role of European Parliament in international commercial agreements (<u>Article III-222</u>).
- 9. Clarification of the relationship between the EU diplomatic service and the *famille RELEX* of the Commission (<u>Article III-192.3 and Declaration</u>).

As far as Part IV is concerned:

10. Clarify the procedures for the future revision of the Constitution by adding that the European Parliament must give its consent to a decision of the European Council not to call a Convention. (Amend <u>Article IV-6</u>)

Bruxelles, 4 July 2003

EUROPEAN CONVENTION Proposals agreed upon by the Members of the European Parliament regarding Part III and IV of the convention

The following proposals are intended to help the Convention and the IGC to follow the logic of Parts I and II of the Constitution, which were submitted to the European Council at Thessaloniki, in the revision of Parts III and IV, which were not.

We seek to extend the scope of qualified majority voting in the Council both in foreign and security policy and in legislative areas affecting certain aspects of fiscal, social and non-discrimination policies. There are other points on which clarification is needed.

Our purpose is to facilitate decision making in the enlarged Union, to strengthen the rule of law and to bring the Constitution to life. By adopting these proposals the IGC would be responding to the mainstream of the Convention and to the public need for a more capable and democratic European Union:

- 1. No regression from existing Convention consensus in Parts I and II, and no regression from existing treaties in Part III, which must itself be rendered wholly consistent with Parts I and II.
- 2. QMV in common foreign and security policy when initiatives of the Foreign Minister are supported by the Commission, according to Article III-189.2. (Amend Article III-196.2(b)).
- 3. QMV (ordinary legislative procedure) to pass laws or framework laws for harmonising measures in the field of indirect taxation relating to administrative cooperation, tax fraud and tax evasion, provided that they are necessary for the functioning of the internal market and to avoid distortion of competition. (Amend Article III-59.2).
- 4. QMV (ordinary legislative procedure) in <u>Article III-5</u> for setting minimum standards (non-discrimination).
- 5. QMV (ordinary legislative procedure) for social policy in Article III-99(d) (protection of dismissed workers). (Amend <u>Article III-99.3</u>)

- 6. Extension of the role of the European Court of Justice to cover certain aspects of CFSP, in particular in so far as the work of EU agencies are concerned. Article III-278 may have to be amended to delimit the role of the Court in CFSP to certain provisions of Article III-266 (legality of acts solely in cases brought by a Member State or by individuals with direct and individual concern), Article III-268 (procedures), and Article 272 (damages).
- 7. Clarification of <u>Article 99(g)</u> concerning access to the labour market for third country nationals (see also Article 163.2(b)).
- 8. Clarification of role of European Parliament in international commercial agreements (<u>Article III-222</u>).
- 9. Clarification of the relationship between the EU diplomatic service and the famille RELEX of the Commission to establish that the Minister will head up a single administration within the Commission that will include officials from the General Secretariat of the Council as well as officials on secondment from national governments. The administration will work as mandated by the Council without prejudice to the competences of the Commission (Article III-192.3 and Declaration).

As far as Part IV is concerned:

10. Clarify the procedures for the future revision of the Constitution by adding that the European Parliament must give its consent to a decision of the European Council not to call a Convention. (Amend Article IV-6)

Bruxelles, 4 July 2003

EUROPEAN CONVENTION KEY POINTS FOR 9-10 JULY

The latest revisions made by the Praesidium to Part III of the Constitution are generally welcomed (CONV 847/03).

However, the following points are of pivotal importance and must be adopted if the final consensus in the Comvention is to ensure a successful IGC.

The relevant key points, which draw from and are consistent with the joint proposals of the national and European parliamentary delegations as agreed on 4 July, are as follows:

- 1. QMV in common foreign and security policy when initiatives of the Foreign Minister are supported by the Commission, according to Article III-189.2. (Amend Article III-196.2(b)).
- 2. It should be ensured that the European External Action Service will be a single administration within the Commission that will also include officials from the General Secretariat of the Council as well as officials on secondment from national governments. The administration will work as mandated by the Council without prejudice to the competences of the Commission. It should be established according to Article III-300. The Declaration in Annex III should be suppressed. If no agreement is reached on a change in this direction, Article III-192.3 as well as the Declaration should be suppressed. (Article III-192.3).
- 3. QMV (ordinary legislative procedure) in <u>Article III-5</u> for setting minimum standards (non-discrimination).
- 4. QMV (ordinary legislative procedure) to pass laws or framework laws for harmonising measures in the field of indirect taxation relating to administrative cooperation, tax fraud and tax evasion, provided that they are necessary for the functioning of the internal market and to avoid distortion of competition. (Amend Article III-59.2).
- 5. A widening of the scope of the European Court of Justice in CFSP, in particular with respect to EU agencies. In addition to the amendment to Article III-266.4, Article III-266.2 should be revised to allow for challenges to the legality of acts to be brought by a Member State. Ideally, Article III-268 (procedures) and Article 272 (damages) should also be amended. Alternatively, we at least need a CFSP procedure for ensuring constitutional compatibility analogous to Articl III-212.12 (Article III-278).

- 6. Clarification of role of European Parliament in international commercial agreements (<u>Article III-222</u>).
- 7. As far as **Part IV** is concerned, the procedures for the future revision of the Constitution by adding that the European Parliament must give its consent to a decision of the European Council not to call a Convention. (Amend <u>Article IV-6</u>).

Bruxelles, 9 July 2003

4 Geschäftsordnung des Konvents vom 14. März 2002

Die beigefügte Note mit den Arbeitsmethoden des Konvents ist ein neuer Vorschlag des Präsidiums, mit dem das Dokument CONV 3/02 überarbeitet und Vorschlägen von Mitgliedern des Konvents Rechnung getragen wird. Kopien der Sammlung sämtlicher Vorschläge stellt das Sekretariat auf Anfrage allen Mitgliedern des Konvents zur Verfügung, die die Vorschläge einsehen möchten.

NOTE MIT DEN ARBEITSMETHODEN

des Europäischen Konvents

Artikel 1 Einberufung der Tagungen

Der Konvent wird von seinem Vorsitzenden mit Zustimmung des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag einer signifikanten Zahl von Mitgliedern des Konvents einberufen.

Artikel 2 Terminplan und Tagesordnung

Das Präsidium stellt den vorläufigen Terminplan und die vorläufigen Tagesordnungen für die Tagungen des Konvents auf und legt sie dem Konvent zur
Annahme vor. Die Mitglieder des Konvents können schriftlich beim Präsidium beantragen, dass weitere Punkte in den Entwurf der Tagesordnung
für eine Tagung des Konvents aufgenommen werden. Das Präsidium
nimmt einen Punkt auf jeden Fall in den Entwurf der Tagesordnung auf,
wenn der Antrag schriftlich eine Woche vor der geplanten Tagung des
Konvents von einer signifikanten Zahl von Mitgliedern gestellt wird. Der
Konvent kann zu Beginn einer Tagung im Konsens auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 3 Übermittlung von Dokumenten an die Mitglieder des Konvents

Die Mitteilung über die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung für eine Tagung sowie sonstige Dokumente für die jeweilige Tagung werden den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und den Beobachtern des Konvents vom Sekretariat im Namen des Vorsitzenden spätestens vier Arbeitstage vor dem Termin der Tagung übersandt. Zur Erleichterung der Vorbereitung der Tagungen werden die Dokumente vom Sekretariat nach Möglichkeit per E-Mail übermittelt.

Artikel 4 Schriftliche Beiträge

- (1) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) und die Beobachter des Konvents können dem Präsidium schriftliche Beiträge vorlegen. Dabei kann es sich um Beiträge einzelner Mitglieder oder Beobachter oder um gemeinsame Beiträge mehrerer Mitglieder oder Beobachter handeln.
- (2) Die schriftlichen Beiträge werden den Mitgliedern (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) und den Beobachtern des Konvents durch das Sekretariat zugeleitet und werden in die Website des Konvents eingestellt.

Artikel 5 Stellvertretende Mitglieder

- (1) Mitglieder des Konvents, die verhindert sind, an einer **Tagung oder einem Teil einer Tagung** teilzunehmen, können sich von ihrem stellvertretenden Mitglied nach Maßgabe des Absatzes 2 vertreten lassen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 darf ein stellvertretendes Mitglied auf einer Tagung des Konvents das Wort ergreifen, wenn das Mitglied, an dessen Stelle es an der Tagung teilnimmt, während eines ganzen Tages abwesend sein wird, und wenn das Sekretariat von dem Mitglied im Voraus (vor 9.00 Uhr an dem betreffenden Tag) entsprechend unterrichtet worden ist. Wenn das stellvertretende Mitglied das Wort ergreift, weist es darauf hin, dass es anstelle des Mitglieds spricht.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können bei allen Tagungen des Konvents **zugegen sein**.

Artikel 6 Leitung der Tagungen

- (1) Die Tagungen des Konvents werden von dem Vorsitzenden des Konvents oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Tagungen des Konvents werden in den elf Sprachen der Europäischen Union abgehalten, wobei ein Simultandolmetschen gewährleistet ist.
- (3) Die Vertreter der Bewerberstaaten nehmen in vollem Umfang an den Arbeiten und den Beratungen des Konvents teil.
- (4) Die Empfehlungen des Konvents werden im Konsens angenommen, ohne dass die Vertreter der Bewerberstaaten das Zustandekommen des Konsenses verhindern können. Wenn sich aus den Beratungen des Konvents mehrere unterschiedliche Optionen ergeben, kann angegeben werden, inwieweit die einzelnen Optionen Befürwortung finden.
- (5) Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Leitung der Tagungen können an das Präsidium verwiesen werden; dieses entscheidet nach Maßgabe der von ihm gemäß Absatz 8 festgelegten Bedingungen.
- (6) Das Sekretariat erstellt für jede Tagung des Konvents eine Anwesenheitsliste der Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) und Beobachter.
- (7) Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen und berücksichtigt dabei die von den Mitgliedern des Konvents zum Ausdruck gebrachten Ansichten, indem er unter anderem so weit wie möglich Sorge dafür trägt, dass die Vielfalt der im Konvent vertretenen Auffassungen in den Beratungen ihren Niederschlag findet. Er kann vorschlagen, dass die Redebeiträge im Interesse eines effizienten Ablaufs der Beratungen begrenzt werden. Er wird von den stellvertretenden Vorsitzenden und vom Sekretariat unterstützt.
- (8) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Präsidium legt seine Arbeitsmethoden auf Vorschlag des Vorsitzenden fest.

Artikel 7

Anhörung von Präsidenten von Organen und Einrichtungen der EU

Das Präsidium kann die Präsidenten des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und der Europäischen Zentralbank einladen, vor dem Konvent zu sprechen.

Artikel 8 Anhörung von Experten

Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) können vorschlagen, dass Mitglieder des Personals der Organe oder andere Experten vom Konvent gehört werden. Das Präsidium entscheidet, wer eingeladen wird.

Artikel 9 Forum

- (1) Unter der Aufsicht des Präsidiums und nach vom Präsidium festzulegenden Modalitäten
- richtet das Sekretariat die Internetsite des Forums ein, für dessen technische Betreuung die Kommission zuständig ist;
- ist das Sekretariat für die Organisation und Ausführung von anderen Aktivitäten des Forums, insbesondere von Anhörungen, verantwortlich und sorgt dabei für eine breite Vertretung der Zivilgesellschaft; bei Bedarf arbeitet es mit der Kommission und mit anderen Organen und Einrichtungen der Union zusammen.
- (2) Das Präsidium legt die Bedingungen für die Übermittlung der Beiträge des Forums an den Konvent und für eine etwaige Anhörung von Teilnehmern des Forums fest.
- (3) Die Internetsite des Forums enthält ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder des Konvents mit Angabe ihrer Erreichbarkeit, einschließlich E-Mail-Adressen, und Links zu ihren Internetsites, damit die Bürger die Möglichkeit haben, mit dem gesamten Konvent Verbindung aufzunehmen.

Artikel 10 Tagungsort

Der Konvent tritt in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel zusammen.

Artikel 11 Sekretariat

Das Konventssekretariat wird von einem Generalsekretär geleitet. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten des Konvents sicherzustellen.

Artikel 12

Niederschriften und wörtliches Protokoll über die Tagungen

Eine Kurzniederschrift wird den Mitgliedern (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) und den Beobachtern des Konvents nach jeder Tagung vom Sekretariat übermittelt. Ein wörtliches Protokoll über die Redebeiträge auf einer Tagung wird in der Sprache, in der die Beiträge jeweils erfolgten, ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Artikel 13 Übersetzung von Dokumenten

- (1) Das Sekretariat **übermittelt** den Mitgliedern **(ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder)** und den Beobachtern des Konvents folgende Dokumente in den elf Amtssprachen der Union:
- i) Dokumente des Vorsitzenden oder des Präsidiums:
- schriftliche Vorschläge von ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für Änderungen an den Schlusstexten;
- iii) Kurzniederschriften über die Tagungen des Konvents.

- (2) Das Sekretariat übermittelt den Mitgliedern (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) und den Beobachtern des Konvents die Dokumente der
- Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) des Konvents,
- ii) Organe und Einrichtungen der Union und
- iii) Beobachter

in den Sprachen, in denen sie dem Präsidium vorgelegt wurden, und stellt sie in die Website ein.

(3) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen um die Übersetzung von anderen als den in Absatz 1 genannten Dokumenten für den Konvent ersuchen.

Artikel 14 Öffentlichkeit der Arbeiten

Die Beratungen des Konvents und alle unter Artikel 13 genannten Dokumente des Konvents sind öffentlich. Alle Niederschriften und schriftlichen Beiträge sind auf der Website des Konvents frei zugänglich und dürfen uneingeschränkt vervielfältigt werden.

Artikel 15 Arbeitsgruppen

Der Vorsitzende oder eine signifikante Zahl von Mitgliedern des Konvents kann auf der Grundlage der im Konvent geäußerten Auffassungen empfehlen, dass das Präsidium Arbeitsgruppen des Konvents einsetzt. Mandat, Arbeitsmodalitäten und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen werden vom Präsidium festgelegt, wobei besonderem Sachverstand von Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und Beobachtern für das zu erörternde Thema Rechnung getragen wird. Jedes Mitglied des Konvents kann an sämtlichen Sitzungen einer Gruppe teilnehmen. Das Sekretariat erstellt nach jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe eine Kurzniederschrift.

Artikel 16 Änderungen

Die Bestimmungen dieser Note können vom Konvent auf schriftlichen Vorschlag des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag einer signifikanten Zahl von Mitgliedern geändert oder ausgeweitet werden.

Artikel 17 Korrespondenz

Korrespondenz für den Konvent wird wie folgt an den Rat zu Händen des Konventssekretariats gerichtet:

- per Post: Rue de la Loi 175, B-1048 Brüssel
- per Telefax: Nummer + 32 2 285 8155 oder
- per E-Mail: anne.walter@consilium.eu.int.

Teil C: Europäische Institutionen

1 Europäischer Rat

EUROPÄISCHER RAT (LAEKEN) 14. UND 15. DEZEMBER 2001 SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

- In einem Moment, in dem die Europäische Union ihre einheitliche Währung einführt, ihre Erweiterung Gewissheit wird und sie in eine maßgebliche Debatte über ihre Zukunft eintritt, hat der Europäische Rat am 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken neue Impulse zur Verstärkung der Integrationsdynamik gegeben.
- Den Beratungen des Europäischen Rates ging ein Gedankenaustausch mit der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Nicole Fontaine, über die wichtigsten Tagesordnungspunkte voraus.

I. DIF 7UKUNFT DFR UNION

Erklärung von Laeken

- 3) Der Europäische Rat hat entsprechend seinen Schlussfolgerungen von Nizza die in Anlage I enthaltene Erklärung angenommen. Diese Erklärung und die Perspektiven, die sie eröffnet, stellen für den europäischen Bürger eine entscheidende Etappe auf dem Weg zu einer Union dar, die einfacher gestaltet, in der Verfolgung ihrer wesentlichen Ziele schlagkräftiger und in der Welt stärker präsent ist. Zur Gewährleistung einer möglichst breit und transparent angelegten Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz hat der Europäische Rat die Einberufung eines Konvents unter dem Vorsitz von V. Giscard d'Estaing beschlossen; stellvertretende Vorsitzende sind G. Amato und J.L. Dehaene. An diesem Konvent werden alle beitrittswilligen Länder teilnehmen. Parallel zur Arbeit des Konvents wird es ein Forum geben, in dessen Rahmen die bereits eingeleitete öffentliche Diskussion über die Zukunft der Union strukturiert und erweitert werden kann.
- 4) Parallel zur Arbeit des Konvents kann eine Reihe von Maßnahmen bereits ohne Änderung der Verträge getroffen werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat das Weißbuch der Kommission über "Europäisches Regieren" sowie die Absicht des Generalsekretärs des Rates, vor der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona Vorschläge zur Anpassung der Strukturen und der Arbeitsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung vorzulegen. Der Europäische Rat wird daraus auf seiner Tagung in Sevilla die entsprechenden praktischen Schlussfolgerungen ziehen. Schließlich begrüßt der Europäische Rat den Abschlussbericht der Hochrangigen Beratergruppe (Mandelkern-Gruppe) über die Qualität der Rechtsvorschriften sowie die Mitteilung der Kommission über die Vereinfachung des Regelungsumfelds, die im ersten Halbjahr 2002 in einen konkreten Aktionsplan einmünden soll.

Übergang zum Euro

Mit der Einführung der Euro-Banknoten und -münzen zum 1. Januar 2002 kulminiert ein historischer Prozess, der von entscheidender Bedeutung für das europäische Aufbauwerk ist. Es sind alle Vorkehrungen getroffen worden, damit die materielle Einführung des Euro ein Erfolg wird. Die Verwendung des Euro auf den internationalen Finanzmärkten dürfte dadurch begünstigt werden. Der Euro-Raum ist fortan ein Stabilitätspol für die daran beteiligten Länder und bietet ihnen Schutz vor Spekulation und Finanzturbulenzen. Er stärkt den Binnenmarkt und leistet einen Beitrag zur Erhaltung gesunder Eckdaten, die einem nachhaltigen Wachstum förderlich sind. Indem der Euro das europäische Projekt konkret greifbar macht, trägt er zudem dazu bei, dass die Union den Bürgern näher kommt. In dieser Hinsicht begrüßt der Europäische Rat, dass vom Rat und vom Europäischen Parlament kürzlich eine Verordnung über eine erhebliche Senkung der Kosten grenzüberschreitender Zahlungen in Euro angenommen wurde.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der Europäische Rat hat die in Anlage II enthaltene Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abgegeben und den Bericht des Vorsitzes gebilligt. Durch die Weiterentwicklung der ESVP, die Stärkung ihrer zivilen wie auch militärischen -Fähigkeiten und die Schaffung der entsprechenden EU-Strukturen sowie nach den Konferenzen über die militärischen und die polizeilichen Fähigkeiten, die am 19. November 2001 in Brüssel stattfanden, ist die Union nunmehr zu Krisenbewältigungseinsätzen in der Lage. Die Union ist entschlossen, die Vereinbarungen mit der NATO rasch zum Abschluss zu bringen. Diese werden die Fähigkeiten der Europäischen Union bei der Durchführung von Krisenbewältigungseinsätzen im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben stärken. Ebenso wird auch die Umsetzung der Vereinbarungen von Nizza mit den Partnerländern die Mittel der Union zur Durchführung von Krisenbewältigungseinsätzen stärken. Im Zuge der weiteren Entwicklung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Fähigkeiten wird die Union in der Lage sein, nach und nach immer komplexere Einsätze zu übernehmen.

Erweiterung

- 7) Das Dokument der Kommission mit dem Titel "Die Erweiterung erfolgreich gestalten", die regelmäßigen Berichte und die Beitrittspartnerschaften in ihrer revidierten Form bilden einen soliden Rahmen für den Erfolg des inzwischen unumkehrbaren Beitrittsprozesses. In Berlin hat der Europäische Rat den Finanzrahmen für eine Erweiterung aufgestellt.
- 8) Im Laufe der letzten Monate sind bei den Verhandlungen beträchtliche Fortschritte erzielt und gewisse Verzögerungen aufgeholt worden. Die Europäische Union ist entschlossen, die Beitrittsverhandlungen mit den Ländern, die ausreichend auf den Beitritt vorbereitet sind, bis Ende 2002 abzuschließen, damit diese 2004 als Mitgliedstaaten an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen können. Die Beitrittskandidaturen werden weiterhin gemäß dem Grundsatz der Differenzierung nach den jeweiligen Leistungen beurteilt. Der Europäische Rat stimmt dem Bericht der Kommission zu, wonach Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern für den Beitritt bereit sein könnten, wenn in den Bewerberländern das derzeitige Tempo der Verhandlungen und Reformen beibehalten wird. Er würdigt die Bemühungen Bulgariens und Rumäniens und bestärkt diese Länder, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Eine gezielte Unterstützung dieser Länder verlangt einen präzisen Rahmen einschließlich eines Zeitplans und einer revidierten Wegskizze mit dem Ziel, im Jahr 2002 mit diesen Ländern die Verhandlungen in allen Kapiteln zu eröffnen.
- 9) Die Bewerberländer müssen ihre Anstrengungen energisch fortsetzen, um insbesondere ihre Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich auf den erforderlichen Stand zu bringen. Die Kommission wird dem Europäischen Rat im Juni 2002 in Sevilla einen Bericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Stärkung der Institutionen vorlegen.
- 10) Der vom Europäischen Rat in Nizza aufgestellte Fahrplan bleibt voll und ganz gültig. Die Kommission wird Anfang 2002 Vorschläge für gemeinsame Standpunkte zu den Kapiteln Landwirtschaft, Regionalpolitik und Haushaltsfragen auf der Grundlage des derzeitigen Besitzstands und der in Berlin beschlossenen Grundsätze vorlegen. Die Arbeiten an der Abfassung der Beitrittsverträge werden in der ersten Hälfte des Jahres 2002 anlaufen.

- 11)Der Europäische Rat begrüßt die jüngst erfolgten Begegnungen führender Persönlichkeiten der griechischen und der türkischen Zyprer und bestärkt sie, ihre Arbeit im Hinblick auf eine umfassende Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen fortzusetzen.
- 12) Die Türkei hat Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der politischen Beitrittskriterien gemacht, insbesondere durch die unlängst vorgenommene Änderung ihrer Verfassung. So ist die Aussicht auf die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei näher gerückt. Die Türkei wird darin bestärkt, auf dem Weg zur Erfüllung der wirtschaftlichen wie auch der politischen Kriterien, insbesondere bezüglich der Menschenrechte, weiter voranzuschreiten. Die Heranführungsstrategie für die Türkei soll eine neue Etappe bei der Analyse des Stands der Vorbereitung des Landes auf eine Anpassung an den Besitzstand der Union sein.

II. MASSNAHMEN DER UNION IM ANSCHLUSS AN DIE TERRORANSCHLÄGE VOM 11. SEPTEMBER IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

Maßnahmen der Union in Afghanistan

- 13) Der Europäische Rat begrüßt es, dass am 5. Dezember in Bonn die Vereinbarung über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen unterzeichnet wurde. Er ruft alle afghanischen Gruppen auf, diese Vereinbarung umzusetzen.
- 14) Der Europäische Rat hat sich verpflichtet, sich an den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zu beteiligen, die darauf abzielen, die Stabilität in Afghanistan auf der Grundlage der Ergebnisse der Bonner Konferenz und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang befürwortet er die Stationierung einer internationalen Schutztruppe, die auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen den Auftrag hätte, zur Sicherheit der afghanischen und internationalen Einrichtungen in Kabul und Umgebung sowie zur Schaffung und Ausbildung der neuen afghanischen Sicherheits- und Streitkräfte beizutragen. Die Mitgliedstaaten der Union prü-

- fen, welchen Beitrag sie zu dieser internationalen Schutztruppe leisten werden. Mit ihrer Beteiligung an dieser Truppe werden die Mitgliedstaaten der Union ein klares Signal für ihren Willen setzen, ihrer Verantwortung bei der Krisenbewältigung besser zu entsprechen und so zur Stabilisierung in Afghanistan beizutragen.
- 15) Angesichts der Notlage des afghanischen Volkes ist humanitäre Hilfe nach wie vor eine absolute Priorität. Die Beförderung der Hilfsgüter, insbesondere für Flüchtlinge und Vertriebene, muss sich nach der Entwicklung der Lage richten und möglichst effizient und optimal koordiniert vonstatten gehen. Die Union hat bereits einen Betrag von 352 Mio. Euro für humanitäre Hilfe zur Verfügung gestellt bzw. ist bereit, dies zu tun; 103 Mio. Euro davon werden aus dem Gemeinschaftshaushalt kommen.
- 16) Mehr als zwanzig Jahre Krieg und politische Instabilität haben die Strukturen der afghanischen Gesellschaft zerstört, eine Zerrüttung der Institutionen und des Staatswesens bewirkt und enormes menschliches Leid verursacht. Die Europäische Union wird das afghanische Volk und die neuen Entscheidungsträger beim Wiederaufbau des Landes und bei ihren Bemühungen um eine möglichst baldige Rückkehr zur Demokratie unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit muss der Lage der Frauen gewidmet werden. Für den Wiederaufbau ist eine intensive internationale Zusammenarbeit und Koordination erforderlich. Die Europäische Union hat Klaus-Peter Klaiber zum Sonderbeauftragten für Afghanistan ernannt, der dem Hohen Vertreter für die GASP unterstellt ist. Die Union wird am 21. Dezember 2001 in Brüssel die Ko-Präsidentschaft bei dem ersten Treffen der Lenkungsgruppe wahrnehmen, die den politischen Neuanfang in Afghanistan unterstützen und die Bemühungen der Geber im Hinblick auf die für Januar 2002 in Tokio anberaumte Ministerkonferenz besser koordinieren soll. Sie wird bei diesen Treffen die Verpflichtung eingehen, insbesondere neben den Vereinigten Staaten, den arabischen Ländern und Japan einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs zu leisten.

Terrorismusbekämpfung

- 17) Die Europäische Union bekräftigt ihre volle Solidarität mit dem amerikanischen Volk und der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Terrorismus unter unumschränkter Wahrung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen. Der am 21. September beschlossene Aktionsplan wird gemäß dem festgelegten Zeitplan durchgeführt. Die bisherigen Fortschritte zeigen. dass die Ziele erreicht werden. Das Einvernehmen über den Europäischen Haftbefehl stellt einen entscheidenden Schritt nach vorn dar. Weitere konkrete Maßnahmen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung sind die gemeinsame Definition der terroristischen Straftatbestände, die Erstellung von Lis-Organisationen, Personen, Gruppierungen terroristischer Einrichtungen, die Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Dienststellen sowie die Vorschriften über das Einfrieren von Vermögensgegenständen, die aufgrund der Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verabschiedet wurden. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, das Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gefahren einer Verwendung von biologischen und chemischen Mitteln zügig auszuarbeiten; die Europäische Agentur für den Katastrophenschutz wird den Rahmen für diese Zusammenarbeit bilden.
- 18) Die Europäische Union bemüht sich darum, die Folgen der Terroranschläge vom 11. September für den Luftfahrtsektor abzufangen und eine rasche und koordinierte Reaktion aller Mitgliedstaaten herbeizuführen. Der Europäische Rat begrüßt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt.

III. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Allgemeine Wirtschaftslage und Aussichten

- 19) Die Wirtschaft der Union befindet sich aufgrund eines allgemeinen Abschwungs, der mit einem Rückgang der Nachfrage einhergeht, in einer Phase der Wachstumsverlangsamung und der Unsicherheit. Für 2002 wird jedoch eine allmähliche Erholung erwartet. Aufgrund des Rückgangs der Inflation und von Steuersenkungen in mehreren Ländern steigen die verfügbaren Einkommen. Ziel der Finanzpolitik ist die Erhaltung gesunder öffentlicher Finanzen. Dies hat zu einer Senkung der langfristigen Zinssätze geführt, was zur Stützung der Nachfrage beitragen wird. Ausgehend von den im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts bereits erzielten Fortschritten im Hinblick auf das Haushaltsgleichgewicht wird die Finanzpolitik dank des Wirkens der automatischen Stabilisatoren eine positive Rolle bei der Bekämpfung des Wirtschaftsabschwungs spielen und gleichzeitig weiter das mittelfristige Ziel eines ausgeglichenen Haushalts verfolgen können. Das Vertrauen muss auf einer kohärenten Durchführung der in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik festgelegten wirtschaftspolitischen Strategie beruhen. deren Hauptkomponenten die makroökonomische Stabilität und die Strukturreformen im Hinblick auf die vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen und eine Stärkung des Wachstumspotenzials der Union sind. Der Europäische Rat hat den Bericht des Rates "Wirtschaft und Finanzen" über die Besteuerung von Zinserträgen gebilligt.
- 20) Der Europäische Rat begrüßt das Ergebnis der Ministerkonferenz von Doha, auf der eine neue Runde umfassender Handelsverhandlungen eingeleitet wurde, deren Konzept auf einem Gleichgewicht zwischen Liberalisierung und Reglementierung beruht, wobei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung getragen und ihre Fähigkeit zur Entwicklung gefördert wird. Die Union ist entschlossen, sich in dieser Verhandlungsrunde für die soziale Dimension und die Umweltdimension einzusetzen.

Die Strategie von Lissabon

- 21) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. März 2002 in Barcelona werden wir eine Bilanz unserer Fortschritte auf dem Weg zu dem in Lissabon aufgestellten strategischen Ziel ziehen, bis zum Jahr 2010 der dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt mit Vollbeschäftigung und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu werden, und uns auf konkrete Schritte bei den vorrangigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Strategie einigen. Die Verlangsamung des Wachstums macht es wichtiger denn je, die in Lissabon und Stockholm vereinbarten Strukturreformen zu verwirklichen und den Bürgern und den Unternehmen in Europa deutlich vor Augen zu führen, dass unser Arbeitsprogramm für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie für nachhaltige Entwicklung weiterhin von großer Bedeutung ist. Wir sollten die von uns vereinbarten Strukturindikatoren zur Beurteilung unserer Fortschritte und zur gezielten Ausrichtung unserer Maßnahmen verwenden. Damit der Europäische Rat einen vollständigen Überblick über die Lage erhält und die Kohärenz seiner Beschlüsse sichergestellt wird, müssen die einzelnen Vorbereitungsprozesse mit Blick auf die Frühjahrstagung des Europäischen Rates zusammenlaufen.
- 22)Im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates in Stockholm sind bei verschiedenen Aspekten der Strategie von Lissabon Fortschritte erzielt worden. Nach dreißigjähriger Diskussion ist es zu einer Einigung über die Europäische Aktiengesellschaft gekommen. Ferner wurde über die Liberalisierung der Postdienste und das Richtlinienpaket im Bereich Telekommunikation Einvernehmen erzielt. Durch die Verabschiedung einer Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Strukturindikatoren, auch in Bezug auf die Qualität der Arbeitsplätze und die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung sowie von Schlüsselindikatoren für die nachhaltige Entwicklung wird ein deutlicheres Bild der Leistungen der einzelnen Mitgliedstaaten entstehen. Die Kommission wird sich bei der Ausarbeitung ihres Syntheseberichts, den sie im Januar 2002 vorlegen wird, darauf stützen.

Beschäftigung

- 23)Mit der Strategie von Lissabon soll die Europäische Union in die Lage versetzt werden, wieder die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen. Die Anstrengungen müssen beschleunigt werden, damit die in Lissabon vereinbarte Beschäftigungsquote von 70% bis zum Jahr 2010 erreicht wird. Dies muss das vornehmliche Ziel der europäischen Beschäftigungsstrategie sein. Auf dem Gipfeltreffen vom 13. Dezember 2001 haben die Sozialpartner ihren Willen bekundet, den sozialen Dialog auszubauen, indem vor der Tagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 gemeinsam ein mehrjähriges Arbeitsprogramm ausgearbeitet wird. Sie haben ferner nachdrücklich erklärt, dass die Dreiparteien-Konzertierung zu den verschiedenen Aspekten der Strategie von Lissabon weiterentwickelt und besser strukturiert werden muss. Es wurde vereinbart, einen solchen Sozialgipfel von nun an vor jeder Frühjahrstagung des Europäischen Rates abzuhalten.
- 24) Der Europäische Rat schließt sich dem auf Ratsebene erzielten Einvernehmen über die beschäftigungspolitischen Leitlinien 2002, die Empfehlungen an die einzelnen Mitgliedstaaten und den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an. Diese Beschlüsse zeugen von dem Willen der Union, trotz des weltweiten Konjunkturabschwungs ihre Bemühungen um eine strukturelle Reform des Arbeitsmarktes fortzusetzen und ihre Ziele in Bezug auf die Vollbeschäftigung und die Qualität der Arbeitsplätze weiter zu verfolgen.

Konkretisierung des europäischen Sozialmodells

- 25) Was die Rechtsvorschriften im Sozialbereich anbelangt, so nimmt der Europäische Rat mit Befriedigung Kenntnis von der zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten politischen Einigung über die Richtlinien "Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer" und "Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers". Er weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, soziale Konflikte, insbesondere soziale Konflikte grenzüberschreitender Art, durch freiwillige Schlichtungsmechanismen zu denen von der Kommission ein Diskussionspapier erbeten wird zu verhindern bzw. beizulegen.
- 26) Der Europäische Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Schlussfolgerungen des Rates und von dem Gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission zu den Leistungen der Daseinsvorsorge, deren Ergebnisse und Auswirkungen auf den Wettbewerb Gegenstand einer Evaluierung auf

- Gemeinschaftsebene sein werden. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, einen Orientierungsrahmen für die staatlichen Beihilfen festzulegen, die den Unternehmen gewährt werden, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen.
- 27) Der Europäische Rat nimmt mit Interesse die Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung von Männern und Frauen in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und in der Euro-Mittelmeer-Partnerschaft wie auch die Liste der Indikatoren zum Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zur Kenntnis.
- 28) Der erste Gemeinsame Bericht über die soziale Eingliederung und die Festlegung eines Bündels gemeinsamer Indikatoren sind wichtige Elemente der in Lissabon festgelegten Politik zur Bekämpfung der Armut und zur Förderung der sozialen Eingliederung, auch im Gesundheits- und Wohnungswesen. Der Europäische Rat unterstreicht, dass das Statistik-Instrumentarium zu verstärken ist, und ersucht die Kommission, die Bewerberländer schrittweise in diesen Prozess einzubeziehen.
- 29) Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von der politischen Einigung über die Ausdehnung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Drittstaatsangehörige und ersucht den Rat, so rasch wie möglich die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.
- 30) Der Europäische Rat hat Kenntnis genommen von dem Gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Sozialschutz und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über die Renten. Der Angemessenheit der Renten, der langfristigen Tragfähigkeit der Rentensysteme und ihrer Modernisierung sowie der Verbesserung des Zugangs zu Zusatzrenten kommt angesichts der sich wandelnden Bedürfnisse besondere Bedeutung zu. Der Europäische Rat ersucht den Rat, bei der Erstellung des Berichts über die Gesundheitsversorgung und die Altenpflege in Anlehnung an die Mitteilung der Kommission einen ähnlichen Ansatz zugrunde zu legen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Auswirkung des europäischen Einigungsprozesses auf die Gesundheitsversorgungssysteme der Mitgliedstaaten zu schenken.

Forschung und Entwicklung

- 31)Der Europäische Rat hat in Lissabon darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Innovation zu fördern, insbesondere durch die Schaffung des eigentlich für Ende 2001 vorgesehenen Gemeinschaftspatents. Der Europäische Rat ersucht den Rat "Binnenmarkt", am 20. Dezember 2001 eine Tagung abzuhalten, um insbesondere unter Berücksichtigung des Dokuments des Vorsitzes und der anderen Beiträge der Mitgliedstaaten zu einer Einigung über ein flexibles, möglichst kostengünstiges Instrument zu gelangen, wobei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten zu wahren und ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen ist.
- 32)Der Europäische Rat begrüßt, dass der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zum sechsten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und Entwicklung festgelegt hat, das darauf ausgelegt ist, den europäischen Forschungsraum zu stärken.
- 33) Der Europäische Rat bekräftigt, dass er dem Galileo-Vorhaben strategische Bedeutung beimisst, und er begrüßt den von der Europäischen Weltraumorganisation in Edinburgh gefassten Beschluss, für die Finanzierung dieses Vorhabens 550 Mio. Euro bereitzustellen. Der Europäische Rat ersucht den Rat, seine Beratungen fortzusetzen, damit unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts von Price Waterhouse Cooper bis März 2002 ein Beschluss über die Finanzierung der Entwicklungsphase gefasst und bis Juni 2002 eine Verordnung erlassen werden kann.

Nachhaltige Entwicklung und Lebensqualität

- 34) Der Europäische Rat hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Rat mit Blick auf den Synthesebericht der Kommission ergänzend zu den wirtschaftlichen und sozialen Strukturindikatoren auch die umweltspezifischen Leitindikatoren angenommen hat. Der Europäische Rat wird auf seiner Frühjahrstagung in Barcelona auf dieser Grundlage zum ersten Mal die Umsetzung der Strategie für nachhaltige Entwicklung bewerten.
- 35)Der Europäische Rat begrüßt die Ergebnisse der Konferenz in Marrakesch über Klimaänderungen. Die Union ist entschlossen, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto nachzukommen, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, dass dieses Protokoll vor dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg in Kraft tritt, auf dem die Europäische Union voraussichtlich auf höchster politischer Ebene vertreten sein wird.
- 36) Die Europäische Union hat sich bemüht, den Erwartungen der Bürger in Bezug auf Gesundheit, Verbraucherschutz, Sicherheit und Lebensqualität Rechnung zu tragen. Insbesondere begrüßt der Europäische Rat die Errichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde, der Europäischen Agentur für Flugsicherheit und der Europäischen Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr. Die Kommission wird so bald wie möglich einen Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit im Schienenverkehr vorlegen. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Rechtsakte für einen erhöhten Verbraucherschutz in den Bereichen Produktsicherheit, Verschuldung, Normen für Blutprodukte und umsichtige Verwendung antimikrobieller Mittel in der Humanmedizin angenommen wurden.

IV. VERSTÄRKUNG DES RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

37)Der Europäische Rat bekräftigt sein Engagement in Bezug auf die politischen Orientierungen und die Ziele, die in Tampere festgelegt wurden, und er stellt fest, dass zwar gewisse Fortschritte erzielt wurden, es jedoch neuer Impulse und Leitlinien bedarf, um die in bestimmten Bereichen eingetretenen Verzögerungen aufzuholen. Die Arbeiten können dadurch beschleunigt werden, dass der Rat "Justiz und Inneres" häufiger zusammentritt. Außerdem ist es wichtig, dass die Beschlüsse der Union rasch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden und dass die seit In-Kraft-Treten des Vertrags von Maastricht geschlossenen Übereinkommen unverzüglich ratifiziert werden.

Eine echte gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik

- 38)Obwohl einiges erreicht worden ist wie z.B. die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds sowie die Verabschiedung der Eurodac-Verordnung und der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz –, so ist man doch weniger rasch und in geringerem Umfang als vorgesehen vorangekommen. Daher muss ein neues Konzept entwickelt werden.
- 39)Der Europäische Rat verpflichtet sich, auf der Grundlage der Schlussfolgerungen von Tampere innerhalb kürzester Zeit eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu beschließen, die das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Flüchtlinge gemäß den Prinzipien der Genfer Konvention von 1951, dem legitimen Wunsch nach einem besseren Leben und der Aufnahmekapazität der Union und ihrer Mitgliedstaaten wahrt.
- 40) Eine echte gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik setzt Folgendes voraus:
 - Einbeziehung der Politik zur Steuerung der Wanderungsbewegungen in die Außenpolitik der Europäischen Union. Insbesondere müssen mit den betreffenden Ländern europäische Rückübernahmeabkommen auf der Grundlage einer neuen Prioritätenliste und eines klaren Aktionsplans geschlossen werden. Der Europäische Rat ersucht um die Aufstellung eines Aktionplans, der sich auf die Mitteilung der Kommission über die illegale Einwanderung und den Menschenhandel stützt.

- Aufbau eines Europäischen Systems zum Austausch von Informationen über Asyl, Migration und Herkunftsländer; Umsetzung der Eurodac-Verordnung sowie einer Verordnung zur effizienteren Anwendung des Dubliner Übereinkommens mit raschen und gut funktionierenden Verfahren.
- Verabschiedung gemeinsamer Normen für die Verfahren in den Bereichen Asyl, Aufnahme und Familienzusammenführung, einschließlich beschleunigter Verfahren für die Fälle, in denen dies gerechtfertigt ist. Diese Normen müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass den Asylbewerbern Hilfe angeboten werden muss.
- Aufstellung von speziellen Programmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus.
- 41) Der Europäische Rat ersucht die Kommission, bis spätestens 30. April 2002 geänderte Vorschläge zu den Asylverfahren, der Familienzusammenführung und der Verordnung "Dublin II" vorzulegen. Er ersucht ferner den Rat, seine Arbeiten zu den übrigen Entwürfen Aufnahmenormen, Definition des Begriffs "Flüchtling" und Formen des subsidiären Schutzes zu beschleunigen.

Effizientere Kontrolle der Außengrenzen

42) Effizientere Kontrollen an den Außengrenzen der Union werden zur Bekämpfung von Terrorismus, Schleuserkriminalität und Menschenhandel beitragen. Der Europäische Rat ersucht den Rat und die Kommission, die Mechanismen für eine Zusammenarbeit zwischen den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Dienststellen festzulegen und die Voraussetzungen für die mögliche Schaffung eines Mechanismus oder gemeinsamer Dienststellen für die Kontrolle der Außengrenzen zu prüfen. Er ersucht den Rat und die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Einführung eines gemeinsamen Systems für die Visa-Identifizierung zu treffen und eine etwaige Einrichtung gemeinsamer konsularischer Stellen zu prüfen.

Eurojust sowie justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen

43) Der Beschluss über die Errichtung von Eurojust und die Schaffung der für die polizeiliche Zusammenarbeit erforderlichen Instrumente – Europol mit nunmehr umfassenderen Befugnissen, die Europäische Polizeiakademie und die Task Force der Polizeichefs – stellen einen wesentlichen Fortschritt dar. Der Rat wird gebeten, das Grünbuch der Kommission betreffend den Europäischen Staatsanwalt unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Rechtssysteme und -traditionen zügig zu prüfen. Der Europäische Rat ruft dazu auf, zur Stärkung des Vertrauens zwischen den an der justiziellen Zusammenarbeit Beteiligten bald ein europäisches Netz für die Förderung der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten zu schaffen.

Bekämpfung des Drogenhandels

44) Der Europäische Rat weist darauf hin, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels zu verstärken sind und dass der diesbezügliche Vorschlag der Kommission unbedingt vor Ende Mai 2002 zu verabschieden ist. Er behält sich vor, ausgehend von dem Zwischenbericht der Kommission über die Durchführung des Aktionsplans der EU zur Drogenbekämpfung weitere Initiativen zu ergreifen.

Harmonisierung der Rechtsvorschriften, gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Europäischer Haftbefehl

45) Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels, der Europäische Haftbefehl sowie die gemeinsame Definition der terroristischen Straftatbestände und der Mindeststrafen stellen einen wichtigen Fortschritt dar. Die Anstrengungen zur Überwindung der durch die unterschiedlichen Rechtsordnungen bedingten Schwierigkeiten sind fortzusetzen, insbesondere durch Förderung der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im zivil- und im strafrechtlichen Bereich. So wurden im Bereich der Harmonisierung des Familienrechts mit der Aufhebung der Zwischenverfahren für die Anerkennung bestimmter Urteile und insbesondere das unionsweite Umgangsrecht entscheidende Fortschritte gemacht.

V. AUSSENBEZIEHUNGEN

Naher Osten

46) Der Europäische Rat hat die in Anlage III enthaltene Erklärung angenommen.

Westliche Balkanstaaten

- 47) Die Europäische Union hat keine Mühe gescheut, um die Länder dieser Region darin zu bestärken, dass sie ihre Bemühungen im Rahmen des Stabilisierungsund Assoziierungsprozesses fortsetzen, und um ihnen dabei zu helfen. Die Beitrittsperspektive und die Unterstützung der Union sind Schlüsselelemente, die diesen Prozess unter Wahrung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der international anerkannten Grenzen fördern können. Der Europäische Rat begrüßt die Ernennung von Dr. Erhard Busek zum Sonderkoordinator des Stabilitätspakts und dankt dessen Vorgänger Bodo Hombach für seinen wesentlichen Beitrag zur Stabilität in der Region.
- 48) Die Union wird weiterhin ihren Beitrag zum Wiederaufbau und zur Stabilität der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien leisten, wobei sie insbesondere mit Nachdruck für die vollständige Umsetzung des Abkommens von Ohrid eintritt. Der Europäische Rat begrüßt die Wahlen vom 17. November im Kosovo, mit denen der Prozess der vorläufigen Selbstverwaltung zum Nutzen aller Volksgruppen und im Interesse der Stabilität im Einklang mit der Resolution Nr. 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingeleitet wurde. Er beauftragt den Hohen Vertreter für die GASP, den Dialog zwischen Belgrad und Podgorica zu fördern, damit eine Verhandlungslösung für den Status eines demokratischen Montenegros in einer demokratischen Bundesrepublik Jugoslawien gefunden werden kann.

Afrika

- 49) Mit der europäisch-afrikanischen Ministertagung vom Oktober sind die Solidarität der Union mit dem afrikanischen Kontinent sowie ihr Engagement für den in Kairo im Mai 2000 begonnenen Prozess des Dialogs erneut bekräftigt worden. Der Europäische Rat begrüßt die im Juli von mehreren afrikanischen Staatschefs angekündigte Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, die ein Beweis ihrer Entschlossenheit ist, die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung, der Eigenverantwortlichkeit Afrikas und der Menschenrechte in die Entwicklungspolitik der einzelnen afrikanischen Regierungen zu übernehmen. Der Rat begrüßt die hierzu erzielten Ergebnisse der Konferenz.
- 50)Der Europäische Rat bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Abkommen von Lusaka und Arusha, die für die Länder der Region die einzige Möglichkeit bilden, zu einer dauerhaften Einigung und einer tatsächlichen Stabilisierung zu kommen. In diesem Zusammenhang würdigt er die Zusage der Kommission, im Januar 2002 in Brüssel in Erwartung der Wiederaufnahme des innerkongolesischen Dialogs das Nationale Richtprogramm für die Demokratische Republik Kongo zu unterzeichnen, womit ein klares Signal für das Engagement der Europäischen Union zugunsten aller Kongolesen gesetzt wird.
- 51)Der Europäische Rat gibt erneut seiner großen Sorge angesichts der sich verschlechternden Lage in Simbabwe Ausdruck und ruft die Regierung Simbabwes nachdrücklich auf, insbesondere im Hinblick auf die in den kommenden Tagen stattfindenden Konsultationen nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Russland

52) Auf dem Gipfeltreffen vom 3. Oktober 2001 in Brüssel wurden wichtige Leitlinien für die konkrete Umsetzung der strategischen Partnerschaft zwischen der Union und Russland festgelegt: Ausarbeitung eines Konzepts für einen gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum; Verstärkung des Dialogs über Energiefragen; besondere Situation von Kaliningrad, vor allem Fragen im Zusammenhang mit dem Personenverkehr und dem Personentransitverkehr: handelspolitische Fragen, einschließlich des Beitritts Russlands zur Welthandelsorganisation. Die Europäische Union hat zugesagt, ihre Beziehungen zu Russland weiter zu intensivieren, und sie erwartet wesentliche Fortschritte in allen diesen Bereichen. Der Dialog über politische und sicherheitspolitische Fragen muss an Substanz gewinnen und zu konkreteren Ergebnissen führen. Dies sollte sich in gemeinsamen Initiativen zu Themen von gemeinsamem Interesse (westliche Balkanstaaten, Naher Osten) niederschlagen. Ferner wäre die Zusammenarbeit zwischen der Union und Russland auf der Grundlage des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens im Bereich der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus und illegaler Einwanderung zu strukturieren.

Entwicklungszusammenarbeit

- 53) Die Europäische Union vertritt die Ansicht, dass bessere Wachstums- und Entwicklungsaussichten eine stabilere Grundlage für Frieden und Sicherheit bieten können. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und den Rat, als Beitrag zur Konferenz von Monterrey und zum Weltgipfel von Johannesburg darüber Bericht zu erstatten, wie die Koordinierung der europäischen und der internationalen Politiken zur Förderung der Entwicklung verbessert werden kann.
- 54)Der Europäische Rat begrüßt, dass der Rat prüfen will, auf welche Weise und nach welchem Zeitplan die einzelnen Mitgliedstaaten den Zielwert der Vereinten Nationen von 0,7% des BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe erreichen können, und dass er entschlossen ist, sich weiterhin um eine Verbesserung der Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in den Ländern, die von einer Krise oder einem Konflikt betroffen sind, zu bemühen.

- 55)Der Europäische Rat betont, dass die für Entwicklungshilfe verfügbaren Finanzmittel rascher ausgezahlt werden müssen. Im übrigen ersucht er den Rat und die Kommission, die Einrichtung einer Europa-Mittelmeer-Entwicklungsbank zu prüfen.
- 56)Der Europäische Rat begrüßt es, dass am 30. Oktober dieses Jahres eine Konferenz über die Auswirkungen der Globalisierung stattgefunden hat und dass die Kommission beauftragt wurde, die finanziellen Aspekte, insbesondere den Schuldennachlass und alternative Methoden der Entwicklungsfinanzierung, zu analysieren.
- 57)In Erwartung einer Gesamteinigung über den Sitz der Agenturen wurde vereinbart, dass die Agentur für Lebensmittelsicherheit und Eurojust ihre Tätigkeiten in Brüssel bzw. Den Haag aufnehmen werden. Sollte das Amt des Europäischen Staatsanwalts geschaffen werden, so wird dessen Sitz nach Maßgabe des Beschlusses vom 8. April 1965 festgelegt.

VI. VERSCHIEDENE BESCHLÜSSE

- 58) Durch den tragischen Unfall am St. Gotthard nach dem Unglück im Mont-Blanc-Tunnel wurde erneut deutlich, dass dringend Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene ergriffen werden müssen. Die Kommission wird so bald wie möglich ihren Rahmenvorschlag zur Tarifierung der Infrastrukturnutzung sowie zur Sicherheit von Tunneln vorlegen. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, als Zwischenlösung einen Vorschlag zu unterbreiten, der auf eine Verlängerung des Ökopunktesystems, das im Protokoll Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs vorgesehen ist, abstellt, damit das Kapitel "Verkehr" im Rahmen der Beitrittsverhandlungen noch vor Jahresende abgeschlossen werden kann.
- 59) Der Europäische Rat sagt zu, in der Union auch weiterhin ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit zu gewährleisten. Er betont mit Nachdruck, dass Schutz und Sicherheit von Kernkraftwerken überwacht werden müssen. Er bittet um die regelmäßige Vorlage von Berichten der Atomenergieexperten der Mitgliedstaaten, die in engem Kontakt mit der Kommission bleiben werden.

Ratifizierung des neuen Beschlusses über die Eigenmittel

- 60) Der Europäische Rat hat mit Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass einige Mitgliedstaaten den neuen Beschluss über die Eigenmittel noch nicht ratifiziert haben. Er betont, wie wichtig es ist, die vom Europäischen Rat in Berlin gefassten Beschlüsse fristgerecht umzusetzen, und er bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, die Ratifizierungsverfahren so schnell wie möglich abzuschließen, so dass der neue Beschluss über die Eigenmittel unverzüglich in Kraft treten kann.
- 61)Der Europäische Rat hat Kenntnis von den ihm unterbreiteten Dokumenten und Berichten sowie von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates genommen (siehe Anlage V). Er ersucht die Organe, die sich daraus ergebenden operativen Folgemaßnahmen so rasch wie möglich zu ergreifen und dabei gegebenenfalls die in diesen Schlussfolgerungen enthaltenen politischen Leitlinien in vollem Umfang zu berücksichtigen.

ANLAGEN ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

EUROPÄISCHER RAT (LAEKEN)

14. UND 15. DEZEMBER 2001

ANLAGEN

| Anlage I | Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union | Seite 2 |
|------------|---|----------|
| Anlage II | Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Gemeinsamen Sicherheit- und Verteidigungspolitik | Seite 10 |
| Anlage III | Erklärung des Europäischen Rates zur Lage im Nahen Osten | Seite 13 |
| Anlage IV | Dem Europäischen Rat (Laeken) vorgelegte Dokumente | Seite 15 |

ANLAGE I

ERKLÄRUNG VON LAEKEN ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN UNION

I. EUROPA AM SCHEIDEWEG

Jahrhundertelang haben Völker und Staaten versucht, durch Krieg und Waffengewalt den europäischen Kontinent unter ihre Herrschaft zu bringen. Nach der Schwächung durch zwei blutige Kriege und infolge des Geltungsverlusts in der Welt wuchs das Bewusstsein, dass der Traum eines starken und geeinigten Europas nur in Frieden und durch Verhandlungen verwirklicht werden konnte. Um die Dämonen der Vergangenheit endgültig zu bannen, wurde mit einer Gemeinschaft für Kohle und Stahl der Anfang gemacht, zu der dann später andere Wirtschaftszweige, wie die Landwirtschaft, hinzukamen. Schließlich wurde ein echter Binnenmarkt für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital geschaffen, zu dem 1999 eine einheitliche Währung hinzutrat. Am 1. Januar 2002 wird der Euro für 300 Millionen europäische Bürger zur alltäglichen Realität.

Die Europäische Union entstand somit nach und nach. Zunächst ging es vor allem um eine wirtschaftliche und technische Interessengemeinschaft. Vor zwanzig Jahren wurde mit der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments die demokratische Legitimität, die bis dahin allein durch den Rat gegeben war, erheblich gestärkt. In den letzten zehn Jahren wurde eine politische Union auf den Weg gebracht, und es kam zu einer Zusammenarbeit in den Bereichen Sozialpolitik, Beschäftigung, Asyl, Migration, Polizei, Justiz, Außenpolitik sowie zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die Europäische Union ist ein Erfolg. Schon mehr als ein halbes Jahrhundert lebt Europa in Frieden. Zusammen mit Nordamerika und Japan gehört die Union zu den drei wohlhabendsten Regionen der Welt. Und durch gegenseitige Solidarität und gerechtere Verteilung der Früchte der wirtschaftlichen Entwicklung ist das Wohlstandsniveau in den schwächeren Regionen der Union gewaltig gestiegen, die so einen Großteil ihres Rückstands aufgeholt haben.

Fünfzig Jahre nach ihrer Gründung befindet sich die Union allerdings an einem Scheideweg, einem entscheidenden Moment ihrer Geschichte. Die Einigung Europas ist nahe. Die Union schickt sich an, sich um mehr als zehn neue, vor allem mittel- und osteuropäische Mitgliedstaaten zu erweitern und so eine der dunkelsten Seiten der europäischen Geschichte endgültig umzuschlagen: den Zweiten Weltkrieg und die darauf folgende künstliche Teilung Europas. Endlich ist Europa auf dem Weg, ohne Blutvergießen zu einer großen Familie zu werden – eine grundlegende Neuordnung, die selbstverständlich ein anderes als das vor fünfzig Jahren verfolgte Konzept verlangt, als sechs Länder die Initiative ergriffen.

Die demokratische Herausforderung Europas

Gleichzeitig muss sich die Union einer doppelten Herausforderung stellen, nämlich innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen.

In der Union müssen die europäischen Organe dem Bürger näher gebracht werden. Die Bürger stehen zweifellos hinter den großen Zielen der Union, sie sehen jedoch nicht immer einen Zusammenhang zwischen diesen Zielen und dem täglichen Erscheinungsbild der Union. Sie verlangen von den europäischen Organen weniger Trägheit und Starrheit und fordern vor allem mehr Effizienz und Transparenz. Viele finden auch, dass die Union stärker auf ihre konkreten Sorgen eingehen müsste und nicht bis in alle Einzelheiten Dinge behandeln sollte, die eigentlich besser den gewählten Vertretern der Mitgliedstaaten und der Regionen überlassen werden können. Manche erleben dies sogar als Bedrohung ihrer Identität. Was aber vielleicht noch wichtiger ist: Die Bürger finden, dass alles viel zu sehr über ihren Kopf hinweg geregelt wird, und wünschen eine bessere demokratische Kontrolle.

Europas neue Rolle in einer globalisierten Welt

Außerhalb ihrer Grenzen hingegen sieht sich die Europäische Union mit einer sich schnell wandelnden, globalisierten Welt konfrontiert. Nach dem Fall der Berliner Mauer sah es einen Augenblick so aus, als ob wir für lange Zeit in einer stabilen Weltordnung ohne Konflikte leben könnten. Die Menschenrechte wurden als ihr Fundament betrachtet. Doch nur wenige Jahre später ist uns diese Sicherheit abhanden gekommen. Der 11. September hat uns schlagartig die Augen geöffnet. Die Gegenkräfte sind nicht verschwunden: Religiöser Fanatismus, ethnischer Nationalismus, Rassismus, Terrorismus sind auf dem Vormarsch. Regionale Konflikte, Armut, Unterentwicklung sind dafür nach wie vor ein Nährboden.

Welche Rolle spielt Europa in dieser gewandelten Welt? Muss Europa nicht – nun, da es endlich geeint ist – eine führende Rolle in einer neuen Weltordnung übernehmen, die Rolle einer Macht, die in der Lage ist, sowohl eine stabilisierende Rolle weltweit zu spielen als auch ein Beispiel zu sein für zahlreiche Länder und Völker? Europa als Kontinent der humanitären Werte, der Magna Charta, der Bill of Rights, der Französischen Revolution, des Falls der Berliner Mauer. Kontinent der Freiheit, der Solidarität, vor allem der Vielfalt, was auch die Achtung der Sprachen, Kulturen und Traditionen anderer einschließt. Die einzige Grenze, die die Europäische Union zieht, ist die der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte. Die Union steht nur Ländern offen, die ihre Grundwerte, wie freie Wahlen, Achtung der Minderheiten und der Rechtsstaatlichkeit, teilen.

Nun, da der Kalte Krieg vorbei ist und wir in einer globalisierten, aber zugleich auch stark zersplitterten Welt leben, muss sich Europa seiner Verantwortung hinsichtlich der Gestaltung der Globalisierung stellen. Die Rolle, die es spielen muss, ist die einer Macht, die jeder Form von Gewalt, Terror und Fanatismus entschlossen den Kampf ansagt, die aber auch ihre Augen nicht vor dem schreienden Unrecht in der Welt verschließt. Kurz gesagt, einer Macht, die die Verhältnisse in der Welt so ändern will, dass sie nicht nur für die reichen, sondern auch für die ärmsten Länder von Vorteil sind. Einer Macht, die der Globalisierung einen ethischen Rahmen geben, d.h. sie in Solidarität und in nachhaltige Entwicklung einbetten will.

Die Erwartungen des europäischen Bürgers

Das Bild eines demokratischen und weltweit engagierten Europas entspricht genau dem, was der Bürger will. Oftmals hat er zu erkennen gegeben, dass er für die Union eine gewichtigere Rolle auf den Gebieten der Justiz und der Sicherheit, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Eindämmung der Migrationsströme, der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus fernen Konfliktgebieten wünscht. Auch in den Bereichen Beschäftigung und Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung sowie im Bereich wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt will er Ergebnisse sehen. Einen gemeinsamen Ansatz verlangt er bei Umweltverschmutzung, Klimaänderung, Lebensmittelsicherheit. Kurz gesagt, dies sind alles grenzüberschreitende Fragen, bei denen er instinktiv spürt, dass es nur durch allseitige Zusammenarbeit zu einer Wende kommen kann. Wie er auch mehr Europa in außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen wünscht, mit anderen Worten: mehr und besser koordinierte Maßnahmen bei der Bekämpfung der Krisenherde in Europa und in dessen Umfeld sowie in der übrigen Welt.

Gleichzeitig denkt derselbe Bürger, dass die Union in einer Vielzahl anderer Bereiche zu bürokratisch handelt. Bei der Koordinierung der wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Rahmenbedingungen muss das gute Funktionieren des Binnenmarktes und der einheitlichen Währung der Eckpfeiler bleiben, ohne dass die Eigenheit der Mitgliedstaaten dadurch Schaden nimmt. Nationale und regionale Unterschiede sind häufig Ergebnis von Geschichte und Tradition. Sie können eine Bereicherung sein. Mit anderen Worten, worum es außer "verantwortungsvollem Regierungshandeln" geht, ist das Schaffen neuer Möglichkeiten, nicht aber neuer Zwänge. Worauf es ankommt, sind mehr Ergebnisse, bessere Antworten auf konkrete Fragen, nicht aber ein europäischer Superstaat oder europäische Organe, die sich mit allem und jedem befassen.

Kurz, der Bürger verlangt ein klares, transparentes, wirksames, demokratisch bestimmtes gemeinschaftliches Konzept, ein Konzept, das Europa zu einem Leuchtfeuer werden lässt, das für die Zukunft der Welt richtungweisend sein kann, ein Konzept, das konkrete Ergebnisse zeitigt, in Gestalt von mehr Arbeitsplätzen, mehr Lebensqualität, weniger Kriminalität, eines leistungsfähigen Bildungssystems und einer besseren Gesundheitsfürsorge. Es steht außer Frage, dass Europa sich dazu regenerieren und reformieren muss.

II. <u>DIE HERAUSFORDERUNGEN UND REFORMEN IN EINER</u> <u>ERNEUERTEN UNION</u>

Die Union muss demokratischer, transparenter und effizienter werden. Und sie muss eine Antwort auf drei grundlegende Herausforderungen finden: Wie können dem Bürger, vor allem der Jugend, das europäische Projekt und die europäischen Organe näher gebracht werden? Wie sind das politische Leben und der europäische politische Raum in einer erweiterten Union zu strukturieren? Wie kann die Union zu einem Stabilitätsfaktor und zu einem Vorbild in der neuen multipolaren Welt werden? Um hierauf antworten zu können, muss eine Anzahl gezielter Fragen gestellt werden.

Eine bessere Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Europäischen Union

Der Bürger setzt oft Erwartungen in die Europäische Union, die von dieser nicht immer erfüllt werden; umgekehrt hat er aber mitunter den Eindruck, dass die Union zu viele Tätigkeiten in Bereichen entfaltet, in denen ihr Tätigwerden nicht immer unentbehrlich ist. Es ist daher wichtig, dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten verdeutlicht, vereinfacht und im Lichte der neuen Herausforderungen, denen sich die Union gegenübersieht, angepasst wird. Dies kann sowohl dazu führen, dass bestimmte Aufgaben wieder an die Mitgliedstaaten zurückgegeben werden, als auch dazu, dass der Union neue Aufgaben zugewiesen werden oder dass die bisherigen Zuständigkeiten erweitert werden, wobei stets die Gleichheit der Mitgliedstaaten und ihre gegenseitige Solidarität berücksichtigt werden müssen.

Ein erstes Bündel von Fragen, die gestellt werden müssen, bezieht sich darauf, wie wir die Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten können. Können wir zu diesem Zweck eine deutlichere Unterscheidung zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten? Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten am effizientesten wahrgenommen? Wie soll dabei das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden? Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, dass jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört? Und welche Auswirkungen würde dies haben?

Das nächste Bündel von Fragen bezieht sich darauf, dass in diesem erneuerten Rahmen und unter Einhaltung des Besitzstands der Gemeinschaft zu untersuchen wäre, ob die Zuständigkeiten nicht neu geordnet werden müssen. In welcher Weise können die Erwartungen des Bürgers hierbei als Richtschnur dienen? Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Union? Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir besser den Mitgliedstaaten überlassen? Welche Änderungen müssen am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen vorgenommen werden? Wie lässt sich beispielsweise eine kohärentere gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik entwickeln? Müssen die Petersberg-Aufgaben reaktualisiert werden? Wollen wir uns bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einem stärker integrierten Konzept zuwenden? Wie kann die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken verstärkt werden? Sollen wir die Zusammenarbeit in den Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit verstärken? Soll andererseits die tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. - wo deren Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden? Sollen ihnen nicht Garantien dafür gegeben werden, dass an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?

Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und wo eine solche besteht – der Regionen führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, dass die europäische Dynamik nicht erlahmt? Auch in Zukunft muss die Union ja auf neue Herausforderungen und Entwicklungen reagieren und neue Politikbereiche erschließen können. Müssen zu diesem Zweck die Artikel 95 und 308 des Vertrags unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?

Vereinfachung der Instrumente der Union

Nicht nur die Frage, wer was macht, ist von Bedeutung. Ebenso bedeutsam ist die Frage, in welcher Weise die Union handelt, welcher Instrumente sie sich bedient. Die einzelnen Vertragsänderungen haben jedenfalls zu einer Proliferation der Instrumente geführt. Und schrittweise haben sich die Richtlinien immer mehr in die Richtung detaillierter Rechtsvorschriften entwickelt. Die zentrale Frage lautet denn auch, ob die verschiedenen Instrumente der Union nicht besser definiert werden müssen und ob ihre Anzahl nicht verringert werden muss.

Mit anderen Worten: Soll eine Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen eingeführt werden? Muss die Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordinierung)? Sollte häufiger auf die Rahmengesetzgebung zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet? Für welche Zuständigkeiten sind die offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung die am besten geeigneten Instrumente? Bleibt das Verhältnismäßigkeitsprinzip der Ausgangspunkt?

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union

Die Europäische Union bezieht ihre Legitimität aus den demokratischen Werten, für die sie eintritt, den Zielen, die sie verfolgt, und den Befugnissen und Instrumenten, über die sie verfügt. Das europäische Projekt bezieht seine Legitimität jedoch auch aus demokratischen, transparenten und effizienten Organen. Auch die einzelstaatlichen Parlamente leisten einen Beitrag zu seiner Legitimierung. In der im Anhang zum Vertrag von Nizza enthaltenen Erklärung zur Zukunft der Union wurde darauf hingewiesen, dass geprüft werden muss, welche Rolle ihnen im europäischen Aufbauwerk zukommt. In einem allgemeineren Sinne stellt sich die Frage, welche Initiativen wir ergreifen können, um eine europäische Öffentlichkeit zu entwickeln.

Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen können – eine Frage, die für die drei Organe gilt.

Wie lässt sich die Autorität und die Effizienz der Europäischen Kommission stärken? Wie soll der Präsident der Kommission bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder – im Wege direkter Wahlen – vom Bürger? Soll die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt werden? Sollen wir das Mitentscheidungsrecht ausweiten oder nicht? Soll die Art und Weise, in der wir die Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen, überprüft werden? Ist ein europäischer Wahlbezirk notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben? Können beide Systeme miteinander kombiniert werden? Muss die Rolle des Rates gestärkt werden? Soll der Rat als Gesetzgeber in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion? Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die Tagungen des Rates – jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle öffentlich werden? Soll der Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates erhalten? Wie kann schließlich das Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen gewährleistet werden?

Eine zweite Frage, ebenfalls im Zusammenhang mit der demokratischen Legitimierung, betrifft die Rolle der nationalen Parlamente. Sollen sie in einem neuen Organ – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein? Sollen sie eine Rolle in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen das Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt? Sollen sie sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?

Die dritte Frage ist die, wie wir die Effizienz der Beschlussfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten verbessern können. Wie könnte die Union ihre Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung sorgen? Brauchen wir mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit? Wie lässt sich das Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen? Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des Vorsitzes der Union geschehen? Welches ist die Rolle des Europäischen Rates? Welches ist die Rolle und die Struktur der verschiedenen Ratsformationen? Wie kann auch die Kohärenz der europäischen Außenpolitik vergrößert werden? Wie lässt sich die Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied verbessern? Soll die Außenvertretung der Union in internationalen Gremien ausgebaut werden?

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

Für die Europäische Union gelten zurzeit vier Verträge. Die Ziele, Zuständigkeiten und Politikinstrumente der Union sind in diesen Verträgen verstreut. Im Interesse einer größeren Transparenz ist eine Vereinfachung unerlässlich.

Hierzu können Fragen gestellt werden, die sich in vier Bündeln zusammenfassen lassen. Ein erstes Fragenbündel betrifft die Vereinfachung der bestehenden Verträge ohne inhaltliche Änderungen. Soll die Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in drei Säulen geschehen?

Sodann stellen sich die Fragen nach einer möglichen Neuordnung der Verträge. Soll zwischen einem Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen unterschieden werden? Muss diese Aufspaltung vorgenommen werden? Kann dies zu einer Unterscheidung zwischen den Änderungsund Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen führen?

Ferner muss darüber nachgedacht werden, ob die Charta der Grundrechte in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten soll.

Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, dass in der Union ein Verfassungstext angenommen wird. Welches wären die Kernbestandteile einer solchen Verfassung? Die Werte, für die die Union eintritt? Die Grundrechte und -pflichten der Bürger? Das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten in der Union?

III. <u>DIE EINBERUFUNG EINES KONVENTS ZUR ZUKUNFT</u> EUROPAS

Im Hinblick auf eine möglichst umfassende und möglichst transparente Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz hat der Europäische Rat beschlossen, einen Konvent einzuberufen, dem die Hauptakteure der Debatte über die Zukunft der Union angehören. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen fällt diesem Konvent die Aufgabe zu, die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen.

Der Europäische Rat hat Herrn V. Giscard d'Estaing zum Präsidenten des Konvents und Herrn G. Amato sowie Herrn J.L. Dehaene zu Vizepräsidenten ernannt.

Zusammensetzung

Neben seinem Präsidenten und seinen beiden Vizepräsidenten gehören dem Konvent 15 Vertreter der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten (ein Vertreter pro Mitgliedstaat), 30 Mitglieder der nationalen Parlamente (2 pro Mitgliedstaat), 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments und zwei Vertreter der Kommission an. Die Bewerberländer werden umfassend an den Beratungen des Konvents beteiligt. Sie werden in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten vertreten sein (ein Vertreter der Regierung und zwei Mitglieder des nationalen Parlaments) und an den Beratungen teilnehmen, ohne freilich einen Konsens, der sich zwischen den Mitgliedstaaten abzeichnet, verhindern zu können.

Die Mitglieder des Konvents können sich nur dann durch Stellvertreter ersetzen lassen, wenn sie nicht anwesend sind. Die Stellvertreter müssen in derselben Weise benannt werden wie die Mitglieder.

Dem Präsidium des Konvents gehören der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und neun Mitglieder des Konvents an (die Vertreter aller Regierungen, die während des Konvents den Ratsvorsitz innehaben, zwei Vertreter der nationalen Parlamente, zwei Vertreter der Mitglieder des Europäischen Parlaments und zwei Vertreter der Kommission).

Als Beobachter werden eingeladen: drei Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses und drei Vertreter der europäischen Sozialpartner sowie sechs
Vertreter im Namen des Ausschusses der Regionen (die von diesem unter den
Vertretern der Regionen, der Städte und der Regionen mit legislativer Befugnis
zu bestimmen sind) und der Europäische Bürgerbeauftragte. Der Präsident des
Gerichtshofs und der Präsident des Rechnungshofs können sich auf Einladung
des Präsidiums vor dem Konvent äußern.

Dauer der Arbeiten

Die Eröffnungssitzung des Konvents findet am 1. März 2002 statt. Bei dieser Gelegenheit ernennt der Konvent sein Präsidium und legt die Regeln für seine Arbeitsweise fest. Die Beratungen werden nach einem Jahr so rechtzeitig abgeschlossen, dass der Präsident des Konvents die Ergebnisse des Konvents dem Europäischen Rat vorlegen kann.

Arbeitsmethoden

Der Präsident bereitet den Beginn der Arbeiten des Konvents vor, indem er die Ergebnisse der öffentlichen Debatte auswertet. Dem Präsidium fällt die Aufgabe zu, Anstöße zu geben, und es erstellt eine erste Arbeitsgrundlage für den Konvent.

Das Präsidium kann die Kommissionsdienste und Experten seiner Wahl zu allen technischen Fragen konsultieren, die seines Erachtens vertieft werden sollten. Es kann Ad-hoc-Arbeitgruppen einsetzen.

Der Rat wird über den Stand der Arbeiten des Konvents auf dem Laufenden gehalten. Der Präsident des Konvents legt auf jeder Tagung des Europäischen Rates einen mündlichen Bericht über den Stand der Arbeiten vor; dies ermöglicht es zugleich, die Reaktion der Staats- und Regierungschefs einzuholen.

Der Konvent tritt in Brüssel zusammen. Seine Erörterungen und sämtliche offiziellen Dokumente sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Konvent arbeitet in den elf Arbeitssprachen der Union.

Abschlussdokument

Der Konvent prüft die verschiedenen Fragen. Er erstellt ein Abschlussdokument, das entweder verschiedene Optionen mit der Angabe, inwieweit diese Optionen im Konvent Unterstützung gefunden haben, oder – im Falle eines Konsenses – Empfehlungen enthalten kann.

Zusammen mit den Ergebnissen der Debatten in den einzelnen Staaten über die Zukunft der Union dient das Abschlussdokument als Ausgangspunkt für die Arbeiten der künftigen Regierungskonferenz, die die endgültigen Beschlüsse fasst

Forum

Im Hinblick auf eine umfassende Debatte und die Beteiligung aller Bürger an dieser Debatte steht ein Forum allen Organisationen offen, welche die Zivilgesellschaft repräsentieren (Sozialpartner, Wirtschaftskreise, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen usw.). Es handelt sich um ein strukturiertes Netz von Organisationen, die regelmäßig über die Arbeiten des Konvents unterrichtet werden. Ihre Beiträge werden in die Debatte einfließen. Diese Organisationen können nach vom Präsidium festzulegenden Modalitäten zu besonderen Themen gehört oder konsultiert werden.

Sekretariat

Das Präsidium wird von einem Konventssekretariat unterstützt, das vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird. Experten der Kommission und des Europäischen Parlaments können daran beteiligt werden.

ANLAGE II

ERKLÄRUNG ZUR EINSATZBEREITSCHAFT AUF DEM GEBIET DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS-UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

A) In Nizza und in Göteborg hat sich der Europäische Rat verpflichtet, die Union in diesem Bereich rasch einsatzbereit zu machen und spätestens auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Der Europäische Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung am 21. September 2001 dieses Ziel bestätigt: "Die Union wird am effizientesten handeln können, wenn sie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) weiter ausbaut und aus der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) umgehend ein einsatzbereites Instrument macht".

Durch die Weiterentwicklung der ESVP, die Stärkung ihrer – zivilen wie auch militärischen Fähigkeiten und die Schaffung der entsprechenden EU-Strukturen ist die Union nunmehr in der Lage, einige Operationen zur Krisenbewältigung durchzuführen. Im Zuge der weiteren Entwicklung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Fähigkeiten wird die Union in der Lage sein, nach und nach immer anspruchsvollere Operationen durchzuführen. Entscheidungen, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen, werden unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Situation getroffen, wobei die der Union zu dem jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden militärischen und zivilen Mittel und Fähigkeiten einen entscheidenden Faktor darstellen.

B) Diese Handlungsfähigkeit ist das Ergebnis erheblicher Fortschritte, die seit den Tagungen des Europäischen Rates in Köln und Helsinki erzielt wurden.

FÄHIGKEITEN

Auf den Konferenzen über die militärischen und über die polizeilichen Fähigkeiten konnten Fortschritte auf dem Wege zur Erreichung der Fähigkeitsziele verzeichnet werden. Die Mitgliedstaaten haben auf der Grundlage innerstaatlicher Entscheidungen freiwillige Beiträge zugesagt. Der Aufbau der militärischen Fähigkeiten impliziert nicht die Schaffung einer europäischen Armee. Die nicht der Europäischen Union angehörenden europäischen NATO-Mitgliedstaaten und andere Länder, die sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewerben, haben sehr wertvolle ergänzende Beiträge im militärischen und im polizeilichen Bereich zugesagt, mit denen die europäischen Fähigkeiten verbessert werden sollen.

STRUKTUREN UND VERFAHREN

Auf der Grundlage der gebilligten Übungspolitik und des gebilligten Übungsprogramms hat die Union begonnen, ihre Strukturen und Verfahren im Zusammenhang mit den zivilen und militärischen Aspekten von Operationen zur Krisenbewältigung zu testen. Die Europäische Union hat Strukturen und Verfahren für die Krisenbewältigung geschaffen, die es ihr ermöglichen, zu analysieren, zu planen und Entscheidungen zu treffen sowie – in den Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht beteiligt ist – militärische Operationen zur Krisenbewältigung einzuleiten und durchzuführen.

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER NATO

Die Fähigkeit der Union zur Krisenbewältigung ist durch die Fortentwicklung der Konsultationen, der Zusammenarbeit und der Transparenz zwischen den beiden Organisationen im Rahmen der Krisenbewältigung auf dem westlichen Balkan gestärkt worden.

REGELUNGEN BETREFFEND DIE PARTNERLÄNDER

Die mit den nicht der Union angehörenden europäischen NATO-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewerben, sowie mit Kanada, Russland und der Ukraine vereinbarten Regelungen wurden weiter umgesetzt.

C) Um die Europäische Union in die Lage zu versetzen, Operationen zur Krisenbewältigung im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben, einschließlich Operationen, die größte Anforderungen im Hinblick auf Größenordnung, Verlegungsfrist und Komplexität stellen, durchzuführen, müssen noch erhebliche Fortschritte erzielt werden:

AUSGEWOGENE ENTWICKLUNG DER MILITÄRISCHEN UND DER ZIVILEN FÄHIGKEITEN

Die ausgewogene Entwicklung der militärischen und der zivilen Fähigkeiten ist für eine wirksame Krisenbewältigung durch die Union notwendig: dies erfordert eine enge Koordinierung aller – zivilen wie auch militärischen – Mittel und Instrumente, die der Union zur Verfügung stehen.

Die Stärkung der militärischen Fähigkeiten entsprechend dem Europäischen Aktionsplan, mit dem die ermittelten Lücken geschlossen werden sollen, und die Umsetzung der Übungspolitik werden erforderlich sein, damit die Union in zunehmendem Maße immer komplexere Operationen durchführen kann. Es sollte betont werden, wie wichtig es ist, dass der geplante Mechanismus zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten festgelegt wird, damit vor allem unnötige Duplizierungen vermieden und – was die betroffenen Mitgliedstaaten anbelangt – dem Verteidigungsplanungsprozess der NATO und dem Planungs- und Überprüfungsprozess der Partnerschaft für den Frieden (PfP) Rechnung getragen wird.

Der Aktionsplan im Polizeibereich wird umgesetzt, um die Union in die Lage zu versetzen, in naher Zukunft Polizeieinsätze durchzuführen. Die Union wird sich weiterhin darum bemühen, die Mittel zu entwickeln, mit denen sich die konkreten Ziele in den nachstehenden prioritären Bereichen rasch erreichen und umsetzen lassen: Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die Union und insbesondere die zuständigen Minister nach neuen Lösungen und neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit suchen, um die notwendigen Fähigkeiten im Einklang mit diesem Bericht unter optimaler Nutzung der Ressourcen aufzubauen.

FINALISIERUNG DER VERFINBARUNGEN MIT DER NATO

Die Union beabsichtigt, die Sicherheitsvereinbarungen mit der NATO fertig zu stellen und die Vereinbarungen über den gesicherten Zugang zur Einsatzplanung der Allianz, die Annahme der Verfügbarkeit von vorab identifizierten Mitteln und Fähigkeiten der NATO und über die Bestimmung einer Reihe der Union zur Verfügung gestellter Führungsoptionen zu schließen. Diese Übereinkünfte sind für die ESVP von wesentlicher Bedeutung und werden die verfügbaren Fähigkeiten der Union erheblich erweitern.

UMSETZUNG DER REGELUNGEN BETREFFEND PARTNERLÄNDER

Die vollständige und umfassende Umsetzung der Regelungen, die in Nizza mit den Fünfzehn und den Sechs vereinbart wurden, deren ergänzender Beitrag zu den zivilen und den militärischen Fähigkeiten und deren Beteiligung an einer Operation zur Krisenbewältigung nach Maßgabe dieser Regelungen (insbesondere durch Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder im Falle einer Operation) werden eine beträchtliche Verstärkung für die von der Europäischen Union geführten Operationen zur Krisenbewältigung darstellen.

ERKLÄRUNG ZUR LAGE IM NAHEN OSTEN

Angesichts der äußerst ernsten Lage muss sich jeder seiner Verantwortung stellen: Die Beendigung der Gewalt ist zwingend erforderlich.

Grundlage für den Frieden können nur die Resolutionen 242 und 338 der Vereinten Nationen sein sowie

- die Bekräftigung und die uneingeschränkte Anerkennung des unwiderruflichen Rechts Israels, innerhalb international anerkannter Grenzen in Frieden und Sicherheit zu leben:
- die Schaffung eines lebensfähigen, unabhängigen und demokratischen palästinensischen Staates sowie die Beendigung der Besetzung der palästinensischen Gebiete.

Für die Verhandlungen und für die Zerschlagung des Terrorismus sowie zur Schaffung des Friedens braucht Israel die Palästinensische Behörde und ihren gewählten Präsidenten Yasser Arafat als Partner. Seine Fähigkeit, den Terrorismus zu bekämpfen, darf nicht geschwächt werden. Die Europäische Union ruft die Palästinensische Behörde erneut auf, alles zu tun, um Terrorakte zu verhindern.

Die Europäische Union erinnert daran, dass von den Parteien folgende Verpflichtungen erwartet werden:

- von der Palästinensischen Behörde: Auflösung der Terrornetze der Hamas und des Islamischen Dschihad einschließlich der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung aller Verdächtigen; öffentlicher Aufruf in arabischer Sprache zur Beendigung der bewaffneten Intifada;
- von der israelischen Regierung: Rückzug ihrer Militärkräfte und Einstellung der außergerichtlichen Hinrichtungen; Aufhebung der Blockaden und sämtlicher dem palästinensischen Volk auferlegter Beschränkungen; Stopp der Siedlungspolitik und Einstellung der gegen die palästinensischen Infrastrukturen gerichteten Operationen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen erfordert ein entschlossenes Handeln sowohl vonseiten der Palästinensischen Behörde als auch vonseiten Israels.

Die unverzügliche und bedingungslose Umsetzung des Tenet-Plans für einen Waffenstillstand und der Empfehlungen der Mitchell-Kommission stellt nach wie vor den Weg zu einer Wiederaufnahme des politischen Dialogs dar.

Die Europäische Union bleibt der Überzeugung, dass die Schaffung eines unparteilischen Überwachungsmechanismus im Interesse beider Seiten läge. Sie ist bereit, sich an einem solchen Mechanismus aktiv zu beteiligen.

Es ist unerlässlich und dringend geboten, dass die Europäische Union, die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten und die Russische Föderation sowie die am stärksten betroffenen arabischen Länder entschlossen und konzertiert handeln. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat den Hohen Vertreter Javier Solana beauftragt, die entsprechenden Gespräche weiterzuführen.

Die Union misst einem Programm zur Wiederankurbelung der Wirtschaft, bei dem der Schwerpunkt auf Palästina liegt, zur Förderung des Friedens große Bedeutung bei.

Die Europäische Union wird sich weiterhin darum bemühen, dass zwei Staaten, Israel und Palästina, in Frieden und Sicherheit nebeneinander leben können.

Der Frieden im Nahen Osten kann nur dann umfassend sein, wenn auch Syrien und Libanon einbezogen sind.

DEM EUROPÄISCHEN RAT (LAEKEN) VORGELEGTE DOKUMENTE

- Strategiepapier und Bericht der Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt (14117/01)
- Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 10.
 Dezember 2001 zur Erweiterung (15059/1/01 + REV 1 (en))
- Bericht des Vorsitzes über das Vorgehen der Europäischen Union nach den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten (14919/1/01 REV 1)
- Bericht des Vorsitzes über die ESVP (15193/01 + COR 1 (de))
- Bericht des Vorsitzes zur Evaluierung der Umsetzung der Schlussfolgerungen von Tampere
 (14926/01 + COR 1 (fr) + COR 2 (it))
- Mitteilung der Kommission über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines "Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" in der Europäischen Union (2. Halbjahr 2001) (13554/01)
- Schlussfolgerungen des Rates (Binnenmarkt, Verbraucher und Tourismus) zu den Leistungen der Daseinsvorsorge (14866/01)
- Bericht der Kommission zu den Leistungen der Daseinsvorsorge (13235/01)
- Bericht des Vorsitzes über die Fortschritte bei den Arbeiten am Steuerpaket (14976/01)
- Bericht des Vorsitzes über die Besteuerung von Energieerzeugnissen (13778/1/01 REV 1)
- Bericht des Vorsitzes über den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt (14943/01 + COR 1 (fr. es))

- Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zur Wirtschaftslage (15232/01)
- Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat über die Besteuerung von Zinserträgen (15325/01 + COR 1 (fr))
- Schlussfolgerungen des Rates zu den umweltspezifischen Leitindikatoren für nachhaltige Entwicklung zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung (14589/01 + COR 1 (en))
- Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) zur Strategie für die nachhaltige Entwicklung (weiteres Vorgehen in Bezug auf die in Göteborg behandelten Umweltaspekte) (15280/01)
- Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) zum internationalen Umweltmanagement (15281/01)
- Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2001 (Rat/Kommission) (13421/01)
- Entscheidung des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002 (14912/01+ COR 1 (en))
- Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (14911/01)
- Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung/Sozialpolitik): Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik: ein Konzept für Investitionen in Qualität (Indikatoren für die Qualität der Arbeitsplätze)
 (14913/01 + ADD 1)
- Mitteilung der Kommission: Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik: ein Konzept für Investitionen in Qualität Bericht des Beschäftigungsausschusses (14263/01)
- Gemeinsamer Bericht des Ausschusses für Sozialschutz und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über Zielsetzungen und Arbeitsmethoden im Bereich der Renten
 (14098/01 + COR 1 (nl))

- Mitteilung der Kommission über die künftige Entwicklung des sozialen Schutzes in einer langfristigen Perspektive: zukunftssichere Renten (10672/01)
- Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über Indikatoren im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung (13509/01 + ADD 1 REV 2)
- Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates über die soziale Eingliederung

(15223/01 + COR 1 (it) + COR 2 (fr) + COR 3 (fi) +ADD 1 + ADD 2)

 Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: Parameter für die Modernisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(15045/01+ COR 1 (en))

- Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Drittstaatsangehörige (Rechtsgrundlage) (15056/01)
- Mitteilung der Kommission: Artikel 299 Absatz 2: Durchführung der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung für die Gebiete in äußerster Randlage – Übersicht über die erzielten Fortschritte und Arbeitsprogramm mit vorläufigem Zeitplan (15246/01)
- Bericht der Mandelkern-Gruppe über die Verwaltungsvereinfachung (14654/01)
- Mitteilung der Kommission "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds" (15225/01)
- Bericht der Kommission "Bessere Rechtsetzung 2001" (15181/01)
- Vorbereitung des Rates auf die Erweiterung: Zwischenbericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters (15100/01)
- Bericht des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) über die Durchführung der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für die Ukraine (15195/01)

Europäischer Rat (Sevilla), 21. und 22. Juni 2002 Schlussfolgerungen (Auszug)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die überarbeitete Fassung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Sevilla) (21. und 22. Juni 2002).

- Der Europäische Rat ist am 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla zusammengetreten. Vor der Tagung fand im Anschluss an ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat Cox, ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Tagesordnungspunkte statt.
 - Der Europäische Rat begrüßt den kräftigen Impuls für den Dialog zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission im Rahmen der neuen Partnerschaft, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona) erwähnt wird, und die Einsetzung einer Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

I. DIF 7UKUNFT DFR UNION

Bericht des Vorsitzenden des Konvents zur Zukunft der Union

2) Der Europäische Rat hörte einen Bericht des Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing über den Stand der Beratungen des Konvents und in den verschiedenen Gremien, in denen Vertreter der Zivilgesellschaft ihre Meinung äußern können. Der Europäische Rat führte im Lichte dieser Erläuterungen einen Gedankenaustausch über die Entwicklung der Diskussion, die nach einer Phase des Zuhörens nun in eine Diskussionsphase eintritt, in der die wichtigsten bislang herausgearbeiteten Fragestellungen eingehend geprüft werden. Der Europäische Rat befürwortet das vom Konvent verfolgte Gesamtkonzept. Er gab dem Wunsch Ausdruck, dass der Konvent den eingeschlagenen Weg weiter beschreitet und innerhalb der vorgesehenen Fristen im Hinblick auf die in Laeken beschlossene Regierungskonferenz zur Revision der Verträge zu einem positiven Ergebnis gelangt.

Reform des Rates

3) Der Europäische Rat hat im Dezember 1999 in Helsinki, wo er eine Reihe von Empfehlungen angenommen hat, einen Reformprozess eingeleitet und diesen dann in Göteborg und in Barcelona fortgeführt, wo er die Berichte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters zur Kenntnis genommen hat, die auf vier Hauptthemen gerichtet waren: den Europäischen Rat, den Rat "Allgemeine Angelegenheiten", den Vorsitz im Rat sowie die legislative Tätigkeit des Rates und die Transparenz.

- 4) Der Europäische Rat führte anhand eines in Sevilla vom Vorsitz vorgelegten, mit detaillierten Vorschlägen versehenen Syntheseberichts eingehende Beratungen zu diesem Themenkreis und stimmte einer Reihe konkreter, ohne Änderung der Verträge durchführbarer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organisation und der Arbeitsweise des Europäischen Rates (siehe Anlage I) und des Rates (siehe Anlage II) zu. Diese Reform stellt eine erhebliche Änderung der gegenwärtigen Praxis im Hinblick auf eine Stärkung der Effizienz dieses Organs im Vorfeld einer beispiellosen Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten der Union dar.
- 5) Der Europäische Rat nahm darüber hinaus den Bericht des Vorsitzes zur gegenwärtigen Diskussion über den Vorsitz in der Union zur Kenntnis. Er stellte fest, dass allgemein die Bereitschaft besteht, die Frage eingehender zu erörtern, wobei auch nach einer Anpassung des gegenwärtigen Systems des halbjährlichen Vorsitzwechsels der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten auf jeden Fall weiterhin gewahrt sein muss. Der Europäische Rat bat demgemäß den künftigen dänischen Vorsitz, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Überlegungen fortgesetzt werden und dem Europäischen Rat im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt wird.
- 6) Der Europäische Rat weist schließlich erneut darauf hin, welche Bedeutung er der effektiven Durchführung aller Leitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen beimisst, die er auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki angenommen hat. Der Rat wird insbesondere aufgefordert, die Sprachenfrage im Hinblick auf eine erweiterte Union und die praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu prüfen, ohne die Grundprinzipien in Frage zu stellen. Hierzu sollte rechtzeitig ein Vorschlag unterbreitet und in jedem Falle dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt werden.
- 7) Die neuen Regelungen nach Nummer 4 werden, sofern nichts anderes verfügt wird, während des kommenden Vorsitzes in Kraft treten. Die formellen Änderungen, die dazu in der Geschäftsordnung des Rates vorzunehmen sind, werden daher vor dem 31. Juli 2002 erlassen. Die praktische Anwendung all dieser Bestimmungen wird vom Europäischen Rat im Dezember 2003 bewertet.

Vertrag von Nizza

8) Der Premierminister Irlands kündigte an, seine Regierung wolle im Herbst 2002 ein Referendum veranstalten, damit es Irland möglich wird, den Vertrag von Nizza zu ratifizieren. Der Premierminister legte eine "Nationale Erklärung Irlands" vor, in der bekräftigt wird, dass die die Außen-und Sicherheitspolitik betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union die traditionelle Politik der militärischen Neutralität Irlands nicht berühren und dass dies auch nach der Ratifizierung des Vertrags von Nizza so bleiben wird (s. Anlage III). Der Europäische Rat nahm eine Erklärung an, mit der die Nationale Erklärung Irlands zur Kenntnis genommen wird (s. Anlage IV). Er begrüßte die Entschlossenheit der irischen Regierung, die Zustimmung zum Vertrag von Nizza herbeizuführen, die Voraussetzung für die Verwirklichung der Erweiterung zu den vorgesehenen Terminen ist.

Bessere Rechtsetzung

9) Der Europäische Rat hat die Mitteilungen der Europäischen Kommission über die bessere Rechtsetzung und insbesondere den Aktionsplan zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualität des rechtlichen Umfelds mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Er ersucht die drei betroffenen Organe (Parlament, Rat und Kommission), auf der Grundlage der Arbeiten der Hochrangigen Fachgruppe bis Ende 2002 eine interinstitutionelle Vereinbarung zu schließen, um die Qualität des Gemeinschaftsrechts und die Bedingungen der Umsetzung in einzelstaatliches Recht, einschließlich der Umsetzungsfristen, zu verbessern.

ESVP

- 10)Der Europäische Rat billigte den Bericht des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits-und Verteidigungspolitik.
- 11) Der Europäische Rat ist entschlossen, die Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Terrorismus auszubauen, und ist sich bewusst, welche Bedeutung dem Beitrag der GASP, einschließlich der ESVP, hierbei zukommt; er nahm daher eine Erklärung an (siehe Anlage V), die darauf abzielt, den für die Terrorismusbekämpfung erforderlichen Fähigkeiten besser Rechnung zu tragen.

- 12) Im Anschluss an die in Laeken angenommene Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits-und Verteidigungspolitik sind wesentliche Fortschritte erzielt worden, was den Ausbau der zivilen und militärischen Fähigkeiten, die Durchführung des Aktionsplans zur Beseitigung bestehender Mängel und die Perspektiven für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rüstung anbelangt. Der Europäische Rat fordert die Verteidigungsminister im Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" auf, weiterhin den Verlauf dieser Arbeiten betreffend die Fähigkeiten zu lenken.
- 13)Die Europäische Union hat bestätigt, dass sie in der Lage ist, Operationen zur Krisenbewältigung durchzuführen; insbesondere hat sie beschlossen, die Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) zu leiten, durch die ab dem 1. Januar 2003 die derzeitige Operation der UNO abgelöst wird.
- 14) Der Europäische Rat hat den Willen der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht, die NATO in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien abzulösen. Er beauftragte den Generalsekretär/Hohen Vertreter und die zuständigen Gremien der Europäischen Union, die notwendigen Kontakte mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und den Verantwortlichen der NATO aufzunehmen und die bisherigen Planungsmaßnahmen weiterzuführen und zu intensivieren, damit die Union in die Lage versetzt wird, die NATO-Mission nach Ablauf des derzeitigen Mandats der NATO abzulösen, sofern die Dauervereinbarungen für die EU-NATO-Zusammenarbeit ("Berlin plus") bis dahin getroffen sind.
- 15) Der Europäische Rat begrüßt die bisher vom spanischen Vorsitz erzielten Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der in Nizza vereinbarten Regelungen über die Beteiligung der nicht der Europäischen Union angehörenden europäischen Bündnispartner und beauftragt den nächsten Vorsitz, diese Arbeiten gemeinsam mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter fortzusetzen.
- 16) Im zivilen Bereich wurden die Arbeiten in den vier prioritären Bereichen fortgesetzt (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Zivilschutz); dies betrifft sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte der Fähigkeiten. Die Beschlussfassungsstrukturen und -verfahren der ESVP sind bei der ersten von der Europäischen Union geführten Krisenmanagementübung erfolgreich getestet worden.
- 17)Ein Bericht über alle diese Fragen wird dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen vorgelegt.

II. ERWEITERUNG

- 18)Im ersten Halbjahr dieses Jahres sind bei den Beitrittsverhandlungen entscheidende Fortschritte erzielt worden. Die Verhandlungen treten somit in ihre Schlussphase ein.
- 19)Mit der Annahme gemeinsamer Standpunkte zu den Kapiteln "Landwirtschaft", "Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente", "Finanz-und Haushaltsvorschriften" und "Organe" konnte die in Nizza angenommene Wegskizze eingehalten werden. Die finanziellen und sonstigen Fragen, die bei der Festlegung der Gemeinsamen Standpunkte zu diesen Kapiteln nicht behandelt worden sind, müssen unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 17. Juni so rasch wie möglich geregelt werden.
- 20) Was die Einhaltung der Beitrittskriterien anbelangt, unterstreicht der Europäische Rat, dass die Beitrittsländer bei der Umsetzung und tatsächlichen Anwendung des Besitzstands weitere Fortschritte verzeichnen müssen. Die Beitrittsländer müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich auf das erforderliche Niveau zu bringen. In dieser Hinsicht begrüßt der Europäische Rat den Bericht der Kommission über die spezifischen Aktionspläne in diesem Bereich und über die Überwachung der im Rahmen der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen und verweist insbesondere auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni zum Bereich Justiz und Inneres und zum tier- und pflanzengesundheitlichen Besitzstand.
- 21) Angesichts dessen ist, damit der Europäische Rat auf seiner Tagung im Herbst dieses Jahres eine Entscheidung darüber treffen kann, mit welchen Beitrittsländern die Verhandlungen Ende 2002 abgeschlossen werden können, Folgendes erforderlich:
 - a) Der Rat muss die entsprechenden Beschlüsse fassen, um den Beitrittsländern in den ersten Novembertagen alle Angaben zu übermitteln, die in Bezug auf das Finanzpaket fehlen, und
 - b) die Kommission muss im Lichte der regelmäßigen Berichte die entsprechenden Empfehlungen formulieren.

- 22) Der Europäische Rat bestätigt, dass sofern das derzeitige Tempo der Verhandlungen und Reformen beibehalten wird die Europäische Union entschlossen ist, die Beitrittsverhandlungen mit Zypern, Malta, Ungarn, Polen, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien bis Ende 2002 abzuschließen, falls diese Länder bereit sind. Das Prinzip der Differenzierung muss bis zum Ende der Verhandlungen uneingeschränkt gewahrt bleiben. Die Ausarbeitung des Beitrittsvertrags sollte mit dem Ziel einer möglichst raschen Fertigstellung nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen fortgesetzt werden. Man kann davon ausgehen, dass der Beitrittsvertrag im Frühjahr 2003 unterzeichnungsbereit ist. Ziel ist nach wie vor, dass diese Länder im Jahre 2004 als vollwertige Mitglieder an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen. Dieses gemeinsame Ziel kann jedoch nur dann innerhalb der vorgesehenen Fristen erreicht werden, wenn jedes Beitrittsland eine realistische und konstruktive Haltung einnimmt.
- 23) Bulgarien und Rumänien haben im Laufe der letzten Monate beträchtliche Fortschritte erzielt. Der Europäische Rat ermutigt diese Länder, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und bekräftigt seine Zusage, sie bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt uneingeschränkt zu unterstützen. In Kopenhagen sollten für die Beitrittsländer, mit denen noch Verhandlungen geführt werden, eine aktualisierte Wegskizze und eine überarbeitete und verstärkte Heranführungsstrategie angenommen werden. Auch eine Erhöhung der finanziellen Heranführungshilfe könnte vorgesehen werden. Ferner könnte bis Ende des Jahres ein genauerer Zeitplan für den Prozess des Beitritts dieser Länder festgelegt werden, wenn das derzeitige Tempo beibehalten wird.
- 24) Was den Beitritt Zyperns anbelangt, so beruht die Haltung der Europäischen Union auf den Schlussfolgerungen von Helsinki. Die Europäische Union bevorzugt auch weiterhin den Beitritt einer wiedervereinigten Insel. Der Europäische Rat unterstützt vorbehaltlos die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und fordert die Führer der beiden zyprischen Gemeinschaften, der griechischen und der türkischen, auf, die Gespräche zu intensivieren und zu beschleunigen, um diese einmalige Gelegenheit für eine umfassende Regelung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu nutzen, wobei er hofft, dass dies vor dem Abschluss der Verhandlungen gelingt. Die Europäische Union

würde die Bedingungen für eine umfassende Regelung im Beitrittsvertrag berücksichtigen, wenn diese mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, in Einklang stehen: Als Mitgliedstaat muss Zypern mit einer einzigen Stimme sprechen und für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts sorgen. Die Europäische Union würde einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung des nördlichen Teils der wiedervereinigten Insel leisten.

25)Der Europäische Rat begrüßt die vor kurzem in der Türkei beschlossenen Reformen. Er ermutigt und unterstützt vorbehaltlos die Anstrengungen der Türkei, den in ihrer Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten gerecht zu werden. Die Durchführung der erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Reformen wird die Aussichten der Türkei auf einen Beitritt gemäß denselben Grundsätzen und Kriterien, wie sie für die anderen beitrittswilligen Länder gelten, verbessern. Je nachdem, wie sich die Lage zwischen der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla und der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen entwickelt, könnten aufgrund des regelmäßigen Berichts, den die Kommission im Oktober 2002 im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Helsinki und Laeken vorlegen wird, in Kopenhagen neue Beschlüsse in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei gefasst werden.

III. ASYL UND EINWANDERUNG

- 26)Der Europäische Rat ist entschlossen, das in Tampere angenommene Programm zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union in all seinen Aspekten rascher durchzuführen. In diesem Zusammenhang erinnert der Europäische Rat daran, dass eine gemeinsame Politik der Europäischen Union in den zwar unterschiedlichen, aber doch eng miteinander verbundenen Bereichen Asyl und Einwanderung entwickelt werden muss.
- 27) Für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Migrationsströme unter Wahrung des Rechts und in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern der Migranten gesteuert werden. Der Europäische Rat nimmt daher mit Genugtuung die im letzten Halbjahr erzielten Ergebnisse zur Kenntnis, zu denen insbesondere der Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, das Programm zum Grenzschutz an den Außengrenzen und die Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gehören, und fordert die folgenden Vorsitze auf, den Migrationsfragen in ihren Arbeitsprogrammen weiterhin Vorrang einzuräumen.
- 28) Bei den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme ist darauf zu achten, dass Ausgewogenheit herrscht zwischen einerseits einer Politik der Integration sich rechtmäßig in der EU aufhaltender Einwanderer und einer Asylpolitik, bei der die internationalen Übereinkünfte in erster Linie die Genfer Konvention von 1951 beachtet werden, und andererseits der entschlossenen Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels.
- 29) Die Maßnahmen der Union in diesem Bereich müssen auf folgenden Grundsätzen beruhen:
 - Der legitime Wunsch, ein besseres Leben führen zu können, muss mit der Aufnahmekapazität der Union und ihrer Mitgliedstaaten vereinbar sein, und die Einwanderung muss auf den hierfür vorgesehenen legalen Wegen erfolgen; die Integration der Einwanderer, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, hat im Zusammenhang mit den in der Union anerkannten Grundrechten sowohl Rechte als auch Pflichten zur Folge; in diesem Kontext kommt der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wesentliche Bedeutung zu.

 Gemäß der Genfer Konvention von 1951 muss Flüchtlingen ein rascher und wirksamer Schutz gewährleistet werden. Es müssen Verfahren vorgesehen werden, mit denen der Missbrauch verhindert werden kann und es muss dafür gesorgt werden, dass bei Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine schnellere Rückkehr in ihr Herkunftsland erreicht wird.

Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung

- 30)Mit dem Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung hat die Europäische Union sich ein wirksames Instrumentarium zur adäquaten Steuerung der Migrationsströme und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung gegeben. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den folgenden in diesem Plan aufgeführten Maßnahmen oberste Priorität einzuräumen:
 - Vor Ende des Jahres Überprüfung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumspflicht unterliegen bzw. von ihr befreit sind;
 - möglichst baldige Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Identifizierung der Visadaten unter Berücksichtigung einer Durchführbarkeitsstudie, die im März 2003 vorgelegt wird und auf der Grundlage der Leitlinien des Rates; ein Vorabbericht wird bis Ende 2002 vorgelegt;
 - rascherer Abschluss der Rückübernahmeabkommen, über die derzeit verhandelt wird, und Verabschiedung neuer Mandate für die Aushandlung von Rückübernahmeabkommen mit den vom Rat bereits festgelegten Ländern;
 - im Rahmen der Ausweisungs- und Rückführungspolitik bis spätestens Ende dieses Jahres Annahme der Elemente eines Rückführungsprogramms auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission; hierzu gehört die Optimierung der beschleunigten Rückkehr nach Afghanistan;
 - förmliche Annahme des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels, des Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt sowie der Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt auf der nächsten Tagung des Rates (Justiz und Inneres).

Schrittweise Einführung eines koordinierten und integrierten Schutzes der Außengrenzen

- 31)Der Europäische Rat begrüßt die verschiedenen Initiativen, die in jüngster Zeit in diesem Bereich ergriffen wurden, insbesondere die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten" und die unter der Federführung Italiens erstellte Durchführbarkeitsstudie über den Aufbau einer Europäischen Grenzpolizei wobei er der von der Kommission bekundeten Bereitschaft, weiter zu prüfen, ob eine derartige europäische Polizei sinnvoll und realisierbar ist, Rechnung trägt sowie die im Rahmen des Kooperationsprogramms OISIN von drei Mitgliedstaaten ausgearbeitete Studie zum Thema "Polizei und Sicherheit an den Grenzen".
- 32) Der Europäische Rat begrüßt die kürzlich erfolgte Verabschiedung des Plans für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der auf der Grundlage der drei oben genannten Initiativen ausgearbeitet wurde und unter anderem zu einer besseren Kontrolle der Migrationsströme beitragen soll. Er fordert, dass unverzüglich im Rahmen des Rates die gemeinsame Instanz von Fachleuten aus der Praxis der Außengrenzsicherung geschaffen wird, die sich aus den Leitern der Grenzkontrolldienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt und mit der Koordinierung der in dem Plan aufgeführten Maßnahmen betraut wird.

Er fordert ferner den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten folgende Maßnahmen durchzuführen:

- vor Ende 2002
 - Durchführung gemeinsamer Aktionen an den Außengrenzen;
 - unverzügliche Einleitung von Pilotprojekten, die allen interessierten Mitgliedstaaten offen stehen;
 - Schaffung eines Netzes von für Einwanderungsfragen zuständigen Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten;
- vor Juni 2003
 - Erstellung eines gemeinsamen Modells für die Risikoanalyse im Hinblick auf eine gemeinsame und integrierte Risikobewertung;
 - Festlegung eines gemeinsamen Grundstocks für die Grenzschutzausbildung sowie Zusammenstellung der europäischen Grenzschutzvorschriften:

 Erstellung einer Studie durch die Kommission über die Aufteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union beim Schutz der Außengrenzen.

Einbeziehung der Einwanderungspolitik in die Beziehungen der Union zu Drittländern

- 33) Nach Auffassung des Europäischen Rates erfordert die Bekämpfung der illegalen Einwanderung verstärkte Bemühungen der Europäischen Union und ein gezieltes Vorgehen gegen dieses Phänomen, wobei alle geeigneten Instrumente im Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union zu nutzen sind. Zu diesem Zweck muss im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ein integriertes, globales und ausgewogenes Konzept, das bei den tieferen Ursachen der illegalen Einwanderung ansetzt, das konstante langfristige Ziel der Europäischen Union bleiben. In diesem Sinne erinnert der Europäische Rat daran, dass die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung des Handels, die Entwicklungshilfe sowie die Konfliktverhütung Mittel darstellen. die den wirtschaftlichen Wohlstand der betreffenden Länder fördern und dadurch die den Migrationsströmen zugrunde liegenden Ursachen verringern. Der Europäische Rat fordert nachdrücklich dazu auf, dass in allen künftigen Kooperations- oder Assoziationsabkommen bzw. vergleichbaren Abkommen, die die Europäische Union oder die Europäische Gemeinschaft mit gleich welchem Land schließt, eine Klausel über die gemeinsame Steuerung der Migrationsströme sowie über die obligatorische Rückübernahme im Falle der illegalen Einwanderung aufgenommen wird.
- 34) Der Europäische Rat betont, dass für eine Kooperation der Herkunfts- und Transitländer bei dem gemeinsamen Schutz und bei der gemeinsamen Kontrolle der Grenzen sowie im Bereich der Rückübernahme gesorgt werden muss. Die Rückübernahme durch Drittländer betrifft sowohl deren eigene Staatsangehörige, die sich unrechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, als auch unter den gleichen Umständen Staatsangehörige anderer Drittländer, sofern nachgewiesen werden kann, dass sie durch das betreffende Land gereist sind. Bei dieser Zusammenarbeit werden kurz- und mittelfristige Ergebnisse angestrebt. Die Union ist bereit, die hierzu erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, wofür der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Finanziellen Vorausschau angemessene Finanzmittel bereitzustellen sind.

- 35)Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass die Beziehungen zu den Drittländern, die nicht zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung bereit sind, systematisch evaluiert werden müssen. Dieser Evaluierung wird im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu den betreffenden Ländern in allen einschlägigen Bereichen Rechnung getragen. Eine unzureichende Zusammenarbeit seitens eines Landes könnte einer Intensivierung der Beziehungen zwischen dem betreffenden Land und der Union abträglich sein.
- 36) Wurden die bestehenden gemeinschaftlichen Mechanismen ausgeschöpft, ohne dass ein Ergebnis zu verzeichnen ist, so kann der Rat einstimmig eine nicht gerechtfertigte mangelnde Kooperation eines Drittlandes bei der gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme feststellen. In diesem Fall kann der Rat im Einklang mit den Verträgen und unter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Union Maßnahmen oder Standpunkte im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und anderer Politiken der Europäischen Union annehmen, ohne dabei die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit zu gefährden.

Beschleunigung der laufenden Gesetzgebungstätigkeit zur Festlegung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik

- 37) Parallel zur verstärkten Kooperation zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss die Prüfung der bereits zur Beratung vorliegenden Vorschläge vorangetrieben werden. Der Europäische Rat fordert den Rat nachdrücklich dazu auf,
 - · vor Dezember 2002 die Verordnung Dublin II,
 - vor Juni 2003 die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status als Flüchtlinge sowie die Bestimmungen über die Familienzusammenführung und den Status von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,
 - vor Ende 2003 die gemeinsamen Vorschriften für Asylverfahren zu billigen.

- 38) Die Kommission wird dem Rat Ende Oktober einen Bericht über die Wirksamkeit der auf Gemeinschaftsebene verfügbaren finanziellen Mittel für die Rückführung von Einwanderern und abgelehnten Asylbewerbern, für den Schutz der Außengrenzen sowie für Projekte im Asyl- und Migrationsbereich in Drittländern vorlegen.
- 39)Der Europäische Rat fordert den Rat auf, ihm in Zusammenarbeit mit der Kommission für seine Tagung im Juni 2003 einen Bericht über die praktische Umsetzung der in diesem Kapitel enthaltenen Leitlinien zu unterbreiten.

IV. JOHANNESBURG

- 40) Der Europäische Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 4. März, vom 30. Mai, vom 4. und vom 17. Juni 2002, und billigt die allgemeinen Standpunkte, die die Europäische Union in diesem Zusammenhang festgelegt hat. Er unterstreicht das Engagement der Europäischen Union für das Gelingen des Weltgipfels und ihren Willen, auch weiterhin bei der Vorbereitung des Gipfels eine wesentliche Rolle zu spielen, damit auf der Grundlage der Erfolge von Monterrey und Doha eine Globale Vereinbarung erzielt werden kann.
- 41) Die Europäische Union ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsagenda von Doha innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig umgesetzt wird, damit aus der Handelsliberalisierung als Motor für die nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer größerer Nutzen gezogen werden kann, und sie unterstützt die Bemühungen dieser Länder, untereinander regionale Freihandelszonen zu schaffen.
- 42) Der Europäische Rat begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten und anderer Geber in Monterrey, ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen, was erheblich zur Linderung der Armut und zur Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele beitragen wird. Er betont nachdrücklich, dass diese Zusagen umgesetzt werden müssen. Der Europäische Rat weist ferner auf die Notwendigkeit der erfolgreichen Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität hin, damit sie dem Finanzierungsbedarf in neuen und bestehenden Interventionsbereichen entsprechen kann.
- 43) Die Europäische Union wird andere entwickelte Länder ersuchen, sich ihrem Programm zu Globalisierung, Handel und Finanzen anzuschließen, um den Entwicklungsländern den Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder zu ermöglichen, damit die Globalisierung für alle von Vorteil ist. Die Europäische Union sagt zu, ihre konkreten Maßnahmen in all diesen Bereichen zu verstärken.
- 44) Die Europäische Union unterstreicht, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung auf nationaler Ebene nach wie vor ein entscheidender Faktor für die nachhaltige Entwicklung ist, und dass alle Staaten ihre Regierungsinstitutionen stärken und dabei für Rechtsstaatlichkeit, eine Verbesserung der rechtlichen Strukturen und Zugang zu Informationen sorgen müssen.

- 45) Die Europäische Union wird im Geiste der Partnerschaft und der Verantwortung Initiativen insbesondere im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Hygiene, der Energie einschließlich der erneuerbaren Energiequellen und der Gesundheit unterstützen. Bei der Umsetzung dieser Initiativen wird das besondere Augenmerk der Europäischen Union Afrika gelten; sie wird dabei eng mit ihren Partnern zusammenarbeiten, um der Initiative "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" Impulse zu geben. Der Europäische Rat unterstreicht den Wunsch der Europäischen Union, dass in Johannesburg klare und konkrete politische Zusagen mit einem genauen Zeitplan gemacht werden, deren Verwirklichung auf einer echten Partnerschaft beruhen muss.
- 46)Der Europäische Rat betont, dass im Kontext der nachhaltigen Entwicklung am Ziel der Ernährungssicherheit als einem grundlegenden Element der Armutsbekämpfung festgehalten werden muss, worauf auch der Welternährungsgipfel in Rom jüngst hingewiesen hat.

V. WIRTSCHAFTSWACHSTUM UND WETTBEWERBS-FÄHIGKEIT FÜR VOLLBESCHÄFTIGUNG

Die wirtschaftlichen Perspektiven und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik

- 47)Der bis vor kurzem verzeichnete Rückgang der Wirtschaftstätigkeit ist beendet. Die europäische Wirtschaft wird nun die Früchte einer soliden Wirtschaftspolitik und ehrgeiziger wirtschaftlicher Reformen ernten können, die dem bereits begonnenen erneuten Aufschwung und der Schaffung von Arbeitsplätzen zugute kommen und die Möglichkeit bieten werden, den wirtschaftlichen Unwägbarkeiten besser zu begegnen.
- 48) Der Europäische Rat macht sich die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die auf makroökonomische Stabilität und Wachstum sowie auf die Reform der Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmärkte ausgerichtet sind, zu Eigen und empfiehlt ihre Annahme durch den Rat. Er bekräftigt sein Engagement für den Stabilitäts- und Wachstumspakt und die Sanierung der Staatshaushalte und appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre Haushaltspolitik an den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen auszurichten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle positiven Auswirkungen des Wachstums infolge der wirtschaftlichen Erholung zur weiteren Sanierung ihrer Haushalte zu nutzen.

Finanzdienstleistungen

49) Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der Verordnung über die internationalen Rechnungslegungsstandards und die Tatsache, dass vor Kurzem eine politische Einigung über die Richtlinien zu den Finanzkonglomeraten, zum Marktmissbrauch und zu den Pensionsfonds im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erzielt wurde, und bekräftigt erneut, dass ihm sehr an einer zügigen und vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen gelegen ist.

Energiebesteuerung

50)Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen über die Richtlinie zur Energiebesteuerung und bestätigt den in Barcelona festgelegten Zeitplan für deren Annahme parallel zu der Einigung über die Öffnung der Energiemärkte.

Steuerpaket

51)Der Europäische Rat

- nimmt den Zwischenbericht des Rates über das Steuerpaket und die Entschlossenheit des Rates, dafür zu sorgen, dass dieses vor Ende des Jahres endgültig angenommen wird, mit Befriedigung zur Kenntnis,
- erwartet, dass die Verhandlungen mit der Schweiz über die Besteuerung von Zinserträgen, auch wenn sie gerade erst aufgenommen worden sind, zügig ablaufen und so bald wie möglich in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 erfolgreich abgeschlossen werden können.

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

52)Der Europäische Rat begrüßt den Zwischenbericht des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und billigt die in diesem Bericht vorgestellten Initiativen für die weiteren Beratungen auf diesem Gebiet.

Unternehmensleitung und -kontrolle (Corporate Governance)

53) Durch die jüngsten Ereignisse wurde die Bedeutung einer guten Unternehmensleitung und -kontrolle (Corporate Governance) insbesondere für an den Kapitalmärkten tätige Unternehmen unterstrichen. Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates (Barcelona) wurde das Mandat der hochrangigen EU-Sachverständigengruppe "Gesellschaftsrecht" im April 2002 erweitert und umfasst nun auch Fragen im Zusammenhang mit bewährten Praktiken der Unternehmensleitung und -kontrolle (*Corporate Governance*) und der Rechnungsprüfung, insbesondere hinsichtlich der Rolle von nicht mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitgliedern von Verwaltungsorganen und der Rolle von Aufsichtsorganen, der Vergütung der Unternehmensleitung, der Verantwortung der Unternehmensleitung für die Finanzinformationen sowie hinsichtlich der Rechnungsprüfungspraktiken. Der Rat "ECO-FIN" hat im Juni 2002 von einem mündlichen Vorbericht des Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe Kenntnis genommen. Der Europäische Rat ersucht den Rat "ECOFIN" und den Rat "Wettbewerbsfähigkeit", eine politische Aussprache über den Schlussbericht der hochrangigen Gruppe zu führen und die Kommission dabei zu unterstützen, im Anschluss daran so bald wie möglich konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Wirtschaftsreformen, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

- 54) Der Europäische Rat (Barcelona) hat die Notwendigkeit unterstrichen, entschieden den Weg der Reform einzuschlagen, und dabei mehrere vorrangige Bereiche hervorgehoben. Wie aus dem Bericht des Vorsitzes hervorgeht, sind dabei bereits wichtige Fortschritte erzielt worden. Das auf der Gipfeltagung in Lissabon eingeleitete Wirtschaftsreformprogramm muss entschlossen weiterverfolgt werden, damit die strategischen Ziele, die die Union sich gesteckt hat, erreicht werden können. In diesem Zusammenhang verfährt der Europäische Rat wie folgt:
 - Er fordert, dass die Durchführungsbeschlüsse (Regeln für die Beteiligung und spezifische Programme) des Sechsten Forschungsrahmenprogramms so bald wie möglich angenommen werden;
 - er bestätigt erneut den in Barcelona vereinbarten Zeitplan für die Öffnung des Elektrizitäts- und des Erdgasmarktes;
 - er fordert, dass aktiv weiter darauf hingearbeitet wird, dass innerhalb der vereinbarten Fristen die gemeinschaftlichen Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze überarbeitet werden können und der einheitliche europäische Luftraum geschaffen werden kann;
 - er stimmt den Zielen des Aktionsplans eEurope 2005 der Kommission zu, der einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen der Union auf dem Weg zu einer wettbewerbsfähigen wissensbasierten Wirtschaft darstellt, fordert alle Organe auf, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Plan bis Ende 2005 vollständig umgesetzt wird, und ersucht die Kommission, dem Europäischen Rat rechtzeitig für seine Tagung im Frühjahr 2004 eine Halbzeitüberprüfung vorzulegen, in der die Fortschritte bewertet und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des Aktionsplans gemacht werden;
 - er nimmt den Bericht der Kommission über die noch bestehenden Hindernisse in Bezug auf die umfassende Einführung der Mobilkommunikationsnetze und -dienste der dritten Generation zur Kenntnis und appelliert an alle zuständigen Verwaltungen, Maßnahmen zu ergreifen, um die beim physischen Aufbau von Netzen auftretenden Schwierigkeiten zu überwinden. Ferner ersucht er die Kommission, dem Europäischen Rat (Kopenhagen) hierzu und zu den Hindernissen, die der Öffnung von Plattformen in den Bereichen digitales Fernsehen und Mobilkommunika-

tionssysteme der dritten Generation noch im Wege stehen, zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der netzgestützten Behördendienste und zu der Rolle, die elektronische Identifizierungsund Authentifizierungssysteme in diesem Zusammenhang spielen könnten, Bericht zu erstatten;

- er nimmt Kenntnis von der Mitteilung der Kommission zu der Evaluierungsmethode im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und fordert die Kommission auf, dem Europäischen Rat (Kopenhagen) über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für die staatlichen Beihilfen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Bereich anzunehmen.
- er fordert den Rat auf, die von der Kommission vorgeschlagene Strategie für den Bereich der Biotechnologie umzusetzen;
- er fordert den Rat auf, die Annahme des Maßnahmenpakets zum öffentlichen Beschaffungswesen vor Ende des Jahres abzuschließen.

VI. AUSSENBEZIEHUNGEN

Kaliningrad

55)Der Europäische Rat ersucht die Kommission, rechtzeitig vor seiner Tagung in Brüssel eine ergänzende Studie dazu vorzulegen, wie das Problem des Personen- und Warentransits nach und aus der *Oblast* Kaliningrad unter Wahrung des Besitzstands und im Einverständnis mit den betroffenen Bewerberländern wirksam und flexibel gelöst werden kann.

Naher Osten

56) Der Europäische Rat nahm die beigefügte Erklärung zum Nahen Osten an (Anlage VI).

Indien/Pakistan

57)Der Europäische Rat nahm die beigefügte Erklärung zu Indien und Pakistan an (Anlage VII).

VII. SONSTIGES

Gebiete in äußerster Randlage

- 58) Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, verstärkt auf die Anwendung des Artikels 299 Absatz 2 des Vertrags, in dem die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt wird, hinzuwirken und geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit im Rahmen der verschiedenen gemeinsamen Politiken, insbesondere der Verkehrspolitik, sowie bei der Reform einiger dieser Politiken, insbesondere der Regionalpolitik, den spezifischen Bedürfnissen dieser Gebiete entsprochen werden kann. Der Europäische Rat nimmt hierbei Kenntnis von der Absicht der Kommission, einen neuen Bericht über diese Gebiete vorzulegen, der in einem umfassenden und kohärenten Ansatz die Besonderheiten dieser Gebiete und die Möglichkeiten, ihnen Rechnung zu tragen, aufzeigt.
- 59) Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, bestimmte vorrangige Arbeiten, insbesondere die Frage der Sondersteuer "octroi de mer" in den französischen Übersee-Departements, abzuschließen.

ANLAGE I

REGELN FÜR DIE ORGANISATION DER BERATUNGEN DES FUROPÄISCHEN RATES

Damit er seinen in Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union genannten Aufgaben, der Union die erforderlichen Impulse zu geben und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen festzulegen, uneingeschränkt gerecht werden kann, hat der Europäische Rat folgende Regeln für die Vorbereitung und den Ablauf seiner Beratungen und für seine Schlussfolgerungen vereinbart:

Vorbereitung

- Der Europäische Rat tritt grundsätzlich vier Mal pro Jahr zusammen, d.h. zwei Mal pro Halbjahr. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Europäische Rat zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.
- 2) Die Tagungen des Europäischen Rates werden vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" vorbereitet, der die gesamten Vorbereitungsarbeiten koordiniert und die Tagesordnung für die jeweilige Tagung des Europäischen Rates aufstellt. Die Beiträge der anderen Ratsformationen zu den Beratungen des Europäischen Rates werden dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" spätestens zwei Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates übermittelt.
- 3) Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" stellt auf einer Tagung, die mindestens vier Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates stattfindet, auf Vorschlag des Vorsitzes einen Entwurf für eine erläuterte Tagesordnung auf, in dem folgende Tagesordnungspunkte unterschieden werden:
 - Tagesordnungspunkte, die ohne Aussprache angenommen oder gebilligt werden sollen;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf die Festlegung allgemeiner politischer Zielvorstellungen stattfinden soll;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf eine Beschlussfassung nach Maßgabe der Nummer 9 stattfinden soll;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache stattfinden soll, ohne dass sie in die Schlussfolgerungen eingehen.

- 4) Der Vorsitz verfasst für jeden der in Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich beschriebenen Tagesordnungspunkte einen Kurzvermerk, in dem die Problemstellung, die zu erörternden Fragen und die wichtigsten zur Auswahl stehenden Optionen zusammenfassend dargelegt sind.
- 5) Einen Tag vor der Tagung des Europäischen Rates tritt der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" zu einer letzten Vorbereitungstagung zusammen und beschließt die endgültige Tagesordnung. Danach kann nur noch mit Zustimmung aller Delegationen ein Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden.

Außer aus zwingendem und unvorhergesehenem Anlass z.B. im Zusammenhang mit dem internationalen Tagesgeschehen kann zwischen der letzten Vorbereitungstagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" und der Tagung des Europäischen Rates keine Ratsoder Ausschusstagung mehr abgehalten werden.

Ablauf

- 6) Die Beratungen des Europäischen Rates finden grundsätzlich an einem Tag statt, dem am Vortag eine entsprechend der derzeitigen Praxis auf die Staats- und Regierungschefs und den Präsidenten der Kommission beschränkte Zusammenkunft vorausgeht. Die Tagung des Europäischen Rates wird am darauf folgenden Tag bis zum späten Nachmittag fortgesetzt; vor dieser Sitzung findet ein Gedankenaustausch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments statt. Falls dies aufgrund der Tagesordnung erforderlich ist, können besondere Vorkehrungen getroffen werden.
- 7) Treffen mit Vertretern von Drittstaaten oder -organisationen am Rande der Tagung des Europäischen Rates dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie dürfen den normalen Ablauf der Tagung des Europäischen Rates nicht beeinträchtigen und müssen zusammen mit dem vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erstellten Entwurf der Tagesordnung gebilligt werden.
- 8) Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Zu diesem Zweck kann er alle geeigneten Maßnahmen treffen, die der optimalen Nutzung der verfügbaren Zeit förderlich sein können; dies umfasst die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Begrenzung der Redezeit oder die Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge.

- 9) Wird im Hinblick auf die Erweiterung und in Ausnahmefällen ein Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Tagung des Europäischen Rates gesetzt, so berät er über diesen Punkt; die aus den Beratungen hervorgehende politische Bestandsaufnahme der Positionen wird dem Rat unterbreitet, der daraus die geeigneten Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen zieht.
- 10) Die Delegationen erhalten laufend entsprechend dem Fortgang der Beratungen Zusammenfassungen der Ergebnisse und der wichtigsten Aspekte der Beratungen über jeden Tagesordnungspunkt. Die diesbezügliche Unterrichtung erfolgt in einer Art und Weise, die die Vertraulichkeit der Beratungen wahrt.
- 11) Jede Delegation verfügt über zwei Plätze im Saal. Die Gesamtgröße der Delegationen wird auf 20 Personen für jeden Mitgliedstaat und für die Kommission begrenzt; in dieser Zahl ist das technische Personal, das mit spezifischen sicherheitsrelevanten Aufgaben oder mit der logistischen Unterstützung betraut ist, nicht eingerechnet.

Schlussfolgerungen

- 12) Die möglichst kurz gefassten Schlussfolgerungen geben die vom Europäischen Rat festgelegten politischen Zielvorstellungen und die von ihm angenommenen Beschlüsse wieder; dabei wird der jeweilige Kontext kurz dargestellt und die Verfahrensschritte für das weitere Vorgehen werden angegeben.
- 13)Am Tag der Tagung des Europäischen Rates wird rechtzeitig vor Beginn der Beratungen ein Schema für Schlussfolgerungen verteilt. In diesem Schema wird klar unterschieden zwischen zuvor abgestimmten Textteilen, die im Prinzip nicht zur Debatte gestellt werden, und den Textteilen, über die der Europäische Rat beraten müsste, um in der Sitzung zu endgültigen Schlussfolgerungen zu gelangen.

ANLAGE II

MASSNAHMEN BETREFFEND DIE STRUKTUR UND DIE ARBEITSWEISE DES RATES

 Zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung hat der Europäische Rat folgende Schlussfolgerungen angenommen, die sich, sofern erforderlich, in entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung des Rates niederschlagen werden, die dann vor dem 31. Juli 2002 vorzunehmen wären.

A. Bildung eines neuen Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen"

- 2) Die derzeitige Ratsformation "Allgemeine Angelegenheiten" trägt künftig die Bezeichnung Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen". Im Hinblick auf eine optimale Organisation der Beratungen in Bezug auf die beiden Haupttätigkeitsbereiche dieser Formation wird diese Ratsformation zu gesonderten Tagungen (mit getrennten Tagesordnungen und eventuell zu unterschiedlichen Terminen) zusammentreten, die jeweils den folgenden Fragen gewidmet sind:
 - a) Vor- und Nachbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (einschließlich der dazu erforderlichen Koordinierungsarbeiten), institutionelle und administrative Fragen, Querschnittsthemen mit Bezug zu mehreren Politikbereichen der Union sowie alle sonstigen Themen, mit denen sie vom Europäischen Rat befasst wurde, unter Berücksichtigung der Verfahrensregeln der WWU;
 - b) Durchführung sämtlicher außenpolitischer Maßnahmen der Union, und zwar Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Sicherheits-und Verteidigungspolitik, Außenhandel sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

B. Liste der Ratsformationen¹

- Die der Geschäftsordnung des Rates beizufügende Liste der Ratsformationen lautet wie folgt:
 - 1) Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen²
 - Wirtschaft und Finanzen³
 - 3) Justiz und Inneres4
 - 4) Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - 5) Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)⁵
 - 6) Verkehr, Telekommunikation und Energie
 - 7) Landwirtschaft und Fischerei
 - 8) Umwelt
 - 9) Bildung, Jugend und Kultur⁶

An derselben Ratsformation können mehrere Minister als Amtsinhaber teilnehmen, wobei die

Tagesordnung und der Ablauf der Beratungen angepasst werden.

Was den Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" anbelangt, so lässt sich jede Regierung auf den verschiedenen Tagungen dieser neuen Ratsformation von dem Minister oder Staatssekretär ihrer Wahl vertreten.

Die neuen Bestimmungen betreffend die Ratsformationen werden vom d\u00e4nischen Vorsitz unter Ber\u00fccksichtigung der Zw\u00e4nge angewandt, die sich aus dem bereits festgelegten Tagungskalender ergeben k\u00f6nnen.

²⁾ einschließlich ESVP und Entwicklungszusammenarbeit

einschließlich Haushalt

⁴⁾ einschließlich Katastrophenschutz

⁵⁾ einschließlich Tourismus

einschließlich audiovisueller Bereich

C. Planung der Arbeit des Rates

- 4) Entsprechend der ihm durch den Vertrag zugewiesenen Aufgabe, die allgemeinen politischen Zielvorstellungen der Union festzulegen, erlässt der Europäische Rat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der betroffenen Vorsitze, der in Absprache mit der Kommission erstellt wurde, auf Empfehlung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" ein mehrjähriges Strategieprogramm für die nächsten drei Jahre. Das erste Strategieprogramm wird im Dezember 2003 angenommen.
- 5) Auf der Grundlage dieses mehrjährigen Strategieprogramms wird dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" jedes Jahr im Dezember ein **operatives Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates** unterbreitet. Dieses Programm wird gemeinsam von den beiden nächsten Vorsitzen vorgeschlagen und berücksichtigt unter anderem die einschlägigen Ergebnisse des Dialogs über die für das jeweilige Jahr geltenden politischen Prioritäten, der auf Initiative der Kommission eingeleitet wird. Die endgültige Fassung des Jahresprogramms wird auf der Grundlage der Diskussionen im Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erstellt.
 - Im Interesse einer möglichst baldigen Umsetzung dieser Bestimmung wird das erste operative Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates abweichend von Unterabsatz 1 im Dezember 2002 festgelegt.
- 6) Diesem Programm ist eine Liste der indikativen Tagesordnungen der verschiedenen Ratsformationen für das erste Halbjahr beigefügt. Die Liste der indikativen Tagesordnungen für das zweite Halbjahr wird von dem betreffenden Vorsitz vor dem 1. Juli vorgelegt, nachdem die entsprechenden Konsultationen, insbesondere mit dem Nachfolgevorsitz, durchgeführt worden sind.

E. Öffentlichkeit der Ratstagungen, wenn der Rat im Rahmen der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament handelt

- 10) Die Beratungen des Rates über Rechtsakte, die in Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament erlassen werden, sind unter folgenden Bedingungen öffentlich:
 - in der Anfangsphase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Ausführungen der Kommission zu ihren wichtigsten im Mitentscheidungsverfahren zu erlassenden Rechtsetzungsvorschlägen sowie der anschließenden Aussprache; die Liste der betreffenden Vorschläge wird vom Rat jeweils zu Beginn des Halbjahrs festgelegt;
 - in der letzten Phase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Abstimmung und der Erklärungen der Ratsmitglieder zur Stimmabgabe.
- 11)Die Öffentlichkeit der Diskussionen wird dadurch sichergestellt, dass der Öffentlichkeit ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem die Beratungen des Rates direkt übertragen und die Abstimmungsergebnisse visuell angezeigt werden. Die Öffentlichkeit wird im Voraus in geeigneter Weise (beispielsweise über die Website des Rates) über Tag und Uhrzeit dieser Übertragungen informiert.

F. Verhandlungsführung

- 12) Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Er trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die verfügbare Zeit während der Tagungen optimal genutzt wird; dazu gehören:
 - zeitliche Begrenzung der Wortmeldungen,
 - Festlegung der Reihenfolge der Wortmeldungen,
 - Bitte an die Delegationen, ihre Änderungsvorschläge zu dem zur Beratung vorliegenden Text bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich vorzulegen, gegebenenfalls mit einer kurzen Erläuterung,
 - Bitte an die Delegationen, die zu dem einen oder anderen Punkt eine übereinstimmende oder ähnliche Position haben, eine dieser Delegationen zu bestimmen, die in der Sitzung oder im Voraus schriftlich in ihrem Namen einen gemeinsamen Standpunkt darlegt.

ANLAGE III

NATIONALE ERKLÄRUNG IRLANDS

- Irland bekräftigt seine Verbundenheit mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, mit der die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen wird.
- 2) Irland erinnert an sein Engagement für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie der Vertrag über die Europäische Union vorsieht, der in Maastricht angenommen, in Amsterdam geändert und von der irischen Bevölkerung jeweils durch Referendum gebilligt worden ist.
- 3) Irland bestätigt, dass seine Teilnahme an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität unberührt lässt. Aus dem Vertrag über die Europäische Union geht eindeutig hervor, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt.
- 4) Entsprechend seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität ist Irland nicht durch eine gegenseitige Beistandsverpflichtung gebunden. Irland beteiligt sich außerdem nicht an Plänen zum Aufbau einer europäischen Armee. Der Europäische Rat hat in Nizza im Übrigen anerkannt, dass die Entwicklung der Kapazität der Union zur Wahrnehmung von humanitären und Krisenbewältigungsaufgaben nicht die Schaffung einer europäischen Armee impliziert.
- 5) Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung mit Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten gefasst und gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden. Die irische Regierung hat sich gegenüber der Bevölkerung Irlands mit dieser Erklärung feierlich verpflichtet, dass über die Annahme eines derartigen Beschlusses und über einen künftigen Vertrag, der eine Abkehr Irlands von seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität mit sich bringen würde, in Irland ein Referendum abgehalten wird.

- 6) Irland weist erneut darauf hin, dass die Teilnahme von Kontingenten der irischen Verteidigungskräfte an Einsätzen im Ausland, einschließlich der Einsätze im Rahmen der Europäischen Sicherheits-und Verteidigungspolitik, nach irischem Recht a) die Genehmigung des Einsatzes durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen, b) die Zustimmung der irischen Regierung und c) die Billigung durch das irische Abgeordnetenhaus, das Dáil Éireann erfordert.
- 7) Die in dieser Erklärung dargelegte Situation bleibt durch das In-Kraft-Treten des Vertrags von Nizza unberührt. Bei einer Ratifizierung des Vertrags von Nizza durch Irland wird diese Erklärung der irischen Ratifikationsurkunde beigefügt.

ANLAGE IV

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES

- 1) Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von der Nationalen Erklärung, die Irland auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 2002 in Sevilla abgegeben hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass Irland beabsichtigt, seine Nationale Erklärung seiner Ratifizierungsurkunde zum Vertrag von Nizza beizufügen, falls das irische Volk dem Vertrag von Nizza in einem Referendum zustimmt.
- 2) Der Europäische Rat weist darauf hin, dass der Vertrag über die Europäische Union vorsieht, dass ein Beschluss über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden muss.
- 3) Der Europäische Rat erinnert daran, dass nach dem Vertrag über die Europäische Union die Politik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt. Irland hat in diesem Zusammenhang auf seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität hingewiesen.
- 4) Der Europäische Rat erkennt an, dass der Vertrag über die Europäische Union keine bindende gegenseitige Beistandsverpflichtung auferlegt. Die Entwicklung der Kapazität der Union zur Wahrnehmung von humanitären und Krisenbewältigungsaufgaben impliziert auch nicht die Schaffung einer europäischen Armee.
- 5) Der Europäische Rat bestätigt, dass sich die unter den Nummern 2, 3 und 4 beschriebenen Gegebenheiten mit dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Nizza nicht ändern.
- 6) Der Europäische Rat erkennt an, dass Irland wie alle Mitgliedstaaten der Union – nach dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Nizza das Recht behält, im Einklang mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen seine eigene souveräne Entscheidung darüber zu treffen, ob es Militärpersonal zur Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abordnet. Irland hat seinen Standpunkt hierzu in seiner Nationalen Erklärung deutlich dargelegt.

ANLAGE V

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ÜBER DEN BEITRAG DER GASP, EINSCHLIESSLICH DER ESVP, ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

- 1) Der Europäische Rat bekräftigt, dass der Terrorismus eine beispiellose Herausforderung für Europa und für die Welt und eine Bedrohung für unsere Sicherheit und unsere Stabilität darstellt. Daher hat der Europäische Rat auf seiner Sondertagung am 21. September 2001 beschlossen, sein Engagement gegen den Terrorismus durch einen abgestimmten und interdisziplinären Ansatz zu verstärken, in den alle Politiken der Union einfließen; dies schließt den weiteren Ausbau der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Erreichung der Einsatzbereitschaft der Europäischen Sicherheits-und Verteidigungspolitik (ESVP) ein.
- 2) Der Europäische Rat hat festgestellt, welch bemerkenswerte Erfolge bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus erreicht worden sind, und er unterstreicht erneut, dass die Bekämpfung des Terrorismus weiterhin ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union und ein Kernstück ihrer Außenpolitik ist. Dabei sind Solidarität und internationale Zusammenarbeit die wesentlichen Instrumente zur Bekämpfung dieser Geißel. Die Union wird sich auch künftig aufs Engste mit den Vereinigten Staaten und anderen Partnern abstimmen. Die Union wird bestrebt sein, sowohl internals auch in ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen wie der UNO, der NATO und der OSZE weitere Beiträge zu den internationalen Anstrengungen zu leisten.
- 3) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Europäischen Sicherheitsund Verteidigungspolitik (ESVP), kann eine wichtige Rolle bei der Abwehr dieser Bedrohung für unsere Sicherheit und bei der Festigung von Frieden und Sicherheit spielen. Angesichts der internationalen Lage nach den Terroranschlägen vom 11. September kommt es nun zu einer engeren Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten.

- 4) Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die seit dem 11. September bei der Einbeziehung der Terrorismusbekämpfung in alle Aspekte der Außenpolitik der Union erreicht worden sind. Die Bekämpfung des Terrorismus erfordert ein weltweites Konzept zur Stärkung der internationalen Koalition und zur Verhütung und Eindämmung regionaler Konflikte. Die Union
 - baut ihr Instrumentarium zur langfristigen Konfliktverhütung aus;
 - konzentriert den politischen Dialog mit den Drittländern auf die Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die Nichtverbreitung und die Rüstungskontrolle;
 - leistet Drittländern Unterstützung beim Ausbau ihrer Fähigkeit, auf die internationale terroristische Bedrohung wirksam zu reagieren;
 - bezieht Klauseln über die Terrorismusbekämpfung in EU-Abkommen mit Drittländern ein;
 - überprüft ihre Beziehungen zu Drittländern daraufhin, welche Haltung sie zum Terrorismus einnehmen, und ergreift dementsprechend geeignete Maßnahmen;
 - wendet gemäß der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates, in der eine breite Palette umfassender Aktionen und Strategien zur Terrorismusbekämpfung, darunter auch Maßnahmen finanzieller Art, vorgesehen ist, konkrete Antiterrormaßnahmen an.
- 5) Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung der ESVP nach der Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits-und Verteidigungspolitik erreicht worden sind. Diese Erfolge haben die Union in die Lage versetzt, einen ersten Krisenbewältigungseinsatz - die Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUPM) - zu beschließen. Die EUPM ist ein Beispiel dafür, dass die Europäische Union gewillt ist, Regionen nach Beendigung von Konflikten zu stabilisieren und ihnen bei der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse zu helfen. Indem die Europäische Union den Stabilisierungsprozess – unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeiten zur Strafverfolgung auf lokaler Ebene - sowie die entsprechenden Normen und Standards fördert, trägt sie dazu bei, dass terroristischen Organisationen die Möglichkeit genommen wird, Fuß zu fassen. Wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken dargelegt, wird die ESVP durch die von der Europäischen Union geschaffenen militärischen und zivilen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung gestärkt, sodass sie einen wirksameren Beitrag zur Terrorismusbekämpfung leisten kann, der allen betroffenen Völkern von Nutzen ist.

- 6) Die ESVP wird in dem Maße gestärkt werden, wie die Mitgliedstaaten ihre militärischen und zivilen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung verbessern. Daher betont der Europäische Rat erneut, welche Bedeutung er der rechtzeitigen Umsetzung der Planziele beimisst. In diesem Zusammenhang ist bei der Weiterentwicklung der ESVP jenen Fähigkeiten stärker Rechnung zu tragen, die in Übereinstimmung mit den Petersberg-Aufgaben und den Bestimmungen des Vertrags gegebenenfalls zur Bekämpfung des Terrorismus benötigt werden.
- 7) Bei der Terrorismusbekämpfung muss sich die Europäische Union auch im Bereich der GASP und der ESVP vorrangig darauf konzentrieren,
 - ihre Bemühungen um Konfliktverhütung zu intensivieren;
 - den politischen Dialog mit den Drittländern zu vertiefen, um unter anderem durch die F\u00f6rderung der Menschenrechte und der Demokratie und sowie der Nichtverbreitung und der R\u00fcstungskontrolle die Bek\u00e4mpfung des Terrorismus zu unterst\u00fctzen, und ihnen geeignete internationale Hilfe anzubieten;
 - Regelungen für den Austausch von Erkenntnissen auszubauen und die Erarbeitung von Lagebeurteilungen und Frühwarnberichten weiterzuentwickeln, wobei möglichst viele verschiedene Quellen zu nutzen sind;
 - eine gemeinsame Bewertung der terroristischen Bedrohung, die sich gegen die Mitgliedstaaten oder die zu Krisenbewältigungsoperationen im Rahmen der ESVP außerhalb der Union eingesetzten Kräfte richtet – einschließlich der terroristischen Bedrohung durch den Einsatz von Massenvernichtungswaffen – vorzunehmen;
 - zu ermitteln, welche militärischen Fähigkeiten nötig sind, um die in EU-Krisenbewältigungsoperationen eingesetzten Kräfte vor Terroranschlägen zu schützen;
 - eingehender zu untersuchen, wie militärische oder zivile Fähigkeiten eingesetzt werden können, um zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen beizutragen.
- 8) Der Europäische Rat ersucht den Vorsitz und den Generalsekretär/Hohen Vertreter sowie gegebenenfalls die Kommission, ihre Bemühungen in diesen vorrangigen Bereichen zu intensivieren, indem sie die Koordinierung in den Ratsgremien und mit den entsprechenden internationalen Organisationen, vornehmlich den VN und der NATO, voranbringen, um den Beitrag zur Terrorismusbekämpfung im Bereich der GASP und der ESVP effizienter zu gestalten, und dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" hierüber Bericht zu erstatten.

ANLAGE VI

ERKLÄRUNG ZUM NAHEN OSTEN

Die Krise im Nahen Osten hat einen dramatischen Wendepunkt erreicht. Eine weitere Eskalation wird dazu führen, dass die Situation außer Kontrolle gerät. Die Parteien können alleine zu keiner Lösung gelangen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die gesamte internationale Gemeinschaft politisch tätig wird. Dem Quartett kommt eine Schlüsselrolle bei der Einleitung eines Friedensprozesses zu.

Der Europäische Rat unterstützt die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz. Diese Konferenz sollte sich mit politischen wie auch mit sicherheitsund wirtschaftspolitischen Aspekten befassen. Sie sollte die Parameter für eine politische Lösung bekräftigen und einen realistischen und genauen Zeitplan aufstellen.

Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich Terroranschläge jedweder Art gegen israelische Zivilisten. Der Friedensprozess und die Stabilität in der Region dürfen nicht die Geisel des Terrorismus sein. Der Kampf gegen den Terrorismus muss weitergehen; gleichzeitig sind aber auch die Verhandlungen über eine politische Lösung weiterzuführen.

Eine Lösung kann über Verhandlungen erzielt werden – und ausschließlich über Verhandlungen. Das Ziel besteht in der Beendigung der Besetzung und der baldigen Schaffung eines demokratischen, existenzfähigen, friedlichen und souveränen Staates Palästina auf der Grundlage der Grenzen von 1967, wobei die Parteien erforderlichenfalls geringfügige Anpassungen vereinbaren können. Das Endergebnis sollte darin bestehen, dass zwei Staaten innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden nebeneinander leben und normale Beziehungen zu ihren Nachbarn unterhalten. In diesem Zusammenhang sollte eine angemessene Regelung des komplexen Themas Jerusalem sowie eine gerechte, durchführbare und vereinbarte Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge angestrebt werden.

Eine Reform der Palästinensischen Autonomiebehörde ist von wesentlicher Bedeutung. Der Europäische Rat erwartet von der Palästinensischen Autonomiebehörde, dass sie ihrer Zusage nachkommt, die Sicherheitskräfte zu reformieren, baldige Wahlen durchzuführen und politische und administrative Reformen in die Wege zu leiten. Die Europäische Union bekräftigt ihre Bereitschaft, diese Reformen weiterhin zu unterstützen.

Die militärischen Operationen in den besetzten Gebieten müssen aufhören. Die Beschränkungen der Freizügigkeit sollten aufgehoben werden. Mauern werden keinen Frieden bringen.

Die Europäische Union ist bereit, einen umfassenden Beitrag zur Friedenskonsolidierung sowie zum Wiederaufbau der palästinensischen Wirtschaft als integralem Bestandteil der Entwicklung in der Region zu leisten.

Die Europäische Union wird mit den Parteien und mit ihren Partnern in der internationalen Gemeinschaft, im Besonderen mit den Vereinigten Staaten im Rahmen des Quartetts, zusammenarbeiten und jede Gelegenheit ergreifen, um Frieden zu schaffen und allen Völkern in der Region eine lebenswerte Zukunft zu bieten.

ANLAGE VII

ERKLÄRUNG DER EU ZU INDIEN-PAKISTAN

Der Europäische Rat hat die Spannungen zwischen Indien und Pakistan erörtert. Er begrüßte die jüngsten Schritte Pakistans, mit denen ein schärferes Vorgehen gegen den grenzüberschreitenden Terrorismus eingeleitet werden soll, und die von Indien als Reaktion hierauf angekündigten Deeskalationsmaßnahmen. Der Europäische Rat stellte fest, dass die Lage dennoch weiterhin instabil ist und ein Kriegsausbruch verheerende Auswirkungen auf die Region und darüber hinaus haben könnte

Der Europäische Rat rief Pakistan daher auf, entsprechend seinen bisherigen Zusagen und gemäß seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere denen, die aus der Resolution 1373/2001 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erwachsen, weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Infiltrationen über die Line of control zu unterbinden und terroristische Gruppen unter anderem durch die Schließung ihrer Ausbildungslager an Einsätzen von pakistanischem Gebiet aus zu hindern. Der Europäische Rat rief Indien und Pakistan dazu auf, in einer Form, die für beide Seiten akzeptabel ist, ein wirksames Überwachungssystem einzurichten, um Infiltrationen zu verhindern. Der Europäische Rat unterstrich, dass die Bekämpfung des Terrorismus im gemeinsamen Interesse aller Länder liege.

Der Europäische Rat forderte Indien auf, sich jetzt, da Pakistan durch aktive Maßnahmen unter Beweis stellt, dass es seine Verpflichtungen erfüllt, zu weiteren Deeskalationsmaßnahmen bereit zu zeigen. Der Europäische Rat hob die Bedeutung freier, fairer und allen offen stehende Wahlen diesen Herbst in Jammu und Kaschmir hervor.

Der Europäische Rat rief beide Parteien dazu auf, dem NVV beizutreten und den CTBT zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Der Europäische Rat bestätigte die Zusage der Union, gemeinsam mit Indien und Pakistan sowie mit anderen Mitgliedern der Völkergemeinschaft zusammenzuarbeiten und nach möglichen vertrauensbildenden Maßnahmen zu suchen, um die akute Krise zu entschärfen und beide Länder weiter darin zu bestärken, sich im Wege des bilateralen Dialogs um eine dauerhafte Lösung für die Streitigkeiten zwischen ihnen zu bemühen. Ein Besuch des Hohen Vertreters in der Region ist in Kürze geplant.

ANLAGE VIII

VERZEICHNIS VON HINTERGRUNDBERICHTEN/ BERICHTEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN RAT

 Maßnahmen zur Vorbereitung des Rates auf die Erweiterung: Bericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat

[Dok. 9939/02]

Mitteilung der Kommission über die Aktionspläne für den Ausbau der Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich und die Überwachung der von den verhandelnden Ländern in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen

[Dok. 9757/02]

 Bericht der Kommission: Erläuterungen zur Erweiterung Europas [Dok. 9758/02]

 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten"

[Dok. 9139/02]

Vermerk des Vorsitzes über die Erweiterung

[Dok. 9765/02 + REV 1 (it)]

 Bericht des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung

[Dok. 10009/02]

- Vermerk des Vorsitzes über die Zusammenarbeit mit Herkunfts-und Transitdrittländern zur
- gemeinsamen Bekämpfung der illegalen Einwanderung

[Dok. 9917/3/02 REV 3]

 Schlussfolgerungen des JI-Rates zu Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf dem Seeweg insbesondere gegenüber Drittländern, die eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Verhütung und Bekämpfung dieser Phänomene ablehnen

[Dok. 10017/02]

 Vermerk über einen Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

[Dok. 10019/02]

 Vorbereitung des Johannesburger Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates)

[Dok. 9947/02]

 Bericht des Vorsitzes: Neue Impulse für die Lissabonner Strategie – Fortschritte bei der Erfüllung der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Barcelona erteilten Mandate

[Dok. 9909/1/02 REV 1]

- Mitteilung der Kommission: Europäisches Regieren: Bessere Rechtsetzung [Dok. 9809/02]
- Mitteilung der Kommission Aktionsplan "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds"

[Dok. 9809/02 ADD 1]

Mitteilung der Kommission – Konsultationsdokument: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs

[Dok. 9809/02 ADD 2]

Mitteilung der Kommission über Folgenabschätzung

[Dok. 9809/02 ADD 3]

- Mitteilung der Kommission, an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Wege zur allgemeinen Verbreitung der Mobilkommunikation der dritten Generation" [Dok. 9946/02]
- Bericht der Kommission an den Rat über die Nutzung des Internets für den Aufbau und die Vertiefung von Partnerschaften zwischen Sekundarschulen in Europa

[Dok. <u>10037/02</u>]

 Mitteilung der Kommission "eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle"

[Dok. 9508/02]

 Bericht der Kommission über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

[Dok. 9787/02]

 Empfehlung des Rates zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

[Dok. 10093/02 + COR 1 (de) + COR 2 (fr)]

Bericht des Rates (Wirtschafts-und Finanzfragen): Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

[Dok. 10014/02 +REV 1 (en)]

- Bericht des Rates (Wirtschafts-und Finanzfragen): Steuerpaket [Dok. 10226/02]
- Zwischenbericht zur Energiebesteuerung

[Dok. 10195/02]

 Bericht des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits-und Verteidigungspolitik

[Dok. 10160/2/02 REV2 + REV 3 (fr)]

Bericht des Vorsitzes über die Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte

[Dok. 9991/02]

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Kaliningrad

[Dok. <u>10038/02</u>]

 Bericht des Rates an den Europäischen Rat über die Umsetzung der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für Russland

[Dok. 9916/02]

Übersicht über die erzielten Fortschritte und Arbeitsprogramm mit vorläufigem Zeitplan zu Artikel 299 Absatz 2: Durchführung der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung für die Regionen in äußerster Randlage

[Dok. <u>10148/02</u>]

Europäischer Rat (Kopenhagen), 12. und 13. Dezember 2002 Bericht des Vorsitzenden des Europäischen Konvents

DER EUROPÄISCHE KONVENT

DER VORSITZENDE

BERICHT DES VORSITZENDEN DES EUROPÄISCHEN KONVENTS V. GISCARD D'ESTAING AN DEN EUROPÄISCHEN RAT VON KOPENHAGEN

12. und 13. Dezember 2002

Check Against Delivery Seul le texte prononcé fait foi Es gilt das gesprochene Wort

Kopenhagen - 12. XII. 2002

Nach den Tagungen von Sevilla im Juni und Brüssel am 24. Oktober lege ich Ihnen heute einen "mündlichen Bericht über den Stand der Arbeiten des Konvents" vor, wie dies in der Erklärung von Laeken vorgesehen ist.

In den letzten Wochen sind unsere Arbeiten rascher vorangeschritten, sodass wir deren künftigen Ablauf besser vorhersehen können.

Gleichzeitig wurde der Konvent gestärkt durch das Eintreffen neuer Persönlichkeiten, die von den Regierungen Portugals, der Niederlande, Irlands, Deutschlands und Frankreichs entsandt wurden. So nehmen heute 4 Mitglieder des Konvents am Europäischen Rat teil.

Schließlich haben wir am 5. Dezember einen Beitrag der Europäischen Kommission erhalten, in dem sie ihre Vorstellungen von den Inhalten des zukünftigen Verfassungsvertrags darlegt. Präsident Romano Prodi wird dem Konvent den Beitrag vorstellen.

Drei Aspekte nun in diesem mündlichen Bericht:

- 1) Stand der Arbeiten,
- die Schlussfolgerungen daraus,
- 3) die folgenden Schritte der Arbeiten des Konvents.

1. Stand der Arbeiten

Nach der Anhörungsphase befinden wir uns nun mitten in der Analysephase.

Ich hatte Ihnen mitgeteilt, dass wir bislang zehn Arbeitsgruppen eingesetzt hatten.

Kürzlich haben wir eine weitere Arbeitsgruppe zum Thema "Soziales Europa" eingesetzt. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Ordnungspolitik" unter Vorsitz von Klaus Hänsch hatte bei mehreren Konventsmitgliedern den Wunsch ausgelöst, die Inhalte des sozialen Europas in weiteren Untersuchungen intensiver zu prüfen.

Von den elf Arbeitsgruppen haben 8 ihren Bericht dem Plenum vorgestellt.

Zwei Gruppen ("Außenpolitisches Handeln" und "Verteidigung") werden ihre Berichte am 20. Dezember vorstellen.

Die Gruppe "Soziales Europa" schließlich wird ihren Bericht auf der ersten Tagung im Februar vorlegen.

So werden Anfang Februar 2003 alle Arbeitsgruppen die Ergebnisse ihrer Arbeiten vor dem Konvent vorgestellt haben.

Am 28. Oktober habe ich dem Konvent die Struktur des künftigen Verfassungsvertrags vorgestellt.

Der Vorentwurf des Verfassungsvertrags wurde vom Plenum angenommen. Die Struktur der Verfassung steht damit fest und wurde von der Presse recht positiv aufgenommen. Der Text wird einheitlich sein und drei Teile umfassen:

- 1) Struktur der Verfassung
- 2) Die Politikbereiche und die Durchführung der Maßnahmen der Union
- Schlussbestimmungen, rechtliche Kontinuität

Der Verfassungstext wird durch einige wenige Protokolle ergänzt.

Es erscheint praktisch unvermeidbar, dass der neue Verfassungsvertrag die bisherigen Verträge ersetzen wird, wenn man redaktionelle Verwicklungen vermeiden möchte, die der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln wären. Daher muss der Verfassungsvertrag nach seiner Annahme durch die Regierungskonferenz von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

2. Nun komme ich zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen

In Brüssel habe ich Ihnen die Vorschläge der beiden ersten Gruppen vorgelegt, die inzwischen vom Konvent gebilligt wurden und die Überwachung des Subsidiaritätsprinzips durch die nationalen Parlamente und die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union betreffen.

Wie lauten also die neuen Empfehlungen?

 Stärkere Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Union. Dies geschieht zunächst in Form einer effizienteren Überwachung der Tätigkeit der Union durch die Regierungen der Mitgliedstaaten und durch deren unmittelbare Einbindung in die Kontrolle der Subsidiarität.

Zur kollektiven Einbeziehung der einzelstaatlichen Parlamente wurden zwei Vorschläge gemacht, die sich im Grunde recht ähnlich sind:

 die Methode eines Konvents für mögliche spätere Vertrags- und Verfassungsänderungen

- oder die Schaffung eines Kongresses der Völker Europas, in dem regelmäßig die Europaabgeordneten und eine proportionale Anzahl von nationalen Abgeordneten in Gegenwart von Vertretern des Rates und der Kommission zusammen kommen. Dieser Vorschlag hat unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Es geht in der Tat darum, ein Vakuum im europäischen System zu füllen: das Vakuum der fehlenden direkten Kommunikation zwischen der politischen Debatte auf europäischer Ebene und den Debatten in den Mitgliedstaaten, deren Lebhaftigkeit wir täglich feststellen. Der Präsident des Europäischen Parlaments könnte bei den entsprechenden Debatten den Vorsitz führen.
- Zur Frage der Grundrechtecharta schlägt der Konvent die Einbindung dieser Charta in den Verfassungsvertrag vor.

Die Substanz der Charta bliebe dabei unangetastet. Einige technische Anpassungen könnten mehr rechtliche Klarheit schaffen.

Des Weiteren wird der Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention von vielen Seiten befürwortet.

Eine Klausel des Vertrags soll der Union die Unterzeichnung der Konvention ermöglichen.

Die Entscheidung zur Unterzeichnung und deren Modalitäten würden, wie es in solchen Fällen üblich ist, von den bevollmächtigten Stellen festgelegt.

In der Frage der Ordnungspolitik der Union gab es einen breiten Konsens über die derzeitige Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten:

- Die Währungspolitik im Euro-Raum liegt allein in der Zuständigkeit der Union.
- Die Wirtschaftspolitik bleibt Sache der Mitgliedstaaten.

Der Konvent hat dagegen noch keinen Konsens über eine bessere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erzielt.

Eine Einigung scheint sich in vier Punkten abzuzeichnen:

- Institutionelle Anerkennung der Euro-Gruppe, die somit offiziell besteht.
 Die Kommission hat sich in ihrer Mitteilung in diesem Sinne geäußert.
- Eine Bewegung zeichnet sich ab zugunsten einer einheitlichen Vertretung der Eurozone in den Währungs- und Finanzinstituten. Die Frage sollte vertieft werden, und der Konvent wird einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

- Die wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen werden im Verfassungsvertrag erwähnt.
- Schließlich wurden von keiner Seite die steuerlichen Kompetenzen der Mitgliedstaaten in Frage gestellt, so wie sie bereits im Vertrag verankert sind. Ein starkes Interesse an neuen Verfahren im Steuerbereich wurde jedoch laut, mit dem alleinigen Ziel, ein ausgewogenes Funktionieren des Binnenmarktes zu sichern.

Einige Konventsmitglieder lehnen diesen Gedanken weiterhin strikt ab, der sich dennoch durchzusetzen scheint.

Zur Vereinfachung der Rechtsetzungsverfahren und Rechtsakte der Union wird der Konvent ehrgeizige aber vernünftige Vorschläge vorlegen.

Die Anzahl der unterschiedlichen Rechtsinstrumente wird auf zwei verringert: Gesetze der Europäischen Union, früher Verordnungen, und Rahmengesetze der Europäischen Union, früher Richtlinien.

Die gleiche Vereinfachung gilt auch für Entscheidungen und nicht verbindliche Rechtsakte, also Empfehlungen und Stellungnahmen. Ein Artikel des Verfassungsvertrags wird der Nennung und Definition dieser fünf Arten von Rechtsinstrumenten der Union dienen.

Das Mitentscheidungsverfahren wird zum Regelfall, wobei der Rat stets mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, für die nach dem Vorschlag einiger Beteiligter die Mehrheit der Mitgliedstaaten gelten soll, die die Mehrheit der Bevölkerung vertritt.

Das offene Koordinierungsverfahren, das ein konzertiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten ermöglicht, wird Gegenstand einer Kodifizierung.

Das letzte Ergebnis, auf das ich hier eingehen will, betrifft Freiheit, Sicherheit und Recht. Die dritte Säule soll abgeschafft werden. Eine Liste schwerer und grenzüberschreitender Verbrechen soll geschaffen werden als Rechtsgrundlage für eine Rechtsvorschrift, die im Mitentscheidungsverfahren angenommen werden soll. Die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen soll im Verfassungsvertrag festgeschrieben werden. Schließlich werden die Aufgaben von Europol und Eurojust bestätigt und koordiniert.

Dies sind die wichtigsten bislang erzielten Ergebnisse und noch zu prüfenden Fragen.

3. Nun komme ich zu unseren künftigen Aufgaben.

Ab Ende Januar 2003 werden wir in die Vorschlagsphase eintreten.

Diese Phase erstreckt sich auf zwei Aspekte: die Abfassung der Artikel des zukünftigen Vertrags und die Abhandlung institutioneller Fragen.

Wir beginnen mit der Abfassung der ersten Artikel, die die Werte und Ziele der Union betreffen, sowie der Artikel, die sich auf die Zuständigkeiten der Union beziehen – ein wesentliches Thema, wenn man das Verständnis und die Unterstützung der Bürger erwerben möchte, die eine nachvollziehbare Gewaltenteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten fordern, was jedoch auf wenig Interesse in europäischen Fachkreisen stößt.

Diese Artikel müssen im Februar vorgelegt und erörtert werden können.

Wir beschäftigen uns anschließend mit den Artikeln über die Verfahren und Handlungsmechanismen der Union, um die Ergebnisse der Vereinfachung umzusetzen.

Gleichzeitig werden wir zum zweiten Teil des Vertrags, der die Politiken der Union betrifft, eine stärker praktisch ausgerichtete Tätigkeit einleiten. Es geht darum, in vereinfachter und vereinheitlichter Form die Politiken darzulegen, die bereits in den Verträgen erscheinen und deren Änderung uns aufgetragen wurde, wobei wir sie auch in bestimmten Punkten ergänzen (wie bei der Ordnungspolitik) und sie mit den Verfassungsbestimmungen des ersten Teils in Einklang bringen. Die Bereiche "Freiheit, Sicherheit und Recht" und "Außen- und Verteidigungspolitik" verlangen ihrerseits neue Formulierungen.

Bei diesen praktischen Arbeiten werden wir unterstützt durch eine Gruppe von Sachverständigen aus den juristischen Diensten, die uns von den drei Organen der Union zur Verfügung gestellt wurden. Schließlich, last but not least, werden wir – geistig vorbereitet durch unsere interne Tätigkeit – die Überlegungen zur Arbeitsweise und den Aufgaben der Institutionen der Union aufnehmen.

Es ist nun an der Zeit, diese Debatte im Konvent wieder aufzunehmen!

Wir gelangen so – nolens volens – in die Welt der Medien und der Politik, in der es so viele Fallstricke gibt.

Doch halten wir an unserer Methode, unserem überlegten und schrittweisen Vorgehen fest.

Wir werden das Thema in einer Generaldebatte in einer Plenarsitzung am 20. und 21. Januar aufgreifen, in der wir uns mit den Beiträgen an den Konvent beschäftigen werden.

Anschließend werden wir die Arbeitsweise der drei Organe der Union prüfen: des Parlaments, des Rates und der Kommission, wobei wir die veränderte Stimmenanzahl berücksichtigen, die sich auf die Arbeitbedingungen der Organe auswirken wird. So wird der Europäische Rat, der mit 19 Mitgliedern gegründet wurde und heute hier in diesem Saal mit 32 Mitgliedern vertreten ist, auf 52 und später auf 56 Mitglieder anwachsen. Das Gleiche gilt für die Kommission, die heute 20 Mitglieder zählt und bald auf 25 Mitglieder anwachsen wird, wobei die Anzahl der Kommissare, die von den bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten ernannt werden, von 10 auf 6 zurückgehen wird.

Die Folgen dieser veränderten Stimmenzahl, erwähnen wir es noch einmal, ergeben sich direkt aus der Erweiterung, die Sie beschließen wollen, und boten den konkreten Anlass für die Aushandlung des Vertrags von Nizza und die Einberufung unseres Konvents. Die allgemein verbreitete Ansicht der Jahre um 1997 – im Parlament und anderswo – besagte, dass die Reform der Erweiterung vorausgehen müsse.

Nun werden die Auswirkungen dieser veränderten Anzahl auf den Ablauf der Debatten und auf die Modalitäten der Beschlussfassung in den Europäischen Institutionen offenbar in den meisten – jedoch nicht in allen! – Beiträgen vernachlässigt, die dem Konvent zugestellt wurden, so als ob das Thema Angst machte und niemand es anzusprechen wagte. Sie selbst, Herr Präsident, möchten das Problem des Rates ansprechen.

So werden wir anschließend die Frage erörtern, ob eine Änderung bestimmter Elemente des institutionellen Gleichgewichts angebracht ist, wie es einige Konventsmitglieder vorschlagen.

Wir werden dabei große Sorgfalt walten lassen, denn das Dreieck der Institutionen, das unsere Gründerväter entworfen haben, ist ein Grundzug des Aufbaus eines vereinten Europas, der die doppelte Natur einer Union der Staaten und einer Union der Völker widerspiegelt.

Wer dies vergisst, gefährdet die Zukunft des schönen Abenteuers Europa.

Unsere Vorschläge werden also darauf abzielen, die Stabilität und die Kontinuität der drei Organe, die Verständlichkeit und die internationale Handlungsfähigkeit der Union zu stärken.

Schließlich, meine Damen und Herren im Europäischen Rat, werde ich Sie bis zum Ende unserer Arbeiten wohl nicht öfter als zwei Mal wiedersehen.

Dies zeigt die Bedeutung, die ich Ihren Beiträgen beimesse.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel im März werde ich Ihnen unsere Vorschläge – und unsere Fragestellungen – zur institutionellen Struktur der Europäischen Union unterbreiten.

Ich würde mir wünschen, dass Ihre Reaktionen und Bemerkungen uns helfen, den Weg in Richtung auf den Verfassungsvertrag abzustecken, den auszuarbeiten Sie uns beauftragt haben. Diese Aufgabe erfüllen wir mit aller Leidenschaft, die einer Sache gebührt, von der wir sehr genau wissen, wie groß und doch zerbrechlich sie ist.

EUROPÄISCHER RAT (THESSALONIKI) 19. UND 20. JUNI 2003 SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

 Der Europäische Rat ist am 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki zusammengetreten. Vor der Tagung fand im Anschluss an ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat Cox, ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Tagesordnungspunkte statt.

I. KONVENT / REGIERUNGSKONFERENZ

- 2) Der Europäische Rat begrüßt den Entwurf des Vertrags über die Verfassung, den der Präsident des Konvents, Herr Valéry Giscard d'Estaing, vorgelegt hat. Dieser Entwurf ist ein historischer Schritt zur Förderung der Ziele der europäischen Integration:
 - Er bringt unsere Union ihren Bürgern näher,
 - er stärkt das demokratische Wesen unserer Union,
 - er f\u00f6rdert die Beschlussfassungsf\u00e4higkeit unserer Union insbesondere nach der Erweiterung,
 - er verbessert die F\u00e4higkeit unserer Union zu koh\u00e4rentem und vereintem Handeln auf der internationalen B\u00fchne und
 - trägt so dazu bei, die Herausforderungen zu bewältigen, die durch die Globalisierung und die Verflechtung entstehen.
- 3) Der Europäische Rat drückt dem Präsidenten des Konvents, Herrn Valéry Giscard d'Estaing, den Vizepräsidenten Herrn Jean Luc Dehaene und Herrn Giuliano Amato, den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Konvents seinen Dank für die geleistete Arbeit aus. Der Konvent hat sich als nützliches Forum für den demokratischen Dialog zwischen Vertretern der Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Zivilgesellschaft erwiesen.
- 4) Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass mit der Vorlage des Entwurfs des Vertrags über die Verfassung, wie er ihn nun erhalten hat, der in Laeken erteilte Auftrag des Konvents erfüllt und somit das Ende seiner Arbeiten erreicht ist. Der Wortlaut des Teils III bedarf jedoch noch einiger rein technischer Arbeiten, die bis spätestens 15. Juli abgeschlossen sein müssen.

- 5) Der Europäische Rat hat beschlossen, dass der Wortlaut des Entwurfs des Vertrags über die Verfassung eine gute Ausgangsbasis für den Beginn der Regierungskonferenz bildet. Er ersucht den künftigen italienischen Vorsitz, auf der Ratstagung im Juli das Verfahren nach Artikel 48 des Vertrags einzuleiten, damit diese Konferenz im Oktober 2003 einberufen werden kann. Die Konferenz sollte so bald wie möglich ihre Arbeiten abschließen und Einvernehmen über den Vertrag über die Verfassung erzielen, sodass genügend Zeit bleibt, damit sich die europäischen Bürger vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 mit dieser Verfassung vertraut machen können. Die beitretenden Staaten werden gleichberechtigt mit den derzeitigen Mitgliedstaaten und ohne Einschränkungen an der Regierungskonferenz teilnehmen. Der Vertrag über die Verfassung wird von den Mitgliedstaaten der erweiterten Union so bald wie möglich nach dem 1. Mai 2004 unterzeichnet.
- 6) Die Regierungskonferenz wird von den Staats-und Regierungschefs mit Unterstützung der Mitglieder des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) durchgeführt. Der Vertreter der Kommission wird an der Konferenz teilnehmen. Die Sekretariatsaufgaben für die Konferenz werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Das Europäische Parlament wird eng zu den Beratungen der Konferenz hinzugezogen und daran beteiligt werden.
- 7) Die drei Bewerberländer Bulgarien und Rumänien, mit denen die Beitrittsverhandlungen im Gange sind, sowie die Türkei - werden an allen Tagungen der Konferenz als Beobachter teilnehmen.

II. EINWANDERUNGS-, GRENZ- UND ASYLFRAGEN

- 8) Der Europäische Rat hat in Sevilla betont, dass das in Tampere angenommene Programm in all seinen Aspekten rascher durchgeführt werden muss, insbesondere in Bezug auf Dossiers, die die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung betreffen.
- Da der Frage der Migration höchste politische Priorität beigemessen wird. besteht die ausgeprägte Notwendigkeit einer strukturierteren Politik der EU, die das ganze Spektrum der Beziehungen zu Drittländern abdeckt; hierzu zählen auch der rasche Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit wichtigen Herkunftsdrittländern und die Förderung einer weiter gehenden Zusammenarbeit mit diesen Ländern, einer Zusammenarbeit, die als ein in beide Richtungen gehender Prozess zu verstehen ist, um zum einen die illegale Einwanderung zu bekämpfen und zum anderen Kanäle für die legale Zuwanderung im Rahmen bestimmter Vorgaben zu sondieren. In diesem Zusammenhang sollte die Frage der reibungslosen Integration legaler Einwanderer in die Gesellschaften der EU weiter geprüft werden und stärkere Beachtung finden. Darüber hinaus sollte die Höhe der vorhandenen Finanzmittel, die uns für die Jahre 2004-2006 zur Verfügung stehen, sorgfältig überprüft werden, und die finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 2006 sollte unter Berücksichtigung des Gesamtrahmens und der Notwendigkeit der Wahrung der Haushaltsdisziplin dieser politischen Priorität der Gemeinschaft Rechnung tragen.
- 10) Der Europäische Rat ist zu den nachstehenden Schlussfolgerungen gelangt, die sich auf Folgendes beziehen:

Entwicklung einer gemeinsamen Politik in Bezug auf die illegale Einwanderung, die Außengrenzen, die Rückkehr illegaler Einwanderer und die Zusammenarbeit mit Drittländern

Visa

11) Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2003 über die Entwicklung eines Visa-Informationssystems (VIS) hält es der Europäische Rat für erforderlich, dass im Anschluss an die Durchführbarkeitsstudie der Kommission zu dem VIS im Einklang mit den bevorzugten Optionen so rasch wie möglich Leitlinien in Bezug auf die Planung für die Entwicklung des Systems, die geeignete Rechtsgrundlage für seine Einrichtung und die Bindung der erforderlichen Finanzmittel unter Einhaltung der Finanziellen Vorausschau festgelegt werden. In diesem Rahmen muss in der EU ein kohärenter Ansatz in Bezug auf biometrische Identifikatoren oder biometrische Daten verfolgt werden, der in harmonisierte Lösungen für Dokumente für Staatsangehörige von Drittländern, Pässe für **EU-Bürger** Informationssysteme (VIS und SIS II) mündet. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten und mit dem Bereich Visa zu beginnen und dabei den vorgesehenen Zeitplan für die Errichtung des Schengener Informationssystems II ohne Einschränkung einzuhalten.

Grenzschutz an den Außengrenzen

12)In Anbetracht des gemeinsamen Interesses aller EU-Mitgliedstaaten an einem wirksameren Grenzschutz an den Außengrenzen der EU und der Ergebnisse, die bei der Durchführung der verschiedenen operativen Programme, Pilotprojekte, Risikoanalysen, Schulungsmaßnahmen für Grenzpersonal usw. erzielt wurden, sowie der Schlussfolgerungen, die aus der Studie zu ziehen sind, die die Kommission auf Wunsch des Rates zu der komplexen und heiklen Frage der Kontrolle der Seegrenzen durchgeführt hat, betont der Europäische Rat, wie wichtig es ist, die Kontinuität und die Kohärenz der Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich dadurch zu gewährleisten, dass Prioritäten gesetzt und stärker strukturierte Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen festgelegt werden.

- 13) Der Europäische Rat würdigt die Fortschritte, die bei der in den Schlussfolgerungen von Sevilla geforderten vollständigen Aktivierung des operativen Bereichs des SAEGA erzielt wurden, und zwar insbesondere die Beauftragung der Gemeinsamen Fachinstanz "Außengrenzen" mit der operativen Umsetzung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Plan für den Schutz der Außengrenzen vorgesehen sind, wozu die Koordinierung und Überwachung von "Zentren" und operativen Maßnahmen sowie die Vorbereitung von strategischen Beschlüssen für einen wirksameren und stärker integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten gehören. Gemäß den vom Rat am 5. Juni 2003 zu diesem Zweck angenommenen Schlussfolgerungen übernimmt das Generalsekretariat des Rates die Vorund Nachbereitung der Sitzungen der Gemeinsamen Fachinstanz und könnte dabei in der Anfangsphase durch abgeordnete nationale Experten unterstützt werden.
- 14) Der Europäische Rat ersucht die Kommission, zu gegebener Zeit und unter Nutzung der Erfahrungen aufgrund der Tätigkeiten der Gemeinsamen Fachinstanz zu prüfen, ob neue institutionelle Mechanismen zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit beim Grenzschutz an den Außengrenzen, möglicherweise auch eine operative Struktur der Gemeinschaft, geschaffen werden müssen.
- 15)Der Europäische Rat betont, dass die Beratungen im Hinblick auf die Annahme des Rechtsakts für die förmliche Einrichtung des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in Drittländern beschleunigt werden müssen, damit dieser Rechtsakt so früh wie möglich und vor Ende 2003 erlassen werden kann.
- 16)Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich Vorschläge für die Neufassung des Gemeinsamen Handbuchs einschließlich des Anbringens von Stempeln in Reisedokumenten von Staatsangehörigen dritter Länder zu unterbreiten.

Rückkehr illegaler Einwanderer

17) Die Umsetzung einer gemeinsamen Politik in Bezug auf die Rückkehr illegal aufhältiger Personen ist Aufgabe der Mitgliedstaaten. Eine größere Effizienz lässt sich allerdings erreichen, wenn die bestehende Zusammenarbeit intensiviert wird und zu diesem Zweck entsprechende Mechanismen geschaffen werden, wozu auch eine Finanzierungskomponente gehört.

18) Der Europäische Rat fordert die Kommission deshalb auf, alle Aspekte im Zusammenhang mit der Schaffung eines separaten Gemeinschaftsinstruments zu prüfen, mit dem insbesondere das Erreichen der vorrangigen Ziele gefördert werden soll, die in dem vom Rat gebilligten Rückkehraktionsprogramm dargelegt sind, und ihm bis Ende 2003 darüber zu berichten.

Partnerschaft mit Drittländern

- 19) Was die Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen unserer Union zu Drittländern betrifft, so bekräftigt der Europäische Rat, dass der Dialog der EU mit Drittländern im Bereich der Migration sowie ihre diesbezüglichen Maßnahmen Teil eines integrierten, umfassenden und ausgewogenen Gesamtkonzepts sein sollten, das differenziert ist und den Gegebenheiten in den jeweiligen Regionen und in jedem Partnerland Rechnung trägt. Der Europäische Rat erachtet es hierbei als wichtig, einen Evaluierungsmechanismus zu entwickeln, mit dem die Beziehungen zu Drittländern, die bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung nicht mit der EU zusammenarbeiten, überwacht werden, und misst dabei den folgenden Punkten vorrangige Bedeutung bei:
 - Beitritt zu den für diesen Bereich relevanten internationalen Übereinkünften (z.B. Menschenrechtskonventionen, Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, usw.);
 - Zusammenarbeit seitens der Drittländer bei der Rückübernahme/Rückkehr ihrer Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen anderer Drittländer;
 - Anstrengungen bei der Grenzkontrolle und beim Aufgreifen illegaler Einwanderer;
 - Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen;
 - Zusammenarbeit bei der Visapolitik und mögliche Anpassung der Visaverfahren;
 - Entwicklung von Asylsystemen unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs zu einem wirksamen Schutz und
 - Anstrengungen bei der Neuausstellung von Ausweispapieren für eigene Staatsangehörige.

- 20) Bei der Entwicklung des vorerwähnten Evaluierungsmechanismus verwendet der Rat die Informationen, die von dem Netz von Verbindungsbeamten für alle vorstehend genannten Punkte, die in die Zuständigkeit dieser Beamten fallen, zu übermitteln sind, sowie die Informationen, die er durch eine verstärkte und effizientere konsularische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Drittländern erhält.
- 21)Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, jährlich über die Ergebnisse der vorstehend beschriebenen Überwachung der Zusammenarbeit mit Drittländern zu berichten und die von ihr für zweckmäßig erachteten Vorschläge oder Empfehlungen zu unterbreiten.
 - Finanzmittel der Gemeinschaft und Lastenverteilungsmechanismus
- 22) Nachdem zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Förderung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die ein vorrangiges Ziel der Union darstellt, gegenseitiges Vertrauen gebildet wurde, weist der Europäische Rat darauf hin, dass nun der Solidaritätsgrundsatz gefestigt und konkretisiert werden muss, und zwar insbesondere hinsichtlich der Intensivierung der operativen Zusammenarbeit. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass die neue Finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 2006 diese politische Priorität der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Gesamtrahmens und des Erfordernisses der Haushaltsdisziplin widerspiegeln sollte.
- 23)In der Zwischenzeit fordert der Europäische Rat die Kommission auf, unter Wahrung der für die Verwendung der Haushaltsmittel geltenden Grundsätze zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, auf Mittel der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau zurückzugreifen, wobei allerdings angemessene Margen im Rahmen der Obergrenze dieser Rubrik einhalten werden müssen, um im Zeitraum 2004-2006 die dringendsten strukturellen Bedürfnisse in diesem Bereich zu decken und den Solidaritätsbegriff mit Bezug auf die Mitteilung der Kommission dahin gehend zu erweitern, dass er unter anderem die Unterstützung der Gemeinschaft beim Grenzschutz an den Außengrenzen, bei der Umsetzung des Rückkehraktionsprogramms und bei der Entwicklung des Visa-Informationssystem (VIS) einschließt. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat Kenntnis von der einschlägigen Analyse der Kommission und davon, dass sich der geschätzte Finanzbedarf auf 140 Mio. EUR beläuft.

Asyl

- 24) Der Europäische Rat hat erneut seine Entschlossenheit bekräftigt, ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem einzuführen, wie er es auf seiner Tagung in Tampere im Oktober 1999 gefordert und auf seiner Tagung in Sevilla im Juni 2002 näher ausgeführt hat. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Rat dafür sorgt, dass die noch ausstehenden grundlegenden Rechtsvorschriften, d.h. der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, vor Ende des Jahres 2003 angenommen werden.
- 25)Der Europäische Rat weist erneut auf die Bedeutung der Einführung eines effizienteren Asylsystems in der EU hin, mit dem im Kontext größerer Migrationsbewegungen rasch alle schutzbedürftigen Personen ermittelt und entsprechende EU-Programme aufgestellt werden können.
- 26) Der Europäische Rat nimmt die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis, die den Schwerpunkt auf leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme legt, und fordert die Kommission auf, alle Parameter auszuloten, mit denen eine geordnetere und kontrolliertere Einreise von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in die EU gewährleistet werden kann, und Mittel und Wege zu prüfen, wie die Schutzkapazität von Herkunftsregionen erhöht werden kann, sowie dem Rat vor Juni 2004 einen umfassenden Bericht hierüber mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich deren rechtlicher Auswirkungen, vorzulegen. Der Europäische Rat stellt fest, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten beabsichtigt, als Teil dieses Prozesses gemeinsam mit dem UNHCR die Möglichkeiten für einen verbesserten Schutz der Flüchtlinge in ihrer Herkunftsregion zu untersuchen. Diese Arbeit wird auf der Grundlage von Empfehlungen des UNHCR in uneingeschränkter Partnerschaft mit den betreffenden Ländern durchgeführt.
- 27) Der Europäische Rat ersucht den Rat und die Kommission, vor Ende 2003 die Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Asylverfahren zu prüfen, um sie im Hinblick auf eine möglichst rasche Bearbeitung der Anträge, die nicht die Gewährung von internationalem Schutz betreffen, effizienter zu machen.

Entwicklung einer Politik auf Ebene der Europäischen Union für die Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufhalten

- 28)Der Europäische Rat hält die Erarbeitung einer umfassenden und multidimensionalen Politik für die Integration der sich rechtmäßig in der EU aufhaltenden Drittstaatsangehörigen für erforderlich. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere und zur Umsetzung dieser Schlussfolgerungen sollte dieser Personenkreis mit vergleichbaren Rechten und Pflichten wie EU-Bürger ausgestattet werden. Da eine erfolgreiche Integration einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zum wirtschaftlichen Wohlergehen leistet, sollte sich eine derartige Politik auf Faktoren wie Beschäftigung, wirtschaftliche Teilhabe, Bildung und Sprachausbildung, Gesundheit und soziale Dienste, wohnungs-und städtebauliche Fragen sowie Kultur und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erstrecken. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Tatsache, dass über die Richtlinien über die Familienzusammenführung und über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Personen Einigung erzielt wurde: diese beiden Rechtsakte sind für die Integration von Drittstaatsangehörigen wesentlich.
- 29)Eine Integrationspolitik der EU sollte in möglichst wirksamer Weise einen Beitrag im Zusammenhang mit den neuen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen leisten, denen die EU nun gegenübersteht, wobei den Besonderheiten der verschiedenen Zielgruppen von Drittstaatsangehörigen - beispielsweise Frauen, Kinder und ältere Personen, Flüchtlinge und Personen, die internationalen Schutz genießen - insbesondere in Bezug auf die Dauer, die Beständigkeit und die Stabilität ihres Aufenthalts Rechnung zu tragen ist.
- 30)Der Europäische Rat betont, dass es, um diese Herausforderungen zu bewältigen, notwendig ist, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, die für beide Seiten von Vorteil sein wird, legale Wege für die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen in die Union zu sondieren, wobei der Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

- 31)Die Integrationspolitik ist als anhaltender, in beide Richtungen gehender Prozess zu verstehen, der sich auf die gegenseitigen Rechte und die entsprechenden Pflichten der rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen und der jeweiligen Aufnahmegesellschaft stützt. Für ihre Konzeption und Umsetzung sind zwar nach wie vor die Mitgliedstaaten verantwortlich, doch sollte diese Politik innerhalb eines kohärenten Unionsrahmens entwickelt werden, der den rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Um die Ausarbeitung eines solchen Rahmens zu beschleunigen, sollte die Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien in Betracht gezogen werden.
- 32)Angesichts der Tatsache, dass die Integration von rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen ein komplexer Prozess ist, der den Austausch von Erfahrungen erfordert, betont der Europäische Rat, dass der Ausbau der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Rahmen der kürzlich eingesetzten Gruppe nationaler Kontaktstellen zu Integrationsfragen insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der einschlägigen politischen Maßnahmen auf nationaler und auf Unionsebene von großer Bedeutung ist.
- 33) Der Europäische Rat fordert die Kommission deshalb auf, einen jährlichen Bericht über Migration und Integration in Europa vorzulegen, in dem migrationsrelevante Daten und Informationen über Konzepte und Maßnahmen in den Bereichen Einwanderung und Integration in der gesamten EU enthalten sind. Dieser Bericht, in dem diese Fragen genau und objektiv analysiert sein sollten, wird dazu beitragen, politische Initiativen im Hinblick auf eine effizientere Handhabung der Migrationsproblematik in Europa zu entwickeln und zu fördern.
- 34) Angesichts der Bedeutung einer Überwachung und Analyse der multidimensionalen Migrationsproblematik begrüßt der Europäische Rat außerdem die Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzes; er wird prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine permanente Struktur geschaffen werden kann.

35) Der Erfolg einer solchen Integrationspolitik hängt davon ab, ob alle in Frage kommenden Akteure wirksam in den Prozess eingebunden sind. Die zuständigen Gremien der Europäischen Union, die nationalen und lokalen Behörden, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Nichtregierungsorganisationen, Einwandererorganisationen sowie Kulturzentren, soziale Einrichtungen und Sportvereine sollten ermutigt werden, sich an den gemeinsamen Bemühungen sowohl auf der Ebene der Union als auch auf nationaler Ebene zu beteiligen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das erste Gipfeltreffen der Europäischen Diasporas, das gleichzeitig mit unserer Tagung in Thessaloniki stattfindet.

III.ERWEITERUNG

- 36) Nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 in Athen, bei der wir erklärten, dass der Beitritt ein neuer Vertrag zwischen unseren Völkern und nicht nur ein Vertrag zwischen unseren Staaten ist, haben die Ergebnisse der Referenden in Malta, Slowenien, Ungarn, Litauen, der Slowakei, Polen und der Tschechischen Republik dem Ratifizierungsprozess einen zusätzlichen Impuls verliehen. Dieser Prozess muss rechtzeitig abgeschlossen werden, damit die zehn neuen Mitgliedstaaten der Union am 1. Mai 2004 beitreten können. Die zehn beitretenden Staaten werden dazu aufgerufen, in den kommenden Monaten in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, damit sie zum Zeitpunkt des Beitritts ohne Abstriche den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nachkommen können. Hierzu gehört auch die erforderliche Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands. Um der Erweiterung zum Erfolg zu verhelfen, wurde die Überwachung dieser Vorbereitungen auf der Grundlage von Berichten, die regelmäßig von der Kommission vorgelegt werden, intensiviert.
- 37) Bulgarien und Rumänien sind in den gleichen umfassenden und unumkehrbaren Erweiterungsprozess einbezogen. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Kopenhagen) und abhängig von den weiteren Fortschritten dieser Länder bei der Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien besteht das Ziel darin, Bulgarien und Rumänien im Jahre 2007 als Mitglieder begrüßen zu können. Dementsprechend wird das Verhandlungstempo aufrechterhalten, und die Verhandlungen werden auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Prinzipien fortgesetzt, die für die zehn beitretenden Staaten galten, wobei jeder Bewerber nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird. Aufbauend auf den bereits erzielten erheblichen Fortschritten unterstützt die Union Bulgarien und Rumänien bei ihren Bemühungen, das Ziel zu erreichen, die Verhandlungen im Jahr 2004 abzuschließen, und fordert sie auf, ihre Vorbereitungen vor Ort zu beschleunigen. Beratungen oder eine Einigung über künftige politische Reformen oder die neue Finanzielle Vorausschau werden weder den Fortgang und den Abschluss der Beitrittsverhandlungen beeinträchtigen noch von den Ergebnissen dieser Verhandlungen berührt werden. Der Europäische Rat wird im Dezember 2003 auf der Grundlage der regelmäßigen Berichte der Kommission und des Strategiepapiers die erzielten Forschritte bewerten, um den Rahmen für den Abschluss der Beitrittsverhandlungen festzulegen.

38) Der Europäische Rat begrüßt es, dass die türkische Regierung sich verpflichtet hat, den Reformprozess, insbesondere die noch bis Ende 2003 verbleibenden Gesetzgebungsarbeiten, voranzutreiben, und unterstützt ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Union. Auch unter Berücksichtigung der bisher erzielten Fortschritte bedarf es hierfür noch erheblicher weiterer Anstrengungen. Um der Türkei zu helfen, dieses Ziel zu erreichen, hat der Rat kürzlich eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft angenommen, in der die Prioritäten aufgeführt sind, die die Türkei, unterstützt durch erheblich aufgestockte Heranführungshilfen, verfolgen muss. Entsprechend den Schlussfolgerungen von Helsinki wird die Verwirklichung dieser Prioritäten die Aussichten der Türkei auf eine Mitgliedschaft verbessern. Die Beitrittspartnerschaft ist - insbesondere im Hinblick auf den vom Europäischen Rat im Dezember 2004 zu fassenden Beschluss - der Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei.

IV. ZYPERN

39)Der Beitritt Zyperns zu unserer Union schafft bereits günstige Bedingungen für die beiden Volksgruppen, zu einer umfassenden Regelung der Zypernfrage zu gelangen. Daher unterstützt unsere Union mit Nachdruck die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen des VN-Generalsekretärs im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, einschließlich der Resolution 1475/2003. Die jüngste Lockerung der Beschränkungen der Kontakte und der Kommunikation zwischen den griechischen und den türkischen Zyprern hat sich als positiv erwiesen und gezeigt, dass die beiden Volksgruppen auf einer wiedervereinten Insel innerhalb der Union zusammenleben können. Zugleich betrachtet unsere Union dies jedoch nicht als einen Ersatz für eine umfassende Lösung. Der Europäische Rat ruft daher alle betroffenen Parteien, insbesondere die Türkei und die türkisch-zyprische Führung, eindringlich dazu auf, die Bemühungen des VN-Generalsekretärs energisch zu unterstützen, und fordert in diesem Zusammenhang eine baldige Wiederaufnahme der Gespräche auf der Grundlage von dessen Vorschlägen. Die Europäische Union wird zu diesem Zweck weitere Beiträge zu einer gerechten, zukunftsfähigen und praktikablen Lösung der Zypernfrage im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates leisten. Unsere Union erklärt erneut ihre Bereitschaft, die Bedingungen einer Regelung in Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die EU beruht, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Bereitschaft der Kommission, eine rasche Lösung im Rahmen des Besitzstands zu unterstützen. Er begrüßt ferner die Mitteilung der Kommission über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im nördlichen Teil Zyperns und erwartet, dass diese Maßnahmen gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Kopenhagen) und im Benehmen mit der Regierung Zyperns durchgeführt werden.

V. WESTLICHE BALKANSTAATEN

- 40) Der Europäische Rat bekräftigt unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen seiner Tagungen in Kopenhagen (Dezember 2002) und Brüssel (März 2003) seine Entschlossenheit, die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten, die Teil der EU sein werden, sobald sie die festgelegten Kriterien erfüllen, uneingeschränkt und wirksam zu unterstützen.
- 41) Er billigt die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni zu den westlichen Balkanstaaten einschließlich der Anlage "Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration", die auf eine weitere Verstärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten, auch unter Heranziehung der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen, abstellt. Der auf diese Weise ausgestaltete Stabilisierungs-und Assoziierungsprozess der Union wird weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden.
- 42) Der Europäische Rat sieht dem für den 21. Juni 2003 anberaumten Gipfeltreffen EU-Westliche Balkanstaaten insofern erwartungsvoll entgegen, als es für beide Seiten eine wichtige Gelegenheit bietet, ihre gemeinsamen Ziele voranzutreiben. Die *Erklärung*, die dort zusammen mit der *Agenda von Thessaloniki* angenommen wird, dürfte eine solide Grundlage für die Steuerung der Reformbemühungen der westlichen Balkanstaaten bei ihrer Annäherung an die Union und die verstärkte Unterstützung ihrer Bemühungen durch die EU bilden.
- 43) Der Europäische Rat billigt ferner die Schlussfolgerungen des Rates zur jährlichen Prüfung des Stabilisierungs-und Assoziierungsprozesses (2003).

VI. FIN GRÖßERES FUROPA / NEUF NACHBARSTAATEN

44) Durch die Erweiterung erhält unsere Europäische Union neue Grenzen und neue Nachbarn. In Athen erklärten wir: "Wir sind ferner entschlossen, immer stärkere Bindungen und Brücken der Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn zu entwickeln und die Zukunft dieser Wertegemeinschaft mit anderen jenseits unserer Grenzen zu teilen." Deren Stabilität und Wohlstand hängen untrennbar mit unserer Stabilität und unserem Wohlstand zusammen. Zur Förderung unserer gemeinsamen Werte und unserer gemeinsamen Interessen haben wir neue Konzepte für ein größeres Europa und unsere neuen Nachbarstaaten entwickelt. Der Europäische Rat bekräftigte in Kopenhagen. dass er diesen Konzepten große Bedeutung beimisst. Die Zusammenkünfte mit den betroffenen Partnern, die zwischenzeitlich im Rahmen der Europäischen Konferenz vom 17. April in Athen und der Europa-Mittelmeer-Ministertagung zur Halbzeitbewertung (Kreta, 26./27. Mai 2003) stattgefunden haben, verleihen der Entwicklung dieser Konzepte neue Impulse. In diesem Geiste billigt der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 16. Juni 2003 und erwartet, dass der Rat und die Kommission darauf hinarbeiten werden, die verschiedenen Elemente dieser Konzepte zusammenzufügen.

VII.WEITERES VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE FRÜHJAHRSTAGUNG 2003 DES EUROPÄISCHEN RATES

Grundzüge der Wirtschaftspolitik und beschäftigungspolitische Leitlinien

- 45)Der Europäische Rat weist besonders auf die den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den überarbeiteten beschäftigungspolitischen Leitlinien zugrunde liegenden wichtigsten politischen Prioritäten hin:
 - Schaffung optimaler wirtschaftlicher Bedingungen für die Wachstumsförderung, indem erstens ein stabilitätsorientierter gesamtwirtschaftlicher Rahmen vorgegeben wird, der die Grundlage für eine verstärkte Binnennachfrage und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden kann, und indem zweitens durch Investitionen in Human-und Sachkapital und F&E, durch Förderung der Anwendung von Technologien und Nutzung von Forschungsergebnissen in der gesamten Wirtschaft, durch vollständig integrierte EU-Finanzmärkte sowie durch Förderung des Unternehmergeistes und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Industrie eine bessere Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsdynamik angestrebt wird,
 - Reformen zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, um Vollbeschäftigung zu fördern, Maßnahmen für effizientere, integrativere und anpassungsfähigere Arbeitsmärkte, Anpassung der Steuer- und Sozialleistungssysteme, damit sich Arbeit wieder lohnt, Erhöhung der Erwerbsbeteiligung im Einklang mit den Lissabonner Zielen, Förderung einer Neugewichtung von Flexibilität und Sicherheit, Erleichterung der Mobilität der Arbeitskräfte sowie Verbesserung und Aktualisierung der Fähigkeiten als Schlüssel zu höherer Produktivität und qualitativ besseren Arbeitsplätzen und
 - Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen insbesondere durch eine weitere Senkung der Quoten der öffentlichen Verschuldung und durch sofortige Einleitung der Reform der Renten- und Krankenversicherungssysteme, da wirksame Schritte jetzt noch unter demografisch günstigen Bedingungen erfolgen können, um dadurch eine massive Belastung künftiger Generationen zu vermeiden, sowie durch Erhöhung der Beschäftigungsquoten.

46) Der Europäische Rat billigt daher den Entwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und den Entwurf der beschäftigungspolitischen Leitlinien. Erstmals wurden die beiden Leitlinientexte nach neuen gestrafften Verfahren vorgelegt: Der Europäische Rat begrüßt es, dass die beiden Leitlinientexte sich nun auf einen Dreijahreszeitraum beziehen und in neuer, knapper Form mit klaren Empfehlungen für politische Maßnahmen vorgelegt werden. Mit der mittelfristigen Perspektive und den spezifischen Empfehlungen für die einzelnen politischen Akteure wird ein vereinbarter, umfassender Rahmen für wirtschaftspolitische Maßnahmen festgelegt, die in den nächsten Jahren systematisch auf ihre Fortschritte überprüft werden können. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der beiden Leitlinientexte für Stimmigkeit und Kohärenz sorgen.

F7B

47)Die Staats-und Regierungschefs haben sich für die Kandidatur von Jean-Claude Trichet für den Vorsitz der Europäischen Zentralbank entschieden. Sie ersuchen den Rat (Wirtschaft und Finanzen), auf seiner nächsten Tagung das Verfahren nach Artikel 112 des Vertrags einzuleiten.

Fortschritte bei der Umsetzung der Lissabonner Reformagenda

- 48) Der Europäische Rat nimmt auf der Grundlage eines Berichts des Vorsitzes davon Kenntnis, inwieweit die Aufträge, die der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2003 erteilt hat, erfüllt wurden, und räumt ein, dass noch viel zu tun ist, auch wenn es Fortschritte gegeben hat.
- 49)In diesem Zusammenhang begrüßt er insbesondere die endgültige Annahme des Steuerpakets und des Maßnahmenpakets für den Energiebinnenmarkt sowie die Einigung über bessere Rechtsetzung in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie über das zweite Eisenbahnpaket und den Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den USA über den Luftverkehr aufzunehmen, über die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors und die Gründung der Europäischen Agentur für Netz-und Informationssicherheit, über die Programme Erasmus Mundus und eLearning, über das Programm "Intelligente Energie Europa" und den Beschluss über die transeuropäischen Energienetze sowie über die Umwelthaftungs-Richtlinie.

- 50)Die Einigung über die Einschränkung der Beförderung von Schweröl mit Einhüllen-Tank-schiffen und den gestrafften Zeitplan für die Ausmusterung dieser Tankschiffe stellt ebenfalls einen begrüßenswerten Fortschritt dar. Der Europäische Rat betont, dass Russland unbedingt in diesen Prozess einbezogen werden muss.
- 51)Der Europäische Rat begrüßt ferner die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (Pensionsfonds, Börsenprospekte und Wertpapierdienstleistungen) und bei der Modernisierung der Verordnung Nr. 1408/71 im Hinblick auf eine verbesserte grenzüberschreitende Mobilität der EU-Bürger.
- 52)Der Europäische Rat erinnert an die Schlussfolgerungen der Frühjahrstagung 2003 des Europäischen Rates im Hinblick auf die Preisgestaltung bei der Verkehrsinfrastruktur und begrüßt die Absicht der Kommission, umgehend einen Vorschlag für eine Eurovignette vorzulegen.
- 53) Schließlich nimmt der Europäische Rat Kenntnis von der Absicht der Kommission, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank eine Initiative in die Wege zu leiten, um Wachstum und Integration durch eine Erhöhung der Gesamtinvestitionen und der Beteiligung des Privatsektors an den Transeuropäischen Netzen und wichtigen F&E-Vorhaben zu fördern, und ersucht den italienischen Vorsitz, diese Initiative weiterzuverfolgen.

VIII.AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN, GASP UND ESVP

EU-Sicherheitsstrategie

54)Unsere Union ist entschlossen. Verantwortung zu übernehmen und für ein sicheres Europa und eine bessere Welt einzustehen. Mit diesem Ziel werden wir unermüdlich darauf hinwirken, dass die Institutionen der Weltordnungspolitik und der regionalen Zusammenarbeit gestärkt und neu gestaltet werden und das Völkerrecht weithin noch größere Geltung erlangt. Wir werden die Konfliktverhütung unterstützen, die Gerechtigkeit und die nachhaltige Entwicklung fördern, zur Friedenssicherung beitragen und die Stabilität in unserer Region und weltweit verteidigen. Der Europäische Rat begrüßt daher die Empfehlungen des Generalsekretärs/Hohen Vertreters Javier Solana für eine Gesamtstrategie im Bereich der Außen-und Sicherheitspolitik, eine Initiative, die auf der informellen Außenministertagung in Kastellorizo konzipiert wurde. Er beauftragt den Generalsekretär/Hohen Vertreter, diese Arbeiten voranzubringen und die Herausforderungen für unsere Sicherheit zu prüfen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission, damit dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) eine EU-Sicherheitsstrategie vorgelegt und diese Strategie im Dezember vom Europäischen Rat angenommen werden kann. Diese Strategie sollte auch die Interessen der Mitgliedstaaten und die vorrangigen Belange der Bürger miteinander verknüpfen und ein fortzuschreibendes Dokument bilden, das Gegenstand der öffentlichen Debatte und nach Bedarf zu überarbeiten ist.

ESVP

- 55) Der Europäische Rat billigt den Sachstandsbericht zur ESVP.
- 56)Der Europäische Rat begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 19. Mai und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den im Bereich der militärischen Fähigkeiten erzielten Fortschritten. Die EU ist nun im gesamten Spektrum der Petersbergaufgaben einsatzfähig, wobei es Einschränkungen und Zwänge aufgrund anerkannter Lücken gibt, die sich durch die Weiterentwicklung der militärischen Fähigkeiten der EU, u.a. durch die Einsetzung von ECAP-Projektgruppen, mindern lassen.

- 57) Fortschritte wurden bei der Entwicklung von Fähigkeiten und konzeptionellen Aspekten der vier prioritären Bereiche der zivilen Krisenbewältigung (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz) erzielt.
- 58) Die Einsatzfähigkeit der Europäischen Union ist durch die Einleitung von drei ESVP-Operationen, nämlich der Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM), der Operation "CONCORDIA" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Operation "ARTEMIS" in Bunia in der Demokratischen Republik Kongo, erneut bestätigt worden.
- 59) Die EU-geführten Missionen EUPM und ARTEMIS haben der Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN einen starken Impuls verliehen.
- 60)Der Europäische Rat begrüßt den Abschluss und die Umsetzung von EU-NATO-Dauervereinbarungen, insbesondere die Berlin-plus-Vereinbarungen, durch die Einsatzfähigkeit der Union verbessert und der Rahmen für die strategische Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen im Bereich der Krisenbewältigung festgelegt wurden.
- 61)Im Anschluss an das vom Europäischen Rat in Sevilla erteilte Mandat hat der Vorsitz den Jahresbericht über die Umsetzung des EU-Programms für die Verhütung gewaltsamer Konflikte unterbreitet, das der Europäische Rat hiermit billigt. Außerdem hat der griechische Vorsitz das Schwergewicht bei der Umsetzung dieses Programms auf den regionalen Ansatz gelegt und sich dabei hauptsächlich auf den Westlichen Balkan konzentriert.
- 62) Der Europäische Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten, die in Bezug auf den Beitrag des außenpolitischen Handelns der EU (einschließlich GASP/ESVP) zur Bekämpfung des Terrorismus erzielt wurden, wie dies im beigefügten Bericht (Anlage I) zu diesem Thema zum Ausdruck kommt, den der Europäische Rat hiermit billigt.
- 63)Der Europäische Rat nimmt den Bericht von Premierminister Verhofstadt zur Tagung vom 29. April 2003 über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Kenntnis.

Massenvernichtungswaffen

64) Der Europäische Rat billigt die beigefügte Erklärung zur Nicht-Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Anlage II), die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) am 16. Juni 2003 angenommen hat.

Agentur für den Bereich Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten

65)Der Europäische Rat beauftragt im Anschluss an die Frühjahrstagung 2003 des Europäischen Rates die zuständigen Ratsgremien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit im Laufe des Jahres 2004 eine zwischenstaatliche Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung geschaffen wird. Zu den Aufgaben dieser Agentur, die dem Rat unterstellt sein und allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen stehen wird, werden sowohl die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten auf dem Gebiet der Krisenbewältigung, die Förderung und Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit im Rüstungssektor, die Stärkung der industriellen und technologischen Verteidigungsbasis Europas und die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter gehören als auch - gegebenenfalls in Verbindung mit den Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft - die Förderung der Forschung mit dem Ziel, die Führung bei der Entwicklung strategischer Technologien für die künftigen Fähigkeiten im Bereich Verteidigung und Sicherheit zu übernehmen und dadurch das industrielle Potenzial Europas in diesem Bereich zu stärken.

Beziehungen zur arabischen Welt

- 66) Die Europäische Union ist davon überzeugt, dass sie ihre Partnerschaft mit der arabischen Welt stärken muss. Sie beabsichtigt, einen intensiveren politischen Dialog, Pluralismus und demokratische Reform sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern. Der Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen muss ausgebaut werden.
- 67)Der Europäische Rat ersucht daher die Kommission und den Hohen Vertreter, ihre Arbeit fortzusetzen und einen detaillierten Arbeitsplan zu erstellen, der die bestehenden Strategien und Programme und insbesondere den Barcelona-Prozess und die Initiative "Neue Nachbarn" in vollem Umfang berücksichtigt und dem Europäischen Rat im Oktober vorzulegen ist. Auf dieser Grundlage wird der Rat entsprechende Beschlüsse fassen.

Partnerschaft Europa-Mittelmeer

68) Der Europäische Rat ist erfreut über den Geist der Zusammenarbeit, der bei allen Teilnehmern an der Europa-Mittelmeer-Ministertagung zur Halbzeitbewertung auf Kreta zu spüren war. Er betont, dass die Stärkung der parlamentarischen Dimension der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft in großem Umfang zur Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten beitragen wird. Ferner erkennt er an, dass die Annahme der Leitprinzipien des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Schaffung einer Europa-Mittelmeer-Stiftung erleichtern wird. Bei den Bemühungen um die Umwandlung des Mittelmeerbeckens in eine Region des Dialogs, der Zusammenarbeit, des Friedens und der Stabilität soll die Zivilgesellschaft der Länder der Region, einschließlich der Frauen, eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Förderung demokratischer Werte, des sozialen Bewusstseins, der Bildung und der Entwicklung spielen.

Vereinigte Staaten von Amerika

- 69) Der Europäische Rat hat sich einen Überblick über den Stand der Beziehungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten verschafft und ist überzeugt, dass die Entwicklung der transatlantischen Beziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung in allen Bereichen nicht nur für beide Seiten, sondern auch für die internationale Gemeinschaft nach wie vor von grundlegender Bedeutung ist.
- 70) Der Europäische Rat sieht dem Gipfeltreffen EU-USA am 25. Juni 2003 in Washington erwartungsvoll entgegen; dieses Treffen dient dem Ziel, Prioritäten in den Beziehungen zu setzen, die auf eine intensivierte, auf konkrete Ergebnisse ausgerichtete Zusammenarbeit abstellen, auf den in vielen Bereichen bereits erzielten Erfolgen aufbauen und neue Bereiche der Zusammenarbeit erschließen sollen. Außerdem ist die EU entschlossen, den transatlantischen Dialog auf allen Ebenen zwischen den Institutionen der Gesellschaften beider Seiten auszubauen und die Gespräche mit den Vereinigten Staaten über Vorschläge für eine Intensivierung der Beziehungen fortzusetzen, auch über Ideen, die möglicherweise aus der Festlegung der Europäischen Sicherheitsstrategie resultieren.

Gemeinsame Strategien

71)Der Europäische Rat nimmt die regelmäßigen Berichte über die Umsetzung der gemeinsamen Strategien der EU für Russland bzw. den Mittelmeerraum zur Kenntnis und stimmt einer Verlängerung der Anwendungsdauer der gemeinsamen Strategie für Russland bis zum 24. Juni 2004 zu.

Kampf gegen HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria

- 72) Der Europäische Rat bekräftigt sein Engagement für den Kampf gegen HIV/ AIDS, Tuberkulose und Malaria im Hinblick auf deren Tilgung. Er begrüßt das rasche Anlaufen der Maßnahmen des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria und bekräftigt seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Armen in den Entwicklungsländern mit diesem multilateralen Instrument qualitativ hochwertige und bezahlbare Prävention, Pflege und ärztliche Behandlung erhalten.
- 73) Er ruft alle Mitgliedstaaten und die Kommission auf, einen langfristig angelegten substanziellen Finanzierungsbeitrag zum Fonds zu leisten. Er bekräftigt seine Unterstützung für die internationale Geber-und Partnerkonferenz am 16. Juli 2003 in Paris, auf der der Beitrag der Europäischen Union zum Fonds festgelegt werden soll.

Humanitäres Völkerrecht

74)Der Europäische Rat betont, dass die nationalen Streitkräfte unbedingt das geltende humanitäre Recht einhalten müssen und dass er dem Dialog mit dem IKRK in dieser Frage einen hohen Stellenwert beimisst.

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

75)Die Europäische Union unterstützt nachhaltig den Internationalen Strafgerichtshof als einen wichtigen Schritt vorwärts bei der Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Wir werden weiterhin aktiv an der Universalität des Gerichtshofs arbeiten und zu seinem effektiven Funktionieren beitragen.

Umweltdiplomatie

- 76) Der Europäische Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, durch Förderung einer europäischen Diplomatie im Bereich von Umwelt und nachhaltiger Entwicklung Umweltbelange in die Außenpolitik einzubeziehen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Schaffung eines Expertennetzes unter der Ägide des Vorsitzes, unter voller Assoziierung der Kommission, wie dies in der in Barcelona gebilligten Strategie für die Einbeziehung der Umweltbelange in die außenpolitischen Maßnahmen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vorgesehen ist.
- 77)Der Europäische Rat ersucht den Rat, diese Initiative genau zu verfolgen und in Abstimmung mit der Kommission im Hinblick auf seine Tagung im Juni 2005 über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Naher Osten

- 78) Es besteht eine historische Chance, den Frieden im Nahen Osten herbeizuführen. Der Europäische Rat begrüßt die Entscheidung Israels und der palästinensischen Autonomiebehörde, den vom Quartett unter umfassender Beteiligung der Europäischen Union entwickelten Fahrplan zu akzeptieren.
- 79) Er begrüßt ferner die Ergebnisse des Gipfeltreffens von Akaba, das persönliche Engagement von Präsident Bush, die Zusagen der Premierminister Scharon und Abu Mazen und den Umstand, dass sich die arabischen Führer in Sharm-el-Sheikh zum Frieden bekannt haben.
- 80) Der Europäische Rat ist entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Chance nicht verpasst wird. Er ist weiterhin zutiefst besorgt angesichts der andauernden Gewalt vor Ort, die neue Ausmaße erreicht hat. Dadurch darf die Umsetzung des Fahrplans nicht gefährdet werden. Es gibt keine Alternative dazu, dass der Fahrplan des Quartetts, der klare zeitliche Vorgaben für die Schaffung eines Palästinensischen Staates bis 2005 enthält, der in Frieden und Sicherheit neben Israel existiert, in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens rasch umgesetzt wird.
- 81)Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Rolle des Quartetts und die Bereitschaft der EU, in umfassender Weise dazu beizutragen, dass die Umsetzung des Fahrplans zu einer dauerhaften, gerechten und friedlichen Lösung des Konflikts führt, einschließlich der Schaffung eines glaubwürdigen und effizienten Überwachungsmechanismus. Die bevorstehende Tagung hochrangiger Vertreter des Quartetts in Amman bietet eine gute Gelegenheit, um dies zu bekräftigen.

- 82) Die Europäische Union verurteilt entschieden den Terrorismus und wird einen Beitrag zu den Bemühungen leisten, die darauf abzielen, terroristischen Gruppen die Unterstützung, einschließlich Waffen und Finanzierung, zu entziehen. Sie ist ferner bereit, die Palästinensische Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Eindämmung des Terrorismus zu unterstützen, wozu auch ihre Fähigkeit gehört, die Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden.
- 83) Die Union fordert, dass die Hamas und andere Gruppierungen unverzüglich einen Waffenstillstand ausrufen und alle terroristischen Aktivitäten einstellen, und sie weist darauf hin, dass der Rat die Möglichkeit einer umfassenderen Aktion gegen die Kapitalbeschaffung durch die Hamas als einen prioritären Punkt prüft. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass alle Beteiligten und insbesondere die Länder der Region den Terrorismus verurteilen und an den Bemühungen um seine Ausmerzung mitwirken.
- 84) Die Union begrüßt die Wiederaufnahme von Sicherheitsgesprächen und die aktive Rolle, die Ägypten dabei spielt.
- 85)Der Europäische Rat fordert Israel auf, Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens zu treffen, von Sanktionen wie außergerichtlichen Hinrichtungen abzusehen und im Einklang mit dem Völkerrecht zu handeln.
- 86) Er appelliert ferner an Israel, seiner Siedlungspolitik und -tätigkeit eine Kehrtwende zu geben und der Beschlagnahme von Land sowie dem Bau des so genannten Sicherheitszaunes ein Ende zu setzen; all diese Maßnahmen drohen die Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich zu machen.
- 87)Der Frieden im Nahen Osten wird nicht umfassend sein, wenn er nicht auch Syrien und Libanon einbezieht.
- 88) Frieden kann nur herbeigeführt werden, wenn auch das Volk dafür eintritt. Die Europäische Union ist bereit, Initiativen mit dem Ziel zu ergreifen, die notwendigen Brücken zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft beider Seiten zu schlagen. Dabei sollte auch die Rolle der Frauen zum Tragen kommen, deren Beitrag sich häufig als ein wichtiger Faktor bei der Herbeiführung von Frieden in Kriegsgebieten erwiesen hat.
- 89)Der Europäische Rat dankt Herrn Miguel Angel Moratinos für die bemerkenswerte Arbeit, die er in den letzten sieben Jahren als EU-Sonderbeauftragter für den Nahost-Friedensprozess geleistet hat.

90)Schließlich unterstreicht die Europäische Union die Bedeutung, die sie der regionalen Dimension im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer beimisst, und sie begrüßt den Geist der Zusammenarbeit, den alle Teilnehmer der Ministertagung zur Halbzeitbewertung, die unlängst auf Kreta stattgefunden hat, unter Beweis gestellt haben.

Irak

- 91)Der Sturz der Regierung von Saddam Hussein hat für die Bevölkerung Iraks den Weg für eine Zukunft in Frieden, Sicherheit und Wohlstand eröffnet.
- 92)Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der Resolution 1483 des VN-Sicherheitsrates, in der ein neuer Geist der Zusammenarbeit in der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. Wir sind davon überzeugt, dass diese Resolution die Grundlage für eine wirksame internationale Unterstützung für die ersten Phasen des politischen Übergangs in Irak bilden und gleichzeitig angemessene Mittel für die humanitäre Hilfe und den Wiederaufbau sicherstellen wird.
- 93)Der Europäische Rat begrüßt die Ernennung von Herrn Sergio Vieira de Mello zum Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Irak. Er hofft, dass die Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag zu dem Prozess leisten werden, der möglichst bald zur Bildung einer repräsentativen irakischen Regierung führen soll, wobei die VN ihre einzigartigen Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Staatsbildung nach Konflikten einsetzen können. Er ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, den VN-Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seines Auftrags zu unterstützen.
- 94) Die Europäische Union bekräftigt ihr Engagement für den Aufbau eines stabilen und blühenden Iraks mit einer repräsentativen Regierung und einer dynamischen Zivilgesellschaft, mit dem für beide Seiten nutzbringende Beziehungen aufgebaut werden können. Die Ernennung einer irakischen Interimsverwaltung wird einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel darstellen.

- 95)Der Europäische Rat begrüßt die Verbesserung der humanitären Lage, ist aber nach wie vor besorgt über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist eine Voraussetzung für den nachhaltigen Wiederaufbau des Landes. Der Europäische Rat stellt fest, dass einige Mitgliedund Beitrittsstaaten einen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für Stabilität und Sicherheit in Irak gemäß der Resolution 1483 des VN-Sicherheitsrates leisten.
- 96)Die Europäische Union ist bereit, sich im Rahmen der Resolution 1483 des VN-Sicherheitsrates am Wiederaufbau des Irak zu beteiligen. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und den Hohen Vertreter, Vorschläge für einen Beitrag der EU zu unterbreiten.
- 97)Die Europäische Union wird weiterhin einen tatkräftigen und substanziellen Beitrag im Bereich der humanitären Hilfe leisten. Sie sieht der Gebertagung, die vom UNDP am 24. Juni in New York veranstaltet wird, erwartungsvoll entgegen.
- 98)Wir bekräftigen unsere Aufforderung an die Nachbarländer Iraks, die Stabilität in diesem Lande und in der Region zu unterstützen, sowie unsere Bereitschaft, durch eine Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit der arabischen und islamischen Welt in allen Bereichen hierzu beizutragen.

Iran

99)Der Europäische Rat hat die Entwicklung der Beziehungen zu Iran erörtert. Im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm nimmt er Kenntnis von der gestrigen Erklärung des Vorsitzenden des Gouverneursrats der Atomenergie-Organisation (IAEA). Er bekräftigt, dass er die Anstrengungen der IAEA, eine umfassende Überprüfung des iranischen Nuklearprogramms durchzuführen, in vollem Umfang unterstützt. Er äußert ernste Bedenken zu einigen Aspekten des iranischen Programms, insbesondere was die von Präsident Khatami angekündigte Schließung des nuklearen Brennstoffkreislaufs, speziell der Uranzentrifuge, betrifft. Der Europäische Rat erwartet, dass Iran seiner Zusage zu voller Transparenz, wie sie auf der gestrigen IAEA-Tagung bekräftigt wurde, nachkommt. Er fordert Iran auf, mit der IAEA in all seinen nuklearen Aktivitäten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und umgehend und vorbehaltlos ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Sicherungsmaßnahmen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen. Dies würde einen bedeutenden Schritt zur Schaffung des dringend benötigten Vertrauens darstellen.

100) Die Europäische Union wird weiterhin die Entwicklungen in diesen und anderen Bereichen, die Anlass zur Besorgnis in den Beziehungen zu Iran geben, genau verfolgen. Sie weist darauf hin, dass insbesondere im Bereich der Menschenrechte, wozu auch der Umgang mit den jüngsten Kundgebungen gehört, sowie in den Bereichen Terrorismus und Nahostfriedensprozess unbedingt bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen. Sie bekräftigt, dass Fortschritte in diesen Fragen und eine Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit sich wechselseitig bedingende, wesentliche und sich gegenseitig verstärkende Elemente der Beziehungen zwischen der EU und Iran darstellen.

Nordkorea

101) Der Europäische Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt angesichts des Atomprogramms Nordkoreas und der Nichteinhaltung des Nordkorea betreffenden IAEO-Übereinkommens über Sicherungsmaßnahmen, wodurch die Nichtverbreitungsregelung untergraben wird. Der Rat ruft Nordkorea auf, von allen Handlungen abzusehen, die das Problem noch verschlimmern würden. Ferner ersucht er Nordkorea eindringlich, sein Atomprogramm sichtbar, nachprüfbar und unumkehrbar abzubauen und somit einen grundlegenden Schritt hin zur Erleichterung einer umfassenden und friedlichen Lösung zu tun, und wieder zur uneingeschränkten Einhaltung seiner internationalen Nichtverbreitungsverpflichtungen zurückzukehren. Die Europäische Union bekräftigt ihre Bereitschaft, zu einer multilateralen diplomatischen Lösung der Krise beizutragen, und bringt ihre Unterstützung für die auf Frieden und Wohlstand gerichtete Politik der Republik Korea zum Ausdruck.

Timor-Leste

Flüchtlinge

- 102) Die Europäische Union beobachtet aufmerksam die Lage der Flüchtlinge aus Timor-Leste, die sich noch immer auf indonesischem Hoheitsgebiet nahe an der Grenze zu Timor-Leste aufhalten.
- 103) Der Europäische Rat erklärt, dass die Europäische Union bereit ist, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die indonesischen Behörden bei der dringlichen Umsetzung der Programme zur Unterbringung der Flüchtlinge, die nicht beabsichtigen, sich endgültig in Timor-Leste niederzulassen, zu unterstützen.

Wahlunterstützung

104) Der Europäische Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Konsolidierung des Übergangs zur Demokratie in Timor-Leste. Er fordert den Rat auf, gemeinsam mit der Kommission zu prüfen, welches die angemessenen Mechanismen sind, um den Behörden von Timor-Leste, insbesondere bei den für das Jahresende vorgesehenen Wahlen, Wahlunterstützung zu leisten.

Birma

- 105) Der Europäische Rat gibt seiner anhaltenden ernsten Besorgnis über die Entwicklungen in Birma Ausdruck und erinnert an die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 16. Juni.
- 106) Er ruft die birmanische Regierung nachdrücklich dazu auf, Daw Aung San Suu Kyi sowie andere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie (NLD) unverzüglich freizulassen und die NLD-Geschäftsräume wieder zu öffnen.
- 107) Er hat den Vorsitz/Hohen Vertreter gebeten, mit den asiatischen Partnern Fühlung aufzunehmen, um die Standpunkte mit ihnen abzustimmen.

Kuba

- 108) Der Europäische Rat ist nach wie vor tief besorgt angesichts der Verletzung der Grundfreiheiten in Kuba. Er erinnert an die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) am 16. Juni angenommenen Schlussfolgerungen zu Kuba.
- 109) Der Europäische Rat bedauert und verwirft das völlig unannehmbare Verhalten der kubanischen Behörden gegenüber der EU, ihren Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern.

Zentralafrika

110) Der Europäische Rat hält eine entschiedene politische und diplomatische Unterstützung der Friedensmission in der Demokratischen Republik Kongo (Ituri-Provinz) durch die Union und ihre Mitgliedstaaten für erforderlich, um die in den Abkommen von Pretoria vorgesehene Einsetzung der Übergangsregierung nicht zu gefährden.

ANLAGE I

BERICHT DES VORSITZES AN DEN EUROPÄISCHEN RAT ÜBER DAS AUßENPOLITISCHE HANDELN DER EU BEI DER TERRORISMUSBEKÄMPFUNG (GASP, EINSCHLIEßLICH ESVP)

EINLEITUNG

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Sevilla) und im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom Dezember 2002 ist der multidimensionale Ansatz bei der Terrorismusbekämpfung in allen Aspekten des außenpolitischen Handelns der EU entfaltet worden.

Entsprechend den Empfehlungen des Berichts an den Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) (Tagung vom 4. Dezember 2002) werden im vorliegenden Bericht die erzielten Fortschritte im Einzelnen dargelegt.

A. BEZIEHUNGEN DER EU ZU DRITTLÄNDERN

1. Bedrohungsanalysen

Es wird unablässig darauf hingearbeitet, die Analyse der weltweiten Bedrohung auf weitere Regionen auszudehnen. Die GASP-Arbeitsgruppe "Terrorismus" hat drei (3) neue regionale Bedrohungseinschätzungen vorgenommen (Zentral-und Lateinamerika, Südasien und Südostasien).

Vierzehn (14) neue länderbezogene Bedrohungseinschätzungen sind ebenfalls abgeschlossen worden. Die Kompilation umfasst jetzt 9 Regionen und 55 Länder. Fortschritte sind auch bei der Aktualisierung und Überprüfung der bestehenden Einschätzungen erzielt worden. Der Aktualisierungsprozess ist im Gange.

Im Rahmen dieser Einschätzungen werden Empfehlungen für eine EU-Strategie gegenüber den betreffenden Ländern und Regionen sowie für entsprechende Folgemaßnahmen abgegeben. Es wird versucht, die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu straffen und zu verdeutlichen. Verfahren zur Straffung der Empfehlungen werden unter dem künftigen italienischen Vorsitz vereinbart werden.

2. Thematische Einschätzung

Im Rahmen einer thematischen Einschätzung hat die EU Empfehlungen für Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Hinblick auf terroristische Gruppen verabschiedet.

3. Bericht über extremen Fundamentalismus und Terrorismus

Nach den Beratungen der Außenminister auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) im Oktober 2002 beschloss der dänische Vorsitz, eine Gruppe persönlicher Beauftragter der Minister mit einer Analyse des extremen Fundamentalismus und Terrorismus zu beauftragen. Zwischen Dezember 2002 und Mai 2003 trat die Gruppe "Extremer Fundamentalismus und Terrorismus" viermal zusammen (einmal in Kopenhagen, zweimal in Brüssel und einmal in Athen). Der Schlussbericht liegt vor und wird im Rat weiter erörtert werden, damit aus den Empfehlungen des Berichts entsprechende Folgerungen gezogen werden können.

4. Überprüfung der die Terrorismusbekämpfung betreffenden Aspekte der Beziehungen zu Drittländern

Die Europäische Union hat ein Verfahren entwickelt, um die Überprüfung und Änderung von die Terrorismusbekämpfung betreffenden Aspekten der Beziehungen zu Drittländern zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich vertraglicher Beziehungen, wobei die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im Oktober 2001 eingeleitete systematische Evaluierung zugrunde gelegt wird. Bislang sind Standardklauseln bezüglich Terrorismusbekämpfung in Abkommen mit Chile, Algerien, Ägypten und Libanon aufgenommen worden; sie sind auch Gegenstand der derzeitigen Verhandlungen mit Syrien, Iran und dem Golf-Kooperationsrat (GCC).

5. Politischer Dialog

Der politische Dialog mit Drittländern und regionalen sowie subregionalen Organisationen ist ein wesentliches Instrument, um Drittländern deutlich zu machen, welche Bedeutung die EU der Terrorismusbekämpfung beimisst.

Gemeinsame Erklärungen mit Indien, Japan, Kanada, Russland, Lateinamerika, der ASEM und der Afrikanischen Union haben als Grundlage zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung gedient; zuletzt wurde im Januar eine neue gemeinsame Erklärung mit der ASEAN veröffentlicht. Insbesondere in Bezug auf den Dialog mit den USA, Russland und Indien sind Anstrengungen unternommen worden, um die bestehende Zusammenarbeit dadurch zu vertiefen, dass das Schwergewicht auf die Ausarbeitung entsprechender Aktionspläne und die Arbeit in bestimmten vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit gelegt wird.

6. Leitlinien für ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung des Terrorismus

An den Leitlinien für ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung des Terrorismus ist umfassend gearbeitet worden; sie werden nunmehr in ihre abschließende Form gebracht. Die Leitlinien werden als internes Begleitinstrument des Aktionsplans der EU den politischen Dialog weiter fördern und zu einer besseren Umsetzung der Terrorismusbekämpfungspolitik der EU beitragen.

B. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG VON DRITTLÄNDERN

1. Die technische Unterstützung von Drittländern durch die EU (im Rahmen der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates)

Im Hinblick auf das Ziel, besondere Maßnahmen festzulegen, um Drittländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrats zu helfen, hat die Europäische Union auf Empfehlung der Kommission rasch gehandelt und eine Strategie ausgearbeitet, in deren Rahmen zusätzliche gezielte Projekte für technische Unterstützung einer Reihe von Drittländern bei der Durchführung der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrats und bei der Erfüllung einschlägiger anderer internationaler Verpflichtungen helfen sollen. In diesem Rahmen werden in einer begrenzten Anzahl von Ländern Pilotprojekte in Angriff genommen. Nach vom Rat gebilligten Kriterien sind im Benehmen mit dem VN-Ausschuss für Terrorismusbekämpfung bestimmte Ländern vorrangig für eine solche Unterstützung ausgewählt worden.

Die Kommission hat beschlossen, Indonesien, Pakistan und den Philippinen Priorität einzuräumen; sie sind damit die ersten Pilotländer, die in den Genuss dieser Unterstützung gelangen. Bewertungsmissionen fanden im November 2002 auf den Philippinen und im Januar 2003 in Indonesien und Pakistan statt. Konkrete Projekte werden in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittland auf der Grundlage der Bewertungsmission unter Teilnahme der Kommission und nationaler Experten der EU-Mitgliedstaaten geplant. Ihr Mandat ist mit den Empfängerländern erarbeitet und erörtert worden. Zugleich prüft die Kommission die Möglichkeiten für eine Unterstützung der Terrorismusbekämpfungsprogramme regionaler Organisationen wie der OSZE und der ASEAN.

2. Verzeichnis der bilateralen Unterstützung von Drittländern durch Mitgliedstaaten

Um die Koordinierung unter den EU-Mitgliedstaaten zu fördern, ist das erste Verzeichnis der bilateralen Programme zur Unterstützung von Drittländern bei der Terrorismusbekämpfung zusammengestellt worden. Dieses Dokument wird erforderlichenfalls regelmäßig aktualisiert.

C. BEKÄMPFUNG DER FINANZIERUNG DES TERRORISMUS

Die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bleibt weiterhin eines der prioritären Ziele der Europäischen Union. Sie sucht sowohl im EU-Rahmen als auch in Zusammenarbeit mit dritten Ländern, insbesondere den USA, nach Möglichkeiten, die Aktivitäten der internationalen Gemeinschaften auf diesem Gebiet voranzubringen. In diesem Bericht werden Empfehlungen hierzu vorgelegt.

Im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus ist weitere Arbeit geleistet worden. Der Rechtsakt, der Maßnahmen gegen Al-Qaida und die Taliban vorsieht (Verordnung (EG) Nr. 881/2002), ist mehrmals aktualisiert worden, um ihn mit den vom dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossenen Abänderungen in Einklang zu bringen. Der Rat hat ferner eine Änderungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 561/2003) veröffentlicht, um den in der Resolution 1452 (2002) vorgesehenen Ausnahmen Rechnung zu tragen. Des Weiteren hat der Rat das Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die vom Einfrieren von Geldern gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 betroffen sind, überprüft und geändert, wie in diesen Rechtsakten vorgesehen.

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen der Tagung auf Ministerebene zwischen der EU und dem Golfkooperationsrat, die am 3. März 2003 in Doha stattfand, heißt es, dass es überaus wichtig ist, die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen, um insbesondere zu verhindern, dass terroristische Vereinigungen Finanzmittel erhalten. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union den Golfstaaten die Aufnahme eines Dialogs vorgeschlagen, dessen Teilnehmerkreis noch zu bestimmen und in dessen Rahmen zu erörtern wäre, wie sich Transparenz bei der Verwendung von zu humanitären Zwecken gespendeten Geldern sicherstellen lässt.

Die EU hat in der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" (FATF) weiter an der Revision der 40 besonderen Empfehlungen gearbeitet; es soll volle Übereinstimmung mit den acht besonderen Empfehlungen bezüglich der Finanzierung des Terrorismus hergestellt werden. Die EU wird die FATF weiterhin unterstützen, auch bei der Ermittlung der Länder, die prioritär der technischen Unterstützung bedürfen, um die Finanzierung des Terrorismus bekämpfen zu können.

D. <u>ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN UND REGIONALEN</u> <u>ORGANISATIONEN UND ANDEREN PARTNERN</u>

1. Internationale und regionale Organisationen und Gremien

Die EU war an allen wesentlichen Entwicklungen im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligt (Ausschuss für Terrorismusbekämpfung (CTC), 6. Ausschuss, Ad-hoc-Ausschuss, UNODC und Zentrum für internationale Verbrechensverhütung der VN). Insbesondere hat die Europäische Union aktiv an der Sondertagung des Ausschusses für Terrorismusbekämpfung unter Beteiligung internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen am 6. März 2003 teilgenommen.

Die EU verfolgt ebenfalls die Entwicklungen bei der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO); dort werden derzeit Verhandlungen über eine Revision des Übereinkommens von 1988 und des Protokolls über Terrorismus auf See geführt.

Die EU war ferner an den Arbeiten anderer internationaler Organisationen im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus beteiligt und führte ihre enge Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Gremien, wie zum Beispiel Lateinamerika/Karibik, ASEM, ASEAN, und ARF, Barcelona-Prozess, usw. fort.

2. Bilaterale Zusammenarbeit

Mit den Vereinigten Staaten sind neue Initiativen entwickelt, konkretere Maßnahmen getroffen und eingehende Informationen ausgetauscht worden, um den politischen Dialog zu vertiefen und die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auszubauen.

Die Einleitung konkreter Aktionspläne mit anderen Partnern (Russland) hat zu einer tragfähigeren und stärker auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenarbeit geführt. Es sind jedoch weitere Schritte erforderlich, um auf einer festeren Basis arbeiten zu können; unter anderem sollte erwogen werden, ob weltweit weitere wichtige Partner gewonnen werden können.

E. SÄULENÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Die Europäische Union entwickelt derzeit ein besser abgestimmtes, säulenübergreifendes Konzept zur Terrorismusbekämpfung. Die Gruppe "Terrorismus (Internationale Aspekte)" und die JI-Gruppe "Terrorismus" haben ein EU-Kompendium zur Abschätzung der Bedrohungslage bei der Bekämpfung des Terrorismus erstellt. In diesem gemeinsamen Dokument ist die allgemeine Bedrohungslage bezüglich der internen und internationalen Interessen der EU dargestellt. Während der gemeinsamen GASP/JI-Tagung zum Thema Terrorismus sind Vorschläge für eine weitere Verbesserung des säulenübergreifenden Konzepts gemacht worden, die näher geprüft werden.

F. ESVP

Bezüglich der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Juni 2002 angenommenen Erklärung von Sevilla über den Beitrag der ESVP zu der Bekämpfung des Terrorismus sind Fortschritte erzielt worden. Im Einklang mit dieser Erklärung sowie mit dem Bericht des dänischen Vorsitzes, von dem der Rat im Dezember 2002 Kenntnis nahm und der das außenpolitische Handeln der EU auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zum Thema hatte, definiert die Union derzeit mögliche Wechselbeziehungen zwischen den militärischen Fähigkeiten im Rahmen der ESVP und dem Kampf gegen den Terrorismus.

a) Erörtert wurde die Frage, wie die militärischen Mittel und Fähigkeiten zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen, einschließlich chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer (CBRN-) Anschläge, unterstützend eingesetzt werden können.

Der Rat nahm Kenntnis vom Aufbau einer Datenbank, in der die militärischen

Mittel und Fähigkeiten erfasst werden, die für den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen, einschließlich CBRN-Anschläge, verwendbar sind, wobei diese Datenbank nur zu Informationszwecken eingerichtet wird. Der Militärstab der Europäischen Union hat den Mitgliedstaaten einen Fragebogen übersandt, um die für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen zu ermitteln. Die Zusammenstellung der Informatiosoll einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen nen 7U Mitgliedstaaten führen, wenn sie den Einsatz von einschlägigen militärischen Mitteln und Fähigkeiten bei Krisenbewältigungsoperationen oder zur Unterstützung entsprechender Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten im Rahmen der EU erwägen. Im letzteren Fall ist davon auszugehen, dass die in der Datenbank erfassten militärischen Mittel und Fähigkeiten auf freiwilliger Basis auf Antrag des/der betroffenen Mitgliedstaates/Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können.

Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Modalitäten, Verfahren und Kriterien für den Einsatz dieser militärischen Mittel und Fähigkeiten von den zuständigen Gremien ausgearbeitet werden, und zwar sowohl unter Berücksichtigung der sonstigen Aktivitäten in der EU als auch im Hinblick auf eine umfassende Reaktion der EU.

- b) Der Rat nahm außerdem zur Kenntnis, dass die Frage der militärischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Streitkräfte, die im Rahmen von EU-geführten Krisenbewältigungsoperationen eingesetzt werden, vor Terroranschlägen, einschließlich CBRN-Anschlägen zu schützen, ebenfalls erörtert wurde. Die Auswirkungen der Bedrohung durch den Terrorismus auf die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten wurden im Rahmen des Europäischen Aktionsplans zu den Fähigkeiten (ECAP) genauer untersucht. Aus diesem Grund ist eine einschlägige (ABC-)Projektgruppe zur Bearbeitung dieser Fragen eingesetzt worden.
- c) Das Generalsekretariat des Rates hat durch das EU-Lagezentrum eine Analyse der Bedrohungslage bezüglich CBRN-Terroranschlägen erstellt.
- d) Ferner tauschen die Europäische Union und die NATO weiterhin auf allen Ebenen Informationen über Aktivitäten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung aus. In der Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung vor CBRN-Anschlägen haben beide Organisationen für zusätzliche Transparenz gesorgt, indem sie die Verzeichnisse ihrer jeweiligen Aktivitäten und Fähigkeiten im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung vor CBRN-Anschlägen ausgetauscht haben. Die EU prüft derzeit die Möglichkeiten für eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit der NATO bei der Bekämpfung des Terrorismus.

Der Rat ersuchte den Generalsekretär/Hohen Vertreter, im Benehmen mit der Kommission Empfehlungen vorzulegen, damit in dieser Angelegenheit auf einer der nächsten Tagungen des Rates Fortschritte erzielt werden können.

ANLAGE II

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUR NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN

- 1) Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln wie ballistischen Flugkörpern stellt für den Frieden und die Sicherheit in der Welt eine zunehmende Bedrohung dar. Eine Reihe von Staaten haben sich um die Entwicklung solcher Waffen bemüht oder tun es noch. Das Risiko, dass Terroristen sich chemisches, biologisches, radiologisches oder nukleares Material verschaffen, gibt dieser Bedrohung eine neue Dimension.
- 2) Die Europäische Union kann diese Gefahren nicht ignorieren. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern gefährden die Sicherheit unserer Staaten, unserer Völker und unserer Interessen weltweit. Dem entgegenzutreten muss ein zentrales Anliegen des auswärtigen Handelns der EU wie auch der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sein. Unser Ziel ist es, Waffenverbreitungsprogramme, die weltweit Besorgnis erregen, zu verhindern bzw. zu stoppen und wenn möglich rückgängig zu machen.
- 3) Ausgehend von den bereits festgelegten Grundprinzipien sind wir entschlossen, bis Ende des Jahres weiter an einer kohärenten EU-Strategie gegen die Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu arbeiten und die Weiterentwicklung und Umsetzung des EU-Aktionsplans vorrangig voranzutreiben. Unser Ausgangspunkt wird eine umfassende und regelmäßig aktualisierte Gefährdungsanalyse sein. Unser Konzept wird bestimmt sein durch unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die multilateralen Verträge und Übereinkommen zur Abrüstung und Nichtverbreitung erhalten bleiben und erfüllt werden, durch unsere Unterstützung für die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Erfüllung dieser Verträge betrauten multilateralen Organisationen, durch unseren Einsatz für strenge nationale und international koordinierte Ausfuhrkontrollen und durch unsere entschiedene Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und anderen Partnern, die unsere Ziele teilen. Wir sind uns bewusst, dass geeignete Schritte mit dem Ziel einer allgemeinen vollständigen Abrüstung uns im Hinblick auf die Nichtverbreitungsziele weiter voranbringen können und wir sind entschlossen, unseren Teil zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich aus Instabilität und Unsicherheit in bestimmten Regionen und Konfliktsituationen ergeben, auf die viele Rüstungsprogramme zurückzuführen sind, denn wir sind uns der Tatsache bewusst, dass Instabilität nicht aus dem Nichts entsteht.

- 4) Wir verfügen über eine große Zahl von Instrumenten: multilaterale Verträge und Überprüfungsmechanismen, nationale und international koordinierte Ausfuhrkontrollen, kooperative Programme zum Abbau von Bedrohungspotenzialen, politische und wirtschaftliche Hebel, Verbot illegaler Beschaffungstätigkeiten und als letztes Mittel Zwangsmaßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Alle diese Mittel sind notwendig, aber keines ist für sich genommen ausreichend. Wir müssen sie alle ausbauen und jeweils die wirksamsten von ihnen einsetzen.
- 5) Die Europäische Union hat besondere Stärken und Erfahrungen, die sie in diese kollektive Anstrengung einbringen kann. Bei der weiteren Umsetzung unseres Aktionsplans werden wir uns insbesondere auf Folgendes konzentrieren:
 - Voranbringen der universellen Geltung der wichtigsten Verträge, Abkommen und Vereinbarungen zur Abrüstung und Nichtverbreitung und wenn nötig deren Ausbau, insbesondere was die Mittel zu ihrer Durchsetzung betrifft. Wir unterstreichen, dass die uneingeschränkte Erfüllung dieser Übereinkünfte den Kern des kooperativen Konzepts für kollektive Sicherheit bildet und eine Voraussetzung für Stabilität und Sicherheit in der Welt darstellt;
 - Verstärkung unserer politischen, finanziellen und technischen Unterstützung für die mit der Überprüfung betrauten Behörden. Insbesondere sind wir entschlossen, unsere IAEO-Zusatzprotokolle bis Ende 2003 in Kraft zu setzen;
 - Förderung der Rolle des VN-Sicherheitsrates und Ausbau des Fachwissens im Sicherheitsrat, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen entgegenzutreten;
 - Verschärfung der Ausfuhrkontrollpolitik und -praxis in der Europäischen Union und über die Union hinaus in Koordinierung mit den Partnern;
 - Ausbau der Maßnahmen zur Ermittlung, zur Überwachung und zum Abfangen illegaler Lieferungen, wozu auch strafrechtliche Sanktionen auf nationaler Ebene gegen Personen, die zur illegalen Beschaffung von Massenvernichtungswaffen beitragen, gehören;
 - verstärkte Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Material, Geräte und Fachwissen in der Europäischen Union, die wegen der drohenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geschützt werden müssen, gegen unbefugten Zugang und die Gefahr der Abzweigung;

- Verstärkung der kooperativen Programme der EU mit Drittländern zur Reduzierung von Bedrohungspotenzialen, mit dem Ziel, Abrüstung, Kontrolle und Sicherung von Materialien, Einrichtungen und Fachwissen, die wegen der drohenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geschützt werden müssen, zu unterstützen;
- Ermittlung der Möglichkeiten zur möglichst wirksamen Entfaltung des politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Einflusses der EU zur Unterstützung von Nichtverbreitungszielen. Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der EU mit Drittländern und bei der Entwicklungshilfe der EU für Drittländer sollte den Anliegen hinsichtlich der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Rechnung getragen werden;
- Bildung einer Dienststelle im Sekretariat des Rates, die als Überwachungszentrum fungiert und entsprechend die Aufgabe hat, die systematische Umsetzung des Aktionsplans zu überwachen und Informationen und Erkenntnisse zu sammeln.
- 6) Wir ersuchen den Rat, diese Arbeit auf der Grundlage des Aktionsplans und der am 16. Juni vereinbarten Grundprinzipien vorrangig voranzutreiben.

2 Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vertrag von Nizza und der Zukunft der Europäischen Union vom 31. Mai 2001

Protokoll vom 31/05/2001 – endgültige Ausgabe

Vertrag von Nizza und Zukunft der Europäischen Union

A5-0168/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vertrag von Nizza und der Zukunft der Europäischen Union (2001/2022(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 26. Februar 2001 in Nizza unterzeichneten Vertrag,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam¹, vom 18. November 1999 zur Vorbereitung der Reform der Verträge und der nächsten Regierungskonferenz², vom 3. Februar 2000 zur Einberufung der Regierungskonferenz³, vom 13. April 2000 mit seinen Vorschlägen für die Regierungskonferenz⁴ und vom 25. Oktober 2000 zu der Konstitutionalisierung der Verträge⁵ und zur verstärkten Zusammenarbeit⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Tampere, Helsinki, Feira und Nizza,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung

¹⁾ ABI. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

²⁾ ABI. C 189 vom 7.7.2000, S. 222.

³⁾ ABI. C 309 vom 27.10.2000, S. 85.

⁴⁾ ABI. C 40 vom 7.2.2001, S. 409.

Angenommene Texte Punkt 7.

Angenommene Texte Punkt 8.

und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit und des Petitionsausschusses (A5-0168/2001),

- A. in der Erwägung, dass der am 11. Dezember 2000 in Nizza zum Abschluss gebrachten Regierungskonferenz das Mandat erteilt worden war, die notwendigen Reformen der Verträge zu verwirklichen und zur Vorbereitung der Union auf die Erweiterung die in Amsterdam unerledigt gebliebenen Probleme zufrieden stellend zu lösen.
- B. unter Hinweis auf sein wiederholtes Ersuchen, eine umfassende Reform der Verträge herbeizuführen, die tief gehend genug ist, damit sie dem Erfordernis gerecht wird, die Organe zu demokratisieren und ihre Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die Erweiterung zu verbessern,
- C. in der Erwägung, dass ein Erfolg der Erweiterung, durch die die Heterogenität der einzelstaatlichen Interessen noch größer werden wird, funktionsfähige Organe und Entscheidungsmechanismen voraussetzt, mit denen die Gefahr einer Lähmung der europäischen Integration abgewendet wird,
- D. unter Hinweis auf seine Befugnis, seine Zustimmung zu den Beitrittsabkommen zu geben,
- E. in der Erwägung, dass durch die Vollendung der Währungsunion das Gegenstück, die politische Union, unverzichtbar wird,
- F. in der Erwägung, dass der Vertrag von Nizza den mit dem Vertrag von Maastricht begonnenen Prozess zur Schaffung der politischen Union nicht zum Abschluss gebracht hat,
- G. unter Hinweis auf die dem Vertrag beigefügte Erklärung 23 zur Zukunft der Europäischen Union, in der für 2004 eine weitere Reform vorgesehen ist, und darauf, dass diese Erklärung den Weg zu einer neuen Methode zur Reform der Verträge frei macht,
- H. unter Hinweis auf die vor der Regierungskonferenz gehaltenen Reden über eine Neugestaltung Europas, die die Überlegungen zur Zukunft der Union vorangebracht haben,
- I. unter Hinweis auf die Anhörung mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer vom 20. März 2001 in Brüssel.

- 1. stellt fest, dass durch den Vertrag von Nizza das letzte formelle Hindernis für die Erweiterung wegfällt und die strategische Bedeutung der Erweiterung auf dem Weg der Einigung Europas als Faktor für Frieden und Fortschritt vorgibt; ist sich der Verbesserungen bewusst, die der Vertrag von Nizza in einigen Punkten bewirkt, vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Union von 27 oder mehr Mitgliedstaaten tiefer gehende Reformen braucht, damit Demokratie, Funktionsfähigkeit, Transparenz, Klarheit und Regierbarkeit gewährleistet sind;
- 2. bedauert zutiefst, dass der Vertrag von Nizza eine zaghafte, in einzelnen Fällen unzulängliche Antwort auf die Fragen der ohnehin begrenzten Tagesordnung für die Regierungskonferenz gegeben hat; hofft, dass die Defizite und Lücken bezüglich einer handlungsfähigen und demokratischen Europäischen Union im Post-Nizza-Prozess geschlossen werden können;
- 3. betont, dass es stets zwei Kriterien als Maßstab für den Erfolg der Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen genannt hat: die vollständige Sicherung der Handlungsfähigkeit einer erweiterten Union und einen signifikanten Abbau des Demokratiedefizits; beide Ziele wurden in Nizza verfehlt;
- 4. bemängelt als negative Aspekte der Regierungskonferenz unter anderem, dass der Entscheidungsprozess in der Union noch unklarer und undurchsichtiger wird, dass nicht dem Grundsatz gefolgt wurde, das Mitentscheidungsverfahren auf sämtliche Bereiche auszudehnen, in denen Rechtsakte mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden, und dass die Charta der Grundrechte nicht in die Verträge einbezogen wurde;
- 5. vertritt die Auffassung, dass bei der Vorbereitung und der Aushandlung des Vertrags von Nizza, wie schon zuvor beim Vertrag von Amsterdam, deutlich geworden ist, dass das Vorgehen zur Revision der Verträge allein auf Regierungsebene an seine Grenzen gestoßen ist, was die Regierungen durch die Verabschiedung der Erklärung 23 (der Schlussakte des Vertrags beigefügt) implizit eingeräumt haben;
- 6. fordert, dass die Einberufung einer weiteren Regierungskonferenz auf einem von Grund auf anders beschaffenen Prozess beruht, der transparent ist, der der Mitwirkung des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und der Kommission offen steht und an dem sich die Bürger der Mitgliedstaaten und der Bewerberstaaten beteiligen können, wie es in der Erklärung 23 heißt, und dass die Konferenz einen verfassungsgebenden Prozess einleitet;

7. stellt fest, dass sich mit dem Vertrag von Nizza ein Zyklus schließt, der in Maastricht begonnen und in Amsterdam fortgesetzt wurde, und fordert die Einleitung eines Prozesses konstitutioneller Art, der durch die Annahme einer Verfassung der Europäischen Union gekrönt wird;

Grundrechte

- 8. nimmt die feierliche Verkündung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Nizza, die durch den Konvent aus Vertretern der Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der Kommission ausgearbeitet wurde, zur Kenntnis; bekräftigt erneut⁷ seine Selbstverpflichtung zur Überwachung der Achtung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten, stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sich bereits in diesem Sinn geäußert haben, und ersucht die übrigen Organe und Institutionen der Union, die gleiche Verpflichtung einzugehen;
- 9. wiederholt seine Forderung, die Charta rechtsverbindlich in die Verträge einzubeziehen mit dem Ziel, die allen Personen darin gewährten Rechte in vollem Umfang zu garantieren, und ersucht die Organe der Union, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten bereits jetzt in ihrer Tätigkeit in Anwendung zu bringen;
- 10. begrüßt es, dass durch Artikel 7 EUV ein Instrument mit Warnungs- und Alarmierungsfunktion eingeführt wird, das das Eintreten der Europäischen Union für die Werte der Demokratie, der Freiheit, der Menschenrechte und des Rechtsstaats festigt; erklärt sich zufrieden darüber, dass nicht nur das Initiativrecht des Europäischen Parlaments vorgesehen, sondern auch seine Zustimmung vorgeschrieben wird;

Institutionelle Reform

11. stellt fest, dass das neue System der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat Ergebnis einer Einigung der Fünfzehn über die Verteilung von Befugnissen ist, die formell den Weg zur Erweiterung frei macht, die aber unter dem Blickwinkel der Effizienz und der Transparenz des Entscheidungsprozesses das bisherige System in keiner Weise verbessert und zu erheblichen Bedenken in Bezug auf sein Funktionieren in einer Union mit 27 Mitgliedstaaten Anlass gibt;

⁷⁾ Beschluss vom 14.11.2000 zur Charta der Grundrechte (Angenommene Texte Punkt 3).

- 12. bedauert, dass nichts unternommen worden ist, die Tätigkeiten des Rates transparenter zu machen, insbesondere wenn er als Rechtsetzungsorgan handelt, und fordert den Rat auf, als Gesetzgeber öffentlich zu tagen;
- vertritt die Auffassung, dass die bezüglich der Zusammensetzung der Kommission erzielte Einigung insoweit akzeptabel ist, als sie eine Anpassung entsprechend den Erfordernissen des Erweiterungsprozesses ermöglicht;
- 14. begrüßt die Einführung der Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit über die Benennung und Ernennung der Mitglieder der Kommission sowie die Stärkung der Befugnisse ihres Präsidenten, durch die die Supranationalität und Unabhängigkeit dieses Organs bekräftigt wird;
- 15. bedauert, dass die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nicht auf einem klaren Konzept beruht; erklärt sich erstaunt über die Entscheidung, die in Amsterdam festgelegte Obergrenze von 700 Mitgliedern zu überschreiten; warnt vor den möglichen Gefahren einer übermäßigen Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder in der Phase des Übergangs und fordert den Rat auf, diese Gefahren bei der Festlegung des Zeitplans der Beitritte eingehend zu berücksichtigen;
- 16. fordert, anlässlich der Aushandlung der betreffenden Beitrittsabkommen die Zahl der Abgeordneten Ungarns und der Tschechischen Republik im Europäischen Parlament der Zahl (22) für Belgien und Portugal (Staaten mit ähnlich großer Bevölkerungszahl) anzupassen und dies auch schon als Gelegenheit zu nutzen, die Entscheidungsverfahren transparenter, effizienter und demokratischer zu gestalten;
- 17. bedauert es, dass die Säulenstruktur des Vertrags weiter besteht und vor allem im Bereich der GASP unnötige Doppelstrukturen aufgebaut werden; fordert, dass die Aufgaben des für die Außenbeziehungen zuständigen Mitglieds der Kommission und des Hohen Beauftragten für die GASP in den Händen eines Vizepräsidenten der Kommission mit besonderen Verpflichtungen gegenüber dem Rat zusammengelegt werden:
- 18. nimmt Kenntnis von dem in der Erklärung 20 zur Erweiterung (der Schlussakte des Vertrags beigefügt) vorgesehenen vorläufigen System für die stufenweise Anpassung der Organe in der Phase der Beitritte und stellt fest, dass es diese Anpassungen aufmerksam beobachten und sie berücksichtigen wird, wenn es seine verbindliche Entscheidung zu den Beitrittsabkommen annimmt;

- 19. begrüßt es, dass in Artikel 230 EGV sein Recht im Wege von Klagen auf die Rechtmäßigkeit von Handlungen der übrigen Organe überprüfen zu lassen, anerkannt wird:
- 20. begrüßt die wesentliche Reformen der Struktur, der Arbeitsweise und der Zuständigkeiten des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz zu dem Zweck, die Tätigkeit der Justiz in der Union zu straffen, die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts zu erhalten und dadurch die Rechtsprechungsfunktion in der Union zu stärken:
- 21. bedauert, dass die Mitglieder der beiden Gerichte weiterhin in gegenseitigem Einvernehmen von den Mitgliedstaaten ernannt werden, wodurch sie die einzige Ausnahme von Verfahren der Ernennung durch qualifizierte Mehrheit im Rat werden, das durch den Vertrag von Nizza zur Regel geworden ist;
- 22. vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen über den Rechnungshof die Wahrnehmung der Aufgaben des Hofes erleichtern werden, und fordert den Präsidenten des Hofes auf, zügig den Ausschuss für Kontakte mit den Präsidenten der nationalen Rechnungsprüfungsorgane einzusetzen (entsprechend der Schlussakte des Vertrags beigefügten Erklärung 18), um die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verbessern:
- 23. bekräftigt seinen Standpunkt, dass ein europäischer Staatsanwalt geschaffen werden sollte, die mit der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union beauftragt werden;
- 24. begrüßt die Bestimmungen über den Wirtschafts- und Sozialausschuss, die den Grad von dessen Repräsentanz in den verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erhöhen, und die Bestimmungen über den Ausschuss der Regionen, die die demokratische Legitimation von dessen Mitgliedern stärken;
- 25. begrüßt die Aufnahme einer Rechtsgrundlage in den Vertrag, durch die die Satzungen europäischer Parteien und die Vorschriften über ihre Finanzierung im Verfahren der Mitentscheidung festgelegt werden können;
- 26. erkennt die Fortschritte durch den Übergang von der einstimmigen Beschlussfassung zur qualifizierten Mehrheit für den Erlass des Statuts der Abgeordneten an, bedauert jedoch, dass diese Regel nicht auf Steuerangelegenheiten ausgedehnt worden ist;

Entscheidungsprozess

- 27. stellt fest, dass bei 35 Rechtsgrundlagen die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit eingeführt worden ist; erklärt sich unzufrieden darüber, dass viele grundlegende Angelegenheiten weiterhin der einstimmigen Beschlussfassung unterliegen, was die politische und soziale Vertiefung der erweiterten Union beeinträchtigen wird;
- 28. verweist in diesem Zusammenhang auf die zwingende Notwendigkeit der stärkeren Einbeziehung des Europäischen Parlaments als Element der demokratischen Mitwirkung und Kontrolle in die gemeinsame Handels- und Außenwirtschaftspolitik sowohl in der Orientierungs- als auch in der Verhandlungs- und Abschlussphase; vertritt die Auffassung, dass, nachdem Kompetenzen der nationalen Parlamente im Bereich der Handelspolitik der Gemeinschaft nicht mehr bestehen, seine Mitwirkung unverzichtbar ist;
- 29. betont erneut, dass die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, flankiert durch das Verfahren der Mitentscheidung, den Schlüssel für den Erfolg bei der Schaffung eines echten interinstitutionellen Gleichgewichts und bei der Erweiterung darstellt, und betrachtet deshalb die Änderungen durch den Vertrag von Nizza als durchaus unzulänglich; wiederholt, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in jedem Fall und ausnahmslos mit der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments als unbedingt erforderliche demokratische Garantie des Rechtsetzungsprozesses einhergehen muss;
- 30. bedauert, dass die Regierungskonferenz das Verfahren der Mitentscheidung nicht auf Rechtsgrundlagen ausgedehnt hat, die bereits vor Nizza und seit Nizza die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorsahen;
- 31. vertritt die Auffassung, dass mit dem neuen Vertrag das Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 251 EGV als Regelfall für die Beschlussfassung in der Union nicht hinreichend anerkannt wird:
- 32. meldet Bedenken gegen die Komplexität an, die der Vertrag von Nizza bei vielen Rechtsgrundlagen schafft, für die er die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorsieht, und fordert den Rat auf, vor dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten die in mehreren geänderten Artikeln vorgesehenen Möglichkeiten des Übergangs zum Beschluss mit qualifizierter Mehrheit und zum Mitentscheidungsverfahren fortzuentwickeln, insbesondere im Rahmen von Titel IV des EG-Vertrags;

Verstärkte Zusammenarbeit

- 33. begrüßt die auf seine Forderung und die der Kommission hin eingeführten Änderungen bezüglich der verstärkten Zusammenarbeit, insbesondere was die Beseitigung des mit der Berufung auf das nationale Interesse verbundenen Vetorechts angeht, und erklärt sich zufrieden darüber, dass die verstärkte Zusammenarbeit als letztes Mittel zur Stimulierung der europäischen Integration und der Vergemeinschaftung der erfassten Bereiche ausgestaltet wird;
- 34. vertritt die Auffassung, dass die ihm verliehene Rolle im Zusammenhang mit der Zustimmung zu einer verstärkten Zusammenarbeit unzulänglich und undemokratisch ist, insbesondere in den Bereichen von vitalem Interesse im Rahmen des ersten Pfeilers, wo nach wie vor Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist;
- 35. bedauert, dass das für den zweiten Pfeiler charakteristische Vorgehen auf Regierungsebene auch bezüglich der verstärkten Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik gewählt wird und dass dadurch das Veto eines einzelnen Staates möglich wird, die Rolle des Parlaments auf den bloßen Anspruch auf Unterrichtung reduziert wird und die Kommission lediglich eine Stellungnahme abzugeben hat;
- 36. bedauert, dass die gemeinsamen Strategien und die Verteidigungspolitik vom Anwendungsbereich der verstärkten Zusammenarbeit ausgenommen werden;

Erklärung zur Zukunft der Union

- 37. begrüßt die Erklärung 23 zur Zukunft der Union wegen der Neuerungen, die sie in den Prozess der Reform der Verträge einbringt, welche auf einer wirkungsvollen Vorbereitung mit breiter Beteiligung beruhen und auf eine umfassende, tief gehende öffentliche Debatte folgen soll:
- 38. vertritt die Auffassung, dass die Debatte auf europäischer ebenso wie auf nationaler Ebene stattfinden muss; betrachtet die Organisation der Debatte und die Bewertung ihrer Ergebnisse, insbesondere in nationalem Rahmen, als Aufgabe der Regierungen und der nationalen Parlamente; empfiehlt, dass in den Mitgliedstaaten und den Bewerberstaaten Komitees aus Vertretern von Regierung und Parlament und Abgeordneten des Europäischen Parlaments dazu eingesetzt werden, die öffentliche Debatte auszurichten und zu fördern;

- 39. vertritt die Auffassung, dass diese Debatte der Öffentlichkeit zugänglich sein und mit Maßnahmen zur Information der Europäer über das, worum es geht, flankiert werden muss, wobei sie zur aktiven Mitwirkung angehalten werden; wünscht, dass diese Debatte greifbare Ergebnisse erbringt, dass alle Beiträge dazu Berücksichtigung finden bei der Vorbereitung der Revision der Verträge und dass die Debatte bis zum Abschluss der Regierungskonferenz fortdauert, sodass die nötigen Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 vorzusehen sind;
- 40. vertritt die Auffassung, dass das Endergebnis der nächsten Reform der Verträge wesentlich von ihrer Vorbereitung abhängt; empfiehlt deshalb nach dem Muster und der Mandatsaufteilung des Grundrechtekonventes die Einsetzung eines Konvents (der seine Tätigkeit Anfang 2002 aufnehmen sollte), gebildet aus Mitgliedern der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der Kommission und der Regierungen, mit dem Auftrag, der Regierungskonferenz einen verfassungsrechtlichen Vorschlag zu unterbreiten, der auf den Ergebnissen der öffentlichen Debatte beruht und die Grundlage für die Tätigkeiten der Regierungskonferenz bilden muss;
- 41. vertritt die Auffassung, dass die Beitrittsländer in den Konvent einbezogen werden sollten, und zwar als Beobachter in der Phase bis zur Unterzeichnung der Beitrittsabkommen und anschließend als voll berechtigte Mitglieder;
- 42. nimmt zur Kenntnis, dass die in der Erklärung 23 aufgeführten vier Themen nicht notwendigerweise die einzigen Themen sind, und bekräftigt, dass eine Debatte über die Zukunft der Union nicht begrenzt sein darf; erklärt sich deshalb entschlossen, für die Tagung des Europäischen Rates in Laeken konkrete Vorschläge auszuarbeiten und die Themen dabei gebührend zu berücksichtigen, die von seinen Fachausschüssen in ihren Stellungnahmen zu dieser Entschließung, die dem Bericht seines Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0168/2001) beigefügt sind, aufgezeigt wurden;
- 43. befürwortet die Einberufung der Regierungskonferenz für das zweite Halbjahr 2003, sodass der neue Vertrag im Dezember 2003 angenommen werden kann, dass die Europawahlen 2004 dem Prozess der europäischen Integration einen demokratischen Impuls geben und das Parlament gemeinsam mit der Kommission unter möglichst günstigen Bedingungen an dem Prozess mitwirken kann;

- 44. vertritt die Auffassung, dass das künftige Funktionieren der Union von den Ergebnissen der nächsten Reform abhängt, und weist darauf hin, dass es diese bei der Erklärung seiner Zustimmung zu den Beitrittsabkommen berücksichtigen wird;
- 45. ersucht die nationalen Parlamente, wenn sie sich zum Vertrag von Nizza äußern, nachhaltig für die Einberufung eines Konvents einzutreten;
- 46. stellt fest, dass der Vertrag von Nizza unter dem Aspekt der Ergebnisse des Europäischen Rates von Laeken betrachtet werden wird, bei dem die Gelegenheit gegeben sein könnte, die Schwächen des Vertrags zu überwinden; beschließt im Übrigen, die Ergebnisse von Laeken zu berücksichtigen, wenn es seine Stellungnahme zur Eröffnung der nächsten Regierungskonferenz abzugeben hat:
- 47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberstaaten zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Verfassungsprozess und der Zukunft der Union vom 29. November 2001

Protokoll vom 29/11/2001 – endgültige Ausgabe

Zukunft der Union

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Verfassungsprozess und der Zukunft der Union (2001/2180(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des am 26. Februar 2001 in Nizza unterzeichneten Vertrags und insbesondere der Erklärung 23 über die Zukunft der Union,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über bestimmte Modalitäten der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union (KOM(2001) 178),
- in Kenntnis des Berichts über die Debatte über die Zukunft der Union, den die schwedische Präsidentschaft dem Europäischen Rat in Göteborg vorgelegt hat,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 31. Mai 2001 zum Vertrag von Nizza und zur Zukunft der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2000 zu der Konstitutionalisierung der Verträge²,
- unter Hinweis auf den j\u00e4hrlichen Bericht des Europ\u00e4ischen Rates \u00fcber die Fortschritte der Europ\u00e4ischen Union im Jahr 2000;
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Richard Corbett zu den Beziehungen zwischen dem Hohen Vertreter und der Kommission (B5-0680/ 2000);
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0368/2001),

Angenommene Texte Punkt 4.

²⁾ ABI. C 197 vom 12.7.2001, S. 186.

- A. unter Hinweis auf die Erklärung Nr. 23 im Anhang zum Vertrag von Nizza, die eine Revision der Verträge im Jahr 2004 im Anschluss an den neuen Prozess der transparenten und öffentlichen Vorbereitung vorsieht,
- B. in der Erwägung, dass die öffentliche Debatte, die seit Anfang des Jahres 2001 geführt wird, gezeigt hat, dass weit gehende Einigkeit darüber besteht, bei der Revision der Verträge eine neue Methode anzuwenden, die auf der Arbeit eines Konvents zur Vorbereitung der Regierungskonferenz basieren soll,
- C. in der Erwägung, dass der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern bislang inexistent war und deshalb während des gesamten Prozesses der Revision der Verträge intensiviert und vereinfacht werden muss,
- D. unter Hinweis auf die Anhörung mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, die am 10. und 11. Juli 2001 in Brüssel stattgefunden hat,
- E. in der Erwägung, dass angesichts der jüngsten Ereignisse auf der internationalen Bühne die Herausforderungen im Zusammenhang mit der äußeren und inneren Sicherheit erneut als dringende Punkte auf der Tagesordnung der Europäischen Union stehen,
- F. in der Erwägung, dass seine Entschließung vom 31. Mai 2001 zum Vertrag von Nizza durch diese Entschließung weitergeführt und ergänzt wird, und dessen Schwachstellen das gegenwärtige Überhandnehmen der Zusammenarbeit auf Regierungsebene und die daraus resultierende Schwächung der Gemeinschaftsmethode offenbaren,
- G. in der Erwägung, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger in erster Linie fordern sollten, dass die zu treffenden Entscheidungen die Politiken und Verfahren, die die Grundlage für die Zukunft der Union darstellen, so geändert werden, dass die Union demokratischer, effizienter, transparenter, stärker und sozialer wird.
- H. in der Erwägung, dass bei der nächsten Reform durchgesetzt werden muss, dass die Bürgerinnen und Bürger das europäische Aufbauwerk voll zu ihrem eigenen Anliegen machen und daher genau wissen, wer in der Union wofür zuständig ist, welche Aufgaben sie hat und wie sie ihnen nachkommt,
- I. in der Erwägung, dass in allen Fällen, in denen sich der neue Verfassungsvertrag der Union auf natürliche Personen bezieht, sowohl die weibliche als auch die männliche Form (Grundsatz der Geschlechtsneutralität) benutzt wird und dass dieser Grundsatz auch für diese Entschließung gelten soll,

Die Herausforderungen im Hinblick auf die Zukunft Europas

- 1. bekräftigt sein Engagement für eine Europäische Union, die ihre grundlegende Rolle als Union von Völkern und Staaten erfüllt und die eine sichere und gültige Antwort auf die Forderungen nach Demokratie, Legitimität, Transparenz und Effizienz als unabdingbare Voraussetzungen für die Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung, bietet, wobei der demokratische Charakter auf keinen Fall der Wirksamkeit geopfert werden darf; Ziel der Regierungskonferenz 2003 muss eine Verfassung für die Europäische Union sein;
- 2. erinnert daran, dass die in der Erklärung Nr. 23 im Anhang zum Vertrag von Nizza genannten vier Themen andere Themen nicht ausschließen; ist folglich der Ansicht, dass die Reichweite der künftigen Reform und damit die Auswahl der Themen, mit denen sich der Konvent befassen wird, Ergebnis einer eingehenden und rigorosen Betrachtung der Stärken und Schwächen der Union sowie der Rolle, die sie im 21. Jahrhundert spielen soll, sein müssen;
- 3. ist der Ansicht, dass abgesehen von den in der Erklärung Nr. 23 vorgesehenen vier Themen, die Gegenstand eigener Entschließungen sein werden, das politische, wirtschaftliche und soziale Vorankommen, die Sicherheit und das Wohl der Bürger und Bürgerinnen sowie der Völker Europas und die Behauptung der Rolle der Union in der Welt folgende Voraussetzungen erfordern:
- a) die Verwirklichung einer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, welche die Definition der allgemeinen Grundsätze und Leitlinien der GASP und der gemeinsamen Verteidigungspolitik einschließt und zu deren Zielsetzungen auch der Kampf gegen den Terrorismus gehört;
- b) die Aufnahme der GASP in den Gemeinschaftspfeiler durch Zusammenfassung aller Bestimmungen, die die verschiedenen Aspekte der Außenpolitik betreffen, in einem einzigen Kapitel;
- c) die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union;
- d) die Stärkung der Grundrechte, der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und aller sonstigen Bestimmungen, die direkt oder indirekt Maßnahmen der europäischen Organe zugunsten von Personen, die im Besitz eines Grundrechts sind, betreffen, im Vertrag;

- e) den Abbau des Demokratiedefizits, das die WWU derzeit kennzeichnet, und die Schaffung eines ausgewogenen Wirtschafts- und Währungssystems durch die Konsolidierung der Politik für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und eine umfassende Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedsländer;
- f) die Entwicklung der Union in einen tatsächlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere durch:
 - die Zusammenfassung der gerichtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen mit der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen und der Maßnahmen im Bereich der Freizügigkeit von Personen sowie die übrigen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Staatsbürgerschaft innerhalb der Union;
 - die Anerkennung der unbeschränkten Rechtsprechung des Gerichtshofs in allen Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieses Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
 - die Einbeziehung von Eurojust und Europol in den institutionellen Rahmen der Union;
 - die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die dem Gerichtshof zugeordnet ist;
- 4. glaubt, dass die institutionellen Reformen kein abgeschlossenes Kapitel sind, und ist der Auffassung, dass die mit dem Vertrag von Nizza nicht angegangenen bzw. gelösten Punkte, die für eine demokratischere und effizientere Arbeitsweise der Organe der Union unerlässlich sind, auf die Tagesordnung der Reform der Verträge gesetzt werden müssen, wie etwa:
- a) die Aktualisierung der Funktionen des Europäischen Rates, des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und der Zusammensetzung des Rates nach Fachbereichen:
- b) das System der Übernahme des Vorsitzes des Europäischen Rates, des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und der Zusammensetzung des Rates nach Fachbereichen:

- c) die Vereinfachung der Legislativverfahren, die transparent sein müssen, wobei im Legislativbereich als grundsätzliche Regel Beschlüsse im Rat mit qualifizierter Mehrheit gefasst und im Verfahren der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament gefasst werden sollen, um den demokratischen Charakter der Europäischen Union zu stärken; darüber hinaus muss der Rat über die europäische Gesetzgebung öffentlich beraten und beschließen:
- d) die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben und folglich die Anwendung des für nichtobligatorische Ausgaben geltenden Verfahrens auf alle Ausgaben des Haushaltsplans sowie die Einbeziehung des Haushaltsplans des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan der Europäischen Union;
- e) die Einsetzung eines unabhängigen europäischen Staatsanwalts, der im Rahmen des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die öffentliche Anklage vertritt;
- f) die Einführung einer Hierarchie der Rechtsvorschriften;
- g) die volle Beteiligung des Europäischen Parlaments an der gemeinsamen Handelspolitik, den wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittländern und der Einrichtung und Weiterentwicklung der verstärkten Zusammenarbeit;
- h) die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament;
- i) die Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments;
- 5. behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt detaillierte Stellungnahmen zur Reichweite der Reform in Form von an den Konvent gerichteten Entschließungen abzugeben;

Zusammensetzung des Konvents

6. fordert nachdrücklich die Einrichtung eines Konvents, dessen Zusammensetzung den politischen Pluralismus in Europa widerspiegelt, und in dem folglich, entsprechend dem Vorbild des Konvents zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte, die nationale wie die europäische parlamentarische Komponente umfassend vertreten ist; ist der Auffassung, dass ein solches Konvent, eine Neuerung darstellen kann, die für den Erfolg der demokratischen Reform der Europäischen Union unerlässlich ist;

- 7. ist der Auffassung, dass die Zusammensetzung des Konvents auf dem gleichen Grundsatz beruhen muss, der für die Zusammensetzung des Konvents zur Ausarbeitung der Charta gegolten hat, wobei das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die daran teilnehmen, und den anderen Teilnehmern gleich bleiben muss;
- 8. hält es für unerlässlich, dass die Beitrittsländer an den Vorbereitungen zur Reform der Verträge beteiligt werden und dass sie als ständige Beobachter mit je zwei Vertretern der Parlamente jedes Staates und je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Regierung jedes Landes am Konvent und seinen Arbeiten teilnehmen;
- 9. schlägt vor, den Gerichtshof zu ermächtigen, einen Beobachter für den Konvent zu erkennen; ist der Ansicht, dass der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss mit je zwei ständigen Beobachtern am Konvent teilnehmen sollten, damit die regionalen und lokalen Körperschaften und Vertreter der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eingebunden werden;
- 10. stellt fest, dass es sich bei der Zusammensetzung seiner eigenen Delegation darum bemühen wird, eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten, und fordert die übrigen Teilnehmer auf, für die Benennung ihrer Vertreter ebenfalls von diesem Grundsatz auszugehen;
- 11. ist der Ansicht, dass die Arbeiten des Konvents, wenn sie effizient sein sollen, von einem Präsidium geleitet werden sollten, das als Kollegium handelt, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Kommission, zwei Mitgliedern, die von den Vertretern der nationalen Parlamente bestimmt werden, zwei Vertretern des Europäischen Parlaments und dem Vertreter des amtierenden sowie des nachfolgenden Ratsvorsitzes;
- 12. ist der Ansicht, dass der bzw. dem Vorsitzenden des Konvents eine überaus wichtige Rolle zukommt und dass es sich folglich um eine herausragende und europaweit anerkannte politische Persönlichkeit mit parlamentarischer Erfahrung handeln sollte; die bzw. der Vorsitzende wird vom Konvent gewählt;
- 13. ist der Ansicht, dass das Präsidium für regelmäßige Beziehungen zum Europäischen Rat zuständig sein sollte;
- 14. ist der Ansicht, dass das Präsidium nach dem Ende der Arbeiten des Konvents voll und aktiv in allen Phasen und auf allen Ebenen der Regierungskonferenz teilnehmen sollte, die den vom Konvent vorbereiteten Vertragsänderungen ihre Zustimmung geben muss;

Arbeitsweise des Konvents

- 15. ist der Ansicht, dass der Konvent eigenständig über die Organisation seiner Arbeiten beschließen sollte und dass die bzw. der Vorsitzende mit Unterstützung des Präsidiums verantwortlich für die Durchführung der Verfahrensbeschlüsse sein sollte, die von den vier Parteien einvernehmlich gefasst werden;
- 16. hält es für sinnvoll, die Arbeit des Konvents durch ein interinstitutionelles Sekretariat zu unterstützen, das mit angemessenen Mitteln insbesondere Haushaltsmitteln und Personal ausgestattet wird, um die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Redaktions- und Konsultationsarbeiten zu gewährleisten;
- 17. hält es für unerlässlich, bei der Arbeit des Konvents vollständige Transparenz zu gewährleisten, sowohl im Hinblick auf den Ablauf seiner Debatten und Beratungen als auch im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten, der mit allen verfügbaren Mitteln gesichert werden muss;
- 18. hält es für unerlässlich, dass das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente sowie alle europäischen Organe die Arbeit des Konvents durch einen aktiven Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern begleiten, damit die Anliegen der Öffentlichkeit berücksichtigt werden können;
- 19. unterstützt uneingeschränkt den vom belgischen Vorsitz während des inoffiziellen Ratstreffens in Genval vorgelegten Vorschlag, ein Forum der Zivilgesellschaft einzurichten, das es dem Konvent ermöglicht, einen engen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu halten, damit das Ergebnis seiner Arbeit auch den von der Zivilgesellschaft mit Blick auf die Zukunft vorgebrachten Besorgnissen, Ideen und vorrangigen Anliegen Rechnung trägt; schlägt vor, dass der Konvent zu diesem Zweck auch öffentliche Anhörungen in den Mitgliedstaaten organisiert;

Mandat und Zeitplan des Konvents

20. hält es im Hinblick auf eine wirksame Vorbereitung einer Unionsreform für wesentlich, dass der Konvent willens und von den Entscheidungsverfahren her in der Lage ist, einen einheitlichen kohärenten Vorschlag auszuarbeiten, und der Regierungskonferenz einvernehmlich als die einzige Verhandlungs- und Entscheidungsgrundlage vorzulegen;

- 21. wünscht, dass der Konvent seine Arbeit unverzüglich nach dem Europäischen Rat von Laeken aufnimmt und seine Arbeit rechtzeitig abschließt, damit die Regierungskonferenz Ende 2003 unter italienischem Vorsitz ihre Arbeit beenden kann, sodass der neue Vertrag spätestens im Dezember 2003 angenommen werden kann, die Europawahlen 2004 dem Prozess der europäischen Integration einen demokratischen Impuls geben und das Parlament gemeinsam mit der Kommission unter möglichst günstigen Bedingungen an dem Prozess mitwirkt; ist der Ansicht, dass der Zeitabstand zwischen der Vorlage des Resultats des Konvents und dem Eröffnungsgipfel so kurz wie möglich, auf jeden Fall aber nicht länger als drei Monate sein soll;
- 22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Staats- und Regierungschefs und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.

Übersicht über die Berichte des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

Übersicht der Berichte des Ausschusses für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments zu den Verfassungsthemen

Abrufbar unter http://www.europarl.eu.int

- Bericht über den Europäischen Rat von Laeken und die Zukunft der Union vom 23. Oktober 2001 (A5-0368/2001)
- Bericht über die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union vom 21. November 2001 (A5-0409/2001)
- Bericht über die Beziehung zwischen dem Europäischen Parlament und den einzelstaatlichen Parlamenten im Rahmen des europäischen Aufbauwerks vom 23. Januar 2002 (A5-0023/2002)
- 4) Bericht über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten vom 24. April 2002 (A5-0133/2002)
- 5) Bericht über die Wirkung der Grundrechtecharta der Europäischen Union und ihren künftigen Status vom 8. Oktober 2002 (A5-0332/2002)
- 6) Bericht über die Typologie der Rechtsakte und die Hierarchie der Normen in der Europäischen Union vom 3. Dezember 2002 (A5-0425/2002)
- 7) Bericht über die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen Aufbauwerk vom 4. Dezember 2002 (A5-0427/2002)

3 Europäische Kommission

MITTEILUNG DER KOMMISSION VOM 22. MAI 2002: EIN PROJEKT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

EIN PROJEKT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Das europäische Aufbauwerk hat uns fünfzig Jahre Frieden und Wohlstand beschert. Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind die Fundamente dieser Union von Staaten und Völkern. Die Union, die sich auf diese Gesamtheit von demokratischen Werten gründet, hat eine unbestreitbare Anziehung, wie die anstehende Erweiterung beweist.

Im Dezember 2000 haben die Mitgliedstaaten in Nizza die erforderlichen Entscheidung getroffen, um die Voraussetzungen für den Beitritt neuer Staaten zu schaffen. Aber bei dieser Gelegenheit wurde weder über den Sinn der europäischen Integration noch über das Ausmaß dessen gesprochen, was wir gemeinsam vorhaben. In der nahen Zukunft könnte sich die Zahl der Mitgliedsstaaten fast verdoppeln. Dabei geht es darum, auf die europäischen Nachbarländer die Bedingungen von Frieden, Solidarität und wirtschaftlicher Entwicklung auszudehnen, von denen wir heute profitieren. Dafür müssen wir sie in einen geeigneten institutionellen Rahmen aufnehmen, der Schlüssel zum Erfolg des europäischen Projekts ist.

Die Frage, mit der wir daher konfrontiert sind, ist zu ermitteln, wie die erweiterte Union ihre grundsätzlichen Aufgaben erfüllen kann und wie ihre Entscheidungsfähigkeit und Kohäsion erhalten werden können, damit die Vertiefung des europäischen Bauwerks möglich bleibt.

Die Bürger sind zwar im Allgemeinen für "mehr Europa", sie wollen die europäische Integration aber besser verstehen.

Die Bürger Europas haben ganz konkrete Vorstellungen, was diese Union ihnen bringen soll. Wahrung von Frieden und Sicherheit, Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und organisierter Kriminalität, Zurückdrängung der Armut, Sicherstellung der Chancengleichheit für Frauen, Schutz der Umwelt, Qualität und Sicherheit von Produkten. Sie erwarten von der Union mehr Sicherheit und Stabilität im Inneren und mehr Engagement auf internationaler Ebene. Sie wollen mehr Klarheit, mehr demokratische Kontrolle, sie fordern eine Union, die nationalen Identitäten respektiert, eine Union, die fördert und schützt, eine neue Form der Organisation, die nichts mit dem Mythos eines "Superstaats" zu tun hat.

Mit dem Euro hat die große Mehrheit der Bürger Europas mit Reife und Überzeugung einen unumkehrbaren Schritt hin auf die europäische Integration getan. Die Union muss auf die Erwartungen der Bürger hören, sie muss zeigen, dass sie die Fähigkeit und den Willen hat, auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Da die Mitgliedstaaten ohne starke gemeinsame Politiken und vertiefte europäische Koordination weder ihre Volkswirtschaften konsolidieren noch Arbeitsplätze schaffen oder ihr soziales Gleichgewicht bewahren können, müssen wir zusammenarbeiten, um die wirtschaftliche und soziale Zukunft der jungen Generationen zu sichern.

Da isolierte Maßnahmen einzelner Staaten weder vollständige Grenzkontrollen erlauben noch einen wirksamen Kampf gegen die internationale Kriminalität, ist eine gemeinsame Antwort auf die Migrationphänomene notwendig. Da die Zugehörigkeit zur Union Freiheit, Demokratie und Achtung der Grundwerte bedeutet, müssen wir den europäischen Raum der Freiheit und des Rechts konsolidieren und weiterentwickeln. Und schließlich der Unionsbürgerschaft zu ihrer vollen Geltung verhelfen, die nationale Staatsbürgerschaft stärkt, ohne sie zu verdrängen.

Da sich der einzelne Staat nicht mehr ausreichend Gehör verschaffen kann, muss die Union ihre Verantwortung als globale Kraft wahrnehmen; sie muss sich mit ihren eigenen Werten als Akteurin der Globalisierung, als Vertreterin eines solidarischen und nachhaltigen Entwicklungsmodells behaupten; sie muss eine Außenpolitik betreiben, die offen ist für den Dialog zwischen Zivilisationen, Kulturen und Religionen und die auf die Zusammenarbeit mit den benachbarten Ländern und auf den Willen ausgerichtet ist, Norden und Süden einander anzunähern.

Diese Aufgaben sind unsere neuen Herausforderungen. Um hier richtig zu handeln, müssen wir die bisherigen Erfahrungen berücksichtigen. Und **die Gemeinschaftsmethode erneuern**, die es uns ermöglicht hat, in demokratischer Weise Schritt für Schritt die Integration zu erreichen, um sie an die neuen Erfordernisse anzupassen.

Europäische Kommission

Jetzt, da Europa in ihrem Alltag präsent ist, wollen die Bürger genauer wissen, wer was macht in Europa, wer wofür zuständig ist und wen sie zur Rechenschaft ziehen können. Sie fühlen sich generell als Europäer, aber sie möchten, dass ihre Identität respektiert und ihre Wahlfreiheit erhalten bleiben, wo immer dies notwendig ist.

Es gilt, diese Einzigartigkeit zu bewahren, bei der die Union einerseits möglichst konkrete gemeinsame politische Maßnahmen trifft und andererseits bestimmte Kernaufgaben der Staaten erfüllt, ohne selbst ein Staat zu werden. Denn für das europäische Aufbauwerk gibt es kein existierendes Modell. Seine Einzigartigkeit erklärt und bedingt seinen Erfolg.

Angeregt durch die positive Erfahrung mit der Ausarbeitung der *Grundrechtecharta* hat der Europäische Rat einem *Konvent* die Aufgabe übertragen, die Grundzüge der künftigen Gestaltung der Union auszuarbeiten. **So hofft die Kommission**, dass nach einem Jahr gemeinsamer Arbeit von Regierungsvertretern, nationalen und europäischen Abgeordneten und Mitgliedern der Kommission – aus insgesamt achtundzwanzig europäischen Staaten – und nach einem Jahr des Austausch mit allen, die sich in Europa an dieser Debatte beteiligen wollen, der Konvent einen echten Verfassungstext vorlegt, in dem die Bürger Europas sich und ihr gemeinsames Projekt wiedererkennen können.

Ausgehend von diesem Projekt muss dann das institutionelle System erneuert werden. Folglich möchte die Kommission zur Arbeit des Konvents zunächst dadurch beitragen, dass sie ihre Vorstellungen über die grundlegenden Aufgaben der Union und über den konstitutionellen Rahmen niederlegt, mit dem dieses System weiterentwickelt werden kann.

1. EIN PROJEKT, DREI HAUPTAUFGABEN

Welches Projekt für Europa? Die Erwartungen der Bürger laufen auf drei Grundsatzfragen hinaus: Wie können wir ein solidarisches und nachhaltiges Entwicklungsmodell durchsetzen und – mit der einheitlichen Währung als Kernstück – einen organisierten und glaubwürdigen Wirtschafts- und Sozialraum aufbauen? Wie können wir einen echten europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schaffen? Wie lässt sich die Wirksamkeit der europäischen Außenpolitik in wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hinsicht, bei Finanzhilfen und Entwicklungshilfe sichern?

1.1. Die Union muss ihr Modell der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung konsolidieren: Wohlstand und Solidarität

Einführung des Euro, Vertiefung des Binnenmarktes, Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Angleichung der Steuer- und Sozialpolitik, Solidarität zwischen Ländern und Regionen in Europa, Realisierung einer ehrgeizigen Umweltpolitik und Bekräftigung eines europäischen Gesellschaftsmodells sind Entwicklungen, die einem allgemeinen Wunsch der Bürger entsprechen und die notwendig sind für die Ausgewogenheit des europäischen Projekts. Die Union muss ein Projekt vertiefen, in dem sich die Bürger wiederfinden und das ihnen Wohlstand und Solidarität sowie die Wahrung einer gewissen Lebensqualität bringt. Letztere hängt ab von dem Erhalt der Umwelt, der Existenz von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge von Qualität, die für alle zugänglich sind, sowie einem hohen Niveau sozialen Schutzniveau.

Um dieses Gleichgewicht und die Akzeptanz des europäischen Projekts durch die Bürger zu erhalten, muss die Union ihre Integration konsolidieren und weiter vorantreiben.

Weiterentwicklung und Erneuerung der gemeinsamen Politiken

Die gemeinsamen Politiken bilden das Fundament der europäischen Integration. Sie bereiten das Europa von morgen für die künftigen Generationen vor. Sie sind wesentlich, um das wirtschaftliche und soziale Modernisierungsprogramm umzusetzen, das die Europäische Union im Frühjahr 2000 beim Europäischen Rat in Lissabon beschlossen hat. Sie verstärken die Kohärenz des Wirtschafts- und Sozialraumes, den der Euro benötigt.

Der gemeinsame Binnenmarkt, das erste erfolgreiche europäische Großprojekt, muss erhalten bleiben. Er bietet den Bürgern Wohlstand, Wachstum, Arbeitsplatzschaffung und mehr Freizügigkeit. Er hilft den Unternehmen in Europa, wettbewerbsfähiger zu werden. Mit der Erweiterung muss die Verwaltung des Binnenmarktes im Zentrum der Aufgaben der Union bleiben, vorangetrieben von der Kommission, die die erforderlichen Regeln ausarbeiten muss, um das Gesamtinteresse zu wahren und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu sichern. Der Gerichtshof wacht in letzter Instanz über die gesamte Rechtsordnung.

Die gemeinsamen Politiken müssen in zwei Bereichen vertieft werden: die Entwicklung einer Wohlstandswirtschaft auf der Grundlage eines starken und dauerhaften Wachstums und die Bekräftigung der erforderlichen Solidarität für eine Gesellschaft und einen europäischen Raum ohne Ausgrenzung.

Hier ist beispielsweise die Umweltpolitik zu nennen, die den Mitgliedstaaten hilft, das gemeinsame Erbe künftiger Generationen gemeinsam zu verwalten, und im Westen wie im Osten Europas das Streben nach einer dauerhaften Entwicklung. Eine Politik, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und der europäischen Unternehmen, die Bildung, die Forschung und die Innovation fördert. Die Politik für die Landwirtschaft, die eine Wirtschaftskraft bleiben, gleichzeitig aber zur ausgewogenen Entwicklung der europäischen Landschaft beitragen muss. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt, der den Mitgliedstaaten und den Regionen die notwendigen Mittel bietet, sich an den Konkurrenzdruck des Binnenmarktes anzupassen, und ihr Wachstum und ihre echte Konvergenz sicherstellt. Die Energie- und Verkehrspolitik, Vektor der Europäischen Integration. Die Steuer- und Sozialpolitik, denn in einem gemeinsamen Binnenmarkt müssen die Wirtschaftsakteure unter gleichen Bedingungen operieren können. Der steuerliche Aspekt lässt sich nicht mehr ignorieren. Ebenso wenig die Notwendigkeit, auf europäischer Ebene einen sozialen Besitzstand zu schaffen, der vereinbar ist mit der Art und Weise, wie die Demokratien in den Ländern Europas allgemein funktionieren - einen Besitzstand auf der Grundlage von Solidarität, Dialog und wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt. Ohne einen solchen Besitzstand werden sich die Anpassungen zum Schaden genau dieses europäischen Sozialmodells und der in den europäischen Demokratien anerkannten Werte vollziehen.

Erneuerung der Arbeitsmethoden

Die Europäische Gemeinschaft hat ihre Solidarität auf gemeinsamen Politiken gegründet. Die erweiterte Union mit ihren neuen Mitgliedstaaten wird starke gemeinsame Politiken brauchen – für die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und für die wesentlichen Vorteile, die die Union insgesamt daraus für ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ziehen kann.

Diese Politiken müssen erneuert und an den neuen Kontext der erweiterten Union angepasst werden. Das Konzept muss sich auf den Gedanken des Mehrwertes von Gemeinschaftsmaßnahmen konzentrieren. Bei Entscheidungen des Rates muss die qualifizierte Mehrheit zur einzigen Verfahrensregel werden. So ist es nicht mehr vorstellbar, dass für die steuerliche und soziale Dimension des Binnenmarktes die Einstimmigkeit gelten soll, und dies noch weniger, wenn man an die Erweiterung denkt mit der bei wachsender Zahl der Mitgliedstaaten zunehmenden Gefahr, dass Entscheidungen blockiert werden.

Die **Umsetzung** der gemeinsamen Politik muss so **dezentralisiert** wie möglich ablaufen. Die Kommission hat bereits die Initiative ergriffen und einige wichtige Schritte in diese Richtung vorgeschlagen, wie etwa die Einrichtung eines gemeinsamen Netzes der nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission zur Bekämpfung von Absprachen und missbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschender Stellung. Sie untersucht derzeit die Möglichkeiten, die Verwaltung der Strukturfonds stark zu vereinfachen. Hier muss der Konvent die Bedingungen einer Aufgabenteilung bei der Ausführung des Haushalts untersuchen, wenn die Mitgliedstaaten die Verwaltung der Mittel weit gehend übernehmen.

Darüber hinaus spricht das Weißbuch "Europäisches Regieren" bestimmte Leitlinien für eine **bessere Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit lokaler Gegebenheiten** an – wie auch das Interesse der Kommission an lokalen und regionalen Experimenten der Politikgestaltung oder auch an paritätischen Vereinbarungen, die zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Anwendung bestimmter Gemeinschaftsvorschriften, natürlich unter Berücksichtigung der Verfassungssysteme der Mitgliedstaaten, geschlossen werden könnten.

Verstärkte Koordination der Wirtschaftspolitik

Der Euro, als großer Erfolg anerkannt, hat dazu beigetragen, die Inflation in den Griff zu bekommen, die langfristigen Zinssätze zu senken, die Haushaltslage der Mitgliedstaaten zu verbessern und eine wachstums- und beschäftigungsfördernde Wirtschaftspolitik einzuführen. Die Union muss die Fähigkeit besitzen, auf diesem Besitzstand aufzubauen und dabei die soziale Dimension und die Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung umfassend zu berücksichtigen.

Die Währungspolitik liegt in der alleinigen Verantwortung der Europäischen Zentralbank. Wirtschafts- und Haushaltspolitik ist Sache der Mitgliedstaaten. In einer gemeinsamen Wirtschafts- und Währungszone wirken sich individuelle Haushaltsabweichungen und mangelnde Kontrolle der nationalen Inflationsraten auf alle aus, sie müssen von allen Staaten getragen werden, die die gemeinsame Währung nutzen. Dementsprechend ist eine verstärkte Koordination erforderlich, damit die europäische Wirtschaft so gesteuert werden kann, dass das doppelte Ziel von einerseits makroökonomischer Stabilität und andererseits starkem Wachstum und Beschäftigung erreicht werden kann.

Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik muss es ermöglichen, die Wirtschaftssituation gemeinsam zu bewerten, sich auf die einzuschlagende Richtung zu einigen und die entsprechende Umsetzung zu überwachen. Und dies auf kontinuierlicher Basis, nicht nur in Ausnahmesituationen. Sie sollte so auch sicherstellen, dass die Strukturpolitiken dazu beitragen, die Wachstums- und Beschäftigungsziele zu erreichen.

Die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten muss einen gemeinschaftlichen Rahmen wahren, der durch den Vertrag und spezifische Rechtsvorschriften definiert ist. Zwei Instrumente sorgen heute für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, die *Grundzüge der Wirtschaftspolitik* und der *Stabilitäts- und Wachstumspakt*, die ihre Aufgabe in den ersten Jahren der Wirtschafts- und Währungsunion zufriedenstellend erfüllt haben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Koordinierung noch verbessert werden kann.

Und die **kommende Erweiterung** wird die Parameter für das Funktionieren der Instrumente zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik radikal verändern. Angesichts der Zahl der neuen Mitglieder und ihrer unterschiedlichen Wirtschaftslage muss die **erweiterte Union sich diesen neuen Gegebenheiten mit gestärkten Fähigkeiten stellen können**. Für bestimmte Anpassungen reicht eine Überprüfung der Arbeitsmethoden aus, andere setzen eine Änderung der Verträge voraus.

Nach dem Wortlaut des Vertrags gehört die Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu den Aufgaben der gemeinsamen Politik. Wie auch bei der gemeinsam betriebenen Politik in anderen Bereichen ist es wichtig, im Zentrum des Systems eine Instanz zu haben, die das allgemeine Interesse vertritt, die Kohärenz der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sichert und über die Mittel verfügt, eine globale Sicht durchzusetzen sowie die Glaubwürdigkeit und Einheitlichkeit des Systems zu fördern angesichts von Risiken, die für die Eurozone als Ganzes bestehen. Diese Aufgabe kommt natürlicherweise der Kommission zu, deren Rolle gestärkt werden muss.

So müssten die Instrumente zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik, insbesondere die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die Stellungnahmen zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen, auf der Grundlage von Kommissionsvorschlägen erarbeitet werden, anstelle einfacher Empfehlungen, von denen der Rat mit einfacher Mehrheit abweichen kann. Wenn die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates von den vereinbarten Grundzügen abweicht oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion in Frage stellt, darf die Rolle der Kommission nicht auf Empfehlungen an die Adresse des Rates beschränkt bleiben. In einer solchen Situation muss die Kommission in dem vom Vertrag vorgesehenen Rahmen effizient handeln können: durch Warnungen unmittelbar an die Adresse des betroffenen Mitgliedstaats und durch Vorschläge, von denen der Rat nur mit einstimmiger Entscheidung abweichen kann.

Auch die Arbeitsweise der Eurogruppe muss angepasst werden. Die Bedeutung einer solchen Instanz, die den Mitgliedstaaten der Eurozone vorbehalten bleibt, braucht wohl nicht unterstrichen zu werden. Es wäre aber sinnvoll, auch eine formelle Entscheidungsinstanz für die Eurozone zu haben, die den daran beteiligten Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt, in Form eines Rates "Ecofin-Eurozone". Damit wäre es den Institutionen möglich, ihrer Rolle umfassend gerecht zu werden, von der Prüfung von Vorschlägen bis zur schlussendlichen Entscheidung.

Europäische Kommission

Das demokratische Gleichgewicht des Systems müsste untersucht werden. Natürlich ist es Sache jeder Regierung, die angemessenen Beziehungen zum jeweiligen nationalen Parlament festzulegen. Auf europäischer Ebene hat das Europäische Parlament derzeit keine formelle Rolle bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Die Stärkung der Instrumente zur Wirtschaftskoordinierung muss einhergehen mit einer besseren Einbeziehung des Europäischen Parlaments, die festzulegen sind nach den in Erwägung gezogenen Instrumenten und unter Beachtung der Tatsache, dass die Wirtschaftspolitik nicht in den legislativen Bereich gehört. In gleicher Weise ist die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten zu verstärken.

Und schließlich muss eine einheitliche **Außenvertretung der Eurozone** in den internationalen Wirtschafts- und Finanzgremien gewährleistet sein. Damit die Europäische Union bei den internationalen Währungs- und Finanzdebatten kohärent, stark und vor allem auf einer stabilen Linie agieren kann, wäre zu gegebener Zeit die Vertretung durch die Kommission, in enger Abstimmung mit allen Instanzen, von großem Vorteil für die Eurozone.

So schlägt die Kommission vor:

- die Entwicklung der gemeinsamen Politik weiter voranzutreiben;
- die gemeinsame Politik zu erneuern, ihre Umsetzung zu dezentralisieren und schließlich genereller die Entscheidung mit quaifizierter Mehrheit einzuführen;
- die Koordination der Wirtschaftspolitik zu verstärken und ein einheitliche Außenvertretung der Eurozone zu sichern

1.2. Die Union muss ihren Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schaffen

Seit dem Vertrag von Amsterdam gehört die Schaffung eines kohärenten und ausgewogenen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu den Zielen der Union und erscheint als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, heute wie auch im Hinblick auf die Erweiterung. Dieses Ziel, das die Verwirklichung eines integrierten Wirtschaftsraums ohne Grenzen ergänzt, trägt dazu bei, dem Begriff der **Unionsbürgerschaft** einen umfassenden Sinn zu verleihen. Dieses heute als im Wesentlichen politisch angesehene Konzept muss in rechtlicher Hinsicht konkreter werden, verknüpft mit einem Korpus von Rechten und Pflichten, die klar erkennbar und juristisch wirksam sind.

Die Aufgaben der Europäischen Union

Freiheit, Sicherheit und Recht stellen für das europäische Aufbauwerk wesentliche und komplementäre Elemente dar.

Die Freiheit ist das einigende Prinzip, sie bildet das Fundament des europäischen Aufbauwerks. Aber ohne Sicherheit, ohne von den Bürgern anerkanntes Rechtssystem sind die Ausübung der Freiheit und der Respekt der demokratischen Werte nicht gewährleistet. Der europäische Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schafft somit die Garantien für die Achtung der Grundsätze von Demokratie und Menschenrechten. Entscheidend für die Unionsbürgerschaft ist die gemeinsame Anerkennung dieser Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte enthalten sind und das Fundament der Integration für alle bilden, die in der Union leben.

Das gemeinsame Handeln entspricht hier einer entschiedenen Forderung der Öffentlichkeit und einem deutlichen Bedarf angesichts des grenzübergreifenden Charakters krimineller Aktivitäten und der Tatsache, dass die Behandlung dieser Themen innerhalb eines Raums der Freizügigkeit zum gemeinsamen Interesse gehört. Die Abschaffung wirtschaftlicher Grenzen und die Freizügigkeit gehen einher mit Rechten und Garantien und sind unvereinbar mit der Aufrechterhaltung von Polizei- und Justizgrenzen, die die Urheber illegaler Tätigkeiten schützen.

Die Außendimension dieses Handelns hat besondere Bedeutung, da sie die engen und privilegierten Beziehungen ergänzt, die die Union mit ihren Nachbarländern aufzubauen beabsichtigt.

Die Union kann in vier Bereichen einen wesentlichen Beitrag leisten:

- Im gemeinsamen Handeln muss die Schaffung gemeinsamer Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen ermöglicht werden, nach Regeln gemeinsamer Verwaltung, mit Mechanismen finanzieller Solidarität, gemeinsamen Kontrollnormen und Regelungen für Kooperation, Informationsaustausch, Ausbildung und Bewertung. Die Langzeitperspektive müsste ein gemeinsames europäisches Korps für die Kontrolle der Außengrenzen sein, das in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Diensten eine einheitliche Überwachung der Außengrenzen gewährleisten müsste.
- Die Realisierung einer echten gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik gehört ebenfalls zu den grundlegenden Zielen der Union. Die gemeinsame Bewältigung der Migrationströme ist zweifellos unerlässlich. Es geht also darum, eine wirksame Koordinierung der Integrationspolitik sicherzustellen und das hohe Schutzniveau für Flüchtlinge zu wahren, das die Europäische Union zu einem Vorbild für das internationale System des Flüchtlingsschutzes macht. Eine Form der Harmonisierung von Rechtsvorschriften ist erforderlich, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, insbesondere wenn es darum geht, europäische Asylregeln und ein einheitliches Statut für Einwanderer innerhalb des europäischen Raums zu definieren.
- Im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und den Terrorismus ist effizientes Handeln nur möglich auf europäischer Ebene, vor allem durch die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei Ermittlungen und Strafverfolgung.

Für diese drei Bereiche – Kontrolle der Grenzen, Asyl und Einwanderung, Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Terrorismus – geht es also darum, eine europäische öffentliche Ordnung zu etablieren, die die nationalen Systeme der öffentlichen Ordnung effizienter macht und die Grundwerte der Union umfassend respektiert. Dies ist eine der Forderungen, die auch im Konzept einer Unionsbürgerschaft enthalten ist.

• Das Handeln der Union erscheint ebenfalls notwendig, wenn es darum geht, einen echten europäischen Raum der Justiz zu schaffen, mit Zusammenarbeit im Zivil- und Strafrecht, für die in Zukunft ein entsprechender institutioneller und rechtlicher Rahmen zu schaffen ist. In diesem Zusammenhang ist die Notwendigkeit zu betonen, die derzeitigen Vertragsbestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu ergänzen durch eine Rechtsgrundlage, die das Amt eines europäischen Staatsanwalts schafft und Regeln zur Strafverfolgung grenzübergreifenden Betrugs ermöglicht.

Die Instrumente für ein effizienteres und besser koordiniertes gemeinsames Handeln

Dort, wo die Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung nicht mehr allein gerecht werden können, muss gemeinsames Handeln einsetzen. Damit dieses glaubwürdig sein kann, müssen die derzeitigen Instrumente und Entscheidungsmechanismen der Union verbessert werden, durch Ausdehnung der im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Entwicklung in Richtung einer schrittweisen Vergemeinschaftung.

Um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, muss man sich gleichzeitig auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union stützen, jede Ebene muss ihren Teil der Verantwortung übernehmen. Verschiedene Instrumente sind zu mobilisieren: Harmonisierung und Angleichung von Rechtsvorschriften, gegenseitige Anerkennung, Koordination der Politik der Einzelstaaten, Mechanismen für Informationsaustausch oder Kooperationsorgane, finanzielle Unterstützung vor allem für Ausbildungs- und Austauschmaßnahmen und für die Ausarbeitung von Pilotprojekten.

Wenn es um die Verabschiedung von Rechtsvorschriften geht, muss die Gemeinschaftsmethode voll und ganz angewandt werden, also mit alleinigem Initiativrecht, Mitentscheidungsverfahren, qualifizierter Mehrheit und Überwachung durch den Gerichtshof. Wie die Erfahrung zeigt, schaden die Aufsplitterung des Initiativrechts und die Einstimmigkeit der Kohärenz, der Effizienz und der Qualität der Entscheidungen.

Aber es wird nicht in jedem Fall notwendig sein, Rechtsvorschriften zu erlassen. Die nicht zwingende Konzertierung, die durch die offene Methode der Koordination gegeben ist, kann ihren Sinn haben. Unerlässliche Voraussetzung für die Schaffung eines Rechtsraums ohne Grenzen ist, dass jedes nationale System den Justizorganen eines anderen Mitgliedstaates vertrauen kann. Ohne eine Harmonisierung auszuschließen, die aus offensichtlichen Gründen der Effizienz notwendig sein kann, sollte jedoch bei der Zusammenarbeit im Zivil- und Strafrecht das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung Vorrang haben.

Der wünschenswerte Grad der Harmonisierung im Zivilrecht ist abhängig von der grenzübergreifenden Natur bestimmter Operationen und von der Notwendigkeit, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Die inhaltliche Harmonisierung des Strafrechts wiederum sollte beschränkt bleiben auf bestimmte besonders schwerwiegende Vergehen oder solche grenzübergreifenden Charakters. Sie muss einhergehen mit einer gemeinsamen Definition von Verfahrensgarantien, insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Elemente eines fairen Prozesses.

Bei der **polizeilichen Zusammenarbeit** reicht für die Erreichung der meisten Ziele die administrative Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten aus. Die Beteiligung der Union müsste im Vertragsrahmen begrenzt werden auf die Festlegung von Bedingungen für Mechanismen zum Informationsaustausch und zur wirksamen Kooperation zwischen nationalen Behörden. EURO-POL muss ebenso wie EUROJUST operationell werden, um effiziente und koordinierte polizeiliche und gerichtliche Ermittlungen im europäischen Rahmen zu gewährleisten. Auch die Frage einer demokratische und gerichtlichen Kontrolle von EUROPOL ist zu klären.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, ausgehend von der umfassenden Liste der aktuell vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren, der Vertrag die prioritären Ziele der Union definieren und erläutern muss; er muss diejenigen nennen, auf die die wechselseitige Anerkennung anwendbar ist, und diejenigen, für die eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften notwendig ist, und er muss die Verfahren zur Gewährleistung eines effizienten und raschen Entscheidungsprozesses festlegen. Damit wird es möglich, die Grenzen der normativen Arbeit der Union zu bestimmen.

So schlägt die Kommission vor:

- Den rechtlichen Gehalt der Unionsbürgerschaft konkret zu definieren;
- Das gemeinsame Handeln insbesondere in folgenden Bereichen zu verstärken: Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen; Definition allgemeiner Bestimmungen des Asylrechts und des Einwandererstatus; Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Terrorismus, bei wirksamer Koordinierung der Tätigkeit von EUROJUST und EUROPOL; zivilund strafrechtliche Zusammenarbeit, wo dies durch grenzübergreifende Aktivitäten gerechtfertigt ist;
- Durch die Schaffung eines unabhängigen europäischen Staatsanwalts die Bestimmungen des Vertrages über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu ergänzen;
- im Vertrag die prioritären Ziele der Union besser zu definieren, in dem Wunsch, das Konzept der Unionsbürgerschaft zu entwickeln und die Wahrung der Grundrechte und – freiheiten zu gewährleisten, die in der Grundrechtecharta der Union anerkannt sind;
- die Instrumente zu identifizieren, die für eine Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele zu mobilisieren sind, wobei auch der notwendige Grad der Harmonisierung von Rechtsvorschriften zu bestimmen ist und effiziente und rasche Entscheidungsverfahren festzulegen sind.

1.3. Die Union muss ihre Verantwortung als globale Kraft wahrnehmen

Die Union hat einen immer stärker zusammenwachsenden Markt geschaffen, der ihr echte wirtschaftliche Stärke verleiht. Mit der Wirtschafts- und Währungs- union und der einheitlichen europäischen Währung hat die Union sich die Fähigkeit erworben, auf die internationalen Währungs- und Finanzbeziehungen Einfluss zu nehmen.

Die Stärke Europas ist unbestreitbar. Jetzt kommt es darauf an, ihr eine Richtung zu geben und aus diesem Potenzial eine echte Kraft werden zu lassen. Dies kann nicht geschehen ohne einen festen politischen Willen und ohne eine offene Diskussion über Strukturen, Instrumente und Verfahren im Entscheidungsprozess.

Die Aufgaben der Europäischen Union

Auf der Grundlage der historischen Versöhnung zwischen den Nationen und Völkern Europas hat das europäische Aufbauwerk **Frieden und Stabilität** im Westen Europas gefestigt. Und heute exportiert die Union diese Stabilität. Die Erweiterung ist sicherlich die greifbarste politische Operation der Union in den nächsten Jahren, die wichtigste für die Sicherheit des Kontinents. Die unmittelbare Nachbarschaft der Union im Süden und Osten stellt in der Tat den idealen Raum für eine gemeinsame Außenpolitik dar, über das hinausgehend, was die transatlantischen Beziehungen und die Partnerschaft mit den Ländern Asiens, der Karibik und des Pazifikraums seit langem für die Union sind.

Um stärker zu werden, muss die Außenpolitik der Union über Entscheidungsbefugnisse in Sicherheits- und Verteidigungsfragen verfügen, in einem Moment, in dem – nach dem Ende des kalten Krieges – die Entsendung von Truppen an Schauplätze außerhalb des eigenen Gebiets – im Dienste des Friedens – ebenso wichtig wird wie das Konzept der gemeinsamen Verteidigung selbst. Diese Entwicklung betrifft natürlich nicht die spezifische Position einiger Mitgliedsstaaten zu Aktionen, die Auswirkungen im Bereich der Verteidigung hätten.

Die Europäische Union hat im Hinblick auf die **Globalisierung** eine besondere Rolle zu spielen. Während zahlreiche Akteure in Europa uneingeschränkt von der Globalisierung profitieren, kommt Beunruhigung auf angesichts eines Phänomens, das als unzureichend kontrolliert angesehen wird, wo die Entscheidungen mancher Länder oder Wirtschaftsakteure Auswirkungen haben, die anscheinend niemand mehr kontrollieren kann. Dieser Eindruck bleibt nicht ohne Folgen für die Funktion der Demokratie und die Legitimität der Behörden. Für die Bürger geht es darum, ihren Einfluss und ihre demokratische Kontrollgewalt zu bewahren oder wiederzugewinnen. Und oft auch darum, Spielregeln zu definieren, um das zu bewahren, was der globalisierte Markt nicht optimal regeln kann – soziale und ökologische Ziele, die Vielfalt der Kulturen und der Lebensweisen.

Nach der Erweiterung wird die Union die erste Wirtschaftsmacht der Welt sein. Sie wird noch mehr Gewicht in der weltweiten wirtschaftlichen Governance haben, wodurch sie gezwungen sein wird, die Interessen der übrigen Welt noch stärker als heute in ihren wirtschaftspolitischen Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Die Union wird in der Lage sein, sich entschiedener und wirksamer zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung einzusetzen und bestimmten neuen Risiken gegenzusteuern, die zumeist mit den schweren wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichten zusammenhängen, wie sie in der Welt heute noch bestehen oder sich sogar verschärfen: strukturelle Handelsdefizite und übermäßige Verschuldung von großen Industriestaaten und Entwicklungsländern, finanzielle Instabilität, innenpolitische Unruhen und regionale Konflikte, die Flüchtlingsströme verursachen und nicht ohne Folgen für die Entwicklung von Terrorismus, Schiebereien und illegaler Einwanderung sind, Umweltzerstörungen globalen und lokalen Ausmaßes. Die Union muss auf die fernen und nahen Ursachen dieser neuen Bedrohungen einwirken, die ihre Sicherheit und ihren Wohlstand belasten. Die Union muss sich also für eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung einsetzen, die auf einer multilateralen und multipolaren Organisation der Weltwirtschaft aufbaut und jeglichem hegemonialem oder unilateralem Konzept entgegensteht.

In vielerlei Hinsicht ist es durch die Europäische Union, durch die Abstimmung und Einigung des politischen Willens, dass die Europäer ihr Gesellschaftsmodell verteidigen und ihre demokratischen Rechte besser und umfassender ausüben können. Es ist Europa, ein globaler Akteur ersten Ranges, der besser als andere zur Governance und Stabilisierung des internationalen Systems beitragen kann.

In der Außenpolitik muss noch die Effizienz gefunden werden, wie sie in der gemeinsamen Handelspolitik erworben wurde. In den letzten Jahren wurden erhebliche Fortschritte gemacht, mit dem oft entschiedenen Handeln des Hohen Vertreters der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Zentrum. Dies gilt beispielsweise für das gemeinsame Vorgehen auf dem Balkan und für die Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Aber ein bedeutendes Potenzial ist nach wie vor ungenutzt, das es der Union ermöglichen würde, sich auf internationaler Ebene zu behaupten. Die Außenpolitik braucht deutlichere außenpolitische Leitlinien, um kohärenter zu werden, sie muss alle Instrumente nutzen, die der Union und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Zu einer effizienteren, einer kohärenteren Außenpolitik

Die Außenpolitik der Union lässt sich nicht leicht untergliedern. Sie geht über die traditionellen diplomatischen und militärischen Aspekte hinaus und reicht hinein in Bereiche wie Justiz und Polizei, Umwelt, Handel und Zollangelegenheiten, Ausbau und Außenvertretung der Eurozone. Ziel muss es sein, diese verschiedenen Bereiche zu integrieren und ein effizientes Zusammenwirken der verfügbaren Kräfte zu gewährleisten. Es geht also weder darum, die Außenpolitik durch Anwendung der klassischen Gemeinschaftsverfahren zu "vergemeinschaften", was mit dem Auftreten einer militärischen Dimension Europas nicht kompatibel wäre, noch darum, die Außenpolitik stärker an die Regierungsebene zu binden, indem die Befugnisse der Mitgliedstaaten oder des Hohen Vertreters auf Kosten der Kommission ausgedehnt werden.

Tatsächlich würde es eine vollständige Vergemeinschaftung nicht ermöglichen, die gesamte politische Dimension des Handelns nach außen zu erfassen, die sich nicht auf eine Reihe von Befugnissen, Instrumenten und Aktionsbereichen beschränkt, und außerdem könnte so der militärische Bereich nicht abgedeckt werden.

Umgekehrt, wollte man das gegenwärtige Gleichgewicht beibehalten oder noch betonen, würde man die Aufsplitterung der Impuls-, Entscheidungs- und Aktionszentren auf Dauer festschreiben.

Es ist aber von größter Bedeutung, dass in realistischer Weise auf eine doppelte Kohärenz- und Effizienzanforderung reagiert wird:

- Kohärenz: es muss ein Gravitationszentrum gegeben sein, von dem die politische Initiative ausgeht und das das gemeinsame Interesse feststellt und vertritt;
- Effizienz: die Verfahren müssen an das Wesen der Außenpolitik und insbesondere an den speziellen Charakter des militärischen Instruments angepasst werden.
- Alleiniges Initiativrecht und Kohärenz des Handelns

Eines der Merkmale der Gemeinschaftsmethode ist die ausschließlich der Kommission vorbehaltene Initiativkompetenz bei Rechtsakten. Damit ist gewährleistet, dass die von der Kommission völlig unabhängig dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegten Vorschläge das Gesamtinteresse der EU statt nationaler oder anderweitiger Einzelinteressen repräsentieren.

Auch in der Außenpolitik ist das alleinige Initiativrecht und die Kohärenz des Handelns von großer Bedeutung. Heute existieren nebeneinander zwei Gravitationszentren. Das eine, geprägt durch die Zusammenarbeit der Regierungen, ist beim Hohen Vertreter angesiedelt als erster Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitgliedstaaten, wodurch eine gemeinsame Kultur entwickelt und das gegenseitige Vertrauen gefördert werden konnte. Das andere beruht auf der Gemeinschaftsmethode und weist die erforderlichen Merkmale auf, um auf Dauer das Gesamtinteresse der Union zu definieren, vom Stadium der Analyse und der Initiative an bis zur Mobilisierung der gemeinsamen Ressourcen und Instrumente.

Diese Aufteilung ist eine Quelle der Ineffizienz und muss überwunden werden, damit ein einziges Gravitationszentrum auf strukturierte Weise und auf Dauer angelegt das Gesamtinteresse berücksichtigen kann. Es muss eine unparteiische, dauerhafte und mit entsprechendem Fachwissen ausgestattete Instanz die Herausforderungen bewerten, die Abstimmung von Zielen und Mitteln prüfen und Vorschläge für konkrete Maßnahmen vorlegen. Alle Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission haben heute das Vorschlagsrecht – mit der daraus resultierenden Verwirrung und dem Risiko, dass die gemeinsamen Interessen bei der Ausarbeitung von Initiativen nicht umfassend berücksichtigt werden.

Es wäre also angebracht, das Gravitationszentrum der politischen Initiative und der Abstimmung der verschiedenen Aktionen innerhalb der Kommission anzusiedeln.

Repräsentation und Handlungsmöglichkeiten

Will man das alleinige Initiativrecht und die Kohärenz sicherstellen, ohne die Besonderheiten der Außen- und Sicherheitspolitik außer Acht zulassen, dann muss ein Mittelweg zwischen dem *Status Quo* und der Vergemeinschaftung beschritten werden. Diese Vorgehensweise beruht auf zwei Elementen.

Europäische Kommission

Erstens muss die politische Initiativkompetenz in Übereinstimmung gebracht werden mit der Kompetenz der Europäischen Kommission, die Instrumente außenpolitischer Maßnahmen zu gestalten und zu mobilisieren. Im Interesse der Glaubwürdigkeit und Kohärenz der Außenpolitik ist es nicht vorstellbar, dass der Hohe Vertreter Vorschläge präsentiert, ohne gleichzeitig die Mittel zu ihrer Umsetzung zu nennen. Es ist vor allem auch nicht vorstellbar, dass eine Instanz außerhalb der Kommission nach eigenem Gutdünken über die Mittel und Instrumente verfügen kann, für deren Verwaltung die Kommission zuständig und in politischer und haushaltstechnischer Hinsicht verantwortlich ist.

Um effizient und praktikabel zu sein, setzt diese Vorgehensweise zweitens die schrittweise Fusion der Aufgaben des Hohen Vertreters und des Kommissionsmitglieds für Außenbeziehungen voraus. Als Mitglied der Kommission würde der Hohe Vertreter über eine doppelte Legitimität verfügen, durch die Einigung der Mitgliedstaaten einerseits und die Bestätigung des Kollegiums durch das Europäische Parlament andererseits. Mit der Zuständigkeit für die Aushandlung von Vereinbarungen mit Drittländern, der Kompetenz zur Mobilisierung verschiedener Instrumente, dem Vorschlagsrecht für Leitlinien für die Außenhilfe und der Zuständigkeit für Handels- oder Finanzsanktionen könnte er bei der Gestaltung und Umsetzung politischer Initiativen der Union zu einer besseren politischen Kohärenz mit anderen Bereichen beitragen, die eine starke externe Dimension aufweisen.

Dem Hohen Vertreter/Kommissar für Außenbeziehungen müsste auch eine richtungsgebende Rolle bei der tagtäglichen Krisenbewältigung zuerkannt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist einzuräumen, dass die im Vertrag von Nizza vorgesehene Lösungen unbefriedigend ist, dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, dem in Kürze 30 Mitglieder angehören werden, unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung zu übertragen.

Die Bedingungen für eine solche Zusammenlegung der Aufgaben müssten genau festgelegt werden:

- Sonderstatus: der Hohe Vertreter und Kommissar für Außenbeziehungen müsste gemeinsam vom designierten Präsidenten der Kommission und vom Rat auf Ebene der Staats- und Regierungschefs eigens für die Ausübung dieser Funktion unter der Kontrolle des Kommissionspräsidenten berufen werden;
- Neuordnung der Verfahren: die Zusammenlegung der Aufgaben des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen bedeutet nicht, dass alle Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach den gleichen Verfahren behandelt werden; im Bereich der Sicherheit ist zwischen der strategischen oder diplomatischen Funktion, der wirtschaftlichen Funktion, vor allem im Zusammenhang mit der Rüstungspolitik, und der militärischen Funktion im engeren Sinne, also Vorbereitung und Führung militärischer Operationen, zu unterscheiden;
- Anpassung der Entscheidungsverfahren der Kommission: es müssen unterschiedliche interne Verfahren geschaffen werden, je nachdem, ob es beispielsweise um Initiativen in der Außenpolitik, um Initiativen in anderen Bereichen, z.B. Außenhilfe und Handelspolitik, oder schließlich um Initiativen im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik geht, die eine besondere vertrauliche und schnelle Arbeitsweise erfordern;
- Zeitplan für die Durchführung: diese Anpassungen sind schrittweise vorzunehmen, wie dies bei der Wirtschafts- und Währungsunion geschehen ist.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union muss über ausreichende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt verfügen, was derzeit nicht der Fall ist. Zudem müssen alle für die Umsetzung erforderlichen Mittel rasch mobilisierbar sein, viel schneller, als dies heute der Fall ist; das setzt einen besonderen Dialog mit der Haushaltsbehörde und entsprechende Vorkehrungen zur Anpassung der Gemeinschaftsregeln an die Besonderheiten dieses Sektors voraus. Der Hohe Vertreter/Kommissar für Außenbeziehungen muss sich auf ein verstärktes Netz externer Delegationen stützen können.

Eine einheitliche Vertretung des gemeinsamen Interesses ist wesentlich. Die "Vielstimmigkeit" in internationalen Krisen schwächt die Glaubwürdigkeit der Union. Der Hohe Vertreter/Kommissar für Außenbeziehungen muss diese Funktion als Sprecher kontrollieren, das bedeutet jedoch nicht, dass er nicht einen bestimmten Mitgliedstaat auffordern kann, gemeinsame Positionen zu vertreten oder als Mittler zu fungieren, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist.

Die Entscheidungsverfahren

Da bei der Zusammenlegung der Funktionen sowohl die Notwendigkeit der Kohärenz als auch bestimmte Merkmale der Außenpolitik, insbesondere im Zusammenhang mit der militärischen Dimension, zu berücksichtigen sind, müssen die Entscheidungs- und Durchführungsverfahren entsprechend dem gewünschten Integrationsgrad angepasst werden, wobei darauf zu achten ist, dass dem Europäischen Rat für die kohärente und rasche Durchführung seiner Leitlinien ein einziger Ansprechpartner gegenübersteht.

Damit eine politische Initiative des Hohen Vertreters/des Kommissars für Außenbeziehungen Gewicht als Initiative der Union erhält, wird die Unterstützung einer gewissen Zahl von Staaten notwendig sein.

Man muß dabei berücksichtigen, dass in diesem besonderen Bereich Geografie, Geschichte und militärische Fähigkeiten die einzelnen Mitgliedstaaten in eine oft sehr spezielle Situation gegenüber Drittländern und angesichts von Konflikten an den Grenzen Europas bringen. So muss der Hohe Vertreter/Kommissar für Außenbeziehungen bei der Ausarbeitung einer politischen Initiative diese besonderen Umstände und die objektiven Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sehr genau berücksichtigen.

Wird diese Dimension bei der Erarbeitung von Initiativen – wenn das Gesamtinteresse der Union definiert wird – korrekt in Rechnung gestellt, dann erfüllt eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen sowohl der Effizienz wie der Legitimität. Die Einstimmigkeit muss in der Tat unterbunden werden, allerdings mit Ausnahme der Verfahren, die die Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreffen. Methoden, die heute mehr oder weniger gut funktionieren, werden eine Verdopplung der Zahl der Mitgliedstaaten nicht überleben.

In der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik muss letztlich das gemeinsame Interesse dynamisch definiert werden. Nicht, indem man sich am Zögern einiger weniger orientiert, sondern indem man die Glaubwürdigkeit und Effizienz einer Politik anstrebt, die außerhalb der Grenzen der Union bestimmte Grundwerte unserer Demokratien verteidigen will. Für die erweiterte Union ist in der Außenpolitik Einstimmigkeit nicht wichtiger als in der Handelspolitik.

Würden das Initiativrecht in der Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung, die Handlungsmöglichkeiten und die Entscheidungsverfahren auf diese Weise angepasst, dann würde der Konvent die seit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam gesammelte Erfahrung und die Notwendigkeit berücksichtigen, das institutionelle Dreieck zu stärken. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann die Kohärenz des Systems durch Eingliederung des Hohen Vertreters in die Kommission sichergestellt werden, kann das Handeln des Rates durch ein starkes Konsens- und Legitimitätselement gefestigt werden, können beim Parlament die Transparenz und die demokratische Kontrolle verstärkt werden. Käme ein anderes Konzept zum Zuge, würde man jetzt, wo sich die Zahl der Mitgliedstaaten der Union verdoppeln wird, das gemeinsame Handeln schwächen und die Gefahr heraufbeschwören, dass die konstitutionelle Organisation der Union aufgesplittert wird.

Die Zukunft vorbereiten

Nach Jahren einer sich auf Erklärungen beschränkenden politischen Kooperation war der Übergang zu den derzeitigen Methoden der gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik schwierig. Stärker gemeinschaftsorientiert, aber immer noch weit von der erforderlichen Effizienz entfernt, werden die Arbeitsmethoden sich nur ändern, wenn die Strukturen, Instrumente und Verfahren der Entscheidung sich auf kohärente Weise wandeln.

Ohne eine Überarbeitung der Vorträge abzuwarten, hält es die Kommission für unerlässlich, dass die Arbeitsmethoden verbessert werden:

- engere Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Vertreter und der Kommission durch Einrichtung bestimmter gemeinsamer Dienststellen;
- Ausbau der politischen Rolle der externen Delegationen;
- engere Koordinierung zwischen Hohem Vertreter und Kommission bei der Verwendung der Haushaltsmittel für die Außenpolitik der Union;

Europäische Kommission

- gemeinsame Teilnahme an bestimmten Arbeiten der Kommission und des Rates:
- koordinierte Teilnahme an den Debatten des Europäischen Parlaments;
- Vorlage gemeinsamer Initiativen und Dokumente.

So schlägt die Kommission vor (Modalitäten und Zeitplan sind noch festzulegen):

- dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die Aufgabe der globalen Abstimmung der politischen Initiative und eine Leitungsfunktion im Krisenmanagement zuzuweisen;
- die Aufgaben des Hohen Vertreters und des Kommissars für Außenbeziehungen zusammen zu ziehen und die Bedingungen für die Einbeziehung des Hohen Vertreters in die Kommission festzulegen;
- der Außenpolitik die entsprechenden Instrumente an die Hand zu geben: Haushaltsmittel, geeignete Verfahren, Netz externer Delegationen;
- den Rückgriff auf Einstimmigkeitsentscheidungen zu unterbinden und Mehrheitsentscheidungen zu ermöglichen, mit Ausnahme besonderer Verfahren für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- zunächst die kohärente, dann die einheitliche Repräsentation der gemeinsamen Interessen durch den Hohen Vertreter, Kommissar für Außenbeziehungen sicherzustellen.

2. FIN VERFASSUNGSVERTRAG

Zur Vertiefung des europäischen Projekts bieten die derzeitigen Verträge ein institutionelles Konzept sowie ein Beschlussfassungsinstrumentarium und Entscheidungsprozeduren an, die im Hinblick auf eine Union von nahezu 30 Mitgliedstaaten mitunter unzulänglich und ungeeignet sind. Der Konvent muss dazu beitragen, eine demokratischere und effizientere Union aufzubauen.

Dabei gilt es, die institutionelle Architektur neu zu konzipieren und die Kompetenzausübung der Europäischen Union zu klären.

2.1. Ziel ist ein Verfassungsvertrag

Zurzeit beruht die Europäische Union auf vier Verträgen, sie betreibt ihre Politik mit je nach Aktivitätsfeld unterschiedlichen Prozeduren und besitzt keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Einige Mitgliedstaaten haben noch eine Sonderstellung und wirken nicht auf allen gemeinsamen Politikfeldern mit.

Diese Situation ist das Resultat fünfzigjähriger europäischer Aufbauarbeit. Sie ist heute eine tägliche Quelle der Konfusion und Inkohärenz und erlaubt kein effizientes Tätigwerden der Union mehr. Im Vorfeld einer Erweiterung von bisher noch nicht dagewesenem Umfang ist es dringend notwendig, zu einer Rationalisierung des gesamten Prozesses beizutragen.

Verschmelzung der Verträge

Zur Vereinfachung und Rationalisierung der institutionellen Architektur wird es nötig sein, den Vertrag über die Europäische Union mit den Gründungsverträgen der Gemeinschaft zu verschmelzen und die rechtlich wichtige, politisch aber weit gehend überholte Unterscheidung zwischen dem gemeinschaftlichen Bereich und den Vertragsbestimmungen über die gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik (zweite Säule) und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule) aufzugeben. Die Europäische Union braucht eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Das bedeutet freilich nicht, dass die gemeinschaftlichen Verfahren in ihrer derzeitigen Form zwangsläufig auch in jenen Bereichen, die zurzeit zur zweiten und dritten Säule gehören, Anwendung finden würden. Im Rahmen eines einheitlichen institutionellen Konzepts müssten die Rolle der Institutionen sowie die jeweils anwendbaren Entscheidungsverfahren je nach Art der geplanten Maßnahme bestimmt werden.

Überprüfung der Ausnahmeregelungen auf ihre Stichhaltigkeit

Die bestimmten Mitgliedstaaten durch spezifische Protokolle zugestandenen Ausnahmeregelungen resultieren aus nationalen Entscheidungen und bleiben auch weitgehend mit dem aktuellen rechtlichen Rahmen der Union – nämlich den zwischen souveränen Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen – vereinbar. Sollte sich der Konvent für einen Verfassungsvertrag entscheiden, der mittelfristig zur Annahme einer echten Verfassung durch die Gesamtheit der europäischen Bürger führen soll, wären die meisten dieser Ausnahmeregelungen allerdings kaum zulässig, da sie de facto gegen das für die europäischen Bürger geltende Gleichheitsgebot verstoßen würden. Die Fähigkeit der Institutionen, bestimmte Politikbereiche zu planen, zu beschließen und umzusetzen, könnte rasch in Frage gestellt werden – es sei denn, die Zusammensetzung der Institutionen würde je nach den behandelten Bereichen modifiziert, was für den Rat denkbar ist, für die Kommission und das Europäische Parlament aber auf offenkundige Schwierigkeiten stößt.

Mit den vielfältigen Wünschen und Fähigkeiten umzugehen, ohne die Institutionen zu schwächen, dürfte unter diesem Gesichtspunkt eine der größten Herausforderungen der erweiterten Union darstellen. Die Vertragsbestimmungen zur verstärkten Zusammenarbeit bieten nur weit gehend theoretische Lösungen an, die bei punktuellen Aktionen, die nicht die großen politischen Optionen der Union betreffen und die eine Anpassung des gemeinsamen institutionellen Rahmens rechtfertigen können, in Frage kommen mögen. Zur Bewältigung einer wachsenden Differenzierung zwischen den Mitgliedstaaten sind sie jedoch ungeeignet.

Praktisch gesehen beeinträchtigen manche Ausnahmeregelungen die von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen wegen der effektiven gegenseitigen Abhängigkeit der Staaten der Union ganz erheblich. Dies gilt etwa für Politikfelder, die mit der Freizügigkeit der Personen zusammenhängen, und hat zur Folge, dass die Kooperation mit bestimmten Drittländern reibungsloser vonstatten geht als mit manchen Mitgliedstaaten.

Diese Gründe sprechen deutlich für eine kritische Überprüfung dieser Ausnahmeregelungen. Der Konvent müsste bestätigen, dass ein "Europa à la carte" keine Option für die künftige Entwicklung der Union darstellt. In einem Zeitpunkt, da ein Verfassungsvertrag erarbeitet wird, müssen politische Überlegungen zu der Frage angestellt werden, was der Beitritt zur Europäischen Union im Unterschied zu anderen, etwa den im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums entwickelten Lösungen, konkret bedeutet.

Vereinfachung der Verträge

Sind die grundlegenden politischen Optionen zu diesen beiden Punkten – einheitliche institutionelle Konzeption, Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen – einmal präzisiert, wird es möglich sein, eine den Erwartungen der Bürger entsprechende konkrete Vereinfachung der Verträge in Angriff zu nehmen und einen Grundsatztext zu entwerfen, in dem die Grundrechtecharta Aufnahme findet.

In der Tat enthalten die Verträge Hunderte von Bestimmungen ganz unterschiedlicher Relevanz und Tragweite. Daher hatte die Kommission im Jahr 2000 auf der Grundlage einer von ihr beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz in Auftrag gegebenen Studie¹ – und ohne zu den vorgeschlagenen Lösungen im einzelnen Stellung zu nehmen – eine Neuordnung der Verträge in zwei Teilen vorgeschlagen. Dabei sollte anhand einer Hierarchie der einzelnen Vertragsbestimmungen zwischen grundlegenden Bestimmungen (Grundrechte, Organisation der Befugnisse, Grundsätze für gemeinsame Politikfelder) und den ausführenden Bestimmungen unterschieden werden, die durch unverbindlichere Prozeduren als die derzeitigen Verträge geändert werden könnten.

Die Europäische Union würde damit über einen Verfassungstext verfügen, der neben den nationalen Verfassungen existiert – einen Text, der die Organisation *sui generis* der europäischen Behörden klarstellt und nach dem Verständnis der europäischen Bürger für die Union den gleichen Wert haben könnte wie die Verfassung eines Mitgliedstaats.

In diesen Zusammenhang ist die Frage der Ratifizierung dieses künftigen Rechtsinstruments und die Frage der Folgen einer etwaigen Nichtratifizierung durch ein oder mehrere Mitglieder der Union einzuordnen.

Ein Grundlagenvertrag für die Europäische Union, Mitteilung der Kommission vom 12. Juli 2000 (KOM (2000) 434).

Die Kommission schlägt daher vor,

- die Europäische Union mit den Gemeinschaften zu verschmelzen und der Europäischen Union eine Rechtspersönlichkeit zu geben,
- die Rolle der Institutionen und die nach der Art der geplanten Maßnahme jeweils anwendbaren Entscheidungsverfahren zu bestimmen,
- eine kritische Überprüfung der bestimmten Mitgliedstaaten eingeräumten Ausnahmeregelungen vorzunehmen,
- auf diesen Grundlagen an einer gründlichen Vereinfachung der Verträge zu arbeiten,
- einen auf der Grundrechtecharta beruhenden Verfassungsvertrag auszuarbeiten, der die wesentlichen Bestimmungen der Verträge übernimmt und für die übrigen Bestimmungen separate Revisionsverfahren vorzusehen,
- den Verabschiedungsmodus und die Bedingungen für das In-Kraft-Treten dieses Verfassungsvertrag zu prüfen.

2.2. Wie soll die Union ihre Zuständigkeiten ausüben und umsetzen?

Die europäischen Regelungen – vielfach wird von einer Regelungswut gesprochen – scheinen mitunter nationale Gepflogenheiten und die spezifische Art und Weise, in der jeder Staat bestimmte politische Strategien umsetzt, außer Acht zu lassen. Sie beeinträchtigen dann bestimmte Traditionen oder Identitäten und lassen die Art und Weise unberücksichtigt, in der die Menschen im Laufe der Jahrhunderte ihr Land aufgebaut haben. Hinzu kommt, dass diese europäischen Regelungen mitunter die Kompetenzaufteilung unberücksichtigt lassen, die manche Mitgliedstaaten zwischen der nationalen Ebene und den Regionen eingeführt haben, insbesondere den Regionen mit legislativen Befugnissen.

Die Frage der Kompetenzen weist auf bestimmte Defizite in der Arbeitsweise der Union hin:

 Defizit an Klarheit wegen der komplizierten Verfahren und der Vielzahl einschlägiger Instrumente,

- Verantwortlichkeitsdefizit: Der Demokratieanspruch wird nicht erfüllt, wenn der Entscheidungsprozess aufgrund komplizierter Verfahren undurchsichtig wird und wenn jene Instanzen, die dem Bürger gegenüber verantwortlich sind, nicht immer selbst entscheiden oder sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Wähler nur ungenügend stellen,
- Defizit bei der Bürgernähe, weil das Subsidiaritätsprinzip nicht konsequent umgesetzt wird,
- Effizienzdefizit: Schwerfällige Entscheidungen, Diskrepanz zwischen der europäischen Aktion und den Erwartungen der Bürger.

Klarheit, Verantwortung, Bürgernähe und Effizienz – bei den Zielsetzungen gibt es keine Kontroversen, aber die Frage, wie sie erreicht werden sollen, bedarf der Prüfung.

Hinweis auf die Grundlagen des derzeitigen Systems

Die Grundsätze des gemeinsamen Handelns sind nach wie vor stichhaltig. Die Union übt nur deswegen Zuständigkeiten aus, weil die von jedem Mitgliedstaat nach seinen nationalen Verfahren ratifizierten Gründungsverträge ihr Aufgaben und die entsprechenden Mittel zur Durchführung zugewiesen haben. Jede Kompetenz, die der Union nicht zugeteilt worden ist, bleibt so in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Falls sie nicht über die ausschließliche Kompetenz verfügt, hat die Union die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten, d.h. nur aus triftigem Grund und nur soweit tätig zu werden, als es zur Erreichung der von ihr gesetzten Ziele notwendig ist.

Der künftige Grundlagenvertrag der Europäischen Union sollte die für das Tätigwerden der Union maßgebenden Grundsätze klar festschreiben:

- die Union kann nur insoweit t\u00e4tig werden, als ihr eine entsprechende Kompetenz \u00fcbertragen worden ist (Grundsatz der begrenzten Einzelerm\u00e4chtigung),
- die Union kann nur unter voller Wahrung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips, wie sie in den Verträgen definiert sind, tätig werden,
- das Recht der Union hat Vorrang vor dem nationalen Recht.

Unterteilung der Kompetenzen

Da die Europäische Union kein Staat ist, sondern Staaten und Völker in einer Form politischer Integration *sui generis* zusammenschließt, haben nahezu alle Politikfelder gleichzeitig eine europäische und eine nationale Dimension. Wie die Prüfung der Verträge zeigt, besteht nur auf sehr wenigen Feldern eine ausschließlich europäische Kompetenz. In den meisten Bereichen wird in der Regel davon ausgegangen, dass die der Union zugewiesenen Kompetenzen aufgeteilt oder komplementär sind.

Nach Überprüfung jedes einzelnen Bereichs anhand der Vertragsbestimmungen und der seit Beginn des europäischen Aufbauwerks beschlossenen Rechtsvorschriften ließe sich vielleicht eine Liste der heute von der Union ausgeübten Zuständigkeiten aufstellen. Die Kodifizierung eines solchen Katalogs im Vertrag hätte freilich den Nachteil, die Handlungsmöglichkeiten der Union rigide und willkürlich festzuschreiben, was in einem in rascher Entwicklung befindlichen globalen Kontext ganz und gar nicht zielführend wäre. Vor allem aber würde dieser Ansatz nur eine begrenzte Klärung hinsichtlich der konkreten Aufteilung der gemeinsamen oder komplementären Zuständigkeiten herbeiführen:

- Es ist nicht möglich, die <u>Aktionsfelder</u> einer einzigen nationalen oder europäischen – Entscheidungsebene zuzuordnen. So sind die Verkehrs-, Asyl- und Immigrations- oder auch die Sozialpolitik gleichzeitig europäisch und national – stets kommt es auf die in Erwägung gezogenen Maßnahmen an. Auf europäischer Ebene können im Kulturbereich keine Gesetze erlassen werden, doch kann die Wettbewerbspolitik Auswirkungen auf die auf nationaler Ebene getroffenen Entscheidungen haben – stets kommt es auf die in Erwägung gezogenen Maßnahmen an.
- Bei den einzelnen Maßnahmen lassen sich nur sehr allgemeine Grundsätze festschreiben (Handeln im gemeinsamen Interesse), um zu entscheiden, ob eine bestimmte Maßnahme in die nationale oder europäische Zuständigkeit fällt.

In vielen Fällen wird sich die angestrebte Klärung somit nicht durch eine *Unterteilung* der Kompetenzen bewerkstelligen lassen.

Konsolidierung und Vereinfachung der Formen des Tätigwerdens

Um die Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitskonzepte operationell abzustützen, müsste im Vertrag präzisiert werden, wie und mit welcher Intensität die Europäische Union handeln soll, um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen.

Manche Vertragsbestimmungen werden den Mitgliedstaaten direkt zur Auflage gemacht, andere erfordern ein Tätigwerden des Gesetzgebers oder die Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen. Mitunter macht der angestrebte Zweck eine Maßnahme hoher Regelungsintensität auf europäischer Ebene notwendig, sodass kaum nationale Gestaltungsräume bleiben. Dies gilt für Rechtsvorschriften bzw. Beschlüsse, die einheitlich in allen Mitgliedstaaten gelten sollen. In anderen Fällen belässt die Regelungsintensität der europäischen Maßnahmen den nationalen Behörden einen breiten Handlungsspielraum, etwa wenn der Vertrag eine nicht zwingende Koordinierung der nationalen Politik vorsieht. In den letzten Jahren sind auch neue Formen der Abstimmung entstanden, etwa die offene Koordinierungsmethode, wo gemeinsame Orientierungen zu bestimmten Aktionen, die mitunter nicht zum legislativen Kompetenzbereich der Union gehören, beschlossen werden können.

Einheitlich anwendbare Verordnungen, umfassende oder minimale Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung, mehr oder weniger verbindliche Koordinierung. eine Konsolidierung und Vereinfachung dieser einzelnen Formen des Tätigwerdens ist geboten. So schließen verschiedene Vertragsbestimmungen jede Form der Harmonisierung etwa im Gesundheitswesen oder im Kultur- oder Bildungsbereich aus, wo doch das gemeinsame Handeln auf diesen Gebieten wichtige Ergebnisse gebracht hat, beispielsweise das Programm *Erasmus*. Sicher ist es möglich, dieses Konzept auszubauen und anhand einer im Vertrag verankerten Liste der Maßnahmentypen zu ganz bestimmten Bereichen den erwünschten Intensitätsgrad des europäischen Tätigwerdens zu präzisieren, um die Ausübung der nationalen Kompetenzen nicht zu beeinträchtigen.

Beibehaltung eines Flexibilitätsspielraums

In seinem Artikel 308 EG-Vertrag räumt der Vertrag dem Rat die Möglichkeit ein, einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften zu erlassen, um ein gemeinsames Ziel zu verwirklichen. Dieser Artikel wird mitunter kritisiert.

Hierzu sei gesagt, dass der Artikel 308 keine Handhabe bietet, um neue Kompetenzen zu schaffen. Sollen nun die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Artikels 308 erweitert werden, um den von der Union wahrgenommenen Kompetenzbereich zu erweitern oder zu reduzieren? Wohl kaum, da der normale demokratische Weg zur Modifizierung der Zuständigkeiten der Union nach wie vor die Änderung des Vertrags ist.

Soll daher der Rückgriff auf den Artikel 308 zwingender gestaltet werden? Wie die Diskussionen des Konvents zeigen, sind viele dafür, dem System eine gewisse Flexibilität zu bewahren. Zur besseren Handhabung der im Übrigen in engen Grenzen zu haltenden Inanspruchnahme dieser Bestimmung wäre es somit vorzuziehen, zunächst die gemeinsamen Ziele zu überprüfen, wie sie insbesondere in Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorkommen, und bei Bedarf die zu ihrer Realisierung notwendigen Aktionsbefugnisse konkret zu formulieren.

Verabschiedung und Umsetzung der Beschlüsse der Union vereinfachen

Die Kommission hat vielfach die Ansicht vertreten, dass die legislative und haushaltstechnische Rolle des Europäischen Parlaments ausgebaut werden sollte. Die Mitentscheidung muss der Regelfall beim Erlass europäischer Gesetze werden – Gesetze übrigens, deren Tragweite im künftigen Verfassungsvertrag klargestellt werden muss, damit der europäische Gesetzgeber allgemeine Normen hierfür definieren kann, ohne die Modalitäten ihrer Umsetzung im Detail zu kodifizieren.

Die Vorrechte des nationalen Gesetzgebers bleiben wirksamer gewahrt, wenn sich die **europäischen Gesetze auf allgemeine Ziele konzentrieren** und ihm eine möglichst weit gehende Wahlfreiheit bei den Mitteln und Wegen für ihre Umsetzung belassen. Auch die Kombination der Rechtsetzung mit anderen, nicht verbindlichen Konzepten wie Empfehlungen, Leitlinien oder auch die Selbstregulierung in einem gemeinsam vereinbarten Rahmen ist möglich.

Es könnte auch überprüft werden, ob es für die wirksame Umsetzung gemeinsamer Politikbereiche zielführend ist, bestimmte Gemeinschaftsrechtsakte aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung könnte zur Aufhebung derartiger Rechtsakte führen, wenn sich erwiese, dass die betreffenden Maßnahmen von den Mitgliedstaaten besser durchgeführt werden könnten.

Diese Orientierungen sind nicht neu. Sie stoßen mitunter an eine Grenze dahingehend, welchen Vertrauensvorschuss die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung bestimmter besonders wichtiger Vorschriften zum freien Warenverkehr etwa im Bereich Gesundheit und Sicherheit einander einräumen. Wie dem auch sei, die europäischen Institutionen denken seit langem über Arbeitstechniken und -gepflogenheiten nach, die eine bessere Rechtsetzung ermöglichen – unter anderem auch dadurch, dass das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip geachtet und den nationalen Parlamenten ein gewisser Handlungsspielraum belassen wird. Diese Bemühungen müssen sich auf Vertragsebene auf die konkrete Unterscheidung zwischen dem, was als Gesetz zu gelten hat und dem, was unter die Durchführungsvorschriften fällt, abstützen können.

Nach dem Vertrag (Artikel 202) überträgt der Rat außer in Einzelfällen der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Das Weißbuch Europäisches Regieren gibt einige Leitlinien vor, um innerhalb des institutionellen Systems eine echte Vollzugsfunktion im Hinblick auf Politikfelder und Rechtsvorschriften aufzubauen, die auf die notwendige Sachkompetenz insbesondere bei den die Politik der Union umsetzenden nationalen Behörden zurückgreift.

Die folgenden Leitlinien müssen aktiv angestrebt werden, damit das System besser verständlich und transparenter wird: Unterscheidung im künftigen Verfassungsvertrag, was in den Bereich des Gesetzes oder der Durchführungsvorschriften fällt, Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens bei der Verabschiedung aller legislativen Texte und Bemühungen um eine bessere Rechtsetzung; Übertragung der Verabschiedung der Durchführungsmaßnahmen auf die Kommission innerhalb gesetzlich definierter Bedingungen und Grenzen, Einrichtung eines einfachen rechtlichen Mechanismus, mit dessen Hilfe das Europäische Parlament und der Rat als Legislative die Aktion der Kommission in Bezug auf die in der Rechtsetzung beschlossenen Grundsätze und politischen Orientierungen verfolgen und kontrollieren können.

Die Kommission schlägt daher vor,

- in den k\u00fcnftigen Verfassungsvertrag die grundlegenden Prinzipien aufzunehmen, die f\u00fcr die Aktion der Union ma\u00dfgebend sind,
- die Inanspruchnahme der einzelnen Aktionsinstrumente der Union von der Harmonisierung bis zur Koordinierung – je nach dem gewünschten Intensitätsgrad zu vereinfachen und zu konsolidieren,
- eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, was in den Bereich des Gesetzes oder der Durchführungsvorschriften fällt und bei der Verabschiedung aller Texte legislativer Natur das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden,
- den Erlass von Durchführungsmaßnahmen unter den in der Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen und unter der Kontrolle des Gesetzgebers auf die Kommission zu übertragen.

2.3. Durchsetzung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Auf nationaler Ebene

Europäische Regelungen haben mitunter **zu weit reichende nationale Vorschriften** zur Folge und sorgen für Verständnislosigkeit oder Ablehnung seitens der Bürger.

Es gibt zahlreiche Beispiele für solche Auswüchse, etwa in der Regionalpolitik oder bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften. Solche Fehlentwicklungen können die praktische Effizienz des europäischen Regelwerks beeinträchtigen. Obwohl sie nur schwer systematisch nachweisbar sind, sollte über mögliche Gegenmaßnahmen nachgedacht werden, damit Europa nicht länger für übermäßige Regelungen verantwortlich gemacht wird, die es gar nicht verursacht hat.

Auf europäischer Ebene

Könnte eine Aktion besser auf nationaler Ebene durchgeführt werden oder überschreitet sie das zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele notwendige Maß, muss sie aufgegeben oder abgeändert werden. Da eine Aufteilung der Kompetenzen zwischen europäischer und nationaler Ebene sich als unwirksam erweist, müssen spezifische Kontrollverfahren eingerichtet werden, um die Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips sicherzustellen.

Bei der Konzeption dieser Kontrollverfahren ist die Existenz der Kontrolle durch den Gerichtshof zu berücksichtigen: jede zwingende Gemeinschaftsmaßnahme kann vom Gerichtshof aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden, insbesondere bei einem Verstoß gegen das Subsidiaritäts- oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Für diese *ex-post-Kontrolle* könnten die Modalitäten für die Anrufung der Kontrollinstanz überprüft und erweitert werden.

Im Übrigen ist es in erster Linie Sache der Europäischen Institutionen – der Kommission, wenn sie einen Rechtsakt vorschlägt, des Europäischen Parlaments und des Rats, wenn sie ihn annehmen – das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzuhalten.

Um den Entscheidungsprozess transparent zu gestalten, ohne ihn zu beeinträchtigen, könnte allerdings eine **externe** Kontrolle der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Ergebnis des legislativen Prozesses vorgenommen werden, und zwar vor dem In-Kraft-Treten des Rechtsakts. Der Gesetzgeber kann eine geplante Maßnahme aufgeben oder modifizieren, wenn sich herausstellen sollte, dass sie gegen das Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt.

Manche schlagen eine politische Kontrolle vor, andere eine gerichtliche Kontrolle. Beide Ansätze müssen geprüft werden. Die Kommission ist aber jedenfalls der Ansicht, dass die Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- bzw. des Verhältnismäßigkeitsprinzips verfassungsrechtlicher Natur sein und gleichzeitig eine Beurteilung des Gemeinwohls und eine Bewertung der Wahrung des Rechts umfassen müsste.

Diese Kontrolle bräuchte nicht systematisch zu sein, sondern nur dann zu erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Einhaltung des Subsidiaritäts- oder des Verhältnismäßigkeitsprinzips geäußert werden. Das Verfahren müsste zügig durchgeführt und innerhalb von zwei bis vier Wochen abgeschlossen werden, um den Entscheidungsprozess nicht aufzuhalten.

Macht sich der Konvent die Idee dieser externen Kontrolle vor dem In-Kraft-Treten eines Rechtsakts zu eigen, **müsste die ex-post-Kontrolle entsprechend** angepasst werden.

Die Kommission schlägt daher vor,

- zu pr
 üfen, wie vermieden werden kann, dass die Umsetzung und der Vollzug der europ
 äischen Regelungen durch die nationalen Beh
 örden zu einer überm
 äßigen Reglementierung durch diese Beh
 örden f
 ühren,
- eine externe Kontrolle verfassungsrechtlicher Natur der Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips einzurichten.

In den kommenden Monaten wird sich die Europäische Union mit einer grundlegenden Entscheidung konfrontiert sehen. Wird sie die neuen Aufgaben, die sie übernehmen soll, innerhalb des institutionellen Systemswahrnehmen? Muss die Gemeinschaftsmethode auf ihre historische Erfolgsgeschichte reduziert werden – den gemeinsamen Markt – oder soll das, worin ihre Stärke liegt, für andere Politikfelder beibehalten werden?

Es ist vielfach auf den innovativen Charakter und die besondere Ausgewogenheit des gemeinschaftlichen Aufbauwerks hingewiesen worden, das nicht die Gewaltentrennung, sondern die Gewaltenteilung organisiert. So liegt die legislative Befugnis beim Europäischen Parlament, aber auch beim Rat; und dieser teilt seinerseits die vollziehende Gewalt mit der Europäischen Kommission, die das Monopol des Initiativrechts innehat, während die Umsetzung der Politik weitestgehend Sache der nationalen oder regionalen Behörden ist.

Diese Bündelung aller Kräfte und aller Befugnisse um das europäische Gemeinwohl herum gilt es zu bewahren. Und an der Europäischen Kommission – wie von den Initiatoren Europas gewollt – als unabhängiger Institution festzuhalten, die die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten gewährleistet und konkret den Ort der Kohärenz, der Synthese und der Berücksichtigung des Gemeinwohls repräsentiert.

Diese Vision ist nach wie vor richtig. Für relativ neue Felder wie außen- und verteidigungspolitische Fragen, für die Bereiche Sicherheit, Justiz oder Polizei oder auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit müssen Schiedsgerichts- und Aktionssysteme eingerichtet werden, welche die Effizienz und Legitimität der Gemeinschaftsmethode auf sich vereinen.

Diese Methode, die auf dem Gleichgewicht der Institutionen in den einzelnen Phasen des Entscheidungsprozesses von der Planung bis zur Umsetzung mit einer besonderen Rolle der Kommission als Garant des Gemeinwohls beruht, gestattet es, die Transparenz, die Kohärenz und die Effizienz der durchzuführenden Aktionen zu gewährleisten. Die Kommission wird ihre Vorstellungen zu den institutionellen Aspekte zukünftiger Reformen noch vertiefen, und zwar rechtzeitig, um einen Beitrag zu den Beratungen des Konvents zu diesem Thema leisten zu können.

Entsprechende Anpassungen werden nötig sein. Alle Institutionen müssen sich auf ihre Kernaufgaben ausrichten und ihre tief greifende Reform akzeptieren. Die Kommission ist zu dieser Entwicklung bereit und hat sie mit den ersten von ihr vorgelegten Orientierungen für eine besseres europäisches Regieren bereits in Angriff genommen.

Die Verbindung zwischen den europäischen Bürgern und dem Gemeinschaftshaushalt muss direkter und transparenter gestaltet werden, damit das direkt gewählte Europäische Parlament in Haushaltsfragen bei der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben jene Vorrechte wahrnehmen kann, die seiner demokratischen Legitimität entsprechen. Die Union muss mit ausreichenden Eigenmitteln ausgestattet werden, damit sie das Projekt entwickeln kann, das ihr übertragen wird und für das sie verantwortlich ist.

Die Europäische Kommission muss ihre demokratische Legitimität konsolidieren, ohne ihre Unabhängigkeit gegenüber nationalen und parteiischen Interessen aufzugeben, die ja gerade eine der Grundlagen ihrer Legitimität darstellt.

Europäische Kommission

Während der Konvent seine Arbeit aufnimmt, sei auf die Grenzen anderer Organisationsformen hingewiesen. Die Grenzen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit als Quelle der Machtlosigkeit, die Grenzen einer politischen Führung der Union durch einige Mitgliedstaaten als Quelle von Spannungen und Blockade.

Der Konvent hat die Verantwortung, ein Bild von der Union von morgen zu zeichnen. Einer Union, deren durch gemeinsame Politik geeinte und durch starke Institutionen verbundene Mitgliedstaaten in der Lage sein müssen, über ihre eigenen Divergenzen hinaus schlicht und einfach den Erwartungen ihrer Völker gerecht zu werden.

MITTEILUNG DER KOMMISSION ZUR INSTITUTIONELLEN ARCHITEKTUR VOM 4. DEZEMBER 2002: FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION – FRIEDEN, FREIHEIT, SOLIDARITÄT

MITTEII UNG DER KOMMISSION

Für die Europäische Union

Frieden, Freiheit, Solidarität

Am 1. Mai 2004 wird sich die Zahl der Mitgliedstaaten nahezu verdoppeln. Dabei geht es darum, die heute bei uns herrschenden Rahmenbedingungen – Frieden, Solidarität und wirtschaftliche Entwicklung – auch auf die europäischen Nachbarländer auszudehnen und sie in einen geeigneten institutionellen Rahmen als Schlüssel für den Erfolg des europäischen Projekts aufzunehmen.

Mit ihrer Mitteilung vom 22. Mai 2002¹ wollte die Kommission – noch vor jeglicher institutionellen Debatte – einen Denkprozess über die Ziele und Aufgaben der Europäischen Union anstoßen. Nun, da der Konvent die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppen prüft und die Struktur des künftigen Verfassungsvertrags erörtert, möchte die Kommission zu dieser Debatte ihre Vorschläge für Änderungen des institutionellen Rahmens beisteuern, die ihr für eine Vertiefung des europäischen Projekts notwendig erscheinen.

Welches Projekt für Europa?

Die Einführung des Euro, die Vollendung des Binnenmarktes, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, die Annäherung der Steuer- und Sozialpolitik, die Solidarität zwischen Ländern und Regionen Europas, die Umsetzung ehrgeiziger Umweltstrategien und die Bekräftigung eines europäischen Gesellschaftsmodells sind Entwicklungen, die von den Bürgern nachdrücklich gewünscht werden und für die Ausgewogenheit des europäischen Projekts notwendig sind. Für die Union geht es um die Vertiefung eines Projekts, in dem sich ihre Bürger wiedererkennen und das ihnen Wohlstand und Solidarität und eine Lebensqualität verschafft, die auf dem Schutz der Umwelt, auf hochwertigen, für alle zugänglichen Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und einem hohen Sozialschutzniveau beruht.

Ein Projekt für die Europäische Union, Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2002 [KOM(2002) 247].

Die europäischen Bürger verlangen von uns Antworten auf ganz konkrete Anliegen. Wahrung von Frieden und Sicherheit, Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des illegalen Handels, Zurückdrängung der Armut, Chancengleichheit für Frauen, Umweltschutz und Produktqualität und -sicherheit. Die Bürger erwarten von der Union mehr Sicherheit und Stabilität im Innern und ein stärkeres internationales Engagement unter Wahrung der vielfältigen nationalen, regionalen und lokalen Identitäten.

Um dieses Gleichgewicht und die Akzeptanz des europäischen Projekts durch die Bürger zu wahren, muss die Union ihre Integration festigen und weiterentwickeln.

Hierzu gilt es nach Auffassung der Kommission, drei grundlegende Aufgaben für die Union von morgen zu erfüllen: die Festigung ihres Modells der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, das den Bürgern Wohlstand und Solidarität garantiert, die Weiterentwicklung ihres Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der dem Begriff der Unionsbürgerschaft erst seinen Sinn gibt, und die Ausübung der Verantwortung einer Weltmacht durch die Union.

Welche Organisationsform ist denkbar?

Wir müssen uns die Frage stellen, wie die erweiterte Union ihre grundlegenden Aufgaben wahrnehmen und wie sie ihre Entscheidungsfähigkeit und ihren Zusammenhalt bewahren kann, damit die Vertiefung des europäischen Einigungswerks möglich bleibt.

Es wurde vielfach auf den innovativen Charakter und das besondere Gleichgewicht des gemeinschaftlichen Modells hingewiesen, bei dem nicht die Gewaltentrennung, sondern die Gewaltenteilung praktiziert wird. So obliegt die legislative Befugnis dem Europäischen Parlament, aber auch dem Rat, der seinerseits die Exekutivbefugnis mit der Europäischen Kommission teilt; letzterer steht das ausschließliche Initiativrecht zu, während die Umsetzung der Politik weit gehend Sache der nationalen oder regionalen Verwaltungen ist.

Diese Ausrichtung aller Kräfte und aller Befugnisse auf das europäische Gemeinwohl gilt es zu bewahren. Und es gilt, die Europäische Kommission entsprechend dem Wunsch der Initiatoren Europas als unabhängige Institution zu erhalten, die die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten gewährleistet und konkret den Ort der Kohärenz, der Synthese und der Berücksichtigung des Gesamtinteresses repräsentiert.

Diese Vision ist nach wie vor richtig. Es gilt, für relativ neue Bereiche wie außenund verteidigungspolitische Fragen, für Fragen der Sicherheit, des Rechts oder der Polizei oder auch der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Entscheidungs- und Handlungsinstrumente einzurichten, bei denen die Effizienz und Legitimität der Gemeinschaftsmethode zum Tragen kommen.

Diese Methode, die auf dem Gleichgewicht zwischen den Institutionen in den einzelnen Phasen des Entscheidungsprozesses von der Planung bis zur Umsetzung mit einer besonderen Rolle für die Kommission als Garant des Allgemeininteresses beruht, schafft die Voraussetzung für die Transparenz, Kohärenz und Effizienz der in die Wege geleiteten Maßnahmen. Demgegenüber treten die Grenzen anderer Organisationsformen deutlich zu Tage: die Ineffizienz der klassischen Regierungszusammenarbeit; potenziell Spannungen und Blockierung, wenn einige Mitgliedstaaten die politische Führung der Union übernehmen.

Veränderungen sind notwendig. Alle Institutionen müssen sich wieder auf ihre grundlegenden Aufgaben konzentrieren und zu einer tief greifenden Reform bereitfinden.

Welche institutionellen Veränderungen?

Damit das Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell der Union konsolidiert und der Europäische Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterentwickelt werden kann, und damit die Union die Möglichkeit erhält, die Verantwortung einer Weltmacht zu übernehmen, schlägt die Kommission vor, die Handlungsmechanismen der Union zu vereinfachen und die Institutionen zu reformieren, und zwar unter Wahrung des gegenwärtigen institutionellen Gleichgewichts.

Diese Bemühungen um eine Vereinfachung und Rationalisierung der Handlungsmechanismen der Union und der Arbeitsweise der Institutionen sollen die Bürger in die Lage versetzen, **die Zuständigkeiten** der einzelnen Beteiligten im Entscheidungsprozess einer Union zu **erkennen**, die dann als transparenter, einfacher und bürgernäher erscheint.

Die Klarstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten ist vor allem bei den **drei Organen** – Europäisches Parlament, Rat und Kommission – geboten, die heute die Legislativ- und die Exekutivfunktion der Union wahrnehmen. Der künftige Verfassungsvertrag müsste allerdings alle wichtigen Aufgaben berücksichtigen, die von den Organen der Union und den übrigen Institutionen wahrgenommen werden, insbesondere dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Bürgerbeauftragten.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen das derzeitige institutionelle Gleichgewicht nicht zerstören. Sie berücksichtigen das Wesen der Union und ihre doppelte Legitimation durch die Staaten und Völker und stellen auch nicht die Grundzüge des europäischen Einigungswerkes in Frage, etwa die Gleichheit aller Mitgliedstaaten.

Vom Bemühen um einfachere Verfahren und mehr Bürgernähe müssen sich auch die Arbeiten leiten lassen, mit denen die heutigen Verträge – ausgehend von dem bislang erreichten Besitzstand – in einen Verfassungsvertrag umgewandelt werden sollen, in dem das neue institutionelle Gefüge der Union seinen Platz finden könnte.

Der vom Präsidium des Konvents vorgelegte Vorentwurf des Verfassungsvertrags muss für die Beratungen des Konvents maßgebend sein. Auf der Grundlage der in der vorliegenden Mitteilung dargelegten Orientierungen wird die Kommission aktiv an den Beratungen des Konvents zur Ausarbeitung des Verfassungsvertrags mitwirken. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Form des Konvents, der alle Legitimierungsquellen in Europa einbezieht, für künftige Änderungen der Verfassungstexte beibehalten werden sollte.

Schliesslich sollte das europäische Projekt durch seine Bezeichnung eindeutig erkennbar sein. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass der Ausdruck "Europäische Union", an den sich die Bürger der Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer gewöhnt haben, sehr zutreffend das Ziel des europäischen Projektes beschreibt. Die Kommission schlägt vor, dass sich der Konvent zu einer gemeinsamen Devise der Union, die "Frieden, Freiheit, Solidarität" lauten könnte, äußert.

Dem Konvent kommt die Verantwortung zu, die Union von morgen zu entwerfen. Eine Union, deren Mitgliedstaaten – durch gemeinsame Politiken vereint und durch starke Institutionen zusammengehalten – auch künftig in der Lage sein müssen, ihre eigenen Divergenzen zu überwinden und einfach nur den Erwartungen ihrer Völker gerecht zu werden.

1. VERFINFACHUNG DER HANDI UNGSMECHANISMEN DER UNION

Die Komplexität des heutigen Systems ist das Ergebnis der Einzigartigkeit des europäischen Modells. Dennoch hält es die Kommission für möglich, die Art und Weise zu vereinfachen, in der die Europäische Union ihre Hauptaufgaben wahrnimmt.

1.1. Planung und Politikgestaltung

Die Kommission empfiehlt, gemeinsame Koordinierungsanstrengungen zu unternehmen, um

- unter Wahrung der Entscheidungsautonomie und der Zuständigkeiten der einzelnen Organe
- zu einer interinstitutionellen Planung der Arbeit der Union zu gelangen.

Auf der Grundlage eines von der Kommission vorzulegenden Vorschlags müsste in einem interinstitutionellen Dialog zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission eine Einigung auf eine mehrjährige flexible Planung herbeigeführt werden, deren zentrale Bestandteile vom Europäischen Rat zu billigen wären.

So würde die Kommission die Ausübung ihres Initiativrechts in ein globales, kohärentes Programm der Union einbringen. Die Transparenz der Legislativarbeit der Union wäre damit noch größer.

Bezüglich der Ausarbeitung legislativer Initiativen und der Politikgestaltung könnte der künftige Verfassungsvertrag unter Berücksichtigung der Verfassungssysteme der Mitgliedstaaten **allgemeine Grundsätze für die Konsultierung von Interessengruppen**, nationalen Verwaltungen sowie regionalen und kommunalen Behörden enthalten. Es bedarf – soweit dies angemessen ist – weiterer Anstrengungen, die **Unterschiedlichkeit lokaler Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen**, sowohl im Stadium der Politikgestaltung als auch bei der Umsetzung, beispielsweise durch paritätische Vereinbarungen zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Anwendung bestimmter Gemeinschaftsvorschriften, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Verfassungssysteme der Mitgliedstaaten.

1.2. Rechtsetzung

Die Wahrnehmung der **Legislativfunktion** muss unter Beachtung der drei Eckpfeiler der Gemeinschaftsmethode vereinfacht werden: ausschließliches Initiativrecht der Kommission, Mitentscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, Abstimmungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Das ausschließliche Initiativrecht der Kommission, dessen Wahrnehmung in eine interinstitutionelle Planung eingebettet wäre, muss auf den gesamten Legislativbereich ausgedehnt werden. Um die demokratische Legitimität der Entscheidungen der Union zu erhöhen, sollten alle europäischen Rechtsvorschriften im Mitentscheidungsverfahren erlassen werden. Damit die erweiterte Union beschlussfähig bleibt, empfiehlt die Kommission, für Abstimmungen im Rat die qualifizierte Mehrheit zur Regel zu machen.

In einer Union mit 25 oder mehr Mitgliedstaaten würde es sehr rasch zur Lähmung des Gesamtsystems kommen, wenn ein einzelner Mitgliedstaat eine Maßnahme der Gemeinschaft blockieren könnte. In einem gemeinsamen Binnenmarkt müssen die Wirtschaftsakteure unter gleichen Bedingungen operieren können. Ohne einen solchen Besitzstand werden sich die Anpassungen zum Schaden genau dieses europäischen Sozialmodells und der in den europäischen Demokratien anerkannten Werte vollziehen. Die Aufgabe des Einstimmigkeitsprinzips sollte sich daher auch auf Fragen steuerlicher und sozialer Natur erstrecken, die für ein gutes Funktionieren des Binnenmarktes von Bedeutung sind.

In bestimmten sensiblen Einzelfällen müsste der Gesetzgeber auf das Mittel der verstärkten Mehrheit zurückgreifen können, womit die Aufgabe des Einstimmigkeitsprinzips erleichtert würde.

Mithilfe einer Klassifizierung der Rechtsakte ließe sich zwischen den Rechtsnormen im engeren Sinne und den Durchführungsnormen unterscheiden. Die Kommission schlägt folgende **Einteilung der Rechtsnormen** vor²:

 Organisationsgesetze, zu denen künftig insbesondere der Beschluss über die Eigenmittel der Union zählen sollte. Diese Rechtsvorschriften müssten von Europäischem Parlament und Rat nach dem Mitentscheidungsverfahren jeweils mit verstärkter Mehrheit angenommen werden;

²⁾ Diese Einteilung gibt nicht die gesamte Liste der in der Union verabschiedeten Rechtsnormen wieder, deren Anwendungsbereich von entscheidender Bedeutung sein kann, wie dies der Fall ist bei bestimmten autonomen Entscheidungen, die die Kommission in unmittelbarer Anwendung des Vertrags erlässt. Eine Rationalisierung dieser nicht legislativen Normen wäre ebenfalls angebracht.

- Gesetze, die nach dem Mitentscheidungsverfahren durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden. Hierzu gehören Rahmengesetze, die durch nationales Recht umgesetzt werden müssen, Gesetze zur Einrichtung von Finanzierungsprogrammen und die übrigen Gesetze, die mehr ins Detail gehen und in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind, also den bisherigen Verordnungen entsprechen;
- von der Kommission verabschiedete Durchführungsverordnungen zur Durchführung von Gesetzen.

Die Gesetze können eine **Delegation der Legislativbefugnisse** an die Kommission im Hinblick auf die Änderung der vom Gesetzgeber verabschiedeten Rechtsakte vorsehen, so beispielsweise im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt. Die Kommission dürfte diese Befugnisse ausschließlich in den Grenzen und unter den Bedingungen der Delegation der Legislativbefugnisse ausüben. Der Rechtsakt könnte nicht in Kraft treten, wenn Europäisches Parlament oder Rat, die beispielsweise einen Monat vor dem In-Kraft-Treten damit befasst würden, sich gegen diese Maßnahme aussprächen, entweder mit der Mehrheit der Mitglieder oder mit qualifizierter Mehrheit. In diesem Falle würde die Kommission ihren Entwurf entweder zurückziehen oder abändern oder dem Gesetzgeber einen Vorschlag vorlegen.

In dem Verfassungsvertrag müsste nach Möglichkeit für jede Aktion der Union eine geeignete Rechtsgrundlage vorgesehen sein. Für die Dynamik der europäischen Einigungswerkes ist jedoch – so sieht es auch der Konvent – die **Beibehaltung einer Flexibilitätsklausel** nach dem Muster des derzeitigen Artikels 308 EGV unerlässlich. Angesichts der Besonderheit einer solchen Bestimmung schlägt die Kommission vor, dass die entsprechenden Entscheidungen vom Rat mit verstärkter Mehrheit und nach befürwortender Stellungnahme des Europäischen Parlaments getroffen werden.

1.3. Die Union führen

Die "Regierungs"-Aufgaben der Union werden auf besondere Weise wahrgenommen. Was auf nationaler Ebene der Regierung obliegt, übernehmen in der Union Rat und Kommission. Mit der Anwendung der Unionsentscheidungen sind im Übrigen meist die mitgliedstaatlichen Verwaltungen betraut, die sich gegebenenfalls mit der Kommission abstimmen.

Auf nationaler Ebene umfassen die "Regierungs"-Aufgaben zweierlei: die Durchführung der Gesetze (detailliertere Ausführungsbestimmungen, Anwendung im Einzelfall) und die autonomen Handlungen der Regierung, die sich im Allgemeinen unmittelbar aus der Verfassung herleiten, etwa die Vertretung auf internationaler Ebene oder der Abschluss von Übereinkünften. In der Union werden diese Aufgaben weder in den Verträgen noch in der gemeinschaftlichen Praxis sauber voneinander abgegrenzt. Dies macht die Prozesse für den Bürger schwer durchschaubar. Die klarere Gestaltung des Systems und die erneute Zentrierung der einzelnen Institutionen auf ihre Hauptfunktionen werden das europäische institutionelle Gefüge vereinfachen.

- Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rechtsvorschriften kann es nötig sein, auf europäischer Ebene Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Die **Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften** obliegt heute der Kommission (Artikel 202 EGV), doch kann der Rat in besonderen Fällen unmittelbar Entscheidungen treffen. Die Klärung der jeweiligen Zuständigkeiten der Organe macht es erforderlich, dass mit der **Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften ausschließlich die Kommission betraut wird**, die ihr Handeln vor den beiden für die Rechtsetzung zuständigen Organen der Union, Europäischem Parlament und Rat, verantworten muss.
- Die Union hat auch nichtlegislative Aufgaben. Hierbei geht es insbesondere um Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, um die Gestaltung der Verwaltungszusammenarbeit (z.B. der polizeilichen Zusammenarbeit) oder auch der Außen- und Sicherheitspolitik.

Die grundlegenden Prinzipien der Gemeinschaftsmethode müssten – abgesehen von Aktionen mit militärischen Mitteln – auch für diese Zuständigkeiten gelten, wobei es zu einer **Aufgabenteilung zwischen Kommission und Rat** käme: Erstere würde im allgemeinen europäischen Interesse Vorschläge unterbreiten, Letzterer gegebenenfalls nach Anhörung des Europäischen Parlaments darüber entscheiden.

Aus Effizienzgründen und um zu gewährleisten, dass die Interessen der verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Abfassung von Vorschlägen angemessen berücksichtigt werden, muss das Initiativrecht der Kommission zur Regel werden.

In Bezug auf diese Funktionen muss die Entscheidungsbefugnis beim Rat verbleiben, in dem die Regierungen vertreten sind, die diese Befugnisse auf nationaler Ebene ausüben, unter entsprechender Einbeziehung des Europäischen Parlaments. Ebenso wie im legislativen Bereich erfordert es die Effizienz des Entscheidungsprozesses, dass generell **mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt wird** oder zumindest nach einem Beschlussverfahren, das keine Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten voraussetzt – etwa verstärkte qualifizierte Mehrheit oder konstruktive Stimmenthaltung.

Im Übrigen muss die Union über verschiedene Instrumente zur Umsetzung ihrer Politik in den einzelnen Bereichen verfügen. Als Beispiel der nicht zwingenden Instrumente ist beispielsweise die **offene Methode der Koordinierung** zu nennen, mit der für bestimmte Bereiche, die nicht in die legislative Zuständigkeit der Union fallen, gemeinsame Leitlinien festgelegt werden können. Der Verfassungsvertrag müsste diese Methode erwähnen und sicherstellen, dass die Bedingungen seiner Anwendung im Einklang mit der Gemeinschaftsmethode sind.

1.3.1. Koordinierung der Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik ist und bleibt Sache der Mitgliedstaaten. Ihre Koordinierung ist jedoch eine Gemeinschaftsaufgabe. Diese Aufgabe gilt es stärker wahrzunehmen, da ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion allgemeine Disziplin und Koordination voraussetzt. Damit die Union effektiv in die Lage versetzt wird, diese Funktion korrekt wahrzunehmen, müssen die Rolle der Kommission, aber auch die Entscheidungsbefugnis des Rates gestärkt werden; außerdem gilt es, eine einheitliche Außenvertretung der Eurozone in den internationalen Wirtschafts- und Finanzgremien zu sichern.

Rolle der Kommission

Die Stärkung des Initiativrechts der Kommission ist besonders bedeutend für die wirtschaftspolitische Koordinierung. Derzeit richtet die Kommission an den Rat eine einfache Empfehlung für die *Grundzüge der Wirtschaftspolitik* und die im Stabilitätspakt vorgesehenen *Warnungen*. Der Rat kann den Inhalt dieser Empfehlungen ohne weiteres abändern oder wichtige Elemente ignorieren. Diese Situation führt zwangsläufig zu Kompromissen, die die Glaubwürdigkeit der wirtschaftspolitischen Koordinierungsmechanismen beeinträchtigen.

Die Kommission empfiehlt daher die Umwandlung dieser Empfehlungen in *Vorschläge* für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und für die Warnungen, die die Einhaltung des Stabilitätspakts oder der Grundzüge gewährleisten sollen. Anders gesagt, für die Änderung dieser Vorschläge wäre die Zustimmung der Kommission erforderlich, es sei denn, der Rat beschließt eine Änderung einstimmig. Dies entspricht der im Vertrag vorgesehenen üblichen Arbeitsweise.

Mit dieser Anpassung würden der Kommission die Mittel an die Hand gegeben, die Einhaltung der Regeln durch alle Mitgliedstaaten zu sichern und den Gemeinschaftscharakter der Bemühungen um die Kohärenz der Politik zu wahren.

Im Übrigen wird allgemein anerkannt, dass es von Nutzen wäre, wenn die Kommission aus eigener Initiative einem Mitgliedstaat, der deutlich von den Empfehlungen im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik abweicht und bei dem die Gefahr einer Überschreitung der Defizitgrenze besteht, eine erste Warnung übermitteln könnte; eine Festschreibung im Vertrag wäre angezeigt.

Entscheidungsbefugnisse des Rates

Die Grenzen der Eurozone sollten mit den Außengrenzen der Union zusammenfallen. Da aber einige Mitgliedstaaten noch nicht zur Eurozone gehören und diese Zahl mit der Erweiterung noch zunehmen wird, wird es wohl noch einige Jahre dauern, bis dieses natürliche Ziel erreicht ist.

Daher sind die derzeit vom Vertrag vorgesehenen Entscheidungsmechanismen der Situation der Eurozone einfach nicht mehr angemessen, wenn die Union eines Tages fast 30 Mitgliedstaaten zählt. Den Staaten der Eurozone die Möglichkeit einzuräumen, die Aspekte der gemeinsamen Währung unter sich zu regeln, ist eine Frage des gesunden Menschenverstandes.

Die Union wird im Jahre 2004 mehr Mitgliedstaaten haben, die nicht zur Eurozone gehören, als solche, die daran teilnehmen. Die vom Rat im Jahre 1997 eingesetzte Eurogruppe ist ein informelles Diskussionsforum der Teilnehmerländer. Die Gruppe ist zweifellos von Nutzen und kann als informelles Diskussionsforum auch weiter bestehen. Im Rahmen des derzeitigen Vertrags kann aber allein der Rat (Ecofin) Beschlüsse fassen. Wenn es um die Überschreitung der Defizitgrenze durch Euro-Teilnehmerstaaten, Fragen der Orientierung in Bezug auf die Wechselkurspolitik, Beschlüsse bezüglich Mitgliedstaaten, die den Euro übernehmen wollen, oder den für die Eurozone geltenden Teil der *Grundzüge der Wirtschaftspolitik* geht, empfiehlt die Kommission die Schaffung eines Rates "Ecofin für die Eurozone", in dem nur die Finanzminister der Euro-Teilnehmerstaaten vertreten wären und der Entscheidungsbefugnisse in allen gemeinsamen diese Staaten betreffenden Angelegenheiten hätte.

Eine andere wichtige Anpassung: um die Effizienz des Beschlussfassungsprozesses zu gewährleisten, sollte der jeweils betroffene Mitgliedstaat von der Abstimmung über eine solche Warnung ausgeschlossen werden. Der Vertrag sieht einen solchen Ausschluss vor, wenn der Rat über eine Mahnung an einen Mitgliedstaat zu entscheiden hat, ein übermäßiges Defizit zu korrigieren – diese Präzisierung fehlt jedoch in Bezug auf die Abstimmung über eine Warnung. Naturgemäß lehnt der betroffene Staat im Allgemeinen jede Warnung ab. Mit dem Ausschluss von der Abstimmung würde vermieden, dass er Richter und Partei in einem wäre.

Vertretung der Eurozone in internationalen Gremien

Der Euro ist heute die zweitwichtigste Währung, die Eurozone als Ganzes die zweitgrößte Wirtschafts- und Handelsmacht der Welt. Aber die Europäische Union nutzt dieses Potenzial auf internationaler Ebene nicht umfassend. 'Die Frage der Außenvertretung der Eurozone bleibt *de facto* ungeklärt.

Die Position des Vorsitzes bei internationalen Diskussionen wird heutzutage selbstverständlich gemeinsam vorbereitet, sie stützt sich aber häufig auf einen Kompromiss, der es der Union nicht erlaubt, eine angemessene Autorität und Initiativfähigkeit zu demonstrieren.

Der Konvent sollte die Möglichkeit prüfen, diese Frage pragmatisch zu lösen, in Übereinstimmung mit Artikel 111 des Vertrags, um die Außenvertretung des Euro und die Position der Gemeinschaft zu klären. Damit die Europäische Union bei den internationalen Währungs- und Finanzdebatten kohärent, stark und vor allem auf einer stabilen Linie agieren kann, wäre die Vertretung durch die Kommission, in enger Abstimmung mit allen Instanzen, von großem Vorteil für die Eurozone.

1.3.2. Die polizeiliche Zusammenarbeit

Bislang ist die polizeiliche Zusammenarbeit durch die Bestimmungen des EU-Vertrags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geregelt. Angesichts der Aufgabe der Säulenstruktur sollte dieser Bereich nach Ansicht der Kommission denselben Regeln unterworfen werden, wie sie für die anderen Politikbereiche der Union gelten. Die erforderlichen einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere über den Aufbau von Europol, sollten daher nach dem Verfahren der Mitentscheidung, mit der qualifizierten Mehrheit des Rates angenommen werden.

Die administrative Zusammenarbeit der Polizeibehörden liegt indes naturgemäß im Zuständigkeitsbereich der einzelstaatlichen Behörden. Sofern in diesem Bereich Initiativen auf europäischer Ebene zu ergreifen wären, sollten die Erfahrungen der nationalen Behörden verfügbar sein. Die Kommission wird von ihrem Initiativrecht vor allem Gebrauch machen, um Kooperationsmaßnahmen vorzuschlagen.

Voraussetzung für Ratsbeschlüsse zu Planung, Modalitäten und Umfang der Koordinierung nationaler Aktionen im Polizeibereich könnte – nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren, in dem die Union die grundlegenden, für diese Fragen geltenden Prinzipien verabschieden müsste – die verstärkte qualifizierte Mehrheit sein.

1.3.3. Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Festlegung gemeinsamer Ziele und Kohärenz in den Außenbeziehungen

Auf der Grundlage der historischen Aussöhnung zwischen den Nationen und Völkern Europas hat das europäische Aufbauwerk den Frieden und die Stabilität im Westen Europas gefestigt. Heute exportiert die Union diese Stabilität sogar. Die Erweiterung ist sicherlich die greifbarste politische Operation der Union in den nächsten Jahren, die wichtigste für die Sicherheit des Kontinents.

Die unmittelbaren Nachbarn der Union im Süden und Osten stellen in der Tat den idealen Raum für eine gemeinsame Außenpolitik dar – unabhängig vom Stellenwert, den die transatlantischen Beziehungen und die Partnerschaft mit den Ländern Asiens, der Karibik und des Pazifikraums seit langem für die Union haben.

Um ihre Position vertreten zu können, muss die Außenpolitik der Union über Entscheidungsbefugnisse im Bereich Sicherheit und Verteidigung verfügen. Dies ist auch erforderlich im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung beispielsweise bei terroristischen Angriffen durch nicht im Auftrag von Staaten handelnde Gruppen. Nach dem Ende des Kalten Krieges und angesichts neuer Formen des Terrorismus sind die kollektive Solidarität auf dem Gebiet der Union und die Entsendung von Truppen an Schauplätze außerhalb des eigenen Gebiets im Dienste des Friedens inzwischen ebenso wichtig wie die Verteidigung des europäischen Territoriums selbst. Voranzutreiben ist außerdem der Aufbau der europäischen Rüstungsindustrie; Ausgangspunkt muss eine gemeinsame Vorstellung der besonderen Bedrohungen sein, denen die Europäer ausgesetzt sind, und der Aktionen, die sie außerhalb des europäischen Gebietes unternehmen müssen. Diese Entwicklungen dürfen die besondere Stellung bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber Aktionen, die verteidigungspolitische Auswirkungen hätten, natürlich nicht berühren; der Konvent wird diesen Sonderfällen Rechnung tragen müssen.

Die Europäische Union hat im Hinblick auf die **Globalisierung** eine besondere Rolle zu spielen. Nach der Erweiterung wird die Union die erste Wirtschaftsmacht der Welt sein. Sie wird mehr Gewicht bei der Gestaltung der Weltwirtschaft haben und dadurch gezwungen sein, die Interessen der übrigen Welt noch stärker als heute bei ihren wirtschaftspolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Mit Hilfe der Europäischen Union und dank der Konzertierung und Bündelung der politischen Zielvorstellungen können die Europäer ihr Gesellschaftsmodell verteidigen und ihre demokratischen Rechte besser und umfassender ausüben. Europa kann als globaler Akteur ersten Ranges zu Lenkung und Stabilisierung des internationalen Systems beitragen.

Die Union muss in der Lage sein, entschlossener und wirksamer für eine nachhaltige Entwicklung einzutreten und sich bestimmten neuen Risiken zu widersetzen, die meist mit den schwer wiegenden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichten zusammenhängen, welche es in der Welt nach wie vor bzw. zunehmend gibt. Die Union muss sich also für eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung einsetzen, die auf einer multilateralen und multipolaren Organisation der Weltwirtschaft aufbaut und jeglichen hegemonialen oder unilateralen Bestrebungen eine Absage erteilt. Dazu könnte es notwendig sein, in bestimmten Punkten die derzeitigen Befugnisse der Union zu ergänzen. Auf jeden Fall muss die Union in der Lage sein, die internationale Dimension ihrer Innenpolitik zu verteidigen und umfassend zu nutzen, und sie muss über die entsprechenden Instrumente und Mittel verfügen. Damit würde die Union im Außenbereich die Zuständigkeiten schaffen, über die sie im Inneren bereits verfügt.

Um zu gewährleisten, dass das Vorgehen der Union auf der internationalen Bühne kohärent ist und die Union mit einer Stimme spricht, hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 22. Mai empfohlen, die Aufgaben des Hohen Vertreters und die des Kommissars für auswärtige Beziehungen nach Maßgabe besonderer Modalitäten und eines noch aufzustellenden Zeitplans zusammenzulegen. Diese schrittweise institutionelle Entwicklung muss – ausgehend vom aktuellen Besitzstand – einhergehen mit der Integration und zunehmenden Verknüpfung der verschiedenen Dimensionen des außenpolitischen Handelns. Was bereits in großem Umfang in der Handelspolitik angewandt wird, muss auch für die externen Aspekte der gemeinsamen Politik gelten, insbesondere nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliche und finanzielle Fragen, gleich ob es sich um Verhandlungs- oder Entscheidungsverfahren handelt oder um Modalitäten der Vertretung. Dies würde jedoch nicht gelten für Verteidigungsfragen und Aktionen mit militärischen Mitteln, deren Mechanismen und Modalitäten der Konvent zu gegebener Zeit festlegen muss.

Stufenweise institutionelle Entwicklung

Die Kommission schlägt vor, das Amt des *Sekretärs der Union* zu schaffen, der gleichzeitig Vizepräsident der Kommission wäre und einen besonderen Status hätte. Der Sekretär der Union wäre vom Europäischen Rat und vom designierten Kommissionspräsidenten einvernehmlich zu ernennen. Er wäre damit sowohl gegenüber dem Europäischen Rat als auch gegenüber dem Kommissionspräsidenten rechenschaftspflichtig, die ihn auch beide seines Amtes entheben könnten. Als Kommissionsmitglied wäre er aufgrund der Kollektivverantwortung des Kollegiums außerdem gegenüber dem Europäischen Parlament verantwortlich.

Diese doppelte Verantwortung des Unionssekretärs ermöglicht eine **bedeutsame institutionelle Entwicklung**, die der Besonderheit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Rechnung trägt.

Während eines noch festzulegenden Übergangszeitraums, so der Vorschlag, würde der Sekretär der Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik das Initiativrecht der Kommission im Rahmen der Leitlinien und Aufträge, die ihm vom Rat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die von einer spezifischen Frage besonders betroffen sind und deren gemeinsame Interessen eine Maßnahme seitens der Union erfordern, vorgegeben werden, ausüben.

Am Ende dieser Übergangszeit würde der Rat auf Vorschlag der Kommission und im Verfahren der verstärkten qualifizierten Mehrheit die Modalitäten festlegen, nach denen der Sekretär der Union autonom das Initiativrecht der Kommission im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ausüben kann. Dementsprechend müsste der Rat sich auch zur Reichweite des Initiativrechts der Mitgliedstaaten nach Ablauf der Übergangszeit äußern. Im Sinne dessen, was der heutige EG-Vertrag (Artikel 208) vorsieht, wäre es wünschenswert, dass der Rat oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten auch nach Ablauf des Übergangszeitraums den Unionssekretär auffordern könnte, dem Rat geeignete Vorschläge für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele zu unterbreiten.

Vom Moment der Einführung der Funktion des Sekretärs der Union würden die Vorschläge der Kommission zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Beschlüsse vom Sekretär der Union in Absprache mit dem Präsidenten der Kommission angenommen werden, und dies gegebenenfalls nach einer kollegialen Aussprache.

Die übrigen Vorschläge und Beschlüsse im Außenbereich (etwa internationaler Handel und Entwicklung) oder in der Innenpolitik (beispielsweise Landwirtschaft und Umwelt) bleiben der autonomen Initiative der Kommission vorbehalten und unterliegen weiterhin dem normalen Verfahren des Kollegiums. Der Präsident der Kommission und der Sekretär der Union müssen die Kohärenz zwischen diesen Vorschlägen und Beschlüssen und den Maßnahmen im außenpolitischen Bereich gewährleisten.

Der Sekretär der Union würde die Union bei der Durchführung außenpolitischer Aktionen gegenüber Dritten vertreten und wäre für die Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse verantwortlich. Hierfür muss er über eine einheitliche Verwaltung verfügen, die unter seiner Aufsicht aus Ressourcen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission einerseits und aus mitgliedstaatlichen Ressourcen andererseits zusammengesetzt würde und die die administrative Infrastruktur der Kommission nutzen kann. Die auswärtigen Delegationen der Kommission und die Verbindungsbüros des Rates würden zu Delegationen der Union, deren administrative Leitung die Kommission übernehmen und über die der Unionssekretär die Aufsicht führen würde. Diese Einheitlichkeit der Verwaltung ist unverzichtbar für die Wirksamkeit des gemeinsamen Handelns.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Verfahren zur Ernennung des Unionssekretärs, seine persönliche Verantwortung gegenüber dem Europäischen Rat und die spezifischen Modalitäten der Ausübung des Initiativrechts der Kommission zwischen den Institutionen und den Mitgliedstaaten das Vertrauen entstehen lassen dürften, das für eine kohärentere und effizientere Außenpolitik erforderlich ist. Nach ihrem Dafürhalten rechtfertigt dieses Ziel (mehr Kohärenz und mehr Effizienz) voll und ganz eine Anpassung der Arbeitsweise der Kommission und die gezielte Kontrolle der Initiativen des Unionssekretärs, Vizepräsident der Kommission, durch den Rat.

1.3.4. Durchführung der gemeinsamen Bestimmungen

Die Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften obliegt laut Vertrag bereits heute grundsätzlich der Kommission, sofern eine Durchführung auf Unionsebene erforderlich und somit nicht den Mitgliedstaaten überlassen ist. Der Rat hat vertragsgemäß jedoch das Recht, unter besonderen und außergewöhnlichen Bedingungen Durchführungsbefugnisse direkt wahrzunehmen. Diese Ausnahmeregelung führt zu Verwirrung hinsichtlich der Legislativfunktion des Rates im Verhältnis zur Exekutivbefugnis der Kommission und ist nicht damit vereinbar, dass die Legislativfunktion von zwei Organen, nämlich dem Rat und dem Europäischen Parlament, ausgeübt wird. Sie sollte daher abgeschafft werden. Damit würde die Verantwortung der Kommission für die Durchführung der von der Legislativinstanz auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen für die Bürger klar und eindeutig erkennbar.

In Ausübung ihrer Exekutivaufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse holt die Kommission in Ausschüssen den Rat und die Erfahrungen der nationalen Verwaltungen ein, die die europäischen Rechtsvorschriften ia oft vor Ort umsetzen müssen. Diese Ausschüsse sollen weiter bestehen bleiben, allerdings nur als beratende Ausschüsse. Damit die Legislativinstanz das Tun der Kommission demokratisch kontrollieren kann, muss die Kommission das Europäische Parlament und den Rat gleichzeitig über die von ihr beabsichtigten Maßunterrichten: letztere dürfen hierzu Stellung nahmen nehmen gegebenenfalls ihre Einwände geltend machen. Die Kommission bleibt die verantwortliche Entscheidungsinstanz für die Durchführungsmaßnahmen im engeren Sinne.

Es könnte sich zudem als nützlich erweisen, **europäische Regulierungsagenturen** einzuschalten, die den Institutionen technische Hilfe leisten, Stellungnahmen und Empfehlungen ausarbeiten oder im Rahmen einer bestimmten Rechtsvorschrift Einzelentscheidungen treffen würden. Natürlich dürften diese Agenturen weder Zuständigkeiten erhalten, die im Vertrag der Kommission übertragen wurden, noch eine Entscheidungsbefugnis in Bereichen, in denen sie Konflikte zwischen öffentlichen Interessen schlichten sollen, noch eine Befugnis zu einer politischen Wertung oder zu komplexen wirtschaftlichen Bewertungen. Die derzeit geltenden Verträge enthalten keine **Rechtsgrundlage** für die Errichtung solcher Agenturen. In dem Verfassungsvertrag sollten daher Bestimmungen über die Gründung, die Funktionsweise und die – politische, rechtliche und finanzielle – Kontrolle dieser Agenturen verankert sein.

1.3.5. Einhaltung der gemeinsamen Bestimmungen

Der Vertrag hat der Kommission die generelle Aufgabe zugedacht, **für die ord- nungsgemäße Anwendung des Rechts der Union Sorge zu tragen**. Angesichts der Erweiterung und damit der Binnenmarkt weiterhin normal funktioniert,
müssen die hierzu im Vertrag vorgesehenen Mechanismen verstärkt werden.

Wie seinerzeit im EGKS-Vertrag vorgesehen, müsste die Kommission das Recht erhalten, Entscheidungen zu erlassen, in denen sie Verstöße gegen das Unionsrecht feststellt. Zugleich müsste der Vertrag vorsehen, dass der betroffene Staat gegen eine solche Feststellung der Kommission Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen könnte. Diese Neuerung, die die Kompetenz der Kommission stärkt, ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge wahrzunehmen, würde eine

wirksamere Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ermöglichen. Die Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen, bieten zudem in jedem Fall den Mitgliedstaaten wie auch den Wirtschaftsakteuren die notwendige Gewähr, die Rechtfertigung der Entscheidungen der Kommission überprüfen zu können³.

In bestimmten Bereichen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, wo die Anwendung einheitlicher Prinzipien und die Einhaltung von Wettbewerbsregeln durch die Unternehmen von zentraler Bedeutung sind, überträgt der Vertrag der Kommission sogar das unmittelbare und eigenständige Recht, Maßnahmen zur Anwendung von grundlegenden Rechtsnormen zu beschließen, die nicht im Sekundärrecht enthalten sind, sondern im Vertrag selbst. Die Aufsichtsbefugnis der Kommission in diesem Bereich kann in Einzelfallentscheidungen oder unter bestimmten Umständen auch in allgemeine Durchführungsmaßnahmen münden. Diese Aufgaben müssen im Verfassungsvertrag eindeutig definiert werden.

1.4. Finanzierung der gemeinsamen Politiken

Die Kommission ist der Ansicht, dass sich der Konvent mit den Modalitäten der Finanzierung der gemeinsamen Politiken befassen sollte. Es ist angezeigt, die Bestimmungen des Vertrags (Artikel 296 EGV), der die Finanzierung des Unionshaushalts durch Eigenmittel vorsieht, zu denen die Mitgliedstaaten und die Bürger beitragen, besser in die Realität umzusetzen. Auch gilt es in diesem Zusammenhang, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen verschiedenen Beiträgen zu finden.

Das Thema ist mit zahlreichen anderen Fragen verknüpft, die im Konvent behandelt werden: **Demokratie** (das Europäische Parlaments hat keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Einnahmen), **Transparenz** (die Bürger vermögen ihren individuellen Beitrag zur Finanzierung der Union nicht abzuschätzen) und **Solidarität** (die Bindung der Beiträge der Mitgliedstaaten an ihr BIP hat zwar den Vorzug der gerechten Lastenverteilung, facht aber zugleich die langwierigen Diskussionen darüber an, wie viel für die einzelnen Länder im Gegenzug "gerechterweise herausspringen" müsste). So gesehen gehören auch Überlegungen über die Finanzierung der Union in die Debatten über die Legitimität des Handelns der Union.

³⁾ Damit würde nicht die Zuständigkeit des Gerichtshofs berührt, die Beträge eventueller Zwangsgelder oder Geldbußen festzulegen, die bei Vertragsverletzungen gegen Mitgliedstaaten verhängt werden.

Die Frage der Finanzierung der Union muss überprüft werden, unter Wahrung der Merkmale des derzeitigen Systems: **Gerechtigkeit, Ausgeglichenheit von Ausgaben und Einnahmen, Einfachheit**. Der Vertrag müsste **der Union mehr Spielraum zur Festlegung ihres Finanzierungsmodus einzuräumen**.

Der Verfassungsvertrag müsste vorsehen, dass die **mehrjährige Finanzielle Vorausschau**, die derzeit auf einer interinstitutionellen Vereinbarung beruht, auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet wird.

Dementsprechend müssten die Verfahren für die Verabschiedung der Entscheidung über die Eigenmittel und für die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans ebenfalls gestrafft werden. Die Kommission empfiehlt, die Entscheidung über die Eigenmittel in Form eines Organisationsgesetzes zu verabschieden, wozu eine verstärkte Mehrheit im Europäischen Parlament und im Rat erforderlich wäre. Der Konvent muss die Frage einer Beteiligung der nationalen Parlamente an dieser Entscheidung prüfen.

Der Haushaltsplan wäre vom Europäischen Parlament und vom Rat in einem Verfahren zu verabschieden, das sich am Mitentscheidungsverfahren orientiert, auf der Basis eines Entwurfs der Kommission. Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben wird damit abgeschafft.

Die Kommission behält sich vor, auf diese Fragen in einer gesonderten Mitteilung noch näher einzugehen.

Die Kommission weist schließlich darauf hin, dass sie vorgeschlagen hat⁴, **zum Schutz der finanziellen Interessen der Union** das Amt eines unabhängigen **europäischen Staatsanwaltes** zu schaffen. Nach Auffassung der Kommission sollte in dem Verfassungsvertrag die Einsetzung eines europäischen Staatsanwaltes vorgesehen werden; sein Status und die für seine Arbeit entscheidenden Voraussetzungen wären dann später in einem Organisationsgesetz zu regeln.

⁴⁾ KOM(2000) 608 endg. und Grünbuch KOM(2001) 715.

2. REFORM DER INSTITUTIONEN

Die Kommission hält nach wie vor am Gleichgewicht der Institutionen und der für das europäische Modell typischen Kompetenzverteilung fest. Zwischen Regierungszusammenarbeit und föderalen Strukturen ist es mit der Gemeinschaftsmethode gelungen, einen Weg vorzuzeichnen, der das Effizienzgebot und die Wahrung der nationalen Identitäten miteinander in Einklang bringt. Entwürfe zur Reform der Institutionen sollten dieses Gleichgewicht unangetastet lassen und von der Schaffung neuer Instanzen absehen, die den Entscheidungsmechanismus weniger durchschaubar und weniger effizient machen würden. Es gilt, die Originalität des Systems zu erhalten und zugleich die Verantwortlichkeit jeder Institution und ihre Fähigkeit, auf die Herausforderungen der Erweiterung zu reagieren, zu stärken.

2.1. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament muss in seiner legislativen Funktion bestätigt werden, indem das Mitentscheidungsverfahren zur Regel wird.

Der Grundsatz des **einheitlichen Wahlverfahrens** in allen Mitgliedstaaten für die Wahl der europäischen Abgeordneten muss im Verfassungsvertrag festgeschrieben werden. Der Beschluss des Rates⁵ zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments macht fürs Erste den Weg zu einem homogeneren Wahlsystem frei. Es ist daher zu wünschen, dass die Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben so rasch wie möglich zustimmen, damit die Wahlen 2004 nach diesem neuen Wahlverfahren ablaufen können.

Für die Zukunft wäre es nach der Überzeugung der Kommission von großem Nutzen für die Union, wenn eine Reihe europäischer Abgeordneter anhand **europäischer Listen** gewählt würden, die unionsweit der gesamten europäischen Wählerschaft zur Wahl gestellt würden. Die Wähler hätten dann zwei Stimmen – eine für den nationalen Bereich und die zweite für die aus den transnationalen Listen zu wählenden Abgeordneten. Eine solche Organisation der europäischen Wahlen wäre auch ein Beitrag zur Vertiefung der Demokratie auf europäischer Ebene.

Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (2002/772/EG, Euratom) in ABI. L 283 vom 21.10.2002.

2.2. Der Rat

Mit der Erweiterung müsste der Rat seine Arbeitsweise in Fortführung der vom Europäischen Rat von Sevilla (Juni 2002) in Gang gesetzten Reformen entsprechend modifizieren.

2.2.1. Bestimmung der qualifizierten Mehrheit

Für die legislative Arbeit ebenso wie für die Lenkung der Aktivitäten der Union wird es notwendig sein, die Einstimmigkeit verlangenden Entscheidungsverfahren aufzugeben.

Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit muss dem Gebot der Einfachheit und demokratischen Legitimität gerecht werden. Die Kommission empfiehlt daher dem Konvent, das aus dem Vertrag von Nizza resultierende komplexe Beschlussfassungssystem zu überprüfen und es durch die unlängst von der Kommission vorgeschlagene **doppelte einfache Mehrheit** zu ersetzen. Die Ratsentscheidungen kämen dann zustande, wenn sie die Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung der Union auf sich vereinigen. Dieser Beschlussfassungsmodus hat den Vorteil, transparenter zu sein und besser der besonderen Eigenart der Union Rechnung zu tragen.

Die Kommission schlägt vor, die Einstimmigkeitsregel aufzugeben. Das müsste nicht nur für die Gesetzgebung der Union gelten, sondern überhaupt für jeden Beschluss des Rates. So müsste auch die Benennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank entsprechend den Vorgaben des Vertrags von Nizza für die Ernennung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können.

Allerdings müsste für bestimmte Einzelfälle der Grundsatz gelten, dass der Rat mit einer höheren als der qualifizierten Mehrheit beschließt. Für diese Sonderfälle könnte der Vertrag einen Ratsbeschluss mit **verstärkter Mehrheit** vorsehen; der Beschluss müsste in diesen Fällen die Ja-Stimmen von drei Vierteln der Regierungen – entsprechend zwei Dritteln der Gesamtbevölkerung der Union – erhalten.

2.2.2. Organisation der Arbeiten des Rates

Der Europäische Rat von Sevilla hat die Zahl der Ratsformationen auf neun reduziert. Angesichts der zahlreichen Staaten, die im erweiterten Europa nicht gleich zur Eurozone gehören werden, müsste der künftige Verfassungsvertrag eine formelle Entscheidungsinstanz ausschließlich für die betroffenen Mitgliedstaaten schaffen, die als "Ecofin-Eurozone-Rat" fungieren würde.

Es ist im Übrigen angezeigt, die derzeitigen Überlegungen zur Unterscheidung zwischen den legislativen und exekutiven Befugnissen des Rates zu vertiefen, um insbesondere eine größere Transparenz der Arbeit des Rates zu erreichen.

Zwei Kategorien von Maßnahmen könnten unabhängig von den Überlegungen zur Präsidentschaft eine wichtige Rolle für die Kontinuität und Kohärenz der Arbeiten des Rates spielen: Die interinstitutionelle Planung der Arbeiten der Union⁶, die den Rahmen für die Wahrnehmung der Präsidentschaft vorgibt, und die Außenvertretung durch den Sekretär der Union.

Bei der Ratspräsidentschaft gilt es nach dem Vorschlag der Kommission, einmal die notwendige Stärkung der Kontinuität der Arbeiten des Rates und zum anderen zu berücksichtigen, wie wichtig die Ausübung der Präsidentschaft im Hinblick auf die Mobilisierung der nationalen Verwaltungen und die Anerkennung des europäischen Engagements jedes Mitgliedstaates ist.

Die Kommission empfiehlt angesichts der allgemeinen Koordinierungsfunktion dieser Gremien, für die Präsidentschaft des Europäischen Rates und des Rates "Allgemeine Angelegenheiten", ggf. auch für den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter, die halbjährliche Rotation beizubehalten.

Bei den anderen Ratsformationen könnte die Präsidentschaft durch ein von seinen Amtskollegen für die Dauer eines Jahres gewähltes Ratsmitglied wahrgenommen werden.

Diese Formel verbindet den Vorteil einer größeren Kontinuität bei der Arbeit des Rates mit dem Umstand, dass die Präsidentschaft einem/einer erfahrenen, das Vertrauen seiner/ihrer Amtskollegen genießenden Minister(in) übertragen wird, wobei gleichzeitig gewährleistet ist, dass jede nationale Regierung regelmäßig die Erfahrung der Ausübung der Ratspräsidentschaft macht.

Diese Präsidentschaftsformel sollte auch beim Rat für die Außenbeziehungen zur Anwendung kommen, da da es aus Gründen des institutionellen Gleichgewichtes nicht wünschenswert ist, die Funktionen der Ratspräsidentschaft, die den Interessensausgleich suchen sollte, mit dem Vorschlagsrecht im Bereich der Außenpolitik, der Umsetzung dieser Vorschläge und der Außenvertretung zu verknüpfen.

Siehe oben, Abschnitt 1.1.

2.3. Die Kommission

2.3.1. Ernennung und politische Verantwortung der Kommission

Die demokratische Legitimität der Kommission, die für die Formulierung der gemeinsamen Interessen der Union verantwortlich ist, muss auch künftig gleichzeitig vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament ausgehen. Die Kommission empfiehlt daher, dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament gleichwertige Rechte sowohl für die Ernennung als auch für die Kontrolle der Arbeit der Kommission einzuräumen. In Zukunft sollte die Kommission gleichzeitig weiterhin ihre Funktionen unabhängig ausüben und ihre politische Verantwortung zur Geltung bringen können.

Die Kommission könnte nach der Wahl des Europäischen Parlaments wie folgt gebildet werden:

- Wahl des Präsidenten der Kommission durch das Europäische Parlament.
 Diese Benennung wird vom Europäischen Rat bestätigt.
- Benennung des Sekretärs der Union durch den Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission.
- Benennung der übrigen Mitglieder der Kommission durch den Rat, der mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission entscheidet.
- Bestätigung des so gebildeten Kollegiums durch das Europäische Parlament.

Damit die Kommission ihre notwendige Unabhängigkeit von nationalen und parteiischen Interessen wahren kann, müsste im Vertrag festgelegt werden, wäre im Vertrag zu präzisieren, wie das Europäische Parlament einen Vorschlag für die Präsidentschaft der Kommission unterbreiten könnte, und dass diese Wahl in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments erfolgen muss.

Die so mit einer doppelten, verstärkten Legitimität ausgestattete Kommission muss dann gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat gegenüber verantwortlich sein, wobei beiden Organen das Recht zusteht, der Kommission für ihre Arbeit das Misstrauen auszusprechen. Selbstverständlich würde der Präsident der Kommission nicht an Erörterungen des Europäischen Rates teilnehmen, in denen es darum geht, der Europäischen Kommission das Misstrauen auszusprechen.

2.3.2. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Europäischen Kommission

Nach dem Vertrag von Nizza gehört der Kommission bis zum Amtsantritt der ersten Kommission nach dem Beitritt des siebenundzwanzigsten Mitgliedstaats ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats an. Danach wird das Kollegium eine Zahl von Kommissionsmitgliedern umfassen, die unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegt, ausgewählt auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation unter den Mitgliedstaaten.

So wird also der künftigen Kommission ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein solches Kollegium in der Lage sein wird, in einem Augenblick, da die Union eine große Zahl neuer Mitgliedstaaten aufnimmt, den vielfältigen nationalen Anliegen oder Auffassungen angemessen Rechnung zu tragen.

Damit die Kommission ihre exekutiven Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wird mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten allerdings eine **Strukturierung des Kollegiums** um die Hauptfunktionen der Union herum **notwendig sein**. Die dem **Präsidenten der Kommission** übertragenen Befugnisse erlauben es ihm, über eine geeignete Struktur des Kollegiums zu entscheiden, um die Effizienz der Kommission zu wahren. So ist vorgesehen, dass unter der Aufsicht des Präsidenten und unter Berücksichtigung des Kollegialitätsprinzips bestimmte Vizepräsidenten oder Kommissare die Arbeit ihrer Kollegen koordinieren können.

Andere institutionelle Anpassungen wären hierzu im künftigen Verfassungsvertrag ebenfalls erforderlich. Wie von der Kommission bereits vorgeschlagen⁷, müsste der Präsident außerdem über umfassende politische Führungsbefugnis verfügen, insbesondere auch über das Recht, Initiativen abzulehnen, die er für inopportun erachtet. Auch **neue interne Vorschriften** werden benötigt, damit die Kommissare individuell eine größere Anzahl von Entscheidungen im Namen der Kommission treffen können.

In der Folge – und in einem Kontext, in dem den Institutionen der Union neue Zuständigkeiten übertragen würden, die Ratspräsidentschaft auf stabilerer und wirksamerer Grundlage ausgeübt und die Kommission ihre Rolle bei der Wahrnehmung der Regierungsfunktion konkret zur Geltung bringen würde – wäre es angebracht, die Besetzung der Kommission nach den im Vertrag von Nizza festgelegten Modalitäten zu begrenzen.

Institutionelle Reform f
ür eine erfolgreiche Erweiterung, Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2000 [KOM(2000) 34 endg.].

2.4. Beziehungen zwischen den Institutionen und den nationalen Parlamenten

In dem den Mitgliedstaaten der Union eigenen System der parlamentarischen Demokratie ist die Kontrolle, die die nationalen Parlamente über ihre jeweilige Regierung ausüben, das beste Mittel, ihren Einfluss auf die Tätigkeit der Union geltend zu machen. Um diese Kontrolle zu erleichtern, könnten im Protokoll von Amsterdam einige Änderungen vorgenommen werden. Wie von der mit der Rolle der nationalen Parlamente befassten Arbeitsgruppe des Konvents vorgesehen, soll die Kommission ihre legislativen Vorschläge, ihre Konsultationspapiere (Grünbücher, Weißbücher, Mitteilungen) und ihre strategischen Planungsdokumente (jährliche Strategieplanung, jährliches Legislativ- und Arbeitsprogramm) direkt den nationalen Parlamenten zuleiten können.

Die Kommission wird auf die Forderungen der nationalen Parlamente nach Verstärkung des Dialogs zwischen den europäischen Institutionen und den nationalen Parlamenten entsprechend eingehen.

Im Übrigen ist die Kommission der Ansicht, dass die **Transparenz der Arbeiten des Rates in** legislativen Fragen den nationalen Parlamenten Gelegenheit bietet, den Verlauf der Diskussionen im Rat besser zu verfolgen. Die Kontrolle der Arbeit der Regierungen würde durch die Herstellung direkterer Verbindungen zwischen den nationalen Parlamenten und den im Rat tagenden nationalen Delegationen verbessert.

Wie von den Arbeitsgruppen des Konvents bereits vorgeschlagen, hält es auch die Kommission für wünschenswert, dass die nationalen Parlamente auch bei der Kontrolle der Einhaltung des **Subsidiaritätsprinzips** eine Rolle spielen, ohne sich aber zur Zweckmässigkeit der Vorschläge zu äußern. Die politische *Ex-ante-*Kontrolle müsste während des gesamten Legislativverfahrens stattfinden, und nicht nur im Vorfeld der von der Kommission vorgelegten Vorschläge. Der Konvent prüft ferner die Möglichkeit einer Anrufung des Gerichtshofs durch die nationalen Parlamente und den Ausschuss der Regionen. Sollte die rechtliche *Ex-post-*Kontrolle den nationalen Parlamenten offen stehen, so sollten nach Auffassung der Kommission dann alle nationalen Parlamente Zugang dazu haben, ohne dass sie hierzu eine Stellungnahme im Rahmen des Frühwarnmechanismus abgeben müssten.

Nach Ansicht der Kommission sollte der Konvent noch weiter darüber nachdenken, wie die **nationalen Parlamente** besser in die europäische Politik eingebunden werden könnten. Über die oben genannten, derzeit von den Arbeitsgruppen geprüften Vorschläge hinaus müssten zwei für die nationalen Parlamente besonders interessante Themen vom Konvent vertieft werden:

- Mit der Verbesserung der Koordinierungsinstrumente für die Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene muss eine verstärkte Kooperation zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten einhergehen;
- die nationalen Parlamente müssen zu den Finanzierungsmodalitäten der Europäischen Union Stellung nehmen.

3. UMSTRUKTURIERUNG DER VERTRÄGE

Die Kommission hat mit Interesse den vom Präsidenten des Konvents am 28. Oktober gemachten Vorschlag zur Struktur des künftigen Verfassungsvertrags zur Kenntnis genommen. Sie hält es für wünschenswert, einen einfachen und lesbaren Verfassungsvertrag zu erarbeiten, der für die Union eine einheitliche Rechtspersönlichkeit schafft. Ebenso wie in dem Entwurf vorgesehen, hält es die Kommission insbesondere für notwendig, in einem Verfassungstext die grundlegenden Werte und Rechte zum Ausdruck zu bringen, auf die die Union ihre Arbeit gründet.

Die Handlungsfähigkeit der Union erhalten

Bei seinen Beratungen im Frühjahr 2002 hatte der Konvent auf das Risiko hingewiesen, dass eine Kompetenzabgrenzung leicht zu einer übermäßigen Starrheit in der Funktionsweise der Union führen könnte. Es ist wichtig, dass der künftige Verfassungsvertrag bei der Zuständigkeitsabgrenzung nicht über das hinausgeht, was für das gute Verständnis der wesentlichen Aufgaben der Union durch die Bürger notwendig ist.

Nach Ansicht der Kommission erfüllt der Ansatz in dem vom Präsidium des Konvents vorgelegten Vorentwurf des Verfassungsvertrags diese Forderung nicht in vollem Umfang. Insbesondere die Einführung einer Kategorie der "von den Mitgliedstaaten gemeinsam im Rahmen der Union durchgeführten Aktionen" schadet der Klarheit des Vertrags und lässt die Tatsache unberücksichtigt, dass die Union heute eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und gemeinsame Aktionen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen betreibt.

Die Kommission empfiehlt eine Aufteilung der Zuständigkeiten, bei der das unterschiedliche Niveau der Intensität des Handels der Union und die Reichweite ihrer Aufgaben berücksichtigt wird, ohne damit jedoch das mit einem Katalog von Zuständigkeiten einhergehende Element der Inflexibilität einzuführen. Der Vertrag könnte eine Unterscheidung enthalten zwischen den politischen Kernaufgaben der Union, den begleitenden Politikbereichen und den ergänzenden Maßnahmen. Mit einer solchen Aufteilung könnte man unterstreichen, dass die Union auf zahlreichen Gebieten nur begrenzte Handlungsbefugnisse hat.

Den Acquis wahren

Der Vorentwurf des Verfassungsvertrags soll an die Stelle der bestehenden Verträge treten. Es ist jedoch notwendig, **den Besitzstand** aus 50 Jahren Integration zu **wahren**. **Es darf also nicht darum gehen, bei dieser Gelegenheit die Substanz der politischen Arbeit** der Union **in Frage zu stellen**.

Ebenso ist eine gewisse Vorsicht angebracht hinsichtlich der Art und Weise, wie die gemeinsame Politik in den verschiedenen Bereichen im künftigen Verfassungsvertrag beschrieben wird. Bis auf eine allgemeine Bestimmung zu den Zielen beschreibt der im Konvent vorgestellte Vorentwurf des Verfassungsvertrags die gemeinsamen Politiken nicht etwa im Teil über die Verfassungsarchitektur, sondern lediglich in einem zweiten Teil. Diese Art der Präsentation dürfte auf keinen Fall den Umstand berühren, dass alle Teile des künftigen Verfassungsvertrags zum primären Recht der Union gehören. Im Übrigen müssen, da der künftige Vertrag nicht mit der Verfassung eines Staates deckungsgleich ist, vor der Beschreibung der Zuständigkeiten und der Institutionen unbedingt die Aufgaben der Union präzisiert werden.

Das In-Kraft-Treten des künftigen Vertrags

Es stellt sich die Frage nach der Beziehung zwischen dem künftigen Verfassungsvertrag und den geltenden Verträgen. Hierzu gibt es verschiedene Lösungsansätze.

Der Konvent könnte der klassischen Methode folgen und einen Vertrag schaffen, der die geltenden Verträge abändert, so wie dies beim Amsterdamer Vertrag oder beim Vertrag von Nizza der Fall war. Dieser Ansatz hätte den Vorteil, das die Bestimmungen, die vom Verfassungsprozess nicht berührt werden, unverändert bleiben können. Er führt andererseits zu einer schwer verständlichen Überlagerung der jeweiligen Texte.

Der Konvent könnte aber auch die geltenden Verträge durch einen Verfassungsvertrag ersetzen. Dieser zweite Ansatz hat den Vorteil der Einfachheit und erlaubt die klare Darstellung der Kernelemente des Verfassungsprozesses. Die Neufassung der Gesamtheit der geltenden Vertragsbestimmungen gefährdet dagegen möglicherweise die Stabilität des Acquis.

Nach Artikel 48 EUV erfordert die Vertragsänderung eine einstimmige Entscheidung aller Mitgliedstaaten und eine Ratifizierung in jedem einzelnen Mitgliedstaat. Ob man sich für einen Änderungsvertrag oder aber für einen vollständig neuen Verfassungsvertrag entscheidet, es besteht in beiden Fällen das Risiko, dass einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage sein könnten, den künftigen Verfassungsvertrag zu ratifizieren und dass somit ein einiger Staat den gesamten Prozess zum Scheitern bringen könnte.

Diese Frage und die Möglichkeit, dass der künftige Verfassungsvertrag in Kraft tritt, bevor er von der Gesamtheit aller Mitgliedstaaten ratifiziert ist, sollte vom Konvent eingehend geprüft werden.

Teil D: Deutscher Bundestag

1 Plenardebatten

Debatte zur Einsetzung des EU-Verfassungskonvents vom 22. Februar 2002

Plenarprotokoll 14/219

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

219. Sitzung (Auszug)

Berlin, Freitag, den 22. Februar 2002

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Ich rufe nun den Zusatzpunkt 7 auf:

Vereinbarte Debatte

zur Einsetzung des EU-Verfassungskonvents

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Darüber herrscht Einverständnis.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort Professor Jürgen Meyer für die SPD-Fraktion.

Dr. Jürgen Meyer (Ulm) (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Eröffnung des "Konvents zur Zukunft Europas" in der kommenden Woche in Brüssel ist ein Ereignis, das für die Zukunft der Europäischen Union besondere und hoffentlich historische Bedeutung hat. Die Regierungschefs der 15 Mitgliedstaaten sprechen in den Schlussfolgerungen von Laeken vom vergangenen Dezember vom Weg zu einer **Verfassung für die europäischen Bürger**. Deshalb nennen viele den Konvent der 105 Delegierten aus 28 Ländern, dessen Einberufung ich übrigens schon einmal im Juni 1995 in einer Bundestagsdebatte zu fordern gewagt hatte, nicht zu Unrecht "Verfassungskonvent". Damit ist eine faszinierende Aufgabe beschrieben.

Ich will die erste Sitzungswoche nach meiner Wahl zum Delegierten des Deutschen Bundestages im Konvent

(Hans-Eberhard Urbaniak [SPD]: Eine gute Wahl!)

gerne nutzen, um Ihnen für das in mich gesetzte Vertrauen zu danken.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP und der CDU/CSU – Uwe Hiksch [PDS]: Haben wir gerne gemacht!)

Ich habe mich darüber gefreut, dass mich alle Fraktionen außer der CDU/CSU-Fraktion geschlossen gewählt haben, aus der CDU/CSU-Fraktion immerhin die Europapolitiker, die dem Thema etwas näher stehen als andere.

(Heiterkeit und Beifall bei Abgeordneten der SPD – Detlev von Larcher [SPD]: Die klügeren Leute!)

Die Europäische Union benötigt eine Verfassung oder, wie manche sagen, eine Grundordnung, die Demokratie und Effizienz auch nach der bevorstehenden **Erweiterung** sichert. Diese Erweiterung, die wir ja alle wollen, um möglicherweise weitere zehn Staaten noch vor der Europawahl 2004 ist mit der Gefahr verbunden, dass sich die zentrifugalen Kräfte verstärken und ein nicht mehr arbeitsfähiges Gebilde entsteht. Deshalb ist es höchste Zeit für eine Verfassung. Ich denke, unsere gemeinsame Überzeugung ist: Eine Erweiterung der Europäischen Union ohne **Vertiefung** ist kein überzeugendes Konzept.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es waren nicht zuletzt wir Parlamentarier, die diesen zweiten Konvent erkämpft haben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN, der FDP und der PDS – Zuruf von der SPD: Jawohl, Herr Fischer, so war das!)

Ich erinnere an Entschließungen aller Fraktionen dieses Hauses, an Entschließungen der Konferenz der Europaausschüsse mit dem schönen Namen COSAC und an eine gemeinsame Sitzung der Europaausschüsse des Bundestages und der Assemblée Nationale wenige Tage vor Laeken. Ich erinnere aber auch daran, dass der Erfolg dieser Bemühungen drei Voraussetzungen hatte:

Erstens. Ohne die Erfindung des ersten Konvents durch die rot-grüne Bundesregierung und ohne die Durchsetzung des Konventsgedankens auf dem Gipfel von Köln im Juni 2000 gäbe es keinen zweiten Konvent. Daran sollte man sich immer erinnern, wenn man in diesem Zusammenhang auf die Bundesregierung zu sprechen kommt.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der FDP und des Abg. Dr. Friedbert Pflüger [CDU/ CSU])

Zweitens. Mit der Konferenz von Nizza war die alte Methode, europapolitische Weichenstellungen hinter verschlossenen Türen vorzubereiten und dann in der "Nacht der langen Messer" zu mehr oder weniger überzeugenden Kompromissen zu kommen, an ihre Grenzen gestoßen.

Drittens und vor allem: Ohne den Erfolg des ersten Konvents, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise im Wesentlichen weiterhin gelten, gäbe es den zweiten Konvent nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Ich habe darauf hingewiesen, dass die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des ersten Konvents weiterhin gelten. Davon gibt es zwei Ausnahmen, die aber positiv zu bewerten sind:

Zum einen sind am zweiten Konvent auch die **Kandidatenländer** beteiligt, und zwar ebenso wie die 15 Mitgliedsländer mit drei Delegierten. Das ist notwendig, weil es, demokratisch betrachtet, völlig unerträglich wäre, eine Verfassung zu erarbeiten, die den demnächst beitretenden Kandidatenländern übergestülpt würde. Sie müssen daran mitwirken können. Das ist eine gute Lösung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

Außerdem wird dem zweiten Konvent das "Forum der Zivilgesellschaft" hinzugefügt. Auch das ist ein Fortschritt. Es ist notwendig, dass die Delegierten in ständigem Kontakt mit den Vertretern von Kirchen, Gewerkschaften, Hochschulen usw. sind; denn erst dieser Kontakt ermöglicht es, eine überzeugende Verfassung zu erarbeiten, die die Köpfe und, so hoffe ich, die Herzen der Menschen erreicht. Ich hoffe, dass das Forum der Zivilgesellschaft nicht nur virtuell ist, sondern dass seine Sprecher in Brüssel zusammenkommen und die Delegierten dann das tun, was besonders wichtig ist, nämlich einfach zuhören.

Plenardehatten

Ein wichtiges Thema, mit dem wir uns zu befassen haben werden, ist die Verbindlichkeit der **Grundrechte-Charta**, die vom ersten Konvent erarbeitet worden ist. Entgegen manchen Befürchtungen, zum Beispiel unserer britischen Freunde, ist der Schritt zu einer verbindlichen Grundrechte-Charta nicht so groß, wie manche meinen:

Zum einen haben sich die Regierungschefs durch die feierliche Verkündung der Charta im Dezember 2000 in Nizza politisch selbst verpflichtet.

Zum Zweiten wird die Grundrechte-Charta von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg aufgrund der Anträge der Generalanwälte schon jetzt angewandt. Das ist notwendig, weil nach Art. 6 des geltenden EU-Vertrages auch die gemeinsame Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten Grundlage des geltenden Rechts in der Europäischen Union ist. Im Rahmen des ersten Konvents hatten wir genau das zu formulieren.

Roman Herzog hat völlig Recht, wenn er sagt, dass die Kandidatenländer – er wies insbesondere auf die Türkei hin – gut daran tun, vor der Entscheidung über ihren Beitritt die Charta nicht nur zu lesen, sondern auch im eigenen Land zu verwirklichen. Darin liegt die praktische Bedeutung dieser Charta.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Ihre Anerkennung als rechtsverbindlicher erster Teil der Verfassung bedeutet vor allem, dass die Europäische Union eben nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft und eine Währungsunion, sondern auch eine **Wertegemeinschaft** ist. Das kann man mit den anspruchsvollen Worten der Regierungskonferenz von Laeken formulieren, die ich hier zitieren will:

Welche Rolle spielt Europa in dieser gewandelten Welt? Muss Europa nicht – nun, da es endlich geeint ist – eine führende Rolle in einer neuen Weltordnung übernehmen, die Rolle einer Macht, die in der Lage ist, sowohl eine stabilisierende Rolle weltweit zu spielen, als auch ein Beispiel zu sein für zahlreiche Länder und Völker? Europa als Kontinent der humanitären Werte, der Magna Charta, der Bill of Rights, der Französischen Revolution, des Falls der Berliner Mauer. Kontinent der Freiheit, der Solidarität, vor allem der Vielfalt, was auch die Achtung der Sprachen, Kulturen und Traditionen anderer einschließt. Die einzige Grenze, die die Europäische Union zieht, ist die der Demokratie und der Menschenrechte. Die Union steht nur Ländern offen, die ihre Grundwerte, wie freie Wahlen, Achtung der Minderheiten und der Rechtsstaatlichkeit, teilen.

Ich denke, dass das eine Überzeugung ist, die uns auch hier, in diesem Hohen Hause, eint.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP – Detlev von Larcher [SPD]:

Jetzt könnte die CDU auch einmal klatschen!)

Die Regierungschefs haben in Laeken die weiteren Themen, mit denen sich der Konvent befassen soll, mit einer Reihe von Fragebündeln beschrieben, aus denen sich eines ganz klar ergibt: Die Antworten muss der Konvent in der vorgegebenen Zeit von etwa zwölf Monaten selbst finden. Sie sind ihm nicht vorgegeben; denn sonst hätten die Regierungschefs ja diese Frageform nicht sinnvoll wählen können.

Was das in Deutschland mehr als anderswo heftig diskutierte Thema der **Kompetenzen** angeht, wird sicher der Versuch notwendig sein, einen Kompetenzkatalog, wie ihn übrigens auch der britische Premierminister Tony Blair inzwischen vorgelegt hat, zu diskutieren. Aber über zwei Dinge sollten wir uns dabei einig sein: Das von allen anerkannte **Subsidiaritätsprinzip**, wonach die untere Einheit immer so lange zuständig ist, wie sie konkrete Fragen ausreichend regeln kann, also in Deutschland eben auch die Gemeinden, die Regionen, die Länder, und selbstverständlich der Staat Bundesrepublik, wird Grundlage der Konventsberatungen sein.

Ich füge eines hinzu, worüber wir hoffentlich auch einig sein werden. Immer, wenn Kompetenzen von der nationalen auf die europäische Ebene übertragen werden, muss auf eines geachtet werden: Es darf nicht eine Reduzierung oder gar einen Wegfall der parlamentarischen Kontrolle geben.

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der PDS)

Die Übertragung von Kompetenzen muss mit der Erhaltung der Kontrolle, im Normalfall durch das Europäische Parlament, verbunden sein. Stärkung der Europäischen Union mit weniger Demokratie – das ist ein Weg, den wir hoffentlich gemeinsam ablehnen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der PDS)

Plenardehatten

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Konventsmodell ist oft als Versuch gewürdigt worden, mehr Demokratie und mehr Parlament zu wagen. Das ist ein hoher Anspruch, dem keine tiefe Enttäuschung folgen darf. Deshalb meine ich, dass wir im Konvent – das gilt selbstverständlich auch für den Präsidenten Giscard – zum Erfolg geradezu verurteilt sind. Der zweite Konvent darf kein Luftballon sein, der mit Getöse aufsteigt und dann in großer Höhe leise zerplatzt. Die Konventsidee darf nicht mit dem Ende des Konvents ebenfalls zu Ende sein. Das heißt: Der Geist dieses Modells muss sich im Inhalt der Verfassung, die der Konvent erarbeitet, widerspiegeln.

Der Konvent ist eine große historische Chance, die es zu nutzen gilt. Ich will gerne meinen engagierten Beitrag dazu leisten und bitte alle Fraktionen dieses Hauses, mich dabei durch konkrete und konstruktive Zusammenarbeit zu unterstützen.

Ich bedanke mich.

(Beifall im ganzen Hause)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Ich erteile das Wort dem Kollegen Peter Altmaier für die CDU/CSU-Fraktion.

Peter Altmaier (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die europäische Geschichte der letzten zweieinhalbtausend Jahre war immer auch eine Verfassungsgeschichte, ob Sie an die griechische Polis, die römische Republik, die Magna Charta – Kollege Meyer hat sie bereits genannt –, die Französische Revolution, die Paulskirchenverfassung oder das deutsche Grundgesetz denken. Verfassungen haben den Sinn, ein Gemeinwesen zu ordnen. Sie haben den Sinn, der allumfassenden Macht Einzelner wie des Staates Grenzen zu setzen. Sie sollen Interessengegensätze ausbalancieren. Sie sollen dazu beitragen, dass ein Gemeinwesen vernünftig funktionieren kann.

Deshalb brauchen wir, auch wenn die Europäische Union sicherlich kein Staat im klassischen Sinne ist und es vielleicht auf lange Zeit nicht oder auch nie werden wird, auch auf europäischer Ebene eine Verfassung.

(Beifall im ganzen Hause)

Es war der französische Staatspräsident Jacques Chirac, der sich von dieser Stelle aus in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag als erster amtierender europäischer Staatsmann klar und unzweideutig zu dem Projekt einer europäischen Verfassung bekannt hat und damit der Diskussion in der Europäischen Union über die künftigen Herausforderungen eine neue Dimension verliehen hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Konvent, der am 28. Februar zusammentritt, erleben wir in der Tat nicht mehr und nicht weniger als die Geburtsstunde dieser europäischen Verfassung.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD, der FDP und der PDS)

Deshalb ist es notwendig, dass wir uns, bevor der Konvent beginnt, Gedanken darüber machen und uns darüber klar werden, wie die entscheidenden Herausforderungen, die es zu bewältigen gibt, aussehen, damit wir uns nicht in Debatten über Einzelheiten wie zum Beispiel die Stimmgewichtung, die qualifizierten Mehrheitsentscheidungen und das Verhältnis der Institutionen zueinander verzetteln.

Die erste und wichtigste Herausforderung ist die **Parlamentarisierung** des europäischen Prozesses. Was meine ich damit? Bisher treffen wir die Entscheidungen auf europäischer Ebene nach einem alten Modell, das in der Vergangenheit erst leidlich und dann immer weniger funktioniert hat. Nach diesem Modell definieren die 15 Mitgliedstaaten zunächst einmal ihre nationalen Interessen und versuchen dann in langwierigen Verhandlungen, diese 15 verschiedenen nationalen Interessen so auszugleichen, dass am Ende ein Package Deal, ein Kompromiss, ein Teppichhandel herauskommt. Dieses System hat früher funktioniert. Danach hat es eine Zeit lang mehr schlecht als recht funktioniert. In den letzten Jahren funktionierte es überhaupt nicht mehr. Das haben wir in Nizza gesehen. Nizza ist das Menetekel für das Scheitern der alten Methode der Entscheidung und Konsensfindung in der Europäischen Union.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie des Abg. Christian Sterzing [BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN])

Oft wird gesagt, dass es die Beamten hinter verschlossenen Türen sind, die keine Ergebnisse zustande bringen. Herr Minister Fischer, ich will ausdrücklich auch Ihre Beamten in Schutz nehmen, weil ich weiß, dass die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes, so wie in vielen anderen Mitgliedstaaten auch,

(Detlev von Larcher [SPD]: Wollen Sie jetzt Herrn Fischer loben?)

die europapolitischen Entscheidungen und Auffassungen, die wir in diesem Hause gemeinsam teilen, mit großem Engagement vertreten.

(Christian Sterzing [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie können den Minister aber auch in das Lob einschließen!)

Das System verhindert aber, dass Ergebnisse zustande kommen.

Plenardehatten

Deshalb brauchen wir ein parlamentarisches System der Beratung. Im Übrigen ist es auch nahe liegend: Wenn es um Fragen wie die Tabakrichtlinie, die Altautorichtlinie oder um die Fragen geht, wie viel Umweltschutz wir in Europa brauchen und wie wir die Steuergesetzgebung in Europa gestalten wollen, geht es in erster Linie eben nicht nur um nationale Interessen. In Deutschland sind die Auffassungen zwischen der CDU/CSU, der SPD, den Grünen und der FDP dann auch unterschiedlich.

(Detlev von Larcher [SPD]: Das ist wahr!)

Auch in fast allen anderen Ländern sind sie unterschiedlich. Trotzdem zwingen wir die Mitgliedstaaten nach unserem bisherigen System dazu, sich auf eine Position zu einigen. Derjenige, der im Rat überstimmt wird, hat dann große Schwierigkeiten, zu Hause zu verkaufen, warum er in der Minderheit geblieben ist.

Ich glaube, dass es deshalb wichtig ist, dass wir das, was im Parlamentarismus aller europäischen Mitgliedstaaten seit langem die Regel ist, auch in der Europäischen Union zur Regel machen. Wir müssen nach politischen Lagern diskutieren. Wir müssen versuchen, zwischen der europäischen Linken und der europäischen Rechten, zwischen der Europäischen Volkspartei, den Sozialdemokraten, den Grünen und den Liberalen vernünftige Kompromisse hinzubekommen.

(Zuruf von der PDS: Und den Sozialisten!)

Es war das Erfolgsgeheimnis des Konvents, der die Grundrechtecharta ausgearbeitet hat, dass es nicht 15 Akteure gab, sondern dass am Ende nur zwischen zwei oder drei unterschiedlichen Auffassungen Kompromisse zustande gebracht werden mussten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb ist mit der Einsetzung dieses Konvents auch ein entscheidender Schritt zu einem Systemwechsel eingeleitet worden. Ich will allerdings auch deutlich sagen, dass nicht alle Regierungen so sehr für den Konvent waren wie die deutsche Bundesregierung, die den Deutschen Bundestag und den Europaausschuss in dem Bestreben, einen Konvent zustande zu bringen, unterstützt hat. Es gab andere Regierungen in Europa, die das Projekt torpedieren wollten. Diejenigen, die sich nicht durchgesetzt haben, versuchen jetzt zum Teil, den Konvent zu einer kleinen Regierungskonferenz umzufunktionieren, indem sie durch allerhand Geschäftsordnungstricks – es geht

unter anderem um die Sitzordnung, die Abstimmungsmodalitäten und die Redeordnung – versuchen, diesen Konvent an seiner parlamentarischen Arbeit zu hindern. Dies werden wir gemeinsam mit den Parlamentariern im Europäischen Parlament zu verhindern wissen.

(Beifall im ganzen Hause)

Zweiter Punkt. Im Verfassungskonvent geht es auch um die **Demokratisierung** der Europäischen Union. Damit ist nicht Demokratisierung in dem Sinne gemeint, dass wir heute im Europäischen Parlament und im Ministerrat über die Regierungen, die ihrerseits von Parlamenten gewählt worden sind, keine demokratische Legitimation hätten. Nein, das Kernrecht des Bürgers in einer Demokratie besteht darin, dass er alle vier oder fünf Jahre die Möglichkeit hat, seine Regierung, wenn sie gute Arbeit gemacht hat, zu bestätigen oder sie, wenn sie schlechte Arbeit gemacht hat, abzuwählen. Das mussten wir früher alle vier Jahre fürchten, das fürchten Sie jetzt.

(Detlev von Larcher [SPD]: Wir fürchten uns nicht!)

Aber das ist der Normalfall von Demokratie.

(Zuruf von der CDU/CSU: Heute in sieben Monaten ist Schluss!)

Wir sollten das ernst nehmen. Warum scheitern denn so viele Referenden über europäische Vertragsänderungen, zum Beispiel in Dänemark und jetzt in Irland? Warum haben wir die Debatten über Europamüdigkeit und Europaverdrossenheit? Doch sicherlich auch deswegen, weil viele Menschen das Gefühl haben, dass sie dem, was in Brüssel entschieden wird, hilflos ausgeliefert sind,

(Zuruf von der CDU/CSU: Jawohl!)

dass sie keine Sanktionsmöglichkeiten haben, dass sie sich nicht zur Wehr setzen können.

Deshalb ist es wichtig, dass der Präsident der Europäischen Kommission in Zukunft vom Europäischen Parlament gewählt werden kann. Dann werden wir einen europäischen Wahlkampf mit unterschiedlichen Spitzenkandidaten und unterschiedlichen Programmen bekommen. In diesem europäischen Prozess werden sich die Bürger wesentlich besser wiederfinden können, als dies gegenwärtig der Fall ist.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Das Dritte ist die **Handlungsfähigkeit** der Europäischen Union. Es führt auch zu Europaverdrossenheit, wenn viele Bürger, die zum Beispiel als Handwerker, als Landwirte oder als Studenten in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld mit Europa und europäischen Regelungen konfrontiert werden, feststellen, dass es zwar in vielen Bereichen europäische Kompetenzen gibt, dass diese Zuständigkeiten auf europäischer Ebene aber entweder gar nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden können. Das ist ein Problem für die **Akzeptanz** der europäischen Einigung. Deshalb müssen wir durch eine mutige Reform des Ministerrats – durch Mehrheitsentscheidungen – dafür sorgen, dass die Europäische Union ihre Handlungsfähigkeit erhält.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Damit komme ich zu dem eigentlichen Kernpunkt des Konventes. Ich glaube nicht, dass der Konvent automatisch ein Erfolg wird. Es wird in diesem Konvent Interessengegensätze geben zwischen denen, die meinen, dass wir schon viel zu viel Europa haben, dass die Unabhängigkeit des Nationalstaates bedroht ist, und denen, die sagen, wir brauchen mehr Europa und vor allen Dingen ein stärkeres Europa. Das bedeutet, dass es im Konvent zu Krisen kommen wird, dass die Beratungen stocken werden, dass sie möglicherweise sogar scheitern können.

Wie können wir einen historischen Kompromiss finden zwischen dem Nationalstaat, der ja nicht verschwinden soll, den nationalen Identitäten, die weiterbestehen müssen, auf der einen Seite und den Bedürfnissen der europäischen Integration auf der anderen Seite, um das, was in Europa gemacht werden muss, so erledigen zu können, dass die Bürger damit einverstanden sind?

Es gibt dafür zwei Ansatzpunkte. Die einen sagen, wir müssten in Europa künftig über alles reden. Europa müsse zuständig sein von der Schule bis zur Bahre: für jede Frage der Sozialpolitik, Kulturpolitik, Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik. Zum Ausgleich wird versucht, die europäischen Institutionen zu schwächen, indem Befugnisse von der Kommission auf den Ministerrat übertragen werden, indem dafür gesorgt wird, dass – statt der alten Methode nach Jean Monnet – intergouvernementale Prozeduren verstärkt werden, sodass die Europäische Union am Ende überhaupt nicht mehr handlungsfähig ist und an ihren eigenen Befugnissen erstickt. Das ist nicht unser Weg.

Die zweite Lösung, die sich anbietet, ist, dass wir sagen, dass wir starke europäische Institutionen wollen, eine handlungsfähige Kommission und einen Ministerrat, der seiner Verantwortung gerecht wird, dass wir aber nicht wollen, dass Europa alles macht. Wenn es in Zukunft noch **Nationalstaaten** geben soll, dann brauchen sie auch eigene Zuständigkeiten, dann dürfen wir die Zustän-

digkeiten nicht so vermischen, dass der Bürger am Ende nicht mehr entscheiden kann, wer wofür verantwortlich ist, wer was macht. Zur Demokratie gehört auch, dass die Bürger wissen und entscheiden können, wen sie für etwas verantwortlich machen, wenn sie mit einer Regelung zufrieden sind oder nicht.

Wir werden im Konvent sicherlich schwierige Beratungen haben. Wir dürfen vor allen Dingen nicht den Fehler machen, mit der Schere im Kopf an diese Beratungen heranzugehen; denn ich glaube, dass wir ein Ergebnis nur dann erzielen werden, wenn wir uns nicht von vornherein auf Minimalkompromisse, auf den kleinsten gemeinsamen Nenner festlegen lassen.

Wir werden allerdings auch nur dann Erfolg haben, wenn wir niemanden überfordern: weder die kleinen Mitgliedstaaten, die vor einem Direktorium der großen Mitgliedstaaten Angst haben, noch die reicheren Mitgliedstaaten, deren finanzielle Belastbarkeit nicht unendlich groß ist, und auch nicht die ärmeren Mitgliedstaaten, die zu Recht auf Solidarität hoffen.

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Herr Kollege, Sie müssen bitte zum Schluss kommen.

Peter Altmaier (CDU/CSU): Ich komme zum Schluss, Frau Präsidentin.

Wir dürfen vor allen Dingen nicht den Fehler machen, das Vertrauen, das die Bürger in ihre Institutionen haben, dadurch zu beschädigen, dass wir im Konvent in Brüssel ein schlechtes Beispiel für die Zusammenarbeit der Europäer geben. Wir müssen zeigen, dass wir imstande sind, ein mutiges und ambitioniertes Projekt voranzutreiben, an dessen Ende ein Verfassungsvertrag steht, der Europa voranbringt und die europäischen Probleme im Interesse der Bürger löst.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und des Abg. Uwe Hiksch [PDS])

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Ich will darauf hinweisen, dass auch die frei gesprochenen Schlussworte zur Redezeit gehören.

(Detlev von Larcher [SPD]: Das war doch nur ein langer Schlusssatz!)

 Ja, es war nur ein langer Schlusssatz, der zudem hochinteressant war. Ich darf noch hinzufügen, dass wir uns über die Fortschritte hinsichtlich des Verfassungskonvents sehr freuen. Ich gebe nun dem Kollegen Christian Sterzing das Wort für die Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen.

Christian Sterzing (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schwierig, diesen Konvent in vier Minuten so zu würdigen, wie es ihm eigentlich gebührt. Aber es ist sicherlich nicht so schwierig wie das Entwerfen einer europäischen Verfassung innerhalb eines Jahres. Ich will im Folgenden nur einige wenige Stichworte nennen.

Es ist ganz wichtig, dass wir diesen Konvent im Rahmen der fortschreitenden **Demokratisierung** des Integrationsprozesses betrachten. Die Demokratisierung im Sinne von Parlamentarisierung wurde bereits angesprochen. Eine Versammlung, die mehrheitlich aus Parlamentariern zusammengesetzt ist, ist in der Lage – so hoffen wir alle –, die Logik der Regierungskonferenzen und der nicht nachvollziehbaren Kompromisse hinter verschlossenen Türen zu durchbrechen. Insofern bedeutet der Konvent einen großen Fortschritt auf dem Weg der Demokratisierung der Europäischen Union.

Das zweite Stichwort ist die **Entnationalisierung.** Es ist wichtig, dass durch diesen mehrheitlich von Parlamentariern besetzten Konvent auch die nationale Logik von Regierungskonferenzen durchbrochen wird. Die Abgeordneten werden sich weit gehend in ihren politischen Familien organisieren. Dies wird die Debatten prägen. Dadurch kommt es nicht zu einer Belebung scheinbarer Gegensätze bei den nationalen Vorstellungen. Auch das ist ein ganz wesentlicher Fortschrift.

Ich glaube drittens, dass dieser Konvent zu einer **Politisierung** beitragen wird. Die Debatten werden anders verlaufen, weil sie sich auf die politischen Kernthemen konzentrieren können. Es geht nämlich nicht darum, zu Hause das Gesicht zu wahren und Rivalitäten in Bezug auf nationale Interessen auszutragen. Wir können uns vielmehr um die wirklichen politischen Probleme des Integrationsprozesses kümmern. Dies wird in der Konsequenz dazu führen, dass die Akzeptanz des Integrationsprozesses und der Reiz, diesen Prozess zu verfolgen und sich daran zu beteiligen, gesteigert wird.

Meines Erachtens dürfen wir nicht nur den Konvent im Blick haben, sondern müssen auch das Forum der Zivilgesellschaft sehen, das diesem Konvent nach dem Beschluss von Laeken zur Seite gestellt wird. Wir sind uns alle darin einig, dass es wichtig ist, eine breite gesellschaftliche Debatte über den Integrationsprozess und über die Zukunft Europas zu initiieren. Die Verantwortung dafür kann nicht einfach auf den Konvent übertragen werden. Die Verantwor-

tung muss in diesem Forum wahrgenommen werden. Hier kommt es darauf an, in geeigneter Weise Initiativen, Organisationen und Institutionen an der Debatte zu beteiligen.

Auch für uns auf der nationalen Ebene ist das sehr wichtig. Die Debatte darf sich nicht alleine in Brüssel abspielen. Wir müssen sie bei uns im Parlament, in den Fraktionen und in den Parteien politisch begleiten. Wir müssen diesen Konvent insofern auch als einen Impuls für unsere europapolitische und integrationspolitische Arbeit in den verschiedensten politischen Gremien verstehen.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Für die FDP-Fraktion spricht jetzt die Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die FDP-Fraktion begrüßt ausdrücklich und uneingeschränkt die Einsetzung des europäischen Verfassungskonvents. Sie unterstützt genau diesen Titel. Ich kann mich noch gut an Diskussionen hier im Parlament im Zusammenhang mit der Europäischen Grundrechte-Charta erinnern, in denen immer wieder gesagt wurde: Lassen Sie uns die Grundrechte-Charta nicht in Verbindung mit einem europäischen Verfassungsgebungsprozess setzen; das kann diesem Projekt schaden. Man sieht daran – das erfüllt uns mit Hoffnung –, dass die Meinungsbildung in Europa innerhalb eines Jahres auch in diesem Punkt sehr wohl vorangegangen ist.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP, der SPD und der PDS)

Von daher unterstützen wir diesen Prozess.

Wir sehen darin die – vielleicht sogar einzige – Chance, Europa am Scheideweg, wie es auf dem Gipfel von Laeken bezeichnet wurde, in die richtige Richtung zu bewegen. Denn neben der historisch notwendigen Erweiterung um ostund mitteleuropäische Staaten geht es gleichzeitig zwingend darum, die Vertiefung der Europäischen Union voranzubringen. Denn nur wenn uns beides innerhalb eines sehr ehrgeizig festgelegten Zeithorizontes gelingt, wird Europa wirklich die politische Europäische Union, die wir wollen, und läuft nicht Gefahr, sich rückwärts bzw. hin zu einer in erster Linie wirtschaftlichen Gemeinschaft, in der es um die Verteilung von Subventionen bzw. Geldern geht, zu entwickeln.

Wir sprechen zwar hier im Bundestag über den Konvent. Es ist aber schade, dass unsere unmittelbaren **Einflussmöglichkeiten** gering sind.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Herr Meyer, wir unterstützen, dass mit Ihnen ein profunder Kenner der europäischen Materie und ein überzeugter Europäer im Konvent vertreten ist. Sie sind ja auch von unserer Fraktion gewählt worden, um die dortigen Aufgaben wahrzunehmen. Aber der Konvent – vor allem das Präsidium – ist nicht so zusammengesetzt, wie wir uns das gewünscht haben.

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Sehr richtig! – Zuruf von der SPD: Keine Frau!)

Es ist kein Parlamentskonvent. Das Präsidium besteht mehrheitlich nicht aus Parlamentariern und in ihm wird leider, wie es wohl sein wird, auch kein Vertreter Deutschlands sein. Das ist schade.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Unglaublich!)

Es kommt entscheidend darauf an, dass sich der Konvent auf seinen ersten Sitzungen Gedanken über Verfahren macht – und diese auch beschließt –, die der Gefahr der Dominanz durch das **Präsidium** vorbeugen. Es sollte verhindert werden, dass die Parlamentarier aus dem Europäischen Parlament und aus den nationalen Parlamenten nach einer wunschgemäßen Diskussion mehr oder weniger das abnicken, was ihnen nach internen Beratungen im Präsidium vorgelegt worden ist. Genau das wollen wir nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, deshalb sollten wir uns hier als Parlamentarier und insbesondere als Mitglieder des Europaausschusses, der nach Art. 45 des Grundgesetzes eine besondere Funktion hat, der nämlich ermächtigt ist, die Rechte des Bundestages wahrzunehmen, Gedanken darüber machen, wie wir dieser Funktion außer durch die vielen zu erwartenden Diskussionen über den gesamten Themenkatalog, der uns allen bekannt ist und der in den Schlussfolgerungen des Gipfels von Laeken in einer Fülle von Fragen umrissen worden ist, gerecht werden. Wir sollten uns im Europaausschuss und auch im Parlament auf wichtige **Vorgaben** einigen, die dann den deutschen Vertretern im Konvent, also unserem deutschen Parlamentsvertreter, aber auch den anderen deutschen Vertretern, eine gewisse Rückendeckung bieten. Ich hoffe nicht, dass sich unsere Befürchtung bestätigen wird, dass sich die weiteren deutschen Vertreter, Herr Teufel als Vertreter der Länder,

(Dr. Helmut Haussmann [FDP]: Wo sind die denn heute?)

Herr Glotz als Regierungsbeauftragter und sein Unterstützer Herr Pleuger,

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Wo sind die denn? Sind die nicht eingeladen?)

nicht hier im Bundestag befinden werden, um sich das anzuhören, was wir hier im Zusammenhang mit dem Verfassungskonvent zu sagen haben, und dies auch ernst zu nehmen.

Die **Erwartungen** der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich dieses Konventes sind zu Recht groß. Entsprechend große Erwartungen sind ja geweckt worden. Wie können wir diesen Erwartungen entsprechen? – Indem, wie Herr Altmaier gesagt hat, nachher nicht der kleinste gemeinsame Nenner herauskommt, indem es nicht nur eine Neuauflage von Regierungskonferenzen nach altem Stil mit einem Ergebnis à la Nizza gibt, sondern indem in dem Konvent ein Ergebnis erzielt wird, das zwar von einer Regierungskonferenz abgesegnet wird, aber dort nicht entscheidend verändert wird, und das Europa wirklich zu einem demokratischen, transparenten, effizienten Gemeinwesen macht – natürlich mit staatlichen Funktionen und staatlicher Autorität.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und der PDS)

Damit das mit unseren schwachen Mitteln – dass es schwache Mittel sind, müssen wir einmal deutlich sagen – gelingen kann, ist es zwingend notwendig, dass zumindest die deutschen Vertreter in dem Konvent in ihren unterschiedlichen Rollen, auch mit ihren unterschiedlichen Interessen – sie sind dort ja in unterschiedlichen Funktionen – zusammenstehen. Wenn es noch nicht einmal gelingen sollte, dass Herr Teufel, Herr Glotz und Herr Meyer an einem Strang ziehen, dann, so glaube ich, brauchen wir in das Ergebnis der Beratungen des Konvents keine allzu großen Hoffnungen zu setzen. Deshalb hoffe ich nicht, dass es jetzt ein schlechter Auftakt war,

(Dr. Helmut Haussmann [FDP]: Hoffentlich! Der Herr Außenminister wird es erklären!)

weil diese Herren in ihren Funktionen heute leider nicht die Debatte hier verfolgt haben.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD, der CDU/CSU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Das Wort hat nun der Kollege Uwe Hiksch für die PDS-Fraktion.

Uwe Hiksch (PDS): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir von der PDS-Bundestagsfraktion begrüßen, dass ein europäischer Verfassungskonvent eingesetzt wird, weil wir glauben, dass dieser europäische Verfassungskonvent die Chance bietet, politische und auch institutionelle Reformen voranzubringen, die in der Europäischen Union bisher nicht möglich waren.

Wir weisen aber auch darauf hin, dass die Einsetzung dieses zweiten Konvents nur möglich geworden ist, weil – wir alle wissen das ja – eine Reihe von Regierungen in Europa erkennen musste, dass das Instrument der Regierungskonferenzen, diese Treffen in geheimen Zirkeln, als Reformmotor der Europäischen Union gescheitert ist. Diesen europäischen Konvent zu schaffen ist auch deshalb möglich gewesen, weil manche Regierungen, die der Integration und der europäischen Idee nicht so aufgeschlossen gegenüberstehen, beispielsweise die deutsche Regierung, durchaus hoffen, dass dieser Konvent zeigen wird, dass auch die Parlamentarierinnen und Parlamentarier dann, wenn sie an die Reform der Verträge gehen, daran ein Stückchen scheitern könnten. Deshalb sind wir alle gemeinsam dazu aufgerufen, Kolleginnen und Kollegen, für die Zukunft Europas und für die Schaffung eines Europas der Bürger dabei mitzuhelfen, dass dieser Konvent ein Erfolg wird.

(Beifall bei der PDS)

Damit er ein Erfolg werden kann, darf über der Frage der institutionellen Reformen nicht vergessen werden, dass auch politische Reformen auf die Tagesordnung der Europäischen Union gesetzt werden müssen. Wir von der PDS-Bundestagsfraktion sind der Überzeugung, dass es nicht angehen kann, eine **Agrarpolitik** zu entwickeln, die mit dem Beitritt der mittelosteuropäischen Staaten in Europa Landwirte erster und zweiter Klasse schafft. Die Landwirte müssen wissen – dabei wollen wir mithelfen –, dass sie gleiche Rechte und auch gleiche Subventionen bekommen.

Wir glauben auch, dass die **Reform der Strukturpolitik** in der Europäischen Union auf die Tagesordnung gesetzt werden muss. Dabei darf aber nicht der Egoismus der Starken siegen. Schwächere Regionen und schwächere Staaten brauchen weiterhin die europäische Unterstützung.

(Beifall bei der PDS)

Wir müssen deutlich machen, dass bei der Internationalisierung der Kapital- und Finanzströme, die es schon lange gibt, eine immer stärkere **Zusammenarbeit** in der Wirtschaftspolitik notwendig ist, die beispielsweise mit dem Modell einer europäischen Wirtschaftsregierung ein Stückchen vorangebracht werden kann.

Die Menschen in unserem Lande werden der europäischen Idee gegenüber nur dann aufgeschlossen bleiben, wenn sie spüren, dass auf europäischer Ebene nicht nurdie Ökonomie, sondern auch die realen Probleme der Menschen, die Arbeitslosigkeit, die Wohnungsnot und die soziale Ausgrenzung immer größerer Teile unserer Gesellschaft, eine Rolle spielen. Deshalb glauben wir, dass dieser Konvent eine gute Grundlage ist, um die **Demokratisierung** der Europäischen Union voranzubringen.

Demokratisierung bedeutet aber auch – Frau Leutheusser-Schnarrenberger hat es bereits aufgezeigt –, dass der darauf folgende Konvent darüber diskutieren muss, dass sich ein Konvent faktisch nicht nur aus den beiden Hauptströmungen zusammensetzen darf, sondern die Pluralität europäischer Parteien und ideeller Strömungen wiedergeben muss. Deswegen sollte der übernächste Konvent vielleicht so angelegt sein, dass eine rein nationalstaatliche Auswahl überwunden wird.

(Beifall bei der PDS)

Wir glauben, dass der Versuch der Schaffung einer europäischen Verfassung, in der individuell einklagbare soziale und bürgerliche Grundrechte festgeschrieben werden müssen, ganz wichtig für die Zukunft der Europäischen Union ist. Darüber hinaus müssen die Leftovers von Nizza – die Versuche, eine kleinere arbeitsfähige Kommission zu schaffen, Mehrheitsentscheidungen als grundsätzliche europäische Entscheidungsgrundlage sowie individuell einklagbare Grundrechte für die einzelnen Menschen im sozialen und bürgerlichen Bereich durchzusetzen – angegangen werden. Das sind einige der wichtigsten europäischen Herausforderungen, dass es ohne Europa viel schwieriger ist, die Zukunftschancen zu nutzen, Vollbeschäftigung zu schaffen und Armut zu bekämpfen, als mit Europa.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Herr Meyer, viel Erfolg im Konvent und hoffe, dass dies gelingen möge.

(Beifall bei der PDS)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Das Wort hat jetzt der Kollege Günter Gloser für die SPD-Fraktion.

Günter Gloser (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Von Europa weiß kein Mensch, weder ob es vom Meer umflossen ist, noch wonach es benannt ist, noch wer es war, der ihm den Namen gegeben hat.

Diese Sorgen haben im Jahr 430 vor Christus einen altgriechischen Historiker geplagt.

Wir stehen vor anderen Herausforderungen: der Integration und Erweiterung der Europäischen Union. Beides setzt ein **handlungsfähiges Europa** voraus. Wie ist zu diesem Ziel zu gelangen? Die Methode Jean Monnets hat sich in einer bestimmten und sicherlich auch sehr langen Phase als richtig erwiesen. Aber die Schwerpunktsetzung allein auf das ökonomische Zusammenwachsen hat die demokratische Verfasstheit in dieser Europäischen Union in den Hintergrund gedrängt. Es hat Strukturen gegeben, mit denen wir als Parlamentarier nicht einverstanden sein konnten. Insofern ist es wichtig und richtig zugleich, wenn sich die Europäische Union – Regierungen wie Parlamente, Wissenschaft, aber auch Zivilgesellschaft – auf den Weg zu einer europäischen Verfassung macht. Mit dem Einsetzen eines Konvents wird gleichzeitig Abschied von der bisherigen Methode der Vertragsänderungen genommen.

Was aber hat das für Folgen? Dies ist bereits von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern angesprochen worden.

Erstens. Jetzt muss der Konvent beweisen, dass er es besser kann als vorausgegangene Regierungskonferenzen.

Zweitens. Wir haben an mancher Stelle beklagt und beklagen es auch heute noch, dass der Konvent nicht rein parlamentarisch besetzt ist. Dennoch ist der **parlamentarische Einfluss** erheblich gestärkt worden. Wir als Parlamentarier müssen nun beweisen, dass es uns gelingt, die Initiative zu ergreifen und die Möglichkeit zur Gestaltung zu nutzen. Der Konvent soll sich – es wurde gerade schon die Forderung nach dem nächsten Konvent gestellt – in der Tat bewähren.

Drittens – das halte ich für einen wichtigen Punkt; wir sehen dies bei eigenen Parlamentsdebatten –: Der Konvent kann der Beginn einer europäischen Öffentlichkeit, ein Beleg für mehr **Transparenz** in der Europäischen Union und damit auch ein Beleg für mehr **Demokratie** sein. Insofern ist es nicht vermessen, die konstituierende Sitzung des Konvents am 28. Februar 2002 als ein historisches Datum zu bezeichnen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der CDU/CSU und der FDP)

Nachdem aufgrund der innenpolitischen Situation vieles an diese Bundesregierung herangetragen wurde, nachdem sie verurteilt und kritisiert wurde, will ich noch einmal in Erinnerung rufen – der Kollege Professor Meyer hat das zu Recht erwähnt –, dass in Köln durch diese Bundesregierung, durch Bundeskanzler Schröder und Außenminister Joschka Fischer, ein **Testlauf** in Gang gebracht worden ist. Dieser Testlauf wurde positiv abgeschlossen. Insofern war es nur folgerichtig, dass wir Parlamentarier gesagt haben: Lasst uns dieses Modell aufgreifen und den Parlamentariern mehr Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte bei dieser Verfassung geben.

Die SPD hat mit ihrem Leitantrag "Verantwortung für Europa" unterstrichen, welche Kernbereiche wichtig genug sind, in diesem Konvent behandelt zu werden. Was erwarten wir für die **Zukunft der Europäischen Union?** Ich verdeutliche es an vier Punkten:

Erstens. Die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union ist sicherzustellen.

Zweitens. Eine klare Aufgabenzuordnung für die europäischen Institutionen, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat, ist erforderlich.

Drittens. Nicht zu vergessen ist das Zusammenspiel dieser Institutionen mit den nationalen Parlamenten. Damit ist nicht gesagt, dass wir von vornherein alles auf die europäische Ebene heben wollen. Vielmehr müssen auch die nationalen Parlamente eine wichtige Rolle spielen. Dafür ist aber nicht unbedingt eine neue Institution auf europäischer Ebene erforderlich.

Viertens. Wir brauchen eine Reform der Sachpolitiken.

Lieber Kollege Hiksch, Sie haben in Ihrem Beitrag die zwei Klassen in der gemeinsamen **Agrarpolitik** erwähnt. Wir Sozialdemokraten lassen uns weiterhin davon leiten, in der Europäischen Union auf Solidarität zu achten. Das haben wir bei den 15 gezeigt, das werden wir auch bei der erweiterten Union zeigen. Allerdings müssen Sie dann auch sagen, wie das alles finanziert werden soll. Dazu höre ich leider keine Vorschläge von der PDS. Es wäre sicherlich sinnvoll, dies im Laufe der Diskussion zu erreichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Europäische Union wird in wenigen Jahren 25 oder noch mehr Mitgliedstaaten umfassen. Eine Gemeinschaft mit dann mehr als 500 Millionen Einwohnern braucht klare Ziele und Regeln für das Zusammenleben und die Politikgestaltung. Sie muss auch nach ihrer Erweiterung handlungs- und entscheidungsfähig sein. Insofern ist es gerade vor dem Hintergrund der Erweiterung der Europäischen Union richtig, dass wir von vorn-

Plenardehatten

herein fraktionsübergreifend – das finde ich sehr gut – gefordert haben, dass alle Beitrittsländer an diesem Prozess beteiligt werden können. Auch dies ist ein Beleg für die Offenheit dieser Zukunftsdiskussion in der Europäischen Union.

Europa ist seit vielen Jahrhunderten ein gemeinsamer Lebens- und Gestaltungsraum mit sehr vielen Brüchen: mit Kriegen, Katastrophen, Tragödien und Kleinstaaterei. Jetzt, liebe Kolleginnen und Kollegen, besteht die große Chance, mit der Debatte über die Zukunft Europas und der bevorstehenden Erweiterung aus einem über viele Jahre zerstrittenen Kontinent einen friedlichen Kontinent zu gestalten und eine **europäische Identität** herzustellen.

Wenn wir als Parlamentarier daran mitwirken können und gemeinsam mit den Kollegen, die Deutschland in diesem europäischen Konvent vertreten, daran beteiligt werden, dann müssen wir in den nächsten Wochen und Monaten auch in diesem Parlament Gelegenheit haben, mehrfach über den Verlauf des europäischen Konvents und die Zukunft der Europäischen Union zu diskutieren.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Für die Fraktion der CDU/CSU spricht jetzt der Kollege Dr. Gerd Müller.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir müssen uns gegenseitig wieder ernst nehmen, sonst können wir Debatten vergessen. Sich gegenseitig mehr ernst zu nehmen heißt, das Parlament und nicht die Regierung oder den Bundesrat zum Zentrum der Debatte zu machen; denn bei diesem Projekt handelt es sich um eine der weitest reichenden Reformen des europäischen Staats- und Verfassungsgefüges. Hier geht es um zentrale politische Fragen, die uns in den nächsten Jahren alle berühren werden. Daher müssen wir uns gegenseitig ernst nehmen.

Eine solche Debatte ist ein hervorragender Aufbruch. Frau Kollegin, ich gebe Ihnen vollkommen Recht: Heute stellt sich nicht die Frage "Wo ist Behle?", sondern es stellt sich die Frage, wo Teufel, Glotz und Pleuger sind. Natürlich wollen wir miteinander in Deutschland mit den Vertretern im Konvent – auch mit denjenigen, die den Bundesrat vertreten – in einen Dialog eintreten und eine gemeinsame Linie entwickeln. Nur dann haben solche Debatten Sinn.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie des Abg. Uwe Hiksch [PDS])

Es geht jetzt darum, in Europa die internationale Handlungsfähigkeit der Union, aber auch die Erweiterungsfähigkeit und deren Funktionsfähigkeit nach innen sicherzustellen. Heute diskutieren wir über die **Zielstellung** des Konvents. Nun hat der Gipfel von Nizza dem Konvent die klare Aufgabe vorgegeben, zu den Themenbereichen Kompetenzabgrenzung der einzelnen Ebenen, Vereinfachung der Verträge und Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente Vorschläge und Optionen zu erarbeiten. – Dieses Thema rutscht oft ein bisschen unter den Teppich. – Der Konvent wird dazu wichtige Vorarbeiten für die im Jahr 2004 einzuberufende Regierungskonferenz leisten. Er wird und kann aber die Regierungskonferenz nicht ersetzen.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Das wissen wir!)

Er leistet zentrale Vorarbeiten, die dann in eine Regierungskonferenz einmünden werden.

Welche vorrangigen Fragen müssen neben denen, die aufgeworfen wurden, diskutiert werden? Natürlich stehen auf der Tagesordnung weitere brennende Themen: die Reform der europäischen Regional- und Strukturpolitik sowie die Reformierung des Finanzsystems und der Landwirtschaftspolitik. Dies sind die Tagesfragen. In der Konventsdebatte gehen wir ein Stück darüber hinaus.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir müssen die Debatte über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Europa, den Mitgliedstaaten und den Ländern auch dazu nutzen – dazu möchte ich die Bundesregierung und uns alle ermutigen –, eine **innerstaatliche Funktionalreform** in Deutschland anzudiskutieren. Denn wir können in der Europäischen Union nicht eine zusätzliche, neue Ebene der Gesetzgebung einführen, ohne die Auswirkungen auf das Staatsgefüge in Deutschland und auf den Staats- und Verwaltungsaufbau auf den Prüfstand zu stellen. Die Ziele dieser innerstaatlichen Funktionalreform sind eine Verschlankung staatlicher Hierarchieebenen und eine Entbürokratisierungsoffensive. Dies müssen wir intern leisten. Darüber hinaus geht es darum, den Aufgabenbestand der EU an die Leistungsfähigkeit der erweiterten 27er-Gemeinschaft anzupassen.

Was die Frage der Kompetenzabgrenzung betrifft, so hat die CDU/CSU mit dem **Bocklet/Schäuble-Papier** einen überzeugenden, umfassenden und abgewogenen Vorschlag in die Debatte eingeführt, der in der europäischen Diskussion schon heute eine zentrale Rolle spielt. Ich möchte nur einige Punkte dieses Papiers ansprechen: Wir bringen sehr klar zum Ausdruck, wo wir für uns mehr europäische Kompetenzen erwarten. Hier lauten die Stichworte: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Aber demgegenüber sagen wir auch sehr

Plenardehatten

klar, differenziert und detailliert, wo die Grenzen europäischer Durchgriffsgestaltung liegen, nämlich beispielsweise beim inneren Staatsaufbau der Mitgliedstaaten einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung und bei der Daseinsvorsorge.

Herr Fischer – Sie sprechen ja nach mir –, das Bocklet/Schäuble-Papier ist eine hervorragende Basis. Wo ist der Diskussionsvorschlag bzw. der Entwurf der Regierung, wie diese Themen angepackt werden sollen? Ich werde anschließend ganz gespannt Ihren Ausführungen lauschen.

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Humboldt-Uni!)

Bei den **institutionellen Reformen** – dies möchte ich ergänzend sagen – sollte man sich nicht nur auf die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, sondern insbesondere auf den Ministerrat konzentrieren.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Die Europapolitik bedarf, wenn wir vom Ministerrat auf den Rat und die nationale Beteiligung blicken, einer neuen Struktur, und zwar auch in Deutschland. Wir benötigen ein koordinierendes und gestaltendes Europaministerium. Europapolitik ist längst nicht mehr Außenpolitik, sondern sie benötigt einen eigenen Kopf, der dem Parlament gegenüber Verantwortung übernimmt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Nizza gibt den Mitgliedstaaten auch den Auftrag einer Neudefinition der Rolle der nationalen Parlamente; darüber denken nationale Parlamentarier komischerweise weniger nach als über die Rolle des Europäischen Parlaments. Dazu haben wir Vorschläge vorgelegt. Ich skizziere sie nur kurz: Wir brauchen eine Parlamentarisierung und die konsequentere Nutzung der jetzigen Rahmenbedingungen. Eine solche Debatte ist im Rahmen unserer jetzigen Möglichkeiten gegeben. Aber wir brauchen auch eine Ergänzung des Art. 23 GG, um den Rat und unsere Vertreter bei grundlegenden Rechtsetzungsfragen an das Votum des Bundestages zu binden.

Darüber hinaus ist die Frage zu diskutieren, ob in zentralen Fragen ein neuer Rat, ein Ministerrat, auch aus Vertretern der nationalen Parlamente bestehen soll. Der Bundesrat ist hier einen Schritt weiter.

Diese Fragen müssen in den nächsten Monaten miteinander im Dialog diskutiert werden. Es stellt sich darüber hinaus die Frage nach der Rolle der Nationen. Ich habe sehr aufmerksam zugehört: Wir müssen natürlich auch die Chance nutzen, eine europäische Wertedebatte zu initiieren. Insgesamt stehen wir nicht am Rande einer Krise, sondern vor einer großartigen Chance, gemeinsam moderne, zukunftsfähige Strukturen in Europa zu entwickeln.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Nun erteile ich dem Bundesaußenminister Joschka Fischer das Wort.

Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn wir bis zum Jahre 2006 oder kurz darüber hinaus vorausschauen, werden wir feststellen, dass wir vor drei wirklich zentralen Aufgaben stehen, die nicht nur Deutschland, sondern die Europäische Union als Ganzes in einem hohen Maße fordern werden.

Die erste Aufgabe ist, endlich den Schritt zu machen, die europäische Integration zu leisten, und zwar in räumlicher Ausdehnung durch die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten. Das wird, da die Arbeit gut vorankommt – entsprechend den Vorgaben der Europäischen Räte von Nizza und Göteborg –, hoffentlich bis zum Frühsommer 2004 gelingen, sodass die ersten neuen Mitgliedstaaten an der Wahl zum Europaparlament werden teilnehmen können.

Dies wird aber eine große Herausforderung für uns alle bedeuten, und zwar in finanzieller und institutioneller Hinsicht. Wenn es so kommt, wie die Kommission meint, dass es vermutlich kommen wird, dass zehn neue Mitgliedstaaten aufgenommen werden, werden wir eine Europäische Union der 25 haben. Dies wird das institutionelle Gefüge vor grundsätzliche Herausforderungen stellen, und zwar nicht nur im funktionalen, sondern auch im demokratischen Sinne. Ein Staatenverbund mit 25 Mitgliedstaaten wird die Kompromisse immer undurchschaubarer und die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Nationalstaaten immer komplizierter und überfrachteter machen. Die einzelnen Staaten werden schwerer zusammenzubringen sein, die Kompromisspakete werden von den Menschen immer weniger verstanden werden. Damit wird ein heute bereits sich abzeichnendes Legitimationsdefizit verstärkt werden, sodass die Zustimmung zu der für uns alle unverzichtbaren europäischen Entscheidungsebene – denn Europa bedeutet unser aller Zukunft – in den Mitgliedstaaten abnehmen wird. Das kann nicht in unserem Interesse sein.

Es ist aber auch die **funktionale Seite** berührt. Die neuen Mitgliedstaaten haben kein Interesse, in eine Europäische Union einzutreten, die nur noch unzureichend funktioniert oder gar in eine Stagnation verfällt. Wir dürfen uns keine Illusionen darüber machen – ich plädiere hier für Realismus; gerade wir Deutsche sind dafür besonders geeignet, da wir innerstaatlich die Schwierigkeiten des Zusammenfindens und Zusammenwachsens bereits erlebt haben –, wie viel Geduld und gegenseitigen Verständnisses es bedarf. Es treten neue

Plenardehatten

Mitgliedstaaten ein, die für ihre nationale Unabhängigkeit von der Sowjetunion und gegen Diktaturen über fünf Jahrzehnte hinweg gekämpft haben. Wir werden neue Mitgliedstaaten bekommen, die ihren eigenen Zugang zur europäischen Integrationsidee haben und – das ist sehr wichtig – im Laufe der Zeit weiter entwickeln müssen.

Das alles wird keineswegs die Bindungskraft einer sich erweiternden Europäischen Union verstärken. Wenn also zu dem Demokratieproblem auch noch ein Funktionalitätsproblem hinzu käme, würde das die Europäische Union vor sehr ernste Probleme stellen. Genau deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen **Erweiterung und Vertiefung der Integration.** Hier liegt die Hauptaufgabe. Ich sage unbeschadet der parteipolitischen Positionen, die hier eingenommen werden – in der Politik zählen die Ergebnisse –: Wenn der Konvent das Demokratieproblem und das Funktionalitätsproblem nur unzureichend lösen würde, würden wir mit einer Union der 25 eben nur unzureichende Ergebnisse erzielen, die dann zu unzureichenden Konsequenzen führten.

Ich wünsche mir, dass sich der Konvent an diesen Grundtatsachen orientiert:

Wie kann eine europäische Demokratie der 25 Mitgliedstaaten funktionieren? Welches institutionelle Gefüge und welches Verhältnis von nationalstaatlicher und europäischer Ebene braucht sie? Ich stimme völlig damit überein, dass die innerstaatliche Organisationskompetenz bei den Nationalstaaten liegt. Es wäre geradezu unsinnig, bei einer so unterschiedlichen föderalen und zentralstaatlichen Tradition, wie sie beispielsweise in Deutschland und Frankreich besteht, plötzlich von Brüssel her entscheiden zu wollen. Das wird nicht funktionieren.

Aber die entscheidende Frage ist die nach der **Funktionalität** einer europäischen Demokratie. Dabei wage ich die Prophezeiung, dass auf den Konvent eine sehr schwierige Aufgabe zukommt. Meine These ist, dass der Konvent bereits zu 95 Prozent oder mehr über den Erfolg der dann stattfindenden Regierungskonferenz entscheiden wird. Ich sehe nicht, dass die Regierungskonferenz Ergebnisse erzielen wird, die der Konvent nicht schon vorher hinbekommen hat. Aber wir werden sehen, dass die nationalen Widersprüche bzw. die unterschiedlichen Verfassungstraditionen und die unterschiedlichen Vorstellungen von Europa nicht zwischen Parlamentariern und Regierungsvertretern, sondern im Konvent erstens ausgetragen und zweitens in einen Konsens überführt werden müssen. Zugleich bestehen zentrale Interessenwidersprüche zwischen Groß und Klein.

Auch die Vorstellungen zur Kompetenzabgrenzung, die Sie eben mit dem Schäuble-Bocklet-Papier artikuliert haben, Herr Müller, werden von sehr vielen – ich behaupte sogar: von der Mehrheit – in der Europäischen Union mit großer Skepsis gesehen und nur sehr eingeschränkt geteilt, um es in diplomatische Formulierungen zu kleiden.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Es gewinnt aber an Kraft!)

– Es mag ja sein, dass es an Kraft gewinnt, aber dieseKraft könnte sich durchaus auch in der Ablehnung solcher Vorstellungen manifestieren. Ich sage nicht, dass es so kommen muss. Ich beschreibe nur das Spannungsverhältnis, in dem sich der Konvent befinden wird. Deswegen plädiere ich für sehr viel Realismus, das heißt, dass visionäre Kraft, wie man sich einen solchen Kompromiss vorstellt, auch mit Realismus gepaart ist.

Es wird viele Ideen geben. Für mich lautet die zentrale Frage – damit komme ich zum Schluss; das würde ich Herrn Meyer und seinem Stellvertreter Altmaier als Vertreter des Parlaments gerne mit auf den Weg geben –: Verlassen wir den Staatenverbund und schaffen wir den Schritt in die Föderation? Schaffen wir also auf der politischen Ebene denselben Schritt, den wir mit dem Maas-tricht-Vertrag auf der monetären Ebene und der Ebene des gemeinsamen Marktes geschafft haben, ja oder nein? Das richtet sich danach, ob wir den Staatenverbund überschreiten und zu der Föderation gelangen, was die politische Integration bzw. die Schaffung einer europäischen Demokratie ausmacht.

Es wird sich meines Erachtens zeigen, ob die Doppelrolle des Europäischen Rates wirklich überwunden und aufgelöst werden kann – dazu gibt es unterschiedliche Varianten und Ansätze – oder ob – in welcher Form auch immer – die Doppelrolle des Rates erhalten bleibt. Bleibt die Doppelrolle erhalten, bleiben wir im Staatenverbund. Dann wird es mit 25 Mitgliedstaaten alles andere als einfach werden. Überschreiten wir den Staatenverbund, werden wir den Schritt in die Föderation gehen und der Rat wird sich zwischen Legislative und Exekutive entscheiden müssen. Das ist für mich die zentrale Frage.

Die Zeit lässt es nicht zu, näher in die Details zu gehen. Aber ich bin mir sicher, dass wir im Rahmen des Ausschusses, Herr Vorsitzender, noch Gelegenheit haben werden, mit allen am Konvent Beteiligten diese Fragen zu diskutieren. Ich wünsche Ihnen allen und auch uns Erfolg; denn Europa ist unser gemeinsames Schicksal.

Gerade die jüngsten weltpolitischen Ereignisse zeigen: Bleiben die Europäer getrennt und schaffen wir die europäische Demokratie nicht, dann werden wir nicht zum Gestaltungsfaktor, sondern werden mitgestaltet werden. Ich meine, es liegt in unser aller Interesse, gemeinsam mit unseren Partnern im 21. Jahrhundert ein Gestaltungsfaktor zu werden und zu bleiben.

Danke.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Ich schließe die Aussprache.

Beratung der Anträge zum Verfassungskonvent vom 16. Mai 2002

Plenarprotokoll 14/236

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

236. Sitzung (Auszug)

Berlin, Donnerstag, den 16. Mai 2002

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 10 a und 10 b sowie die Zusatzpunkte 14 und 15 auf:

10) a) Beratung des Antrags der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIF GRÜNFN

Reform durch Verfassung: Für eine demokratische, solidarische und handlungsfähige Europäische Union

Drucksache 14/9047 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)

Auswärtiger Ausschuss

Innenausschuss

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Kultur und Medien

 b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Peter Hintze, Christian Schmidt (Fürth), Michael Stübgen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Notwendige Reformen für die zukünftige EU: Forderungen an den Konvent

Drucksache 14/8489 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)

Auswärtiger Ausschuss

Innenausschuss

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Kultur und Medien

ZP 14 Beratung des Antrags der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Die Zukunft Europas liegt in den Händen des Konvents

Drucksache 14/9044 –

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f) Innenausschuss Rechtsausschuss

ZP 15 Beratung des Antrags der Abgeordneten Uwe Hiksch, Dr. Klaus Grehn, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Ein anderes Europa ist möglich – Im Konvent die Weichen für eine demokratische, solidarische und zivile europäische Union stellen

Drucksache 14/9046 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)
Auswärtiger Ausschuss
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner für die Fraktion der SPD ist der Kollege Dr. Jürgen Meyer.

(Abg. Dr. Jürgen Meyer [Ulm] [SPD] betritt den Saal)

Nach einer minimalen Verzögerung hat dann der Kollege Dr. Jürgen Meyer das Wort.

(Dr. Norbert Wieczorek [SPD]: Professor! Er ist ein Professor!)

Das passiert in einer Live-Sitzung.

Es spricht jetzt Dr. Jürgen Meyer, SPD-Fraktion.

Dr. Jürgen Meyer (Ulm) (SPD) (von der SPD mit Beifall begrüßt): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bitte die kleine Verzögerung zu entschuldigen. Sie entstand, weil ich davon ausging, dass ich als letzter und nicht als erster Redner sprechen würde.

(Jörg Tauss [SPD]: Ehre, wem Ehre gebührt!)

Unser Thema ist die **Arbeit des Konvents** in Brüssel. Ich nutze diese Gelegenheit gern, einige Informationen über diese Arbeit zu vermitteln, denn als Delegierter des Deutschen Bundestages im Brüsseler Verfassungskonvent finde ich es außerordentlich wichtig, dass wir auch hier im Plenum und nicht nur im Europaausschuss die Arbeit dieses Konvents mitgestalten.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Guter Vorsatz!)

Lassen Sie mich zu der heutigen Debatte eine Eingangsbemerkung machen, die verdeutlicht, dass dies kein Feld parteipolitischer Polemik ist. Wenn man sich zum einen die von der Koalition, also von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, und zum anderen die von der CDU/CSU-Fraktion vorgelegten Anträge anschaut, dann entdeckt man eine Fülle von **Gemeinsamkeiten** für die Arbeit an der künftigen europäischen Verfassung. Das macht es mir auch leichter, die Meinung des Deutschen Bundestags in Brüssel zu vertreten.

Eine Gemeinsamkeit besteht zum Beispiel darin, dass wir alle die Verbindlichkeit der **Grundrechtecharta** wollen. Wir alle wollen, dass deutlich wird: Europa ist nicht nur eine Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, sondern auch eine Wertegemeinschaft.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass wir eine klarere **Gewaltenteilung** zwischen den Institutionen in Brüssel wollen. Allerdings würde mich sehr interessieren, was die Opposition zu dem Vorschlag meint, auch die künftige Rolle des Europäischen Rates in dieses System der Gewaltenteilung einzubringen, denn es muss doch klar sein, ob der Europäische Rat auf seinen Gipfelkonferenzen eher Regierung ist oder vielleicht auch Gesetzgeber oder auch beides. Meine persönliche Meinung ist, dass die Regierungen künftig eindeutig regieren sollten, aber dies sollte auch in unseren Debatten noch geklärt werden.

Es gibt eine Gemeinsamkeit hinsichtlich des gemeinsamen Budgetrechts des Europäischen Parlaments und des Rates. Es gibt auch die gemeinsame Forderung, dass die **Gesetzgebungsinitiativrechte** künftig nicht nur von der Kommission, sondern in gleicher Weise auch von Europäischem Parlament und Rat ausgeübt werden sollten. Wir sind gemeinsam grundsätzlich für **Mehrheitsentscheidungen** und – das wird zum Beispiel wegen der kritischen Haltung unserer britischen Freunde schwer durchzusetzen sein – für die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament.

Lassen Sie mich auch ein kritisches Wort in Richtung der Opposition sagen, und zwar im Hinblick auf den Vorschlag, den Sie von der Opposition für die Klärung von Kompetenzproblemen machen. Ihr Vorschlag geht dahin, dass künftig ein Kompetenzsenat des Europäischen Gerichtshofs, in dem auch eine Beteiligung nationaler Verfassungsrichter vorgesehen werden kann, Kompetenzstreitigkeiten schlichten soll. Lassen Sie mich dazu einfach Folgendes sagen: Europa ist kein Amtsgericht. Subsidiarität ist nicht nur ein Rechts-, sondern auch einpolitisches Prinzip. Deshalb ist meine Überzeugung – für die ich bei allen Fraktionen werben möchte –, dass die Rolle der nationalen Parlamente auch bei solch heiklen Fragen nicht ausgeblendet werden darf. Die Rolle der nationalen Parlamente sollte auch in diesem Zusammenhang beachtet werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Dann muss man auch miteinander reden!)

Lassen Sie mich die drei Grundbotschaften nennen, für die ich mich in Brüssel engagieren möchte und für die ich hoffentlich Ihre Unterstützung erhalte.

Die erste Grundbotschaft ist, mehr Demokratie zu wagen. Das heißt: Der Konventsgedanke, der eine stärkere **Beteiligung von Parlamentariern** an europäischen Weichenstellungen zum Inhalt hat, muss in die Verfassung transponiert werden. Dies ist eine Grundforderung, für die ich um Unterstützung bitte.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN und der PDS)

Es sollte nicht möglich sein, dass Kompetenzen auf die Ebene der Europäischen Union übertragen werden und dabei eine bislang vorhandene parlamentarische Kontrolle verloren geht. Das darf nicht sein. Auch das bedeutet, mehr Demokratie in Europa zu wagen.

(Beifall bei der SPD und der PDS sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU)

"Mehr Demokratie wagen" muss sich auch bei der Neugestaltung dessen, was wir etwas technokratisch als zweite und dritte Säule bezeichnen, auswirken. Das heißt: Die künftige europäische Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die künftige europäische Innen- und Rechtspolitik müssen schrittweise in dem Sinne vergemeinschaftet werden, dass die Regierungen weniger allein machen und dass die Parlamente, die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament, mehr Mitsprache erhalten. Auch das bedeutet, mehr Demokratie zu wagen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der CDU/CSU und der FDP)

Die zweite Grundbotschaft, für die ich um Unterstützung werbe, ist die, dass unsere Wertegemeinschaft in Europa vom Grundgedanken der **Solidarität** geprägt sein muss. Deshalb sollten wir unter allen Umständen die Verbindlichkeit der Grundrechtecharta mit ihren zwölf sozialen Grundrechten erkämpfen. Dies ist ein europäisches Wertemodell. Dies ist ein Modell, das inzwischen zu einem Exportschlager geworden ist. In anderen Kontinenten beachtet man sehr, was wir Europäer machen. Ein Wertemodell zu exportieren ist, finde ich, nicht schlechter, als Autos und andere Wirtschaftsgüter zu exportieren.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der dritte Grundgedanke, den wir sicherlich gemeinsam vertreten, ist der, dass auch die vergrößerte Europäische Union handlungsfähig sein muss. Das bedeutet, dass bei Entscheidungen viel mehr, als in Nizza vereinbart, das **Mehrheitsprinizip** zum Zuge kommen muss. Das gilt gerade auch für die vergrößerte Europäische Union. Es wäre das Ende der Handlungsfähigkeit, wenn in einer Europäischen Union mit demnächst 25 Mitgliedstaaten ein Staat ein Vetorecht ausüben und dadurch Privilegien erzwingen könnte. Das geht nicht. Wir sind für die Durchsetzung des Mehrheitsgedankens.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die spanische Präsidentschaft hat ihre Arbeit unter das Motto "Mehr Europa" gestellt. Ich halte das für einen großartigen Gedanken. Inwieweit er unter spanischer Präsidentschaft realisiert werden kann, wird man am Ende dieser Präsidentschaft zu beurteilen haben. Mehr Europa bedeutet aber auch, dass wir uns vor scheinbaren Gegensätzen hüten sollten. Dazu gehört beispielsweise die Frage "Mehr oder weniger Nationalstaat?". Nach meiner Überzeugung, die Sie hoffentlich teilen, ist der Nationalstaat nicht ein Gebilde der Vergangenheit, sondern er wird in einer Föderation der Nationalstaaten eine Zukunft haben. Das ist der Gedanke, den Johannes Rau und Gerhard Schröder formuliert haben. Ich denke, dieser Gedanke ist eine gute Grundlage auch für die Arbeit des Konvents.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Endgültiges Ergebnis

Abgegebene Stimmen: 581

davon

ja: 254 nein: 318 enthalten: 9

Ja

CDU/CSU

Ulrich Adam Ilse Aigner Peter Altmaier Dietrich Austermann Norbert Barthle Dr. Wolf Bauer Günter Baumann Meinrad Belle

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

Otto Bernhardt Hans-Dirk Bierling

Dr. Joseph-Theodor Blank

Renate Blank
Dr. Heribert Blens
Peter Bleser
Dr. Norbert Blüm
Antje Blumenthal
Dr. Maria Böhmer
Sylvia Bonitz
Jochen Borchert
Wolfgang Börnsen

(Bönstrup)

Wolfgang Bosbach Dr. Wolfgang Bötsch Klaus Brähmig

Dr. Ralf Brauksiepe Paul Breuer

Monika Brudlewsky Georg Brunnhuber Klaus Bühler (Bruchsal) Hartmut Büttner

Hartmut Büttner (Schönebeck) Dankward Buwitt Caius Caesar

Manfred Carstens (Emstek) Peter H. Carstensen

(Nordstrand)
Leo Dautzenberg
Wolfgang Dehnel
Hubert Deittert
Albert Deß
Renate Diemers

Dr. Hansjürgen Doss Marie-Luise Dött Maria Eichhorn Anke Eymer (Lübeck)

Thomas Dörflinger

Ilse Falk
Albrecht Feibel
Ulf Fink

Ingrid Fischbach
Dirk Fischer (Hamburg)

Klaus Francke

Dr. Hans-Peter Friedrich

(Hof)

Erich G. Fritz

Jochen-Konrad Fromme Hans-Joachim Fuchtel Dr. Jürgen Gehb Norbert Geis Georg Girisch

Georg Girisch Dr. Reinhard Göhner Peter Götz

Dr. Wolfgang Götzer Kurt-Dieter Grill Hermann Gröhe Manfred Grund

Horst Günther (Duisburg) Carl-Detley Freiherr von

Hammerstein Gottfried Haschke (Großhennersdorf) Gerda Hasselfeldt Hansgeorg Hauser

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach) Klaus-Jürgen Hedrich Ursula Heinen Manfred Heise Siegfried Helias Detlef Helling Ernst Hinsken

Helmut Heiderich

Klaus Hofbauer Martin Hohmann Josef Hollerith

Peter Hintze

Dr. Karl-Heinz Hornhues

Siegfried Hornung Joachim Hörster Hubert Hüppe Susanne Jaffke Georg Janovsky Dr.-Ing. Rainer Jork

Dr. Harald Kahl Bartholomäus Kalb Steffen Kampeter Dr.-Ing. Dietmar Kans

Irmgard Karwatzki Volker Kauder Norbert Königshofen

Eva-Maria Kors Thomas Kossendey Rudolf Kraus

Dr. Martina Krogmann Dr. Hermann Kues Werner Kuhn Karl Lamers Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)

Dr. Norbert Lammert Dr. Paul Laufs Karl-Josef Laumann Werner Lensing Peter Letzgus Ursula Lietz

Walter Link (Diepholz) Dr. Manfred Lischewski Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)

Julius Louven
Erich Maaß
(Wilhelmshaven)
Erwin Marschewski
(Recklinghausen)
Dr. Martin Mayer
(Siegertsbrunn)
Wolfgang Meckelburg
Dr. Michael Meister
Friedrich Merz
Hans Michelbach
Dr. Gerd Müller
Bernward Müller (Jena)
Elmar Müller (Kirchheim)

Claudia Nolte
Franz Obermeier
Friedhelm Ost
Eduard Oswald
Norbert Otto (Erfurt)
Dr. Peter Paziorek
Anton Pfeifer
Beatrix Philipp
Ruprecht Polenz
Marlies Pretzlaff
Thomas Rachel
Hans Raidel

Dr. Peter Ramsauer Helmut Rauber Erika Reinhardt Hans-Peter Repnik Klaus Riegert Dr. Heinz Riesenhuber

Franz Romer Hannelore Rönsch (Wiesbaden) Dr. Klaus Rose Kurt J. Rossmanith Adolf Roth (Gießen)

Dr. Norbert Röttgen Dr. Christian Ruck Volker Rühe

Anita Schäfer

Dr. Wolfgang Schäuble

Heinz Schemken
Dr. Gerhard Scheu
Norbert Schindler
Dietmar Schlee
Bernd Schmidbauer
Christian Schmidt (Fürth)
Dr.-Ing. Joachim Schmidt

(Halsbrücke) Andreas Schmidt (Mülheim)

Michael von Schmude Dr. Andreas Schockenhoff Dr. Rupert Scholz Reinhard Freiherr von

Schorlemer

Wolfgang Schulhoff Gerhard Schulz Clemens Schwalbe Dr. Christian Schwarz-

Schilling

Wilhelm Josef Sebastian

Marion Seib Heinz Seiffert

Dr. h. c. Rudolf Seiters

Bernd Siebert

Johannes Singhammer Bärbel Sothmann Margarete Späte Wolfgang Steiger Erika Steinbach Andreas Storm Dorothea Störr-Ritter Max Straubinger

Thomas Strobl (Heilbronn)

Edeltraut Töpfer Dr. Hans-Peter Uhl Arnold Vaatz Angelika Volguartz

Matthäus Strebl

Andrea Voßhoff Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Annette Widmann-Mauz Heinz Wiese (Ehingen) Hans-Otto Wilhelm (Mainz)

Klaus-Peter Willsch

Bernd Wilz

Willy Wimmer (Neuss)
Matthias Wissmann
Werner Wittlich
Dagmar Wöhrl
Aribert Wolf
Elke Wülfing
Peter Kurt Würzbach
Wolfgang Zeitlmann
Wolfgang Zöller

FDP

Ina Albowitz

Hildebrecht Braun (Augs-

burg)

Ernst Burgbacher Jörg van Essen Ulrike Flach Gisela Frick Paul K. Friedhoff

Horst Friedrich (Bayreuth)

Rainer Funke

Dr. Wolfgang Gerhardt Joachim Günther (Plauen) Dr. Karlheinz Guttmacher

Klaus Haupt
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Dirk Niebel

Günther Friedrich Nolting

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Detlef Parr

Dr. Günter Rexrodt

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Gerhard Schüßler Dr. Irmgard Schwaetzer

Marita Sehn

Dr. Hermann Otto Solms Dr Max Stadler

Carl-Ludwig Thiele Jürgen Türk

PDS

Petra Bläss Maritta Böttcher Eva Bulling-Schröter Heidemarie Ehlert Dr. Heinrich Fink Wolfgang Gehrcke Dr. Klaus Grehn Dr. Bärbel Grygier Uwe Hiksch Ulla Jelpke Sabine Jünger Dr. Evelvn Kenzler Rolf Kutzmutz Heidi Lippmann Ursula Lötzer Dr. Christa Luft Rosel Neuhäuser

Dr. Uwe-Jens Rössel Christina Schenk Dr. Ilja Seifert

Nein

Petra Pau

SPD

Brigitte Adler Gerd Andres Ingrid Arndt-Brauer Rainer Arnold Hermann Bachmaier Frnst Bahr

Doris Barnett

Dr. Hans-Peter Bartels Eckhardt Barthel (Berlin) Klaus Barthel (Starnberg) Ingrid Becker-Inglau Wolfgang Behrendt

Dr. Axel Berg Hans-Werner Bertl Friedhelm Julius Beucher

Petra Rierwirth Rudolf Bindia

Lothar Binding (Heidel-

bera)

Kurt Bodewia Klaus Brandner Anni Brandt-Elsweier

Willi Brase Rainer Brinkmann

(Detmold)

Bernhard Brinkmann

(Hildesheim)

Hans-Günter Bruckmann Edelgard Bulmahn

Ulla Burchardt Dr. Michael Bürsch Hans Martin Bury

Hans Büttner (Ingolstadt) Marion Caspers-Merk Wolf-Michael Catenhusen

Dr. Peter Danckert Dr. Herta Däubler-Gmelin Christel Deichmann

Karl Diller

Peter Dreßen Detlef Dzembritzki Dieter Dzewas Sebastian Edathy Ludwig Eich Peter Enders Gernot Frler

Petra Ernstberger Annette Faße

Lothar Fischer (Homburg)

Gabriele Fograscher

Iris Follak Norbert Formanski Rainer Fornahl

Hans Forster

Lilo Friedrich (Mettmann)

Harald Friese Anke Fuchs (Köln) Arne Fuhrmann Monika Ganseforth Konrad Gilges Günter Gloser Uwe Göllner Renate Gradistanac

Angelika Graf (Rosenheim) Dieter Grasedieck Monika Griefahn Kerstin Griese Achim Großmann

Günter Graf (Friesoythe)

Wolfgang Grotthaus Karl-Hermann Haack

(Extertal)

Hans-Joachim Hacker Klaus Hagemann Manfred Hampel Alfred Hartenbach Anke Hartnagel Klaus Hasenfratz Nina Hauer Hubertus Heil Reinhold Hemker Frank Hempel Rolf Hempelmann Dr. Barbara Hendricks Gustav Herzog Monika Heubaum Reinhold Hiller (Lübeck)

Jelena Hoffmann (Chemnitz) Walter Hoffmann (Darmstadt)

Iris Hoffmann (Wismar) Frank Hofmann (Volkach)

Ingrid Holzhüter Christel Humme Lothar Ibrügger Barbara Imhof

Brunhilde Irber Gabriele Iwersen Renate Jäger Jann-Peter Janssen

IIse Janz

Dr. Uwe Jens Volker Jung

(Düsseldorf) Johannes Kahrs Ulrich Kasparick Sabine Kaspereit Susanne Kastner Ulrich Kelber Hans-Peter Kemper Klaus Kirschner Marianne Klappert Siegrun Klemmer Hans-Ulrich Klose Fritz Rudolf Körper Karin Kortmann Anette Kramme Nicolette Kressl

Angelika Krüger-Leißner

Horst Kubatschka Ernst Küchler Helga Kühn-Mengel

Volker Kröning

Ute Kumpf Konrad Kunick Dr. Uwe Küster Werner Labsch Christine Lambrecht

Brigitte Lange

Christian Lange (Backnang)

Detley von Larcher Christine Lehder Waltraud Lehn Klaus Lennartz Dr. Elke Leonhard Eckhart Lewering Götz-Peter Lohmann

(Neubrandenburg) Gabriele Lösekrug-Möller

Erika Lotz

Dr. Christine Lucyga Dieter Maaß (Herne) Winfried Mante

Dirk Manzewski Tobias Marhold Lothar Mark Ulrike Mascher

Christoph Matschie Heide Mattischeck Markus Meckel Ulrike Mehl Ulrike Merten Angelika Mertens Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Ursula Mogg Siegmar Mosdorf Michael Müller (Düsseldorf)

Jutta Müller (Völklingen) Christian Müller (Zittau) Franz Müntefering

Andrea Nahles Volker Neumann (Bramsche) Dr. Edith Niehuis Dr Rolf Niese Dietmar Nietan Günter Oesinghaus

Leyla Onur Manfred Opel Holger Ortel Adolf Ostertag Kurt Palis

Albrecht Papenroth Dr. Martin Pfaff Georg Pfannenstein Johannes Pflug Dr. Eckhart Pick Joachim Poß

Karin Rehbock-Zureich Dr. Carola Reimann Margot von Renesse

Renate Rennehach

Bernd Reuter

Dr. Edelbert Richter Christel Riemann-Hanewinckel Reinhold Robbe

René Röspel

Dr. Ernst Dieter Rossmann Michael Roth (Heringen) Birgit Roth (Speyer) Gerhard Rübenkönig Marlene Rupprecht Dr. Hansjörg Schäfer Gudrun Schaich-Walch **Rudolf Scharping** Bernd Scheelen Dr. Hermann Scheer

Siegfried Scheffler Horst Schild Dieter Schloten Horst Schmidbauer

(Nürnberg)

Ulla Schmidt (Aachen) Silvia Schmidt (Eisleben)

Dagmar Schmidt (Meschede) Wilhelm Schmidt

(Salzgitter) Dr. Frank Schmidt

(Weilburg)

Regina Schmidt-Zadel Heinz Schmitt (Berg) Carsten Schneider Dr. Fmil Schnell Walter Schöler Karsten Schönfeld Fritz Schösser Ottmar Schreiner Gerhard Schröder Gisela Schröter Dr. Mathias Schubert Richard Schuhmann

(Delitzsch)

Brigitte Schulte (Hameln)

Volkmar Schultz (Köln) Ewald Schurer

Dr. Angelica Schwall-Düren Rolf Schwanitz

Bodo Seidenthal Frika Simm

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

Dr. Cornelie Sonntag-

Wolgast

Wieland Sorge Wolfgang Spanier

Dr. Margrit Spielmann Jörg-Otto Spiller

Dr. Ditmar Staffelt Antje-Marie Steen Ludwig Stiegler

Rolf Stöckel Rita Streb-Hesse

Reinhold Strobl (Amberg)

Dr. Peter Struck Joachim Stünker

Joachim Tappe Jörg Tauss Jella Teuchner

Dr. Gerald Thalheim

Wolfgang Thierse Franz Thönnes Uta Titze-Stecher

Adelheid Tröscher

Hans-Eberhard Urbaniak Rüdiger Veit

Simone Violka

Ute Vogt (Pforzheim) Hans Georg Wagner

Hedi Wegener

Dr. Konstanze Wegner Wolfgang Weiermann Reinhard Weis (Stendal)

Matthias Weisheit Gunter Weißgerber Gert Weisskirchen

(Wiesloch)

Dr. Ernst Ulrich von

Weizsäcker Jochen Welt Dr. Rainer Wend Hildegard Wester Lydia Westrich

Inge Wettig-Danielmeier Dr. Margrit Wetzel

Dr. Norbert Wieczorek
Jürgen Wieczorek (Böhlen)

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Dieter Wiefelspütz Heino Wiese (Hannover)

Klaus Wiesehügel Brigitte Wimmer (Karlsruhe)

Engelbert Wistuba Dr. Wolfgang Wodarg

Verena Wohlleben Hanna Wolf (München)

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)

Heidemarie Wright Uta Zapf

Dr. Christoph Zöpel Peter Zumkley

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gila Altmann (Aurich)

Marieluise Beck (Bremen)

Volker Beck (Köln) Angelika Beer

Matthias Berninger Grietie Bettin

Annelie Buntenbach

Ekin Deligöz

Amke Dietert-Scheuer Dr. Thea Dückert

Franziska Eichstädt-Bohlig

Hans-Josef Fell

Joseph Fischer (Frankfurt)

Katrin Göring-Eckardt Rita Grießhaber

Gerald Häfner Winfried Hermann

Antje Hermenau Ulrike Höfken

Michaele Hustedt Dr. Angelika Köster-Loßack

Steffi Lemke

Dr. Helmut Lippelt Dr. Reinhard Loske

Kerstin Müller (Köln) Winfried Nachtwei

Christa Nickels
Cem Özdemir

Simone Probst Christine Scheel

Irmingard Schewe-Gerigk

Rezzo Schlauch

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Werner Schulz (Leipzig) Christian Simmert

Christian Sterzing Hans-Christian Ströbele

Jürgen Trittin Dr. Antje Vollmer

Dr. Ludger Volmer

Helmut Wilhelm (Amberg) Margareta Wolf (Frankfurt)

| PDS | Enthaltungen | PDS |
|--------------------|-----------------------|--|
| Wolfgang Bierstedt | CDU/CSU | Monika Balt Dr. Ruth Fuchs Heidemarie Lüth Angela Marquardt Manfred Müller (Berlin) Kersten Naumann Gustav-Adolf Schur |
| Fraktionslos | Brigitte Baumeister | |
| Christa Lörcher | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | |
| | Sylvia Voß | |

Entschuldigt wegen Übernahme einer Verpflichtung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates und der WEU, der Parlamentarischen Versammlung der NATO, der OSZE oder der IPU

Abgeordnete(r)

Zierer, Benno* CDU/CSU

Vizepräsidentin Petra Bläss: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, möchte ich Ihnen das von den Schriftführerinnen und Schriftführern ermittelte Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Günter Rexrodt, Jürgen Koppelin, Dr. Werner Hoyer und der Fraktion der FDP zur Entlassung des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, auf Drucksache 14/8954 bekannt geben. Abgegebene Stimmen 582. Mit Ja haben gestimmt 254 Kolleginnen und Kollegen, mit Nein haben gestimmt 319 Abgeordnete. Es haben sich neun Kolleginnen und Kollegen enthalten.

Der Antrag ist damit abgelehnt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Hans Michelbach [CDU/ CSU]: Das ist ein gutes Ergebnis! Scharping bleibt uns erhalten! – Albert Deß [CDU/CSU]: Für Deutschland schlecht, für die Opposition gut!)

Wir fahren in der Debatte fort. Nächster Redner ist der Kollege Peter Altmaier für die Fraktion der CDU/CSU.

Peter Altmaier (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! In der grundsätzlichen Haltung zur Europäischen Union sind wir uns in diesem Hause seit vielen Jahren einig. Dies ist auch notwendig; denn die Arbeit des Konvents findet in einem schwierigen internationalen politischen Umfeld statt. Fast jede

^{*} für die Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Woche wird in Europa irgendwo eine sozialdemokratische Regierung abgewählt. Populisten von rechts und links erhalten breiten Zulauf mit europafeindlichen Parolen und Schlagworten.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Stimmt!)

Wenn der Bundeskanzler allerdings vor diesem Hintergrund pathetisch vor einer rechten Gefahr warnt, dann sollte er ehrlicherweise sagen, dass der **Aufstieg extremer Kräfte** in Europa derzeit überall parallel mit dem eklatanten Versagen sozialdemokratischer Regierungen einhergeht.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Uwe Hiksch [PDS])

Das war der Fall in Italien, in Österreich, in Dänemark, in Portugal und in Frankreich. In den Niederlanden wurden die sozialdemokratischen Stimmen regelrecht halbiert. Sozialdemokratische Parteien verlieren flächendeckend Wahlen, weil sie für die Probleme der Bürger weder Antworten noch Lösungen haben. Die Wähler in Deutschland haben dies inzwischen ebenfalls verstanden.

Ein weiterer Punkt. Die **europapolitischen Rundumschläge** des Bundeskanzlers gegen alles, was sich in Brüssel bewegt, werden nicht dazu beitragen, den antieuropäischen Populisten aller Länder den Wind aus den Segeln zu nehmen. Sogar die "FAZ", die nicht im Verdacht steht, unkritisch europabegeistert zu sein, wirft ihm vor, auf die europäischen Institutionen einzuprügeln, ihre Autorität zu beschädigen und sie zu dämonisieren. Sie kommt zu dem Schluss:

(Dr. Norbert Wieczorek [SPD]: Die beschädigt sich selber!)

Schröder selbst hat getan, was er nun als potenzielle Wirkung einer "rechten Gefahr" unterstellt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die ständigen Frontalangriffe auf die Europäische Kommission, die markigen, aber hohlen Sprüche über nationale Interessen haben in Brüssel, im Konvent, in den Nachbarländern und bei den Beitrittskandidaten zu erheblichen Zweifeln und Verunsicherung geführt, ohne dass irgendetwas im positiven Sinne erreicht worden wäre. Dies schadet den europäischen und den deutschen Interessen gleichermaßen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP] –Dr. Norbert Wieczorek [SPD]: Das war aber in Ihrer Zeit!)

Der Umstand, dass wir nun schon im zweiten Jahr in Europa **Schlusslicht** bei Wirtschaftswachstum, Haushaltsdefizit und Unternehmenspleiten sind, ist in den Gesprächen am Rande des Konvents mehr als einmal Thema und trägt nicht dazu bei, das Vertrauen in unser Land und in die handelnden Personen zu stärken.

(Beifall bei der CDU/CSU – Detlev von Larcher [SPD]: Reden Sie über Europa oder machen Sie Wahlkampf?)

- Hören Sie bitte zu!

Vor dem Hintergrund der innenpolitischen Verwerfungen in immer mehr europäischen Staaten und des enormen Zeitdrucks, unter dem wir für den weiteren Fortgang der Verhandlungen stehen, müssen wir uns im Konvent auf das konzentrieren, was an Herausforderungen notwendig und wichtig ist. Ich will drei Herausforderungen nennen.

Die erste Herausforderung. Wir müssen die **Osterweiterung** der Europäischen Union – unabhängig von der Arbeit des Konvents – mit Nachdruck vorantreiben und fristgerecht vollenden, damit die ersten neuen Mitgliedstaaten an den Europawahlen im Jahre 2004 teilnehmen können.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dass gerade in den letzten Tagen Zweifel an der Realisierbarkeit dieses Zeitplans aufgekommen sind, muss uns alarmieren. Wir dürfen die Kandidaten nicht länger vertrösten und dürfen uns weder hinter dem Konvent noch hinter nationalen Problemen verstecken.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Zweitens. Wir müssen in der weiteren Arbeit des Konvents die Hauptlinien der notwendigen Reformen nicht nur für Juristen und Politiker, sondern auch für die Bürger erkennbar und nachvollziehbar machen. Die Zeit der Verhandlungen hinter verschlossenen Türen ist vorbei. Aber wir müssen die öffentlichen Debatten auch so strukturieren, dass sie verstanden werden und sich nicht in technischen Details und kleinkariertem Feilschen über Sonderinteressen erschöpfen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und des Abg. Uwe Hiksch [PDS])

Das gilt auch, verehrter Herr Kollege Meyer, für Ihr Lieblingsprojekt, den so genannten **Subsidiaritätsausschuss**. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, soll dieser Ausschuss zusätzlich neben die bereits bestehenden Institutionen Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen treten und dann gemeinsam mit diesen darüber entscheiden, wo die EU tätig werden soll und wo nicht. Ein solcher Ausschuss würde, wenn er käme, das Institutionengefüge nicht einfacher, sondern komplizierter machen

(Beifall des Abg. Dr. Werner Hoyer [FDP])

und er würde es undurchschaubarer und nicht übersichtlicher machen.

(Peter Hintze [CDU/CSU]: So ist es!)

Ein Ausschuss von mindestens 100 nationalen und europäischen Abgeordneten

(Dr. Jürgen Meyer [Ulm] [SPD]: Wo haben Sie das her?)

mit dazugehörigem Apparat und dazugehöriger Ausstattung wird die Gewaltenteilung in Europa empfindlich beeinträchtigen, die Stellung des Parlaments und der Kommission schwächen und auch den nationalen Parlamenten Steine geben statt Brot.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Deshalb plädiere ich dafür, dass wir uns nicht verzetteln in Lösungen nach dem Motto "Und wenn ich nicht mehr weiter weiß, dann mach' ich einen Arbeitskreis", sondern dass wir uns auf die Themen konzentrieren, die uns die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Laeken für den Konvent ins Stammbuch geschrieben haben. Wir brauchen ein starkes Europäisches Parlament mit Mitentscheidungsrecht in allen Gesetzgebungsfragen, einen starken Kommissionspräsidenten, der vom Parlament gewählt ist, und eine klare Verteilung der Zuständigkeiten, deren Einhaltung vom EuGH auf Antrag der nationalen Parlamente auch überwacht und überprüft werden kann. Das ist allemal besser als neue Komitees und Ausschüsse, die niemand versteht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir sollten auch darüber nachdenken, ob es nicht Sinn macht, die Debatte über die **Kompetenzverteilung** in Europa zu entideologisieren und zu entdämonisieren.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Sag das mal Herrn Teufel!)

Sie ist nämlich wichtig im Hinblick sowohl auf die Effizienz als auch auf die Demokratie in der Europäischen Union. Wenn wir die Illusion nähren, dass sich Europa um alles und jedes kümmern muss oder kann, wird die Europäische Union an ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit ersticken, weil ein Gebilde von 25 Mitgliedstaaten nicht in derselben Weise regiert und verwaltet werden kann wie eine viel kleinere Sechser- oder Zehnergemeinschaft.

Angesichts der Größe und der Heterogenität der künftigen Europäischen Union, des enormen Wohlstandsgefälles zwischen Nord und Süd, Ost und West, der unterschiedlichen Mentalitäten, Kulturen und Interessen müssen wir uns doch gemeinsam die Frage stellen, was wir künftig noch bezahlen können, was wir künftig noch gemeinsam regeln können und müssen und wo wir Spielräume für nationales Handeln der Mitgliedstaaten erhalten oder erweitern können.

Wir haben mit dem Schäuble-Bocklet-Papier nicht den Anspruch erhoben, den Stein des Weisen gefunden zu haben,

(Dr. Norbert Wieczorek [SPD]: Haben Sie auch nicht!)

aber wir haben Ihnen einen Vorschlag unterbreitet, der zeigt, in welchen Bereichen, etwa in den Bereichen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, wir neue Kompetenzen für die Union begründen und in anderen Bereichen nationale Spielräume erhalten wollen. Wir wollen über diese Fragen diskutieren, statt uns in ideologischen Debatten zu erschöpfen.

(Beifall bei der CDU/CSU – Joachim Poß [SPD]: Hat der Meyer ideologisch debattiert? Das ist doch Unsinn!)

Was spräche denn dagegen, die finanzielle Hilfe für die strukturschwachen Regionen in den Mitgliedstaaten auf die wirklich armen Länder zu konzentrieren und den reicheren Mitgliedstaaten, die Nettozahler sind, stattdessen mehr Befugnisse zur eigenverantwortlichen Förderung ihrer eigenen strukturschwachen Gebiete zu übertragen? Es macht doch keinen Sinn, dass wir deutsche Gelder nach Brüssel überweisen, die dann von einem dänischen oder französischen Beamten, teilweise mit Auflagen und Bedingungen, in die neuen Länder zurücküberwiesen werden. Das schafft Bürgerferne und Bürokratie, erhöht die Anfälligkeit für Betrug sowie Korruption und bindet wichtige Ressourcen der Union, die wir in anderen Bereichen dringend brauchen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Lassen Sie uns gemeinsam darüber nachdenken, wie wir die Europäische Union wieder handlungsfähig machen können: mit Mehrheitsentscheidungen, mit öffentlichen Beratungen im Ministerrat und mit Gesetzen, die nicht einer jahrelangen Ratifizierungsprozedur bedürfen. Herr Kollege Meyer, wir waren beide Berichterstatter für das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, das im Jahre 1996 unterschrieben wurde. Es ist bis heute nicht in Kraft getreten, weil es nicht in allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist.

Wenn dieses Gesetz notwendig war, dann ist es ein Skandal, dass es nach sechs Jahren noch immer nicht in Kraft getreten ist. Wenn dieses Gesetz aber nicht notwendig war, dann hätten wir uns die Arbeit sparen und die Kräfte auf wichtigere Aufgaben konzentrieren können. Darüber müssen wir in Europa diskutieren, wenn wir den Bedenken und den Problemen der Bürger Rechnung tragen wollen.

Lassen sie mich noch einen wichtigen Aspekt hinsichtlich der Beratungen in den nächsten Wochen ansprechen. Wir haben in Europa in den letzten Jahren viele Züge auf die Gleise gesetzt. Sie sind zwar mit Aplomb abgefahren, aber nur wenige sind angekommen: Die Agenda 2000 ist verabschiedet; durch sie wurde die Erweiterung aber nicht wirklich finanziert. Die Grundrechtecharta ist feierlich proklamiert worden, aber sie ist bislang nicht verbindlich und einklagbar. In Nizza gab es ein enttäuschendes Ergebnis, das meilenweit von der Ratifizierung und dem In-Kraft-Treten entfernt ist.

Nun tagt der Konvent. Uns bleibt nicht mehr viel Zeit. Wenn wir verhindern wollen, dass sich Mutlosigkeit breit macht und antieuropäische Stimmungen weiter angeheizt werden, dann müssen wir gemeinsam dafür sorgen, dass die beiden wichtigsten Züge, die Osterweiterung und der Konvent, pünktlich und mit allen Insassen ins Ziel kommen. Das ist unsere gemeinsame Verantwortung als Demokraten und als Europäer.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Für die Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen spricht jetzt der Kollege Christian Sterzing.

Christian Sterzing (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Hoffnungen und die Erwartungen, die wir alle in diesen Konvent setzen, sind gewiß sehr hoch. Es scheint ein breites Einverständnis darüber zu herrschen, dass wir als Ergebnis dieses Konvents den Entwurf eines Verfassungsdokuments erwarten, der ernst genommen werden muss und inso-

fern ein wichtiger Markstein in der Geschichte der europäischen Integration sein soll. Deshalb ist es ein positives Signal des Konvents, dass sich zumindest die große Mehrheit der Mitglieder dieser Aufgabe stellen will. Es ist ein ambitioniertes Ziel, für dessen Umsetzung die Zeit knapp ist. Deshalb ist es aber auch ein positives Signal, dass die Mitglieder des Konvents gewillt sind, das manchmal etwas bedächtige, präsidial vorgegebene Tempo zu erhöhen, sozusagen Dampf zu machen, was an der Bildung von Arbeitsgruppen deutlich wird.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN und der SPD)

Der Ruf nach baldiger Vorlage von Texten macht deutlich, dass man über europäische Idealvorstellungen nicht langatmig reden, sondern Textarbeit – ich denke an konkrete Arbeit mit Vorschlägen und darüber hinaus gemeinsame Debatten – leisten will. Das ist das Ziel. Nach meinem bisherigen Eindruck entwickelt sich eine Eigendynamik, die wir alle erhofft haben. Für diese Eigendynamik sind gerade die Abgeordneten verantwortlich und dafür verdienen die Parlamentarier in diesem Gremium, auch die beiden deutschen Vertreter, unseren ganz besonderen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Die Ziele dieses Prozesses sind meines Erachtens relativ klar. Das sind zum einen die häufig erwähnte Demokratisierung der EU und zum anderen die Sicherung der Handlungsfähigkeit der europäischen Institutionen in einer erweiterten EU im Zeitalter der Globalisierung. Zum Dritten ist es aber auch die Fortentwicklung des europäischen Gesellschaftsmodells der Solidarität. Und schließlich ist es die Verbesserung der Grundlagen für eine demokratische, ökologisch-soziale und nachhaltige Reformpolitik.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Es wurde schon eine Reihe von Problemen angesprochen. In meiner kurzen Redezeit will ich nur auf drei Probleme hinweisen, die etwas am Rande dessen liegen, worüber diskutiert wird.

Das eine ist das Stichwort **Gewaltenteilung.** Wir debattieren ja viel über Demokratisierung, über "volle Parlamentarisierung", über die Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments. Das alles tun wir zu Recht. Aber wir müssen, glaube ich, auch noch intensiver über Gewaltenteilung reden, über das Verhältnis zwischen den Institutionen.

Wir sind uns einig: Im legislativen Prozess geht es um eine Gleichberechtigung des Europäischen Parlaments gegenüber dem Rat. Ungeklärt ist aber weit gehend der ganze Bereich der Exekutive, denn da haben wir es mit drei Organen zu tun: der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Rat. Hier liegt bislang kein stimmiges Konzept vor. Die Räte lassen sich ganz gewiss nicht auf ein legislatives Organ reduzieren. Sie haben weiterhin einen Anspruch auf Teilhabe an der exekutiven Gewalt.

Die Kommission muss aber mehr sein als eine Administration des Rates, zumal wenn wir uns alle einig sind, dass die demokratische Legitimation dieser Kommission gestärkt werden soll. Dieses Verhältnis der Institutionen untereinander zu klären wird eine Aufgabe sein.

Das zweite Problem betrifft das Stichwort **Referendum.** Wir halten ein Referendum für richtig.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP und der PDS)

Dabei geht es nicht nur um ein Referendum über die Verfassung, sondern auch um die Verankerung des Referendums in einer Verfassung. Die Frage ist nicht: Wie viel Demokratie können wir uns in der EU leisten?, sondern die Frage lautet meines Erachtens: Wie lange kann die EU mit dem existierenden Demokratiedefizit noch überleben?

Deshalb ist das Referendum nicht ein direktdemokratisches Sahnehäubchen auf einer institutionellen Verfassung, sondern es ist eine Notwendigkeit für die europäische Demokratie und auch für die europäische Identität.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Uwe Hiksch [PDS])

Vizepräsidentin Petra Bläss: Herr Kollege Sterzing, ich weiß, dass Sie uns noch ein drittes Problem angekündigt haben. Jetzt ist aber Ihre Redezeit schon abgelaufen. Vielleicht nennen Sie noch kurz das Stichwort.

Christian Sterzing (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das dritte Problem betrifft den Euratom-Vertrag. Er muss nach unserer Überzeugung abgewickelt werden; denn wir müssen auch eine Grundlage für eine neue Energiepolitik innerhalb Europas schaffen und dürfen nur die unbedingt notwendigen Teile des Euratom-Vertrags, die den Gesundheitsschutz, die Sicherheit, die Entsorgung betreffen, in eine neue Verfassung übertragen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und der PDS)

Das sind drei Probleme, über deren Lösung wir in den nächsten Wochen und Monaten gemeinsam noch heftig diskutieren müssen.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der PDS)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Nächste Rednerin ist für die FDP-Fraktion die Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! So wichtig es ist, dass wir in unseren Debatten den Beratungsprozess im Konvent begleiten, so schön wäre es, wenn der Beauftragte der Bundesregierung und auch der Vertreter des Bundesrates wenigstens an dieser Debatte teilnehmen würden.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

Beide vermisse ich sehr; denn es geht uns ja darum, dass gerade diese beiden Vertreter bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Anliegen sehr wohl sehen, in welche Richtung diese Debatte verläuft und welche Gemeinsamkeiten in Grundlinien vom Parlament vertreten werden.

Zumindest für die Vertreter im Europaausschuss gilt: Es ist besonders bedauerlich, dass es, seit die Diskussionen im Konvent begonnen haben, kein einziges Mal gelungen ist, uns mit diesem Vertreter und diesem Beauftragten intensiv über die grundsätzliche Arbeit des Konvents argumentativ auseinander zu setzen.

(Beifall des Abg. Jürgen Koppelin [FDP] und des Abg. Gerald Häfner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Das, denke ich, ist nicht dazu angetan, die weitere Entwicklung des Konvents zu euphorisch zu sehen.

Wir haben unseren Antrag mit den Worten überschrieben: "Die Zukunft Europas liegt in den Händen des Konvents". Natürlich nicht, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass wir damit keine Rolle mehr spielen, sondern um deutlich zu machen, wie wichtig und entscheidend der Konvent in diesem Stadium der europäischen Integration ist. Denn mit den herkömmlichen Strukturen sind wir ziem-

lich an die Grenzen dessen gelangt, was zu entscheiden notwendig war. In diesem Zusammenhang brauche ich nicht an unsere Debatten hier im Parlament über den Vertrag von Nizza, über die so genannten Leftovers, zu erinnern, von denen ich hoffe, dass zumindest sie im Rahmen der anspruchsvollen Aufgaben und Ziele, die sich der Konvent gesetzt hat, einigermaßen gelöst werden können.

Zu den Schlagworten "Handlungsfähigkeit der EU", "Demokratiedefizit" und "höheres Maß an Transparenz" möchte ich gar nicht mehr sehr viel sagen. Einen Punkt aber möchte ich betonen: Über die Richtungsänderung der Diskussion, wie sie mir von einem Vertreter des Präsidiums, Herrn Hänsch, in einer Runde in der letzten Woche geschildert worden ist, bin ich etwas besorgt. Denn im Präsidium des Konvents ist man zu der Auffassung gekommen, dass man jetzt nicht über die **Finalität des Konventsprozesses**, der ein Verfassungs- und Diskussionsprozess ist, beraten und diskutieren sollte. Warum? – Weil dann die in dieser Frage sehr unterschiedlichen Grundhaltungen der Mitglieder des Konvents, die aus den verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, deutlich würden.

So sehr ich dafür bin, verbal Gemeinsamkeiten zu formulieren, so sehr müssen wir uns bewusst sein, dass das, was wir uns von diesem Konvent erhoffen, nämlich als langfristiges Ziel der Europäischen Union letztendlich eine Verfassung, ein ganz steiniger, dorniger und schwieriger Weg sein wird. Auch der Konvent mit seinen vielen Erwartungen und dem Optimismus, den wir nationale Parlamentarier mit ihm verbinden, wird, wenn man die allgemeinen Begriffe und notwendigen Zielsetzungen verlassen wird, sehr schnell an seine Grenzen stoßen. Trotz dieses hohen Anspruchs und trotz der nach meiner Auffassung notwendigen Vision der Finalität dieses Integrationsprozesses sollten wir uns sehr wohl mit kleinen Schritten der Verbesserung befassen und deutlich machen, was wir ganz konkret wollen.

(Beifall bei der FDP)

Das heißt für das Europäische Parlament – da kommen wir zu den Gemeinsamkeiten –: Ausstattung mit dem vollen Budgetrecht, Ausdehnung der Mitentscheidungskompetenzen und das Recht, den Kommissionspräsidenten zu wählen. Als ein wichtiger Schritt würde damit deutlich gemacht werden, wo die Verantwortung liegt, wie sie wahrgenommen werden kann und welche Kontrollfunktionen ausgeübt werden sollten. Damit könnte sichtbar gemacht werden, dass auf der Kommissionsebene Verantwortlichkeiten liegen, die im Hinblick auf die Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden müssen.

(Beifall bei der FDP)

Natürlich spielt neben der immer so bezeichneten Stärkung des Parlaments und der Beseitigung des Demokratiedefizits die Kompetenzabgrenzung, die Kompetenzzuordnung eine entscheidende Rolle. Ich bedauere es häufig, dass in den Debatten über den Konvent und die Zukunft der Europäischen Union sehr viele fast immer mit der Kompetenzzuordnung beginnen, anstatt mit der Stärkung der Demokratie, dem Verhältnis der Institutionen zueinander und einer stärkeren Kontrolle und Transparenz anzufangen. Denn das sind aus meiner Sicht die Dinge, die wirklich Vorrang haben müssen.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich bin zwar nicht entsetzt, aber etwas überrascht darüber gewesen, in welcher einseitigen Diktion – ich erlaube mir einmal, das hier so zu sagen – sich Herr Teufel den Fragen der Kompetenzzuordnung zugewandt hat.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Dr. Werner Hoyer [FDP]: Der ist nicht sehr kompetent! – Uwe Hiksch [PDS]: Sehr schade! Ja!)

Für ihn gibt es nur einen ganz starren, festen Aufbau Europas von unten nach oben. Ich habe in seiner Rede, die er im Rahmen der Beratungen des Konvents gehalten hat, überhaupt keine europäischen integrationspolitischen Elemente erkennen können.

(Beifall des Abg. Jürgen Koppelin [FDP])

Die Forderung nach einem enumerativen Kompetenzkatalog ist unrealistisch.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Ist falsch!)

Je mehr man sich mit den Kompetenzzuordnungen befasst, umso mehr wird deutlich, dass bei den Arbeiten des Konvents der Acquis communitaire im Wesentlichen nicht verlassen werden wird. Das sollte man realistisch ansprechen; denn so schlecht ist er gar nicht.

Natürlich ist das **Subsidiaritätsprinzip** wichtig. Ich darf für die FDP kurz sagen: Auch wir unterstützen Forderungen nach weiteren Gremien, Subsidiaritätsausschüssen oder Ähnlichem nicht, weil dies die gesamten Abläufe komplizierter macht und es politische Entscheidungen sind. Die werden nicht leichter, wenn wir noch ein weiteres Gremium haben, in dem natürlich auch Interessenunterschiede zutage treten und zum Tragen kommen. Wir brauchen also keine Gremien und Institutionen, die die nationale und europäische Ebene vermischen; sie sollten vielmehr, soweit es geht, getrennt bleiben. Dann weiß man auch, wo Entscheidungen fallen, wer verantwortlich ist und wen man für Entscheidungen zur Verantwortung ziehen kann.

Leider erlaubt es mir die begrenzte Redezeit nicht, auf andere Einzelheiten einzugehen. Bei aller Euphorie müssen wir aber – das ist mir wirklich sehr wichtig –, eine ganz realistische Haltung gegenüber dem einnehmen, was der Konvent tatsächlich leisten kann.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP, der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Für die PDS-Fraktion spricht jetzt der Kollege Uwe Hiksch.

Uwe Hiksch (PDS): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Europäische Konvent hat drei große Aufgaben, die er im Hinblick auf die Schaffung einer europäischen Verfassung lösen muss.

Erstens. Er muss versuchen, eine Verfassung zu schaffen, mit der das vereinte Europa dahin gehend vorangebracht wird, dass es zu einer struktur- und sozialpolitischen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Staaten kommt.

Zweitens. Er muss versuchen, die Defizite, die es in Nizza gab, schrittweise zu überwinden, und eine demokratische und strukturpolitische Antwort darauf geben, wie Europa weiter handlungsfähig bleiben kann.

Drittens muss er es schaffen, Europa so zu gestalten, dass auch auf europäischer Ebene Arbeitslosigkeit bekämpft, Armut verhindert und der wirtschaftliche Niedergang ganzer Regionen und Branchen sozial verträglich gestaffelt oder ganz verhindert werden kann.

(Beifall bei Abgeordneten der PDS)

Deshalb wird dem Europäischen Konvent auch die Aufgabe zukommen, eine andere Antwort auf die Probleme zu geben, als es derzeit die Mehrzahl der europäischen Regierungen tut. Wir erleben doch alle mit viel Sorge – da hat Kollege Altmaier völlig Recht –, dass sich in Europa die rechtspopulistischen Regierungen reihenweise durchsetzen, **rechte Tendenzen** in einer Art zunehmen, wie wir es uns alle nicht hätten vorstellen können, und dass sich gerade die Menschen, die früher ihre Hoffnungen auf sozialdemokratische Projekte gerichtet haben – früher sprach man von kleinen Leuten, den Industriearbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern, den sozial Ausgegrenzten sowie den einfachen Leuten –, reihenweise von dem abwenden, was Sozialdemokratie heute macht, und auf rechtspopulistisches Gerede hereinfallen.

Deshalb hat Kollege Altmaier Recht, wenn er darauf hinweist, dass das Abwählen sozialdemokratischer Regierungen auch damit zu tun hat, dass der Weg der Neuen Mitte, der in Europa von Schröder und Blair beschritten wurde, gescheitert ist und wir damit rechnen müssen, dass sich Europa, wenn es nicht gelingt, eine sozial gerechte Politik auf europäischer Ebene beispielsweise durch die Schaffung einer sozialen und ökologischen Verfassung durchzusetzen, in einer Form verändern wird, wie es keiner hier im Haus, wie ich glaube, möchte.

Deshalb sind wir herausgefordert – das kommt noch hinzu –, die europäische Verfassung so weiterzuentwickeln, dass die Menschen spüren, dass die europäische Ebene für die Lösung der dringenden Probleme genutzt werden kann. Das wäre dann eine Motivation für die Menschen, überhaupt zur Wahl zu gehen. Wir brauchen also eine Diskussion darüber, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, wie **soziale und bürgerliche Menschenrechte** gemeinsam in der europäischen Verfassung verankert werden können. Es kann nicht so gehen, dass zwar die bürgerlichen Menschenrechte hochgehalten und in der europäischen Verfassung eine Rolle spielen – wie es beispielsweise die FDP fordert –, aber das Recht auf Arbeit, das Recht auf Wohnung, das Recht auf Gesundheitsversorgung oder auch das Recht auf ein Existenzminimum als individuell einklagbares Menschenrecht, das den gleichen Stellenwert wie soziale Menschenrechte haben muss, in Europa insgesamt von großen Teilen der Sozialdemokratie und auch der liberalen und konservativen Kräfte infrage gestellt werden.

(Beifall bei der PDS)

Hier wird die PDS deutlich machen: Wir brauchen eine Verfassung, in der bürgerliche und soziale Grundrechte als Menschenrechte verankert werden, sodass die Menschen eine Chance haben, diese auch einzufordern.

Wir brauchen darüber hinaus eine Diskussion darüber, wie die Demokratisierung der Europäischen Union so vorangetrieben werden kann, dass im Mittelpunkt der legislativen Entscheidungen auf europäischer Ebene das Europäische Parlament steht. Es darf keine Entscheidungen in der Europäischen Union mehr geben, bei denen das Europäische Parlament kein Mitentscheidungsrecht hat.

Darüber hinaus müssen plebiszitäre Elemente, beispielsweise die Möglichkeit einer Volksabstimmung über eine europäische Verfassung, dazu beitragen, dass das europäische Projekt auf der einen Seite und die konkreten Forderungen von Menschen an die Politik auf der anderen Seite wieder zusammengeführt werden.

Schaffen wir das nicht, wird Neoliberalismus als die einzige politische Grundrichtung von Sozialdemokraten, von Grünen und auch von Konservativen in ein europäisches Projekt verwandelt. Dann müssen wir große Sorge haben, dass die berechtigten Sorgen der Menschen dazu führen, dass Rechtspopulisten Zulauf haben und wir keine Antwort darauf finden, wie soziale Gerechtigkeit in ein internationales Projekt wie dem eines gemeinsamen Europas als linkes und auch als demokratisches Projekt integriert wird.

Danke schön.

(Beifall bei der PDS)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Jetzt spricht der Bundesfinanzminister Hans Fichel.

Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Europa steht jetzt vor der historischen Aufgabe, sich eine Verfassung zu geben. Das ist vielleicht der wichtigste Schritt beim Zusammenwachsen Europas zu einer stabilen, friedlichen und prosperierenden Region. Diese Verfassung wird die Zukunft Europas für sehr lange Zeit regeln. Denken Sie einmal daran, welche Prägekraft die amerikanische Verfassung, die seit Jahrhunderten fast unverändert gilt, gehabt hat, aber auch daran, welche Prägekraft etwa das Grundgesetz hat.

Deshalb ist es nötig, diese Debatte im Konvent auch öffentlich zu begleiten, wobei wir uns, die wir heute hiersind, vielleicht gemeinsam fragen sollten, wie viel Öffentlichkeit wir wirklich für diese Debatte herstellen.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Tatsächlich! Wie wahr!)

Bei dem Skeptizismus – ich erlebe das landauf, landab –, den es inzwischen im Lande gegenüber den europäischen Entwicklungen gibt, sind wir umso mehr gefordert, diese Debatte öffentlich zu machen, damit wir die Menschen mitnehmen können. Denn es wird dieses Europa nur geben, wenn die Menschen es als ihre Zukunft begreifen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der PDS und der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Ich hoffe auch, dass die Verfassung das, worüber wir immer wieder in den verschiedensten Zusammensetzungen diskutieren, klären wird: Was ist eigentlich das europäische Gesellschaftsmodell? Damit sollte den Menschen ein Stück Rückhalt in der oft als Bedrohung empfundenen Globalisierung gegeben werden. Es gibt den eigenständigen europäischen Beitrag dafür, wie eine gerechte Weltordnung aussehen kann. Wir fangen bei uns zu Hause damit an. Deswegen ist diese Debatte so wichtig.

Ich möchte – das ist in der Kürze der Zeit gar nicht möglich – keine umfassenden Bemerkungen dazu machen. Ich denke, dass der Kollege Fischer am Schluss noch zusammenfassende Bemerkungen dazu machen wird.

(Joachim Poß [SPD]: Der hat noch weniger Redezeit!)

Ich möchte aus der Perspektive des Finanzministers, der in verschiedenen Zusammenhängen natürlich genauso mit dem Thema befasst ist, ein paar Bemerkungen machen. Die erste Frage ist die nach den **Aufgaben Europas**. Ganz sicher ist, dass wir den Mut haben müssen, Europa als Einheit in der Welt sehr viel deutlicher sichtbar zu machen. Das heißt zum Beispiel, der Außen- und der Verteidigungspolitik in Europa, Europa in diesem Zusammenhang viel mehr Gewicht zu geben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich setze darauf, dass der Konvent gerade in diesem Bereich spürbare Fortschritte erzielt.

Dasselbe gilt für die äußeren Grenzen und damit auch zum Beispiel für das Thema der **Zuwanderung**. Europa wird über sehr lange Zeit eine Region der Zuwanderung in der Welt sein, weil wir eine der großen Wohlstandsregionen auf dieser Welt sind. Man kann sich nicht vorstellen, dass wir das noch national regeln können. Das hat dann auch mit der Asylpolitik zu tun.

Im Übrigen sage ich vor dem Hintergrund der Finanzmärkte, dass wir ein hohes Maß an innen- und rechtspolitischer Gemeinsamkeit in Europa benötigen. Wenn die Fragen geklärt sind, welche Aufgaben in Zukunft auf europäischer Ebene gelöst werden sollen, dann müssen wir im Blick auf die Zukunft darüber diskutieren.

Beim Europäischen Rat in Lissabon haben wir uns vorgenommen, Europa zur wettbewerbsfähigsten Region dieser Welt zu machen. Das ist ein ungeheurer Anspruch, von dem ich denke, dass wir ihm bis heute in den Ansätzen längst nicht hinreichend gerecht geworden sind. Dann müssen wir aber in die Zukunft Europas, das heißt in den Ausbau der Strukturen, die uns künftigen Wohlstand bescheren, investieren und nicht in das Konservieren vorhandener Strukturen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das ist dann europäische Aufgabe: investieren in Forschung und Bildung, investieren in die Wissenschaft, die europäischen Netze ausbauen. Europa muss im wahrsten Sinne des Wortes untereinander verbunden werden und auf diese Weise zusammenrücken.

(Uwe Hiksch [PDS]: Aber auch erhalten, was erhaltenswert ist!)

Die Bürgerinnen und Bürger sollen Europa so erleben, dass hier in die Zukunft investiert wird, sie sollen Europa nicht als ein Europa der Butterberge und als ein Europa erleben, in dem die Agrarpolitik zum Verbrennen von Tierkadavern als letztem Mittel greifen muss.

(Beifall des Abg. Gert Weisskirchen [Wiesloch] [SPD])

Ich sage dabei mit allem Nachdruck: Wir müssen die Agrarpolitik grundlegend reformieren. Das muss mit der Mid-Term Review bereits passieren.

(Beifall bei der SPD)

Wenn wir die Aufgaben definiert haben, reden wir über den **Finanzbedarf** und sein Aufbringen. Dabei will ich mit völliger Klarheit sagen, um eine Position hart zu markieren: Wenn und solange – es wird wohl lange so sein – die Zahl der Länder, die Nettozahler sind, die Minderheit darstellt und die Mehrheit, nach der **Erweiterung der Europäischen Union nach Osten** sogar die ganz große Mehrheit, Nettoempfänger sind, muss die Frage, wie viele Mittel der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden, im Bereich der **Einstimmigkeit** verbleiben. Eine andere Lösung kann ich mir nicht vorstellen.

Um das für Deutschland noch klarer zu machen: Es ist 1999 der Bundesregierung zum ersten Mal gelungen, im Rahmen der Agenda 2000 den deutschen Beitrag zur Finanzierung der Europäischen Union zu senken. Ich sehe diesen Prozess nicht am Ende. Es gibt auch aufgrund der erfolgreichen Regional- und Kohäsionspolitik der Europäischen Union inzwischen Nettoempfänger, die ein höheres Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Bevölkerung haben als wir zum Beispiel. Das, meine Damen und Herren, wird man auf Dauer niemandem erklären können.

Wir brauchen auch in der Finanzierung mehr **Solidarität** im Rahmen der Europäischen Union. Wir brauchen mehr Solidarität mit Blick gerade auf die neuen Länder, die der Europäischen Union – ich denke, ab 2004 – beitreten wollen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Dr. Werner Hoyer [FDP]: Was ist mit der Einstimmigkeit?)

Ja, das ist auch und gerade mit der Einstimmigkeit zumachen, anders nicht;
 denn anderenfalls werden Sie erleben, sehr verehrter Herr Kollege Hoyer – das
 ist die Frage der Struktur der Union –, dass sehr einseitige Beschlüsse zustande
 kommen. Bei der Frage "wie viel" werden sich alle verständigen müssen.

Damit kommen wir zu einem anderen Kapitel, zur Frage der Koordinierung. Wir sind bei der Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik sehr weit gekommen. In keinem anderen Politikbereich sind die Fortschritte so deutlich. Wir haben einen gemeinsamen Markt und für 12 der 15 eine gemeinsame Währung. Diese gemeinsame Währung ist ein Erfolg, auch weil sie durch den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt auf Dauer abgesichert ist.

Ich sage mit allem Nachdruck: Ich kann nur jedem raten, vom **Stabilitäts-und Wachstumspakt** die Finger zu lassen und die Verpflichtungen, die in Brüssel eingegangen worden sind, zu erfüllen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich bin froh darüber, dass ich aus Frankreich – ich habe das heute Morgen in einem anderen Zusammenhang schon gesagt – eine Reihe von Signalen sehe, dass jedenfalls – ich will es zurückhaltend formulieren – nicht daran gedacht wird, sich aus den Verpflichtungen, die man im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes eingegangen ist, verabschieden zu wollen.

Dass man europäische Politik ernst nimmt, muss sich übrigens auch – das sage ich jetzt vor allem an die Vertreter der Opposition – in den Wahlprogrammen niederschlagen. Man kann nicht mehr allein nationale Politik machen und Wahlprogramme aufstellen, die mit den Verpflichtungen, die man in Europa eingegangen ist, überhaupt nicht mehr kompatibel sind. Das müssen sich insbesondere Sie von FDP und CDU/CSU in der Tat klar machen:

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Karl Lamers [CDU/CSU]: Sie haben es gerade nötig, Herr Eichel!)

denn das, was in Ihren Programmen steht, ist, wird es ernst genommen, die klare Ansage, die Verpflichtungen, die wir im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes übernommen haben, nicht mehr erfüllen zu wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Ihr politischer Ernst ist. Wenn das aber nicht Ihr politischer Ernst ist, sind Ihre Programme nicht ernst zu nehmen. Das muss man den Menschen sagen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben Instrumente entwickelt, die die Koordinierung von der unverbindlichen Gesprächsebene wegbringen und in konkrete Politik umsetzen. Eines der Instrumente sind die **Grundzüge der Wirtschaftspolitik.** Ich kann mir vorstellen, dass diese Grundzüge, die jährlich neu erstellt werden, in Zukunft an Bedeutung gewinnen und die Kommission und wir alle eine Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse in der Tat noch strikter und mit sehr konkreten Empfehlungen für jedes einzelne Mitgliedsland verfolgen. Das ist nicht sehr angenehm. Wir in Deutschland und – ich übertrage das jetzt auf den nationalen Stabilitätspakt – auch die deutschen Länder sind das noch nicht gewöhnt. Wir werden uns aber, jedenfalls dann, wenn wir entschlossen sind, unsere Verpflichtungen ernst zu nehmen, daran gewöhnen müssen.

Meine Damen und Herren, wir sollten im Gegenteil darüber nachdenken, wie wir die Abstimmung unserer Politiken inhaltlich verbessern – neue Prozeduren, die gar nicht erforderlich sind, sollten wir nicht entwickeln – und wie wir weitere Wirtschaftsfelder einbeziehen, die für Wachstum und Beschäftigung entscheidend sind. **Strukturreformen** gehen zum Beispiel uns alle an.

Ich werde nun ein besonderes Beispiel aus dem Bereich, für den ich die Verantwortung in der Regierung habe,

(Zuruf von der CDU/CSU: Aber nicht mehr lange!)

herausgreifen. Es geht um den gesamten Bereich der **Steuerharmonisierung.** Ich kann mir einen gemeinsamen Markt und eine gemeinsame Währung mit zwölf, 15 oder irgendwann auch 27 unterschiedlichen Steuersystemen auf Dauer nicht vorstellen.

(Beifall bei der SPD und der PDS)

Ich denke, all das, was in der Steuergesetzgebung binnenmarktrelevant ist – es ist nicht alles binnenmarktrelevant –,

(Peter Altmaier [CDU/CSU]: Eben!)

sollten wir in überschaubarer Zeit zusammentragen, um auf dieser Grundlage eine gemeinsame Steuergesetzgebung vorzunehmen. Das bedeutet ja nicht, dass wir darauf verzichten, auch Wettbewerb durchzuführen. Der Wettbewerb bezieht sich dann aber auf die Steuertarife und nicht auf das Steuersystem. Die Bemessungsgrundlage muss in allen Ländern gleich sein.

(Beifall bei der SPD)

Die Unternehmen in Europa werden es uns auch nicht durchgehen lassen – ich sage das auch in Richtung unserer britischen Freunde, die sich an dieser Stelle besonders schwer tun, die aber auch Pragmatiker sind –, dass wir ihnen solche Hemmnisse in den Weg legen. Es wäre eine massive Behinderung bei der Entfaltung des Wachstums und damit der Wohlfahrtswirkung des europäischen Marktes.

Ich bin froh, dass wir auch bei den jetzigen Strukturen immerhin schon Fortschritte, zum Beispiel bei der Harmonisierung der Energiebesteuerung, erkennen können. Erste Ansätze – aber wirklich nur erste – gibt es bei der Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die Unternehmensbesteuerung. Das ist aus meiner Sicht ein ganz zentrales Thema. Aber auch die Mindeststeuersätze müssen einbezogen werden, damit Steuerdumping vermieden wird.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS)

Meine Damen und Herren, da ich sehe, dass ich nur noch eine sehr kurze Redezeit habe, möchte ich sagen: Hier liegt die Aufgabe des Konvents, die verfassungsmäßigen Grundlagen für diese Steuerharmonisierung zu schaffen. Für uns heißt das, dass wir später bei der Ausfüllung, zum Beispiel im Rat – an der Stelle ist es dann anders, Herr Kollege Hoyer –, den Mut haben müssen, zu Mehrheitsentscheidungen überzugehen; denn sonst werden wir kaum eine Chance haben, zu einem einheitlichen Steuersystem im Rahmen der Europäischen Union zu kommen.

Bei aller Notwendigkeit für eine verstärkte Harmonisierung und Koordinierung muss aber auch klar sein, dass es keine zentrale Zuständigkeit für die Wirtschafts- und Finanzpolitik auf europäischer Ebene gibt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir brauchen auf absehbarer Zeit auch keinen europäischen Wirtschafts- oder Finanzminister; denn die Finanzpolitik liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Nationalstaaten. Sie muss aber mit Rücksicht auf Europa betrieben werden. Dort brauchen wir ein koordiniertes Handeln. Die bestehenden Strukturen sind in diesem Bereich durchaus ausbaufähig. Deswegen sage ich: Koordinierung ja. Ich füge ausdrücklich hinzu, dass es auch eine verstärkte Ex-ante-Koordinierung geben muss. Im Vorfeld der Realisierung wesentlicher Projekte der Nationalstaaten – das werden wir wohl akzeptieren müssen – müssen wir über ihre Gemeinschaftsverträglicheit diskutieren. Das Gleiche gilt auch für große Steuerreformen oder Ähnliches. Ich glaube, dass wir dann auf dem richtigen Weg sind. Als nationale Regierungen und Parlamente müssen wir eben auch wissen, dass wir unsere Gesetzgebung mit Rücksicht auf Europa zu gestalten haben.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, ich komme zu meiner letzten Bemerkung, zur **Europasteuer.** Diese wird von verschiedenen Seiten als Diskussionsgegenstand in den Konvent eingebracht. Ich will meine Position dazu nur kurz beschreiben.

(Uwe Hiksch [PDS]: Ist das eine offene Debatte?)

Zum einen darf es keine zusätzliche Steuer für die Bürger der Europäischen Union geben.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Sehr wahr!)

Wer sich die europäische Einigung derart vorstellt, dass die Verwaltungsebenen und die Steuern aufeinander getürmt werden, wird von den Bürgerinnen und Bürgern keine Zustimmung zu Europa erhalten. Wenn es zu einer Europasteuer kommt, muss sie an die Stelle des jetzigen Finanzierungssystems treten.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Das ist richtig!)

Die Mittel, die heute dafür ausgegeben werden, müssen dann entfallen. Es darf also nicht zu einer versteckten Steuererhöhung kommen.

Zum anderen – darin liegt ein Problem gegenüber dem jetzigen System – muss es gerecht sein. Eine solche Steuer darf unterschiedliche Regionen nicht unterschiedlich treffen. Darin liegt ein großer Vorzug der heutigen Finanzierung der Europäischen Union. Das wird sicherlich nicht ganz einfach zu regeln sein.

Das waren ein paar Bemerkungen aus der Sicht des Finanzministers zu diesem Thema. Ich will zum Schluss nur sagen: Ich bin mit Leidenschaft Europäer. Ich glaube, das ist das zentrale Friedensprojekt des 21. Jahrhunderts.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vor diesem Hintergrund bin ich traurig darüber, wie viel Skeptizismus zu europäischen Fragen zurzeit in Europa herrscht. Wir müssen gewaltige Anstrengungen unternehmen, um ihn zu überwinden. Wir brauchen wieder emotionale Zuwendung zu Europa; denn es wird keine friedliche Zukunft in und für Europa geben, wenn wir uns nicht einigen. Dies wird der beste Beitrag sein, den Europa für eine friedlichere und gerechtere Weltordnung leisten kann.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der PDS)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Nun haben wir ein Problem. Die Situation ist folgende: Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen nach der Verfassung so lange reden, wie sie wollen. Aber wenn ein Mitglied über zehn Minuten redet, ist die Debatte wieder eröffnet. Nun sind wir mit der Debatte noch nicht am Ende. Daher mache ich einen pragmatischen Vorschlag. Wir akzeptieren, dass der Kollege Dr. Gerd Müller etwas länger spricht. Ich bitte die kleineren Fraktionen, das für heute hinzunehmen. Einverstanden? – Das ist der Fall.

(Uwe Hiksch [PDS]: Wenn es woanders gutgemacht wird!)

Herr Dr. Müller, Sie haben das Wort.

(Joachim Poß [SPD]: Darauf ist er gar nicht eingerichtet!)

- Sie müssen nicht länger reden.

(Joachim Poß [SPD]: Sein Fundus ist nicht so stark!)

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich nehme das Angebot sehr gerne wahr. Mir war nicht klar, dass ich nach Herrn Eichel spreche, tue das aber sehr gerne. Ich habe mir während seiner Rede immer gedacht: War das im Deutschen Bundestag jetzt seine Abschiedsrede? Denn, Herr Bundesfinanzminister, Sie haben in der Tat in den vergangenen vier Jahren Deutschland in der Europäischen Union auf den Abstiegsplatz geführt.

(Beifall bei der CDU/CSU – Michael Roth [Heringen] [SPD]: Olle Kamellen! – Weiterer Zuruf von der SPD: Ach du liebe Zeit!)

Sie haben für die Europäische Union große Ansprüche formuliert. Diese Visionen sind alle gut. Sie wollen Europa zur wettbewerbsfähigsten, zukunftsträchtigsten und modernsten Region in der Welt machen. Ich rate Ihnen, zu Hause anzufangen, wo Sie konkret Verantwortung tragen.

Wir haben Ankündigungen von Ihnen gehört. Die Realität ist heute eine andere. Währungskommissar Solbes hat Ihnen in seinen Ausführungen schon wieder zumindest die gelbe Karte gezeigt, nachdem Sie den blauen Brief in skandalöser Weise abgewendet haben. Sie haben das Versprechen abgegeben, die **Neuverschuldung** bis 2006 auf null zurückzufahren.

(Joachim Poß [SPD]: Wir haben eben immer noch mit der falschen Finanzierung der deutschen Einheit zu tun!)

Ich sehe keinen Ansatz, wie Sie den **Vorgaben des Stabilitätspaktes** der Europäischen Union nachkommen können.

Voraussetzung dafür wäre nämlich in Deutschland eine anziehende Konjunktur. Dies ist nicht der Fall, weil Ihre Politik falsch ist. Voraussetzung dafür wäre ein Einnahmeplus. Der Arbeitskreis Steuerschätzung sagt Ihnen aber 5 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen voraus, weil die Wirtschaft in Deutschland nicht anspringt. Es werden unter Ihrer Regie aber 10 Milliarden Euro weniger Einnahmen werden.

(Detlev von Larcher [SPD]: Haben Sie schon einmal das Wort Konvent gehört?)

Der Bundesfinanzminister und Bundeskanzler Schröder haben Deutschland zum Schlusslicht in Europa gemacht. Sie haben kein Wirtschaftskonzept, wie Sie Deutschland wieder an die Spitze führen können.

> (Beifall bei der CDU/CSU – Zuruf von der SPD: Müller zerredet Europa!)

Nun haben Sie aus Ihrer Sicht wichtige Problembereiche angesprochen.

(Uwe Hiksch [PDS]: Drei Sätze zum Allgäu!)

Von einem Bundesfinanzminister erwartet man aber nicht nur, dass er diese Problembereiche skizziert. Wir erwarten von Ihnen Antworten auf die Fragen: Wie stärken Sie den Euro? Wie finanzieren Sie die Erweiterung der Europäischen Union um 15 weitere Mitgliedstaaten? Sie haben in diese Debatte die Notwendigkeit einer Reform der Struktur- und Agrarpolitik eingeführt. Warum haben Sie in den letzten vier Jahren die Agrar- und Strukturpolitik nicht reformiert?

(Widerspruch bei der SPD)

Warum warten Sie? Sie haben die Agrar- und Strukturpolitik entgegen unseren Forderungen beim Berliner Gipfel leider nicht auf eine neue Schiene gesetzt.

(Detlev von Larcher [SPD]: Naivling!)

Herr Außenminister Fischer – wir sind es von Ihnen gewohnt, dass Sie sich auf der Regierungsbank flegelhaft aufführen – und Herr Bundesfinanzminister, sagen Sie uns, wie Sie in der **Agrarpolitik** – Sie haben unsere Vorschläge zur Reform und zur Kofinanzierung nicht aufgegriffen – Ihr Versprechen gegenüber den polnischen, tschechischen und ungarischen Bauern, sie am System der Direktbeihilfen zu beteiligen, wofür aber im Finanzrahmen der Europäischen

Union über 2006 hinaus keine Mark zur Verfügung steht, einlösen wollen. Wenn die Reform der Agrarpolitik ausbleibt und diese Politik im Zuge der europäischen Osterweiterung auf weitere 15 Staaten ausgedehnt wird, entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 8 Milliarden Euro. Das zeigt in der Tat die Notwendigkeit, Reformen anzugehen. Dabei haben Sie uns auf Ihrer Seite.

Ich muss aber sagen: Die Jahre der Regierung Schröder waren schlechte Jahre für die Europäische Union und die deutsche Europapolitik.

(Zurufe von der SPD: Ach!)

Wir können uns diesen Stillstand nicht mehr leisten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte kurz auf eine heute über die Ticker gelaufene Meldung von Kommissar Bolkestein zurückkommen. Dieser Kommissar kommentiert doch in der Tat das Wahlergebnis in den Niederlanden, das nicht jedem so gepasst hat, mit der Aussage:

Politik muss Distanz zum Wähler halten.

Man könne nicht jeder Mehrheitsmeinung folgen. Eine gewisse Distanz zwischen Politik und Wählern sei nötig, so Bolkestein. – Das entspricht nicht unserem **Demokratieverständnis.**

(Beifall bei der CDU/CSU – Zuruf von der SPD: Das ist doch einer von Ihnen, der Bolkestein!)

Wer sich dafür einsetzt, die Europäische Kommission in Zukunft zur europäischen Regierung zu machen, muss wissen, dass dies – ein Demokratieverständnis in Europa hin zu einer noch größeren Ferne zum Bürger – nicht der richtige Weg sein kann. Wir wollen eine größere Nähe zum Bürger. Herr Meyer, Sie haben den Weg dazu aufgezeigt.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Genau das hat er!)

Dafür brauchen wir als Erstes eine klare **Kompetenzabgrenzung**, die für den Bürger durchschaubar ist.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Die Leier kann ich nicht mehr hören!)

Was machen Brüssel, Paris oder Berlin und wer ist wo für welche Entscheidung verantwortlich? Das sind die entscheidenden Kernfragen.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Na ja!)

Dazu haben CDU und CSU ein Konzept vorgelegt. Darüber kann und muss man diskutieren. Ich nehme das gerne auf, Herr Meyer. Wir müssen diese Fragen gemeinsam diskutieren. Zu Beginn einer solchen Diskussion im Konvent gibt es noch keine Lösungen. Leider ist der politische Stil heute so, dass man nicht mehr ergebnisoffen diskutiert, sondern sich nur noch über die Presse unterhält.

(Detlev von Larcher [SPD]: Sie sind ja das beste Beispiel!)

 Herr Larcher, haben Sie sich beruhigt? – Wir haben ein Konzept vorgelegt, über das wir mit Ihnen diskutieren wollen. Es gibt kein Konzept der Regierungsfraktionen, geschweige denn der Regierung, zur Kompetenzabgrenzung, wie es im Konvent angestrebt wird und dem Auftrag von Nizza entspricht.

(Joseph Fischer, Bundesminister: Wir machen so etwas grundsätzlich nicht!)

Vielleicht wird Außenminister Fischer nachher noch seine Visionen skizzieren.

(Joseph Fischer, Bundesminister: Nein!)

aber in der Realität hat er kein Konzept und keinen Vorschlag, mit dem man sich auseinander setzen kann. Das erwarten wir aber in dieser Debatte. Sonst redet man aneinander vorbei.

Ich will noch einen Punkt herausgreifen. Herr Meyer, Sie haben den Kernbereich der Subsidiaritätsabgrenzung angesprochen. Wie macht man das? Auf welcher Ebene siedelt man die Entscheidungen an? Durch eine neue Kammer beim EuGH oder durch Einbeziehung der nationalen Parlamente? Ich halte das für einen Kernpunkt der Frage der zukünftigen Zuweisung von Verantwortlichkeiten. Über diese Frage muss man miteinander diskutieren. Ich meine, dafür ist noch keine Lösung in Sicht. Es gibt auch keine Fraktionen, die dieses oder jenes für den Königsweg halten. Wir müssen dabei ergebnisoffen aufeinander zugehen.

Fest steht, dass Europa auch in Zukunft auf **Nationalstaaten** aufbauen wird und dass damit den nationalen Parlamenten auch in der **Legitimation der Europapolitik** große Bedeutung beikommen wird. Denn die Verbindung zu den Menschen, zu den Bürgern vor Ort, ergibt sich immer noch in erster Linie durch die nationalen Parlamente. Den nationalen Parlamenten muss deshalb auch bei der europäischen Rechtssetzung, bei der Mitwirkung und bei der Kontrolle ein maßgebliches Mitwirkungsrecht eingeräumt werden, wie es bisher schon der Bun-

desrat bei Fragen eingeräumt bekommt, die die Länder betreffen. Auch über diese Frage sollten wir diskutieren. Es ist doch eine spannende Frage, welche Zukunft die nationalen Parlamente in dem gemeinsamen Europa haben. Wir könnten ja sogar zu dem Ergebnis kommen: Wir, der Deutsche Bundestag, lösen uns auf und geben die Kompetenzen, die uns noch verblieben sind, an die Länderparlamente ab.

(Detlev von Larcher [SPD]: Ist das Ihr Vorschlag?)

Das wäre auch eine Lösung. Das ist zwar nicht mein Weg. Aber man muss über die unterschiedlichen Wege diskutieren; denn es gibt viele offene Fragen gerade bei der Reform des Rates und der anderen Institutionen der Europäischen Union

Ich möchte zum Schluss sagen: Der Kernauftrag von Nizza für den Konvent war, eine durchschaubare Abgrenzung der Kompetenzen der verschiedenen Ebenen zu finden. Der Kernauftrag war nicht, alle offenen Fragen im Konvent zu lösen. Ich habe die Sorge, dass man genau das versucht. Es wird nicht gelingen, alle Fragen sozusagen im Rahmen eines neuen Schöpfungsakts zu lösen. Wir sollten lieber Schritt für Schritt vorgehen und uns im ersten Schritt darauf konzentrieren, ein sinnvolles System der Kompetenzabgrenzung zu finden.

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Schluss.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU): Ich bin so gut wie am Ende meiner Rede. – Auch wenn es im nationalen Parlament zwischen den Fraktionen etwas aufgeregter zugeht: Die nationale Delegation muss in Brüssel vielleicht auch imstande sein, einen gemeinsamen Vorstoß in dieser Frage mitzutragen.

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Sie wollten zum Schluss kommen, Herr Kollege.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU): Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Zum Abschluss dieser Debatte spricht jetzt der Bundesaußenminister Joseph Fischer.

Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte zuerst etwas zum Hintergrund der jetzigen Debatte sagen. Die momentane politische Entwicklung in Europa muss uns alle berühren, ja vielleicht sogar Sorgen bereiten. Wir stellen fest, dass zunehmend rechtspopulistische und erklärtermaßen antieuropäische Parteien Zulauf haben

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Hier sitzen sogar Kommunisten!)

und dass sie zunehmend bei der Mehrheitsbildung in den einzelnen europäischen Ländern von entscheidender Bedeutung sind. Ich möchte mich nicht auf das platte Niveau begeben, das mein Vorredner

(Zuruf von der CDU/CSU: Schröder?)

in der Auseinandersetzung mit dem Bundesfinanzminister an den Tag gelegt hat. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass ich diese Entwicklung bedauere, weil ich um die großen historischen Verdienste der europäischen Christdemokratie um die europäische Integration weiß. Auch und gerade nach 1945 haben die Christdemokraten ganz entscheidende neue Weichenstellungen vorgenommen.

(Zuruf von der CDU/CSU)

- Ich komme gleich darauf zu sprechen. – Europa und seine Integration, das war zwar nicht nur ein Mitte-Rechts-Projekt, wohl aber in weiten Teilen. Namen wie De Gasperi, Adenauer und de Gaulle stehen dafür. Ich habe ganz bewusst gesagt: nicht nur, aber in weiten Teilen.

Seit in Österreich die Regierung unter Beteiligung von Haiders Partei gebildet wurde, stellen wir fest, dass die bürgerliche Mitte aus Gründen, die man teilen mag oder nicht – ich möchte bewusst nicht polemisch werden; ich möchte lediglich die Konsequenzen für Europa ansprechen –, nur zusammen mit erklärtermaßen antieuropäischen und rechtspopulistischen Parteien die Mehrheit bilden kann. Der Preis dafür ist abnehmende Integrationsbereitschaft und ist in Euro zu zahlen.

(Karl Lamers [CDU/CSU]: Aber Altmaier hat doch Recht!

Das ist doch das, was er sagt!)

 Nein, Herr Altmaier hat nicht Recht. Ich komme gleich auf das meiner Meinung nach eigentliche Problem zu sprechen. Mir geht es jetzt gar nicht um eine Wertung, sondern nur um das Konstatieren.

Ich fürchte, dass die Konsequenz aus der von mir beschriebenen Entwicklung – in den europäischen Hauptstädten gibt es bereits entsprechende Signale in diese Richtung – weniger Europa, also die **Verlangsamung des Integrations-prozesses**, sein wird. Ich glaube, dass weniger Europa eher den Euroskeptizismus sowie bereits heute vorhandene Defizite verstärken wird

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Plenardehatten

und mitnichten dazu führen wird, dass sich die Bürgerinnen und Bürger Europa mehr zuwenden werden. Im Gegenteil: Die Abwehrreaktionen werden zunehmen, wenn der europäische Integrationsprozess verlangsamt wird. Auch ich bin für Realismus, sage Ihnen aber ganz offen: Wenn der Konvent zu kurz springt – das kann durchaus passieren –, dann muss man die Konsequenzen nennen. All denjenigen, die auf die Politik der kleinen Schritte verweisen, kann ich nur sagen: Auch ich bin immer für eine solche Politik gewesen. Nur, es gibt einen Punkt, an dem die Politik der kleinen Schritte nicht möglich ist. Das ist die **Erweiterung.** Sie wird nämlich ein großer Schritt sein. Sie werden auf die Konsequenzen dieses großen Schrittes nicht mit einer Politik der kleinen Schritte antworten können,

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

ohne ein Glaubwürdigkeitsdefizit zu haben und auf Verständnisprobleme zu stoßen, wodurch dann wieder die antieuropäischen Kräfte gestärkt würden. Das ist meine große Sorge, die ich hier ganz offen ansprechen möchte. Mir geht es dabei nicht darum, dass die einen die Realität und die anderen Visionen vertreten. Visionen sind Zielorientierungen; man muss wissen, wohin man will.

Mit der Erweiterung stehen wir also vor einem großen Schritt. Es ist in unserem Interesse, die Union von 15 auf 25 Mitgliedstaaten zu erweitern, auch wenn dabei ein beträchtliches ökonomisches Gefälle überwunden werden muss. Darüber braucht niemand mit mir zu streiten. Im Rückblick sage ich, ohne jemanden zu kritisieren, dass dies vermutlich schon viel früher hätte gemacht werden müssen.

Wir stehen nun vor der Frage, ob der Konvent die Kraft hat, zu einem zweiten Philadelphia, der entscheidenden verfassunggebenden Versammlung in der Geschichte der USA, zu werden, ob wir am Ende also einen Vertragsentwurf bekommen werden, der an die Qualität des Maastricht-Vertrages anknüpft, oder einen Entwurf, der in seiner Qualität – nicht in seiner Substanz – an die bescheidenen Zielsetzungen des Nizza-Vertrages anknüpft. Werden wir mit einem Vertragsentwurf in Maastricht-Qualität herauskommen, dann werden wir den historischen Herausforderungen der Erweiterung gerecht. Werden wir aber mit dem weniger ambitionierten Ansatz von Nizza herauskommen, dann werden wir uns an den Antworten in der Praxis festfressen, was ganz realistische Konsequenzen haben wird.

Lassen Sie mich nun auf das **Demokratiedefizit** zu sprechen kommen: Das Verhältnis zwischen den nationalen Regierungen und der Europäischen Kommission ist heute auch deswegen so belastet, weil die Kommission als tatsächliche Exekutive in Europa immer mehr zu sagen hat, die Regierungen dafür aber den Kopf hinhalten müssen, da die Kommission als Exekutive nicht legitimiert ist.

(Peter Altmaier [CDU/CSU]: Also muss sie gewählt werden!)

Also wäre die Konsequenz, die Kommission zur Exekutive zu machen, wenn man nicht wieder mehr auf die nationalen Regierungen zurückverlagern will, wovor ich aber nur warnen kann, weil dafür die Mitgliedstaaten einen bitteren Preis zu bezahlen hätten.

(Beifall bei der FDP und der PDS)

Fragen Sie doch hier einmal die Zuhörerinnen und Zuhörer, was sie von unserer "Euro-Theologie" verstehen. Die Bürgerinnen und Bürger wollen schlicht und einfach begreifen, wer wo entscheidet. Entscheidet jemand irgendetwas in Brüssel, dann möchten sie ihn abwählen, wenn die Entscheidung ihrer Meinung nach nichts taugt. Stimmen sie der Entscheidung zu, möchten sie ihn wählen können. Das heißt im Klartext, dass im Konvent die ganz wichtige Frage beantwortet werden muss, ob eine **europäische Exekutive** geschaffen wird und wie sie sich zusammensetzt. Ich plädiere hier für Einfachheit und Klarheit. Anders geht es nicht, wenn wir unsere Kritik an der zunehmenden Tendenz zum Euroskeptizismus und zur Ablehnung Europas ernst nehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger wissen auf nationaler Ebene ganz genau, dass es in Deutschland einen Bundeskanzler gibt, der jetzt von der SPD gestellt wird und Schröder heißt. Wenn sie ihn für weitere vier Jahre als Bundeskanzler wollen, dann wissen sie, welche Parteien sie bei der Bundestagswahl zu wählen haben. Sind sie über ihn frustriert, dann wissen sie, dass sie andere Parteien wählen müssen. Mit Sicherheit wird die Mehrheit nicht einen Bundeskanzler Stoiber wollen; er soll Ministerpräsident bleiben.

(Beifall bei der SPD und der PDS)

In Europa wissen die Bürgerinnen und Bürger nicht, wen sie im Hinblick auf die Exekutive wählen oder nicht wählen können. – Frau Präsidentin, ich komme sofort zum Schluss.

Dasselbe gilt für die **Legislative.** Auch hier muss klar sein, was das Europäische Parlament zu tun hat. Dann werden sich die Zustimmung zu diesem Parlament und auch die Kenntnis der Akteure im Parlament schlagartig verbessern. Auch hier gilt wieder: Einfachheit und Klarheit. Um das, was Sie wollen, Herr Professor Meyer, verstehen zu können, muss man mindestens zwei juristische Staatsprüfungen bestanden haben.

(Uwe Hiksch [PDS]: Die hat er aber!)

– Ja, aber die Mehrheit der Deutschen und auch die Mehrheit der anderen Europäerinnen und Europäer sind keine gefeierten Juraprofessoren. Deswegen wird ein solcher Vorschlag nicht zum Ziel führen, auch wenn ich viel Sympathie für ihn habe. Es geht darum, institutionelle Klarheit herbeizuführen.

Ich glaube nicht, dass der Konvent eine Perspektive haben wird, wenn er in Richtung **Intergouvernementalismus** geht. Der Intergouvernementalismus ist eine Behelfsbrücke, aber keine Antwort auf die drängenden Fragen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und der PDS – Peter Hintze [CDU/CSU]: Weiß der Kanzler das?)

Meine Damen und Herren, wir stehen vor der Herausforderung, die in den nächsten zwei Jahren die große Erweiterung mit sich bringt. Sie wird uns in eine institutionelle Krise führen, wenn der Konvent darauf nicht eine entsprechende historische Antwort findet. Das ist Realismus und nicht Vision.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Darauf müssen die Regierungen die Antwort finden! Ihr habt doch versagt! Jetzt schiebt man es auf den Konvent!)

- Die Regierungen sind gefragt, wenn der Konvent seinen Vorschlag gemacht hat.
 - (Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: In Nizza habt ihr doch versagt! Die Regierungen haben doch versäumt, Antworten zu geben!)
- Mein Lieber, ich möchte am Schluss nicht noch auf Sie als großen Europäer eingehen. Sie müssen einmal sehen, wie Ihre Fraktion auf Sie reagiert, wenn Sie reden. Ihre Kollegen haben da eine klare Meinung.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Der Konvent arbeitet noch nicht einmal und Sie erwarten schon Lösungen!)

Nein, meine Damen und Herren, der entscheidende Punkt wird sein: Der Konvent muss einen ambitionierten, klaren und einfachen Vorschlag für eine europäische Verfassung unterbreiten, die funktional ist und die das Demokratiedefizit behebt. Das ist Realismus angesichts der großen Herausforderungen der Erweiterung.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie des Abg. Uwe Hiksch [PDS] und der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 14/8489, 14/9044 und 14/9046 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Der Antrag der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen zu Tagesordnungspunkt 10 a, dessen Titel lautet "Reform durch Verfassung: Für eine demokratische, solidarische und handlungsfähige Europäische Union", Drucksache 14/9047, soll ebenfalls an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse und zusätzlich an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen werden. – Damit sind Sie einverstanden. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 29. Oktober 2002 (Auszug)

Plenarprotokoll 15/4

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

4. Sitzung (Auszug)

Berlin, Dienstag, den 29. Oktober 2002

Meine Damen und Herren, unsere Politik für Frieden, Menschenrechte und Sicherheit ist und bleibt eine Politik in Europa, für Europa und als Folge dessen auch von Europa aus. Wir setzen die Politik der freundschaftlichen Partnerschaft mit Russland in gemeinsamer Verantwortung fort. Wir unterstreichen unsere Solidarität mit der russischen Bevölkerung angesichts brutaler Terroranschläge wie zuletzt in Moskau. Gleichzeitig setzen wir auf eine politische Lösung der Konflikte in Tschetschenien und in der gesamten Kaukasusregion.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Volker Kauder [CDU/CSU]: Merkwürdig schwach!)

Dies ist auch zentrale Forderung der gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik, die zu stärken und auszubauen unser Ziel ist.

Ende der vergangenen Woche ist es dem Europäischen Rat in Brüssel gelungen, eine tragfähige Grundlage für die **Erweiterung der Europäischen Union** zu schaffen. Damit kann das zentrale europäische Projekt am Anfang dieses Jahrhunderts, nämlich die endgültige Überwindung der schmerzlichen Teilung Europas, erfolgreich abgeschlossen werden.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben gewusst, dass wir diese historische Chance nur nutzen können, wenn sich die Mitgliedstaaten im Europa der Fünfzehn vor dem Ende der Beitrittsverhandlungen, also noch in diesem Jahr, auf ein belastbares finanzielles Konzept vor allem bei der Agrarfinanzierung einigen. Mit dem Brüsseler Kompromiss, vor allem auch durch die Zusammenarbeit mit unseren französischen Freunden, ist ein Ergebnis erzielt worden, das den Erfordernissen der Begrenzung der Agrarkosten in der erweiterten Europäischen Union Rechnung trägt,

(Beifall bei der SPD)

das die historische Tragweite der Entscheidung, um die es geht, aber nie aus den Augen gelassen hat. Zusammen mit unseren Partnern sind wir der gemeinsamen Verantwortung vor der europäischen Geschichte gerecht geworden und haben die Grundlagen dafür gelegt, dass nun auch in Europa zusammenwachsen kann, was zusammengehört.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir werden nunmehr beim europäischen Gipfel im Dezember in Kopenhagen die Beitrittsverhandlungen mit zehn mittel- und osteuropäischen Ländern abschließen. Dabei wissen wir: Gerade uns Deutschen bieten sich mit der Vertiefung und der Erweiterung der Europäischen Union großartige politische wie ökonomische Möglichkeiten.

Wir wissen: Die Geschichte der **Einigung Europas** ist eine Erfolgsgeschichte. Der Prozess der wirtschaftlichen Integration mit der Herstellung des größten Binnenmarkts der Welt und der Einführung einer gemeinsamen Währung hat nicht zuletzt dazu beigetragen, Nationalismen in Europa klein zu halten oder sie zu überwinden.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aber, meine Damen und Herren, unser Europa zeichnet sich durch mehr aus als durch wirtschaftliche Stärke, Leistungsfähigkeit, Erfindergeist und Arbeitsfleiß. Europa, das ja nie geographisch, sondern immer politisch definiert war, steht nach unserer Auffassung für eine ganz spezifische Kultur und auch Lebensform. In Europa, unserem Europa, hat sich ein eigenes, auch einzigartiges Zivilisations- und Gesellschaftsmodell durchgesetzt, das auf dem Gedanken der europäischen Aufklärung fußt und auf Teilhabe aller Menschen als Triebkraft für seine Entwicklung setzt. Dieses Europa, das so mühevoll aus seiner blutigen Vergangenheit zur freiheitlichen und friedlichen Gegenwart und Zukunft gefunden hat, ist eine echte Wertegemeinschaft geworden.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das europäische Modell der Verbindung aus Eigeninitiative und Gemeinsinn, aus Individualität und Solidarität, hat sich bewährt. Wir, die Deutschen, haben unseren Beitrag dazu geleistet. Es ist ein Modell, das sich auch in Zeiten der Globalisierung durchsetzen kann und ohne dass wir es exportieren können oder wollen, auch vielen anderen Entwicklungschancen bietet. Die **Europäische Union** ist die Antwort der Völker auf Krieg und Zerstörung. Sie ist unsere Antwort auf die Globalisierung und auch auf die Herausforderung durch Instabilität und durch Terrorismus.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Allerdings hat sich in der vergangenen Zeit das eigentliche Problem in der Konstruktion der Europäischen Union zunehmend bemerkbar gemacht. Ich meine vor allem die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Wir müssen dafür Sorge tragen – das ist in dieser Legislaturperiode möglich –, dass die Europäische Union auch mit 25 oder gar mehr Mitgliedstaaten politisch führbar bleibt. Unser Ziel ist eine starke und handlungsfähige, eine verständlich organisierte und demokratisch legitimierte Europäische Union, die sich durch Transparenz und Bürgernähe auszeichnet.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Dieses Ziel wollen wir bis zur Regierungskonferenz im Jahr 2004 erreichen. Mit der in Nizza beschlossenen Grundrechte-Charta liegt bereits ein wichtiges Element für eine künftige europäische Verfassung vor. Was wir darüber hinaus zur Komplettierung der europäischen Verfassung benötigen, wird im Konvent unter Vorsitz von Giscard d' Estaing beraten.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des **Konvents** mit allen Kräften. Wir werden daran mitwirken, einen Verfassungsentwurf zu präsentieren. Er muss beinhalten: eine eindeutigere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten auf der einen Seite und der Europäischen Union auf der anderen Seite; die Schaffung einer starken und zugleich auch politisch verantwortlichen Kommission, deren Präsident vom Europäischen Parlament zu wählen ist; ein in seinen Rechten deutlich gestärktes Europäisches Parlament, die Reform des Rates, der grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit entscheiden soll, sowie eine verbesserte Zusammenarbeit der Gemeinschaft in Fragen der inneren und der äußeren Sicherheit. Die bevorstehenden historischen Weichenstellungen wie auch die Arbeiten an der europäischen Verfassung werden wir in enger Abstimmung mit unseren französischen Freunden betreiben.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben in Brüssel gesehen, dass wir ohne ein gemeinsames **deutsch-französisches** Vorgehen – auch wenn gelegentlich schmerzhafte Kompromisse gemacht werden müssen – ein Europa der Bürger, dessen Nutzen aus Vertiefung und Erweiterung allen Europäern zugute kommen soll, nicht werden schaffen können.

Wir wollen eine neue **Kultur der Selbstständigkeit** und der geteilten Verantwortung. Deshalb fördern wir die weitere Stärkung der freiheitlichen und sozialen Bürgergesellschaft. Ich will allerdings deutlich machen: Wir wollen die Zivilgesellschaft nicht deshalb stärken, damit sich der Staat aus seinen originären Aufgaben zurückziehen kann.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Es ist gewiss richtig, dass der Staat nicht die Bereiche organisieren soll, in denen es die Gesellschaft besser kann. Deshalb brauchen wir weniger Bürokratie und weniger Obrigkeitsdenken, aber nicht unbedingt weniger Staat.

Ebenso klar ist: Der allgegenwärtige Wohlfahrtsstaat, der den Menschen die Entscheidungen abnimmt und sie durch immer mehr Bevormundung zu ihrem Glück zwingen will, ist nicht nur unbezahlbar, er ist am Ende auch ineffizient und inhuman.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Deshalb fördern wir die Eigenverantwortung und die Kräfte zur Selbstorganisation unserer Gesellschaft. Vor allem die vielen Tausend ehrenamtlich und freiwillig Tätigen in kulturellen und sozialen Projekten sowie in Projekten des Sports brauchen größere Gestaltungsräume. Wir fördern diese Verantwortung für das Gemeinwohl nicht nur, wir fordern sie auch.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Der Reichtum und die Kreativität unseres Landes werden wesentlich bestimmt durch großartige **kulturelle Leistungen** und Angebote. Die Bundesregierung hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode begonnen, den Dialog mit Künstlern, Intellektuellen und Kulturschaffenden wieder aufzunehmen. Das Amt des Beauftragten für Kultur und Medien hat sich als segensreich erwiesen, und zwar nicht nur für die Kultur, sondern auch für unser ganzes Land und unsere Gesellschaft.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mir liegt daran, dass deutlich wird: Für die Bundesregierung ist Kultur nicht einfach eine angenehme Nebensache im Leben der Menschen. Wir wissen vielmehr, dass Sicherheit, Identität und die Fähigkeit zur friedlichen Nachbarschaft in erheblichem Maße kulturelle Errungenschaften sind. Wir wissen, dass Kunst und Kultur wesentliche Bausteine für eine Gesellschaft der Partnerschaft und auch für eine Gesellschaft der Gerechtigkeit sind. An diesem Ziel richten wir unsere Kulturpolitik aus – im Innern, aber auch im Rahmen der auswärtigen Beziehungen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Aufgabe ist klar: Um die Erneuerung Deutschlands voranzutreiben und die wirtschaftlichen Probleme zu meistern, um neue Chancen zu eröffnen und neue Gerechtigkeit zu organisieren, brauchen wir das Mitwirken aller auf allen Ebenen. Wir brauchen eine neue Selbstverantwortung und auch eine neue unternehmerische Verantwortung. Wir stehen vor großen Reformen auf den Arbeitsmärkten sowie bei Bildung und Ausbildung und auch – wir wissen, dass dies manchen schmerzen wird – in unserem Sozialsystem.

Dabei setzen wir auf die vielen Tausend Frauen und Männer, die in diesen Bereichen engagiert tätig sind. Sie sind die eigentlichen Vorantreiber des Wandels. Wir werden, wo immer es geht, den Konsens mit den volkswirtschaftlichen Akteuren, den Bürgern und den gesellschaftlichen Gruppen suchen.

Debatte zu den Positionen und Inhaltselementen für die Verhandlungen im Konvent zur Ausarbeitung einer europäischen Verfassung vom 13. März 2003

Plenarprotokoll 15/31

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

31. Sitzung (Auszug)

Berlin, Donnerstag, den 13. März 2003

Präsident Wolfgang Thierse:

Frau Kollegin Akgün, auch Ihnen gratuliere ich im Namen des Hauses zu Ihrer ersten Rede im Deutschen Bundestag. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird die Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 15/420, 15/522, 14/9883, 15/538 und 15/368 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 4 a und 4 b sowie Zusatzpunkt 1 auf:

- 4) a) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss)
 - zu dem Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zu den Ergebnissen des Europäischen Rates in Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002 zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Gerd Müller, Michael Stübgen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/ CSU

Der Weg für die Osterweiterung ist frei: Abschluss der Beitrittsverhandlungen auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen

 zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Historischer Erweiterungsgipfel verstärkt Druck auf innere Reformen der Europäischen Union

- Drucksachen 15/215, 15/195, 15/216,15/451 -

Berichterstattung: Abgeordnete Günter Gloser, Peter Hintze, Rainder Steenblock, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

 b) Beratung des Antrags der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

Der europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen

Drucksache 15/548 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)

Auswärtiger Ausschuss

Innenausschuss

Sportausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Ausschuss für Verbraucherschutz. Ernährung und Landwirtschaft

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

ZP 1 Beratung des Antrags der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Claudia Winterstein, Jürgen Türk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Das neue Gesicht Europas: Kernelemente einer europäischen Verfassung

- Drucksache 15/577 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f) Auswärtiger Ausschuss Innenausschuss Rechtsausschuss

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung sind für die Aussprache zwei Stunden vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort als erster Redner hat der Kollege Peter Hintze von der CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Peter Hintze (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Europa ist gestern von einem feigen Mordanschlag auf den serbischen Ministerpräsidenten **Zoran Djindjic** erschüttert worden. Wir trauern um einen mutigen Politiker, der für den Demokratieprozess in seinem Land und damit auch für Europa einen bleibenden Beitrag geleistet hat. Die Konstante des Zoran Djindjic war der Kampf für Demokratie und gegen Diktatur. Wir setzen darauf, dass die Mörder rasch gefasst werden und dass ihr Anliegen scheitert.

Politische Instabilität in einem Teil Europas betrifft in seinen Auswirkungen den ganzen Kontinent. Die äußerst fragile Stabilität auf dem Balkan muss mithilfe und im Interesse Europas gehalten und gefestigt werden. Ich begrüße es außerordentlich, dass der EU-Außenbeauftragte Javier Solana bereits heute nach Belgrad reist, um der Regierung bei ihrer Reformbemühung zu helfen. Der Demokratisierungsprozess im ehemaligen Jugoslawien braucht unsere weitere Unterstützung.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

2003 wird als das Jahr der europäischen Weichenstellungen in die Geschichte eingehen. Wir stehen vor der bislang größten Erweiterung der Europäischen Union. Zugleich wollen wir Europa mit einer Verfassung ein neues Gesicht geben und es nach innen und nach außen stark für die Zukunft machen. Schließlich führt uns in diesen Tagen der Irakkonflikt vor Augen, welche außenund sicherheitspolitischen Herausforderungen die Europäische Union in den kommenden Jahren zu bewältigen hat.

Die zentrale Frage, vor der wir heute stehen, lautet: Wie machen wir Europa angesichts neuer Herausforderungen zu einer wirtschaftlich, politisch und kulturell starken Gemeinschaft? Der Erfolg der Europäischen Union beruht auf zwei Einsichten: Das europäische Projekt kann nur gelingen, wenn der **Gemeinschaftsgedanke** die nationalen Partikularinteressen überwiegt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Und: Europa ist auf eine enge transatlantische Partnerschaft ebenso angewiesen wie Amerika auf einen starken europäischen Pfeiler.

Seit Konrad Adenauer zeichnet eine kluge Politik aus, dass sie die Interessen Deutschlands am besten in einem versöhnlichen Ausgleich und in einer herzlichen Freundschaft mit Frankreich und zugleich in einer festen Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehoben sah. Ich halte es für ein Gebot der Vernunft, an dieser Einsicht in der deutschen Politik festzuhalten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Es war ein verhängnisvoller Fehler, dass die Bundesregierung mit dieser Kontinuität gebrochen hat. Sie hat sich in den vergangenen Monaten dazu hinreißen lassen, dieses Prinzip der doppelten Bindung auf dem Altar des Wahlkampfes zu opfern. Was wir damit erleben, ist ein verhängnisvoller Paradigmenwechsel in der deutschen Politik, nämlich eine Goslarisierung unserer gesamten Außen-, Europa- und Sicherheitspolitik.

(Lachen bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Albert Schmidt [Ingolstadt] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie sind ein Küblböck der Politik! Küblböckisierung!)

Ich will zur Erregung der Kollegen von Rot-Grün sagen: Es ist schon ein trauriger Vorgang, wenn sich ein deutscher Bundeskanzler im Wahlkampf dazu hinreißen lässt, alle politischen Prinzipien der Kanzler von Konrad Adenauer über Willy Brandt bis Helmut Kohl in einer einzigen Rede zu zertrümmern und damit die Axt an die Wurzeln der NATO und der Europäischen Union zu legen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Mit ihrer "Ohne uns, egal was kommt"-Rhetorik hat die Bundesregierung die bisher größte Vertrauenskrise in den transatlantischen Beziehungen hervorgerufen und eine gemeinsame europäische Position verhindert.

(Beifall des Abg. Ulrich Heinrich [FDP])

Darin liegt das Problem in der derzeitigen europa- und außenpolitischen Debatte. Die Schuld dafür liegt bei Deutschland. Um der Gerechtigkeit willen möchte ich sagen: Dafür trägt Großbritannien eine Mitverantwortung. Beide haben sich vor Kenntnis der Fakten und vor dem Austausch untereinander festgelegt: Großbritannien war auf jeden Fall für, Deutschland war auf jeden Fall gegen einen militärischen Einsatz. Dadurch wurde die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Position verhindert. Das war ein schwerer Fehler.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Heute sprechen wir auch über den **Konvent**. Ich hoffe und erwarte – ich will es meinem Kollegen Peter Altmaier ans Herz legen –, dass in die Verfassung für die Europäische Union ein Grundsatz aufgenommen wird, der es der Union ermöglicht, erst einmal eine gemeinsame Position zu formulieren, bevor nationale Widersprüche auftreten.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Sehr gut!)

Dass diese Position im zweiten Schritt von dem einen oder anderen Staat dann möglicherweise nicht mitgetragen wird, das ist etwas anderes. Aber wir halten es für falsch, das Projekt Europa derart infrage zu stellen, dass das gemeinsame Handeln durch ein Veto konterkariert wird, bevor die Chance auf gemeinsames Handeln besteht.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Ein zweiter Komplex spielt hier eine große Rolle. Wir stehen vor der größten **Erweiterung** in unserer Geschichte. Was sollen eigentlich die Länder, die der Europäischen Union bald beitreten werden, von der Art halten, wie sie bei uns aufgenommen werden und wie wir mit ihnen umgehen? Haben sie nicht eine faire Partnerschaft und eine faire Beteiligung verdient? Was haben sie stattdessen erfahren? Sie haben dafür Kritik erfahren, dass sie es gewagt haben, sich in dieser Schicksalsfrage, die auch sie angeht, zu äußern und ihr eigenes Interesse zu formulieren. Die Europäische Union muss eine Gemeinschaft von Gleichen sein. Da kann es nicht Europäer erster und zweiter Klasse geben. Es muss heißen: Als Schicksalsgemeinschaft stehen, beraten und handeln wir zusammen.

(Beifall bei der CDU/CSU – Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Das lernt man schon in der Kinderstube!)

Es mag sein, dass die Beitrittsstaaten etwas in guter Erinnerung haben, was bei uns in Vergessenheit geraten ist: dass nämlich die Neuordnung in Europa, die Überwindung des Eisernen Vorhangs, die Niederringung der Diktatur und das

Engagement, das die Vereinigten Staaten von Amerika in Europa zur Herstellung einer friedlichen und freiheitlichen Ordnung gezeigt haben, sehr wohl etwas miteinander zu tun haben. Ich füge hinzu: Es wäre gut, wenn sich auch die deutsche Regierung an dieses Handeln Amerikas für und in Europa erinnerte.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Das Referendum in Malta war ein erstes Signal dafür, dass Europa von den Menschen in den Beitrittsländern angenommen wird. Weitere Referenden stehen jetzt auf der Tagesordnung. Sie werden umso erfreulicher für uns sein, je weniger wir das Vertrauen der Menschen in ein solidarisches und faires Europa enttäuschen und je deutlicher wir machen: Die Länder, die zu uns kommen, verstehen wir als einen Gewinn, als eine kulturelle und politische Bereicherung. Wir dürfen nicht den Eindruck erwecken, es seien im Grunde Störenfriede, die wir an unseren wichtigen Beratungen nicht beteiligen wollten.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Dr. Werner Hoyer [FDP])

Es scheint mittlerweile zum guten Ton zu gehören, den Vereinigten Staaten von Amerika Unilateralismus und Hegemonialstreben vorzuwerfen und Europa gegen die USA auszuspielen. Dabei entsteht der fatale Eindruck, dass nicht Saddam Hussein – er hat seine Nachbarstaaten überfallen und 17 UN-Resolutionen gebrochen –, sondern die Vereinigten Staaten das Problem seien. Damit werden die Tatsachen auf den Kopf gestellt.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Es waren die **USA**, die nach dem 11. September 2001 einen Primat der Diplomatie bewiesen und für eine internationale Koalition gegen den Terror gesorgt haben. Es waren die USA, die mit der UN-Resolution 1441 den Grundstein für eine wirksame Abrüstung des Irak gelegt haben. Es sind die USA, die, zusammen mit Großbritannien, für eine weitere UN-Resolution werben, um den Diktator in Bagdad zur Kooperation zu zwingen und eine sich möglicherweise als notwendig erweisende militärische Intervention völkerrechtlich zu legitimieren.

Statt auf unsere Freunde zuzugehen und zusammen mit den USA und Großbritannien einen politischen Kompromiss im Weltsicherheitsrat zu suchen, schmiedet diese Bundesregierung Koalitionen mit Moskau und Peking gegen unseren wichtigsten sicherheitspolitischen Partner

(Zurufe von der SPD: Oh! – Kurt Bodewig [SPD]: Das ist vollkommen falsch! – Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Unsinn!) und belastet damit auch das Zusammenwirken in Europa auf erhebliche Weise.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich habe die Sorge, dass bei alldem der zivilisatorische Kern des Völkerrechts aus den Augen verloren wird. Die schrecklichen Erfahrungen aus zwei Weltkriegen mit zwei menschenverachtenden Diktaturen lehren uns: Eine friedliche Ordnung der Welt gelingt nur auf der Grundlage allgemein verbindlicher Normen. Sie funktioniert nur dann, wenn die internationale Gemeinschaft bereit und in der Lage ist, ihre Regeln durchzusetzen.

Wem an einer Durchsetzung des Völkerrechts gelegen ist, der muss freilich wissen, dass die Völkergemeinschaft hierbei auf die Vereinigten Staaten von Amerika angewiesen ist. Sie sind die einzige demokratisch legitimierte Macht, die in der Lage ist, den Beschlüssen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen.

Ich will uns hier ganz ruhig sagen: Eine Demütigung der USA und ein Triumph des Diktators von Bagdad würden die Welt erheblich gefährlicher machen, gerade für uns in Europa.

(Beifall bei der CDU/CSU – Klaus Uwe Benneter [SPD]: Richtig! Aber wer ist daran schuld? – Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sprechen Sie auch über das zweite Kapitel: Demütigung der Vereinten Nationen?)

Der hehre Wunsch nach einer multipolaren Welt führt in die Irre. Mit ihm verkommt das Völkerrecht zu einer bloßen Hülle; denn es suggeriert eine politischmoralische Gleichordnung von Demokratie und Diktatur und dass es egal sein kann, mit wem wir kooperieren, Hauptsache, es sind Mächte.

Das ist nicht unsere Auffassung, meine Damen und Herren; denn damit würden wir unser Schicksal letztlich in die Hände von Unrechtsstaaten legen, für die das Völkerrecht immer nur ein taktisches Instrument ist. Freiheit und Zivilisation dürfen nie zum Spielball von Unrechtsregimen werden. Wir würden einen schweren Fehler machen, wenn wir es in der aktuellen Krise dahin trieben, dass etwa die Vereinigten Staaten von Amerika nicht mehr bereit wären, wie sie es auf dem Balkan, in Afghanistan und mit Leib und Leben für uns in Europa waren, für Freiheit und gegen Diktatur einzutreten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Es wird Zeit, dass **Deutschland** seine Koordinaten wieder richtig setzt und wir uns die Frage stellen: Wem wollen wir uns anvertrauen, wenn es um elementare Gefahren für die Zivilisation durch Terrorismus, Diktatur und Massenvernich-

Plenardehatten

tungswaffen geht? Diesen Gefahren können Europa und Amerika nur gemeinsam begegnen. Wenn wir da eine Stimme haben wollen, wenn wir das mitbestimmen und mitgestalten wollen, dann müssen wir für die Voraussetzungen sorgen. Das heißt, dass wir erstens in einer fairen Weise in Europa zu einer gemeinsamen Haltung finden müssen – gegen diesen Grundsatz ist verstoßen worden – und dass wir zweitens dafür sorgen müssen, dass wir in der Lage sind, in einer Welt, die sich geändert hat, in der es neue und gefährliche Bedrohungsszenarien gibt, zu handeln. Wir dürfen nicht nur wirtschaftlich stark und ansonsten verletzlich sein, sondern müssen auch die Fähigkeiten haben und schaffen, in Krisen der Welt mit einzugreifen und mitzuhelfen, damit diese Krisen nicht die Welt erfassen, sondern wir die Krisen bewältigen.

Die Antwort muss eine weitere Integration sein. Hier ist der **Verfassungskonvent** aufgefordert, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu mehr zu machen als zu einem Nebeneinander von 15, 25 oder noch mehr nationalen Außen- und Sicherheitspolitiken. Es kommt darauf auf, dass wir unsere Kräfte bündeln, dass wir beispielsweise das Nebeneinander unserer Streitkräfte in ein Miteinander führen – erster Schritt: europäische Eingreiftruppe auch als Teil der NATO-Response-Force, zweiter Schritt: eine europäische Armee –, und dass wir unsere Soldaten, wenn wir sie mit diesem wichtigen Auftrag in die Welt senden, auch mit einem Material ausstatten, das sie schützt, statt mit einem veralteten Material, das sie gefährdet.

(Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie haben keine Ahnung von der Ausstattung der Einsatzkräfte!)

Deswegen lautet unser Appell an die Bundesregierung: Es besteht die Fürsorgepflicht, dass diejenigen, die für Recht und Freiheit eintreten, auch vernünftig ausgerüstet werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Europa ist nicht in bester Verfassung, aber ich habe die Hoffnung, dass wir mithilfe des Konvents eine gute Verfassung bekommen, die die Dinge zum Besseren wendet. Es ist jedenfalls aller Anstrengungen wert, Europa transparenter, effizienter und demokratischer zu gestalten. Ich danke den deutschen Mitgliedern des Konvents dafür – sie kommen aus dem Europäischen Parlament, dem Bundestag und der Regierung –, dass sie daran arbeiten, eine solche Verfassung zu entwickeln, die diesen Namen auch verdient. Europa kann jedenfalls stolz darauf sein.

Ich freue mich für meine Fraktion, dass Peter Altmaier, der in Brüssel im Konvent zusammen mit seinen Kollegen eine erstklassige Arbeit leistet, gleich unsere Position im Einzelnen skizziert.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Herr Kollege Hintze, kommen Sie bitte zum Schluss.

Peter Hintze (CDU/CSU):

Herr Präsident, ich komme zum Schluss meiner Rede.

Europapolitisch sollten wir bei der Erarbeitung der Verfassung und in unserem konkreten Tun alles daransetzen, unsere Handlungsfähigkeit zu erweitern und das Leben sowie das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohlergehen der Bürger Europas zu bewahren.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat jetzt der Kollege Michael Roth von der SPD-Fraktion.

Michael Roth (Heringen) (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich würde gern mit Ihnen über die Chancen Europas und darüber sprechen, wie wir Europa gemeinsam voranbringen können; denn die Erweiterung der EU muss jetzt durch eine substanzielle Vertiefung der Integration flankiert werden. Das war und ist eine Grundregel deutscher Europapolitik. Ich hoffe, dass darüber Konsens in diesem Hause besteht.

Was drohte sonst? Wir hätten sonst Stillstand, schlimmstenfalls den schleichenden Zerfall des europäischen Einigungswerks. Darüber, dass wir Letzteres nicht wollen, sind wir einer Meinung. Mit der Erweiterung werden sich das Gesicht und die Chancen Europas grundlegend verändern. Mit Energie und Beharrlichkeit muss jetzt die Vertiefung der Europäischen Union vorangebracht werden.

Wer bei der Erweiterung aufs Gas drückt, aber bei der Vertiefung gleichzeitig die Handbremse zieht, bringt die Europäische Union auf einen ganz gefährlichen Schleuderkurs.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Damit es nicht zu einem gesamteuropäischen Schleudertrauma kommt, muss der **europäische Konvent** eine mutige Verfassung für die Europäische Union erarbeiten, die vor allem den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird. Weder mit einem Verfassungsplacebo noch mit einer Mogelpackung werden wir die Herausforderungen der Zukunft meistern können.

Ich werde jetzt ein Bild erwähnen, das zumindest der Außenminister bestens kennt: den Marathonlauf. Die Arbeiten des europäischen Konvents ähneln nämlich einem Marathonlauf. Nach einer umfangreichen Warmlaufphase geht man das Rennen behutsam an, teilt sich seine Kräfte gut ein, verpasst keine der Verpflegungspausen, weil sonst ein Hungerast droht, beobachtet genau den Zustand der Mitläufer und hebt sich Reserven für einen langen Schlussspurt auf. Wir sind jetzt im letzten Drittel des Verfassungsmarathons und dürfen uns keine Schwächen erlauben.

Es gibt zwei Gestaltungsprinzipien, die für uns im Mittelpunkt der Debatte stehen: Handlungsfähigkeit einerseits und Demokratie andererseits. Die Konventsmethode zur Ausarbeitung der europäischen Verfassung ist für sich genommen schon ein gewaltiger Schritt hin zu mehr Demokratie in Europa. Verfassung bedeutet immer mehr Sicherheit, mehr Stabilität und mehr Frieden. Sie bedeutet auch die friedliche Austragung von Konflikten.

Vielleicht ist der furchtbare Mord an **Zoran Djindjic** für uns alle ein Fanal, das uns ermutigen sollte, noch schneller und engagierter diesen europäischen Verfassungsprozess voranzutreiben, der hoffentlich in absehbarer Zeit die Teilstaaten der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien umfassen wird, denn auch ihnen muss eine europäische Perspektive gegeben werden. Auch das ist eine Botschaft, die von diesem fürchterlichen Attentat ausgehen muss. Darin stimme ich dem Kollegen Hintze voll zu.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Erstmals wirken **Parlamentarier** aktiv und unmittelbar an der europäischen Verfassungsgebung mit. Endlich! Diese Reformmethode hat bislang gut funktioniert und zu ermutigenden Zwischenergebnissen geführt. Unseren Konventsmitgliedern, Herrn Meyer, dem Außenminister, Martin Bury als seinem Stellvertreter und auch dem Kollegen Altmaier, möchte ich herzlich danken. Sie alle setzen sich für dieses herausragende Projekt ein, für das wir im Deutschen Bundestag so lange gearbeitet und für das wir so lange gestritten haben.

Diese Konventsmethode muss in der europäischen Verfassung verankert werden. Die kommende Regierungskonferenz, die in diesem Jahr hoffentlich ihre Arbeit abschließen kann, muss die letzte ihrer Art sein. Die Ergebnisse des Konvents dürfen im Nachhinein nicht verwässert werden.

Wer es mit dem Begriff von der Union der Bürgerinnen und Bürger in Europa ernst meint, der kommt an einer weiteren Stärkung des **Europäischen Parlamentes** – der Bürgerkammer, wie wir es fortschrittlich nennen – nicht vorbei. Wir fordern eine umfassende und gleichberechtigte Mitentscheidung des Europäischen Parlaments in allen Feldern der Gesetzgebung.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP und des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Ein ebenso wichtiger Schritt zu mehr Demokratie und parlamentarischer Verantwortlichkeit in Europa ist die Wahl des künftigen **Präsidenten der EU-Kommission** durch das Europäische Parlament. Den Bürgerinnen und Bürgern muss klar sein, warum es sich lohnt, für Europa zur Wahl zu gehen.

Unterschiedliche Spitzenkandidaten der europäischen Parteien, die unterschiedliche politische Ziele verfolgen, machen deutlich, dass es in Europa – auch da gibt es noch eine Menge zu tun – eben auch um einen Wettbewerb der Ideen und der Personen geht. Das macht aber nur dann Sinn, wenn das Europäische Parlament anschließend den Kommissionspräsidenten mit der so genannten Kanzlermehrheit wählt. Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit wäre ein Affront gegen Europas Wählerinnen und Wähler.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Neben der Demokratie müssen wir zugleich die **Handlungsfähigkeit** nachhaltig stärken; denn eine erweiterte EU wird mit den Mechanismen von heute sonst zum gelähmten Bürokratiemoloch. Die Rezepte sind uns allen längst bekannt: die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips bei den Entscheidungen der EU-Mitgliedstaaten im Rat in grundsätzlich allen Bereichen, auch in der Justiz- und Innenpolitik und eben auch in der Außen- und Sicherheitspolitik. Ohne Mehrheitsprinzip in der Außen- und Sicherheitspolitik wird es so sein, dass am Ende derjenige "Mister Europe" angerufen wird, der durch sein Veto die Entscheidungen der EU lahm legen kann. So einfach und zugleich so schwierig ist das.

Aber wo sind die Konzepte seitens der **Union**? Ich muss Sie fragen: Wo ist Deutschland in der Außenpolitik isoliert? Die gegenwärtige Situation wurde

schon geschildert. Wir alle tun uns nicht leicht mit der Frage, wie wir den Prozess der Herausbildung einer europäischen Außenpolitik mit der transatlantischen Tradition verbinden können. Aber Ihre Plattitüden und Ihre larmoyante Kritik zeigen überhaupt keine Alternativen zu dem schwierigen Weg auf, den die Bundesregierung und auch wir beschreiten.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Widerspruch bei der CDU/CSU)

Ich sehe keine substanzielle Alternative und keinen Fortschritt in dem, was Sie, Herr Hintze, eben zum Ausdruck gebracht haben.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Bisher haben Sie doch sachlich geredet, Herr Kollege! Was soll das jetzt?)

Wer in dieser Frage bremst, der verurteilt die EU zum Stillstand. In einer Europäischen Union der Größe 25 plus x gibt es entweder Mehrheitsentscheidungen im Rat oder es gibt gar keine Entscheidungen.

Wer Europa demokratischer und handlungsfähiger machen will, der braucht keinen gewählten Präsidenten des Europäischen Rates. Wir bejahen zwar eine bessere Sichtbarkeit Europas in der internationalen Politik. Wir sagen gleichwohl Nein zum Oberkommando der großen Mitgliedstaaten über die Gemeinschaftsinstitutionen. Eine Vorsitzlösung für den Europäischen Rat ist nur dann akzeptabel, wenn sie wirklich gemeinschaftstauglich ist. Ich bin froh, dass auch die Bundesregierung in diesem Sinne denkt und handelt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wer die jüngsten Entwicklungen im und um den Konvent beobachtet, der wird das Gefühl nicht los, dass einige Akteure massiv versuchen, den europäischen Verfassungsprozess zu schwächen. Die Diskussion über Zeitpläne, Ratifizierungserfordernisse und die Beteiligung bestimmter Akteure sind durchsichtige Manöver. Sie dienen nur einem einzigen Zweck: die Reformschritte möglichst kurz ausfallen zu lassen. Wir dürfen das nicht hinnehmen. Wir werden das – das ist übereinstimmende Auffassung – sicherlich nicht hinnehmen; denn wer jetzt das Ziel der Vertiefung Europas hintertreibt, setzt mehr als nur die Erweiterung aufs Spiel. Er gefährdet den Integrationsprozess insgesamt.

Was wäre denn die Alternative zu einer zukunftsgewandten Verfassung? Etwa ein Regelwerk, das den Status quo zementiert? Das würde Europa in eine tiefe Krise führen und könnte dazu führen, dass einige integrationswillige Mitgliedstaaten voranschreiten, um politisch das durchzusetzen, was in der Union als Ganzes nicht mehr möglich ist. Das wollen wir nicht. Wir wollen ein Europa, das

zusammenhält, ein Europa der Solidarität, das auf die Herausforderungen der Globalisierung demokratische und sozial gerechte Antworten findet. Wir wollen ein Europa, das in der internationalen Politik und im transatlantischen Dialog eine aktiv gestaltende Rolle spielt. Richtig ist zwar, dass wir letztlich niemanden zwingen können, diesen Weg mit uns zu beschreiten. Aber es ist scheinheilig, so zu tun, als könne eine erweiterte Europäische Union ohne weitere substanzielle Integrationsfortschritte funktionsfähig bleiben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, noch eine Bemerkung in eigener Sache: Die voranschreitende europäische Integration und der Verfassungsprozess gehen auch an uns Abgeordneten nationaler Parlamente nicht spurlos vorüber. Europapolitik ist schon heute ein integraler Bestandteil der Innenpolitik. Die Denkund Handlungsmuster der klassischen Außenpolitik lassen sich einfach nicht auf die europäische Politik übertragen. Dieser Tatsache müssen sich die nationalen Parlamente, also auch der **Deutsche Bundestag**, noch stärker bewusst werden. Im parlamentarischen Handeln muss dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Es ist wichtig, dass der Deutsche Bundestag schon jetzt beginnt, sich mit den möglichen Ergebnissen des europäischen Verfassungsprozesses aktiv auseinander zu setzen. Wir Parlamentarier müssen europatauglich sein und Europa in den Mittelpunkt unserer Arbeit rücken. Das betrifft alle Politikfelder: Innen-, Justiz-, Umwelt- oder auch Verbraucherschutzpolitik.

Deswegen haben wir als Koalitionsfraktionen einen sehr weit reichenden Antrag präsentiert, mit dem wir zum Ausdruck bringen wollen, dass der Deutsche Bundestag diesen Prozess nicht nur als Beobachter begleitet, sondern auch konkrete Vorschläge unterbreitet, wie der Konventsprozess zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann. Wenn wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, das Europäische Parlament nachhaltig stärken und unsere parlamentarischen Mitwirkungsrechte auf nationaler Ebene effektiv nutzen, dann wird Demokratie in Europa künftig mit einem großen D geschrieben.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat jetzt die Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger von der FDP-Fraktion.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute zwei Prozesse, deren Erfolg oder Misserfolg über die Zukunft Europas entscheiden wird: die Osterweiterung, für die auf dem Europäischen Gipfel von Kopenhagen endgültig grünes Licht gegeben worden ist, und das Projekt der europäischen Verfassung. Beide gehören untrennbar zusammen. Ohne eine gelungene Reform der EU-Strukturen mit den Zielen mehr Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verbürgte Grundrechte und Handlungsfähigkeit wird das erweiterte Europa nicht als politisches Europa bestehen können.

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Peter Hintze [CDU/CSU])

Der feige Mord an Serbiens Premier **Djindjic** zeigt uns auf, wie notwendig die demokratische, wirtschaftliche und rechtsstaatliche Stärkung der ost- und südosteuropäischen Staaten ist. Die politische Entscheidung für die Osterweiterung der EU – sie war in den vergangenen Jahren heftig umstritten – wird durch dieses Attentat erneut bekräftigt. Es hat gleichsam den Auftrag, in diesem Prozess weiter voranzugehen, noch einmal formuliert.

(Beifall bei der FDP und der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Europa befindet sich an der entscheidenden Wegkreuzung. Die **europäische Verfassung**, eine von der FDP schon lange Jahre gehegte Vision, die von vielen noch während der Ausarbeitung der Europäischen Grundrechte-Charta als Utopie abgetan wurde, könnte schon bald Realität sein, wenn der Konvent seinen ehrgeizigen Zeitplan einhält und bald Entwürfe für alle Artikel der Verfassung vorlegt, wenn nicht allen an diesem Prozess Beteiligten der Atem ausgeht – Herr Roth, beim Marathon braucht man bekanntlich besondere Techniken –, wenn die tiefen Zerwürfnisse zwischen einigen Mitgliedstaaten überwunden werden und wenn die Gefahr gebannt wird, dass große und kleine Mitgliedstaaten gegeneinander ausgespielt werden. Manche nennen die künftige Verfassung ja schon heute in einem Atemzug mit der amerikanischen Verfassung von Philadelphia aus dem Jahre 1787. Aber das ist wirklich Zukunftsmusik.

Heute müssen wir uns auf die gegenwärtigen Herausforderungen konzentrieren. Dazu muss ich ganz klar sagen: Die **Ereignisse** der letzten Wochen und Monate und ihre möglichen Auswirkungen auf den Verfassungsprozess im Konvent bereiten uns als FDP-Bundestagsfraktion große Sorgen.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Wohl wahr!)

Das Ringen um den erfolgreichen Weg zur Abrüstung des Irak hat tiefe Gräben in der heutigen und der erweiterten EU entstehen lassen oder aufgedeckt. Auch die Bundesregierung trägt mit ihrer falschen Frühfestlegung dafür Verantwortung.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU – Widerspruch bei der SPD)

Genauso gilt das für die nicht zuerst in der EU abgesprochene deutsch-französische Initiative. In diesem Zusammenhang ist auch der Brief der Acht zu nennen – ein einmaliger Vorgang, der durch schwere diplomatische und handwerkliche Mängel zu einer in dieser Form bisher nicht gekannten Konfrontation in der Europäischen Union geführt hat. Auch der dann endlich auf dem Sondergipfel am 27. Februar gefundene Minimalkonsens hat diese Kluft bis heute nicht schließen können.

Diese Zerwürfnisse, vielleicht ein Teil Missverständnisse, können die Arbeiten des Konvents nicht nur behindern; sie können das ganze Projekt der europäischen Verfassung gefährden.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Leider wahr! – Michael Roth [Heringen] [SPD]: Jetzt übertreiben Sie!)

Dann würde dieses aus unserer Sicht notwendige Projekt vielleicht in einer Reihe mit der hervorragenden Paulskirchen-Verfassung stehen, die leider nie die Wirkung entfaltet hat, die man eigentlich von ihr erwartet hat.

Das ist keine Schwarzmalerei. Ursprünglich war im Konvent zum Beispiel vorgesehen, Ende dieses Monats über die verfassungsrechtliche Ausgestaltung einer gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik zu beraten. Das Präsidium des Konvents musste diese Beratung und die Vorlage von Textentwürfen um mehrere Wochen auf April oder Mai vertagen, um nicht das Risiko einzugehen, im Konvent den Streit zwischen den Regierungsvertretern sofort neu zu entfachen. Die offensichtliche Diskrepanz zwischen schönen Verfahrensregelungen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Papier und der Realität würde die Arbeiten des Konvents gegenwärtig unglaubwürdig erscheinen lassen.

Es sind allerdings nicht nur die außenpolitischen Ereignisse, die den Erfolg der Arbeit des Konvents gefährden. Man muss auch der Tatsache ins Auge sehen, dass die wesentlichen Fragen, insbesondere die institutionellen und damit die Machtfragen, bisher noch ungeklärt sind und dass es angesichts der Vielzahl völlig gegenläufiger Interessen und Vorstellungen ungewiss ist, ob die Delegierten hierüber Einigkeit erzielen werden.

Die **FDP-Bundestagsfraktion** hat ihre Vorstellungen von einem verfassten Europa mit ihrem Antrag zu den Kernelementen einer europäischen Verfassung zur heutigen Sitzung vorgelegt; denn der Deutsche Bundestag muss sich jetzt

mit schriftlich formulierten Vorschlägen einbringen, die dann auch zu einem Auftrag und zu einer Stärkung der deutschen Vertretung im Konvent führen.

Lassen Sie mich auf zwei Punkte eingehen; meine Kollegin Frau Dr. Winterstein wird noch konkret auf unseren Antrag zu sprechen kommen. Es geht – das ist für uns wichtig – um das neue Gesicht Europas, also die politisch-demokratisch legitimierte Vertretung Europas nach außen, und die außenpolitische Repräsentanz der Europäischen Union. Bei diesen beiden Themen gilt es, die Weichen dafür zu stellen, ob Europa auch in Zukunft den Integrationskurs der vergangenen Jahre verfolgen wird oder ob letztlich doch der intergouvernementale Ansatz noch mehr an Boden gewinnt.

Für uns – das sagen wir ganz klar – steht die Stärkung der Position des **Kommissionspräsidenten** – die Kommission ist ja das Integrationsorgan der Europäischen Union – im Mittelpunkt.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das wird natürlich von vielen unterstützt. Das ist auch Element der deutschfranzösischen Initiative. Aber die birgt mit der Doppelspitze, die Sie, Herr Roth, in dieser Form auch kritisiert haben, sehr wohl Gefahren in sich, zum Beispiel die, dass der Ratspräsident oder wie auch immer Sie ihn nennen mögen, der vom Rat gewählt ist, die Position des Kommissionspräsidenten schwächt, dass gar nicht klar ist, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, wer für Europa nach außen spricht und es insgesamt nach außen repräsentiert. Das wird durch eine Doppelspitze eher verwässert denn gestärkt. Deshalb wollen wir diesen Weg nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Wir sehen schon bei den jetzigen Beratungen im Konvent, dass dieses Kompromissmodell, auf das Sie, Herr Außenminister, sich eingelassen haben – so habe ich das immer verstanden –, in dieser Form keinen Erfolg haben wird. Es gibt nicht wenige Vertreter im Konvent und auch nicht wenige Mitgliedstaaten, die die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament nicht wollen. Das würde bedeuten, dass wir zwar einen gestärkten Ratsvorsitz bzw. Ratspräsidenten hätten, dass aber das Europäische Parlament, das ursprünglich den Kommissionspräsidenten wählen sollte, nicht gestärkt würde. Deshalb ist dieses Modell aus unserer Sicht nicht die richtige Weichenstellung.

Da meine Redezeit vorbei ist, Herr Präsident,

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Schade!)

noch ein Wort zur so genannten **Doppelhutlösung**. Der Schaffung eines europäischen Außenministers stimmen wir zu.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Wir wollen eine Ministerin!)

Aber in der Ausprägung, die jetzt vorgeschlagen worden ist, kann und darf dies nur eine Übergangsregelung sein. Denn die Gefahr, dass diese Persönlichkeit zwischen Rat und Kommission zerrieben wird, ist schon jetzt festgeschrieben. Deshalb sollte hier allenfalls eine Übergangsregelung geschaffen werden.

Der **Verfassungsprozess** sollte sich zwar an den vorgegebenen Zeitplan halten. Wichtiger ist mir aber eine gut ausgearbeitete Verfassung, die am Ende dieses Jahres auf einer Regierungskonferenz vorliegt, als Beratungen im Konvent, die keine Änderungsanträge berücksichtigen und die Bürgerinnen und Bürger nicht einbeziehen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat jetzt die Kollegin Anna Lührmann vom Bündnis 90/Die Grünen.

Anna Lührmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Europäerinnen und Europäer! Man könnte fast meinen, dass in Europa ein Gespenst umgeht: das Gespenst einer europäischen Verfassung.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Ich dachte: Joschka Fischer!)

Auch wenn die Mächte des alten Europas noch zaudern: In wenigen Monaten werden die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihre europäische Verfassung in der Hand halten.

Mit diesem alten Europa meine ich nicht das alte Europa des Herrn Rumsfeld, sondern das alte Europa, das sich primär durch nationale Interessen definiert.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das neue Europa von Herrn Fischer!)

Ich meine das alte Europa, das hinter verschlossenen Türen Entscheidungen trifft, das alte Europa, in dem das Europäische Parlament oft nichts zu sagen hat.

Das neue Europa hingegen, an dem im **europäischen Konvent** gerade gearbeitet wird, steht für Demokratie, Handlungsfähigkeit und Transparenz.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das ist Fischers Europa!)

Die europäische Verfassung wird das Fundament für dieses neue Europa legen, von dem alle profitieren werden.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben uns dramatisch verdeutlicht, warum die EU so dringend eine europäische Verfassung braucht. Denn wie in einem Worst-case-Szenario mussten wir miterleben, wie uneinig Europa ohne effiziente Entscheidungsverfahren und ohne eine einheitliche Vertretung nach außen sein kann.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das alte Europa hat sich also, als es brenzlig wurde, als handlungsunfähig erwiesen.

Herr Hintze, wenn ich mich recht entsinne, dann haben auch die CDU/CSU-Europapolitiker schon lange davor gewarnt, dass die EU-Institutionen nicht für eine solche Krise ausgelegt sind. Da hilft kein Polemisieren Ihrerseits gegenüber der Bundesregierung. Da helfen nur konstruktive Vorschläge im Verfassungskonvent.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Dr. Friedbert Pflüger (CDU/CSU): Das haben wir doch gemacht! Einen konstruktiven Vorschlag nach dem anderen! – Dr. Gerd Müller (CDU/CSU): Außer uns macht keiner konstruktive Vorschläge!)

Der Konvent kann zwei Grundvoraussetzungen dafür schaffen, dass Europa wieder weltweit mit einer Stimme sprechen kann: Erstens brauchen wir einen europäischen Außenminister als Impulsgeber. Zweitens brauchen wir im Rat im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik endlich qualifizierte Mehrheitsentscheidungen. Diese beiden Vorschläge haben dank der Initiative der Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich gute Chancen, im Konvent angenommen zu werden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Die momentane Vielstimmigkeit sollte für uns Europäerinnen und Europäer also kein Grund zur Resignation sein. Denn gerade wenn die Nacht am dunkelsten ist, ist der Morgen am nächsten.

(Heiterkeit und Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

In den letzten Jahren konnten wir schon häufiger erleben, wie hell der europäische Stern am Nachthimmel erstrahlen kann. Schon das alte Europa hat in den vergangenen Jahren viele internationale Projekte vorangetrieben, die für die Zukunft meiner Generation extrem wichtig sind, so zum Beispiel das Kioto-Protokoll oder den Internationalen Strafgerichtshof.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts liegen noch viele wichtige Aufgaben vor dem neuen Europa: Es geht um nichts Geringeres als um die gerechte **Gestaltung der Globalisierung** in allen Teilen der Welt. Es geht um eine Weltinnenpolitik, die Kriege verhindert, bevor sie beginnen. Es geht um den Zugang zu Wasser für alle, und das ist noch längst nicht alles.

Genau diese Ziele **Frieden, Demokratie, Solidarität und Umweltschutz** sind typisch europäisch. Nur wenn Europa an einem Strang zieht, werden wir eine Chance haben, diese Ziele auch weltweit zu verwirklichen. Dafür müssen diese Ziele jetzt in der Verfassung festgeschrieben werden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Auch die **innere Organisation der EU** muss dringend reformiert werden. Wir brauchen demokratischere und effizientere Institutionen in Europa. Nur dadurch werden wir zu einer wirklich zukunftsfähigen Politik in der EU kommen. Im neuen Europa muss das Europäische Parlament in allen Bereichen der Gesetzgebung mitentscheiden können, damit die Europawahlen endlich zu einer tatsächlich demokratischen Abstimmung über europäische Politik werden. Deshalb soll das Parlament den Präsidenten der Europäischen Kommission wählen – oder die Präsidentin

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

Eine EU der 25 wird nicht in der Lage sein, schnell auf neue Herausforderungen zu reagieren, wenn weiterhin in vielen Bereichen einzelne Staaten aufgrund nationaler Interessen Entscheidungen blockieren können. Denn schon jetzt gibt es große Probleme durch das Vetorecht. In vielen Politikbereichen werden zukunftsweisende Projekte nicht angepackt, weil auf die nationalen Interessen einzelner Staaten Rücksicht genommen werden muss. So gibt die EU immer noch die Hälfte ihres Geldes für eine verfehlte Agrarpolitik aus oder eines der reichsten Länder der EU erstreitet sich immer wieder einen Rabatt bei den Beitragszahlungen.

Das absurdeste Beispiel jedoch betrifft den Tabakanbau: Auf der einen Seite subventioniert die EU den Anbau von Tabak und auf der anderen Seite will sie gleichzeitig die Tabakwerbung verbieten. Deshalb brauchen wir dringend die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips im Rat.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir hier im Bundestag – und besonders auch unsere Vertreter im Konvent – sollten sich in den nächsten Wochen und Monaten dafür einsetzen, dass wir eine zukunftsfähige **Verfassung** schaffen, eine Verfassung, die Europa international handlungsfähig macht, eine Verfassung, die Europa auf ein demokratisches Fundament stellt, eine Verfassung für eine Europäische Union der Bürgerinnen und Bürger, also eine Verfassung für ein neues Europa.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat jetzt der Kollege Peter Altmaier von der CDU/CSU-Fraktion.

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Über die Notwendigkeit der Reform der europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind wir uns alle in diesem Hause einig. Herr Bundesaußenminister, was in der deutschfranzösischen Initiative zu diesem Thema gesagt worden ist, wird doch von uns allen unterschrieben und mitgetragen: im Konvent, im Deutschen Bundestag und überall. Aber Sie, sehr geehrter Herr Bundesaußenminister, sollten dann wenigstens ab und an den Versuch unternehmen, sich auch in der Praxis an Ihre eigenen hehren Prinzipien zu halten.

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Das wäre eine gute Idee!)

Es war doch gerade die deutsche Bundesregierung, die mit ihrem Alleingang, mit ihrem deutschen Sonderweg verhindert hat, dass Javier Solana auch nur die Spur einer Chance hatte, eine gemeinsame europäische Position zu formulieren,

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP – Widerspruch bei der SPD)

denn Schröder hat auf der einen Seite "hü" geschrien und Blair hat auf der anderen Seite "hott" gerufen. Inzwischen ist das Pferd tot und alle beklagen die Situation.

Ganz ähnlich ist es doch bei der Frage, wie Europa in Zukunft im Innern organisiert sein soll. Ich habe nicht gesehen, dass sich der Bundeskanzler in irgendeiner Weise für die Debatte interessiert, wer in Europa was machen soll.

(Günter Gloser [SPD]: Das ist doch völlig falsch!)

Er hat offenbar kein Problem damit, dass Europa in Zukunft für alles und jedes zuständig ist. Nur, wenn Europa dann handelt – Beispiele sind VW und die Wettbewerbspolitik –, ist der Bundeskanzler der Erste, der die Europäische Kommission vor's Schienbein tritt und die europäische Integration infrage stellt. Genau diesen Zustand können wir uns in Europa nicht leisten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, wir brauchen – das muss das Ergebnis des Konvents sein – nicht irgendeine Verfassung. Wir brauchen nicht irgendwelche Kompromisslösungen. Wir brauchen eine starke und entscheidungsfähige Europäische Union, die sich auf Kernaufgaben konzentriert, die demokratisch legitimiert und kontrolliert ist.

Wenn wir die Probleme der Bürgerinnen und Bürger, die es in Europa auch nach 40 Jahren Integration gibt, ernst nehmen und lösen wollen, dann ist nicht entscheidend, ob wir in der Theorie einen Staatenbund oder einen Bundesstaat haben, dann kommt es darauf an, wie wir Europa so konstruieren, dass es handeln kann. Dann können beispielsweise Probleme nicht mit dem alten Einstimmigkeitsprinzip nach dem Modell der deutschen Kultusministerkonferenz gelöst werden. Das wird in einer Europäischen Union mit 25 Mitgliedstaaten nicht funktionieren.

(Zuruf von der SPD: D'accord!)

Meine Damen und Herren, wir müssen auch über die Frage sprechen, wer für welche Probleme in Zukunft zuständig sein soll. Nicht jedes Problem in Europa ist auch ein Problem für Europa. Wenn eine staatliche Ebene alles machen will, wird sie in Wirklichkeit nichts mehr richtig machen. Das ist die Begründung für die Debatte über **Kompetenzabgrenzung** und Kompetenzkontrolle. Wir wollen Prinzipien definieren. Wir wollen auch die Rolle der nationalen Parlamente stärken. Dabei wollen wir keine neuen Institutionen und keine neuen Gremien, aber wir wollen beispielsweise für den Deutschen Bundestag und für den deutschen Bundesrat das Recht, **die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips** notfalls auch gerichtlich vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zu kontrollieren und durchzusetzen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Ich begrüße es ausdrücklich, Herr Bundesaußenminister, dass auch Sie, dass die Bundesregierung diese Forderung wenigstens im Antrag für den Konvent unterstützt hat, auch wenn wir in der täglichen Debatte im Konvent nicht den Eindruck hatten, dass diese Probleme Ihnen besonders auf den Nägeln brennen.

(Zurufe von der CDU/CSU: So ist es! – Was er gesagt hat, ist zu wenig!)

Meine Damen und Herren, nach dem blamablen Scheitern der Regierungskonferenz von Nizza, wo sich nicht Europa blamiert hat, sondern wo sich die nationalen Regierungen, die ihre eigenen kleinlichen Interessen zu Tode geritten haben,

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Unsere an erster Stelle!)

blamiert haben, kann man heute bereits sagen: Der Konvent ist ein Erfolg.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Wir haben in diesem einen Jahr mehr erreicht als alle anderen Initiativen in den letzten fünf Jahren gemeinsam.

(Gert Weisskirchen [Wiesloch] [SPD]: Und wer hat den Konvent erfunden?)

Und das hat einen Grund. Der erste Grund liegt in der Öffentlichkeit der Sitzungen. Die Öffentlichkeit der Sitzungen und damit die Überwachung durch die Presse und durch die europäischen Bürgerinnen und Bürger begrenzt die Möglichkeit für nationale Regierungen, offensichtlichen Unsinn zu machen. Deshalb haben wir bislang nicht erlebt, dass nationale Regierungen im Konvent mit Vetorecht, mit Blockade oder mit offensichtlich unbegründeten und nicht durchsetzbaren Vorschlägen hervorgetreten sind. Darin liegt eine große Chance für den Konvent, zu einem Ergebnis zu kommen.

Zweitens. Wir machen in diesem Konvent ja gerade keine Politik, bei der jeder national seine Erbsen zählt und das ganze Projekt in Frage stellt, wenn er nicht alle Erbsen bekommt, die er haben möchte. Nein, wir diskutieren in diesem Konvent nach politischen Richtungen, nach unterschiedlichen Konzepten und Vorstellungen. In dieser Diskussion ist der lettische Delegierte, der eine gute Idee hat, genauso viel wert wie der Delegierte aus Frankreich oder Deutschland, der eine gute Idee hat. Das ist das Modell, nach dem wir Europa in Zukunft organisieren müssen, und eben nicht nach nationalen Partikularinteressen. Dann wären wir als Bundesrepublik Deutschland mit unserer europäischen Zentral-

lage und mit unserem Interesse an funktionierender Integration immer und automatisch die Verlierer.

Deshalb unterstreiche ich auch das, was die Vorredner gesagt haben. Wir müssen das Konventmodell auf Europa übertragen. Wir brauchen öffentliche Ratssitzungen, wenn über europäische Gesetze entschieden wird. Wir brauchen schlanke Strukturen. Wir brauchen einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen Groß und Klein. Weder dürfen die Großen die Kleinen noch dürfen die Kleinen die Großen dominieren. Deshalb, Herr Bundesaußenminister, sorgen Sie bitte dafür, dass dieses unselige Gerede über ein Direktorium von großen Mitgliedstaaten, über den Europäischen Rat als die Entscheidungszentrale in der Europäischen Union, das es in der Anfangszeit des Konvents gegeben hat, beendet wird. Ich weiß, Sie denken anders darüber. Wir müssen es nur im Konvent mehrheitsfähig machen und durchsetzen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, die Debatte über die **Institutionen** mündet immer wieder in folgende Fragen: Brauchen wir einen oder zwei europäische Präsidenten? Brauchen wir einen Doppelhut? Brauchen wir eine Doppelspitze? Brauchen wir eine Pyramide? Soll es einen Chairman oder einen Präsidenten für den Europäischen Rat geben? All diese Debatten versteht und begreift draußen niemand. Deshalb wird der Erfolg des Konvents auch davon abhängen, ob es uns gelingt, die entscheidenden europäischen Machtfragen so zu formulieren, dass die Öffentlichkeit sie versteht, damit die Öffentlichkeit den Konvent auch unterstützt, wenn er sich gegen Regierungen und deren Positionen durchsetzen muss.

Zwei Aspekte sind meiner Meinung nach wichtig, ganz egal, auf welchem Weg man einen Kompromiss findet. Wir brauchen keine neuen bürokratischen Monster, die die Entscheidungsprozesse in Europa weiter komplizieren und erschweren. Wenn in der Debatte über eine Kompromissfindung herauskäme, dass neben der EU-Kommission eine Parallelbürokratie beim Europäischen Rat entstehen würde, dann hätten wir etwas falsch gemacht und hätten die Erwartungen der Bürger nicht erfüllt, sondern enttäuscht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Der zweite Punkt. Wir müssen dafür sorgen, dass die Selbstverständlichkeit, als die wir die **Demokratie** in unseren Mitgliedsstaaten empfinden, endlich auch auf die europäische Ebene übertragen wird. Bis zu 70 Prozent all unserer Gesetze kommen aus Brüssel. Es werden in Brüssel Entscheidungen gefällt, die die Bürger unmittelbar betreffen, nicht nur die Landwirte, sondern auch Studenten und

Plenardehatten

mittelständische Unternehmer. Wir müssen dafür sorgen, dass dieses Europa mindestens so demokratisch organisiert wird wie die Willensbildung in Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Belgien und jedem anderen europäischen Land.

Es gibt allerdings noch einen großen Unterschied. Dieser Punkt ist wichtig; ich möchte ihn für all diejenigen ansprechen, die uns zuhören, weil er etwas mit der Europamüdigkeit und Europaverdrossenheit zu tun hat. Wenn Sie als Bürger eines Mitgliedsstaates mit Ihrer Regierung und den Entscheidungen, die sie trifft, unzufrieden sind, dann haben Sie alle vier oder fünf Jahre die Möglichkeit, Ihre Regierung zu wählen bzw. abzuwählen. Sie haben die Möglichkeit, der Regierung einen Denkzettel zu geben. Sie können bei Bundestags- oder Landtagswahlen über politische Konzepte entscheiden. Sie können als Bürger mit entscheiden, welche Politik in den nächsten vier oder fünf Jahren gemacht wird.

Diese Möglichkeit hat der Bürger auf europäischer Ebene nicht. Es ist nicht erkennbar, welchen Einfluss und welche Auswirkungen die Wahl zum Europäischen Parlament auf die Politik hat, die in Europa gemacht wird. Deshalb müssen wir dieses Prinzip aus den Mitgliedsstaaten auf Europa übertragen. Die Bürger müssen die Möglichkeit haben, mit der **Wahl zum Europäischen Parlament** auch über ihre **Exekutive** zu entscheiden. Deshalb, Herr Bundesaußenminister: Egal, was wir mit unseren französischen Freunden hinsichtlich der Frage des Kommissions- und des Ratspräsidenten vereinbaren, egal, ob es noch Kompromissmöglichkeiten gibt, an die niemand von uns denkt, wir müssen erreichen, dass der Ausgang der Wahlen zum Europäischen Parlament einen entscheidenden Einfluss darauf hat, wer in Europa regiert und wie in Europa regiert wird.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Meine Damen und Herren, diese Europäische Union von 25 Mitgliedstaaten ist ein Experiment ohne Beispiel in der Nachkriegsgeschichte. Es gibt weltweit kein Integrationsmodell, das ähnlich weit vorangeschritten ist, das eine ähnlich hohe Integration aufweist, das ähnlich viele Mitgliedstaaten, Kulturen und Sprachen unter einem Dach vereinigt. Deshalb müssen wir alles tun, damit dieses Experiment gelingt. Ich denke, dass sich jeder im Konvent darüber im Klaren ist. Wir schaffen einen europäischen Verfassungsvertrag, also eine Verfassung in Form eines Vertrages, auch deshalb, um europäische Identität zu stiften. Ein solches Gebilde kann auf Dauer nur funktionieren, wenn die Bürger keine Zweifel bezüglich der Identität haben, wenn sie wissen, wer zusammengehört und wie dieses Gebilde aussieht.

Deshalb ist es, wie ich glaube, wichtig, dass wir in diesem Verfassungsvertrag die **Grundrechte-Charta** an die erste Stelle setzen und sie nicht in irgendein Protokoll oder irgendwelche Erklärungen am Schluss des Dokumentes packen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

"Die Würde des Menschen ist unantastbar." Das ist ein Kernelement unseres Menschenbildes und unseres Staatsverständnisses. Dieser Satz steht in Art. 1 Abs. 1 unseres Grundgesetzes und in Art. 1 Satz 1 der Europäischen Grundrechte-Charta. Es wäre großartig, wenn es uns gelänge, diesen Satz auch in der europäischen Verfassung zu verankern.

Meine Damen und Herren, wir haben drei Monate Zeit, um dem Deutschen Bundestag ein Ergebnis vorzulegen. Als Vertreter des Bundestages gemeinsam mit dem Kollegen Meyer in diesem Konvent will ich meinen Kolleginnen und Kollegen und allen hier in diesem Hause sagen: Ich bin der Auffassung, dass wir alles tun sollten, um diese drei Monate zu nutzen. Wir sollten nicht darüber reden, den Zeitplan aufzuweichen. Wir sollten keinen Druck aus dem Kessel nehmen. Wir sollten uns von den großen Schwierigkeiten bei den Themen Irak und Außenpolitik nicht entmutigen lassen. Diese müssen vielmehr ein Ansporn für uns sein, dafür zu sorgen, dass so etwas in Zukunft nicht wieder vorkommt. Ich glaube, wir haben in diesem Konvent die Chance, die Lehren aus der Geschichte, auch aus der jüngsten Geschichte zu ziehen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat jetzt der Bundesminister Joseph Fischer.

Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der erste Redner der Opposition hat heute zu Recht darauf hingewiesen, dass in diesem Jahr zwei Entscheidungen, die zu Recht historisch genannt werden, anstehen, nämlich die Erweiterung und die neue europäische Verfassung, der neue Vertrag.

Kollege Altmaier, Sie haben zu Recht unterstrichen – das freut mich –, dass der **Konvent** schon heute ein Erfolg ist. Nun bin ich nicht ganz so weit; das will ich erst noch sehen. Ich teile allerdings Ihren Optimismus, dass er ein Erfolg werden kann. Ich freue mich, dass die Opposition dies unterstreicht, denn ich

denke, es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Wechsel in der Regierung im Jahre 1998 eine Voraussetzung dafür war, dass wir hinsichtlich der **Erweiterung der EU** mit der praktischen Arbeit beginnen konnten; bis dahin gab es nämlich nur abstrakte Versprechungen, aber kein Öffnen der einzelnen Verhandlungskapitel.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das ist Geschichtsklitterung!)

Der zweite Punkt ist die **Agenda 2000**, die eine wichtige Voraussetzung für einen Kompromiss, der uns alles andere als leicht gefallen ist, war. Auch das dürfen wir nicht vergessen.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Die Agenda ist ein Flop, sonst gar nichts!)

Schließlich komme ich zum dritten Punkt: Auch der **Verfassungsprozess** ist von der Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder angeschoben worden,

(Gert Weisskirchen [Wiesloch] [SPD]: So ist es!)

weil wir anders als Sie der Meinung waren, dass eine Erweiterung auf 25 Mitglieder und mehr – wir werden bei der 25er-Union nicht stehen bleiben – ohne eine grundsätzliche Reform der Verträge und der europäischen Verfassung nicht möglich ist.

Sie sagen, dass Nizza gescheitert ist. In Nizza haben wir den Konvent beschlossen. Ich bitte Sie, das nicht zu vergessen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Der Konvent ist nicht in Nizza beschlossen worden!)

Wie Ihre Rhetorik bei unseren Nachbarn in Frankreich ankommen wird, bitte, das liegt in Ihrer Verantwortung. Aber wenn ich mir das gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen und Entwicklungen anschaue, dann wird mir klar, dass dieser Konvent noch sehr wichtig sein wird, um auftretende Brüche und Gräben in der erweiterten Union überbrücken zu können und um nicht in die Gefahr einer Avantgarde-Bildung hineinzulaufen.

Kollege Hintze, ich möchte hier keine **Irak-Debatte** führen. Ich frage mich nur: Wen in diesem Land und in den anderen europäischen Ländern meinen Sie mit Ihren Worten eigentlich noch erreichen zu können? Sie – Ihre Parteivorsitzende und Ihr Kanzlerkandidat haben dies ebenfalls getan – schweigen bei der ent-

scheidenden Frage. Es geht darum, ob Sie wollen, dass die Inspektionen abgebrochen werden und dass wir uns der Resolution der USA, Spaniens und Großbritanniens anschließen. Wenn dies so ist, dann sollten Sie sagen, dass Sie das wollen und dass Sie für einen **Krieg gegen Saddam Hussein** sind. Hier haben wir einen tiefen Widerspruch.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Es nützt doch nichts, nur im Verfahren zu bleiben. Sie müssen zum Punkt kommen. Diese Bundesregierung hat gegenüber den amerikanischen Partnern von Anfang an – und zwar lange vor dem Wahlkampf – ihre tiefe Skepsis und Sorge bezogen auf einen Krieg im Irak zum Ausdruck gebracht, weil sie erstens der Überzeugung ist, dass vor allem die langfristigen Risiken gewaltig sind. Dabei geht es nicht nur um die humanitären Risiken, die ein solcher Krieg für unschuldige Menschen bedeuten würde, sondern zweitens auch um die Frage des Zusammenhalts der Antiterrorkoalition und die Konsequenzen für den Kampf gegen den Terrorismus. Drittens geht es um die Frage der regionalen Stabilität, die gerade uns als direkten regionalen Nachbarn langfristig tiefe Sorgen macht.

Herr Kollege Hintze, ich komme zum zweiten Punkt in diesem Zusammenhang: Unter schwierigen Bedingungen hat diese Bundesregierung – der Bundeskanzler, ich und andere Mitglieder der Bundesregierung und der Koalition – in ihrer Regierungsgeschichte die Entscheidung für eine **militärische Intervention** als das **letzte Mittel** zweimal für unabweisbar gehalten, nämlich im Kosovo und in Afghanistan. Bevor man über Krieg spricht, sollte man bedenken, dass es dabei um das letzte und nicht um das nächste Mittel oder um formale Gründe geht, Kollege Hintze.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Angesichts der gegenwärtigen Situation, in der ich die Berichte der Inspektoren zur Kenntnis nehme, sage ich Ihnen: Bevor man über den Krieg als das letzte Mittel redet, muss klar sein, dass alle anderen Mittel erschöpft sind. Wenn ich die Berichte von Blix und al-Baradei zur Grundlage nehme, dann erkenne ich, dass sie nicht erschöpft sind. Blix hat gesagt, dass er nicht über Wochen und nicht über Jahre, sondern über Monate, die er braucht, spricht.

Sie wissen es doch so gut wie ich: Wenn Saddam Hussein die Zerstörung der Raketen zum 1. März abgelehnt hätte, dann wäre das der Anlass dafür gewesen, dass jetzt zu militärischen Maßnahmen gegriffen worden wäre. Aber man kann es nicht als irrelevant bezeichnen, wenn bei der Zerstörung wirklich Fortschritte gemacht werden. Genau das wollen wir mit dem deutsch-französischen Memorandum erreichen: Mit der Setzung von Fristen soll sicherge-

stellt werden, dass tatsächlich abgerüstet wird. Das ist unsere Position. Wir sagen Nein zum Krieg, während Sie in dieser Frage herumeiern und den Menschen nicht klar machen, was Ihre Position ist.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Kollege Pflüger hat schon sehr früh im Ausschuss erklärt, dass es für ihn wichtiger sei, an der Seite der USA zu stehen, und er deswegen für den Krieg sei. Diese Worte sollte er einmal hier wiederholen.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Können Sie mir sagen, wann ich das gesagt haben soll?)

Auch die Vorsitzende Merkel sollte sich einmal äußern. Dann gäbe es in dieser Frage Klarheit.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Sie wissen genau, dass das nicht stimmt! – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Dieser Mann ist ein Spalter! Er spaltet nur!)

Zurück zu Europa. Wir kommen jetzt in die entscheidende Phase der Erweiterung.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Wo habe ich gesagt, ich sei für den Krieg?)

- Ich saß doch neben Ihnen, als Sie erklärt haben, dass für Sie nun der "material breach" gegeben sei, Kollege Pflüger. Sie wissen so gut wie ich, was dann die Konsequenzen sind.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Ihre physische Anwesenheit ist kein Argument!)

Ich wundere mich, dass Sie sich jetzt darüber so aufregen. Ihre Position ist doch bekannt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD – Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Eine Lüge, Herr Kollege!)

– Das ist keine Lüge. Das zeigt nur, dass ein schwankender Halm ein Muster an Stabilität im Verhältnis zur Position der Union in der Frage ist: Wie halte ich es mit einem Krieg im Irak?

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Sie spalten das Volk!)

Die **Erweiterung** – ich komme zu einem Punkt, der zu Recht angesprochen wurde – macht eine **neue Verfassung** notwendig. Diese neue Verfassung ist vor dem Hintergrund der weltpolitischen Herausforderungen umso wichtiger. Ich denke, es wäre keine gute Perspektive, in eine De-facto-Avantgarde innerhalb oder außerhalb der Verträge hineingetrieben zu werden. Deshalb müssen wir gerade jetzt in der Endphase ein ambitioniertes Ziel anstreben. Ich rate jedoch dazu, die Realitäten anzuerkennen. Es ist nicht so, dass ich mir nicht weitergehende Schritte wünschen würde, aber wir müssen am Ende, ausgehend von der nationalen Position, zu Kompromissen kommen.

Herr Kollege Altmaier, dabei sind Ihre Vorschläge nicht sehr hilfreich. Natürlich gibt es Interessenunterschiede zwischen großen und kleinen Staaten. In der erweiterten Union der 25 wird es Realität sein, dass die Staatenmehrheit bei den kleinen Ländern liegt, während gleichzeitig die sechs größten Mitgliedstaaten über 70 Prozent der Bevölkerung repräsentieren. Das schafft ein sehr großes Ausgleichsproblem, und zwar nicht nur in der Frage des Europäischen Rates, sondern auf nahezu allen Ebenen. Es wird schwierig sein, hier ein Gleichgewicht zu finden. Eine Lösung wird sich nur finden lassen, wenn man sich, ausgehend von den unterschiedlichen Interessen, an einem Kompromiss orientiert.

Dasselbe Problem gilt zwischen den neuen und den alten Mitgliedstaaten. Wir Deutsche haben dafür eine besondere Sensibilität, weil wir die Schwierigkeiten des Zusammenwachsens in unserem Alltag und auch bei der Gesetzgebung erleben: zwischen den alten und den neuen Bundesländern und auch zwischen den Menschen in dieser Stadt. Selbstverständlich verstehe ich, dass derjenige, der 50 Jahre Unterdrückung und Sowjetkommunismus erlebt hat, eine ganz spezifische Sicht, basierend auf dieser Erfahrung, auf die USA hat. Auch wir hatten und haben eine spezifische Sicht auf die USA, die sich von anderen unterscheidet. Natürlich verstehe ich auch, dass Polen jenseits dieser 50 Jahre noch eine andere Erinnerung hat. Auch das ist mir völlig klar. Dabei spielen wir Deutsche eine nicht ganz unwichtige Rolle. Daraus erwächst noch einmal eine andere Perspektive.

Die alte Union stand für das Zuschütten des Grabens der Erbfeindschaft zwischen Deutschland und Frankreich. Die neue Union wird das Überwinden des Eisernen Vorhangs bedeuten. Dass das Zeit braucht, wissen gerade wir Deutsche.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Aber eine erweiterte Union wird starke **integrative Institutionen** brauchen, sonst wird sie nicht funktionieren. Alle Mitgliedstaaten, alte wie neue, haben ein Interesse daran, dass die Union funktioniert; denn eine nicht funktionierende Union würde sofort zu einer informellen Gruppenbildung führen – Geschichte lässt sich nicht aufhalten –, weil dann die Interessen der Mitgliedstaaten mit ihrem ganzen Schwergewicht zur Geltung kämen.

Das ist die Aufgabe. Dabei geht es um die Ausgestaltung der wesentlichen Punkte. Ich sehe in der Tat eine Möglichkeit ganz konkret vor uns. Ich persönlich hätte mir gewünscht, dass es nur einen **Präsidenten** gibt. Aber ich muss feststellen: Dazu ist es noch zu früh. Es gibt im Konvent Überlegungen, die Festlegung auf einen Präsidenten nach zwei oder drei Wahlperioden in die Verfassung hineinzuschreiben. Das heißt, in zehn oder 15 Jahren wird diese Idee Realität werden. Dann ist eine neue Generation herangewachsen. Das halte ich für eine nicht unkluge Idee.

Wir müssen darauf Acht geben, dass das institutionelle Dreieck gestärkt bleibt, wenn wir zwei Präsidenten haben. Bei 25 oder mehr Mitgliedstaaten halte ich es für ein Unding, an der rotierenden Präsidentschaft im Europäischen Rat festzuhalten. Das wird nicht funktionieren. Ein permanenter Vorsitz im Europäischen Rat bedeutet de facto eine Stärkung des Rates. Auch deswegen wird es so wichtig sein, dass die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament erfolgt. Diese Punkte hängen für uns unmittelbar zusammen.

Die **Größe der Kommission** müssen wir uns ebenfalls anschauen. Eine Kommission, die aus 25 Kommissaren besteht – gemäß dem Nizza-Vertrag wird sie so groß sein –, macht eine starke innere Differenzierung notwendig, weil sie an eine Funktionalitätsgrenze stößt bzw. bereits jenseits dieser Grenze ist. Die Alternative ist das Rotationsmodell, welches für die großen Mitgliedstaaten besonders bitter ist. Sie haben bereits auf einen Kommissar verzichtet. Selbst wenn das Rotationsmodell einen langen Zeitraum umfassen würde – es gibt große, mittlere und kleine Mitgliedstaaten –, würde es immer eine Phase geben, in der ein großes Land nicht vertreten wäre. Das ist ohne jeden Zweifel eine bittere Pille, die zu schlucken wäre. Gleichwohl: Im Interesse der Funktionalität würde ich mich einem solchen Kompromissvorschlag, wie er im Präsidium des Konvents diskutiert wird, nicht verschließen. Das sind für mich zwei wesentliche Punkte.

Der dritte Punkt ist die Ausdehnung der **Mitentscheidungsrechte des Parlaments** auf alle gesetzgeberischen Maßnahmen. Das halte ich für einen sehr wichtigen Punkt.

Ich warne davor, sich beim Doppelhut des Außenministers sofort auf die volle Integration zu versteifen, weil das eine lange Perspektive braucht. Bis die Mitgliedstaaten ihre Souveränitätsrechte – vor allem hinsichtlich des ius bellum – aufgeben, wird viel Zeit vergehen. Wenn es gut läuft, erzielen wir eine verstärkte Parallelität bei der Integration. Die Position des **Außenministers der Union** wird in erster Linie im Rat verankert sein, weil dort das Hauptgewicht liegt. Ich halte es aber für unverzichtbar, dass er zugleich in der Kommission eine besondere Rolle spielt. Das ist der Inhalt des Vorschlags des Doppelhuts, der zurzeit mehrheitsfähig zu sein scheint. Aus den bisherigen Erfahrungen können wir entsprechende Konsequenzen ziehen.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Norbert Lammert)

Kollege Altmaier, ich möchte den Art. 14 im jetzt vorliegenden Entwurf noch einmal neu formuliert sehen. Das Problem liegt für mich nicht so sehr im Inhalt des "Briefes der Acht" als im Verfahren. In Europa wird es immer verschiedene Meinungen geben. In einem vielfältigen Europa kann das nicht anders sein. Wir müssen uns aber auf eine Methode einigen, mit der wir eine gemeinschaftliche Position finden können. Das ist meine Kritik am "Brief der Acht".

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

In Art. 14 muss eine entsprechende Konsequenz gezogen werden. Ich denke, es gibt entsprechende Formulierungen, um verpflichtend sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten wie auch die gemeinschaftlichen Institutionen im Falle auftauchender ernsthafter Krisen oder im Falle substanzieller Veränderungen in den Beziehungen zu strategischen Partnern eine gemeinschaftliche Haltung finden. Das ist meines Erachtens in Art. 14 machbar.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD – Peter Altmaier [CDU/CSU]: Die haben doch nicht angefangen! Sie haben nur reagiert!)

Die Debatte k\u00f6nnen wir gerne an anderer Stelle f\u00fchren.

Für mich ist ein anderer Punkt entscheidend. Ich stimme Ihnen teilweise zu. Hinsichtlich des Klagerechts der Bundesländer muss ich Ihnen leider widersprechen. Ich habe Präsident d'Estaing noch einmal klar gemacht, wie wichtig das für uns, vom nationalen Standpunkt aus betrachtet, ist. Ich denke, das wird mit berücksichtigt werden.

Mich wundert, dass Sie, als Vertreter der Christlich Demokratischen Union, die Frage, wie der **Gottesbezug in der Verfassung** verankert werden kann – beim Besuch im Vatikan spielte das eine große Rolle –, nicht aufgenommen haben.

(Peter Altmaier [CDU/CSU]: Wir beantragen das doch im Gegensatz zur Bundesregierung!)

Um diese Dinge geht es konkret. Der vorliegende Entwurf ist gut. Die entsprechenden nationalen Initiativen sind geeignet, einen Kompromiss zu finden. Ich bin dafür, dass wir nicht verzögern, sondern während der italienischen Präsidentschaft, in der zweiten Jahreshälfte, im Rahmen einer kurzen Regierungskonferenz zum Abschluss kommen. Voraussetzung dafür ist, dass die in Kopenhagen beschlossene Teilnahme der Kandidaten, die de jure noch nicht Vollmitglieder sind, die aber die Beitrittsverträge bereits unterzeichnet haben, eine wirkliche volle Teilhabe bedeutet. Dann wären die Bedenken dieser Länder ausgeräumt. Im Klartext heißt das, dass wir dann zügig vorankommen können. Gerade angesichts der internationalen und der weltwirtschaftlichen Lage meine ich, dass eine handlungsfähige Union, die mit der Erweiterung zu einer Union der 25 Mitgliedstaaten ernst macht und dieses ehrgeizige und schwierige Projekt umsetzt, durchaus in der Lage ist, sich eine flexible, demokratische und handlungsfähige Verfassung zu geben. Dieses Ziel halte ich für erreichbar. In diesem Punkt sind wir uns auch alle einig.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Es sind zwei Kurzinterventionen der Kollegen Pflüger und Hintze angemeldet. Ich schlage vor, dass wir sie hintereinander aufrufen und dass dann der Außenminister Gelegenheit hat, sie gegebenenfalls zusammen zu beantworten. – Herr Kollege Pflüger.

Dr. Friedbert Pflüger (CDU/CSU):

Herr Minister Fischer, ich habe eben mit etwas Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass Sie aus einer vertraulichen Ausschusssitzung zitiert haben. Wenn Sie schon aus dieser Sitzung zitieren, bitte ich Sie darum,

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Nicht Lügen zu verbreiten!)

richtig zu zitieren, statt eine Lüge zu verbreiten. Denn nichts anderes haben Sie getan.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Ich kann es bestätigen! Ich war dabei!)

Es gibt schließlich ein Ausschussprotokoll, in dem wir das nachlesen können.

Ich habe mich – wie alle Kollegen in der Unionsfraktion – zu keinem Zeitpunkt für einen Krieg ausgesprochen, weder direkt noch indirekt. Denn wir wollen ebenso wie jeder andere in diesem Hause den Frieden. Unterlassen Sie es bitte, Herr Minister, die Menschen in diesem Hause und in unserem Lande in diejenigen einzuteilen, die den Frieden wollen, und diejenigen, die den Krieg wollen! Das vergiftet die Atmosphäre und ist zudem unwahr.

(Beifall bei der CDU/CSU – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Sie sollten das Volk zusammenführen und nicht spalten!)

Was uns unterscheidet, ist, dass wir die Meinung vertreten, dass es militärischen Druckes bedarf, um die Arbeit der Inspektoren und die **Entwaffnung**, die auch Sie als wichtiges Ziel ansehen, durchführen zu können. Militärischer Druck kann aber nicht erzeugt werden, wenn von vornherein erklärt wird – wie es die Bundesregierung getan hat –: Alles ist denkbar, aber nicht, dass wir militärisch vorgehen.

Wenn sich jedes Land so verhalten hätte, dann gäbe es keinen militärischen Druck, keine Inspektoren und keine Entwaffnung des Irak. Das ist der Widerspruch, auf den ich in der Ausschusssitzung hingewiesen habe und den Sie bis heute nicht aufgeklärt haben.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Was ich in der Tat kritisiert habe, ist die **deutsch-französisch-russische Initiative.** Ich habe sie kritisiert, weil sie eben keine klaren Ultimaten setzt, wie es uns Herr Blix vorgemacht hat. Herr Blix hat einen Brief an Saddam Hussein geschrieben, in dem er mitgeteilt hat, dass die al-Samud-Raketen bis zum 1. März vernichtet werden müssen. Es war ziemlich klar, dass andernfalls der Sicherheitsrat militärisch vorgehen würde.

Diese Art von deutlichen Ultimaten und Zielvorgaben gibt es in der deutsch-französisch-russischen Initiative nicht, sondern sie erlaubt im Kern, dass Saddam Hussein das alte Spiel fortsetzen kann. Ohne den Zeithorizont zu begrenzen, gibt sie ihm die Möglichkeit, seine taktischen Spiele fortzusetzen. Das machen wir nicht mit.

Es muss klar gemacht werden, dass die Inspektoren eine Chance bekommen sollen. Aber darüber muss mit unseren amerikanischen Partnern und mit den NATO-Partnern gesprochen werden, statt mit China, Russland und Frankreich innerhalb der Weltgemeinschaft Achsen zu bilden, um gegen unsere amerikanischen Bündnispartner vorzugehen.

(Widerspruch bei der SPD)

Darin unterscheiden wir uns in der Tat. Wir werden sehen, ob Sie mit Ihrer Politik wirklich einen Krieg verhindern oder ob es bei den schönen Friedensbekenntnissen bleibt, Herr Minister. Mein Verdacht ist, dass Sie mit Ihrer Politik nicht sehr weit gekommen sind.

(Ute Kumpf [SPD]: Na, na, na!)

Sie klingt schön; aber sie sichert nicht den Frieden in unserem Land.

(Zuruf des Bundesministers Joseph Fischer)

 Es geht zwar um den Frieden am Golf, Herr Fischer; aber es geht auch um die Sicherheit hier bei uns. Neben Ihnen sitzt Minister Schily, der deutlich sagt, dass es auch bei uns große Risiken gibt.

Lassen Sie mich Ihnen versichern: Wenn wir nicht etwas für die Entwaffnung des Irak tun, dann bekommen wir das große Problem, dass es irgendwann bei uns Terrorismus in Verbindung mit **Massenvernichtungswaffen** geben wird. Um das auszuschließen, müssen wir Saddam gegenüber eine klare und deutliche Sprache sprechen. Das hat nichts mit Kriegstreiberei zu tun. Lassen Sie bitte in Zukunft die Unterstellung gegenüber irgendjemandem in diesem Haus, dass er sich einen Krieg wünschen würde! Ich will die friedliche Entwaffnung des Irak. Darum geht es mir und meiner Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Hintze, ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass Kurzinterventionen auf drei Minuten begrenzt sind.

(Ute Kumpf [SPD]: Und nicht vier! – Joseph Fischer, Bundesminister: Herr Präsident, habe ich dann sechs Minuten?)

Peter Hintze (CDU/CSU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Wir sind es von unserem Bundesaußenminister ja gewohnt, dass er zuweilen, um die parlamentarischen Debatten – ich möchte es freundlich formulieren – zu würzen, auf Unschärfen und manchmal leider auch auf Unterstellungen zurückgreift. Heute hat er sich beider Stilmittel bedient.

Erstens. Die Konferenz von Nizza – ich beginne mit den Unschärfen – ist eindeutig gescheitert. Sie, Herr Minister, meinten sich daran zu erinnern, dass in

Nizza der Konvent beschlossen worden sei. Ich bitte Sie, das in Ruhe zu überprüfen; denn der Konvent ist nicht in Nizza, sondern in Laeken beschlossen worden. Richtig ist, dass sich die Bundesregierung eine Initiative aus der Mitte des Parlaments und des Europaausschusses zu Eigen gemacht hat. Das finden auch wir gut. Aber ich bitte um der historischen Wahrheit willen, die Dinge richtig darzustellen.

Zweitens. Sie haben auf den Vatikan und die Frage abgehoben, ob der Anfang der zukünftigen europäischen Verfassung einen **Gottesbezug**, also einen Hinweis auf unsere Verantwortung vor Gott, enthalten soll. Vielleicht können Sie uns einmal klar sagen, wie Sie dazu stehen. Ich jedenfalls bin dafür. Die Europäische Volkspartei, in der alle Christdemokraten zusammengeschlossen sind, hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Wenn auch Sie als Konventsmitglied das unterstützen würden – so habe ich Sie jedenfalls verstanden –, dann wäre das wenigstens ein kleiner Erfolg bzw. tätige Reue für die Unterstellungen, mit denen Sie aus taktischen Gründen die Opposition im Deutschen Bundestag überziehen.

Herr Bundesaußenminister, wissen Sie, was mir fast die Sprache raubt? Sie stellen sich an das Rednerpult des Deutschen Bundestages und freuen sich über die Erfolge der Inspektionen. Woher kommen denn die Erfolge der Inspektionen? Sie sind eindeutig und ausschließlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Diktator den realen Druck der militärischen Entschlossenheit spürt. Nur deswegen ist er ein Stück weit zurückgewichen. Die Frage lautet nun: Wird dieser Druck aufrechterhalten oder wird er derartig unterminiert, dass am Ende des Inspektionsverfahrens der Diktator und mit ihm alle Schurken dieser Welt triumphieren können? Das ist der entscheidende Unterschied.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Da hilft es nichts, dass Sie sich öffentlich über den Kollegen Pflüger aufregen. Sie behaupten, er breche die Vertraulichkeit, und gleichzeitig legen Sie vor dem Deutschen Bundestag dar – das finde ich pikant –, was er – angeblich – in nicht öffentlicher Sitzung gesagt hat. Wenn Sie so etwas machen, dann wäre es zumindest wünschenswert, dass Sie ihn richtig zitieren würden. Aber das alles hilft überhaupt nichts; denn die entscheidende Frage ist, ob sich die Völkergemeinschaft das Instrument erhält, Diktatoren in den Arm zu fallen, oder nicht. Hier ist die Bundesregierung gefordert, nicht dem Land in den Arm zu fallen, das als einziges in der Lage ist, dem Völkerrecht Geltung zu verschaffen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Dirk Niebel [FDP])

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Minister, bitte schön.

Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen:

Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Kollege Pflüger, ich habe Ihnen das schon in der damaligen Ausschusssitzung entgegengehalten. Ich habe nichts zurückzunehmen. Gleichwohl habe ich Sie nicht als Kriegstreiber bezeichnet. Diesen Begriff haben Sie gerade selber in die Debatte eingeführt und zurückgewiesen. Einen solchen Begriff habe ich Ihnen gegenüber nicht verwendet.

Ich möchte noch ein paar andere Dinge richtig stellen. Das deutsch-französische Memorandum scheinen Sie überhaupt nicht oder nur schlecht gelesen zu haben; denn genau dort beziehen wir uns auf das Arbeitsprogramm, das Herr Blix entsprechend der Resolution 1284 vorlegen soll und in dem er detailliert die einzelnen Schritte, versehen mit Benchmarks oder, wo es möglich ist, mit einem so genannten Zeitfaktor, exakt beschreiben soll, so wie es bei den **al-Samud-Raketen** bereits geschehen ist.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Was passiert dann?)

– Ich habe Ihnen zugehört und jetzt hören Sie mir bitte auch zu. – Genau das wird im deutsch-französischen Memorandum gefordert, ja noch mehr: Deutschland und Frankreich sind in einer Sicherheitsratssitzung aktiv geworden und haben verlangt, dass dieses Arbeitsprogramm vorgezogen wird. Mittlerweile wird es präsentiert. Ob das zeitlich noch reicht, ist eine andere Frage. Aber es waren nicht Deutschland und Frankreich, sondern andere Länder, die sich in dieser Sitzung energisch gegen das Vorziehen des Arbeitsprogramms ausgesprochen haben. Die Behauptung, dass das deutsch-französische Memorandum keine verbindlichen Zeitfaktoren enthalte, ist also völliger Unsinn. Der französische Präsident hat bei seinem Besuch in Berlin anlässlich des Blaesheim-Treffens auf einer Pressekonferenz genau darauf noch einmal hingewiesen.

Nun komme ich zu der von Ihnen und auch von Ihnen, Herr Hintze, hergestellten Verbindung zwischen Terrorismusbekämpfung und dem Irak. Das ist mein grundsätzliches Problem. Wenn es nach mir gegangen wäre, hätte ich nach dem 11. September – dafür habe ich bei der amerikanischen Seite immer geworben – eine andere Tagesordnung aufgestellt. Es gab keine Alternative zu unserem Einsatz in **Afghanistan**. Deshalb sind wir mit großer Entschlossenheit gemeinsam an der Seite unseres durch die verbrecherischen Attentate angegriffenen wichtigsten Bündnispartners außerhalb Europas in den Einsatz gegangen. Wir haben heute über 2.000 Bundeswehrsoldaten in Afghanistan. Wir haben Sondereinheiten im Rahmen von Enduring Freedom in Kuwait und am Horn von Afrika.

Ich habe aber schon damals gesagt, dass ich keinen Zusammenhang zum Irak sehe und dass ich auch keine Appeasement-Politik im Irak sehe, sondern Containment-Politik, die wirkt. Ich habe gesagt, dass Saddam ein schlimmer Diktator ist, dass ich aber an die zweite Stelle die Lösung der Regionalkonflikte setzen würde, vor allem die des Nahostkonflikts. Wenn es nach uns gegangen wäre, hätten wir den Irakkonflikt nicht als Nummer eins auf die Tagesordnung gesetzt, jetzt nicht und so nicht. Das haben wir den amerikanischen Partnern aus den Gründen, die ich vorher genannt habe, und auch einigen anderen immer gesagt. Aber es gibt die Resolution 1441, es gibt die Entscheidungen, es gibt den Druck.

Angesichts dieses Drucks muss ich fragen: Gibt es tatsächlich eine Verbindung zwischen den Anschlägen vom 11. September und dem Irak? Kollege Pflüger hat gerade wieder gesagt, der Terror könnte kommen. Mit diesem Ansatz habe ich ein Problem. Wenn wir nicht mehr eine konkrete Bedrohung haben, sondern die abstrakte Vermutung, es könnte eines Tages eine Bedrohung kommen, und diese Vermutung als Grund für einen präventiven Militärschlag nehmen,

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Das ist nicht präventiv!)

dann bekommen wir bei der Frage einer zukünftigen Weltordnung – ich formuliere das jetzt sehr diplomatisch – ein schlichtes Balanceproblem. Wir bekommen auch ein völkerrechtliches Problem. Das wissen Sie nur zu gut.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Falsch! 1441!)

Doch. Deswegen, sage ich Ihnen, ist die Verbindung zu den Anschlägen vom
 September schon eine entscheidende Frage.

Die Begründungen wechseln auch. Zuerst hatten wir die Begründung durch den 11. September, dann die Begründung, dass eine nukleare Aufrüstung droht. Es würde mich nicht wundern, wenn auch Sie dies im Spätsommer mit vertreten hätten. Dann kam die Begründung mit den biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen. Jetzt geht es um die Frage der humanitären Intervention, um einen furchtbaren Diktator von der Macht zu entfernen.

Das sind wechselnde Begründungen. Ich kann Ihnen nur sagen: Vor diesem Hintergrund ist unsere Skepsis eher größer als kleiner geworden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Sie sagen: Alle Schurken dieser Welt triumphieren. Was ist denn die Botschaft einer Politik, die in Nordkorea auf Verhandlungen setzt – was ich richtig finde; damit Sie mich nicht missverstehen -, die dies aber vor dem Hintergrund tut, dass dort möglicherweise schon Nuklearwaffen vorhanden sind? Umgekehrt wurde im Falle von Saddam, bei dem keine Verbindungen zu den Anschlägen vom 11. September bestehen, der aber ein furchtbarer Diktator ist, eine Containment-Politik gemacht. Warum gibt es denn seit Jahren die kurdische Autonomie? Ich habe mich dafür eingesetzt und bekam dafür teilweise Prügel. Es hat die Flugverbotszonen gegeben. Ich habe mich immer dafür eingesetzt. Sie kennen nur zu aut die Botschaft, die mit einer solchen Politik signalisiert wird. Sie teilen diese Sorgen, wie ich aus Gesprächen mit Einzelnen weiß. Die Botschaft kann sein: Hast du eine Nuklearwaffe, dann wird verhandelt: hast du sie nicht, dann wird nicht verhandelt. Wenn das die Botschaft ist, dann, fürchte ich, bekommen wir auf mittlere Sicht ein ganz anderes Problem. Denn diese Botschaft wird von den Schurken dieser Welt, die Sie, Herr Hintze, zu Recht benannt haben, dann verstanden werden, mit all den großen Proliferationsrisiken.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Deswegen ist für mich – das besagt auch die **UN-Charta** – die entscheidende Frage die Proportionalität, die Verhältnismäßigkeit. Sind alle nichtmilitärischen Mittel erschöpft? Es tut mir Leid, aber nach dem, was ich in den Sitzungen in New York höre – ich erinnere insbesondere an die beiden letzten Berichte von al-Baradei und Blix, den Inspektoren –, muss ich sagen: Es ist meine feste persönliche Überzeugung, dass wir jetzt die Chance hätten, wirklich eine weit gehende Abrüstung des Irak mit diesen Instrumenten der Inspektoren zu erreichen, wenn wir genügend Zeit bekommen.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das ist ein Märchen!)

Genau das versuchen wir zu machen. Das hat doch nichts mit Allianzbildung oder Ähnlichem zu tun. Für mich ist die nordatlantische Allianz unverzichtbar. Aber sie ist eine Allianz freier Demokratien. Wir haben gerade auch von den USA gelernt, dass eine Demokratie im Diskutieren und im Widerspruch besteht. Das ist für mich ein ganz wesentlicher Punkt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

In einer Allianz freier Demokratien wird es Widersprüche geben. Es kommt nicht nur auf das Wie an, sondern aus meiner Sicht kommt es vor allem auf die Substanz an. Wenn ich von einem Krieg als letztem Mittel nicht überzeugt bin, dann werde ich auch in Zukunft widersprechen. Das habe ich unter anderem von den USA und ihrem Demokratieverständnis gelernt, Kollege Pflüger.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

So werde ich es auch in Zukunft handhaben.

Wenn Russland und China heute aufseiten der USA und Großbritanniens stünden, dann spräche man nicht von einer neuen Achse, sondern dann würde man deren Unterstützung selbstverständlich gerne annehmen, weil man damit eine Mehrheit im Sicherheitsrat hätte.

Ich halte den möglichen Krieg gegen den Irak angesichts der – nicht änderbaren – geopolitischen Lage in Bezug auf die Folgewirkungen für uns alle für hochriskant. Andere sind nicht mehr unmittelbar betroffen, wenn sie ihre Truppen aus der Region abgezogen haben. Wir können Europas geopolitische Lage nicht ändern. Der **Nahe Osten** wird nämlich immer unser Nachbar sein und dadurch werden die Probleme, die dort existieren, immer unsere Probleme – ich denke dabei insbesondere an unsere Sicherheit – sein.

Da ich mir all dessen bewusst bin und gleichzeitig eine bestimmte Entscheidung nicht mittragen kann, weil ich der Meinung bin, die Risiken seien zu groß und die nicht militärischen Mittel seien noch nicht erschöpft, entspricht es meinem Verständnis von einer Allianz freier Demokratien, dass man das, was man meint, auch so sagt, und zwar in der gebotenen Klarheit. Genau das haben wir getan und das werden wir auch in Zukunft tun.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Wegen der besonderen Wichtigkeit dieses Themas bin ich sowohl bei den Fragen als auch bei der Antwort mit unseren Regelungen in der Geschäftsordnung sehr großzügig umgegangen. Ich weise nur darauf hin, dass ich nicht die Absicht habe, das in der gesamten Debatte so zu handhaben.

(Beifall des Abg. Dr. Peter Danckert [SPD])

Als nächste Rednerin in dieser Debatte hat nun die Frau Kollegin Dr. Winterstein für die FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Claudia Winterstein (FDP):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte in dieser Debatte zum Thema europäische Verfassung zurückkehren.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Wir alle im Plenum wissen, wie wichtig die Europäische Union für uns als europäische Bürger ist. Die EU hat in vielen Lebensbereichen einen direkten Einfluss auf die Unionsbürger. Ich sehe es als unsere Aufgabe, also als die Aufgabe der Politiker, an, den Bürgerinnen und Bürgern dies positiv zu vermitteln.

(Beifall bei der FDP)

Wir müssen erreichen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der erweiterten Europäischen Union stärker mit dem gemeinsamen Rahmen identifizieren und die Institutionen in Brüssel nicht als fern und abgehoben beurteilen.

Mit dem Entwurf für eine neue Europäische Verfassung werden die Staaten Europas erstmals ihre **gemeinsamen Wertvorstellungen** in einem Dokument zusammenfassen und entsprechend verankern. Die neue erweiterte Union braucht jetzt dringend neue Strukturen, um damit auch ihre zukünftigen Aufgaben meistern zu können.

(Beifall bei der FDP)

Auf den Punkt gebracht: Die neue Verfassung muss mehr Bürgernähe, mehr Transparenz sowie mehr demokratische Legitimationen schaffen und natürlich die Handlungsfähigkeit der Institutionen sicherstellen. Wir von der FDP legen heute einen detaillierten Antrag vor, in dem wir aufzeigen, wie diese Ziele zu erreichen sind und wie eine europäische Politik gestärkt werden kann.

Ich will einige wichtige Punkte herausgreifen:

Ein ganz entscheidender Bestandteil der künftigen europäischen Verfassung muss die **Grundrechtecharta** sein.

(Beifall bei der FDP)

Diese Grundrechtecharta ist aus unserer Sicht so fundamental wichtig, dass sie nicht in einen Anhang verbannt werden darf, sondern selbstverständlich im vorderen Teil der Verfassung der EU verankert werden muss.

(Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Sehr richtig!)

Der Bürger muss seine verbürgten Grundrechte gerichtlich durchsetzen können.

(Beifall bei der FDP)

Wir wollen das Europäische Parlament deutlich stärken. Wir schlagen deshalb vor, dass der Präsident der Europäischen Kommission künftig vom Europäischen Parlament gewählt wird und natürlich auch abgewählt werden kann. Dies ist ein wichtiger Schritt, um das bestehende Demokratiedefizit zu beseitigen.

(Beifall bei der FDP)

Wir schlagen weiterhin vor, dem Europäischen Parlament künftig das Recht zu geben, Legislativvorschläge zu unterbreiten, und damit das bisher bestehende Monopol der Kommission zu beenden. Zur notwendigen Stärkung des Parlaments gehört auch, das **Mitentscheidungsrecht** auf alle europäischen Rechtsetzungsbereiche auszudehnen. Wir wollen die Größe der Kommission auf maximal 15 Kommissare begrenzen und uns hierbei an der Zahl der Geschäftsbereiche orientieren. Nur ein schlanker Zuschnitt sichert die Handlungsfähigkeit der Kommission in einer so erweiterten Union.

(Beifall bei der FDP)

Wenn Sie nun fragen, wie bei 15 Kommissaren die Beteiligung aller Nationalitäten gesichert werden soll, dann sage ich Ihnen: Wir müssen weg vom Nationalitätenproporz. Bei der Auswahl der Kommissare soll nicht die Nationalität, sondern die Kompetenz entscheidend sein.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Für die Handlungsfähigkeit des Europäischen Rates und der Ministerräte ist es notwendig, das Einstimmigkeitsprinzip abzuschaffen. Künftig muss in allen EU-Politikbereichen, außer bei Verfassungs- und Verteidigungsfragen, mit Mehrheit oder qualifizierter Mehrheit entschieden werden können. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Stimmenmehrheit die Mehrheit der Unionsbürger repräsentiert.

Wir brauchen eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Richtig!)

Die Aufteilung in ausschließliche, geteilte und unterstützende Zuständigkeiten halten wir für sinnvoll.

Unser Antrag enthält eine, wie ich finde, sehr wichtige Klarstellung: Die Formulierung von Zielen der Union begründet allein noch keine Zuständigkeit der EU im jeweiligen Bereich.

Abschließend: Ganz besonders wichtig ist das Subsidiaritätsprinzip.

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Dr. Gerd Müller [CDU/CSU])

Die EU soll im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen nur das regeln, was regional und national nicht ebenso gut oder vielleicht sogar besser geregelt werden kann. Wir unterstützen von daher den Vorschlag, für die Parlamente der

Plenardehatten

Mitgliedstaaten eine frühzeitige Einspruchsmöglichkeit und bei Nichtberücksichtigung eine Klagemöglichkeit zu schaffen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nochmals: Es kommt darauf an, der Europäischen Union für diese Erweiterung eine gemeinsame Verfassung zu geben, die ein demokratisches, transparentes und bürgernahes Europa schafft. Die Parlamente der Mitgliedstaaten sind jetzt aufgefordert, ihre konkreten Vorschläge zu unterbreiten. Die FDP legt mit diesem Antrag ihren Beitrag vor.

Danke.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Frau Kollegin Winterstein, zu Ihrer ersten Rede im Deutschen Bundestag darf ich Ihnen herzlich gratulieren, verbunden mit allen guten Wünschen für die weitere parlamentarische Arbeit.

(Beifall)

Das Wort hat nun der Staatsminister Martin Bury.

Hans Martin Bury, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt:

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein starkes vereintes Europa als gleichberechtigter Partner der Vereinigten Staaten von Amerika, so stellte sich John F. Kennedy die Fortentwicklung der europäischen Integration vor. Seine Vision einer Partnerschaft zwischen dem neuen, auf Integrationskurs befindlichen Europa und den USA brachte er 1962 in Philadelphia, dem Ursprungsort der amerikanischen Verfassung, in einer Rede zum Ausdruck, in der er gleichzeitig die Bedeutung der Verfassung für das Entstehen eines geeinten, starken Amerika unterstrich.

Heute steht Europa kurz davor, sich selbst eine Verfassung zu geben, eine Verfassung, die Europa stärker und handlungsfähiger machen wird. Nur so hat die Europäische Union eine Chance, zu einem wirklichen Partner der USA bei der **Wahrnehmung globaler Verantwortung** zu werden, der in diese Partnerschaft seine eigenen, spezifischen Erfahrungen einbringt. Kernelemente dieser spezifisch europäischen Erfahrung sind das Leid durch Krieg im eigenen Land, aber auch der friedliche Interessenausgleich, zu dem Deutschland und Frankreich vor 50 Jahren gefunden haben. Beide Seiten haben hiervon profitiert und eine beispiellos erfolgreiche Entwicklung in Gang gesetzt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Deutschland und Frankreich haben dabei von Anfang an nicht den Fehler begangen, sich ausschließlich auf ihre Zusammenarbeit zu konzentrieren. Sie wurden zum Motor der europäischen Integration. Es gilt bis heute: Ohne deutsch-französische Kooperation im Vorfeld der Erweiterung oder im Konvent wären Fortschritte in Europa kaum denkbar. Der Erfolg deutsch-französischer Gemeinschaftsinitiativen beruht dabei nicht auf Dominanz, sondern auf der Fähigkeit zu Kompromissen.

In vielen Einzelfragen liegen die Ausgangspositionen Deutschlands und Frankreichs auch heute noch weit auseinander. So war es bei der Frage einer Begrenzung der Agrarausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung oder bei der Konventsinitiative zur institutionellen Reform der EU. Unsere gemeinsame Stärke besteht gerade darin, aus unterschiedlichen Ausgangspositionen gemeinsame Vorschläge zu entwickeln, die geeignet sind, auch die anderen Partner in der EU zu gewinnen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit der Erweiterung entsteht ein größeres Europa. Der Konvent muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die erweiterte Europäische Union handlungsfähig, bürgernah und demokratisch wird. Die Erweiterung zwingt uns dazu, längst überfällige Reformen endlich in Angriff zu nehmen. Kompromisse auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner können wir uns bei bald 25 und mehr Mitgliedstaaten nicht mehr leisten.

Es ist gerade in Europa nicht außergewöhnlich, dass der Problemdruck den notwendigen Fortschritt beschleunigt oder erst ermöglicht. Wir sind uns einig, dass am Ende der Arbeit des Konvents ein Verfassungsentwurf stehen muss, der erstmals einen einheitlichen Rahmen für das Handeln der europäischen Institutionen schafft.

Für uns ist besonders wichtig, dass Europa bürgernäher wird. Deshalb ist das Subsidiaritätsprinzip und seine Durchsetzung in der europäischen Praxis von großer Bedeutung. Wir begrüßen Vorschläge für entsprechende Frühwarnmechanismen, halten jedoch darüber hinaus ein **Klagerecht** der nationalen Parlamente, und zwar beider Kammern, das heißt in Deutschland des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, unabhängig voneinander, für unverzichtbar. Wir wollen die Rechtsinstrumente vereinfachen und klare Kompetenzregelungen vereinbaren. Jeder soll nachvollziehen können, wer in der Union für was zuständig ist.

Plenardehatten

Doch eine Verfassung ist mehr als eine Beschreibung von Institutionen und Verfahren. Wir wollen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger Europas mit der neuen Europäischen Union identifizieren können. Deshalb setzen wir uns auch für die Aufnahme der Grundrechtecharta in die europäische Verfassung ein, und zwar an prominenter Stelle. Ich freue mich, dass die entsprechende Initiative der Bundesregierung nicht nur die Unterstützung aller deutschen Konventsvertreter, sondern auch die Unterstützung von über 100 Mitgliedern des Verfassungskonvents gefunden hat.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Europäische Union nicht nur eine Union der Staaten und Völker, sondern zugleich eine Union der Bürgerinnen und Bürger ist. Das muss auch in der neuen Verfassung entsprechend zum Ausdruck kommen.

Für die Akzeptanz europäischer Institutionen ist nicht zuletzt deren Handlungsfähigkeit von Bedeutung. Der deutsch-französische Vorschlag zur Fortentwicklung der europäischen Institutionen stärkt Parlament, Kommission und Rat und damit die Europäische Union insgesamt. Die größte Herausforderung – das erfahren wir nicht zuletzt in der aktuellen weltpolitischen Debatte und das prägt auch die heutige Debatte des Bundestages – ist die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** der EU. Diese Debatte berührt selbstverständlich auch die Arbeit des Konvents; er ist kein Elfenbeinturm.

Eine Verfassung ist jedoch mehr als eine Antwort auf tagespolitische Fragen. Wir bauen den Rahmen, in dem sich in Zukunft gemeinsame europäische Willensbildung vollziehen kann und soll. Das setzt entsprechenden Willen voraus – keine Frage –, aber auch geeignete Institutionen und Verfahren.

Unser Vorschlag, die Schaffung eines europäischen Außenministers, würde Europa in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ein Gesicht geben. Noch wichtiger ist für mich die Perspektive, in Fragen der Gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden, damit die EU auch mit einer Stimme sprechen kann.

In der Bevölkerung gibt es gerade in der Irakfrage schon heute über alle nationalen Grenzen hinweg ein gemeinsames europäisches Bewusstsein. Es ist die Verantwortung der politischen Akteure, auch in der Opposition, das entsprechende europäische Selbstbewusstsein an den Tag zu legen, ein Selbstbewusstsein, das auf Partnerschaft setzt, aber Ergebenheitsadressen nicht nötig hat.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik gehört für mich auch die Perspektive einer **europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion**. Die EU der 15 gibt im Vergleich zu den USA etwa 50 Prozent der Mittel für militärische Aufgaben aus; aber unsere militärischen Fähigkeiten liegen weit unterhalb dieser Marke. Deshalb müssen wir unsere Fähigkeiten und Ressourcen bündeln, stärker kooperieren und unsere Bedarfsplanung harmonisieren.

Da sich auf absehbare Zeit nicht alle Mitgliedstaaten an einer ESVU beteiligen können oder wollen, sollten wir das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit nutzen, um dieses Schlüsselprojekt für den europäischen Integrationsprozess voranzubringen.

Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist keine Konkurrenz zur NATO, erst recht keine Alternative, sondern eine unverzichtbare Stärkung der transatlantischen Partnerschaft.

Auch das hatte John F. Kennedy bereits angepeilt: eine NATO, die auf zwei starken Pfeilern, einem amerikanischen und einem europäischen Pfeiler steht.

Wir sind im Konvent – ohne Frage – weit gekommen, weiter, als manche Skeptiker vermutet haben. Aber noch ist nicht völlig sicher, ob das größere Europa wirklich mehr sein wird als eine erweiterte Freihandelszone. Für uns in Deutschland war die EU stets mehr als nur ein Markt, nämlich eine Gemeinschaft mit gemeinsamen Werten und Zielen. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam daran arbeiten, diese Werte und Ziele in der europäischen Verfassung zu verankern und die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um diesen Werten und Zielen Geltung zu verschaffen – in Europa und darüber hinaus.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben die historische Chance, die Teilung unseres Kontinents zu überwinden und ein Europa der Freiheit, des Friedens und des Zusammenhalts zu schaffen. Lassen Sie uns diese Chance nutzen!

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Ich erteile das Wort dem Kollegen Albert Rupprecht, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU):

Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir Junge in Europa, die heute 20- bis 30-Jährigen, erleben Europa anders als die Nachkriegsgeneration. Wir fragen primär nach den Chancen, die uns Europa bietet. Wir wollen in einem starken und handlungsfähigen Europa leben, einem Europa der Vielfalt und der Regionen.

Aber zwischen diesem europäischen Traum – er ist auch mein Traum – und der politischen Wirklichkeit in Europa wird die Kluft größer. Deutschland war früher die treibende Kraft für die Gemeinschaft. Heute spaltet es Europa; ein Riss geht quer durch Europa.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Das ist aber kein guter Einstieg!)

Es ist doch traurig, dass trotz aller Dramen, die sich auf der Welt abspielen, die gemeinsame Außenpolitik völlig verloren geht.

Das großartige Deutschland, jahrzehntelang der wirtschaftliche Motor in Europa, ist heute ein Sanierungsfall.

(Ute Kumpf [SPD]: Na!)

100.000 gut ausgebildete junge Leistungsträger verlassen Deutschland jedes Jahr, weil sie bei uns keine Zukunft sehen.

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Stimmt leider!)

Der Kanzler sagt, dass das neue große Europa möglichst niemandem Angst machen solle.

(Ute Kumpf [SPD]: Das ist auch gut so!)

Reden Sie doch einmal mit den Menschen! 61 Prozent der Menschen in Deutschland haben Angst vor der Osterweiterung.

(Widerspruch bei der SPD)

Trotz oder gerade weil ich von der europäischen Idee begeistert bin, hinterfrage ich, ob der europäische Zug auf dem richtigen Gleis steht und ob er in die richtige Richtung fährt. Ich frage Sie: Schafft der **Verfassungsvertrag** handlungsfähige Institutionen? Bringt er eine Klärung der Kompetenzen zwischen Brüssel, Berlin und den Regionen Katalonien oder Bayern? Vor allem: Bringt er, wo nötig, eine Rückverlagerung der Kompetenzen?

Mal ehrlich: Innerlich haben viele von uns bereits zugestimmt – man macht es halt so; Europa ist eben gut und toll –, ohne zu wissen, was im Verfassungsver-

trag stehen wird. Ich denke aber, dass der Verfassungsvertrag die Zustimmung auch wert sein muss. Ob er es ist, werden wir dann sehen, wenn er vorliegt. Ein Ja und Amen zu allem kann und darf es nicht geben.

(Beifall bei der CDU/CSU – Michael Roth [Heringen] [SPD]: Deshalb müssen wir uns beteiligen!)

Es ist doch kaum zu ertragen, wie sich Landesparlamente und der Bundestag in den vergangenen Jahren schleichend selbst entmachtet haben. Zeitlich verzögert winken wir die Sammellisten durch und winken ab. Wir brauchen handlungsfähige Parlamente in Deutschland. Ich hoffe, dass der Verfassungsvertrag hier eine Besserung bringt.

Kommen wir zur **Osterweiterung**. Die Wiedervereinigung Europas ist ein großartiger Prozess, großartig auch für Deutschland. Aber die Osterweiterung ohne Vollzug der institutionellen Reformen und ohne Klärung der Kompetenzen zu beschließen ist zumindest riskant. Wir machen den zweiten Schritt vor dem ersten, weil man sich in Nizza nicht fähig gezeigt hat.

Es wird auch Verlierer geben, die wir auffangen müssen. Osteuropa muss aufgebaut werden – keine Frage. Diese Gelder werden aber bei uns fehlen. Auch das ist keine Frage. Was passiert in Ostdeutschland? Über Nacht soll die europäische Förderung wegfallen. Ein nationaler Ausgleich ist – zumindest bisher – nicht gewährleistet. Wie soll es weitergehen? Die Betroffenen wollen das wissen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ostbayern, meine Oberpfälzer Heimat, wird im Vergleich zu unserem tschechischen Nachbarn das höchste Fördergefälle der Welt verkraften müssen. Das bricht Strukturen und verursacht Verwerfungen. Trotz aller Freundschaft verstehen die Menschen das nicht.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Die warten auf den Kanzlerförderplan!)

Der Kanzler machte in der Weidener Erklärung den Menschen Hoffnung; der damalige Fraktionsvorsitzende Ludwig Stiegler versprach seinerzeit, ein geschlossenes Grenzgürtelprogramm aufzulegen. Sehr geehrte Damen und Herren, die Menschen warten noch heute. Es wurde versprochen und es wurde gebrochen.

Europa wird nur dann erfolgreich sein, wenn es ein **Europa der Regionen** wird – davon bin ich zutiefst überzeugt –, ein Europa der Vielfalt mit seinen faszinie-

renden kulturellen Unterschieden, Sprachen und Traditionen. Bauen wir in Europa auf Dezentralität und Vielfalt, wie es erfolgreiche Länder, aber auch Unternehmen tun. Nehmen wir uns erfolgreiche Regionen zum Vorbild: Regionen in Irland, in Kalifornien, in Asien und immer mehr in Mittel- und Osteuropa. Dort wird die regionale Kraft, das regionale Können unterstützt und Großartiges aufgebaut. Dort entstehen boomende und ausstrahlende Kerne. Aber dazu brauchen unsere Regionen Handlungskompetenz; sie hatten diese Kompetenz früher mehr als heute. Wir brauchen eine Neuverteilung der Kompetenzen, eine dezentralere Strukturpolitik ebenso wie eine dezentralere Agrarpolitik, wir brauchen ein vernünftiges Maß. Das wäre modern und erfolgreich. Das wäre ein wichtiger Schritt auch für ein boomendes Europa.

Ein Letztes: Als junger Europäer und Christ wünsche ich mir ein menschliches Europa. Das muss auch für Vertriebene gelten. Sie haben unsägliches Leid erfahren; Menschen sind zutiefst in ihrer Seele verletzt worden. Die Vertriebenen erwarten zu Recht eine Distanzierung von dem Unrecht, das ihnen widerfahren ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Es ist die Pflicht der Bundesregierung, mit allem Nachdruck hierauf zu drängen.

Die Wiedervereinigung Deutschlands war und ist für uns eine gemeinsame Aufgabe. Damals gab es mit Helmut Kohl eine klare nationale und europäische Führungspersönlichkeit. Herr Schröder stellte sich im Bundestag in die Stiefel von Willy Brandt und sagte zur Osterweiterung: "Es wächst zusammen, was zusammengehört." Nur acht Wochen nach diesem Satz stehen wir in Europa vor einem Scherbenhaufen. Was ist das für eine Weitsicht, was ist das für eine politische Führung?

(Karin Kortmann [SPD]: Was ist das für ein Schmarren?)

Sehr geehrte Damen und Herren, wir brauchen in Deutschland und in Europa klare Führung statt Beliebigkeit.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Ulrich Heinrich [FDP])

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Rupprecht, ich gratuliere auch Ihnen herzlich zu Ihrer ersten Rede im Plenum des Deutschen Bundestages und verbinde dies mit allen guten Wünschen für Ihre weitere Arbeit.

(Beifall)

Ich erteile nun das Wort dem Kollegen Axel Schäfer für die SPD-Fraktion.

Axel Schäfer (Bochum) (SPD):

Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Europa ist auf einem guten Weg zur Verfassung. Lassen Sie es mich in einem Bild darstellen: Der europäische Zug rollt rascher und rascher in Richtung Integration. Seit 1951 haben wir die Lokomotive mehrfach generalüberholt: vom kohlegefüllten Stahltender der Montanunion über die Diesellok der Wirtschaftsgemeinschaft bis hin zur E-Lok des Binnenmarktes. Heute sitzen wir im Hochgeschwindigkeitszug nach Brüssel. Statt wie früher nur sechs Waggons bewegen wir künftig 25 oder 30. Mit neuen Instrumenten passen wir die alten europäischen Gleise an das rasante Tempo an; die Ära der Bummelzüge ist vorbei. Nur mit starken, schnellen Zügen wie ICE, TGV, Thalys und Eurostar kann die EU beim Wettbewerb mithalten. Es bleibt keine Zeit mehr, anzuhalten und zu verschnaufen. Wir müssen der europäischen Lokomotive in voller Fahrt die Räder wechseln.

(Heiterkeit)

Mit dem **EU-Verfassungskonvent** und der zeitgleichen historischen Erweiterung um zunächst zehn Länder bringen wir unseren Kontinent nahe an das heran, was einmal die Vereinigten Staaten von Europa sein werden. Für Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist dies Grundbestandteil ihrer geschichtlichen Identität. Unsere Forderung nach deutscher Einheit als Anfang eines solidarischen europäischen Staates datiert aus dem Jahr 1866 und war im ersten Wahlprogramm des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins zu finden. Heute ist das fast Wirklichkeit.

Weitestgehend erfüllt ist auch das Vermächtnis jener politischen Häftlinge im KZ Buchenwald aus 13 Ländern und dem gesamten Spektrum der demokratischen Linken. Sie mahnten nach der glücklichen Befreiung durch US-Soldaten im Jahr 1945, Europas kulturelle Mission in der Welt zu erneuern. Die erste Voraussetzung dafür sahen sie in der deutsch-französischen und in der deutsch-polnischen Verständigung. Auf diese Tradition sind wir stolz – und das zu Recht.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sozialdemokratische Kanzler der Bundesrepublik Deutschland, Willy Brandt, Helmut Schmidt und Gerhard Schröder, haben, jeder zu seiner Zeit, dazu Wegweisendes geleistet. Die besonderen Verdienste von christdemokratischen Regierungschefs wie Konrad Adenauer und Helmut Kohl um Europa möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich einbeziehen.

Plenardehatten

Eine EU-Verfassung des Jahres 2003 ist allerdings nur möglich, weil die deutsche Ratspräsidentschaft 1999 ein Erfolg war, weil diese Bundesregierung mit dem Konvent zur Grundrechtecharta den Integrationsprozess vom Kopf auf die Füße gestellt hat und weil SPD und Grüne die öffentliche Debatte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Parlamentarierinnen und Parlamentarier an die Stelle von Geheimdiplomatie von Regierungsvertretern und Beamten gesetzt hat.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Der seinerzeitige Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion, Kollege Schäuble, hat den damaligen EU-Gipfel, an dem ich als Mitglied des Europäischen Parlaments als Gast teilnehmen konnte, für gescheitert erklärt – trotz der Erfolge im Kosovo, trotz des EU-Konvents, den wir auf den Weg gebracht hatten. Die Geschichte ist darüber hinweggegangen und hat unsere Position bestätigt.

Diese europäische Konstitution wird bestimmt ein Modell ohne Beispiel; sie ist aber nicht ohne Vorbilder. Gerade bei der Geburt einer Verfassung heute ist es wichtig, an "The Birth of a Nation" von 1776 bis 1787 zu erinnern. Damals schufen sich Menschen aus der alten Welt in Amerika eine neue. Heute bilden in Europa alte Staaten ein neues Gemeinwesen. Genau darin sehen viele jenseits des Atlantiks heute ein Vorbild für regionale Zusammenschlüsse – Stichwort NAFTA.

Die amerikanische Verfassung beginnt mit den Worten "Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht geleitet, unseren Bund zu vervollkommnen". In der europäischen Verfassung beginnen wir fast gleich lautend mit dem Wunsch der Völker und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten.

Gerade weil **Europa** und die **USA** so vieles an Überzeugungen und Grundsatzfragen verbindet, können wir **unterschiedliche Positionen** im Einzelfall austragen und aushandeln. Ein Blick auf den Bericht des Europäischen Parlaments 2002 zu den transatlantischen Beziehungen zeigt 64 Punkte, bei denen es in der Politik Meinungsverschiedenheiten gibt. Von der Irakfrage war damals überhaupt nicht die Rede. Gerade dabei kommt es auf gleiche Augenhöhe und zuweilen auch auf Tapferkeit vor dem Freund an.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Der europäische Verfassungskonvent bedeutet in stürmischen Zeiten zugleich eine klare Akzentuierung unseres Profils. Ortega y Gasset hat vor fast 50 Jahren festgestellt: In uns allen überwiegt der Europäer bei weitem den Deutschen,

Spanier, Franzosen, und vier Fünftel unserer inneren Habe sind europäisches Gemeingut. – Wer heute die Selbstbehauptung Europas will, braucht Selbstbewusstsein und Selbstachtung. Aus gemeinsamen Werten muss gemeinsames Handeln erwachsen. Deshalb ist diese Verfassung auch die allgemeine Antwort auf eine konkrete Frage, die der Irakkonflikt stellt. Sie lautet: Ist das vereinte Europa mehr als die Summe seiner Teile oder fliehen wir in Zeiten, in denen die fortschreitende Globalisierung harte Fakten schafft, zurück in den weichen Schein von Renationalisierung? Nur Zusammenarbeit oder doch Zusammenschluss?

Jawohl, Europa braucht Mut und wir brauchen Mut zu Europa. Mit dem EU-Konvent verbinden wir einen kritischen, einen kreativen und einen offenen gesellschaftlichen Dialog. Denn eine Verfassung wird für Menschen gemacht. Sie müssen sich darin wiederfinden. Sie muss klare Orientierungen, eindeutige Formulierungen und auch Hoffnungen enthalten – im blochschen Sinne: "Ins Gelingen verliebt".

Für uns gilt: Europa ist der Weg und das Ziel; der Frieden ist das Mittel und der Zweck. Deshalb bringen wir Deutsche in die künftige EU-Verfassung unsere Staatsräson vor dem Hintergrund der Präambel des Grundgesetzes ein. Wir wollen als gleichberechtigtes Land in einem vereinten Europa dem Frieden in der Welt dienen.

Glück auf!

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Schäfer, als früheres Mitglied des Europäischen Parlaments war das selbstverständlich nicht Ihre erste parlamentarische Rede. Aber dies war Ihre erste Rede im Deutschen Bundestag, zu der ich herzlich gratuliere,

(Beifall)

verbunden mit allen guten Wünschen für die Fortsetzung Ihrer langjährigen Arbeit an dem gemeinsamen großen Thema Europa.

Nun erteile ich dem Kollegen Andreas Schockenhoff für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Dr. Andreas Schockenhoff (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! In dem Antrag, den uns die Koalitionsfraktionen zu unserer heutigen Debatte vorlegen, heißt es – ich zitiere –:

Um den neuen außen- und sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht zu werden, muss Europa auf der internationalen Bühne mit einer Stimme sprechen. ... Dies ist auch im Interesse einer ausgewogenen und dauerhaften transatlantischen Partnerschaft wichtiger denn je.

Leider erleben wir derzeit, wie eklatant Anspruch und Wirklichkeit rot-grüner Außenpolitik auseinander klaffen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Durch die einseitige Vorfestlegung im Irakkonflikt unabhängig von dem Ergebnis der UN-Inspektionen hat die Bundesregierung nicht nur die atlantische Partnerschaft dramatisch beschädigt. Sie hat Europa gespalten. Bei allem Optimismus, der in dieser Debatte zu Recht zum Ausdruck gekommen ist, müssen wir feststellen, dass der **europäische Einigungsprozess** in einer der größten Krisen, die es in den letzten Jahren gab, steckt. Das gilt vor allem für substanzielle Fortschritte im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, wobei zurzeit die Vertrauensbasis, die dafür notwendig ist, nachhaltig zerrüttet ist.

Das ist deshalb umso dramatischer, als der europäische Einigungsprozess auch nach der Osterweiterung und nach dem Konvent fortgesetzt werden muss. Nur in einem großen, politisch einigen und handlungsfähigen Europa können wir im 21. Jahrhundert unsere Interessen wahren und unserer Verantwortung gerecht werden. Dieses Europa ist eben kein Gegensatz zur atlantischen Partnerschaft, sondern ein wesentlicher Teil davon. Europäische Einigung und transatlantische Allianz sind existenzielle Grundlagen für die Sicherung unserer Zukunft.

Natürlich haben gerade wir Deutschen ein ureigenes Interesse am Erweiterungsprozess. Mit dem Beitritt unserer östlichen Nachbarn erzielen wir einen historischen Erfolg bei der dauerhaften Sicherung von Frieden in Freiheit. Wie labil Frieden und Freiheit auf unserem Kontinent immer noch sind, das haben wir gestern in brutaler Weise durch die Ermordung des serbischen Ministerpräsidenten Djindjic wieder vor Augen geführt bekommen.

Im Übrigen hat die Befriedung des Balkans in den 90er-Jahren auch deutlich gemacht: Ohne die Vereinigten Staaten von Amerika können wir Europäer die dauerhafte Stabilisierung Ostmitteleuropas und Südosteuropas nicht leisten. Ich bin mir nicht sicher, ob in den Vereinigten Staaten von Amerika die Akzeptanz

des Engagements amerikanischer Soldaten auf unserem Kontinent erhalten bleibt, wenn europäische Partner die Solidarität verweigern, wenn sich Amerika bedroht fühlt.

(Beifall des Abg. Peter Hintze [CDU/CSU])

und wenn europäische Diplomaten im Sicherheitsrat offen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika Stimmen sammeln.

Gestern hat der NATO-Rat beschlossen, mit Ablauf dieses Monats die **Operation Allied Harmony in Mazedonien** vorzeitig zu beenden. Von April an soll die Europäische Union diesen Einsatz übernehmen. Die CDU/ CSU begrüßt dies ausdrücklich. Dies ist der erste militärische Einsatz im Rahmen des internationalen Krisenmanagements, der von der Europäischen Union geführt wird. Obwohl die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wegen des Irakkonflikts einen herben Rückschlag erlitten hat, ist sie doch so weit institutionalisiert, dass es zumindest im Kleinen Fortschritte zu verzeichnen gibt. Die enge Zusammenarbeit mit der NATO und auch der Rückgriff auf Fähigkeiten und Mittel der NATO bei der Übernahme des Mandats in Mazedonien sind vorgesehen. Auch hier zeigt sich wieder: Dort, wo die Europäische Union – und sei es nur im Kleinen – international agiert, ist sie ohne eine enge Abstimmung mit der NATO und damit ohne das "backing" der Vereinigten Staaten von Amerika nicht handlungsfähig.

Die **deutsch-französische Zusammenarbeit** – Herr Staatsminister Bury hat zu Recht darauf hingewiesen – bleibt für die europäische Einigung essenziell. Eine Grundlage deutscher Außenpolitik war immer, eine ausgewogene Balance zwischen transatlantischer Kooperation und deutsch-französischer Partnerschaft zu suchen. Diese Balance hat der Bundeskanzler aufgegeben.

Zu den Grundlagen unserer Außenpolitik hat auch immer gehört, dass wir auf der einen Seite eine privilegierte Partnerschaft mit Frankreich pflegen, uns andererseits aber auch zum Anwalt der Interessen kleinerer EU-Mitgliedstaaten machen. Auch diese Ausgewogenheit hat der Bundeskanzler aufgegeben, und zwar erstmals – das hat nachhaltiger gewirkt, als uns heute lieb sein kann – mit der offenen Brüskierung Österreichs, nachdem Wolfgang Schüssel zum Bundeskanzler gewählt wurde.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: So ist es!)

Vor allem in den Staaten, die jetzt der Europäischen Union beitreten, hat dies psychologisch eine verheerende Auswirkung gehabt. Gerade die Ost- und Mitteleuropäer haben immer wieder gesagt: So etwas passiert nur einem kleinen oder mittleren Land und wir, die beitreten, sind alles kleine und mittlere Länder;

einem großen Land wäre das nicht passiert. Auch die Art und Weise der deutsch-französischen Vorgehensweise im Irakkonflikt gegenüber den kleinen und auch gegenüber den jetzt beitretenden Staaten war

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Verheerend!)

psychologisch verheerend.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Wo war denn die Kritik unseres Außenministers?)

Die deutsch-französische Partnerschaft ist eben kein Majorat, sondern sie ist Motor der Einigung. Sie muss im Interesse der Europäischen Union wirken.

Deshalb will ich abschließend auf das eingehen, was Sie, Herr Bury, zum Instrument der verstärkten Zusammenarbeit gesagt haben. Selbstverständlich kann in einem Europa mit 25 Mitgliedern vor allem im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik nicht alles mit allen Mitgliedern gemacht werden. Aber wir müssen auf dieses Instrument zurückgreifen können. Nach unserer Auffassung gilt: Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik in Europa darf es keine verstärkte Zusammenarbeit geben, an der nicht beide, also Deutschland und Frankreich, beteiligt sind. Es darf aber auch keine verstärkte Zusammenarbeit geben, die nicht für alle anderen EU-Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem sie dies wollen und können, offen bleibt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Was Sie zur Arbeitsteilung vor allem mit Blick auf die diplomatischen oder militärischen Fähigkeiten gesagt haben, ist selbstverständlich. Wir werden nächste Woche bei der Haushaltsberatung sehen, ob Sie diesem Anspruch auch Taten und entsprechende Mittel folgen lassen.

Die Osterweiterung der Europäischen Union ist eine historische Chance und Herausforderung für die deutsche Außenpolitik. Es ist höchste Zeit, die Handlungsfähigkeit, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit zurückzugewinnen, die durch den Sonderweg der Bundesregierung gegenüber den heutigen und künftigen Partnern in der EU verspielt worden ist.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Das Wort hat nun der Kollege Markus Meckel für die SPD-Fraktion.

Markus Meckel (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrter Kollege Schockenhoff, Sie sind wahrhaftig ein akzeptierter Außenpolitiker, aber manchmal fehlt die Wahrnehmung der Realitäten. Es ist richtig, dass sich die Situation in Europa so darstellt, dass es eine Spaltung der Europäer in der Frage, wie der Irak entwaffnet werden soll, gibt, dass es insoweit unterschiedliche Positionen gibt. Das ist aber nicht einfach der Bundesregierung anzulasten, sondern das liegt daran, dass hier sehr **unterschiedliche Positionen** und Ansätze miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

Zurzeit sind vier europäische Staaten Mitglied im Sicherheitsrat. Es gibt ein ständiges Mitglied – Frankreich –, das der deutschen Position sehr nahe steht. Dann gibt es ein anderes ständiges Mitglied – Großbritannien –, das der Position der USA und Spaniens sehr nahe steht. Dort reden und diskutieren wir darüber, welches der beste Weg zur Abrüstung des Irak ist.

Es stellt sich die Frage – diese Frage hat der Außenminister schon an Sie gerichtet –, wie Sie sich da einordnen. Sind Sie der Meinung, dass ein "schwerwiegender Verstoß" gegen die Resolution 1441 vorliegt – ein "material breach" –, oder sind Sie der Meinung, dass die Inspektionen auf der Grundlage dessen, was jetzt geschieht, fortgeführt werden sollen? Das sind die politischen Entscheidungen, vor denen Sie stehen. Sie müssen im Rahmen der Konstellation Europas versuchen, Ihre eigene Position zu beziehen.

Wenn wir uns diese unterschiedliche Situation ansehen – die unterschiedlichen Einschätzungen sind offensichtlich –, dann stellen wir fest, dass sich die griechische Präsidentschaft erfolgreich um eine gemeinsame Position bemüht hat, auf die man sich am 27. Januar einigte. Wir haben dann erleben müssen, dass nicht die Ost- und Mitteleuropäer die Initiative ergriffen haben, sondern Herr Blair und Herr Aznar. Man kann vermuten, dass sie vielleicht nicht ganz alleine auf den Gedanken gekommen sind, eine Initiative zu starten, um diesen Konsens kaputtzumachen.

Wir kritisieren nicht den Inhalt der Erklärung, der sich unsere osteuropäischen Partner angeschlossen haben, sondern das Prozedere. Ich komme gerade aus Polen und Budapest, wo mir sehr deutlich gesagt wurde, dass man dies aus heutiger Sicht für problematisch hält. Die Diskussion findet in den Ländern statt. Auch in Budapest und in Polen wird darüber diskutiert und es wird allgemein gesagt, dass wir so nicht miteinander umgehen sollten. Den Regierungschefs

Plenardehatten

Polens und Deutschlands, die sich so gut kennen und so oft gesehen haben wie vorher niemals Regierungschefs der beiden Länder, sollte so etwas nicht passieren. Aber wer wollte es dem polnischen Regierungschef vorwerfen, wenn wir gleichzeitig feststellen müssen, dass auch der polnische Staatspräsident es vorher nicht wusste?

Es gibt also manchmal Kommunikationsschwierigkeiten in einem Staat, es gibt Kommunikationsschwierigkeiten in Europa. Ich denke, wir alle sollten und können daraus lernen. Ich glaube, es ist uns allen, und zwar sowohl den Beitrittsstaaten als auch den Mitgliedstaaten, bewusst, dass es darum geht, Europa auch in der Außen- und Sicherheitspolitik gemeinsam stark zu machen.

Bei der Betrachtung der jetzigen Situation sehen wir heute normalerweise zuallererst die gespaltene Position Europas. Wenn wir uns aber die Entwicklung der GASP und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, ESVP, seit 1999 und eben nicht nur die Entwicklung seit gestern ansehen, stellen wir fest, dass ungeheuer viel passiert ist. Das kann niemand von uns leugnen. Ich denke dabei natürlich an das Schaffen der entsprechenden Institutionen und der entsprechenden Ausschüsse sowie an das Zusammenbinden der militärischen und der zivilen außenpolitischen Arbeit. In dieser zentralen Frage hat gerade Europa besondere Verdienste, auch in der Vergangenheit.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dies wollen wir gemeinsam weiterentwickeln zu einer integrativen Außenpolitik Europas, in der die politischen, ökonomischen, zivilen und auch die militärischen Möglichkeiten, die Europa hat, zu einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zusammengeführt werden.

Meine Kolleginnen und Kollegen, ich denke, es ist ein großer Fortschritt, dass Europa auch eine sicherheitspolitische Dimension hat und außenpolitisch wirklich gemeinsam agiert. Das wurde bis 1999 nicht für möglich gehalten. Dass wir dazu heute im Konvent einen ganz breiten Konsens haben, ist bereits mehrfach angesprochen worden. Dass es möglich ist, bereits über einen europäischen Außenminister zu sprechen, ist ein ungeheurer Fortschritt.

Heute geht es darum, diesen politischen Willen angemessen umzusetzen. Ich denke, dass es gerade im **transatlantischen Verhältnis** ausgesprochen wichtig für uns alle ist, dass Europa gemeinsam agiert und gemeinsam auftritt. Es wäre ein völlig falsches transatlantisches Verständnis, zu glauben, durch eine Spaltung Europas nutze man Amerika. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt, den wir

uns deutlich machen müssen. Das transatlantische Verhältnis wird umso stärker sein, je klarer Europa Amerika als Partner auf gleicher Augenhöhe begegnet, als Partner mit gemeinsamen Werten, in gemeinsamen Institutionen und mit ganz zentralen gemeinsamen Interessen weltweit.

(Beifall bei der SPD – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: So, wie wir es im Augenblick praktizieren! Das ist Ihre Wunschrealität!)

Die Erweiterung der EU ist beschlossen. Im nächsten Monat wird die feierliche Unterzeichnung stattfinden,

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Die verklärte Welt!)

aber wir werden auch die Referenden in den Beitrittsstaaten haben. Wir haben die Wackelpartie und die Diskussion in Malta erlebt und sind froh, dass dieses Land, das als erstes sein Referendum abgehalten hat, recht deutlich zugestimmt hat. Es wird dort, wie wir wissen, zwar noch einen parlamentarischen Prozess und Wahlen geben, aber ich glaube, Malta ist auf einem guten Wege.

Schwieriger wird die Abstimmung in **Slowenien**, der wir mit Spannung entgegensehen. Dort ist zwar die Akzeptanz für die EU groß, allerdings wurde das Referendum mit der Abstimmung über die NATO-Mitgliedschaft verbunden. Eine NATO-Mitgliedschaft ist in der Bevölkerung nicht sehr populär. Wenn es zu einem Krieg kommen sollte – wir hoffen zwar alle, dass er verhindert werden kann; aber es sieht ja nicht danach aus –, und dies im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Referendum, dann müssen wir uns durchaus große Sorgen machen.

Ich hoffe, dass alle Referenden erfolgreich durchgeführt werden. Es darf bei den neuen Mitgliedstaaten Ost- und Mitteleuropas nicht der Anschein erweckt werden – so kam das etwa durch die Reaktion Chiracs auf den Brief der Acht bei ihnen an –, dass sie nicht zur Definition eigener, selbstständiger Positionen und zum Einbringen ihrer Positionen in die europäische Meinungsbildung berechtigt sein sollten. Wir wollen sie als wirkliche Partner. Es ist richtig, dass sie sich als solche zur Sprache bringen.

Deshalb ist es meiner Meinung nach gut, wenn der polnische Außenminister Initiativen zur Gestaltung der Nachbarschaft ergreift. Die Europäische Union hat jetzt dazu einen Text vorgelegt. Wir werden darüber reden müssen, wie die Gestaltung einer guten Nachbarschaft in der Europäischen Union auch mit Blick auf künftige Erweiterungsprozesse vorangebracht werden kann. Der Mord an Zoran Djindjic, den wir gerade erleben mussten, ist für uns ein ganz klares Signal und eine Warnung, dass wir aktiv werden müssen und dass wir den Ländern

in dieser Region und den restlichen Ländern Europas verstärkt eine Perspektive auf eine Mitgliedschaft geben müssen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Meine Damen und Herren, wir haben uns sowohl im Rahmen der EU, wo wir mit dem Headline Goal die **militärische Dimension** implementieren wollen, als auch im Rahmen der NATO, wo wir die Response Force beschlossen haben, hohe Ziele gesetzt und müssen nun zusehen, dass dies kompatibel wird. Dazu gibt es den festen Willen. Dabei müssen wir darauf achten, dass wir die Grundsätze wirklich in der Praxis umsetzen. Wir haben nur eine Bundeswehr. Angesichts der Defizite, die im Bereich der Streitkräfte – bei den Transportkapazitäten, bei der Kommunikation und der Aufklärung – vorhanden sind, werden wir große Anstrengungen tun müssen. Das geht nur durch Arbeitsteilung, durch Bündelung und dadurch, dass wir in Absprache mit den anderen europäischen Partnern gemeinsam handeln.

Wichtig scheint mir – damit möchte ich schließen –, dass wir auch in der Frage der Rüstungs- und Anschaffungspolitik in Europa zu gemeinsamer Aktion, zu gemeinsamem Handeln kommen. Im Rahmen des Konvents ist der Vorschlag gemacht worden, eine **europäische Rüstungsagentur** zu schaffen. Ich denke, das ist ein ganz zentrales Thema, nicht nur für die europäische Rüstungswirtschaft, die gegenüber der Rüstungswirtschaft der USA konkurrenzfähig sein soll, sondern auch für eine gemeinsame Sicherheitspolitik. Wir brauchen gemeinsames Handeln im Rüstungssektor. Deswegen sollten wir diese Agentur intensiv unterstützen, einmal deswegen, weil sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Europa fördern kann, aber auch deswegen, um die Einhaltung der Kapazitätsziele, die wir als Staaten versprochen haben, zu erreichen.

Meine Damen und Herren, wir sind auf einem guten Weg und sollten uns dessen auch bewusst sein. Im Jahr 1989/90 haben wir – denken Sie einmal zurück – noch über "Vertiefung oder Erweiterung?" diskutiert. Heute sind wir dabei, in einem parallelen Prozess beides zu erreichen. Wir haben die große Erweiterung beschlossen und sollten alles dafür tun, dass die Referenden gelingen. Darüber hinaus werden wir am Ende des Jahres hoffentlich eine europäische Verfassung haben. Dies wird ein großer Erfolg sein.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Ich erteile das Wort dem Kollegen Erwin Marschewski, CDU/CSU-Fraktion.

Erwin Marschewski (Recklinghausen) (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorredner haben zu Recht gesagt, dass die Osterweiterung der Europäischen Union ein epochales Ereignis ist. Dass Demokratie, Menschenrechte und Minderheitenschutz in dann 25 Staaten Europas mit 450 Millionen Menschen absolute Geltung haben werden, hat der Union Kraft gegeben, seit Jahrzehnten auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Wir wollen diese historische Chance nutzen, die auch eine noch intensivere Verständigung mit unseren östlichen Nachbarn umfasst.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Verständigung und Aussöhnung – das sind Ziele, die die Heimatvertriebenen bereits im August 1950 in ihrer Stuttgarter Charta proklamiert haben. Es geht darum, die Gräben zuzuschütten und ein geeintes Europa zu schaffen, in dem die Völker ohne Furcht und Zwang leben können. Weil dies auch unsere Ziele sind, haben wir als Union die wichtige Brückenfunktion der deutschen Heimatvertriebenen und Volksgruppen in Mittel- und Osteuropa stets in besonderer Weise herausgestellt. Deswegen werden wir die berechtigten Anliegen der Heimatvertriebenen im Rahmen der Osterweiterung zur Sprache bringen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Weil das Recht auf die Heimat gilt, muss die in der Europäischen Union geltende Freizügigkeit ein Schritt hin zur Verwirklichung dieses Rechts auf die Heimat sein, und weil sich Europa als Rechts- und Wertegemeinschaft versteht, müssen Völker und Volksgruppen ohne rechtliche Diskriminierung zusammenleben können. Deswegen betone ich: Die **Vertreibungsdekrete** und Vertreibungsgesetze sind Unrecht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Daher darf zum Beispiel das so genannte tschechische Straffreistellungsgesetz von 1946, durch das die Verbrechen an Deutschen und Ungarn bis hin zur Tötung straffrei gestellt wurden, keine Gültigkeit mehr haben. Gleiches gilt für die Aufhebung der Unschuldsvermutung und die entschädigungslose Enteignung. Sie dürfen keine notwendigen Sanktionen mehr sein, wie es das tschechische Verfassungsgericht noch 1995 bedauerlicherweise ausdrücklich erklärt hat.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Marschewski, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Meckel?

Erwin Marschewski (Recklinghausen) (CDU/CSU):

Bitte schön, Herr Präsident.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Bitte sehr.

Markus Meckel (SPD):

Sehr geehrter Herr Kollege, ich denke, wir alle in diesem Hohen Hause sind uns einig, dass Vertreibungen Unrecht sind. Dies ist hier von Vertretern aller Fraktionen mehrfach gesagt worden.

Ich glaube, es gibt aber ein Missverständnis. Deshalb möchte ich Sie dazu etwas fragen. Wollen Sie damit sagen, dass Sie dieses Thema jetzt, nachdem die Verhandlungen mit diesen Ländern über den Beitritt zur Europäischen Union zu einem Ende geführt worden sind – die Verträge sind zwar noch nicht unterschrieben, aber die Verhandlungen sind beendet –, erneut aufgreifen und einbringen wollen? Wollen Sie damit sagen, dass dies für Sie ein neues Feld ist und dass diese Frage in den Verträgen noch in irgendeiner Weise berücksichtigt werden muss? Hier wäre Klarheit wichtig.

Erwin Marschewski (Recklinghausen) (CDU/CSU):

Herr Meckel, ich will eines sagen: Vertreibung und ethnische Säuberung dürfen nirgendwo Bestandteil einer bestehenden Rechtsordnung sein. Es kann nicht sein, dass diese Dinge zum Beispiel in der Tschechischen Republik noch in den Gesetzesblättern stehen. Das muss durch eine Erklärung des Parlaments oder Ähnliches beendet werden können. Denn für uns ist es doch eindeutig – dies will ich mit meinen Ausführungen sagen –: Dies alles steht im klaren Widerspruch zu dem Geist und den Werten der Europäischen Union und des Völkerrechts. Das ist unsere Intention.

(Beifall bei der CDU/CSU – Abg. Markus Meckel [SPD] meldet sich zu einer weiteren Zwischenfrage)

 Ich möchte in den verbleibenden Minuten gern zu Ende ausführen, verehrter Herr Kollege.

Um eines noch zu sagen: Wir Deutsche wissen natürlich um das schwere Unrecht, das die Nazis auch vielen Völkern Osteuropas zugefügt haben. Das, was Helmut Kohl ausgedrückt hat, ist aber auch richtig:

Weder wird deutsche Schuld durch das Unrecht der Vertreibung auch nur um ein Jota gemindert, noch hebt deutsche Schuld das Unrecht der Vertreibung auf. Deswegen – das ist meine weitere Antwort – müssen diese Themen auch im Verhältnis zu unseren östlichen Nachbarn offener und intensiver angesprochen werden; sonst könnten sie den Weg in eine gemeinsame Zukunft erschweren, Herr Kollege Meckel.

Es ist die Verpflichtung der Bundesregierung, genau dies zu tun. Wir beide kennen doch Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union. In ihm sind die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtstaatlichkeit festgeschrieben, die die Mitgliedstaaten akzeptieren müssen. Was aber in diesen Dekreten steht, ist eben nicht rechtsstaatlich. Sie stehen in eklatantem Widerspruch zu Art. 6 des EU-Vertrages. Die Vertreibungsdekrete sind Unrecht und müssen aufgehoben werden. Dafür steht die Union ein.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Mit dieser Haltung stehen wir nicht allein. Sie wissen, dass sich der UNO-Menschenrechtsausschuss in Genf in mindestens sechs Entscheidungen entsprechend geäußert hat. Sie wissen, dass auch das Europäische Parlament die Aufhebung verlangt hat. Wenn Sie gar nichts überzeugt: Der Bayerische Landtag hat mit den Stimmen von CSU und SPD einen Beschluss in diesem Sinne gefasst. Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen von der SPD, ich sage dazu nur: Tut es ihnen gleich!

Sie wissen doch genauso gut wie wir: Nur wenn wir auch das ansprechen, wenn wir darüber diskutieren und wenn wir zu anderen Ergebnissen kommen, können wir als Nachbarn in eine gemeinsame und bessere europäische Zukunft gehen.

Herzlichen Dank

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Bevor ich dem Kollegen Meckel das Wort zu einer Kurzintervention erteile, möchte ich – ganz freundlich – darauf hinweisen, dass der zwischen den Fraktionen vereinbarte Zeitplan unserer heutigen Plenardebatte schon kräftig aus dem berühmten Ruder gelaufen ist. Ich wäre dankbar, wenn alle dies bei ihren Zusatzfragen, Interventionen und der Ausnutzung ihrer Redezeit berücksichtigen.

Bitte schön, Herr Meckel.

Markus Meckel (SPD):

Vielen Dank, Herr Präsident. Ich werde mich kurz fassen.

Herr Marschewski, wir sind uns völlig einig, dass wir die Fragen von vergangenem Unrecht und von Vertreibung, dass wir unsere europäische Geschichte überhaupt noch intensiv zum Thema machen müssen. Das gilt nicht nur für unsere östlichen Nachbarn, sondern das betrifft unsere Situation in Europa insgesamt. Wir brauchen über die Ländergrenzen hinweg den gemeinsamen Willen zur Behandlung von Geschichte und sollten versuchen, gemeinsam Geschichte zu schreiben. Ich stimme Ihnen auch ausdrücklich darin zu, dass sich alle Staaten der Europäischen Union an die europäische Rechtsordnung halten müssen.

Eine Frage ist mir aber wichtig und deshalb habe ich mich doch noch zu einer Kurzintervention gemeldet – das ist in Ihrer Rede offen geblieben –: Wollen Sie sagen, dass Sie Gesprächsbedarf sehen, oder wollen Sie sagen, dass Sie bis zum Abschluss der Verträge und ihrer Ratifizierung entweder von der Europäischen Kommission eine entsprechende Initiative erwarten, um das Thema Verteibung zur Sprache zu bringen, oder sich von den Nachbarländern eine entsprechende Entscheidung als Voraussetzung für die Zustimmung Ihrer Fraktion zur Aufnahme in die Europäische Union erhoffen. Diese Frage möchte ich sehr gerne von Ihnen beantwortet haben.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Marschewski, möchten Sie antworten? – Gut, dann erteile ich Ihnen das Wort.

Erwin Marschewski (Recklinghausen) (CDU/CSU):

Herr Kollege Meckel, ich spreche nicht für alle Außenpolitiker der Union; das ist wahr. Aber ich kenne die Meinung unserer Außenpolitiker. Sie alle vertreten eindeutig die Auffassung: Wir müssen noch einmal miteinander reden. Der Deutsche Bundestag hat in seinen Sitzungen nach dem Krieg zum Volksgerichtshof und zu vielen anderen scheußlichen Dingen Nein gesagt und sie als Unrecht verurteilt. So etwas erwarte ich zum Beispiel auch von unseren tschechischen Freunden. Was hindert sie daran, es uns gleichzutun und die Dekrete, die Vertreibung, die Aberkennung der Staatsbürgerschaft, die Verurteilungen zum Tode, Totschlag und vieles andere als Unrecht zu verurteilen? Das erwarten wir. Wir erwarten, dass die Bundesregierung – der Außenminister ist nicht mehr anwesend – dies intensiv und kraftvoll vorträgt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Das Wort hat nun der Kollege Kurt Bodewig, SPD-Fraktion.

Kurt Bodewig (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich finde es gut, dass wir uns heute die Zeit nehmen, über zwei wirklich historische europäische Ereignisse zu sprechen: die Entwicklung einer europäischen Verfassung und das große Thema des Beitritts, also die Tatsache, dass Europa ab dem 1. Mai 2004 anders aussehen wird.

Das Bemühen der Opposition, künstlich Gegensätze zu erzeugen, ist nur zum Teil gelungen. Schließlich führen wir heute eine Debatte über Europa und nicht über den Irak, auch wenn ein geeintes, starkes Europa meines Erachtens eine Antwort in der Irakdebatte ist. Ich will nachher darauf eingehen.

Es ist wichtig, festzustellen, dass die künstliche Trennung zwischen Ost und West aufgehoben worden ist. Die Qualität dieses Ereignisses können wir gar nicht hoch genug schätzen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ich bedauere, dass dies in der Debatte kaum Widerhall gefunden hat. Ist es so selbstverständlich, dass es in Europa, zumindest in den Grenzen der Europäischen Union, seit 58 Jahren keinen Krieg mehr gegeben hat? Für diese Region der Welt ist das der längste Zeitraum friedlichen Zusammenlebens in der Historie. Auch das ist Europa.

Ich gratuliere dem Kollegen Rupprecht zu seiner ersten Rede. Seine bayerische Euroskepsis macht mich jedoch sehr nachdenklich. Ich fand das Statement, das Sie hier in Richtung Europa abgegeben haben, traurig, weil dieses Europa – auch nach der Erweiterung – eine hohe Attraktivität hat. Eine **Zone der Sicherheit und Demokratie** zu haben ist keine Selbstverständlichkeit. Der Mordanschlag von gestern hat dies unterstrichen. Es ist ein großer Wert, dass in Europa eine Zone der Sicherheit, der Demokratie und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit besteht, die nach der Erweiterung bis ins Baltikum, nach Bulgarien und Rumänien reichen wird. Das bedeutet eine ganz neue Attraktivität.

Einige von uns haben eine Einladung nach Oslo bekommen. Die Norweger diskutieren auf einmal über einen Beitritt zur Europäischen Union. Diese neuen Entwicklungen zeigen: Es gibt eine Attraktivität dieses größten ökonomischen Binnenmarktes der Welt, der nach der Erweiterung 450 Millionen Menschen umfassen und damit – auch das sollten wir sehen – ein starkes Gegengewicht zu den Wirtschaftsräumen in Nordamerika und Asien bilden wird.

Ich halte es für Unsinn, eine Debatte zu führen, ob es sich um ein altes oder ein **neues Europa** handelt. Europa hat eine Geschichte, die mit Werten verbunden

ist. Zukünftig werden wir ein gemeinsames Europa haben. Das ist eine Antwort auf all diejenigen, die in Europa künstliche Gräben errichten wollen. Wir wollen ein gemeinsames und starkes Europa im Sinne einer Lebensverbesserung der Menschen und der Friedenssicherung.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Carl-Ludwig Thiele [FDP])

In der Zuwanderungsdebatte heute Morgen hat ein Kollege der Union den Begriff vom gordischen Knoten gebraucht.

(Carl-Ludwig Thiele [FDP]: FDP! Stadler war das!)

Wenn dieser Begriff in eine Richtung treffend ist, dann in Bezug auf den Gipfel von Kopenhagen. Dort ist, gerade in Bezug auf die schwierigen Verhandlungen mit Polen, ein gordischer Knoten durchschlagen worden, und zwar nicht zuletzt vom Bundeskanzler. Das sollten wir anerkennen und dafür sind wir dem Kanzler zu Dank verpflichtet.

(Beifall bei der SPD)

Herr Altmaier, das ist auch die Antwort auf Ihren Beitrag, in dem Sie uns glauben lassen wollten, der Bundeskanzler sei hinsichtlich Europa desinteressiert. Das Gegenteil ist richtig. Es geht um große Linien und um konkrete Kleinarbeit. Beides wird von dieser Bundesregierung mit Unterstützung des Parlaments hervorragend gehandhabt.

Mein Dank gilt natürlich auch Günter Verheugen, der in einer sehr schwierigen Situation die Interessen der Staaten überein gebracht hat. Leider ist der schwere Zypernkonflikt, der übrigens auch Gradmesser für die Europafähigkeit der Türkei ist, noch nicht gelöst.

Die Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit zehn Staaten am 16. April ist dennoch ein historischer Vorgang. Die Erweiterung wird zu Wachstum, ausländischen Direktinvestitionen und klaren wirtschaftlichen Impulsen führen. Ich fand die Formulierung von Sir Leon Brittan in diesem Zusammenhang sehr treffend:

Die Bedeutung der Osterweiterung ist nur vergleichbar mit dem Abschluss der Römischen Verträge im Jahr 1957.

Wenn uns das bewusst ist, können wir positiv nach vorne schauen und den bayerischen Skeptizismus zur Seite schieben.

Ich will noch etwas zu Herrn Marschewski sagen. Ich glaube, Ihre ganze Herangehensweise ist falsch. Dieses Europa wird ein Europa der Gemeinsamkeit und

der Begegnung sein. Am sichersten wird gegen Vertreibung und ethnische Säuberung wirken, dass sich die Menschen kennen lernen. Wenn junge Menschen miteinander in einen Austausch treten, ist das das Wirkungsvollste, was wir auch im Sinne der Vertriebenen tun können. Daran sollten wir gemeinsam arbeiten.

(Beifall bei der SPD)

Lassen Sie mich auch das Thema **Handel** ansprechen. Die EU-Osterweiterung hatte seine Vorgeschichte mit einem Europaabkommen, mit dem faktisch eine europäische Freihandelszone einherging. Allein der Beitrittsprozess hat nun bewirkt, dass die Kandidatenstaaten in Vorleistung gegangen sind: Sie haben die Stabilitätskriterien ernst genommen und durchgesetzt. Das sind deutliche Erfolge.

Der Handelsbilanzüberschuss der EU gegenüber den zehn Beitrittsländern beträgt 20 Milliarden Euro. Deutschland hat hieran einen Anteil von 50 Prozent. Die ökonomische Wirkung ist also auch im Sinne Deutschlands positiv, wobei für die Beitrittskandidaten die strukturellen Chancen für eine wirtschaftliche Entwicklung noch größer sind als im Europa der Fünfzehn. Beides zusammengenommen wird dazu führen, dass neue Wachstumschancen entwickelt werden und dass ein Europa geschaffen wird – damit ende ich an dem Punkt, an dem ich begonnen habe –, das Frieden gewährleistet und eine starke Kraft darstellt.

Ich glaube, dass dieses Europa nicht gegen Amerika gerichtet ist. Das Problem der acht Unterzeichner des vielfach angesprochenen Briefes bestand doch vielmehr darin, dass sein Inhalt nicht einmal in Übereinstimmung mit der Auffassung der eigenen Bevölkerung stand.

Dieses Europa wird ein friedliches Europa mit guten Beziehungen zu den USA und anderen großen Zentren dieser Welt sein. Wir sollten dieses friedliche Europa in einem gemeinsamen Verständnis und mit Ihrer Unterstützung aufbauen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Das Wort hat nun die Kollegin Frau Dr. Lötzsch.

Dr. Gesine Lötzsch (fraktionslos):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einige EU-Beitrittskandidaten mit Polen an der Spitze haben in der Frage eines Krieges gegen den Irak eine andere Meinung vertreten als Frankreich und Deutschland. Wir als PDS teilen die Auffassung dieser Länder ausdrücklich nicht, weil wir der Meinung sind, dass Krieg kein Mittel der Politik sein darf.

(Beifall der Abg. Petra Pau [fraktionslos])

Aber offensichtlich haben einige Politiker der EU vergessen, dass auch EU-Beitrittsstaaten **souveräne Staaten** sind. Sie haben wie jedes andere Land das Recht auf eine eigene Meinung und damit auch auf eine argumentative Antwort.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sehr richtig!)

Insbesondere die Reaktion des französischen Präsidenten war sicherlich nicht von Argumenten dominiert und ist daher symptomatisch.

Damit komme ich zu einem Aspekt, der in dieser Debatte bisher noch keine Rolle gespielt hat. Die Beitrittsländer werden von der EU häufig wie Schuljungen behandelt, die gefälligst keine eigene Meinung vertreten sollen. Meinungsmacher sind Frankreich, Deutschland und Großbritannien; die anderen Länder haben das Recht, sich dieser Meinung anzuschließen. Diese Sichtweise ist mir bei den Beitrittsverhandlungen immer wieder aufgefallen.

Die Verhandlungen wurden von oben herab geführt. Die Beitrittsländer wurden häufig wie Bittsteller behandelt. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind gerade für Polen in vielen Fragen eine Zumutung. Die EU fordert, dass alle Regeln durch die Beitrittsländer 1:1 übernommen werden, gewährt aber gleichzeitig den zukünftigen EU-Bürgern nicht die gleichen Rechte wie den Alt-EU-Bürgern. Vor allem Deutschland hat mit völlig überzogenen Übergangsregeln – ich nenne nur die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit für Bürger aus den Beitrittsländern für sieben Jahre – EU-Bürger erster und zweiter Klasse festgeschrieben.

Ich denke, die EU braucht dringend neue politische und strukturelle Ansätze. Man darf die Beitrittsländer nicht wie Erstklässler behandeln, sondern man muss ihnen Spielräume lassen, damit sie Neues ausprobieren und Innovationen in die EU hineintragen können.

(Beifall der Abg. Petra Pau [fraktionslos])

Dabei handelt es sich um eine Lehre, die wir auch aus den **Erfahrungen in Ost- deutschland** ziehen müssen. Die kritiklose Übernahme verkrusteter Strukturen der alten Bundesrepublik war ein schwerer Fehler und hat zur Stagnation in Ost-deutschland beigetragen. Das stelle ich nicht nur aus eigener Erkenntnis fest, sondern ich darf als Beispiel Professor Simon, seinerzeit Präsident des Wissen-

schaftsrates, zitieren, der von den im Kern verrotteten Hochschulen sprach – in der alten Bundesrepublik, wohlgemerkt!

Lassen Sie mich einige Anmerkungen zu der Arbeit des Konvents machen. Die PDS im Bundestag begrüßt die **Erarbeitung einer Verfassung** für die Europäische Union. Eine künftige Union der Fünfundzwanzig braucht grundlegende Reformen. Sie braucht Institutionen und Verfahren, die auch mit 25 Mitgliedern funktionieren. Die PDS setzt sich dafür ein, dass folgende vier Punkte in der zukünftigen Verfassung auf jeden Fall berücksichtigt werden:

Erstens: Sozialstaatlichkeit. Wir wollen, dass Sozialstaatlichkeit und soziale Marktwirtschaft in der Verfassung festgeschrieben werden; offene Marktwirtschaft ist uns zu wenig. Massenarbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung und Armut sind europäische Themen, die wir in Europa gemeinsam angehen müssen. Dazu sollten wir uns auch verbindlich verpflichten.

Zweitens: Grundrechte. Die Grundrechte-Charta muss – das ist schon von einigen Vorrednern angesprochen worden – in vollem Wortlaut an den Anfang der Verfassung gestellt werden. Schon lange haben wir uns für ihre volle Rechtsverbindlichkeit eingesetzt. Alle Versuche, die in ihr enthaltenen sozialen Grundrechte zu verwässern, lehnen wir als PDS ab.

(Beifall der Abg. Petra Pau [fraktionslos])

Drittens: Demokratie. Das Demokratiedefizit der Europäischen Union muss in der Verfassung endlich angegangen werden. Das bedeutet Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments.

Viertens: Friedensverpflichtung. Wir halten es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussionen über einen drohenden Krieg gegen den Irak für unerlässlich, eine Friedensverpflichtung in der europäischen Verfassung zu verankern. Darum muss sich die deutsche Bundesregierung im Konvent noch mehr bemühen. Es sollte doch eine Selbstverständlichkeit sein, die Europäische Union auch in ihrem außenpolitischen Handeln auf das Völkerrecht und insbesondere auf die Ächtung von Angriffskriegen zu verpflichten.

Herzlichen Dank.

(Beifall der Abg. Petra Pau [fraktionslos])

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Letzter Redner in der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Kollege Dr. Nüßlein, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Zusammenwachsen Europas und die Freundschaft Amerikas haben nach zwei Weltkriegen Frieden, Freiheit und Wohlstand gesichert. Darüber besteht Konsens.

(Beifall des Abg. Heinz Seiffert [CDU/CSU])

Herr Bodewig, ich denke, dass dies bereits in der heutigen Debatte entsprechend gewürdigt wurde. Konsens besteht aber auch darüber – so hoffe ich jedenfalls –, dass die EU nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine **Wertegemeinschaft** ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die europäischen Werte haben ihre Wurzeln im Christentum und in der Aufklärung. Deshalb setzen wir uns von der CDU/CSU für die "invocatio dei" ein. Der Bezug zu Gott ist die kulturelle Klammer Europas, die jede Verfassung, auch die europäische, übersteigende Verpflichtung zur Verantwortung vor der höchsten Macht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dass sich manche heute schwer mit dem Bekenntnis zu Gott tun, haben wir schon bei der Vereidigung des amtierenden Atheistenkabinetts erlebt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Widerspruch bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kollege Marschewski hat Recht: In unserer europäischen Wertegemeinschaft haben die diskriminierenden Benes-Dekrete keinen Platz. Leider warten die Europäer noch immer auf die tschechische Distanzierung vom Unrecht der Vertreibung, aber auch auf eine klare Stellungnahme der rot-grünen Mehrheit in diesem Haus.

Wenn man auf dem von mir dargestellten Wertefundament steht, dann wird auch klar, dass einer EU-Vollmitgliedschaft der Türkei die Basis fehlt. Daran sollten wir künftig keinen Zweifel lassen, um einerseits die Integrationsfähigkeit Europas nicht zu überfordern und andererseits die Partnerschaft mit der Türkei, die ich für sehr wichtig halte, nicht zu gefährden.

Deutschland ist der bevölkerungsreichste Staat und der mit Abstand größte Nettozahler der Europäischen Union. Bei mir in Schwaben gilt – Schwaben ist ja

kein unwesentlicher Teil Europas –: Wer zahlt, schafft an; wer bezahlt, bestimmt die Richtung. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Bundesregierung endlich die berechtigten deutschen Interessen in Europa und in der Konventsarbeit durchsetzt. Ich frage Sie: Wo ist Ihr Gesamtansatz, Ihr Konzept, das die Rolle Deutschlands in der Europäischen Union beschreibt? Vor Rot-Grün waren wir Deutschen Motor in Europa. Jetzt sind wir Schlusslicht.

(Widerspruch bei der SPD)

Ich würde an dieser Stelle auch lieber etwas anderes erzählen.

Es ist wichtig, dass ein Verfassungsvertrag klare **Kompetenzabgrenzungen** nach dem Subsidiaritätsprinzip enthält. Auch das ist übrigens ein Baustein christlicher Soziallehre. Nun gibt es Aufgaben, die unbestritten der Gemeinschaft zuzuordnen sind, zum Beispiel die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik oder die Stabilität des Euro. Inzwischen mussten wir erleben, wie Rot-Grün die gemeinsame Sicherheitspolitik auf dem Wahlkampfaltar opfert. Wir müssen uns immer wieder anschauen, wie Rot-Grün wegen seiner kranken Finanzpolitik die Stabilitätskriterien des Euro zu Grabe tragen will.

(Widerspruch bei der SPD – Zuruf von der SPD: Wer hat die Rede aufgeschrieben?)

Keiner von der SPD. Sie würden nämlich die Realitätnicht so deutlich ansprechen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ihr politisches Siechtum in Deutschland darf aber nicht auch noch den Integrationsprozess in Europa infizieren.

Die strikte Beschränkung der EU auf Kernaufgaben, die nur gemeinschaftlich lösbar sind, ist gerade im Hinblick auf die **Osterweiterung** notwendig. Ich halte es, offen gesagt, für illusorisch, eine Vertiefung und eine Erweiterung der Europäischen Union vereinbaren zu wollen.

(Lachen bei Abgeordneten der SPD)

- Im Bereich der Kompetenzen. - Wir brauchen stattdessen eine Rückübertragung von Kompetenzen, insbesondere eine Öffnung hin zu regionalen Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der Struktur- und Agrarpolitik. Nur so ist die Osterweiterung für Deutschland zu verkraften und insgesamt zu finanzieren.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Aber angesichts des wirtschaftlichen Desasters, das Rot-Grün anrichtet, spielen für Sie strukturelle Verwerfungen wohl keine Rolle mehr.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: So ist es!)

Die **Landwirtschaft**, zu der ich heute gar nichts gehört habe, hat Ministerin Künast längst abgeschrieben. Unsere Bauern wissen: Die Landwirtschaftsministerin hat keine Kompetenz.

(Josef Philip Winkler [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ihre Bauern vielleicht!)

Sie haben wahrscheinlich keine.

Ich bitte Sie, die Sorgen der Menschen ernst zu nehmen. Für viele sind die Risiken der Osterweiterung greifbarer als die Chancen. Für viele steht Brüssel für Bürokratie. Wenn wir bei diesen Institutionen über den Doppelhut diskutieren, dann geht ihnen schon lange der Hut hoch. Nur Transparenz sichert Akzeptanz. Vergessen Sie bitte auch nicht die Zuständigkeiten des Deutschen Bundestages, also unsere Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte!

(Zuruf von der SPD: Wir sind doch im Parlament!)

– Ich sage ja: unsere Rechte. – Europäisches Recht darf nicht hinter verschlossenen Türen geschaffen werden. Ich appelliere gerade an die Kollegen der SPD und der Grünen: Es ist in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie die parlamentarischen Kontrollrechte nicht zu sehr aus der Vogelperspektive der Regierungsfraktionen sehen. Lange werden Sie das nämlich nicht mehr sein.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Nüßlein, ich gratuliere Ihnen zu Ihrer ersten Rede im Deutschen Bundestag. Ich erlaube mir für die Zukunft die kleine Anregung, bei der verallgemeinernden Charakterisierung von Institutionen oder Personen sich um die Zurückhaltung oder Präzision zu bemühen, die dem Gegenstand angemessen ist.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Da brauchen wir erläuternde Ausführungen, um das zu verstehen!)

- Die liefere ich, Herr Kollege, gerne nach.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das versteht kein Mensch! Vollkommen deplatzierte Bemerkung!)

Ich schließe damit die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf Drucksache 15/451. Der Ausschuss empfiehlt unter Nr. 1 seiner Beschlussempfehlung die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen auf Drucksache 15/215 zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zu den Ergebnissen des Europäischen Rates in Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenprobe! – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit der Mehrheit der Koalition gegen die Stimmen der Opposition bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Nr. 2 der Beschlussempfehlung des Ausschusses. Hier geht es um die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/195 mit dem Titel "Der Weg für die Osterweiterung ist frei: Abschluss der Beitrittsverhandlungen auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen". Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition und der FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion angenommen.

Ich weise darauf hin, dass zu dem Antrag "Der Weg für die Osterweiterung ist frei: Abschluss der Beitrittsverhandlungen auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen" eine Reihe von Erklärungen zur Abstimmung vorliegt, und zwar von den Kollegen Sehling, Zeitlmann, Aigner und zahlreichen anderen Kolleginnen und Kollegen aus der CDU/CSU-Fraktion.¹ Diese Erklärungen werden dem Protokoll beigefügt.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union empfiehlt unter Nr. 3 seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/451 die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/216 mit dem Titel "Historischer Erweiterungsgipfel verstärkt Druck auf innere Reformen der Europäischen Union". Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU/CSU-Fraktion angenommen.

¹⁾ Anlage 2

Debatte zur Europäischen Verfassung: Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union vom 8. Mai 2003

Plenarprotokoll 15/43

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

43. Sitzung (Auszug)

Berlin, Donnerstag, den 8. Mai 2003

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Damit ist die Aktuelle Stunde beendet.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 5 sowie die Zusatzpunkte 6 und 7 auf:

- Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss)
 - zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

Der europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen

 zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Claudia Winterstein, Jürgen Türk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung

- Drucksachen 15/548, 15/577, 15/950 -

Berichterstattung:

Abgeordnete Michael Roth (Heringen)

Peter Altmaier

Anna Lührmann

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

ZP 6 Beratung des Antrags der Abgeordneten Peter Hintze, Peter Altmaier, Dr. Gerd Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union

Drucksache 15/918 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)

Auswärtiger Ausschuss

Innenausschuss Sportausschuss

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Haushaltsausschuss

ZP 7 Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Initiativen des Brüsseler Vierergipfels zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungs-Union (ESVU) über den Europäischen Verfassungskonvent vorantreiben

Drucksache 15/942 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)

Auswärtiger Ausschuss

Verteidigungsausschuss

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung sind für die Aussprache eineinhalb Stunden vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat zunächst Herr Staatsminister Bury.

Hans Martin Bury, Staatsminister für Europa

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen! Die Bundestagsdebatte zur europäischen Verfassung kommt genau zum richtigen Zeitpunkt: Am 24. April hat das Präsidium seine Vorschläge für die zentralen institutionellen Artikel der künftigen europäischen Verfassung vorgestellt. In wenigen Tagen – am 15. und 16. Mai – wird der Konvent darüber beraten. Die Bundesregierung hält den vom Präsidium vorgestellten Entwurf insgesamt für eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten, auch wenn wir im Einzelnen durchaus Verbesserungsbedarf sehen.

Europa ist eine **Erfolgsgeschichte**: In 50 Jahren hat sich die Wirtschaftsgemeinschaft der sechs schrittweise zur politischen Union der 25 entwickelt. Jetzt müssen wir dafür sorgen, dass die Union nicht an ihrem eigenen Erfolg scheitert, sondern auch mit 25 und mehr ihre Handlungsfähigkeit bewahrt.

Ein wichtiger Indikator für das Zusammenwachsen der Union ist, dass sich der Konvent schon sehr früh darauf geeinigt hat, die **Grundrechte-Charta** als rechtsverbindlichen Teil in die Verfassung zu integrieren. Damit gibt sich die Union eine Werteordnung, die die Würde des Menschen als unantastbare Grundlage festschreibt und die neben dem Bekenntnis zu liberalen Freiheitsrechten auch soziale Rechte und Gleichheitsrechte enthält.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Diese gemeinsamen europäischen Grundwerte werden es uns erleichtern, auch in Zeiten der Globalisierung das europäische Sozialmodell zu verteidigen und uns weltweit für nachhaltige Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Dimension einzusetzen.

Die Irakkrise und die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt: Wir brauchen mehr Europa. Wir müssen Strukturen, in denen wir als Europäer unseren politischen Willen gemeinsam bilden können, und Mechanismen entwickeln, mit denen wir den europäischen Werten und Überzeugungen Geltung verschaffen, und zwar sowohl in Europa als auch darüber hinaus. Deshalb setzen wir uns für das Amt eines **europäischen Außenministers** ein, der der Außenpolitik der Union Gesicht und Stimme geben und der für eine gemeinsame europäische Außenpolitik Sorge tragen soll. Schon allein die Tatsache, dieses neue Amt im

Verfassungsentwurf verankert zu haben – wir hoffen auf einen Konsens im Konvent –, ist ein großer Erfolg der Konventsmethode und der Konventsarbeit.

Durch mehr Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und die Verpflichtung zur Abstimmung außenpolitischer Positionen sollen die Grundlagen für einheitliches außenpolitisches Handeln geschaffen werden. Dazu gehört auch eine europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Der Bundeskanzler hat deutlich gemacht, dass die Antwort auf die Irakkrise nicht weniger Amerika, sondern mehr Europa lautet.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir müssen unsere eigenen Fähigkeiten verbessern, um im Sinne wirklicher Partnerschaft den europäischen Pfeiler des transatlantischen Bündnisses zu stärken. Mit dem Vorschlag des Vierergipfels knüpfen wir an frühere Initiativen Frankreichs, Deutschlands, aber auch Großbritanniens an. Wir wollen das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit in der europäischen Sicherheitsund Verteidigungspolitik nutzen, damit eine Avantgarde die Integration auch in diesem Bereich vorantreibt, und zwar nicht als Closedshop, also nicht in einem exklusiven, sondern in einem offenen Prozess, an dem sich alle heutigen und zukünftigen Mitgliedstaaten der EU beteiligen können. Ich bin sicher – das bestätigen zahlreiche Gespräche, nicht zuletzt diejenigen, die vor wenigen Tagen beim informellen Außenministertreffen geführt worden sind –, dass sich viele beteiligen werden, dass die Attraktivität dieses Modells hoch ist.

Um die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union dauerhaft zu gewährleisten, muss das institutionelle Dreieck – Parlament, Rat und Kommission – insgesamt gestärkt und sein Gleichgewicht erhalten werden. Wir begrüßen deshalb den Vorschlag des Präsidiums, das **Mitentscheidungsverfahren**, in dem Rat und Parlament gleichberechtigte Gesetzgeber der Europäischen Union sind, zum Regelfall europäischer Gesetzgebung zu machen. Nicht zuletzt im Bereich Justiz und Inneres haben wir im Konvent bereits erstaunliche Fortschritte erzielt.

Besonders wichtig ist uns die Wahl des **Kommissionspräsidenten** durch das Europäische Parlament.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Das würde die Kommission stärken und ihre demokratische Legitimation verbessern. Wichtig ist aber auch: Wenn sich die Europawahlen sichtbar auf die personelle Besetzung dieser zentralen europäischen Institution auswirken, dann wird dies das europapolitische Interesseder Bürgerinnen und Bürger stärken.

Wahl und Übernahme politischer Verantwortung werden so untrennbar miteinander verknüpft. Deshalb sollte der Europäische Rat auch nicht alleine, wie im
Präsidiumsentwurf vorgesehen, den Kandidaten vorschlagen. Wir haben angeregt, dass eine von Europäischem Parlament und Europäischem Rat paritätisch
besetzte Findungskommission im Lichte der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten benennt, dass das
Parlament sie oder ihn mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt und dass der
Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit bestätigt.

Als Hüterin der Verträge und Vertreterin des europäischen Gesamtinteresses ist die Kommission in einem erweiterten Europa wichtiger denn je.

Ihre Stärkung ist daher ein wesentliches Ziel unserer Arbeit im Konvent. Wir begrüßen, dass der Präsidiumsvorschlag die Begrenzung der **Zahl der Kommissare** auf 15 vorsieht,

(Beifall der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

unterstützt von Frau Leutheusser-Schnarrenberger,

(Heiterkeit)

aber auch von delegierten Mitgliedern, um die Funktionsfähigkeit der Kommission als Kollegium zu erhalten. Auch die Beneluxstaaten haben diesem Vorschlag in der Zwischenzeit zugestimmt. Wichtig ist uns auch das ausschließliche Initiativrecht der Kommission, abgesehen von wenigen Ausnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und in der Außenpolitik.

Als Vertretung der Staaten auf europäischer Ebene wird der **Ministerrat** weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Er muss durch die Ausweitung der Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit jedoch effektiver arbeiten.

Mit der Vereinfachung der Instrumente und der Annäherung an innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren erhöhen wir die Transparenz europäischen Handelns und damit die Bürgernähe der Europäischen Union. Die Gesetzgebungsarbeit soll in Zukunft ein **Legislativrat** leisten, der, wie die zweite Kammer in föderalen Staaten, öffentlich tagt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Ein dauerhafter **Vorsitzender des Europäischen Rates** – Sie wissen, dass das für einige unserer Partner für eine Einigung entscheidend ist – soll schließlich die Kontinuität der europäischen Politik verbessern. Für uns ist dabei eine klare

Abgrenzung zu den Aufgaben der Kommission und zu denen ihres Präsidenten erforderlich, um die erwähnte Balance im institutionellen Dreieck zu wahren.

In wenigen Wochen soll der Konvent den Staats- und Regierungschefs einen **Verfassungsentwurf** vorlegen. Ich bin der Meinung, dass wir den vorgesehenen Zeitplan unbedingt einhalten sollten. Nur so kann der Einigungsdruck aufrechterhalten werden und nur so können wir das Momentum der Konventsarbeit nutzen. Wir haben bereits beachtliche Fortschritte erzielt. Ich bin überzeugt: Wir können in dieser Zeit und unter diesem Einigungsdruck echte Fortschritte erzielen.

Auch die anschließende **Regierungskonferenz** sollte kurz sein und sich nicht wieder in Detaildiskussionen verlieren. Wir – ich sage das in dieser Debatte als Regierungsvertreter – haben unsere Erfahrungen mit Regierungskonferenzen. Ich glaube, dass uns der Konvent einen entscheidenden Schritt weiterbringt. Aus diesem Grunde haben wir die Konventsmethode als Regelverfahren für künftige Verfassungsänderungen vorgeschlagen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Selbst wenn wir eine hervorragende Arbeit abliefern – ich hoffe, dass wir das tun werden –, wird der fortschreitende Integrationsprozess auch in der Zukunft Verfassungsänderungen notwendig machen. Wir sollten dann auf dieses sich gerade bewährende Verfahren zurückgreifen.

Deutschland und Frankreich haben mit gemeinsamen Initiativen immer wieder Brücken zwischen eher intergouvernemental und eher integrationistisch ausgerichteten und argumentierenden Mitgliedern dieses Konvents gebaut. Viele kleinere Mitgliedstaaten sehen uns in der entscheidenden Rolle, Brücken zwischen Großen und Kleinen zu bauen. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst und wir nehmen sie gern wahr.

Alle Beteiligten, liebe Kolleginnen und Kollegen, werden für den Konsens über ihren Schatten springen müssen – in die Sonne eines vereinten Europas, eines Europas der Freiheit, der Sicherheit und der Solidarität.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Ich möchte im Namen von uns allen auf der Tribüne Professor Meyer, unseren früheren Kollegen, begrüßen. Er hat die Ehre und die große Aufgabe, uns in dieser Frage im Verfassungskonvent zu vertreten.

(Beifall)

Das Wort hat der Abgeordnete Peter Hintze.

(Beifall des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Peter Hintze (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mitten in die Schlussphase der Konventsberatungen hinein hat die Bundesregierung als Teilnehmer am so genannten Pralinengipfel in Brüssel ein schweres Risiko in Kauf genommen: Europa in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu spalten. Ich möchte deswegen zu Beginn unserer Debatte sagen: Statt ein geschlossenes Treffen der USA-Kritiker zum Thema "europäische Verteidigung" durchzuführen, wäre es besser gewesen, ein offenes Treffen aller NATO-Freunde in der EU zu organisieren.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Für uns in der CDU/CSU ist klar: Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik muss in gutem Einverständnis mit der NATO stattfinden und für alle offen sein, die mitwirken wollen.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner)

Deshalb wollen wir in der europäischen Verfassung die **rechtlichen Voraussetzungen** für die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik verbessern.

Dazu gehört erstens die Aufnahme einer Beistandsklausel, die dem Art. V des WEU-Vertrages entspricht. Ob bei terroristischer oder militärischer Bedrohung: Europa muss bei der Gefährdung seiner Sicherheit zusammenstehen.

Zweitens. Der Weg zu einer europäischen Armee wird über die Methode der verstärkten Zusammenarbeit zu erschließen sein, die auch für die Verteidigungspolitik in der neuen Verfassung ermöglicht werden muss.

Drittens. In den Fragen der Gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik brauchen wir eine Einigungsklausel, die alle Mitgliedstaaten verpflichtet, in Fragen der Außenpolitik der Europäischen Union eine Einigungschance zu geben, bevor nationale Festlegungen erfolgen. Hätten wir in der Irakkrise eine solche Einigungsklausel gehabt, wäre uns vielleicht die deutsche Vorfestlegung auf dem Marktplatz von Goslar erspart geblieben.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Neben einem verbesserten Regelwerk brauchen wir auch handlungsfähigere Institutionen. So braucht Europa einen **europäischen Außenminister**, eine Stimme, die Europa vertritt, die für Europa spricht und die für Europa handeln kann. Schon der Hohe Beauftragte, Javier Solana, hat trotz aller Beschränkungen seines Amtes bewiesen, was man in der Außenpolitik für Europa und die Völkergemeinschaft tun kann. Daran kann man anknüpfen.

Das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" will wissen, dass sich Bundesminister Fischer Hoffnungen auf dieses europäische Spitzenamt macht. Ich hätte ihn gern gefragt, ob er diesen Wunsch hat und nach den EU-Sternen greift.

(Thomas Rachel [CDU/CSU]: Hört! Hört!)

Ob dabei die Dokumentation des dänischen Fernsehens über die Differenz von öffentlichen und persönlichen Aussagen von Minister Fischer zum Türkeibeitritt hilfreich ist, wird sich zeigen.

(Thomas Rachel [CDU/CSU]: Wohl eher nicht!)

Vom zukünftigen europäischen Außenminister erwarte ich jedenfalls zwei Fähigkeiten: zum einen integrativ nach innen zu wirken und zum anderen gute und faire Beziehungen zu Europas wichtigstem Bündnispartner in der Welt, den USA, zu pflegen. Wenn er mit solchen Fähigkeiten ausgestattet ist, wird Außenpolitik, denke ich, für Europa gut.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Jeder mag beurteilen, ob das von dem vom "Spiegel" ins Gespräch gebrachten Kandidaten abgedeckt wird.

In der Europapolitik gibt es eine Diskussion darüber, ob die Einigung auf die Inhalte oder ob die Form der Entscheidungsfindung von größerer Bedeutung ist. Ich will zum Verhältnis von Form und Inhalt die These aufstellen, dass faire und transparente **Entscheidungsverfahren** die Erzielung richtiger Ergebnisse begünstigen. Deshalb kommt in der europäischen Verfassung der Ausgestaltung der EU-Institutionen und ihrer Ausbalancierung untereinander allerhöchste Bedeutung zu. Insgesamt brauchen wir eine Parlamentarisierung der Europäischen Union.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

Die Kammer der Bürger, das Europäische Parlament, muss gestärkt werden. Die Kammer der Nationen, der Rat, muss als Gesetzgeber öffentlich und in fester Zusammensetzung tagen.

Viele Menschen beschwert beim Thema Europa, dass sie sich ohne Einfluss fühlen. Deswegen sollen nach unserem Willen die Bürger in Europa über die Wahl des **Europäischen Parlaments** entscheidenden Einfluss auf den Gang der Dinge bekommen. Deshalb muss das Europäische Parlament in Zukunft das Recht bekommen, den **Kommissionspräsidenten** mit Mehrheit zu wählen.

Der jüngste Vorschlag vom deutschen Regierungsvertreter im Konvent, Minister Fischer, birgt dagegen die Gefahr einer veritablen Verfassungskrise in sich. Laut diesem Vorschlag soll nämlich nach der Wahl des Präsidenten der EU-Kommission durch das Europäische Parlament der vom Parlament Gewählte nur dann ins Amt kommen, wenn ihn der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit ernennt.

(Peter Altmaier [CDU/CSU]: Unerhört!)

Wir wollen demgegenüber, dass allein die parlamentarische Mehrheit im Europäischen Parlament über den Chef der europäischen Exekutive bestimmt. Für den Wahlvorschlag muss das Ergebnis der Europawahl – nichts anderes – ausschlaggebend sein. Nur so bekommen die Bürger Einfluss auf den Gang der Dinge in Europa.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Wie bei uns der Bundespräsident so sollte in Europa der Europäische Rat lediglich eine Notarfunktion bei seinem Wahlvorschlag an das Europäische Parlament wahrnehmen. Dazu bedarf es keiner neuen Findungskommission. Ich denke, die Vorschläge des deutschen Regierungsvertreters im Konvent müssen noch einmal gründlich bedacht und besprochen werden.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Am besten vom Tisch!)

 Das Allerbeste wäre – ich greife den Zwischenruf des Kollegen Hoyer auf –: ohne längere Debatte vom Tisch.

Nun zur Arbeit des **Europäischen Rates:** Die Schaffung des Amtes eines hauptamtlichen Ratspräsidenten mit eigenem Verwaltungsunterbau würde zu beachtlichen Reibungsverlusten führen und dieser stünde in Dauerkonkurrenz zum Kommissionspräsidenten. Deshalb brauchen wir für den Europäischen Rat eine schlanke Vorsitzlösung. Etwas mehr Kontinuität ist in Ordnung, ein Super-Ratspräsident wäre zum Nachteil Europas. Das würde mehr kosten, mehr Intransparenz hervorrufen und wenig effizient sein. Deswegen sollten auch diese Überlegungen möglichst rasch wieder vom Tisch.

(Thomas Rachel [CDU/CSU]: Wohl wahr!)

Mit der **Verfassung** wollen wir Europa bürgernäher, effizienter und demokratischer gestalten. Hierfür haben wir den bestmöglichen Weg gewählt. Die Europäische Union versteht sich ja nicht nur als Union der Staaten, sondern auch als Union der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb war es gut, dass wir die Erarbeitung der Verfassung nicht in die Hände von hinter verschlossenen Türen tagenden Regierungen gelegt haben, sondern zu einer Angelegenheit der Parlamentarier und des Konvents gemacht haben, in dem die Vertreter der Parlamente und Regierungen und auch die der Beitrittsländer ihre Gedanken und Überlegungen mit einbringen und diskutieren können. Nie war Europa parlamentarischer und nie wieder darf es ein Zurück in den vorparlamentarischen Zustand in Europa geben, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CDU/CSU und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

Unser Dank gilt unseren **Vertretern** im Konvent. Der auf der Besuchertribüne wurde schon besonders begrüßt; es kam schon Neid bei den Kollegen auf, die noch dem Deutschen Bundestag angehören, weil sie nicht einzeln von der Präsidentin begrüßt wurden. Ich möchte außerdem Erwin Teufel, Peter Altmaier, Elmar Brok und Joachim Wuermeling nennen, die im Konvent eine hervorragende Arbeit für unsere Parteienfamilie leisten.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft. Zugleich bestimmen ihre Regeln unser Zusammenleben in immer größerem Maße. Deshalb gehört für mich die bereits erarbeitete **Grundrechte-Charta** zwingend an den Anfang unserer europäischen Verfassung, und zwar in vollem Wortlaut.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Damit verbunden ist auch die Aussage – es handelt sich nicht nur um die rechtliche Frage, ob sie im Protokoll die gleiche Wirkung entfalten könne –, dass wir uns mit den Grundrechten zu den fundamentalen Menschen- und Bürgerrechten als den Errungenschaften unserer christlich geprägten abendländischen Zivilisation bekennen. Sie sind Leitidee und der Maßstab europäischen Handelns. Deswegen gehört die Charta an den Anfang unserer europäischen Verfassung.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Für mich gehört auch ein klares Bekenntnis zu unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen an den Anfang der europäischen Verfassung. Die Präambel unseres Grundgesetzes bietet hierfür ein exzellentes Vorbild.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Für uns muss der Grundsatz der **Subsidiarität**, das heißt die Wahrung der Eigenverantwortung von Bürgern, Kommunen, Regionen und Mitgliedstaaten, wo immer hierdurch bessere Ergebnisse garantiert werden, gesichert werden. Die Kompetenzen Europas dürfen nicht aus allgemeinen Zielvorgaben abgeleitet werden, sondern müssen sich auf konkrete Einzelermächtigungen gründen. Nach unserem Verständnis gehört dazu auch, dass die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität durch die zuständigen Institutionen der Mitgliedstaaten kritisch begleitet werden kann. Wir fordern deshalb, dass regionale Gesetzgebungskörperschaften, wie bei uns die Bundesländer, aber auch Bundesrat und Bundestag, Verstöße gegen die Subsidiaritätsgrundsätze vor dem EuGH in eigener Verantwortung rügen können. Wo die Verwaltung auf niedrigen, bürgernahen Ebenen besser handelt, muss sie weiter zuständig bleiben. Diese Ebenen müssen auch ihr Recht vor dem Europäischen Gerichtshof einfordern können, wenn sie einen Verstoß gegen diese Grundsätze feststellen.

Meine Damen und Herren, wenn wir von der Parlamentarisierung der Europäischen Union sprechen, müssen wir auch darüber nachdenken, wie wir uns als **Deutscher Bundestag** im Prozess der europäischen Rechtsetzung einbringen. Bei der Ratifizierung der europäischen Verfassung durch den Deutschen Bundestag werden wir auch über eine wirksamere Beteiligung des deutschen Parlaments bei der Kontrolle der deutschen Vertreter im Ministerrat zu reden haben.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das ist nicht nur ein allgemeiner Grundsatz, der in diesem Hause vom Kollegen Müller schon oft und zu Recht erhoben wurde. In diesen Tagen wird wieder deutlich, wie aktuell das ist. Es kann nicht sein, dass wir in zentralen Fragen eine große innenpolitische Auseinandersetzung führen – denken wir an die Themen Asylrecht und Zuwanderung – und dass dann der deutsche Innenminister in der Lage ist, Bundestag und Bundesrat über Europa auszuhebeln, ohne dass wir Gelegenheit haben, uns parlamentarisch zu äußern oder die Regierung festzulegen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Deswegen wollen wir Art. 23 des Grundgesetzes vor der Ratifizierung der europäischen Verfassung so ändern, dass der Bundestag bei zentralen europäischen Entscheidungen und Gesetzgebungsvorhaben besser als bisher beteiligt wird

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Erarbeitung einer europäischen Verfassung durch den Konvent ist ein epochales Ereignis in der Geschichte der Europäischen Union. Zum ersten Mal geben sich die Staaten Europas eine Verfassung, die auf gemeinsamen Werten menschlichen Zusammenlebens beruht und den Geist von Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit atmet. Wir haben die große Chance, für die Europäische Union eine eigene Identität zu schaffen, die weit über den gemeinsamen Markt hinausreicht. Das Ziel muss eine starke Europäische Union sein, mit der wir die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit und der Zukunft annehmen können.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Anna Lührmann, Bündnis 90/Die Grünen.

Anna Lührmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das war ja ein ganz schöner Schock, den uns **Konventspräsident Giscard d'Estaing** kurz nach Ostern versetzt hat, schenkte er uns allen doch ziemlich faule Ostereier. Der Vorschlag, mit dem er in die Präsidiumssitzung gegangen war, ließ den Integrationsfreunden in Europa das Herz in die Hose rutschen. Da war es wieder, das alte Europa, das alte Europa der Intransparenz, des Demokratiedefizits und der Dominanz der großen Staaten.

Ich habe mich gefragt: Hat da vielleicht jemand die Konventsdebatten der letzten 14 Monate verschlafen? Der Konvent ist schließlich angetreten, um genau dieses alte Europa zu beenden. Das Ziel ist ein neues Europa, ein Europa der Demokratie, ein Europa der Bürgernähe, ein Europa, das für jede Bürgerin und für jeden Bürger verständlich ist und das die Probleme des 21. Jahrhunderts effektiv löst.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Wir müssen uns alle beim Präsidium des Konvents bedanken, dass die Vorschläge des Konventspräsidenten nicht eins zu eins übernommen worden sind. Die Artikelentwürfe, die dem Konvent jetzt vorgelegt worden sind, sind weit besser als Giscard d'Estaings ursprüngliche Ideen.

Leider blieben aber auch einige seiner Vorschläge erhalten. Besonders die vom Präsidium vorgeschlagene Machtverteilung zwischen Europäischem Rat und Europäischem Parlament muss verändert werden. Im Verhältnis dieser beiden Gremien zueinander entscheidet sich nämlich die Machtfrage in Europa: Wer hat das Sagen in Europa oder soll es haben: die Diplomaten der Regierungen oder die gewählten Repräsentanten der Bürgerinnen und Bürger? Ich würde mir wünschen, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Einfluss bekommen, als es im Entwurf des Präsidiums vorgesehen ist.

Das Präsidium schlägt nämlich eine Stärkung des Europäischen Rates vor. So würden die Staats- und Regierungsvertreter ihren Einfluss weiter ausbauen. Der Europäische Rat ist bislang als Impulsgeber der EU definiert. Er soll sozusagen die allgemeinen politischen Zielsetzungen festlegen. Aber natürlich wissen wir alle hier, dass diese harmlos klingenden Worte in Art. 4 des EU-Vertrages in der Praxis ganz andere Auswirkungen haben. Der Europäische Rat hat sich zu einer Art Superrevisionsinstanz für alle Räte entwickelt. Wenn ein Fachrat in einer wichtigen Frage nicht mehr weiterweiß, dann müssen die Chefs im Europäischen Rat ran. Formell hat der Europäische Rat zwar keine Gesetzgebungsbefugnis, aber da die Fachräte die Entscheidung hinterher einfach nachvollziehen, ist das doch eher eine unheilvolle Ausweitung seiner Rechte.

In "Package Deals" werden dann – wie auf dem Basar – inhaltliche Zugeständnisse gegen Posten und nationale Sonderregelungen getauscht. Das alles geschieht wie zuletzt in Nizza in Nächten der langen Messer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Heraus kommen skurrile Ergebnisse, die den Bürgerinnen und Bürgern überhaupt nicht zu vermitteln sind.

Ein Beispiel aus jüngster Zeit: Beim letzten Europäischen Rat in Brüssel kümmerten sich die Chefs um die Zinsbesteuerung, weil vorher der Ecofin-Rat zu keiner Einigung gekommen war. Das drohende Veto eines Mitgliedstaates konnte erst in letzter Minute durch ein völlig sachfremdes Zugeständnis bei der Milchquote erkauft werden. So sieht im Moment die traurige Realität des Europäischen Rates aus.

Deshalb frage ich mich, warum der Präsident des Europäischen Verfassungskonvents, Giscard d'Estaing, dieses Gremium auch noch stärken möchte.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Denn die Vorschläge des Präsidiums sehen dauerhaft einen Präsidenten des Europäischen Rates vor, bei dem es sich um einen ehemaligen Staats- oder Regierungschef handeln soll, der sein Amt Vollzeit ausüben soll. Außerdem wünscht Giscard d'Estaing neben diesem einen Präsidenten auch noch drei

Präsidiumsmitglieder. Dann hätten wir vier Politiker, die für das alte Europa der Intransparenz und der mangelnden Demokratie arbeiten.

Wir alle hier haben sehr viel Erfahrung im Umgang mit Politikern gesammelt. Wir wissen alle, dass es ein guter Politiker wirklich versteht, so viel Einfluss wie möglich an sich zu reißen. Wer gerät also am meisten in Gefahr, Aufgaben und Ansehen zu verlieren? Das ist der Kommissionspräsident. Aber unserer Meinung nach sollte er es sein, der neben dem europäischen Außenminister die EU nach außen vertritt. Schließlich soll der Kommissionspräsident – Staatsminister Bury hat dies schon erwähnt – in Zukunft derjenige in Europa sein, der die höchste demokratische Legitimation hat.

Er soll nämlich vom Europäischen Parlament gewählt werden. So würden sich die Ergebnisse der Europawahl ganz konkret in der Bildung einer europäischen Regierung niederschlagen. Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass der Modus zur **Wahl des Kommissionspräsidenten** verbessert werden soll, auch nach Vorstellung des Präsidiums. Allerdings machen mir auch hier einige Details Sorgen. Ich finde es problematisch, dass der Europäische Rat den Präsidenten der Kommission vorschlagen soll.

Viel wichtiger wäre es, dass das **Europäische Parlament** in allen Bereichen weiter gestärkt wird. Deshalb ist die Ausweitung des Mitentscheidungsrechtes des Parlaments ein sehr guter Vorschlag. Allerdings ist es meiner Meinung nach heikel, dass viele bisherige Kompetenzen des Parlaments in den jetzigen Artikelentwürfen nicht mehr zu finden sind. Beispielsweise fehlt in Art. 15 das Misstrauensvotum oder das Fragerecht des Parlaments. So dünn darf der Artikel über das Europäische Parlament nicht bleiben, wenn wir wirklich mit dem Ziel ernst machen wollen, ein Europa der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten zu schaffen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Natürlich soll das Europäische Parlament auch über das politische Leben in Europa debattieren. Ich denke, dafür brauchen wir keinen unnötigen Kongress der Völker.

Im gesamten Bereich der gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik finde ich die Vorschläge des Präsidiums erstaunlich gut. Sie stellen einen sehr großen Schritt nach vorne dar. Die geplante Benennung eines **EU-Außenministers** ist ein wirklicher Meilenstein in der Außenpolitik. In diesem Punkt stimmen wir alle überein. Das Gleiche gilt auch für das Ziel, die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Außenpolitik zu nutzen und die Beistandsver-

pflichtung aus dem WEU-Vertrag in den EU-Rahmen zu überführen. Dies ist eine Forderung, die ich ebenfalls unterstütze.

Ich finde es gut, dass jetzt die Grundlagen für eine **gemeinsame Verteidigungspolitik** geschaffen werden. Denn im Ernst: Alle EU-Staaten – wir erleben das auch in Deutschland – haben Haushaltsprobleme. Wozu brauchen wir angesichts der Sicherheitslage in Europa noch 15 bzw. in Zukunft 25 verschiedene Armeen? Das will mir nicht in den Kopf. Auch wenn wir – das wird aus der Arbeit des Konvents deutlich – vom Aufbau einer gemeinsamen Armee noch weit entfernt sind, so zeigt doch die Entwicklung im Konvent, dass diejenigen falsch liegen, Herr Hintze, die immer wieder behauptet haben oder immer noch behaupten, dass die unterschiedlichen Meinungen der EU-Staaten in der Irakfrage zu einer dauerhaften Spaltung der EU in der Außenpolitik führen werden.

(Zuruf von der CDU/CSU: Schauen wir mal!)

Im Gegenteil: Europa lernt aus den Fehlern der Vergangenheit und stärkt jetzt die gemeinsame Handlungsfähigkeit.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Drei **Verbesserungsvorschläge** für diesen Bereich möchte ich anmerken: Erstens sollten auch Entscheidungen in der Außenpolitik mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden.

Zweitens sollte das Europäische Parlament an diesem Politikbereich stärker beteiligt werden.

Drittens ist es ganz wichtig, dass der europäische Außenminister von einem diplomatischen Dienst unterstützt wird, damit er auch wirklich effizient arbeiten kann.

Wirklich gut finde ich übrigens die Pläne für ein europäisches **Freiwilligen-korps.** Ich weiß nicht, ob Ihnen dieser Vorschlag bei der Lektüre der aktuellen Artikel des Konvents aufgefallen ist. Hier wird vorgeschlagen, dass Jugendliche aus verschiedenen EU-Ländern gemeinsam im Bereich der humanitären Hilfe arbeiten und so hautnah die europäische Solidarität und Identität erleben können.

Es gibt viele weitere gute Vorschläge des Präsidiums: Die Strukturen von Ministerrat und Kommission sollen zum Beispiel effizienter werden. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat sollen ausgeweitet und die Erfordernisse dafür sollen vereinfacht werden. Dies, so denke ich, ist ein sehr großer Integrationsfortschritt, zu dem die Konferenz von Nizza noch nicht bereit war.

Allen Unkenrufen zum Trotz zeigt sich jetzt, dass die **Konventsmethode** erfolgreich ist. Der Konvent hat schon jetzt den Anfang vom Ende des alten Europa eingeläutet. Transparenz und Offenheit sind nämlich erfolgreicher als Verhandlungen hinter verschlossenen Türen.

Insgesamt stimmt mich die aktuelle Diskussion im Konvent sehr optimistisch. Doch die Verfassung ist noch lange nicht fertig. Noch ist nicht hundertprozentig sicher, ob wir auch wirklich eine Verfassung für das neue Europa bekommen. Der Konvent muss jetzt darauf achten, dass seine Änderungsvorschläge vom Präsidium übernommen werden. Die Zeit drängt. Deshalb sollte so bald wie möglich ein konsolidierter Verfassungsentwurf vorgelegt werden, der die Änderungswünsche der Mehrheit des Konvents aufnimmt.

Lassen Sie mich zum Ende meiner Rede zu einem Punkt kommen, der das Ende eines jeden Verfassungsprozesses darstellt: Die **Annahme** der Verfassung steht noch vor uns. Die europäische Verfassung wird der EU eine neue Qualität geben: eine Europäische Union der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten. Ich finde es deshalb notwendig, dass wir auch bei der Annahme der Verfassung neue Wege gehen. Die Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat ist zwar für internationale Verträge vollkommen in Ordnung. Aber eine Verfassung sollte von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen werden. So würde sie eine größere Legitimation erhalten.

Nun sieht das Grundgesetz für diesen Fall bekanntlicherweise keinen Volksentscheid vor. Aber das Grundgesetz kann man in dieser Frage ändern, wie es viele Abgeordnete in diesem Hause fordern. Lassen Sie uns jetzt die Grundlage dafür schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger über ihre europäische Verfassung abstimmen können! In einem Großteil der EU-Mitgliedstaaten werden die Bürger gefragt. Lassen Sie uns den Menschen hierzulande das gleiche Recht geben! Lassen Sie uns mutig sein und am Tag der Europawahlen im kommenden Jahr über die europäische Verfassung ein Referendum abhalten! Denn dann hätten wir es: das Europa der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten.

(Beifall der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, FDP-Fraktion.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der europäische **Verfassungskonvent** tritt in seine entscheidende Phase ein. Am 20. Juni, also in wenigen Wochen, soll der Entwurf einer europäischen Verfassung vorliegen, die die Grundlage für das Europa der 25, 27 oder auch 28 sein soll. Es geht also um eine ganz grundlegende Weichenstellung und Neuorientierung der Europäischen Union zu einem demokratischen, bürgernahen, einer gemeinsamen Wertebasis, nämlich der Grundrechte-Charta, verpflichteten Staatengebilde besonderer Art – Juristen sagen: sui generis –, das handlungsfähig und nachvollziehbar seine Entscheidungen für jetzt 380 Millionen Bürger und als Europa der 25 für 450 Millionen Bürger treffen muss. Es geht also nicht um etwas mehr oder weniger Technik bei der Abstimmung im Rat, um etwas mehr oder weniger qualifizierte Mehrheiten oder um etwas mehr oder weniger Kompetenzen. Es geht darum, ob Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und eine klare Zuordnung der Aufgaben auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene in der künftigen europäischen Verfassung verankert werden.

Die Grundrechte-Charta ist nicht so selbstverständlich, wie wir heute über sie reden.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Sehr wahr!)

Wenn man sich bei der Erarbeitung dieser Charta in weiten Teilen an der Europäischen Menschenrechtskonvention, aber auch an vielen Artikeln in unserem Grundgesetz orientiert und das auch festschreibt, zeigt das, dass der Wille da ist, sich auf ein gemeinsames Wertefundament zu verständigen. Deshalb ist es ganz selbstverständlich, dass die Grundrechte-Charta nicht in einem Protokoll versteckt werden darf, sondern mit ihrem Geist die Verfassung prägen muss und deshalb natürlich an den Anfang gehört.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD, der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Damit ist der Standort in der Verfassung eben nicht nur Technik, sondern bringt auch eine ganz klare Werteentscheidung zum Ausdruck.

Die Arbeiten im **Konvent,** die wir von Anfang an unterstützt haben, folgen der Parlamentslogik und nicht mehr der Regierungslogik, wie wir sie von den Regierungskonferenzen her kennen. Deshalb sind wir froh, dass sich diese Methode

auch mit dem, was bisher an Entwürfen vorgelegt wurde – bei aller Notwendigkeitgewisser Änderungen –, so erfolgreich gezeigt hat. Deshalb wollen wir natürlich, dass diese Konventsmethode nach erfolgreichem Abschluss der Arbeiten an einer europäischen Verfassung weiter bestehen bleibt und dass nach dieser Methode auch künftige grundlegende Weiterentwicklungen erarbeitet werden.

Aber jetzt, liebe Kolleginnen und Kollegen, läuft uns als nationales Parlament die Zeit davon. Es liegen erst die **Texte** für den ersten Teil der europäischen Verfassung vom Präsidium und vom Konventsplenum vor. Der zweite Teil ist überhaupt noch nicht konzipiert, mit Ausnahme des Teils über die Fragen der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes. Es wird für uns fast unmöglich werden, hier im Plenum einen gemeinsamen fundierten und soliden Standpunkt – dieser wäre aus unserer Sicht wünschenswert – zur gesamten europäischen Verfassung zu beziehen. Eine Bewertung der jetzigen Teile – auch eine Bewertung der Kompetenzen der Europäischen Union – kann aufgrund der Verzahnung mit all dem, was noch kommt, nicht abschließend sein; wir müssen alles im Zusammenhang sehen.

Die FDP-Fraktion hat sehr frühzeitig in ihrem **Antrag** "Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung" klar gesagt, wohin der Weg in der Europäischen Union gehen soll. Wir freuen uns sehr, dass weite Teile der jetzigen Beratungen im Konvent in die Richtung gehen, die wir in unserem Antrag sehr deutlich gekennzeichnet haben. Es gibt unstreitige Forderungen, die alle hier im Hause vertreten.

Von meinen Vorrednern wurde zum Beispiel die **Wahl des Kommissionspräsidenten** durch das Europäische Parlament erwähnt. Auch das ist nicht nur eine kleine Änderung! Wir müssen uns einmal vorstellen, was es bedeutet, wenn man sich darauf verständigt: Europa hat ein Gesicht und die Bürgerinnen und Bürger, die das Parlament wählen, treffen damit die Entscheidung darüber, wer denn an der Spitze der Kommission stehen soll. Damit werden wir die Bürgerinnen und Bürger mehr begeistern können. Wir personalisieren damit die Europawahl.

Aber bitte lassen Sie – gerade Herr Fischer und auch Sie, Herr Bury – die Finger davon, eine Findungskommission aus gleichberechtigten Teilen des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates für ein Vorschlagsrecht einzurichten. Eine Kungelrunde, in der europäischen Verfassung verankert, kann doch nicht unsere Vorstellung sein.

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Wir wollen klare Texte in der Verfassung, aber doch nicht Gremien, in denen – wahrscheinlich mit vielen anderen personellen Besatzungen – ausgehandelt wird, was im Moment vielleicht am besten passt. Das Parlament schafft das allein; denn durch das Ergebnis der Europawahl sind die Mehrheitsentscheidungen getroffen worden.

Dass das **Parlament** gestärkt werden muss, gehört für uns mit an die erste Stelle, neben allen anderen wichtigen Aspekten wie Kompetenzen, Subsidiaritätsgrundsatz und der Arbeitsweise im Rat. Deshalb sind das Haushaltsrecht des Parlaments auf der Ausgabenseite und natürlich die volle Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren für uns selbstverständlich.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP und der SPD)

Ich sage klar: Wir sind die Einzigen, die das fordern, was eigentlich erst ein Parlament ausmacht, nämlich das Initiativrecht.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP, der SPD und der CDU/CSU)

Davor scheut man zurück. Wir haben das in unserem Antrag ausdrücklich gefordert.

(Beifall des Abg. Michael Roth [Heringen] [SPD])

In dem Kapitel über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird ein Initiativrecht der Mitgliedstaaten mit einem Quorum, wie es bisher schon der Fall ist, aufgeführt, aber kein Initiativrecht des Parlaments. Das darf auf keinen Fall so bleiben. Ich bitte da um Unterstützung unseres Vertreters im Konvent. Herr Meyer, Sie haben ausdrücklich darum gebeten, von diesem Podium aus Aufträge zu bekommen, die Sie dann im Konvent vertreten. Hier ist der zweite Auftrag.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Gut!)

Wir unterstützen die **Kommission** darin, kleiner zu werden. Die Begrenzung auf 15 Kommissare haben wir schon immer gefordert. Teilweise wurden wir etwas mitleidig nach dem Motto "Das ist doch illusorisch" angeschaut. Jetzt steht es im Entwurf des Präsidiums des Konvents. Wir unterstützen das. Uns geht es aber nicht allein um die Zahl, sondern um das andere Denken, um die andere Struktur der Kommission.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und des Abg. Michael Roth [Heringen] [SPD])

Das ist für uns das Entscheidende. Entscheidend ist nicht der nationalstaatlich entsandte Kommissar, der in erster Linie die Interessen seines Mitgliedstaates vertritt. Entscheidend sind qualifizierte Fachleute – hoffentlich mit Erfahrung auf europäischer Ebene – die ihre Forderungen im Interesse der Europäischen Union formulieren.

Zum Ratspräsidenten ist viel gesagt worden. Unser Antrag ist klar und eindeutig. Wir wollen keinen aufgewerteten Ratspräsidenten, der den Kommissionspräsidenten hinsichtlich seiner Aufgaben und seiner Funktion schwächen würde. Denn dort in der Kommission liegt die Integrationskraft und dort soll sie bleiben. Daher sindÄnderungsanträge dringend notwendig, die deutlich machen: Ein fester Vorsitz für die Dauer von zwei Jahren ist richtig, nicht jedoch, dem Ratspräsidenten mehr Kompetenzen zuzuweisen.

Wir brauchen natürlich auch den Außenminister in Europa. Wir brauchen mehr Europa in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD, der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das haben wir als liberale Fraktion schon immer gesagt. Darüber hat es bislang keine Verwerfungen gegeben, wie wir sie in den letzten Wochen in der Europäischen Union erleben mussten. Man kann nur hoffen, dass die Konsultationsmechanismen, wie sie derzeit im Entwurf vorgesehen sind, dazu führen, dass es endlich wieder um den gemeinsamen Dialog und nicht um das Gegeneinander geht, dass wir solche Vierergipfel und isolierte Aktionen nicht mehr haben werden, sondern dass im Konvent darüber debattiert wird, was wir für eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und besonders für eine Sicherheits- und Verteidigungspolitik wollen. Das gehört in den Konvent. Wir wollen mit unserem Antrag, den wir eingereicht haben, den europäischen Pfeiler in der NATO stärken.

Zum Schluss: Wir haben uns überhaupt noch nicht mit der Wirtschaftsverfassung befasst. Wir wollen, dass auch Wettbewerb und Marktwirtschaft als Kernelemente in der europäischen Verfassung stehen,

> (Beifall bei der FDP – Michael Roth [Heringen] [SPD]: Auch Solidarität!)

und wir wollen am Ende die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Ich freue mich, dass einige in diesem Haus gesagt haben: Eine Volksabstimmung über diese Verfassung ist wichtig. Wir müssen das Grundgesetz ändern. Eine rein konsultative Beteiligung reicht nicht aus; damit würde man dem Bürger etwas vormachen.

Ich fordere Sie auf, der Initiative, die die FDP ergreifen wird, im Plenum zuzustimmen. Dann werden wir es schaffen, die Bürgerinnen und Bürger viel intensiver in diesen Prozess einzubeziehen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Petra Pau, fraktionslos.

Petra Pau (fraktionslos):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ende Juni wird der Konvent den Entwurf einer EU-Ver-fassung vorlegen. Er betrifft alle EU-Staaten und natürlich alle Bürgerinnen und Bürger der EU. Insofern ist es höchste Zeit, dass sich der Bundestag damit befasst und auch eigene Ansprüche deutlich formuliert. Es liegt anuns, die EU-Verfassung so in die Öffentlichkeit zu bringen, dass sie wahr- und angenommen werden kann.

Damit komme ich zu einem Punkt, der im Antrag der Regierungskoalition eher versteckt steht. Ich zitiere:

Der Deutsche Bundestag bittet den Konvent zu prüfen, wie die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar im Wege eines Bürgerentscheids über die Annahme der europäischen Verfassung entscheiden können.

Ich finde, der Bundestag sollte klarer dafür plädieren, dass die EU-Verfassung in Volksentscheiden angenommen wird. Das wäre der Größe angemessen und obendrein demokratischer. Ganz nebenbei würden wir im Bundestag auch noch die Hausaufgabe machen, die wir uns schon in der letzten Legislaturperiode vorgenommen hatten, nämlich Volksentscheide und direkte Bürgerbeteiligung auf Bundesebene endlich auch in der Bundesrepublik in Form eines Gesetzes Wirklichkeit werden zu lassen

Der Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beginnt mit einem Bekenntnis zur EU. So weit, so gut. Allerdings sollten Sie sich in Ihrer Euphorie etwas bremsen; denn Sie lobpreisen in Ihrem Antrag als Erfolgsstory, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand leben können. Ich muss Sie doch wohl nicht an die fast 5 Millionen Arbeitslosen in der Bundesrepublik oder an die weit über 20 Millionen Arbeitslosen in der EU erinnern. Auch gerade deshalb wiederhole ich die Auffassung der PDS, dass die EU jetzt und in der Zukunft vor allem eine starke soziale Komponente in der Verfassung braucht, die sich auch im wirklichen Leben niederschlägt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es war spätestens seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA gegen den Irak zu erwarten, dass die angestrebte **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** von besonderer Relevanz ist. Der Ruf nach einer gemeinsamen europäischen Stimme ist daher sehr verständlich. Die Frage ist nur, was das Gemeinsame und das Einigende in der Außen- und Sicherheitspolitik ausmacht. Ich kann für die PDS nur wiederholen und muss warnen: Es darf nicht nur um die Frage gehen, der Militärmacht USA Paroli zu bieten oder ihr zu folgen. Es muss darum gehen, sich mit zivilen Ansprüchen von einer falschen US-Politik zu emanzipieren.

Die Chance der EU liegt darin, dass sie wichtige Grundsätze der zukünftigen Verfassung ernst nimmt. Dazu gehören das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit, das Engagement für Vollbeschäftigung sowie die Erhaltung des Friedens nach innen wie nach außen. Wir werden uns von dieser Vision allerdings noch weiter entfernen, wenn Sie in der Koalition beispielsweise an der Agenda 2010 des Kanzlers festhalten. Sie ist unsozial und gemessen an der künftigen Verfassung im Übrigen auch antieuropäisch.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Michael Roth, SPD-Fraktion.

Michael Roth (Heringen) (SPD):

Frau Präsidentin! Meine Damen! Meine Herren! Viele Kolleginnen und Kollegen haben – es sind heute leider nur wenige anwesend – die Europawoche genutzt, um Flagge für das großartige Projekt des vereinten Europas zu zeigen. Deswegen steht es auch dem Deutschen Bundestag gut an, in dieser Woche Flagge zu zeigen und denjenigen Unterstützung zuteil werden zu lassen, die sich der mühsamen Aufgabe, die Zukunft Europas aktiv zu gestalten, stellen. Das ist nicht einfach. Deswegen möchte ich von hier aus ein herzliches Dankeschön an Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten richten, die diese Kärrnerarbeit leisten. Aber nicht nur an sie. Ich möchte neben Jürgen Meyer und Martin Bury auch den Außenminister, den ich nicht zur Sozialdemokratie zähle,

(Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN – Hubert Ulrich [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wir auch nicht! – Peter Hintze [CDU/CSU]: Das kann alles noch werden!)

und Klaus Hänsch nennen. Klaus Hänsch gehört dem Präsidium an. Das Präsidium hat erfolgreiche Arbeit geleistet – sie war sehr schwierig – und hat das, was vom Konventspräsidenten vorgeschlagen wurde, demokratischer werden lassen.

Es steht uns auch deswegen gut an, weil der Konvent originär ein parlamentarisches Gremium ist. Dieses Gremium konnte durch unsere Aktivitäten und unser Engagement überhaupt erst eingesetzt werden. Dieser Konvent braucht parlamentarische Begleitung und Unterstützung; denn er ringt mit der zentralen Herausforderung, die uns tagtäglich auch im Bundestag beschäftigt: Wie können wir die Globalisierung politisch gestalten, und zwar in einer Zeit, in der nationalstaatliches Handeln zunehmend an seine Grenzen stößt?

Eigentlich müssten hier nicht nur die Europaexperten sitzen, sondern auch die anderen, weil es um die Wirtschaft, den Verbraucherschutz, die Umweltpolitik und viele andere Themenbereiche geht. Wir müssen es irgendwann einmal schaffen, diese Vernetztheit des europäischen Handelns auch in unserem Parlament deutlicher werden zu lassen.

Der Konvent hat zwei schwierige Aufgaben zu bewältigen, um die Globalisierung aktiv zu gestalten: Er muss mehr Demokratie wagen und den europäischen Institutionen sowie Europa insgesamt mehr Handlungsfähigkeit zuteil werden lassen.

Die Vorschläge zu den institutionellen Reformen liegen jetzt endlich auf dem Tisch. Wenn ich mit Kolleginnen und Kollegen darüber rede, sagen sie, dass sie das alles nicht interessiert, und sie fragen mich, was das überhaupt soll. Bei aller verständlichen Skepsis sage ich: Es geht hier um die Machtfrage in Europa. Wer hat was, wann, wie und an welchen Stellen zu entscheiden?

Wir müssen mehr Demokratie wagen, damit das insgesamt ein Erfolg wird. Wir brauchen einen vitalen Parlamentarismus, wir brauchen starke, einflussreiche und selbstbewusste Parlamente auf der europäischen Ebene und wir brauchen nationale Parlamente, die sich dieser europäischen Aufgabe besser als bislang stellen.

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN und der CDU/CSU)

Die Europäische Union ist nicht nur eine Union der Staaten – so wie das eben schon zum Ausdruck gebracht wurde –, sondern sie ist auch eine **Union der Bürgerinnen und Bürger.** Offensichtlich herrscht darüber kein Konsens; denn sonst hätte der Präsident des Konvents, der ja nicht irgendeiner extremistischen Minderheit in Europa angehört, diese gefährlichen Vorschläge nicht unterbreitet. Es ist ein zum Teil gefährliches Selbstverständnis, das hier zum Tragen kommt und zum Ausdruck gebracht wird; denn die Europäische Union ist nicht allein die Domäne der Staaten und ihrer Regierungen. Was für ein demokratisches Selbstverständnis wäre das?

Was heißt, mehr Demokratie für Europa wagen? Hier sind wir glücklicherweise einer Meinung. Das heißt zunächst einmal: Das **Europäische Parlament** muss ein starkes Parlament als Kammer der Bürgerinnen und Bürger sein.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir brauchen dabei selbstbewusste und vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger getragene Europaabgeordnete. Wir wissen doch, wie schwierig das ist. Das erfahren wir aus unseren Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Europäischen Parlament. Deswegen ist es wichtig, dass wir Wahlkreise einrichten, um ihnen die Chance zu geben, näher bei den Bürgerinnen und Bürgern zu sein. Dadurch können sie – wie jeder Bundestagsabgeordnete auch – ein überschaubares Gebiet bearbeiten, sodass sie sich heimisch und von den Menschen, die sie oder ihn gewählt haben, getragen fühlen können.

Wir müssen auch dem Prinzip "One man, one vote" eine stärkere Durchschlagskraft verleihen; das ist ein ganz wichtiger Punkt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Herr Kollege Müller, wir wissen, dass eines dabei natürlich sehr deutlich sein muss: Bei den ganz kleinen Mitgliedstaaten wird es eine gewisse Mindestrepräsentanz geben müssen.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das Prinzip ist aber Voraussetzung, um weiterzumachen!)

Zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat, der als Kammer der Staaten durch die Regierungen repräsentiert wird, muss bei der Gesetzgebung natürlich Gleichberechtigung herrschen. Der entscheidende Punkt ist, dass das Europäische Parlament den Chef der Exekutive wählen muss. Wir brauchen ein Gesicht für Europa.

Ich verstehe die Kritik der Regierungen nicht, die im Zusammenhang mit dem Präsidiumsvorschlag einen Weg aufgezeigt haben, wie der **Kommissionspräsident** vom Parlament zwar gewählt werden, man aber doch irgendwie noch mitmischen kann. Wir brauchen hier eine klare Kante; es muss eine klare Regelung geben. Der Kommissionspräsident muss von der politischen Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig sein. Er muss von ihr gewählt, getragen und unterstützt werden.

Ich glaube, das muss noch deutlicher werden; denn wenn wir es wirklich schafften, den europäischen Wahlprozess zu europäisieren, dann gäbe es auch europäische Spitzenkandidaten. Ich bin mir sicher: Wenn die Kolleginnen und Kolleaen konservativen Seite einen europäischen Spitzenkandidaten aufzustellen haben, dann werden sowohl Ministerpräsident Juncker als auch Ministerpräsident Aznar daran beteiligt sein, ihn zu benennen und ihm das Vertrauen zu schenken. Deswegen kann ich es nicht nachvollziehen, warum man dem Europäischen Parlament nicht das Vertrauen entgegenbringt, welches es braucht, um stark, einflussreich und mächtig sein zu können. Vielleicht schaffen wir es dann endlich, nicht länger nur über europäische politische Familien, sondern auch über kraftvolle europäische Parteien zu reden, die das tun, was auf europäischer Ebene notwendig ist.

(Beifall bei Abgeordneten im ganzen Hause)

Natürlich ist es wichtig, dass wir auch über uns selbst und über die Rolle der nationalen Parlamente sprechen. Ich kann die Skepsis mancher Kolleginnen und Kollegen durchaus verstehen. Ich habe das bei der Erarbeitung unseres Antrages gemerkt. Es gibt Vorbehalte. Diese erwachsen aus der Frage: Was wird aus uns, wenn mehr und mehr Kompetenzen auf die europäische Ebene verlagert werden? Wir müssen uns aber vor allem als Partner des Europäischen Parlaments begreifen und eine Arbeitsteilung zwischen den Parlamenten vornehmen. Das bedeutet, dass wir innerstaatlich stärker am europäischen Handeln mitwirken und auch dann mitentscheiden, wenn es den Regierungen gelegentlich nicht gefällt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Herr Kollege Hintze, Sie haben vorhin an einigen Punkten Kritik geübt. Wir müssen die Möglichkeiten, die in Art. 23 des Grundgesetzes zugrunde gelegt werden, offensiv nutzen. Ich glaube, dass es hier noch Spielraum gibt – das sage ich im Hinblick auf alle Fraktionen –, der ungenutzt brachliegt. Diesen sollten wir nutzen. Aber wenn der Verfassungsentwurf vorliegt, müssen wir uns wie nach dem Vertrag von Maastricht überlegen, welche Konsequenzen wir daraus für unser parlamentarisches Handeln auf der nationalen Ebene ziehen. Es darf keine Problemverlagerung auf die europäische Ebene geben, indem wir irgendeine Institution schaffen, über die die nationalen Parlamentarier in Brüssel entscheiden. Es darf keinen Kongress der Völker Europas und auch keine weitere Kammer für die nationalen Parlamente geben. Wir haben hier genug zu tun, um Europapolitik aktiv mitzugestalten. Das nämlich ist unsere Aufgabe.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die Europäische Union und die europäische Demokratie brauchen europataugliche nationale Parlamente, die die Europapolitik ihrer Regierungen effizient und durchschlagsfähig kontrollieren.

Mehr Demokratie bedeutet aber auch eine Weiterentwicklung des Ministerrates zu einer starken Kammer, die öffentlich tagt und mit Mehrheit entscheidet. Wir wollen kein Einstimmigkeitsprinzip mehr. Daher unterstützen wir auch unseren Konventsdelegierten. Mehr Demokratie bedingt auch einen von der Mehrheit des Parlaments getragenen und nicht allein vom Wohlwollen der Regierungen abhängigen Kommissionspräsidenten.

Aber mehr Demokratie verlangt auch eine engere Anbindung der Parlamente an die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Ich bin stolz auf das, was wir im Deutschen Bundestag vor allem in der Verteidigungspolitik leisten; denn wir haben eine Parlamentsarmee. Weil wir uns als Seismographen der Gesellschaft verstehen und nah an den Bürgerinnen und Bürgern sind, kommen verteidigungspolitische Entscheidungen verantwortungsbewusst zustande. Ich glaube, dass dieses parlamentarische Verständnis von Verteidigungspolitik gut für unser Land ist. Es wäre auch gut für Europa, wenn wir das Europäische Parlament noch stärker an diesen grundlegenden Fragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligten.

Weniger Demokratie bedeutete es aber, wenn wir einen mächtigen Ratspräsidenten hätten, der sich allein den Regierungen verpflichtet fühlt. Weniger Demokratie bedeutete es auch, wenn wir stur am Einstimmigkeitsprinzip festhielten, wenn es uns nationalstaatlich genehm ist.

Der Koalitionsantrag, der schon einige Male angesprochen wurde – von der Kollegin Pau hätte ich mir gewünscht, sie hätte ihn etwas aufmerksamer gelesen –, soll Richtschnur und Stütze für unsere Konventsdelegierten sein. Er macht deutlich: Die SPD war, ist und bleibt eine Europapartei, die nicht nur theoretisiert, sondern sich tagtäglich abmüht, Europa menschlicher, solidarischer, gerechter und friedlicher werden zu lassen. Das ist unsere große Aufgabe.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das **Referendum** ist angesprochen worden. Sie brauchen gar nichts mehr zu entwickeln oder vorzuschlagen, Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Diese Koalition hat einen Vorschlag für mehr plebiszitäre Elemente im deutschen Grundgesetz vorgelegt. Dieser Vorstoß ist aber jedes Mal vor allem an der CDU/CSU gescheitert. Deswegen schlage ich Ihnen vor: Wir debattieren über mehr plebiszitäre Elemente in der Bundesrepublik. Ich bin dann gespannt, wie sich die CDU/CSU verhalten wird; denn sie hat diesen Vorschlag auf nationalstaatlicher Ebene ständig abgelehnt. Aus diesem Grunde kann ich nicht verstehen, warum Herr Stoiber für die europäische Ebene jetzt etwas fordert, was er nationalstaatlich massiv abwehrt und dem er sich verweigert. Diese Frage müssen Sie uns beantworten.

Genauso müssen Sie uns einmal sagen, was die CSU – bei aller Wertschätzung einzelner Kollegen – eigentlich will. Sie gefällt sich nämlich in fatalistischen Lamentos. Immer wieder hören wir im Ausschuss: Das alles können wir nicht machen. Wenn von unseren Delegierten im Europaausschuss berichtet wird, dann kommt von der CSU: Wir dürfen gar nicht richtig mitarbeiten. Ich stelle Ihnen nun die Frage: Was wollen Sie denn eigentlich? Wo bleiben denn Ihre konstruktiven Alternativvorschläge zu dem, was wir in unserem Antrag fordern? Zeigen Sie einmal Flagge und machen Sie deutlich, wo Ihre Alternativen liegen!

(Rainder Steenblock [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sehr gut!)

Die Machtfrage in Europa ist gestellt. Aus meiner Sicht kann diese Machtfrage nur demokratisch oder gar nicht beantwortet werden. Für die letzte Etappe wünsche ich allen viel Kraft und Ausdauer, aber auch die Bereitschaft zum Kompromiss. Deswegen habe ich auch Verständnis dafür, wenn sich der Außenminister mit einem Vorschlag zur Wahl des Kommissionspräsidenten, der uns vielleicht nicht unbedingt schmeckt, in den Konvent begibt und versucht, eine Kompromisslinie aufzuzeigen. Bei aller Kritik, die wir in dieser Frage vielleicht teilen, brauchen wir auch die Bereitschaft zum Kompromiss; anderenfalls kann das ganze Projekt nicht gelingen. Deswegen unseren Delegierten, unseren Schaffern vor Ort in Brüssel: Glück auf für die letzte Etappe!

Danke schön.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Peter Altmaier, CDU/CSU-Fraktion.

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Konvent war die richtige Antwort auf die großen Reformherausforderungen der Europäischen Union.

(Horst Seehofer [CDU/CSU]: Jawohl!)

Er war nicht deshalb die richtige Antwort, weil die Delegierten so besonders gut sind. Das sind sie vielleicht auch, jedenfalls einige. Er war auch nicht deshalb die richtige Antwort, weil er in Brüssel und nicht an einem anderen Ort tagt. Vielmehr war er die richtige Antwort,weil er unter den Augen und unter der Kontrolle der Öffentlichkeit und nicht hinter verschlossenen Türen tagt. Es ist im Laufe der letzten anderthalb Jahre immer wieder gelungen, die Aufnahme von Vorschlägen, die gefährlich und problematisch waren, dadurch zu verhindern, dass der Druck der öffentlichen Meinung mobilisiert worden ist. Dies zeigt, dass es in einer demokratischen Gesellschaft keine Alternative zu einer öffentlichen politischen Debatte gibt.

(Beifall im ganzen Hause)

Dieser Konvent kann, wenn er den selbst gesteckten Erwartungen gerecht wird, ein wirklich historisches Ergebnis erreichen, mit dem Europa, die europäische Integration auf eine neue qualitative Stufe gestellt wird. Er wird aber – auch das müssen wir den Menschen draußen sagen – Europa nicht neu erfinden, nicht alles verändern und nicht alles in Frage stellen. Vielmehr soll er auf den Errungenschaften aufbauen, die seit 50 Jahren erreicht worden sind, sie verbessern und so ausgestalten, dass sie den Herausforderungen der heutigen Zeit gerecht werden.

Das sind keine Schlagworte. Wenn wir über Bürgernähe und Demokratie reden, dann bedeutet dies in der heutigen Zeit zuvörderst, dass die Bürger die Möglichkeit haben müssen, mitzuentscheiden. Die Europäische Union ist kein Staat und wird durch diesen Konvent auch kein Staat, aber sie hat in vielen Bereichen Zuständigkeiten wie ein Staat. Daher muss sie auch wie ein Staat organisiert sein. Das heißt, die Bürger müssen die Möglichkeit haben, ihre Regierung zu wählen und abzuwählen. Deshalb ist die in diesem Konvent aufgeworfene Frage, ob das Europäische Parlament den Präsidenten der Europäischen Kommission wählt, keine technische Frage, sondern die entscheidende Frage nach Demokratie und Bürgernähe.

(Beifall bei der CDU/CSU und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

In diesem Zusammenhang richte ich an die Adresse des Vertreters der Bundesregierung die Bitte, noch einmal über Folgendes nachzudenken: Wenn wir mehr Demokratie und Bürgernähe erreichen wollen, dann passt der Vorschlag des Bundesaußenministers nicht dazu, dass nach der **Wahl des Kommissionspräsidenten** durch das Europäische Parlament – derjenige, der nach einer Europawahl im Europäischen Parlament die Mehrheit hat, wird gewählt – der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit dann noch einmal darüber entscheidet, ob er diese Person auch tatsächlich ernennt.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Abenteuerlich!)

Das wäre so ähnlich, als müsste der vom Bundestag gewählte Bundeskanzler anschließend mit absoluter Mehrheit vom Bundesrat bestätigt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Das ist noch nicht einmal parlamentarische Monarchie; das ist vorparlamentarische Monarchie.

Ich bitte Sie ganz herzlich: Denken Sie noch einmal darüber nach und ziehen Sie diesen Antrag zurück! Die gesamte Debatte über Ratspräsidentschaft und über institutionelle Arrangements – die die Bürger nur begrenzt interessieren, aber im Konvent so schrecklich wichtig sind – hat natürlich auch zum Gegenstand, wie man Europa so organisieren kann, dass es zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen Großen und Kleinen in Europa kommt.

Aus der Konventsarbeit der letzten Tage und Wochen muss man dazu sagen, dass das Misstrauen vor allen Dingen der kleinen Mitgliedstaaten in Bezug auf eine Bevormundung durch die großen wegen des **Direktoriums** gewachsen ist. Das hat nicht in erster Linie etwas damit zu tun, dass das Konventspräsidium Vorschläge gemacht hat, die an der einen oder anderen Stelle verbesserungsbedürftig sind, sondern damit, dass durch die Debatten der letzten Monate auch im Zusammenhang mit dem Thema Irak das Grundvertrauen in Europa beschädigt worden ist. Leider Gottes ist die Bundesrepublik Deutschland zum ersten Mal als gerechter Makler zwischen Groß und Klein ausgefallen. Ich bitte Sie, Herr Staatsminister Bury, helfen Sie mit, dies wieder zu reparieren. Davon hängt der Erfolg des Konvents in entscheidender Weise ab.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Meine Damen und Herren, so wichtig es ist, über Groß und Klein, über den Ausgleich zwischen Arm und Reich, zwischen Nord und Süd sowie zwischen Alt und Neu zu diskutieren, so sehr müssen wir darauf achten, dass dies nicht die einzigen Fragen sind, die die politische Debatte in Europa bestimmen. Wir müs-

Plenardehatten

sen in Zukunft nicht über Groß und Klein diskutieren, sondern darüber, ob eine Entscheidung richtig oder falsch ist und ob durch sie die Probleme gelöst werden. Dafür brauchen wir die Reform der politischen Institutionen.

Wir müssen den Europäischen Rat und Europa insgesamt effizienter machen. Was nützt es den Bürgern, wenn Europa für die Lösung seiner Probleme in immer weiteren Bereichen zuständig ist, es aber zehn, 15, 17 oder 18 Jahre dauert, bis eine notwendige gesetzliche Maßnahme verabschiedet wird, und dann, wenn nach 15-jährigen Beratungen die europäischen Regierungschefs hinter verschlossenen Türen einen Kompromiss gefunden haben, die Beamten eine Woche lang darüber rätseln, was eigentlich beschlossen worden ist? Solche Entscheidungsverfahren können wir uns nicht mehr leisten.

Aus diesem Grunde ist es so wichtig, dass wir das Prinzip der **Mehrheitsentscheidung** auf alles ausdehnen, was auf der europäischen Ebene zu entscheiden ist. Wir können es uns nicht länger leisten, durch einstimmige Entscheidungen und Vetorechte für jedes einzelne Land die Europäische Union erpressbar zu machen und die Blockademöglichkeiten zu vergrößern. Deshalb muss dort, wo Europa zuständig ist, in Zukunft mit Mehrheit entschieden werden. Dies setzt die Bereitschaft voraus, sich auch einmal überstimmen zu lassen; denn es ist besser, dass es zu einer Entscheidung kommt, als dass alles jahrelang blockiert wird. Wenn wir Europa effizient und fit machen, starke Institutionen haben und mit Mehrheit entscheiden, dann müssen wir aber auch dafür sorgen, dass klar ist, welche Ebene in Europa wofür zuständig ist, damit nicht über diese Mehrheitsentscheidungen immer mehr Zuständigkeiten schleichend auf die europäische Ebene abwandern.

Deshalb ist es auch der Mühe wert, einmal darüber zu diskutieren, ob man bei einer Vergemeinschaftung des Asylrechts nicht sagen muss, wir wollen beispielsweise die Einwanderung weiterhin national regeln, weil die Mitgliedstaaten viel dichter an der Frage sind, wie viele Personen in den Arbeitsmarkt zuwandern können. Diese Debatte muss in den letzten Wochen im Konvent geführt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Im Hinblick auf den europäischen **Stabilitätspakt** wollen wir erreichen, dass in Zukunft im Ministerrat nicht hinter verschlossenen Türen gekungelt wird,

(Günter Gloser [SPD]: Da wird nicht gekungelt!)

ob ein Land einen blauen Brief bekommt oder nicht. Vielmehr muss die Kommission nach einem objektiven Verfahren die Mitgliedstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anhalten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In diesem Falle brauchen wir aber nicht noch eine zusätzliche Zuständigkeit der Europäischen Union für die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken insgesamt. Das heißt, das Prinzip "Weniger, aber besser" sollte für uns die Leitschnur bei der Neuordnung der Kompetenzen sein.

Natürlich müssen wir die Verfahren zur Erhebung der Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern so regeln, dass sie europaweit kompatibel sind. Aber brauchen wir wirklich eine eigene Steuer für die Europäische Union oder zahlen die Bürger nicht schon Steuern genug, sodass eigentlich Steuersenkungen, nicht aber weitere Steuererhöhungen erforderlich wären?

Meine Damen und Herren, wir brauchen ein System der Kompetenzausübung, das auch dazu führt, dass der **Europäische Gerichtshof** aus der Kritik kommt. Der Europäische Gerichtshof ist aus exzellenten Juristen – Richtern und Generalanwälten – zusammengesetzt, die eine hervorragende Arbeit leisten und das europäische Recht so auslegen, dass es Wortlaut und Sinn der Europäischen Verträge entspricht. In der Vergangenheit wurden sie immer nur zugunsten der Integration ausgelegt. Wenn wir aber erreichen wollen, dass Mitgliedstaaten und Europäische Union über einen Kernbereich an Aufgaben verfügen, dann muss in Zukunft in bestimmten Bereichen auch zugunsten der Mitgliedstaaten entschieden werden können. Wenn wir die Kompetenzordnung so regeln, dann wird der EuGH auch dafür sorgen, dass die **Kompetenzen der Mitgliedstaaten** geachtet werden, genauso wie er es jetzt bei den Kompetenzen der Europäischen Union tut.

Wir brauchen in Europa in der Tat endlich eine **Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik**, die diesen Namen verdient. Es gibt im Zeitalter der Globalisierung mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika heute keine großen Länder mehr. Das haben nur noch nicht alle Länder bemerkt. Meine Befürchtung ist, dass es auch im deutschen Bundeskanzleramt nicht überall bemerkt worden ist. Sonst hätte man nicht im August letzten Jahres vom deutschen Weg in der Außenpolitik geredet. Das hat dazu geführt, dass in Europa Misstrauen entstanden ist. Das hat dazu geführt, dass die Verhandlungen im Konvent im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik schwierig geworden sind.

Wir müssen klar machen: Wenn Europa etwas zu sagen haben und eine Rolle spielen soll, dann darf es in Zukunft weder für Deutschland noch für irgendein

anderes Land einen nationalen Sonderweg geben, dann kann es nur gemeinsame europäische Entscheidungen geben.

Meine Damen und Herren, wenn Europa funktionieren soll, mit Kompetenzen wie ein Staat, mit Institutionen, die stark und unabhängig sind, dann braucht es auch eine **gemeinsame Identität.** Denn nur wenn sich die Bürgerinnen und Bürger zu diesem Europa bekennen, wenn sie das Gefühl haben, in diesem Europa zu Hause zu sein, werden sie es auch auf lange Sicht unterstützen.

Deshalb müssen wir zwei Dinge deutlich machen. Wir müssen den Bürgerinnen und Bürgern erstens deutlich machen: Dieses Europa wächst zusammen und es wird nach dieser großen Reform besser als zuvor in der Lage sein, ihre Probleme in dem Bereich zu lösen, für den Europa zuständig ist. Wir müssen ihnen aber auch die Angst nehmen, dass die europäische Integration irgendwann dazu führt, dass der Nationalstaat überflüssig wird und dass die eigene nationale Identität verloren geht. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass wir zum ersten Mal in der europäischen Verfassung eine Vorschrift haben werden – Art. 9 Abs. 6 –, die ausdrücklich besagt, dass bei der Anwendung der Kompetenzen der Europäischen Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten einschließlich der föderalen Gliederung und der kommunalen Selbstverwaltung zu achten ist.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Anna Lührmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Das ist ein wichtiger Fortschritt, weil er Ängste wegnimmt und dazu führt, dass die Akzeptanz von Europa verbreitert wird.

Dazu gehört auch, dass wir unsere **Grundwerte** klarmachen und deutlich machen, woher wir kommen und auf welchen Traditionen wir aufbauen. Peter Hintze hat gesagt: Wir wollen einen Bezug zu Gott. Ich unterstreiche das nachdrücklich. Alle Redner haben gesagt, sie wollten, dass die Europäische Grundrechte-Charta rechtsverbindlich wird, damit sie unser europäisches Erbe zum Ausdruck bringt. Dazu gehören Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung von Mann und Frau und vieles andere mehr. Wenn wir es schaffen, dies in verständlicher Form in die europäische Verfassung zu schreiben, dann ist sie weniger technisch und leichter verständlich.

Ich komme zum letzten Punkt. Lieber Michael Roth, ich freue mich sehr, dass Sie gesagt haben: Wir stehen zu unseren Vorschlägen für ein **europäisches Referendum** und für mehr **direkte Bürgerbeteiligung.** Wenn ich aber sehe, wie panisch Herr Müntefering und Herr Scholz reagiert haben, als zwölf Kolleginnen und Kollegen von Ihnen

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Das ist wahr!)

von dem Institut der Mitgliederbefragung Gebrauch gemacht haben, das in Ihrer eigenen Parteisatzung vorhanden ist, dann sollten Sie auch über diesen Vorschlag noch einmal nachdenken.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das ist Diktatur! Parteiendiktatur! – Gegenruf des Abgeordneten Michael Roth [Heringen] [SPD])

Wir sollten alles tun, damit wir den Zeitplan einhalten, damit der Konvent in die Lage kommt, wie vorgesehen im Juni einen vernünftigen, einen weiterführenden Vorschlag zu unterbreiten. Wir sollten ihn dann in der Regierungskonferenz zügig verabschieden. Dann wird uns dieser neue Verfassungsvertrag in die Lage versetzen, dass wir uns endlich um das kümmern, was die Bürger von uns erwarten, nämlich die Lösung ihrer drängenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme. In diesem Sinne Glückauf!

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Der nächste Redner ist der Kollege Rainder Steenblock, Bündnis 90/Die Grünen.

Rainder Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Altmaier, wenn es jemanden gibt, der keinen Anlass hat, mit Häme über **Elemente der direkten Demokratie** zu sprechen, dann glaube ich, dass das Ihre Fraktion ist.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Wir haben Ihre Fraktion seit Jahren in diesem Hause erlebt, wenn es darum ging, die Bürgerinnen und Bürger außerhalb von Wahlen direkt an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, wofür wir uns immer eingesetzt und auch entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt haben. So richtig auch vieles in Ihrer Rede meiner Meinung nach ist, Kollege Altmaier, bitte ich doch an dieser Stelle darum, parteipolitische Polemik außen vor zu lassen.

Wir befinden uns in einer Situation – das hat die Debatte in diesem Hause gezeigt, die auf einem sehr hohen Niveau verläuft; es gibt viele Forderungen, die von diesem Hohen Haus gemeinsam nach Europa getragen werden –, in der wir auch ein großes Interesse daran haben müssten, die Menschen in diesem Lande mitzunehmen. Denn diese Debatte wird – das zeigt die geringe Zahl der Abgeordneten, die das Hohe Haus hier repräsentieren – diesem Thema und seiner historischen Bedeutung nicht gerecht.

Plenardehatten

Angesichts der Debatte in der Öffentlichkeit bzw. in den Medien dieser Republik kann nicht davon die Rede sein, dass es uns bisher gelungen ist, die Menschen in diesem Lande an diesen **historischen Entscheidungen** zu beteiligen, die Europa über Generationen hinweg prägen und die Grundlage für ein immer demokratischeres, friedliches, solidarisches, aber auch nachhaltiges Europa schaffen werden. In diesem Bereich gibt es Versäumnisse.

Ich bitte Sie alle, zumindest eines mitzutragen, nämlich dass wir uns dafür einsetzen, dass diese europäische Verfassung in einer Sprache formuliert wird, die die Menschen in diesem Lande verstehen können.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Denn die technischen Formulierungen im Verfassungsentwurf verstehen nur Lobbyisten und Insider wie wir.

Ich möchte noch versuchen, etwas richtig zu stellen, was sowohl von dem Kollegen Altmaier als auch von dem Kollegen Hintze dargestellt worden ist. Die Initiativen, die die deutsche Bundesregierung zusammen mit Frankreich, Belgien und Luxemburg unternommen hat, sind in dieser Darstellung aus meiner Sicht in der historischen Bewertung in ein völlig falsches Licht gerückt worden. Sie berauben sich auch der Chance, das umzusetzen, was Sie immer gewollt haben. Sie haben nämlich in Ihrem Antrag zum Élysée-Vertrag mit Recht genau das gefordert, Kollege Hintze, was die Bundesregierung jetzt initiiert hat, nämlich mit der Achse Paris – Berlin als Motor eine **europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion** voranzutreiben, und zwar nicht im Sinne eines Kerneuropas, das andere Länder ausschließt, sondern im Sinne eines Modells, mit dem jemand vorangeht und feststellt, dass es sich – vor allem nach den Ereignissen der letzten Zeit – um eine zentrale Frage europäischer Politik für die Zukunft handelt, europäische Sicherheitsund Verteidigungspolitik gemeinsam zu definieren und dafür Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Darin sollten wir uns einig sein und das sollten wir auch gemeinsam unterstützen.

Bei dem Vierergipfel hat es sich keineswegs um ein Treffen von Spaltern gehandelt. Vielmehr sind die Impulse, mit denen wir Europa voranbringen wollen, auf Integration angelegt. Die Geschichte der Europäischen Union zeigt, dass es immer das Prinzip großer Veränderungen in Europa war, dass sich einige auf den Weg gemacht und Initiativen entwickelt haben. Oftmals mussten andere Staaten erst von diesen Vorschlägen überzeugt werden.

Der EU-Vertrag ist voll von Initiativen einzelner Staaten. Schengen zum Beispiel geht auf eine Initiative von Deutschland und Frankreich zurück. Die Initiative zur Beschäftigungspolitik wurde von Schweden angestoßen. Die gesamte Umweltpolitik wurde im Grunde von einer deutsch-dänischen Achse in Europa vorangebracht. Die Unionsbürgerschaft ist von Spanien und Portugal entwickelt und in die EU hineingetragen worden.

Europa lebt von solchen Initiativen. Wir sollten uns im positiven Sinne darauf beziehen, statt im Nachklapp zu Debatten, die hier geführt worden sind und in denen sich der eine oder die andere vielleicht unwohl gefühlt hat, zu mäkeln. Wir sollten in dem Wissen, dass wir die Thematik, die von den Teilnehmern des Vierergipfels andiskutiert worden ist, in der Europäischen Union gemeinsam voranbringen wollen, nach vorne gerichtet diskutieren. Das sollte unser Interesse bestimmen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Zum Schluss möchte ich noch auf einen Wert hinweisen, der gerade für die Fraktion der Grünen neben dem Wettbewerb und den Zielen der ökonomischen Entwicklung, die Sie, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, für die FDP angesprochen haben, wichtig ist. Europa wird aus unserer Sicht nur dann eine Zukunft haben, wenn es ein Europa der Nachhaltigkeit ist, wenn es also zukünftigen Generationen Lebensperspektiven bietet und ein Europaist, in dem die Ökonomie nicht zulasten der Schwachen, der Natur, die sich nicht wehren kann, und der zukünftigen Generationen, die sich nicht wehren können, entwickelt wird. Ein Europa der Nachhaltigkeit ist ein Europa, das mit seinen Ressourcen vernünftig umgeht, das zum Beispiel vom Erdöl wegkommt und eine eigene Energieversorgung auf der Grundlage regenerativer Energien schafft, ein Europa, das die Bildungspolitik und die Forschungspolitik als Ressourcen seiner zukünftigen Möglichkeiten erkennt, die exportiert werden können, ein Europa, das nicht danach strebt, andere zu unterdrücken, und das nicht auf Konkurrenz aufgebaut ist, sondern das im Kern solidarisch ist und dessen Länder füreinander einstehen. Diese Form der Nachhaltigkeit in Europa ist für uns ein Wert, für den wir besonders kämpfen.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Dr. Gerd Müller, CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Nach dem Binnenmarkt, dem Euro und der Osterweiterung ist das Projekt eines europäischen Verfassungsvertrages ein weiterer großer Reformschritt. Ich finde die Debatte prima, die wir Parlamentarier geführt haben. Sie ist offen. Es gibt eine Schnittmenge an Vorschlägen, die über alle Fraktionsgrenzen hinweg als interessant betrachtet werden. Wir sind Deutsche, die ihre Positionen zu dem europäischen Verfassungsvertrag formulieren. Das intellektuelle Niveau der Debatte ist vielleicht auch deshalb so gut, weil die Bundesregierung daran fast gar nicht teilnimmt. Einerseits bedauere ich das. Herr Bury, ich meine nicht Sie persönlich. Auf der anderen Seite ist es schon erschreckend, dass bei der Diskussion über ein solches Projekt mit weit reichender Bedeutung wie das eines europäischen Verfassungsvertrages weit und breit kein Bundeskanzler und kein Bundesaußenminister zu sehen sind. Die gesamte Bundesregierung glänzt durch Abwesenheit. Das ist natürlich auch ein Affront gegen dieses Parlament.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP – Widerspruch beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Es ist zwar schön, wenn wir Abgeordnete uns einig sind bzw. gemeinsame Linien entwickeln. Aber entscheidend ist natürlich, welche Vorschläge der Bundesaußenminister in den Konvent einbringt. Ich hätte gern mit ihm hiervor der deutschen Öffentlichkeit über sein Konzept diskutiert. Er fährt stattdessen in Begleitung von zehn Fernsehkameras zu den Konventsitzungen in Brüssel, gibt anschließend Zwei-Minuten-Statements ab und verschwindet wieder. Das ist nicht dem Ernst und der Zukunftsbezogenheit dieses Projektes angemessen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Lassen Sie mich im Angesicht unserer leibhaftigen Konventsvertreter, Herrn Altmaier und Herrn Professor Meyer, die sich in hervorragender Weise auch um den Kontakt zum Parlament bemühen, einige Anmerkungen aus der Sicht meiner Partei über den derzeitigen Diskussionsstand machen. Der Verfassungskonvent – Herr Altmaier hat schon darauf hingewiesen – ist keine revolutionäre Nationalversammlung im Sinne der von 1789 oder des Konvents von Herrenchiemsee. Wir versuchen vielmehr, Schritt für Schritt auf die Osterweiterung, auf ein Europa der 25 oder der 35, die passenden Antworten der Zusammenarbeit zu geben. Dabei wäre es zunächst einmal notwendig, eine Diskussion über die Finalität der Europäischen Union zu führen. Das bundesstaatliche Modell war die Antwort auf ein Europa der zwölf oder 15 Mitgliedstaaten. Nunmehr ist die politische Entscheidung gefallen, nächstes Jahr die Europäische Union auf 25

zu erweitern. Im Prinzip ist auch die Vorentscheidung gefallen, im nächsten Schritt die Europäische Union – unter anderem mit der Aufnahme der Türkei, Rumäniens und Bulgariens, möglicherweise auch von Balkanstaaten – auf 35 zu erweitern. An dieser Stelle verabschiedet sich die Europäische Union natürlich vom **bundesstaatlichen Modell**; denn ein solches Modell kann zwar mit zwölf Mitgliedern erfolgreich sein, nicht aber mit 35.

Wir müssen diese Debatte miteinander ernsthaft führen. Die Prinzipien "Erweiterung" – sofern man dies will – und "Vertiefung" sind natürlich ein Stück weit widersprüchlich. Wir müssen eine Diskussion über das Thema "Nation und Europa" führen. Wir müssen klären, welchen Stellenwert die Nation zukünftig im Verhältnis zur europäischen und zur regionalen Ebene hat. Herr Altmaier ist darauf eingegangen: Europa ist kein Staat; es wird auch in Zukunft auf **Nationalstaaten** aufbauen. Umgekehrt sind wir uns alle einig: Der Nationalstaat braucht auch Europa, weil kein Staat die zentralen Herausforderungen allein regeln kann. Was die Regelungsdichte angeht, sollte Europa das Große besser machen und sich aus dem Kleinen weit gehend zurückziehen.

CDU und CSU haben ein Gesamtkonzept vorgelegt. Von der Bundesregierung, Herr Bury, liegt so etwas leider nicht vor. Es gibt zwar Änderungsanträge; aber wir wissen nicht, wohin Sie insgesamt wollen. Angesichts der Endphase der Arbeit des Konvents möchte ich, Herr Meyer und Herr Altmaier – Sie sind unsere Vertreter im Konvent –, einige Schwerpunkte kurz ansprechen.

Erstens. Wir brauchen im Verfassungsvertrag eine nachvollziehbare **Kompetenzordnung**, eine klare Kompetenzabgrenzung – was macht Brüssel, was macht Berlin, was machen die Landesregierungen in Düsseldorf oder in München? –, die für den Parlamentarier und für den Bürger nachvollziehbar ist, und keine Ausweitung der Kompetenzen, so wie es sich jetzt abzeichnet. Von 1998 bis 2001 hat die Europäische Union allein im Umweltrecht 1.500 Rechtsakte erlassen!

Zweitens. Die Zuständigkeiten liegen grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten. Neue **Zuständigkeiten der EU** müssen daher ausdrücklich mittels konkreter und klarer Einzelermächtigungen begründet werden. Herr Professor Meyer, die zuletzt vorgeschlagenen Zielbestimmungen – Vollbeschäftigung, Daseinsvorsorge, Gesundheitsschutz usw. – sind zu weit gefasst, da sie weit über die Handlungsbefugnisse der EU hinausgehen.

Drittens. Die Europäische Union sollte nicht das Recht zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik besitzen – das ist jetzt vorgesehen –; denn eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Besuchertri-

büne und außerhalb des Plenarsaals, würde bedeuten, dass Brüssel in Zukunft die Generalermächtigung für die Bereiche der Arbeitsmarkt-, Steuer- und Sozialpolitik hat. Wenn wir dies wollen, dann können wir sofort den Beschluss fassen, diese Bundesregierung abzuschaffen – das wäre das eine –

(Heinz Seiffert [CDU/CSU]: Das wäre nicht das eine, das wäre das Beste!)

und – das wäre das andere – den Bundestag aufzulösen. Wie Sie sehen, bleibt der Beifall an dieser Stelle aus. Auch unsere Bürgerinnen und Bürger wollen nicht, dass es die Bundesregierung und den Bundestag nicht mehr gibt.

Viertens. Die Mitgliedstaaten müssen – das ist ein zentraler Punkt, über den sich alle Fraktionen dieses Hauses einig sind; im Europäischen Verfassungskonvent gibt es aber auch Vertreter, die eine entgegengesetzte Auffassung vertreten und das auch durch Änderungsanträge zum Ausdruck bringen – Herren der Verträge bleiben. Es ist daran festzuhalten, dass die Begründung oder die Änderung von Kompetenzgrundlagen, die in Teil I und Teil II des Verfassungsvertrages festgehalten sind, der Ratifikation durch die Parlamente der Mitgliedstaaten bedarf.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In diesem Punkt gibt es keinen Verhandlungsspielraum, auch nicht für Herrn Brok und andere Delegierte im Konvent.

Fünftens – Herr Altmaier hat dies angesprochen –: der Wertebezug des Verfassungsvertrages. Die Europäische Union soll mehr als nur eine Freihandelszone sein. Die Gefahr, dass sie das wird, besteht natürlich, wenn sie um die Türkei, um den Kosovo und vielleicht auf 35 Mitgliedstaaten erweitert wird. Europa ist eine **Wertegemeinschaft** und deshalb kämpfen wir für einen Wertebezug, auch für einen Gottesbezug in der Verfassung.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Michael Roth [Heringen] [SPD]: Was hat das denn mit der Türkei zu tun? Wir sind doch offen für alle Religionen, nicht nur für das Christentum!)

Die Finanzierung der Europäischen Union muss weiterhin auf Beiträgen der Mitgliedstaaten beruhen. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine EU-Steuer ist abzulehnen. Wenn ich eine Hochrechnung auf Grundlage der neuen Vorschläge von Barnier anstelle, dann ist davon auszugehen, dass in zwei bis drei Jahren eine Mehrwertsteuererhöhung oder höhere Einnahmen aus der Tabaksteuer für die Finanzierung benötigt werden. Dies wollen wir nicht.

(Beifall bei der CDU/CSU – Zuruf von der SPD: Sagen Sie das mal Ihrem Ministerpräsidenten! Der fand den Vorschlag ganz toll!)

Der Bereich der **Zuwanderung** muss in nationaler Verantwortung bleiben. Damit komme ich zu einem zentralen Punkt. Parallel zu dieser Sitzung tagen in Brüssel die Innen- und Justizminister. Die Innen- und Justizminister entscheiden über ein neues Zuwanderungsrecht. Dazu gibt es Vorlagen. Nach den EU-Vorgaben sollen Asylbewerber mehr Leistungen erhalten und Flüchtlinge nach zwölf Monaten den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten. Das Europäische Parlament hat diese Vorschläge gebilligt und sich am 12. Februar mehrheitlich für eine weit gehende **Öffnung des Arbeitsmarkts für Drittstaatler** ausgesprochen.

Ich spreche dieses aktuelle Beispiel an, weil die theoretische Forderung nach Mehrheitsentscheidungen natürlich Konsequenzen hat. Wenn wir die Mehrheitsentscheidung im Rat und die Mitentscheidung im Europäischen Parlament einführen, ist dieser Beschluss, nämlich die weit gehende Öffnung des Arbeitsmarkts für Drittstaatler, beispielsweise im Bereich der Zuwanderung, europäisches Gesetz, ohne dass sich der Deutsche Bundestag ein einziges Mal damit beschäftigt hat. Dies kann nicht die Zukunft der europäischen Gesetzgebung sein.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Deshalb gilt es natürlich, bei der Frage "Wo Mehrheitsentscheidungen und wo Einstimmigkeit?" noch einmal genau hinzuschauen. Leider liegt der entsprechende Teil II des Vertragsentwurfs noch nicht vor, Herr Bury. Das kann man dann auch nicht innerhalb von drei Tagen leisten.

Der Kollege Peter Hintze hat eine neue inhaltliche Forderung der CDU/CSU eingeführt. Ich würde mich freuen, wenn die Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen der SPD, der Grünen und der FDP dieses Thema anhand der Thematik "Befassung der Innen- und Justizminister mit der Zuwanderungsfrage" einmal durchdenken würden.

Wir schlagen eine **Ergänzung des Art. 23 des Grundgesetzes** vor. Wir wollen, dass im Deutschen Bundestag in Zukunft bei der Sekundärrechtsetzung im Zusammenhang mit grundlegenden Entscheidungen des Ministerrats – die Zuwanderungsentscheidung heute Nachmittag ist eine solche – wie folgt verfahren wird: Am Tag vor einer solchen grundlegenden Entscheidung oder in der Woche davor sollte der Innenminister, Herr Schily, in den Deutschen Bundestag kommen, seine Position darlegen, sich bei uns der Diskussion stellen, ein Votum

mit nach Brüssel nehmen und so abstimmen, wie es der Deutsche Bundestag ihm mit auf den Weg gegeben hat.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Das geht doch jetzt schon über den Europaausschuss!)

Das muss die Zukunft sein. Wenn wir so verfahren, dann finden wir auch wieder Resonanz und Interesse beim Bürger und bei den Parlamentariern. Das Entscheidende ist: Wir bekommen wieder die Rückkopplung zum Bürger, zum Volk. Wir dürfen Europa nicht einfach nur obendrüber stülpen. Wir müssen die Themen beim Bürger verankern. Das nationale Parlament ist der Strang, an dem der Bürger die Gesetzgebung nach wie vor festmacht. Wir müssen die Kontrolle gegenüber dem Ministerrat durch diese Grundgesetzänderung effektiv ergänzen. Der Bundesrat hat sich dieses Recht längst geholt.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Jawohl.

Das ist ein Punkt, bei dem sich heute zu meiner großen Freude ein Stück Konsens abgezeichnet hat, bei dem wir aufeinander zugehen können. Wenn das nicht so geschieht, verabschieden wir den Verfassungsvertrag, geben weit gehende weitere Rechte nach Brüssel, an den Ministerrat und an das Europäische Parlament, ab, und in Zukunft wird kein Bürger mehr Interesse an dem haben und Notiz von dem nehmen, was im Deutschen Bundestag passiert. Das wollen wir alle nicht.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Letzter Redner in dieser Debatte ist der Kollege Dietmar Nietan, SPD-Fraktion.

Dietmar Nietan (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich am Schluss dieser Debatte, die wirklich eine Debatte ist, die Vorbildcharakter für das Parlament hat, weil sie sehr sachlich ist und weil sie die wirklich wichtigen Punkte herausarbeitet, noch einmal auf einen Punkt zurückkommen, der in den Beratungen des Konvents jetzt eine große Rolle spielen wird, nämlich die **Gemein**-

same Außen- und Sicherheitspolitik und den Weg hin zu einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion.

Wir haben dankenswerterweise den Antrag der Kolleginnen und Kollegen von der FDP-Fraktion. Sie fordern, dass die **Initiativen des Brüsseler Vierergipfels** nicht nur in die Debatte um den europäischen Verfassungskonvent eingebracht werden, sondern ihn auch, wie es im Titel heißt, in diese Richtung vorantreiben.

Ich glaube, dass auch angesichts des heutigen historischen Datums des 8. Mai, des Jahrestages der Befreiung unseres Landes von Nationalsozialismus und Diktatur, das Thema Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Frage, wie wir uns den Herausforderungen der Zeit und des internationalen Terrorismus stellen und die Sicherheitspartnerschaft in der NATO gestalten, heute zu behandeln sind, denn all diese Dinge spielen für Europa in Zukunft eine noch stärkere Rolle. Aber nicht nur das, sie müssen auch in der jetzt zu erarbeitenden europäischen Verfassung so strukturiert ausgearbeitet werden, dass diese Verfassung in Europa den Weg für eine Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungsunion bereitet.

Lassen Sie mich auch das noch vorweg sagen: Ich kann zwar verstehen, wenn vonseiten der Opposition – der Kollege Hintze hat es ja getan – noch einmal eine kritische Rückschau auf die Dinge, die im Vorfeld des Vierergipfels geschehen sind, gehalten wird. Das Entscheidende ist aber, jetzt nach vorne zu schauen. Wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben uns die Frage zu stellen, was wir einbringen müssen und einbringen können, damit schon bei den Beratungen des Konvents zur europäischen Verfassung eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wirklich konkrete Gestalt annimmt. Ich finde es in diesem Zusammenhang schon interessant, dass der ehemalige Bundesaußenminister Genscher erklärt hat, dass die Vorschläge des Brüsseler Gipfels nicht nur auf der Linie der EU-Beschlüsse seit 1999 liegen, sondern auch einen richtigen und vernünftigen Beitrag für den Konvent darstellen.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Im Konvent diskutieren!)

Richtig, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, deshalb gehört das in den Konvent hinein. Insofern lassen Sie mich auch noch einige Dinge zur Diskussion im Konvent sagen.

Zunächst möchte ich unterstreichen – das erscheint mir für uns ganz wichtig –, dass sich die Initiative des Vierergipfels in vielen Dingen mit dem, was das Präsidium des Konvents vorgeschlagen hat, deckt. Diese Initiative unterstützt also die Dinge, die jetzt vom Präsidium eingebracht worden sind. Ich halte es auch,

trotz aller Diskussionen im Zusammenhang mit diesem Vierergipfel, für sehr wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die daran beteiligten Regierungen, also auch die Bundesregierung, ausdrücklich gesagt haben, dass ihre Initiativen zur Schaffung einer europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsunion eine **Stärkung des europäischen Pfeilers im transatlantischen Bündnis** zum Inhalt haben. Dieser Punkt ist sehr wichtig; wir sollten ihn nicht zerreden, sondern da auch die Beteiligten beim Wort nehmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Die von uns gewünschte Stärkung kann aber nur erzielt werden, wenn wir alle Mitgliedstaaten – da rede ich jetzt nicht von den derzeit 15, sondern von den zukünftig 25 Mitgliedstaaten – auf diesen Weg mitnehmen und ihnen die Chance zur Beteiligung geben. Es ist auch ausdrücklich im Vorfeld und auch nach dem Vierergipfel gesagt worden, dass es sich bei der Initiative nicht um einen Closed Shop handelt, sondern sie in die Richtung gehen soll, im Konvent Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen, alle Mitgliedstaaten auf den Weg hin zu einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mitzunehmen.

Es lohnt sich deswegen auch noch einmal ein genauer Blick in den Entwurf für den Konvent, den das Präsidium vorgelegt hat. Ich bitte dabei die Kollegen Altmaier und Professor Jürgen Meyer, noch einmal auf einen Punkt in den Beratungen des Konvents ganz besonders zu achten: Im Verfassungsentwurf finden wir unterschiedliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit: einmal die strukturierte Zusammenarbeit in Fragen von Sicherheit und Verteidigung sowie die engere Zusammenarbeit. So weit, so gut. Man muss aber insbesondere darauf achten, dass es bezüglich der strukturierten Zusammenarbeit heißt, dass hohe Ansprüche an die militärischen Fähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten gestellt werden sollen, die daran teilhaben wollen. An der Stelle müssen wir darauf aufpassen, dass wir nicht im Verfassungsentwurf durch die Unterscheidung in strukturierte und vertiefte Zusammenarbeit ein Konstrukt schaffen, das das Ziel, alle auf den Weg hin zu einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mitzunehmen, erschwert. Es ist meine Bitte an die Konventsmitglieder, an dieser Stelle noch einmal genau aufzupassen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Ich glaube, dass in diesem Punkt auch die Erklärung der vier Staaten vom Brüsseler Gipfel weiter geht. Dort heißt es ausdrücklich, dass es allen Staaten, die

es wünschen, ermöglicht werden soll, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit tiefere und weitgehendere militärische Verpflichtungen einzugehen. Dieser Geist von Brüssel, alle einzuladen und ihnen entsprechend ihren Fähigkeiten die Chance zu geben, mitzuwirken,

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Sehr gut!)

sollte auch die Leitlinie für die Beratungen im Konvent sein.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn wir alle mitnehmen wollen, dann ist es wichtig, dass wir bereit sind, voranzugehen, als Bundesrepublik Deutschland das Signal zu setzen, dass wir auch in diesem Feld der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik bereit sind, **nationale Souveränität** abzugeben.

Deswegen will ich an dieser Stelle die Vorschläge des Kollegen Professor Meyer ausdrücklich unterstützen, der im Konvent gesagt hat, dass wir für die GASP eine qualifizierte Mehrheit brauchen, dass wir wegmüssen von den einstimmigen Entscheidungen und dass es – so schlägt Professor Meyer vor, auch um Ängste zu beseitigen – auch bei der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik am Ende das Ziel sein muss, zu erhöhten qualifizierten Mehrheiten zu kommen. Ich glaube, das ist der richtige Weg. Wir sollten diese Initiative als deutsche Regierung und als deutsche Parlamentarier unterstützen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wenn alle auf dem Weg mitgenommen werden sollen, muss auch auf nationale Eigenheiten eingegangen werden können. Gerade vor dem Deutschen Bundestag betone ich, dass der **Parlamentsvorbehalt** für mich essenzieller Bestandteil der deutschen Kultur ist, wenn es um militärische Entscheidungen geht, und dass dieser Parlamentsvorbehalt deshalb nicht stiekum über eine europäische Verfassung oder über europäische Entscheidungen ausgehöhlt werden darf, zumindest so lange nicht, wie es keine Parlamentarisierung der europäischen Verteidigungspolitik hin zum Europäischen Parlament gibt. Wenn es einen Parlamentsvorbehalt für das Europäische Parlament gäbe, könnten wir uns darüber sicherlich auch im nationalen Entscheidungsrahmen unterhalten, aber solange das nicht der Fall ist, muss es hier in diesem Hause den Parlamentsvorbehalt bei militärischen Entscheidungen geben.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal sagen: Die große Chance, in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den jetzt zu verabschiedenden Verfassungsentwurf zu guten Regelungen zu kommen, ist da und wir sollten sie gemeinsam nutzen. Sie ist auch eine Herausforderung; denn ich glaube, nur wenn wir es schaffen, durch eine gute europäische Verfassung eine Grundlage zu schaffen, die uns zwingt, uns alle miteinander zu einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zusammenzuraufen, haben wir die Möglichkeit, durch eine solche Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik an Gewicht zu gewinnen, und zwar – das betone ich an dieser Stelle – nicht gegen die USA, nicht gegen die transatlantische Zusammenarbeit. Im Gegenteil, wer für die transatlantische Zusammenarbeit ist, braucht ein starkes Europa. Nur dann kann sie funktionieren.

In diesem Sinne hoffe ich, dass der Konvent zu guten Ergebnissen kommt.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf Drucksache 15/950. Der Ausschuss empfiehlt unter Nr. 1 seiner Beschlussempfehlung die Annahme des Antrags der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen auf Drucksache 15/548 mit dem Titel "Der europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen". Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenprobe! – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der CDU/CSU und der FDP angenommen.

Regierungserklärung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates von Thessaloniki / Beratung zum EU-Verfassungskonvent vom 26. Juni 2003

Plenarprotokoll 15/53

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

53. Sitzung (Auszug)

Berlin, Donnerstag, den 26. Juni 2003

Präsident Wolfgang Thierse:

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt für den Geschäftsordnungsantrag der Fraktion der FDP? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Antrag ist gegen die Stimmen der FDP-Fraktion abgelehnt.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 3 a bis 3 f sowie Zusatzpunkt 2 auf:

- a) Abgabe einer Erklärung durch die Bundesregierung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates in Thessaloniki am 20./21. Juni 2003
 - b) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union
 - Drucksachen 15/1100, 15/1200 -

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)
Auswärtiger Ausschuss
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO

- c) Erste Beratung des von den Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Daniel Bahr (Münster), weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 23) zur Einführung eines Volksentscheids über eine europäische Verfassung
 - Drucksache 15/1112 –

Überweisungsvorschlag:

Rechtsausschuss (f)

Innenausschuss

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

d) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Hintze, Peter Altmaier, Dr. Gerd Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe,

demokratische und handlungsfähige Europäische Union

- Drucksachen 15/918, 15/1138 -

Berichterstattung:

Abgeordnete Michael Roth (Heringen)

Peter Altmaier

Anna Lührmann

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

 e) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Initiativen des Brüsseler Vierergipfels zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) über den Europäischen Verfassungskonvent vorantreiben

Drucksachen 15/942, 15/1139 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Hedi Wegener

Peter Hintze

Rainder Steenblock

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

 f) Beratung des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union

(20. Ausschuss) gemäß § 93 a Abs. 4 der Geschäftsordnung zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vermerk des Präsidiums für den Konvent

Organe – Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils 1 der Verfassung –

CONV691/03

- Drucksachen 15/1041 Nr. 3.1, 15/1163 -

Berichterstattung:

Abgeordnete Michael Roth (Heringen)

Peter Altmaier

Anna Lührmann

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

ZP 2 Beratung des Antrags der Abgeordneten Peter Hintze, Michael Stübgen, Peter Altmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Zum Stand der Beratungen des EU-Verfassungsvertrages

Drucksache 15/1207 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (f)

Auswärtiger Ausschuss

Innenausschuss

Sportausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Haushaltsausschuss

Zur Regierungserklärung liegen zwei Entschließungsanträge der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen vor.

Plenardehatten

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung sind für die Aussprache im Anschluss an die Regierungserklärung zweieinhalb Stunden vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Das Wort zur Abgabe einer Regierungserklärung hat der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer.

Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Europäische Union steht vor einer der wichtigsten Weichenstellungen ihrer Geschichte. In nur knapp einem Jahr werden zehn neue Mitglieder aufgenommen. Damit wird die Teilung unseres Kontinents endgültig aufgehoben. Der Konvent für eine europäische Verfassung hat seine Arbeiten vor wenigen Tagen weitestgehend abgeschlossen. Der Weg hin zur Erweiterung und zu einem nötigen und grundlegenden Integrationsfortschritt in der Europäischen Union ist somit vorgezeichnet.

Vor diesem Hintergrund war der Europäische Rat in Porto Carras bei Thessaloniki vom 19. bis 21. Juni ein wichtiges Ereignis. Erstmals nach der Unterzeichnung der Beitrittsverträge saßen die zehn künftigen Mitglieder mit am Tisch und waren an den Verhandlungen beteiligt. Die Erweiterung wird damit immer sichtbarer zur Realität. Die letzte Etappe auf dem Weg zu einer Europäischen Verfassung wurde in Thessaloniki eingeleitet.

Sowohl im Konvent als auch beim Europäischen Rat – das war keine Selbstverständlichkeit – haben die künftigen Mitglieder schon vollkommen gleichberechtigt mitgearbeitet. Dies zeigt: Es gibt zumindest für die erweiterte Union – das gilt für den Konvent genauso wie für den Europäischen Rat – keine Unterscheidung zwischen einem neuen und einem alten Europa. Es gibt nur ein gemeinsames Europa.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Man kann jetzt mit Fug und Recht sagen, dass sich unter der griechischen Präsidentschaft die EU nach vorne bewegt hat. Der Rat von Thessaloniki verlief für Europa sehr erfolgreich. Gerade in Deutschland können wir mit den Ergebnissen zufrieden sein. Viele unserer Anliegen wurden berücksichtigt und zahlreiche unserer Positionen durch den Europäischen Rat in den Schlussfolgerungen bestätigt.

Valéry Giscard d'Estaing, der Präsident des Konvents für eine europäische Verfassung, hat nach 16 Monaten Arbeit der griechischen Ratspräsidentschaft den Verfassungsentwurf übergeben. Was noch vor wenigen Jahren utopisch zu sein schien, ist heute Realität: der Entwurf einer Verfassung für Europa, erarbeitet

von einem europäischen Konvent, der zu mehr als zwei Dritteln aus Parlamentariern bestand.

Auf dem Weg zum Jahrhundertprojekt einer **europäischen Verfassung** sind wir durch den Konvent einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Einen solchen Konvent – zusammengesetzt aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der Nationalparlamente, der nationalen Regierungen und der Europäischen Kommission – hat es noch nie gegeben. Ich denke, allein diese Zusammensetzung spricht schon für sich. Dass dieser Konvent noch ein erfolgreiches Ergebnis hervorgebracht hat, ist meines Erachtens in der Tat eine historische Leistung.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie der Abg. Dr. Gesine Lötzsch [fraktionslos])

Ein Dank für diese Leistung gebührt an erster Stelle selbstverständlich dem Präsidenten des Konvents, Valéry Giscard d'Estaing, aber auch allen anderen Beteiligten.

16 Monate wurde hart miteinander gerungen; Monate intensiver Verhandlungen und Arbeit liegen hinter uns. Bei 28 beteiligten Staaten und noch vielen weiteren Akteuren ist jedoch klar: Ein Ergebnis, das gleichermaßen alle Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt, ist per se nicht denkbar. Das Ergebnis muss vielmehr ein Kompromiss sein. Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf ein sehr gut ausbalancierter Kompromiss; denn es handelt sich keinesfalls um ein Minimalergebnis auf kleinstem gemeinsamen Nenner. Es handelt sich vielmehr um einen fairen Interessenausgleich, der vor allen Dingen – das war der schwierigste Punkt – bis zum Schluss die Belange der kleinen wie der großen Mitgliedstaaten in Betracht zieht.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN und der SPD)

Bei der künftigen europäischen Verfassung geht es um zwei zentrale Aspekte. Zum einen geht es um ein Mehr an Transparenz, an Bürgernähe und an Demokratie in Europa. Hier sieht der Entwurf unter anderem eine klare Kompetenzordnung vor. Lassen Sie mich an dieser Stelle die **Subsidiaritätsklausel** erwähnen. In der Subsidiaritätsklausel wird gleichzeitig ein Verfahren definiert, in dem die Kontrollfunktionen der nationalen Parlamente im europäischen Gesetzgebungsverfahren festgeschrieben sind. Das heißt, es liegt in den Händen der europäischen Nationalparlamente, mit dem Subsidiaritätsgebot im Gesetzgebungsverfahren tatsächlich ernst zu machen.

Plenardehatten

Neben der klaren Kompetenzordnung, die ich gerade erwähnt habe, will ich noch die Gewährleistung bürgernaher Entscheidungen, ein neues Bürgerbegehren, das es EU-Bürgern ermöglicht, die Kommission zu einem Gesetzesvorschlag aufzufordern, die enge Einbeziehung der nationalen Parlamente, die Stärkung der Rechte und damit – ich will das hinzufügen – die größere Verantwortung des Europäischen Parlaments sowie die Festigung der Europäischen Union als Wertegemeinschaft nennen.

Zum anderen geht es um die **Verbesserung der Handlungsfähigkeit** der Union. Das institutionelle Dreieck in der erweiterten Union der 25 und mehr wird insgesamt gestärkt, dabei vor allen Dingen diejenigen Institutionen, die das Gemeinschaftsinteresse vertreten: das Europäische Parlament und die Kommission.

Darüber hinaus werden vorgeschlagen: Instrumente für eine handlungsfähigere Außen- und Sicherheitspolitik unter Einschluss eines europäischen Außenministers, sodass es eine klarere europäische Stimme nach außen geben wird, die Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und nicht zuletzt die spürbare Vereinfachung aller Instrumente und Verfahren.

Beides, mehr Bürgernähe und Demokratie sowie eine größere Handlungsfähigkeit, waren Kernanliegen Deutschlands bei den Verhandlungen. Daher können wir mit dem jetzt offiziell vorliegenden Resultat zufrieden sein. Deutschland kann über das Ergebnis nur schwerlich klagen. Das zeigen auch die positiven Reaktionen bei uns im Land. Wir freuen uns, dass der Konventsentwurf – mit wenigen Ausnahmen – auf allgemeine Zustimmung trifft.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Ich möchte hier ganz besonders betonen, wie gut die parteiübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der deutschen Delegation und auch zwischen Bund, Ländern und den Regionalvertretern gewesen ist. Ganz besonders möchte ich hervorheben, dass Ministerpräsident Teufel als Konventsvertreter des Bundesrates und die übergroße Mehrheit der deutschen Länder das Ergebnis sehr positiv aufgenommen haben. Wir haben im Konvent mit ihnen ebenso wie mit den Vertretern des Bundestages, Professor Jürgen Meyer und Peter Altmaier, eng und, wie ich finde, sehr konstruktiv zusammengearbeitet. Ich möchte ihnen allen dafür danken.

(Beifall im ganzen Hause)

Meine Damen und Herren, der Entwurf der europäischen Verfassung fand auch in Thessaloniki große Zustimmung. Die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten und der künftigen Mitglieder haben das Dokument als gute Grundlage für die **Regierungskonferenz** bezeichnet. Das heißt nicht, dass es bei einigen Mitgliedstaaten keine Vorbehalte zu dem einen oder anderen Punkt gibt. Aber wir dürfen jetzt nicht zulassen, dass die in der Öffentlichkeit ausgehandelten Ergebnisse des Konvents hinter den verschlossenen Türen der Regierungskonferenz wieder infrage gestellt werden.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN und der SPD)

Kurz, intensiv und ergebnisorientiert, so sollte der Verlauf der Regierungsberatungen sein. Es ist daher folgerichtig, dass die Konferenz nur auf politischer Ebene durchgeführt wird. Der Kompromiss, der im Konvent als Paketkonsens erzielt wurde, muss als Ganzes Bestand haben. Lassen Sie mich auch das klarstellen: Wer den Konsens in einem Punkt öffnet, trägt die Verantwortung dafür, einen neuen Konsens herbeizuführen. Ich wage die Prophezeiung: Das wird alles andere als einfach werden.

Wir haben in Thessaloniki beschlossen, die Regierungskonferenz im Oktober dieses Jahres einzuberufen. Sie soll ihre Arbeiten sobald wie möglich abschließen. Denn wir müssen den europäischen Bürgerinnen und Bürgern vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 genügend Zeit lassen, sich mit den Ergebnissen vertraut zu machen. Wir haben weiter beschlossen, dass die zehn neuen Mitgliedstaaten gleichberechtigt an der Regierungskonferenz teilnehmen werden. Die Beitrittskandidaten Rumänien, Bulgarien und die Türkei werden einen Beobachterstatus besitzen.

Wir sind überzeugt, dass die Regierungskonferenz zu einem schnellen und zufrieden stellenden Abschluss kommt. Die europäische Verfassung, unsere europäische Verfassung, ist ein Jahrhundertprojekt. Sie muss den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile Europas verdeutlichen, ihnen Vertrauen in die Europäische Union vermitteln und die Europäische Union insgesamt nach innen und außen handlungsfähiger machen.

Der Gipfel von Thessaloniki hat gezeigt: Die von den Skeptikern immer wieder totgesagte **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** der EU ist sehr lebendig. Auf dem Rat wurde eine Vielzahl von außenpolitischen Themen behandelt. Wir konnten dabei beachtliche Fortschritte verzeichnen.

Ein Kernpunkt dabei war die **Sicherheitsstrategie** der Europäischen Union. Die Außenminister hatten dazu schon im Mai die Initiative ergriffen und den Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik beauftragt, eine solche Strategie zu erarbeiten. In Thessaloniki hat Javier Solana dem Rat einen ersten Entwurf mit dem Titel "Ein sicheres Europa in einer besseren Welt" vorgestellt. Wir waren uns alle einig: Es ist ein viel versprechendes Dokument geworden; Solana hat eine hervorragende Arbeit geleistet.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Zugrunde liegt diesem Dokument ein umfassender Sicherheitsbegriff, der die ganze Bandbreite möglicher Risiken und Gefahren für die europäische Sicherheit und Stabilität beschreibt. Die neuen Bedrohungen sind nicht rein militärischer Natur. Deshalb kann gegen sie auch nicht rein militärisch vorgegangen werden. Diese Erfahrung machen wir ja gegenwärtig.

Diesem umfassenden Sicherheitsbegriff entspricht daher ein breites Spektrum von Mitteln zum Krisenmanagement und vor allen Dingen auch zur Prävention. Auf diesen Ansatz haben wir besonderen Wert gelegt. Es kommt darauf an, Konflikte und Krisen durch geeignete Maßnahmen schon im Vorfeld zu entschärfen oder gar zu verhindern.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES90/ DIE GRÜNEN und der SPD)

Ziel der Europäischen Union muss bleiben, noch vor Krisenbeginn angemessen zu reagieren. Der diplomatischen Prävention muss daher höchster Stellenwert eingeräumt werden.

Die **Bedrohungsanalyse** der Sicherheitsstrategie Solanas macht drei Hauptgefahren fest: Terrorismus, Massenvernichtungswaffen und die aus gescheiterten Staaten resultierenden Gefahren sind die zentralen Bedrohungen, denen wir uns ausgesetzt sehen. Diesen Herausforderungen muss durch eine reaktionsfähigere Europäische Union begegnet werden, die aktiver und kohärenter handelt.

In Zukunft muss die EU bei Fehlentwicklungen früher und entschiedener aktiv werden. Aber an dieser Stelle sei erneut deutlich gemacht: Auch wenn wir unter den Zwangsmaßnahmen militärische im Grundsatz nicht ausschließen können, müssen sie letztes, müssen sie allerletztes Mittel bleiben. Sie dürfen nur in Übereinstimmung mit Art. 51 und Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen erfolgen – und nur dann, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziel geführt haben. Dies war und ist auch die Position der Bundesregierung.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Javier Solana wurde in Thessaloniki von den Staatsund Regierungschefs beauftragt, die Strategie auszuarbeiten und weiterzuentwickeln, und zwar in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der Kommission. Bis zum kommenden Gipfel Ende des Jahres in Rom sollen die Arbeiten dazu abgeschlossen werden. Nach der ermutigenden Aufnahme, die das Dokument in Thessaloniki fand, sind wir zuversichtlich, dass dem Hohen Repräsentanten der Europäischen Union dies gelingen wird.

Meine Damen und Herren, in Thessaloniki haben wir uns auch mit dem Konflikt im Nahen Osten befasst. Die EU ist ein Teil des Quartetts und war an der Abfassung der **Roadmap** ganz wesentlich beteiligt. Lassen Sie mich das sagen: Angesichts dessen, was die viel gescholtene Außenpolitik der Europäischen Union in der jüngsten Vergangenheit im Nahen Osten geleistet hat, ist ihre Leistungsfähigkeit bereits heute so schlecht nicht. Umso wichtiger ist es, dass wir sie weiter verbessern.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Die so genannte Nahost-Roadmap hätte es ohne die europäische Initiative nicht gegeben. Die Reform der palästinensischen Behörde und damit die neue Regierung hätte es ohne den nimmermüden Einsatz vor allen Dingen des jetzt ausscheidenden Sonderbeauftragten Miguel Moratinos nie gegeben, genauso wenig den neuen Premierminister. Deswegen möchte ich auch von dieser Stelle aus Miguel Moratinos, dem Nahostbeauftragten, recht herzlich für die vielen Jahre nie ermüdenden Einsatzes und nie ermüdender Arbeit danken. Er hat ganz Entscheidendes geleistet.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie der Abg. Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU] und Ulrich Heinrich [FDP])

Meine Damen und Herren, dasselbe gilt für die Heranführungsstrategie für die Türkei und für die **Assoziationsabkommen**, die wir mit Ausnahme von Syrien mit allen arabischen Anrainerstaaten, aber auch mit Israel abgeschlossen haben. Das gilt für den Mittelmeerprozess mit den südlichen Anrainerstaaten – das einzige Format übrigens, wo sich selbst in den krisenhaftesten Zeiten Israelis und Araber getroffen haben. Das darf man nicht vergessen. Erst wenn dieser Prozess nicht mehr durch den Konflikt im Nahen Osten blockiert wird, wird er seine eigentliche Dynamik entfalten und das Mittelmeer zu einem Raum des wirtschaftlichen Wachstums, der sozialen Sicherheit, des Friedens und des Wohlstandes entwickeln können.

Plenardehatten

Der Golf-Kooperationsrat, aber auch – das stellen wir jetzt fest – die Verhandlungen mit dem Iran sind gerade in dieser kritischen Situation, in der es zu Recht eine Debatte über das iranische Atomprogramm gibt, Instrumente europäischer Außenpolitik. Die Tatsache, dass wir durch die Verfassung neue institutionelle Zusammenschlüsse und eine entsprechende Repräsentanz schaffen, verdeutlicht, welche Bedeutung diese Politik für unsere Sicherheit im 21. Jahrhundert tatsächlich gewinnen kann.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Zurück zum Nahostkonflikt. Die Staats- und Regierungschefs waren sich in Thessaloniki einig, dass die Roadmap eine neue und wichtige Chance darstellt, den Frieden in dieser Region herbeizuführen. Damit diese Chance nicht verpasst wird, muss die Roadmap innerhalb ihrer klaren zeitlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die Umsetzung ist der entscheidende Punkt. Darüber war man sich in Thessaloniki einig. Andauernde Gewalt vor Ort darf die Umsetzung nicht gefährden.

Der Rat begrüßte zudem ausdrücklich das persönliche Engagement von Präsident Bush für die Roadmap und unterstrich die Bereitschaft der Europäischen Union, zu ihrer Umsetzung umfassend beizutragen.

Die Erweiterung der Europäischen Union – wie oft haben wir in diesem Hause darüber gestritten; nicht über die Sache als solche, sondern eher über die Zeitpläne, dieErnsthaftigkeit und Ähnliches? – wird mit der Aufnahme der zehn neuen Länder im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen sein. In Thessaloniki haben wir Rumänien und Bulgarien nochmals bestätigt, dass unser Ziel, sie 2007 in die Union aufzunehmen, weiterhin Bestand hat. Jetzt sind diese beiden Länder am Zuge. Sie bestimmen mit ihren Reformen und – das ist noch wichtiger – mit ihren innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen selbst das Tempo ihres Beitrittsprozesses. Wir glauben, dass sie es bis zu dem geplanten Aufnahmetermin tatsächlich schaffen können, die Voraussetzungen für eine Aufnahme zu erfüllen, wenn sie sich ernsthaft engagieren.

Auf dem **Westbalkangipfel**, der im Anschluss an den Rat stattgefunden hat, bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der EU nochmals die europäische Perspektive aller Länder in dieser Region: Es liegt in der Hand dieser Staaten, die Kriterien zu erfüllen, die ihnen die Perspektive eines Beitritts eröffnen. Politische Preise, politische Kulanzentscheidungen, darf und wird es dabei aber nicht geben, denn es handelt sich um objektive Kriterien, die erfüllt werden müssen. Das wurde im Beschluss von Helsinki für den Beitrittsprozess insgesamt fixiert. Ich finde, das war ein sehr kluger und zukunftsweisender Beschluss.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Wir wollen die Beziehungen der Länder des westlichen Balkans zur EU weiter intensivieren, bis hin zur Perspektive einer späteren Mitgliedschaft. Die Europäische Union ist bereit, einen substanziellen Beitrag zur Stabilisierung auf dem Balkan zu leisten. Dabei gilt für die Länder dieser Region: Eine erfolgreiche Reformpolitik im Inneren ist die Voraussetzung für eine engere Kooperation mit den Staaten der Europäischen Union.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Schaffung eines starken und handlungsfähigen Europas entspricht eindeutig unseren nationalen Interessen; denn einzelne europäische Staaten, selbst die größten, können weder für sich alleine noch in wechselnder Allianz ihre Interessen auf Dauer wirksam vertreten. Nur gemeinsam, als Europäische Union, haben die europäischen Staaten die Chance, das 21. Jahrhundert nachhaltig mit zu gestalten. Gerade die Krisen der jüngsten Zeit haben gezeigt, dass dies die machtpolitische Wirklichkeit des beginnenden 21. Jahrhunderts ausmacht.

Thessaloniki war ein wichtiger Schritt hin zu diesem starken und handlungsfähigen Europa. Wir sind zuversichtlich, dass wir auf diesem Weg weiter voranschreiten werden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Präsident Wolfgang Thierse:

Ich erteile das Wort dem Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Erwin Teufel.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Erwin Teufel, Ministerpräsident (Baden-Württemberg):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg, das in seiner Geschichte unter den deutsch-französischen Kriegen und den europäischen Bürgerkriegen ganz besonders gelitten hat, bin ich ein überzeugter Europäer. Europa ist für mich zuerst eine **Friedensordnung.** Weil ich will, dass das 21. Jahrhundert so aussieht wie die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts und nicht wie die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, setze ich mich aus ganzer Überzeugung für Europa ein.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Plenardehatten

In diesem Zusammenhang ist die Erweiterung der Europäischen Union um zehn osteuropäische und südosteuropäische Länder ein großer Fortschritt für eine umfassende Friedensordnung.

Das europäische Projekt darf nicht scheitern. Es muss doch jedem Europäer zu denken geben, dass Volksabstimmungen in einigen Ländern gescheitert sind und in vielen Ländern, auch in Deutschland, die Akzeptanz der Europäischen Union in den monatlichen Umfragen kontinuierlich auf unter 50 Prozent gesunken ist. Aus meiner Sicht gibt es dafür einen Hauptgrund: Die Bürgerinnen und Bürger übersehen die europäischen Angelegenheiten nicht mehr. Sie sind zu wenig transparent, zu weit weg, zu unübersichtlich und die Bürger haben den Eindruck, die Europäische Union kümmere sich um tausenderlei Dinge, die auf kommunaler Ebene oder Länderebene weit bürgernäher, besser, effizienter und transparenter gelöst werden könnten.

Europa muss also vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip muss Europa von unten nach oben gebaut werden mit dem Vorrang für die jeweils kleinere Einheit. Ich bin für ein starkes Europa, aber Europa ist doch nicht dann stark, wenn es sich um tausenderlei Dinge kümmert, sondern es ist stark, wenn es sich um die richtigen Aufgaben kümmert.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Die richtigen Aufgaben lassen sich ganz genau definieren. Es sind die Aufgaben, deren Bewältigung über die Kraft des Nationalstaates hinausgehen, also Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik, der Verteidigungspolitik, selbstverständlich Fragen der Währungspolitik, wenn man eine gemeinsame Währung hat, Fragen des Binnenmarktes, wenn man einen gemeinsamen Markt hat, Fragen der Außenhandelspolitik, Fragen der grenzüberschreitenden Umweltpolitik, Fragen der Großforschungspolitik. All das sind klassische europäische Aufgaben.

Diese **Zielsetzungen** waren die Leitlinien für die Beschlüsse des Bundesrates und der Ministerpräsidentenkonferenz, das spiegelte sich in den vergangenen zehn oder 15 Jahren nicht nur in hoher, sondern in umfassender Übereinstimmung aller 16 deutschen Länder wider. Es ist ein hohes Gut, dass wir eine übereinstimmende Auffassung über die Zukunft der Europäischen Union haben. Das hat uns in den letzten 15 Jahren im Verhältnis zum Bund geholfen und das hat uns jetzt bei den Beratungen im Europäischen Konvent sehr geholfen. Für diese gemeinsame Zielsetzung habe ich mich aus Überzeugung eingesetzt. Ich erhielt dabei vielfältige Unterstützung von deutschen Konventsteilnehmern, beispielsweise von den Vertretern der Bundesregierung, Professor Glotz und Außenminister Fischer, von den Vertretern des Bundestages, Professor Meyer und Peter

Altmaier, und von den Vertretern des Bundesrates, Minister Senff und später Minister Gerhards. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

An diesen Zielen messe ich jetzt auch das Ergebnis des Konvents mit der Überschrift "Viel erreicht, aus der Sicht der deutschen Länder aber noch einige wichtige Fragen offen". Aus der Sicht der Länder möchte ich zunächst einmal sagen, dass wir einige wesentliche Ergebnisse nur durch die direkte Unterstützung von Präsident Giscard d'Estaing erreicht haben, was ich ganz besonders dankbar vermerken möchte.

Meine Damen und Herren, es wurde viel erreicht. Dafür möchte ich einige Beispiele nennen. Es gibt in der Verfassung eine klare **Kompetenzordnung.** Das hätte vor einem Jahr, selbst noch vor einem halben Jahr niemand für möglich gehalten. Bisher hat Europa jede Aufgabe an sich gezogen, die es bekommen konnte.

Was waren die großen Einfallstore für immer neue Aufgabenverlagerungen auf die europäische Ebene? Das erste Einfallstor war der Artikel zum Binnenmarkt, der den Wettbewerb regelt. Ich muss mich fragen, was eigentlich nicht zum Wettbewerb gehört. Auf diesem Weg hat sich die EU in alle Bereiche eingemischt, von der kommunalen Daseinsvorsorge über die Sparkassen bis hin zur Kultur und zu den Medien.

Das zweite Einfallstor ist die Generalermächtigung aus Art. 308. Mir sagten zwei Kommissare ganz offen: Wenn wir in den Verträgen keine Kompetenz gefunden haben, dann haben wir uns auf Art. 308 gestützt.

Das dritte Einfallstor stellen die allgemeinen Ziele dar. Jeder europäische Vertrag beginnt auf zwei bis vier DIN-A4-Seiten mit allgemeinen Zielen. Das ist Lyrik. Wenn man diese allgemeinen Ziele als Kompetenzbegründung nimmt, dann gibt es kein Halten mehr, dann gibt es keinen Bereich, für den Europa nicht zuständig ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Diese Analyse über die bisher bestehenden Einfallstore musste man im Auge haben, wenn man Verbesserungen erreichen wollte.

Nun das Ergebnis: Allgemeine Ziele sind nicht mehr kompetenzbegründend.

(Beifall des Abg. Albert Deß [CDU/CSU] – Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Genau das ist es!)

Plenardehatten

Das ist ein ganz zentraler Punkt. Wir haben die klare Kompetenzordnung – übrigens durchaus nach dem Muster unseres Grundgesetzes – mit ausschließlicher Zuständigkeit der Europäischen Union, geteilten Zuständigkeiten und ergänzenden Zuständigkeiten.

Genauso wichtig wie diese Kompetenzkategorien ist, dass die Europäische Union künftig bei alle Aufgaben, die sie haben wird, **drei Prinzipien** beachten muss: erstens die begrenzte Einzelfallermächtigung – das ist das Gegenmodell zu den allgemeinen Zielen –, zweitens den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und drittens das Subsidiaritätsprinzip.

Diese Prinzipien stehen – das ist außerordentlich wichtig – nicht als hehre Ziele im Vertrag, so wie beispielsweise das Subsidiaritätsprinzip im Vertrag von Amsterdam und – schon früher – im Vertrag von Maastricht, wodurch sich allerdings überhaupt nichts geändert hat; diese Ziele sind vielmehr zum ersten Mal bewehrt. Zum ersten Mal werden die nationalen Parlamente zum Zeitpunkt einer Gesetzesinitiative der Kommission sozusagen in einem Frühwarnsystem eingeschaltet. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Fortschritt für Bundestag und Bundesrat. Es kommt jetzt darauf an, dass wir diese Möglichkeit auch nutzen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Bundestag und Bundesrat können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Einwände wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips einbringen. Zum ersten Mal bekommen sie ein Klagerecht beim Europäischen Gerichtshof, wenn sie das Subsidiaritätsprinzip und die Kompetenzordnung verletzt sehen. Durch eine entsprechende innerstaatliche Regelung kann auch das Klagerecht jedes deutschen Bundeslandes begründet werden. Wir sind hier auf gutem Weg, und zwar einvernehmlich mit der Bundesregierung. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

All dies ist für den Bundestag und den Bundesrat, aber auch für die Bürgernähe, für ein Europa von unten nach oben von entscheidender Bedeutung.

Auch in einem anderen Punkt wurde viel erreicht. Die **Grundrechtecharta** als Ausdruck der Wertegemeinschaft Europas wird rechtsverbindlich. Alle Teile des Verfassungsvertrags haben die gleiche Rechtsqualität. Das heißt, alle Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedstaaten.

Zum ersten Mal wurde das kommunale Selbstverwaltungsrecht in einem europäischen Vertrag verankert.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

In der gesamten europäischen Geschichte haben vor allem die Städte und Gemeinden Europa getragen. Bisher sind sie in einem europäischen Vertrag überhaupt nicht vorgekommen. Vor allem dafür, dass das geändert wurde, habe ich mich eingesetzt; denn die Gemeinden und Städte sind das Fundament einer europäischen Ordnung.

(Beifall im ganzen Hause)

Meine Damen und Herren, es gibt keinen Artikel über eine offene Koordinierung. Auch das ist ein wichtiger Fortschritt. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bleibt Teil der nationalen Identität und Zuständigkeit. Es gibt künftig einen **Legislativrat**, der öffentlich tagen muss. Es ist doch ein Ding der Unmöglichkeit, dass die europäische Gesetzgebung bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen wurde.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es war das einzige demokratische Parlament der Welt, das nicht öffentlich getagt hat. Dieser Fehler ist behoben worden und die Änderung ist nun Teil der Verfassung.

(Beifall im ganzen Hause)

Beim Übergang zu Mehrheitsentscheidungen konnten wir eine doppelte Mehrheit durchsetzen: Mehrheit der Staaten und sogar eine 60-prozentige Mehrheit der Bürger. Ich glaube, gerade die Bundesrepublik Deutschland – die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat – sollte diesen Punkt berücksichtigen und es sich zehnmal überlegen, bevor sie das Paket wieder aufschnürt und diese Möglichkeit unter Umständen wieder aufs Spiel setzt.

(Beifall bei Abgeordneten im ganzen Hause)

Das Europäische Parlament wurde gestärkt. Auch das war ein wichtiges Anliegen. Als Bürgerkammer ist es künftig ein weitestgehend gleichwertiger Gesetzgeber neben dem Legislativrat. Auch das halte ich für einen großen Erfolg.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Schließlich bleiben die Mitwirkungsrechte der Länder im Ministerrat, die wir im Vertrag von Maastricht erstmals verankert haben, erhalten.

Plenardehatten

Meine Damen und Herren, nun verhehle ich nicht, dass ich mit einigen wesentlichen Ergebnissen nicht zufrieden bin. Teilweise können sie noch geändert werden, nämlich dann, wenn sie Teil III betreffen, über den im Juli in drei Sitzungen beraten wird. Sie könnten auch in der Regierungskonferenz geändert werden, falls das Paket wieder aufgeschnürt wird. Aber wie gesagt: Das sollten wir uns überlegen. Gleichzeitig sollten wir bereit sein, unsere Änderungswünsche zu allen Teilen der Verfassung einzubringen, wenn andere das Paket wieder aufschnüren.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Aufnahme des Gottesbezugs oder auch nur eine direkte Erwähnung des Christentums als eine der wichtigsten Wurzeln Europas in die Verfassung konnte nicht erreicht werden.

Erfreulicherweise wurde der Schutz der Kinder aufgenommen. Er hängt aber im luftleeren Raum; denn der Schutz der Kinder wurde ohne jeden Bezug zur Familie oder zur Ehe verankert.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ein ganz zentraler Punkt ist das Ausländer- und Asylrecht. Wir wollen eine **euro- päische Einwanderungspolitik**, welche das Maß der Einwanderung und des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt in der Hand der Mitgliedstaaten belässt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Hier verlassen wir uns auch auf das entsprechende Wort des Herrn Bundeskanzlers in Thessaloniki, das ich mit besonderer Aufmerksamkeit gehört habe.

> (Michael Glos [CDU/CSU]: Das würde ich nie tun! – Gerhard Schröder, Bundeskanzler, zu Abg. Michael Glos [CDU/CSU] gewandt: Ihnen würde ich auch kein Wort geben!)

Meine Damen und Herren, die Flexibilitätsklausel in Art. 17 ist zwar nicht mehr so weit gehend wie im alten Art. 308, aber eine Flexibilitätsklausel ist im Grunde genommen auch überflüssig, wenn man eine klare Kompetenzordnung hat. Die Flexibilitätsklausel ist auf jeden Fall zu weit gehend formuliert.

Die in den bestehenden EU-Verträgen geltenden **Zuständigkeiten der Mit-gliedstaaten** bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungspolitik und der Sozialpolitik müssen erhalten bleiben. Die **Binnenmarktklausel** in Art. III-62 des Verfassungsentwurfs, die noch zu beraten ist, muss aus unse-

rer Sicht präzisiert werden. Die **Finanzierung der Europäischen Union** aus Eigenmitteln muss der Kontrolle durch alle Mitgliedstaaten unterliegen. Die EU-Finanzierung muss so ausgestaltet sein, dass finanzielle Risiken für Deutschland begrenzt bleiben. Eine EU-Steuer wäre der falsche Ansatz.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Zu all diesen, den Teil III betreffenden Punkten habe ich zahlreiche konkrete Änderungsanträge für die folgenden drei Sitzungen gestellt. Gestern las ich in einer dpa-Meldung, dass der SPD-Europapolitiker Michael Roth Außenminister Fischer kritisiere, weil dieser fürdie abschließende Beratung im Konvent 57 Änderungsanträge gestellt habe.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Majestätsbeleidigung!)

Ich frage mich, warum das zu kritisieren ist. **Teil III der Verfassung** wurde bisher nicht nur im Konvent nicht beraten. Er wurde uns überhaupt erst vor zehn Tagen vorgelegt. Er ist noch nicht einmal im Präsidium des Konvents beraten worden. Es ist deshalb logisch, dass wir Änderungswünsche beim Teil III haben und dass wir uns alle bis zur letzten Minute dafür einsetzen, unsere Wünsche tatsächlich durchzusetzen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Abschließend möchte ich sagen: Wir haben viel erreicht und wir wollen noch einiges erreichen. Europa muss eine gute und bürgernahe Verfassung bekommen. Europa muss in eine gute Verfassung kommen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der FDP)

Präsident Wolfgang Thierse:

Ich erteile dem Kollegen Günter Gloser, SPD-Fraktion, das Wort.

Günter Gloser (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! "Idee Europa. Entwürfe zum Ewigen Frieden", so lautet der Titel einer Ausstellung im Historischen Museum. Wer den ersten Teil dieser Ausstellung betrachtet, ist auf der einen Seite von den vielen Missionen beeindruckt, die in den letzten Jahrhunderten für dieses Europa entwickelt worden sind. Auf der anderen Seite aber sieht er, welche Realitäten in diesen Jahrhunderten geherrscht haben: Angriffskriege, Kriege, mit denen Vereinigungen herbeigeführt werden sollten, Erbfolgekriege und viele mehr. Kurzum: Kriege, Konflikte, menschliches Leid und viele tote Menschen.

Der zweite Teil zeigt auf, wie sich Europa heute entwickelt. Das ist die Verbindung zur aktuellen Debatte im Deutschen Bundestag. Für die SPD kann ich – auch in Anlehnung an diese Ausstellung – sagen: Wir sind dabei, vom Europa der Utopien zum Europa der Nationen zu gelangen. Mehr noch: Wir wollen vom Europa der Nationen zum Europa der Völker und der Bürger gelangen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Auf diesem Weg – dieser Weg ist nicht immer einfach gewesen – haben wir Erfolge zu verzeichnen. Diese wichtigen Erfolge sind für Europa und die Zukunft unseres Kontinents von ausschlaggebender Bedeutung: die **Erweiterung der Europäischen Union und die Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses.** Beide große Themen sind zwei Seiten einer Medaille, die sich nur zusammen zu einem Ganzen fügen. Das Erreichte beruht auf dem Willen, die europäische Teilung endgültig zu überwinden, und auf der Einsicht, dass keiner der Nationalstaaten fähig sein wird, die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts im Alleingang zu meistern. Deshalb ist es gut und richtig, heute beide Themen in dieser Europadebatte zusammenzuführen.

Die fortschreitende Einigung Europas, die Erweiterung der EU um zunächst zehn neue Mitglieder, die Schaffung des weltgrößten Binnenmarkts und die gewachsene internationale Verantwortung stellen uns vor neue Aufgaben, von deren Bewältigung es abhängen wird, ob wir uns als Europäer im 21. Jahrhundert behaupten werden.

Der Bundestag – so meine ich – setzt mit der Einleitung der Ratifizierung der Beitrittsverträge wenige Wochen nach dem Treffen in Athen ein wichtiges Signal. Die SPD-Bundestagsfraktion und auch die SPD-geführte Bundesregierung haben von Anfang an, seit 1998, das **Projekt der Erweiterung** immer wieder vorangebracht; mit den großen und mit den kleinen Ländern und entgegen mancher Kritik aus der Opposition.

(Lachen der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Wir haben uns diesem Projekt verschrieben. Wir haben uns dafür eingesetzt und trotz vieler Einwendungen – Außenminister Fischer hat das vorhin gesagt – über so genannte Zeitpläne unser Ziel erreicht. Wir werden im nächsten Jahr in

einer feierlichen Zeremonie das Dokument über den Beitritt zehn weiterer Länder unterzeichnen

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die entsprechende Bewertung des **Verfassungskonvents** durch uns ist ein wichtiges Signal für die Debatten in den Parlamenten der Nachbarländer. Bei der Beurteilung des Verfassungsentwurfs kann nicht das im Vordergrund stehen, was vielleicht wünschenswert, aber nicht erreichbar war. Im Vordergrund der Bewertung muss vielmehr stehen, was erreicht worden ist; und das ist nicht wenig.

Wer vor vielen Monaten darüber philosophiert hat, wie der Konvent ausgehen wird, muss heute zugeben, dass sich die Unkenrufe nicht bewahrheitet haben. In der Tat – Herr Ministerpräsident Teufel, Sie haben das gerade auch bestätigt – hat der Konvent gute Arbeit geleistet.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der hoch gelobte Verfassungsentwurf ist nach meinerÜberzeugung geeignet, eine gemeinsame Politik in einem erweiterten Europa zu gestalten, die sich durch mehr Demokratie, mehr Bürgernähe und Transparenz sowie größere Handlungsfähigkeit auszeichnet. Der erreichte Konsens stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar und ist eine gute Grundlage für die europäische Verfassung.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Viele von uns können sich andere, weitergehende, integrationsfreundlichere Regelungen vorstellen. Aber es geht nicht einfach darum, all unsere Positionen, die wir in Deutschland formuliert haben, durchzusetzen. Es geht darum, auf der europäischen Ebene mit Ländern, die andere Verfassungstraditionen haben, eine gemeinsame Position zu finden. Deshalb bin ich froh darüber, dass auch die Opposition und vor allem die Union wieder zu einem vernünftigen Weg zurückgefunden hat. Denn vor wenigen Wochen war im "Kölner Stadtanzeiger" zu lesen, dass der Landesgruppenchef der CSU gesagt hat – wenn es richtig zitiert ist –, dass die CSU im Grunde keine Verfassung Europas wolle. Aber, wie so häufig, wird Michael Glos einige Tage später von der Wirklichkeit eingeholt;

(Michael Glos [CDU/CSU]: Ach ja?)

denn es heißt in einem Positionspapier von CDU und CSU:

Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Fortschritt für die Weiterentwicklung der europäischen Integration und für eine bessere Wahrnehmung der berechtigten Interessen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Wie wahr! So schnell können sich die Zeiten ändern, Herr Glos.

(Beifall bei der SPD – Michael Glos [CDU/CSU]: Wo ist der Widerspruch? Erklären Sie das einmal!)

Wir sollten sorgfältiger mit dem Konventsergebnis umgehen. Herr Ministerpräsident Teufel, es gibt sicherlich große Übereinstimmung über das, was Sie vorhin gesagt haben. Sie haben jedoch vorhin gesagt, was die EU-Kommission so alles macht, ohne dabei zu erwähnen, dass viele Dinge auf nationale Initiative zurückzuführen sind, die letztendlich von der Europäischen Kommission nur umgesetzt worden sind.

Sie haben beispielsweise den leidigen **Bankenstreit** angesprochen. Sie wissen genauso gut wie ich, wie der entstanden ist. Der ist nicht auf Initiative der EU-Kommission, sondern durch die Klage des Verbandes der deutschen Privatbanken entstanden. Deshalb sollte man klar zwischen berechtigter Kritik an der Europäischen Kommission und ebensolcher an nationalen Institutionen unterscheiden.

Der vereinbarte Fahrplan, so wie ihn Außenminister Fischer vorhin dargestellt hat, entspricht unseren Hoffnungen, aber auch unseren Erwartungen. Wichtig ist aus meiner Sicht, dass die Regierungskonferenz auf der Ebene der Staatsund Regierungschefs und der Außenminister stattfindet. Ich sehe darin einen Garanten dafür, dass das im Konvent erzielte Konsenspaket nicht wieder aufgeschnürt wird.

Es ist das Schöne an diesem freiheitlichen Europa, dass ein frei gewählter Abgeordneter auch einmal etwas Kritisches anmerken kann, auch wenn der Außenminister vielleicht eine andere Position dazu hat. Wir haben uns schließlich dafür eingesetzt, dies in Europa zu erreichen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDISSES 90/DIE GRÜNEN – Peter Hintze [CDU/CSU]: Das müsst ihr eurem Kanzler erzählen!)

Vor dem Hintergrund der anstehenden Erweiterung ist es zwar eine Selbstverständlichkeit, aber ich möchte es trotzdem noch ausdrücklich würdigen, dass die zehn **Beitrittsländer** von Anfang an gleichberechtigt an der **Regierungs**-

konferenz teilnehmen und dass die übrigen Beitrittsländer einen Beobachterstatus erhalten. Auch wenn die Union Kritik daran übt, ist es dennoch wichtig, dass die Türkei diesen Beobachterstatus hat.

(Michael Glos [CDU/CSU]: Jetzt haben Sie endlich die Katze aus dem Sack gelassen!)

Die **Konventmethode** hat sich bewährt. Zum zweiten Mal hat ein Konvent getagt. Seine Arbeit – besser gesagt: seine Methode – wird sicherlich in naher Zukunft vonseiten der Wissenschaft bewertet werden, die wohl auch die eine oder andere Kritik vorbringen wird. Aber bei aller Kritik war es wichtig und richtig, nach dem Europäischen Rat in Nizza den Weg der herkömmlichen Regierungskonferenzen zu verlassen. Wir freuen uns auch darüber, dass die Konventmethode immer nach dem Motto "Mehr Demokratie und mehr Parlament wagen" von der Bundesregierung unterstützt wurde. Heute können wir alle feststellen: Es hat sich gelohnt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Akteure, die unser Parlament vertreten haben, sind bereits erwähnt worden. Ich möchte auch vonseiten der SPD Professor Jürgen Meyer, der nach dem Konvent zur Erarbeitung der Europäischen Grundrechte-Charta schon den zweiten Konvent mit bestritten hat, für seine Arbeit danken. Es gab aber auch – das soll nicht unerwähnt bleiben – in der Frage der Ausarbeitung der europäischen Verfassung eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Fraktionen im Parlament. Deshalb gilt mein ausdrücklicher **Dank** Peter Altmaier für die konstruktive Zusammenarbeit.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Der Europäische Rat von Thessaloniki hat in vielen Bereichen – bei der Einwanderung, in Grenz- und Asylfragen, aber auch in der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik – zahlreiche **positive Ergebnisse** erzielt. Diese sind ein Indikator dafür, dass sich allgemein die Einsicht durchsetzt, dass Politik gerade auch in diesen Bereichen nur im gesamteuropäischen Kontext möglich ist.

Plenardehatten

Wir wissen, dass Europa gestaltungsfähiger Akteur werden muss, der mehr kann, als nur seine wirtschaftlichen Interessen zu vertreten. Gleichzeitig ist aber das zusammenwachsende Europa verpflichtet, angesichts der Gefahren des internationalen Terrorismus und der internationalen Kriminalität nicht nur seinen eigenen Bürgern das höchstmögliche Maß an Sicherheit zu gewähren. Deshalb muss die EU bereit sein, einen Teil der Verantwortung für die globale Sicherheit zu tragen. Europa muss den ökonomischen, politischen, aber auch ideologischen Gefahren politisch begegnen. Die Entwicklung einer neuen europäischen Sicherheitsstrategie entspricht diesen Notwendigkeiten.

Der jetzt gebilligte Entwurf legt eine detaillierte Bedrohungsanalyse vor und definiert die strategischen Ziele der Europäischen Union. Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine der neuen Bedrohungen rein militärischer Natur ist und deshalb auch nicht rein militärisch bekämpft werden kann. Dieser umfassende Sicherheitsbegriff entspricht unserem Anliegen. Unsere Vorstellungen decken sich auch mit den strategischen Zielen der Europäischen Union. Diese sind auf die Ausdehnung des Sicherheitsgürtels in und um Europa, auf die Stärkung der Weltordnung und die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen ausgerichtet.

Die Schaffung der Beitrittsperspektive für die Westbalkanstaaten hat die Befriedung der Region zweifellos gefördert. Der von der Europäischen Union in Gang gesetzte Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess hat die Rahmenbedingungen für Stabilität und Sicherheit auf dem Balkan geschaffen.

Der **Westbalkangipfel vom 21. Juni 2003** hat konsequenterweise die Beitrittsperspektive für diese Staaten bekräftigt und die materiellen Voraussetzungen für die Heranführung an die EU verbessert. Dies ist ein wichtiges politisches Signal. Die Balkanländer haben es nun in der Hand, das Tempo der Annäherung an die Europäische Union selbst zu bestimmen.

Die EU pflegt seit geraumer Zeit enge, auf Zusammenarbeit ausgerichtete Beziehungen im Rahmen des **Barcelonaprozesses.** Ich denke, das ist gerade in diesen Tagen von Bedeutung, in denen eine Parlamentarierdelegation aus Marokko im Deutschen Bundestag zu Gast ist. Ich glaube aber, dass wir es nicht allein bei dieser Strategie belassen können. Auch hier müssen wir – dazu hat die Kommission auch Vorschläge unterbreitet – völlig neue Wege beschreiten, die zwar nicht zur Aufnahme dieser Länder in die Europäische Union führen sollen, durch die aber diese Nachbarschaft entsprechend gestärkt wird.

Wir haben es nun in der Hand – der Gesetzentwurf liegt uns heute zur ersten Beratung vor –, den **Ratifizierungsprozess** maximal zu beschleunigen und als Deutscher Bundestag dazu beizutragen, dass der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 zehn neue Mitglieder beitreten können.

Damit sprechen wir auch unsere Anerkennung für die erheblichen Transformationsprozesse in den zehn Beitrittsländern aus. Die Regierungen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger dieser Länder haben enorme Anstrengungen unternommen. Die positiven Ergebnisse der bisherigen Volksabstimmungen in den Beitrittsländern sollten uns ein zusätzlicher Ansporn sein, den Beitrittsvertrag noch vor der Sommerpause zu ratifizieren.

Europas Aufgabe liegt nicht mehr darin und wird nie wieder darin liegen, die Welt zu beherrschen, in ihr mit Gewalt seine Vorstellung von Wohlstand und Gut zu verbreiten oder ihr seine Kultur aufzuzwingen, nicht einmal darin, sie zu belehren.

So schreibt Vaclay Havel 1996. Er fährt fort:

Die einzige sinnvolle Aufgabe für das Europa des nächsten Jahrtausends besteht darin, sein bestes Selbst zu sein, das heißt, seine besten geistigen Traditionen ins Leben zurückzurufen und dadurch auf eine schöpferische Weise eine neue Art des globalen Zusammenlebens mitzugestalten.

Ich glaube, der Gipfel unter griechischer Präsidentschaft, die vom Konvent erarbeitete Verfassung und der bevorstehende Beitritt von zehn neuen Ländern zur Europäischen Union werden dieser Aufgabe gerecht.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Matthias Wissmann [CDU/CSU])

Präsident Wolfgang Thierse:

Ich erteile das Wort der Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, FDP-Fraktion.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liberale Außenminister und die FDP-Bundes-tagsfraktion haben sich jahrzehntelang für die Einheit Europas in Frieden und Freiheit eingesetzt. Wir haben die Osterweiterung gegen heftige Kritik auch aus diesem Haus immer vorangetrieben und immer auf feste Termine gedrängt. Heute ist die erste Lesung zur Ratifizierung

des Beitrittsvertrages. Gerade das ist auch ein Erfolg liberaler Politik der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik Deutschland.

(Beifall bei der FDP)

Wir wollten als Liberale immer **mehr Europa** in denjenigen Bereichen, in denen die Nationalstaaten nicht mehr in der Lage sind, die globalen und internationalen Herausforderungen wirklich anzunehmen und ihnen zu begegnen. Das sind die Bereiche der Außen-, der Sicherheits- und der Verteidigungspolitik. Aber natürlich spielen auch Fragen der inneren Sicherheit, der Innenjustiz und der Rechtspolitik eine große Rolle.

Für die FDP-Bundestagsfraktion ist der jetzt vorliegende Entwurf einer europäischen Verfassung ein entscheidender Schritt für das Zusammenwachsen Europas. Dieser Entwurf bietet die bislang grundlegendste Antwort der Europäischen Union auf die großen Herausforderungen Erweiterung, Demokratisierung und die dringend notwendige Bürgernähe. Nur mit den jetzt in einer Verfassung festgelegten rechtsstaatlichen und demokratischen Strukturen und Kompetenzverteilungen kann die Europäische Union mit 25 – und auch mit mehr – Mitgliedstaaten handlungsfähig sein. Nur dann, wenn wir eine wirklich gute Verfassung bekommen, ist ein Gelingen der Osterweiterung möglich, die wir alle, glaube ich, inzwischen wollen.

(Beifall bei der FDP)

Genscher hat Recht: Thessaloniki wird in die Geschichte der Europäischen Union als ein wichtiges Datum eingehen.

Natürlich gibt es auch berechtigte **Kritik.** Das muss sein. Auch der FDP-Bundestagsfraktion geht der Verfassungsentwurf in einigen wesentlichen Punkten nicht weit genug. Aber es darf jetzt nicht aus taktischen oder innenpolitischen Motiven versucht werden, den vorliegenden Kompromiss von über 200 Konventmitgliedern, ordentlichen und stellvertretenden, aus 25 Staaten kleinzureden. Im Gegenteil: Es sollte in den Beratungen über den dritten Teil der Verfassung das hervorgehoben werden, was gelungen ist, und es sollten Chancen zur Verbesserung dort genutzt werden, wo es noch möglich ist; denn bei diesen Beratungen wird nicht nur über technische Fragen verhandelt werden.

Die Vorlage eines im Konsens gefundenen Verfassungsentwurfs ohne Optionen ist für die Regierungskonferenz Verpflichtung, die ersten beiden Teile nicht generell wieder aufzuschnüren; denn dann kommt im Zweifelsfall weniger an Demokratie, Transparenz und Effizienz für Europa heraus, als wir wollen. Dann kann auch das Gelingen der Osterweiterung wieder gefährdet sein.

(Beifall bei der FDP)

Wir wollen, dass gerade die **Grundrechte-Charta** so schnell wie möglich Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger entfaltet; denn sie stellt eine Wertebasis dar, auf der Identität und Identifikation mit der Europäischen Union von unten her, von den Bürgern, entwickelt und verbessert werden können.

Für uns hat immer im Mittelpunkt gestanden, die Demokratiedefizite in der Europäischen Union – sie sind unstreitig vorhanden – zu beseitigen. Das kann natürlich nur in einem gewissen Umfang, aber nicht vollkommen gelingen. Das **Europäische Parlament** soll gestärkt werden und in Gesetzgebungsverfahren – sie sollen einfacher werden – endlich das Recht der vollen Mitentscheidung erhalten. Das wäre für uns ein großer Erfolg. Wir waren schon immer der festen Überzeugung, dass der Präsident der Europäischen Kommission vom Europäischen Parlament gewählt werden muss, damit er eine größere Legitimation, aber auch eine größere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Europäischen Parlament erhält. Entsprechende Schritte werden jetzt gemacht. Wir begrüßen die Verbesserungen gerade im Bereich der Demokratisierung.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Herr Ministerpräsident Teufel, Sie haben durch die ausführliche Bewertung der im derzeitigen Entwurf enthaltenen **Kompetenzordnung** verdeutlicht, dass die Europäische Union durch seine Umsetzung transparenter werden wird. Wir unterstützen das, was Sie durch Ihren Einsatz in den Verhandlungen erreicht haben. Wir, die Liberalen, wissen, dass es in Ihrer "Familie" eben nicht so leicht ist, dies durchzusetzen, weil immer äußerst kritische, sehr einseitige Töne – gerade aus dem Freistaat Bayern von Ministerpräsident Stoiber – kommen. Das hat Ihnen Ihr Geschäft nicht erleichtert. Wir begrüßen, dass diese Kompetenzordnung jetzt deutlich klarer und verständlicher ist. Im politischen Geschäft in Europa wird man nämlich merken, dass gerade Ziele nicht mehr kompetenzbegründend sind. Man wird in Zukunft ganz besonders merken, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch wirklich besser eingefordert und durchgesetzt werden kann.

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Peter Hintze [CDU/CSU])

Wir von der FDP-Fraktion haben immer gesagt: Der Bundestag muss diesbezüglich – auch durch ein Klagerecht – die **Kontrolle** haben, aber auch – entsprechend unserer internen Verfassungsordnung – der Bundesrat und damit die Bundesländer. Wir kritisieren, dass in diesem Zusammenhang die Landtage nach wie vor keine Rolle spielen; aber wir werden durch eine Debatte über eine

europäische Verfassung nicht auch noch die Verfassungsordnung in Deutschland verbessern und ändern können.

In einer erweiterten Europäischen Union ist es dringend notwendig, **Mehrheitsentscheidungen** zuzulassen, um mehr Effizienz zu erreichen. In diesem Bereich geht uns der Verfassungsentwurf eindeutig nicht weit genug. Gerade auf dem Gebiet der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sehen wir die große Gefahr, dass Initiativen durch einen europäischen Außenminister zwar eingebracht werden können, aber dass es letztendlich sehr schwer sein wird, hier zu einem stärkeren gemeinsamen Handeln Europas zu kommen. Wir wünschen uns natürlich, dass bei den noch anstehenden Verhandlungen zum dritten Teil der Verfassung diesbezüglich Verbesserungen erreicht werden. Wir wollen natürlich nicht das ganze Paket aufschnüren; aber wir wollen die Weichen richtig stellen, damit wir uns 2006 nicht gleich mit der ersten Verfassungsänderung befassen müssen; denn das könnten wir den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermitteln.

Wir wollen den Bürgerinnen und Bürgern diese europäische Verfassung nahe bringen. Deshalb haben wir heute einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Volksabstimmung über die europäische Verfassung eingebracht. Ich glaube, jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, an dem wir uns nicht mehr damit herausreden können, dass der Bürger nicht mündig genug sei, dass dies nicht gehe, weil es das Grundgesetz nicht vorsehe. Wir wollen in unserer Verfassung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger – begrenzt auf diesen Komplex – beteiligt werden.

(Beifall bei der FDP)

Wir beklagen doch, dass es zu wenig europäische Öffentlichkeit und zu wenig Kenntnis über die europäischen Grundlagen gibt. Umso mehr müssen wir diesen Prozess, der jetzt, nach dem Vorliegen einer endgültigen und umfassenden europäischen Verfassung, beginnt, durch eine Einbeziehung der Bürger stärken.

Deshalb fordere ich alle auf, diesen Gesetzentwurf zu unterstützen. Ich kann eigentlich nicht sehen, dass SPD und Grüne etwas dagegen haben könnten; denn sie haben in der Legislaturperiode viel weiter gehende Anträge vorgelegt. Ich freue mich darüber, dass es doch viele Stimmen gerade aus dem Süden gegeben hat, unter anderem von Ministerpräsident Stoiber, die Bürger zu befragen, und zwar richtig zu befragen und nicht nur eine konsultative Meinungsbildung herbeizuführen, die letztlich nicht verbindlich ist. Wir haben keine Angst vor der Meinung der Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der FDP)

Zweifellos sind wir mit dem Verfassungsentwurf jener Vorhersage und Vision George Washingtons, des Gründungspräsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, ein gutes Stück näher gekommen. Es war dieser große amerikanische Präsident, der vor weit mehr als 200 Jahren an seinen Freund und Mitstreiter für die amerikanische Unabhängigkeit, den französischen Marquis de Lafayette, die tröstlichen Worte schrieb – ich zitiere –:

Eines Tages werden sich nach dem Modell der Vereinigten Staaten von Amerika die Vereinigten Staaten von Europa bilden... (und) der Gesetzgeber aller Nationalitäten sein.

Ich würde mir wünschen, der derzeitige Präsident der Vereinigten Staaten würde sich dieser Worte erinnern, sie ständig präsent haben und den Prozess der europäischen Einigung unterstützen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Wolfgang Thierse:

Ich erteile der Kollegin Anna Lührmann, Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen, das Wort.

Anna Lührmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! "Freude, schöner Götterfunken" heißt es in der "Ode an die Freude", unserer Europahymne. Als Friedrich Schiller diese Zeilen 1786 schrieb, hat er wohl kaum daran gedacht, dass sich Europa einst eine Verfassung geben würde. Trotzdem passen diese Worte exzellent auf das, was hier heute zur Debatte steht: die erste europäische Verfassung.

Die Verfassung ist ein Meilenstein in der **Geschichte der europäischen Integration.** Es gibt Skeptiker, die vom Konvent enttäuscht sind, weil sie den Konvent an der amerikanischen verfassunggebenden Versammlung von Philadelphia messen. Solche Vergleiche, glaube ich, helfen uns hier jedoch nicht weiter, weil die Europäische Union eine andere Qualität als die Vereinigten Staaten von Amerika hat. Auf die Europäische Union trifft eher das Sprichwort zu, dass auch Rom nicht an einem Tag erbaut wurde. Es ist eben ein Wesensmerkmal der Europäischen Union, dass sie sich schrittweise entwickelt: von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Zollunion zum Binnenmarkt und zur Währungsunion. Jetzt haben wir die europäische Verfassung, die sich auch in Zukunft sicherlich immer weiter entwickeln wird.

Plenardehatten

Das Gleiche kann man auch in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beobachten, die sich mithilfe des europäischen Außenministers – so hoffen wir doch alle – immer weiter integrieren wird. Wir sind also noch lange nicht am Ende der Integration in Europa angekommen. Das finde ich auch nicht schlimm. Die Diskussionen über die Finalität der Europäischen Union halte ich ohnehin für nicht wirklich zielführend. Sie sind deshalb nicht zielführend, weil wir der jungen Generation und den künftigen Generationen nicht vorschreiben dürfen, wie sie Europa eines Tages gestalten.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Insgesamt war es die Aufgabe des Europäischen Konvents, dafür zu sorgen, dass die Europäische Union endlich auch den grundlegenden Prinzipien entspricht, die in den vergangenen mehr als 2.000 Jahren in Europa entwickelt wurden, nämlich Demokratie, Gewaltenteilung und Achtung der Menschen- und Bürgerrechte. Mit der Verfassung nähern wir uns diesem Ziel des Europas der Bürgerinnen und Bürger mit einem großen Schritt an. Endlich ist Europa in guter Verfassung.

Die Konventmethode haben meine Vorredner und Vorrednerinnen schon zu Recht gewürdigt. Zum ersten Mal hatten alle Menschen in Europa die Möglichkeit, eine Verfassungsdiskussion zu verfolgen und sich aktiv an ihr zu beteiligen. Noch nie wurde die Europäische Union in einer so transparenten Art und Weise reformiert. Aber nicht nur das Wie, sondern gerade auch das Was der Reform ist ein großer Schritt für das Europa der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten. Die Stärkung des Europäischen Parlaments ist der zentrale Punkt. Die Wahl des Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin und die Ausweitung der Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments sind hierbei die wichtigen Punkte. Endlich legt die Verfassung ein Gesetzgebungsverfahren als Regelfall fest, bei dem Parlament und Rat gleichberechtigt entscheiden können. Leider gibt es von dieser Regel auch noch einige Ausnahmen. Trotzdem kann das Europäische Parlament, wie ich denke, als der große Gewinner der neuen Verfassung angesehen werden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie des Abg. Peter Altmaier [CDU/CSU])

Eine weitere positive Neuerung in der europäischen Verfassung, die Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näher bringen wird, ist die **Einführung des Unionsbürgerbegehrens.** So können 1 Million Bürgerinnen und Bürger bei einem ihnen wichtigen Anliegen die Kommission zum Handeln auffordern. Das

ist ein sehr guter Schritt hin zu mehr direkter Demokratie, die Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Union, auch endlich hier in Deutschland zulassen sollten.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Apropos direkte Demokratie: Damit die Verfassung die größtmögliche Legitimation erhält, würden wir es uns wünschen, dass die Bürgerinnen und Bürger sie in einem Referendum annehmen können.

(Jörg van Essen [FDP]: Also Zustimmung zum FDP-Vorschlag!)

Bekanntermaßen fehlen dazu in Deutschland noch die Voraussetzungen im Grundgesetz. Die rot-grüne Koalition hat ja schon in der letzten Legislaturperiode in diesem Hause den Antrag eingebracht, direkte Demokratie im Grundgesetz zu verankern. Ich denke, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, wir dürfen direkte Demokratie nicht nur auf diesen einen Punkt beschränken.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD – Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]:

Dann kriegen wir gar nichts!)

Wir als rot-grüne Koalition wollen immer noch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid im Grundgesetz verankern. Dazu gehört auch die Möglichkeit, ein **Referendum über die europäische Verfassung** zu veranstalten. Sie können davon ausgehen, dass entsprechende Anträge auch noch kommen werden.

(Jörg van Essen [FDP]: Rechtzeitig?)

– Natürlich rechtzeitig, wir haben ja noch ein bisschen Zeit. – Wir befürchten jedoch leider abermals die Blockade der CDU/CSU. Deshalb wollen wir das sorgfältig vorbereiten. Ich appelliere nochmals an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Union: Finden Sie den Mut, den Bürgerinnen und Bürgern mehr Einfluss zu geben. Lassen Sie uns die Demokratie in Deutschland und in Europa auf eine breitere Grundlage stellen! Ich würde mich freuen, wenn Sie sich in dieser Frage bewegen würden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Mehr Europa für die Bürgerinnen und Bürger, das heißt auch, dass die Konstruktion der Europäischen Union endlich transparenter werden muss.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das wollen Sie doch selber nicht!)

Plenardehatten

Nur wenige Spezialisten haben bislang verstanden, was es mit den verschiedenen Verträgen und den drei Säulen auf sich hat. Jetzt haben wir eine Verfassung aus einem Guss, die mit diesem Chaos aufräumt. Allerdings gibt es noch immer Sonderbestimmungen für die Justiz- und Innenpolitik sowie im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, sodass die Säulen immer noch nicht ganz verschwunden sind.

Dazu kommt noch der Euratom-Vertrag, den ich hier einmal als **Leftover** des verfassungsgebenden Prozesses bezeichnen möchte. Dieses Fossil bleibt nach wie vor neben der Verfassung bestehen und widerspricht so dem Ziel einer einheitlichen Verfassung für Europa. In Anbetracht der Tatsache, dass die große Mehrheit der aktuellen und der zukünftigen EU-Mitgliedstaaten entweder noch nie Atomkraftwerke hatte, wie Deutschland aus der Atomenergie ausgestiegen ist oder zumindest beschlossen hat, keine neuen Atomkraftwerke zu bauen, ist Euratom nicht mehr zeitgemäß.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Deshalb sollte dieser Vertrag baldmöglichst nach dem Konvent abgewickelt werden.

Im Gegensatz zum Euratom-Vertrag hat die neue europäische Transparenz vor dem Rat nicht Halt gemacht. Die Verfassung legt fest, dass der Rat bei der Gesetzgebung künftig öffentlich tagt. Auch die neu eingeführte doppelte Mehrheit ist ein großer Schritt, um die Arbeit des Rates für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher zu machen. Leider wurde die Möglichkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nicht auf alle Bereiche ausgedehnt; ausgenommen bleiben Teile der Außen- und Sicherheitspolitik sowie Teile der Justiz- und Innenpolitik.

Festhalten möchte ich: Trotz mancher Mängel ist die europäische Verfassung das beste Fundament, auf dem das europäische Haus je gestanden hat.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Die Regierungskonferenz ist deshalb gut beraten, den Verfassungsentwurf nicht wieder ganz neu aufzumachen und sich schon beim Europäischen Rat in Rom im Dezember politisch zu einigen. Ich finde es jedoch gut, dass die Verfassung erst nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten unterzeichnet werden soll.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Thessaloniki legen fest, dass dies "so bald wie möglich nach dem 1. Mai 2004" geschehen soll. Dafür

mache ich Ihnen, Herr Außenminister, jetzt einen konkreten Terminvorschlag: den 9. Mai.

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Schauen Sie ein bisschen freundlicher, Herr Minister!)

Es gibt keinen besseren Tag als den 9. Mai, denn an diesem Tag hat **Robert Schuman** 1950 seinen Plan zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgestellt. An diesem denkwürdigen 9. Mai hat die europäische Integration begonnen. Deshalb haben die Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfeltreffen 1985 in Mailand beschlossen, dass der 9. Mai zukünftig "Europatag" heißen soll. Welches Datum wäre also angemessener für die Unterzeichnung der europäischen Verfassung als der 9. Mai? Dann werden wir den 9. Mai nicht nur als den Tag feiern, an dem die Grundlage für mehr als 50 Jahre Frieden und Wohlstand zumindest im westlichen Teil Europas gelegt wurde, sondern wir werden den 9. Mai auch als den Tag feiern, an dem sich das neue, größere Europa eine Verfassung gegeben hat.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich bin mir sicher, dass zu einem solchen Feiertag auch Herr Minister Clement nicht Nein sagen wird.

(Heiterkeit und Beifall beim BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Präsident Wolfgang Thierse:

Ich erteile das Wort Kollegen Peter Hintze, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Peter Hintze (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundeswirtschaftsminister scheint von der Idee, die Frau Kollegin Lührmann hier angesprochen hat, ganz angetan zu sein;

(Ulrike Höfken [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie unterstützen das auch!)

er kann ja dann Festredner für diesen neuen Feiertag werden. Die Opposition wird diesen Vorschlag kritisch würdigen, liebe Frau Kollegin.

Meine Damen und Herren, es war ein Akt der politischen Klugheit, dass wir die neue Verfassung für Europa mehrheitlich in die Hände von Parlamentariern gelegt haben, und es ist eine beachtliche Leistung von Valéry Giscard d'Estaing, dass er sich der Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner verweigert hat, zugunsten einer Regelung, die für Europa einen echten Fortschritt bedeutet. Wir können feststellen: Die Konventsarbeit war interessant und wichtig; sie hat gute Ergebnisse gebracht. Nie war so viel Demokratie in der Europäischen Union wie heute.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Für mich ist das ein Sieg der Demokratie über die Diplomatie hinter verschlossenen Türen.

(Beifall des Abg. Dr. Christoph Zöpel [SPD])

Auch wir von der CDU/CSU-Fraktion danken Jürgen Meyer und Peter Altmaier, die den Bundestag im Konvent vertreten haben.

(Beifall des Abg. Dr. Christoph Zöpel [SPD])

Ebenso richte ich ein ausdrückliches Wort des Dankes an Erwin Teufel, der nicht nur als Ministerpräsident an dem Verfassungsentwurf mitgewirkt und dabei die Interessen der Bundesländer wirksam vorgebracht hat, sondern mit seinem Parlamentarierherzen – er hat ja auch heute gesprochen – dafür gesorgt hat, dass wir auch zukünftig Raum für genügend eigene Arbeit haben. Man wird Erwin Teufel nach diesem Verfassungsprozess mit Fug und Recht den Vater des Subsidiaritätsgrundsatzes in der europäischen Verfassung nennen können. Dafür meinen herzlichen Dank!

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Wenn wir heute eine **Bewertung** vornehmen, dann müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass es um die Bewertung des ersten großen Hauptwerkes, aber noch nicht um die Abschlussbewertung geht. Diese können und wollen wir erst vornehmen, wenn auch der dritte Teil dieser Verfassung seinen Abschluss gefunden hat. Trotzdem können wir auch jetzt schon sagen, dass Beträchtliches erreicht wurde, und dies unter nicht ganz einfachen Bedingungen. Nie zuvor waren an einer Weiterentwicklung der Europäischen Union so viele Staaten beteiligt wie heute: neben den 15 Mitgliedstaaten die zehn künftigen Mitgliedstaaten sowie die Bewerberstaaten.

Die Tatsache, dass die Staaten Mittel- und Osteuropas und des Mittelmeerraumes, die im nächsten Jahr dazukommen werden, an der Arbeit des Konventes bereits mitwirken konnten, war ein wichtiges Signal an dieneuen Mitgliedstaaten: Über die gemeinsame Zukunft wollen wir auch gemeinsam entscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Verfassung einen Kompromiss darstellt – Erwin Teufel hat darüber schon gesprochen –, allerdings einen Kompromiss, dessen bloße Existenz für mich schon an ein kleines Wunder grenzt. Was haben wir vor Beginn des Konventes nicht alles gehört! Es sei unmöglich, die divergierenden Interessen zusammenzuführen. Was haben wir in früheren Regierungskonferenzen erlebt! Man hat immer weniger verhandelt und erst ganz zum Schluss wurde dürftigst der kleinste gemeinsame Nenner vereinbart.

Hier hat der Konvent etwas ganz anderes geliefert. Er hat in einem überschaubaren Zeitraum eine Verschmelzung der Verträge und eine Generalrevision mit dem Effekt von mehr Transparenz, mehr Effizienz und mehr Demokratie vollbracht. Ich denke, wir können auf unsere Parlamentarier im Konvent gemeinsam stolz sein.

(Beifall im ganzen Hause)

Bei der Bewertung ist für uns eine Frage wichtig: Ist der Zustand mit dieser Verfassung besser als vorher oder nicht? Ich habe dazu eine klare Meinung: Wir können es uns nicht erlauben, die Zukunft der Europäischen Union mit 25 Mitgliedstaaten in das Regelwerk von Nizza einzusperren. Mit dem Vertrag von Nizza ist man damals eindeutig zu kurz gesprungen. Es war das Scheitern einer Verhandlung, die allein auf Regierungsebene stattfand. Wir müssen erkennen, dass diese Verfassung ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem ist, was die Regierungen allein zustande gebracht haben.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

Wir haben in diesen Debatten oft darüber diskutiert, dass mehr für den Bürger in Europa herauskommen muss. Das haben wir geschafft. Wir haben die Grundrechtecharta rechtsverbindlich aufgenommen. Zum ersten Mal erhalten die Bürgerinnen und Bürger **verbriefte Abwehrrechte** bezüglich des Handelns der europäischen Institutionen, die sie vor dem Europäischen Gerichtshof einklagen können.

Der Kommissionspräsident muss in Zukunft vom Europäischen Parlament gewählt und entsprechend dem Ergebnis der Europawahl ausgewählt werden. Damit haben die Bürger ebenfalls zum ersten Mal mit ihrer Wahlentscheidung Einfluss auf die politische Spitze, die Exekutive in Europa. Das ist ein weiterer Fortschritt für die Bürgerinnen und Bürger im Land.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir müssen allerdings, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, aufpassen, dass wir hier keine Scheinfortschritte einbauen. Ich bin ausgesprochen skeptisch, ob es klug ist, eine Frage, die man in Wahrheit nur mit Ja beantworten kann, zum Gegenstand einer **Volksbefragung** zu machen. Die Länder, die das einmal versucht haben, haben damit böseste Erfahrungen gemacht. Denken wir an die Volksbefragung zum Vertrag von Maastricht in Frankreich. Ich fürchte, wir machen mit einem solchen Vorschlag ein Forum für die Falschen auf. Aber das werden wir in diesem Hause noch in Ruhe miteinander besprechen.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Andere Länder machen es auch!)

Zu einer bürgernahen Union gehört, dass jeder weiß, wer für was zuständig ist. Es ist gelungen, eine klare Kompetenzordnung, eine klare Normenhierarchie und vor allen Dingen klare Kompetenzausübungsregeln aufzustellen. Ich denke, das ist ein Stück Arbeit, in das unser Kollege Peter Altmaier besonders viel Herzblut investiert hat. Er hat sich hierüber mit den Kollegen im Europaausschuss permanent ausgetauscht, wie das auch unserer früherer Kollege Jürgen Meyer stets getan hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein wichtiger Punkt – ein Einzelpunkt, aber unerlässlich für mehr Demokratie – ist das **Konzept der qualifizierten Mehrheit,** wie es sich nun im Vertrag findet. Nach den komplizierten und – so muss man sagen – fast verkorksten Regelungen, die in den Vertrag von Nizza Eingang gefunden haben, haben wir nun eine klare Regelung: Mehrheit muss jetzt immer Mehrheit der Bürger in Europa bedeuten. Das wird zu Transparenz und Akzeptanz führen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, wie man in Europa in Zukunft die gemeinsame Außenpolitik gestaltet. Ein Fortschritt ist ohne Frage die Einführung des Amtes eines **europäischen Außenministers.** Das ist ein sichtbares Signal dafür, dass Europa in der Außenpolitik in Zukunft mit einer Stimme sprechen möchte. Meine Hoffnung ist, dass der künftige Inhaber dieses Amtes

(Michael Glos [CDU/CSU]: Nicht Fischer heißt!)

klug ausgewählt wird und er durch seine Person und sein Handeln gewährleistet, dass Europa einig handelt und man fair miteinander umgeht, dass sich Europa in einer engen transatlantischen Partnerschaft mit unseren Freunden und Partnern in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada versteht

(Michael Glos [CDU/CSU]: Der einen anständigen Lebensweg hat!)

und dass die praktizierten Leitideen der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik, die über Jahrzehnte unsere Sicherheit und unseren Erfolg bewahrt haben, eine kluge Fortsetzung finden. – Das wären meine Auswahlkriterien für dieses Amt. Es mag jeder für sich entscheiden, welche Kriterien er zur Beurteilung diverser Kandidaten anlegt.

(Beifall bei der CDU/CSU – Gernot Erler [SPD]: War das eine Bewerbung, Herr Kollege?)

 Der Kollege Gloser hat mich mit dem Zwischenruf provoziert, ob das eine Bewerbung sei.

> (Günter Gloser [SPD]: Jetzt bin ich wieder Schuld! – Heiterkeit bei der SPD)

Was die Bewerbung angeht, will ich sagen: Wir haben im Europaausschuss in öffentlicher Sitzung am 21. Mai von Herrn Bundesaußenminister Fischer ein sehr starkes und absolut glaubwürdiges Dementi gehört. Er hat betont, dass er dieses Amt nicht übernehmen wolle und dass er einem entsprechenden Ruf nicht folgen werde. Später hat das Auswärtige Amt erklärt, seine Ausführungen in öffentlicher Sitzung seien scherzhaft gemeint gewesen.

(Lachen bei der CDU/CSU)

Ich muss sagen: Das ist eine interessante Aussage; denn eigentlich erwarten wir vom Bundesaußenminister im Europaausschuss keine Aussagen, die zunächst ernst gemeint sind und nachher als Scherz qualifiziert werden. Es gibt schon einen Unterschied zwischen ernsthaftenund scherzhaften Äußerungen.

Herr Bundesaußenminister Fischer, ich finde es auch interessant, dass Sie gestern im Ausschuss kein Wort zu dem folgenden Punkt gesagt haben: Unter den 57 Anträgen, die Sie für die Schlussrunde des Konvents gestellt haben – viele Anträge beinhalten Wünsche diverser Ressorts; darüber ist hier bereits gesprochen worden; Herr Kollege Roth hat schon einen kleinen Rüffel des Bundeskanzlers bekommen –,

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Nein, nein!)

befindet sich ein Antrag zur beachtlichen Aufblähung und zur Ausweitung des europäischen diplomatischen Dienstes. Das bestärkt mich in der Vermutung, dass Sie doch noch interessiert auf dieses europäische Amt schauen und dass Sie Ihre Tätigkeit im Konvent jetzt dazu nutzen wollen, dieses Amt entsprechend auszugestalten. Das ist zwar nicht unzulässig. Aber unsere Bitte, Herr Bundesaußenminister, ist, dass Sie jetzt nicht in Erwartung eines neuen Amtes die

Hände in den Schoß legen und eine gewisse demonstrative Lustlosigkeit bei der Vertretung der wahren deutschen Interessen an den Tag legen, sondern dass Sie die deutschen Anliegen gerade in der Schlussphase der Konventsberatung – da geht es um die letzte Abgrenzung und um eine Kompetenzregelung; das sind alles Punkte, die Erwin Teufel genannt hat – als wirklicher Sachwalter deutscher Interessen vertreten. Das ist meine Aufforderung an Sie.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ein Wermutstropfen ist allerdings, dass es nicht gelungen ist, in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur qualifizierten Mehrheit überzugehen. Das **Festhalten am Einstimmigkeitsprinzip** wird die künftige Gestaltung einer Außenpolitik in Europa mit 25 oder gar mehr Staaten erschweren.

Ich will dazu noch einige kurze Bemerkungen machen. Bundesminister Fischer hat heute Morgen das Solana-Papier angesprochen; es ist ein interessantes und lesenswertes Papier. Ich bitte die Bundesregierung, es gründlich zu lesen. Gerade dem Bundeskanzler kann ich diese Lektüre nur empfehlen. Neben der großen Übereinstimmung mit der amerikanischen Außenpolitik, die sich in diesem Papier findet, gibt es den wichtigen Hinweis, dass die Verteidigungsetats in Europa für diese neuen Aufgaben nicht ausgelegt sind. Wenn der Bundesverteidigungsminister mitteilt, der **Verteidigungsetat** werde erst im Jahr 2007 erhöht, dann spricht er zum einen von einem Zeitpunkt, zu dem diese Regierung hoffentlich längst abgewählt ist,

(Beifall bei der CDU/CSU)

und zum anderen ist dieser Zeitpunkt deutlich zu spät für eine Erhöhung des Verteidigungsetats.

Lassen Sie mich noch ein Schlusswort zur Erweiterung sagen. Wir begrüßen von ganzem Herzen die **Erweiterung der Europäischen Union** um die neuen Mitglieder. Es ist ein politischer, wirtschaftlicher und ein kultureller Gewinn. Wir werden das im Deutschen Bundestag durch unsere Zustimmung zur Erweiterung zum Ausdruck bringen.

(Gert Weisskirchen [Wiesloch] [SPD]: Auch die CSU?)

Ganz getrennt davon ist die Frage zu betrachten, nach welcher Vorschrift des Grundgesetzes wir diesem Beitritt zustimmen sollen. Ich persönlich bin der Auffassung, dass die Zustimmung mit verfassungsändernder Zweidrittelmehrheit erfolgen sollte, damit der besonderen Qualität dieser Erweiterung Rechnung getragen wird. Diese Erweiterung führt nämlich zu einer Vergrößerung der Europäischen Union und auch zu einer grundlegenden Gewichtsverlagerung in

den Institutionen, die sich unmittelbar auf das relative Stimmengewicht Deutschlands auswirken. Das bedeutet nach meiner Auffassung eine materielle Verfassungsänderung, die erst mit diesem Zustimmungsgesetz rechtlich gültig wird und die nicht bereits mit der Ratifizierung des Vertrages von Nizza in Kraft trat.

Aus diesem Grund möchte ich zu bedenken geben, ob wir nicht aus rechtlichen und demokratietheoretischen Gründen gut beraten wären, die Zustimmung auf Grundlage des Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erklären und die Eingangsformel des Gesetzes entsprechend zu ändern.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wenn wir über die Erweiterung sprechen, dann müssen wir uns auch darüber im Klaren sein, dass die Europäische Union nicht grenzenlos erweitert werden kann. Wir müssen diese wichtige **Erweiterung** durchführen und uns Zeit geben, über einige Jahre hinweg zu evaluieren, wie sie sich ausgewirkt hat. Vorfestlegungen dürfen nicht bereits heute erfolgen.

Deswegen, Herr Bundesaußenminister, haben wir etwas Sorge über den Entscheid des Europäischen Rates, dass zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union die Türkei, obwohl mit ihr noch keine Beitrittsverhandlungen geführt werden, voll – wenn auch nicht mit Stimme – an der Regierungskonferenz beteiligt wird. Wir haben Sie im Verdacht, einen Automatismus einzuleiten, sodass Sie hinterher sagen: Daran konnten wir jetzt nichts mehr ändern; die Dinge haben sich eben so entwickelt.

Wir wollen, dass diese Fragen klug bedacht und richtig entschieden werden. Wir sind für eine europäische Strategie im **Verhältnis zur Türkei.** Aber wir können den Automatismus in Richtung einer Vollmitgliedschaft heute und jetzt nicht billigen. Da hat der Europäische Rat aus meiner Sicht einen schweren Fehler gemacht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir werden auch darüber sprechen müssen, wie wir uns im Hinblick auf die vielen **Staaten des Westbalkans** verhalten werden. Natürlich muss es auch hierfür eine europäische Strategie geben. Aber mir stellt sich schon die Frage, ob für all diese Staaten – mit Ausnahme von Kroatien – eine Vollmitgliedschaft das letzte Wort sein muss oder ob nicht eine spezielle Partnerschaft richtiger ist. Darüber muss man in Ruhe sprechen.

Wir fordern die Regierung auf, dem Deutschen Bundestag die Möglichkeit einzuräumen, darüber politisch zu sprechen und zu entscheiden. Man sollte uns

Plenardehatten

nicht durch Vorfestlegungen quasi in einen moralischen Zugzwang bringen, aus dem wir nicht mehr herauskommen. Wenn Sie in diesem Sinne handeln, dann haben Sie unsere Unterstützung. Wenn Sie dagegen verstoßen, werden wir das hier im Deutschen Bundestag kristallklar benennen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU – Wilhelm Schmidt [Salzgitter] [SPD]: Damit ist klar, dass Ihre Begründung keine juristische, sondern eine politische ist!)

Präsident Wolfgang Thierse:

Ich erteile dem Kollegen Michael Roth, SPD-Fraktion, das Wort.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Michael Roth (Heringen) (SPD):

Lieber Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen! Meine Herren! Lieber Herr Ministerpräsident, gelegentlich sagt man ja, der Teufel stecke im Detail. So war das möglicherweise auch beim Lesen des Presseartikels. Ich könnte eine ganze Menge dazu sagen. Glücklicherweise bin ich mit meiner Kritik im Einklang mit Rainder Steenblock und Anna Lührmann; da fühlt man sich schon viel wohler.

Einmal ganz unabhängig davon: Es wurde ja der Gottesbezug angesprochen. Herr Außenminister, ich hoffe, Sie stimmen mit mir darin überein, dass die Kritik an einem Mitglied der Regierung keine Gotteslästerung darstellt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Vor diesem Hintergrund sehen Sie es mir also bitte nach, dass ich gelegentlich – und hoffentlich auch zukünftig – das eine oder andere sage, was vielleicht dem einen oder anderen in der Regierung nicht schmeckt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Wilhelm Schmidt [Salzgitter] [SPD]: Unabhängigkeit des Parlaments, Herr Außenminister! – Volker Kauder [CDU/CSU]: Oh! – Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Karriereende!)

 Es mag für Sie, vor allem für die CSU-Mitglieder, ungewöhnlich sein, dass man ein Regierungsmitglied gelegentlich kritisiert. Aber das gehört, so glaube ich, zum parlamentarischen Selbstbewusstsein,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

zumal dieses Projekt, über das wir uns heute freuen können, maßgeblich durch Parlamentarierinnen und Parlamentarier zustande gekommen ist,

> (Beifall bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN und der CDU/CSU)

die dafür gekämpft und gestritten haben sowie Überzeugungsarbeit – gelegentlich auch bei Vertretern der Regierung – leisten mussten.

Wir auf unserer Seite freuen uns heute natürlich ganz besonders. Denn die europäische Verfassung war und ist ein sozialdemokratisches Projekt,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Lachen bei der CDU/CSU und der FDP – Volker Kauder [CDU/CSU]: Setzen, sechs!)

für das viele große Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten engagiert gestritten haben. Wenn man sich den Verfassungsentwurf anschaut, dann wird man vieles lesen, was zum **sozialdemokratischen Selbstverständnis** gehört. In diesem Verfassungsentwurf wird ein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft, zur nachhaltigen Entwicklung, zum sozialen Fortschritt abgegeben. Da machen sich Sozialdemokraten stark für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, für die Gleichstellung sowie für die Solidarität zwischen den Generationen.

Deswegen sind wir sehr stolz auf dieses Verfassungsprojekt. Es ist maßgeblich durch nationale Parlamentarier und Europaparlamentarier zustande gekommen, natürlich auch durch Regierungsvertreter, aus immerhin 28 europäischen Staaten. Sie haben im Konvent mehr erreicht als in den vergangenen Regierungskonferenzen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Mit dieser Verfassung wird Europa – das ist nun schon mehrfach gesagt worden – endlich handlungsfähiger, demokratischer und bürgernäher. In Europa wird künftig besser erkennbar, wer die Verantwortung für welche Entscheidung trägt. Was mir besonders wichtig ist – unser geschätzter ehemaliger Kollege Jürgen Meyer hat dafür ja sehr engagiert gestritten –: Mit der Grundrechtecharta verfügt die europäische Politik über ein eigenes, solides **Wertefundament.**

Mit ihren anspruchsvollen Zielen und Werten klärt die europäische Verfassung zugleich, wo die Grenzen der Europäischen Union liegen. Dieses ambitionierte Projekt macht deutlich: Europa teilt Werte. Europa ist nicht nur ein Europa der Handelsströme, des Marktes und der Ökonomie. Das freut sicherlich viele Bürge-

rinnen und Bürger, die mit Europa und mit der Union gelegentlich nur den Binnenmarkt und irgendwelche Richtlinien bzw. Wettbewerbsregelungen verbinden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Nur wer bereit ist, diesem ambitionierten Wertefundament gerecht zu werden, und wer bereit und in der Lage ist, dies in den nächsten Jahren und Jahrzehnten umzusetzen, der kann Mitglied der Europäischen Union werden.

Wir können nicht häufig genug – gerade auch in dieser Debatte – die **parlamentarische Methode** des Konventes loben. Diesem Lob, das viele auf allen Seiten schon zum Ausdruck gebracht haben, möchte ich mich ausdrücklich anschließen.

Ich beziehe da vor allem Jürgen Meyer ein, mit dem wir hervorragend zusammengearbeitet haben, der immer im Europaausschuss war, der immer berichtet hat, der uns stellvertretend für den Deutschen Bundestag in dieses große Projekt eingebunden hat.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das Lob geht natürlich auch an dich, Peter Altmaier, der du regelmäßig im Ausschuss oder informell für die eine oder andere zu klärende Frage zur Verfügung gestanden hast.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Lob zollen will ich aber auch Außenminister Fischer, dem Staatsminister für Europa Bury und Klaus Hänsch, der im Präsidium eine großartige Arbeit geleistet hat.

Ich nehme auch voller Respekt zur Kenntnis, was Elmar Brok geleistet hat. Elmar Brok hat dem Konventspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing öfter einmal den Marsch geblasen. Ich fand toll und eindrucksvoll, wie er das gemacht hat. Frau Leutheusser-Schnarrenberger, er hat das sicherlich auch in unserem Interesse getan.

Herr Ministerpräsident Teufel, Sie haben vor allem gegen Ihren bayerischen Kollegen gekämpft. Das kommt ja nicht so häufig vor – auch dafür unseren Respekt und unsere Dankbarkeit!

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP)

Wir sollten mit dem Selbstbewusstsein noch nicht zum Abschluss kommen. Denn ich glaube, dass der Konvent als mehrheitlich parlamentarisch besetztes

Organ nicht nur zu mehr Demokratie und Transparenz geführt hat, sondern auch zu besseren Ergebnissen. Gerade in der entscheidenden Endphase haben die Parlamentarier wesentlich dazu beigetragen, dass tragfähige Kompromisse erzielt wurden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wo Licht ist, da ist natürlich auch Schatten. Wir hatten gestern im Europaausschuss schon einmal Gelegenheit, im Gespräch mit dem Außenminister, mit Jürgen Meyer und Peter Altmaier darüber zu diskutieren, wo der Schatten liegt.

Da möchte ich Herrn Kollegen Müller direkt ansprechen, der mir vorwarf, ich sei dafür, überhaupt nicht mehr zu diskutieren. Selbstverständlich wird jeder hier im Plenarsaal mindestens einen Punkt finden, wo er mit dem Verfassungsentwurf nicht zufrieden ist. Die Frage aber ist doch: Wie gehen wir mit unserer **Kritik** um? Da wünschte ich mir vor allem auch von der CSU ein Stückchen mehr Verantwortungsethik. Denn wir alle wissen doch: Wenn wir diesen Sack noch einmal aufschnüren, dann wird das Ergebnis schlechter werden als das, was wir vielleicht in einzelnen Teilen bekritteln. Ich stelle Ihnen, Herr Kollege Müller, die Frage: Was machen Sie, wenn Ihre Kritikpunkte nicht umgesetzt werden? Ich weiß, die CSU hat Erfahrung in der Ablehnung von Verfassungen. Sie haben ja auch das Grundgesetz abgelehnt. Aber das sollte nicht die Grundlage für das europäische Verfassungsprojekt sein.

Präsident Wolfgang Thierse:

Kollege Roth, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Müller?

Michael Roth (Heringen) (SPD):

Selbstverständlich.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Herr Kollege Roth, können Sie bestätigen, dass zu dieser Debatte keinem Mitglied des Deutschen Bundestages der vollständige Vertragsentwurf vorliegt? Wir debattieren auf der Basis von Zeitungsberichten.

Michael Roth (Heringen) (SPD):

Herr Kollege Müller, Sie haben doch, ebenso wie viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus der CSU, bereits bevor das Ergebnis zum Abschluss gebracht wurde, deutlich gemacht, dass Sie keine Verfassung wollen, dass Sie das ganze Projekt ablehnen, dass Sie hier und dort etwas zu bekritteln haben.

(Dr. Peter Ramsauer [CDU/CSU]: Beantworten Sie die Frage! Weichen Sie nicht aus!)

Sie müssen in Ihren eigenen Reihen klären, wohin die Reise Ihrer Meinung nach gehen soll. Wollen Sie das Verfassungsprojekt konstruktiv begleiten oder wollen Sie dem Verfassungsprojekt Steine in den Weg legen? Das ist die Frage.

Herr Kollege Müller, ich dachte bisher, dass wir in diesem Hause alle der Meinung sind, dass es um eine konstruktive, kritische Begleitung dieses Verfassungsprojektes geht.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben heute schon viel über **Handlungsfähigkeit** gesprochen. Die Handlungsfähigkeit ist der entscheidende Lackmustest für Europa. Deswegen müssen wir das Prinzip der nationalen Vetos überwinden. Wer glaubt, dass wir dem nationalen Interesse dienen, indem wir in allen Fragen auf dem Einstimmigkeitsprinzip beharren, der irrt.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner)

Wir bringen Europa im Sinne der Bürgerinnen und Bürger nur voran, wenn wir den Mut aufbringen, auch in vielen zentralen Politikfeldern auf das Einstimmigkeitsprinzip zu verzichten; denn ohne ein handlungsfähiges Europa können wir die Globalisierung mit ihren Risiken und Chancen nicht demokratisch gestalten. Das muss uns allen klar sein. Deswegen treten wir für den Grundsatz ein – das haben wir in allen diesbezüglichen Bundestagsbeschlüssen manifestiert –, dass Mehrheitsentscheidungen die Regel sein müssen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Roth, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Ramsauer?

Michael Roth (Heringen) (SPD):

Selbstverständlich, Frau Präsidentin.

Dr. Peter Ramsauer (CDU/CSU):

Herr Kollege Roth, nachdem Sie der Frage des Kollegen Dr. Müller ausgewichen sind, weil diese Frage Ihnen und den Regierungsfraktionen – das vermute ich – unangenehm ist, möchte ich sie noch einmal stellen und präzisieren: Liegt dieses Dokument vor oder nicht? Meines Wissens liegt es nicht vor. Außerdem möchte ich wissen, wie Sie das Fehlen des Dokuments bewerten.

Michael Roth (Heringen) (SPD):

Herr Kollege Ramsauer

(Dr. Peter Ramsauer [CDU/CSU]: Jetzt nicht ausweichen!)

- ich weiche überhaupt nicht aus -, was wollen Sie denn nun von mir?

(Dr. Peter Ramsauer [CDU/CSU]: Ich habe Ihnen eine Frage gestellt!)

Eben haben Sie moniert, ich kritisiere die Regierung und den Außenminister, weil die Regierung mit Unterstützung der Ressorts 57 Änderungsanträge vorgelegt hat, und jetzt fragen Sie mich, ob das Projekt abgeschlossen sei. Die Verfassung liegt vor. Wir ringen noch gemeinsam darum, was im dritten Teil stehen soll.

(Dr. Peter Ramsauer [CDU/CSU]: Sie sollen meine Frage beantworten und nicht mit rhetorischen Tricks ausweichen!)

 Herr Ramsauer, Sie waren doch gar nicht dabei. Ich frage mich, warum Sie diese Frage stellen. Ich wende mich an den Kollegen Müller.

Die Frage, die wir hier zu klären haben, ist: Begleiten wir den Verfassungsprozess konstruktiv oder fangen wir schon frühzeitig an herumzukritteln, sodass sich eine Ablehnung abzeichnet? Das müssen Sie innerhalb der Union klären. Das können wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten nun wirklich nicht für Sie klären.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Dr. Peter Ramsauer [CDU/ CSU]: Thema verfehlt! Die SPD soll den Redner zurückziehen!)

Lassen Sie mich zur Handlungsfähigkeit zurückkommen. Die Staaten, die gemeinsam handeln und gestalten wollen, werden Wege aus der Vetofalle suchen und finden. Eine **Avantgarde integrationswilliger Staaten** – innerhalb der Union hat es vor vielen Jahren Kollegen gegeben, die ein entsprechendes Modell skizziert haben – wäre die einzige Alternative zu einem Europa des Stillstandes. Wir wollen das nicht. Weil wir das nicht wollen, müssen wir für die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips in der Europäischen Union streiten und kämpfen. Die eine oder andere Überzeugungsarbeit müssen wir in diesem Zusammenhang noch leisten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Plenardehatten

Mit dem Verfassungsentwurf allein ist der Reformbedarf in der europäischen Politik aber noch längst nicht gestillt. Den Reformbedarf gibt es vor allem bei den nationalen Parlamenten, die die Rolle der Mitgestalter von Politik innehaben.

Die SPD-Bundestagsfraktion wird die Stärkung der parlamentarischen Dimension zur Leitlinie bei der innerstaatlichen Umsetzung des Konventergebnisses machen. Wir müssen unsere europapolitische Aufgabe im Plenum des Deutschen Bundestages noch intensiver als bislang wahrnehmen. Wir müssen die uns zur Verfügung stehen den Instrumente und Mechanismen konstruktiv, aber auch entschlossen und selbstbewusst nutzen. Nur so können wir unsere Rolle als Partner und Mitgestalter der europäischen Politik wirklich ausfüllen.

Wer den Konvent und die parlamentarische Methode lobt, muss auch national die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Ich schlage daher vor, dass wir unsere bisherige Arbeit kritisch hinterfragen, Konsequenzen aus der europäischen Verfassung ziehen und Reformvorschläge unterbreiten. Es muss darum gehen, die parlamentarische Mitgestaltung des Deutschen Bundestages in der europäischen Politik innerstaatlich zu stärken. Auch hier gilt es, mehr Demokratie zu wagen.

Es gibt viele Fragen, die wir beantworten müssen: Wie behandeln wir die europapolitischen Themen hier im Plenum? Sitzen hier nur die üblichen Verdächtigen oder betrifft das Thema auch die anderen Fachbereiche, die Arbeitsgruppen und die Ausschüsse? Wie effektiv nutzt der Europaausschuss seine Kontroll- und Mitwirkungsrechte? Wie sollen wir künftig mit dem in der europäischen Verfassung verankerten Klagerecht eigentlich umgehen? Wir müssten zu gegebener Zeit auch einmal mit dem Bundesrat besprechen, wie wir dieses Mittel konstruktiv zu nutzen bereit und in der Lage sind.

Es kann natürlich nicht darum gehen, dass sich der Bundestag zu einem Blockadeinstrument europäischer Politik entwickelt; das wünschen sich wohl nur manche Kolleginnen und Kollegen aus den Reihen der CSU. Aber wir müssen Regierungshandeln konstruktiv und aktiv mitgestalten. Das ist eine große Aufgabe, die vor uns steht und die wir erledigen müssen. Ich hoffe, dass wir die Debatte um die europäische Verfassung auch hier im Parlament dazu nutzen können, dort Fortschritte zu erzielen, wo wir möglicherweise feststellen, dass wir noch nicht weit genug sind. Das sollte unsere gemeinsame Anstrengung sein.

Viel ist schon über das **EU-Referendum** gesprochen worden. Ich meine, dass auf Seiten dieser Koalition niemand überzeugt werden muss, wenn es um mehr direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geht. Das fordern wir seit 1998.

(Markus Löning [FDP]: Dann stimmen Sie doch unserem Antrag zu!)

Aber, Herr Kollege Löning und Frau Leutheusser-Schnarrenberger, es kann doch nicht darum gehen, dass wir diese Frage hier isoliert betrachten, wenn es um das europäische Referendum geht.

(Markus Löning [FDP]: Das wäre doch mal ein erster Schritt!)

Wer den Bürgerinnen und Bürgern in europapolitischen Fragen mehr zutraut und ihnen mehr Entscheidungsmöglichkeiten gestatten will – da sind wir auf einer Linie –, der muss es doch auch auf nationaler Ebene tun. Der muss bereit sein – das ist unser Angebot an die CDU/CSU –, auch auf der nationalen Ebene im Grundgesetz die Instrumente für mehr direkte Demokratie zu schaffen.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Wer zu viel will, erreicht gar nichts! Das ist der Punkt!)

In dieser Frage, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, sind wir doch überhaupt nicht auseinander und dafür müssenwir kämpfen. Da können Sie Überzeugungsarbeit leisten, wir werden das an entsprechender Stelle auch tun.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Das wird mit unserem Antrag am leichtesten gelingen!)

Jürgen Meyer ist dafür schon gelobt worden. Wer hat denn für ein Bürgerbegehren in der europäischen Verfassung gestritten? – Das waren doch Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten und niemand sonst. Mehr Bürgerbeteiligung gibt es entweder ganz oder gar nicht, das ist unsere Position. Deswegen würden wir uns freuen, wenn sich alle Fraktionen an einem sorgfältig geschnürten Gesamtpaket beteiligten.

Der Konvent – damit komme ich zum Fazit – hat gute Arbeit geleistet und wir alle haben diesem Konvent zu danken. Diese Verfassung gibt Antworten auf drängende Fragen vieler Menschen. Wie können wir die Risiken und die Chancen der Globalisierung demokratisch und sozial gestalten? Und vor allem: Wie sichern wir Frieden und Wohlstand gerechter und nachhaltig? Die europäische Verfassung, liebe Kolleginnen und Kollegen, vermag aber nur dann zu einem Projekt der Bürgerinnen und Bürger zu werden, wenn wir Parlamentarier hier im Bundestag Europa endlich als unsere gemeinsame Aufgabe begreifen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Dr. Werner Hoyer, FDP-Fraktion.

Dr. Werner Hoyer (FDP):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Sozialdemokraten als Paten des Verfassungsgedankens? Wenn ich mich recht erinnere, haben wir unseren Freund Guy Verhofstadt, den liberalen belgischen Ministerpräsidenten, erfolgreich bedrängt, einen Verfassungskonvent in Laeken einzuberufen, als Sie noch das Ergebnis von Nizza schöngeredet haben. Das ist für mich eine bemerkenswerte Bewertung.

(Beifall bei der FDP)

Was die Frage des Referendums angeht, Herr Kollege Roth: Ich bin schon der Auffassung, dass man nicht sagen kann, wir hätten hier eine europapolitische Entscheidung wie jede andere zu treffen. Es geht vielmehr um eine fundamentale Entscheidung, die auf Jahrzehnte, wenn nicht länger, die Zukunft unseres Kontinents und auch unseres Landes bestimmen wird. Ich halte es für einen richtigen Gedanken, bei einer solchen Entscheidung die grundsätzliche Zustimmung der Bevölkerung, des Volkes, einzuholen,

(Beifall bei der FDP)

ohne dass man grundsätzlich darüber entscheidet, wie man sonst mit Bürgerbeteiligung umgeht.

Meine Damen und Herren, es liegt ein vorläufiges Ergebnis vor; das ist vollkommen richtig. Wir müssen auch weiterhin aufpassen, denn es sind noch wesentliche Arbeiten zu leisten, gerade im dritten Teil. Ich denke nur an das Thema Sozialunion. Wir müssen bis zuletzt darauf achten, dass die **Sozialunion** nicht durch die Hintertür doch in dem Vertrag festgeschrieben wird. Diese könnten wir uns nicht leisten und die Bürgerinnen und Bürger würden sie auch nicht mittragen. Zum Beispiel vor dem Hintergrund, dass Rot-Grün gerade angekündigt hat, die Rentenerhöhung nicht stattfinden zu lassen, können wir keinen großen Sozialtopf in Brüssel aufmachen. Das wäre nicht gut.

(Beifall bei der FDP – Günter Gloser [SPD]: Das haben Sie missverstanden!)

Eine Zwischenbewertung: Das, was hier vorgelegt wird, ist beachtlich und weit mehr, als ich bis vor kurzem erwartet habe. Denn gerade in der letzten Zeit sind erhebliche Verbesserungen durchgesetzt worden. Das begrüße ich außerordentlich.

Es kommt natürlich aus allen Richtungen auch Kritik, die durchaus nachvollziehbar ist. Diese Kritik kann man in drei Strömungen einteilen: Die erste Gruppe von Kritikern will allen Frust abladen, den sie schon immer über Europa hatten. Darauf muss man nicht großartig eingehen.

Die zweite Gruppe bezieht ihre Kritik darauf, ob der Text im Grundsatz und in Details Gefahren birgt. Als Beispiel ist zu nennen, ob die Tür zur weiteren Bürokratisierung und Zentralisierung geöffnet wird. Ich denke, das ist nicht der Fall. Ministerpräsident Teufel hat überzeugend dargestellt, wie durch die Kompetenzordnung, aber auch durch die Subsidiaritätsregelung tatsächlich eine gute Barriere geschaffen worden ist, um Schlimmes zu verhindern.

Ich denke, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen im Deutschen Bundestag, sind sich noch nicht darüber im Klaren, was auf Sie zukommt.

(Zuruf von der CDU/CSU: So ist es!)

Das bedeutet richtig viel Arbeit. Frau Präsidentin, das Präsidium des Bundestages muss sich einmal damit befassen, wie diese geleistet werden soll. Mit der klassischen Methode des Europaausschusses, der sich einmal in der Woche von der Bundesregierung informieren lässt und ein paar Dinge durchwinkt, wird es in Zukunft nicht getan sein. Das wird für den Deutschen Bundestag eine ganz andere Qualität der Arbeit in der Europapolitik bedeuten.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD, der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die dritte Kritik betrifft den Punkt – auch ich habe mich das gefragt –, ob dieser Text weit genug geht. Diese Kritik nehme ich am wichtigsten, weil sie mir natürlich auch am sympathischsten ist. Ich hätte natürlich weiter gehende Ambitionen gehabt und hätte mir gewünscht, man hätte Europa vollständig föderal durchdekliniert. Ich hätte mir natürlich eine geradezu architektonische Ästhetik und bestechende Schlichtheit wie die der Entwürfe von Philadelphia oder Herrenchiemsee gewünscht.

Das ist aber nicht zu erwarten gewesen, auch vor dem historischen Hintergrund; denn es haben nicht nur die Jeffersons, Washingtons oder die Carlo Schmids und die Adenauers gefehlt, sondern wir sind in einer ganz anderen Situation. Das ist keine Verfassung, die nach einer historischen Katastrophe, nach einem furchtbaren Krieg oder nach einer Revolution entsteht, sondern eine Verfassung, die auf dem aufbaut, was ist und was die Nationen, die Regionen, die Kulturen und die Religionen bewahren wollen. Das ist das Europa der Einheit in Vielfalt und nicht der Zwietracht in Einfalt.

Es ist doch die Erkenntnis des letzten Jahrhunderts

(Zuruf des Abg. Joseph Fischer [Frankfurt] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

– Herr Minister, diese Bemerkung war nicht besonders pfiffig –, dass ein Verfassungsentwurf, der versucht, die Vereinheitlichung, den Schmelztiegel, den melting pot, herbeizuführen, der keine Rücksicht auf die gestandenen Traditionen und Kulturen nimmt, der nicht erkennen lässt, dass Europa seine Stärke in dieser Verschiedenheit, in dieser Diversität hat zum Scheitern verurteilt ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist das, was hier vorliegt, ein großer Entwurf.

Deswegen ist es auch völlig irrelevant, darüber zu streiten, wo wir in der Entwicklung vom Staatenbund zum Bundesstaat stehen. Es ist etwas ganz Einzigartiges, was wir hier entstehen lassen. Das ist eine Herausforderung, die Europa noch nie hat bewältigen müssen. Es geht um die Organisation der Selbstbehauptung der Europäer im globalen Wettbewerb.

(Joseph Fischer [Frankfurt] [BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN]: Sehr gut!)

Wirtschaftlich haben wir das schon lange begriffen. Mit den Römischen Verträgen haben ihre mutigen Väter und Mütter etwas Erstaunliches, etwas Einzigartiges zustande gebracht. Jetzt kommt die **Dimension des Rechts und der inneren Sicherheit** hinzu. Aber wenn wir die Außenpolitik als **äußere Sicherheit** im weitesten Sinne verstanden nicht dazu bringen, dann wird das Gesamtprojekt scheitern. Deswegen ist es wichtig, dass wir auch in dem Bereich der äußeren Sicherheit im weitesten Sinne, in der Außen-, der Sicherheits- und der Verteidigungspolitik, vorankommen, auch bei den Methoden und den Institutionen. Das ist der Punkt, an dem ich zwar all denjenigen voll zustimme, die sagen, das Ganze jetzt nicht aufzudröseln – das wird hinterher eine Verschlimmbesserung geben und nichts Besseres –,

(Beifall des Abg. Michael Roth [Heringen] [SPD])

aber wenn es gelingen sollte – ich bitte die Bundesregierung, sich nach Kräften darum zu bemühen –, in den Entscheidungsverfahren in der Außen- und Sicherheitspolitik einen großen Fehler zu vermeiden, dann sollte alles daran gesetzt werden.

(Beifall bei der FDP)

Nach den Erfahrungen mit der Schlussakte von Helsinki und den damaligen Blockademöglichkeiten, die dem einzelnen Land eingeräumt waren, kann es nicht

sein, dass Europa in diese Falle hineintappt. Wir brauchen zumindest so etwas wie n minus 1 oder eine supergualifizierte Mehrheit in der Außenpolitik.

Abschließend noch eine Anmerkung zum europäischen diplomatischen Dienst. Hier verstehe ich die Aufregung überhaupt nicht. Wenn Europa als globaler Akteur ernst genommen werden will, dann braucht es einen wirklichen Auswärtigen Dienst.

(Beifall bei der FDP, der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dabei kann es sich nicht einfach um die Übertragung der Delegationsprinzipien der Kommission handeln.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Aber nicht zusätzlich! Das müssen wir national abbauen!)

Die Delegationsbüros der Kommission sind keine diplomatischen Vertretungen, sondern sie sind in den meisten Fällen Handelsmissionen oder Entwicklungsagenturen. Wir brauchen einen wirklichen diplomatischen Dienst, der zum Beispiel auch die Konsequenzen aus dem Innen- und Rechtskapitel zieht, der Rechts- und Konsularangelegenheiten bewältigt und der für klassische Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik der Diplomatie zuständig ist.

(Beifall bei der FDP und der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Herr Müller, natürlich muss das so geschehen, dass man Synergien schafft und vom nationalen Bereich Dinge auf die europäische Ebene überträgt und zusammenführt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Vertun wir uns aber nicht: Die Betonmischer sind schon überall am Werke, sowohl in der Kommission als auch in den nationalen Regierungen.

Meine Damen und Herren, die Europäer leisten sich einen insgesamt doppelt so großen Auswärtigen Dienst wie die Amerikaner.

(Beifall bei der SPD)

Bei uns sind es 40.000 Personen, bei den Amerikanern sind es 20.000.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege, denken Sie bitte an Ihre Redezeit.

Dr. Werner Hoyer (FDP):

Meine Redezeit ist zu Ende. Deswegen werde ich dies nicht weiter ausführen.

Wenn es uns nicht gelingt, diese Synergien zwischen der nationalen und der europäischen Ebene zustande zu bringen, dann wird ein ganz wesentliches Element, nämlich die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, ein Torso bleiben.

Danke.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Rainder Steenblock, Bündnis 90/Die Grünen.

Rainder Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Noch vor wenigen Wochen haben hier in diesem Hause eine ganze Reihe von Kollegen das Ende der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorausgesagt. Der Gipfel von Thessaloniki hat all diesen Zweiflern und Schwarzmalern einen Strich durch die Rechnung gemacht. Ich hätte mir gewünscht, dass heute von der Opposition – auch von Ihnen, Herr Hoyer und Herr Hintze – deutlich gesagt worden wäre, dass sich die Befürchtungen, die Sie hier geäußert haben, nicht bewahrheitet haben.

Gerade die deutsche Bundesregierung hat es mit ihren Initiativen und ihrer Strategie, aber auch mit ihren Inhalten geschafft, nach wenigen Wochen dieser Differenzen eine gemeinsame europäische Sicherheitsstrategie auf den Weg zu bringen und abgestimmt vorzulegen. Das ist ein ganz großer Erfolg, der auch von Ihnen hätte gewürdigt werden müssen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Noch vor wenigen Jahren erschien uns allen eine europäische Sicherheitsstrategie doch als eine ferne Vision. Jetzt haben sich die Regierungen Europas darangemacht, dass diese Vision eine europäische Realität wird. Ich möchte Ihnen sehr deutlich sagen: Natürlich hat der Hohe Repräsentant der EU, Solana, einen ganz wichtigen Anteil daran gehabt, aber auch die deutsche Bundesregierung und unser Außenminister haben einen ganz wichtigen Baustein dazu beigetragen, diese Strategie zu unterstützen. Dafür möchte ich mich im Namen meiner Fraktion sehr herzlich bedanken.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich glaube, dass wir von dem, was in den letzten Wochen und Monaten in Europa in der Außenpolitik geschehen ist, nichts beschönigen dürfen. Diese sehr schwierige außenpolitische Situation hat den Bürgerinnen und Bürgern Europa und unsere Regierungen eher als zerstritten dargestellt. Wir müssen aber auch erkennen, dass sich die Kraft der europäischen Gedanken durchgesetzt hat. Wir haben gesehen, was auf den Straßen und Plätzen dieses Europas los war. Die Menschen in diesem Europa wollen eine gemeinsame Sicherheitspolitik und eine Identität Europas in dieser Frage. Wenn wir gesehen haben, wie schnell es die Regierungen jetzt geschafft haben, dem Weg zur europäischen Identität und dem Wunsch der Menschen Europas, zu einer gemeinsamen Sicherheitsstrategie zu kommen, zu folgen und ihn zu realisieren, dann wissen wir, dass das den Europäern wirklich Vertrauen für die Zukunft gibt, dass diese Kraft der europäischen Gedanken auch in Politik umgesetzt werden kann.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

In Thessaloniki hat Europa gerade in diesem Bereich zu seinen Grundlagen zurückgefunden. Europa war und ist ein Friedensprojekt. Friedens- und Sicherheitspolitik bedeutet für uns sehr viel mehr, als Europa nur vor Kriegen zu bewahren. Die europäische Sicherheitsstrategie, wie sie in Thessaloniki vorgestellt wurde, geht von einem modernen und umfassenden Verständnis von Friedens- und Sicherheitspolitik aus. Frieden und Sicherheit bewahren heißt natürlich auch, dass wir uns den neuen Risiken und Bedrohungen mit neuen Methoden zu stellen haben. Dafür ist kein europäischer Nationalstaat gewappnet. Das kann die Europäische Union nur als gemeinsam handelnder politischer Akteur realisieren.

Die Strategie, die Solana in Thessaloniki vorgelegt hat, enthält die notwendige Mischung aus Instrumenten. Sie enthält politische, ökonomische und natürlich auch militärische Instrumente. Dieses Konzept einer umfassenden – das sage ich sehr deutlich – und mit dem Schwerpunkt auf Vorbeugung orientierten Sicherheitspolitik, die als letzten Aspekt militärische Maßnahmen enthält, war für die rot-grüne Koalition immer handlungsleitend. Ich bin froh, dass diese Grundlagen einer vorbeugenden Friedenspolitik für die europäische Sicherheitsstrategie identitätsstiftend geworden sind.

Dieses umfassende Verständnis von Sicherheit basiert auf den Prinzipien der Multilateralität. Wir müssen diese über den europäischen Kernraum hinausgehende Strategie weiterentwickeln. Das gilt auch für unsere Nachbarn, zu denen wir ein gutes Verhältnis entwickeln wollen und müssen und die Teil dieser Sicherheitsstrategie sind.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein Wort zur **Türkei** sagen. Als unser östlicher Nachbar im Mittelmeerraum ist sie Teil dieser Strategie. Der Kollege Hintze hat heute wieder einmal an diesem Verhältnis gezündelt und seine populistische Argumentation mit der Frage des Beitritts der Türkei zur Europäischen Union verbunden. Dies halte ich für ausgesprochen gefährlich und gegenüber den Entwicklungen, die in der Türkei zurzeit ablaufen, für kontraproduktiv. Wenn wir ein Interesse daran haben, diese Region zu stabilisieren und Menschenrechte durchzusetzen, wenn das, was wir als Kopenhagener Kriterium bezeichnen, Eingang in die Politik der Türkei und die gemeinsame Politik der Europäischen Union finden soll, dann verbietet sich hier jede populistische und innenpolitisch motivierte Agitation insbesondere aus Richtung der CDU/CSU.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wir haben ein Interesse an Sicherheit. Diese darf nicht billigen populistischen Sprüchen geopfert werden, auch wenn in Bayern Wahlkampf herrscht. Das geht so nicht.

Das Dach dieser Sicherheitspolitik – auch das hat Solana sehr deutlich gemacht – ist die Stärkung internationaler Organisationen. Der Handlungsrahmen ist die Charta der Vereinten Nationen und deren Unterstützung. Auch wenn wir militärische Gewalt als letztes Mittel nicht ausschließen, so sagen wir doch sehr deutlich – darin sind wir uns mit allen europäischen Regierungen, die sich in diesem Bereich zusammengefunden haben, einig –: Diese Möglichkeit bleibt an Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen gebunden. Ich bin zutiefst davon überzeugt: Nur ein effektiver Multilateralismus bewahrt auf diesem Planeten langfristig Frieden und Sicherheit.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Gert Weisskirchen [Wiesloch] [SPD])

Diese Strategie stattet uns aber auch mit etwas anderem Notwendigen aus: Wir alle haben betont, dass ein gutes transatlantisches Verhältnis im Interesse der Europäischen Union liegt. Durch die Vorlage dieses Strategiepapiers von Solana hat die Europäische Union eine vernünftige Grundlage erhalten, um mit unseren Freundinnen und Freunden in Amerika eine gemeinsame Sicherheitsstrategie zu entwickeln, bei der wir als Europäer auf der Grundlage unserer Interessen und Vorstellungen zusammen mit den Amerikanern ein Sicherheitskon-

zept entwickeln. Diese Einigkeit der europäischen Staaten ist eine wichtige Voraussetzung, um hier voranzukommen.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte auch Folgendes sagen – denn das ist ebenfalls Bestandteil der Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union –: Wir müssen aktiver werden. Wir müssen als Europäer, als europäischer Akteur, global stärker auftreten. Das liegt an unserer größeren Verantwortung. Wir müssen Krisen frühzeitiger erkennen und dann handeln können. Unsere Aktionen müssen kohärenter werden. Diplomatische Bemühungen müssen am gleichen Strang ziehen. Wir müssen eine Außenpolitik betreiben, die mit der Entwicklungspolitik und der Handelspolitik kohärent ist. Diese Synergieeffekte müssen wir nutzen.

Das geht nur dann, wenn wir auch einen gemeinsamen **europäischen diplomatischen Dienst** haben. Nur auf diesem Feld werden wir die Möglichkeit haben, solche Strategien in den einzelnen Ländern auch materiell umzusetzen oder auch Vorwarnsituationen schon sehr frühzeitig politisch umsetzen. Deshalb haben wir großes Interesse daran, dass der Antrag der Bundesregierung, die Europäische Union bzw. den europäischen Außenminister mit einem aktionsfähigen diplomatischen Dienst zu versehen, angenommen und dies auch durchgesetzt wird.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Dann schaffen wir ihn aber zu Hause ab! – Michael Glos [CDU/ CSU]:

Wir sind froh, wenn er weg ist!)

 Kollege Müller, in dem Punkt, dass dies Konsequenzen für die nationalen diplomatischen Dienste haben muss, sind wir uns überhaupt nicht uneinig.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wenn wir in den Bereichen der europäischen Sicherheitsstrategie und der europäischen Außenpolitik eine Priorität setzen wollen, dann müssen wir auch ehrlicherweise sagen, dass die nationalen Möglichkeiten beschränkt und begrenzt werden müssen und dass wir hier zu Einsparungen kommen müssen. Das ist überhaupt keine Frage.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Jawohl! –
Günter Gloser [SPD]: Dann braucht man zum Beispiel keine
bayerische Botschaft in Brüssel mehr! –
Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Wir sind viel realistischer als ihr!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss noch einen Gedanken äußern: Im europäischen Raum von Freiheit und Sicherheit besteht ein Problem, das wir lösen müssen. Ich hoffe, dass die deutsche Bundesregierung hier auch wieder handlungsfähiger wird. Es geht um das Thema **Einwanderung und Asyl.** Wir sind – das sage ich für die Bündnisgrünen – ein bisschen enttäuscht, dass wir auf diesem Gipfel noch nicht, wie von uns gewünscht, in der Lage waren, die Flüchtlingsrichtlinie unter griechischem Vorsitz zu verabschieden. Das wäre an dieser Stelle ein gutes Signal gewesen. Leider sind wir durch die innenpolitische Situation blockiert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der Opposition, Sie müssen sich Folgendes überlegen: Die Situation, die wir im Bereich unserer Asyl-, Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik haben, dass wir nämlich auf europäischer Ebene an dieser Stelle von vielen als Bremser dargestellt werden, hängt auch sehr stark damit zusammen, dass Sie nicht in der Lage sind, für die Bundesrepublik Deutschland ein fortschrittliches Einwanderungsgesetz zu realisieren.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Steenblock, Ihre Zeit ist deutlich überschritten.

Rainder Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich komme zu meinem letzten Satz. – Das macht sehr deutlich, dass Sie, wenn Sie denn mitgestalten können, nicht diejenigen sind, die nach vorne schauen, sondern dass Sie, wenn es um konkrete Sachpolitik geht, leider im Bremserhäuschen der europäischen Politik sind.

Wir wollen Europa gemeinsam gestalten und weiterentwickeln. Dafür stehen die Grünen.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Peter Altmaier, CDU/CSU-Fraktion.

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Entwurf des Verfassungsvertrages ist, wie er bis jetzt in den Teilen I und II vorliegt, sicherlich weit davon entfernt, perfekt zu sein. Es gibt vieles, was man

an ihm kritisieren kann. Sicherlich gibt es auch viele Kritikpunkte, die man zu Recht an den Konvent richten kann. Wenn ich mir allerdings ansehe, wie schwer sich nationale Regierungen bisweilen damit tun, auch nur einen einigermaßen verfassungskonformen Haushalt vorzulegen oder sich auf das Vorziehen einer Steuerreform zu einigen, dann, meine ich, ist das, was der Konvent in den letzten eineinhalb Jahren zustande gebracht hat, mit Recht als historisch zu bezeichnen.

Wir haben das geschafft, und zwar entgegen vieler Unkenrufe und vor dem Hintergrund der Zerstrittenheit Europas in der Irakkrise, die viele dazu veranlasst hat, zu sagen, dass die Europäische Union noch nicht so weit ist, gemeinsam zu handeln: Sie ist an einem wichtigen Punkt gescheitert. Trotzdem hat es der Konvent geschafft, sich auf einen Entwurf zu einigen, der von 98 Prozent aller Delegierten im Konvent unterschrieben werden wird.

Das heißt, mit Ausnahme eines dänischen Nationalisten und eines britischen Abgeordneten haben wir alle, von links über die Mitte bis rechts, von den Liberalen bis hin zu den Grünen, es geschafft, uns auf einen Entwurf zu einigen. Das ist ungeachtet des konkreten Inhalts ein entscheidendes Signal dafür, dass die Europäische Union schon heute mehr ist als eine reine Wirtschaftsgemeinschaft. Es zeigt vielmehr, dass sich die Politiker ihrer Verantwortung für die Zukunft der Europäischen Union bewusst sind.

Dass die Einigung auf den Verfassungsentwurf gelungen ist, ist zum einen dem Prinzip der Öffentlichkeit zu verdanken. Der Europäische Konvent hat in der Öffentlichkeit, das heißt unter der Kontrolle der Medien und der Bürgerinnen und Bürger, getagt. Das hat im Gegensatz zu Regierungskonferenzen und Verhandlungen hinter verschlossenen Türen die Möglichkeit, offensichtlich unsinnige Positionen zu vertreten, erheblich reduziert.

Zum anderen lag der Einigung das Bewusstsein zugrunde, dass es nach dem Scheitern der Regierungskonferenz in Nizza nur diese eine Chance gab, die Europäische Union am Vorabend der Erweiterung zukunftsfähig zu machen. Wenn der Konvent scheitern würde, gäbe es so schnell keine zweite Chance für die Europäische Union. Deshalb ist es wichtig, dass wir uns für die ersten beiden Teile auf ein Ergebnis geeinigt haben. Ich hoffe, dass wir die Kraft finden, dies im Juli auch für den dritten und vierten Teil des Konvents zu erreichen.

Ich bedauere es, wie andere Redner auch, dass es nicht gelungen ist, einen eindeutigen Bezug auf die Transzendenz – das heißt einen Bezug zu Gott oder zu den **christlichen Traditionen** und Überlieferungen Europas – in den Verfassungsvertrag aufzunehmen. Wir haben dafür gekämpft, weil wir glauben, dass

Plenardehatten

dies bei allem Respekt gegenüber Andersdenkenden ein wichtiger Beitrag gewesen wäre, um die europäische Identität nach innen wie nach außen sichtbar zu machen.

Ich stelle fest, dass sich der Bundesaußenminister nach seiner Audienz beim Papst – offenbar wurde er vom Heiligen Geist überzeugt – in dieser Frage stärker als in der Vergangenheit konstruktiv eingesetzt hat. Dafür bedanke ich mich ausdrücklich bei ihm. Ich hätte mich allerdings gefreut, wenn es zu gemeinsamen Anträgen der Vertreter von CDU/CSU und Rot-Grün im Konvent zu diesem Thema gekommen wäre.

Trotzdem ist das, was wir erreicht haben, nicht wenig und nicht unbeachtlich. Erstmals wird auf die religiösenÜberlieferungen Europas Bezug genommen. Es gibt einen strukturierten Dialog mit den Kirchen; des Weiteren ist die Anerkennung ihrer rechtlichen Stellung nach nationalem Recht zu nennen.

Vor allen Dingen ist durch die Aufnahme der **Grundrechte-Charta** in den Verfassungsvertrag Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Grundrechte-Charta – er lautet: Die Würde des Menschen ist unantastbar – rechtsverbindlich geworden. Dieser Satz ist identisch mit Art. 1 Satz 1 des deutschen Grundgesetzes. Das macht zusammen mit dem Wertekanon der Grundrechte-Charta insgesamt deutlich, dass diese Europäische Union eine Wertegemeinschaft ist. Dies wird weit über die Europäische Union hinaus auch in der Dritten Welt und in Ländern, in denen der Demokratisierungsprozess noch im Gange ist, seine Wirkung entfalten.

Meine Damen und Herren, wenn Sie wie die Mitglieder des Konvents in öffentlichen Veranstaltungen über das Ergebnis reden, werden Sie feststellen, dass der Verfassungsentwurf auf ein sehr positives Echo stößt, auch wenn den Bürgerinnen und Bürgern die Einzelheiten nicht bekannt sind. Denn die Menschen haben das Gefühl, dass am Vorabend der Erweiterung und angesichts der unglaublichen Veränderungen, die sich weltweit im Rahmen der Globalisierung und der kriegerischen Konflikte der vergangenen beiden Jahre ergeben, notwendig ist, der Europäischen Union eine Verfassung in Form eines Vertrages zu geben, die nicht nur ihre Identität, sondern auch ihre Rechte bestimmt und gleichzeitig abgrenzt und die Sicherheit für die europäischen Bürger und die Akteure auf europäischer Ebene vermittelt.

Wir haben mit diesem Verfassungsvertrag die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine europäische Öffentlichkeit zustande kommt. Die Schaffung des **Europäischen Legislativrates**, der in Zukunft in öffentlicher Sitzung über die europäische Gesetzgebung zu entscheiden hat, ist ein entscheidender Schritt weg von einer undurchsichtigen Europäischen Union, in der Entscheidungen

hinter verschlossenen Türen getroffen werden, hin zu einer Parlamentarisierung des politischen Prozesses in Europa.

Dass der Kommissionspräsident in Zukunft vom Europäischen Parlament gewählt wird – zwar auf Vorschlag des Europäischen Rates, aber unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament –, wird dazu führen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei zukünftigen Europawahlen auch über die europäische Regierung und über politische Alternativen abstimmen können. Das wird wiederum zu einer politischen Debatte in Europa führen, so wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht eingefordert hat.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie des Abg. Rainder Steenblock [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Ich verhehle nicht, dass wir in einem Bereich nicht so weit gekommen sind, wie ich persönlich mir das gewünscht hätte. Das ist die Ausdehnung des Prinzips der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit auf fast alle Politikbereiche. Wir haben es zwar geschafft, von dem sehr komplizierten Prinzip der Stimmgewichtung gemäß dem Vertrag von Nizza zu einem einfachen System der doppelten Mehrheit, das heißt der Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Mehrheit der Bevölkerungen, überzugehen, was dazu führt, dass auch die deutsche Bevölkerungszahl mehr als bisher ihren Niederschlag in europäischen Entscheidungen findet. Wir haben es aber nicht geschafft, uns zum Prinzip der Mehrheitsentscheidung in all den Bereichen zu bekennen, die keinen verfassungsändernden Charakter haben oder die nichts mit der Finanzausstattung der Europäischen Union zu tun haben. Ich persönlich bin aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen als Beamter in der Europäischen Union und als Abgeordneter im Europaausschuss des Deutschen Bundestages überzeugt, dass das Einstimmigkeitsprinzip überall dort, wo es im konkreten politischen Alltag zur Anwendung kommt, dazu führt, dass die Entscheidungen länger dauern sowie schlechter und teurer werden.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir konnten in den letzten Wochen und Monaten im Konvent beobachten, dass sich, ausgehend von den Bereichen der Außen-, der Sicherheits- und der Verteidigungspolitik, in denen die Irakkrise die Atmosphäre vergiftet und das Vertrauen zerstört hat, zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass wir noch nicht imstande sind, überall zum Prinzip der Mehrheitsentscheidungen überzugehen.

Plenardehatten

Damit komme ich zu einem Punkt, der für die abschließenden Beratungen des Konvents in den nächsten Wochen sicherlich von großer Bedeutung sein wird. Das ist die Frage, wie wir mit dem Bereich der **Zuwanderung** und des **Asyls** umgehen sollen. Selbstverständlich – das bestreitet sicherlich niemand in diesem HohenHause – kann man über die Fragen des Asyls von Bürgerkriegsflüchtlingen und der Zuwanderung auf europäischer Ebene diskutieren und kann die damit zusammenhängenden Probleme in vielen Bereichen nur auf europäischer Ebene lösen. Deshalb hat die damalige CDU/CSU-FDP-Bundesregierung in Maastricht und Amsterdam dafür gesorgt, dass eine entsprechende Zuständigkeit in den europäischen Verträgen festgeschrieben wird.

Ich glaube allerdings - das möchte ich mit der gleichen Deutlichkeit sagen -. dass wir angesichts der enormen Unterschiede in der Wirtschaftskraft und insbesondere angesichts der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation der Mitgliedstaaten gut daran getan hätten, darüber nachzudenken, ob wirklich alle Entscheidungen in diesem Bereich auf europäischer Ebene getroffen werden müssen. Das wäre auch ein Signal dafür gewesen, dass es möglich ist, Zuständigkeiten, die einmal auf Europa übertragen worden sind, wieder auf die nationale Ebene zurückzuübertragen. Zuständigkeit für Bürgerkriegsflüchtlinge? – Selbstverständlich! Zuständigkeit für Asylfragen? - Selbstverständlich! Aber sind wir wirklich der Auffassung, dass die Zuwanderung zum nationalen Arbeitsmarkt für alle europäischen Länder gleich geregelt und in Brüssel zentral entschieden werden muss? Diese Frage könnte man bejahen, wenn es überall gleiche Wirtschaftsbedingungen gäbe. Aber in einer Situation, in der die Arbeitslosigkeit zum Beispiel bei uns in Deutschland dreimal so hoch ist wie die in Großbritannien, Luxemburg, Portugal oder in Österreich, wäre es sinnvoll gewesen, diese Frage - jedenfalls in den nächsten Jahren - in nationaler Zuständigkeit zu belassen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Der Umstand, dass wir im Konvent über die Frage der gerechten Verteilung von Kompetenzen in der Sache nicht diskutiert haben, weil es dagegen politische Widerstände gab und weil auch die Zeit gefehlt hat, hat letzten Endes dazu geführt, dass auch wir – die Bundesregierung unterstützt diese Position – zumindest Einstimmigkeit bei zukünftigen Entscheidungen in diesem Bereich fordern. Ich hoffe im Interesse von uns allen und der Europäischen Union, dass es uns in den nächsten Wochen gelingen wird, die Zahl der Ausnahmen, in denen Einstimmigkeit notwendig ist, nicht zu groß werden zu lassen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Schily?

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Mit dem allerhöchsten Vergnügen.

Otto Schily (SPD):

Herr Kollege Altmaier, ich teile Ihre Auffassung, dass wir bei der Regelung der Zuwanderung aus wirtschaftlichen, sozialen und anderen Gründen die nationalen Unterschiede beachten müssen. Mein Standpunkt in dieser Frage kommt dem Ihren offenbar sehr nahe. Halten nicht auch Sie es für notwendig, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre jeweilige **Migrationspolitik** aufeinander abstimmen? Es könnten sich ja nationale Entscheidungen durchaus auf die Situation in den Nachbarstaaten auswirken. Beispielsweise könnte Spanien eine Immigrationspolitik mit der Perspektive betreiben, dass die Zuwanderer spanische Staatsbürger und damit Unionsbürger werden. Das würde auch Einfluss auf die Situation in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten haben. Ist es unter Beachtung der Unterschiede – Sie haben darauf hingewiesen – nicht sinnvoll, dass die Immigrationspolitik auf europäischer Ebene aufeinander abgestimmt wird?

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Herr Bundesinnenminister, unsere Standpunkte liegen in dieser Frage mit Sicherheit nicht auseinander. Man muss allerdings zwischen der Frage, ob man etwas auf europäischer Ebene abstimmt, und der Frage, ob man etwas auf europäischer Ebene zentral regeln muss, unterscheiden.

(Dr. Wolfgang Schäuble [CDU/CSU]: Richtig!)

Was die europäische Wirtschaftspolitik angeht, enthält der Vertrag beispielsweise eine Koordinierungsmöglichkeit. Damit verbunden ist aber nicht die Möglichkeit der Europäischen Union, rechtlich verbindliche Entscheidungen zu treffen. Aus meiner Sicht ist es deshalb völlig in Ordnung, dass man auf europäischer Ebene beispielsweise sogar mit Verordnungen und Gesetzen darüber entscheidet, wie es mit der Freizügigkeit derjenigen aussieht, die aufgrund nationaler Entscheidungen Zugang zum Arbeitsmarkt finden und sich anschließend zehn, 15 Jahre oder länger rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. Fragen dieser Art müssen europäisch geregelt werden.

Das lässt aber die Möglichkeit offen, auch in Zukunft in nationaler Zuständigkeit zu entscheiden, wie viele Bürger aus Drittstaaten aus Afrika, aus Asien und von

woanders – ich denke nicht an Bürger der Europäischen Union oder der Kandidatenländer, die der Europäischen Union zum 1. Mai nächsten Jahres beitreten werden – neu auf den Arbeitsmarkt kommen. Ich wiederhole: Das soll und muss auch in Zukunft in nationaler Zuständigkeit entschieden werden können.

Als dieses Problem im Konvent erörtert wurde, war es nicht möglich, dass die deutschen Konventsdelegierten

– in Kenntnis der Position der Bundesregierung; ich glaube, sie ist vom Grundsatz her von der unseren gar nicht so weit entfernt – einen gemeinsamen Brief an den Vorsitzenden des Konvents Giscard d'Estaing schreiben, in dem gestanden hätte: Wir treten dafür ein, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, den Zugang der Zuwanderer zu ihrem Arbeitsmarkt selbst zu regeln, von den übrigen Regelungen unberührt bleibt.

Die jetzt vorgesehene Einstimmigkeit ist im Grunde genommen nur die zweitbeste Lösung. Sie bedeutet, dass in Zukunft alle 25 Mitgliedstaaten ein Vetorecht haben, mit dem sie verhindern können, dass im Ministerrat Entscheidungen getroffen werden, die gegen die eigenen Interessen gerichtet sind. Meine Befürchtung ist: Diese Regelung wird im besten Fall dazu führen, dass gar nichts geregelt wird, und sie wird nicht dazu führen, dass etwas wirklich gut geregelt wird.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Altmaier, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Müller?

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Bitte, mit dem gleichen Vergnügen.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Herr Altmaier, wir haben hier in dieser für Deutschland so zentralen Frage der Regelung der Zuwanderung Übereinstimmung zwischen Opposition und Bundesregierung festgestellt. Wie erklären Sie angesichts dessen,

> (Michael Roth [Heringen] [SPD]: Dass es noch kein Zuwanderungsgesetz gibt!)

dass die Position, die Sie vertreten und die hier mittlerweile auf Zustimmung stößt, bei der entscheidenden Debatte im europäischen Konvent vom Vertreter der Bundesregierung nicht in einem Änderungsantrag eingebracht wurde, obwohl ein entsprechender Änderungsantrag des Bundesaußenministers mir heute – nachdem der Gipfel getagt hat und sämtliche Beschlüsse gefasst worden sind – im Internet überraschenderweise zugänglich war?

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Herr Abgeordneter Müller, ich habe heute Morgen in einem Interview im Deutschlandfunk gehört, wie die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen versucht hat, die Position der Koalition zu den anstehenden Haushaltsberatungen zu erklären. Das war bereits schwierig genug. Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, dass ich mich darauf beschränke, die Position von CDU und CSU zu erklären.

Unsere Position war in den Konventsberatungen von Anfang an sehr klar. Wir waren bereit, Europa in allen Bereichen zu stärken. Wir waren bereit, weitestgehend zu Mehrheitsentscheidungen überzugehen, waren aber der Auffassung, dass in dem zentralen Bereich der Zuwanderung zum Arbeitsmarkt weiterhin die nationale Zuständigkeit gewahrt werden sollte.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Altmaier, es gibt eine weitere Zusatzfrage des Abgeordneten Schily. – Bitte.

Otto Schily (SPD):

Herr Kollege Altmaier, zunächst einmal freue ich mich darüber, dass wir da vom Grundsatz her offenbar Übereinstimmung haben. Alles andere wäre von der Sache her auch gar nicht plausibel zu machen. Aber ist nicht doch die Erklärung des Herrn Bundeskanzler "Bevor wir zur Mehrheitsentscheidung übergehen, müssen wir uns erst einmal darüber verständigen, wie in Zukunft im europäischen Rahmen Zuwanderungs-, Asyl- und Flüchtlingspolitik gestaltet werden soll" die richtige Einlassung dazu? Können wir nicht erst dann zu den richtigen Entscheidungen im Rahmen der Verfassung kommen?

Peter Altmaier (CDU/CSU):

Herr Bundesinnenminister, Sie werden mir sicherlich darin zustimmen, dass die Erklärungen des Bundeskanzlers zwar von Bedeutung sind – wir alle hören sie auch gern –, aber weder rechtsverbindlich sind, noch irgendetwas an den konkreten Beratungen des Konvents ändern. Deshalb wird es darauf ankommen, dass wir in den verbleibenden 14 Tagen – heute Mittag tagt das Präsidium, am 4. Juli werden wir im Plenum des Konvents diskutieren – mit Unterstützung der Bundesregierung in den öffentlichen Debatten im Konvent klar machen, dass dies ein ganz wichtiges Anliegen ist, das wir durch geeignete Regelungen sichergestellt haben möchten. Auf Erklärungen verlasse ich mich da lieber nicht.

(Beifall bei der CDU/CSU – Volker Kauder [CDU/CSU]: Das ist bei diesem Bundeskanzler auch vernünftig!)

Wir werden im Konvent noch zwei oder drei Wochen lang über die letzten Einzelfragen zu reden haben. Es sind wichtige Einzelfragen. Es geht nicht nur um Zuwanderung. Es geht auch um viele andere Fragen zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der europäischen und der nationalen Ebene. Wir alle werden gut daran tun, gemeinsam daran zu arbeiten, dass das Ergebnis, das am 10. Juli vorliegen wird und am 18. Juli der italienischen Präsidentschaft übergeben werden wird, so ausfällt, dass wir eine Tradition in diesem Haus fortsetzen können, die wir in den 60er-Jahren begründet haben, nämlich dass alle wesentlichen Zukunftsentscheidungen zu Europa von allen demokratischen Parteien in diesem Hause gemeinsam getragen werden. Für dieses Ziel lohnt es sich zu arbeiten. In diesem Sinne wünsche ich uns allen einen erfolgreichen Verlauf der nächsten Wochen im europäischen Konvent.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort hat der Staatsminister für Europa Hans Martin Bury.

Hans Martin Bury, Staatsminister für Europa:

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Europa wagt mehr Demokratie – so könnte man die Arbeit des Konvents, seine Ergebnisse und deren Aufnahme beim Gipfel in Thessaloniki in einem Satz zusammenfassen. Europa bekommt eine **Verfassung**. Auch wenn uns das nach den langen und intensiven Beratungen im Plenum des Deutschen Bundestags und im Europaausschuss schon fast selbstverständlich erscheint, so ist es am Beginn dieses Beratungsprozesses keineswegs eine Selbstverständlichkeit gewesen. Denken Sie an Großbritannien! Die Briten kennen im eigenen Land keine geschriebene Verfassung und mussten sich mit dem Gedanken an eine geschriebene europäische Verfassung erst anfreunden. Auch in Deutschland gab es vor wenigen Jahren noch kaum jemanden, der das Projekt einer europäischen Verfassung für mehr als eine kühne Vision gehalten hätte.

Jetzt wird diese Vision Realität. Europa wird handlungsfähiger, transparenter und damit bürgernäher. Im Verfassungsentwurf werden nicht nur die grundlegenden Werte und Ziele der Europäischen Union, sondern auch die Regeln und Prinzipien ihres Handelns beschrieben. Diese für die Bürgerinnen und Bürger wesentlichen Teile würden sogar den Jack-Straw-Test bestehen. Der britische

Außenminister hat als Kriterium für eine gute Verfassung einmal genannt, dass sie in seine Hemdtasche passen muss.

Auch wenn wichtige Themen, die im dritten Teil geregelt werden, in den abschließenden Beratungen des Konvents noch sorgfältiger Verhandlung bedürfen, können wir heute feststellen: Deutschland hat im Konvent zentrale Anliegen durchsetzen können. Am vordringlichsten für uns war, dass mit dem Verfassungsentwurf die Voraussetzung für die erfolgreiche **Erweiterung der Europäischen Union** geschaffen und die Handlungsfähigkeit Europas auch bei 25 und mehr Mitgliedern der EU gewährleistet wird. So kann die Erweiterung und damit die endgültige Überwindung der Teilung Europas jetzt zu einem guten Abschluss gebracht werden. Deutschland hat als Land in der Mitte Europas daran ein besonderes Interesse.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben in Deutschland gute Erfahrungen damit gemacht, Entscheidungen möglichst nahe an den betroffenen Bürgern und Unternehmen treffen zu lassen. Bürgernahe Entscheidungen und die Lösung lokaler und regionaler Probleme direkt vor Ort sind ein Schlüssel für die Erfolgsgeschichte der deutschen Nachkriegsdemokratie und ihre breite Akzeptanz. Im Verfassungsentwurf wird das **Subsidiaritätsprinzip** auch in Europa gestärkt. Es wird ein entsprechendes Frühwarnsystem geben und für beide Kammern der nationalen Parlamente ein Klagerecht bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip, damit auf europäischer Ebene nur solche Entscheidungen getroffen werden, die nicht auf nationaler oder lokaler Ebene besser getroffen werden könnten.

Entsprechend positiv ist die Aufnahme des Entwurfs bei den Ländern, jedenfalls bei den meisten. Der bayerische Ministerpräsident kritisierte, dass die neue Verfassung die Hoheitsrechte der Länder missachte und ein entschiedenes Bekenntnis zur christlichen Staatsauffassung fehle. Das klingt wie Stoiber. Die zitierte Kritik stammt allerdings vom bayerischen Ministerpräsidenten des Jahres 1949 und galt dem Entwurf des Grundgesetzes, dem die Mehrheit der CSU-Vertreter im Parlamentarischen Rat die Zustimmung verweigerte. Es heißt ja, meine Damen und Herren, in Bayern gingen die Uhren anders. Mir scheint, bei einigen dort ist die Uhr längst stehen geblieben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie der Abg. Ulrike Höfken [BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN] – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das ist ja eine Wahrnehmung! – Günter Gloser [SPD]: Nur bei einigen!)

Meine Damen und Herren, wer unterschiedliche Traditionen und Vielfalt in Europa bewahren will, muss zum Kompromiss bereit sein. Entscheidend für

mich ist nicht, ob eine Verfassung alle Partikularinteressen vollständig berücksichtigt – diesen Anspruch kann keine europäische Verfassung erfüllen –, sondern ob sie zwei entscheidenden Kriterien genügt: Sie muss eine Verfassung der Bürger und eine Verfassung für die Bürger sein.

Eine Verfassung der Bürger ist der vorliegende Entwurf, weil er das Ergebnis einer lebendigen Diskussion in einem Konvent ist, der die innere Vielfalt der Mitgliedstaaten widerspiegelt. Das Ergebnis geht weit über das hinaus, was in Regierungskonferenzen zuvor jemals erreicht wurde. Die Konventsmethode hat sich bewährt und soll daher auch für künftige Reformen genutzt werden.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Dann könnten wir ja die Parlamente abschaffen!)

– Herr Kollege Müller, es gehört ja zur Stärke des Konvents, dass neben Regierungsvertretern und Vertretern der Kommission Parlamentarier sowohl der nationalen Parlamente als auch des Europaparlaments an diesen Beratungen beteiligt wurden. Insofern geht Ihr Zwischenruf völlig in die Irre.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Eine Verfassung der Bürger ist der Entwurf auch, weil er auf bewährte Selbstregulierungsmechanismen entwickelter europäischer Gesellschaften vertraut. Er ist Ausdruck und Spiegelbild der **Zivilgesellschaften der Mitgliedstaaten** und verschafft diesen neue Freiräume auf europäischer Ebene.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Bury, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Müller?

Hans Martin Bury, Staatsminister für Europa:

Aber ja.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Herr Staatsminister, bei der Betrachtung des Konvents haben Sie zu Recht darauf hingewiesen, die nationalen Parlamente sollten dort vertreten sein. Könnten Sie dem Hohen Haus mitteilen, welches Mitglied des Deutschen Bundestages Vollmitglied – mit vollem Stimm- und Sprechrecht – des 105-köpfigen Konvents war?

Hans Martin Bury, Staatsminister für Europa:

Herr Kollege Müller, ich habe nicht darauf hingewiesen, dass die nationalen Parlamente im Konvent vertreten sein sollten, sondern darauf, dass Parlamentarier

im Konvent vertreten sind und sogar die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stellen. Der Deutsche Bundestag hat entschieden, als Vertreter des deutschen Parlaments den Kollegen Jürgen Meyer und als seinen Stellvertreter den Kollegen Altmaier, den wir gerade gehört haben, zu entsenden. Als föderaler Staat haben wir darüber hinaus als Vertreter des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Teufel und als seinen Stellvertreter Herrn Minister Gerhards in diesem Verfassungskonvent gehabt. Sie haben mit den Vertretern der Bundesregierung sehr intensiv und konstruktiv zusammengearbeitet. Ich glaube, wir können selbstbewusst miteinander feststellen: Wir haben bei dieser Zusammenarbeit gemeinsam viel erreicht.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Aber kein Vollmitglied des Deutschen Bundestages!)

Eine Verfassung für die Bürger ist der vorliegende Entwurf, weil er die Handlungsfähigkeit der Union nach außen und ihre Transparenz im Inneren stärkt und damit die berechtigten Erwartungen der Europäerinnen und Europäer an das Funktionieren der Union erfüllt. Transparenz nach innen bedeutet, dass die Union durch die geplante Verfassung bürgernäher wird. Die Anzahl der Rechtsinstrumente wird verringert und sie werden den in den Mitgliedstaaten vertrauten angenähert. Damit werden die Entscheidungsverfahren nachvollziehbar. Es wird klar, wer was entscheidet – ein wichtiges Element, um der verbreiteten Skepsis zu begegnen, die nicht zuletzt auf mangelnder Transparenz beruht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei der Stärkung der außenpolitischen Handlungsfähigkeit Europas können wir darauf bauen, dass sich ein gemeinsames europäisches Bewusstsein und ein abgestimmtes Handeln der europäischen Zivilgesellschaften im Bereich der **Außenpolitik** bereits entwickeln. Wir haben das in der Auseinandersetzung um den Irakkonflikt in eindrucksvoller Weise erlebt. Der Verfassungsentwurf gibt uns jetzt erste Instrumente in die Hand, den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger Europas nach einer Stärkung des gemeinsamen außenpolitischen Handelns Europas schrittweise umzusetzen.

Durch die Schaffung des Amts eines europäischen Außenministers geben wir der europäischen Außenpolitik ein Gesicht. Damit die gemeinsame europäische Außenpolitik auch mit einer Stimme sprechen kann, brauchen wir darüber hinaus eine Ausweitung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit, auch und gerade im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Noch scheinen einige Partner nicht so weit zu sein. Ich sage: "Noch nicht", weil ich sicher bin, dass sich schrittweise die Erkenntnis durchsetzen wird, dass ein Europa mit 25 und mehr Staaten bei Beibehaltung des Vetorechts jedes einzelnen Mitgliedstaates

den Erwartungen seiner Bürgerinnen und Bürger auf Dauer nicht gerecht werden könnte.

Auch die Fähigkeit Europas zur Durchsetzung seiner sicherheitspolitischen Interessen muss verbessert werden. Europa hat deshalb mit der Ausarbeitung einer Sicherheitsstrategie begonnen, deren erster Entwurf in Thessaloniki vorgestellt wurde. Auf Grundlage der spezifischen europäischen Erfahrungen sieht sie ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen vor: von der Ausweitung der Zone der Sicherheit und Stabilität in Europa über die Stärkung der internationalen Ordnung bis hin zu einer möglichst frühen Bekämpfung konkreter Bedrohungen mit den jeweils am besten geeigneten Mitteln. Militärische Gewalt kann dabei nur das letzte Mittel sein.

Europas Außenpolitik kann in Krisensituationen jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn wir in der Lage sind, unsere Forderungen notfalls mit einer Androhung und im Extremfall, im letzten Fall, auch mit dem Einsatz militärischer Gewalt durchzusetzen. Europa muss deshalb auch seine militärischen Fähigkeiten ausbauen. Wichtig ist daher, dass im Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit genutzt werden kann und eine Avantgarde der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhält, die Integration auch in diesem Bereich voranzutreiben: nicht als Closedshop, nicht als exklusiver Prozess, sondern in einem offenen Prozess, an dem sich alle heutigen und alle zukünftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligen können, nicht gegen die NATO, sondern zur Stärkung des europäischen Pfeilers der transatlantischen Partnerschaft.

Meine Damen und Herren, Europa ist dort stark, wo die Integration bereits fortgeschritten ist, etwa im Bereich der Handels- und Währungspolitik und beim
Binnenmarkt. Hier spüren die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar, dass Europa
funktioniert. Der Verfassungsentwurf ist ohne Zweifel ein Kompromiss, aber ein,
wie ich meine, guter Kompromiss und auf jeden Fall ein gewaltiger Schritt nach
vorn, ein Schritt, der vor wenigen Jahren kaum vorstellbar gewesen wäre. Er ist
aber vor allem nicht der Endpunkt der europäischen Integration, sondern der
Rahmen für die erfolgreiche Entwicklung der Europäischen Union, die auch in
Zukunft weiter zusammenwachsen muss und weiter zusammenwachsen wird.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Dr. Gerd Müller, CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn diese Verfassungsdebatte von historischer Bedeutung sein soll, dann muss dieses Parlament sie auch ernst nehmen. Dazu müsste – so sollte man annehmen – der Vertragstext, über den wir diskutieren, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorliegen. Das ist aber eine falsche Annahme: Keinem Mitglied des Hauses liegt der Text, über den wir reden, vor.

Meine Damen und Herren, der Bundesaußenminister nimmt dieses Parlament nicht ernst. Wir haben gestern eine Schlussdebatte über die Ergebnisse des europäischen Gipfels am Wochenende und über den europäischen Verfassungsvertrag geführt. In dieser Debatte hieß es, in der Juli-Sitzung seien nur noch technische Veränderungen nötig. Es war nicht, Herr Bundesaußenminister, von den 57 Änderungsanträgen die Rede, die Sie in der Nacht via Internet für die Konventsitzung eingebracht haben.

Mit dem Inhalt dieser Änderungsanträge bestätigen Sie in vielen Punkten den Kurs unserer Partei: Sie greifen die Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf, Sie stellen den Antrag, die Zuwanderung in der Kompetenz der Mitgliedstaaten zu belassen, Sie stellen einen Antrag zum Thema Kernenergie usw. Ich stelle mir die Frage: Warum sind Sie nicht zu dem Zeitpunkt aktiv geworden, als die Themen im Konvent verhandelt wurden und als noch etwas zu bewegen war? Was Sie jetzt machen, ist Schaumschlägerei.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Müller, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Lührmann?

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Ja, bitte.

Anna Lührmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Müller, wenn ich mich richtig entsinne, dann waren Sie gestern bei der Sitzung des Europaausschusses anwesend. Wenn ich mich weiter richtig entsinne, dann lag in dieser Sitzung der Entwurf für die europäische Verfassung vor uns auf dem Tisch. Ich gehe davon aus, dass die Mitglieder des Europaausschusses Bundestagsabgeordnete sind. Daher möchte ich Sie fragen, wie Sie zu dem Schluss kommen, dass keinem Mitglied dieses Hauses der Entwurf für eine europäische Verfassung vorliegt.

(Kurt-Dieter Grill [CDU/CSU]: Das hat er gar nicht gesagt!)

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Der Verfassungsvertragsentwurf, wie er in Thessaloniki behandelt wurde, liegt den Mitgliedern des Deutschen Bundestages einschließlich mir nicht vollständig vor.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, der entscheidende Bereich III, in dem es um die Kompetenzfestlegung geht, soll im Juli noch einmal verhandelt werden. Dazu liegen die 57 Änderungsanträge vor. Die Staats- und Regierungschefs hingegen haben gesagt, es gehe nur noch um technische Veränderungen.

Ich wiederhole meine Feststellung: Wenn es ein historischer Vertrag sein soll, muss man anders miteinander diskutieren. Wir wollen über die Inhalte diskutieren.

Das jetzt vorliegende Ergebnis ist ambivalent. Wir sehen die vielen positiven Vorstöße und Vorschläge von Herrn Teufel, Herrn Altmaier, unseren Vertretern im Konvent. Sie finden Anerkennung. Die Weiterentwicklung zur doppelten Mehrheit, die Reform des Ministerrats, das Subsidiaritätsprinzip, das sind wichtige und richtige Punkte. Aber – Herr Teufel, ich greife gerne auf, was Sie in Ihrer Rede gesagt haben – die Allzuständigkeit der Europäischen Union war in der Vergangenheit das Hauptärgernis. Dies war auch der Auslöser, den Auftrag zu einer klaren **Kompetenzabgrenzung** zu geben: Was macht zukünftig Brüssel, was macht Stuttgart und was macht Berlin, wo liegen die Zuständigkeiten?

In dieser Frage der Kompetenzabgrenzung ist der Entwurf absolut nicht befriedigend. Es wird jetzt eine neue Aufteilung geben – Sie haben das dargestellt –: ausschließliche und geteilte Zuständigkeiten, koordinierende Funktion, Unterstützungs- und Ergänzungsfunktionen; kaum noch Durchsicht, kaum noch Transparenz. Dahinter, so sagen Sie, Herr Teufel, stecke das Bundesstaatsmodell für Europa, ein Aufbau, wie wir ihn in Deutschland kennen. Da frage ich: Was ist bei diesem Bundesstaatsmodell der konkurrierenden Zuständigkeiten in Deutschland den Landtagen noch verblieben außer dem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz? Ich meine nicht die Landesregierungen – Sie verstehen mich –, sondern die Landtage.

So wird auch der Prozess in Europa angelegt. Wir werden uns in fünf Jahren fragen: Was bleibt bei diesem Modell in Zukunft noch der Ebene der nationalen Parlamente? Die Länder, in Deutschland die Bundesländer, haben relativ gut abgeschnitten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Abgrenzung der Zuständigkeiten war eigentlich der Kernpunkt. Ursprünglich sollte – auch das wurde hier angesprochen – die Ermächtigungsklausel abgeschafft werden.

Eingeführt wurde aber eine Supergeneralklausel, die Herr Bundesaußenminister Genscher in einem Änderungsantrag herauszubringen versucht.

(Peter Hintze [CDU/CSU]: Fischer! – Dr. Werner Hoyer [FDP]: Schön wär's!)

Bundesaußenminister Fischer, ja. Ich denke bei Europa natürlich an die großen deutschen Außenminister wie Hans-Dietrich Genscher, Klaus Kinkel und andere.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Da fällt mir natürlich weder im Unterbewusstsein noch im Bewusstsein Joschka Fischer ein.

Wir alle sind angeblich gegen eine europäische Steuer. Dennoch bekräftigen wir die entsprechende Rechtsgrundlage.

Europa soll sich auf das Große beschränken und den Mitgliedstaaten die Regelung der Details überlassen. Das war immer unsere Vorgehensweise. Der neue Verfassungsvertrag schafft neue **Zuständigkeiten** für die Europäische Union – damit mich jeder richtig versteht: das kann man wollen, aber man muss wissen, über was man entscheidet; natürlich kann man diesen Weg gehen, aber man muss auch wissen, wohin er führt – in den Bereichen Gesundheitspolitik, berufliche Bildung, Jugendpolitik, Sport, Kultur, Zivilschutz, Energiepolitik, Forschungspolitik, Innen- und Justizpolitik, Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie neue Zuständigkeiten in Bezug auf die Zuwanderung in die EU.

Da stellt sich natürlich die Frage: Was bleibt überhaupt noch in nationaler oder in Länderkompetenz? Ich sehe überhaupt keinen Bereich mehr, in dem es Kompetenzen ausschließlich der Mitgliedstaaten und der Länder gibt. Das heißt, in Zukunft wird es keinen Politikbereich mehr geben, in dem die Europäische Union nicht mitentscheidet und Kompetenz hat. Das kann man zwar wollen – aus der Sicht von Brüssel ist das vielleicht der richtige Weg –, aber es ist der Weg in Richtung Zentralisierung der Entscheidungsebenen. Wir sind für einen Weg der klaren Abgrenzung und für einen Weg des Föderalismus, der der Zentralisierung entgegensteht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Für mich ist wichtig, noch auf einen weiteren Punkt hinzuweisen: Die **christlichen Grundwerte** und der **Gottesbezug** fehlen. Die Präambel ist praktisch inhalts- und wertlos. Jean Monnet hat einmal gesagt, dass er die Kultur in den Vordergrund stellen würde, wenn er heute noch einmal mit der europäischen Einigung beginnen würde. Nur durch die Bezugnahme auf die Wurzeln der christlich-abendländischen Kultur, die Kultur der Antike, der Römer, der Griechen, des Judentums, sowie durch den Bezug auf den Humanismus und auf Gott bekommen wir ein inhaltliches Fundament für die europäische Einigung und schaffen die Voraussetzungen für die Gestaltung der Zukunft. Herr Fischer, solange Sie diese Bezüge auf Gott und auf die christliche Tradition Europas leugnen, wird Ihnen auch kein großer Schöpfungsakt gelingen.

(Joseph Fischer, Bundesminister: Wer leugnet denn das?)

Die Bundesregierung hat kein Gesamtkonzept, aber 200 Änderungsanträge vorgelegt. Das Gesamtkonzept wurde von der Union vorgelegt. Das Schäuble-Bocklet-Papier wäre der richtige Weg gewesen. Sie verstecken sich mit Ihren Vorschlägen hinter Frankreich. Sie machen sich mehr für türkische als für deutsche Interessen stark.

(Zurufe von der SPD: Oh!)

 Natürlich muss die Frage gestellt werden, mit welcher Berechtigung die Türkei an der Regierungskonferenz zur Verabschiedung dieses Verfassungsvertrages teilnimmt.

Wenn wir dieses Projekt auf diese Weise zu Ende bringen, dann habe ich hinsichtlich der Zuwanderung in die EU die Befürchtung, dass der zukünftige Chefaußenminister Fischer in Brüssel einen türkischen Zuwanderungskommissar aus Ankara benennen wird. Ich will nicht, dass diese Vorstellung in der Europäischen Union in Zukunft wahr wird.

(Beifall bei der CDU/CSU – Michael Roth [Heringen] [SPD]: Spielen Sie doch nicht auf der Klaviatur des Populismus!)

Nach meinen Ausführungen zur Kompetenzabgrenzung, zum Wertebezug und Gottesbezug möchte ich noch eine Schlussbemerkung machen: Schaffen wir wirklich mehr Demokratie? Es würde sich lohnen, dazu eine eigene Debatte zu führen. Ich bin der Meinung, wir schaffen weniger Demokratie. Mehr Brüssel heißt weniger Volksnähe. Wir schaffen die **Entparlamentarisierung der Gesetzgebung.** Es ist nämlich so, dass das, was uns an Kontrollmöglichkeiten genommen wird, dem Europäischen Parlament nicht zufällt. Deshalb sind die Regierungen alle so glücklich mit diesem Vertragsentwurf. Die Parlamentarier

müssen endlich aufwachen und erkennen: Dieser Verfassungsentwurf bedeutet eine Entmachtung der Parlamente.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Alle Macht der Exekutive! Dies ist eine Exekutivdemokratie. Nein, wir brauchen die Mitsprache und die Kontrolle der Parlamente im europäischen Bereich. Wir brauchen sie weiterhin auf nationaler Ebene und auf Landesebene. Wir wollen ein Europa, das das Volk mitnimmt und das sich von unten nach oben föderal und nicht zentralistisch organisiert.

Deshalb setzen wir darauf, im Laufe der nächsten Monate und im Laufe der Regierungskonferenz wesentliche Änderungen durchzusetzen. Die Schlussbewertung dieses Entwurfes bleibt deshalb offen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort zu einer Kurzintervention hat der Kollege Joschka Fischer.

Joseph Fischer (Frankfurt) (BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN):

Frau Präsidentin, gestatten Sie mir, dass ich ganz kurz auf den verehrten Kollegen Vorredner,

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Müller heißt er!)

auf Herrn Dr. Müller, eingehe, der es geschafft hat, ein weiteres Mal das Niveau dieser Debatte weit nach unten zu drücken.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Widerspruch bei der CDU/CSU)

Ich lasse mir vieles gefallen. Nur, dass Sie der Bundesregierung vorwerfen – natürlich, ihr habt in Bayern Wahlkampf –, sie vertrete keine deutschen Interessen, sondern türkische und verstecke sich hinter Frankreich, kann ich nicht akzeptieren.

Ich gehe einmal konkret auf das ein, was Sie gesagt haben, nämlich dass ein möglicher deutscher Kandidat für die Position des EU-Außenministers einen türkischen Zuwanderungskommissar benennen würde. Das wollen Sie nicht. Gestatten Sie mir einen Blick in den Verfassungsentwurf; niemand denkt daran, dieses System zu ändern! Mit voller Unterstützung Ihrer Parteifreunde, die das genauso sehen und dies wichtig finden, wird es in Zukunft so aussehen: Der

EU-Kommissionspräsident wird – Herr Hintze hat das vorhin zu Recht angeführt; er sieht darin einen großen Demokratisierungsfortschritt; ich stimme ihm darin zu – im Lichte der Ergebnisse der Europawahlen vom Europäischen Rat nominiert werden. Dann wird dieser Kommissionspräsident vom Europäischen Parlament gewählt werden. Dieser Kommissionspräsident – und nicht der Außenminister – wird dann aus einem ganzen Paket von Vorschlägen – pro Land drei – die Kommissare auswählen.

Ich frage mich, warum Sie es nötig haben – der bayerische Wahlkampf kann so wichtig auch nicht sein –, in einer so zentralen historischen Debatte eine solche Verzerrung der Tatsachen zum Gegenstand Ihrer Äußerungen zu machen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Zur Beantwortung hat das Wort der Kollege Müller.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Niveau hin oder her: Wir müssen über diese Fragen diskutieren. Das sind die Fragen, die das Volk interessieren.

(Ulrike Höfken [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das Sie allenfalls aufhetzen! – Zurufe von der SPD)

Sie können davon ausgehen: Wenn sich der Bundesaußenminister nicht intensiv mit dieser Frage beschäftigt hätte, hätte er sich jetzt nicht in die Debatte eingeschaltet. Ein Kernpunkt ist: Wohin steuert Europa? Wer wird Mitglied der Europäischen Union?

Sie haben uns im Europaausschuss sehr deutlich gesagt, dass Sie mit aller Vehemenz den Weg der **Türkei** in die Europäische Union befördern und unterstützen werden. Das ist nicht unsere Position. Wir sind der Meinung, dass die Europäische Union mit 25 Mitgliedstaaten vor eine große Herausforderung gestellt ist und dass wir jetzt eine innere Vertiefung vornehmen müssen. Wir müssen die nächsten zehn Mitgliedstaaten integrieren. Da haben wir ungeheuer viele Aufgaben vor uns. Dann kann es um weitere Schritte gehen. Sie aber haben sich dafür eingesetzt, dass die Türkei ab Oktober Mitglied der Regierungskonferenz mit Beobachterstatus wird.

(Rainder Steenblock [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist eine gemeinsame Entscheidung der europäischen Regierungen! Was Sie sagen, ist Volksverdummung!) Das ist die Vorstufe für eine Mitgliedschaft.

Herr Außenminister, Sie haben sich sehr differenziert mit Ihren zukünftigen und mit Ihren nicht bestehenden Rechten als europäischer Außenminister auseinander gesetzt. Sie haben sich diese Dinge ganz bewusst zurechtgeschneidert. Nun kann ich Ihnen sagen: Wenn die Europäische Union die Türkei als europäisches Mitgliedsland aufnimmt, dann ist sie Mitglied im Europäischen Parlament und dann kann ein griechischer, ein spanischer oder ein italienischer Kommissionspräsident aus dem zweitgrößten Mitgliedsland, aus der Türkei, einen Kommissar berufen. Natürlich kann dieser für Zuwanderungsfragen zuständig sein. Die Zuwanderungsfragen der Türkei sind dann gelöst. Denn wenn sie Mitglied ist, kann sie sich der vollen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union bedienen.

Das ist ein Punkt – da danke ich Ihnen für die Intervention –, über den wir mit der Bevölkerung diskutieren müssen: ob wir diesen Weg gehen wollen. Man kann diesen Weg ja gehen wollen, so wie Sie. Nur muss mandas dann der deutschen Öffentlichkeit sagen und ein Votum vom Volke dafür einholen, nicht von bürokratischen Stuben der Regierungen.

Danke schön.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Ulrike Höfken, Bündnis 90/Die Grünen.

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will gleich mit einem weiteren Versuch des Kollegen Dr. Müller aufräumen, hier Volksverdummung zu betreiben. Die Teile I und II der Verfassung liegen Ihnen vor und lagen in Thessaloniki vor. Die Teile III und IV werden am 10. und 11. Juli abschließend behandelt.

(Zuruf von der CDU/CSU: Haben wir ja doch Recht gehabt!)

Der Entwurf liegt Ihnen ebenfalls vor. Hätten Sie Ihren Kollegen, Ministerpräsident Teufel und allen anderen, zugehört! Genau das ist die Grundlage unserer heutigen Diskussion. Daran hat niemand gezweifelt.

Heute können wir wichtige und erfolgreiche Schritte in der europäischen Entwicklung verzeichnen. Es liegt das Ergebnis von Thessaloniki inklusive seiner sicherheitspolitischen Bereiche vor, die schon diskutiert wurden. Vor allem liegen uns der Gesetzentwurf zu dem Vertrag über den Beitritt von zehn Ländern und der Vertrag über eine europäische Verfassung vor. Das alles ist – das muss man deutlich sagen – keine Selbstverständlichkeit, sondern vieler Arbeit der Beteiligten im Konvent zu verdanken, insbesondere der deutschen Bundesregierung, die dieses Ergebnis von Thessaloniki mit zustande gebracht hat.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN und der SPD)

Eine Selbstverständlichkeit ist es im Übrigen auch nicht, dass heute der Beschluss des Agrarministerrates zur Weiterentwicklung der **EU-Agrarpolitik** zustande gekommen ist – ebenfalls eine zwingende Voraussetzung für die Osterweiterung und die weitere Entwicklung der Europäischen Union.

Nicht alle unsere Ziele hat der Konvent erfüllt. Schon lange laufen die Anstrengungen, die EU-Agrarpolitik nachhaltiger, marktgerechter usw. zu gestalten. Aber es ist unsinnig, unrealistisch, undemokratisch und auch fortschrittsfeindlich, zu verkennen, dass es unterschiedliche Positionen bisheriger und künftiger Mitgliedsländer gibt, und diese zu ignorieren.

Ein gemeinsames Ergebnis muss tragfähig sein und getragen werden. Am Konvent waren – das ist bereits deutlich gemacht worden – 28 Regierungen, nationale Parlamente, EU-Parlament und -Kommission beteiligt, ebenso übrigens auch die Türkei – ohne irgendeinen Konflikt.

Ich bin sehr beeindruckt von der Leistung der **Beitrittsländer**, die die Voraussetzungen für den Beitritt mit seinen scharfen Kriterien erfüllt haben, und von ihren erfolgreichen Referenden. Die bedeuten nämlich auch, dass die Länder ihre Bevölkerungen in diese Diskussion einbezogen haben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Wir sollten das als Ansporn und Verpflichtung nehmen, unsere Bevölkerung ebenfalls für Europa und die europäischen Entwicklungen zu sensibilisieren und aktiv dafür zu werben.

Angesichts der auch in unserer Nähe weiter stattfindenden Terroranschläge und Kriege ist die Sensibilität gewachsen. Die Sicherheit und der Frieden Europas sind Grundvoraussetzungen und Grundmotivation. Ich darf gleich noch einmal auf den Punkt Türkei eingehen.

Es gilt natürlich auch, die Ängste der Menschen ernst zu nehmen – aber nicht, sie zu schüren – und eine Einheit in Vielfalt zu unterstützen, die Fragen der Erweiterung und des Europas der Bürger aufzunehmen und zu diskutieren. Ins-

besondere bei meinen Besuchen in den Beitrittsländern sehe ich natürlich, dass die Sorgen in der ländlichen Bevölkerung sehr ausgeprägt sind. Das verbindet sich sehr stark mit der Agrarpolitik. Insofern will ich doch noch auf den **Agrarkompromiss** von heute Nacht eingehen.

Ich will in allererster Linie der Ministerin Künast dafür danken, dass sie diesen Verhandlungsmarathon erfolgreich beendet hat und dass sie dabei eine sehr erfolgreiche Vermittlerrolle gespielt hat. Übrigens bleibt es in diesem Bereich beim Erfordernis der Einstimmigkeit. Daran sieht man, dass die Agrarpolitik mit der Außenpolitik und der Wirtschaftspolitik schon lange sehr stark verbunden ist. Hier gilt das, was überall gilt: Die Politik muss gemeinsam getragen werden.

Zu dem Kompromiss insgesamt muss man sagen, dass viele von Deutschland eingebrachte Elemente realisiert wurden. Diese Elemente bilden eine Säule der weiteren EU-Entwicklung. Dazu gehört, dass der Prozess finanzierbar ist, dass die WTO-Kompatibiliät erreicht wurde und dass ländliche Räume stärker unterstützt werden. Das gilt insbesondere für Beitrittsländer wie Polen, zukünftig aber auch für Rumänien, das über einen hohen Anteil an ländlichen Räumen verfügt. Durch die Vermeidung von Überschussproduktionen wurde für mehr Marktgerechtigkeit gesorgt. Nachhaltigkeit, Verbraucher- und Tierschutz sind ebenfalls Elemente, die erfolgreich einbezogen und umgesetzt werden konnten.

Ich verhehle nicht, dass es noch eine ganze Reihe von Problemen gibt, die aber einen anderen Stellenwert haben und zum allergrößten Teil aus alten Beschlüssen resultieren. Die für die neuen Beitrittsländer erreichten Übergangsregelungen sind zu implementieren und werden erfolgreich sein.

Auf der jetzt geschaffenen Grundlage kann Europa weiter ausgebaut werden. Das gilt für **Bulgarien** und **Rumänien**, die 2007 beitreten sollen. Die Wirtschaftsreformen, die Justizreformen und die Reformen der öffentlichen Verwaltung haben Priorität. Im Dezember dieses Jahres wird der Europäische Rat in Rom die bisher gemachten Fortschritte bewerten.

Es geht auch um die Westbalkanländer und – das will ich deutlich sagen – die **Türkei.** Herr Dr. Müller, es ist doch verrückt, dieses Thema als deutsche Spielwiese zu betrachten, auf der man den bayerischen Wahlkampf austragen kann, indem man die Menschen dafür instrumentalisiert.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Das ist einunglaublicher Vorwurf!)

Es geht um die Beschlüsse von Helsinki. Die Türkei ist ein Beitrittskandidat und soll ein ehrliches Angebot erhalten. Ansonsten würde man die Glaubwürdigkeit

aller europäischen Regierungen infrage stellen und sie völlig diskreditieren. Die Türkei entwickelt sich in die richtige Richtung; sie macht Fortschritte. Sie haben offensichtlich etwas dagegen.

Für uns ist es selbstverständlich wichtig, dass die Menschenrechte gewahrt und die Kopenhagener Kriterien erfüllt werden.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Hört! Hört!)

Was diese Entwicklung angeht, kann man sehr positiv gestimmt sein.

(Zuruf von der CDU/CSU: Da haben wir aber andere Informationen!)

Mit dem Beitritt der Türkei – das ist ganz klar – wird die EU und insbesondere Deutschland in ökonomischer und sicherheitspolitischer Hinsicht gewinnen. Diesen Prozess darf die Union nicht gefährden; das dürfen auch Sie im bayerischen Wahlkampf nicht tun.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Ich möchte eine ganz persönliche Bemerkung hinzufügen: Ich sehe enge Verbindungen zwischen der Bevölkerung unseres Landes und jener der Türkei. Auch das ist für mich ein Grund, diese Verhandlungen zu unterstützen.

Ich will noch kurz auf die **westlichen Balkanstaaten** zu sprechen kommen. Ich wage keine Vorhersage, wann sie beitreten werden. Aber allein der Prozess des Beitritts bietet den jungen Menschen, die sich in diesen Ländern in einer sehr schwierigen Situation befinden, die Hoffnung auf neue Perspektiven, die Chance, den Hass und die Risse zu überwinden. Er bietet die Möglichkeit, auch auf regionaler Ebene neue Formen der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens zu entwickeln. Das allein ist es wert, diesen Prozess zu führen.

Die Agenda von Thessaloniki stellt an diese Länder hohe Anforderungen, die sie erfüllen wollen. Sie ist für diese Länder eine Chance, aus ihrer jetzigen Situation herauszukommen.

Ein Schlusssatz.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist aber überschritten.

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

An die CDU richte ich die Aufforderung und die Bitte, den Ratifizierungsprozess, was die zehn neuen Beitrittsländer und den vorliegenden Gesetzentwurf

angeht, nicht zu verhindern und durch unangemessene, formale Debatten zu belasten.

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Völlig überflüssige Bemerkung!)

Mit der Zustimmung zum Vertrag von Nizza haben Sie der Übertragung hoheitlicher Aufgaben zugestimmt. Stimmen Sie in der nächsten Woche der Ratifizierung zu, in Würde und im Sinne der neuen Beitrittsländer.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort zu einer Kurzintervension hat der Abgeordnete Pflüger.

Dr. Friedbert Pflüger (CDU/CSU):

Frau Kollegin Höfken, Sie haben eben die Behauptung aufgestellt – sie klang bereits eben in den Ausführungen des Außenministers an –, von unserer Seite werde die Vollmitgliedschaft der **Türkei** in der EU nur deshalb kritisch angesprochen, weil es einen Wahlkampf zu bestreiten gebe. Ich möchte deutlich machen, dass dieses Thema für uns ein sehr ernstes Anliegen ist und nichts mit Wahlkampfpolemik zu tun hat.

Wenn Sie sich die Debatten ansehen, die über dieses Thema schon lange vor diesem Wahlkampf geführt wurden, stellen Sie fest, dass es auf unserer Seite immer diefolgende Überlegung gab: Für uns ist die Türkei ein enorm wichtiger Partner, ein befreundetes Land und ein NATO-Partner, den wir auch in Zukunft dringend benötigen. Wir wollen die Türkei immer enger an die EU heranführen. Ich glaube, darüber gibt es in diesem Haus Konsens. Wir kritisieren aber, dass ohne ausreichende Diskussion in der Bevölkerung quasi eine grenzenlose EU geschaffen wird und wir auf eine Rutschbahn kommen, sodass wir keine Chance haben, an irgendeinem Punkt vielleicht zu sagen: Wir wollen das nicht.

Wenn die Türkei Mitglied der Regierungskonferenz wird, wenn bereits heute quasi feststeht, dass demnächst mit der Türkei EU-Verhandlungen aufgenommen werden – darüber haben wir bereits eine Debatte geführt –, wenn in dieser Art und Weise an der Bevölkerung vorbei Vorentscheidungen getroffen werden, dann muss man das mit allem Ernst hier in diesem Parlament ansprechen.

Wir sagen nicht, dass die Türkei für alle Zeit nicht nach Europa gehört, sondern wir sagen: Es ist angesichts der Lage in der Türkei, angesichts der Größe und der Schwierigkeiten dieses Landes und vor allen Dingen angesichts der enor-

men Aufgaben, die wir mit dem Beitritt der zehn neuen Staaten und der eventuellen Aufnahme der Balkanstaaten zu bewältigen haben, völlig verfrüht, in Sachen Türkei schon jetzt vollendete Tatsachen zu schaffen.

> (Beifall bei der CDU/CSU – Dr. Angelica Schwall-Düren [SPD]: Lassen Sie die Unterstellungen, Herr Pflüger!)

Jetzt sagen Sie: Es sind ja keine vollendeten Tatsachen. Dazu sagen wir Ihnen: Wenn Sie die Türkei an der Regierungskonferenz beteiligen,

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Gibt es keinen Weg zurück!)

wenn Sie die Verhandlungen wegen der Aufnahme in die Europäische Union beginnen, werden Sie irgendwann nur mit größten Kosten diese Rutschbahn in Richtung Vollmitgliedschaft beenden können. Wir fordern, dass man solche weit reichenden Entscheidungen, bevor man sie trifft, mit der Bevölkerung diskutiert; denn eine europäische Verfassung muss von der Bevölkerung getragen werden und dann muss man auch über die Grenzen der EU ein offenes Wort miteinander sprechen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort zur Beantwortung hat Frau Kollegin Höfken.

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Kollege Hintze, ich glaube, Sie konnten bei mir und bei anderen die Interpretation nicht entkräften, dass Sie den Beitritt der **Türkei** für Wahlkampfzwecke instrumentalisieren.

> (Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Entschuldigung, das war Herr Pflüger!)

Das ist doch verrückt angesichts der Situation, dass die Türkei schon 1963 das erste Angebot erhalten hat, der EU

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Da hatten wir noch keine EU!)

– damals der EG, ich weiß – beizutreten. Über diesen Prozess wird mit Fug und Recht schon seit vielen Jahren diskutiert. Ich bin nicht die Türkeiexpertin, aber ich frage Sie – viele Menschen in unserem Land fragen sich das auch –: Was passiert, wenn Sie der Türkei nach diesem Prozess über so viele Jahre hinweg jetzt Nein sagen und ihr dieses Angebot, das ein ehrliches Angebot sein muss, verweigern, wenn sie – es gibt keinen Automatismus – alle Kriterien erfüllt? (Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Dann können Sie das der Ukraine, Israel und Marokko auch nicht verweigern!)

Das ist ein sicherheitspolitisches Risiko. Wir treiben ein Land in eine Situation, die uns allen schaden wird und die zu einem Ungleichgewicht und zu einer Gefährdung der Stabilität führen wird. Das finde ich unverantwortlich.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort hat der Bundesaußenminister Joschka Fischer.

Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen:

Meine Damen und Herren von der Opposition, so wie Sie mit der Türkei-Frage umgehen, kann das nicht stehen bleiben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD – Zuruf des Abg. Carl-Ludwig Thiele [FDP])

 Entschuldigung, ich meine nicht die FDP, ich meine CDU und CSU. Das war ein richtiger Zwischenruf.

Ich finde es unerträglich, wie Sie mit diesem zentralen und wichtigen Thema umgehen. Ich will Ihnen auch sagen, warum: Es war nicht eine rot-grüne Bundesregierung, die zu EWG-Zeiten mit dem Assoziationsabkommen Verpflichtungen eingegangen ist. Es war auch nicht eine rot-grüne Regierung, die beim Luxemburger Gipfel 1997 die dortigen Beschlüsse mitgetragen hat. Ich habe Herrn Glos die Beschlüsse, damals noch unter Beteiligung einer CDU/CSU-FDP-Regierung gefasst, einmal vorgelesen und ihm aufgezeigt, welche Perspektive dort der Türkei gegeben wurde. Sie sprechen jetzt von "Rutschbahn" und sagen: Es gibt kein Halten mehr bei anderen Beitritten. Ich sage Ihnen: Es ist völlig klar, dass wir aus Ihrer Zeit Verpflichtungen gegenüber der Türkei haben. Das muss man hier einmal klipp und klar festschreiben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft!)

Wir werden zukünftig in Bezug auf die Außengrenzen im Zusammenhang mit der Ukraine, mit Moldawien und vor allem mit Weißrussland, was die Polen zunehmend auf die Tagesordnung setzen werden, vor schwierigen Fragen stehen. Aber dort gibt es keinerlei Verpflichtungen, die mit denen vergleichbar sind, die Sie gegenüber der Türkei eingegangen sind.

Im Zusammenhang mit dem Maghreb stellt sich diese Frage nicht. Das alles weiß der Kollege Pflüger ganz genau.

Gerade die Menschen, die zugewandert sind, hoffen auf eine **Europäisierung der Türkei**. Lesen Sie heute in der "Süddeutschen Zeitung" einmal den Artikel von Frau Schlötzer. Darin schreibt sie, dass in der Türkei im Rahmen des Beitrittsprozesses, um EU-kompatibel zu werden, das Verhältnis des Militärs zu den Gesetzen mehr und mehr im Vordergrund der Debatte stehe, dass eine Debatte über das Verhältnis zur kurdischen Minderheit begonnen habe und das Thema nicht länger tabuisiert werde und dass die Frage der wirtschaftlichen Reformen angegangen werde. Gleichzeitig stellen Sie sich hin und fordern, dass wir im Kampf gegen den Terrorismus energischer vorgehen sollen. Ich sage Ihnen: Die Europäisierung der Türkei wird einer der wichtigsten Beiträge im Kampf gegen den internationalen islamistischen Terrorismus sein.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Der formidable Herr Müller stellt sich dann hin und fragt – das muss ich hier in diesem Hohen Hause einmal auf den Tisch bringen –, was wäre, wenn es einen griechischen Kommissionspräsidenten und gleichzeitig einen türkischen Zuwanderungskommissar gäbe. Ich kann Ihnen nur sagen: Das sind primitivste Vorurteile, die Sie hier vorbringen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP] – Widerspruch bei der CDU/CSU)

Ich will Ihnen auch sagen, warum. Wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das Europäische Parlament einen griechischen Kandidaten als Kommissionspräsidenten benennen, dann habe ich zu diesem Mann oder dieser Frau dasselbe Vertrauen wie zu einem deutschen oder niederländischen Kommissionspräsidenten oder einem Kommissionspräsidenten aus einem anderen Land.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP] – Zurufe des Abg. Dr. Gerd Müller [CDU/CSU])

Er wird entweder der Mehrheit der Linken oder der Rechten angehören – das ist in diesem Zusammenhang egal – und wird denselben europäischen Verfassungsgrundsätzen und europäischen Interessen verpflichtet sein wie alle anderen. Das gilt auch für die Kommissare,

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]:
Also doch ein türkischer Zuwanderungskommissar!)

egal aus welchem Land sie kommen, ob aus Bayern oder einem anderen Staat.

(Weitere Zurufe des Abg. Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]

Ich sage Ihnen nochmals, Herr Müller: Das ist primitivstes Niveau. Sie verbreiten aus innenpolitischen Wahlkampfinteressen letztendlich nichts anderes als Vorurteile. Das ist das Gegenteil von dem, was wir in Europa brauchen können.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP] – Fortgesetzte Zurufe des Abg. Dr. Gerd Müller [CDU/ CSU])

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort zu einer Kurzintervention hat der Kollege Peter Hintze.

(Michael Roth [Heringen] [SPD]: Ersparen Sie uns das! – Weiterer Zuruf von der SPD: Si tacuisses! – Gegenruf des Abg. Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Er hat noch gar nichts gesagt!)

Peter Hintze (CDU/CSU):

Herr Bundesaußenminister, Sie haben eben in der Debatte Niveau eingefordert.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Er hat in die Schmutzkiste gegriffen! – Dreckschleuder! – Dr. Uwe Küster [SPD]: Schauen Sie sich einmal Ihre Finger an!)

Wir bitten Sie herzlich darum, das von Ihnen eingeforderte Niveau in dieser Aussprache einzuhalten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich muss Ihnen allerdings sagen: Falls Sie diesen Versuch unternommen haben sollten, sind Sie dabei auf der ganzen Linie gescheitert;

(Zuruf von der CDU/CSU: So ist es!)

denn Sie sind hier nicht auf den politischen Punkt eingegangen, der strittig ist, sondern sind in die Rolle gefallen

 das erheitert das Parlament immer wieder –, in der Sie Nebelkerzen in den Raum werfen.

(Zuruf von der SPD: Das ist dummes Zeug!)

Plenardehatten

Ich will benennen, worum es in der Sache geht. Es geht nicht um die Frage, ob wir eine europäische Strategie für die Türkei brauchen – das hat der Kollege Pflüger eben, wie ich finde, sehr deutlich gemacht –, und auch nicht darum, dass die Türkei ein wichtiger Partner ist. Es ging auch im Rahmen der Assoziierung 1963 nicht darum, dass die Türkei Vollmitglied wird. Es geht heute auch nicht darum, dass man über diese Frage nicht so oder so sprechen kann.

Es geht vielmehr darum, ob wir in der Europäischen Union als Ganzer, in der Bundesrepublik Deutschland und im Deutschen Bundestag noch die Freiheit haben, über diese Frage zum rechten Zeitpunkt in Ruhe entscheiden und abwägen zu können, ob die Vollmitgliedschaft der richtige Weg ist oder andere Formen einer engen Partnerschaft. Ohne Ihre Fantasie überstrapazieren zu wollen: Es besteht der Wunsch der Ukraine, in die Europäische Union zu kommen. Der italienische Ministerpräsident, der zu unserer Parteienfamilie gehört, hat die Diskussion angeregt, ob nicht sogar Russland dazukommen soll. Das alles sind Fragen – Sie haben sie nicht aufgeworfen –, die damit im Zusammenhang stehen.

Wir können nicht akzeptieren, Herr Bundesaußenminister, dass Sie uns hier sagen, es bestehe eine Zwangsläufigkeit und jeder, der das infrage stelle, würde gegen irgendwelche Prinzipien, die in Europa gemeinsam entwickelt wurden, verstoßen. So klang es.

(Joseph Fischer, Bundesminister: Das ist grotesk! – Gegenruf von der CDU/CSU: Genau so!)

Wir möchten gerne, dass wir uns in der Europäischen Union darüber verständigen, wie viel Erweiterung wir vertragen, was unsere inhaltliche Grundausrichtung ist und ob, wann und mit wem was in Zukunft verwirklicht werden kann. Wir haben die große Frage zu beantworten, was mit den Balkanstaaten wird; Thessaloniki hat sie aufgeworfen. Das alles sind Dinge, die noch zu verkraften und zu überlegen sind. Deswegen bitten wir Sie, zu sachlichen Überlegungen zurückzukommen und hier keinen falschen Popanz aufzubauen.

Ich habe das in meiner Rede angesprochen: Es ist nicht unproblematisch.

(Otto Schily, Bundesminister: Sie stellen sich gegen alle europäischen Regierungen!)

- Bitte?

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Herr Minister, Sie dürfen von der Regierungsbank nicht dazwischenrufen!)

– Das stimmt, aber weil der Einwand durchaus interessant war, will ich doch darauf eingehen. Herr Schily, Sie haben dazwischengerufen, wir würden uns hier gegen alle europäischen Regierungen stellen. Wenn man mit den Vertretern der europäischen Regierungen darüber spricht, wie das in Helsinki beispielsweise bezüglich der Beschlüsse über den Beitrittsstatus war, dann kann sich niemand so recht daran erinnern, weil es im Schnellgang geschah.

(Joseph Fischer, Bundesminister: Oh, waren Sie dabei?)

 Doch, so war es. Leider beruft sich hier jeder auf den anderen und es tritt dann ein Automatismus ein, zu dem wir sagen: Es ist klüger, einen solche Schicksalsfrage Europas in Ruhe zu beantworten und sich nicht auf einen Automatismus zu stützen.

Im Übrigen kann uns niemand das Denken und das Entscheiden abnehmen. Wir erkennen sehr wohl, dass in unserer Parteienfamilie dazu auch andere Auffassungen herrschen.

(Joseph Fischer, Bundesminister: So ist es!)

Das ist absolut korrekt. Darüber sind wir uns im Klaren.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Hintze, Sie haben für eine Kurzintervention drei Minuten Zeit. Sie sind schon deutlich darüber.

Peter Hintze (CDU/CSU):

Ja, das ist vollkommen zutreffend. Ich komme zum Schluss.

(Heiterkeit bei der CDU/CSU)

Ich schließe damit, dass ich die Regierung auffordere, auch in dieser Frage zur Sachlichkeit zurückzukehren und uns das Niveau zu bieten, das Sie Ihrerseits von uns eingefordert haben.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Außenminister, Sie können auf diese Kurzintervention antworten.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Das ist aber nicht zwingend!)

Joseph Fischer, Bundesminister des Auswärtigen:

Herr Kollege Hintze, zur Richtigstellung: Diesem Beschluss haben alle Staatsund Regierungschefs in Thessaloniki zugestimmt. Ich füge aus meiner parteipolitischen Sicht hinzu: Leider gehört deren Mehrheit in Europa heute der EVP-Familie, also der konservativen Familie, Ihrer Familie, an.

(Zuruf von der CDU/CSU: Gott sei Dank!)

– Sie sagen: Gott sei Dank.– Dieser Beschluss war nur möglich, weil er einstimmig gefasst wurde, also mit den konservativen Stimmen.

Es geht darum, weiterhin die Entscheidung umzusetzen, nach der die Kandidatenländer, die noch nicht beitreten werden, also Bulgarien, Rumänien und die Türkei, einen **Beobachterstatus** haben. Aus diesem Beobachterstatus wird kein Automatismus entstehen. Insofern muss man hier nicht über Automatismus reden. Es gibt verbindliche Zusagen aus Helsinki. Wenn die Türkei die entsprechenden Entscheidungen nicht nur auf dem Papier und mit der Mehrheit im Parlament trifft und sie umsetzt, dann werden die Verhandlungen mit ihr begonnen. Auf dem Gipfel in Kopenhagen wurde avisiert, dass es nach den Europawahlen in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 einen Bericht der Kommission geben soll.

Das können Sie beklagen, beweinen oder beschreien. Das sind die Fakten, die jeweils einstimmig beschlossen wurden, und zwar nicht, weil sie vom Himmel herabfielen oder weil es in Helsinki ein Polarlicht namens Türkei gegeben hat und die Staats- und Regierungschefs nicht wussten, was sie da in Kopenhagen und jetzt in Thessaloniki beschlossen haben. Nein, dies geschah in vollem Bewusstsein. Die Mehrheit der konservativen Staatsund Regierungschefs, die Ihnen nahestehen, waren genau dieser Überzeugung.

Sie klagen hier die Bundesregierung an, wir seien schuld am Untergang des europäischen Abendlandes. Das darf doch nicht wahr sein, Herr Hintze.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Abg. Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU] meldet sich zu einer Kurzintervention)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort hat die Kollegin Dr. Gesine Lötzsch.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Entschuldigung! Das geht nicht!
 – Joseph Fischer, Bundesminister: So ist das mit der Präsidentin!
 Sie entscheidet! – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]:
 Es muss eine weitere Kurzintervention zugelassen werden!)

Ich wiederhole: Das Wort hat die Kollegin Dr. Gesine Lötzsch.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN – Zuruf von der SPD: Das war eine gute Tat, Frau Präsidentin! – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Dann weisen wir die Vorwürfe des Außenministers mit Abscheu und Empörung zurück!)

Dr. Gesine Lötzsch (fraktionslos):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Erstmals seit ihrem Bestehen droht die Europäische Union mit der **Anwendung militärischer Gewalt** gegen Länder, die Abrüstungsverpflichtungen ignorieren und Massenvernichtungswaffen verbreiten.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Frau Präsidentin, endlich haben wir einmal eine interessante Debatte und dann wird sie abgewürgt! – Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Wozu haben wir denn ein Parlament? – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das ist doch unglaublich!)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort hat die Kollegin Dr. Gesine Lötzsch.

Ich sage an dieser Stelle noch einmal: Es gibt keine Kurzintervention auf eine Kurzintervention.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Aber ich wurde persönlich angegriffen!)

Ich möchte nun darum bitten, dass man der Kollegin das Mikrofon und auch das Wort überlässt.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Mit Verlaub, Herr Fischer, Sie sind kein Edelmann!)

Dr. Gesine Lötzsch (fraktionslos):

Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dass ich nun meine Rede fortsetzen darf.

Der Bundesaußenminister und auch andere Redner der Grünen haben heute Morgen versucht, uns diesen Beschluss der EU-Außenminister als mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen in Übereinstimmung stehend zu erklären. Ich muss Ihnen sagen, Herr Außenminister: Meine Kollegin Petra Pau und mich haben Sie damit nicht überzeugt.

Der Konvent hat in Art. 3 Abs. 4 des Verfassungsentwurfs die strikte Einhaltung des Völkerrechts und die Wahrung der Grundsätze der UN-Charta beschrieben. Ich denke, dazu sind auch Sie verpflichtet.

(Beifall der Abg. Petra Pau [fraktionslos])

In dieser Charta ist schon die Androhung von militärischer Gewalt zur Lösung von Konflikten untersagt. Nach diesen Beschlüssen der Außenminister muss man den Eindruck gewinnen, dass die Verfassung, bevor sie überhaupt beschlossen wird, Makulatur ist. Das ist nicht zu akzeptieren.

Im "Spiegel" ist eine Umfrage zu genau diesem Beschluss der Außenminister veröffentlicht worden: 80 Prozent der Befragten haben erklärt, dass sie diese von den EU-Außenministern verkündete Gewaltandrohungsstrategie strikt ablehnen. Nur eine verschwindende Minderheit war dafür. Das sollte Ihnen zu denken geben. Herr Bundesaußenminister, Sie haben damit und auch mit Ihrer Erklärung von heute Morgen den Eindruck erweckt, dass Sie sehr vieles unterschreiben würden, um bloß den begehrten Posten des europäischen Außenministers zu erhalten.

Über den Konvent wurden heute schon viele lobende Worte geäußert. Die Europaabgeordnete Sylvia-Yvonne Kaufmann von der PDS ist Mitglied dieses Konvents. Ich will sie mit Erlaubnis der Präsidentin kurz zitieren:

Die wichtigsten Fortschritte sehe ich im Bereich der Demokratie. So sind das Europäische Parlament und auch die nationalen Parlamente deutlich gestärkt worden.

Wir von der PDS halten die Einführung eines **europäischen Bürgerbegehrens** für einen sehr wichtigen Schritt. Von daher ist es aus der Sicht der PDS nur folgerichtig, dass die **Verfassung** durch ein **Referendum** in allen Mitgliedstaaten der EU bestätigt werden muss.

(Beifall der Abg. Petra Pau [fraktionslos])

Im Vorfeld des EU-Gipfels spielte auch die Zuwanderung nach Europa eine Rolle. Die Festlegung gemeinsamer Rechtsvorschriften in der **Einwanderungs-und Asylpolitik** ist in der EU seit 1999 vorgesehen. Doch Regelungen sind bisher unter anderem an der deutschen Regierung gescheitert. In Großbritannien hatten einige Regierungsvertreter sogar die Idee, Asylsuchende vor den Grenzen der Europäischen Union in geschlossenen Lagern zu internieren. Dieser Vorschlag ist – gelinde gesagt – nicht nur geschmacklos. Er zeigt auch, das die EU kein vernünftiges Konzept im Umgang mit Flüchtlingsströmen hat.

Wir kritisieren, dass die EU augenscheinlich nicht bereit ist, mehr über die Ursachen dieser Flüchtlingsströme nachzudenken. Dies sind Krieg, wirtschaftlicher Niedergang und Hunger. Die EU könnte die Ursachen zum Beispiel auch dadurch bekämpfen, dass sie sich gegen ihre eigene Agrarlobby durchsetzen und die Einfuhren von landwirtschaftlichen Produkten aus den armen Ländern Afrikas zumindest erleichtern würde.

In Thessaloniki gab es einen **Gegengipfel.** In den Medien wurde vor allem über mehrere Hundert Jugendliche berichtet, die Krawalle initiiert haben. Diese Krawalle überdeckten den friedlichen Protest von 50 000 Teilnehmern des Gegengipfels. Hunderte von Veranstaltungen, Workshops, Seminare und Jugendcamps fanden statt. Es wurde über ein soziales Europa diskutiert. Vorschläge, wie man auch ohne eine EU-Eingreiftruppe Konflikte in dieser Welt lösen könnte, wurden gemacht. Doch die Regierungschefs wollten davon nichts hören.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Krawalle einigen Politikern sehr gelegen kamen, hatten sie doch so die Möglichkeit, das Gespräch mit denen, die die Inhalte ihrer Politik kritisch betrachten, zu vermeiden.

Norman Mailer schreibt in seinem neuen Buch "Heiliger Krieg: Amerikas Kreuzzug":

Demokratie ist etwas Lebendiges. Sie verändert sich. Sie verändert sich unablässig. Demokratie darf man nicht als etwas Selbstverständliches hinnehmen. Sie ist immer in Gefahr.

Demokratie ist heute weniger durch Bin Laden als vielmehr durch George Bush in Gefahr. Der Präsident der USA hat sein Land in einen dauerhaften Kriegszustand geführt und die demokratischen Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger dramatisch eingeschränkt. Wir haben darüber viel in den Zeitungen gelesen und Erfahrungsberichte gehört.

Europa darf sich auf diese fatale Logik nicht einlassen. Deshalb, aber nicht nur deshalb fordere ich die Bundesregierung auf, die Zustimmung zu präventiven Abrüstungskriegen, die in der EU besprochen wurden, zurückzunehmen und nach europäischen Lösungen zu suchen, die außerhalb der Logik von George Bush liegen.

Vielen Dank.

(Beifall der Abg. Petra Pau [fraktionslos])

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Christoph Zöpel, SPD-Fraktion.

Dr. Christoph Zöpel (SPD):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Es gibt Debatten, an deren Beginn man richtig optimistisch ist, dass der Fortschritt der Aufklärung und der Vernunft wirklich über die bösen Reflexe der europäischen Geschichte siegt. Zu diesen hoffnungsvollen Reden gehörte die des Kollegen Teufel. Herzlichen Dank dafür!

In der letzten halben Stunde wird man wieder resignativ, aber man soll das überwinden.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Das war doch sehr sachlich von uns!)

- Auch falsche Argumente können sachlich vorgetragen werden.

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Ist das ein Tabuthema?)

Dann wird man wieder resignativ und sieht, dass die Aufklärung weiter ihre Aufgaben hat. Ich mache eine ganz persönliche Bemerkung: Die Aufklärung in der Formulierung Immanuel Kants in die Präambel zu schreiben, das wäre mein Vorschlag für einen Zusatz zur europäischen Verfassung.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Deshalb möchte ich noch einmal daran erinnern, was Europa ausmacht. Europa macht aus, zu überwinden, dass es Trennungen

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Richtig!)

aufgrund religiöser Gegensätze gibt,

(Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Es gibt aber Unterschiede!)

dass es Trennungen aufgrund von Grenzverschiebungen durch Militärerfolge gibt, und schließlich, dass es Trennungen durch den tragischsten Irrtum der europäischen Geschichte gibt, nämlich dass völkische, rassistische, ethnische Kriterien in irgendeiner Weise natürliche Grenzen zwischen Menschen sein könnten. Dies zu überwinden ist die Idee Europas.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP) Ich bin schon sensibel, wenn ich das Wort Volk höre. Es hat seine Assoziation zu "völkisch".

(Widerspruch bei der CDU/CSU – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: "Volk" zu "völkisch"? Unglaublich!)

 Herr Kollege Müller, ich sehe es so. Dass Sie es anders sehen, weiß ich. Ich halte das, was Sie sagen, im europäischen Sinne in der Tat für gefährlich. Damit müssen Sie leben.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – Dr. Gerd Müller [CDU/CSU]: Das ist unglaublich!)

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu der Konferenz mit einigen Staaten Südosteuropas in Thessaloniki. Ich sage bewusst **Südosteuropa**, weil schon die Formulierung "Westbalkan" ein Teil westeuropäischen Hochmuts gegenüber diesen Staaten ist.

(Zuruf von der SPD: Sehr gut!)

Der Balkan ist ein Gebirge in Bulgarien. Kroatien als ein Land des Westbalkans zu bezeichnen ist geographisch etwa so richtig, wie Niedersachsen als ein Nordalpenland zu bezeichnen.

Der zweite Gesichtspunkt ist, dass von vielen Staaten gesprochen wird. Zumindest mit dem Verfassungsentwurf haben wir jetzt die Europäische Union der Bürger. In der Europäischen Union der Bürger sind für mich alle Menschen gleich: gleich vor dem Gesetz, gleich vor der europäischen Verfassung. Nur diese Gleichheit garantiert ihnen übrigens, dass sie ihre kulturellen Unterschiede leben können.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Deswegen beachten Sie bitte, bevor wir über diese vielen Staaten – geographisch auch noch falsch bezeichnet – sprechen, die Zahlen der Bürger. 380 Millionen Bürger hat die EU bereits. 70 Millionen sind jetzt dazugekommen. Rumänien und Bulgarien werden 30 Millionen weitere europäische Bürger zu uns bringen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wer hat das beschlossen?)

In den südosteuropäischen Staaten, über die wir reden, leben noch 25 Millionen Menschen. Das sind so viele Einwohner, wie Nordrhein-Westfalen und Hessen zusammen haben. So viel zur Bevölkerungsdimension des Problems.

Plenardehatten

Es gibt historische Verpflichtungen, diese Staaten in die Europäische Union aufzunehmen. Diese Verpflichtungen erfordern immer wieder zu prüfen, in welcher Form vor allem die Staaten im Zentrum Europas im Guten wie im Tragischen zum Schicksal anderer europäischer Staaten beigetragen haben. Die Staaten, von denen ich spreche, wurden über Jahrhunderte von der Republik Venedig, einige Zeit von Frankreich, mehrere Jahrzehnte von der habsburgischen Monarchie und – schon in der tragischen Phase des 20. Jahrhunderts – von dem Mittelding zwischen Königreich und Republik, das Italien damals war, beherrscht. Diese Staaten sind historisch stärker in Europa integriert als manche Staaten am nördlichen oder westlichen Rand.

Die bestehenden Probleme lassen sich anhand der Kopenhagen-Kriterien festmachen. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang eine prinzipielle Bemerkung. Es kann keinen Zweifel daran geben, dass diese Kriterien auf dem gesamten Territorium der Europäischen Union gelten müssen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Sie werden aufgrund der Verfassung auch auf EU-Ebene gelten. Wie Günter Verheugen immer wieder betont hat, war das bisher nicht der Fall.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie die Kriterien zu verstehen sind. Dienen sie zur Abwehr, mit dem Argument: Weil sie nicht gelten, könnt ihr nicht kommen? Oder sind sie ein Instrument, mit dem weitere Staaten in die Europäische Union hineingeholt werden sollen? Im Interesse der Menschen in den betreffenden Staaten und in der Europäischen Union befürworte ich die zweite Auslegung.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ein immer wieder vorgebrachter Einwand lautet: In diesen Staaten herrschen Schmuggel, Drogenhandel und Kriminalität. – Schmuggel funktioniert aber vor allem dort, wo es überflüssige Grenzen gibt. Er wird eingestellt, wenn diese Grenzen wegfallen. Wirtschaftskriminalität auf niedriger Stufe herrscht dort, wo es wegen mangelnder Integration in übergeordnete Märkte zu wenige wirtschaftliche Chancen gibt. Die Lösung des Problems im Interesse der Menschen dort und in der Europäischen Union besteht in der Integration. Deshalb muss schnell gehandelt werden.

Ein weiterer Punkt sind die **Statusfragen** im Zusammenhang mit dem **Kosovo** und mit **Albanien**. Auch darüber führen wir absurde Debatten. Selbst wenn alle Albaner zusammen einen Staat bilden würden – was die politisch Verantwortli-

chen nicht wollen –, dann hätte ein solches Großalbanien Millionen Bürgerinnen und Bürger weniger als Bayern. Über ein Großbayern wird aber meines Wissens nicht debattiert.

(Heiterkeit bei der SPD)

Fatos Nano, der albanische Ministerpräsident, spricht zu Recht von fünf Staaten mit sieben Hauptstädten. Das illustriert das Problem. Ich habe dazu einen klaren Vorschlag: Wir sollten einen Beitrittsvertrag für diese Staaten entwerfen. Dann wird nämlich deutlich, was auf bilateraler Ebene – zum Beispiel zwischen Serbien und Montenegro – nicht mehr geregelt werden muss, weil ein Großteil der Statusfragen bereits durch das europäische Recht geregelt wird. Das würde diesen Vorgang erkennbar beschleunigen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordnetendes BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung zu dem europäischen Interesse an der Integration der erwähnten 25 Millionen Menschen. In den vergangenen Wochen haben wir wieder viel über außenpolitische Handlungsfähigkeit gelernt. Die Vereinigten Staaten haben uns dazu veranlasst. Wir haben eines gelernt: Außenpolitische Handlungsfähigkeit verlangt die territoriale Integrität dessen, der handelt. Ich habe aus den vergangenen Monaten die Lehre gezogen, dass die Europäische Union die vollständige Integration des Territoriums, auf dem der Kosovo-Krieg ausgetragen wurde, braucht, um außenpolitisch voll handlungsfähig zu werden. Alle Sicherheitspobleme in diesem Teil Europas sind Probleme der inneren Sicherheit in Europa. Wir müssen niemanden bitten, uns dabei zu helfen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Diese Erkenntnis ist für mich in dieser historischen Situation der entscheidende Grund, mich dafür einzusetzen, dass wir die Mitgliedschaft der fünf südosteuropäischen Staaten ohne Zögern befördern.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Zöpel, schauen Sie bitte einmal auf die Uhr!

Dr. Christoph Zöpel (SPD):

Frau Präsidentin, ich danke für den Hinweis und komme zu meinem letzten Satz.

Es gehört zu den Ritualen der europäischen Diplomatie, immer wieder mitzuteilen: Wir nennen kein Datum. Das hat einen funktionellen Sinn, ist aber manchmal auch überflüssig. Zumindest ein Parlament sollte manchmal den Mut haben, Daten zu nennen, vielleicht auch symbolische Daten. Ich selber glaube, dass wir Europäer uns vornehmen sollten – das müssen wir auch wollen –, dass im Jahr 25 nach 1989, dem Jahr der europäischen Freiheit, alle europäischen Länder der Europäischen Union angehören. Ich setze nicht nur für mich, sondern auch für viele andere das Ziel: 2014 muss das geschafft sein.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort zu einer Kurzintervention zuerst dem Kollegen Pflüger und dann dem Kollegen Dr. Gerd Müller. Auf diese beiden Kurzinterventionen wird der Herr Kollege Zöpel zusammenfassend antworten.

Dr. Friedbert Pflüger (CDU/CSU):

Herr Kollege Zöpel, zuerst eine kurze Vorbemerkung: Wenn Sie mit dem Ausdruck "deutsches Volk" nichts anfangen können und dabei sofort an "völkisch" denken, dann ist das Ihr Problem. Wir teilen diese Sichtweise nicht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Es gibt ein deutsches Volk und zu ihm bekennen wir uns. Das hat mit völkischen Traditionen nichts zu tun. Da gibt es einen großen Unterschied.

Es geht aber eigentlich um Folgendes: Sie haben sich – wie einige Ihrer Vorredner – erneut darüber aufgeregt, dass wir in sachlicher Art und Weise die Frage gestellt haben, ob es klug sei, sich schon jetzt auf eine **Rutschbahn** in Richtung **Vollmitgliedschaft der Türkei** zu begeben. Das hat nichts mit Wahlkampf und antieuropäischen Gefühlen zu tun. Ich bin mit Ihnen einer Meinung, dass Europa dazu dient, Grenzen und Trennendes zu überwinden sowie Frieden zu schaffen. Aber: Gilt das für alle? Man muss die Frage stellen dürfen, wo die Grenzen Europas liegen. Müssen wir nicht genau dann, wenn wir wollen, dass Europa handlungsfähig wird, ganz bestimmte Kriterien an jedes einzelne Land anlegen?

Es gibt die Kopenhagener Kriterien von 1993. Eines dieser Kriterien – es wird sehr oft unter den Teppich gekehrt – ist die **Aufnahmefähigkeit der EU.** Wir haben gerade beschlossen, zehn neue Länder in die EU aufzunehmen. Das ist eine gewaltige Aufgabe von historischer Dimension. Meine Fraktionskollegen

und ich waren die Ersten, die gesagt haben: Dieser historischen Aufgabe stellen wir uns. Aber ist es klug, bevor der jetzt beginnende Erweiterungsprozess abgeschlossen ist, bereits eine neue große Aufgabe anzugehen? Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Ich räume ein, dass es Argumente dafür gibt. Wir haben aber auch gehört, dass Herr Fischer gegenüber dem dänischen Außenminister zugegeben hat, dass es Argumente dagegen gibt. Der dänische Außenminister hat uns neulich mitgeteilt, Herr Fischer habe an einem Abend drei verschiedene Meinungen zu diesem Thema geäußert. Das macht deutlich, wie schwierig dieses Thema ist. Deshalb bitte ich Sie, uns hier nicht zu verunglimpfen und zu behaupten, wir wollten antieuropäische Gefühle hervorrufen oder die Türkei ausgrenzen.

(Zuruf vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ja!)

Wir stellen lediglich die Frage, ob eine so große EU handlungsfähig sein kann und ob wir uns selbst und der europäischen Idee einen Gefallen tun, wenn wir den Eindruck vermitteln, wir könnten jedes Land aufnehmen, und zwar allein aufgrund des wirklich gut gemeinten Wunsches, zu allen Staaten gute Beziehungen zu haben.

Die Kollegin Höfken hat vorhin behauptet, wir hätten der Türkei mit dem Assoziierungsvertrag ein Beitrittsversprechen gegeben. Ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Vertrag mit der EWG, also mit einer Wirtschaftsgemeinschaft, geschlossen worden ist. Inzwischen – darüber reden wir doch und hier sind wir in vielen Punkten einer Meinung – gibt es aber eine EU und eine EU-Verfassung. Das ist eine ganz andere Form der Integration. Über die Frage, ob sich die Aufnahme der Türkei damit verträgt, sollte jedenfalls mit der Bevölkerung diskutiert werden, bevor wir uns auf eine Rutschbahn begeben.

Ich habe gerade zur Kenntnis genommen, dass der Kalif von Köln nicht an die Türkei ausgewiesen werden darf, weil ihm dort angeblich Folter droht. Zum jetzigen Zeitpunkt mit einem Land, in dem eventuell Folter droht und aus dem Menschen kommen, die in Deutschland Asyl begehren, Verhandlungen über einen EU-Beitritt aufzunehmen und ein solches Land vollberechtigt an den Regierungskonferenzen zu beteiligen ist ein Fehler. Das sagen wir in aller Freundschaft zu den Türken und in dem vollen Bewusstsein, dass die Türkei auch in Zukunft ein wichtiger Partner für uns sein wird.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort dem Kollegen Dr. Gerd Müller.

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Kollege Pflüger hat unsere Position zur Türkei dargelegt.

Der Bundesaußenminister hat diese Frage im Europaausschuss, aber auch in der Öffentlichkeit einmal abwägend behandelt. Als es vor einem Jahr um die Frage "Beitritt der Türkei zur Europäischen Union – ja oder nein?" ging, kam er selbst zu der Einschätzung: 49 Prozent sprechen für den Beitritt, 51 Prozent dagegen. Mittlerweile hat er sich auf die Seite derjenigen geschlagen, die dafür sind, den Beitritt der Türkei massiv zu befördern. Herr Zöpel, das zeigt aber doch auch, dass diejenigen, die gegen den **Beitritt der Türkei** sind, nicht ganz falsch liegen können, wenn Sie, Herr Zöpel, vor völkischen oder nationalen Gefahren warnen. Ich gehöre zu denjenigen, die zum Beitritt der Türkei zu diesem Zeitpunkt Nein sagen. Der Beitritt der Türkei wird jetzt unumkehrbar eingeleitet. Die Türkei kann dann selbstverständlich genauso wie Griechenland den Präsidenten der EU-Kommission oder einen EU-Kommissar – dadurch, dass unter anderem Deutschland auf den Posten eines Kommissars verzichtet, werden Plätze frei – stellen. Warum nicht? In der Türkei gibt es hoch qualifizierte Personen.

Wir, CDU und CSU, haben den jetzt anstehenden Beitritt der zehn mittel- und osteuropäischen Staaten vorbereitet. Es war Helmut Kohl, der die Osteuropäer erstmals zum EU-Gipfel eingeladen hat. Damit hat er ihrem Beitritt den Weg bereitet. Zur dynamischen Gestaltung des vor uns liegenden Prozesses sagen wir uneingeschränkt Ja.

Ich komme auf ein anderes Reizthema zu sprechen. Sie wollen das Volk ausschließen.

(Hans Büttner [Ingolstadt] [SPD]: Unerhört!)

Sie wollen das Parlament an der Diskussion über diese zentralen Fragen nicht beteiligen. Sie wollen, dass politische Entscheidungen im Hinterzimmer getroffen werden, also Geheimdiplomatie. Wir ratifizieren nächste Woche das Gesetz, das den Beitritt von zehn mittel- und osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union vorsieht. Die Bundesregierung und die Regierungsfraktionen sind nicht bereit, zuzugestehen, dass dieser historische Schritt einer **Zweidrittelmehrheit** des Deutschen Bundestags bedarf. Wir bestehen natürlich darauf, dass diese

Ratifikation mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgt. Auch wir wollen Ja zum Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union sagen.

Wir müssen den Blick auch darauf richten, welche Probleme zu lösen sind. Stichwort: Agrar/Finanzen. Es geht darum, die Frage zu beantworten, wie wir die mit diesen Problemen verbundenen Herausforderungen – insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt – bewältigen. Das interessiert natürlich unsere Bürger. Wir wollen ganz aktiv mitgestalten.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer)

Außerdem stellt sich die Frage – Kollege Pflüger hat auf diesen Punkt in dieser Debatte zu Recht hingewiesen –: Wo ist das Ende der Erweiterung? Wir sind der Meinung, dass es noch andere Möglichkeiten als die Vollmitgliedschaft gibt. Deutschland ist ein Freund und ein Partner der Türkei. Wir sind für eine privilegierte Freundschaft mit der Türkei und mit vielen anderen Staaten. Die EU-Kommission ist da wesentlich weiter; sie hat eine sehr positive Strategie entwickelt. Auf diesem Gebiet müssen wir einmal kreativ werden.

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Herr Kollege, denken Sie bitte daran, dass eine Kurzintervention drei Minuten dauern soll!

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Der Bundesaußenminister ist es eben nicht. Er ist ein Medienmensch, er ist plakativ. Er ist ein Gaukler, der auf der europäischen Ebene in den Medien brilliert; er brilliert aber nicht durch seine Sachkompetenz.

Danke schön.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Herr Kollege Zöpel, Sie haben das Wort zur Erwiderung.

Dr. Christoph Zöpel (SPD):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich bin auf zwei Zusammenhänge angesprochen worden. Auf einen dieser beiden Zusammenhänge war ich gar nicht eingegangen. Das kann ich aber jetzt tun.

Zunächst möchte ich etwas zu meiner Skepsis gegenüber dem Begriff Volk sagen. Ich kenne in der Tat nur zwei vernünftige Kriterien für die **Abgrenzung zwischen Menschen:** die Sprache und die Staatsangehörigkeit. Die sprachliche Trennung wollen wir durch bilingualen, ja multilingualen Unterricht überwin-

den. Die Trennung in unterschiedliche Staatsangehörigkeiten in Europa wollen wir durch eine europäische Staatsbürgerschaft, die wir in diesem Verfassungsentwurf festgelegt haben, aufheben. Wenn die sprachliche Trennung und die Trennung durch unterschiedliche Staatsbürgerschaften aufgehoben sind, dann gibt es meiner Meinung nach keine nachvollziehbaren Kriterien, Völker voneinander abzugrenzen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich stehe in der preußischen Staatstradition. Die Preußen wären nie auf die Idee gekommen, von einem preußischen Volk zu reden. Preußen war bekanntlich derjenige Staat in Europa, der am langsamsten geschossen hat.

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Mit dieser Meinung stehen Sie allein in Europa! Fragen Sie einmal die Franzosen!)

Ob ich damit so allein stehe, bezweifle ich. Ich beschäftige mich viel mit Preußen. Es gibt viele, die erkannt haben, dass Vielvölkerstaaten wesentlich friedlicher als andere waren.

Herr Kollege Pflüger, es ist hochinteressant, sich damit auseinander zu setzen, was Franzosen unter "Nation" verstehen;

(Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]: Sagen Sie, was die Griechen darunter verstehen!)

denn das unterscheidet sich völlig von dem, was viele Deutsche damit verbinden – das zeigt die Diskussion über das **Staatsbürgerschaftsrecht** –: nämlich die deutsche Abstammung. Es gehört zum tragischen Versagen der deutschen Konservativen, 200 Jahre gebraucht zu haben, um die Vernunft des französischen Staatsbürgerschaftsrechts anzuerkennen. Es waren Sozialdemokraten und Grüne, die das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht reformiert haben.

(Beifall bei der SPD)

Wer immer noch in diesen Kategorien denkt, hinkt der Französischen Revolution 200 Jahre hinterher. Denken Sie einmal darüber nach!

Zur Türkei. Nachdem Sie mich darauf angesprochen haben, obwohl ich gar nicht auf die Türkei eingegangen war, habe ich jetzt die große Chance, etwas zur Türkei zu sagen. Ich halte es für offen, ob die Türkei Mitglied der Europäischen Union werden wird, und zwar deshalb, weil ich heute nicht weiß, ob die große Mehrheit des politischen Systems und der Bevölkerung in der Türkei den Kriterien, die eben genannt habe – Europa dient der religiösen Vielfalt, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, den Entwicklungsmöglichkeiten jeder sprachli-

chen und kulturellen Minderheit und dem endgültigen Überwinden der Grenzen –, genügen wird. Die Türkei ist auf dem Wege. Die Türkei war aus tragischen Gründen an den Irrweg der nationalen Abgrenzung – aus Europa importiert – in einer Weise gebunden, dass sie ihn bisher nicht so überwunden hat wie die meisten Europäer. Der Diskussionsprozess ist im Gange.

Wir Europäer sollten mit der Türkei allmählich so umgehen wie sonst mit unserer Geschichte. Da wird es ganz merkwürdig.

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Herr Kollege Zöpel, Sie haben nur drei Minuten. Sie können nicht mehr lange Ausführungen machen.

Dr. Christoph Zöpel (SPD):

Frau Präsidentin, ich gehe auf zwei relativ ausführliche Kurzinterventionen ein, die die Präsidentin, die vor Ihnen die Sitzung geleitet hat, in ihrer Großmut zugelassen hat.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Die Frau Präsidentin wird nicht kritisiert!)

Ich komme aber zum letzten Satz.

Europa muss darüber nachdenken, in welchen Phasen und Zusammenhängen die Türkei schon in die europäische Geschichte hineingezogen wurde. Das alles sollte man mit reflektieren. Wenn man das tut, kommt man nicht auf Abgrenzungskriterien wie die, die ich kritisiert habe.

Die Türkei ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch den allerchristlichsten König von Frankreich in die europäische Geschichte gezogen worden, der nämlich gestützt auf das Bündnis mit dem Osmanischen Reich die deutsche Kaiserkrone erlangen wollte. So weit reicht das zurück. Wir sollten all das berücksichtigen, die Kriterien, die ich eben genannt habe, im Auge haben, mit der Türkei über religiöse, ethnische und kulturelle Vielfalt sprechen und sie dazu auffordern, den Nationalstaat in Europa zu überwinden. Dabei sollten wir uns bewusst machen, was wir Europäer mit der Türkei schon alles angestellt haben. Zum Beispiel hat man sich mit ihr entgegen religiösen Gründen machtpolitisch verbunden. Andere vergessen ihre Geschichte oft viel langsamer als wir deutsche Europäer.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Thomas Silberhorn.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Der geradezu irrwitzige Beitrag des Kollegen Zöpel – er hat mit dem Wort Volk schon deshalb Probleme, weil er es offenbar mit völkischen Traditionen in Verbindung bringt – zeigt, dass wir uns um etwas mehr Differenzierung in der Debatte bemühen müssen. Ich lade Sie herzlich dazu ein,

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

wenn ich jetzt zum Thema des EU-Verfassungsvertrags zurückkehre und einen spezifischen Aspekt herausgreife, der meines Erachtens bislang noch nicht die gebotene Aufmerksamkeit findet, nämlich die Frage, welche Rolle wir als Deutscher Bundestag in der Europäischen Union künftig noch spielen werden.

Der Konvent hat hier durchaus Fortschritte erzielt, die unsere Position stärken, jedenfalls soweit es um die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips geht. Ich nenne das Frühwarnsystem, das es uns ermöglicht, an Rechtssetzungsverfahren direkt auf EU-Ebene mitzuwirken. Wenn die Europäische Union gegen das **Subsidiaritätsprinzip** verstößt, werden Bundestag und Bundesrat künftig jeweils für sich Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben können. Diese Ergebnisse des Konvents begrüßen wir ausdrücklich. Sie sind sicherlich eine bedeutende Aufwertung auch für den Deutschen Bundestag.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Nach dem vorliegenden Entwurf des Verfassungsvertrags werden aber auch bestehende Rechte des Bundestags massiv beschnitten. Ich will mich hier auf nur ein Beispiel beschränken, und zwar auf die Bestimmungen über die **Finanzmittel der EU:** Der Entwurf des Konvents sieht vor, dass nur noch die Obergrenze für die Finanzmittel der Union durch einen einstimmigen Beschluss des Ministerrates und nach Zustimmung der Mitgliedstaaten festgelegt wird. Alle anderen Beschlüsse über die Finanzmittel können dagegen künftig im Ministerrat mit einfacher Mehrheit und ohne jede Beteiligung von Bundestag und Bundesrat getroffen werden.

Das bedeutet für Deutschland: Wenn der Ministerrat etwa den Mehrwertsteueranteil verändert, den alle Mitgliedstaaten an die Europäische Union zahlen, dann müssen wir die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern zwingend neu regeln. Denn nach unserem Grundgesetz wird das Umsatzsteueraufkommen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden so aufgeteilt, dass Bund und Länder gleichmäßig Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben haben. Wenn jetzt die notwendigen Ausgaben des Bundes steigen, weil der Mehrwertsteueranteil, den der Bund an die EU abzuführen hat, erhöht wird, dann müssen auch die Länder diese zusätzliche Belastung mittragen, weil nur so die Deckungsquoten von Bund und Ländern wieder in Ausgleich zu bringen sind. Das heißt also: Ein Beschluss über die Finanzierung der EU kann uns zu einer Neuregelung der innerstaatlichen Finanzverteilung zwingen. Hierfür haben wir dann ein Gesetz im Bundestag zu beschließen, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Und dafür soll ein Beschluss des Ministerrates genügen, der ohne jede Beteiligung von Bundestag und Bundesrat zustande kommt und gegebenenfalls sogar gegen die Stimmen der Bundesrepublik als größtem Nettozahler innerhalb der Europäischen Union? Das ist geradezu absurd.

Es ist ganz offensichtlich so, dass diese gravierenden Auswirkungen von der Bundesregierung überhaupt nicht bedacht worden sind. Jedenfalls will ich es ihr zugute halten, dass sie dem nicht mit Bedacht zugestimmt hat. Das macht die Sache allerdings auch nicht besser. Ich darf Sie deshalb damit vertraut machen, dass Sie für solche Schnitzer, soweit sie nicht noch repariert werden können, einen Preis werden zahlen müssen. Dieser Preis wird darin bestehen, dass wir eine erhebliche Verstärkung der Beteiligung von Bundestag und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union fordern.

Wie unsere Vorschläge im Detail aussehen werden, wird maßgeblich davon abhängen, in welchem Umfang Sie unsere Anliegen im Konvent mit unterstützen und in der Regierungskonferenz durchsetzen. Selbstverständlich erwarten wir vom Bundesaußenminister, dass er unsere inhaltlichen Forderungen mindestens mit der gleichen Verve verfolgt, mit der er nach dem Amt des europäischen Außenministers trachtet.

Meine Damen und Herren, ich bin der Auffassung, dass es im gemeinsamen Interesse aller Abgeordneten des Deutschen Bundestages liegt, dass wir bei EU-Angelegenheiten künftig wirkungsvoller als bisher mitwirken können.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich meine, dass wir auch diesen Schritt gehen müssen, wenn wir die Europäische Union demokratischer und transparenter gestalten wollen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Markus Meckel von der SPD.

Markus Meckel (SPD):

Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir merken in dieser Debatte, dass Europa ein spannendes Thema ist, und es bleibt spannend. In den letzten 13 Jahren, in denen ich die Ehre hatte, diesem Hohen Hause anzugehören, und in denen ich die Entwicklung nach den Umbrüchen von 1989/90 von Beginn an miterlebt habe, hatten wir immer wieder intensive Debatten über Europa.

Es gab diejenigen, die sich für die Erweiterung einsetzten und bezüglich der Vertiefung skeptisch waren. Anders herum gab es eine ganze Menge derer, die sagten: Wir müssen erst einmal Europa im Westen bauen, dann erst können wir die anderen hineinlassen, sonst gehen die nicht mit uns auf dem Weg, den wir in Europa gehen wollen. Wir Deutschen – das kann ich wohl parteiübergreifend feststellen – waren uns tendenziell immer einig, dass beides zu erfolgen hat. Dass diese Prozesse parallel verlaufen sind, ist nicht zuletzt ein wichtiger Erfolg aller Bundesregierungen seit 1990. Dass wir an diesem Tag beides zusammen debattieren, eine europäische Verfassung und die Erweiterung, hätte sich vor einiger Zeit niemand träumen lassen. So war es vor wenigen Jahren ein Erlebnis, als der französische Präsident im Namen Frankreichs in diesem Hause erstmalig von einer europäischen Verfassung sprach. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, den Weg zu beschreiben, den wir jetzt miteinander gegangen sind.

Dann gibt es die Staaten, in denen nicht der Westen gesiegt hat, sondern in denen Demokratie und Freiheit siegten und die sich auf einen langen, schwierigen Weg eingelassen haben, der nicht nur ihre Wirtschaft, sondern alle Bereiche ihrer Gesellschaft verändert hat, hin zu diesem institutionalisierten Europa, das wir jetzt gemeinsam gestalten. Das war kein Weg zurück nach Europa; denn Prag, Warschau oder Budapest, aber auch Bukarest oder Riga gehörten immer zum wesentlichen Bestand Europas; dies war von Beginn an klar. Insofern geht es hier durchaus um die Frage der Identität Europas. Auch die Debatte über die Türkei hat wesentlich damit zu tun.

In einem Punkt stimme ich dem Kollegen Zöpel ganz besonders nachdrücklich zu: Auch ich weiß nicht, ob die **Türkei** dieses Ziel erreichen wird und ob es die Mehrheit in die Türkei erreichen will. Das ist die zentrale Frage, die wir stellen müssen. Selbstverständlich ist es richtig, dass man nicht mit einem Land Verhandlungen beginnen kann, in das man niemanden zurückschicken kann, weil man Angst haben muss, dass er dann Opfer politischer Verfolgung wird. Die

Todesstrafe ist zwar inzwischen in Friedenszeiten abgeschafft, aber gefoltert wird weiterhin. Aber wer sagt denn, dass dies Ende nächsten Jahres noch so ist?

Natürlich gehört dazu, dass in diesem Land andere gesellschaftliche Kräfte, übrigens auch christliche Kirchen, frei agieren können. Im Augenblick ist die Türkei auch in diesem Punkt noch weit davon entfernt, den Kriterien für die Aufnahme in die Europäische Union zu genügen.

Gleichzeitig müssen wir die zurzeit dort statthabenden Prozesse beachten. Wer von uns hätte sich träumen lassen – der Bundesaußenminister hat es vorhin schon erwähnt –, dass in der Türkei eine solche Debatte stattfindet, wie sie zurzeit über die Rolle des Militärs geführt wird? Wir haben immer gesagt: Es ist schon komisch, dass man ein Militär braucht, um Demokratie zu sichern. Jetzt wird als Teil demokratischer Reformen die Rolle des Militärs neu diskutiert. Diesen Prozess sollten wir mit allen Kräften unterstützen. Es ist gut, dass die Europäische Union dies tut; denn es wird unser aller Vorteil sein, wenn es der Türkei gelingt, auf diesem Weg erfolgreich zu sein. Davon werden auch wir in starkem Maße profitieren.

Zu **Südosteuropa** hat Kollege Zöpel bereits das Wichtigste gesagt: Es muss unser Interesse sein, diesen 25 Millionen Menschen zu helfen, so schnell wie möglich integriert zu werden. Wir sollten eben nicht abwarten und ihnen sagen: Seht einmal zu, dass ihr eure Probleme regelt! Wenn ihr den Kriterien irgendwann genügt, könnt ihr auch Mitglied werden. – Dies ist auch für uns ein zentrales Anliegen. Viele Probleme in dieser Region können auf dem Weg der Integration gelöst werden, aber das ist natürlich kein Automatismus.

Als weiteren wesentlichen Punkt spreche ich die Frage der Nachbarschaften der Länder der Europäischen Union an. Die Kommission hat hierzu am 11. März ein Papier vorgelegt, das ich für ausgesprochen wichtig halte und mit dem wir uns beschäftigen sollten; denn sie versucht, genau diese **Nachbarschaften** stärker zu strukturieren, deutlich zu machen, dass wir als Europäische Union strukturierte Beziehungen zu den Nachbarn brauchen. Leider hat sie den Südkaukasus vergessen. Glücklicherweise ist dies bei dem Ministertreffen im Juni und auch jetzt beim Gipfel angesprochen worden. Natürlich gehört der Südkaukasus, gehören Georgien, Aserbaidschan und Armenien zu den Nachbarschaftsregionen, die wir stabilisieren müssen. Übrigens müssen wir auch in Gesprächen mit Russland deutlich machen, dass es eine wesentliche Verantwortung hat, zur Stabilisierung dieser Region beizutragen. Dafür ist ein breites Spektrum an Instrumentarien vorgesehen, bis hin zu Finanzhilfen, die angeboten werden

können. Ich halte es für wesentlich, unser Verhältnis zu den Nachbarn im Norden Afrikas, im Nahen Osten und eben im Osten intensiv zu gestalten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

- Vielen Dank.

Als einen weiteren zentralen Punkt spreche ich die gemeinsame **Sicherheits-und Außenpolitik** an. Ich benutze jetzt bewusst diese Reihenfolge der Begriffe, weil ich es für sehr wichtig halte, dass wir die sicherheitspolitische Dimension klarer gestalten – dies betrifft Fragen bis hin zu unserem verteidigungspolitischen Konzept – und dazu gehören Fragen wie diese: Inwieweit sind wir bereit, in Europa arbeitsteilig voranzugehen?

Dies ist nicht nur eine Frage der Finanzen, die wir für das Militär aufbringen müssen – das ist nötig und wird in den nächsten Jahren noch nötiger sein –, sondern vor allem eine Frage der Strukturen. Es kommt darauf an, dass nicht mehr jeder alles alleine macht, sondern dass wir als Europäer gemeinsame Strukturen, ein gemeinsames militärisches Vorgehen ansteuern und damit partnerschaftsfähig im Hinblick auf die Vereinigten Staaten werden. Ich denke, das ist unser gemeinsames Ziel.

Das heißt, dass Sicherheitspolitik zwar auch militärisch, aber in erster Linie politisch und ökonomisch agieren muss. Weltweit kann und sollte neben den Vereinigten Staaten nur die Europäische Union in der Außenund Sicherheitspolitik tätig werden. Dafür müssen wir das gesamte Instrumentarium der Einzelstaaten besser koordinieren und kohärenter gestalten. Unsere Außenbeziehungen müssen von einem gemeinsamen politischen Willen getragen sein.

Dies ist der wesentliche Erfolg, den wir mit dieser Verfassung und einem europäischen Außenminister erzielen werden. Wir sollten alles tun, um diese Institution zu stärken, zu der dann selbstverständlich auch Diplomaten gehören. Alles andere wäre irrwitzig.

Ich danke Ihnen und wünsche uns einen guten Erfolg auf dem Weg in Europa.

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP – Dr. Friedbert Pflüger [CDU/CSU]:

Das war keine schlechte Rede!)

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:

Ich schließe damit die Aussprache.

Wir kommen zu den Entschließungsanträgen der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen.

Abstimmung über den Entschließungsantrag auf Drucksache 15/1213. Wer stimmt für diesen Entschließungsantrag? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Entschließungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU bei Enthaltung der beiden fraktionslosen Abgeordneten angenommen worden.

Der Entschließungsantrag auf Drucksache 15/1212 soll zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen werden. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 15/1100, 15/1200 und 15/1112 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es anderweitige Vorschläge? – Nein. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Wir kommen zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf Drucksache 15/1138 zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit dem Titel "Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union". Der Ausschuss empfiehlt, den Antrag auf Drucksache 15/918 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung des Ausschusses? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU bei Enthaltung der FDP angenommen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf Drucksache 15/1139 zu dem Antrag der Fraktion der FDP mit dem Titel "Initiativen des Brüsseler Vierergipfels zur Europäischen Sicherheitsund Verteidigungsunion (ESVU) über den europäischen Verfassungskonvent vorantreiben". Der Ausschuss empfiehlt, den Antrag auf Drucksache 15/942 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der beiden fraktionslosen Abgeordneten gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU/CSU angenommen worden.

Plenardebatten

Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 93 a Abs. 4 der Geschäftsordnung auf Drucksache 15/1163 zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung mit dem Titel "Vermerk des Präsidiums für den Konvent; Organe – Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils 1 der Verfassung". Kann ich davon ausgehen, dass Sie den Bericht zur Kenntnis genommen haben? – Gut.

Wir kommen zum Zusatzpunkt 2. Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 15/1207 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

2 Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode Drucksache 14/9500 19.6.2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (22. Ausschuss)

- zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/9047 –
 - Reform durch Verfassung: Für eine demokratische, solidarische und handlungsfähige Europäische Union
- zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Hintze, Christian Schmidt (Fürth), Michael Stübgen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/8489 –
 - Notwendige Reformen für die zukünftige EU: Forderungen an den Konvent
- zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/9044 –

Die Zukunft Europas liegt in den Händen des Konvents

- 4) zu dem Antrag der Abgeordneten Uwe Hiksch, Dr. Klaus Grehn, Roland Claus und der Fraktion der PDS Drucksache 14/9046
 - Ein anderes Europa ist möglich Im Konvent die Weichen für eine demokratische, solidarische und zivile Europäische Union stellen

A. Problem

Nach Herstellung der Erweiterungsfähigkeit der Europäischen Union durch die Agenda 2000 (vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Drucksache 14/514) und den Vertrag von Nizza (vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Drucksache 14/7172) haben die Staats-und Regierungschefs

durch die diesem Vertrag beigefügte Erklärung Nummer 23 zur Zukunft der Union den Startschuss für eine umfassende Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union gegeben. Diese Diskussion soll sich vor allem mit folgenden Fragen befassen:

- der Frage, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann;
- dem Status der in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln:
- einer Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel, diese klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern;
- der Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.

Mit der Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union vom 15. Dezember 2001 haben sie festgelegt, dass die nächste Regierungskonferenz, die sich mit diesen Fragen befassen soll, von einem Konvent vorbereitet wird, der am 28. Februar 2002 in Brüssel unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valery Giscard d'Estaing seine Arbeit aufgenommen hat. Der Deutsche Bundestag wird in dem Konvent durch das Mitglied des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Abg. Dr. Jürgen Meyer (Ulm) (SPD) vertreten. Sein Stellvertreter ist der Abg. Peter Altmaier (CDU/CSU). Mit den vorliegenden Fraktionsanträgen wird auf die Arbeiten des Verfassungskonvents eingegangen.

B. Lösung

- Annahme des Antrags Drucksache 14/9047 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS
- 2) Ablehnung des Antrags Drucksache 14/8489 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der PDS
- 3) Ablehnung des Antrags Drucksache 14/9044 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der PDS

4) Ablehnung des Antrags – Drucksache 14/9046 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- 1. den Antrag Drucksache 14/9047 anzunehmen,
- 2. den Antrag Drucksache 14/8489 abzulehnen,
- 3. den Antrag Drucksache 14/9044 abzulehnen,
- 4. den Antrag Drucksache 14/9046 abzulehnen.

Berlin, den 19. Juni 2002

Dr. Eriodhart Bflügar

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

| Dr. Friedbert Filuger | Michael Roth (Heringen) | reter mintze |
|-----------------------|-------------------------|--------------------|
| Vorsitzender | Berichterstatter | Berichterstatter |
| Dr. Helmut Haussmann | Uwe Hiksch | Christian Sterzing |
| Berichterstatter | Berichterstatter | Berichterstatter |

Michael Both (Heringen)

Poter Hintre

Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Hintze, Christian Sterzing, Dr. Helmut Haussmann, Uwe Hiksch

1) Beratungsverfahren

a) Der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9047 – wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 102. Sitzung am 5. Juni 2002 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS angenommen.

Der Innenausschuss hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 134. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat ferner einmütig beschlossen, in sein Protokoll den Hinweis aufzunehmen, dass sich der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union noch einmal mit der Frage der Vertretung der Minderheitenrechte in der Europäischen Verfassung auseinander setzen möge.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 132. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 103. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 92. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner 86. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 84. Sitzung am 12. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 71. Sitzung am 12. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS den vorgenannten Antrag angenommen.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 77. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Nichtbeteiligung der Fraktion der FDP empfohlen, den vorgenannten Antrag anzunehmen.

b) Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/8489 – wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung – mit Ausnahme des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – an dieselben Ausschüsse wie der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 102. Sitzung am 5. Juni 2002 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Innenausschuss hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 134. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 132. Sitzung am 5. Juni 2002 gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der übrigen Mitglieder des Ausschusses empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 103. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 92. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner 86. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 84. Sitzung am 12. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 71. Sitzung am 12. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU den vorgenannten Antrag abgelehnt.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 77. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Nichtbeteiligung der Fraktion der FDP empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

c) Der Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 14/ 9044 – wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, PDS und einer Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

d) Der Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9046 – wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 102. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der PDS den vorgenannten Antrag abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 134. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 132. Sitzung am 5. Juni 2002 gegen die Stimmen der Fraktion der PDS mit den Stimmen der übrigen Mitglieder des Ausschusses empfohlen, den vorgenannten Antrag abzulehnen.

2) Gegenstand der Anträge

a) Im Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Druck-sache 14/9047 – wird es als Aufgabe des Verfassungskonvents angesehen, eine europäische Verfassung auszuarbeiten. Der Verfassungskonvent müsse sich vor allem auf die folgenden drei Reformprioritäten konzentrieren: Weiterentwicklung der Europäischen Union durch eine stärkere Demokratisierung und eine solidarischere Ausgestaltung ihrer Politiken in einem Verfassungsrahmen; die Reform der europäischen Institutionen und ihrer Rechtsetzungs-und Entscheidungsverfahren mit einer besseren Durchsetzung des Prinzips der Gewaltenteilung, einer Erhöhung der demokratischen Verantwortlichkeit auf europäischer Ebene und einer Bindung der EU-Organe an

die Grundrechtecharta; eine klare Aufgabenzuweisung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Der Verfassungskonvent solle prüfen, wie über die Annahme der Europäischen Verfassung im Wege eines Volksentscheids entschieden werden könne. Mit der Europäischen Verfassung würden die konstitutionellen Teile des bisherigen Vertragsrechts in einem Text zusammengefasst und die Säulenstruktur der Verträge überwunden. Die Europäische Union solle über eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Kernbestandteile der Europäischen Verfassung seien eine Präambel, Grundsätze und Ziele der Europäischen Union, die Charta der Grundrechte und die Unionsbürgerschaft, das Verhältnis zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, die Organe der Europäischen Union sowie ihre Rechtsinstrumente und Verfahren, die Aufgabenzuweisung und Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, eine Finanzverfassung, die verstärkte Zusammenarbeit und Schlussbestimmungen. In einen zweiten Text würden die in den bisherigen Verträgen festgelegten Politiken aufgenommen. Zur Weiterentwicklung des institutionellen Systems wird im Einzelnen gefordert, dass die Grundrechtecharta in die bestehenden Europäischen Verträge integriert und rechtsverbindlich werden müsse. Eine individuelle Grundrechtsbeschwerde müsse den Weg zum EuGH ermöglichen. Das Europäische Parlament müsse als Bürgerkammer gleichberechtigt neben dem Rat an der Gesetzgebung mitwirken, wozu u.a. das Mitentscheidungsverfahren zu vereinfachen und zum Regelfall zu machen sei. Das Europäische Parlament müsse darüber hinaus mit Beteiligung des Rates den Kommissionspräsidenten wählen und ihm gegenüber ein konstruktives Misstrauensvotum erhalten. Bei der Reform des Rates sei eine klare Unterscheidung zu treffen zwischen legislativen Funktionen, die er gemeinsam mit dem Europäischen Parlament ausübe, und den exekutiven Aufgaben, die die im Rat vertretenen Mitgliedstaaten wahrnehmen müssten. Als Legislativorgan des Gesetzgebungsverfahrens müsse der Rat künftig öffentlich tagen. Seine Beschlussfassung solle grundsätzlich mit gualifizierter Mehrheit erfolgen. Der Europäische Rat müsse sich auf strategische und übergreifende Fragen konzentrieren und seine Entscheidungen ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit treffen. Zu prüfen sei, ob die rotierende Präsidentschaft weiterhin notwendig sei. Die Kommission müsse zu einer starken Exekutivkraft ausgebaut werden, wozu der vom Europäischen Parlament unter Beteiligung des Rates gewählte Kommissionspräsident mit einer Richtlinienund Organisationskompetenz ausgestattet werden müsse. Um dem Wunsch nach Vertretung der Mitgliedstaaten in der Kommission Rechnung zu tragen, könnten Vizekommissare ernannt werden. Um die Kompromissfähigkeit unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern, könnten die Leiter der 13 europäischen Agenturen in das Ernennungsverfahren der Kommissare einbezogen werden. Langfristig sollte die GASP durch den zuständigen Kommissar ausgeführt und verantwortet werden. Die nationalen Parlamente seien in erster Linie selbst gefordert zu prüfen, ob ihre Gestaltungsmöglichkeiten der gewachsenen Bedeutung der Europapolitik noch entsprechen. Das Zusammenarbeitsgesetz zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung in der Europapolitik habe sich grundsätzlich bewährt. Der Konvent solle jedoch überlegen, ob bei der Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips die Einbeziehung der nationalen Parlamente sinnvoll sein könnte. Das Konventsprinzip solle zur Weiterentwicklung der Europäischen Verträge in der Verfassung verankert werden. Hinsichtlich der Verbesserung der Kompetenzordnuna wird die besondere Bedeutuna des Subsidiaritätsprinzips hervorgehoben. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, das bisher Grundlage für die Kompetenzzuweisung an die europäische Ebene war, habe sich grundsätzlich bewährt. Der Verfassungskonvent sollte vor allem in den Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Strukturpolitik sowie des Wettbewerbsund Beihilfenrechts die gegenwärtige Kompetenzordnung sorgfältig überprüfen. Zusätzliche Kompetenzen könnten in den Bereichen auf die Europäische Union übertragen werden, in denen die Mitgliedstaaten ihrer Aufgabe allein nicht mehr effizient nachkommen könnten, wozu vor allem die Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik (GASP) bzw. die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, aber auch die stärker zu vergemeinschaftende Innen-und Justizpolitik gehörten. Gefordert werden eine klarere Systematisierung und verbesserte Regeln zur Ausübung der Kompetenzen. Die Zuständigkeiten der Europäischen Kommission ließen sich in ausschließliche Kompetenzen der Gemeinschaft, gemeinsame Kompetenzen sowie ergänzende Kompetenzen fassen. Reformen werden in folgenden Politikfeldern für erforderlich gehalten: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu die Union ein Sicherheitskonzept entwickeln müsse, das politische, militärische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Elemente umfasse und die Fähigkeit zur zivilen und militärischen Krisenprävention verstärke; Entwicklung als globale Strukturpolitik, wozu auch ein kohärenteres Auftreten der Mitgliedstaaten in den Entscheidungsgremien der internationalen Finanzinstitutionen gehören; Justiz- und Innenpolitik, wozu u.a. die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Asyl- und Flüchtlingspolitik gehöre; Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, ein soziales Europa, Wirtschafts- und Währungsunion, Bürgernähe durch starke Kommunen und Stärkung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und Regionen.

b) Im Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/8489 – wird hervorgehoben, dass das Mandat des Konvents bis hin zur Erarbeitung eines Verfassungsvertrages reiche. Dieser solle alle grundsätzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten, zur Finanzverfassung, zu den Institutionen der Europäischen Union und ihren Verfahrensweisen, zur Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sowie zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verträge umfassen und mit der Grundrechtecharta in einen Verfassungsvertrag münden, dem eine Präambel vorangestellt wird, die die grundlegenden Werte der europäischen Demokratien formuliert und die christliche Tradition Europas hervorhebt. Der Konvent solle den nationalen Parlamenten schriftliche Zwischenberichte vorlegen, um diesen Einfluss auf den Verlauf der Beratungen zu ermöglichen. Die Europäische Union müsse sich auf europäische Kernaufgaben konzentrieren und dort ihre Handlungsfähigkeit sichern. Maßgebliches Leitprinzip bei der Aufgabenzuweisung habe das Subsidiaritätsprinzip zu sein. Grundsätzlich liege die Zuständigkeitsvermutung bei den Mitgliedstaaten. Eine Zuständigkeit der EU müsse ausdrücklich mittels konkreter und klarer Handlungsermächtigungen begründet werden. Positiv zu umschreiben seien die Kompetenzen der EU nicht, hingegen diejenigen der Mitgliedstaaten oder Regionen. Es müsse ausdrücklich festgelegt werden, dass vertragliche Zielbestimmungen keine Kompetenzen der EU begründeten. Die Europäische Union müsse im Wesentlichen Zuständigkeiten haben für die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, für einen einheitlichen Binnenmarkt mit funktionierendem wirtschaftlichen Wettbewerb, einheitliche Außenvertretung und gemeinsame Währung, eine reformierte Agrarpolitik und - soweit grenzüberschreitende Dimensionen gegeben sind - für Rechtspolitik, Innere Sicherheit, Verkehr sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz. Demgegenüber sollte grundsätzlich alles, was zu den gewachsenen Traditionen in Zivilisation und Kultur und der so genannten Zivilgesellschaft gehört, der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. Im Bereich der Währungsunion dürfe der Zusammenhalt, das Funktionieren und die künftige Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Das System der Struktur- und Kohäsionsfonds sei durch einen Solidaritätsfonds zu ersetzen, aus dem Transferleistungen an die am wenigsten leistungsfähigen Mitgliedstaaten erbracht werden. Maßnahmen, deren Inhalt und Ziel den Richtlinien der Strukturfonds entsprächen, könnten von den Mitgliedstaaten auch außerhalb der Strukturfonds mit eigenen Mitteln finanziert und von diesen durchgeführt werden. Notwendig sei eine Neuordnung der EU-Finanzierung auf der Grundlage von am wirtschaftlichen Wohlstand (BIP in Kaufkraftstandards) ausgerichteten Beiträgen. Durch das EU-Beihilfenrecht dürfe die Möglichkeit der Mitgliedstaaten und Regionen für eine eigenständige Regionalpolitik nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Um eine Überlagerung anderer Politikbereiche durch den generalklauselartigen Charakter der Binnenmarktklauseln zu vermeiden, sei eine Präzisierung ihres Anwendungsbereichs erforderlich (Artikel 59 EG-Vertrag). Die beschäftigungspolitische Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sei eindeutig klarzustellen. Sozialpolitik sei ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit und in der Wirtschafts- und Währungsunion eines der wenigen verbliebenen Ventile zum Ausgleich unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungskraft der Mitgliedstaaten. EU-Vorgaben würden in die Eigenverantworlichkeit der Mitgliedstaaten zur Finanzierung ihrer Sozialstandards eingreifen. Auch im Bereich der Forschungspolitik dürfe die politische Verantwortung der Mitgliedstaaten nicht durch zentrale EU-Vorgaben beeinträchtigt werden. Im Bereich der Innenpolitik tritt der Antrag für die Schaffung einer neuen EU-Kompetenz für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Regelung der Lastenverteilung ein, für eine Klarstellung, dass die EU keine Zuständigkeit hat, den Zugang von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Einwanderern zum Arbeitsmarkt zu regeln und für eine Rückübertragung einwanderungspolitischer Zuständigkeiten der EU. Bei der Justizpolitik spricht sich der Antrag für eine funktionierende europäische Rechtshilfe im Bereich des Zivilrechts und des Strafrechts in Verfahren mit Auslandsbezug ein. Was den Bereich der Außenund Sicherheitspolitik und der internationalen Beziehungen betrifft, geht der Antrag davon aus, dass insgesamt dieser Bereich auf absehbare Zeit durch die Verzahnung von vergemeinschafteten und intergouvernementalen Elementen in einem einheitlichen Rahmen charakterisiert sein werde. In ihren Beziehungen zu Drittstaaten sollten die Mitgliedstaaten durch die Wahrnehmung konsularischer Angelegenheiten durch gemeinsame Konsulate bzw. die Zusammenlegung von Auslandsvertretungen Synergien nutzen. Die Kompetenzen der EU müssten nicht nur klar abgegrenzt, sondern ihre Wahrnehmung müsse für den Bürger auch durchschaubar, demokratisch legitimiert und kontrollierbar sein. Die Gesetzgebung einschließlich des Budgetsrechts sollte dem Europäischen Parlament als Kammer der Bürger und dem Rat als Kammer der Mitgliedstaaten grundsätzlich gemeinsam zustehen. Im Bereich vergemeinschafteter Zuständigkeiten treffe der Rat die ihm zustehenden Entscheidungen grundsätzlich mit Mehrheit. Der Kommissionspräsident, der eine klare Organisations-, Koordinations- und Richtlinienkompetenz nach innen brauche, solle vom Parlament mit Zustimmung des Rates gewählt werden. Im Falle von Kompetenzstreitigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten solle ein Kompetenzsenat des EuGH entscheiden, in dem auch eine Beteiligung nationaler Verfassungsrichter vorgesehen werden könne.

 c) Auch im Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 14/9044 – wird es als Aufgabe des Konvents angesehen, über die Vereinfachung und Neuordnung der Europäischen Verträge und die Einbeziehung der Europäischen Grundrechtecharta einen Verfassungstext vorzubereiten. Das Europäische Parlament müsse zur Behebung des Demokratiedefizits der Europäischen Union mit vollen parlamentarischen Rechten ausgestattet werden. Es solle darüber hinaus den Kommissionspräsidenten wählen. In den Verfassungstext müssten auch grundsätzliche Abgrenzungen der Zuständigkeiten aufgenommen werden, wobei das Ziel einer Zuständigkeitsordnung kein enumerativer Kompetenzkatalog für das Verhältnis der europäischen Institutionen untereinander und für das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sei. sondern ein flexibler Rahmen der Kompetenzzuordnungen. Wichtigster Grundsatz dabei sei das Subsidiaritätsprinzip. Aufgabe des Konvents sei es auch zunächst, die "Left-overs von Nizza" zu erledigen. Dazu gehöre vorrangig die prinzipielle Einführung der Mehrheitsabstimmung im Rat. Darüber hinaus sei die Ordnung des Verhältnisses der EU-Organe untereinander (horizontale Kompetenzabgrenzung) die zentrale Aufgabe für den Konvent. Der neue Vertragstext müsse auch für die Bürger lesbarer werden. Er solle zunächst einen klaren Verfassungsteil enthalten, der die Institutionen der Union, ihre Zuständigkeiten und Abstimmungsverfahren festlege und dem die Grundrechtecharta als integraler Bestandteil vorangestellt werde. In einem zweiten Teil könnten dann die einzelnen Politiken der Union und ihre Verfahren geregelt werden. Darüber hinaus sei die Vereinfachung der Entscheidungsmechanismen anzustreben, damit sie für den Bürger wieder nachvollziehbar würden. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik müssten Ziele, Akteure und Instrumente im Rahmen des Europäischen Verfassungstextes klar definiert werden. Dazu müssten z.B. die Aufgaben des Außenkommissars und des Hohen Repräsentanten für die GASP in einer Person zusammengeführt werden. Um die Akzeptanz der Bevölkerung in Europa für Europa zu stärken, solle die Einführung von europaweiten Referenden über eine Europäische Verfassung und deren Modifizierung angestrebt werden. Als einen ersten wichtigen Schritt könnte der vom Konvent erarbeitete und von der Regierungskonferenz 2004 verabschiedete erste Verfassungstext gleichzeitig mit den Europawahlen 2004 den Bürgern in den EU-Mitgliedstaaten zur Bestätigung vorgelegt werden.

d) Im Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9046

- wird es als Ziel des Konvents angesehen, die vertraglichen Voraussetzungen für ein solidarisches, demokratisches und ziviles Europa zu schaffen. Kernstück eines Verfassungsentwurfs sollte die Europäische Grundrechtecharta sein. Weitere wichtige Bestandteile der Verfassung wären eine Friedens-und Antifaschismusklausel, ein sozialer Gemeinschaftsauftrag für die Institutionen der EU, die Finanzhoheit für die Europäische Union, die Festschreibung des Prinzips der Gewaltenteilung in der Europäischen Union und die Möglichkeit EU-weiter Referenden. Der Antrag setzt sich für den Ausbau des Europäischen Sozialmodells als Alternative zu neoliberalen Gesellschaftsentwürfen ein. Zu diesem Zweck müsse die Wirtschafts- und Währungsunion neu ausgerichtet und durch eine Beschäftigungs-, Sozialund Umweltunion ergänzt werden. Dadurch würde sich auch die Akzeptanz für den Europäischen Integrationsprozess erhöhen. Die bisherigen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von Ministerrat, Ratspräsidentschaft, Europäischem Rat, EU-Kommission und Ausschuss der Ständigen Vertreter müssten auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei sei eine strikte Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive vorzunehmen. Das Europäische Parlament solle volle legislative Befugnisse erhalten und den Präsidenten der EU-Kommission wählen dürfen. Der bisherige Ministerrat müsse zu einer zweiten gesetzgebenden Kammer neben dem Europäischen Parlament werden. Die Mehrheitsentscheidung im Rat sollte als generelles Prinzip durchgesetzt und das in Nizza eingeführte komplizierte System der dreifachen Mehrheit vereinfacht werden. Die nationalen Parlamente sollten die volle parlamentarische Kontrolle über Entscheidungen der im zwischenstaatlichen Bereich verbleibenden Politikbereiche erhalten. Die Politikbereiche, die unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht mehr ausschließlich nationalstaatlich erfolgreich durchgeführt werden könnten, müssten in die neue Verfassung als Aufgaben der Union aufgenommen werden. Einen starren Kompetenzkatalog hält der Antrag aber ebenso wie eine so genannte immerwährende Negativliste für kontraproduktiv. Unerlässlich sei, dass die EU mittels einer Gemeinsamen Struktur-und Regionalpolitik ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fördere. Dazu bedürfe es im Zuge der Erweiterung der Union einer Reformierung der bisherigen EU-Regionalförderung, wobei Grundlage das Solidarprinzip bleiben müsse. Der Konvent solle auch prüfen, wie das jetzige System der Zuweisung von finanziellen Mitteln durch die Mitgliedstaaten an die Union durch Eigenmittel der EU abgelöst werden könne. Die Finanzhoheit der Europäischen Union müsse an das volle Budgetrecht des Europäischen Parlaments gekoppelt werden. Im Antrag wird es für notwendig gehalten, dass die Europäische Union außenpolitisch einheitlich auftrete. Eine Militarisierung der EU durch die Aufstellung einer EU-Interventionsarmee wird aber abgelehnt. Das Fundament einer ausschließlich zivil ausgerichteten GASP müsse in der strikten Bindung an das Recht und dem Verzicht auf die Anwendung jeglicher Gewalt in den internationalen Beziehungen bestehen sowie in der Bekämpfung von Konfliktursachen und der zivilen Konfliktbearbeitung, in der Förderung von Vertrauensbildung und Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen, in Rüstungskontrolle, qualitativer und quantitativer Abrüstung sowie Verzicht auf Rüstungsexport. Dazu solle sich die Europäische Union im Verfassungsvertrag in einer Friedensklausel (ähnlich Artikel 26 GG) bekennen.

3) Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich von Anfang an vehement für die Einrichtung eines Konvents zur Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz und für dessen mehrheitliche Zusammensetzung aus Parlamentariern der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments eingesetzt. Die diesbezüglichen verschiedenen Initiativen und Aktivitäten des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union sind in seinem plenarersetzenden Beschluss vom 4. Juli 2001 (Drucksache 14/6643) und in seiner Beschlussempfehlung zum Europäischen Rat Laeken (Drucksache 14/8182) enthalten, auf die verwiesen wird.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union im unmittelbaren Vorfeld der Konstituierenden Sitzung des Verfassungskonvents in seiner 98. Sitzung am 20. Februar 2002 mit dem Vorsitzenden des für den Verfassungskonvent im Europäischen Parlament zuständigen Konstitutionellen Ausschusses, Professor Napolitano, über die Arbeitsstrukturierung, den Auftrag und die Inhalte des Verfassungskonvents diskutiert hat.

Am 22. Februar 2002 konnte in einer vereinbarten Plenardebatte zur Einsetzung des EU-Verfassungskonvents die Öffentlichkeit auf das bevorstehende Ereignis der Konstituierung des Konvents und dessen Auftrag aufmerksam gemacht werden (vgl. Stenographischer Bericht der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages).

Am 25. Februar 2002 sind die Vorsitzenden, Obleute, Berichterstatter und Konventsmitglieder des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit Mitgliedern der Bund-Länder-AG des Auswärtigen Amts zusammengetroffen, um Fragen der Begleitung der Arbeiten des Verfassungskonvents und Fragen der Koordinierung zu besprechen.

Nach Konstituierung des Verfassungskonvents sind der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages und der Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates in einer gemeinsamen Sitzung am 13. März 2002 mit den Konventsmitgliedern Professor Dr. Peter Glotz, Ministerpräsident Erwin Teufel, Abg. Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Abg. Peter Altmaier in einer öffentlichen Sitzung im Abgeordnetenhaus von Berlin zusammengetroffen.

Am 21. März 2002 wurden im Zusammenhang mit einer Regierungserklärung zum Europäischen Rat Barcelona auch die von den Fraktionen zum Europäischen Rat Laeken vorgelegten Entschließungsanträge und die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union dazu im Plenum des Deutschen Bundestages diskutiert (vgl. Stenographischer Bericht der 227. Sitzung).

In seiner 94. Sitzung am 17. April 2002 ist der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments im EU-Verfassungskonvent, Professor Dr. Klaus Hänsch, Dr. Joachim Würmeling und Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann zu einer Sitzung zusammengekommen.

Zur Frage der parlamentarischen Begleitung der Arbeiten des EU-Verfassungskonvents haben der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und seine Obleute lange beraten. Die Obleute des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union sind übereingekommen, den Stand der Beratungen des Verfassungskonvents als regelmäßigen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnungen der Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union aufzunehmen und darüber hinaus im Kreise der Obleute und Berichterstatter zusätzliche Gespräche mit dem Beauftragten der Bundesregierung im Verfassungskonvent, Professor Dr. Peter Glotz, sowie dem Beauftragten des Bundesrates, Ministerpräsident Erwin Teufel, bzw. deren Vertretern und den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Verfassungskonvent durchzuführen.

Über die Initiativen, Beratungen und sonstigen Aktivitäten des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Verfassungskonvent geben folgende Bände der vom Sekretariat des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union herausgegebenen Schriftenreihe "Texte und Materialien" Aufschluss:

- Band 8: Ziele und Zukunft der Europäischen Union, Millenniumssitzung des Europaausschusses am 26. Januar 2000, 2000
- Band 22: Zur Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union, Öffentliche Anhörung vom 14. März 2001, 2001

- Band 25: Beiträge zur Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union, 2001
- Band 27: Der Vertrag von Nizza im Deutschen Bundestag, 2001
- Band 30: Europaausschuss 2001, 2002
- Band 32: Die Parteien und die Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union, 2002
- Band 33: Der Europaausschuss und der Europäische Rat Laeken vom 14./ 15. Dezember 2001, 2002
- Band 34: Gemeinsame Sitzung der Europaausschüsse und der Auswärtigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale am 10. Dezember 2001, 2002
- Band 35: Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, 2002
- Band 36: Der EU-Verfassungskonvent, 2002
- Band 37: Der Europaausschuss, das Europäische Parlament und der EU-Verfassungskonvent, Gespräch des Europaausschusses mit dem Vorsitzenden des Konstitutionellen Ausschusses des EP, Herrn Napolitano, am 20. Februar 2002, 2002
- Band 39: Gemeinsame Sitzung der Europaausschüsse von Bundestag und Bundesrat zum EU-Verfassungs-konvent mit Prof. Dr. Peter Glotz und Ministerpräsident Erwin Teufel am 13. März 2002, 2002

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 98. Sitzung am 12. Juni 2002 den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (**Drucksache 14/9047**) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 98. Sitzung am 12. Juni 2002 den Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/8489) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 98. Sitzung am 12. Juni 2002 den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 14/9044) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 98. Sitzung am 12. Juni 2002 den Antrag der Fraktion der PDS (**Drucksache 14/9046**) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

Berlin, den 19. Juni 2002

Michael Roth (Heringer)BerichterstatterPeter HinzeBerichterstatterChristian SterzingBerichterstatterDr. Helmut HaussmannBerichterstatterUwe HikschBerichterstatter

Beitrag der XXVII. COSAC in Kopenhagen vom 16.-18. Oktober 2002

Contribution

adressed to the Convention on the Future of Europe, the EU's institutions, the national parliaments and the Presidency

- I) Strengthening the role of national parliaments and COSAC
- The COSAC meeting agrees that it is necessary to involve national parliaments to a greater extent in national EU decisions in order to ensure a firmer democratic foundation for EU co-operation. The people and the democratically elected parliamentarians in the different countries will thus gain greater and more direct influence on joint European decisions, which have considerable consequences for domestic policy.

That national parliaments should be involved in the EU's activities to a greater extent is mentioned both in the Maastricht Treaty (1993) and in the Protocol on the National Parliaments annexed to the Amsterdam Treaty (1999). The role of national parliaments is furthermore dealt with in a declaration to the Nice Treaty (2000) and in the declaration from the European Council in Laeken (2001).

The European Convention is considering national parliaments' role in connection with possible future amendments to the treaty. COSAC welcomes the deliberations of the Convention and the work of the Working Groups of the European Convention on the principle of subsidiarity and the role of national parliaments.

- 2) COSAC expresses its reluctance to create new institutions.
- 3) COSAC notes that the Protocol to the Amsterdam Treaty on the Role of the National Parliaments from 1999 provides comprehensive opportunities for the national parliaments and for COSAC, that must be fully applied and strengthened.
- 4) A decision was made to strengthen COSAC co-operation at the COSAC meeting in Madrid 12 -14 May 2002, and the presidency troika was asked to prepare a proposal for a more effective COSAC more focused on the role of the national parliaments. The Danish COSAC Presidency therefore advanced a reform initiative for the COSAC meeting in Copenhagen on 16-18 October 2002.

II) A reform of COSAC and the establishment of a Working Group

- 5) During the COSAC meeting in Copenhagen a comprehensive discussion has taken place on the basis of the Danish draft proposals for COSAC reform as well as on some draft contributions.
- 6) On the basis of this debate and within the present treaty provisions, COSAC decides to set up a working group with the aim of continuing the Danish Presidency's reform initiative while paying attention to other proposals. The working group shall have the following tasks:
 - a) To continue the work of drafting a code of conduct setting out minimum standards for effective national parliamentary scrutiny of governments.
 - b) To draft proposals for how to change COSAC's rules of procedure concerning majority decisions.
 - c) To draft proposals on how to establish a secretariat for COSAC that ensures the necessary continuity of the work of COSAC, including possible changes in COSAC's rules of procedure.
 - d) To consider the organisation of future meetings of COSAC including the question on how to involve the sectoral standing committees as well as the composition of the delegations.
 - To consider the possibility of letting COSAC assess the Commission's annual legislative programme in order to ensure its compliance with the principle of subsidiarity.
 - f) To consider the possibility of giving COSAC a new and more understandable name.
 - g) To consider a new strategy for IT and administrative co-operation between EU administrative bodies in the national parliaments including the representations of national parliaments in Brussels.
 - h) To consider whether there is a need to establish co-operation agreements with the EU's institutions.
 - To follow the work of the European Convention and the Intergovernmental Conference.
- 7) The Working Group shall conclude its work before 31 December 2002. Regarding the monitoring of the work of the European Convention the Working group shall continue its work after this date. The recommendations from the Working Group shall be considered at an extraordinary COSAC meeting to be agreed by the Greek and Danish presidency.

8) The Working Group comprises the chairpersons of the Community and European Affairs Committees of the national parliaments and of the appropriate body of the European Parliament. The representatives of candidate countries' parliaments participate in the Working Group as observers.

Beitrag der XXVIII. COSAC in Brüssel vom 27. Januar 2003

Contribution from COSAC

Addressed to the Convention of the Future of Europe, the EU's institutions, the national parliaments and the Presidency.

I) Strengthening the role of the national parliaments in collaboration with the European Parliament

COSAC wishes to once again call the attention to the need for a strengthening of democracy and parliamentarism in the EU. The national parliaments and the European Parliament play an essential role in this respect.

In order for the European project to succeed it is necessary that the national parliaments be involved to a greater extent in national EU decisions. A reform of COSAC that enables national parliaments to be better informed, exchange best practices and express it views on EU-politics in a more efficient manner is therefore necessary.

COSAC reiterates its resistance to the creation of new institutions. The reform of COSAC is not and shall not be a step toward the creation of a new institution in the European architecture. The purpose of a reformed COSAC is to enable the national parliaments to play an active and informed role in EU-politics within the existing treaty-provisions as also proposed by the Convention's Working Group on the role of national parliaments. The protocol on the role of the national parliaments in the Amsterdam treaty gives COSAC and the national parliaments possibilities that have not been fully utilised.

COSAC expects the Convention on the Future of Europe to include the role of the national parliaments and the reform of COSAC in its work on a new constitutional treaty for EU.

COSAC considers, that The European Parliament and the national parliaments each have an important role to play in the area of EU-cooperation and that they have a common interest in a strengthening of democracy in EU. A reinforcement of the role of the national parliaments is therefore in full accordance with a strengthening of the European Parliament.

II) The reform of COSAC

At the COSAC meeting in **Madrid** 12-14 May 2002, a decision was made to strengthen COSAC co-operation. The chairmanship troika was asked to prepare a reform-proposal in this respect. At the COSAC meeting in **Copenhagen** 16-18 October 2002, it was decided to set up a Working Group consisting of the chairmen of the European affairs committees of the national parliaments and of a representative of the European Parliament with the aim of continuing the reform process and to draw up proposals for a reform of COSAC. The mandate and the tasks of the working group are described in **annexe 1**.

On 10 January 2003 the Danish presidency sent out its general conclusions concerning the recommendations from the COSAC Working Group as well as the relevant documents. A proposal for new rules of procedures was sent out on 19 December 2002.

After examination of the presidency's recommendations and the general conclusions from the COSAC working Group, COSAC has reached the following conclusions:

- COSAC adopts the "Copenhagen parliamentary Guidelines" for relations between go vernments and Parliaments on Community issues, which are not legally binding and consist of recommendations to national parliaments.
 - COSAC recommends the publication of the guidelines in the Official Journal of the European Communities, Serie C.
- 2) COSAC decides to change the **voting rules** in the rules of procedure with respect to the adoption of contributions. In general COSAC will seek to adopt contributions by broad consensus. If this is not possible, contributions shall be adopted with a majority of ¾ of the votes cast; the majority must at the same time constitute at least 50 pct. of the votes. When voting on contributions each delegation shall have two votes in order to allow differentiated voting from bicameral parliaments. When voting on revisions of the rules of procedure, unanimity will still be required and each delegation will still have one vote.

COSAC recommends that contributions adopted by COSAC henceforward shall be published in The Official Journal of the European Communities, Serie C.

- 3) Reaffirming the decision taken at the COSAC meeting 17-18 October 2002 in Copenhagen, all members of COSAC agree that there is a need for improved continuity in the activities of COSAC and therefore a need for better secretarial support, especially with 25 parliaments participating in COSAC meetings.
 - Meanwhile COSAC invites the working group consisting of the chairmen of the European affairs committees of the national parliaments and of a representative of the European Parliament to continue the examination of the aspects related to COSAC secretariat with a view to enable the COSAC to present its position on the question to the national parliaments. The examination should take into account the work of the working group and the contributions of all delegations including the contribution submitted by the Italian delegation.
- 4) COSAC recognises the need for a **better long term planning** of meetings adapted to the Council's one-year planning schedule of its /activities.
- 5) COSAC also wishes to support the increased co-operation between the sectoral standing committees of national parliaments and the European Parliament. COSAC supports the necessity for an interparliamentary agreement. COSAC shall ask the Speakers of the parliaments to prepare and to decide on such an interparliame ntary agreement.
- 6) COSAC shall henceforward once a year invite the European Co mmission to a general presentation on the contents of its working and legislative programme.
- 7) The question of finding a better name for COSAC shall be referred to the Working Group's follow-up to the work of the Convention on the Future of Europe.
- 8) COSAC adopts the new IT strategy for COSAC with better co-operation between the secretariats of the European Affairs Committees in the national parliaments and the appropriate body in the European Parliament as proposed by the working group. This implies the set up of a technical administrative Working Group.
- 9) COSAC invites the national parliaments to continue the work with respect to the elaboration of operational agreements between the national parliaments and the EU's institutions. The working group has raised a number of criteria, which should be seen as a platform for further discussion on the content of such agreements.
- 10) In accordance with the contribution adopted in Copenhagen on 17-18 October 2002, COSAC invites the working group to follow the work of the Convention on the Future of Europe and the next Intergovernmental Conference.

Annexe 1

Extract from the Contributions from XXVIIth COSAC in Copenhagen, October 17-18 October 2002.

. . .

"On the basis of this debate and within the present treaty provisions, COSAC decides to set up a working group with the aim of continuing the Danish Presidency's reform initiative while paying attention to other proposals. The working group shall have the following tasks:

- To continue the work of drafting a code of conduct setting out minimum standards for effective national parliamentary scrutiny of governments.
- b) To draft proposals for how to change COSAC's rules of procedure concerning majority decisions.
- c) To draft proposals on how to establish a secretariat for COSAC that ensures the necessary continuity of the work of COSAC, including possible changes in COSAC's rules of procedure.
- d) To consider the organisation of future meetings of COSAC including the question on how to involve the sectoral standing committees as well as the composition of the delegations.
- To consider the possibility of letting COSAC assess the Commission's annual legislative programme in order to ensure its compliance with the principle of subsidiarity.
- f) To consider the possibility of giving COSAC a new and more understandable name.
- g) To consider a new strategy for IT and administrative co-operation between EU administrative bodies in the national parliaments including the representations of national parliaments in Brussels.
- h) To consider whether there is a need to establish co-operation agreements with the EU's institutions.
- To follow the work of the European Convention and the Intergovernmental Conference."

. . .

Gemeinsame Erklärung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale zur Zukunft Europas vom 25. Februar 2003

Stuttgarter Erklärung

Gemeinsame Erklärung der Delegation für die Europäische Union der französischen Nationalversammlung und des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages

über die Zukunft Europas

Die gemeinsame Erklärung der französischen Nationalversammlung und des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 2003 anlässlich des 40. Jahrestages des Élysée-Vertrages hat die Erfolge deutlich gemacht, die die deutsch-französische Zusammenarbeit seit 40 Jahren für den europäischen Integrationsprozess ermöglicht hat, und die Verantwortung unserer beiden Parlamente für die Vertiefung der Europäischen Union und die Integration der künftigen Mitgliedsländer bekräftigt.

Durch die Intensivierung der Arbeitsbeziehungen zwischen unseren Parlamentsausschüssen wollen wir einen Beitrag für den Ausbau der deutsch-französischen Zusammenarbeit und für ein geeintes Europa leisten, das den gemeinsamen Interessen der europäischen Bürgerinnen und Bürger dient.

Das europäische Aufbauwerk hat es ermöglicht, in Europa Frieden und wirtschaftlichen Wohlstand zu schaffen und in großem Maße dazu beigetragen, ein Gesellschaftsmodell zu stärken, das wirtschaftlichen Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Solidarität verbindet. Die Stärkung der demokratischen Legitimation der EU, die Notwendigkeit, auf neuen Gebieten – vor allem in der Außen-, Verteidigungs-, Justiz- und Sicherheitspolitik – verstärkt gemeinschaftlich zu handeln, das historische Ereignis der Wiedervereinigung Europas und auf internationaler Ebene die Entwicklung in Richtung auf eine offenere, aber auch gefährlichere Welt machen eine echte Neubegründung des europäischen Projekts erforderlich.

Europa muss in Zukunft – im Inneren wie auf internationaler Ebene – eine handlungsfähige Kraft vor allem im Dienste des Friedens, der nachhaltigen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit und Solidarität, der Grundrechte, der kulturellen Vielfalt und des Umweltschutzes sein

Diese Ziele – sowie die Werte Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – stellen die Grundlage des politischen Projekts dar, für das wir alle europäischen Bürger im Geiste der Union gewinnen wollen.

* * *

Der derzeit tagende Europäische Konvent soll es ermöglichen, eine europäische Verfassung und damit den Rahmen für die Zukunft Europas zu erarbeiten, die wir uns wünschen. Die starke parlamentarische Beteiligung an den Arbeiten des Konvents stellt ein wesentliches Element einer politischen und bürgernahen Vertiefung der Union dar. Unsere beiden Ausschüsse haben darum bereits in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 10. Dezember 2001 im Vorfeld des Europäischen Rates in Laeken ihre Unterstützung für die Einberufung eines europäischen Verfassungskonventes deutlich gemacht.

Die Europäische Verfassung, die auf der Souveränität sowohl der Staaten als auch der Bürgerinnen und Bürger gründet, muss vorrangig der notwendigen demokratischen Vertiefung der Integration dienen. Wir begrüßen die Vorschläge, die der Konvent bereits auf diesem Wege erarbeitet hat und unterstützen die gemeinsame Arbeit der deutschen und französischen Vertreter im Konvent.

Gemeinsam sprechen wir uns dafür aus, die Charta der Grundrechte, die die Menschen- und Bürgerrechte der Unionsbürgerinnen und -Bürger enthält, an den Beginn einer zukünftigen Verfassung für Europa zu stellen. Im Rahmen der Entwicklung eines politischen Europas sollten die europäischen Bürger erweiterte Mitspracherechte und einen umfassenden Rechtsschutz erhalten.

Der Konvent wird im Übrigen die eigentlichen institutionellen Fragen erörtern. Die hierzu eingebrachten Vorschläge müssen die Spaltungen überbrücken, die sich aus primär intergouvernementalen oder supranationalen Ansätzen ergeben, um zu einer wirklich gemeinschaftlichen Lösung zu kommen.

Die sich ergänzenden Rollen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente – deren gemeinsame Aufgabe es ist, in vollem Umfang Hort der europäischen Demokratie zu sein – müssen gestärkt werden.

Das Europäische Parlament muss zu einem gleichberechtigten Gesetzgeber für das Gemeinschaftsrecht werden, indem die Mitentscheidung zur Regel wird. Seine Rolle auf dem Gebiet des Haushalts muss erweitert werden.

Die nationalen Parlamente müssen ein Informationsrecht hinsichtlich der effektiven Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips im Gesetzgebungsprozess erhalten, ohne dass hierdurch das Gesetzgebungsverfahren verlangsamt oder blockiert würde. Die von den Arbeitsgruppen des Konvents hierzu vorgelegten Vorschläge gehen in die richtige Richtung.

Europa braucht eine durchschaubarere, stabilere Exekutive mit größerer Legitimität und Kohärenz und der Fähigkeit, sowohl im Inneren der Union als auch auf internationaler Ebene mehr Impulse zu geben, wobei für die internationale Ebene die Schaffung eines "europäischen Außenministers" erforderlich ist. Wir begrüßen die deutsch-französische Initiative zur institutionellen Architektur der Union als Beitrag für die weitere Diskussion im Konvent.

Die wichtige Rolle der Kommission für die Arbeit der Institutionen muss gestärkt und ihr Initiativrecht bestätigt werden. Mit der Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament, das mit einfacher Mehrheit beschließen sollte, wird seine Legitimität gestärkt. Die Arbeitsfähigkeit der Kommission in einem wiedervereinigten Europa muss gestärkt werden, indem dem Kommissionspräsidenten die Verantwortung übertragen wird, die Organisation der Kommission selbst zu bestimmen.

Was den Ministerrat anbelangt, muss die Beschlussfassung durch die generelle Anwendung des Prinzips der qualifizierten Mehrheitsentscheidung erleichtert werden. Im Übrigen soll der Rat bei der Wahrnehmung seiner gesetzgeberischen Aufgaben öffentlich tagen, um den Gang der europäischen Rechtsetzung für den Bürger durchschaubarer zu machen.

Hinsichtlich künftiger Verfassungsänderungen sollte die Konventsmethode als Revisionsverfahren festgeschrieben werden.

* * *

Wir befürworten eine Verabschiedung der Verfassung bis Ende 2003, nach einer kurzen Regierungskonferenz, an der der Konvent beteiligt werden sollte – zum Beispiel durch sein Präsidium.

Unsere beiden Ausschüsse werden ihre gemeinsame Arbeit bezüglich der nächsten Entwicklungen im Rahmen der Erarbeitung der Verfassung fortsetzen und diesem Thema eine zweite gemeinsame Sitzung in den kommenden Monaten widmen.

Beitrag der XXIX. COSAC in Athen vom 6. Mai 2003

COSAC – Conference of Community and European Affairs Committees

XXIX COSAC

4th - 6th May 2003 in Athens

Contribution

- 1) COSAC congratulates the 10 new Member States of the European Union and welcomes their members of Parliament and the 75 million citizens they represent. It is thanks to common efforts that Europe is experiencing now a unique moment in its history which confirms once more the strength of the values and principles underlying the European model. It recognizes the efforts of the remaining candidate countries on their way to full membership in the EU and expresses its belief that these efforts will continue according to the envisaged schedule and will lead to the same successful result.
- 2) COSAC regrets the failure of the European Union to have a common position on the Iraq crisis and believes that the EU must be a strong partner along with the United Nations in the reconstruction of Iraq.
- 3) COSAC notes the excellent work done so far by the Presidium and the Members of the European Convention and hopes that its meetings will respect the time schedule so that the draft of the European Constitutional Treaty may be presented at the European Council of Thessaloniki. COSAC considers that the next Intergovernmental Conference should be based on this draft and that the new Treaty should be concluded before December 31, 2003, and signed before the European Parliament elections. As decided in Madrid, on May 12-14, 2002, COSAC considers it necessary to give a contribution to the final text proposed by the European Convention.
- 4) COSAC expresses its satisfaction with the comprehensive examination which has taken place in the Convention on the important questions raised by the European Council in Nice and Laeken, in particular on the strengthening of the role of the national parliaments, the inclusion of the Charter of fundamental rights in the draft constitutional treaty, the distribution of competences between the European Union and the Member States according to the principle of subsidiarity, the adoption as a general rule of the vote by qua-

- lified majority and the procedure of co-decision and the simplification of instruments and European decision making procedure.
- 5) COSAC hopes that the progress achieved already in the Convention as regards the means and methods necessary for the creation of a common area of security, freedom and justice will also be sought for asylum as well as for a common immigration policy, in particular with a view to better control of the external borders of the European Union.
- 6) COSAC considers it necessary that the new institutional balance of the Union continues to respect the fundamental principles of the Union itself, applies the community method and contributes to successful, transparent and democratic procedures.
- 7) Concerning the role of national parliaments, COSAC believes that :
 - a) the proposals by the Presidium of the European Convention on the role of National Parliaments are moving in the right direction, especially as regards the National Parliaments' ability to control the application of the Principle of Subsidiarity, the need to be better informed by the Commission, the Council and the Court of Auditors, as well as the cooperation between the National Parliaments and the European Parliament towards a more effective inter-parliamentary cooperation.
 - b) The role of National Parliaments in the European Union should be awarded constitutional recognition. This will be achieved by the insertion in the text of the Constitutional Treaty of one article on the definition of the principle of subsidiarity and one article on the role of National Parliaments in the European Union. This should be followed by a detailed protocol -or protocols- on the role of National Parliaments and Subsidiarity.
 - c) The recommendations made by working groups I and IV should be respected in the protocol or protocols to be annexed to the constitutional treaty, in particular as regards the submission of an opinion under the early warning system and the possibility of demanding a judicial review by the European Court of Justice. In both cases it must be possible for National Parliaments -or, in bicameral systems, for each chamber of the Parliament- to act directly, whenever this is possible according to the national constitutions.*

*The delegation of Luxemburg's Chamber of Deputies abstained from the adoption of this paragraph.

- d) The Convention should take into account the need for better and timely information to National Parliaments, including an official record of the legislative proceedings of the Council.
- e) The role of COSAC (in paragraph 9 of the Convention draft Protocol on the Role of National Parliaments), should be better clarified, following the model of the Amsterdam Treaty Protocol.
- f) The role of COSAC may be strengthened by providing to the EU institutions the possibility of taking into account COSAC Contributions, when in a position to do so.
- g) Since the new constitutional Treaty will be ratified by National Parliaments following referendums in some member States, the role of National Parliaments should not be underestimated.
- 8) Preparing for an enhanced role of National Parliaments and for intensified inter-parliamentary cooperation:
 - a) COSAC may promote the exchange of information and best practices between National Parliaments.
 - b) COSAC encourages National Parliaments and the European Parliament to engage in closer and more constructive cooperation.
 - c) COSAC supports the best possible use of Information Technology for providing information to and from National Parliaments, the European Parliament and the EU institutions, accordingly to the standards of the IPEX working group.
- 9) COSAC has agreed on the adoption of its new rules of procedure, including the Copenhagen Guidelines, as well as on Guidelines in view of the establishment of a Troika Secretariat for COSAC.
- 10) The Italian Delegation announced that the next COSAC meeting will take place in Rome, on October 6 and 7, 2003.

Beschlussempfehlung und Bericht des Europaausschusses vom 7. Mai 2003

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/950

15. Wahlperiode

07.05.2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss)

- 1) zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/548
 - Der Europäischen Verfassung Gestalt geben Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen
- zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Claudia Winterstein, Jürgen Türk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
 - Drucksache 15/577 -

Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung

A. Problem

Der Europäische Rat, der am 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken tagte, hat die Einberufung eines Konvents zur Zukunft Europas beschlossen. Der Konvent, bestehend aus 105 Delegierten, davon 72 Abgeordnete der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, hat seine Arbeit am 28. Februar 2002 aufgenommen und soll sie im Juni dieses Jahres abschließen. Der vom Präsidenten des Konvents, Valéry Giscard d'Estaing, vorgelegte Vorentwurf eines Verfassungsvertrages wird derzeit durch Vorschläge des Präsidiums ausgestaltet und bei den Plenartagungen des Konvents vorgestellt. Zahlreiche Änderungsanträge zu diesen Teilen des Verfassungsentwurfs wurden eingebracht.

Die vorliegenden Anträge der Fraktionen gehen auf die bislang vorgelegten Entwürfe und Initiativen für eine europäische Verfassung ein.

Peter Altmaier

B. Lösung

- Annahme des Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN auf Drucksache 15/548
- 2) Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/577

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- 1) den Antrag Drucksache 15/548 anzunehmen,
- 2) den Antrag Drucksache 15/577 abzulehnen.

Berlin, den 7. Mai 2003

Matthias Wissmann

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

| Berichterstatter | Berichterstatter |
|------------------|--|
| Anna Lührmann | Sabine Leutheusser- Schnarrenberger |
| Denonterstatienn | Berichterstatterin |
| | |

Michael Roth (Heringen)

Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Altmaier, Anna Lührmann und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

1) Beratungsverfahren

a) Der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/548 – wurde in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Innenausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 11. Sitzung am 9. April 2003 dem vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 7. Mai 2003 dem vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 13. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion FDP angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 dem vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP zugestimmt.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat in seiner 17. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner 11. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen. Dem Absatz I, Ziele, 2. Absatz "Der Deutsche Bundestag fordert den Europäischen Konvent auf, die Nachhaltigkeit nicht auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit zu beschränken, sondern das allgemein akzeptierte Verständnis von Nachhaltigkeit als Vernetzung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen, das schon heute zum gemeinsamen Besitzstand der Europäischen Union gehört, in der Verfassung festzuschreiben. Die Regelung des Artikels 6 des EG-Vertrages, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einzubeziehen sind, ist in die Verfassung zu übernehmen" hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 11. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion FDP angenommen.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 14. Sitzung am 9. April 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 11. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

b) Der Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/577 – wurde in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Innenausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Gutachterlich hat der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 Stellung genommen und den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Gutachterlich hat der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 Stellung genommen und den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

2) Gegenstand der Anträge

a) Drucksache 15/548

Im Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird darauf abgehoben, dass nur eine funktions- und handlungsfähige Europäische Union mit ihren heutigen und künftig beitretenden Mitgliedstaaten die realistische Chance hat, einen substanziellen Beitrag zur Lösung der drängenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Zeitalter der Globalisierung zu leisten. Das nach der Erweiterung vergrößerte politische und wirtschaftliche Gewicht könne die Europäische Union nur dann erfolgreich zur Geltung bringen, wenn sie geschlossen auftrete und mit einer Stimme spreche. Dann sei die Europäische Union in der Lage, einen wesentlichen Beitrag zu einer friedlicheren und gerechteren Weltordnung zu leisten. Voraussetzung dafür sei eine substanzielle Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit der Europäischen Union im Rahmen demokratischer und transparenter Institutionen und Verfahren. Durch die Einberufung des Europäischen Konvents im Dezember 2001 sei ein ambitionierter und umfassender Reformprozess in Gang gesetzt worden. Nach den positiven Erfahrungen mit dem Konvent, der die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erarbeitete, könne das europäische Vertragswerk unter Beteiligung von Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten und aus dem Europäischen Parlament im Sinne von Demokratie und Transparenz reformiert werden. Die Antragsteller fordern, dass die Ergebnisse der Konventsarbeit den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zugeleitet werden, bevor sie einer abschließenden Regierungskonferenz der EU-Staats-und Regierungschefs übermittelt werden. So könnten auch die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union und ihren künftigen Mitgliedstaaten an dem Reformprozess beteiligt werden. Die zweiteilige Struktur der künftigen europäischen Verfassung, die zu einem einheitlichen konstitutionellen Text unter Einbeziehung der bisherigen drei Säulen der Europäischen Union führen solle, sei zu begrüßen. In der künftigen Verfassung der Europäischen Union sollten insbesondere folgende Elemente berücksichtigt werden:

 Der künftigen Europäischen Verfassung müsse eine Präambel vorangestellt werden, die die Europäische Union sowohl als Bürger- als auch Staatenunion sichtbar mache. Als Grundlage für die Präambel könne die entsprechende Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dienen.

- Da die künftige Europäische Verfassung in erster Linie als eine Weiterentwicklung der Gründungsverträge von Paris und Rom zu verstehen sei, solle das neue Integrationsgebilde die Bezeichnung "Europäische Union" beibehalten. Der vom Konvent erarbeitete Gesamttext solle deshalb als "Verfassung der Europäischen Union" angenommen werden. Der Konvent werde aufgefordert, deutlich zu machen, dass es sich bei der Europäischen Union gerade auch um eine Union der Bürgerinnen und Bürger handele.
- In der Europäischen Verfassung müsse deutlich gemacht werden, dass die Europäische Union auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundfreiheiten, der Toleranz, der Solidarität, der Gleichheit und der kulturellen Vielfalt beruhe und sie auf die Erhaltung des Friedens nach innen wie nach außen hinwirke.
- Über die bisherigen, im EU- und EG-Vertrag niedergelegten Ziele hinaus sollten in die Europäische Verfassung als weitere Ziele aufgenommen werden die auf den gleichberechtigten Säulen Wirtschaft, Soziales und Ökologie, soziale und ökologische Marktwirtschaft basierende Nachhaltigkeit, die Friedenspolitik und zivile Krisenprävention, die Gleichheit von Männern und Frauen und Geschlechterdemokratie, die Achtung der kulturellen Vielfalt und des Medienpluralismus, die Generationengerechtigkeit sowie der Tierschutz. Die Europäische Verfassung dürfe nicht hinter den bestehenden gemeinschaftlichen Besitzstand zurückfallen. Nachhaltigkeit sei als Vernetzung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen zu verstehen und entsprechend in der Verfassung festzuschreiben. Die Europäische Union solle bei der Verfolgung ihrer Ziele die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren innerstaatlichen Aufbau und Kompetenzverteilung, deren regionale Gliederung, kommunale Selbstverwaltung sowie die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften achten.
- In der Europäischen Verfassung müsse eindeutig die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union verankert werden.
- Konstitutives Element und Fundament der Europäischen Verfassung müsse die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Diese sei rechtsverbindlich und in ihrem vollständigen Wortlaut an herausgehobener Stelle – möglichst am Anfang – in den Verfassungstext zu integrieren. Den Bürgerinnen und Bürgern sei eine individuelle Klagemöglichkeit im Sinne einer Charta-Beschwerde zu eröffnen, mit der sie ihren europäischen Grundrechten Geltung verschaffen könnten. Im Bereich der Men-

schenwürde müsse sichergestellt werden, dass als Adressaten sich hieraus ergebender Rechte alle Menschen gemeint seien. Den EU-Mitgliedstaaten müsse im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union bewusst sein, dass sie an die europäischen Grundrechte gebunden seien. Außerdem sollte die Europäische Verfassung eine klare Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Europäische Union der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten kann.

- Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten, die einen langjährigen und rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union vorweisen können, müssten den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union vergleichbare Rechte erhalten.
- Hinsichtlich der Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union sei eine klare Kompetenzordnung in der Europäischen Verfassung notwendig. Es müsse erkennbar werden, wer die politische Verantwortung für das Handeln der Europäischen Union trage. Alle nicht durch die Verfassung zugewiesenen Befugnisse sollten grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleiben. Die Europäische Union solle bei der Ausübung ihrer Kompetenzen an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebunden sein. Man begrüße die vom Präsidium des Europäischen Konvents vorgeschlagene Unterteilung in die drei Kategorien der ausschließlichen, geteilten und unterstützenden Kompetenzen sowie die entsprechende Zuweisung einzelner Politikfelder. Dies ermögliche es, die europäische Politik klarer zu ordnen, ohne sie in allzu eng definierte Zuständigkeiten einzuzwängen. Es sei auf eine deutliche und unmissverständliche Sprache bei den Formulierungen im Einzelnen hinzuwirken.

Erscheine ein gemeinschaftliches Tätigwerden der Europäischen Union notwendig, so solle der entsprechende Vorschlag des Konventspräsidiums zur Anwendung des Artikels 308 des EG-Vertrages unterstützt werden. Durch die notwendige Zustimmung des Europäischen Parlaments werde die demokratische Kontrolle gestärkt.

Das Subsidiaritätsprinzip sei in erster Linie ein politisches Prinzip, das primär einer politischen Kontrolle unterliegen müsse. Eine effektivere Kontrolle der Subsidiarität dürfe nicht zu einer spürbaren Belastung der Entscheidungsmechanismen auf EU-Ebene führen. Bei der Subsidiaritätskontrolle sei unbedingt sicherzustellen, dass in der Europäischen Ver-

fassung Regelungen getroffen werden, die in EU-Mitgliedstaaten mit Zwei-Kammer-Systemen die volle und gleichberechtigte Einbeziehung beider Kammern ermöglichen. Deshalb müssten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat über eigenständige Klagemöglichkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof verfügen.

- In der Europäischen Verfassung sei der Vorrang des Rechts der Europäischen Union vor dem Recht der Mitgliedstaaten festzuhalten.
- Um die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten, sollten Grundelemente einer Neuordnung des europäischen Organ-und Entscheidungsgefüges sein: das Mitentscheidungsverfahren als Standardverfahren für den Erlass aller Legislativakte der Europäischen Union. Der Rat solle zukünftig seine Entscheidungen grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit treffen. Die Europäische Kommission solle das Initiativrecht für den Vorschlag von Legislativakten besitzen; das Europäische Parlament und der Rat sollten über die Möglichkeit verfügen, die Kommission aufzufordern, Vorschläge für Legislativakte der Europäischen Union zu unterbreiten. Die Verfahrensvielfalt bei Entscheidungen der Europäischen Union sei zu begrenzen. Die Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten sei zu erhalten. Leitgedanke dieser notwendigen Reform der Organe und Entscheidungsverfahren müsse das institutionelle Gleichgewicht zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Rat sein. Herausragendes Interesse müsse es sein, in der europäischen Politik ein möglichst hohes Maß an Berechenbarkeit, Verbindlichkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und demokratischer Kontrolle zu verwirklichen.
- Im Rahmen des Verfassungsprozesses für die Europäische Union müsse das Europäische Parlament zu einer "Bürgerkammer" gestärkt werden. Das Europäische Parlament solle nach einem europaweit einheitlichen Wahlverfahren gewählt werden. Der Präsident der Europäischen Kommission müsse im Anschluss und auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt und vom Europäischen Rat bestätigt werden. Die Europäische Kommission und ihr Präsident müssten sowohl dem Europäischen Parlament als auch gegenüber dem Europäischen Rat politisch verantwortlich sein.

In der europäischen Gesetzgebung solle das Europäische Parlament dem Rat der Europäischen Union in allen Bereichen der Gesetzgebung gleichgestellt werden. Ebenso müsse es gleichberechtigt mit dem Rat über alle Teile des jährlichen Haushalts der Europäischen Union entscheiden.

Eine der größten Herausforderungen für den Europäischen Konvent und die sich anschließende Regierungskonferenz stelle die Reform des EU-Ratssystems dar. Hier bestehe der größte Reformbedarf. Notwendige Voraussetzung für ein effektives Ratssystem im erweiterten Kreis der EU-Mitgliedstaaten sei die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat. Alle legislativen Beschlüsse sollten generell mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden. Es sei zu begrüßen, wenn bei Entscheidungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit die bislang übliche Stimmenwägung durch das Prinzip der doppelten Mehrheit ersetzt würde. Dann könnte ein Beschluss des Rates jeweils die Mehrheit der Mitgliedstaaten und die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union repräsentieren.

Langfristiges Ziel einer verbesserten Transparenz und Entscheidungsfähigkeit der europäischen Legislative müsse die Herausbildung einer europäischen Staatenkammer gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als europäischer Bürgerkammer sein, die für die Gesetzgebung in der Europäischen Union zuständig seien. Zunächst sei eine verbesserte Koordinierung der legislativen Arbeit des Rates anzustreben und zu gewährleisten. Dies gelte insbesondere für den Rat Allgemeine Angelegenheiten.

Zur Frage des Ratsvorsitzes müssten Elemente einer Wahl-, Team-und Rotationspräsidentschaft gewichtet und eine ausgewogene Vertretung der kleinen und großen Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Grundsätzlich solle der Vorsitz im Rat von den Mitgliedstaaten nacheinander wahrgenommen werden und die Reihenfolge vom Rat einstimmig beschlossen werden. Ein Abweichen von dem Prinzip der halbjährlichen, gleichberechtigten Rotation der Ratsvorsitzenden sei in ausgesuchten Ratsformationen denkbar.

Als "Motor der Integration" und "Hüterin der Verträge" sei die Europäische Kommission insgesamt zu stärken und zu einer handlungsfähigen Exekutive auszubauen. Dazu sei u.a. eine konsequente Verwaltungsreform durchzuführen, die mit der Bereitstellung der notwendigen materiellen und personellen Mittel einhergehen müsse. Die Antragsteller sprechen sich für eine Begrenzung der Mitglieder der Europäischen Kommission aus Gründen der Effizienz aus. Die Zusammensetzung solle sich nicht am nationalen Proporz der EU-Mitgliedstaaten, sondern an den tatsächlichen Aufgabenfeldern orientieren. Zumindest sollte der nach der Europäischen Verfassung gewählte Präsident der Europäischen Kommission die Befugnis erhalten, innerhalb des Kollegiums der Kommissare Differenzie-

rungen vorzunehmen. Dem Kommissionspräsidenten müsse die Richtlinienbefugnis zustehen, und die Kommissare sollten ein ausdrückliches Weisungsrecht gegenüber den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten erhalten. Das Mitglied der Europäischen Kommission, das auch das Amt des europäischen Außenministers wahrnehme, solle im gegenseitigen Einvernehmen vom Europäischen Rat und dem Präsidenten der Europäischen Kommission berufen werden. Das gesamte Kollegium der Europäischen Kommission habe sich dem Zustimmungsvotum durch das Europäische Parlament zu stellen, bevor es vom Rat ernannt werde.

Die Europäische Kommission solle weiterhin das Initiativrecht für die europäische Gesetzgebung haben. Im Bereich der Gemeinsamen Außen-und Sicherheitspolitik (GASP) und der polizeilichen Zusammenarbeit sollte den Mitgliedstaaten ein Koinitiativrecht zustehen. Beim europäischen Wahlrecht und dem Statut der Abgeordneten solle das Initiativrecht beim Europäischen Parlament liegen. Die Antragsteller sprechen sich dafür aus, dass eine qualifizierte Minderheit von Bürgern und Bürgerinnen im Rahmen eines Bürgerbegehrens die Kommission zur Vorlage einer Gesetzesinitiative auffordern können solle.

Die Europäische Kommission sei auch in ihrer Rolle als Exekutivkraft der Europäischen Union zu stärken. Die Überprüfung der ihr insoweit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Verfahren solle mit einer Vereinfachung des bestehenden Komitologieverfahrens verbunden werden.

Bei Durchführungsakten der Europäischen Kommission zu Gesetzen und Rahmengesetzen der Europäischen Union müssten das Europäische Parlament und der Rat unabhängig voneinander ein Rückholrecht eingeräumt bekommen.

Die Amtspflichten der Kommissionsmitglieder sollten exakt definiert werden.

Die Aufgaben des Europäischen Rates, der sich aus den EU-Staats-und Regierungschefs, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem europäischen Außenminister als Mitglied der Kommission mit besonderem Status zusammensetzt, sei mit seinen Aufgaben in der Verfassung näher zu definieren. Hauptaufgabe des Europäischen Rates solle es weiterhin sein, strategische Grundsatzentscheidungen auch in außen-und sicherheitspolitischen Fragen zu treffen und als Impulsgeber politischer und strategischer Leitlinien zu fungieren. Eines zusätzlichen administrativen Unterbaus des Europäischen Rates und für dessen Vorsitzenden bedürfe es nicht. Letzterer solle während seiner Amtszeit sein Mandat hauptamtlich ausüben. Er solle von den EU-Staats-und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit bestimmt werden. Entsprechend den Vorschlägen des deutsch-französischen Beitrags zur institutionellen Architektur der Europäischen Union habe er sich in seinen Aufgaben auf zwei Bereiche zu konzentrieren: Vorbereitung der von ihm geleiteten Sitzungen des Europäischen Rates, Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse und die Vertretung der Europäischen Union auf internationaler Ebene. In der künftigen europäischen Verfassung sei exakt zu regeln, dass der Vorsitzende des Europäischen Rates in keiner Weise den Kompetenzbereich der Europäischen Kommission und ihres Präsidenten schmälere. Langfristig könne die Möglichkeit erwogen werden, dass der vom Europäischen Parlament direkt gewählte Präsident der Europäischen Kommission den Vorsitz des Europäischen Rates wahrnehme.

- Der Europäische Gerichtshof sollte zukünftig im Bereich des Individualrechtsschutzes durch eine Erweiterung des Individualklagerechts und in
 Bezug auf Subsidiaritätsfragen bei dem den nationalen Parlamenten eingeräumten Klagerecht eine besondere Bedeutung erhalten. Den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften sollte ein Klagerecht vor dem
 Europäischen Gerichtshof eingeräumt werden, soweit sie in ihren Rechten und Zuständigkeiten von Maßnahmen der Europäischen Union
 betroffen seien.
- Der derzeit aus 15 Mitgliedern bestehende Europäische Rechnungshof sollte in seiner Mitgliederzahl möglichst reduziert werden und eine einmalige, nicht verlängerbare Dauer des Mandats der Mitglieder von acht Jahren vorgesehen werden.
- Der heutige Wirtschafts-und Sozialausschuss sollte unter gleichberechtigter Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft zu einem Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Nachhaltigkeitsausschuss) umgewandelt werden.
- Die Zahl der Entscheidungsverfahren sollte grundsätzlich auf die drei Haupttypen Mitentscheidung, Zustimmung und Konsultation reduziert werden. Das Verfahren der Mitentscheidung sollte beim Erlass von Legislativakten der Europäischen Union zum Regelfall werden. Der Rat als Mitgesetzgeber solle korrespondierend mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Das Anhörungsverfahren sei zukünftig für den Erlass von Legislativakten durch das Mitentscheidungsverfahren zu ersetzen. Soweit keine Legislativakte zur Entscheidung anstünden, sei das Europä-

ische Parlament grundsätzlich vom Rat anzuhören und solle in den von der Europäischen Verfassung dazu vorgesehenen Fällen seine Zustimmung erteilen. Das Kooperationsverfahren solle gänzlich abgeschafft und durch das Mitentscheidungs- bzw. Anhörungsverfahren ersetzt werden.

Künftig sollten drei Typen von Rechtsakten der Europäischen Union unterschieden werden: Gesetzgebungsakte, d.h. Gesetze und Rahmengesetze der Europäischen Union, die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf dem Wege des Mitentscheidungsverfahrens zu Stande kommen, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsakte, d.h. generell normative Akte, die keine Gesetzgebungsakte sind. Daneben sollte die Entscheidung als in allen Teilen verbindlicher Rechtsakt bestehen und als unverbindliche Rechtsakte sollten Empfehlungen und Stellungnahmen erhalten bleiben. Die entsprechenden Vorschläge des Europäischen Konvents seien zu begrüßen, da sie einen wichtigen Beitrag für mehr Transparenz und Effizienz in der europäischen Gesetzgebung leisteten.

Das Vertragsänderungsverfahren solle im Sinne einer Parlamentarisierung grundlegend reformiert werden. Insbesondere Änderungen des ersten Teils der Europäischen Verfassung sollten danach ausschließlich auf dem Wege des "Konventverfahrens" vorgenommen werden.

Es sollte vom Konvent erwogen werden zu prüfen, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar im Wege eines Bürgerentscheids über die Annahme der Europäischen Verfassung entscheiden können. Wünschenswert wäre eine Äußerung des Konvents dazu in seinem Abschlussdokument.

Für den zweiten Teil der Europäischen Verfassung sollte ein vereinfachtes Änderungsverfahren gelten, wobei aber sichergestellt werden müsse, dass die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten nicht und ohne Beteiligung der nationalen Parlamente auf die europäische Ebene verlagert werden können.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, insbesondere die Europäische Sicherheits-und Verteidigungspolitik, sei im Sinne eines umfassenden Sicherheitskonzeptes mit zivilen und militärischen Elementen weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt müssten Friedenspolitik und Konfliktverhütung als vorrangige Aufgaben stehen. Die Europäische Union müsse sich in ihrem außen-und entwicklungspolitischen Handeln von den gemeinsamen Werten der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Schutzes der Menschenwürde, des Grundsat-

zes der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung des Völkerrechts gemäß der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und diesen auch weltweit zu stärkerer Geltung zu verhelfen suchen. Die Europäische Union müsse sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen einsetzen. In den Entwicklungsländern habe sie die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern.

Ziele einer auf einen umfassenden Sicherheitsbegriff aufbauenden Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik müssten internationale Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt und der weltweiten natürlichen Ressourcen, eine nachhaltige Entwicklung, Hilfe für Völker, Länder und Regionen, die sich mit von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen konfrontiert sehen, sein.

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik sei konsequent zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) weiterzuentwickeln.

Der von der deutschen und der französischen Regierung beim Europäischen Konvent eingebrachte Vorschlag benenne die dafür notwendigen Instrumente, um die materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit müssten daher Beschlüsse des Rates mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können. Bei Entscheidungen über Militäreinsätze gelte in Deutschland weiterhin der Parlamentsvorbehalt.

In Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik sollten die operativen Aufgaben vom künftigen Außenminister der Europäischen Union wahrgenommen werden. Die Ämter des Hohen Vertreters und des Kommissars für die Außenbeziehungen seien von derselben Person auszuüben. Neben einem informellen Initiativrecht in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik solle der europäische Außenminister den Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen und Verteidigung führen. Außerdem solle ihm ein europäischer diplomatischer Dienst unterstellt werden.

Die Justiz- und Innenpolitik sei voll in das Gemeinschaftsverfahren einzubeziehen. Im Bereich der Binnenmarktpolitik müsse die Freizügigkeit weiter ausgebaut werden. Die Rechtsgrundlage für die Gemeinsame Asylpolitik solle klarer formuliert werden und die Europäische Verfassung die Rechtsgrundlage für eine umfassende Migrationspolitik vereinfachen.

Da der Schutz der europäischen Außengrenzen im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten liege, solle der Europäische Konvent eine verfassungsrechtliche Grundlage erarbeiten, die die Einrichtung eines gemeinsamen Grenzkontroll-und -überwachungssystems und einer europäischen Grenzpolizei mit hoheitlichen Befugnissen ermögliche. Ein gemeinsamer Rechtsraum durch Harmonisierung des Zivilrechts und der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen solle geschaffen werden. Dazu sollte der Konvent die Vorschrift über die Binnenmarktkompetenz durch einen Tatbestandskatalog ergänzen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen grundlegend reformiert und auch die operationelle Zusammenarbeit gestärkt werden müsse. Der Europäische Konvent sollte daher tragfähige und transparente Rechtsgrundlagen für die gemeinsamen Institutionen Europol, EUROJUST und OLAF schaffen. Letztere sollten stufenweise zu einer europäischen Staatsanwaltschaft sich entwickeln.

Die Antragsteller fordern, dass in der Europäischen Verfassung keine rechtsfreien Räume entstehen und die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes uneingeschränkt auf alle Maßnahmen von Organen der Europäischen Union angewendet werden können.

 Die Bundesregierung werde aufgefordert, den Weg der weiteren Integration konsequent zu verfolgen. Vertiefung und Erweiterung seien untrennbar miteinander verbunden.

Der Deutsche Bundestag solle seine Delegierten und die Vertreter des Bundeskanzlers im Europäischen Konvent auffordern, seine Positionen in die Endphase der Verhandlungen des Europäischen Konvents über die zukünftige Verfassung der Europäischen Union einzubringen.

b) Drucksache 15/577

Auch der Antrag der Fraktion der FDP würdigt die besondere Bedeutung des Europäischen Verfassungskonvents für eine neue Integrationsstufe der Europäischen Union. Die ersten vom Präsidium des Verfassungskonvents vorgelegten konkreten Vorschläge für den ersten Teil der Verfassung werden als gute Grundlage der weiteren Beratungen bezeichnet, allerdings in einigen Punkten als veränderungsbedürftig dargestellt. Unerlässlich sei die Feststellung, dass die Europäische Union sich auf die Bürgerinnen und Bürger stütze; auch solle die soziale Marktwirtschaft als Erfolgsmodell neben der Einführung direkter demokratischer Elemente – wie z.B. Referenden – in den Verfassungstext integriert werden. Die Antragsteller sprechen sich für

ein substanzielles, einfaches und für alle Bürger klar verständliches Verfassungsdokument aus. Es sei wichtig, weiterhin parlamentarische Anstöße für die Arbeit im Konvent zu geben. Die Vertreter des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung sollten bei den weiteren Verhandlungen auf vom Deutschen Bundestag formulierte Vorstellungen zurückgreifen und diese in die Beratungen des Konvents einbringen.

Man fordere mit Blick auf die Arbeit des Verfassungskonvents und der anschließenden Regierungskonferenz die Vertreter des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung auf, sich für folgende Reformen einzusetzen:

Die Rechte und die Stellung des Europäischen Parlaments als direkt gewählter Vertretung der europäischen Bürger sollten gestärkt werden, die Europäische Union solle besser demokratisch legitimiert werden und bürgernäher und transparenter gemacht werden. Dazu solle das Europäische Parlament das Recht erhalten, mit der Mehrheit seiner Stimmen den Präsidenten der Europäischen Kommission zu wählen und ihn direkt politisch zur Verantwortung zu ziehen. Es solle über ein Initiativrecht und grundsätzlich über ein Mitentscheidungsrecht in allen Rechtsetzungsbereichen verfügen. Dem Europäischen Parlament müsse weiterhin ein umfassendes Kontrollrecht über die Arbeit der Kommission zukommen und es solle über das volle Haushaltsrecht bezogen auf die Ausgabenseite verfügen.

Damit das Europäische Parlament seine gestärkten Rechte besser wahrnehmen könne, sei die Verankerung der Europäischen Parteien durch ein Parteienstatut voranzutreiben und ein einheitliches Wahlverfahren in den Mitgliedstaaten zu verabschieden.

Die Europäische Kommission müsse auch in einer wesentlich erweiterten Europäischen Union ihrer integrativen Rolle als "Hüterin der Verträge" gerecht werden und gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Verkörperung des europäischen Gemeinschaftsinteresses gestärkt werden. Dazu solle der Kommissionspräsident die Richtlinienkompetenz für die Arbeit der Europäischen Kommission erhalten, die Zahl der Kommissare auch nach der Erweiterung 15 nicht überschreiten, Auswahlkriterien für die Kommissare allein deren Kompetenz und nicht deren Staatsangehörigkeit sein und die Kommission neben dem Europäischen Parlament das Initiativrecht für Legislativverfahren behalten und in ihren Exekutivkompetenzen gegenüber dem Europäischen Rat gestärkt werden.

- Grundlegend zu reformieren sei die Arbeit des Ministerrates und des Europäischen Rates, um Effizienz, Transparenz und demokratische Legitimation der Arbeit der Europäischen Union zu steigern. Die Schaffung eines herausgehobenen Postens eines Präsidenten des Europäischen Rates sei der falsche Weg, da sich die Machtverhältnisse zugunsten der verschieben. der Kommissionspräsident nationalen Interessen geschwächt und der Integrationsprozess gebremst würde. Der deutschfranzösische Vorschlag zur institutionellen Architektur der EU wird aus diesen Gründen abgelehnt. Ziel müsse ein starker EU-Kommissionspräsident sein, der vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und gewählt werde. Das Einstimmigkeitsprinzip sollte - außer bei Verfassungs- und Verteidigungsfragen – grundsätzlich zu Gunsten des Prinzips von Mehrheitsentscheidungen oder von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in allen EU-Politikbereichen aufgegeben werden. Es sollte das Prinzip der doppelten Mehrheit gelten, d.h. Entscheidungen, die mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden, sollten gleichzeitig die Mehrheit der Unionsbürger repräsentieren. Eine klare und transparente Trennung zwischen exekutiven und legislativen Kompetenzen des Rates müsse gewährleistet werden. Alle Sitzungen des Rates müssten öffentlich sein, wenn er legislativ arbeite. Der Vorsitz im Rat solle nicht mehr halbjährlich wechseln. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen müsse seine allgemeine Koordinierungsfunktion zurückerhalten.
- Das Kompetenzgeflecht zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten sei neu zu ordnen und flexibler zu gestalten. Sinnvoll erscheine eine Einteilung in ausschließliche, geteilte und ergänzende Kompetenzen der Union; Letztere in Bereichen, die im Wesentlichen Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben sollen. Leitbild solle dabei das Subsidiaritätsprinzip bleiben. Bei Streitigkeiten betreffend die Interpretation von Kompetenzzuordnungsregelungen solle der Europäische Gerichtshof über die Auslegung dieser Regelungen entscheiden. Die nationalen Parlamente sollten das Recht erhalten, im Rahmen eines Frühwarnsystems Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Europäische Kommission geltend zu machen. Den nationalen Parlamenten sollte, falls den Bedenken nicht Rechnung getragen werde, nach Verabschiedung der Gesetzesinitiative eine Klagemöglichkeit vor dem Europäischen Gerichtshof zur Verfügung gestellt werden.

In der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik müsse der Europäischen Union Handlungsfähigkeit und Kohärenz verliehen werden. Dazu bedürfe es eines europäischen Außenministers. Die unter dem Stichwort "Doppelhut" diskutierte Vereinigung der Posten des Hohen Repräsentanten und des Kommissars für Außenbeziehungen in Personalunion könne aber lediglich eine Übergangslösung sein, da so keine klare institutionelle Kompetenz gesichert ist. Der Europäische Außenminister würde auf Dauer zwischen den beiden existierenden Verwaltungssträngen, die innerhalb von Rat und Kommission für dieses Amt bestehen, zerrieben. Aus diesen Gründen sei ein "Europäischer Außenminister" anzustreben, der durch den Europäischen Rat vorgeschlagen und durch das Europäische Parlament gewählt wird, dann aber als EU-Außenkommissar innerhalb der Kommission anzusiedeln sei. Die bisherigen Zuständigkeiten des Hohen Vertreters für die GASP und des EU-Außenkommissars sollten in diesem Amt verschmelzen.

Weiterhin müsse der konsequente Auf- und Ausbau einer europäischen Verteidigungspolitik primäres Ziel der zukünftigen EU sein. Die Einführung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen mit ggf. konstruktiver Enthaltung derjenigen Mitgliedstaaten, die eine Entscheidung nicht mit umsetzen wollen, werde angestrebt.

 Die Grundrechtecharta müsse – rechtsverbindlich und vollständig – an vorderster Stelle in die europäische Verfassung aufgenommen werden.

3) Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat frühzeitig mit darauf hingewirkt, dass die Staatsund Regierungschefs im belgischen Laeken durch die Einsetzung des Europäischen Konvents eine Debatte über die zukünftige Architektur und Aufgaben der Europäischen Union unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments – 72 der 105 Delegierten sind Abgeordnete – angestoßen haben. Durch dieses neue und transparentere Konventverfahren wird dem Ringen der Parlamente um mehr und direkten Einfluss bei der Fortentwicklung der europäischen Verträge Rechnung getragen. Das Konventmodell hatte angesichts der erfolgreichen Ergebnisse des Konvents, der die Grundrechtecharta der Europäischen Union erarbeitet hatte, sich als kreative, transparente und unmittelbar demokratisch legitimierte Methode zur Vorbereitung der Vertragsrevisionsverhandlungen empfohlen. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union fasste daher im April 2001 zur Vorbereitung der XXIV. COSAC, der gemeinsamen Konferenz der Europaausschüsse der natio-

nalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, einen von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragenen Beschluss, in dem er forderte, dass die Vorbereitungen zur Ausarbeitung einer Verfassung zur Zukunft der Europäischen Union verstärkt durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente, einschließlich der Parlamente der Beitrittsländer, wahrgenommen werden müssten. Die Ausschussmitglieder regten gleichzeitig an, dass zur Vorbereitung der für 2004 geplanten Regierungskonferenz eine an den Konvent angelehnte Konferenz zusammengerufen werden solle, um Vorschläge für die Reform der Europäischen Union zu erarbeiten. Auf der XXIV. COSAC am 21./22. Mai 2001 gelang es - insbesondere durch nachhaltige Unterstützung der COSAC-Delegation der Assemblée Nationale und des französischen Senats sowie der Abgeordneten des Europäischen Parlaments - einstimmig bei einer Stimmenthaltung die Einrichtung einer am Vorbild des Grundrechtekonvents orientierten Konferenz zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einzufordern. Dieser Beitrag betonte die Notwendigkeit einer starken und frühzeitigen Beteiligung der Parlamente bei der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums. Am 4. Juli 2001 fasste der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit den Stimmen aller Fraktionen einen weiteren Beschluss, indem er u. a. forderte, das Mandat des Konvents auf Vorschläge zur zukünftigen Rolle der Organe der Europäischen Union sowie ihr Verhältnis zueinander, zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, zur Vereinfachung der Verträge, zur zukünftigen Rolle der nationalen Parlamente sowie zur Integration der Europäischen Grundrechtecharta in die Verträge auszuweiten. Zugleich betonte der Ausschuss die Bedeutung der Erarbeitung eines einzigen Ergebnisentwurfs und sprach sich mit diesem plenarersetzenden Beschluss gemäß § 93a Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für die Ausdehnung des Konventsmandats auf die künftige Gewaltenteilung zwischen den europäischen Institutionen aus. Im unmittelbaren Vorfeld des Europäischen Rates von Laeken trafen am 10. Dezember 2001 der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Auswärtige Ausschuss gemeinsam mit den beiden korrespondierenden Ausschüssen der Assemblée Nationale unter Leitung der beiden Parlamentspräsidenten Wolfgang Thierse und Raymond Forni in Paris erstmals in der Geschichte beider Parlamente zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. In der dort mit Blick auf den Stand der Konventsdiskussion verabschiedeten gemeinsamen Erklärung sprachen sich die Abgeordneten dafür aus, das Mandat des Konvents auf die Vorlage eines einzigen Textentwurfs für den neuen Grundvertrag der Europäischen Union zu richten und Optionslösungen nur in unvermeidlichen Fällen zu formulieren. Die Abgeordneten beider Parlamente vertraten die Überzeugung, dass das inhaltliche Mandat des Konvents die Prüfung weiterer Integrationsschritte in den Bereichen der zweiten und dritten Säule umfassen müsse.

Die Beratungen des Europäischen Verfassungskonvents hat der Ausschuss für die Angelegenheitenheiten der Europäischen Union von Anfang an intensiv begleitet und beeinflusst. So hat er am 13. März 2002 mit dem korrespondierenden Ausschuss des Bundesrates eine gemeinsame öffentliche Sitzung durchgeführt. In Anwesenheit des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, standen der damalige Vertreter der Bundesregierung im Europäischen Verfassungskonvent. Professor Dr. Peter Glotz, und der Vertreter des Bundesrates. Ministerpräsident Erwin Teufel (Baden-Württemberg), den Ausschussmitgliedern zur Erörterung zur Verfügung. Bereits in der Anfangsphase der Beratungen des Europäischen Konvents sollte mit dieser gemeinsamen Veranstaltung der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden, dass dieses ehrgeizige Projekt einer europäischen Verfassung einer breiten Diskussion bedürfe. Verschiedene Begegnungen mit Mitgliedern der Europaausschüsse anderer nationaler Parlamente, so insbesondere des polnischen Seim als auch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung mit den Mitgliedern des niederländischen Europaausschusses am 2. April 2003, unterstreichen die inhaltlichen Auseinandersetzungen mit den vorgelegten Vorschlägen zu einer Europäischen Verfassung. Besonders beeindruckend und erkenntnisreich war die gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit der Délégation Européenne der französischen Nationalversammlung am 25. Februar 2003 im Landtag von Baden-Württemberg. Die Ausschussmitglieder diskutierten mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Verfassungskonvents, Jean-Luc Dehaene, sowie dem Vertreter des Bundesrates, Ministerpräsident Erwin Teufel, und dem Stellvertreter des Delegierten der Bundesregierung, Staatsminister Hans Martin Bury, die Vorschläge für den Europäischen Verfassungsvertrag.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union befasst sich mit den Arbeiten des Europäischen Verfassungskonvents sehr eingehend. In jeder Ausschusssitzung steht als regelmäßig wiederkehrender Tagesordnungspunkt eine Unterrichtung über die Plenartagungen des Europäischen Verfassungskonvents sowohl durch den Delegierten des Deutschen Bundestages, Professor Dr. Jürgen Meyer, und seines Stellvertreters, Abgeordneter Peter Altmaier, als auch durch das stellvertretende Mitglied der Bundesregierung, Staatsminister im Auswärtigen Amt, Hans Martin Bury, auf der Tagesordnung der Ausschusssitzungen. Die Ausschussmitglieder erörtern sowohl die in der jeweils vorausgegangenen Plenartagung vorgelegten Textentwürfe als auch einzubringende Änderungsvorschläge. Zusätzlich hat der Ausschuss mit dem Auswärtigen Amt vereinbart, dass der Staatsminister im Auswärtigen Amt die

Obleute und Berichterstatter über die Arbeit und Beiträge im Europäischen Verfassungskonvent unterrichtet. Dadurch ist sowohl die Information der Mitglieder des Ausschusses über den jeweils aktuellen Verhandlungsstand gewährleistet, als auch die Möglichkeit eröffnet, den Delegierten des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung die Auffassung für vorgelegte Vorschläge und Änderungswünsche mitzuteilen.

Wesentliche Erkenntnisse über die Meinungsbildung zu den vorgelegten Vorschlägen gewinnt der Ausschuss auch durch zahlreiche Gespräche mit Mitgliedern des Konvents aus anderen EU-Mitglied-und Beitrittsstaaten. So haben Begegnungen der Obleute und Berichterstatter mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Verfassungskonvents, Giuliano Amato, und der Vertreterin der polnischen Regierung, Staatssekretärin Danuta Hübner, stattgefunden. Immer wieder lieferten auch die regelmäßig stattfindenden Konferenzen der Europaausschüsse (COSAC) den Mitgliedern des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages die Gelegenheit, sich mit den Parlamentariern der anderen Mitgliedstaaten über Initiativen, Vorschläge und Änderungsvorstellungen zur Begleitung des Europäischen Verfassungskonvents auszutauschen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/548 – in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/577 – in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/ CSU abgelehnt.

Berlin, den 7. Mai 2003

Michael Roth (Heringen)Peter Altmaier
Berichterstatter
Berichterstatter

Anna Lührmann Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatterin Berichterstatterin

Beschlussempfehlung und Bericht des Europaausschusses vom 4. Juni 2003

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/1138

15. Wahlperiode

04.06.2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Hintze, Peter Altmaier, Dr. Gerd Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Drucksache 15/918 –

Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union

A. Problem

Der durch Beschluss des Europäischen Rates von Laeken eingesetzte Konvent zur Zukunft Europas hat am 28. Februar 2002 seine Arbeit aufgenommen. Der Konvent, bestehend aus 105 Delegierten, davon 72 Abgeordnete der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, soll unter Leitung seines Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing, seine Arbeit in den nächsten Wochen abschließen, um die Ergebnisse beim Europäischen Rat im Juni 2003 in Thessaloniki vorzustellen. Zu den bisherigen Vorschlägen des Präsidiums des Europäischen Konvents, mit dem ein vom Konventpräsidenten vorgelegter Vorentwurf eines Verfassungsvertrages ausgestaltet wird, liegen bereits zahlreiche Änderungsanträge vor.

Der Antrag geht auf diese bislang vorgestellten Entwürfe für eine europäische Verfassung ein.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/ CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag – Drucksache 15/918 – abzulehnen.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

| Matthias Wissmann | Michael Roth (Heringen) | Peter Altmaier |
|-------------------|-------------------------|------------------|
| Vorsitzender | Berichterstatter | Berichterstatter |

| Anna Lührmann | Sabine Leutheusser- |
|--------------------|---------------------|
| Berichterstatterin | Schnarrenberger |
| | Berichterstatterin |

Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Altmaier, Anna Lührmann und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

1) Beratungsverfahren

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/ 918 – wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 16. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Innenausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 18. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 13. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/ CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Ausschuss hat darüber hinaus folgende inhaltliche Stellungnahme einstimmig beschlossen: "Um der Gleichstellungspolitik einen angemessenen Platz in der Verfassung einzuräumen und nicht hinter den gegenwärtigen Acquis zurückzufallen, sind folgende Maßnahmen nötig:

- Verankerung der Gleichstellung in der Verfassung als einer der Werte, am besten an "Gleichstellung" noch "insbesondere zwischen Männern und Frauen" anfügen;
- Verankerung der Gleichstellung nicht nur als Ziel, sondern als übergreifendes Ziel, d.h. es bedarf einer Gender-Mainstreaming-Klausel entsprechend Artikel 3 Abs. 2 des EG-Vertrages, die sich auf alle Ziele bezieht und die Bekämpfung von Diskriminierung und die Verpflichtung zur Gewährleistung einer effektiven Gleichstellung von Frauen und Männern in alle Politikbereiche der EU integriert;

- im Politikteil der Verfassung sollten die verschiedenen bestehenden Artikel zur Gleichstellungspolitik (Artikel 137 Abs. 1, Artikel 141 und Artikel 13 EG-Vertrag) in einem eigenen Artikel zusammengefasst werden. Dieser Artikel sollte spezifische und direkt anwendbare Vorgaben zur Gleichstellung der Geschlechter, zum Schutz der Mutter- bzw. Elternschaft und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf enthalten:
- die Bekämpfung von Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder, sollte als ein Ziel der Union in die Verfassung aufgenommen werden;
- die EU-Charta der Grundrechte soll in die Verfassung integriert werden."

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat in seiner 21. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner 12. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 15. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/ CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 12. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in seiner 15. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und eines Mitglieds der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Tourismus hat in seiner 16. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 12. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

2) Gegenstand des Antrags

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU hebt hervor, mit der Erarbeitung des Entwurfs für einen europäischen Verfassungsvertrag befinde sich der Europäische Konvent in seiner entscheidenden Arbeitsphase. Bis zum Ende der griechischen Präsidentschaft solle ein Text vorgelegt werden, mit dem die Weichen für eine umfassende und tief greifende Reform gestellt würden. Durch die Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten im Jahr 2004 nehme der Reformdruck weiter zu. Europa müsse bürgernäher, demokratischer und effizienter werden, um auch künftig seine Aufgaben zum Wohle seiner Bürger und Mitgliedstaaten zu erfüllen. Auf diese Herausforderung habe der Konvent mit seiner mehrheitlich parlamentarischen Beteiligung und der Öffentlichkeit seiner Arbeit die richtige Antwort. Der vom Konvent vorzulegende Entwurf solle alle grundsätzlichen Regelungen umfassen und mit der Grundrechtecharta in einen Verfassungsvertrag münden, dem eine Präambel, in der die grundlegenden Werte der europäischen Demokratien formuliert und die christliche Tradition Europas hervorgehoben werden sollten, vorangestellt werde. Der Verfassungsvertrag müsse die Prinzipien der Demokratie, der Achtung der grundlegenden Freiheits- und Menschenrechte sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als gemeinsame Werte aller Mitgliedstaaten verankern.

Der Deutsche Bundestag werde weiterhin die Arbeiten des Konvents und der anschließenden Regierungskonferenz zeitnah begleiten und im Rahmen seiner Möglichkeiten Einfluss auf den Verlauf der Beratungen nehmen. Der Öffentlichkeit und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Beitrittsländer müsse umfassend die Möglichkeit zur Mitwirkung, zur Diskussion und zur Bewertung der Ergebnisse von den Regierungen eingeräumt werden.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass mit dem Verfassungsvertrag der Prozess der europäischen Integration eine neue Qualität erlangt. Auch in Zukunft müsse den Nationalstaaten die Zuständigkeit für die Verteilung der Aufgaben zwischen europäischer und nationaler Ebene vorbehalten bleiben. Die

Nationalstaaten brauchten aber auch Europa. Nation und Europa bedingten sich gegenseitig. Die Europäische Union werde entsprechend eines Begriffs des Bundesverfassungsgerichts ein Staatenverbund, dessen Mitgliedschaft auf dem Prinzip der ständigen Freiwilligkeit beruhe.

In einer Union mit 25 und mehr Mitgliedstaaten sei der Zeitpunkt gekommen, in dem das Verhältnis von Einheit und Vielfalt durch eine Verteilung der Aufgaben neu geordnet werden müsse. Die Europäische Union müsse sich auf europäische Kernaufgaben konzentrieren. Die Fähigkeiten, in der Europäischen Union zügig zu entscheiden und zu handeln, müssten wesentlich verbessert werden. Darüber hinaus müsse für den Bürger klar erkennbar sein, wer für welche Entscheidung verantwortlich sei. Die nachvollziehbare und präzise Abgrenzung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der der Europäischen Union sei daher eine zentrale Aufgabe des Reformprozesses.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip das maßgebliche Leitprinzip bei der Aufgabenzuweisung sein müsse. Der Europäischen Union sollten nur solche Aufgaben übertragen werden, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfolgreich erledigt werden könnten. Eine darüber hinausgehende Vergemeinschaftung von Zuständigkeiten bedürfe einer besonderen Begründung.

Die Mitgliedstaaten müssten auch künftig Herren der Verträge bleiben und die Kompetenz-Kompetenz behalten. Deshalb liege die Zuständigkeitsvermutung bei den Mitgliedstaaten. Eine Zuständigkeit der Europäischen Union müsse ausdrücklich mittels konkreter und klarer Handlungsermächtigungen begründet werden. Ausschließliche Kompetenzen seien deshalb als solche im Vertrag zu kennzeichnen. Dort müsse auch festgelegt werden, dass vertragliche Zielbestimmungen keine Kompetenzen der Europäischen Union begründeten. Deren Zuständigkeiten müssten erkennbar, vorhersehbar und begrenzt sein.

Die Europäische Union müsse im Wesentlichen Zuständigkeiten haben für die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, für einen einheitlichen Binnenmarkt mit funktionierendem wirtschaftlichem Wettbewerb nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft, eine einheitliche Außenvertretung und gemeinsame Währung, eine reformierte Agrarpolitik und – bei grenzüberschreitenden Dimensionen – für Rechtspolitik, innere Sicherheit, Verkehr sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz. Ohne eine Regelungskompetenz zu begründen, sollte die Europäische Union eine Zuständigkeit für grenzüberschreitende Regelungen zur Wahrung der Grundfreiheiten der europäischen Verträge haben. Bei der Ausübung dieser Kompetenzen solle der Schutz von Ehe und Familie berücksichtigt werden.

Grundsätzlich müsse alles, was zu den gewachsenen Traditionen in Zivilisation und Kultur und der so genannten Zivilgesellschaft gehöre, der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. EU-Regelungen im Bereich des Strafrechts seien auf Tatbestände mit gemeinschaftsweiter Auswirkung zu beschränken. Eine Zuständigkeitserweiterung in den Bereichen Sozialpolitik sowie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt lehnen die Antragsteller ab. Sie fordern, in den Verfassungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die die Europäische Union verpflichte, bei der Ausübung ihrer Kompetenzen die nationale Identität der Mitgliedstaaten einschließlich ihrer verfassungsmäßigen und föderalen Strukturen sowie der kommunalen Selbstverwaltung zu achten.

Das Instrument der intergouvernementalen Zusammenarbeit werde vorläufig unverzichtbar bleiben, um gemeinsames Handeln in den Bereichen zu ermöglichen, zu deren voller Vergemeinschaftung nicht alle Mitgliedstaaten bereit seien.

Neben einer klareren Kompetenzabgrenzung benötige die Europäische Union eine grundlegende Reform ihrer Institutionen. Die europäischen Entscheidungsprozesse müssten überschaubar und die politische Verantwortung dafür erkennbar werden. Das Verhältnis zwischen den Institutionen müsse nach den Prinzipien der Gewaltenteilung neu geordnet werden.

Die Gesetzgebung einschließlich des Budgetrechts – so fordern die Antragsteller – müsse künftig dem Europäischen Parlament als Kammer der Bürger und dem Rat als Kammer der Mitgliedstaaten gemeinsam zustehen. Im Bereich vergemeinschafteter Zuständigkeiten solle der Rat seine Entscheidungen grundsätzlich mit doppelter Mehrheit, d.h. sowohl der Mehrheit der Mitgliedstaaten als auch der Mehrheit der Bevölkerungen treffen. Wenn der Rat als Gesetzgeber fungiere, solle er öffentlich und in fester Zusammensetzung tagen. Das bisherige Rotationssystem müsse bei der Leitung der Räte überwunden werden. Im Europäischen Parlament sollte jeder Abgeordnete in etwa die gleiche Anzahl von Bürgern repräsentieren, wobei eine Mindestrepräsentanz der kleinen Mitgliedstaaten gewahrt bleiben müsse. Die politisch verantwortliche Exekutive sei allein die Kommission. Ihr Präsident benötige eine klare Organisations-, Koordinations-und Richtlinienkompetenz und solle künftig vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt werden. Dabei habe der Europäische Rat das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament zu berücksichtigen. Die reformierte Kommission solle zahlenmäßig begrenzt werden, um dauerhaft handlungsfähig zu bleiben.

Das Scheitern Europas im Zusammenhang mit der Irak-Krise habe die dringende Notwendigkeit unterstrichen, eine gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu entwickeln.

Um das Zustandekommen gemeinsamer außenpolitischer Entscheidungen zu erleichtern, sollten diese künftig mit Mehrheit getroffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, in internationalen Fragen zuerst der Europäischen Union Gelegenheit zur Festlegung eines europäischen Standpunktes zu geben. Dies gelte auch für die gemeinsame Positionsfindung der Europäer im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

Um zu einer wahren Stärkung der gemeinsamen Europäischen Sicherheits-und Verteidigungspolitik (ESVP) zu gelangen, müssten zuerst die in Helsinki 1999 vereinbarten Leitziele im vollen Umfange verwirklicht werden. In den Europäischen Verfassungsvertrag solle eine Beistandsklausel aufgenommen werden, wonach die Mitgliedstaaten mit allen der Union zur Verfügung stehenden Mitteln einem Mitgliedstaat Unterstützung leisten für den Fall, dass er Ziel eines terroristischen Anschlags werde. Darüber hinaus solle eine Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand aufgenommen werden, die derjenigen des WEU-Vertrages entspreche. Die weitere Entwicklung der ESVP mit gemeinsamer Rüstungsagentur und integrierten militärischen Fähigkeiten solle als Teil eines Prozesses, an dessen Ende langfristig die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Armee stehen müsse, allen EU-Mitgliedstaaten offen stehen, die sich an dieser Politik beteiligen wollten.

Ziel des Antrages ist es, der Deutsche Bundestag solle begrüßen, dass sich im Konvent nach dem derzeitigen Stand der Beratungen Konsens zu verschiedenen Punkten abzeichnet:

- Der Konvent werde der Regierungskonferenz einen einheitlichen Entwurf für einen Verfassungsvertrag vorlegen.
- Die Europäische Union werde Rechtspersönlichkeit erhalten.
- Die Grundrechtecharta werde rechtsverbindlich und sollte als erstes Kapitel in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden.
- Die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften würden als rechtlich verbindlich in den Verfassungsvertrag aufgenommen.
- Die nationalen Parlamente k\u00f6nnten k\u00fcnftig im Rahmen eines Fr\u00fchwarnsystems ihre Bedenken gegen eine Verletzung des Subsidiarit\u00e4tsprinzips bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens deutlich machen.

- Das System der Kompetenzausübung werde durch ein eigenes Kapitel im Verfassungsvertrag neu und übersichtlicher geordnet.
- Harmonisierungen seien bei den ergänzenden Maßnahmen der Europäischen Union künftig grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Zahl der Europäischen Rechtsakte werde reduziert und vereinfacht.
- Entscheidungen des Rates, der in Gesetzgebungsangelegenheiten öffentlich tage, würden künftig grundsätzlich mit doppelter Mehrheit gefasst.
- Es werde einen Europäischen Außenminister geben, der die Funktionen des für Außenpolitik zuständigen EU-Kommissars und des Hohen Vertreters in einer Person vereinige.
- Die Europäische Kommission werde künftig vom Europäischen Parlament gewählt und die Zahl ihrer Mitglieder reduziert.

Für die abschließende Arbeit des Konvents halten es die Antragsteller für wichtig, dass als zentrale Forderungen berücksichtigt werden:

- Es bedürfe der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten, wenn Kompetenzgrundlagen begründet oder geändert werden.
- Es sei unverzichtbar die Teile I und II des Verfassungsvertrages gemeinsam zu verabschieden.
- Die EU-Kompetenzen müssten besser abgegrenzt werden, um unkontrollierte Zentralisierung zu verhindern und die Eigenverantwortung von Bürgern, Regionen und Mitgliedstaaten zu sichern. Die Kompetenzen der EU könnten nur aus konkreten Einzelermächtigungen erwachsen. Es müsse in Teil I, Artikel 10 Abs. 6 des Verfassungsvertrages sichergestellt werden, dass die Reichweite von EU-Zuständigkeiten allein in Teil II des Verfassungsvertrages bestimmt werde.
- Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik müsse bei den Mitgliedstaaten verbleiben.
- Die Finanzierung der Europäischen Union müsse weiterhin auf Beiträgen der Mitgliedstaaten beruhen, eine EU-Steuer sei abzulehnen. Beim Eigenmittelbeschluss müsse die Einstimmigkeit beibehalten werden.
- Maßnahmen für unvorhergesehene Notfälle außerhalb einer Rechtsharmonisierung sei durch eine Flexibilitätsklausel zu ermöglichen. Hierauf gestützte Rechtsakte müssten einstimmig verabschiedet und zeitlich befristet werden.

- Eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Absicherung des Subsidiaritätsgrundsatzes sei erforderlich. Den Regionen sei daher ein eigenständiges Klagerecht zum Schutze ihrer Gesetzgebungsbefugnisse einzuräumen. Beide Kammern der nationalen Parlamente müssten in das Frühwarnsystem zur Subsidiaritätskontrolle einbezogen werden und unabhängig vom Mitgliedstaat ein unmittelbares Klagerecht zur Rüge von Subsidiaritätsverstößen vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten.
- Die Präambel des Verfassungsvertrages solle einen Gottesbezug enthalten, in dem zumindest deutlich auf die religiösen Werte hingewiesen werde, die eine der Grundlagen der Union bildeten.
- Wenn die Methode der offenen Koordinierung, die allerdings die Bemühungen um eine verbesserte Kompetenzabgrenzung erschwere, in den Verfassungsvertrag aufgenommen werde, müssten sie außerhalb von EU-Kompetenzen auf Informations-und Erfahrungsaustausch beschränkt sein.
- Im Bereich der Einwanderung sei klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt blieben, über das Maß der Einwanderung und den Zugang von Drittstaats angehörigen zu ihrem nationalen Arbeitsmarkt zu entscheiden.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die Übertragung von weiteren Rechtsetzungskompetenzen auf die Europäische Union und deren Ausübung durch die Organe der Europäischen Union effizientere Mitwirkungs- und Kontrollrechte der nationalen Parlamente erfordere. Im Zuge des Ratifizierungsverfahrens des Europäischen Verfassungsvertrages müsse daher das Beteiligungsverfahren von Bundestag und Bundesrat nach Artikel 23 GG neu geregelt werden. Dabei sei sicherzustellen, dass der Deutsche Bundestag bei zentralen europäischen Entscheidungen und Gesetzgebungsvorhaben besser als bisher in die Erarbeitung der deutschen Verhandlungsposition eingebunden werde.

3) Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat frühzeitig darauf hingewirkt, dass unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente der EU-Mit-gliedstaaten und des Europäischen Parlaments mit der Einsetzung des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas eine breite Debatte über die zukünftige Architektur und die Aufgaben der Europäischen Union angestoßen worden sind. Er hat nicht nur den Prozess bis zum Beschluss der Staatsund Regierungschefs beim Europäischen Rat im belgischen Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 begleitet, sondern insbesondere den Europäischen Verfassungskonvent, seit er am 28. Februar 2002 unter seinem Präsidenten, Valéry

Giscard d'Estaing, erstmals zusammengetreten ist. Gegenstand der Erörterungen im Ausschuss waren sowohl der nach den Beratungen in den Arbeitskreisen des Europäischen Konvents vorgelegte Vorentwurf eines Verfassungsvertrages durch den Konventpräsidenten als auch die seit Februar 2003 bei den ieweiligen Plenartagungen des Europäischen Verfassungskonvents vorgelegten Vorschläge und die dazu von den Delegierten erarbeiteten Änderungsanträge. In jeder Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union befassen sich die Mitglieder mit den Beratungsgegenständen der jeweiligen Sitzungen des Europäischen Verfassungskonvents. Sie lassen sich dazu regelmäßig durch die Delegierten des Deutschen Bundestages. Professor Dr. Jürgen Meyer, und seinen Stellvertreter, Abg. Peter Altmaier, sowie durch das stellvertretende Mitalied der Bundesregierung. Staatsminister im Auswärtigen Amt Hans Martin Bury, unterrichten. In der 18. Sitzung des Ausschusses am 7. Mai 2003 lagen der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Der Europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen" (Bundestagsdrucksache 15/548) und der Antrag der Fraktion der FDP "Das neue Gesicht Europas -Kernelemente einer europäischen Verfassung" (Bundestagsdrucksache 15/577) den Beratungen zu Grunde. Mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/950) wurde der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und der Antrag der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat sich in zahlreichen Begegnungen, auch mit Parlamentariern anderer EU-Mitgliedstaaten und aus den Beitrittsländern, bei öffentlichen Anhörungen – jüngst am 21. Mai 2003 – und im Rahmen einer Delegationsreise im Vorfeld der am 1. Juli 2003 beginnenden italienischen Ratspräsidentschaft nach Rom in der Zeit vom 12. bis 14. Mai 2003 über den Fortgang der Vorbereitungen einer europäischen Verfassung informiert und ausgetauscht, um das Ziel, nach einer kurzen Regierungskonferenz das Ratifizierungsverfahren einzuleiten, erreichen zu können.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/918 – in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berlin, den 4. Juni 2003

Michael Roth (Heringen)Peter AltmaierBerichterstatterBerichterstatter

Anna Lührmann Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatterin Berichterstatterin

Bericht des Europaausschusses gemäß § 93a Abs. 4 BT-GO vom 12. Juni 2003

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/1163

15. Wahlperiode

12.06.2003

Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss) gemäß §93a Abs. 4 der Geschäftsordnung

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

- Drucksache 15/1041 Nr. 3.1 -

Vermerk des Präsidiums für den Konvent Organe

- Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils I der Verfassung

A. Problem

Der Konvent zur Zukunft Europas, dessen Einberufung der Europäische Rat von Laeken am 15. Dezember 2001 beschlossen hatte, wird seine am 28. Februar 2002 aufgenommene Arbeit für einen Europäischen Verfassungsvertrag in diesem Monat abschließen. Der Präsident des Konvents Valéry Giscard d'Estaing soll das Ergebnis der Beratungen der 105 Delegierten beim Europäischen Rat in Thessaloniki am 20./21. Juni 2003 vorstellen.

Auf der Basis eines vom Präsidenten des Konvents vorgelegten Vorentwurfs eines Verfassungsvertrages sind seit Februar 2003 die vom Präsidium ausgearbeiteten Vorschläge bei den Plenartagungen des Konvents vorgestellt und diskutiert worden. Dazu gehört auch der Entwurf von Artikeln für Teil I, Titel IV der Verfassung betreffend die Organe der Union, die Gegenstand der Aussprache im Plenum des Konvents bei seiner Tagung am 15./16. Mai 2003 gewesen sind.

B. Lösung

Abgabe eines Votums gegenüber der Bundesregierung, in welchem darauf hingewiesen wird, wie im Interesse der demokratischen Legitimation und Transparenz die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Organe der Europäischen Union ausgestaltet sein sollten und dass im Mittelpunkt der europäischen Verfassung die Bürgerinnen und Bürger stehen müssen. Appell an die Bundesregierung, sich für tragfähige Kompromisse im Konvent einzusetzen, die weder zu Lasten der institutionellen Balance, der Gemeinschaftsmethode, des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten untereinander gehen dürfen, und darauf hinzuwirken, dass dessen Ergebnis nicht in der sich anschließenden Regierungskonferenz, die möglichst bis zum Ende des Jahres 2003 beendet sein müsse, aufgeschnürt oder aufgeweicht werden. Die Konventmethode soll wegen ihrer Offenheit in der europäischen Verfassung als Regelverfahren für künftige Reformen der verfassungsmäßigen Grundlagen der EU verbindlich verankert werden.

Das Votum gegenüber der Bundesregierung soll den Delegierten der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates im Konvent übermittelt werden.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Altmaier, Anna Lührmann und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

1) Zum Verfahren

Der Bericht wird gemäß Artikel 45 GG in Verbindung mit § 93a Abs. 3 Satz 2 GO-BT abgegeben. Danach kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Die beteiligten Ausschüsse haben das Verfahren gewählt, um dem Deutschen Bundestag die Möglichkeit einer effektiven und zeitgerechten Einflussnahme des Parlaments auf die Regierung zu gewährleisten, da der Europäische Verfassungskonvent seine Beratungen mit den Plenarsitzungen am 12./13. Juni 2003 abschließen und sein Ergebnis durch den Präsidenten des Europäischen Verfassungskonvents, Valéry Giscard d'Estaing, beim Europäischen Rat in Thessaloniki am 20./21. Juni 2003 vorgestellt werden soll.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung folgendes Votum abgegeben:

Eine zukunftsweisende Verfassung für Europas Bürgerinnen und Bürger

Die künftige EU-Verfassung soll entscheidend zur Stärkung der Handlungs-und Funktionsfähigkeit und der Demokratie in der Europäischen Union sowie zur Verbesserung der Transparenz europäischer Politik beitragen. Das ist zugleich der Maßstab, an dem der Europäische Konvent und die von ihm geleistete Arbeit zu messen ist.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hebt hervor, dass die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt der EU-Verfassung stehen müssen. Sie sind es, die von der Bündelung der Kräfte im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses in erster Linie profitieren sollen.

Der Ausschuss begrüßt den Konvent und die Offenheit der Konventsmethode als einen entscheidenden Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe bei der Reform der verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union. Der Konvent hat die parlamentarische Dimension und damit die Demokratie in der europäischen Politik insgesamt gestärkt. Er setzt sich damit positiv von der bisherigen Praxis der Regierungskonferenzen ab. In der Europäischen Verfassung muss der Konvent und die ihm eigene Methode zum Regelverfahren für künftige Verfassungsänderungen verbindlich verankert werden.

Der Europäische Konvent befindet sich jetzt in der entscheidenden und zugleich schwierigsten Phase seiner Arbeit. Der Ausschuss richtet hohe Erwartungen an die Fähigkeit des Konvents, bis zum Ende seiner Beratungen ein überzeugendes Ergebnis vorzulegen. Er fordert den Konvent und alle seine Mitglieder dringend auf, in der noch verbleibenden Zeit alle Anstrengungen zu unternehmen. um einen in sich geschlossenen Verfassungstext für die Europäische Union zu verabschieden. Nur dann hätte der Konvent seine originäre Aufgabe tatsächlich erfüllt. Der Ausschuss appelliert insbesondere an die Bundesregierung und an die Regierungen aller anderen beteiligten Staaten, sich für tragfähige Kompromisse im Konvent einzusetzen. Der Ausschuss betont zugleich, dass Kompromisse im Konvent weder zu Lasten der institutionellen Balance, der Gemein-Besitzstandes schaftsmethode. des gemeinschaftlichen noch der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten untereinander gehen dürfen!

Ein im Konvent erzielter Kompromiss in Form eines Verfassungstextes darf in der sich anschließenden Regierungskonferenz weder aufgeschnürt noch aufgeweicht werden!

Der Ausschuss betont, dass die Regierungskonferenz nach dem Ende des Konvents zügig beginnen und möglichst bis zum Ende des Jahres 2003 unter italienischer EU-Präsi-dentschaft beendet werden muss. Nur so lassen sich die wichtigen Reformschritte für mehr Handlungs- und Funktionsfähigkeit, die Stärkung der Demokratie sowie die Verbesserung der Transparenz in der europäischen Politik rechtzeitig vereinbaren.

Der Ausschuss richtet die folgenden Erwartungen an die Endphase der Beratungen und die Ergebnisse des Europäischen Konvents:

- Die Europäische Union ist eine Union der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten. Das muss in der Europäischen Verfassung deutlich hervorgehoben werden.
- Die EU-Charta der Grundrechte ist konstitutives Element einer wertgebundenen europäischen Politik, welche die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt. Wie in den Entwürfen des Konventspräsidiums muss sie in vollem Umfang und rechtsverbindlich in die Europäische Verfassung aufgenommen werden. Die Grundrechte müssen justiziabel sein. In der künftigen Europäischen Verfassung sollte es nicht zu selektiven Doppelungen des Chartainhalts kommen.

- Als Bürgerkammer muss das Europäische Parlament gleichwertiger Mitgesetzgeber in der Europäischen Union sein. Auch im Bereich der demokratischen Kontrolle des EU-Haushalts muss das Europäische Parlament über das volle Haushaltsrecht auf der Ausgabenseite verfügen. Die parlamentarische Kontrolle und Begleitung durch das Europäische Parlament muss grundsätzlich alle Bereiche der europäischen Politik umfassen.
- Das Europäische Parlament hat im Verlauf des Integrationsprozesses zentrale parlamentarische Rechte, wie Mitwirkungs-, Zustimmungs-, Haushalts-, Frage-, Infor-mations-und Aufforderungsrechte, erworben. Es ist sicherzustellen, dass diese für die Demokratie in Europa fundamentalen Rechte im ersten Teil der Europäischen Verfassung verankert und deutlich sichtbar gemacht werden.
- Eine weitere parlamentarische Einrichtung auf EU-Ebene, beispielsweise in Form eines "Kongresses der Völker Europas", ist nicht zielführend und wird vom Ausschuss abgelehnt. Vielmehr muss es um eine sinnvolle parlamentarische Arbeitsteilung der verschiedenen Ebenen gehen. Der Ausschuss betont, dass die Kontrolle und Begleitung durch die nationalen Parlamente ein konstruktiver Beitrag zum Fortschritt der Integration sein muss und die Handlungsfähigkeit der EU nicht schwächen darf.
- Substanzielle Fortschritte im Bereich der Mehrheitsentscheidungen im (Minister-)Rat sind ein entscheidender Parameter, an dem die Europäische Verfassung zu messen sein wird. In der künftigen Gesetzgebung der Europäischen Union muss sich das Prinzip der Mehrheitsentscheidungen im Rat, im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens unter gleichberechtigter Mitwirkung des Europäischen Parlaments, durchsetzen. Der Ausschuss fordert in diesem Zusammenhang auch alle Bundesministerien auf, sich bei ihren Positionierungen am Ziel der künftigen Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Europäischen Union zu orientieren.
- Der Präsident der Europäischen Kommission ist künftig im Lichte der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu wählen. Dem Präsidenten der Europäischen Kommission darf das Misstrauen nur durch das Europäische Parlament ausgesprochen werden.
- Die Zusammensetzung der Europäischen Kommission hat sich an den tatsächlichen Aufgabenfeldern zu orientieren und muss zu einer effizienten europäischen Politik beitragen. Dazu muss ihre Größe in der Europäischen Verfassung nicht abschließend festgelegt werden. Entscheidend ist vielmehr

- eine handlungs- und entscheidungsfähige Kommission. Dafür zu sorgen ist Aufgabe des Präsidenten der Europäischen Kommission, der auch den berechtigten Anliegen der kleineren Mitgliedstaaten Rechnung tragen muss.
- Die Europäische Kommission muss als Vertreterin des Gemeinschaftsinteresses und als Exekutivkraft der europäischen Politik gestärkt werden.
 Zu einer Rückführung ihrer Zuständigkeiten oder einer Beschneidung ihrer Kapazitäten darf es nicht kommen!
- Die Europäische Union braucht einen/eine Außenminister/Außenministerin, der/die Europa in der internationalen Politik zu mehr Sichtbarkeit verhilft und intern auf eine Bündelung der außenpolitischen Kräfte hinwirkt. Europas künftige/künftiger Außenminister/Außenministerin sollte Vizepräsident/Vizepräsidentin der Kommission mit besonderem Status sein. Die Schaffung des Amtes darf weder zu Verschiebungen im institutionellen Gefüge noch zu Lücken in der parlamentarischen Kontrolle europäischer Außenpolitik führen. Der/Die Außenminister/Außenministerin muss über effiziente Strukturen in Form eines europäischen diplomatischen Dienstes verfügen. Diese Strukturen dürfen aber nicht zu einer nachhaltigen Schwächung der Europäischen Kommission und ihrer außenpolitischen Kompetenzen beitragen. In der europäischen Bürger-und Staatenunion muss der/die EU-Außenminister/Außenministerin sowohl gegenüber dem Rat als auch gegenüber dem Europäischen Parlament politisch verantwortlich sein.
- In der Außen- und Sicherheitspolitik dürfen einstimmige Entscheidungen des Rates nicht länger die Regel sein. Mehrheitsentscheidungen sind unabdingbar für eine in der internationalen Politik handlungsfähige EU. Ohne substanzielle Schritte zur Überwindung nationaler Vetorechte bleibt sonst auch der Wirkungskreis eines/einer europäischen Außenminister/Außenministerin eng begrenzt. Ein Verbleiben auf dem aktuellen Niveau würde den Herausforderungen, vor denen die Union steht, nicht gerecht.
- Eine längerfristige Vorsitzregelung im Europäischen Rat kann, neben anderen Maßnahmen, zur Verstetigung und zur besseren Sichtbarkeit seiner Arbeit beitragen. Der Ausschuss ist sich darin einig, dass ein Mehr an Kontinuität im Europäischen Rat nicht durch ein Weniger an Gemeinschaftsmethode und die Schwächung anderer Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, erkauft werden darf. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Vorsitzenden im Zuge der Neuregelung wird abgelehnt, vielmehr ist auf eine strikte Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Kommissionspräsidenten und des Europäischen Außenministers Wert zu legen.

- Der Europäische Konvent muss das Ziel einer möglichst transparenten Gesetzgebung auf EU-Ebene konsequent verfolgen. Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen müssen vor allem im (Minister-)Rat hergestellt werden. Für die Bürgerinnen und Bürger muss deutlich erkennbar sein, wer die politische Verantwortung für die Entscheidungen der Europäischen Union trägt.
- Ausgangspunkt für die Europäische Verfassung muss die Gemeinschaftsmethode und der bisherige gemeinschaftliche Besitzstand (acquis communautaire) sein. Im Zuge der Beratungen des Konvents und der sich anschließenden Regierungskonferenz darf es gegenüber dem jetzigen Besitzstand der EU und der bewährten Gemeinschaftsmethode keine Rückschritte geben.
- Das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB) ist von den Organen der Europäischen Union unabhängig.

2) Zum Gegenstand der Vorlage

Mit dem Vermerk des Präsidiums für den Konvent betreffend die Organe der Union wird den Mitaliedern des Europäischen Verfassungskonvents der Entwurf von Artikeln für Teil I, Titel IV "Die Organe der Union" der Verfassung zugeleitet. Im Einzelnen handelt es sich um Artikel 14, in dem ein einheitlicher institutioneller Rahmen für die Union, zu dem das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Ministerrat, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und der Rechnungshof gehören und deren Ziele festgeschrieben werden. In Artikel 15 folgt eine Aufgabenbeschreibung des Europäischen Parlaments und seines Wahlverfahrens, in Artikel 16 Aufgabenbeschreibung und Zusammensetzung des Europäischen Rates; Darstellung seines Vorsitzes in Artikel 16a; die Kompetenzbeschreibung des Ministerrates folgt in Artikel 17 sowie seiner Zusammensetzungen in Artikel 17a, die Beschreibung der Europäischen Kommission in Artikel 18 sowie der Aufgaben ihres Präsidenten in Artikel 18a, die Aufgaben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten sind in Artikel 19 dargestellt, des Gerichtshofes der Europäischen Union in Artikel 20 sowie der Europäischen Zentralbank in Artikel 21 und des Rechnungshofes in Artikel 22. Artikel 23 widmet sich darüber hinaus mit dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts-und Sozialausschuss, den so genannten beratenden Einrichtungen der Union. Eingeschoben ist als Artikel 17b die Definition der qualifizierten Mehrheit. Als Annex folgt ein "möglicher Artikel 10, der in Titel VI über das demokratische Leben aufgenommen werden könnte", mit dem der Präsident des Europäischen Verfassungskonvents seine Idee eines Kongresses der Völker Europas wieder aufleben lässt. Das Präsidium des Europäischen Verfassungskonvents weist die Mitglieder darauf hin, dass es bei mehreren Kernfragen zwei Wahlmöglichkeiten dahin gehend gegeben habe, sich entweder an den Bestimmungen des Vertrages von Nizza zu orientieren oder über diese hinauszugehen. Als Ergebnis seiner Beratungen habe das Präsidium sich zu Lösungen betreffend das Europäischen Parlament, die Definition der qualifizierten Mehrheit und die Zusammensetzung der Kommission entschlossen, Lösungen vorzuschlagen, die über den Vertrag von Nizza hinausgehen.

3) Beratungsverfahren

Die Vorlage wurde gemäß § 93 Abs. 2 GO-BT mit Bundestagsdrucksache 15/1041 Nr. 3.1 dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 17. Sitzung am 4. Juni 2003 mehrheitlich die Kenntnisnahme der Vorlage empfohlen sowie mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zum Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme empfohlen, keinen Widerspruch zu erheben.

Der Innenausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 4. Juni 2003 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen; darüber hinaus hat er dem Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 4. Juni 2003 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und widerspricht dem Verfahren gemäß § 93a Abs. 3 Satz 2 GO-BT im federführenden Ausschuss nicht.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 4. Juni 2003 die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen sowie den Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme mit der Ergänzung "Das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB) ist von den Organen der Europäischen Union unabhängig." mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 21. Sitzung am 4. Juni 2003 nach Vorberatung durch seinen Unterausschuss zu Fragen der Europäischen Union einvernehmlich empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen; dem Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP zugestimmt.

4) Beratung im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich von Anfang an wiederholt und intensiv mit der Verfassungsdiskussion befasst. Er hat frühzeitig darauf hingewirkt, dass unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente, der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments eine breite Debatte über die zukünftige Architektur und die Aufgaben der Europäischen Union angestoßen worden ist. Er begleitet nicht erst seit dem Beschluss der Staats-und Regierungschefs beim Europäischen Rat in Laeken am 14. und 15. Dezember 2002 diesen Prozess der Vertiefung der Europäischen Union. Ihm ist an einer verbesserten Transparenz und gestärkten demokratischen Legitimität der Organe der Europäischen Union gelegen. Seit der Europäische Verfassungskonvent am 28. Februar 2002 unter der Leitung seines Präsidenten seine Arbeit aufgenommen hat, sind zunächst die Beratungen der eingesetzten Arbeitsgruppen, dann der vom Präsidenten des Europäischen Verfassungskonvents vorgelegte Vorentwurf eines Verfassungsvertrages und schließlich die seit Februar 2003 bei den jeweiligen Plenartagungen des Europäischen Verfassungskonvents vorgelegten Vorschläge und die dazu von den Delegierten erarbeiteten Änderungsanträge Grundlage der Beratungen in den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gewesen. Die Mitglieder lassen sich dazu regelmäßig durch den Delegierten des Deutschen Bundestages, Dr. Jürgen Meyer, und seinen Stellvertreter, Abg. Peter Altmaier, sowie durch das stellvertretende Konventmitglied für die Bundesregierung, Staatsminister im Auswärtigen Amt, Hans-Martin Bury, unterrichten. Sie haben verschiedene Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages beraten und dazu Beschlussfassungen herbeigeführt. So hat der Ausschuss in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Der Europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen" (Bundestagsdrucksache 15/548) und den Antrag der Fraktion der FDP "Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung" (Bundestagsdrucksache 15/577) beraten und mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/950) den vorgenannten Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und den Antrag der Fraktion der FDP

abgelehnt. In seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 hat der Ausschuss dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU "Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe. demokratische und handlungsfähige Europäische Union" (Bundestagsdrucksache 15/918) beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 21. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1138) abgelehnt. Jüngst wurde im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 21. Mai 2003 der gegenwärtige Beratungsstand im Europäischen Verfassungskonvent auch mit Sachverständigen diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt der parlamentarischen Begleitung durch den Ausschuss geht dahin, die Organe der Europäischen Union zu stärken und das institutionelle Dreieck zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat zu festigen. Vor diesem Hintergrund hat der federführende Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, um abschließend Einfluss auf die Beratungen des Europäischen Verfassungskonvents nehmen zu können, sich mit den Konventvorschlägen, die bei den vorgesehenen letzten Plenartagungen am 5./6. und 12./13. Juni 2003 zur abschließenden Erörterung anstehen, hefasst

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 21. Sitzung am 4. Juni 2003 die Annahme der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen.

Berlin, den 12. Juni 2003

Michael Roth (Heringen)Peter AltmaierAnna LührmannBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatterin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatterin

Europäischer Konvent

Brüssel, den 23. April 2003 (24.04)

Das Sekretäriat

Betr.: Organe – Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils I der Verfassung

Die Mitglieder des Konvents erhalten in der Anlage den Entwurf von Artikeln für Teil I betreffend die Organe der Union, den das Präsidium für die Aussprache im Plenum am 15./16. Mai vorschlägt.

Bei mehreren Kernfragen gab es zwei Wahlmöglichkeiten: entweder sich an die Bestimungen des Rates von Nizza zu halten oder aber darüber hinauszugehen. Als Ergebnis der Beratungen des Präsidiums über sämtliche Fragen stellen die Vorschläge in Bezug auf die Vertretung im Europäischen Parlament, die Definition der qualifizierten Mehrheit und die Zusammensetzung der Kommission Lösungen dar, die über den Vertrag von Nizza hinausgehen. Es ist Sache des Konvents, sich zu dieser Entscheidung zu äußern.

Nach Auffassung des Präsidiums sollte die neue Definition der qualifizierten Mehrheiterst dann gelten, wenn auch die neuen Bestimmungen über das Europäische Parlament und die Kommission zur Anwendung gelangen Für den Übergangszeitraum könnten in die Verfassung Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, die die Bestimmungen des Vertrags von Nizza übernehmen würden.

Die Mitglieder des Konvents erhalten ferner den Entwurf eines Textes für einen etwaigen Artikel, der in Teil I Titel VI betreffend das demokratische Leben eingefügt werden könnte.

ANLAGE

TEIL I DER VERFASSUNG

Titel IV: Die Organe der Union

Artikel 14: Die Organe der Union

- (1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,
- die Ziele der Union zu verfolgen,
- · ihren Werten Geltung zu verschaffen,
- den Interessen der Union, ihrer Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen

und die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Kontinuität der Politiken und Maßnahmen sicherzustellen, die die Union zur Erreichung ihrer Ziele durchführt

- (2) Zu diesem institutionellen Rahmen gehören
- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Ministerrat,
- die Europäische Kommission,
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank und
- der Rechnungshof.
- (3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.¹

Z.E.: In einem anderen Teil der Verfassung soll etwa folgender Satz stehen: "Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Organe in einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung unterstützt."

Artikel 15: Das Europäische Parlament

- (1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und nimmt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsaufgaben nach Maßgabe der Verfassung wahr. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.
- (2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 700 nicht überschreiten. Die europäischen Bürger sind im Parlament degressiv proportional vertreten, wobei eine Mindestanzahl von vier Mitgliedern des Europäischen Parlaments je Mitgliedstaat gilt.
- (3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 16: Der Europäische Rat

- (1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre Zielvorstellungen und ihre allgemeinen politischen Prioritäten fest.
- (2) Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt an den Beratungen teil.
- (3) Der Europäische Rat tritt im vierteljährlichen Abstand zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Rates beschließen, sich von einem Minister oder im Fall des Präsidenten der Kommission von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Sitzung des Europäischen Rates ein.
- (4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat einvernehmlich.

Artikel 16a: Der Vorsitz des Europäischen Rates

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Er muss Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwer wiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

- (3) Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.
- (2) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen, das aus drei nach einem ausgewogenen turnusgemäßen Wechsel ausgewählten Mitgliedern besteht.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident des Europäischen Rates dürfen nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel 17: Der Ministerrat

- (1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und nimmt die Aufgaben der Politikfestlegung und Koordinierungsaufgaben nach Maßgabe der Verfassung wahr.
- (2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 17a: Die Zusammensetzungen des Rates

- (1) Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates. Er bereitet unter Beteiligung der Kommission die Tagungen des Europäischen Rates vor.
- (2) Der Gesetzgebungsrat berät und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen der Verfassung über die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze. Entsprechend der Tagesordnung kann der Vertreter jedes Landes auf Ministerebene von einem oder gegebenenfalls zwei Fachvertretern auf Ministerebene unterstützt werden.
- (3) Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union.
- (4) Der Rat tritt außerdem in der Zusammensetzung des Rates "Wirtschaft und Finanzen" und des Rates "Justiz und Sicherheit" zusammen.
- (5) Der Rat kann in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" beschließen, dass der Rat in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.
- (6) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, dass der Vorsitz in einer Zusammensetzung des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Artikel 17b: Die qualifizierte Mehrheit

- (1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindesten drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.
- (2) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Artikel 18: Die Europäische Kommission

- (1) Die Europäische Kommission wahrt die allgemeinen europäischen Interessen. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung angenommenen Bestimmungen Sorge. Sie nimmt außerdem Koordinierungs-, Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der von der Verfassung festgelegten Bestimmungen wahr.
- (2) Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, kann ein Rechtsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission angenommen werden.
- (3) Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Ihnen können delegierte Mitglieder der Kommission zur Seite gestellt werden.
- (4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

Artikel 18a: der Präsident der Europäischen Kommission

- (1) Der Europäische Rat stellt dem Europäischen Parlament uner Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren wie zuvor zur Anwendung gelangt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste von drei Personen, darunter mindestens eine Frau, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Europäischen Kommission auszuüben. Aus dem Kreis dieser Personen benennt der gewählte Präsident unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa bis zu dreizehn Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Engagements für Europa ausgewählt werden und jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, als Mitglieder der Kommission. Der Präsident und die als Mitglieder der Kommission benannten Persönlichkeiten stellen sich als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

- (3) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Dieses kann gemäß den Bestimmungen des Artikels X der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen die Kommission annehmen. Wird ein solches Misstrauensvotum angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.
- (4) Der Präsident der Kommission bestimmmt die Leitlinien, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt. Er beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen. Er ernennt die stellvertretenden Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.
- (5) Der Präsident kann delegierte Mitglieder der Kommission ernennen, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern der Kommission zugrunde gelegt werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Mitglieder der Kommission nicht übersteigen.

Artikel 19: Der Minister für auswärtige Angelegenheiten

- (1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Dieser leitet die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union.
- (2) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (3) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ist mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der anderen Aspekte des außenpolitischen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. Zu Richtern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Generalanwälten des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Artikel [XX] des Teils II verlangten Voraussetzungen erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt.² Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof entscheidet

- über Klagen der Kommission, eines Mitgliedstaats eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen oder nach den Modalitäten, die in Artikel [YY] des Teils II vorgesehen sind;
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte;
- über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts oder überprüft in Ausnahmefällen diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind.

Artikel 21: Die Europäische Zentralbank

- (1) Die Europäische Zentralbank steht dem System der Europäischen Zentralbanken vor, dem sie zusammmen mit den nationalen Zentralbanken angehört.
- (2) Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele in der Union beizutragen.

Für den Gerichtshof hat der von Herrn Vitorino geleitete Arbeitskreis auch die Möglichkeit einer Amtszeit von neun bis zwölf Jahren, bei der keine Wiederernennung zulässig wäre, geprüft.

- (3) Die Bank gestaltet und verwirklicht die Währungspolitik der Union. Sie hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe des Euro, der Währung der Union, zu genehmigen. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung.
- (4) Die Bank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.
- (5) Die Bank trifft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln [A-B] des Teils II der Verfassung und den in der Satzung der Bank und des Systems der Europäischen Zentralbanken festgelegten Bedingungen. Gemäß den genannten Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.
- (6) Die Bank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.
- (7) Die Organe der Bank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln X bis Y des Teils II sowie in der Satzung der Bank festgelegt.

Artikel 22: Der Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof nimmt die Rechnngsprüfung wahr.
- (2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
- (3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

Artikel 23: Die beratenden Einrichtungen der Union

- (1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe unterstützt.
- (2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und weiteren Akteuren der repräsentativen Zivilgesellschaft, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft und Soziales, staatsbürgerliches Engagement, Beruf und Kultur liegen.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhägigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.
- (5) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln XY des Teils II der Verfassung festgelegt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung der Union Rechnung zu tragen.

Möglicher Artikel X, der in den Titel VI über das demografische Leben aufgenommen werden könnte

- (1) Der Kongress der Völker Europas ist das Gremium für gemeinsame Reflxionen über das politische Leben in Europa. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Tagungen sind öffentlich. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Tagungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Kongress greift nicht in das Gesetzgebungsverfahren der Union ein.
- (3) Der Präsident des Europäischen Rates erstattet Bericht über die Lage der Union. Der Präsident der Kommission legt das jährliche Gesetzgebungsprogramm vor.
- (4) Der Kongress setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat höchstens 700 Mitglieder.

Europäischer Konvent

Brüssel, den 28. April 2003

Das Sekretäriat

<u>Betr.:</u> Organe – Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils I der Verfassung

Artikel 16a Absatz 4 auf Seite 4 muss wie folgt lauten:

(4) Der Präsident des Europäischen Rates darf nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.

Gemeinsame Erklärung der Europausschüsse des Deutschen Bundestages, der Assemblée Nationale und des polnischen Sejm vom 16. Juni 2003

Gemeinsame Erklärung
des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
des Deutschen Bundestages,
des Europaausschusses des polnischen Sejm
und der in der französischen Nationalversammlung eingesetzten
Delegation für die Europäische Union

anlässlich des Treffens im Rahmen des Weimarer Dreiecks am 16. Juni 2003 in Warschau

Unsere gemeinsame Sitzung findet zu einem Zeitpunkt wichtiger Weichenstellungen statt, welche die Zukunft der Europäischen Union entscheidend prägen werden. Nachdem der Europäische Verfassungskonvent seine Beratungen in der vergangenen Woche abgeschlossen hat, wird der Präsident des Konvents, Giscard d´Estaing, dem Europäischen Rat am 20. Juni in Thessaloniki den Entwurf einer Verfassung für Europa vorlegen. An dieser Sitzung werden auch die Staats- und Regierungschefs der zehn Beitrittsländer, einschließlich Polens, teilnehmen, die der Union ab dem 1. Mai 2004 angehören sollen. Das erfolgreiche Referendum am vergangenen Wochenende hat auch für Polen den Weg zum Beitritt freigemacht.

Die für Fragen der Europäischen Union zuständigen Gremien des polnischen Sejm, der französischen Nationalversammlung und des Deutschen Bundestages nehmen das heutige Treffen zum Anlass, eine gemeinsame Botschaft an den Europäischen Rat zu richten.

I) Referendum am 7. und 8. Juni 2003 in Polen betreffend den EU-Beitritt

Die größte Erweiterungsrunde in der Geschichte der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas sowie um Malta und Zypern bedeutet einen entscheidenden Schritt zur Überwindung der Teilung Europas nach dem Zweiten Weltkrieg und macht Europa zu einem Ort dauerhafter Stabilität. Dieser historische Fortschritt sollte genutzt werden, die parlamentarische Zusammenarbeit zwischen unseren Ausschüssen im Rahmen des Weimarer Dreiecks zu intensivieren.

Der positive Ausgang des Referendums über den Beitritt Polens zur Europäischen Union markiert den vorläufigen Höhepunkt eines erfolgreichen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozesses und legt die Grundlage für eine erfolgreiche Mitgliedschaft des Landes in der Union, die sowohl den Interessen der Bürger Polens als auch denen der übrigen Mitgliedstaaten dient.

Auch die Union hat bereits beträchtliche Anstrengungen unternommen, um sich auf die Aufnahme von zehn und mehr neuen Mitgliedstaaten vorzubereiten. Der entscheidende nächste Schritt ist mit den Vorschlägen des Konvents für eine Verfassung der Europäischen Union in die Wege geleitet. Nun wird es darauf ankommen, die im Konvent gefundenen Kompromisse in einer kurzen Regierungskonferenz, die noch während der Ratspräsidentschaft Italiens zum Abschluss kommen sollte, unter gleichberechtigter Beteiligung der Beitrittsstaaten zu verabschieden.

II) Zu den Arbeiten des Konvents und der künftigen Verfassung für die Europäische Union

Die Beratungen des Europäischen Verfassungskonvents über die künftige Architektur und die Aufgaben der Europäischen Union haben gezeigt, dass die Konventsmethode gut geeignet ist, den europäischen Integrationsprozess fortzuentwickeln. Anders als die klassische Regierungskonferenz erfüllt ein Konvent stärker die Forderung nach Demokratie und Transparenz der Meinungs- und Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union.

Die für Fragen der europäischen Integration zuständigen Ausschüsse des Weimarer Dreiecks würdigen den breit angelegten, transparenten und öffentlichen Diskurs über die Zukunft der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Verfassungskonvents, der sich positiv von der Erfahrung bisheriger Vertragsrevisionen abhebt. Die Konventsmethode sollte als Regelverfahren für künftige Verfassungsänderungen verbindlich verankert werden.

Die intensive Begleitung des Europäischen Verfassungskonvents durch die Parlamente der Mitgliedstaaten hat dazu beigetragen, die künftige Verfassung Europas so zu gestalten, dass der europäische Integrationsprozess im Interesse der Bürgerinnen und Bürger mit Erfolg weiter geführt werden kann.

Wir unterstützen die im Konvent gefundenen Lösungen. Der in Form eines Verfassungstextes gefundene Kompromiss sollte auch auf der Regierungskonferenz nicht wieder aufgeschnürt werden. Daher bekräftigen wir unsere Unterstützung vor allem für folgende Punkte:

Die Europäische Union braucht eine zukunftsweisende Verfassung, die zu einer weiteren Verbesserung der Demokratie, Effizienz und Transparenz ihrer Strukturen führt. Die Union muss sich dabei sowohl auf die Souveränität der Staaten als auch auf ihre Bürgerinnen und Bürger selbst gründen. Diese doppelte Legitimationsquelle der Europäischen Union muss sich sowohl bei den Zielen der Union als auch in ihrem institutionellen und rechtlichen Gefüge widerspiegeln. Die Zuständigkeiten der europäischen und der mitgliedstaatlichen Ebene sind klarer als bisher voneinander abzugrenzen.

Wir setzen uns für die Vertiefung eines bürgernahen politischen Europa ein und begrüßen die Verankerung der Charta der Grundrechte als rechtsverbindlichen Text an prominenter Stelle des künftigen Verfassungswerkes. Ebenso freuen wir uns über den Vorschlag des Konvents, ein europäisches Bürgerbegehren einzuführen.

Die Politik der Europäischen Union dient der Wahrung innerer und äußerer Sicherheit, der Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstands, der Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und der Sicherung unserer Lebensgrundlagen.

In der Bekämpfung der Krisenherde in der Welt bedarf es besser koordinierter Maßnahmen in außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen. Wir erwarten eine verbesserte Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Hierzu bedarf es eines europäischen Außenministers, der die Funktionen des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die in der Kommission angesiedelten Kompetenzen im Bereich der Außenbeziehungen in einer Person bündelt. Die Schaffung dieses Amtes darf nicht zu Lücken bei der parlamentarischen Kontrolle europäischer Außenpolitik führen. Ziel muss es sein, das Profil der Europäischen Union als gewichtigem außen und sicherheitspolitischer Akteur zu schärfen und den europäischen Pfeiler der NATO zu stärken.

Gemeinsam sprechen wir als die für Fragen der Europäischen Integration zuständigen Ausschüsse des Weimarer Dreiecks uns dafür aus, die Rollen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zu stärken. Das Europäische Parlament muss gemeinsam mit dem Rat gleichberechtigter Gesetzgeber der Union werden. Auch den nationalen Parlamenten kommt eine sehr wichtige Rolle als Träger demokratischer Legitimation der Union zu. Sie wirken auf ihrer Ebene bei der europäischen Gesetzgebung mit und beteiligen sich an der Überwachung des Subsidiaritätsprinzips.

Um die Herausforderungen einer erweiterten Union zu meistern, muss das Prinzip der Mehrheitsentscheidung im Rat zur Regel werden. Eine längerfristige Besetzung des Ratsvorsitzenden kann zu einer Verstetigung und besseren Sichtbarkeit seiner Arbeit beitragen, darf aber nicht zu einer Schwächung der anderen Gemeinschaftsinstitutionen führen.

Die Zusammensetzung der Kommission muss regional und politisch ausgewogen sein und ihre Handlungsfähigkeit gewährleisten. Entscheidend bleibt dabei, die Rolle der Kommission als Hüterin des Gemeinschaftsinteresses zu erhalten.

III) Zukünftige Zusammenarbeit und Begleitung des Weimarer Dreiecks

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages, die in der französischen Nationalversammlung eingesetzte Delegation für die Europäische Union und der Ausschuss der Europäischen Integration des Sejm vereinbaren, ihre parlamentarische Zusammenarbeit im Rahmen des sog. "Weimarer Dreiecks" auch in Zukunft fortzusetzen und, wo möglich, zu intensivieren.

Die polnisch-deutsch-französische Zusammenarbeit versteht sich als offenes, nichtexklusives Forum.

Dabei streben wir keine institutionalisierten Verbindungen mit starren Zeitvorgaben an, sondern einen Gedankenaustausch unter Parlamentarierinnen und Parlamentariern, der aus gegebenem Anlass ad hoc stattfinden soll, um gemeinsame Positionen zu erarbeiten.

Übersicht der öffentlichen Sitzungen und Anhörungen des Europaausschusses zum Verfassungsthema

Veröffentlicht in der Schriftenreihe "Texte und Materialien" des Europaausschusses, bestellbar über das Ausschussekretariat

Öffentliche Sitzung des Europaausschusses mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlamentes, Herrn Giorgio Napolitano, MdEP, am 20. Februar 2002

Gemeinsame öffentliche Sitzung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zum EU-Verfassungskonvent am 13. März 2002

Gemeinsame öffentliche Anhörung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates am 26. Juni 2002

Öffentliche Sitzung des Europaausschusses am 12. Februar 2003

Gemeinsame Sitzung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale am 25. Februar 2003 in Stuttgart

Öffentliche Sitzung des Europaausschusses am 5. Juni 2003

3 Anträge der Bundestagsfraktionen

Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Notwendige Reformen für die zukünftige EU: Forderungen an den Konvent vom 12. März 2002

Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode

Der Bundestag wolle beschließen:

Drucksache 14/8489

Antrag

der Abgeordneten Peter Hintze, Christian Schmidt (Fürth), Michael Stübgen, Peter Altmaier, Klaus Brähmig, Dr. Ralf Brauksiepe, Klaus Francke, Dr. Reinhard Göhner, Horst Günther (Duisburg), Ursula Heinen, Klaus Hofbauer, Dr. Martina Krogmann, Dr. Gerd Müller, Dr. Friedbert Pflüger, Hans-Peter Repnik, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Anita Schäfer, Arnold Vaatz und der Fraktion der CDU/CSU

Notwendige Reformen für die zukünftige EU: Forderungen an den Konvent

I) Mit ihrer am 15. Dezember 2001 in Laeken verabschiedeten Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union haben die Staats-und Regierungschefs der Europäischen Union eine neue Phase für eine umfassende und tief greifende Reform in der EU eingeleitet. Die Erklärung ist von der Überzeugung geprägt, dass die heutige Union mit 15 Mitgliedstaaten die Grenze ihrer Handlungsfähigkeit erreicht hat. Reformen, die diesen Namen verdienen, dürfen zukünftig nicht mehr hinter verschlossenen Türen und allein zwischen den Regierungen ausgehandelt werden. Der Konvent ist die richtige Antwort auf das Erfordernis nach mehr Transparenz in Europa. Er ist mit seiner mehrheitlich parlamentarischen Beteiligung das Gremium, in dem die Weichen für ein demokratischeres und bürgernahes Europa gestellt werden. Dies gilt für die jetzt auf der Tagesordnung stehenden Fragen zur Weiterentwicklung der Europäischen Union, muss aber auch für alle zukünftig notwendigen Reformen Gültigkeit besitzen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Zukunftserklärung von Laeken, die dem Konvent ein umfangreiches Mandat für weit reichende Reformvorschläge bis hin zur Erarbeitung eines Verfassungsvertrages erteilt hat. Es muss alles vermieden werden, was das Ansehen des Konvents beeinträchtigen könnte. Die Prüfung aller inhaltlichen Fragen und die in diesem Zusammenhang zu fällenden Entscheidungen über die künftige Gestaltung der EU, ihre Aufgaben und ihre Struktur obliegt dem Konvent in seiner Gesamtheit. Die Stellvertreter dürfen dabei nicht nur Abwesenheitsvertreter sein, sondern müssen in vollem Umfang an den Beratungen beteiligt werden. Wichtig ist auch, dass es gelingt, den Zeitplan einzuhalten und zum Ende der griechischen Präsidentschaft im Frühsommer 2003 einen fertigen Textentwurf vorzulegen. Dieser sollte alle grundsätzlichen Regelungen, insbesondere die jenigen zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten, zur Finanzverfassung, zu den Institutionen der Euro päischen Union und ihren Verfahrensweisen, zur Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sowie zur Vereinheitlichung und Verein fachung der Verträge umfassen und mit der Grundrechtecharta in einen Verfassungsvertrag münden, dem eine Präambel vorangestellt wird, die die grundlegenden Werte der europäischen Demokratien formuliert und die christliche Tradition Europas hervorhebt.

Der Deutsche Bundestag wird darauf achten, dass die Ergebnisse der Beratungen des Konvents nicht von der sich anschließenden Regierungskonferenz verwässert oder nur als unverbindliche Diskussionsgrundlage angesehen werden. Dies wäre ein Affront gegenüber dem Bekenntnis nach einem transparenteren und demokratischeren Europa, wie es die europäische Öffentlichkeit schon lange fordert. Der Konvent sollte den nationalen Parlamenten schriftliche Zwischenberichte vorlegen. Die nationalen Parlamente können so die Arbeiten des Konvents begleiten und zeitnah Einfluss auf den Verlauf der Beratungen nehmen. Ihnen obliegt auch das Letztentscheidungsrecht im Rahmen der Ratifizierung des neuen Vertrages.

II) Aus Sicht des Deutschen Bundestages besteht die wichtigste Aufgabe des Konvents darin, die Europäische Union transparenter und demokratischer werden zu lassen. Insbesondere soll er eine Kompetenzabgrenzung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU erarbeiten sowie die Gewaltenteilung zwischen den europäischen Institutionen neu ordnen. Europa wird auch in Zukunft auf Nationalstaaten aufbauen. Ihnen muss die Zuständigkeit für die Verteilung der Aufgaben zwischen europäischer und nationaler Ebene vorbehalten bleiben. Die Bindung der Menschen an ihre Nationalstaaten, die ein wesentliches Ergebnis europäischer Geschichte ist, bleibt unverzichtbar. Umgekehrt braucht der Nationalstaat Europa, weil jeder Nationalstaat in Europa wichtige Aufgaben nicht mehr auf sich allein gestellt erfüllen kann. Nation und Europa bedingen sich gegenseitig. Die Europäische Union wird kein Staat im herkömmlichen Sinne sein, sondern etwas Neues. Dafür hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff des Staatenverbundes geprägt, dessen Mitgliedschaft auf dem Prinzip der ständigen Freiwilligkeit beruht.

1) Der Prozess der europäischen Integration ist eine bespiellose Erfolgsgeschichte für Europa. Der heutige Integrationsstand hat ein hohes Niveau erreicht. Um die Funktionsfähigkeit der heutigen EU zu erhalten und weiter zu stärken, ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, in dem das Verhältnis von Einheit und Vielfalt durch eine Verteilung der Aufgaben geordnet werden muss. In einer Union mit 27 und mehr Mitgliedstaaten werden die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Unterschiede erheblich größer sein als unter den ursprünglichen sechs Gründungsmitgliedern. Zentrale Entscheidungen werden in zahlreichen Handlungsfeldern der wachsenden Vielfalt nur begrenzt gerecht werden können.

Die Europäische Union muss sich daher auf europäische Kernaufgaben konzentrieren und dort ihre Handlungsfähigkeit sichern. Dies macht sowohl die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Europäische Union als auch die Rückübertragung europäischer Zuständigkeiten auf die Mitgliedstaaten erforderlich. Die Fähigkeiten, in der Europäischen Union zügig zu entscheiden und zu handeln, müssen wesentlich verbessert werden. Für die Bürger muss darüber hinaus klar erkennbar sein, wer für welche Entscheidung verantwortlich ist. Dies wird die Akzeptanz politischer Entscheidungen fördern. Eine nachvollziehbare Abgrenzung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ist daher zentrale Aufgabe dieses Reformprozesses und der Schlüssel zu seinem Erfolg.

Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip das maßgebliche Leitprinzip bei der Aufgabenzuweisung ist. Der EU sollen grundsätzlich nur solche Aufgaben übertragen werden, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfolgreich erledigt werden können. Eine darüber hinausgehende Vergemeinschaftung von Zuständigkeiten bedarf einer besonderen Begründung. Die erhofften Vorteile europäischen Handelns müssen gegenüber den möglichen Nachteilen für den hohen Wert der gewachsenen Vielfalt in Europa abgewogen werden. Nicht jedes Problem in Europa ist auch eine Aufgabe für Europa. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeitsvermutung bei den Mitgliedstaaten. Eine Zuständigkeit der EU muss ausdrücklich mittels konkreter und klarer Handlungsermächtigungen begründet werden. Positiv zu umschreiben

sind die Kompetenzen der EU, nicht hingegen diejenigen der Mitgliedstaaten oder Regionen. Allerdings können in Bereichen von EU-Zuständigkeit Kompetenzeinschränkungen zugunsten der Mitgliedstaaten vorgenommen werden. Ausschließliche Kompetenzen sollten als solche im Vertrag gekennzeichnet werden. Mit Ausnahme der ausschließlichen EU-Zuständigkeiten sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten handeln können, soweit nicht bereits die Europäische Union im Rahmen ihrer Kompetenzen Regelungen getroffen hat.

Weiterhin muss ausdrücklich festgelegt werden, dass vertragliche Zielbestimmungen keine Kompetenzen der EU begründen. Zuständigkeiten der EU müssen erkennbar, vorhersehbar und begrenzt sein. Diese Voraussetzungen erfüllen allgemeine Vertragsziele, die die Richtung der Integration bezeichnen, nicht. Entsprechendes gilt für Querschnittsklauseln, wonach bestimmte Gemeinschaftsziele auch bei der Durchführung anderer Politiken zu beachten sind (z.B. Kohäsion, Umweltschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen, Verbraucherschutz).

In einer Welt der Globalisierung und neuer Bedrohungen für die Sicherheit kann sich ein einiges, in seiner Handlungsfähigkeit nach innen und außen gestärktes Europa besser behaupten. Insbesondere im Bereich der Außen-, Sicherheits-und Verteidigungspolitik muss die Fähigkeit der Europäischen Union, zügig zu entscheiden und zu handeln sowie mit einer Stimme zu sprechen, wesentlich verbessert werden. Dies bedeutet, dass eine europäische Kompetenzordnung der Tatsache Rechnung tragen muss, dass sich die europäische Politik in diesem Bereich dynamischer als in den meisten anderen Bereichen entwickeln muss.

- Der Deutsche Bundestag zieht aus den vorgenannten Erwägungen folgende Schlussfolgerungen:
 - a) Die Europäische Union muss im Wesentlichen Zuständigkeiten haben für die Außen-, Sicherheits-und Verteidigungspolitik, für einen einheitlichen Binnenmarkt mit funktionierendem wirtschaftlichem Wettbewerb, einheitliche Außenvertretung und gemeinsame Währung, eine reformierte Agrarpolitik und – soweit grenzüberschreitende Dimensionen gegeben sind – für Rechtspolitik, innere Sicherheit, Verkehr sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Ferner sollte die Europäische Union eine Zuständigkeit für grenzüberschreitende Regelungen zur Wahrung der Grundfreiheiten der europäischen Verträge haben, ohne dass daraus eine Regelungskompetenz für die gesamten Sachbereiche wird. Demgegenüber sollte grundsätzlich alles, was zu den gewachsenen Traditionen in Zivilisation und Kultur und der so genannten Zivilgesellschaft gehört, der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, also z.B. der innere Staatsaufbau der Mitgliedstaaten einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung, Familienstrukturen und soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt, Zuwanderung, ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationsformen und Tätigkeitsbereiche, Bildung, Kultur, Sport, Bau- und Wohnungspolitik sowie Städtepolitik und Stadtentwicklung.

Neben vergemeinschafteten Zuständigkeiten wird auch das Instrument der intergouvernementalen Zusammenarbeit vorläufig unverzichtbar bleiben, um gemeinsames Handeln in Bereichen zu ermöglichen, zu deren voller Vergemeinschaftung noch nicht alle Mitgliedstaaten bereit sind. Sie wird nur wahrgenommen werden können mit den EU-Organen und unter Nutzung und Weiterentwicklung der Instrumente der "verstärkten Zusammenarbeit" und der Nichtbeteiligung ("Opting out").

Der EU sollte – wie bereits auch der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 281 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geltenden Fassung vom 2. Oktober 1997 – Rechtspersönlichkeit verliehen werden.

 b) Eine Überprüfung der einzelnen Politikbereiche der europäischen Verträge, entsprechend der vorgenannten Leitlinien, ergibt damit vor allem die folgenden Reformansätze:

1) Währungsunion

Die schnelle Ablösung der nationalen Währungen durch den Euro hat gezeigt, dass die Bevölkerung der zwölf Euro-Staaten dem Ziel eines immer engeren Zusammenschlusses der beteiligten Länder positiv gegenübersteht. Die europäischen Institutionen und Regierungen haben mit der Einführung des Euro die Verantwortung für die Stabilität dieser Währung übernommen.

Die wirtschaftliche Grundlage der gemeinsamen Währung ist der gemeinsame Markt, der Binnenmarkt. Deshalb darf der Zusammenhalt, das Funktionieren und die zukünftige Entwicklung dieses Binnenmarktes nicht beeinträchtigt werden. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen der europäischen Organe dürfen nicht eingeschränkt werden, vielmehr muss gegebenenfalls über ihre Erweiterung nachgedacht werden, wenn dies zur Sicherung der Geldwertstabilität erforderlich ist.

Die Affäre um den "blauen Brief" zeigt, dass die Europäische Kommission sich als der verantwortungsbewusste Sachwalter des Interesses der europäischen Bürger an einer stabilen Währung erwiesen hat, und nicht der Ministerrat. Daraus folgt, dass die Kommission in Zukunft in solchen Fällen selbstständig ohne Zustimmung des Ministerrates handeln können muss.

2) Struktur- und Regionalpolitik

Eine gemeinschaftliche Struktur-und Regionalpolitik ist Ausdruck der Solidarität zwischen wohlhabenden und bedürftigen Mitgliedstaaten. Sie vermeidet übermäßige Ungleichgewichte zwischen den Regionen innerhalb der Europäischen Union, insbesondere durch Verringerung der Wettbewerbsnachteile rückständiger Mitgliedstaaten im Binnenmarkt.

Die derzeitige Strukturpolitik der EU ist jedoch dringend reformbedürftig. Insbesondere die Vermischung verteilungspolitischer Anliegen mit Fragen des politischen Einflusses der Kommission und des Parlaments, die Erhaltung von Besitzständen der Mitgliedsländer und der Zwang, regionalpolitische Instrumente für die Rückverteilung von Beiträgen der relativ reicheren Länder zu verwenden, haben zu einem nicht mehr akzeptablen Ergebnis geführt. Detaillierte EU-Vorgaben von Zielen für die Mittelverwendung höhlen zunehmend die mitgliedstaatliche Regionalpolitik aus. Sie sind zudem ineffektiv, da die Mitgliedstaaten und ihre Regionen selbst am besten einschätzen können, wo und wie Mittel effektiv eingesetzt werden müssen, um spezifische regionale Probleme zu bewältigen. Das aktuelle Fördersystem setzt zudem die verwendeten Steuermittel unwirtschaftlich ein; der Großteil der innerhalb der Europäischen Union umverteilten Mittel geht in Mitgliedstaaten zurück, die in die Fonds einbezahlt haben. Es ist in hohem Maße fehleranfällig und für die erweiterte EU ungeeignet. Hinzu kommt, dass bei einer Erweiterung der EU die Fortführung der bisherigen Politik ohne erhebliche Anhebung der Beiträge der Mitgliedstaaten nicht zu finanzieren ist.

Der Deutsche Bundestag schlägt daher vor, das System der Strukturund Kohäsionsfonds durch einen Solidaritätsfonds zu ersetzen, aus dem Transferleistungen an die am wenigsten leistungsfähigen Mitgliedstaaten erbracht werden. Maßnahmen, deren Inhalt und Ziel den Richtlinien der Strukturfonds entsprechen, können von den Mitgliedstaaten auch außerhalb der Strukturfonds mit eigenen Mitteln finanziert und von diesen durchgeführt werden. Notwendig ist eine Neuordnung der EU-Finanzierung auf der Grundlage von am wirtschaftlichen Wohlstand (BIP in Kaufkraftstandards) ausgerichteten Beiträgen. Im Einzelnen fordert der Deutsche Bundestag:

- pauschale EU-Transferzahlungen nur an die bedürftigsten (= unter Durchschnitt) Mitgliedstaaten;
- Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten mit nur wenigen EU-Vorgaben hinsichtlich der Mittelverwendung:
 - Verwendung für investive Projekte, die Erschließung endogenen Potentials und Qualifizierung,
 - Verwendung in schwächeren Regionen der Empfängerstaaten;
- Maßnahmen, deren Inhalt und Ziel den Richtlinien der Strukturfonds entsprechen, können von den Mitgliedstaaten auch außerhalb der Strukturfonds mit eigenen Mitteln finanziert und von diesen durchgeführt werden;
- Beibehaltung der Gemeinschaftsinitiative für Strukturprobleme, die gemeinschaftsweit angegangen werden müsse;
- aus der regionalen F\u00f6rderkompetenz d\u00fcrfen keine weitergehenden EU-Handlungsformen, insbesondere keine Koordinationskompetenz, f\u00fcr die Bereiche Wohnungs- und St\u00e4dtebaupolitik hergeleitet werden.

Das Ziel des EU-Beihilferechts, einen fairen Wettbewerb innerhalb der EU durch Verhinderung eines Subventionswettlaufs zu gewährleisten, wird vom Deutschen Bundestag nachdrücklich unterstützt. Durch präzisere Vorgaben des Primärrechts in Bereichen mit europäischem Bezug würde zudem mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen. Durch das EU-Beihilferecht darf aber die Möglichkeit der Mitgliedstaaten und Regionen für eine eigenständige Regionalpolitik nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Überwindung regionaler Disparitäten (gemessen an der eigenen Region, nicht am Durchschnitt der EU) und Problemlagen muss möglich sein. Die neuen Länder brauchen auch nach einer solchen Finanzreform eine entsprechende Förderung als Bundesaufgabe. Dies muss vom EU-Beihilferecht zugelassen werden. Beihilferechtlich müssen die neuen Länder den heutigen Ziel-1-Gebieten vergleichbar gestellt werden.

3) Binnenmarkt

Die Zuständigkeit der Europäischen Union für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ist ein wesentlicher Pfeiler der europäischen Integration. Ein nach außen und innen offener Binnenmarkt schafft Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze, stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und senkt die Verbraucherpreise. In der Praxis überlagert der generalklauselartige Charakter der Binnenmarktklauseln (Artikel 94, 95 EG-Vertrag) jedoch häufig andere Politikbereiche. Dies führt zu EU-Vorgaben auch dort, wo dies nicht zwingend für die Verwirklichung des Binnenmarktes geboten ist. Unter Berufung auf den Binnenmarkt werden Bereiche geregelt, für die die EU nicht zuständig ist. Bei der Binnenmarktklausel (Artikel 95 EG-Vertrag) ist daher eine Präzisierung ihres Anwendungsbereichs erforderlich.

4) Beschäftigungspolitik

Obwohl die EU in der Beschäftigungspolitik derzeit nur unterstützend und ergänzend tätig werden darf, setzt sie den Mitgliedstaaten immer konkreter werdende Vorgaben. Nun kann ein verstärkter Erfahrungsund Informationsaustausch der Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigungspolitik dazu beitragen, die Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten zu verbessern und die europäischen Volkswirtschaften im globalen Wettbewerb zu stärken. Die EU darf jedoch nicht durch zentrale Festlegung von Zielen die beschäftigungspolitische Verantwortung der nationalen Regierungen und Tarifparteien verwischen und den Wettbewerb um die beste Politik behindern. Einförmiges EU-Vorgehen würde zudem den vom Binnenmarkt ausgehenden Wettbewerbsimpuls blockieren. Aus diesem Grund ist die beschäftigungspolitische Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eindeutig klarzustellen.

5) Sozialpolitik

Die Befugnis der EU zum Erlass von arbeitsrechtlichen Regelungen unterstützt den freien Personenverkehr durch Bestimmung des Arbeitsschutzes in allen Mitgliedstaaten. Überregulierungen in diesem Bereich belasten jedoch die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere schwächerer Mitgliedstaaten und gewähren nur unzureichend Flexibilität, um auf die Ausgangsbedingungen vor Ort oder Änderungen der Rahmenbedingungen differenziert reagieren zu können. Aus diesem

Grund sind arbeitsrechtliche EU-Vorgaben auf Mindeststandards und nur in Bereichen mit grundlegender Bedeutung für den Arbeitnehmerschutz (z.B. Arbeitsschutz) zu konzentrieren.

Gemeinschaftsweite Koordinierungsregelungen im Bereich des Sozialrechts sind nötig zur Gewährleistung von Freizügigkeit und Mobilität. Im Übrigen können Mindeststandards zur Bewahrung des sozialen Friedens beitragen und daher im gemeinschaftlichen Interesse liegen. Sozialpolitik spiegelt jedoch vor allem die traditionelle Vielfalt der sozialen Sicherungssysteme und die unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten wider. Sie muss sich an der jeweiligen nationalen Volkswirtschaft orientieren. Sozialpolitik ist ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit und in der Wirtschafts- und Währungsunion eines der wenigen verbliebenen Ventile zum Ausgleich unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungskraft der Mitgliedstaaten. EU-Vorgaben würden zudem in die Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten zur Finanzierung ihrer Sozialstandards eingreifen.

6) Forschung

Die EU-Forschungsförderung ist derzeit zum einen auf die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ausgerichtet. Im Bereich der Spitzenforschung kann die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten überfordert sein, sodass eine Bündelung der Aktivitäten sinnvoll erscheint. Ein Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten kann die nationale Forschungstätigkeit und Technologieentwicklung unterstützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union stärken. Zu überdenken ist aber der gegenwärtig vorgesehene Einsatz von Forschungsmaßnahmen zur Unterstützung der Gemeinschaftsziele. So würde z.B. eine Nutzung der Forschungspolitik zu Kohäsionszwecken zulasten der Förderung von Projekten höherer Qualität bzw. der Erzielung eines europäischen Mehrwertes gehen. Zu bedenken ist auch, dass Forschungsziele auch Ausdruck unterschiedlicher politischer Entscheidungen der Mitgliedstaaten sind (z.B. Genforschung, Nuklearforschung). Die politische Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Bestimmung und Finanzierung ihrer Forschungspolitik darf deshalb nicht durch zentrale EU-Vorgaben beeinträchtigt werden.

7) Innenpolitik

Der Wegfall der Binnengrenzen innerhalb der EU macht ein gemeinschaftliches Vorgehen in bestimmten Bereichen der Asyl-, Visa-und Flüchtlingspolitik sowie in der Zuwanderungspolitik unverzichtbar.

Asylbewerber, Flüchtlinge und für einen begrenzten Zeitraum einreisende Drittstaatsangehörige sollten in allen Mitgliedstaaten die gleichen Bedingungen für die Aufnahme, den Verbleib und die Beendigung des Aufenthalts vorfinden. Eine einheitliche Rückführungspraxis für illegale Einwanderer und illegal sich im EU-Gebiet aufhaltende Personen hilft, einen Missbrauch des Wegfalls der Binnengrenzen zu vermeiden. Ein gemeinschaftliches Vorgehen kann schließlich dazu führen, den Einwanderungsdruck zu vermindern und die Lastenverteilung und Solidarität im europäischen Rahmen besser durchzusetzen.

Europäische Regelungen können aber auch zu unkontrollierter Zuwanderung oder vermehrter Binnenwanderung führen, beispielsweise durch Gestattung des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen weit über die Kernfamilie hinaus oder das Heraufsetzen des Nachzugsalters für Minderjährige. Dadurch werden bestehende Integrationsprobleme verschärft und der soziale Friede gefährdet. EU-Regelungen in diesen Bereichen haben zudem weit gehende Auswirkungen für die Bereiche Arbeitsmarkt, die Sozialsysteme und das Bildungswesen. Die hierfür zuständigen Mitgliedstaaten werden durch derartige gemeinschaftliche Regelungen vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Mitgliedstaaten verlieren dadurch ihre Handlungsfähigkeit in Bereichen, für die sie politisch verantwortlich sind. Der Deutsche Bundestag fordert daher:

- Schaffung einer neuen EU-Kompetenz für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Regelung der Lastenverteilung ("Förderung einer ausgewogenen Verteilung der finanziellen und nummerischen Belastungen", vgl. Artikel 63 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EGV, reicht nicht aus);
- Klarstellung, dass die EU keine Zuständigkeit hat, den Zugang von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Einwanderern zum Arbeitsmarkt zu regeln;
- Rückübertragung einwanderungspolitischer Zuständigkeiten der EU, soweit dies erforderlich erscheint, um das Recht der Mitgliedstaaten zu wahren, Zahl und Personenkreis der jeweiligen Zuwanderer zu bestimmen, insbesondere durch Rückübertragung

der Zuständigkeit betreffend Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung (Artikel 63 Ziffer 3a EGV).

Grenzüberschreitende Kriminalität und das organisierte Verbrechen in Europa erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitskräfte. EUROPOL ist dafür im Rahmen des derzeitigen Aufgabenbestandes ein richtiger Ansatzpunkt.

8) Justizpolitik

Im Bereich der Justizpolitik verfügt die EU derzeit über punktuelle Zuständigkeiten. Beispiele hierfür sind im Bereich des Zivil- und Zivil-prozessrechts die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, Einzelfragen des Gesellschaftsrechts und des Verbraucherschutzes.

In bestimmten Bereichen des bürgerlichen Rechts mit typischerweise grenzüberschreitender Bedeutung wie etwa dem elektronischen Handel und Teilen des Gesellschaftsrechts können europäische Mindeststandards für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sein. Darüber hinaus können Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte dafür sprechen, zur Optimierung des Binnenmarktes bestimmte Teile des Zivilrechts zu vergemeinschaften, insbesondere um zersplitterte Rechtsetzungszuständigkeiten durch unterschiedliche nationale und punktuelle gemeinschaftliche Regeln zu vermeiden.

Der Deutsche Bundestag ist daher der Ansicht, dass im zusammenwachsenden Europa eine funktionierende europäische Rechtshilfe im Bereich des Zivilrechts und des Strafrechts in Verfahren mit Auslandsbezug von erheblicher Bedeutung ist. Regelungen auf dem Gebiet des Strafrechts berühren die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten und deren rechtspolitische Grundsatzentscheidungen in besonderer Weise. Dies wird beispielsweise bei der Betäubungsmittelkriminalität, Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen oder der aktiven Sterbehilfe deutlich. Diese Entscheidungen entsprechen der jeweils national gewachsenen Rechtskultur. EU-Regelungen im Bereich des Strafrechts sollten sich daher auf Tatbestände mit gemeinschaftsweiter Auswirkung beschränken.

9) Außen- und Sicherheitspolitik/Internationale Beziehungen

Es liegt im vitalen Interesse Deutschlands, dass die Europäische Union nach außen geschlossen und kraftvoll und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Stärke auftritt. Die Europäische Union muss in die Lage versetzt werden, in größerem Maße internationale Verantwortung zu übernehmen und damit ihren Beitrag zu Sicherheit und Stabilität, Freiheit und Prosperität weltweit zu leisten. Die europäische Kompetenzordnung muss daher auch die Fähigkeit zur Selbstbehauptung Europas stärken.

Im Bereich der Außen-, Sicherheits-und Verteidigungspolitik werden allerdings für eine Übergangszeit die intergouvernementale Zusammenarbeit sowie in diesem Rahmen die Instrumente der verstärkten Zusammenarbeit, der konstruktiven Enthaltung und der Nicht-Beteiligung (Opting out) eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt wird der Bereich der Außen-, Sicherheits-und Verteidigungspolitik auf absehbare Zeit durch die Verzahnung von vergemeinschafteten und intergouvernementalen Elementen in einem einheitlichen Rahmen charakterisiert sein. Beispielhaft zeigt sich diese Verzahnung bei den Maßnahmen zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus sowie den Maßnahmen zur Krisenprävention. Das Nebeneinander von EU-Außenkommissar und Hohem Repräsentanten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sollte aufgelöst und beide Ämter in Personalunion besetzt werden.

Durch die Europäische Union sollte die Außenvertretung der EU in allen Angelegenheiten ihrer alleinigen Zuständigkeit, insbesondere die Außenvertretung des Binnenmarktes und des Euro-Raumes, wahrgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Beziehungen zu Drittstaaten Synergien durch die Wahrnehmung konsularischer Angelegenheiten durch gemeinsame Konsulate bzw. durch die Zusammenlegung von Auslandsvertretungen, angefangen von der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur über die Wahrnehmung der Interessen eines oder mehrerer nicht vertretenen Mitgliedstaaten durch einen anderen Mitgliedstaat bis hin zur Schaffung bi- oder mehrnationaler bzw. alle EU-Mitgliedstaaten umfassender Auslandsvertretungen nutzen. Eine verstärkte intergouvernementale Zusammenarbeit sollte auch in der internationalen Abrüstungs-, Rüstungskontroll-und Nichtverbreitungs-

politik sowie bei den Beziehungen zu internationalen Organisationen (u.a. zu den Vereinten Nationen) erreicht werden. Die bisher zwischen den WEU-Mitgliedstaaten existierende militärische Beistandsgarantie sollte in einen EU-Rahmen überführt werden.

Im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sollte insbesondere eine gemeinsame Streitkräfteplanung, eine gemeinsame Rüstungspolitik mit einem gemeinsamen Beschaffungswesen durch Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur angestrebt werden. In der Entwicklungszusammenarbeit sind in nationaler Verantwortung laufende Programme verstärkt intergouvernemental zu koordinieren und deren Grundsätze gemeinsam zu bestimmen.

3) Die Kompetenzen der EU müssen nicht nur klar abgegrenzt, sondern ihre Wahrnehmung muss für den Bürger auch durchschaubar, demokratisch legitimiert und kontrollierbar sein. Zudem sind prozedurale Sicherungen zur Wahrung der Kompetenzordnung nötig. Zusammen mit einer klaren Kompetenzabgrenzung schlägt der Deutsche Bundestag daher folgende institutionelle Reformen vor:

Soweit Kompetenzen vergemeinschaftet wurden, muss der europäische Entscheidungsprozess überschaubar und die politische Verantwortung dafür erkennbar werden. Erforderlich ist eine gegenseitige Kontrolle und ein Machtgleichgewicht der Unionsorgane.

Eine echte Gewaltenteilung ist notwendig. Dazu sollte die Gesetzgebung einschließlich des Budgetrechts dem Europäischen Parlament als Kammer der Bürger und dem Rat als Kammer der Mitgliedstaaten grundsätzlich gemeinsam zustehen. Im Bereich vergemeinschafteter Zuständigkeiten trifft der Rat die ihm zustehenden Entscheidungen grundsätzlich mit Mehrheit, wobei die Stimmen der Ratsmitglieder gewichtet sein müssen. Entscheidungen wie die Inanspruchnahme der Generalklauseln (z.B. nach Artikel 308 EGV) oder den Eigenmittelbeschluss trifft der Rat einstimmig. Wenn der Rat als Gesetzgeber fungiert, so tagt er öffentlich und in fester Zusammensetzung.

Im Europäischen Parlament sollte jeder Abgeordnete in etwa die gleiche Anzahl von Bürgern repräsentieren. Eine Mindestrepräsentanz der kleinen Mitgliedstaaten muss gewahrt bleiben. Ein Europäisches Parlament, das selbst kein Initiativrecht für die Gesetzgebung hat, kann seine legislativen Aufgaben nur begrenzt erfüllen. Daher sollte das Recht der Geset-

zesinitiative dem Parlament, dem Rat und der Kommission gleichermaßen zustehen. Politisch verantwortliche Exekutive ist allein die Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat als Vertretung der Mitgliedstaaten gegenüber politisch verantwortlich ist.

Der Kommissionspräsident, der eine klare Organisations-, Koordinationsund Richtlinienkompetenz nach innen braucht, wird vom Parlament mit Zustimmung des Rates gewählt. Die von ihm zu bildende Kommission bedarf der Zustimmung von Parlament und Rat. Die reformierte Kommission soll zahlenmäßig begrenzt werden, um sie dauerhaft handlungsfähig zu halten.

Als Herren der Verträge behalten die Mitgliedstaaten die alleinige Zuständigkeit für Vertragsänderungen, die der Ratifizierung bedürfen. Beitrittsverträge bedürfen der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Im Falle von Kompetenzstreitigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten entscheidet ein Kompetenzsenat des EuGH, in dem auch eine Beteiligung nationaler Verfassungsrichter vorgesehen werden kann. Die Abstimmung europäischer Entscheidungen zwischen mitgliedstaatlichen Regierungen und mitgliedstaatlichen Parlamenten ist eine Sache des nationalen Rechts.

Berlin, den 12. März 2002

Peter Hintze Michael Stübgen Klaus Brähmig

Klaus Francke

Horst Günther (Duisburg)

Klaus Hofbauer Dr. Gerd Müller Hans-Peter Repnik

Anita Schäfer

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Christian Schmidt (Fürth)

Peter Altmaier Dr. Ralf Brauksiepe Dr. Reinhard Göhner

Ursula Heinen

Dr. Martina Krogmann Dr. Friedbert Pflüger

Hannelore Rönsch (Wiesbaden)

Arnold Vaatz

Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Reform durch Verfassung: Für eine demokratische, solidarische und handlungsfähige Europäische Union vom 15. Mai 2002

Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode Drucksache 14/9047

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Reform durch Verfassung: Für eine demokratische, solidarische und handlungsfähige Europäische Union

50 Jahre nach ihrer Gründung befindet sich die Europäische Union an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte. Die Einigung Europas und damit die endgültige Überwindung der künstlichen Teilung des Kontinents als Folge des Zweiten Weltkriegs ist in greifbare Nähe gerückt. Gleichzeitig stellt die aktuelle internationale Lage die Europäische Union heute vor große neue Herausforderungen nach innen und außen.

Vor diesem Hintergrund haben die europäischen Staats-und Regierungschefs am 15. Dezember 2001 mit der Erklärung von Laeken den Grundstein für den umfassendsten und ambitioniertesten Reformprozess seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften gelegt. Europa hat jetzt die einmalige Gelegenheit, auf einem neuen Weg zur Fortentwicklung der Verträge die Grundlagen für eine politische Union zu schaffen, die grundsätzlich allen Völkern Europas offen steht und in der kleinere und größere Mitgliedstaaten im gleichberechtigten Miteinander einen fairen Ausgleich der Interessen suchen.

Erstmals in der Geschichte der europäischen Integration sind Parlamentarier aus den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament im Konvent von Anfang an maßgeblich an einem großen Reformprojekt beteiligt. Sie haben die Aufgabe, zusammen mit den Beauftragten der Staats- und Regierungschefs, den Vertretern aus den Beitrittsländern und den Vertretern der Europäischen Kommission die zukünftige Gestalt der Europäischen Union zu entwerfen. Nachdem der Konvent zur Erarbeitung der Grundrechtecharta gezeigt hat, welche

Leistungen ein solches Gremium erbringen kann, setzt der Deutsche Bundestag große Erwartungen in den neuen Konvent. Seine Aufgabe sollte es sein, eine europäische Verfassung auszuarbeiten. Der Konvent darf sich nicht auf die Erarbeitung von Optionen für die Reform der Europäischen Union beschränken. Er sollte sich bis zum Frühsommer 2003 auf einen einzigen, kohärenten Vorschlag, der von einem breiten Konsens getragen wird, verständigen. Nur dann bekommt seine Arbeit ein politisches Gewicht, das die Staats- und Regierungschefs in der anschließenden Regierungskonferenz, an der auch Vertreter des Konvents mitwirken sollten, kaum ignorieren können. Der Deutsche Bundestag wird die Arbeit des Verfassungskonvents aktiv mit eigenen Vorschlägen begleiten und seinen Beitrag dazu leisten, dass die Reformen der Europäischen Union Teil einer breiten gesellschaftlichen Debatte um ihre künftige Ausgestaltung werden.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, wozu sich die Völker in einer Europäischen Union zusammenschließen. Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand in einer gesunden Umwelt und kulturelle Vielfalt sind auch heute keine Selbstverständlichkeit. Dies sind und bleiben die großen Herausforderungen unserer Zeit. Nur gemeinsam können die Völker Europas den politischen Gestaltungsspielraum zurückgewinnen, den sie vor allem als Folge der Globalisierung verloren haben. Nur vereint kann Europa als Akteur von weltpolitischem Gewicht die internationale Politik mitgestalten. Nur gemeinsam können die Völker Europas ihren Beitrag für eine friedliche Welt und die gerechte Gestaltung der Globalisierung leisten. Nur vereint kann Europa sein einzigartiges Sozialmodell bewahren, ausbauen und sich gerade auch als soziale Wertegemeinschaft in der Welt behaupten. Deshalb muss die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der europäischen Institutionen substanziell verbessert werden. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung, um der europäischen Einheit ein auf Dauer tragfähiges Verfassungsfundament zu geben.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass sich der europäische Verfassungskonvent bei seiner Arbeit zunächst Klarheit über die künftige Rolle der Europäischen Union in der Welt verschafft und vor diesem Hintergrund die Aufgaben und damit die künftigen Politiken der Europäischen Union im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger festlegen will. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages muss sich der europäische Verfassungskonvent vor allem auf drei Reformprioritäten konzentrieren:

 Weiterentwicklung der Europäischen Union durch eine stärkere Demokratisierung und eine solidarischere Ausgestaltung ihrer Politiken in einem Verfassungsrahmen;

- die Reform der europäischen Institutionen und ihrer Rechtsetzungs- und Entscheidungsverfahren, um die Ausübung europäischer Macht demokratischer, transparenter und effizienter zu organisieren. Dabei muss das Prinzip der Gewaltenteilung besser durchgesetzt und die demokratische Verantwortlichkeit auf europäischer Ebene erhöht werden. Dies schließt die Bindung der EU-Organe an die Charta der Grundrechte ein;
- eine klare Aufgabenzuweisung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Klarheit in der Frage, wer in den jeweiligen Politikfeldern was entscheidet, muss auch in der Europäischen Union Voraussetzung für die Übernahme politischer Verantwortung sein.

Die Erklärung von Laeken fordert ausdrücklich eine Erhöhung der demokratischen Legitimation der Europäischen Union. Dies gilt auch schon für den Weg zu einer europäischen Verfassung, die im Willen der beteiligten Völker wurzeln soll. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einrichtung des Forums der Zivilgesellschaft und die Einberufung eines Jugendkonvents als wichtige Schritte, die Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger in die Verfassungsgebung einfließen zu lassen. Er fordert die Sozialpartner, Verbände und Nichtregierungsorganisationen auf, sich zu vernetzen und ihre Stimme im Konvent hörbar zu machen. Der Deutsche Bundestag sichert zu, dass er die Zivilgesellschaft unterstützen und sich an der breiten gesellschaftlichen Debatte beteiligen wird.

Die neue Verfassung soll dauerhaftes Fundament der Europäischen Union sein. Der Konvent sollte deshalb prüfen, wie die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar im Wege eines Volksentscheids über die Annahme der europäischen Verfassung entscheiden können. Der Konvent sollte sich dazu in seinem Abschlussdokument äußern.

Mit der europäischen Verfassung werden die konstitutionellen Teile des bisherigen Vertragsrechts in einem Text zusammengefasst und die Säulenstruktur der Verträge überwunden. Künftig sollte die Europäische Union über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Kernbestandteile dieser Verfassung sind eine Präambel, Grundsätze und Ziele der Europäischen Union, die Charta der Grundrechte und die Unionsbürgerschaft, das Verhältnis zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, die Organe der Europäischen Union sowie ihre Rechtsinstrumente und Verfahren, die Aufgabenzuweisung und Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, eine Finanzverfassung, die verstärkte Zusammenarbeit und Schlussbestimmungen. In einen zweiten Text werden die in den bisherigen Verträgen festgelegten Politiken aufgenommen. Soweit es sich nicht um höchstrangiges Recht handelt und das Transparenzgebot es zulässt, sollte der Gehalt der

Anträge der Bundestagsfraktionen

bisherigen Protokolle und Erklärungen zu den Europäischen Verträgen, sofern sie nicht durch die Verfassung überholt sind, einbezogen werden. Für diesen zweiten Text sollte ein vereinfachtes Abänderungsverfahren gelten. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten nicht im Wege des vereinfachten Abänderungsverfahrens ohne die Beteiligung der nationalen Parlamente auf die Europäische Union verlagert werden können.

I. Die Weiterentwicklung des institutionellen Systems

Politische Herrschaft in der Europäischen Union muss sich an Grundrechte binden und diese Bindung durch unabhängige Instanzen überprüfen lassen. Europäisches Parlament, Rat und Kommission müssen in ihren Rollen als europäische Legislative bzw. europäische Exekutive gestärkt werden. Die legislativen und exekutiven Aufgaben des Rates müssen gemäß dem Prinzip der Gewaltenteilung klar voneinander getrennt werden. Das Europäische Parlament sollte zu einer Bürgerkammer fortentwickelt werden. Die Europäische Kommission sollte zu einer starken Exekutive ausgebaut werden, der Europäische Gerichtshof sollte auch die Aufgaben eines europäischen Verfassungsgerichts übernehmen.

Grundrechte und Unionsbürgerschaft

Die Charta der Grundrechte muss in die bestehenden europäischen Verträge integriert und rechtsverbindlich werden. Die Grundrechtecharta gehört an den Beginn der europäischen Verfassung. Um für die Bürgerinnen und Bürger einen umfassenden Grundrechtsschutz zu erreichen, muss die Europäische Union auch der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. In der Grundrechtecharta sind der hohe Rang des Grundwerts der Solidarität und die Konkretisierung durch soziale Grundrechte unverzichtbare Wesenselemente der europäischen Wertegemeinschaft und des Sozialmodells der Europäischen Union. Eine individuelle Grundrechtsbeschwerde muss den Bürgerinnen und Bürgern den Weg zum Europäischen Gerichtshof ermöglichen. Unionsbürgerrechte sollten je nach Aufenthaltsdauer auch auf diejenigen Bürger ausgedehnt werden, die sich aus Drittstaaten rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten.

Stärkung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament muss als Bürgerkammer gleichberechtigt neben dem Rat an der Gesetzgebung mitwirken. Das Mitentscheidungsverfahren ist zu vereinfachen und zum Regelverfahren zu machen. Das Europäische Parlament muss in allen Bereichen, in denen der Rat Legislativrechte ausübt, mitentscheiden und eine umfassende Zuständigkeit für den Haushalt der Europäischen Union erhalten. Künftig müssen Europäisches Parlament und Rat über alle Einnahmen und Ausgaben der Union gemeinsam entscheiden.

Das Europäische Parlament wählt mit Beteiligung des Rates den/die Kommissionspräsidenten/in und erhält ihm/ihr gegenüber ein konstruktives Misstrauensvotum. Der Konvent muss prüfen, ob ein Verfahren zur Auflösung des Europäischen Parlaments in die Verträge aufgenommen wird. Das Europäische Parlament sollte, genau wie der Rat, ein legislatives Initiativrecht erhalten. Der europäische Gesetzgeber – d.h. der Rat, in dem die Mitgliedstaaten an der Gesetzgebung mitwirken, und das Europäische Parlament – muss die gleichen Möglichkeiten bei der Einbringung von Gesetzesinitiativen erhalten wie die Europäische Kommission.

Um eine demokratische Repräsentation aller Unionsbürger zu erreichen, muss ein einheitliches Wahlverfahren ausgearbeitet werden. Langfristig kommt es darauf an, die Repräsentativität der Sitzverteilung im Europäischen Parlament weiter zu verbessern. Grundsatz sollte dabei sein, dass jede/r Abgeordnete/r eine annähernd gleiche Zahl von Bürgern repräsentiert, wobei zugunsten der kleineren Mitgliedstaaten eine Schutzklausel greifen muss.

Reform des Rates

Bei der Arbeit des Rates ist eine klare Unterscheidung zu treffen zwischen legislativen Funktionen, die er gemeinsam mit dem Europäischen Parlament ausübt, und den exekutiven Aufgaben, die die im Rat vertretenen Mitgliedstaaten wahrnehmen.

Der Rat muss als Legislativorgan während des Gesetzgebungsverfahrens künftig öffentlich tagen. Seine Beschlussfassung sollte grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit erfolgen. Ausnahmen müssen im Wesentlichen begrenzt bleiben auf Vertragsänderungen mit konstitutionellem Charakter, den Beitritt neuer Mitgliedstaaten und militärische Einsätze. Entscheidungen sollten von einer Mehrheit der Staaten und der von ihnen repräsentierten Bevölkerungszahl getroffen werden. Es sollten längerfristige Vorsitzregelungen in der Präsidentschaft und für den Vorsitz fachlicher Ratstagungen ausgearbeitet werden. Die

Arbeit der Fachministerräte ist besser zu koordinieren. Dies könnte in einem speziellen Rat erfolgen. Gleichzeitig muss die Anzahl der Ratsformationen deutlich reduziert werden.

Europäischer Rat

Der Europäische Rat muss sich auf strategische und übergreifende Fragen konzentrieren und seine Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit treffen. Es ist zu prüfen, ob die rotierende Präsidentschaft weiterhin notwendig ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Europäischen Parlaments müssen in Zukunft an den gesamten Sitzungen des Europäischen Rates mit Rederecht teilnehmen.

Europäische Kommission

Die Kommission muss zu einer starken Exekutivkraft ausgebaut werden, die dem europäischen Interesse verpflichtet und gegenüber den Mitgliedstaaten unabhängig ist. Der vom Europäischen Parlament unter Beteiligung des Rates gewählte Kommissionspräsident muss mit einer Richtlinien- und Organisationskompetenz ausgestattet sein. Hierzu zählt auch ein Vorschlagsrecht für die einzelnen Kommissare.

Die Anzahl der Kommissionsmitglieder muss begrenzt werden. Um dem Wunsch nach Vertretung der Mitgliedstaaten in der Kommission Rechnung zu tragen, könnten Vize-Kommissare ernannt werden. Um die Kompromissfähigkeit unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern, könnten die Leiter der 13 europäischen Agenturen in das Ernennungsverfahren der Kommissare einbezogen werden. Die einzelnen Kommissare sollten nach dem Prinzip der Ressortverantwortlichkeit gegenüber den Generaldirektoren ein Weisungsrecht bekommen.

Langfristig sollte die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik durch den zuständigen Kommissar ausgeführt und verantwortet werden. Als erster Zwischenschritt sollten künftig die Ämter des Kommissars für Außenbeziehungen und des Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in Personalunion ausgeübt werden.

Die Rechtsetzungsbefugnisse der Kommission müssen sich an rechtsstaatlichen Kriterien messen lassen. Deshalb sind die bestehenden Möglichkeiten der Kommission, autonom Recht zu setzen, zu überprüfen und stärker parlamentarisch zu kontrollieren. Das Komitologieverfahren ist zu reformieren, um zu mehr Transparenz zu kommen. Beim Abschluss internationaler Abkommen sollte die Kommission grundsätzlich einen größeren Verhandlungsspielraum

erhalten, um mehr Effizienz zu erreichen. Die Europäische Union braucht einen europäischen diplomatischen Dienst. Er sollte aus den heutigen Delegationen der Europäischen Union hervorgehen und nach Möglichkeit durch Zusammenlegung bisherige Vertretungen der Mitgliedstaaten übernehmen.

Nationale Parlamente

Der Konvent muss die Rolle der nationalen Parlamente bei der europäischen Integration berücksichtigen. Es darf nicht zu einer Vermischung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten kommen. Das direkt gewählte Europäische Parlament muss die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger auf europäischer Ebene bleiben. Heute ist die Beteiligung der nationalen Parlamente an der Formulierung und Kontrolle der Europapolitik der jeweiligen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die nationalen Parlamente sind in erster Linie selbst gefordert zu prüfen, ob ihre Gestaltungsmöglichkeiten der gewachsenen Bedeutung der Europapolitik noch entsprechen. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass sich das Zusammenarbeitsgesetz zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung in der Europapolitik grundsätzlich bewährt hat. Der Konvent sollte jedoch überlegen, ob bei der Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips die Einbeziehung der nationalen Parlamente sinnvoll sein könnte. Der Deutsche Bundestag unterstützt nachdrücklich, dass das Konventsprinzip zur Weiterentwicklung der europäischen Verträge in der Verfassung verankert wird.

II. Kompetenzordnung verbessern

Das gegenwärtige System der Kompetenzzuweisung in der Europäischen Union ist für viele unverständlich. Häufig ist nicht klar, wer in der Europäischen Union was entscheidet und damit die politische Verantwortung trägt. Ursache dafür sind vor allem die Vermischung von politischen Zielsetzungen und vertraglichen Zuständigkeiten, die hohe Zahl unterschiedlicher Instrumente zur Rechtsetzung sowie das Fehlen einer klar strukturierten Normenhierarchie.

Richtschnur für die Reform der Kompetenzordnung muss das Subsidiaritätsprinzip sein: Die Europäische Union soll nur dann tätig werden, sofern die Aufgabe von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend wahrgenommen wird und besser auf europäischer Ebene erfüllt werden kann. Eine Überprüfung der Kompetenzverteilung anhand des Subsidiaritätsprinzips kann sowohl dazu führen, dass zusätzliche Kompetenzen an die Europäische Union übertragen werden müssen, als auch dazu, dass Zuständigkeiten künftig wieder stärker von den Mitgliedstaaten und Regionen wahrgenommen werden. Bei der Überprüfung der Kompetenzordnung muss nicht zwangsläufig jede Kompetenznorm überprüft werden. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, das bisher Grundlage für die Kompetenzzuweisung an die europäische Ebene war, hat sich grundsätzlich bewährt. Der Europäische Verfassungskonvent sollte deshalb einen problemorientierten Ansatz bei der Überprüfung der Kompetenzzuweisung wählen, d.h. die Bereiche genau prüfen, in denen Handlungsbedarf gesehen wird bzw. in denen erweiterungsbedingt künftiger Problemdruck beim Fortführen des Status quo konkret absehbar ist. Aus Sicht des Deutschen Bundestages sollte der Verfassungskonvent vor allem in den Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Strukturpolitik sowie des Wettbewerbsund Beihilferechts die gegenwärtige Kompetenzordnung sorgfältig überprüfen. Zur Modernisierung und Effizienzsteigerung ist im Bereich des Wettbewerbsrechts die Einrichtung eines europäischen Kartellamts sowie die Schaffung eines entsprechenden Senats beim Europäischen Gerichtshof zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, zusätzliche Kompetenzen in den Bereichen auf die Europäische Union zu übertragen, in denen die Mitgliedstaaten ihre Aufgaben allein nicht mehr effizient wahrnehmen können. Dazu gehören vor allem die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bzw. die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, aber auch die stärker zu vergemeinschaftende Innen- und Justizpolitik.

Der europäische Verfassungskonvent muss sich auch mit den sog. Querschnittsklauseln befassen, um den Anwendungsbereich dieser Klauseln bei Bedarf zu präzisieren. Zudem sollte klargestellt werden, dass politische Zielbestimmungen, die die Richtung des Handelns der Europäischen Union vorgeben, noch keine ausreichende Kompetenzgrundlage für ein eigenständiges Handeln der EU-Organe darstellen.

Ziel muss es darüber hinaus sein, die Regelungen lesbarer zu machen. Diesem Ziel dienen eine klare Systematisierung und verbesserte Regeln zur Ausübung der Kompetenzen. Aufbauend auf die bisherigen Verträge ließen sich die Zuständigkeiten der Europäischen Union in ausschließliche Kompetenzen der Gemeinschaft, gemeinsame Kompetenzen sowie ergänzende Kompetenzen fassen. Im Vertrag sollte auch geregelt werden, dass der Vollzug von EU-Recht grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist. Durch die Übertragung von Kompetenzen auf die europäische Ebene dürfen bis dahin bestehende parlamentarische Kontrollrechte nicht entfallen.

Vor diesem Hintergrund hält der Deutsche Bundestag Reformen in folgenden Politikfeldern für erforderlich:

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die Europäische Union muss handlungsfähiger werden, um mehr Verantwortung für Stabilität und Sicherheit in Europa und seiner Nachbarschaft zu übernehmen. Bereits heute spielt die Europäische Union in Südosteuropa eine zentrale sowie im Mittelmeerraum eine wichtige Rolle. Um diesen internationalen Herausforderungen gerecht zu werden, muss die Europäische Union ein Sicherheitskonzept entwickeln, das politische, militärische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Elemente umfasst und die Fähigkeit zur zivilen und militärischen Krisenprävention verstärkt.

Die EU-Mitglieder müssen ihre Handlungsfähigkeit in der Gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Sinne von mehr Vergemeinschaftung weiter stärken. Für eine
Übergangsperiode müssen intergouvernementale Elemente weiterhin in der
Außen- und Sicherheitspolitik eine Rolle spielen. Die Außenpolitik der Mitgliedstaaten und die Außenpolitik der Union müssen besser verzahnt werden.
Um größere Synergien zu erzielen, müssen die verschiedenen Zuständigkeitsregelungen und Verfahren für die Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs-, Entwicklungs- und Außenhandelspolitik zusammengeführt werden.

Entwicklung und Umsetzung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik müssen energisch fortgeführt werden und eine neue Dimension gewinnen. Eine stärkere Kooperation und Integration der militärischen Strukturen sollten das langfristige Ziel sein, damit die EU ihren Beitrag zu Frieden, Sicherheit und dem Schutz der Menschenrechte wirksam leisten kann.

Um nationalem Verfassungsrecht Rechnung zu tragen, müssen Entscheidungen über militärische Einsätze weiterhin einstimmig gefasst werden. Der konkrete Einsatz von Streitkräften muss nach den jeweiligen nationalen Verfassungsregeln erfolgen. Der Aufbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bedarf einer parlamentarischen Kontrolle durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente. Die europäischen Institutionen, die für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zuständig sind, sollten den parlamentarischen Gremien regelmäßig Rechenschaft ablegen.

Entwicklung als globale Strukturpolitik

Die große Herausforderung, einen wirksamen und nachhaltigen Beitrag zu einer friedlicheren und solidarischen Welt, zu einer gerechten und ökologischen Gestaltung der Globalisierung zu leisten, bedarf einer Stärkung der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik. Dazu sind eine verbesserte Koordination und Komplementarität zwischen Kommission und Mitgliedstaaten durch Klarheit in der Aufgabenverteilung erforderlich. Der Konvent sollte bei seinen institutionellen Vorschlägen berücksichtigen, dass die Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen - z.B. Agrar- und Fischereipolitik, Handel und Entwicklung - in der Gemeinschaft besser gewährleistet werden muss. Die Europäische Union sollte ihr politisches Gewicht in den für die gerechte und soziale Gestaltung der Globalisierung relevanten internationalen Institutionen verstärkt als Gemeinschaft einbringen bis hin zu einem kohärenten Auftreten der Mitgliedstaaten in den Entscheidungsgremien der internationalen Finanzierungsinstitutionen. Das bedeutet auch eine Verpflichtung auf soziale und ökologische Mindeststandards, die die Europäische Union in ihren Außenbeziehungen, insbesondere in ihrem Verhältnis zur Welthandelsorganisation, geltend machen muss.

Justiz- und Innenpolitik

Die Menschen erwarten von der Europäischen Union ein verstärktes Engagement in der Justiz- und Innenpolitik, denn Freiheit, Sicherheit und Recht spielen eine wesentliche Rolle im Leben der Bürgerinnen und Bürger. Gemeinsame Außengrenzen und der Wegfall der Binnengrenzkontrollen machen deutlich, dass Europa gemeinsam handeln muss. Eine Renationalisierung dieser Politiken führt in die falsche Richtung und verschließt die Augen vor den Realitäten einer globalisierten Welt. Der Ausbau des "Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" muss auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere beschleunigt vorangetrieben werden. Dabei müssen die Beachtung der Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit aller Maßnahmen und demokratische Prinzipien als Inhalt europäischer Verfassungstraditionen strikter Maßstab hoheitlichen Handelns sein.

Freiheit, Sicherheit und Recht gelten nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger der Union. Es ist Teil der humanitären Verantwortung Europas, bedrängten und verfolgten Menschen Schutz und Zuflucht zu gewähren. Daher muss die Union ihre gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik weiterentwickeln. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bekennen sich uneingeschränkt zur Genfer Flüchtlingskonvention. Ein gemeinsames Asylverfahren wird dazu beitragen, dass Verantwortung geteilt und angemessene gemeinsame Standards gesichert werden. Auch eine Steuerung der Migration in allen ihren Formen kann nur gemeinsam gelingen. Notwendig sind gemeinsame Regelungen für die Erteilung von Visa und die Regelung der Rechte und die Integration von Drittstaatsangehörigen, z.B. durch gemeinsame Standards in der Arbeitsmigration, der Familienzusammenführung sowie die Bekämpfung des Menschenhandels. Die Regelung der Arbeitsmigration und der Schutz von Flüchtlingen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die offenen Grenzen sollen den Bürgerinnen und Bürgern nützen, nicht aber dem organisierten Verbrechen. Daher ist Europol weiter auszubauen. Dies darf nicht ohne gleichzeitige parlamentarische und justizielle Kontrolle von Europol auf europäischer Ebene geschehen. Die Immunität von Europol-Bediensteten hat bei einer Erweiterung auf exekutive Aufgaben zu entfallen. Eine gemeinsame europäische Grenzpolizei kann für den Schutz unserer Außengrenzen sorgen. Für die Zusammenarbeit mit der Polizei und ihre Kontrolle ist eine europäische Staatsanwaltschaft erforderlich. Die justizielle Zusammenarbeit im Rahmen von Eurojust und die Harmonisierung von Normen sollten für Bereiche mit grenzüberschreitender Bedeutung weiter ausgebaut werden. Eine effiziente demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament ist sicherzustellen.

Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Umweltschutz gehört zu den Politikbereichen, in denen die Bürgerinnen und Bürger einen gemeinsamen Ansatz auf europäischer Ebene erwarten, wie es die Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union formuliert. Gleichzeitig ist eine wirksame Umweltpolitik Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung in Europa.

Die umweltpolitischen Zuständigkeiten der Europäischen Union müssen deshalb uneingeschränkt erhalten und mit Nachdruck genutzt werden. Alle umweltpolitischen Entscheidungen sollten in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Darüber hinaus sind im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung

in Zukunft verstärkt die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung von Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen in Bereichen wie Landwirtschaft, Verkehr oder Energie einzubeziehen sowie erneuerbare Energien auszubauen.

Der Euratom-Vertrag ist nicht mehr zeitgemäß, die Förderung der Atomkraft durch den Euratom-Vertrag sollte auslaufen. Die weiterhin relevanten Fragen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Entsorgung, des Transports von spaltbarem Material, des Rückbaus von Atomkraftwerken und der Abfallbehandlung sind in geeigneter Weise in die Verfassung zu überführen bzw. vertraglich sicherzustellen. Die Mittel für Euratom müssen der Kontrolle durch das Europäische Parlament unterliegen.

Soziales Europa

Die europäische Einigung ist die umfassende Antwort auf die Globalisierung. Durch die baldige Erweiterung der Europäischen Union werden politische Stabilität und wirtschaftliches Wachstum in weitere Länder Ost-und Mitteleuropas exportiert. Das europäische Sozialmodell muss dabei erhalten bleiben und ausgebaut werden. Dabei spielt es eine entscheidende Rolle, dass die sozialen Grundrechte, die in der europäischen Grundrechtecharta enthalten sind, ebenso rechtsverbindlich und einklagbar gemacht werden wie die Charta als Ganzes. Auch hierdurch werden die wesentlichen Sozialstandards wie z.B. Sicherheit im Alter und bei Krankheit, der Kündigungsschutz, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen und die Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern gesichert. Die Mitbestimmung muss auch bei europaweiten Firmenzusammenschlüssen greifen. Die Daseinsvorsorge ist Bestandteil des europäischen Sozialmodells. Sie muss erhalten bleiben.

Die Europäische Union muss weiter an den in Lissabon vereinbarten Zielen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote bis hin zur Vollbeschäftigung festhalten und Europa zur wachstumsstärksten Region der Welt machen. Zur Erreichung dieses Ziels ist aber ein Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik erforderlich. Beschäftigungspolitik muss zu einer Querschnittsaufgabe werden.

Der Verfassungskonvent und die nachfolgende Regierungskonferenz sollten diesem Umstand Rechnung tragen.

Wirtschafts- und Währungsunion

Die europäische Währungsunion ist nach der erfolgreichen Einführung des Euro fester Bestandteil der Europäischen Union. Der Euro wird mehr und mehr zum Symbol für die europäische Zusammengehörigkeit werden und der weiteren Integration neuen Schub geben. Europa muss alle Vorteile der gemeinsamen Währung für Wachstum und Beschäftigung nutzen. Der Binnenmarkt ist weiterhin systematisch auszubauen. Deshalb muss der Konvent Konsequenzen aus der Euro-Einführung ziehen, um die Koordinierung zwischen der Wirtschaftsund Finanzpolitik zu verbessern. Dazu gehört auch eine einheitliche Vertretung des Euro nach außen, insbesondere in den internationalen Finanzinstitutionen. Hier muss die Europäische Union künftig mit einer Stimme sprechen. Binnenmarkt und gemeinsame Währung verlangen aber auch eine stärkere Harmonisierung in der Steuerpolitik, insbesondere durch einen verbindlichen Rahmen für Grundsätze einer realitätsgerechten Gewinnermittlung, gemeinsamer Bewertungsstandards sowie Mindestsätze bei der Unternehmensbesteuerung. Das europäische Verbrauchsteuersystem muss ökologisch weiterentwickelt werden. Nach der erfolgreichen Einführung des Euro ist durch eine Stärkung der europäischen Sozialpolitik die soziale Integration weiter voranzubringen.

Bürgernähe durch starke Kommunen

Der europäische Integrationsprozess hat die Diskussion auch über Dezentralität belebt, an deren Ende in den Mitgliedstaaten, die dies wollen, ein Mehrebenenmodell in der Form Europa-Mitgliedstaaten-Regionen-Kommunen stehen könnte. Auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht sollte als ein wichtiger Faktor bei der europäischen Politik und Gesetzgebung beachtet werden. Die Regelungen der Charta der kommunalen Selbstverwaltung stellen einen europäischen politischen Konsens dar, wobei die Ausprägung im Einzelnen mitgliedstaatliche Kompetenz bleibt. Die europäische Verfassung muss daher sicherstellen, dass die Europäische Union bei ihrer Politik und Gesetzgebung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die bestehenden kommunalen Selbstverwaltungsrechte beachtet.

Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und Regionen stärken

Angesichts der bevorstehenden Erweiterung sieht der Deutsche Bundestag zur Stärkung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und Regionen vor allem Handlungsbedarf bei der regionalen Strukturpolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Bei der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte der europäische Verfassungskonvent die Weichen für eine grundlegende Reform stellen und damit der anstehenden Überprüfung dieses Politikbereichs Rechnung tragen. Die Kofinanzierung sollte bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente künftig stärker Berücksichtigung finden. Unter der Zielsetzung der Nachhaltigkeit und der Entwicklung ländlicher Räume sollen die produktionsbezogenen Beihilfen in die gezielte Förderung verbraucher-, umwelt-und tierschutzgerechter Produktionen umgeschichtet werden. Zukünftig müssen die Mittel vorrangig für die strukturpolitische Unterstützung ländlicher Regionen, insbesondere zur Förderung der Wirtschaftskraft und der Arbeitsplätze im Sinne der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzt werden.

Auch die europäischen Strukturfonds müssen angesichts der Erweiterung grundlegend reformiert werden. Die europäischen Strukturfonds bleiben aber ein Bestandteil des Acquis und Ausdruck der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Der Deutsche Bundestag bekennt sich gerade angesichts der Erweiterung zum Prinzip der europäischen Solidarität. Die notwendige Reform sollte die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Abwicklung der Strukturfonds stärken und dadurch die Europäische Kommission entlasten. Die heutigen Hauptempfänger der Strukturfondsmittel müssen sich darauf einstellen, dass künftig die neuen, aber wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten ihre Stelle als Hauptempfänger der europäischen Solidarität einnehmen werden. Die ostdeutschen Länder dürfen im Hinblick auf die ihnen zur Verfügung stehenden Förderinstrumente, die Mittelausstattung und das damit verbundene Beihilferegime auch nach 2006 nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Regionen in den heutigen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten und ihre Regionen müssen im Sinne einer eigenständigen Regionalpolitik auch über die sachgerechte Verwendung von Strukturfondsmitteln entscheiden können.

Der Deutsche Bundestag fordert seinen Delegierten und den Vertreter der Bundesregierung im Konvent auf, ihre Positionen in die Verhandlungen des Konvents über die künftige Verfassung der Europäischen Union einzubringen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Antrag der Fraktion der FDP: Die Zukunft Europas liegt in den Händen des Konvents vom 15. Mai 2002

Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode Drucksache 14/9044

Antrag

der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Die Zukunft Europas liegt in den Händen des Konvents

Der Bundestag wolle beschließen:

 Mit dem Ergebnis des Europäischen Rates in Nizza, der die Erweiterungsfähigkeit der Europäischen Union nur in formalem Sinne hergestellt hat, ist deutlich geworden, dass das Instrument der Regierungskonferenz für entscheidende Reformschritte in der europäischen Integration untauglich geworden ist. Weder ist es den beteiligten Regierungen gelungen, über kurzfristige nationale Interessen hinaus die europäische Integration im Blick zu behalten, noch sind Entscheidungen hinter verschlossenen Türen für die Bürgerinnen und Bürger Europas noch akzeptabel. Auf der Grundlage der unerwartet positiven Erfahrungen mit dem Konvent zur Erarbeitung der Europäischen Grundrechte-Charta hat der Europäische Rat Laeken daher im Dezember des vergangenen Jahres einen Konvent zur Erarbeitung einer europäischen Verfassung einberufen. Seine Aufgabe ist es, über die Vereinfachung und Neuordnung der europäischen Verträge und die Einbeziehung der Europäischen Grundrechte-Charta einen Verfassungstext vorzubereiten. Wesentliches Kennzeichen des Konvents ist der weit gehende Einfluss von Parlamentariern aus den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament sowie die Einbeziehung der Zivilgesellschaften, sowohl aus den derzeitigen Mitgliedern der EU als auch aus den Beitrittskandidatenländern. An die Stelle der Regierungslogik, die bisher die Zukunft der EU bestimmt, muss eine Parlamentslogik treten, die das bisherige Demokratiedefizit beseitigt.

2) Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ist es das oberste Ziel des zu erarbeitenden Verfassungstextes, die demokratische Legitimität der Organe der EU zu stärken, die Handlungsfähigkeit der EU zu verbessern und die Transparenz der Regeln und Entscheidungsabläufe zu erhöhen, auch im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Union. Nur eine handlungsfähige EU, die politische Antworten auf die Herausforderungen der globalisierten Welt gibt, die durchschaubar ist und demokratischer Kontrolle unterliegt, wird bei den Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz finden.

a) Demokratie

Die Europäische Union hat ein Demokratiedefizit. Daher muss das Europäische Parlament zunächst mit vollen parlamentarischen Rechten, insbesondere der vollen Budgethoheit und umfassenden Mitentscheidungsrechten in allen Rechtsetzungsbereichen, ausgestattet werden. Das EP soll den Kommissionspräsidenten wählen. Die Herausbildung echter europäischer Parteien muss als ein wichtiger Pfeiler für die demokratische Entwicklung Europas angestrebt werden.

In den Verfassungstext müssen grundsätzliche Abgrenzungen der Zuständigkeiten aufgenommen werden. Das Ziel einer Zuständigkeitsordnung ist kein enumerativer Kompetenzkatalog für das Verhältnis der europäischen Institutionen untereinander und für das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, sondern ein flexibler Rahmen der Kompetenzzuordnungen. Wichtigster Grundsatz ist das Subsidiaritätsprinzip, d.h. die Regelung von Kompetenzen von unten nach oben, nach der der EU-Ebene eine Regelungskompetenz nur in den Bereichen zugewiesen wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene sinnvollerweise nicht geregelt werden können. Die Einhaltung dieses Grundsatzes sollte der justiziellen Kontrolle unterliegen. Für die Regelung von Kompetenzund Subsidiaritätsfragen sollten keine neuen Institutionen geschaffen werden.

b) Handlungsfähigkeit

Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der EU gilt es zunächst, die sog. "Left-overs von Nizza" zu erledigen. Dazu gehört vorrangig die prinzipielle Einführung der Mehrheitsabstimmung im Rat. Darüber hinaus ist die Ordnung des Verhältnisses der EU-Organe untereinander (horizontale

Kompetenzabgrenzung) die zentrale und wahrscheinlich schwierigste Aufgabe für den Konvent. Dabei muss die Arbeitsweise des Europäischen Rates reformiert werden und es müssen neue, flexiblere Formen der EU-Präsidentschaft gefunden werden. Der Europäische Rat muss von der Fülle der in den Ministerräten ungelösten Detailfragen entlastet werden. Der Allgemeine Rat muss sich wieder auf seine Koordinierungsaufgabe konzentrieren. Er sollte als langfristiges Ziel zu einer Staatenkammer ausgebaut werden, die als gesetzgeberisches Organ tätig ist.

Darüber hinaus ist eine starke, schlanke Kommission vonnöten, damit sie mittelfristig die Aufgabe einer europäischen Exekutive übernehmen kann.

c) Transparenz

Der neue Vertragstext muss auch für die Bürger lesbarer werden. Er sollte zunächst einen klaren Verfassungsteil enthalten, der die Institutionen der Union, ihre Zuständigkeiten und Abstimmungsverfahren festlegt und dem die Grundrechte-Charta als integraler Bestandteil vorangestellt wird. In einem zweiten Teil könnten dann die einzelnen Politiken der Union und ihre Verfahren geregelt werden. Darüber hinaus ist die Vereinfachung der Entscheidungsmechanismen anzustreben, damit sie für den Bürger wieder nachvollziehbar werden.

Die bisher noch in der intergouvernementalen Zusammenarbeit verbleibenden Bereiche der Justiz- und Innenpolitik, d.h. Strafrecht und Polizei, müssen schnellstmöglich in das Gemeinschaftssystem überführt werden. Nur so kann eine effektive demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament und in diesen oft grundrechtssensiblen Bereichen eine Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof gewährleistet werden.

Eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die diesen Namen verdient, muss schneller als bisher vorangebracht werden. Ziele, Akteure und Instrumente der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind im Rahmen des europäischen Verfassungstextes klar zu definieren. Dazu müssen zum Beispiel die Aufgaben des Außenkommissars und des Hohen Repräsentanten für die GASP in einer Person zusammengeführt werden. Europa braucht eine Außen- und Sicherheitspolitik aus einem Guss.

Der Konvent sollte die Erarbeitung eines möglichst umfassenden und kohärenten Verfassungstextes anstreben, damit dieser eine möglichst starke Bindungswirkung auf die Regierungskonferenz 2004 entfaltet.

Gegenwärtig fehlt es an einer europäischen Öffentlichkeit. Eine europäische Zivilgesellschaft existiert nur in Ansätzen. Da sich eine europäische Öffentlichkeit und die Schaffung einer europäischen Zivilgesellschaft gegenseitig bedingen, steht die Europäische Union hier vor großen Herausforderungen, um die Bevölkerung für eine gemeinsame Zukunft Europas zu gewinnen. Um die Akzeptanz der Bevölkerung in Europa für Europa zu stärken, sollte die Einführung von europaweiten Referenden über eine europäische Verfassung und deren Modifizierung angestrebt werden. Als einen ersten wichtigen Schritt könnte der vom Konvent erarbeitete und von der Regierungskonferenz 2004 verabschiedete erste Verfassungstext gleichzeitig mit den Europawahlen 2004 den Bürgerinnen und Bürgern in den EU-Mitgliedstaaten zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Mitglieder des Konvents haben mit der Aufgabe, demokratische Legitimität, Handlungsfähigkeit und Transparenz der Europäischen Union zu gewährleisten, eine große Verantwortung auf sich genommen. Wenn der Konvent an dieser Aufgabe scheitert, wird die Regierungskonferenz 2004 diese Aufgabe noch sehr viel weniger lösen können. In den Händen des Konvents liegt daher die Zukunft Europas. Der Deutsche Bundestag wird seine Arbeit konstruktiv und kritisch begleiten.

Berlin, den 14. Mai 2002

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger Hildebrecht Braun (Augsburg) Ernst Burgbacher Rainer Funke Klaus Haupt Ulrich Heinrich Dr. Werner Hoyer

Gudrun Kopp Ina Lenke

Günther Friedrich Nolting

Cornelia Pieper

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer

Jürgen Türk

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Ina Albowitz Rainer Brüderle Jörg van Essen Hans-Michael Goldmann Dr. Helmut Haussmann

Birgit Homburger Dr. Heinrich L. Kolb Jürgen Koppelin Dirk Niebel Detlef Parr

Dr. Günter Rexrodt Gerhard Schüßler Carl-Ludwig Thiele Antrag der Fraktion der PDS: Ein anderes Europa ist möglich - Im Konvent die Weichen für eine demokratische, solidarische und zivile Europäische Union stellen vom 15. Mai 2002

Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode Drucksache 14/9046 15.05.2002

Antrag

der Abgeordneten Uwe Hiksch, Dr. Klaus Grehn, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Ein anderes Europa ist möglich – im Konvent die Weichen für eine demokratische, solidarische und zivile Europäische Union stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- 1) Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union, der auf Beschluss des Europäischen Rates von Laeken eingesetzt wurde, hat am 28. Februar 2002 seine Arbeit aufgenommen. Der Deutsche Bundestag hat sich mit zahlreichen Initiativen für diesen Konvent eingesetzt. Er bedauert jedoch, dass lediglich 5 Frauen Mitglied im Konvent sind und betont, dass er eine paritätische Besetzung dieses Gremiums für erforderlich hält. Er begrüßt, dass der Konvent sich zügig konstituiert und schnellstmöglich begonnen hat, sich den inhaltlichen Fragen zu widmen. Mit der Erklärung des Europäischen Rates von Laeken hat er dazu weit reichende Möglichkeiten erhalten.
- 2) Es geht darum, die verlorene politische Handlungsfähigkeit der Europäischen Union gegenüber der neoliberalen Globalisierungsstrategie zurückzugewinnen. Deshalb sieht der Deutsche Bundestag als vordringlichstes Ziel des Konvents, die vertraglichen Voraussetzungen für ein solidarisches, demokratisches und ziviles Europa zu schaffen. Er befürwortet und unterstützt die Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs für die Europäische Union. Kernstück dieses Verfassungsentwurfs sollte die im Dezember 2000 von den Staats-und Regierungschefs, der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament feierlich proklamierte Grundrechtecharta der Europäischen Union

- sein, die selbst von einem Konvent ausgearbeitet wurde. In einer Verfassung verbindlich verankert, garantiert sie den Bürgerinnen und Bürgern der Union weit gehende Bürger-, soziale und politische Rechte, die individuell und direkt vor dem EuGH einklagbar sein müssen. Weitere wichtige Bestandteile der Verfassung wären eine Friedens- und Antifaschismusklausel, ein sozialer Gemeinschaftsauftrag für die Institutionen der EU, die Finanzhoheit für die Europäische Union, die Festschreibung des Prinzips der Gewaltenteilung in der Europäischen Union und die Möglichkeit EU-weiter Referenden. Die bisher als Verfassung der EU fungierenden Verträge sollten entsprechend den neuen Herausforderungen reformiert, systematisiert und vereinfacht werden.
- 3) Der Deutsche Bundestag setzt sich für den Ausbau des europäischen Sozialmodells als Alternative zu neoliberalen Gesellschaftsentwürfen ein. Angesichts von Massenarbeitslosigkeit, sozialen und ökologischen Verwerfungen sowie zunehmenden Entsolidarisierungstendenzen in der EU muss sich die europäische Politik gerade diesen Problemen gezielt zuwenden. Die Wirtschafts-und Währungsunion muss neu ausgerichtet und durch eine Beschäftigungs-, Sozial-und Umweltunion ergänzt werden. Eine solche Weichenstellung würde den Bedürfnissen. Interessen, Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger entsprechen. Dadurch würde sich auch die Akzeptanz für den europäischen Integrationsprozess erhöhen. Gerade vor dem Hintergrund von Wahlerfolgen rechtspopulistischer und rechtsextremistischer Parteien in Europa, die die zunehmende soziale Spaltung der Gesellschaft für das Schüren von fremdenfeindlichen Ressentiments und eine antieuropäische Demagogie nutzen, muss alles getan werden, um den Prozess der europäischen Integration politisch unumkehrbar zu gestalten. Aufgrund der starken Zunahme neofaschistischer, antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Propaganda, immer häufiger verbunden mit Terror und Gewalt, sollte der Verfassungsentwurf auch eine Klausel beinhalten, wonach solche Handlungen mit den Grundwerten der Union unvereinbar sind.
- 4) Konvent und anvisierter Verfassungsentwurf sind selbst Ergebnis demokratischer Entwicklungen, zugleich aber Voraussetzung für die weitere Demokratisierung der Europäischen Union. Nur so können Akzeptanz, Bürgernähe und Zukunftsfähigkeit der Union geschaffen werden. Die bisherigen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von Ministerrat, Ratspräsidentschaft, Europäischem Rat, EU-Kommission und Ausschuss der ständigen Vertreter (AStV) müssen auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei ist eine strikte Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive vorzunehmen. Der Deutsche Bundestag setzt sich dafür ein, dass das Europäische Parlament die vollen legislativen Befugnisse erhält und den Präsidenten der EU-Kommission wählt. Der bisherige

- Ministerrat muss zur zweiten gesetzgebenden Kammer neben dem EP werden. Legislativentscheidungen des Ministerrates hinter verschlossenen Türen müssen endlich der Vergangenheit angehören. Die Mehrheitsentscheidung im Rat sollte als generelles Prinzip durchgesetzt und das in Nizza eingeführte komplizierte System der dreifachen Mehrheit vereinfacht werden.
- 5) Der Deutsche Bundestag lehnt eine zusätzliche Kammer der nationalen Parlamente auf EU-Ebene ab. Die Aufgabe der Kontrolle der EU-Institutionen obliegt dem Europäischen Parlament. Er tritt aber dafür ein, dass die nationalen Parlamente die volle parlamentarische Kontrolle über Entscheidungen der im zwischenstaatlichen Bereich verbleibenden Politikbereiche erhalten, weil hier das Europäische Parlament keine oder nur geringe Kontrollrechte besitzt. Die Bürgerinnen und Bürger müssen mehr Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsrechte erhalten. Die von ihnen und der Zivilgesellschaft in den Diskussionsprozess eingebrachten Vorschläge sollten in den Arbeitsprozess des Konventes einfließen, der Verfassungsentwurf den Bürgerinnen und Bürgern per EU-weitem Referendum zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 6) Die Erweiterung der Europäischen Union, die der Deutsche Bundestag aktiv befördert hat, muss mit einer Vertiefung des Integrationsprozesses einhergehen. Dazu muss der Konvent klären, welche Politikbereiche unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht mehr ausschließlich nationalstaatlich erfolgreich durchgeführt werden können. Diese müssten in die neue Verfassung als Aufgaben der Union aufgenommen werden. Der Deutsche Bundestag hält es für unerlässlich, dass bei der Konkretisierung der Kompetenzen für die Union der bisherige Stand der europäischen Integration nicht gefährdet wird. Das schließt nicht aus, im neuen Verfassungsentwurf Kompetenzen klarer zu benennen. Einen starren Kompetenzkatalog hält der Deutsche Bundestag ebenso wie eine so genannte immer währende Negativliste für kontraproduktiv. Die Entwicklung der Europäischen Union muss weiter zukunftsoffen bleiben. Deshalb wäre beides der weiteren europäischen Integration nicht dienlich.
- 7) In der Europäischen Union bestehen große wirtschaftliche, soziale und verteilungspolitische Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen, die mit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten weiter zunehmen werden. Deshalb ist es unerlässlich, dass die EU mittels einer gemeinsamen Struktur- und Regionalpolitik ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fördert. Dazu bedarf es im Zuge der Erweiterung der Union einer Reformierung der bisherigen EU-Regionalförderung. Grundlage muss dabei das Solidarprinzip die Unterstützung der Schwächsten durch die Stärksten bleiben.

- 8) Der Deutsche Bundestag betont, dass eine starke Europäische Union über finanzielle Unabhängigkeit verfügen muss. Der Konvent sollte prüfen, wie das jetzige System der Zuweisung von finanziellen Mitteln durch die Mitgliedstaaten an die Union durch Eigenmittel der EU abgelöst werden kann. Das EU-Finanzsystem sollte transparent gestaltet und vom Geist der Solidarität zwischen den stärkeren und schwächeren Mitgliedstaaten und Regionen getragen werden. Die Finanzhoheit der Europäischen Union muss an das volle Budgetrecht des Europäischen Parlaments gekoppelt werden.
- 9) Der Deutsche Bundestag hält es für notwendig, dass die Europäische Union außenpolitisch einheitlich auftritt. Nationale Alleingänge und unterschiedliche Positionen, das zeigten die Konflikte der letzten Zeit deutlich, schwächen ihr politisches Gewicht und Ansehen und damit die Möglichkeiten der Union, als Vermittler tätig zu sein und zu politischen Konfliktlösungen beizutragen. Eine Militarisierung der EU durch die Aufstellung einer EU-Interventionsarmee lehnt der Deutsche Bundestag ab. Das Fundament einer ausschließlich zivil ausgerichteten GASP muss in der strikten Bindung an das Recht und im Verzicht auf die Anwendung jeglicher Gewalt in den internationalen Beziehungen bestehen, in der Bekämpfung von Konfliktursachen und der zivilen Konfliktbearbeitung, in der Förderung von Vertrauensbildung und Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen, in Rüstungskontrolle, qualitativer und quantitativer Abrüstung sowie Verzicht auf Rüstungsexport. Dazu sollte sich die Europäische Union im Verfassungsvertrag in einer Friedensklausel (ähnlich Artikel 26 GG) bekennen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Europäischen Rat, im Konvent und bei der Regierungskonferenz dafür einzusetzen bzw. sicherzustellen, dass

- der Konvent das vom Europäischen Rat beauftragte Gremium ist und bleibt, in dem die Vorschläge für die Reform der Europäischen Union diskutiert und ausgearbeitet werden;
- die Zivilgesellschaft in den Prozess der Ausarbeitung einbezogen wird;
- mit der neuen Verfassung die vertragsrechtlichen Voraussetzungen für ein solidarisches, demokratisches und ziviles Europa geschaffen werden, wie sie vom Bundestag in den Punkten 2 bis 9 dieses Antrages dargelegt werden;
- keine Renationalisierung bzw. Regionalisierung bereits vergemeinschafteter Politikbereiche erfolgt;

- der Konvent einen einheitlichen Text zur Vertragsreform als Ergebnis seiner Tätigkeit vorlegt;
- die Regierungskonferenz den demokratisch und öffentlich erarbeiteten Vorschlag des Konvents positiv aufgreift und nicht einseitig ändert;
- ein EU-weites Referendum über die Annahme der Verfassung durchgeführt wird.

Berlin, den 14. Mai 2002

Uwe Hiksch Dr. Klaus Grehn Roland Claus und Fraktion

Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Deutsch-französischer Vertrag vom 17. Dezember 2002

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/200

Antrag

der Abgeordneten Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Friedbert Pflüger. Peter Hintze, Christian Schmidt (Fürth), Dr. Wolfgang Schäuble, Ulrich Adam, Ilse Aigner, Peter Altmaier, Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Dr. Christoph Bergner, Veronika Bellmann, Dr. Wolfgang Bötsch, Anke Eymer (Lübeck), Erich G. Fritz, Dr. Michael Fuchs, Michael Glos, Kurt-Dieter Grill, Hermann Gröhe, Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, Olay Gutting, Klaus-Jürgen Hedrich, Siegfried Helias. Jürgen Herrmann, Robert Hochbaum, Joachim Hörster, Dr. Egon Jüttner, Eckart von Klaeden, Thomas Kossendey, Gunther Krichbaum, Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg), Dr. Norbert Lammert, Ursula Lietz, Eduard Lintner, Patricia Lips, Dr. Gerd Müller, Bernward Müller (Gera), Claudia Nolte, Dr. Georg Nüßlein, Dr. Peter Paziorek, Ruprecht Polenz, Hans Raidel, Helmut Rauber, Christa Reichard (Dresden), Dr. Norbert Röttgen. Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Dr. Christian Ruck, Volker Rühe, Albert Rupprecht (Weiden), Anita Schäfer (Saalstadt), Bernd Schmidbauer, Bernd Siebert, Thomas Silberhorn, Jens Spahn, Michael Stübgen, Dr. Hans-Peter Uhl, Angelika Volguartz, Peter Weiß (Emmendingen), Willy Wimmer (Neuss), Matthias Wissmann und der Fraktion der CDU/CSU

40 Jahre deutsch-französischer Freundschaftsvertrag – für eine neue Qualität und Dynamik der deutsch-französischen Beziehungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Gute deutsch-französische Beziehungen waren stets die entscheidende Grundlage für alle Fortschritte im Europäischen Vereinigungs- und Integrationsprozess. Begründet wurde die besondere Qualität der deutsch-französischen Beziehungen 1963 im deutsch-französischen Freundschaftsvertrag. Der Elysée-Vertrag besiegelte die Versöhnung zwischen Deutschland und Frankreich. Mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes und der Einheit Deutschlands haben sich

die politischen Dimensionen gewandelt, die die deutsch-französische Freundschaft in ihrem Ursprung wesentlich geprägt haben. 40 Jahre nach Unterzeichnung des Elysée-Vertrages durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und General Charles de Gaulle ist die Idee eines vereinigten starken Europas, die schon 1963 Leitgedanke für die künftige bilaterale Zusammenarbeit der beiden Länder war, noch immer die zentrale Aufgabe.

Die deutsch-französische Kooperation war und ist in ihrer engen bilateralen Zusammenarbeit und in ihrer Bedeutung für die europäische Integration einzigartig. Ein gut funktionierendes deutsch-französisches Verhältnis bedeutet für Europa Dynamik und Fortschritt, Störungen zwischen Deutschland und Frankreich hingegen beschädigen den europäischen Integrationsprozess. Und auch in Zukunft werden die Interessen Deutschlands und Frankreichs am besten in einem starken Europa zu verwirklichen sein.

Der Deutsche Bundestag betrachtet die gemeinsame Erklärung der Französischen Nationalversammlung und des Deutschen Bundestages zur interparlamentarischen Zusammenarbeit als einen Schritt zur substanziellen Vertiefung der beiderseitigen Beziehungen mit dem Ziel, gemeinsame Antworten auf die neuen Aufgaben und Herausforderungen zu finden.

Denn neben der Vollendung der Einheit Europas, wofür die nächsten Schritte die in Kopenhagen beschlossene Integration von zehn Beitrittsländern und die Vertiefung der Europäischen Union durch den Konvent sind, stellen sich angesichts der globalen Entwicklungen neue Herausforderungen für die deutschfranzösische Freundschaft. Diesen müssen sich Deutschland und Frankreich als befreundete Nachbarn gemeinsam stellen. Die deutsch-französische Freundschaft muss deshalb nach 40 Jahren in einem gewandelten Umfeld eine neue Dynamik entwickeln.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Deutschland und Frankreich müssen jetzt dringender denn je eine gemeinsame Vorstellung von der Rolle Europas in der Welt entwickeln. Denn durch die beim Kopenhagener EU-Gipfel am 12./13. Dezember 2002 beschlossene Erweiterung wird die Europäische Union ihre Interessen im globalen Wettbewerb besser behaupten, ihr Gewicht und ihren Einfluss in der Welt und in den internationalen Organisationen erhöhen und somit wirksamer als Ordnungs- und Stabilitätsfaktor handeln können. Zugleich werden dadurch die Chancen für eine erfolgreichere Bewältigung der globalen Herausforderungen, insbesondere der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Unterentwicklung und der Umweltrisiken, verbessert.

Europa wird gestaltenden Einfluss auf die weltpolitischen Entwicklungen jedoch nur dann wirksam ausüben können, wenn die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und mit ihr die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) von allen EU-Mitgliedstaaten als gemeinsame prioritäre Aufgaben aufgefasst werden. Deutschland und Frankreich stehen hierbei in einer besonderen Verantwortung. Damit sie ihrer Rolle als Motor für ein starkes Europa in der Welt gerecht werden, müssen sie in allen wichtigen Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik – insbesondere in der Frage möglicher Militäreinsätze – mit einer gemeinsamen Position auftreten.

In diesem Sinne fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, zusammen mit der französischen Regierung

- möglichst bald eine gemeinsame Bedrohungsanalyse mit abgestimmten Schlussfolgerungen zu erarbeiten, mit welchen politischen und wirtschaftlichen Mitteln und militärischen Fähigkeiten und Strukturen Europäische Union und NATO den neuen Bedrohungen begegnen sollten;
- Konzepte zu entwickeln, wie wirksamer gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungsmitteln und Trägersystemen vorgegangen werden sollte. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang gemeinsame deutsch-französische Initiativen in den Bereichen Abrüstung von Massenvernichtungswaffen einschließlich Abrüstungshilfen sowie die Stärkung des weltweiten Rüstungskontrollregimes;
- eine gemeinsame Initiative für eine europäische Schutzkomponente im Rahmen eines umfassenden Raketenabwehrsystems zu starten und dabei die Möglichkeiten einer transatlantischen technologischen und wissenschaftlichen Kooperation zu nutzen und die Interessen deutscher und französischer Hochtechnologieunternehmen und Forschungseinrichtungen aktiv zu unterstützen:
- eine Strategie zu entwickeln, wie wirksamer als bisher Staaten, die vom politischen Zerfall und internen Konflikten gezeichnet sind, stabilisiert und Zonen der Ordnungslosigkeit, in denen Terroristen Unterschlupf und Nährboden für ihren menschenverachtenden Fanatismus finden, beseitigt werden können;
- ihre Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung gegenüber den Entwicklungsländern sowohl untereinander als auch mit ihren EU-Partnern sowie mit der Europäischen Kommission besser aufeinander abzustimmen;

- für eine Umsetzung der europäischen Verpflichtungen zur CO2-Reduktion nach dem Kyoto-Protokoll zu sorgen und sich für den Einsatz aller flexiblen Instrumente durch die Europäische Union einzusetzen;
- Vorstellungen vorzulegen, wie die europäisch-amerikanischen Beziehungen vertieft und dabei eine gemeinsame Haltung zum Stellenwert internationaler Vereinbarungen und Strukturen erreicht werden kann, sodass eine transatlantische Verständigung über eine künftige globale Ordnung möglich wird;
- im Sinne dieser Zielsetzung Positionen für eine gemeinsame Politik Deutschlands und Frankreichs in multilateralen Organisationen, insbesondere in den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzorganisationen, zu formulieren:
- die von der Bundesregierung Kohl/Genscher entwickelte Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich und Polen im Rahmen des "Weimarer Dreiecks" zu vertiefen und mit mehr Leben zu erfüllen;
- Ideen zu entwickeln, wie der globalisierungsbedingte Wandel so gestaltet werden kann, dass künftig auf der Grundlage eines weiterentwickelten Völkerrechts globale Wertentscheidungen und Kooperationsformen möglich und sichergestellt werden; diese sollten sich auf die Sicherung des Friedens, die Gewährleistung der Menschenrechte, eine nachhaltige Bewirtschaftung globaler öffentlicher Güter, eine gemeinsame Wettbewerbsordnung und die Nichtdiskriminierung konzentrieren;
- die relevanten Teile des Centre d'analyse et de prévision (CAP) des Quai d'Orsay und des Planungsstabes des Auswärtigen Amts zu einer integrierten Strategieeinheit zusammenzufassen.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht der deutschen und der französischen Regierung, eine Sicherheits-und Verteidigungsunion zu schaffen, die zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Allianz beitragen soll. Um diese Vision zu verwirklichen, müssen auch die entsprechenden militärischen Fähigkeiten geschaffen und die finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Dafür sollten:

 die Krisenreaktionskräfte endlich in ihrem vollen Aufgabenspektrum einsatzfähig werden, die Transport-, Aufklärungs-und Kommunikationsfähigkeiten müssen deutlich verbessert werden;

Anträge der Bundestagsfraktionen

- stärker als bisher Synergien unter den nationalen Streitkräften hergestellt werden: So sollten gemeinsame Ausbildungs-und Wartungseinheiten geschaffen werden. Weiterhin sollten sie ihre Fähigkeiten zu strategischem Truppentransport in einer gemeinsamen Organisation koordinieren. In gemeinsamen Einsatzregionen mit langer gemeinsamer Verweildauer könnten sie ihre nationale Logistik verschmelzen;
- Frankreich und Deutschland für größere Militäreinsätze ein gemeinsames mobiles Hauptquartier mit gesicherten Kommunikationsverbindungen errichten und für die EU bereitstellen:
- ihre Spezialtruppen regelmäßig gemeinsam üben und mit kompatiblen Kommunikations- und Transportmitteln ausgestattet werden;
- Deutschland und Frankreich künftig für gemeinsame, sicherheitspolitisch gebotene Beschaffungsprojekte über gemeinsam bereitgestellte Mittel verfügen können, die von einem Ausschuss aus Deutschem Bundestag und Französischer Nationalversammlung überwacht werden;
- die deutschen Verteidigungsausgaben insbesondere zur Modernisierung der Streitkräfte – dem französischen Beispiel folgend erhöht werden;
- beide Länder im Rahmen der ESVP nachdrücklich eine gemeinsame Streitkräfteplanung, eine gemeinsame Rüstungspolitik, ein gemeinsames europäisches Beschaffungswesen sowie die Gründung einer Europäischen Rüstungsagentur anstreben und den Aufbau einer europäischen Verteidigungsindustrie fördern;
- auch im Bereich der ESVP Regelungen für eine verstärkte Zusammenarbeit vereinbart werden.

Konvent zur Zukunft Europas

Der Konvent zur Zukunft Europas ist eine große Herausforderung für die gestalterische Kraft Deutschlands und Frankreichs als Motor des weiteren Integrationsprozesses. Die Europäische Union muss auch mit 27 und mehr Staaten ihr hohes Integrationsniveau behalten, handlungsfähig sein und dafür zügig, transparent, bürgernah und demokratisch entscheiden können. Deutschland und Frankreich müssen für den Konvent zu allen wichtigen Reformvorhaben gemeinsame Positionen vorlegen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- der Kommissionspräsident auf Vorschlag des Rates durch das Europäische Parlament gewählt wird, wobei der Rat das Ergebnis der Europawahl zu berücksichtigen hat. Ein so gewählter Kommissionspräsident könnte auch den Vorsitz im Rat übernehmen;
- die EU künftig einen "Außenminister" hat, der die bisher getrennten Funktionen des Außenkommissars und des Hohen Repräsentanten für die Außenund Sicherheitspolitik in einer Person vereinigt;
- eine verbindliche Abgrenzung der Kompetenzen erreicht wird, die für die Bürger der Europäischen Union durchschaubarer regelt, wer wofür zuständig und verantwortlich ist;
- der Rat in der Regel in allen Fragen, die nicht den Kernbereich staatlicher Souveränität berühren, künftig mit Mehrheit entscheidet;
- die Möglichkeit, dass die zu bestimmten Integrationsschritten Willigen und Fähigen vorangehen und verstärkt zusammenarbeiten, zur Regel wird;
- eine Vereinfachung der Entscheidungsstrukturen sowie ein neues Gleichgewicht der Institutionen erreicht wird.

In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, zusammen mit der französischen Regierung auf die Frage nach den Grenzen der Europäischen Union Antworten zu entwickeln, die einem gemeinsamen Bewusstsein und Werteverständnis der Europäer entsprechen, die die Aufnahmefähigkeit der EU nicht sprengen und die auch denjenigen Staaten in Europa, die nicht Mitglied der Europäischen Union werden können oder wollen, engste Beziehungen unterhalb einer vollen Mitgliedschaft ermöglichen.

Innere Sicherheit und Justiz

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass durch die Erweiterung auch die innere Sicherheit der Europäischen Union gestärkt werden muss. Denn mit der Übernahme der EU-Visa-Politik und der Schengen-Regelungen durch die neuen EU-Mitglieder sowie durch die Zusammenarbeit im Europol-Verbund werden illegale Zuwanderung, organisierte Kriminalität und Terrorismus in Europa erfolgreicher bekämpft werden können. Um einen Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, ist dafür nach Auffassung des Deutschen Bundestages in der Europäischen Union allerdings noch eine Intensivierung der Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Geheimdiensten notwendig. Auch in dieser Frage müssen Deutschland und Frankreich ihre Führungsrolle im europäischen Integrationsprozess effizienter wahrnehmen.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich zusammen mit Frankreich in der Europäischen Union insbesondere dafür einzusetzen, dass möglichst schnell

- die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit von Europol erreicht wird, was einen beschleunigten Auf- und Ausbau des Europol-Informationssystems einschließen muss; mit dem außereuropäischen Ausland sollten die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch weiter verstärkt werden;
- EURO-JUST weiter gestärkt wird, um insbesondere schwere grenzüberschreitende Kriminalität effektiver verfolgen zu können. Die Möglichkeit einer Weiterentwicklung zu einer europäischen Staatsanwaltschaft muss offen gehalten werden;
- der europaweite Haftbefehl praxisgerecht durch die nationalen Rechtsordnungen umgesetzt wird, um die Verfolgung schwerer Straftäter über die Grenzen hinaus zu erleichtern und zu beschleunigen;
- die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von strafprozessualen Entscheidungen in Ermittlungs-und Strafverfahren und der gerichtlichen Verwertbarkeit von grenzüberschreitend erzielten akustischen und optischen Beweisen erweitert werden – auch, soweit erforderlich, durch Angleichung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften mit dem Ziel der Vereinbarung von Mindeststandards;
- die Bereiche der europäischen Innen- und Justizpolitik in einem gemeinsamen Rechtsrahmen zusammengefasst werden.

Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik

Die aktuellen Diskussionen über die Kriterien der europäischen Stabilitätspolitik sowie über die Finanzierung der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strukturpolitik, aber auch die Tatsache, dass Deutschland und Frankreich vor vergleichbaren gesellschaftlichen Herausforderungen stehen, weisen auf die Notwendigkeit hin, zwischen beiden Ländern einen vertieften Dialog über die Perspektiven ihrer Wirtschaftspolitik und die Möglichkeiten zur Lösung gesellschaftlicher Probleme zu führen. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, zusammen mit der französischen Regierung

 Überlegungen zu erarbeiten, wie unter den Bedingungen der Globalisierung eine neue Balance von liberaler Wirtschaftsordnung und solidarischer Gesellschaftsordnung im Sinne einer Internationalen Sozialen Marktwirtschaft, die den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit gerecht wird, hergestellt werden kann:

- die Initiative für die Bildung eines deutsch-französischen Bündnisses –
 bestehend aus Vertretern von Wirtschaft, Gewerkschaften und Sozialverbänden zu ergreifen, das Konzepte für die Lösung der für beide Gesellschaften vergleichbaren Herausforderungen erarbeiten soll. Der Nationale
 Ethikrat und sein französisches Pendant sollten auch als binationale Einrichtung tagen;
- die deutsch-französische Unternehmenszusammenarbeit zu fördern und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des gemeinsamen Wirtschaftsstandortes unter Einschluss von Leitlinien für eine gemeinsame Energiepolitik zu schaffen;
- umgehend eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen, die Positionen für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union für die Zeit nach 2006 erarbeitet und dabei unvoreingenommen die Einführung der Kofinanzierung erörtert, damit in dieser – auch im bilateralen Verhältnis – zentralen Frage ein baldige grundsätzliche Verständigung erreicht wird.

Kultur, Bildung und Medien, Grenzregionen

Das Wesen und der innere Wert der deutsch-französischen Beziehungen werden davon bestimmt bleiben, wie sehr die gemeinsame Idee von beiden Völkern verinnerlicht wird. Der Elysée-Vertrag hat hierzu ein wichtiges Instrumentarium geschaffen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass jetzt über das Erreichte hinaus, an dem das Deutsch-Französische Jugendwerk einen erheblichen Anteil hat, neue ehrgeizige Ziele gesetzt werden sollten. Eine besondere Rolle sollte dabei der Zusammenarbeit in den Grenzregionen zukommen. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

- zusammen mit der französischen Regierung der Förderung der Partnersprache und dem Kennenlernen der Kultur des Partnerlandes in der kulturellen Zusammenarbeit Priorität einzuräumen;
- im Bildungsbereich und in der Wissenschaft neben der deutsch-französischen Hochschule vor allem die Kooperation von deutschen und französischen Hochschulen zu fördern, damit Forschungspotenziale zusammengefasst und fokussiert werden können;
- eine durchgehende beiderseitige Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen sowie Abschlüssen der beruflichen Bildung zu verwirklichen;

- im schulischen Bereich das im Jahr 2000 eingeleitete Austauschprogramm "Voltaire" weiter auszubauen, zu fördern und ein Konzept zu entwickeln, damit es über den gymnasialen Zweig hinaus ausgedehnt werden kann, sowie das Netz der bilingualen Schulen weiter auszubauen. Erstrebenswertes Ziel sollte sein, dass möglichst bald die Mehrzahl der deutschen bzw. französischen Schüler einen Schulaufenthalt im Partnerland genossen hat;
- die Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Schulbüchern, insbesondere für den Geschichtsunterricht, zu intensivieren;
- sich in der kulturpolitischen Zusammenarbeit für gemeinsame Projekte in allen Regionen einzusetzen, um eine Konzentration allein auf die Hauptstädte zu vermeiden. Dafür müssen die haushaltspolitischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Aufrechterhaltung und Erweiterung des kulturpolitischen Angebots der Goetheinstitute in Frankreich und der Instituts Français in Deutschland erlauben. Außerdem sollte ein gemeinsames deutsch-französisches Kulturinstitut geschaffen werden, das den beiden Einrichtungen in ihrer internationalen Funktion zur Außendarstellung des deutsch-französischen Miteinanders zur Seite gestellt werden sollte;
- die Ergebnisse des Symposiums zur Bedeutung der Medien für die Schaffung einer europäischen Öffentlichkeit vom Mai 2002, wie sie in die Erklärung des 79. deutsch-französischen Gipfels in Schwerin eingeflossen sind, in kürzester Zeit in Handlungskonzepte zu überführen und in die Praxis umzusetzen. Zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen sollten über das bisherige Programm des Fernsehsenders ARTE hinaus deutsch-französische Nachrichtensendungen, die gemeinsame Übertragung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Ereignissen sowie regionale Schwerpunktprogramme erwogen werden;
- gemeinsam mit unseren französischen Partnern die deutsch-französischen Grenzregionen zu modellhaften, starken gemeinsamen Räumen zu entwickeln, und damit auch für andere Regionen Europas beispielgebend für das Zusammenwachsen über bisherigen Grenzen hinweg zu wirken;
- zusammen mit der französischen Regierung das Karlsruher Übereinkommen vom 23. Januar 1996 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen weiterzuentwickeln und dabei in den Grenzregionen insbesondere hinzuwirken auf den Aufbau gemeinsamer Verwaltungseinheiten, auf ein gemeinsames Vorgehen bei Fragen der Raumordnung und der Verkehrsinfrastruktur, auf die

Etablierung eines zweisprachigen Schul-, Berufsbildungs- und Hochschulwesens, auf den Aufbau gemeinsamer Strukturen von Verbänden, sozialen Einrichtungen und der Organisationen des Sports, auf die Stärkung gemeinsamer Wirtschaftsstandorte durch gemeinsame Strukturen zur Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten, gemeinsame Ansätze zu Sicherung der Energieversorgung und gemeinsame Konzepte für Umweltmaßnahmen;

 Vorschläge für die Einrichtung gemeinsamer grenzüberschreitender Europawahlkreise und die Aufstellung transnationaler Wahllisten für Grenzregionen bei Wahlen zum Europäischen Parlament vorzulegen.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Dr. Andreas Schockenhoff

Peter Hintze

Dr. Wolfgang Schäuble

Ilse Aigner

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)

Veronika Bellmann Anke Eymer (Lübeck) Dr. Michael Fuchs

Kurt-Dieter Grill

Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg

Olav Gutting
Siegfried Helias
Robert Hochbaum
Dr. Egon Jüttner
Thomas Kossendey

Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)

Ursula Lietz Patricia Lips

Bernward Müller (Gera)

Dr. Georg Nüßlein Ruprecht Polenz Helmut Rauber Dr. Norbert Röttgen Kurt J. Rossmanith

Volker Rühe

Anita Schäfer (Saalstadt)

Dr. Friedbert Pflüger Christian Schmidt (Fürth)

Ulrich Adam Peter Altmaier

Dr. Christoph Bergner Dr. Wolfgang Bötsch

Erich G. Fritz Michael Glos Hermann Gröhe

Klaus-Jürgen Hedrich

Jürgen Herrmann Joachim Hörster Eckart von Klaeden Gunther Krichbaum Dr. Norbert Lammert

Eduard Lintner
Dr. Gerd Müller
Claudia Nolte
Dr. Peter Paziorek
Hans Raidel

Christa Reichard (Dresden)

Dr. Klaus Rose Dr. Christian Ruck

Albert Rupprecht (Weiden)

Bernd Schmidbauer

Anträge der Bundestagsfraktionen

Bernd Siebert Jens Spahn Dr. Hans-Peter Uhl Peter Weiß (Emmendingen) Thomas Silberhorn Michael Stübgen Angelika Volquartz Willy Wimmer (Neuss)

Matthias Wissmann

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Der Europäischen Verfassung Gestalt geben -Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen vom 12. März 2003

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/548

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Prozess der europäischen Integration ist eine Erfolgsgeschichte. Seit seinen Anfängen vor gut einem halben Jahrhundert hat er entscheidend dazu beigetragen, dass Europas Bürgerinnen und Bürger heute in Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand leben können.

Jetzt geht es in erster Linie darum, dass die europäischen Staaten ihre politischen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielräume gemeinsam weiterentwickeln, um angesichts der Herausforderungen der Globalisierung weiter handlungsfähig zu bleiben. Die Europäische Union ist das dafür unverzichtbare Fundament. Sie ermöglicht eine Politik der aktiven demokratischen Gestaltung der Globalisierung, die sich am einzigartigen europäischen Wirtschafts- und Sozialmodell orientiert. Nur im Kontext einer funktions- und handlungsfähigen Europäischen Union haben die heutigen wie auch die künftigen EU-Mitgliedstaaten eine realistische Chance, einen substanziellen Beitrag zur Lösung der drängenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Zeitalter der Globalisierung zu erbringen. Das gilt insbesondere für die Rolle Europas in der internationalen Politik. Das nach der Erweiterung vergrößerte politische und wirtschaftliche Gewicht kann nur dann zu Geltung kommen, wenn die Europäische Union als geschlossener Akteur auftritt, der mit einer Stimme spricht. Nur

so kann die Europäische Union zu einer friedlicheren und gerechteren Weltordnung beitragen.

Damit die Europäische Union diese Herausforderungen meistern kann, muss eine substanzielle Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit der Europäischen Union im Rahmen demokratischer und transparenter Institutionen und Verfahren erfolgen.

Mit der Einberufung des Europäischen Konvents durch die EU-Staats-und Regierungschefs im Dezember 2001 ist ein ambitionierter und umfassender Reformprozess in Gang gesetzt worden, dessen Ziel es ist, im Rahmen einer europäischen Verfassung für mehr Demokratie. Transparenz Handlungsfähigkeit in der EU zu sorgen. Im Europäischen Konvent sind seit Ende Februar 2002 erstmals in der Geschichte der europäischen Integration Abgeordnete aus den nationalen Parlamenten und aus dem Europäischen Parlament von Anfang an maßgeblich an der Reform des europäischen Vertragswerks beteiligt. Angesichts der positiven Erfahrungen mit dem vorangegangenen Konvent zur Erarbeitung der EU-Charta der Grundrechte erwartet der Deutsche Bundestag zukunftsweisende Ergebnisse, die über den Tellerrand nationaler Interessenpolitik hinausgehen.

Der Europäische Konvent hat sich schon heute als Zukunftswerkstatt der europäischen Politik bewährt. Bis zum Juni 2003 soll der Konvent einen vollständig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf vorlegen, der dann den EU-Staats- und Regierungschefs übergeben und in einer abschließenden Regierungskonferenz beraten wird. Die Ergebnisse der Konventsarbeit müssen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zugeleitet werden, bevor sie der Regierungskonferenz übermittelt werden. Damit wird die frühzeitige und vollständige Einbeziehung der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments in die weiteren Beratungen des Verfassungsentwurfs sichergestellt. Auf diesem Wege werden auch die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union und in den künftigen Mitgliedstaaten umfassend an diesem so wichtigen Reformprozess beteiligt. Darüber hinaus setzt sich der Deutsche Bundestag dafür ein, dass die Regierungskonferenz, die über die europäische Verfassung abschließend entscheiden wird, von einer Kerngruppe des Konvents ständig begleitet wird. Der Präsident des Konvents und seine beiden Stellvertreter sollten unmittelbar in die Arbeiten der Regierungskonferenz einbezogen werden. Sobald die Ergebnisse der Regierungskonferenz vorliegen, ist daran zu denken, den Europäischen Konvent erneut zu einer Sitzung einzuberufen, um über die Ergebnisse der Regierungskonferenz abschließend zu beraten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die zweiteilige Struktur der künftigen europäischen Verfassung, die insgesamt zu einem einheitlichen konstitutionellen Text unter Einbeziehung der bisherigen drei Säulen der Europäischen Union führt. Teil eins umfasst im Kern Regelungen zu den Zielen, Werten, Grundsätzen, Institutionen und Verfahren der Europäischen Union. Teil zwei bezieht sich auf die Politikbereiche der Europäischen Union und deren Durchführung. Abschließend soll unter anderem das Verfahren der Annahme und der Änderung der Verfassung geregelt werden.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages sind in der Verfassung der Europäischen Union insbesondere die folgenden Elemente zu berücksichtigen:

Präambel

Der künftigen EU-Verfassung muss eine Präambel vorangestellt werden, die den besonderen Charakter der Europäischen Union als Bürgerunion und Staatenunion widerspiegelt. Als Grundlage für die Präambel der europäischen Verfassung ist die bereits vorhandene Präambel der EU-Charta der Grundrechte geeignet, die aus einem umfassenden Beratungsprozess hervorgegangen ist.

Künftige Bezeichnung

Überlegungen hinsichtlich einer Umbenennung des europäischen Integrationsgebildes in der europäischen Verfassung sind nicht zielführend. Die künftige europäische Verfassung ist in erster Linie als eine weitere Entwicklungsstufe der ursprünglichen Gründungsverträge von Paris und Rom zu verstehen. Sie baut auf Vorhandenem auf und führt nicht zur Begründung eines vollkommen neuen oder gar endgültigen Integrationsgebildes. Der Deutsche Bundestag spricht sich daher dafür aus, die Bezeichnung "Europäische Union" beizubehalten und den Gesamttext als "Verfassung der Europäischen Union" zu bezeichnen. Weiterhin fordert er den Konvent auf, deutlich zu machen, dass es sich bei der Europäischen Union auch um eine Union der Bürgerinnen und Bürger handelt (und nicht lediglich um eine Union der Völker und der Staaten).

Werte

Die Europäische Union beruht auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundfreiheiten, der Toleranz, der Solidarität, der Gleichheit und der kulturellen Vielfalt. Sie wirkt auf die Erhaltung des Friedens nach innen wie nach außen hin.

7iele

Die Ziele einer künftigen europäischen Verfassung müssen in erster Linie mit den bisherigen Zielbestimmungen des EU- und EG-Vertrages übereinstimmen. Über die bisherigen Ziele der Verträge hinaus sollten in der Verfassung die folgenden Ziele aufgenommen werden: Nachhaltigkeit basierend auf den drei gleichberechtigten Säulen Wirtschaft, Soziales und Ökologie, soziale und ökologische Marktwirtschaft, einschließlich Vollbeschäftigung und einem hohen Verbraucherschutzniveau, Friedenspolitik und zivile Krisenprävention, Gleichheit von Männern und Frauen und Geschlechterdemokratie, Achtung der kulturellen Vielfalt und des Medienpluralismus, Generationengerechtigkeit sowie Tierschutz. Der Deutsche Bundestag betont, dass die europäische Verfassung bei der Verfolgung ihrer Ziele keinesfalls hinter den bestehenden gemeinschaftlichen Besitzstand zurückfallen darf.

Der Deutsche Bundestag fordert den Europäischen Konvent auf, die Nachhaltigkeit nicht auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit zu beschränken, sondern das allgemein akzeptierte Verständnis von Nachhaltigkeit als Vernetzung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen, das schon heute zum gemeinsamen Besitzstand der Europäischen Union gehört, in der Verfassung festzuschreiben. Die Regelung des Artikels 6 des EG-Vertrages, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einzubeziehen sind, ist in die Verfassung zu übernehmen.

Bei der Verfolgung ihrer Ziele achtet die Europäische Union die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die auch deren innerstaatlichen Aufbau, insbesondere die innerstaatliche Kompetenzverteilung, die regionale Gliederung, die kommunale Selbstverwaltung und die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften umfasst.

Rechtspersönlichkeit

In der europäischen Verfassung muss die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union eindeutig verankert werden. Das ist gerade mit Blick auf die Möglichkeit Europas, in der internationalen Politik geschlossen auftreten zu können, von großer Relevanz.

Charta der Grundrechte

Konstitutives Element und Fundament der europäischen Verfassung muss die EU-Charta der Grundrechte sein. Die Charta ist rechtsverbindlich und in ihrem vollen Wortlaut an einer besonders herausgehobenen Stelle in den Verfassungstext zu integrieren. Sie sollte deutlich sichtbar möglichst am Anfang der Verfassung stehen. Zugleich sollten die Bürgerinnen und Bürger individuelle Klagemöglichkeiten erhalten, um ihren europäischen Grundrechten Geltung zu verschaffen (Chartabeschwerde). Im Bereich der Menschenwürde muss sichergestellt werden, dass alle Menschen als Adressaten der sich hieraus ergebenden Rechte gemeint sind. In der Verfassung ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union an die europäischen Grundrechte gebunden sind. Befürchtungen, es könne im Zuge der Anwendung der EU-Charta der Grundrechte zu einer Kompetenzausweitung der Europäischen Union kommen, sind aufgrund der eindeutigen Regelungen in Artikel 51 und 52 der Charta unbegründet.

Darüber hinaus sollte die europäische Verfassung eine klare Rechtsgrundlage erhalten, die den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ermöglicht.

Unionsbürgerschaft

Die Europäische Union wächst Schritt für Schritt zu einem europäischen Gemeinwesen zusammen. Im Zentrum der Politik der Europäischen Union müssen die Bürgerinnen und Bürger und ihre Anliegen stehen. Für diejenigen Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten, die einen langjährigen, rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union vorweisen können, müssen vergleichbare Rechte gelten.

Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union

In der künftigen europäischen Verfassung muss die Kompetenzordnung klarer als bisher geregelt werden. Es ist deutlich zu machen, wer in der Europäischen Union, was, wie und in welcher Form zu entscheiden hat. Um mehr Demokratie und Transparenz zu ermöglichen, muss erkennbar werden, wer die politische Verantwortung für das Handeln der Europäischen Union trägt.

Die Europäische Union wird nur innerhalb der Grenzen der ihr mit der europäischen Verfassung zugewiesenen Befugnisse tätig. Sämtliche nicht durch die Verfassung zugewiesenen Befugnisse verbleiben grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Bei der Ausübung ihrer Kompetenzen ist die Europäische Union an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebunden. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union erleichtern sich die Erfüllung der Verpflichtungen, die aus der europäischen Verfassung hervorgehen, durch gegenseitige Loyalität.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die vom Präsidium des Europäischen Konvents vorgeschlagene Unterteilung in die drei Kompetenzkategorien ausschließliche, geteilte und unterstützende Kompetenzen und die entsprechende Zuweisung einzelner Politikfelder. Dies trägt wesentlich zu einer klareren Kompetenzordnung bei, ohne die europäische Politik in ein starres Korsett allzu eng definierter Zuständigkeiten einzuzwängen. Zugleich müssen die Formulierungen im Einzelnen in eine deutliche und unmissverständliche Sprache gefasst werden.

Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Kompetenzordnung auf die einzelnen Politikfelder ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Sie ergibt sich erst bei Vorlage des vollständigen Gesamtentwurfs der europäischen Verfassung und unter Bezug auf die Regelungen zu den EU-Organen und Entscheidungsverfahren sowie mit den noch ausstehenden Vorschlägen für den zweiten Teil der Verfassung. Dann muss mit Blick auf die einzelnen Politikfelder eine erneute Bewertung erfolgen.

Der Deutsche Bundestag unterstützt den Vorschlag des Konventspräsidiums, die Möglichkeiten des Artikels 308 EGV künftig auf die gesamte europäische Verfassung anzuwenden. Eine solche Klausel ist notwendig, damit die Europäische Union auf neue, nicht vorhersehbare Herausforderungen angemessen reagieren kann. Das vorgeschlagene gemeinschaftliche Verfahren stellt sicher, dass die Interessen der EU-Mitgliedstaaten volle Berücksichtigung finden. Zugleich wird die demokratische Kontrolle auf Ebene der Europäischen Union durch die notwendige Zustimmung des Europäischen Parlaments umfassend gestärkt. Denkbar wäre allerdings eine Ergänzung, um dasselbe Verfahren auch in umgekehrter Richtung, d.h. für die Rückübertragung von Befugnissen von der Europäischen Union auf die Mitgliedstaaten, anwenden zu können.

In den Bereichen, in denen die Europäische Union nicht über ausschließliche Zuständigkeiten verfügt, wird die Europäische Union nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, soweit und sofern die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht bzw. nicht genügend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf der Ebene der Europäischen Union erreicht werden können. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse darf die Europäische Union überdies keine Maßnahmen erlassen, die über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maßhinausgehen.

Das Subsidiaritätsprinzip ist in erster Linie ein politisches Prinzip, das primär einer politischen Kontrolle unterliegen muss. Diese muss im Rahmen der bestehenden Institutionen und der vorhandenen gemeinschaftlichen Verfahren erfolgen. Zusätzliche institutionelle Strukturen zur Subsidiaritätskontrolle auf EU-Ebene sind nach Meinung des Deutschen Bundestages weder nötig noch wünschenswert. Eine effektivere Kontrolle der Subsidiarität darf nicht zu einer spürbaren Belastung der Entscheidungsmechanismen auf EU-Ebene führen. In diesem Zusammenhang betont der Deutsche Bundestag, dass es durch die Hintertür der Subsidiaritätskontrolle nicht zu einem verkappten Vetorecht der nationalen Parlamente kommen darf. Auch ist eine Einschränkung der Kontrollund Beteiligungsrechte des Europäischen Parlaments im Rahmen einer Subsidiaritätskontrolle nicht hinnehmbar. Neue Mechanismen zur Subsidiaritätskontrolle sind aber kein Ersatz für unzureichende innerstaatliche Beteiligungsrechte nationaler Parlamente in einzelnen Mitgliedstaaten. Bei der Subsidiaritätskontrolle ist unbedingt sicherzustellen, dass in der europäischen Verfassung Regelungen getroffen werden, die in den EU-Mitgliedstaaten mit Zwei-Kammer-Systemen die volle und gleichberechtigte Einbeziehung beider Kammern ermöglicht. So müssen in Deutschland Bundestag und Bundesrat über eigenständige Klagemöglichkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof verfügen.

Die richterliche Kontrolle des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips durch den Europäischen Gerichtshof hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte so erhalten bleiben.

Vorrang des Rechts der Europäischen Union

Mit Blick auf die Rechtssicherheit in der Europäischen Union und die gleichmäßige Anwendung des von den zuständigen EU-Organen erlassenen Rechts ist in der Verfassung der Anwendungsvorrang des Rechts der Europäischen Union vor dem Recht der Mitgliedstaaten festzuhalten. Damit würde die bisherige Rechtsprechung des EuGH, die auch von den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten anerkannt wird, kodifiziert.

Die Organe der Europäischen Union

Die Europäische Union muss auch im erweiterten Kreis der Mitgliedstaaten handlungsfähig bleiben. Dazu muss das europäische Organ- und Entscheidungsgefüge auf ein gesichertes Fundament gestellt werden. Europäisches Parlament und Europäische Kommission sind die stärksten Anwälte des europäischen Gemeinschaftsinteresses. Grundelemente einer Neuordnung müssen sein:

- (1) Das Mitentscheidungsverfahren, das eine gleichberechtigte Beteiligung von Europäischem Parlament und Rat gewährleistet, wird zum Standardverfahren für den Erlass aller Legislativakte der EU.
- (2) Der Rat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Die Europäische Kommission hat das Initiativrecht für den Vorschlag von Legislativakten. Auch das Europäische Parlament und der Rat verfügen über die Möglichkeit, die Europäische Kommission aufzufordern, Vorschläge für Legislativakte der Europäischen Union zu unterbreiten.
- (4) Die Entscheidungen der Europäischen Union werden durch eine Begrenzung der Verfahrensvielfalt transparenter und nachvollziehbarer.
- (5) Die Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere mit Blick auf die Rolle der kleinen und mittleren Mitgliedstaaten, bleibt erhalten.

Leitgedanke der dringend gebotenen Reform der Organe und Entscheidungsverfahren muss das institutionelle Gleichgewicht zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Rat sein. Dem doppelten Charakter der Europäischen Union als Bürger-und Staatenunion ist dabei in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Es darf daher im Zuge der Reformen unter keinen

Umständen dazu kommen, dass Bestrebungen einzelner Akteure verwirklicht werden, die diese Balance zugunsten einer intergouvernementalen Staatenunion verändern wollen. Damit wäre letztlich eine Abkehr von der bislang sehr erfolgreichen Methode der Integration verbunden.

Herausragendes Interesse des Deutschen Bundestages ist es, in der europäischen Politik ein möglichst hohes Maß an Berechenbarkeit, Verbindlichkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und demokratischer Kontrolle zu verwirklichen. Dies sind langfristig die besten Garanten für sozialen und ökologischen Fortschritt, für dauerhafte Sicherheit und für eine Politik ohne gegenseitige Übervorteilung. Nach aller Erfahrung kann die intergouvernementale Methode der europäischen Politik dieses nicht leisten. Sie ist, im Gegensatz zur verrechtlichten Gemeinschaftsmethode, weniger berechenbar und weniger effizient und damit als verlässlicher Handlungsrahmen für eine demokratische und nachhaltige Gestaltung der Globalisierung nicht geeignet.

Das Europäische Parlament

Im Zuge der Verwirklichung einer Verfassung für die Europäische Union muss das Europäische Parlament als "Bürgerkammer" gestärkt werden, die gleichberechtigt mit dem Rat an der Gesetzgebung in der Europäischen Union mitwirkt.

Im Europäischen Parlament ist auf eine angemessene Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der in der EU zusammengeschlossenen Staaten zu achten. Das Europäische Parlament ist nach einem europaweit einheitlichen Wahlverfahren zu wählen. Die Verfassung sollte auch klarstellen, dass die Abgeordneten des Europäischen Parlaments nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Weisungen gebunden sind.

Die politische Aufwertung der Europawahlen und die Verbesserung der demokratischen Legitimität und der Verantwortlichkeit der Europäischen Kommission gehen Hand in Hand. Künftig muss der Präsident der Europäischen Kommission, jeweils im Anschluss und auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen, von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt und vom Europäischen Rat bestätigt werden. Die Bestätigung durch den Europäischen Rat sollte dabei mit qualifizierter Mehrheit erfolgen. Im Anschluss daran bedürfen die vom Kommissionspräsidenten benannten Mitglieder der Kommission eines Zustimmungsvotums durch das Europäische Parlament.

Die Europäische Kommission und ihr Präsident sind sowohl gegenüber dem Europäischen Parlament als auch gegenüber dem Europäischen Rat politisch verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzulegen, wie ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Präsidenten der Europäischen Kommission eingebracht werden kann.

In der europäischen Gesetzgebung ist das Europäische Parlament dem Rat der Europäischen Union in allen Bereichen der Gesetzgebung gleich zu stellen. Wenn der Rat europäische Gesetze mit Mehrheit erlässt, muss das Europäische Parlament durch das Mitentscheidungsverfahren beteiligt werden. Mehrheitsentscheidungen des Rates im Bereich der europäischen Gesetzgebung sind automatisch mit der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments zu verbinden. Der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen in jedem Fall Abkommen der Europäischen Union mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen. Auch im Zuge der Einrichtung europäischer Behörden, wie z.B. bei der Polizeibehörde (Europol), muss das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilen bzw. im Verfahren der Mitentscheidung beteiligt werden. Im Übrigen wird das Europäische Parlament angehört.

Das Europäische Parlament muss künftig gleichberechtigt mit dem Rat über alle Teile des jährlichen Haushalts der Europäischen Union entscheiden. Eine Vereinfachung und Rationalisierung des bisherigen Haushaltsverfahrens ist dringend erforderlich. Die bisherige Unterscheidung von obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben wird abgeschafft. Der Rat und das Europäische Parlament legen die Haushaltsordnung gemeinsam auf Vorschlag der Kommission fest.

Der Rat

Die Reform des EU-Ratssystems ist eine der größten Herausforderungen für den Europäischen Konvent und die anschließende Regierungskonferenz. Von allen EU-Institutionen besteht beim Rat der größte Reformbedarf. Das bestehende EU-Ratssystem muss grundlegend verbessert werden, um seine wichtige Aufgabe als europäische Legislative gemeinsam mit dem Europäischen Parlament angemessen erfüllen zu können.

Von der Reform des EU-Ratssystems sind grundlegende Fragen der Machtbalance im Kreise der Mitgliedstaaten aber auch im Verhältnis der EU-Institutionen zueinander betroffen. Die Reformbemühungen müssen daher auch darauf ausgerichtet sein, das sensible Gleichgewicht der europäischen Architektur zu erhalten.

Die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat ist die notwendige Voraussetzung für ein effektives Ratssystem im erweiterten Kreis der EU-Mitgliedstaaten. Der Rat muss alle legislativen Beschlüsse generell mit qualifizierter Mehrheit fassen. Beim Erlass von Legislativakten der Europäischen Union ist der Rat dem Europäischen Parlament gleichgestellt. Das Verfahren der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen muss grundsätzlich auch in den Bereichen Justiz und Inneres sowie in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik angewandt werden. Der Deutsche Bundestag würde es begrüßen, wenn bei Entscheidungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit die bislang übliche Stimmenwägung künftig durch das Prinzip der doppelten Mehrheit ersetzt würde. Bei einer doppelten Mehrheit könnte ein Beschluss des Rates jeweils die Mehrheit der Mitgliedstaaten und die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union repräsentieren.

Die europäische Legislative braucht eine verbesserte Transparenz und Entscheidungsfähigkeit. Dies erfordert auch eine klare Trennung der legislativen und exekutiven Aufgaben im Rat gemäß dem Prinzip der Gewaltenteilung. Langfristiges Ziel ist die Herausbildung einer europäischen Staatenkammer, die gemeinsam mit der europäischen Bürgerkammer (Europäisches Parlament) für die Gesetzgebung in der Europäischen Union zuständig ist. Der Europäische Konvent sollte mit Blick auf die Erreichung dieses Zieles erste grundlegende Weichenstellungen in der europäischen Verfassung vornehmen.

Zunächst muss es darum gehen, eine verbesserte Koordinierung der legislativen Arbeit des Rates zu gewährleisten. Gerade mit Blick auf die zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten sollte der koordinierende Rat Allgemeine Angelegenheiten in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe besser als bislang zu erfüllen. Er sollte in enger Absprache mit den Vorsitzenden der Fachräte für mehr Kohärenz in der Ratsarbeit sorgen. Die Fachräte treffen grundsätzlich weiterhin die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheidungen. Der koordinierende Rat Allgemeine Angelegenheiten stellt aber sicher, dass die Entscheidungen der einzelnen Fachräte miteinander kompatibel sind. Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens müssen die Tagungen der Räte öffentlich sein.

Eine konsensfähige Lösung zur Frage des Ratsvorsitzes wird Elemente einer Wahl-, Team- und Rotationspräsidentschaft beinhalten und eine ausgewogene Vertretung kleiner und großer Mitgliedstaaten gewährleisten müssen. Grundsätzlich sollte der Vorsitz im Rat von den Mitgliedstaaten nacheinander wahrgenommen werden. Die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen. Denkbar ist, dass vom weiterhin bestehenden Prinzip der halbjährlichen, gleich-

berechtigten Rotation der Ratsvorsitzenden in ausgesuchten Ratsformationen abgewichen wird, in denen vorwiegend exekutive Maßnahmen zu beschließen sind. So sollte der Vorsitz im Rat "Außenbeziehungen" vom EU-Außenminister wahrgenommen werden. Vorsitzregelungen, die über ein halbes Jahr hinausgehen, wären auch bei weiteren Ratsformationen denkbar, z.B. bei den Räten "Wirtschaft und Finanzen", "Justiz und Inneres" und der Eurogruppe.

Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist der "Motor der Integration" und die "Hüterin der Verträge". Angesichts einer Europäischen Union, die auch nach der Erweiterung die verschiedenen Interessen zu einer gemeinsamen europäischen Politik formen muss, ist die Europäische Kommission insgesamt zu stärken und zu einer handlungsfähigen Exekutive auszubauen. Die notwendige Stärkung der Europäischen Kommission darf aber nicht von den anhaltenden Defiziten ablenken, die seit geraumer Zeit bei den internen Arbeitsabläufen und bei der Art und Weise der Politikgestaltung bestehen. Eine herausgehobenere Rolle in der Europäischen Union kann die Europäische Kommission nur dann wirklich ausfüllen, wenn sie ihre Verwaltungsreform konsequent umsetzt, um zu angemessenen und transparenten Formen der Politikgestaltung zu gelangen. Zugleich müssen die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen materiellen und personellen Mittel bereitgestellt werden.

Eine Begrenzung der Mitglieder der Europäischen Kommission wäre nach Auffassung des Deutschen Bundestages aus Gründen der Effizienz überaus sinnvoll. Die Zusammensetzung der Europäischen Kommission sollte sich an den tatsächlichen Aufgabenfeldern und nicht am nationalen Proporz der EU-Mitgliedstaaten orientieren. Sollten sich weitergehende Reformbemühungen jedoch nicht verwirklichen lassen, sollte der nach der europäischen Verfassung gewählte Präsident der Europäischen Kommission die Befugnis erhalten, für ein effizientes Arbeiten der Kommission innerhalb des Kollegiums der Kommissare Differenzierungen vorzunehmen.

Die Europäische Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung (Richtlinienkompetenz) des Kommissionspräsidenten aus. Zur Stärkung der exekutiven Rolle der Europäischen Kommission gehört auch ein ausdrückliches Weisungsrecht der Kommissare gegenüber den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten, insbesondere Generaldirektionen. Sie üben dieses Weisungsrecht eigenverantwortlich aus.

Im Anschluss an seine Wahl stellt der Präsident/die Präsidentin der Europäischen Kommission die übrigen Mitglieder des Kommissionskollegiums, auch unter Berücksichtigung geographischer und demographischer Gesichtspunkte, zusammen. Das Mitglied der Europäischen Kommission, dass auch das Amt des EU-Außenministers wahrnimmt, sollte im gegenseitigen Einvernehmen vom Europäischen Rat und dem Präsidenten der Europäischen Kommission berufen werden, wobei der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit handelt. Im Anschluss daran stellt sich das gesamte Kollegium der Europäischen Kommission einem Zustimmungsvotum durch das Europäische Parlament und wird anschließend vom Rat ernannt.

In der europäischen Verfassung muss sichergestellt werden, dass die Europäische Kommission weiterhin das Initiativrecht für die europäische Gesetzgebung hat. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verfügen zudem der Europäische Außenminister und die Mitgliedstaaten und im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit die Mitgliedstaaten über ein Kolnitiativrecht. Beim europäischen Wahlrecht und dem Status von Abgeordneten liegt das Initiativrecht beim Europäischen Parlament. Der Deutsche Bundestag setzt sich auch dafür ein, dass eine qualifizierte Minderheit von Bürgern und Bürgerinnen im Rahmen eines Bürgerbegehrens die Kommission zur Vorlage einer Gesetzesinitiative auffordern kann.

Die Europäische Kommission ist in ihrer Rolle als Exekutivkraft der Europäischen Union zu stärken. Sie hat die Aufgabe, die vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Gesetze und die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse des Rates durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und zu kontrollieren. Die hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Verfahren sind auf ihre Effizienz hin zu überprüfen und zu optimieren. Dies ist auch mit einer grundlegenden Vereinfachung der bestehenden Komitologieverfahren zu verbinden.

Zugleich müssen Europäisches Parlament und Rat auch unabhängig voneinander bei Durchführungsakten der Europäischen Kommission zu Gesetzen und Rahmengesetzen der Europäischen Union ein Rückholrecht erhalten. Dieses Rückholrecht ist zu qualifizieren, um die an die Europäische Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse nicht sofort wieder zur Disposition zu stellen.

Anträge der Bundestagsfraktionen

Als Konsequenz des Ziels, die Exekutivkraft der Europäischen Kommission zu stärken und ihr Handeln kohärenter zu gestalten, sollte dem Präsidenten der Europäischen Kommission darüber hinaus das Recht zugestanden werden, die Leiter der Europäischen Agenturen zu berufen. Im Zusammenspiel mit der Berufung der Kommissionsmitglieder ist auch hier auf eine ausgewogene Besetzung der Posten zu achten.

Die Amtspflichten der Kommissionsmitglieder sollten genau definiert werden. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die Kommissare ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben und bei der Erfüllung ihrer Pflichten keine Anweisungen von den Regierungen der Mitgliedstaaten oder sonstigen Stellen entgegennehmen.

Der Europäische Rat

Der Europäische Rat ist integraler Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses. Er ist und bleibt ein wichtiger politischer Impulsgeber für die Weiterentwicklung der Integration. Er muss diese Aufgabe im Interesse eines kohärenten institutionellen Gesamtsystems auch weiterhin effektiv wahrnehmen.

Dazu sind seine Aufgaben in der Verfassung näher zu definieren. Kompetenzstreitigkeiten und Reibungsverluste im Zusammenspiel mit den Organen der Europäischen Union müssen vermieden und die Balance der Institutionen untereinander erhalten bleiben.

Der Europäische Rat setzt sich aus den EU-Staats-und Regierungschefs, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem EU-Außenminister, der Mitglied der Kommission mit besonderem Status ist, zusammen. Der Europäische Rat wird unterstützt durch die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten.

Hauptaufgabe des Europäischen Rates wird es auch weiterhin sein, strategische Grundsatzentscheidungen, auch in außen- und sicherheitspolitischen Fragen, zu treffen und als Impulsgeber im Sinne politischer und strategischer Leitlinien zu fungieren. In diesem Zusammenhang verabschiedet der Europäische Rat entsprechende Leitlinien in Form von Mehrjahresprogrammen. Diese sollten in einem gemeinschaftlichen Verfahren auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments zustande kommen. Darüber hinaus bestätigt der Rat in der Zusammensetzung der EU-Staats- und Regierungschefs den vom Europäischen Parlament zu wählenden Präsidenten der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Befasst sich der Europäische Rat mit Vorgängen, in denen die europäische Verfassung die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat vorsieht, kann im Europäischen Rat das politische Meinungsbild ebenfalls auf der Basis einer qualifizierten Mehrheit entstehen. Der Rat trifft dann die endgültige Entscheidung im Lichte des politischen Meinungsbildes des Europäischen Rates. Eine Legislativfunktion für den Europäischen Rat ist aber nicht vorzusehen.

Bedarf für einen zusätzlichen administrativen Unterbau des Europäischen Rates und für dessen Vorsitzenden besteht nicht. Die bestehenden Ressourcen des Generalsekretariats des Rates genügen im kooperativen Zusammenspiel mit den Organen vollauf.

Der Vorsitz des Europäischen Rates kann auf einen längeren Zeitraum angelegt werden. Alle Mitgliedstaaten müssen dabei gleichermaßen die Möglichkeit erhalten, den Vorsitzenden des Europäischen Rates stellen zu können. Während seiner Amtszeit übt der Vorsitzende sein Mandat hauptamtlich aus. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorsitzende des Europäischen Rates eng mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Vorsitzenden des Allgemeinen Rates und den Vorsitzenden der Fachräte zusammen. Der Vorsitzende des Europäischen Rates wird von den EU-Staats-und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit bestimmt. Ihnen gegenüber ist er politisch verantwortlich.

Die Aufgaben des Vorsitzenden des Europäischen Rates sollten sich, entsprechend den Vorschlägen des deutsch-französischen Beitrags zur institutionellen Architektur der Europäischen Union, auf zwei Bereiche konzentrieren: (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Europäischen Rates vor, führt den Vorsitz, leitet die Arbeiten des Europäischen Rates und wacht über die Umsetzung der Beschlüsse. Bei der Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen des Europäischen Rates müssen die Zuständigkeiten der beteiligten EU-Organe gewahrt bleiben. Eingriffsrechte für den Vorsitzenden des Europäischen Rates sind damit nicht verbunden. (2) Der Vorsitzende vertritt die Europäische Union auf internationaler Ebene anlässlich der Treffen der Staats-und Regierungschefs, unbeschadet der Kompetenzen der Europäischen Kommission und ihres Präsidenten, in dem Verständnis, dass die operative Außen-und Sicherheitspolitik durch den europäischen Außenminister wahrgenommen wird.

Anträge der Bundestagsfraktionen

Die künftige europäische Verfassung muss genau regeln, dass der Vorsitzende des Europäischen Rates in keiner Weise den Kompetenzbereich der Europäischen Kommission und ihres Präsidenten schmälert. Langfristig ist an die Möglichkeit zu denken, dass der vom Europäischen Parlament direkt gewählte Präsident der Europäischen Kommission auch den Vorsitz des Europäischen Rates wahrnimmt.

Der Europäische Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Rechtsprechung entscheidend zur Festigung und zum Fortschritt der europäischen Integration beigetragen. In zwei wesentlichen Bereichen wird der Europäische Gerichtshof in Zukunft eine starke Rolle spielen. Zum einen im Bereich des Individualrechtsschutzes durch eine Erweiterung des Individualklagerechts. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Verankerung der EU-Charta der Grundrechte in die Verfassung angezeigt. Zum anderen sollte den nationalen Parlamenten – in Deutschland Bundestag und Bundesrat – in Bezug auf Subsidiaritätsfragen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof eingeräumt werden.

Die Regionen und die lokalen Gebietskörperschaften sollten ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten, soweit sie in ihren Rechten und Zuständigkeiten von Maßnahmen der Europäischen Union direkt betroffen sind.

Der Europäische Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof besteht derzeit aus 15 Mitgliedern. Diese Zahl erweist sich in der Praxis bereits als recht hoch. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 25 bis 27 wäre mit Blick auf die Handlungsfähigkeit des Rechnungshofes kontraproduktiv. Daher sollte die Mitgliederzahl möglichst reduziert werden. Der Europäische Konvent sollte prüfen, ob ein Europäischer Rechnungshof-Rat mit einer verringerten Mitgliederzahl geschaffen werden könnte. Die Unabhängigkeit der Mitglieder würde gesteigert, wenn man eine einmalige, nicht verlängerbare Dauer des Mandats von acht Jahren vorsehen würde.

Wirtschafts-, Sozial- und Umweltausschuss (Nachhaltigkeitsausschuss)

Der heutige Wirtschafts-und Sozialausschuss muss in seiner Zusammensetzung und Aufgabenstellung den Wandel der modernen Zivilgesellschaft in Europa stärker als bisher widerspiegeln. Nur so kann er dem eigenen Anspruch, Vertretung der organisierten Zivilgesellschaft auf EU-Ebene zu sein, wirklich gerecht werden. Weil die nachhaltige Entwicklung ein wichtiges Ziel der Euro-

päischen Union ist, sollte der Wirtschafts-und Sozialausschuss, unter gleichberechtigter Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft, zu einem Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Nachhaltigkeitsausschuss) umgewandelt werden, der sich gleichermaßen mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen der Europäischen Union befasst. Damit wird sichergestellt, dass sein inhaltliches Aufgabenspektrum mit den nationalen und internationalen Entwicklungen Schritt hält.

Entscheidungsverfahren und Handlungsinstrumente der Europäischen Union

Im Sinne der Transparenz und Effizienz der Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union muss die Zahl der Entscheidungsverfahren grundsätzlich auf drei Haupttypen reduziert werden: Mitentscheidung, Zustimmung und Konsultation.

- Beim Erlass von Legislativakten der Europäischen Union sollte das Verfahren der Mitentscheidung als Regelverfahren zur Anwendung kommen. Korrespondierend entscheidet der Rat als Mitgesetzgeber mit qualifizierter Mehrheit.
- Das Anhörungsverfahren, das heute beispielsweise noch im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik angewandt wird, ist für den Erlass von Legislativakten durch das Mitentscheidungsverfahren zu ersetzen.
- Soweit keine Legislativakte zur Entscheidung anstehen, wird das Europäische Parlament grundsätzlich vom Rat angehört und erteilt in den von der europäischen Verfassung vorgesehenen Fällen seine Zustimmung.
- Das Kooperationsverfahren sollte abgeschafft und durch das Mitentscheidungs- bzw. durch das Anhörungsverfahren ersetzt werden.

In der künftigen europäischen Verfassung muss es zu einer Konsolidierung der Rechtsakte kommen. Im Hinblick auf die schon lange eingeforderte Normenhierarchie sollte künftig zwischen drei Typen von Rechtsakten der Europäischen Union unterschieden werden: Gesetzgebungsakte, Delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte.

- Gesetze und Rahmengesetze der Europäischen Union sind Gesetzgebungsakte, die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf dem Wege des Mitentscheidungsverfahrens zustande kommen.
- Die Bezeichnung Verordnung sollte künftig delegierten Rechtsakten oder Durchführungsakten vorbehalten sein, d.h. generell normativen Akten, die keine Gesetzgebungsakte sind.

Anträge der Bundestagsfraktionen

- Eine Entscheidung kann als ein in all seinen Teilen verbindlicher Rechtsakt sein, der an einen bestimmten oder unbestimmten Adressaten gerichtet ist. Es handelt sich dabei um ein sehr flexibles Instrument, das auch für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geeignet ist.
- Als nicht verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union sollten Empfehlungen und Stellungnahmen weiterhin erhalten bleiben.

Der Deutsche Bundestag begrüßt entsprechende Vorschläge des Europäischen Konvents. Sie sind ein wichtiger Beitrag für mehr Transparenz und Effizienz in der europäischen Gesetzgebung.

Verfahren für die Änderung der europäischen Verfassung

Auch künftig werden im Zuge des voranschreitenden Integrationsprozesses Anpassungen des ersten und zweiten Teils der europäischen Verfassung erforderlich sein. Angesichts der schon mehrfach erwiesenen Schwerfälligkeit der Regierungskonferenzen und vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit dem Europäischen Konvent, sollte das Vertragsänderungsverfahren im Sinne einer Parlamentarisierung grundlegend reformiert werden. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages müssen insbesondere Änderungen des ersten Teils der europäischen Verfassung ausschließlich auf dem Wege des "Konventverfahrens" erfolgen. Folgendes Verfahren bietet sich an: Empfehlen Europäisches Parlament oder der Rat den Zusammentritt eines Konvents zur Änderung der europäischen Verfassung, so wird dieser vom Präsidenten des Europäischen Parlamentes gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Europäischen Rates einberufen. Das Mandat des Konvents wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Der Konvent setzt sich künftig aus mindestens drei Vierteln aus der Mitte der Parlamente (Europäisches Parlament und nationale Parlamente) gewählten Abgeordneten zusammen. Er ernennt seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erarbeitet Vorschläge zur Änderung der Verfassung. Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen worden sind.

Der Deutsche Bundestag bittet den Konvent zu prüfen, wie die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar im Wege eines Bürgerentscheids über die Annahme der europäischen Verfassung entscheiden können. Der Konvent sollte sich dazu in seinem Abschlussdokument äußern.

Für den zweiten Teil der europäischen Verfassung, der im Wesentlichen die Politikfelder der Europäischen Union umfasst, sollte ein vereinfachtes Änderungsverfahren gelten. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten nicht im Wege eines vereinfachten Verfahrens und ohne Beteiligung der nationalen Parlamente auf die Europäische Union verlagert werden können.

Außenpolitisches Handeln der EU: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Entwicklungspolitik, Europäischer Außenminister

Um den neuen außen- und sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht zu werden, muss Europa auf der internationalen Bühne mit einer Stimme sprechen. Eine eigenständige europäische außen- und sicherheitspolitische Identität muss entstehen. Dies ist auch im Interesse einer ausgewogenen und dauerhaften transatlantischen Partnerschaft wichtiger denn je.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, insbesondere die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, ist im Sinne eines umfassenden Sicherheitskonzeptes mit zivilen und militärischen Elementen weiterzuentwickeln. Friedenspolitik und Konfliktverhütung müssen als vorrangige Aufgaben im Mittelpunkt stehen. Die Petersberg-Aufgaben sind an die neuen Herausforderungen anzupassen.

In ihrem außen- und entwicklungspolitischen Handeln muss sich die Europäische Union von den gemeinsamen Werten leiten lassen, die auch Grundlage für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung bildeten und denen sie durch ihr Handeln auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen muss: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Schutz der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Solidarität sowie die Achtung des Völkerrechts gemäß der Charta der Vereinten Nationen. Die Europäische Union muss die Beziehungen zu Ländern und regionalen oder internationalen Organisationen, die diese Werte teilen, ausbauen und Partnerschaften mit ihnen aufbauen. Sie muss sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen einsetzen.

Die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft ist in den Entwicklungsländern zu fördern. Die weltweite Armut muss drastisch verringert werden. Auch durch den allmählichen Abbau von Beschränkungen des internationalen Handels ist die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern.

Internationale Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt und der weltweiten natürlichen Ressourcen, eine nachhaltige Entwicklung, Hilfe für Völker, Länder und Regionen, die sich mit von Menschen verursachten Katastrophen oder mit Naturkatastrophen konfrontiert sehen, müssen ebenfalls Ziele einer auf einem umfassenden Sicherheitsbegriff aufbauenden Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sein. Eine Weltordnung soll entstehen, die auf einer engeren multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen, solidarischen Politik beruht.

Zu den Ziel der Europäischen Union gehört ebenfalls die Gewährleistung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Europäischen Union selbst.

In diesem Kontext ist auch die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik konsequent zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) weiterzuentwickeln. Um dies zu erreichen, sind auch die notwendigen Instrumente und die materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Der von der deutschen und der französischen Regierung beim Europäischen Konvent eingebrachte Vorschlag hat konkrete Schritte auf dem Weg zur ESVU aufgezeigt, denen auch der Deutsche Bundestag zustimmt.

In Bezug auf die verstärkte Zusammenarbeit wären hierfür geeignete Modalitäten festzulegen, die insbesondere den Beschluss zur Begründung einer solchen Zusammenarbeit mit qualifizierter Mehrheit im Rat erlauben, rasche Entscheidungsverfahren sicherstellen und eine verminderte Teilnehmerzahl zur Erreichung des Schwellenwertes ermöglichen.

Wesentliche Aufgabe des Europäischen Rates muss es sein, die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen, zu bestimmen. Zugleich muss der Rat in diesem Bereich eine größere exekutive Verantwortung wahrnehmen. Um eine größere Handlungsfähigkeit zu gewährleisten müssen Beschlüsse des Rates im Bereich der GASP mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden.

Bei Entscheidungen über Militäreinsätze sollte neben der Möglichkeit einer konstruktiven Enthaltung auch das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit bzw. anderer Flexibilitätsinstrumente innerhalb der europäischen Verfassung nutzbar gemacht werden, da absehbar ist, dass nicht alle Mitgliedstaaten bereit oder in der Lage sind, sich gleichermaßen an Maßnahmen im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu beteiligen. Zugleich müssen die nationalen Parlamente gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten einbezogen werden. Bei Entscheidungen über Militäreinsätze gilt in Deutschland weiterhin der Parlamentsvorbehalt.

In Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik werden die operativen Aufgaben vom künftigen Außenminister der Europäischen Union wahrgenommen. Um Stärke und Glaubwürdigkeit der Europäischen Union auf internationaler Ebene sicherzustellen, müssen ihre operativen und finanziellen Mittel sowie ihre personelle Ausstattung ihrem politischen Anspruch entsprechen. Zur Sicherung der Kohärenz werden die Ämter des Hohen Vertreters und des Kommissars für die Außenbeziehungen von derselben Person ausgeübt, dem Europäischen Außenminister.

Der Europäische Außenminister verfügt über ein formelles Initiativrecht in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und führt den Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen und Verteidigung. Zugleich nimmt er von Amts wegen und als Mitglied der Kommission mit besonderem Status an den Sitzungen der Kommission teil.

Dem Europäischen Außenminister untersteht ein Europäischer Diplomatischer Dienst, der die Generaldirektion Außenbeziehungen der Kommission sowie die außenpolitischen Bereiche des Ratssekretariats, verstärkt durch entsandte Beamte der Mitgliedstaaten, umfasst. Zudem umfasst er die bisherigen Kommissions- und Ratsdelegationen, die in Ständige Vertretungen der Europäischen Union umgewandelt werden. Der Europäische Diplomatische Dienst arbeitet eng mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen.

Justiz- und Innenpolitik

Der Deutsche Bundestag unterstreicht die Notwendigkeit, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter auszubauen. Das Handeln der EU muss sich dabei nach den unverrückbaren Maßstäben der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Transparenz richten. Die volle Einbeziehung der Justiz-und Innenpolitik in das Gemeinschaftsverfahren ist die beste Garantie, um diesen hohen Standards gerecht zu werden.

Im Bereich der Binnenmarktpolitik muss die Freizügigkeit weiter ausgebaut werden. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Harmonisierungsarbeit, zu der sich die Mitgliedstaaten auf dem Europäischen Rat in Tampere geeinigt haben, durch die Einführung von Mehrheitsentscheidungen erleichtert wird. Die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Asylpolitik soll klarer formuliert werden. Die europäische Verfassung sollte auch die Rechtsgrundlage für eine umfassende Migrationspolitik vereinfachen. Hierbei muss die Union zum einen die Aspekte der Kontrolle und Steuerung von Zuwanderung und zum anderen stärker als zuvor einen gemeinsamen Ansatz für die Integration von Drittstaatsangehörigen entwickeln.

Der Schutz der europäischen Außengrenzen liegt im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten. Der Konvent sollte daher in der europäischen Verfassung eine Rechtsgrundlage erarbeiten, die innerhalb eines genau bestimmten Zeitraums die Einrichtung eines gemeinsamen Grenzkontroll- und -überwachungssystems und einer europäischen Grenzpolizei mit hoheitlichen Befugnissen ermöglicht.

Die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums durch Harmonisierung des Zivilrechts und die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen sollte erleichtert werden. Zur Rechtsklarheit sollte der Konvent die Vorschrift über die Binnenmarktkompetenz durch einen Tatbestandskatalog ergänzen. Dieser sollte eine sachbezogene Kompetenzbeschreibung für das Zivilrecht enthalten. Dazu sollten auch bestimmte Fragen des materiellen Familienrechts gehören, insbesondere Namensrecht, ein europäischer Wahlgüterstand, das Umgangsrecht und das grenzüberschreitende Sorgerecht.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen grundlegend reformiert werden muss, um die innere Sicherheit der EU zu gewährleisten. Wichtigster Schritt hierfür ist die vollständige Überführung der Rechtsetzungsinstrumente in das gemeinschaftliche Legislativverfahren. Des Weiteren sind für bestimmte, grenzüberschreitende Sachverhalte Mindestharmonisierungen im materiellen und formellen Strafrecht essenziell. Zu schaffende prozessrechtliche Mindeststandards müssen sich nach international anerkannten Justizgarantien richten.

Auch die operationelle Zusammenarbeit muss gestärkt werden. Der Konvent sollte daher tragfähige und transparente Rechtsgrundlagen für die gemeinsamen Institutionen schaffen:

- Die Europol-Konvention sollte auf der Basis einer Rechtsgrundlage in der europäischen Verfassung als europäisches Gesetz verabschiedet werden. Dies ermöglicht die notwendige Flexibilität für den Ausbau zu einer operativen Gemeinschaftseinrichtung. Parallel dazu ist die Abschaffung der Immunität der Europol-Bediensteten anzustreben. Europol ist der Kontrolle des EuGH zu unterwerfen.
- Parallel zum Ausbau von Europol sollte sich aus Eurojust und OLAF stufenweise eine europäische Staatsanwaltschaft entwickeln. Die Verfassung sollte eine hierfür geeignete Rechtsgrundlage enthalten. In die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft würde der Schutz von Gemeinschaftsgütern und die Ver-

folgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität, einschließlich grenzüberschreitender Umweltkriminalität, fallen. Die europäische Staatsanwaltschaft sollte die nationalen Gerichte befassen können. Die grundsätzliche Zuständigkeit von nationalen Justizbehörden wird aber nicht berührt.

Der Deutsche Bundestag sieht mit Besorgnis, dass das Handeln der EU in der Justiz- und Innenpolitik derzeit nicht einer lückenlosen richterlichen Kontrolle unterworfen ist. Er fordert, in der europäischen Verfassung keine rechtsfreie Räume entstehen zu lassen und die Jurisdiktion des EuGH uneingeschränkt auf alle Maßnamen von EU-Organen anzuwenden.

Zukunftsweisende Reformen für den inneren und äußeren Zusammenhalt der Europäischen Union

Die Europäische Union ist an einem entscheidenden Punkt ihrer Entwicklung angelangt. Durch mutige und zukunftsweisende Reformen muss es jetzt gelingen, ein nach innen und außen solidarisches europäisches Gemeinwesen zu schaffen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dieses Ziel auf dem Wege der weiteren Integration konsequent zu verfolgen.

Vertiefung und Erweiterung sind untrennbar miteinander verbunden. Der erfolgreiche Abschluss der Erweiterungsverhandlungen und die in Aussicht genommene Aufnahme weiterer Staaten in die Europäische Union sind zugleich eine Verpflichtung für alle heutigen und künftigen Mitgliedstaaten, den Reformprozess in der Europäischen Union mit noch größerer Entschlossenheit voranzutreiben. Denn ohne weit reichende Reformen wird der innere Zusammenhalt der Europäischen Union insgesamt in Frage gestellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert seine Delegierten und die Vertreter des Bundeskanzlers im Europäischen Konvent auf,

seine Positionen in die Endphase der Verhandlungen des Europäischen Konvents über die künftige Verfassung der Europäischen Union einzubringen.

Berlin, den 12. März 2003

Franz Müntefering und Fraktion Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Antrag der Fraktion der FDP: Das neue Gesicht Europas -Kernelemente einer europäischen Verfassung vom 12. März 2003

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/577

Antrag

der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger,
Dr. Claudia Winterstein, Jürgen Türk, Ulrich Heinrich, Ernst Burgbacher,
Gudrun Kopp, Dr. Werner Hoyer, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle,
Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke,
Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Dr. Christel Happach-Kasan,
Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin,
Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel,
Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz,
Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner,
Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Verfassungskonvent der Europäischen Union geht in seine entscheidende Phase. Die Europäische Union ist auf dem Wege, sich nach mehr als einem halben Jahrhundert Integrationsgeschichte eine Verfassung zu geben und damit in eine neue Integrationsstufe einzutreten. Die zukünftige Verfassung soll Bürgernähe, Transparenz und demokratische Legitimation der Europäischen Union und der sie tragenden Institutionen stärken, damit die Union künftig wieder stärker von der Überzeugung ihrer Bürger getragen wird. Die Verfassung soll zudem die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auch nach der Erweiterung auf 25 oder mehr Mitgliedstaaten gewährleisten. Im Verfassungsdokument gilt es daher, das Institutionengefüge der ursprünglich nur für sechs Mitgliedstaaten angelegten Europäischen Union an die Notwendigkeiten der 2004 anstehenden Erweiterung anzupassen und Mechanismen und Strukturen zu schaffen, die

eine vertiefte und effizientere Zusammenarbeit auch in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Justiz- und Innenpolitik ermöglichen.

Ende Februar hat das Präsidium des Verfassungskonvents konkrete Vorschläge für Artikel, die im ersten Teil der Verfassung enthalten sein werden, vorgelegt. Damit nimmt nicht nur die wichtigste und grundlegendste Reform des Institutionengefüges und der gemeinsamen Politiken in der Geschichte der Europäischen Union, sondern auch eine neue Epoche der europäischen Zusammenarbeit zunehmend Gestalt an. Niemals zuvor haben die Staaten Europas versucht, ihren gemeinsamen Wertvorstellungen umfassend in einem Dokument, einer europäischen Verfassung, Ausdruck zu verleihen.

Der Verfassungskonvent ist eine große Chance für die Europäische Union und ihre Bürger. Nur wenn er seine Arbeit erfolgreich und zeitgerecht bis zur Tagung des Europäischen Rates in Thessaloniki im kommenden Juni abschließt und der Europäische Rat in Thessaloniki das Mandat für eine kurze Regierungskonferenz erteilt, die zum Ziel hat, dass am Ende des Jahres 2003 ein substanzielles, einfaches und für alle Bürger klar verständliches Verfassungsdokument unterschrieben wird, wird die Verfassung baldmöglichst ratifiziert werden und in Kraft treten können. Sie stellt nicht nur einen einzigartigen geschichtlichen Vorgang von hoher symbolischer Bedeutung dar, der vom außereuropäischen Ausland mit größter Aufmerksamkeit verfolgt wird. Sie wird auch von direktem Einfluss auf das Leben jedes einzelnen Unionsbürgers sein.

Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass der Deutsche Bundestag dem Verfassungskonvent, der ausdrücklich keiner Regierungs-, sondern einer Parlamentslogik folgt und auf die aktive Mitwirkung der Bürger und Interessengruppen Europas ausgelegt ist, weiterhin parlamentarische Anstöße gibt. Nur wenn es dem Deutschen Bundestag gelingt, jetzt gemeinsame Ziele und Vorstellungen für die zukünftige Gestaltung Europas zu entwickeln, kann er Einfluss im Konvent ausüben. Sonst besteht die Gefahr, dass der Deutsche Bundestag nur noch über den fertigen Verfassungstext abstimmen kann. Die Vertreter des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung müssen bei den weiteren Verhandlungen auf die vom Deutschen Bundestag als der Vertretung des deutschen Volkes formulierten Vorstellungen zurückgreifen und ihnen Gewicht und Stimme im Konvent verleihen können.

Der vorliegende Entwurf für die ersten Artikel bildet eine gute Grundlage der weiteren Beratungen, ist aber in einigen Punkten veränderungsbedürftig. Unerlässlich ist die ausdrückliche Feststellung, dass die Union sich neben den Staaten auch auf die Bürger stützt; wünschenswert wäre zudem die Erwähnung

der sozialen Marktwirtschaft als Erfolgsmodell sowie die Einführung direkter demokratischer Elemente wie Referenden. Die sprachliche Fassung der Artikel muss noch klarer und für die Bürger verständlicher sein.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb mit Blick auf die Arbeit des Verfassungskonvents und der anschließenden Regierungskonferenz die Vertreter des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung auf, sich für folgende Reformen einzusetzen:
- Rechte und Stellung des Europäischen Parlaments als direkt gewählter Vertretung der europäischen Bürger zu stärken, die Europäische Union insgesamt besser demokratisch zu legitimieren und sie bürgernäher und transparenter zu machen.

Das Europäische Parlament soll dazu das Recht erhalten,

- mit der Mehrheit seiner Stimmen den Präsidenten der Europäischen Kommission mit anschließender Bestätigung durch den Europäischen Rat zu wählen und ihn direkt politisch zur Verantwortung ziehen zu können,
- die auf Vorschlag des Kommissionspräsidenten zu benennenden Kommissionsmitglieder mit der Mehrheit seiner Stimmen zu bestätigen,
- grundsätzlich über das Mitentscheidungsrecht für alle Rechtsetzungsbereiche zu verfügen,
- · über ein Initiativrecht zu verfügen,
- · die Kommission umfassend in ihrer Arbeit zu kontrollieren,
- das volle Haushaltsrecht, bezogen allein auf die Ausgabenseite, auszuüben.

Ein so in seinen Rechten gestärktes Europäisches Parlament wird in seiner Zusammensetzung künftig stärker dem Grundsatz der Gleichgewichtigkeit der einzelnen Wählerstimmen unterliegen müssen.

Damit das Europäische Parlament seine gestärkten Rechte besser wahrnehmen kann, ist die Verankerung der europäischen Parteien durch ein Parteienstatut voranzutreiben und ein einheitliches Wahlverfahren in allen Mitgliedstaaten zu verabschieden.

2) Die Europäische Kommission auch in einer wesentlich erweiterten Europäischen Union handlungsfähig zu halten und sie in ihrer integrativen Rolle als "Hüterin der Verträge", als Motor des europäischen Aufbauwerks und gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Verkörperung des europäischen Gemeinschaftsinteresses zu stärken.

Dazu soll

- der Kommissionspräsident die Richtlinienkompetenz für die Arbeit der Europäischen Kommission erhalten,
- die Zahl der Kommissare auch nach der Erweiterung 15 nicht überschreiten,
- Auswahlkriterium für Kommissare deren Kompetenz und nicht deren Staatsangehörigkeit sein,
- die Kommission neben dem Europäischen Parlament das Initiativrecht für Legislativverfahren behalten und in ihren Exekutivkompetenzen gegenüber dem Europäischen Rat gestärkt werden.
- Die Arbeit des Ministerrates und des Europäischen Rates grundlegend zu reformieren, um Effizienz, Transparenz und demokratische Legitimation der Arbeit der Europäischen Union mit zukünftig 25 oder mehr Mitgliedstaaten zu steigern.
 - Die Schaffung eines herausgehobenen Postens eines Präsidenten des Europäischen Rates wie er zu Zeit diskutiert wird, ist der falsche Weg. Die EU würde hierdurch einen präsidentiellen Charakter erhalten und den Kommissionspräsidenten schwächen. Die Machtverhältnisse würden sich zu sehr zugunsten der nationalen Interessen der EU-Mitgliedstaaten verschieben und den Integrationsprozess bremsen. Auch Ineffizienz und eine Duplizierung von Aufgaben wären die Folge. Der deutsch-französische Vorschlag zur institutionellen Architektur der EU, der eine Doppelspitze von Kommissionspräsident und Europäischem Ratspräsident vorsieht, wird aus diesen Gründen abgelehnt. Ziel muss demgegenüber ein starker EU-Kommissionspräsident sein, der vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und gewählt wird.
 - Das Einstimmigkeitsprinzip sollte grundsätzlich außer bei Verfassungsoder Verteidigungsfragen zugunsten des Prinzips von Mehrheitsentscheidungen oder von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in allen
 EU-Politikbereichen aufgegeben werden. Entscheidungen, die mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden, sollten gleichzeitig die Mehrheit der
 Unionsbürger repräsentieren (Prinzip der doppelten Mehrheit).
 - Eine klare und transparente Trennung zwischen exekutiven und legislativen Kompetenzen des Rates muss gewährleistet werden.

- Die Sitzungen des Rates müssen öffentlich sein, wenn er legislativ arbeitet.
- Der Vorsitz im Rat sollte nicht mehr halbjährlich wechseln, um der Arbeit des Rates mehr Sichtbarkeit und Effizienz zu geben. So könnten etwa die Ratsformation Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, der Ecofin- und der Rat für Justiz und Inneres einen auf zwei Jahre von der jeweiligen Ratsformation selbst gewählten Vorsitzenden erhalten, der nur dann während seiner Amtsperiode ersetzt werden müsste, wenn eine national erfolgte Ablösung des betroffenen Ministers dies erforderlich machen sollte.
- Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen muss seine allgemeine Koordinierungsfunktion zurückerhalten. Ein ständig in Brüssel tagendes Gremium von nationalen Europa-(Staats-) Ministern mit Kabinettsrang könnte etwa dafür sorgen, dass in Zukunft weniger Entscheidungen abgewälzt werden auf den Europäischen Rat, der dadurch in seiner Arbeit heute häufig gelähmt wird.
- 4) Das Kompetenzgeflecht zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten, das sich über Jahrzehnte in einer Kombination aus vertraglichen Zielbestimmungen und Einzelermächtigungen entwickelt hat, neu zu ordnen.
 - Erforderlich ist dazu ein flexibler Rahmen der Kompetenzzuordnungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Sinnvoll erscheint eine Einteilung in ausschließliche, geteilte und ergänzende Kompetenzen der Union; Letztere in Bereichen, die im Wesentlichen Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben sollen.
 - Die Formulierung von Zielen der Union begründet allein noch keine Kompetenz im jeweiligen Bereich.
 - Leitbild sollte dabei das Subsidiaritätsprinzip bleiben, da grundsätzlich auch in Zukunft nur solche Aufgaben auf europäischer Ebene behandelt werden sollen, die regional oder national nicht genauso gut gelöst werden können.
 - Bei Streitigkeiten betreffend die Interpretation von Kompetenzzuordnungsregelungen sollte der EuGH über die Auslegung dieser Regelungen entscheiden.

- Die nationalen Parlamente sollten das Recht erhalten, im Rahmen eines "Frühwarn"-Mechanismus bereits Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Europäische Kommission geltend zu machen, wenn die Kommission oder das Parlament ihre Gesetzesinitiativen präsentieren. Jeder Entwurf für einen Rechtsakt sollte bereits unter Subsidiaritätsgesichtspunkten begründet und den nationalen Parlamenten unverzüglich zugeleitet werden. Jedes nationale Parlament sollte demnach nach Veröffentlichung eines legislativen Entwurfes innerhalb einer Frist von 6 Wochen Bedenken anmelden können. Sollte den Bedenken des oder der nationalen Parlamente(s) nicht entsprochen werden, stünde einem nationalen Parlament nach der Verabschiedung des Entwurfes eine Klagemöglichkeit vor dem EuGH zur Verfügung.
- 5) Der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union Handlungsfähigkeit, Kohärenz und einheitliche Stimme zu verleihen.

Die Europäische Union sollte die bisherigen Erfahrungen aus der Irakkrise als Chance nutzen, um eine wirkliche gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik zu entwickeln. Die bislang unter dem Stichwort "Doppelhut" diskutierte Vereinigung der Posten des Hohen Repräsentanten und des Kommissars für Außenbeziehungen in Personalunion kann dabei nur eine Übergangslösung sein, da so weder die Stellung eines solchen "Halbkommissars" im Kollegialorgan "Kommission" noch eine klare institutionelle Kompetenz gesichert ist. Der europäische Außenminister würde auf Dauer zwischen den beiden existierenden Verwaltungssträngen, die innerhalb von Rat und Kommission für das Amt bereits bestehen, sowie seinen unterschiedlichen Lovalitäten gegenüber Rat und Kommission zerrieben werden. Für eine wirklich handlungsfähige GASP ist ein "Europäischer Außenminister" anzustreben, der durch den Europäischen Rat vorgeschlagen und durch das Europäische Parlament mit Mehrheit gewählt wird, dann aber als EU-Außenkommissar innerhalb der Kommission anzusiedeln ist. Im Amt des Europäischen Außenministers sollten die bisherigen Zuständigkeiten des Hohen Vertreters für die GASP und des EU-Außenkommissars verschmelzen.

Auch der konsequente Auf- und Ausbau einer europäischen Verteidigungspolitik muss primäres Ziel der zukünftigen EU sein. Die Einführung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen mit ggf. konstruktiver Enthaltung derjenigen Mitgliedstaaten, die eine Entscheidung nicht mit umsetzen wollen, ist anzustreben.

 Die Grundrechtecharta in die europäische Verfassung an vorderster Stelle aufzunehmen.

Nur eine rechtsverbindliche Grundrechtecharta, die vollständiger Bestandteil der europäischen Verfassung wird, garantiert einen effektiven Grundrechtsschutz der Unionsbürger. Die Rechtsprechung des EuGH in der jetzigen Form bleibt dazu zu kasuistisch. Die Aufnahme der Grundrechtecharta in den europäischen Verfassungsvertrag an prominenter Stelle stellt zudem einen erheblichen Integrationsfaktor dar, der für den europäischen Gedanken bei den europäischen Bürgern wieder mehr Zustimmung und Begeisterung wecken wird.

Der Bürger muss seine in der Grundrechtecharta verbürgten Rechte auch gerichtlich durchsetzen können.

Berlin, den 11. März 2003

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger Dr. Claudia Winterstein Jürgen Türk Ulrich Heinrich **Ernst Burgbacher** Gudrun Kopp Dr. Werner Hoyer Daniel Bahr (Münster) Rainer Brüderle Helga Daub Jörg van Essen Ulrike Flach Otto Fricke Horst Friedrich (Bayreuth) Rainer Funke Dr. Christel Happach-Kasan Klaus Haupt **Birait Homburaer** Dr. Heinrich L. Kolb Jürgen Koppelin Sibvlle Laurischk Ina Lenke Markus Löning Dirk Niebel

Günther Friedrich Nolting Detlef Parr Cornelia Pieper Gisela Piltz

Dr. Andreas Pinkwart

Dr. Max Stadler Dr. Rainer Stinner Carl-Ludwig Thiele

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union vom 6. Mai 2003

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/918

Antrag

der Abgeordneten Peter Hintze, Peter Altmaier, Dr. Gerd Müller, Michael Stübgen, Veronika Bellmann, Klaus Brähmig, Leo Dautzenberg, Roland Gewalt, Josef Göppel, Kurt-Dieter Grill, Michael Grosse-Brömer, Olav Gutting, Ursula Heinen, Michael Hennrich, Klaus Hofbauer, Volker Kauder, Michael Kretschmer, Gunther Krichbaum, Patricia Lips, Dr. Georg Nüßlein, Franz Obermeier, Thomas Rachel, Albert Rupprecht (Weiden), Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Andreas Schockenhoff, Thomas Silberhorn, Annette Widmann-Mauz, Matthias Wissmann und der Fraktion der CDU/CSU

Einen Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Mit der Erarbeitung des Entwurfs für einen Europäischen Verfassungsvertrag befindet sich die Arbeit des Europäischen Konvents in ihrer entscheidenden Phase. Es sollte bis zum Ende der griechischen Präsidentschaft gelingen, einen Text vorzulegen, mit dem die Weichen für eine umfassende und tief greifende Reform der Europäischen Union gestellt werden.

Bereits die heutige Union von 15 Mitgliedstaaten hat die Grenze ihrer Handlungsfähigkeit erreicht. Durch die Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten im Jahre 2004 nimmt der Reformdruck weiter zu: Europa muss bürgernäher, demokratischer und effizienter werden, damit es auch künftig seine Aufgaben zum Wohle seiner Bürger und Mitgliedstaaten erfüllen kann.

Der Konvent war die richtige Antwort auf diese Herausforderung: Mit seiner mehrheitlich parlamentarischen Beteiligung und der Öffentlichkeit seiner Arbeit

trägt er dem Erfordernis nach mehr Transparenz in Europa Rechnung. Reformen, die diesen Namen verdienen, dürfen auch künftig nicht mehr hinter verschlossenen Türen und allein zwischen den Regierungen ausgehandelt werden.

Der vom Konvent vorzulegende Entwurf sollte alle grundsätzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten, zur Finanzverfassung, zu den Institutionen der Europäischen Union und ihren Verfahrensweisen, zur Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sowie zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verträge umfassen und mit der Grundrechtecharta in einen Verfassungsvertrag münden, dem eine Präambel vorangestellt wird, die die grundlegenden Werte der europäischen Demokratien formuliert und die christliche Tradition Europas hervorhebt. Europa ist eine Wertegemeinschaft. Der Verfassungsvertrag muss daher die Prinzipien der Demokratie, der Achtung der grundlegenden Freiheits- und Menschenrechte sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als gemeinsame Werte aller Mitgliedstaaten verankern.

Da den nationalen Parlamenten das Letztenscheidungsrecht im Rahmen der Ratifizierung des Verfassungsvertrages obliegt, wird der Deutsche Bundestag die Arbeiten des Konvents und der anschließenden Regierungskonferenz weiterhin zeitnah begleiten und im Rahmen seiner Möglichkeiten Einfluss auf den Verlauf der Beratungen nehmen. Der Öffentlichkeit und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer muss von den Regierungen umfassend die Möglichkeit zur Mitwirkung, zur Diskussion und zur Bewertung der Ergebnisse eingeräumt werden.

II. Mit dem Verfassungsvertrag erlangt der Prozess der Europäischen Integration eine neue Qualität. Gleichwohl wird Europa auch in Zukunft auf Nationalstaaten aufbauen. Ihnen muss die Zuständigkeit für die Verteilung der Aufgaben zwischen europäischer und nationaler Ebene vorbehalten bleiben. Die Bindung der Menschen an ihre Nationalstaaten, die ein wesentliches Ergebnis europäischer Geschichte ist, bleibt unverzichtbar. Umgekehrt braucht der Nationalstaat Europa, weil jeder Nationalstaat in Europa wichtige Aufgaben nicht mehr auf sich allein gestellt erfüllen kann. Nation und Europa bedingen sich gegenseitig. Die Europäische Union wird kein Staat im herkömmlichen Sinne sein, sondern etwas Neues. Dafür hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff des Staatenverbundes geprägt, dessen Mitgliedschaft auf dem Prinzip der ständigen Freiwilligkeit beruht.

III. In einer Union mit 25 und mehr Mitgliedstaaten werden die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Unterschiede erheblich größer sein, als unter den ursprünglichen sechs Gründungsmitgliedern. Zentrale Entscheidungen wer-

den in zahlreichen Handlungsfeldern der wachsenden Vielfalt nur begrenzt gerecht werden können. Deshalb ist der Zeitpunkt gekommen, in dem das Verhältnis von Einheit und Vielfalt durch eine Verteilung der Aufgaben geordnet werden muss. Die Europäische Union muss sich auf europäische Kernaufgaben konzentrieren und dort ihre Handlungsfähigkeit sichern. Die Fähigkeiten, in der Europäischen Union zügig zu entscheiden und zu handeln, müssen wesentlich verbessert werden. Für die Bürger muss darüber hinaus klar erkennbar sein, wer für welche Entscheidung verantwortlich ist. Dies wird die Akzeptanz politischer Entscheidungen fördern. Eine nachvollziehbare und präzise Abgrenzung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der der Europäischen Union ist daher eine zentrale Aufgabe dieses Reformprozesses und der Schlüssel zu seinem Erfolg.

IV. Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip das maßgebliche Leitprinzip bei der Aufgabenzuweisung ist. Der EU sollen grundsätzlich nur solche Aufgaben übertragen werden, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfolgreich erledigt werden können. Eine darüber hinausgehende Vergemeinschaftung von Zuständigkeiten bedarf einer besonderen Begründung. Die erhofften Vorteile europäischen Handelns müssen gegenüber den möglichen Nachteilen für den hohen Wert der gewachsenen Vielfalt in Europa abgewogen werden. Nicht jedes Problem in Europa ist auch eine Aufgabe für Europa.

V. Die Mitgliedstaaten bleiben auch künftig Herren der Verträge und behalten die Kompetenz-Kompetenz. Grundsätzlich muss daher die Zuständigkeitsvermutung bei den Mitgliedstaaten liegen. Eine Zuständigkeit der EU muss ausdrücklich mittels konkreter und klarer Handlungsermächtigungen begründet werden. Ausschließliche Kompetenzen sollten als solche im Vertrag gekennzeichnet werden. Mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeiten sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten handeln können, soweit nicht bereits die Europäische Union im Rahmen ihrer Kompetenzen Regelungen getroffen hat. Weiterhin muss festgelegt werden, dass vertragliche Zielbestimmungen keine Kompetenzen der EU begründen. Zuständigkeiten der EU müssen erkennbar, vorhersehbar und begrenzt sein.

VI. Die Europäische Union muss im Wesentlichen Zuständigkeiten haben für die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, für einen einheitlichen Binnenmarkt mit funktionierendem wirtschaftlichen Wettbewerb nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft, einheitliche Außenvertretung und gemeinsame Währung, eine reformierte Agrarpolitik und – soweit überwiegend grenzüberschreitende Dimensionen gegeben sind – für Rechtspolitik, innere Sicherheit, Verkehr sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz. Ferner sollte die Europäische Union eine

Zuständigkeit für grenzüberschreitende Regelungen zur Wahrung der Grundfreiheiten der europäischen Verträge haben, ohne dass daraus eine Regelungskompetenz für die gesamten Sachbereiche wird. Der Schutz von Ehe und Familie soll bei der Ausübung dieser EU-Kompetenzen berücksichtigt werden.

VII. Demgegenüber sollte grundsätzlich alles, was zu den gewachsenen Traditionen in Zivilisation und Kultur und der so genannten Zivilgesellschaft gehört, der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, also z.B. der innere Staatsaufbau der Mitgliedstaaten einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung, Familienstrukturen und soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt, Zuwanderung, ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationsformen und Tätigkeitsbereiche, Bildung, Kultur, Sport, Bau- und Wohnungspolitik sowie Städtepolitik und Stadtentwicklung. EU-Regelungen im Bereich des Strafrechts sollten sich auf Tatbestände mit gemeinschaftsweiter Auswirkung beschränken. Eine Zuständigkeitserweiterung in den Bereichen Sozialpolitik sowie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt lehnt der Deutsche Bundestag ab. In den Verfassungsvertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, die die Europäische Union verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Kompetenzen die nationale Identität der Mitgliedstaaten einschließlich ihrer verfassungsmäßigen und föderalen Strukturen sowie der kommunalen Selbstverwaltung zu achten.

VIII. Neben vergemeinschafteten Zuständigkeiten wird auch das Instrument der intergouvernementalen Zusammenarbeit vorläufig unverzichtbar bleiben, um gemeinsames Handeln in Bereichen zu ermöglichen, zu deren voller Vergemeinschaftung noch nicht alle Mitgliedstaaten bereit sind. Sie wird nur wahrgenommen werden können mit den EU-Organen und unter Nutzung und Weiterentwicklung der Instrumente der verstärkten Zusammenarbeit und der Nichtbeteiligung.

IX. Neben einer klareren Kompetenzabgrenzung braucht die EU eine grundlegende Reform ihrer Institutionen. Die europäischen Entscheidungsprozesse müssen überschaubar und die politische Verantwortung dafür erkennbar werden. Das Verhältnis zwischen den Institutionen muss nach den Prinzipien der Gewaltenteilung im Sinne gegenseitiger Kontrolle und des Machtgleichgewichts zwischen den Institutionen neu geordnet werden.

X. Künftig sollten die Gesetzgebung einschließlich des Budgetrechts dem Europäischen Parlament als Kammer der Bürger und dem Rat als Kammer der Mitgliedstaaten grundsätzlich gemeinsam zustehen. Im Bereich vergemeinschafteter Zuständigkeiten soll der Rat seine Entscheidungen künftig grundsätzlich mit doppelter Mehrheit (Mehrheit der Mitgliedstaaten und Mehrheit der Bevölkerungen) treffen. Wenn der Rat als Gesetzgeber fungiert, so tagt er

öffentlich und in fester Zusammensetzung. Das bisherige Rotationssystem bei der Leitung der Räte muss überwunden werden, da es ist nicht mehr imstande ist, ein effizientes Funktionieren des Rates zu gewährleisten. Im Europäischen Parlament sollte jeder Abgeordnete in etwa die gleiche Anzahl von Bürgern repräsentieren. Eine Mindestrepräsentanz der kleinen Mitgliedstaaten muss gewahrt bleiben. Politisch verantwortliche Exekutive ist allein die Kommission. Der Kommissionspräsident, der eine klare Organisations-, Koordinations- und Richtlinienkompetenz braucht, soll künftig vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt werden. Dabei muss der Europäische Rat das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen. Die reformierte Kommission soll zahlenmäßig begrenzt werden, um sie dauerhaft handlungsfähig zu halten.

XI. Europa muss mittelfristig seine eigene Sicherheit schützen und gemeinsam mit den Vereinigten Staaten an der Gestaltung einer besseren Weltordnung mitwirken können. Dazu braucht Europa die politischen und militärischen Handlungsoptionen, die seiner Größe, seinem Potential, seiner Verantwortung und seinen Interessen entsprechen. Das Scheitern Europas im Zusammenhang mit der Irak-Krise unterstreicht die dringende Notwendigkeit, eine gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu entwickeln, die diesen Namen auch verdient. Entscheidend für das Gelingen einer Europäischen Außenpolitik bleibt aber letztendlich der tatsächliche Wille der Europäer, das Gemeinsame den spezifischen Interessen überzuordnen. Voraussetzung dafür ist die Wiedererlangung gegenseitigen Vertrauens.

XII. Um das Zustandekommen gemeinsamer außenpolitischer Entscheidungen zu erleichtern, sollten diese künftig nach Möglichkeit mit Mehrheit getroffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten sich verpflichten, in internationalen Fragen nicht mit einseitigen Festlegungen zu operieren, bevor die EU ihrerseits Gelegenheit zur Festlegung eines europäischen Standpunktes hatte. Dies gilt auch für die gemeinsame Positionsfindung der Europäer im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

XIII. Um zu einer echten Stärkung der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu gelangen, müssen zunächst die in Helsinki 1999 vereinbarten Leitziele im vollen Umfange verwirklicht werden. Zudem sollte in dem EU-Verfassungsvertrag auch eine Beistandsklausel aufgenommen werden, wonach die EU-Staaten mit allen der Union zur Verfügung stehenden Mitteln einem Mitgliedstaat Unterstützung leisten für den Fall, dass er Ziel eines terroristischen Anschlages ist. Darüber hinaus sollte eine Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand im Verfassungsvertrag aufgenommen werden, die derjenigen des WEU-Vertrages entspricht. Die weitere Entwicklung der ESVP mit

gemeinsamer Rüstungsagentur und integrierten militärischen Fähigkeiten als Teil eines Prozesses, an dessen Ende langfristig die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Armee stehen muss, sollte nicht exklusiv auf einige wenige Staaten beschränkt sein, sondern allen EU-Mitgliedstaaten offen stehen, die sich an dieser Politik beteiligen wollen.

XIV. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass sich nach derzeitigem Stand der Beratungen im Konvent Konsens über folgende Punkte abzeichnet:

- Der Konvent wird der Regierungskonferenz einen einheitlichen Entwurf für einen Verfassungsvertrag vorlegen und damit verhindern, dass seine Beratungsergebnisse verwässert oder nur als bloße Beratungsgrundlage angesehen werden.
- Die Europäische Union wird Rechtspersönlichkeit erhalten, die bisherige Säulenstruktur des Vertrages wird überwunden.
- Die Grundrechtecharta wird rechtsverbindlich. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass sie als erstes Kapitel in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden sollte.
- Die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die bislang lediglich in der Erklärung Nummer 11 zum Vertrag von Amsterdam niedergelegt waren, werden als rechtlich verbindlich in den Verfassungsvertrag aufgenommen (Artikel 37)
- Die nationalen Parlamente k\u00f6nnen k\u00fcnftig im Rahmen eines Fr\u00fchwarnsystems ihre Bedenken gegen eine Verletzung des Subsidiarit\u00e4tsprinzip bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens in Br\u00fcssel deutlich machen.
- Das System der Kompetenzausübung wird durch ein eigenes Kapitel im Verfassungsvertrag neu und übersichtlicher geordnet.
- Bei den ergänzenden Maßnahmen der EU sind Harmonisierungen künftig grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Zahl der EU-Rechtsakte wird reduziert und vereinfacht.
- Entscheidungen des Rates werden künftig grundsätzlich mit doppelter Mehrheit gefasst, in Gesetzgebungsangelegenheiten tagt der Rat öffentlich.
- Es wird künftig einen Europäischen Außenminister geben, der die Funktionen des für Außenpolitik zuständigen EU-Kommissars und des Hohen Vertreters in einer Person vereinigt.
- Die Europäische Kommission wird künftig vom Europäischen Parlament gewählt, die Zahl ihrer Mitglieder wird reduziert.

XV. Für die abschließende Arbeit des Konvents ist es aus Sicht des Deutschen Bundestages wichtig, dass darüber hinaus folgende zentrale Forderungen berücksichtigt werden:

- Es ist daran festzuhalten, dass die Begründung oder Änderung von Kompetenzgrundlagen der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten bedarf, und zwar hinsichtlich aller Teile des Verfassungsvertrags. Da die konkrete Reichweite der Zuständigkeiten der EU in Teil II des Verfassungsvertrags bestimmt wird, ist es unverzichtbar, die Teile I und II des Verfassungsvertrags gemeinsam zu verabschieden.
- Die EU-Kompetenzen müssen besser abgegrenzt werden, um unkontrollierte Zentralisierung zu verhindern und Eigenverantwortung von Bürgern, Regionen und Mitgliedstaaten zu sichern. An der Übertragung konkreter Zuständigkeiten auf die EU durch Einzelermächtigung ist deshalb festzuhalten. Die Kompetenzen der EU können nicht allgemeinen Zielvorgaben oder pauschalen Aufgabenkategorien, sondern nur konkreten Einzelermächtigungen entnommen werden. Es muss in Teil I Artikel 10 Abs. 6 des Verfassungsvertrages sichergestellt werden, dass die Reichweite von EU-Zuständigkeiten allein in Teil II bestimmt wird.
- Eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten durch die EU lehnt der Deutsche Bundestag ab. Es muss wie bisher bei der Koordinierung durch die Mitgliedstaaten bleiben.
- Die Finanzierung der Europäischen Union muss weiterhin auf Beiträgen der Mitgliedstaaten beruhen. Eine EU-Steuer ist abzulehnen. Die Einstimmigkeit beim Eigenmittelbeschluss muss beibehalten werden.
- Die Flexibilitätsklausel (Artikel 16) soll Maßnahmen für unvorhergesehene Notfälle außerhalb einer Rechtsharmonisierung ermöglichen. Hierauf gestützte Rechtsakte müssen einstimmig verabschiedet und zeitlich befristet werden.
- Erforderlich ist eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Absicherung des Subsidiaritätsgrundsatzes. Den Regionen ist hierzu ein eigenständiges Klagerecht zum Schutz ihrer Gesetzgebungsbefugnisse einzuräumen. Unabdingbar ist, dass beide Kammern der nationalen Parlamente in das Frühwarnsystem zur Subsidiaritätskontrolle einbezogen werden und beide Parlamentskammern unabhängig vom Mitgliedstaat ein unmittelbares Klagerecht zur Rüge von Subsidiaritätsverstößen vor dem EuGH erhalten.
- Die Präambel des Verfassungsvertrages soll einen Gottesbezug enthalten.
 Zumindest ist deutlich auf die religiösen Werte hinzuweisen, die eine der Grundlagen der Union bilden.

- Die Methode der offenen Koordinierung erschwert die Bemühungen um eine verbesserte Kompetenzabgrenzung. Mit der Offenen Koordinierung trifft die EU faktische Vorgaben für die Mitgliedstaaten auch in Bereichen, in denen sie nicht zuständig ist (z.B. Bildung). Sollte die Methode der offenen Koordinierung in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden, muss sie außerhalb von EU-Kompetenzen auf Informations- und Erfahrungsaustausch beschränkt sein.
- Im Bereich Einwanderung ist klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt sind, über das Maß der Einwanderung und den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu ihrem nationalen Arbeitsmarkt zu entscheiden.

XVI. Die Legitimation europäischer Rechtsetzung wird sich auch in Zukunft nicht losgelöst von der Kontrolle der jeweiligen Vertreter im Ministerrat durch die nationalen Parlamente ergeben. Dieser Legitimationsstrang steht nicht in Konkurrenz zur notwendigen Kontrollfunktion des Europäischen Parlaments auf der europäischen Ebene. Die Übertragung von weiteren Rechtsetzungkompetenzen auf die Europäische Union und deren Ausübung durch die Organe der EU erfordert effizientere Mitwirkungs- und Kontrollrechte der nationalen Parlamente. Im Zuge des Ratifizierungsverfahrens des europäischen Verfassungsvertrages muss das Beteiligungsverfahren von Bundestag und Bundesrat nach Artikel 23 GG daher neu geregelt werden. Dabei ist sicherzustellen, das der Deutsche Bundestag bei zentralen europäischen Entscheidungen und Gesetzgebungsvorhaben besser als bisher in die Erarbeitung der deutschen Verhandlungsposition eingebunden wird.

Berlin, den 6. Mai 2003

Peter Hintze
Peter Altmaier
Dr. Gerd Müller
Michael Stübgen
Veronika Bellmann
Klaus Brähmig
Leo Dautzenberg
Roland Gewalt
Josef Göppel
Kurt-Dieter Grill
Michael Grosse-Brömer
Olav Gutting

Volker Kauder
Michael Kretschmer
Gunther Krichbaum
Patricia Lips
Dr. Georg Nüßlein
Franz Obermeier
Thomas Rachel
Albert Rupprecht (Weiden)
Dr. Wolfgang Schäuble
Dr. Andreas Schockenhoff
Thomas Silberhorn
Annette Widmann-Mauz

Anträge der Bundestagsfraktionen

Ursula Heinen Matthias Wissmann Michael Hennrich Klaus Hofbauer Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Antrag der Fraktion der FDP: Initiativen des Brüsseler Vierergipfels zur Europäischen Sicherheitsund Verteidigungsunion (ESVU) über den Europäischen Verfassungskonvent vorantreiben vom 7. Mai 2003

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/942 07.05.2003

Antrag

der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Initiativen des Brüsseler Vierergipfels zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) über den Europäischen Verfassungskonvent vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg haben auf dem Brüsseler Vierergipfel am 29. April 2003 konkrete Initiativen zur Schaffung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungs-Union beschlossen. Im Kommuniqué des Gipfels wird der derzeit laufende Europäische Verfassungskonvent aufgefordert, sich aktiv mit der Gründung einer ESVU zu befassen. Angeregt wird konkret u.a. die Einführung einer Solidaritäts- und Sicherheitsklausel, eine Neuformulierung der Petersberg-Aufgaben und die Schaffung europäischer Krisenreaktionskräfte, die Gründung einer europäischen Rüstungsagentur und nicht zuletzt die stärkere Berücksichtigung der "verstärkten Zusammenarbeit" im Bereich der Sicherheitsund Verteidigungspolitik. Diese konkreten Vorschläge zielen auf die tatsächlich dringend erforderliche Stärkung der ESVP. Sie decken sich weit gehend mit den dem Verfassungskonvent ohnehin derzeit zur Diskussion vorliegenden Vorschlä-

gen und sind daher unter der Bedingung, dass auf die Vermeidung einer Duplizierung von NATO-Kapazitäten geachtet wird, zu begrüßen.

Die Teilnehmer des Brüsseler Vierergipfels haben aber gleichzeitig beschlossen, noch während der Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents im militärischen Bereich eigenständig konkrete Initiativen auf den Weg zu bringen. Genannt werden u.a. die Schaffung einer europäischen schnellen Reaktionsfähigkeit, eines europäischen strategischen Lufttransportkommandos, einer europäischen gemeinsamen ABC-Abwehrfähigkeit, europäischer Ausbildungszentren und nicht zuletzt einer eigenständigen europäischen Operationsführungszentrale mit Sitz in Tervuren und eines multinationalen verlegbaren Operationsführungskommandos. Die vier Teilnehmerstaaten des Brüsseler Gipfels greifen damit der auf der Grundlage der Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents unter Beteiligung aller europäischen Staaten einzuleitenden Maßnahmen zur Schaffung einer ESVU vor. Die vorzeitige Schaffung konkreter Komponenten einer künftigen ESVU durch einige wenige EU-Partner und ohne Sicherstellung einer Beteiligung aller interessierten EU-Partner hintertreibt und gefährdet die Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents. Die Beschränkung der Teilnehmerrunde des Vierergipfels auf profilierte Kritiker der amerikanischen Irak-Politik nährt zudem den Verdacht, die Initiativen zur Gründung eigener gemeinsamer Verteidigungsstrukturen ziele auf eine Schwächung der NATO.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

- 1) sich mit konkreten Vorschlägen zur Schaffung einer ESVU im Europäischen Verfassungskonvent aktiv einzubringen;
- sich dafür einzusetzen, dass die beim Vierergipfel in Brüssel beschlossenen Initiativen nicht schon während der Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents, sondern auf der Grundlage der Beschlüsse dieses Konvents und möglichst unter Beteiligung aller EU-Partner vorangetrieben werden;
- 3) dabei sicherzustellen, dass die Gründung einer ESVU nicht den Bestand des Nordatlantischen Verteidigungsbündnisses gefährdet, sondern im Gegenteil den europäischen Pfeiler in der NATO stärkt, und dass unnötige Duplizierungen von NATO-Kapazitäten vermieden werden.

Berlin, den 6. Mai 2003

Dr. Werner Hoyer Daniel Bahr (Münster) Angelika Brunkhorst Helga Daub Otto Fricke Sabine Leutheusser-Schnarrenberger Rainer Brüderle Ernst Burgbacher Jörg van Essen Horst Friedrich (Bayreuth) Rainer Funke Dr. Christel Happach-Kasan

Ulrich Heinrich Birgit Homburger Jürgen Koppelin Sibylle Laurischk

Harald Leibrecht Dirk Niebel

Günther Friedrich Nolting Eberhard Otto (Godern)

Detlef Parr Gisela Piltz

Marita Sehn Dr. Rainer Stinner

Carl-Ludwig Thiele Jürgen Türk

Dr. Claudia Winterstein Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23) zur Einführung eines Volksentscheids über eine europäische Verfassung vom 4. Juni 2003

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/1112

04.06.2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ernst Burgbacher,
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Daniel Bahr (Münster),
Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Jörg van Essen,
Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann,
Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg),
Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk,
Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern),
Detlef Parr, Gisela Piltz, Marita Sehn, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein,
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23) zur Einführung eines Volksentscheids über eine europäische Verfassung

A. Problem

Mit der Erklärung des Europäischen Rates von Laeken am 15. Dezember 2001 wurde der Konvent für die Zukunft Europas eingesetzt und damit beauftragt, Antworten auf die wesentlichen Fragen zu entwickeln, welche die zukünftige Entwicklung der Europäischen Union aufwirft. Neben einer besseren Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Europäischen Union, einer Vereinfachung der Instrumente sowie einer Verbesserung von Demokratie, Transparenz und Effizienz innerhalb der EU beinhaltet der Auftrag vor allem auch die Entwicklung des Weges zu einer Verfassung für die europäischen Bürger.

Der Konvent hat seine Arbeit weit gehend abgeschlossen und wird der Regierungskonferenz im Sommer dieses Jahres den Entwurf eines Verfassungstextes vorlegen. Nach Annahme dieses Verfassungstextes durch die europäischen

Staats- und Regierungschefs wird der Entwurf im Sommer nächsten Jahres zur Ratifizierung anstehen.

Der Vorschlag des Konvents bereitet einen bedeutenden Reformschritt vor und stellt entscheidende Weichen für die Zukunft der europäischen Union. Eine so grundlegende Weiterentwicklung der Begründung der Europäischen Union und ihrer Grundlagen bedarf neben der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten der Zustimmung der Bürger. Den Bürgern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich im Wege des Volksentscheids durch ihr Votum zu dem Verfassungsentwurf zu bekennen.

B. Lösung

Mit der Ergänzung des Artikels 23 Grundgesetz wird ein Volksentscheid zur Annahme des Verfassungstextes in das Grundgesetz eingeführt.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Volksentscheide führen zu Durchführungskosten beim Bund, vor allem aber bei den Ländern und Gemeinden, die der Bund zu erstatten hat. Hierzu gehören u.a. Kosten der Prüfung der Stimmberechtigung, von öffentlichen Bekanntmachungen, Druckkosten, Kosten für die Versendung von Abstimmungsbenachrichtigungen, Kosten der Feststellung von Abstimmungsergebnissen. Die bisherigen in- und ausländischen Erfahrungen bei Volksentscheiden zeigen aber, dass sich die daraus entstehenden Kosten in einem überschaubaren Rahmen halten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23) zur Einführung eines Volkesentscheids über eine europäische Verfassung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

§ 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 23 Abs. 1 wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Vertrag, mit dem eine europäische Verfassung eingeführt wird, bedarf der Zustimmung durch einen Volksentscheid. Die Mehrheit bei dem Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfasst. Ein Volksentscheid wird auf Beschluss des Bundestages durchgeführt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2003

Ernst Burgbacher
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Christel Happach-Kasan

Ulrich Heinrich Jürgen Koppelin

Ina Lenke

Günther Friedrich Nolting

Detlef Parr Marita Sehn

Dr. Claudia Winterstein

Sabine Leutheuser-Schnarrenberger

Rainer Brüderle Jörg van Essen

Hans-Michael Goldmann

Christoph Hartmann (Homburg)

Birgit Homburger Sibylle Laurischk

Dirk Niebel

Eberhard Otto (Gorden)

Gisela Piltz Jürgen Türk

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Erklärung des Europäischen Rates von Laeken am 15. Dezember 2001 wurde der Konvent für die Zukunft Europas eingesetzt und damit beauftragt, den Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger zu entwickeln. Diese Verfassung soll den bisher geltenden Vertrag von Nizza ablösen und wichtige Reformziele der Europäischen Union, insbesondere eine bessere Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten, eine Vereinfachung der Instrumente und die Verbesserung von Demokratie, Transparenz und Effizienz innerhalb der EU verwirklichen.

Mit der Konventsmethode selbst ist erstmals ein offener, transparenter und parlamentarischer Weg der Vertragsreform gewählt worden. Die Bürger haben stärker als bei früheren Reformen die Möglichkeit, sich an den Reformdiskussionen zu beteiligen und Anregungen oder Kritik vorzubringen.

Dessen ungeachtet sind weitere Schritte notwendig, um eine gemeinsame demokratische und politische Kultur in Europa zu gestalten. Der Forderung nach mehr Bürgernähe und Transparenz in der EU müssen jetzt konkrete Schritte folgen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine parlamentarischrepräsentative Demokratie, in der das Parlament als direkt vom Volk gewählte Vertretung für die Bürgerinnen und Bürger spricht und ihre Interessen wahrnimmt. Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG sagt, dass die Staatsgewalt vom Volk "in Wahlen und Abstimmungen" ausgeübt wird und zeigt damit die Möglichkeit weiterer Konstellationen der direkten Beteiligung des Volkes auf.

Artikel 29 GG, der sich mit der Neugliederung des Bundesgebietes befasst, sieht einen Volksentscheid vor und ist das bisher einzige konkret geregelte Beispiel unmittelbar demokratischer Elemente im Grundgesetz.

Die Europäische Union steht heute im Begriff, eine Verfassung zu verabschieden. Die Entscheidung über die Annahme einer Verfassung ist die grundlegendste aller politischen Entscheidungen. In einer Verfassung verständigen sich die Bürgerinnen und Bürger über Inhalt, Grenzen, Organisation, Ausgestaltung und Verteilung politischer Macht. Wenn die Europäische Union in Zukunft nicht mehr nur eine Union der Staaten, sondern auch eine Union der Bürger sein will, dann wäre ein Verfassungstext ohne ausdrückliche Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend legitimiert. Nur wenn den Bürgerinnen und

Bürgern ein echtes Mitwirkungsrecht zur Verfügung steht, wird es gelingen, sie auf dem weiteren Integrationsprozess mitzunehmen und sie für die europäische Idee zu begeistern.

Am Ende des Verfassungsprozesses muss daher der vom Konvent ausgearbeitete und von der Regierungskonferenz angenommene Verfassungstext in Deutschland nicht nur mit einer Zweidrittelmehrheit vom Deutschen Bundestag und Bundesrat ratifiziert werden. Es bedarf darüber hinaus der ausdrücklichen Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Volksentscheids.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Artikel 23 Abs. 1a Grundgesetz ist begrenzt auf den Fall eines Volksentscheids zur Einführung einer europäischen Verfassung.

Die Väter des Grundgesetzes haben vor gut 50 Jahren entschieden, die Bundesrepublik Deutschland als parlamentarisch-repräsentative Demokratie auszugestalten, in der die Bürgerinnen und Bürger durch eine von ihnen direkt gewählte Volksvertretung repräsentiert werden, ohne selbst unmittelbar an parlamentarischen Entscheidungen mitzuwirken. Dieses System hat sich grundsätzlich gut bewährt, es sollte nicht vorschnell grundlegend modifiziert werden. Der Volksentscheid bleibt daher auf die Abstimmung über die Annahme der europäischen Verfassung beschränkt.

Im Gesetz sind die Modalitäten des Volksentscheids zu regeln.

Die europäische Verfassung gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Artikel 23 Abs. 1a Grundgesetz sieht für die Mehrheit ein Quorum von 25% aller zum Bundestag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger vor.

Das Quorum ist zur Annahme der Verfassung ausreichend, da die Ratifikation des europäischen Verfassungsvertrages im Deutschen Bundestag und im Bundesrat im Anschluss an die Volksabstimmung ihrerseits mit verfassungsändernder Zweidrittelmehrheit erfolgen muss. Beide Verfahren zusammen sichern die hinreichende Legitimation der europäischen Verfassung.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Antrag der Fraktion der CDU/CSU zum Stand der Beratungen des EU-Verfassungs-Vertrages vom 24. Juni 2003

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/1207

Antrag

der Abgeordneten Peter Hintze, Michael Stübgen, Peter Altmaier, Veronika Bellmann, Kurt-Dieter Grill, Olav Gutting, Gunther Krichbaum, Patricia Lips, Dr. Gerd Müller, Dr. Georg Nüßlein, Albert Rupprecht (Weiden), Thomas Silberhorn, Matthias Wissmann und der Fraktion der CDU/CSU

Zum Stand der Beratungen des EU-Verfassungs-Vertrages

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- I) Der Deutsche Bundestag begrüßt den Abschluss der Arbeiten des Europäischen Verfassungskonvents an den Teilen I und II der geplanten EU-Verfassung. Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Fortschritt für die Weiterentwicklung der Europäischen Integration und für eine bessere Wahrnehmung der berechtigten Interessen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Europäische Rat in Thessaloniki hat beschlossen, dass der Entwurf eine gute Ausgangsbasis für den Beginn der Regierungskonferenz bildet.
- II) Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass im Rahmen des Konvents Fortschritte bei der Antwort auf die aktuelle Reformkrise der EU erzielt werden konnten:
 - Erstmals ist es gelungen, eine klare Kompetenzordnung über die Zuständigkeiten der Europäischen Union mit einer Einteilung und Auflistung der Kompetenzkategorien festzulegen. Außerdem muss die Europäische Union dort, wo sie zuständig ist, die Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachten. Damit sind allgemeine Zielformulierungen nicht mehr kompetenzbegründend.

- Alle diese Festlegungen unterliegen einer Kontrolle durch die nationalen Parlamente und – über ein Klagerecht beider Kammern der nationalen Parlamente – durch den Europäischen Gerichtshof.
- Alle Teile des Verfassungsvertrags haben die gleiche Rechtsqualität.
- Durch den Verfassungsvertrag wird die EU stärker als bisher als Wertegemeinschaft definiert.
- Die verbindliche Aufnahme der Grundrechte-Charta stärkt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den europäischen Institutionen.
- Die stärkere politische Anbindung der Kommission an das Europäische Parlament bei der Wahl des Kommissionspräsidenten und die Stärkung der Mitspracherechte des Europäischen Parlaments machen die EU demokratischer.
- Die Einrichtung eines öffentlich tagenden Legislativrates und die durch die Bestimmung von Kompetenzkategorien – übersichtlichere Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten verbessern die Transparenz Europas.
- Mit der Reduzierung der Größe der Kommission, der Schaffung eines Außenministers und eines Präsidenten des Europäischen Rates und dem verstärkten Übergang zur Mehrheitsentscheidung wird die EU handlungsfähiger.
- Zur Abgrenzung der Handlungsbefugnisse der EU wird das Subsidiaritätsprinzip gestärkt und seine Durchsetzung durch die Schaffung eines Frühwarnsystems und eines Klagerechts zugunsten der nationalen Parlamente verbessert.
- Bei wichtigen nationalen Politikfeldern (z.B. Bildung, Kultur) wird in der Verfassung ein ausdrückliches Harmonisierungsverbot verankert.
- Die Verfassung achtet erstmals rechtsverbindlich die regionale und kommunale Selbstverwaltung sowie den Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- Durch die Einführung der doppelten Mehrheit (Mehrheit der Staaten, 60% der Bevölkerung) werden die Bevölkerungsverhältnisse in der Europäischen Union besser berücksichtigt und die Entscheidungsfähigkeit des Rates verbessert.

- III) Auf der anderen Seite ist es nicht gelungen, die Kompetenzen auf europäischer Ebene zurückzuführen.
 - Die allgemeinen und speziellen Koordinierungszuständigkeiten der EU in der Wirtschafts-und Sozialpolitik sind in Teil I ungenau formuliert. Artikel I-14 sollte präziser gefasst werden. Es muss verhindert werden, dass es zu einer zentralen Steuerung der Wirtschaftspolitik kommt. Entscheidend ist jedoch, dass die einschlägigen Einzelermächtigungen in Teil III maßgeblich sind, die praktisch unverändert dem derzeitigen EG-Vertrag entsprechen.
 - Bei den Eigenmitteln müssen nicht nur die finanziellen Obergrenzen, sondern auch das Verhältnis der Eigenmittelquellen zueinander (z.B. der Anteil der Mehrwertsteuer oder der BSP-Quelle an den Eigenmitteln) der Einstimmigkeit unterliegen, um die finanziellen Risiken für Deutschland zu begrenzen.
 - Beim Klagerecht der nationalen Parlamente gehen wir davon aus, dass dieses Recht auch die Rüge von Verletzungen der Kompetenzordnung umfasst.
 - Es muss nötigenfalls im Verhältnis zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden, dass sich das Recht der Länder, bei Betroffenheit ihrer Zuständigkeiten Deutschland im Ministerrat zu vertreten, nicht nur auf den Legislativrat beschränkt.
 - Der Europäische Rat kann in Fällen, in denen der Verfassungsvertrag Einstimmigkeit vorsieht, durch einstimmigen Beschluss zur Mehrheitsentscheidung übergehen, wobei die nationalen Parlamente davon lediglich unterrichtet werden. Nachdem spätere gemeinschaftsautonome Änderungen des Vertrags für die nationalen Parlamente gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei ihrer Zustimmung voraussehbar sein müssen, ist innerstaatlich bei der Ratifizierung sicherzustellen, dass die Bundesregierung ihre Zustimmung von der vorherigen Zustimmung des Parlaments abhängig macht.
- IV) Zu den Teilen III und IV des Verfassungsvertrags wird der Konvent seine Beratungen in den nächsten Wochen abschließen. Der Deutsche Bundestag fordert die deutschen Vertreter im Konvent dazu auf, folgende gemeinsame Positionen zu vertreten:
 - Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für das Maß der Einwanderung und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige soll festgeschrieben werden. Nötigenfalls sind diese Bereiche in der Einstimmigkeit zu belassen.

- Die Binnenmarktklausel muss präzisiert und auf Maßnahmen beschränkt werden, welche primär und unmittelbar die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.
- Zur Erweiterung der Spielräume der Mitgliedsstaaten zur Gestaltung einer eigenständigen Strukturpolitik soll das Wettbewerbsrecht dahin gehend geändert werden, dass Beihilfen generell mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, soweit sich die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse "spürbar" zuwiderläuft.
- In den sozialpolitischen Bestimmungen muss klargestellt werden, dass die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für die Organisation, Finanzierung und Leistungen der sozialen Sicherungssysteme sowie ihre umfassende Zuständigkeit für die Sozialhilfe zu wahren ist.
- In der Energiepolitik sollte es bei der bisherigen Binnenmarkt bezogenen Zuständigkeit bleiben.
- Eine neue Zuständigkeit der EU für die Bestimmung der Ausgestaltung von Leistungen der Daseinsvorsorge sollte nicht in den Vertrag aufgenommen werden.
- Die Querschnittsbestimmung in Artikel III-0 soll so präzisiert werden, dass eine Umgehung der Regelung in Artikel I-3 Abs. 5 des Vertrages ausgeschlossen ist. Allgemein ist darauf zu achten, dass nicht auch über die Bestimmung in Artikel III-0 die offene Methode der Koordinierung verankert wird.
- Bei Änderungen der Verfassung ist bei Kompetenzbegründungen und -änderungen am Prinzip der Einstimmigkeit und der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten festzuhalten.
- V) Nach Vorlage des Gesamtentwurfs sollte der Deutsche Bundestag eine endgültige Bewertung vornehmen und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Regierungskonferenz festlegen.

Berlin, den 24. Juni 2003

Peter Hintze
Michael Stübgen
Peter Altmaier
Veronika Bellmann
Kurt-Dieter Grill
Olav Gutting
Gunther Krichbaum

Patricia Lips
Dr. Gerd Müller
Dr. Georg Nüßlein
Albert Rupprecht (Weiden)
Thomas Silberhorn
Matthias Wissmann
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Abgabe einer Erklärung durch die Bundesregierung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates in Thessaloniki vom 25. Juni 2003

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/1212

25, 06, 2003

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Abgabe einer Erklärung durch die Bundesregierung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates in Thessaloniki am 20./21. Juni 2003

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag würdigt den Europäischen Konvent und die von ihm bislang erzielten Ergebnisse als Meilenstein in der Geschichte der europäischen Integration. Mit dem Entwurf einer Europäischen Verfassung werden erstmals in einheitlicher, in sich geschlossener Form alle Elemente der europäischen Verträge systematisch in einem Verfassungstext vereint.

Der vom Europäischen Konvent erarbeitete Verfassungsentwurf enthält wegweisende Schritte hin zu einer gemeinsamen europäischen Politik, die sich künftig durch mehr Demokratie, mehr Bürgernähe und Transparenz sowie durch eine größere Handlungsfähigkeit auszeichnet. Dazu zählen nach Auffassung des Deutschen Bundestages insbesondere die rechtsverbindliche Verankerung der EU-Charta der Grundrechte als konstitutives Element einer wertgebundenen europäischen Politik, die Hervorhebung des doppelten Legitimationscharakters der Europäischen Union als Bürger- und Staatenunion, die Verankerung eines fortschrittlichen und zukunftweisenden Werte- und Zielkatalogs, die Ausstattung der Europäischen Union mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, die Abschaffung der Säulenstruktur der bisherigen Verträge, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und der Rolle der nationalen Parlamente, die Verankerung einer klareren Kompetenzordnung, die Stärkung des Europäischen Parlaments – auch durch die Möglichkeit der Wahl des Kommissionspräsidenten –, die Verankerung des Mitentscheidungsverfahrens als "normales Gesetzge-

bungsverfahren" der Europäischen Union, die Öffentlichkeit der EU-Gesetzgebung, die Stärkung des EU-Kommissionspräsidenten, die Schaffung des Amtes eines Europäischen Außenministers und schließlich die neu geschaffene Möglichkeit eines Bürgerbegehrens in der Europäischen Union.

Der Deutsche Bundestag erkennt an, dass die schwierigen Beratungen über die institutionellen Regelungen von dem Bemühen gekennzeichnet waren, einen fairen Interessenausgleich zwischen allen Mitgliedstaaten als gleichberechtigte Akteure in der Gestaltung der europäischen Politik herbeizuführen und das institutionelle Gefüge der Europäischen Union insgesamt zu stärken. Zugleich bekräftigt der Deutsche Bundestag, insbesondere mit Blick auf die vorgeschlagenen Regelungen zum künftigen Präsidenten des Europäischen Rates und zur Rolle des Europäischen Rates seine bisherige Haltung: Ein Mehr an Kontinuität im Europäischen Rat darf nicht durch ein Weniger an Gemeinschaftsmethode und die Schwächung anderer Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, erkauft werden. Der Gemeinschaftsmethode und ihren Verfahren ist nach Auffassung des Deutschen Bundestages bei der Gestaltung europäischer Politik grundsätzlich Vorrang vor zwischenstaatlicher Politikgestaltung einzuräumen.

Der Deutsche Bundestag hebt hervor, dass der Schlüssel für die künftige Handlungsfähigkeit der Europäischen Union in der Abschaffung nationaler Blockademöglichkeiten im Rat liegt. Wenn ein Übergang zu Mehrheitsentscheidungen im Rat nicht gelingt, ist mit der Paralyse europäischer Politikgestaltung im erweiterten Kreis der Mitgliedstaaten zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ermutigt der Deutsche Bundestag den Europäischen Konvent in den abschließenden Beratungen über Teil III der Europäischen Verfassung (Politikfelder der Europäischen Union) zu weit reichenden Reformschritten. Zugleich fordert der Deutsche Bundestag seinen Vertreter und insbesondere die Bundesregierung nachdrücklich auf, sich weiterhin für eine grundsätzliche Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass es bislang nicht gelungen ist, einen Durchbruch mit Blick auf die Verankerung von Mehrheitsentscheidungen des Rates in der Gemeinsamen Außen-und Sicherheitspolitik zu erzielen. Er fordert seinen Konventsvertreter sowie die Bundesregierung auf, in dieser Frage im Europäischen Konvent und in der folgenden Regierungskonferenz mit aller Kraft auf tragfähige Kompromisse hinzuwirken. Ohne substanzielle Schritte zur Überwindung nationaler Vetorechte bliebe auch der Wirkungskreis eines möglichen EU-Außenministers eng begrenzt. Ein Verbleiben auf dem Niveau des Status

quo würde den internationalen Herausforderungen, mit denen sich die Europäische Union konfrontiert sieht, nicht gerecht.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages hat der Europäische Konvent, wie zuvor bereits der Konvent zur EU-Charta der Grundrechte, klar gezeigt, dass mehr Parlamentarismus in der Europapolitik zu mehr Demokratie und Transparenz und letztlich auch zu besseren Ergebnissen führt. Der Deutsche Bundestag würdigt in diesem Zusammenhang insbesondere die Arbeit der nationalen Parlamentarier und Parlamentarierinnen und der Europaparlamentarier und Europaparlamentarierinnen. Ihr Engagement und ihre Bereitschaft zu tragfähigen Kompromissen zu gelangen, hat gerade in der schwierigen Endphase der Beratungen erst den Erfolg des Konvents ermöglicht. Überall dort, wo sich seine Methode und die parlamentarische Komponente voll entfalten konnte, hat der Konvent die überzeugendsten Arbeitsergebnisse erzielt.

Der Deutsche Bundestag sieht sich angesichts der positiven Erfahrungen mit dem Europäischen Konvent nunmehr seinerseits in der Pflicht, noch stärker als schon bisher bei der innerstaatlichen Gestaltung der europäischen Politik mitzuwirken und die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente intensiver zu nutzen und zu verbessern. Das gilt auch für die anstehende Regierungskonferenz, die der Deutsche Bundestag aktiv begleiten wird.

Die Konventmethode selbst ist ein wichtiger Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe bei der Reform der verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union. Sie hat schon heute die parlamentarische Dimension und damit die Demokratie in der europäischen Politik insgesamt gestärkt. Der Deutsche Bundestag setzt sich in diesem Zusammenhang nachdrücklich für die Verankerung des Konvents und der ihm eigenen Methode für künftige Verfassungsänderungen als Regelverfahren ein.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die unveränderte Beibehaltung des Euratom-Vertrags dem Ziel einer einheitlichen Verfassung Europas widerspricht. Er bekräftigt deshalb seine Auffassung, dass der Euratom-Vertrag nicht mehr zeitgemäß ist und zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden muss. Im Energiebereich sollte in Zukunft das normale Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren sowie das Prinzip des fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt gelten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates von Thessaloniki, die ab Oktober 2003 anstehende Regierungskonferenz auf Grundlage der Ergebnisse des Europäischen Konvents zu führen. Der Deutsche Bundestag betont nachdrücklich, dass es im Rahmen der Regierungskonferenz

nicht zu einem Aufschnüren des im Europäischen Konvent erzielten Gesamtkompromisses kommen darf. Ein besseres Resultat als der Europäische Konvent wird nach aller Erfahrung auch die Regierungskonferenz kaum erreichen. In diesem Zusammenhang bewertet der Deutsche Bundestag die Entscheidung des EU-Gipfels, die Regierungskonferenz ausschließlich auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs mit Unterstützung der Außenminister zu führen, als richtigen Schritt. Damit wird sichergestellt, dass sich die Regierungskonferenz auf die entscheidenden politischen Fragen konzentriert und sich nicht in Details verliert.

Die Regierungskonferenz selbst sollte bis zum Europäischen Rat Rom im Dezember 2003 politisch abgeschlossen werden. Der Deutsche Bundestag hält es für geboten, dass der Europäische Konvent im Anschluss an die Regierungskonferenz und rechtzeitig vor den Europawahlen 2004 nochmals zusammentritt, um die Ergebnisse der Regierungskonferenz abschließend bewerten zu können. Der Europäische Konvent muss die demokratische Klammer des europäischen Verfassungsprozesses bilden. Auch fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass eine Kerngruppe des Konvents – nicht notwendigerweise das bisherige Präsidium – als Beobachter an den Arbeiten der Regierungskonferenz teilnimmt.

Der Deutsche Bundestag dankt seinem Delegierten im Europäischen Konvent, Prof. Dr. Jürgen Meyer sowie seinem Stellvertreter Peter Altmaier MdB, für die von ihnen geleistete gute Arbeit.

Berlin, den 25. Juni 2003

Franz Müntefering und Fraktion Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Teil E: Der Delegierte des Bundestages im Europäischen Konvent

1 Schriftliche Beiträge

Brief an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I zur Subsidiaritätskontrolle unter Einbeziehung der nationalen Parlamente vom 10. September 2002

THE EUROPEAN CONVENTION

Brussels, 10 September 2002

THE SECRETARIAT

Working Group I
Working document 18

Working Group I on the Principle of Subsidiarity

Subject: Proposal by Mr. Jürgen Meyer and copy of his letter to Mr. Mendez de Vigo

Members of Working Group I will find hereafter the german and english versions of a letter sent to Mr. Mendez de Vigo by Mr Jürgen Meyer, member of the Convention.

Also enclosed is Mr. Meyer's proposal concerning the involvement of the National Parliaments in the control of Subsidiarity (this text was made available by the author in german, english and french languages).

Prof. Dr. Jürgen Meyer, MdB

Stv. Vorsitzender des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages

Prof. Dr. Jürgen Meyer, MdB · Büro Berlin · Unter den Linden 50 · 4 006/4

010

An den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Subsidiarität des Europäischen Konvents Herrn Íñigo Méndez De Vigo, MdEP Europäisches Parlament 60, rue Wiertz/Wiertzstaat 60 B-1047 Bruxelles/Brüssel

Rerlin

Prof. Dr. Jürgen Meyer Deutscher Bundestag

Büro: Unter den Linden 50 · 4 006/4 010

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel: (030) 227 - 79 12 0 Fax: (030) 227 - 76 31 6

Email: juergen.meyer@bundestag.de

Wahlkreis

Prof. Dr. Jürgen Meyer Münsterplatz 45 Postfach 3628 89026 Ulm

Tel: (0731) 6 02 13 61 Fax: (0731) 6 13 21

Email: juergen.meyer@wk.bundestag.de

12. martie 2003

Lieber Íñigo,

vielen Dank für die Übersendung der ersten Zusammenfassung unserer Diskussionen in der AG Subsidiarität des Europäischen Konvents.

Die Idee, die nationalen Parlamente am Vermittlungsverfahren nach Art. 251 EG zu beteiligen, ist ein Gegenvorschlag zu der von einigen Delegierten erhobenen Forderung, zur Kontrolle der Subsidiarität ein neues Gremium aus nationalen Parlamentariern zu bilden. Jedes neue parlamentarische Kollektiv und insbesondere ein neuer Subsidiaritätsausschuss führt nach meiner Ansicht zu einer Überfrachtung des Institutionensystems, stellt keine sinnvolle Beteiligungsmöglichkeit für die nationalen Parlamente dar und führt vor allem nicht zur Stärkung des Europäischen Parlaments im institutionellen Dreieck. Gleichzeitig ist durch ein solches Gremium eine erhebliche Verzögerung des europäischen Gesetzgebungsprozesses zu befürchten.

Ich glaube, dass eine Verbesserung der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips, wie sie eine große Mehrheit des Konvents fordert, nicht durch die Bildung eines neuen Gremiums erreicht werden kann. Vielmehr finde ich es notwendig, in den einzelnen Etappen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens optimierte Subsidiaritätsprüfungen zu verankern:

- 1) Bereits bei der Entwicklung eines Gesetzgebungsvorschlags durch die Kommission sollte eine detaillierte Stellungnahme zur Konformität der Initiative mit dem Subsidiaritätsprinzip abgegeben werden. Dabei könnte der Vorschlag sinnvoll sein, einen Vizepräsidenten der Kommission dazu zu verpflichten, der gleichzeitig auch von den nationalen Parlamenten in ihren späteren Beratungen angehört werden kann.
- 2) Nach Vorlage der Legislativvorschläge durch die Kommission müssen sich die nationalen Parlamente frühzeitig an der europapolitischen Erörterung beteiligen. Diese betrifft nämlich zu allererst die nationale Ebene. Gleichzeitig stimme ich dir darin zu, dass der politische Meinungsaustausch zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament unbedingt ausgebaut werden sollte. Auf diese Weise haben die nationalen Parlamente die Möglichkeit, ihre Haltung und eventuelle Subsidiaritätsbedenken frühzeitig sowohl gegenüber ihren eigenen Regierungen als auch auf EU-Ebene zu artikulieren.
- Liegt im Verlauf des europäischen Gesetzgebungsverfahrens, das in Zukunft das Mitentscheidungsverfahren sein sollte, der endgültige Text des Vorschlages mit den vom Europäischen Parlament und dem Rat eingebrachten Änderungen vor, lassen sich die Regelungen identifizieren, bei denen Subsidiaritätsbedenken bestehen. Ich halte darum den Zeitpunkt zum Ende des europäischen Gesetzgebungsprozesses für ausgesprochen wichtig. Das jetzt schon bestehende Vermittlungsverfahren nach Art 251 EG ist nach meiner Ansicht ein guter Rahmen für einen politischen Ad-hoc-Subsidiaritätsmechanismus unter Beteiligung der nationalen Parlamente. Da Subsidiaritätsfragen in erster Linie politische Fragen sind, finde ich es wenig sinnvoll, eine Ex-ante-Kontrolle durch eine spezielle Kammer beim EuGH durchzuführen. Gerade mit Blick auf den Sachverstand des nationalen Gesetzgebers in der Frage, ob eine Regelung noch auf nationaler Ebene oder nur über eine europäische Vorschrift getroffen werden kann, ist die Haltung der nationalen Parlamente zum endgültigen Vorschlagstext von Bedeutung. Eventuelle Subsidiaritätsbedenken müssen innerhalb der für das Vermittlungsverfahren vorgesehenen Fristen geltend gemacht werden, so dass keine Verzögerung des europäischen Gesetzgebungsprozesses eintritt. Auch die Sorge, dass jeder europäische Gesetzgebungsakt künftig im Vermittlungsausschuss auf Subsidiaritätsgesichtspunkte geprüft werden könnte, halte ich für nicht begründet. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass weniger als 5% aller europäischen Legislativvorschläge überhaupt Subsidiaritätsbedenken ausgelöst haben.

Schriftliche Beiträge

4) Nach Abschluss des Legislativverfahrens und Inkrafttreten des Gesetzgebungsaktes halte ich eine Ex-post-Kontrollmöglichkeit vor dem EuGH und ein Klagerecht der nationalen Parlamente für sinnvoll, wie es auch von einer großen Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe Subsidiarität gefordert worden ist.

Die Einbeziehung von Stellungnahmen nationaler Parlamente – auch ohne dass ihre Vertreter dem Vermittlungsausschuss angehören müssten – in ein bestehendes Verfahren zwischen Rat und EP wird aus meiner Sicht den europäischen Gesetzgebungsprozess nicht behindern. Die nationalen Parlamente würden im Gegenteil im Vermittlungsverfahren die technischen Vorschläge der nationalen Beamten durch politische Positionen ergänzen. Gleichzeitig stimme ich mit dir darin überein, dass der Auslösemechanismus für die Geltendmachung von Subsidiaritätsbedenken im Vermittlungsverfahren genau überdacht werden muss.

Ich würde mich freuen, gerade über diese Frage und über die politische Subsidiaritätskontrolle als Abgrenzung zu einem gerichtlichen Ex-ante-Kontrollverfahren mit dir in der nächsten AG-Sitzung diskutieren zu können.

Mit besten Grüßen

(Prof. Dr. Jürgen Meyer)

<u>Vorschlag von MdB Prof. Jürgen Meyer zur Subsidiaritätskontrolle</u> <u>unter Einbeziehung der nationalen Parlamente</u>

- 1) Art. 251 EGV in der Fassung der folgenden Ziffern 2 und 3 wird in den Verfassungsentwurf des Konvents aufgenommen.
- 2) Art. 251 EGV erhält folgenden neuen Absatz (5): "In der 1. Woche nach seiner Einberufung leitet der Vermittlungsausschuss den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten die Beratungsunterlagen gemäß Absatz (4) Satz 3 zur Stellungnahme insbesondere zur Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes binnen 4 Wochen zu."
- 3) Die Absätze (5), (6) und (7) von Art. 251 EGV werden zu Absätzen (6), (7) und (8).

Brief an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I zum vorläufigen Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 18. September 2002

THE EUROPEAN CONVENTION

Brussels, 18 September 2002

THE SECRETARIAT

Working Group I

Working document 24

Working Group I on the Principle of Subsidiarity

Subject: Copy of the letter sent by Mr.Meyer, Member of the Conven-

tion, to the President of Working Group Mr. Iñigo Méndez de

Vigo

Members of Working Group I will find hereafter a copie of the above referenced letter

An den Vorsitzenden der AG Subsidiarität des Europäischen Konvents Herrn Íñigo Méndez de Vigo, MdEP Europäisches Parlament 60, rue Wiertz 60 B-1047 Brüssel

Lieber Íñigo,

vielen Dank für die Übersendung deines Entwurfs für die Schlussfolgerungen unserer Arbeitsgruppe vom 17. September 2002.

Mit deiner Zusammenfassung unserer Beratungen und insbesondere der Betonung des vorrangig politischen Charakters der Subsidiaritätskontrolle bin ich sehr einverstanden. Ebenso freue ich mich, dass sich unsere Gruppe nach intensiver Debatte gegen die Schaffung eines neuen Gremiums aus nationalen Parlamentariern und für die Etablierung von Ex-ante-Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle unter Einbeziehung der nationalen Parlamente ausgesprochen hat, die den europäischen Gesetzgebungsprozess nicht verlängern oder behindern werden. Da wir uns gleichzeitig auf eine Ex-post-Klagemöglichkeit der nationalen Gesetzgeber verständigt haben, bin ich davon überzeugt, dass unsere Beratungen zu einem guten und sinnvollen Kompromiss zwischen den anfänglich sehr unterschiedlichen Ansätzen zur Verbesserung der Subsidiaritätskontrolle geführt haben.

Ich möchte darum nur einige wenige Bemerkungen zu den folgenden Punkten in Dokument WD 19 machen:

1) Seite 7, Absatz 1 und Seite 8, Absatz 1 ("d'un vote par l'essemble de l'Assemblée concernée / d'un vote en séance plénière"). Über die Abgabe einer Stellungnahme zur Übereinstimmung von europäischen Legislativvorschlägen mit dem Subsidiaritätsprinzip wird jedes Parlament entsprechend der nationalen Rechtslage und seiner spezifischen Verfahrensordnung entscheiden. Der Deutsche Bundestag hat beispielsweise seinen Europaausschuss als einzigem Ausschuss das Recht eingeräumt, stellvertretend für

- das Plenum Beschlüsse zu fassen. Ähnliche parlamentsrechtliche Besonderheiten gibt es auch in vielen anderen Mitgliedstaaten, sodass das Verfahren zur Erarbeitung einer Stellungnahme selbstverständlich nur von den nationalen Parlamenten selbst bestimmt werden kann.
- 2) Seite 7, Absätze 2-4: Die Festlegung weiterer Begründungs- und Überprüfungspflichten für die EU-Institutionen und die Bestimmung entsprechender Mindestquoren scheint mir nicht sinnvoll. Das individuelle ex-post-Klagerecht der nationalen Parlamente verleiht jeder einzelnen Stellungnahme der nationalen Gesetzgeber nach meiner Überzeugung ein ausreichendes Gewicht, auch ohne dass eine bestimmte Zahl von Parlamenten mit bestimmten Bevölkerungsmehrheiten identische Subsidiaritätsbedenken äußert.
- 3) Seite 7, Absatz 6, Satz 1 ("à plusieurs membres du groupe"): Der Vorschlag, Stellungnahmen der nationalen Parlamente auch im Vermittlungsverfahren zu ermöglichen, beruht auf der Erwägung, dass oft erst im Verlauf des europäischen Legislativverfahrens durch die Abänderungen im EP und im Rat Regelungen geschaffen werden, die aus Sicht der nationalen Parlamente das Subsidiaritätsprinzip verletzen. Nach meiner Erinnerung hat es darum in unserer Gruppe eine sehr deutliche Zustimmung (und lediglich von zwei Kollegen Zweifel, die aber wohl ausgeräumt sind) für die Schaffung einer Beteiligungsmöglichkeit der nationalen Parlamente auch zum Ende des europäischen Gesetzgebungsverfahrens gegeben. Weil auch die Klagebefugnis der nationalen Parlamente von einer vorherigen Intervention auf europäischer Ebene abhängen soll, ist es mir wichtig, dass der ganz überwiegende Zuspruch unserer Gruppe zur Öffnung des Vermittlungsverfahrens für die Stellungnahmen der nationalen Gesetzgeber deutlich wird. Es sollte also heißen: "le groupe" statt lediglich "plusieurs membres du groupe".

Ich bedauere sehr, wegen dringender Temine in Berlin ausnahmsweise nicht an unseren Beratungen am Donnerstag teilnehmen zu können, und wünsche der gemeinsamen Sitzung mit der AG zur Rolle der Nationalen Palamente einen erfolgreichen Verlauf.

Mit besten Grüßen

Airju Mayor

(Prof. Dr. Jürgen Meyer)

"Einklagbarkeit der Chartagrundrechte und Verbesserung des Inidividualrechtsschutzes" vom 29. November 2002

Europäischer Konvent

Brüssel, den 29. November 2002

Das Sekretäriat

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

<u>Betr.:</u> Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer, Mitglied des

Konvents: "Einklagbarkeit der Charta-Grundrechte und

Verbesserung des Individualrechtsschutzes"

Der Generalsekretär des Konvents hat den in der Anlage wiedergegebenen Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer, Mitglied des Konvents, erhalten.

ANLAGE

Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer Mitglied im Verfassungskonvent der Europäischen Union

Ziel: Einklagbarkeit der Charta-Grundrechte und Verbesserung des Individualrechtsschutzes

<u>Vorschlag:</u> Art. 230 Abs. 4 EG wird im seinem letzten Halbsatz geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar **oder** individuell betreffen.

Begründung:

Einklagbarkeit der Charta sichtbar machen

Eine Charta, die zwar als Bestandteil der Gemeinschaftsrechts verbindlich ist, aber von den Einzelnen nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen eingeklagt werden kann, wird von den Bürgern nicht akzeptiert werden. Der Konvent muss deshalb die Frage der Bürger eindeutig beantworten, in welchem Verfahren sie ihre Charta-Grundrechte unmittelbar geltend machen können. Der strikten Verbindlichkeit der in der Charta niedergelegten individuellen Rechte und insbesondere dem in Art. 47 der Charta garantierten Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wird ein modifiziertes System des gegenwärtigen Individualrechtschutzes am besten gerecht. Mit dem hier unterbreiteten Vorschlag wird es den Bürgern ermöglicht, unmittelbar und auf eigenen Entschluss hin vor dem Gerichtshof die Verletzung ihrer (Grund-) Rechte geltend zu machen.

Dem Text der Charta sollte an geeigneter Stelle, etwa in Art. 47, eine Bestimmung beigefügt werden, die auf diesen Rechtsbehelf hinweist:

"Jede Person hat unter den in Art. 230 Abs. 4 EG vorgesehenen Bedingungen das Recht, eine Klage wegen Verletzung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten zu erheben."

Direkte Klagen zum Gerichtshof erleichtern

Vor allem in zwei Konstellationen sollte der Einzelne nicht darauf verwiesen werden, Rechtsschutz erst erhalten zu können, wenn eine Maßnahme ihm gegenüber getroffen worden ist. Die Anfechtung eines Gemeinschaftsakts sollte zulässig sein,

 wenn der Einzelne unmittelbar betroffen ist, d.h. der angegriffene Rechtsakt sich auf seine Rechtsstellung unmittelbar auswirkt und bei einer gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsmaßnahme kein Ermessensspielraum bleibt.

oder

2) wenn der Einzelne individuell betroffen ist, d.h. der angegriffene Rechtsakt ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder wegen besonderer Umstände berührt und daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten einer Entscheidung.

Beide Situationen, in denen sich ein Bürger befinden kann, sind unabhängig voneinander zu sehen. Sie verlangen *jeweils* danach, dass die Rechtmäßigkeitskontrolle ohne weiteres Zuwarten möglich ist. Die vorgeschlagene Änderung verwandelt deshalb die beiden bisher kumulativ anzuwendenden Voraussetzungen des Art. 230 Abs. 4 EG in *alternativ* anzuwendende Voraussetzungen.

Defizite im bestehenden Rechtsschutzsystem beheben

Ein Anliegen der vorgeschlagenen Reform ist es, die Lücken im bestehenden Rechtsschutzsystem zu schließen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die beiden Rechtsschutzmöglichkeiten – Direktklagen und Vorabentscheidungsverfahren – in bestimmten Fällen effektiven Rechtsschutz für die Bürger nicht gewährleistet.

Bis vor kurzem bestand die Erwartung, dass der Gerichtshof seine ständige Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit unmittelbarer Klagen von Privatpersonen verändern könnte. In seinem Urteil vom 25. Juli 2002 hat er jedoch zum Ausdruck gebracht, dass auf der Basis des gegenwärtigen Wortlauts des Art. 230 EG eine weitere Liberalisierung der Voraussetzungen für eine Individualklage nicht möglich ist. Ausdrücklich wurde auf die Möglichkeit der Modifizierung des Primärrechts hingewiesen.¹

Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultures/Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rdnrn. 40 ff.

Schriftliche Beiträge

Die vorgeschlagene Änderung stellt zuverlässig sicher, dass sämtliche Klagen, die nach geltendem Recht zulässig waren, dies auch nach der Änderung sein werden. Der prozessrechtliche *acquis communautaire* bleibt voll gewahrt.

Arbeitsbelastung der Gerichte kein überzeugender Einwand

Es trifft zu, dass die Arbeitsbelastung der Gemeinschaftsgerichte aufgrund dieser Änderung vermutlich steigen würde. Dies darf jedoch in einer Grundrechtsgemeinschaft nicht verhindern, eine für zweckmäßig gehaltene Veränderung des Rechtsschutzsystems in die Tat umzusetzen. Vielmehr muss das zuständige Gericht Erster Instanz mit den erforderlichen institutionellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, sodass es im Hinblick auf die Dauer der Verfahren effektiven Rechtsschutzes gewährleisten kann. Die Reform der Gerichtsverfassung durch den Vertrag von Nizza schafft hierfür verbesserte Rahmenbedingungen (Art. 225, 225a EG).

"Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" vom 12. Dezember 2002

Europäischer Konvent

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Das Sekretäriat

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

<u>Betr.:</u> Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer, Mitglied des Konvents: "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"

Der Generalsekretär des Konvents hat den in der Anlage wiedergegebenen Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer, Mitglied des Konvents, erhalten.

ANLAGE

"Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" Beitrag von Prof. Jürgen Meyer

Die Erweiterung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben der EU. Herausforderungen wie der Schutz der gemeinsamen Außengrenzen oder der Kampf gegen das organisierte Verbrechen und den Terrorismus können schon längst nicht mehr durch einzelne Mitgliedstaaten gemeistert werden. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger erwarten darum zu Recht von der EU ein verstärktes Engagement in Fragen der Justiz- und Innenpolitik, die sie in ihrem täglichen Leben direkt betreffen.

Aufgabe des Konvents ist es sicherzustellen, dass der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch in einer Union der 27 oder mehr Mitgliedstaaten realisiert und auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere beschleunigt weiterentwickelt werden kann. Dabei müssen die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie, Transparenz und Rechtstaatlichkeit als gemeinsame europäische Verfassungstraditionen den Maßstab bilden.

A. Asyl, Einwanderung, Visumspolitik (Titel IV EG)

Freiheit, Sicherheit und Recht gelten nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger der Union. Es ist Teil der humanitären Verantwortung Europas, verfolgten Menschen Schutz und Zuflucht zu gewähren. Darum muss die EU ihre gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik weiterentwickeln, ausgerichtet am Ziel der uneingeschränkten Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention.

Um die zügige Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates in Tampere zur Einrichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu gewährleisten, muss

- das gegenwärtig noch bestehende Einstimmigkeitserfordernis durch einen zumindest schrittweisen - Übergang zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen und zum Mitentscheidungsverfahren abgelöst werden;
- die Beschränkung der europäischen Rechtsetzungskompetenz im Asylbereich auf den Erlass von Mindestnormen durch eine Neufassung des Art.
 63 EG zu einer allgemeinen Rechtsgrundlage für ein gemeinsames europäisches Asylsystem und eine gemeinsame Asylpolitik aufgehoben

werden. Art. 18 der Charta der Grundrechte der EU, der das Recht auf Asyl nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention und des EG-Vertrages gewährleistet, stellt einen ersten Schritt zur Entfaltung eines künftigen gemeinschaftsrechtlichen Asylrechts dar;

 das Prinzip der Solidarität und der ausgewogenen Lastenteilung, das in Art. 63 Abs. 2 (b) EG bereits für den Bereich des vorübergehenden Schutzes Eingang gefunden hat, als allgemeines Prinzip für den Bereich Asyl, Einwanderung und Grenzkontrollen ausgestaltet werden.

Die EU braucht außerdem ein **umfassendes Migrationskonzept**, das den politischen Aspekten, den Menschenrechten und der Entwicklung in den Herkunftsländern Rechnung trägt. Dazu muss auch gehören, Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, EU-Bürgern vergleichbare Rechte und Pflichten zuzuerkennen. Art. 63 EG eröffnet die Möglichkeit, die Rechte und die Integration von Drittstaatsangehörigen durch gemeinsame Standards z.B. in der Arbeitsmigration, der Familienzusammenführung sowie der Bekämpfung des Menschenhandels zu harmonisieren. Die Europäische Verfassung sollte hierfür ebenso wie für die Schaffung einer gemeinsamen Visumspolitik auf der Grundlage eines vereinfachten Art. 62 Abs. 2 (b) EG den Übergang auf Mehrheitsentscheidung und Mitentscheidung vorsehen.

Der Schutz der europäischen Außengrenzen ist ein gemeinsames Interesse aller Mitgliedstaaten. Nach der bevorstehenden Erweiterung darf die gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten nicht auf die neuen Mitglieder im Osten der EU delegiert werden. Bei der Entwicklung eines gemeinsamen Grenzkontrollsystems entsprechend der Beschlüsse des Europäischen Rates von Sevilla und bei der mittelfristigen Einrichtung einer Europäischen Grenzpolizei muss der Grundsatz der Solidarität ein Leitprinzip sein. Eine entsprechend ausgestaltete und für die Zukunft tragfähige Rechtsgrundlage muss Eingang in die Europäische Verfassung finden.

B. Zusammenarbeit in Zivilsachen

Für das materielle Zivilrecht sollte die Binnenmarktkompetenz gemäss Art. 95 EG um einen Tatbestandskatalog ergänzt werden, der eine sachbezogene Kompetenzbeschreibung für das Zivilrecht enthält und Zweifel an der Tragfähigkeit des derzeitigen Artikel 95 ausschließt. Dieser Katalog sollte folgende Sachgebiete enthalten:

- · das Vertragsrecht, insbesondere Rechte und Pflichten aus einem Vertrag;
- ausgewählte Fragen des materiellen Familienrechts, insbesondere das Namensrecht, ein europäischen Wahlgüterstand, das Umgangsrecht und das grenzüberschreitende Sorgerecht;
- bestimmte Fragen des Erbrechts, insbesondere ein europäisches Wahlerbrecht.

C. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI EU)

Um den Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts in einer erweiterten Union zu realisieren, muss die EU im J/I-Bereich effizient handeln können. Notwendig sind hierzu:

- die Reform der bisherigen Rechtsinstrumente und die Vereinfachung der J/I-Gesetzgebungsverfahren. Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse, gemeinsame Standpunkte und Konvention haben sich als ineffizient erwiesen und müssen durch die gemeinschaftlichen Legislativinstrumente – entsprechend der Empfehlungen der AG 9 – ersetzt werden. Gleichzeitig sollten die legislativen Entscheidungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit und unter Mitentscheidung des EP getroffen werden. In der Frage des Initiativrechts sind Sonderregelungen für den J/I-Bereich gerade vor dem Hintergrund künftiger Mehrheitsentscheidungen und der Mitentscheidung des EP wenig sinnvoll;
- die Neufassung der Rechtsgrundlagen, insbes. Art. 30 und 31 EU, um Mindestharmonisierungen im materiellen und prozeduralen Strafrecht sowie Regelungen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Eine Liste von Verbrechen mit transnationalem Charakter zur Annäherung des materiellen Strafrechts sollte kein Teil der Europäischen Verfassung werden, um das notwendige Höchstmaß an flexiblen Anpassungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Zu schaffende Minimumstandards im prozeduralen Strafrecht, die zum Beispiel für den dringend erforderlichen europäischen Haftbefehl essenziell sind, sollten Bereiche wie Beweiserhebung und -verwertung ebenso umfassen wie die justiziellen Grundrechte auf der Grundlage der Charta der Grundrechte und der EMRK.

D. Verstärkung der operationellen Zusammenarbeit

Die offenen Grenzen sollen den Bürgerinnen und Bürgern nützen, nicht aber dem organisierten Verbrechen. Sowohl die Anhörung zahlreicher Experten als auch die Diskussionen innerhalb der Gruppe haben deutlich gemacht, dass die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten an Effizienz und an Transparenz erheblich zu wünschen übrig lässt. Die Verbesserung der Kooperation und Koordinierung der Polizei-und Justizbehörden der Mitgliedstaaten, die Weiterentwicklung von Europol, Eurojust und OLAF sowie die Schaffung eines Europäischen Staatsanwalts und einer Europäischen Grenzpolizei sind zentrale Reformfragen. Dagegen ist die Schaffung eines "Mr. J/I" oder eines "Hohen Beamten" im Ratssekretariat zur Koordinierung der operationellen Aktivitäten zu Recht von der großen Mehrheit der Mitglieder der AG X abgelehnt worden.

Der Konvent muss tragfähige und transparente Voraussetzungen für den Ausbau der Kohärenz von Europol, Eurojust und OLAF schaffen. Dazu gehören:

- die Neufassung von Art. 30 EU in eine allgemeine Rechtsgrundlage für Europol, die die zentrale Europol-Rolle im Rahmen der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit deutlich macht, dem europäischen Gesetzgeber mehr Flexibilität für den Ausbau der künftigen Europol-Aufgaben gibt und die Ausstattung Europols mit operativen bzw. exekutiven Befugnissen im Zusammenwirken mit den Behörden der Mitgliedstaaten oder gemeinsamen Ermittlungsteams ermöglicht;
- die Überführung der Europol-Konvention in eine Verordnung, um die unter der Konvention fehlende Flexibilität zur Anpassung der Europol-Rechtsgrundlagen künftig zu gewährleisten. Die Immunität von Europol-Bediensteten muss dabei angesichts neuer operativer bzw. exekutiver Aufgaben entfallen;
- die Sicherstellung der vollständigen rechtlichen Kontrolle von Europol durch den EuGH und der politischen Kontrolle durch das EP, die durch die Kontrolle der Behörden der Mitgliedstaaten durch die nationalen Parlamente ergänzt wird;
- den Ausbau der justiziellen Zusammenarbeit im Rahmen von Eurojust und die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Schaffung eines Europäischen Staatsanwalts zum Schutz der finanziellen Interessen der EU.

Die Betrügereien zum Nachteil der finanziellen Interessen haben in den vergangenen Jahren in besorgniserregender Weise zugenommen und verursachen iährlich Schäden in Höhe von etwa 1 Milliarde Euro, deren Opfer die europäischen Steuerzahler sind. Angesichts der bevorstehenden Erweiterung der EU ist es nicht verantwortbar, einen Rechtszustand beizubehalten, in dem der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gegenüber jedweder Art von Betrug und Korruption nicht in der erforderlichen Weise gewährleistet werden kann. Es gibt derzeit keine Strafverfolgungsbehörde, die befugt wäre, zum Schutz der finanziellen Interessen Ermittlungen innerhalb der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen vorzunehmen. OLAF kann den Justizbehörden als verwaltungsrechtliche Untersuchungsbehörde lediglich Hilfe anbieten. Gleichzeitig stößt die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und von OLAF an die Mitgliedstaaten auf rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten. Ist für Ermittlungen wegen derselben Tatbestände in einigen Mitgliedstaaten eine Staatsanwaltschaft und in anderen eine Verwaltungsbehörde zuständig, sind direkte Beziehungen zwischen den einen und den anderen oft unmöglich bzw. unzulässig.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann als Schnittstelle zwischen der Gemeinschaftsebene und den nationalen Justizbehörden die empfindlichen Lücken beim Schutz der finanziellen Interessen schließen. Damit ist keineswegs die Schaffung eines umfassenden und eigenständigen gemeinschaftlichen Strafrechtssystems verbunden. Ebenso wenig wird die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu einer materiellrechtlichen Kompetenzerweiterung der EU führen. Die nationalen Strafiustizsysteme sind unerlässlich und werden weiterhin die Ecksteine des strafrechtlichen Schutzes gegen transnationale Kriminalität bilden. Notwendig ist aber der Ausbau der Kohärenz zwischen den bereits bestehenden Strukturen von Europol, Eurojust und OLAF auf der Grundlage des von der Kommission am 11. Dezember 2001 vorgelegten Grünbuchs zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. Die Vorschläge der Kommission sehen für den Europäischen Staatsanwaltschaft nur eine begrenzte Einzelermächtigung vor, die nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf das strikte Minimum beschränkt ist, das zur effektiven Verfolgung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Betrugs-und Finanzdelikte erforderlich ist.

Der Europäische Staatsanwalt sollte aus Eurojust und OLAF hervorgehen, wobei auf die reichhaltigen Erfahrungen von OLAF und die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Staatsanwalts besonderer Wert zu legen ist; er muss das Recht zur Anklageerhebung vor den nationalen Strafgerichten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU erhalten.

E. Juristische Kontrolle

Ein wesentliches Defizit des heutigen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist die eingeschränkte Zuständigkeit des EuGH durch die Sonderbestimmungen der Art. 35 EU und 68 EG. So führt z.B. im Asylbereich die fehlende Vorlageberechtigung der in den Mitgliedstaaten regelmäßig zuständigen unterinstanzlichen Gerichte nach Art. 68 Abs. 1 EG dazu, dass die Rechtsschutzfunktion des Vorabentscheidungsverfahrens erheblich beschnitten wird. Solange nicht der nationale Instanzenzug ausgeschöpft ist, sind nationale Gerichte sowohl zur Anwendung von Rechtsnormen verpflichtet, die sie für (grund-) rechtswidrig halten, als auch von der Möglichkeit ausgeschlossen, einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren, was mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes unvereinbar ist und unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK mehr als zweifelhaft erscheint. Eine weitere schwer wiegende Einschränkung statuiert Art. 68 Abs. 2 EG, wonach der EuGH keine Zuständigkeit für Maßnahmen und Beschlüsse der EU-Organe nach Art. 62 Nr. 1 EG hat, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit dem Wegfall der Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen dienen. Einstimmig vom Rat angenommene Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen in diesem Bereich sind einer Rechtmäßigkeitskontrolle vollständig entzogen.

Die gegenwärtig eingeschränkte Zuständigkeit des EuGH in J/I-Fragen und die Beibehaltung justizfreier EU-Rechtsakte ist für den künftigen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der die Rechte des einzelnen EU-Bürgers direkt und unmittelbar berührt, nicht mehr akzeptabel. In der künftigen Europäischen Verfassung muss die Jurisdiktion des EuGH den gesamten J/I-Bereich umfassen, einschließlich der Tätigkeit von EU-Institutionen wie Europol und Eurojust im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Gleichzeitig muss der Zugang von Einzelpersonen zum EuGH im Interesse eines wirksamen Rechtschutzes überarbeitet werden, wie es die AG II hinsichtlich Art. 230 Abs. 4 EG bereits vorgeschlagen hat (vgl. CONV 354/02 und mein Formulierungsvorschlag zur Erweiterung der Nichtigkeitsklage in WD 17 – AG II).

"Soziales Europa" vom 4. Februar 2003

Europäischer Konvent

Brüssel, den 4. Februar 2002

Das Sekretäriat

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

<u>Betr.:</u> Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer, Mitglied des Konvents: "Soziales Europa"

Der Generalsekretär des Konvents hat den in der Anlage wiedergegebenen Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer, Mitglied des Konvents, erhalten.

ANLAGE

"Soziales Europa"

Solidarität als Wert der Union

Europa ist eine Wertegemeinschaft. Dies gilt in besonderer Weise für den Grundwert der Solidarität. Der Deutsche Bundestag hat sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, neben einer demokratischen und handlungsfähigen auch eine solidarische Europäische Union zu schaffen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind der hohe Rang des Grundwerts der Solidarität und die Konkretisierung durch soziale Grundrechte unverzichtbare Wesenselemente der europäischen Wertegemeinschaft und des Sozialmodells der Europäischen Union. Bereits in der Präambel wird betont, dass sich die Union auf den universellen Wert der Solidarität gründet. Außerdem bekräftigt die Charta ausweislich der Präambel die Rechte, die sich aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas ergeben. In ihrem 4. Kapitel mit dem Title "Solidarität" enthält die Grundrechtecharta 12 Artikel mit sozialen Gewährleistungen; weitere soziale Rechte und Gemeinschaftszielbestimmungen sind außerhalb des Solidaritätskapitels formuliert. Die sozialen Rechte nehmen damit einen herausragenden in der Grundrechtecharta ein und spiegeln Selbstverständnis der EU als ein schon längst über die bloße Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehende Wertegemeinschaft wider.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte den ersten Teil einer Europäischen Verfassung bilden und ihre Präambel als Präambel der Verfassung übernommen werden. Zur Verstärkung sollte in Artikel 2 des Vorentwurfes des Verfassungsvertrages der Wert der Solidarität enthalten sein. Hierdurch würde der Solidaritätsgedanke für alle Unionsbürger noch sichtbarer.

Vollbeschäftigung als Ziel der Union und Verankerung der sozialen Marktwirtschaft

Vollbeschäftigung sollte als Ziel der Union verankert werden. Die Europäische Union muss weiter an den in Lissabon vereinbarten Zielen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote bis hin zur Vollbeschäftigung festhalten. Artikel 3 des Vorentwurfes des Verfassungsvertrages sollte daher in seinem vierten Spiegelstrich das Ziel der Vollbeschäftigung vorsehen.

Die Wirtschaftspolitik der Europäischen Union sollte nach den Kriterien einer sozialen, offenen und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft ausgerichtet sein. Ein soziales Europa sollte den Grundsatz der sozialen Marktwirtschaft in seiner Verfassung verankern und die soziale Dimension bei der Definition des Binnenmarktes berücksichtigen. Binnenmarkt und soziale Ziele sollten im Sinne einer europäischen Solidarunion als untrennbar miteinander verbundene Elemente des europäischen Gesellschaftsmodells betrachtet werden, die zusammen eine Einheit bilden. Ich trete für die Förderung und die Verteidigung unseres Sozialmodells ein, das eine enge Verbindung zwischen wirtschaftlicher und sozialer Koordinierung bedingt. Nur so können wir das wirtschaftliche Potenzial der Union zum Erreichen von Vollbeschäftigung, einem hohen Niveau des Sozialschutzes und der gleichen hohen Lebensqualität in allen Regionen der Union ereichten.

Europa muss sein einzigartiges Sozialmodell als wesentliches Element einer europäischen Identität bewahren, ausbauen und sich gerade auch als soziale Wertegemeinschaft in der Welt behaupten.

3. Zuständigkeiten im sozialen Bereich

Gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union begründet diese – auch im Bereich sozialer Rechte – weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben. Diese bereits nach der jetzigen Textfassung geltende Rechtslage wurde durch die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe "Einbeziehung der Charta/Beitritt zur EMRK" enthaltenen Vorschläge für redaktionelle Anpassungen der horizontalen Artikel der Charta lediglich bestätigt und nochmals klargestellt, ohne inhaltliche Änderungen herbeizuführen. Die Frage der Änderung von Zuständigkeiten der Union im sozialen Bereich bedarf daher noch einer erheblichen Prüfung und Diskussion.

4. Rolle der offenen Koordinierungsmethode und Frage ihrer Verankerung in einer Europäischen Verfassung

Die Methode der offenen Koordinierung als zentrales Element der auf dem Gipfel von Lissabon im Jahre 2000 beschlossenen Strategie zur Stärkung von Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialem Zusammenhalt hat sich bisher als nützlich bei der Definition gemeinsamer Ziele und Indikatoren sozialer Konvergenz in Teilbereichen einer gemeinsamen Sozialpolitik der Mitgliedstaaten erwiesen und sollte deshalb weiterhin bei der Schaffung eines sozialeren Europas eingesetzt werden.

Falls die Methode der offenen Koordinierung in einer Europäischen Verfassung – wie im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe IX "Vereinfachung" vorgeschlagen – konkretisiert und definiert wird, sollte jedoch klargestellt werden, dass sie keinen Ersatz gemeinschaftlicher Rechtsetzungsverfahren darstellt. Trotz ihrer beachtlichen Erfolge bei der Erzielung tatsächlicher Konvergenz in Teilbereichen der Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten, handelt es sich bei der Methode der offenen Koordinierung um eine intergouvernemental ausgerichtete Zusammenarbeit mit erheblichen Defiziten an demokratischer Legitimation, da eine Beteiligung des Europäischen Parlaments (im Unterschied zum Verfahren bei der Koordinierung der nationalen Beschäftigungspolitiken, Art. 128 – 130 EG) nicht vorgesehen ist. Das Europäische Parlament muss daher bei Verankerung in der Verfassung in die offene Koordinierungsmethode einbezogen werden.

5. Bessere Abstimmung der wirtschafts-und sozialpolitischen Koordinierungsprozesse innerhalb der Gemeinschaft

Die Förderung und Verteidigung unseres europäischen Gesellschafts-und Sozialmodells erfordert eine enge Verbindung zwischen wirtschaftlicher und sozialer Koordinierung. Nur so können wir das wirtschaftliche Potenzial der Union zum Erreichen von Vollbeschäftigung, einem hohen Niveau des Sozialschutzes und der gleichen hohen Lebensqualität in allen Regionen der Union erreichen. Dazu brauchen wir wirtschaftliche und soziale Prioritäten für die Union als Ganzes sowie Ziele für die Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Sozial-und Umweltpolitik, auf die sich die Mitgliedstaaten verpflichten. Das europäische Gesellschafts- und Sozialmodell verlangt die Auflösung der bestehenden Asymetrie und die Anerkennung der Gleichrangigkeit der sozialen mit der wirtschaftlichen Dimension Europas in einer europäischen Verfassung.

Die Sozialpolitik der Union hat durch die Aufnahme eines Solidaritätskapitels in die Europäische Charta der Grundrechte und deren zu erwartende Integration in die Verfassung bereits eine erhebliche Aufwertung erfahren. Die in der Grundrechte-Charta enthaltenen sozialen Grundrechte sind von grundlegender Bedeutung für die europäische Werteordnung und sollten als Basis für eine effektive Entfaltung des Sozialrechts im neuen zweiten Teil der Verfassung und für ein europäisches Gesellschafts- und Sozialmodell dienen, in dem Freiheit und soziale Gerechtigkeit gleichermaßen garantiert sind.

Erforderlich ist eine bessere Synchronisierung der verschiedenen Koordinierungsprozesse im Bereich der Wirtschafts-, Beschäftigungs-und Sozialpolitik. Der hierzu mit den Schlussfolgerungen von Lissabon verfolgte integrierte europäische Ansatz, mit dem wirtschaftliche und soziale Erneuerung erreicht werden soll, ist zu unterstützen. Für weniger sinnvoll halte ich allerdings die "Zusammenmischung" aller Zielsetzungen in den genannten Bereichen in einem gemeinsamen Verfahren, wie es etwa mit der Integration sozialer Ziele in die "Grundzüge der Wirtschaftspolitik" im Sinne von Art. 98. 99 Abs. 2 EG - "Grundzüge der Wirtschafts-und Sozialpolitik" - vorgeschlagen wird. Untersucht werden könnte allerdings, ob und in welchen Teilbereichen "Grundzüge der Sozialpolitik" (entsprechend den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" in Art. 99 Abs. 1 EG) als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten angesehen werden könnten. Als wesentliches Verbindungselement für die Koordinierung der Wirtschafts-und der Sozialpolitiken eignet sich insbesondere die Beschäftigungspolitik, welche Kernelemente sowohl wirtschaftlicher als auch sozialer Ziele betrifft. Die Beschäftigungspolitik mit dem neu in der Europäischen Verfassung zu verankernden Ziel der Vollbeschäftigung muss als zentrales europäisches Politikfeld angesehen werden, auf dem aktive Impulse gesetzt werden. Beschäftigungspolitik muss zur Querschnittsaufgabe werden.

6. Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens und der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

Das europäische Sozialmodell muss auch nach der Erweiterung erhalten bleiben und ausgebaut werden. Bei gegenwärtigem Stand der wirtschaftlichen Integration können die Bestrebungen nach einem "Sozialen Europa" nicht länger durch rein nationale Lösungen realisiert werden. Zur Beseitigung des "sozialen Defizits" in Europa sollten daher Mitentscheidung und die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit als Regelverfahren in allen

Bereichen eingeführt, in denen die Gemeinschaft im Bereich der Sozialpolitik gesetzgebend tätig wird, zumal es sich lediglich um einen weiteren Ausbau der Politik der Festlegung von Mindeststandards handelt. Entsprechend dem Maastrichter Abkommen zur Sozialpolitik sollen soziale Mindeststandards ein von allen Mitgliedstaaten erreichbares Niveau an arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung europaweit festschreiben. Sie sind so auszugestalten, dass sie wirtschaftlich schwächere Länder nicht überfordern, jedoch in möglichst vielen Mitgliedsländern zu sozialem Fortschritt führen. Dabei muss gewährleistet sein, dass höhere soziale Standards in einzelnen Mitgliedstaaten nicht durch europäische Gesetze verschlechtert, vielmehr verbessert werden können.

Die im EG-Vertrag aufgeführten sozialpolitischen Kompetenzen sollten daher eindeutig der Kompetenzkategorie der gemeinsamen Politiken zugeordnet werden: für die Bereiche Kündigungsschutz, Interessenvertretung und Arbeitsbedingungen für Drittstaatsangehörige würde das Verfahren der Qualifizierten Mehrheitsentscheidung und Mitentscheidung eingeführt. Eine solche Reform ist bereits im Vertrag angelegt. Nicht vollständig ausgeschlossen werden darf schließlich auch ein Nachdenken über die Einführung gemeinsamer Mindeststandards oder "sozialer Konvergenzkriterien" im bisher ausgegrenzten Bereich der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer (Art. 137 Abs. 4, Spiegelstrich 1 in der Fassung des Vertrages von Nizza). Denn die Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes unterliegt bereits der Mehrheitsentscheidung und mit einander verbundene Kompetenzen sollten aus funktionalen Gründen dem gleichen Entscheidungsverfahren zugeordnet werden.

7. Stärkung der Rolle der Sozialpartner

Statt zentraler Vorgaben aus Brüssel müssen Dialog und Vernetzung von Entscheidungsträgern und Vertretern der Betroffenen auf allen Ebenen den europäischen Reformprozess steuern. Der Bereich der europäischen Sozialpolitik kann als Modellbereich für die fortschreitende Entwicklung einer Mehrebenendemokratie in Europa angesehen werden, denn die Union gewährt den Sozialpartnern in diesem Bereich eine zentrale Rolle und fördert in besonderem Maße den sozialen Dialog als Kernelement des europäischen Sozialmodells. Dies sollte auch in einer europäischen Verfassung zum Ausdruck kommen. Die Sozialpartner sollten frühestmöglich in alle Entscheidungsprozesse im Bereich der Sozialpolitik und bei der Vorbereitung der jährlichen Frühjahrs-Gipfel zur europäischen Sozialpolitik einbezogen werden und auf diese Weise eine noch stärkere Rolle bei der Entwicklung einer

Schriftliche Beiträge

europäischen Sozialpolitik spielen als bisher. Sie sollten allerdings auch die ihnen auf europäischer Ebene gewährten erheblichen Mitwirkungsbefugnisse (Art. 137 – 1 39 EG) voll und ganz nutzen. Die Verankerung des sozialen Dialogs in der Verfassung ist eine Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der Sozialpolitik und daher von entscheidender Bedeutung für das Europa der Bürgerrechte und der sozialen Rechte, welches dem Grundsatz einer möglichst umfassenden Beteiligung der Bürger an Entscheidungen, die ihr eigenes Leben betreffen, verpflichtet ist. Die Rolle der Gewerkschaften und ihr Recht auf Organisierung auf internationaler Ebene sowie die Rolle der Arbeitgeberorganisationen und anderer Sozialpartner sollten anerkannt werden.

Beitrag des Stellvertretenden Delegierten Peter Altmaier, MdB, "The Division of Competences between the Union and the Member States" vom 4. September 2002

THE EUROPEAN CONVENTION

Brussels, 4 September 2002

THE SECRETARIAT

Working Group V
Working document 20

Working group V "Complementary Competencies"

<u>Subject:</u> Note by Mr Peter Altmaier "The Division of Competencies between the Union and the Member States" (revised version)

Members of the Working Group V will find hereafter a paper by Mr Peter Altmaier, Alternate Member of the Convention.

THE DIVISION OF COMPETENCIES BETWEEN THE UNION AND THE MEMBER STATES

-<u>INTRODUCTORY-NOTE</u>-(<u>Revised version</u>)

By Peter Altmaier, Member of the German Bundestag, Alternate Member of the Convention

As agreed upon in the previous meeting WP V, I submit a revised version of my document on the method of competence-division. It is based on the oral contributions in the meeting and the written proposals presented by several members of the group.

The present note consists of two parts:

- Part I explains the structure and the content of the proposed competenceorder.
- Part II provides a revised an still preliminary draft for a new competencetitle in the constitutional treaty.

The note aims to reflect the consensus in the meeting as well as personal views of the author.

Part I: Reflections on structure and content

1. The creation of a new title in the constitutional treaty

In the last meeting of WG V, the idea of creating, in the forthcoming constitutional treaty, a new and comprehensive chapter on competencies (i.e. their content and their exercice) has been largely welcomed. Such a chapter will have the advantage of systematizing, clarifying and simplifying the competence-order of the Union.

There are, however, different views on what kind of provisions shouldt be dealt with by this chapter and with regard to the content of the provisions concerned. For example, Mr. Ponzano has suggested to deal with the instruments for action (regulation, directive etc.) in a different chapter of the treaty. A final decision will depend on the general structure of the constitutional treaty and the results of the work of the WG's concerned. For the time being, I would prefer to present to the Presidium a rather complete draft.

Given the fact that I drafted the note in English (which is not my mother-tongue), it deserves close examination and revision by linguistic experts. For example, Mr. Heathcoat-Armory would prefer to talk about "powers" instead of "competencies".

2. The political statement (chapter 1)

In order to give citizens a clear picture on "who is responsable for what", the order of competencies must be short and should be described in a simple and easily understandable language. This excludes lengthy provisions on conditions, modalities, instruments, methods and intensity of action at this stage.

The first chapter of the comptence-title should therefore be drafted as a political statement for the citizens, indicating in a nutshell what the competencies of the Union are. This chapter would replace the rather complicated and confusing Article 3 of the EC-Treaty.

Given it's nature as a political statement, this chapter can in no way serve as a legal basis for EU action (neither does Article 3 EC-Treaty). This is clarified by Article 4 which explicitely refers to the relevant provisions of chapters 2 and 3.

The content of the proposed chapter is inspired by the Report Lamassoure and the different categories of competencies developped by this report. It is far from beeing a competencecatalogue (neither positive nor negative): Instead, the already existing policy-areas and matters (listed in Article 3 and the relevant provisions of the Treaties) are summarized and categorized. It follows from the principle of allocated powers that all areas and matters not explicitly mentioned shall lie with the Member States.

It would exceed the present mandate of WG V, to fill in the different competence-categories with concrete matters and policies. My proposal is therefore confined to some examples. However, we should try to fill in the chapter on "complementary competencies" and then ask the Presidium for further autorization to also deal with the chapters on "the competencies of the Union" and "the shared competencies".

3. The general principles on the exercise of competencies (chapter 2)

In chapter 2 of the proposed new title on competencies, I have tried to formulate general principles applying to all competencies of the Union (except if otherwise provided: see Article 17).

This will allow us, to draft chapter 3 of this title – which will provid the legal basis for EU-action in the different fields – in a much shorter way. Chapter 2 "explains" the functioning of the competence-order and provides binding guidelines for the EU-legislator and the Court of Justice. For this purpose, I have listed principles already mentioned in the existing Treaties (sometimes modified) and added new ones, as discussed in WP V.

4. The principle of allocated powers (Art. 5)

There was a large consensus that all competencies of the Union are derived from the Member States. This is made clear in the headline of the competence-title itself as well as in Article 5 by use of the words "competencies conferred upon the Union". The proposed wording of this article also implies that all other competencies remain with the Member States.

Inspired by a proposal made by Mr. Farnleitner, I have added an assumption for Member States competence in case of doubt (wording has to be considered); this could be a certain guideline for the ECJ when interpreting the scope of specific articles..

5. The definition of the competence-categories (Art. 6)

There are different views on wheter a legal definition of the different competence-categories shouldt (and could) be given or not. On the one hand, such definitions are difficult to be found, given the great diversity of the matters allocated to the categories concerned (esp. in the field of "shared competencies"). One the other hand, without such a definition, the attribution of competencies to different categories would be of a purely political nature and completely useless in legal terms.

I therefore suggest to define the competence-categories as follows:

The competencies of the Union:

Following the Report Lamassoure, I have disregarded the notion of "exclusive competencies" because of the very restricted number of matters concerned. In some cases, it is also heavily disputed wheter a certain competence is of an exclusive nature (e.g. internalmarket). This and similar conflicts can be avoided by using the larger notion of "competencies of the Union". The Report Lamassoure prefers "the Union"s **own** competencies" but this could provoke the misunderstanding that these competences are genuin EU-competencies (not conferred upon it by the Treaty).

This categorie shall comprise all policy-areas and matters belonging completely or primarily to the responsability of the Union. The Member States have no power to act except if explicately authorized by the EU to do so.

As regards instruments and methods of EU-action, the whole scale of intervention shall be available, except if otherwise provided by the special provisions of chapter 3 (for example, in some cases, EU-action can be restricted to directives and minimumharmonization).

It goes without saying, that the general principles (subsidiarity, proportionality etc.) listet in chapter 2 shall apply to all categories of competencies.

The shared competencies of the Union and the Member States:

Following the debate in the last meeting, I decided to drop the notion of "common competencies" (which I had suggested in my note) and to use the notion of "shared competencies" instead: It is also used by the Report Lamassoure and has become a quite familiar notion for those involved in the Convention's debates.

This categorie shall comprise all policy-areas and matters where both the Union and the Member States enjoy substantive resposabilities (either in a horizontal or in a vertical division). In principle, both the EU and the Member States take action in these fields, according to the speficic provisions laid down in chapter 3. According to the matter/policiy conderned, EU-action can be confined to framework-directives, minimum-harmonization etc..

 The complementary competencies of the Union in areas of Member State's competence:

The third categorie should cover areas belonging primarily to the responsability and competence of the Member State's. The Union's competence shall be restricted to purely complementary measures dealing with rather marginal aspects; as a rule, legalhamonization would be explicitly excluded, the Union's action would be confined to promotion, coordination and exchange, except if otherwise provided by the special provisions of chapter 3.

It has been suggested to use the term "complementary measures" instead of "complementary competencies" to make clear that this categorie relates to areas of Member State's competence. This seems to be politically logic but legally problematic.

6. The principle of subsidiarity (Art. 7)

There is an overwhelming agreement that the principle of subsidiarity shall be the fundamental principle for EU-action. There are however different views on it's concrete place, scope and wording.

At present, the principle of subsidiarity is dealt with by Article 5 EC-Treaty (Part I, Principles). Given the fact that it refers to the action of the Union, it should be moved to the Title on competencies and action.

So far, the various contributions of members of WG V have not yet dealt with the scope and wording of this principle. I therefore maintain the idea of making it to a general principle applying to all types of competencies and action of the EU with regard to both the Member States and the private sector.

7. The principle of proportionality (Art. 8)

In order to underline it's importance, I suggest to provide a separate article for the principle of proportionality (so far listet in Article 5 par. 3). The principle deals with the question "how" EU-action should be taken and implies that the lowest adequate scale of intervention (both with regard to methods and instruments) shall be chosen for all kinds of EU-action.

8. The relation between "functional" and "sectorial" competencies: The "Competition-clause" (Art. 9)

Mr. Ponzanos written contribution highlights the delicate relationship between the "functional" competencies of the Union (e.g. internal market, fundamental freedoms, competition etc.) and the "sectorial" competencies (e.g. environment).

One the one hand, there is widespread concern that an excessive use of functional competences for secondary legislation could overthrow the well-balanced competenceorder in the field of sectorial policies. On the other hand, it must be avoided that functional competencies become "worthless" by restricting their scope on matters outside the sectorial competencies. The proposed "Priority-clause" is therefore no longer upheld.

A solution to the problem could perhaps be found by a two-folded approach:

- The scope of some "funcitonal" competencies should be revised, clarified and if necessary restricted. This applies esp. to the provisions on the internal market: They are of core-importance for the Union, but given the enormous achievements in this field in past, their future scope could be limited to action which is concerned "primarily and directly" with the establishment, the completion or the functioning of the internal market. One could also require that a "distortion of the conditions of competition" shall be a precondition for further action on grounds of Articles 94 and 95 of the EC-Treaty.
- A "Competition-clause" could be inserted in Chapter 2 of the competencetitle. This clause would stipulate that action on grounds of functional competencies can only be taken, if the "center of gravity" of the proposed action clearly falls within the scope of the functional competence concerned (and not within the scope of specific sectorial competencies).

9. The hierarchy of instruments and norms (Art. 10)

Several proposals are aiming at establishing a hierarchy of instruments and norms for EU-action. This relates to the question what kind of instruments (regulations, directives, framework-directives, recommendations etc.) shouldt be available for action in specific fields of competence. The answer to that question almost entirely depends on the outcome of the work of the new WG on "Simplification". At this stage, it is however important to reserve – in chapter 2 ot the competence-title – an article dealing with this question.

10. The principle of the primacy of Community-law (Art. 11)

This principal has been developed by the Court of Justice and is one of the core-principles of Community-law. There was a broad consensus that this principle should be explicitly mentioned in a forthcoming constitutional treaty, as suggested by the Commission's note.

Given the fact that the principle does not only apply with regard to "secondary legislation" (as dealt with by the new Title on competencies) but also with regard to the relationship between EU-primary-law and national laws, it shouldt be given a prominet place in the introductory part of the forthcoming constitutional treaty. This would however exceed the mandate of WG V. For the time beeing, I therefore suggest to deal with this principle in Article 11 of the competence-title.

11. The hierarchy of methods and scale of intervention (Art. 12)

It is the merit of the Commission's proposal that it clearly explains the insufficiency of a mere definition of competence-categories. A better delimitation of competencies can only be achieved if clear criteria will be established by the constitutional treaty on what methods and what scale of intervention are available for specific policy-fields and matters attributed to the different categories.

Inspired by the proposals of the Commission and the various oral and written contributions, I have tried to legally define the different methods in a short and comprehensive way in the proposed Article 12.

12. Instruments and methods must be justified (Art. 13)

It follows from the principle of proportionality, that whenever EU-action is taken, the lowest possible adequate level of intervention should be chosen both with regard to instruments and matters. Compliance with this provision can be much better controlled (by the involved institutions, by the citizens and by the ECJ) when reasons are given for the concrete choice of methods and instruments for every single EU-act. It is eminent to insert this obligation into chapter 2 of the competence-title in order to underline it's political and legal importance.

13. The principle of national implementation and execution (Art. 14)

As a rule, the implementation and execution of EU-action (legislation, programms etc.) shall be a matter for the Member States if not otherwise provided by the constitutional treaty. Of course, the principle of homogenious application of EU-law requires monitoring rigths and capacities for the EU-Commision in some areas. These shouldt be dealt with in seperate articles.

14. The Flexibility-clause (Art. 15)

There have been proposals to delete Article 308 if a satisfactory delimitation of competencies can be found. So far, a majority in the convention wants to preserve that article in order to allow some degree of flexibility for the future.

In this case, the article should be reformed to make clear that it provides not a independent "competence-competence" but only allows to deal with specific aspects with regard to existing competencies (expanded "effet utile"). This should be better reflected in it's wording and also by inserting it into the article on the exercise of competencies and not in the final provisions of the constitutional treaty.

The question wether Article 308 should also allow a retransfer of competencies (no longer needed) from to Union to the Member States deserves further examinitation with regard to some constitutional problems (Member States as Masters of the Treaties)².

There would be no constitutional problem to allow that legal acts adopted by unanimity could be removed by qualified majority.

²⁾ See in particular p.9 of Mr. Farnleitner's document

18. The "Christopherson-clause" (Art. 16)

The proposal from Mr. Christophersen, to expand art. 6 par. 3 EU-Treaty (the Union shall respect the national identities of its Member States; Union Model) would have as effect an additional safeguard for the Member States with regard to the side-effects, the exercise of "functional powers" could have on their internal structures and national competencies.

Such a clause would not automatically mean that functional powers would have no effect at all in the listed areas, but could limit or even exclude some "negative" effects of EU-action in these fields. The EU-legislator would have to take it into account when preparing and adopting legislation, the ECJ would consider if a contested measure (or it's effects) would be in line with the requirements of the "Christopherson-clause".

To this effect, it seems to bee appropriate, to move Art. 6 par. 3 EU-Treaty to the new competence-title in order to clarify that it has not just political but also legal importance.

I suggest to restrict the content of the clause to national identities, constitutional and political strucures (including regional and local self-government) and the legal status of churches and religious bodies (Declaration no 11 of the Amsterdam-IGC)

20. The specific provisions on the exercise of competencies (Chapter 3)

As mentioned before, it is important that the competence-order of the EU be enshrined in the main-part of the forthcoming constitutional treaty (instead of moving it to the protocols or even to secondary legislation, as has been sometimes proposed).

Given the fact, that the forthcoming constitutional treaty must be short and understandable, it is unavoidable, to redraft the existing articles on funcitonal and sectorial powers in order to delete superflous and unconstitutional parts of it (see for examlple the provisions of Title XVII of the EV-Treaty). The extended number of general rules in chapter 2 will allow to confine the speficif provisions to the absolutely necessary minimum. If – as suggested – complementary competencies are defined as areas where any kind of harmonisation is excluded, it

will no longer be necessary to repeat this statement with regard to every single matter concerned. Only in exceptional cases, when the use of competencies should be more or less restrictive, this will be explicitly mentioned. WG V should try to demonstrate this in the field of complementary competences.

Subsequentely, by art.3 the different policy-fields and matters indicated in article 1 will be complemented by special references to their scope (e.g. if it should be more restrictive), to the norms and instruments (which are allowed or forbidden) and the methods and the scale of intervention. This would also be the right place to act according to the "Community Model" proposed by Mr. Christopherson (definition of protected interests of the Member States in the field of EUcompetence).

Chapter 3 provides the legal basis for EU-action in the different fields of EU-competence. It will be strucutred according to the developped system of 3 different competence-categories.

Part II: Revised scheme of competence-rules

Title X³ The competencies conferred upon the Union

Chapter 1 The competencies

Article 1 The competencies of the Union

The competencies of the Union shall include:

- The common foreign, security and defense policy
- International relations in fields of EU-competence
- The common trade policy
- The internal market
- The customs' Union
- Competition ...

Article 2 The shared competencies

The shared competencies of the Union and the Member States shall include:

- The protection of the environment
- Transport
- Social policy ...

The numbers of the following Titles and articles will depend on their position in the forthcoming constitutional treaty.

Article 3 The complementary competencies

The complementars competencies of the Union in areas of Member States' competence shall include:

- Education
- Culture
- Research
- Industrial policy
- Labour market ...

Article 4

The comptences referred to by articles 1 to 3 shall be exercised solely on the grounds, within the limits and according to the modalities laid down in the provisions of Chapter 2 and 3.

Chapter 2 General principles on the exercise of competencies

Article 5 Principle of allocated powers

The Union shall have the competencies conferred upon it by this Treaty. Assumption is made that competencies not explicitly conferred upon the Union shall lie with the Member States.

Article 6 Categories of competencies

- 1) The competencies of the Union:
- 2) The shared competencies:
- 3) The complementary competencies:

Article 7 Principle of subsidiarity

The Union shall take action only if and insofar as the objectives of the proposed action cannot be sufficiently achieved otherwise and by reason of the scale or effects of the proposed action, be better achieved by the Union.

Article 8 Principle of proportionality

Any action by the Union shall not go beyond what is necessary to achieve the objectives of this Treaty.

Article 9 Competition clause

Article 10 Hierarchie of instruments and norms

(Art. 249 EC-Treaty. Wording depends on the outcome for the WG on simplification)

Article 11 Principle of primacy of EU-law

The laws of the Union shall prevail above the laws of the Member States.

Article 12 Hierarchy of methods and scale of intervention

In order to carry out the tasks and competencies conferred upon it by the provisions of this Title, the Union shall dispose of the following methods of intervention:

Regulation allows the Union to regulate matters directly and uniformly; Harmonization allows the Union to establish common standards or minimumstandards of binding character; in the latter case, the Member States can issue or maintain more stringent standards in accordance with the provisions of this Treaty;

Mutual recognition obliges the Member States to mutually recognize other Member States legal standards or acts of administration;

Legal coordination allows the Union to legislate cross-border aspects in areas of Member States' competencies, respecting the autonomy of the national legislation concerned; Joint action allows the Union ...⁴;

Promotion allows the Union to offer non-binding incentive measures including financial support programmes;

Coordination allows the Union to organize the exchange of information, experience and the evaluation of best practises (bench-marking) within the scope of ist competencies (also OCM?);

Execution allows the Union to execute ist own legislation by applying ist own administrative rules;

Monitoring allows the Union to evaluate, supervise and control the execution of EU-laws by the Member States´, respecting the autonomy of the Member States´legal order.

Article 13 Obligation to give reasons

Any proposal for EU-action must indicate and motivate the legal basis, the need for action and the choice of methods and instruments.

Article 14 Principle of national implementation and execution

If not otherwise provided by the provisions of this treaty, any action taken by the Union on grounds of the provisions of this Title shall be implemented, executed and applied by the Member States.

Article 15 Flexibility-clause

If action by the Community should prove necessary to attain, in the course of the operation of the internal market, one of the obkectives of the Union and this Treaty hast not provided the necessary powers, the Council shall, acting unanimously on a proposal from the Commission and after consulting the European Parliament, take the appropriate measures.

Suggested by the Commission with regard to mission e.g. in the Balkans; has to be defined.

Article 16 Christopherson-clause

When exercising it's competencies, the Union shall respect the national identities of the Member States, their constitutional and political structures including regional and local self-government and the legal status of churches and religious bodies.

Article 17

The above mentioned principles shall apply to every action of the Union, compulsory or non-compulsory, in conformity with the specific provisions laid down in Chapter 3.

Chapter 3 Special provisons on the exercise of competencies

At this place, the already existing Treaty-articles where competencies are attributed with regard to different policy-areas and -matters, will be re-examinded and – if necessary – completed be the allocation of specific instruments and methods of intervention as referred to in the provisions of chapter 2.

Übersicht der mitunterzeichneten Beiträge

Mitunterzeichnete Beiträge des Delegierten und seines Stellvertreters im Konvent

Abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/

- "Contribution to the Convention on the Future of the European Union" vom 8. Juli 2002, CONV 177/02
- Antrag gemäß Artikel 2 und Artikel 15 der Arbeitsmethoden des Konvents zur Aussprache im Plenum und Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema "Soziales Europa" vom 26. September 2002, CONV 300/02
- 3) "Eckpunkte einer institutionellen Reform" vom 16. Januar 2003, CONV 487/03
- "Initiative zur Aufnahme der Grundrechtecharta in die Europäische Verfassung" vom 11. März 2003, CONV 607/03
- 5) "Der Konvent und der Zeitplan für die Regierungskonferenz" vom 19. März 2003, CONV 626/03
- 6) "Das Europa, das wir brauchen Mindestanforderungen an einen neuen Föderalismus" vom 16. Juni 2003, CONV 813/03
- 7) "Proposal submitted to the Convention on transparency" vom 10. Juli 2003, CONV 830/03
- "Erklärung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente bei der Förderung eines europäischen Bewusstseins in den Mitgliedstaaten" vom 24. Juli 2003, CONV 834/03
- "Die Subsidiarität muss durch ein rechtsprechendes Organ überprüft werden" vom 24. Juli 2002, CONV 213/02, mitunterzeichnet vom Stellvertretenden Delegierten Peter Altmaier, MdB

3. Plenarsitzung am 15. April 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent

(Vgl. zu allen Redebeiträgen auch die Wortprotokolle der Plenarsitzungen des Konvents, abrufbar unter http://www.europarl.eu.int/europe2004/index).

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren über zwei Themen, die an sich zu unterscheiden sind, nämlich das Thema der Aufgaben und das Thema der Kompetenzen der Europäischen Union. Zum Thema Aufgaben möchte ich feststellen, dass wir nicht bei Null beginnen, sondern dass wir eine Reihe von Verträgen und ein sehr modernes Dokument haben, in dem Wichtiges zu den Aufgaben der Union steht. Ich meine die Grundrechtecharta, die in vielen Sitzungen des ersten Konvents erarbeitet wurde. In dieser Grundrechtecharta bekennen wir uns zur Sicherung des Friedens, zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zum besseren Umweltschutz unter Wahrung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit und zum Eintreten für mehr soziale Gerechtigkeit unter Wahrung des Grundwertes der Solidarität. Ich finde, das alles sollten wir als Grundlage für unsere weitere Arbeit und für die Diskussion über Kompetenzen ansehen.

Was die Kompetenzen angeht, also die Mittel, um die genannten Aufgaben zu erfüllen, ist aus meiner Sicht die Dreiteilung in ausschließliche, konkurrierende und ergänzende Kompetenzen überzeugend. Ich hoffe sehr, dass es uns bei den konkurrierenden Kompetenzen gelingt, das Subsidiaritätsprinzip so zu formulieren, dass die Menschen es verstehen und dass es präziser ist als im Amsterdamer Vertrag. Ich bin nicht der Meinung, dass wir über diese drei Kategorien hinaus einen Negativkatalog brauchen, der festlegt, wofür die Europäische Union nicht zuständig ist, denn ein solcher Katalog könnte zukünftige Entwicklungen hemmen und das Zusammenwachsen Europas, das wir doch gemeinsam wollen, behindern.

Mehr Verantwortung sollte die Europäische Union in den Bereichen der zweiten und dritten Säule übernehmen. Was die dritte Säule angeht, stimme ich allen zu, die sagen, dass wir bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus zusätzliche Kompetenzen brauchen. Was die gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik angeht, braucht man diese allerdings auch, wenn die Europäische Union wirkungsvoller und mit einer Stimme sprechen soll. Das

bedeutet, wir müssen uns auch seriös mit der Frage auseinandersetzen, ob man überhaupt die zweite und dritte Säule als von der ersten Säule gesonderte Strukturen beibehalten sollte.

Wichtig ist mir aber ein Letztes: Alle Versuche, Kompetenzen durch einen umfassenden Katalog festzulegen in der Hoffnung, dass dann der Europäische Gerichtshof nur noch zu subsumieren brauche, sind nach meiner Auffassung zum Scheitern verurteilt. Die Welt und auch Europa sind mehr als ein Amtsgericht. Wir haben Verfahren, um Subsidiarität festzustellen, aber die bisherigen Verfahren sind offensichtlich unbefriedigend und bürgerfern. Beamte der Kommission und Beamte des Rates diskutieren oft monate-, ja jahrelang über Kompetenzfragen, vermischt mit dem Inhalt künftiger Regelungen, sodass es in den bestehenden nicht vorangeht. Was wir brauchen, ist ein politisch verantwortliches Gremium, das rasch Entscheidungen über diese Kompetenzfragen trifft, und in diesem Gremium sollten diejenigen sein, die von der Sache am meisten verstehen, also die Gesetzgeber und nicht die Beamten. Das bedeutet, dass das Europäische Parlament und die Nationalen Parlamente in diesem Gremium Entscheidungen politisch verantwortlich treffen sollten. Wenn dies nicht geschieht, ist demnächst die Wahl eines Richters zum Europäischen Gerichtshof viel wichtiger als die Wahl von einem Dutzend Europaabgeordneter. Europa ist kein Gericht. Wir wollen ein Europa der Parlamente, denn wir wollen ja alle mehr Demokratie wagen. <BRK>

4. Plenarsitzung am 23. und 24. Mai 2002 (Prof. Jürgen Meyer und Peter Altmaier, MdB)

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent

Herr Präsident! Ich möchte im Zusammenhang mit der ersten Frage, ob die derzeitige Kompetenzabgrenzung den ermittelten Aufgaben der Union entspricht und ob sie deutlich genug ist, zunächst einmal davor warnen, das Kompetenzthema zum zentralen Thema dieses Konvents zu machen. Die praktische Erfahrung belegt nach meiner Beobachtung, dass es deutlich weniger als 5% aller politischen Entscheidungen sind, bei denen es Kompetenzprobleme gibt. In der Mehrzahl der Fälle gibt es solche Probleme nicht. Für den Rest von weniger als 5% allerdings sollten wir mehr Klarheit schaffen.

Damit komme ich zur zweiten Frage, wie man die Einhaltung der Kompetenzabgrenzung gewährleisten kann. Es dürfte unstreitig sein, dass Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit wichtige Wegweiser sind, um zu überzeugenden Entscheidungen zu kommen. Aber das sind sehr allgemeine Prinzipien. Es wurde ja in der Vergangenheit oft versucht, sie schärfer zu fassen. Ich bin der Auffassung, dass man eine bessere Fassung nicht – und, Herr Präsident, Sie haben das in Ihrer Zusammenfassung schon zutreffend festgestellt – durch einen für alle Zeiten abschließenden Kompetenzkatalog finden kann und auch nicht dadurch, dass man einen Negativkatalog formuliert, der festlegt, was die Europäische Union für alle Zeiten nicht darf. Aber ich meine, dass man bei Konflikten, die es wie gesagt in weniger als 5% der Fälle gibt, nicht gleich nach den Richtern rufen sollte. Die bisherige Konfliktaustragung geht nach meiner Beobachtung über hohe Beamte. Wenn ich es polemisch formulieren darf, dann sage ich, wir sollten das Europa der Technokraten nicht ablösen durch ein Europa der Richter, sondern dieser Konvent verwirklicht die Idee eines Europas der Parlamentarier. Deshalb sollten wir gemeinsam nachdenken, wie die beiden großen parlamentarisch legitimierten Organe der Europäischen Union, über deren Zusammensetzung und Arbeitsweise wir noch reden müssen, solche Streitfragen in einem Schlichtungsverfahren lösen. Ich könnte mir also vorstellen, dass Streitfragen in einem Schlichtungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament einerseits und dem reformierten Rat andererseits geklärt werden sollten. Die Reform des Rates wird ein Thema für spätere Sitzungen sein.

Frage 3: Da stimme ich mehreren Vorrednern ausdrücklich zu. Wir sollten die Instrumente verringern. Sie sind unübersichtlich. Das ist durch die Dokumentation belegt. Ich könnte mir vorstellen, dass man zum Beispiel Richtlinien und Rahmenbeschlüsse zusammenfasst, denn der Unterschied zwischen beiden ist schwer verständlich zu machen. Dann hätte man Verordnungen als unmittelbar anwendbares Recht, Richtlinien bzw. Rahmenbeschlüsse, die der Umsetzung bedürfen, und schließlich hätte man dann Empfehlungen, mit denen man sich weiter beschäftigen muss. Ob man diese jetzt Standpunkte nennt oder wie immer, ist unerheblich. Diese Trias der Instrumente sollte an die Stelle des unübersichtlichen Gewirrs der gegenwärtigen Instrumente gesetzt werden.

Damit beantwortet sich auch Frage 4, denn die derzeitigen Beschlussverfahren sind orientiert an den bisherigen zahlreichen Instrumenten, und deshalb gewährleistet das bisherige Verfahren keine größtmögliche Effizienz.

Am wichtigsten ist mir die Antwort auf Frage 5. Demokratische Legitimation – da möchte ich zwei Hinweise geben, auf die wir uns auch im deutschen Bundestag in der vergangenen Woche in einer Debatte verständigt haben. Erstens sollte immer dann, wenn eine Kompetenz von der Ebene der Mitgliedstaaten auf die europäische Ebene übertragen wird – und das wird in Zukunft auch weiter so sein, denn wir brauchen mehr Integration –, die Kontrolle der Parlamente erhalten bleiben. Der Normalfall wird sein, dass an die Stelle der Kontrolle durch nationale Parlamente die durch das Europäische Parlament tritt. Es sollte nicht so sein, dass eine Übertragung von mehr Kompetenzen auf die intergouvernementale Prozedur erfolgt. Die parlamentarische Kontrolle muss eher vergrößert als verkleinert werden.

(Beifall)

Dazu gehört die zweite Anregung. Wir brauchen für die Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene künftig gleichrangig neben dem Initiativrecht der Kommission, welches wahrscheinlich quantitativ das bedeutendste bleiben wird, das Initiativrecht des Europäischen Parlaments und des – ich betone – zu reformierenden Rates, damit klar ist, wir haben in Europa mehr Demokratie. Dazu sind wir als Konvent auch durch unsere Arbeitsweise verpflichtet. Die sollte sich auch im Inhalt der von uns zu erarbeitenden Verfassung oder Grundregeln für Europa niederschlagen.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Vitorino eingehen, und zwar zum Thema Europol. Ich bin voll einverstanden mit der Feststellung von Herrn Vitorino, dass Europol stärkere Kompetenzen braucht, als es sie bisher gibt, und dass dazu auch exekutive Kompetenzen gehören. Wir sind uns doch wahrscheinlich alle darüber einig, dass grenzüberschreitende Kriminalität, wie beispielsweise organisierte Kriminalität, nur grenzüberschreitend wirklich bekämpft werden kann. Dieses sollte eine Aufgabe von Europol sein. Die bisherigen Einwände gegen die Übertragung exekutiver Kompetenzen an Europol stützen sich vor allem auf den Souveränitätsgedanken. Das ist ein wichtiger Gedanke, aber klar ist doch, dass Zwangsmaßnahmen von Europol, um die es hier ja gehen würde, immer nur zusammen mit den Polizeien der Mitgliedstaaten ausgeübt werden könnten, so dass das Souveränitätsprinzip nicht verletzt würde.

Ich will aber daran erinnern, dass es in einem Punkt in vielen Parlamenten der Mitgliedstaaten – nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Großbritannien und Österreich – sehr kontroverse Diskussionen gegeben hat, nämlich betreffend die Immunität für Europol-Bedienstete. Es haben damals viele Abgeordnete darauf hingewiesen, dass es eigentlich ein Widerspruch ist, eine Behörde, die für die Durchsetzung der Strafgesetze zuständig ist, durch Immunität über diese Gesetze zu stellen. Zum Beispiel ist dann für Europol-Bedienstete bei der Verursachung von Verkehrsunfällen mit tödlichen Folgen eine strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen, auch im eigenen Heimatland, im Gegensatz zu Diplomaten, und auch über die Dienstzeit hinaus. Deshalb plädiere ich sehr dafür, bei der Übertragung exekutiver Befugnisse an Europol das Immunitätsprotokoll zu überprüfen, wie es ja auch vereinbart ist, denn mehr Rechte sollten immer – und das ist eine europäische Grundsatzforderung – mit mehr Kontrolle verbunden sein, in diesem Fall mit mehr gerichtlicher und – wie ich meine – auch mit mehr parlamentarischer Kontrolle als bisher.

Rede von Peter Altmaier, MdB, im Europäischen Konvent

(Auszug aus dem Wortprotokoll der 4. Konventsitzung vom 23./24. Mai 2002)

Herr Präsident! Eine Reihe von Redner hat gesagt: Die Legitimität wird gestärkt, wenn wir nationale Parlamentarier stärker in den Prozess einbeziehen. Ich möchte dem ausdrücklich widersprechen, weil ich den Eindruck habe, dass die Bürger eher verwirrt werden, wenn wir leichtfertig neue Institutionen und neue Gremien schaffen. Legitimität – da möchte ich mich dem anschließen, was Peter Hain gesagt hat – besteht doch darin, dass die Bürger wissen, wer welche Entscheidung trifft, auf welcher Ebene und dass sie die Politiker dafür zur Verantwortung ziehen können. Das bedeutet, dass die europäischen Bürger die Möglichkeit brauchen, die Politik zu bewerten, die hier in Brüssel fünf Jahre lang gemacht wird, um anschließend zu entscheiden, ob sie mit dieser Politik einverstanden sind oder nicht. Diese Wahl haben sie nicht. Erst, wenn sie die Möglichkeit haben, über die Wahl zum Europäischen Parlament auch die Wahl des Präsidenten der Kommission mitzuentscheiden, werden sie die Politik, die in Europa gemacht wird, sanktionieren können. Sie werden dann indirekt auch den Präsidenten der Kommission wählen oder abwählen können.

Zweitens, die Bedeutung der Kompetenzabgrenzung besteht doch darin, dass wir den Bürgern sagen: Für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist in erster Linie die nationale Ebene verantwortlich, für den Binnenmarkt die europäische Ebene. Nur dann, wenn die Bürger wissen, wer in jedem Politikbereich Verantwortung trägt, können sie sagen: Ihr habt eure Arbeit gut oder schlecht gemacht. Ihr werdet wiedergewählt oder ihr werdet abgewählt.

Letzter Punkt: Es wurde über die Effizienz gesprochen und über die demokratische Legitimation. Mit beiden Prinzipien verträgt sich der Grundsatz der Einstimmigkeit im Ministerrat nur sehr schlecht. Mit dem Prinzip der Effizienz nicht, weil Entscheidungen verzögert werden, und mit dem Prinzip der demokratischen Legitimation nicht, weil nicht einzusehen ist, dass ein einzelner Mitgliedstaat, ob groß oder klein, imstande ist zu verhindern, dass alle anderen Mitgliedstaaten sich über eine bestimmte Maßnahme einigen.

5. Plenarsitzung am 6. und 7. Juni 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 06. Juni 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde durch eine kurze Antwort auf die fünf Fragen des Präsidiums den Eindruck wieder zu verstärken versuchen, dass es ein hohes Maß an Übereinstimmung nicht nur in allgemeinen Fragen – wie der Vergemeinschaftung der dritten Säule oder der Stärkung von Europol –, sondern auch in konkreten Einzelfragen gibt.

Erstens: Die europäischen Staatsbürger erwarten – und ich finde, zu Recht –, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten respektiert werden, und zwar auch von den unvermeidbar immer mächtiger werdenden Organen der EU. Deshalb muss die Europäische Charta der Grundrechte verbindlich werden, und deshalb wird der Europäische Gerichtshof eine zunehmend wichtige Rolle übernehmen. Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit ist uns jedoch vertraut; die europäischen Staatsbürger erwarten auch Sicherheit, Schutz vor Verbrechen. Das bedeutet für Europa, dass sie geschützt werden wollen vor dem, was man als europäische Straftaten bezeichnen kann, also Verbrechen, die grenzübschreitend sind und deshalb auch nur grenzüberschreitend effektiv bekämpft werden können. Dazu gehören bekanntlich neben Terrorismus, organisierter Kriminalität und Geldwäsche auch die Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. Das alles bedeutet nicht, dass wir ein europäisches Strafgesetzbuch brauchen. Aber wir brauchen für den Bereich der europäischen Straftaten insoweit eine Annäherung, dass das "Ob" der Strafbarkeit EU-weit geklärt ist, also das, was man gelegentlich als beiderseitige Strafbarkeit bezeichnet, und dass die Straftaten ernst genommen werden. Dazu könnten vereinbarte Mindeststrafen gehören. Es geht also um die Fortsetzung des Weges "Trevi, Maastricht, Tampere" mit der Parole der spanischen Präsidentschaft "Mehr Europa".

Zweitens: Dazu gehört eine Verstärkung des Instrumentariums durch die europäische Staatsanwaltschaft, durch die Verstärkung von Eurojust und auch von OLAF, denn was unsere Steuerzahler für Europa aufbringen, sollte nicht in zweifelhaften Kanälen verschwinden, sondern diese Gelder und die Anstrengungen unserer Steuerzahler müssen geschützt werden.

Drittens: Die gegenwärtigen Strukturen der Justiz- und Innenpolitik sind ein Labyrinth von Verfahren. Es geht um Instrumente, zwischen denen sich auch Experten verlaufen können. Deshalb sollten wir, wie von vielen gefordert, die dritte Säule vergemeinschaften. Die Auffassung, intergouvernementale Verfahren seien effektiver, ist unter anderem dadurch widerlegt, dass es mehr als zehn Jahre gedauert hat, bis die Europolkonvention ausgearbeitet und ratifiziert wurde. Durch Vergemeinschaftung – so hoffe ich – wird es gelingen, beim Asyl eine gemeinsame Lastenverteilung zu erreichen und auch bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen mehr als bisher die Möglichkeiten der Integration der einzelnen aufnehmenden Staaten zu berücksichtigen.

Viertens: Demokratische Legitimation steigt durch Vergemeinschaftung. Die nationalen Parlamente können dadurch mehr mitarbeiten als bisher, indem sie verstärkt das Instrument der Richtlinie, die national umgesetzt werden muss, wie zum Beispiel die Geldwäscherichtlinie, mit entsprechenden Spielräumen bedienen. Verordnungen oder gar intergouvernementale Übereinkommen tragen dem nicht ausreichend Rechnung.

Fünftens: Gemeinsame Organe zum Schutz der Grenzen sind meines Erachtens eine Selbstverständlichkeit. Ich habe sehr wohl gehört, dass von polnischer Seite um Hilfe gebeten wird. Wir können die neue polnische Außengrenze nicht als alleinige Angelegenheit Polens ansehen, sondern das ist eine gemeinsame europäische Aufgabe. Im übrigen ist das, was zu Europol gesagt worden ist, aus meiner Sicht zu unterstützen. Es geht nicht darum, dass hier nationale Souveränitäten verletzt werden sollen, sondern exekutive Befugnisse wie Festnahme, Durchsuchung oder Beschlagnahme können nur gemeinsam mit nationalen Organen ausgeübt werden. Das wahrt die nationale Souveränität.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 07. Juni 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Delegierter des Deutschen Bundestages unterstütze ich alle Delegierten, die für eine stärkere Rolle der nationalen Parlamente in der Europapolitik eintreten. Mehr Bürgernähe und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft können etwa von EU-Behörden oder auch nationalen Regierungen allein nicht erreicht werden. Dafür brauchen wir die nationalen Parlamente. Dabei geht es um zwei Ebenen: Zum einen um die Ebene der EU. Da bin ich mit Gisela Stuart der Auffassung, dass bei Subsidiaritätskonflikten – deren Zahl nicht überschätzt werden darf – die nationalen Parlamente mitreden müssen. Es geht schließlich um ihre Legislativkompetenzen und auch um ihren Sachverstand zu beurteilen, ob sie die Materie ausreichend regeln können. Wir brauchen dafür kein neues Gremium. Das ist ein Totschlagsargument. Man könnte beispielsweise das Schlichtungsverfahren – das es längst gibt – zwischen dem Rat und der Kommission weiterentwickeln, indem man es für nationale Parlamentarier öffnet. Ein Weg dazu könnte sein, mit Kommissar Barnier den Rat für nationale Parlamentarier zu öffnen.

Dann gibt es natürlich einen geringen Rest von Subsidiaritätsproblemen, die politisch im Schlichtungsverfahren nicht gelöst werden. Dafür sollte dann frühzeitig der EuGH angerufen werden. Hier sollte man ein Klagerecht der nationalen Parlamente und der Regionen mit Legislativfunktionen vorsehen.

Ich komme zur zweiten Ebene, die praktisch bedeutsamer ist. Da geht es um den Einfluss der nationalen Parlamente auf ihre eigenen Regierungen, die auf europäischer Ebene natürlich weiter eine wesentliche Rolle spielen werden. Da haben wir in COSAC festgestellt, dass es in vielen Ländern Vorschriften gibt, wie die nationalen Parlamente Empfehlungen aussprechen können, die dann von den Regierungen berücksichtigt werden müssen. Diese Möglichkeiten, die durch Gesetze – oder wie in Deutschland in der Verfassung – vorgesehen sind, müssen genutzt werden. Wo es das nicht gibt, müssen die nationalen Parlamente sich das erkämpfen. Das kann nicht von Europa aus vorgeschrieben werden. Das wäre ein Eingriff in das nationale Verfassungsgefüge.

Wenn wir dem Europäischen Rat den Entwurf einer Verfassung zuleiten, dann sollten wir das mit der Forderung verbinden, eventuelle Änderungen dieser Verfassung in einigen Jahren wieder durch einen Konvent beraten zu lassen, in dem wie in diesem Konvent die nationalen Parlamentarier eine Mehrheit bilden. Die Konventsidee, mehr Demokratie, und das heißt auch mehr Parlament, sollte unbedingt in die EU-Verfassung übertragen werden. Diese Konventsidee darf nicht mit dem Ende des Konvents zu Ende sein.

7. Plenarsitzung am 11. und 12. Juli 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 11. Juli 2002

Herr Präsident! Sie haben uns und auch den Jugendkonvent mehrfach aufgefordert, mutig zu sein, Visionen zu entwickeln und auch Europa zu träumen. Deshalb will ich an den Satz erinnern, mit dem der amtierende deutsche Außenminister, Joschka Fischer, sein Amt angetreten hat – er hat erklärt, er wolle daran arbeiten, sein Amt als nationaler Außenminister überflüssig zu machen. Nun, ist das sicher eine Vision, die weit vorauseilt. Aber in der Politik kommt es ja häufig darauf an, dass auch kleinere Schritte in die richtige Richtung weisen. Deshalb verdient nach meiner Überzeugung der Vorschlag der Personalunion zwischen den Ämtern von Solana und Patten, wie ihn auch meine Kollegen Peter Glotz und Elmar Brok vorgestellt haben, nachhaltige Unterstützung.

Die Menschen, für die wir hier arbeiten, erwarten, dass Europa in Krisen, die die Welt erschüttern, wie etwa im Nahen Osten, mit einer Stimme spricht. Sie erwarten das auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, und ich hoffe, dass das so bleibt, wenn es um die Forderung nach dem internationalen Strafgerichtshof geht, einer ganz wichtigen Forderung nicht nur Europas, sondern vieler anderer Länder. Aber wenn man dieses fordert und auf der anderen Seite auf Souveränität pocht, dann sollte man doch bitte bedenken, dass es zum einen bei den Beispielen, die ich genannt habe, immer auch um europäische Interessen geht, und zum anderen muss man sich doch wenigstens fragen, ob eine wirkungsvolle Durchsetzung nationaler Interessen tatsächlich aussichtsreich ist, wenn man alleine auftritt, statt mit einer europäischen Stimme und entsprechender Unterstützung zu sprechen. Im deutschen Bundestag, das wird niemanden überraschen, treten wir ein für eine schrittweise Vergemeinschaftung der gemeinsamen Außenpolitik, wie sie unter anderem der Kollege Lamassoure eben skizziert hat. Wir sind für die parlamentarische Kontrolle einer integrierten gemeinsamen Außenpolitik, die vom Europäischen Parlament wahrgenommen werden soll. So lange und so weit der intergouvernementale Charakter der Außenpolitik fortbesteht, bedarf diese der Kontrolle durch die nationalen Parlamente in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

Etwas besonderes, da hatte die Kollegin Gisela Stuart eben völlig recht, gilt aus unserer Sicht für militärische Einsätze, bei denen nationales Verfassungsrecht zu beachten ist. Deshalb sagen wir, europäische Außenpolitik sollte künftig im Rat mehrheitlich entschieden werden können. Bei Militäreinsätzen wird es immer, wie Kollege Brok das formuliert hat, um eine *coalition of the willing* gehen. Wir sind für eine Verbesserung der gemeinsamen Außenvertretung der Europäischen Union durch ein europäisches diplomatisches Corps. In dem Zusammenhang sind wir für den ganz praktischen Vorschlag einer Intensivierung des Personalaustauschs zwischen Mitgliedstaaten und den für die GASP zuständigen EU-Strukturen im Rat und der Kommission.

Eine letzte Bemerkung zu der Frage 2, die uns das Präsidium vorgelegt hat, nämlich zu der Frage der Entwicklung von Gemeinsamkeiten und der Abstimmung in der Entwicklungspolitik. Der deutsche Bundestag ist für eine stärkere Verzahnung aller für die zivile Krisenprävention notwendigen Politikbereiche, also neben der Außen-, der Entwicklungs-, der Finanz- und der Migrationspolitik. Wir meinen, dass das eben nur europäisch geleistet werden kann, durch europäische Planungskonzepte unter Einbeziehung der Kommission und des Europäischen Parlaments. Mich hat eben sehr gefreut, dass die Kollegin Tiilikainen, meine Vorrednerin, auch davon gesprochen hat, dass wir Grundwerte haben, die wir auch nach außen offensiv vertreten sollten. Wir bekennen uns in der Grundrechtecharta zur Solidarität. Das hat ja auch, wie wir wissen, mit Entwicklungspolitik zu tun. Deshalb sage ich, es ist schön, wenn wir in der wirtschaftlichen Außenvertretung dafür sorgen, dass wir zum Beispiel Autos exportieren. Aber wir sollten uns auch gemeinsam darum bemühen, unsere europäische Werteordnung zu exportieren. <BRK>

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 12. Juli 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach intensiven Gesprächen mit Europa-, Außen- und Verteidigungspolitikern des deutschen Bundestages möchte ich Ihnen fünf Empfehlungen unterbreiten.

Erstens: Wir sind für eine Verstärkung der demokratischen Legitimierung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch eine verstetigte, intensivere Kommunikation zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Dies könnte geschehen durch regelmäßige Konsultationen des auswärtigen Ausschusses des Europäischen Parlaments mit den Außenund Verteidigungsausschüssen der nationalen Parlamente. Die Begründung ist einfach: Die Entscheidung über die Entsendung von Truppen ist nach wie vor nur unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Ebene möglich, wie ich gestern zur deutschen Verfassungslage deutlich zu machen versucht habe. Aber wir sind gegen ein neues Gremium etwa in Form einer Versammlung für europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik der nationalen Parlamente. Also, wir sind gegen eine Nachfolgeorganisation des WEU-Parlamentes.

Zweitens: Wir empfehlen die Verstärkung der Rüstungszusammenarbeit. Das kann geschehen durch eine europäische Poolbildung anstelle der Schaffung nationaler Kapazitäten oder Überkapazitäten. Damit könnte unter dem Strich auch mancher Verteidigungshaushalt der Mitgliedstaaten entlastet werden.

Drittens: Wir sind für eine stärkere Kooperation und – wo sinnvoll – auch Integration der militärischen Strukturen. Dazu gehört beispielsweise die Schaffung gemeinsamer Fähigkeiten, etwa durch den Aufbau einer EU-Lufttransportflotte oder auch von militärischen Einheiten mit Spezialfähigkeiten.

Viertens: Wir sind für eine Anschubfinanzierung der EU für Projekte der Luftfahrt- und Satellitentechnik aus dem europäischen Haushalt. Es geht also nicht mehr um die Auflegung weiterer Sonderfonds für einzelne Missionen, sondern soweit wie möglich um die Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt und damit auch Kontrolle durch das Europäische Parlament.

Fünftens: Wir befürworten vor allem die Stärkung der zivilen Komponente von Konfliktprävention und Krisenmanagement, zum Beispiel durch Polizeimissionen. Konfliktverhütung – vor allem auch zivile Konfliktverhütung – ist nach unserer Auffassung unverzichtbar. Militärische Einsätze sind immer nur das letzte Mittel, wenn zivile Konfliktprävention versagt hat.

(Beifall) <BRK>

8. Plenarsitzung am 12. September 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn man der bisherigen Debatte aufmerksam gefolgt ist, könnte man meinen, man braucht gar keine Arbeitsgruppe "Vereinfachung der Instrumente und Verfahren" mehr, weil ein hohes Maß an Übereinstimmung besteht. Es besteht ja offenbar weit gehend Übereinstimmung darin, dass wir nur noch zwei Arten von Gesetzen brauchen: einmal die Gesetze als solche, die unmittelbar gelten, und dann die Rahmengesetze, die der Umsetzung bedürfen. Daneben wird man als dritte Kategorie den beiden künftigen Kammern Empfehlungen offen halten müssen, also unverbindliche Rechtsakte. Auch zum Verfahren besteht ja weit gehend Übereinstimmung dahin gehend, dass die Mitentscheidungsverfahren ausgeweitet werden, dass diese mit Mehrheit in beiden Kammern durchgeführt werden können, wobei die doppelte Mehrheit ausreicht und nicht etwa eine dritte Kategorie der Stimmengewichtung im Rat, wie von der Regierungskonferenz vorgesehen, notwendig ist. Aber ich will auf fünf Punkte hinweisen, die doch noch der Debatte bedürfen.

Erstens: Das Haushaltsverfahren, also das Königsrecht des Europäischen Parlaments, ist vordemokratisch, solange die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben bleibt. Bekanntlich sind Agrarausgaben komplett obligatorisch und damit der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Das darf nicht so bleiben.

Zweitens: Das Vermittlungsverfahren, das von einem Vorredner, einem Kollegen aus Finnland, erwähnt worden ist, finde ich ganz wichtig, weil es hier um kontroverse Themen geht, auch aus der Sicht der nationalen Parlamente, gelegentlich um Subsidiaritätsprobleme. Deshalb schlage ich vor, im Vermittlungsverfahren eine Stellungnahme, nicht etwa Mitentscheidung, aber eine Stellungnahme der nationalen Parlamente innerhalb kurzer Frist vorzusehen. Wir sind in der Arbeitsgruppe "Subsidiarität" der Auffassung, dass die nationalen Parlamente in Sachen Subsidiarität ein Klagerecht haben sollten. Da müssten sie eben frühzeitig auch ihre Bedenken in strittigen Fällen im Vermittlungsverfahren geltend machen können.

Drittens: Wenn man an eine Rechtspersönlichkeit EU denkt, dann darf man EURATOM nicht ausklammern. Da geht es um Steuergelder. Die müssen parlamentarisch kontrolliert werden können. Deshalb bin ich entschieden der Auffassung, dass EURATOM auch eine Haushaltskontrolle durch das Europäische Parlament braucht.

Viertens: Man sollte bei der Kategorisierung der Rechtsakte, wie das unter anderem der Kollege Barnier getan hat, zwar versuchen, die einzelnen Säulen nicht zu Modifizierungen heranzuziehen. Wir sollten die Säulenstruktur fallen lassen.

Aber da gibt es fünftens ein Problem bei der gemeinsamen Außenpolitik. Da werden in der Regel keine Gesetze gemacht. Deshalb bin ich der Auffassung, dass man hier Empfehlungen beider Kammern vorsehen sollte; ich will aber ausdrücklich dazu sagen, dass diese Empfehlungen von dem künftigen Sprachrohr der Europäischen Union berücksichtigt werden müssen. Das sollte schon ein Gewicht haben. Außenpolitik sollte nicht ausschließlich eine Domäne der Regierungen oder des Rates sein.

Sechstens: Wenn wir von Vereinfachung sprechen, sollte das auch für das geltende europäische Recht gelten, und da sollten wir es zunächst einmal als Aufgabe des Konvents ansehen, eine Verfassung zu entwerfen, die die grundlegenden Fragen regelt, wofür und wie die EU arbeitet. Und in einem zweiten Teil, und das macht das Ganze dann für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher, sollten wir das Sekundärrecht regeln, das dann auch einfacher abzuändern ist. Wir sollten also, wenn wir an Vereinfachung denken, gerade auch an den Text denken, den wir selbst verabschieden.

9. Plenarsitzung am 3. und 4. Oktober 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 03. Oktober 2002 (I)

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte zunächst Dank und Anerkennung für die hervorragende Arbeit der Arbeitsgruppe und den Bericht von Herrn Vitorino aussprechen. Ich möchte vier Anmerkungen anschließen.

Erstens, ich bin ausdrücklich für die Aufnahme der Präambel der Charta in die künftige Verfassung, das heißt, deren Präambel sollte auch Präambel der künftigen Verfassung werden. Alle Versuche, eine neue Präambel zu schreiben, haben nach meinem Eindruck keine neuen Ideen zu Tage gefördert, und die Präambel war Gegenstand monatelanger Debatten im ersten Konvent, die wir nicht wiederholen sollten. Wir haben hier andere Aufgaben und sollten die Arbeit des ersten Konvents respektieren.

Zweitens, die Bedenken, gerade die unserer britischen Freunde, waren im ersten Konvent Gegenstand langer Debatten, und sie haben zu dem Artikel 51 Absatz 2 geführt, der eine Bedingung für Roman Herzog war, diese Charta überhaupt zur Annahme zu empfehlen, und da steht: "Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union." Es handelt sich also um eine Kompetenz-Schutzklausel, die auf Wunsch gerade unserer britischen Freunde eingeführt wurde.

Drittens, die Frage, die noch in der Arbeitsgruppe zu behandeln sein wird, nämlich die der individuellen Einklagbarkeit, ist aus meiner Sicht von zentraler Bedeutung. Grundrechte, die am Ende nur auf dem Papier stehen und nicht eingeklagt werden können, wecken Hoffnung, und am Ende – da gibt es auch historische Beispiele – enden sie in tiefer Enttäuschung. Deshalb sollten wir bedenken, dass der Gerichtshof Erster Instanz des EuGH die Charta bereits anwendet, aber der EuGH in einer Entscheidung im Juni gesagt hat, dass nun der Gesetzgeber am Zuge sei, das heißt, der Ball liegt beim Konvent. Wir sollten diese individuelle Einklagbarkeit vorsehen.

Viertens, Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Den halte ich für geradezu logisch zwingend, aber mit Herrn Vitorino nicht für eine Alternative zur Verbindlichkeit der Charta, sondern für etwas, das selbstverständlich hinzukommen muss. Man muss nur sehen, dass es gegen nationale Grundrechtsverletzungen den Schutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention gibt, und wenn Kompetenzen eingeklagt werden, muss das selbstverständlich auch für eventuelle Grundrechtsverletzungen durch Organe der Europäischen Union gelten. Das ist logisch zwingend.

Rede von Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 03. Oktober 2002 (II)

Herr Präsident!

Die Vorschläge von Gisela Stuart haben dadurch besondere Überzeugungskraft, dass sie klugerweise gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Subsidiarität entwickelt worden sind. Ich finde, es ist ein guter Ansatz, auf der einen Seite zu sagen, dass wir den Sachverstand und die Erfahrung der nationalen Parlamente benötigen, um etwa die politische Subsidiaritätsfrage zu beantworten, das heißt ob eine Regelung ausreichend auf der Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen kann, also durch die nationalen Parlamente.

Gleichzeitig sind wir uns aber auch darüber einig, dass es keine neuen Gremien und keine Vermischung der Entscheidungsebenen geben soll, dass die nationalen Parlamente nicht Mitgesetzgeber werden und dass es auch keine Verzögerungen geben darf. Deshalb finde ich diese Vorschläge gut. Das Gewicht der nationalen Parlamente wird dadurch gestärkt, dass hinter Bedenken, über die die Europäischen Organe, Europäisches Parlament und Rat, befinden können, ein Klagerecht steht. Das muss man im Zusammenhang sehen.

Im Übrigen sollte es aber dabei bleiben. Hauptansprechpartner der nationalen Parlamente sind die nationalen Regierungen. Da gibt es Einwirkungsmöglichkeiten nach unterschiedlichen Modellen. Die können wir aber nicht von hier aus den Mitgliedstaaten aufoktroyieren, denn das wäre eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Das muss man klar auseinander halten.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 04. Oktober 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Mitglied der Arbeitsgruppe Subsidiarität möchte ich vorweg Iñigo Méndez de Vigo für die kluge, flexible und kollegiale Leitung der Arbeitsgruppe danken und dafür, dass er es verstanden hat, auch ein Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe "Nationale Parlamente" unter dem Vorsitz von Gisela Stuart herzustellen. Ich werbe sehr für den innovativen Vorschlag, den Iñigo Méndez de Vigo eben vorgetragen hat. Das ist der Versuch, auf der einen Seite die Rolle der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle neu zu definieren, auf der anderen Seite aber drei Gefahren zu vermeiden. Die erste Gefahr ist, dass durch ein neues Gremium – etwa einen Subsidiaritätsausschuss – die Handlungsfähigkeit der erweiterten Union Schaden nehmen könnte. Die zweite Gefahr, die wir vermieden haben, ist, dass die Ebenen der Europäischen Union einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits

vermischt werden. Soweit nationale Parlamente an der Kontrolle beteiligt sind, geben sie Stellungnahmen ab, aber sie entscheiden nicht. Die Entscheidungen fallen auf der Ebene der Union, das heißt, wie bisher durch Europäisches Parlament, Rat und unter ganz wesentlichem Einfluss der Kommission. Richtig ist, was Herr Michel gesagt hat: Das Hauptaktionsfeld der nationalen Parlamente ist die Einflussnahme auf die eigenen Regierungen, die dann im Rat handeln.

Wichtig ist schließlich, dass durch unseren Vorschlag keine Verzögerungen eintreten, und deshalb die Fristen.

Jetzt möchte ich auf drei Einwände eingehen, die eben erhoben wurden. Andrew Duff hat gemeint, das mit dem Klagerecht für zwei Kammern sei ein Druckfehler.

Das ist es nicht, sondern hier im Konvent tragen wir doch auch der Tatsache Rechnung, dass es in vielen Ländern zwei Kammern für Gesetzgebung gibt. Da kann man doch nicht sagen, nur eine Kammer oder beide zusammen können Bedenken geltend machen, denn hier sind ja auch für jede der beiden Kammern je ein Delegierter im Konvent. Genau dieser Gedanke würde etwa für Deutschland bedeuten, dass es ein Klagerecht für Bundestag und Bundesrat geben könnte. Ich finde, dass dies alles andere als ein Druckfehler ist, sondern unserem Denken hier im Konvent Rechnung trägt. Dieses Klagerecht ist das Neue. Die nationalen Parlamente machen zwar nur Bedenken geltend, sie entscheiden nicht mit, aber ihre Bedenken erhalten Gewicht dadurch, dass diejenigen, die dann auf der europäischen Ebene entscheiden müssen, beschließen, dass evtl. geklagt wird.

Dann gibt es ein zweites Bedenken von Andrew Duff hinsichtlich merkwürdiger Verhaltensregelungen im Early-warning-Verfahren. Dazu kann ich nur sagen: Eine gelbe Karte zu erheben, um ein Klagerrecht gewissermaßen zu reservieren, ist deshalb nicht notwendig, weil, wenn man nicht in der ersten Phase Bedenken geltend macht, immer in Ruhe die letzte abgewartet werden kann, denn im Vermittlungsverfahren, also in der Endphase, können die nationalen Parlamente noch einmal Bedenken geltend machen – vielleicht erstmals –, und dadurch eben auch ein Klagerecht erhalten. Dieser Druck, gleich am Anfang mit Gewalt Bedenken geltend zu machen, besteht gerade nicht, weil es die Schlussphase des Vermittlungsverfahrens gibt und man da immer noch sagen kann: Moment, die Subsidiarität wird verletzt!

Ein zweites Bedenken, das ich öfter gehört habe, besteht darin, dass nationale Parlamente gegen Gesetzgebungsprojekte Bedenken geltend machen können, weil sie sie in Wirklichkeit aus politischen Gründen nicht wollen, was mit Subsidiarität oder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nichts zu tun hat.

Antwort: Das wird sich sehr rasch erledigen, denn wenn mit solchen Begründungen geklagt wird, dann wird der EuGH sehr rasch sagen: Wir prüfen nur die Subsidiarität und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nicht aber die politische Zweckmäßigkeit. Wenn die gerügt wird, müsst ihr das politisch austragen. Das ist keine Sache für das Gericht. Europa soll nicht zum Amtsgericht denaturiert werden. Genau das ist die Idee, die unseren Vorschlägen zugrunde liegt. Ich unterstütze sie voll und ganz.

10. Plenarsitzung am 28. und 29. Oktober 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 28. Oktober 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich schließe mich den Vorrednern an, die Gisela Stuart wegen ihres Abschlussberichtes gelobt haben. Es wird eine neue Rolle der nationalen Parlamente in der Europapolitik geben, ohne die Schaffung neuer Gremien, ohne eine Vermischung der Entscheidungsebenen – Mitgliedstaaten, Europäische Union – und ohne eine Verzögerung der Gesetzgebungsverfahren. Dieser Vorschlag ist meiner Auffassung nach auch deshalb sehr chancenreich, einen Konsens zu finden, weil er, und das ist auch ein Verdienst von Gisela, erarbeitet worden ist in enger Kooperation mit der Arbeitsgruppe "Subsidiarität" und der letzten COSAC-Konferenz in Kopenhagen. Zusammen mit der Arbeitsgruppe "Subsidiarität" wurde der Vorschlag entwikkelt,

dass die nationalen Parlamente frühzeitig im Gesetzgebungsverfahren gehört werden und – Kommissar Barnier hat völlig Recht – auch am Ende, wenn es um das Vermittlungsverfahren geht. Das Klagerecht, das hinter nicht berücksichtigten Stellungnahmen nationaler Parlamente steht, ist nach meiner Auffassung schon eine neue Qualität. Dann wird eben ernster genommen, was die nationalen Parlamente zur Subsidiarität sagen, und ihre Stellungnahmen wandern nicht in den Papierkorb. Am Ende wird der Europäische Gerichtshof nicht etwa die ganze Palette der Subsidiarität prüfen können, sondern nur, ob dieses zugegeben überwiegend politische Prinzip offensichtlich verletzt worden ist. Er wird also – in der Rechtssprache – nur eine so genannte Evidenzprüfung durchführen können.

Was COSAC angeht, hatten manche gemeint, das sei nun das neue Forum der nationalen Parlamente. Ich bin froh darüber, dass wir uns in Kopenhagen darauf verständigt haben, dass es kein neues Entscheidungsgremium gibt. Wichtig ist aber, die Information zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zu verbessern. Dies wird von einer Arbeitsgruppe von COSAC mit Vorschlägen formuliert werden. Da könnte es ein kleines Sekretariat geben. Es wird auch, damit COSA sich äußern kann, nicht mehr den Zwang zur Einstimmigkeit geben, um nur zwei praktische Ansätze zu nennen.

Aber es geht um Information, es geht nicht um ein neues Entscheidungs- oder Mitentscheidungsgremium. In diesem Zusammenhang möchte ich eine Bemerkung zum Kongress machen. Der Bericht der Arbeitsgruppe sagt ja nur, dass dieser Gedanke weiter zu prüfen sei. Er spricht sich also nicht dafür aus. Ich finde, neue Gremien bedürfen, weil wir doch für die Menschen verständlicher werden wollen, einer Begründung, die bisher fehlt.

Dieser Kongress sollte kein Entscheidungsgremium werden, ich sehe auch keine Entwicklung dahin, und wenn es darum geht, das Jahresprogramm der Kommission zu diskutieren, dann ist das Sache des Europäischen Parlaments als Gegenüber des Rates. Selbstverständlich wäre es jedoch auch sinnvoll, wenn das in den nationalen Parlamenten geschähe. Dass man dafür ein ganz neues Riesengremium braucht, sehe ich bisher nicht.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 29. Oktober 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe zweimal als Gast an der Arbeitsgruppe, die Kommissar Vitorino geleitet hat, teilgenommen und dabei ist meine Bewunderung für seinen Sachverstand und sein diplomatisches Geschick – soweit das noch überhaupt möglich war – noch gestiegen! Durch die Rechtsverbindlichkeit der Charta wird ein großer Schritt gemacht, der deutlich werden lässt: Die Europäische Union ist nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft und Währungsunion, sie ist auch eine Wertegemeinschaft. Mit den Worten von Romano Prodi kann man sagen: Sie ist die künftige Seele der Europäischen Union

Was nun die Klarstellungen angeht, zu denen der Kollege Duhamel sich geäußert hat, ist meine Auffassung, dass diese Klarstellungen unnötig sind, aber ich betone auch, sie sind unschädlich, und sie waren eine Bedingung dafür, dass in der Arbeitsgruppe Konsens erreicht werden konnte; aus diesem Grunde wurde diese Klarstellung an drei Stellen, die keine inhaltliche Veränderung ist – das betone ich noch einmal –, vereinbart. Ich will aber auch eindeutig betonen, hinsichtlich der Aufnahme der Charta in die Verfassung bin ich für die erste Option. Eine Verfassung, die in ihrem Text keine Grundrechte enthält, sondern nur auf diese verweist, verdient nicht den Namen Verfassung!

Was die Präambel angeht, unterstütze ich mit Nachdruck den Vorschlag der Arbeitsgruppe, diese auch zur Präambel der künftigen Verfassung zu machen. Im Strukturvorschlag, den Präsident Giscard d'Estaing gestern vorgestellt hat, ist unter der Überschrift Präambel kein Text. Ich möchte das so verstehen, dass es bisher jedenfalls inhaltlich nichts Besseres gibt als diese Präambel. Ich erinnere daran, dass wir im ersten Konvent lange über den Inhalt der Präambel debattiert haben, die auch Gegenstand von Kompromissen war, und dieses sollten wir in diesem Konvent nicht wiederholen.

Was den Beitritt zur europäischen Menschenrechtskonvention angeht, sollten wir uns keine unnötigen Probleme bereiten. Über den Beitritt selbst entscheiden die neue Verfassung und dieser Konvent nicht, sondern es geht nur um die Möglichkeit des Beitritts. Diese Möglichkeit kann in der Verfassung sichergestellt werden, und wie Kommissar Vitorino eben gesagt hat, bedarf es dann zur Aufnahme von Verhandlungen nach geltendem Recht eines einstimmigen Ratsbeschlusses.

Diese Grundrechtecharta als rechtsverbindliches Dokument ist ein wichtiges Signal an die neuen Mitgliedsländer. Dort gibt es viele Menschen, die fürchten, was aus Brüssel an Machtausübung auf sie zukommt, und denen können wir gemeinsam sagen: Ihr kommt in eine Gemeinschaft, die unter der Herrschaft der Menschenrechte steht, und wenn aus Brüssel Eure Rechte verletzt werden, dann werdet Ihr dagegen geschützt durch die Grundrechtecharta! Ihr könnt Vertrauen haben, wenn ihr in die Europäische Union kommt!

11. Plenarsitzung am 7. und 8. November 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 07. November 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich plädiere wie meine Vorredner für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum europäischen Sozialmodell. Ich bin der Auffassung, dass die Alternative nur darin bestehen könnte, dieses Thema "europäisches Sozialmodell" zu einer ganzen Reihe von Verfassungsartikeln und Politikfeldern immer wieder erneut aufzurufen. Ich will das belegen durch Antworten auf die drei Fragen, die uns vom Präsidium vorgelegt wurden.

Die erste Frage bezieht sich auf die Ziele der Europäischen Union und den Zusammenhang mit der Sozialpolitik. Da dürften wir einig sein: Eine Zielbestimmung setzt voraus, dass wir uns auf Werte verständigen. Der Artikel 2 der künftigen Verfassungsstruktur, wie sie vom Präsidium vorgelegt wurde, muss in der Kurzbeschreibung des Präsidiums ergänzt werden. Das dürfte nicht kontrovers sein. Gleichrangig neben Demokratie und Rechtsstaat muss die Solidarität als Wert anerkannt werden. Das ist ein Fundament der europäischen Werteordnung, wie wir sie auch in der Grundrechtscharta beschrieben haben.

Nun zu den Zielen, wie sie in der Kurzbeschreibung in Artikel 3 der Struktur des Präsidiums angedeutet sind. Da erlaube ich mir zwei Anregungen. Zum einen steht dort, dass man als Ziel wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nennen müsste. Nach meiner Überzeugung gehört beides untrennbar zusammen, und wir sollten deshalb einen Begriff als Ziel verwenden, den die Menschen auch verstehen. Das ist der Begriff der sozialen Marktwirtschaft.

Meine zweite Anregung bezieht sich auf soziale Konfliktprävention als europäisches Sozialmodell. Das bedeutet, wir sind dafür, soziale Ursachen von Konflikten zu bekämpfen. Das gilt zum einen nach innen, wenn es um die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut und Bildungsdefiziten geht. Es geht aber auch nach außen, wenn es um die Vermeidung von Konflikten zum Beispiel durch Entwicklungshilfe geht. Das bedeutet, wir sollten uns dazu bekennen, dass militärische Niederschlagung von Konflikten zwar mal unvermeidbar sein kann, aber nur ultima ratio ist vor der Konfliktvermeidung durch Bekämpfung ihrer Ursachen – das ist das europäische Modell!

Noch eine abschließende Bemerkung zu den Fragen 2 und 3. Dazu findet sich einiges in der Grundrechtecharta, beispielsweise in Artikel 36, dem Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, und Artikel 34, Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit. Auch bei der Einbeziehung der Sozialpartner müssen wir den Artikel 12 der Grundrechtecharta konkretisieren. Mein Vorschlag ist: Lassen Sie uns darüber nachdenken, wie wir in Teil 2 der Verfassung in den einzelnen Politikfeldern konkrete Schlussfolgerungen aus diesen allgemein gehaltenen Artikeln der Grundrechtecharta ziehen. Das wird eine unserer ständigen Aufgaben bei den künftigen Beratungen sein.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 08. November 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vom Präsidium vorgelegte Entwurf einer Verfassungsstruktur ist eine wichtige wegweisende Grundlage für unsere weitere Arbeit. Er hat all die Vorzüge, die mein Freund Klaus Hänsch in der letzten Sitzungswoche aufgeführt hat. Ich persönlich habe mich darüber gefreut, dass durchgehend von "Verfassung für Europa" die Rede ist, denn in der Tat arbeiten wir an einem Dokument, das die elementaren Regeln enthält, wofür und wie Europa handelt. Wir sollten den komplizierteren Begriff "Verfassungsvertrag" vermeiden, denn er löst sofort die Frage aus, ob man einen weiteren Vertrag nach Maastricht, Amsterdam und Nizza ausarbeitet und wofür man dann jetzt einen Konvent benötigt. Wir sollten eine Sprache verwenden, die die Menschen verstehen. Verfassung verstehen die Menschen, Verfassungsvertrag ist ein Produkt der juristischen Fachsprache.

Eine Bemerkung zu Teil 2. Das Präsidium sollte bald die Ausarbeitung von Teil 2 in Auftrag geben, damit sich der Konvent mit diesem wichtigen Teil, der den Inhalt der Politiken regelt, rechtzeitig und ohne Zeitdruck im nächsten Jahr befassen kann. Zu den in der Struktur vorgesehenen Artikeln 15 a) und 17 a) merke ich an, dass hier noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht. Der Deutsche Bundestag hat sich mehrfach – ebenso wie vorhin Außenminister Fischer – für ein handlungsfähiges Europa ausgesprochen, das mehr Demokratie wagt. Wir sind deshalb für einen starken Kommissionspräsidenten und für seine Wahl durch das Europäische Parlament. Wir sollten widersprüchliche Regelungen vermeiden, indem wir einerseits das Parlament und den Kommissionspräsidenten stärken und dem andererseits gleich zwei Präsidenten nach den Artikeln 15 a) und 17 a) entgegenstellen. Ich persönlich hätte kein Problem mit einem Präsidenten des Rates, der das Gegenüber des Präsidenten des Europäischen Parlaments wäre.

Diskussionsbedarf melde ich auch für den Kongress an. Wir sollten Leitlinie unserer Arbeit sein lassen, einfache und klare Strukturen zu schaffen, die von den Menschen verstanden werden.

12. Plenarsitzung am 5. und 6. Dezember 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 05. Dezember 2002

Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dem Dank und der Anerkennung, die viele Redner an Giuliano Amato und seine Arbeitsgruppe ausgesprochen haben, schließe ich mich gerne an.

Das fällt mir umso leichter, weil viele der Vorschläge sich mit Empfehlungen des Deutschen Bundestages decken, die ich hier aus Überzeugung vertrete. Das gilt z.B. für die Einräumung des vollen Haushaltsrechts an das Europäische Parlament nach Aufgabe der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Aufgaben, es gilt für die Öffentlichkeit der Gesetzgebung im Rat, es gilt für den Grundsatz der Durchführung von Gesetzen durch die Mitgliedstaaten aus Gründen der Subsidiarität, und es gilt auch für einen Punkt, der im Bericht aus Gründen des Mandates der Arbeitsgruppe in den Anhang III verwiesen wurde, nämlich die Forderung nach doppelter Mehrheit im Rat als ausreichender Grundlage für Mehrheitsentscheidungen, also nach Abschaffung der Stimmengewichtung im Rat, wie sie im Vertrag von Nizza vorgesehen ist.

Gestatten Sie mir bitte drei Anregungen. Die erste bezieht sich auf die Reduzierung der Instrumente. Da erlaube ich mir, verehrter Giuliano Amato, die Anregung, die nichtbindenden Instrumente zu einem einzigen zusammenzufassen, denn die Begründung, dass Empfehlungen sich auf die Zukunft richten und Meinungsäußerungen auf die Vergangenheit, ist in der Wirklichkeit nicht immer durchzuhalten, denn eine gute Empfehlung für die Zukunft stützt sich auch auf Meinungsäußerungen zur Vergangenheit. Deshalb wird die Unterscheidung nicht immer klar möglich sein. Ich schlage vor, einen Oberbegriff für diese nichtbindenden Instrumente etwa als Stellungnahme – das wäre der deutsche Begriff – zu überlegen.

Eine mir wichtigere, zweite Anregung bezieht sich auf den Regelfall der qualifizierten Mehrheit bei Entscheidungen durch Europäisches Parlament und Rat. Auch in diesem Bericht entsteht, wie auch bei den Beratungen in manchen Arbeitsgruppen, der Eindruck, dass die Alternative Einstimmigkeit sei. Nun stimme ich Joschka Fischer und Alain Lamassoure darin zu, dass die Einstimmigkeit eigentlich die Gegenstände, für die sie notwendig ist, zur Bedeutungslosigkeit verurteilt.

Ich bin der Auffassung, dass man überlegen sollte, die qualifizierte Mehrheit in zwei Stufen vorzusehen – wie übrigens auch in dem Vorschlag von Romano Prodi, Vitorino und Barnier –, d.h. dass man ein Quorum für Gegenstände einführt, für die in der Vergangenheit oder nach Auffassung vieler Einstimmigkeit erforderlich war oder noch sein könnte. Das könnte eine Mehrheit in einer Größenordnung zwischen 65 und 75 % sein, sagen wir ca. 70 %, im Rat, bezogen auf die vertretenen Staaten und die vertretene Bevölkerung. Ein solches gesteigertes Quorum könnte vielen den völligen Abschied von der Einstimmigkeit erleichtern und könnte außerdem die Streichung der Stimmengewichtung im Rat leichter machen. Ich finde, dass man das in diesen beiden Zusammenhängen überlegen sollte.

Eine letzte Anregung zu dem interessanten Vorschlag von sunset clauses, also Befristung, der sich im Bericht nur auf delegated acts, in der deutschen Terminologie "Rechtsverordnungen", bezieht. Da bin ich der Auffassung, ein guter Gesetzgeber überlegt bei jedem Gesetz, ob es notwendig oder nicht bzw. nicht mehr notwendig ist. Deshalb schlage ich vor, diesen Gedanken für Gesetze allgemein vorzusehen, damit auch der europäische Gesetzgeber wie der nationale – vor allem, wenn Änderungen von Verhältnissen möglich sind oder wenn die Gesetzesfolgenabschätzung, die ja ganz wichtig ist, schwierig ist – sich vornimmt, nach einer bestimmten Zeit ein Gesetz zu überprüfen und es gegebenenfalls auslaufen zu lassen. Gute Gesetzgeber schützen ihre Bevölkerung vor der Flut von Gesetzen.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 06. Dezember 2002

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Delegierter, der in der Arbeitsgruppe X mitgearbeitet hat, verzichte ich darauf, noch einmal die Punkte aufzulisten, in denen die Vorschläge der Arbeitsgruppe überzeugend und zukunftsweisend sind. Ich möchte stattdessen zwei Punkte ansprechen, zu denen noch ganz erheblicher Diskussionsbedarf besteht. Zum einen die in verschiedenen Bereichen nach Auflösung der Säulenstruktur vorgeschlagene Einstimmigkeit. Nach meiner Auffassung, die auch in der gestrigen Debatte schon Bestätigung gefunden hat, sind Erweiterung und Einstimmigkeit ein Widerspruch in sich. Wer Einstimmigkeit, von kurzfristigen Übergangsregeln abgesehen, fordert, sollte ehrlich sagen, dass er in den angesprochenen Bereichen eigentlich keine Änderung will. Worin könnte die Lösung des Problems liegen? Sie könnte in einer hohen qualifizierten Mehrheit liegen, etwa in einer Größenordnung von 70%.

Das würde bedeuten, dass ein Fortschritt davon abhängt, dass im Rat etwa 70% der Länder und etwa 70% der vertretenen Bevölkerung die Änderung unterstützt.

Das gilt dann auch für die Einrichtung von neuen Institutionen mit operativen Befugnissen, und damit bin ich beim zweiten Punkt, dem europäischen Staatsanwalt. Dieser ist in der Arbeitsgruppe von einer deutlichen Mehrheit unterstützt worden. Mein Eindruck ist, dass das auch heute gilt. Worum geht es denn dabei? Dabei geht es nicht nur um den Schutz hochrangiger Gemeinschaftsinteressen, sondern nicht zuletzt um mehr als eine Milliarde Euro, die in jedem Jahr nach den verdienstvollen Feststellungen von OLAF in dunklen Kanälen verschwinden. Da können wir doch nicht sagen, dass dieses von unseren Steuerzahlern einfach hingenommen werden muss, und es wäre naiv anzunehmen, dass in Fällen, in denen die Verantwortung bei hochrangigen Funktionsträgern oder gar Regierungsmitgliedern liegt, eine Anklage im jeweiligen Land durch weisungsgebundene Staatsanwälte erhoben würde. Deshalb brauchen wir den europäischen Staatsanwalt. Er muss unabhängig sein.

Er muss die Möglichkeit haben, Ermittlungen anzustoßen, natürlich gemeinsam mit den nationalen Staatsanwälten, damit das nationale Recht voll respektiert wird. Vor allem muss er dann vor den nationalen Strafgerichten Anklage erheben können. Dieses ist eine ganz wichtige vertrauensbildende Maßnahme im Interesse der Steuerzahler, denen finanzielle Opfer für den Aufbau Europas abverlangt werden, den wir doch alle wollen!

13. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, der deutsche Bundestag hat gestern über den historischen Erweiterungsgipfel von Kopenhagen debattiert und in diesem Zusammenhang auch über die notwendige Vertiefung der Europäischen Union durch eine Verfassung, an der wir arbeiten. Ich kann Ihnen berichten, dass alle Fraktionen des deutschen Bundestages – also alle im Parlament vertretenen Parteien – sich für den Doppelhut-Vorschlag der Dehaene-Arbeitsgruppe ausgesprochen haben. Wir sind also für einen Außenminister der Europäischen Union, der auch eine Grundlage für effektives Arbeiten braucht. Deshalb schlage ich vor, darüber nachzudenken, ob man nicht die Vertretungen der Kommission schrittweise zu Botschaften der Europäischen Union weiterentwickeln könnte.

Erfreulicherweise spricht sich die Arbeitsgruppe grundsätzlich für Mehrheitsentscheidungen im Rat aus. Hier will ich mein ceterum censeo wiederholen, das ich auch etwa zur künftigen Innen- und Justizpolitik vorgetragen habe: Die Entscheidung gegen Einstimmigkeit und für Mehrheit ist eine Entscheidung für Handlungsfähigkeit und gegen Bedeutungslosigkeit einer künftigen erweiterten Union.

Den Kolleginnen und Kollegen, die wie unser Freund Peter Hain hier Bedenken haben, mache ich den Vorschlag, einmal darüber zu diskutieren, ob man nicht in den Fällen, in denen sie Einstimmigkeit fordern, eine besonders hohe Hürde der Mehrheit vorsehen sollte, die bei etwa 70 % der vertretenen Länder und der vertretenen Menschen liegen könnte.

Eine Bemerkung zu der vorzüglichen Arbeit der Barnier-Arbeitsgruppe: Die Union muss die Möglichkeit erhalten, ihre demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung zu schützen. Das gilt insbesondere für den Schutz gegen Terrorismus und die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen. Das ist der Grundgedanke der von Deutschland und Frankreich vorgeschlagenen Klausel zur Solidarität in gemeinsamer Sicherheit, die von der Arbeitsgruppe erfreulicherweise übernommen worden ist.

Am Ende - unter Ziffer 73 - geht der Schlussbericht auf das wichtige Thema der parlamentarischen Kontrolle ein. Er stellt zutreffend fest, dass in den meisten Mitgliedstaaten das nationale Parlament seine Zustimmung zum Einsatz von nationalen Truppen bei einer Operation erteilt. Ich kann hier sagen, dass diese

Verfassungslage – wie sie z.B. in Deutschland besteht – sich in naher Zukunft nicht wird ändern können.

Aber ich möchte in dem Zusammenhang eine Frage stellen, die von der Arbeitsgruppe nur gestreift worden ist. Was wird eigentlich aus der WEU, also der Westeuropäischen Union, und ihrer parlamentarischen Versammlung, wenn im Zuge unseres Reformvorhabens und im Zuge der Ausarbeitung der neuen Verfassung und ihrer Implementierung die WEU und ihre parlamentarische Versammlung entfiele oder an Bedeutung verlöre? Dann muss doch die parlamentarische Kontrolle in neuer Form erhalten bleiben! Sollten wir nicht überlegen, ob diese Kontrolle dann vom Europäischen Parlament wahrgenommen werden sollte?

14. Plenarsitzung am 21. Januar 2003

Rede von Herrn Prof. Dr. Jürgen Meyer bei der Plenarsitzung des Konvents am 21. Januar 2003

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, der deutsch-französische Vorschlag stand im Mittelpunkt zahlreicher kritischer Beiträge der gestrigen Debatte:

Ich möchte dazu drei Anmerkungen machen:

- 1. Bei aller Kritik an dem vorgeschlagenen dauerhaften Vorsitz des Europäischen Rates ist deutlich geworden, dass sehr viele der deutsch-französischen Vorschläge von einer großen Mehrheit der Delegierten unterstützt werden. Das gilt zum Beispiel für die vollständige Aufnahme der Grundrechtecharta in die Verfassung, für die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament, die Richtlinienkompetenz des Kommissionspräsidenten, das Initiativrecht der Kommission, das Weisungsrecht der Kommissare gegenüber den Generaldirektoren, die Ausweitung der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren, die Trennung von Exekutiv- und Legislativaufgaben im Ministerrat, die Öffentlichkeit der Beratungen des Legislativrates, den europäischen Außenminister und die Rolle der Nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle im Rahmen eines "Frühwarnsystems".
- 2. Auch wer den dauerhaften Vorsitz des Europäischen Rates kritisiert oder ablehnt, muss sich mit der Forderung auseinandersetzen, die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Rates in der Verfassung genauer festzulegen, als dies bisher der Fall ist. Mit oder ohne Präsident können sich sonst ganz erhebliche Spannungen zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Kommissionspräsidenten entwickeln. Der Vorsitzende des Europäischen Rates kann nicht mehr Aufgaben und Kompetenzen haben als der Rat selbst. Dessen Aufgaben sollten künftig vor allem im Bereich der strategischen Anstöße, der Entwicklung außenpolitischer Grundentscheidungen und der Mitwirkung bei der Erarbeitung der Mehrjahresprogramme liegen.
- 3. Viele Redner haben sich mit den Vorteilen und Nachteilen des bisherigen Rotationssystems der EU-Präsidentschaft auseinandergesetzt. Als Vorteile sind die verantwortliche Einbeziehung einer jeden Regierung der Mitgliedstaaten in die Führung der EU, die Betonung der Gleichheit vor allem im Interesse der kleineren Staaten, die Möglichkeit neuer Impulse und großer Bürgernähe statt einer Konzentration der Macht allein in Brüssel angeführt worden. Der Hauptnachteil ist der Mangel an Kontinuität.

Ich bin der Auffassung, dass sich der deutsch-französische Vorschlag durchaus so präzisieren lässt, dass die Vorteile des Rotationssystems übernommen und die Nachteile vermieden werden können. Dabei gehe ich davon aus, dass nach der Erweiterung weder ein Europäischer Rat mit 52 Mitgliedern noch die bisherige Rotation mit der Chance einer jeden Regierung, dann alle 13 oder 14 Jahre einmal für sechs Monate die Präsidentschaft zu erhalten, ausreichend für Handlungsfähigkeit und Effizienz der Europäischen Union sorgen kann.

Mein Vorschlag: Der künftige Vorsitzende des Europäischen Rates könnte neben dem Vorsitz des Plenums die Aufgabe erhalten, den Vorsitz und die Geschäfte eines ihn unterstützenden Troikapräsidiums zu führen. Diesem Präsidium müsste immer einer oder auch je zwei Regierungschefs aus der Gruppe der größeren, der mittleren und kleineren Staaten angehören. Das Präsidium wäre die Kernmannschaft des Europäischen Rates. Es würde durch Rotation ständig schrittweise erneuert, aber es erhielte keinen neuen administrativen Unterbau, sondern würde vom derzeitigen Sekretariat des Rates unterstützt.

Mein Beispiel, das sich auf die Ebene der Ministerräte anwenden ließe, soll zeigen, dass sich die Befürworter der Rotation und die Befürworter von mehr Kontinuität durchaus in einem vernünftigen Kompromiss treffen können, der die dem deutsch-französischen Vorschlag zugrunde liegende Vision einer Föderation der Nationalstaaten besser umsetzt, als es in der Vergangenheit gelungen ist.

15. Plenarsitzung am 6. und 7. Februar 2003

Rede von Prof. Dr. Meyer im Europäischen Konvent am 6. Februar 2003

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die große Bedeutung der Regionen und der Kommunen ist von vielen Vorrednern überzeugend gewürdigt worden. Ich beschränke mich deshalb auf drei Anmerkungen:

Die klassische Formulierung der Rolle der Regionen und Kommunen findet sich im 3. Absatz der Präambel der Grundrechtecharta. Dort ist bekanntlich festgestellt, dass die Union zur Erhaltung und Entwicklung ihrer gemeinsamen Werte beiträgt unter Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Das bedeutet verfassungsrechtlich, dass die Organisation eines jeden Mitgliedstaates zu achten ist, wenn sich der nationale Verfassungsgeber entschieden hat für eine Aufteilung der staatlichen Gewalt auf nationale, regionale und lokale Ebenen. Letzteres bedeutet kommunale Selbstverwaltung. Umgekehrt gibt es aber keinerlei Möglichkeit der Europäischen Union, eine solche Struktur zu erzwingen. Die nationale Struktur muss geachtet werden, das ist eine Sache der nationalen Tradition der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Arbeitsgruppe Subsidiarität hat sich entschieden für ein Klagerecht des Ausschusses der Regionen und der nationalen Parlamente. Das ist aus der Sicht der deutschen Länder ein Minimum, denn es wird ohne weiteres einsehbar sein, dass Länder-Regionen mit Gesetzgebungskompetenz mit mehr als 10 oder 15 Millionen Einwohnern einen schweren Weg gehen müssen, damit sie sich über den Ausschuss der Regionen oder über eine zweite Kammer mit ihren Einwendungen und bei Nichtberücksichtigung ihrem Klagerecht betätigen können. Deshalb ist das, was die Arbeitsgruppe von Iñigo Mendez de Vigo vorgeschlagen hat, aus Sicht der deutschen Länder mit ihren Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein Minimum, das auf keinen Fall unterschritten werden darf.

In dieser Debatte ist verschiedentlich auf die Reformbedürftigkeit des Ausschusses der Regionen hingewiesen. Ich will das etwas präzisieren, denn es reicht ja nicht, dem Ausschuss einen neuen Namen zu geben, sondern es geht auch darum, dass die Mitglieder dieses Ausschusses gewählt und nicht ernannt werden. Und es geht um eine demokratische Repräsentanz. Da sollte man berücksichtigen, dass der Ausschuss der Regionen ziemlich genau halb so viele Mitglieder hat, wie das Europäische Parlament. In der Fassung des Vertrages von Nizza bietet sich ein ganz einfaches Verfahren an. Es sollten künftig von den Mitgliedstaaten ihre Vertreter für den Ausschuss der Regionen in exakt der halben Zahl, wie es Abgeordnete im Europäischen Parlament hat, benannt werden. Dann haben wir eine demokratischere Struktur, und dann fällt es auch denen, die noch zögern, viel leichter als bisher, sich für das Klagerecht des Ausschusses der Regionen einzusetzen. Ich tue das aus Überzeugung.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 06. Februar 2003 (2)

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dem Dank an den Kollegen Katiforis schließe ich mich aus Überzeugung an. Als Mitglied der Arbeitsgruppe habe ich seine geduldige, kommunikative und auf freundliche Art zielstrebige Verhandlungsführung sehr bewundert. Der Schlussbericht spricht für sich selbst. Er beweist auch, dass die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe, die vor allem durch das Engagement der Kolleginnen aus dem Europäischen Parlament möglich geworden ist, richtig war.

Gestatten Sie mir vier kurze Anmerkungen. Erstens, der Konsens in der Arbeitsgruppe war vor allem dadurch möglich, dass wir keinen Streit um die Erweiterung von Kompetenzen der EU geführt haben. Wir waren darin einig, dass das Wichtigste ist, die bestehenden Kompetenzen künftig unter dem Aspekt des sozialen Europa zu gestalten, und das bedeutet, dass es nur eine wesentliche Ausnahme bei der Erweiterung von Kompetenzen gibt, nämlich beim Gesundheitsschutz. Es spricht eigentlich für sich selbst, dass grenzüberschreitende Epidemien oder die grenzüberschreitende Kriminalität in der Form des Bioterrorismus nur grenzüberschreitend, also europäisch bekämpft werden können.

Zweitens, bei den Werten konnten wir uns sehr rasch einigen, weil dabei durch die Grundrechtecharta hervorragende Vorarbeit geleistet ist, und deshalb, Herr Präsident, erlaube ich mir den Hinweis, dass zu dem vorgelegten Entwurf des Präsidiums und der Aufnahme der Grundrechtecharta als Teil II oder III in die Verfassung oder als Protokoll eine weitere Variante diskutiert werden muss, die nach meinem Eindruck von der Mehrheit vertreten wird. Die Grundrechtecharta mitsamt Präambel gehört an den Anfang der Verfassung, um deutlich zu machen, dass die Europäische Union eine Wertegemeinschaft ist.

Drittens waren wir einig über das Ziel soziale Marktwirtschaft. Im Entwurf des Präsidiums sind leider die Begriffe Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nebeneinander gestellt. Wir waren aber in der Arbeitsgruppe gemeinsam der Überzeugung, dass dies alles zusammen gesehen werden muss, und dem dient der Begriff der sozialen Marktwirtschaft als Ziel. Das hat dann die sehr konkrete Folge, dass künftig Leistungen der Sozialdienste auf Leistungen der Daseinsvorsorge nicht ausschließlich unter dem Aspekt des Wettbewerbs beurteilt werden können, und ich bitte sehr, dass wir dieses im Sinne der Arbeitsgruppe weiter diskutieren.

Viertens und letztens will ich eine Bemerkung zur Mehrheitsfrage machen, weil wir in allen Bereichen immer wieder darüber streiten. Es gibt die eine Gruppe bei uns, die sagt, es solle möglichst wenig Mehrheitsentscheidungen geben, Einstimmigkeit sei besser. Die andere Gruppe sagt, es solle möglichst viele neue Bereiche für Mehrheitsentscheidungen geben. Meine Überzeugung ist: Logischerweise gibt es nur einen politischen Kompromiss, und das ist eine sehr hohe qualifizierte Mehrheit in den Bereichen, in denen manche von uns Einstimmigkeit fordern, und wir sollten deshalb – das ist im Sinne einer Aufforderung, die Sie, Herr Präsident, kürzlich formuliert haben – immer sagen, was exakt wir mit qualifizierter Mehrheit meinen. Ich meine, dabei sollten wir immer auch eine hohe Mehrheit von 75% diskutieren. Einstimmigkeit und Erweiterung sind ein politischer Widerspruch in sich.

16. Plenarsitzung am 27. und 28. Februar 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvents am 27. Februar 2003

Drei Anmerkungen in zwei Minuten.

Die erste Anmerkung zum Verfahren:

Ich begrüße sehr, dass Sie eingangs der Sitzung zugesagt haben, dass Änderungsvorschläge zu den Formulierungen des Präsidiums künftig in etwa zwei Wochen möglich sein sollen. Ich möchte dem einen Wunsch der Europapolitiker des Deutschen Bundestags hinzufügen, der heute vormittag von den Delegierten vieler Nationaler Parlamente geteilt worden ist. Ich möchte um Zusage bitten, dass auch Änderungsanträge, die etwas später, also etwa nach drei Wochen aufgrund der Debatte in den Nationalen Parlamenten kommen, dokumentiert und allen Delegierten zugänglich gemacht werden. Wir brauchen die Hilfe der Parlamente, um am Ende auch ihre Zustimmung zu erhalten. Das sollten wir nie vergessen.

Zweite Anmerkung zur Grundrechtecharta:

Zur Grundrechtecharta ist einiges gesagt worden, und ich finde, die Struktur der Verfassung kann nicht mehr so offen sein, wie es vorhin in Ihrer Anmerkung, Herr Präsident, noch ein bisschen den Anschein hatte. Denn es ist eine Frage der Bedeutung der Grundrechte, eine Frage des Respekts vor der Arbeit des ersten Konvents, aber auch eine Frage der Methodik, die Charta an den Anfang zu stellen. Nur so können wir Wiederholungen vermeiden und ich will das mit ein paar Hinweisen belegen. Die geistig-religiöse Debatte über das Europäische Erbe müssen wir nicht neu aufrollen, wir haben dazu eine Formulierung in der Präambel der Grundrechtecharta gefunden. Das Zusammenwachsen Europas in Art. 1 aufzunehmen ist dann unnötig, wenn wir die Präambel der Grundrechtecharta entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Vitorino übernehmen. Und in Art. 2 müssen wir Solidariät und Gleichheit nicht im Einzelnen ausdifferenzieren. Das ist in den Kapiteln 3 und 4 der Grundrechtecharta geschehen.

Wir müssen nicht die Arbeit des ersten Konvents wiederholen.

Und eine dritte Anmerkung:

Die Arbeitsgruppe "Soziales Europa" hat wichtige Vorschläge gemacht und viele Delegierte haben dem zugestimmt. Dazu gehört der Vorschlag, sozialen Zusammenhalt und Wettbewerbswirtschaft nicht unverbunden nebeneinander als Ziele zu beschreiben.

Beides gehört zusammen. Dem entspricht der Vorschlag der AG "Soziales Europa", der vom Konvent mit großer Zustimmung aufgenommen worden ist. Also gehört diese Zielbeschreibung in Art. 3 der Verfassung. Das Präsidium sollte sich in allen Fällen, in denen die Schlussberichte der Arbeitsgruppen die Zustimmung des Plenums gefunden haben, entsprechend verhalten und das als Richtlinie für seine Entwürfe respektieren und beherzigen.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 28. Februar 2003

Die Artikel 8-16 sind nach meiner Überzeugung inhaltlich und sprachlich im Wesentlichen gelungen. Es werden keine abschließende Kataloge insbesondere zu geteilten Zuständigkeiten formuliert, es gibt keinen Negativkatalog. Gleichwohl wird deutlich, wer in Europa was macht und auch dafür verantwortlich ist.

Ich erlaube mir vier kritisch und konstruktiv gemeinte Anregungen:

- 1. In Artikel 12 steht in Absatz 5 die geteilte Zuständigkeit für Forschung und technologische Entwicklung. Hierhin gehört die Raumfahrt und nicht etwa hochgestuft in Artikel 3 als Ziel der Union. Persönliche Vorlieben eines einzelnen Präsidiumsmitgliedes rechtfertigen keine Systembrüche.
- 2. Die Flexibilitätsklausel bezieht sich nur auf die Übertragung von Kompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die EU. Ich schlage vor, deutlich zu machen, dass dies keine Einbahnstraße ist und auch der umgekehrte Fall mit dem entsprechenden Verfahren vorgesehen werden kann.
- 3. Die wichtige Subsidiaritätskontrolle wird allgemein in Art. 8 Abs. 3 und dann nochmals in Artikel 16 erwähnt. Der entscheidende Anwendungsbereich sind doch die geteilten Kompetenzen. Dort sollte man sie deshalb noch einmal erwähnen. Das würde bedenken hinsichtlich der Aufzählung der Hauptgebiete geteilter Kompetenzen entkräften helfen.
- 4. Ich unterstütze ausdrücklich den Vorschlag des Kollegen Borell, in Artikel 13 neben der Koordinierung von Wirtschaftspolitik auch die von Sozial- und Beschäftigungspolitik zu nennen. Beides gehört zusammen. So würde der Auffassung einer großen Mehrheit des Konvents von der Vision eines Sozialen Europas Rechnung getragen.

17. Plenarsitzung am 17. und 18. März 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 17. März 2003

Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Formulierungsvorschläge des Präsidiums zu den Artikeln 24 bis 33 verdienen aus meiner Sicht nachhaltiges Lob. Sie beruhen auf den Vorschlägen der Arbeitsgruppe IX von Giuliano Amato und der dazu erteilten Zustimmung des Plenums. Ich hoffe sehr, dass das Präsidium auch künftig nach diesen beiden Kriterien seine Entwürfe entwickeln wird. Was die Delegierten-Verordnungen angeht, ist die Zustimmung für einen deutschen Delegierten einfach, weil wir eine langjaehrige Erfahrung mit den bei uns so genannten Rechtsverordnungen haben. Bedenken, die hier geltend gemacht worden sind, sind nach meiner Auffassung durch die Befristung als sunset law und durch die Rückholbarkeit angemessen berücksichtigt. Meine kritischen Anmerkungen beziehen sich auf Artikel 25 und stützen sich zwar nicht auf 36 Delegierte, wie beim Kollegen Lamassoure, aber auf eine große Zahl von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die in der vergangenen Woche eine Entschließung zu diesen und anderen Fragen verabschiedet haben.

Drei kritische Anmerkungen:

1. In den Erläuterungen zu Artikel 25 ist die Gleichstellung der Organe Rat und Europäisches Parlament betont. Damit ist aber nicht vereinbar, dass es überhaupt Gesetze oder Rahmengesetze gibt, die nur vom Rat verabschiedet werden können.

Zum Zweiten ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, dass wenn beide Organe sich nicht einigen, der Rechtsakt nicht erlassen wird. Das ist eine Leerformel. Positiv hätte man sagen müssen, dass die Rechtsakte erlassen sind, wenn sie eine Mehrheit im Europäischen Parlament und eine qualifizierte Mehrheit im Rat finden.

Und die dritte kritische Anmerkung bezieht sich darauf, dass an dieser Stelle nichts dazu gesagt ist, dass wir künftig statt der dreifachen Mehrheit im Rat, wenn man die Stimmengewichtung dazurechnet, nur noch die doppelte Mehrheit der Staaten und der vertretenen Bürgerinnen und Bürger ausreichen lasssen wollen.

Das sollte hier zum Ausdruck gebracht werden.

Im Übrigen uneingeschränktes Lob auch dafür, dass klargestellt wird, dass die Durchführung von Rechtsakten Sache der Mitgliedstaaten ist.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 18. März 2003

Das vorliegende Subsidiaritätsprotokoll ist aus meiner Sicht mit Ausnahme des Vorschlages für das Klagerecht bei Zweikammersystemen überzeugend.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein eminent wichtiges und in erster Linie politisches Prinzip, das primär einer politischen Kontrolle unterliegen muss. Diese muss im Rahmen der bestehenden Institutionen und der vorhandenen gemeinschaftlichen Verfahren erfolgen. Zusätzliche institutionelle Strukturen zur Subsidiaritätskontrolle auf EU-Ebene sind weder nötig noch wünschenswert. Eine effektivere Kontrolle der Subsidiarität darf nicht zu einer spürbaren Belastung oder Verzögerung der Entscheidungsverfahren auf EU-Ebene führen, deshalb ist die 6-Wochen-Frist für Einwendungen angemessen und ausreichend.

In diesem Zusammenhang betone ich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag in einem Plenarbeschluss aus der vergangenen Woche, dass es nicht durch die Hintertür der Subsidiaritätskontrolle zu einem verkappten Vetorecht der nationalen Parlamente kommen darf. Rote Karten in jeder Form sind deshalb abzulehnen. Auch ist eine Einschränkung der Kontroll- und Beteiligungsrechte des Europäischen Parlaments im Rahmen einer Subsidiaritätskontrolle nicht hinnehmbar. Neue Mechanismen zur Subsidiaritätskontrolle sind kein Ersatz für unzureichende innerstaatliche Beteiligungsrechte nationaler Parlamente in einzelnen Mitgliedstaaten. Diese müssen die nationalen Parlamente selbst erkämpfen.

Bei der Subsidiaritätskontrolle ist unbedingt sicherzustellen, dass in der Europäischen Verfassung Regelungen getroffen werden, die neben dem Ausschuss der Regionen in den EU-Mitgliedstaaten mit Zweikammersystemen die volle und gleichberechtigte Einbeziehung beider Kammern ermöglicht. Das hat die zuständige Arbeitsgruppe aus triftigen Gründen vorgeschlagen. So sollten z.B. in Deutschland Bundestag und Bundesrat eigenständige Rügerechte mit einer Stimme für jede Kammer und daraus resultierend eigenständige Klagemöglichkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten.

18. Plenarsitzung am 3. und 4. April 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 03. April 2003

...Drei Anmerkungen:

- 1. Meine Auffassung ist die, dass ich die Vorschläge des Präsidiums insgesamt für eine faire Wiedergabe der Vorschläge der Arbeitsgruppe von John Bruton halte.
- 2. Wir sollten aber prüfen, und das gilt für die gesamte Arbeit an der Verfassung, ob Artikel, die das Präsidium vorschlägt, über die wir diskutieren, wirklich notwendig sind.

Und ich will vier Artikel als möglicherweise zu streichen vorstellen:

Erstens: Artikel X zum Europäischen Rat ist schon von einigen als zu streichender Artikel charakterisiert worden. Der Europäische Rat ist zu wichtig, um eine Sonderregelung in Teil II für die frühere 3. Säule vorzusehen. Eine umfassende Regelung gehört in Teil I der Verfassung.

Zweitens: Artikel 4, Bewertungsmechanismus durch die Schaffung der Möglichkeit von Vertragsverletzungsverfahren; im Bereich Justiz/Inneres wird kein Bedarf für einen zusätzlichen politischen Bewertungsmechanismus entstehen.

Drittens: Artikel 9 gerichtliche Kontrolle einschränken; nach dem Bericht der Arbeitsgruppe sollte die EUGH-Zuständigkeit nicht eingeschränkt werden. Also bin ich auch hier für Streichung.

Viertens: Schließlich zu Artikel 13 Solidarität. Ich halte diesen Grundsatz für so wichtig und fundamental, dass aus den allgemeinen Vertragsvorschriften und der Grundrechtecharta sich das Notwendige ergibt. Dann aber bedarf es keiner besonderen Nennung in einzelnen Bereichen, etwa hier im Bereich der früheren 3. Säule.

3. Nun die dritte Anmerkung, die mir am wichtigsten ist, die sich auf verschiedene Vorschläge bezieht, bei denen Einstimmigkeit vorgesehen ist.

In diesem Punkt halte ich den sonst vorzüglichen Analyseversuch des Sekretariats nicht für ganz richtig. Da steht nämlich, offensichtlich sei eine Mehrheit für den Europäischen Staatsanwalt nur dann, wenn es im Rat einen einstimmigen Beschluss gäbe. Das kann ich den vorliegenden Dokumenten nicht entnehmen. Ohne die Debatte im Einzelnen hier führen zu können, erinnere ich daran, dass in der Arbeitsgruppe eine Mehrheit für den Europäischen Staatsanwalt war. Und alle Äußerungen, die ich bisher auch in den Vordiskussionen, etwa bei den Nationalen Parlamentariern, hören konnte, gehen in die Richtung: wir brauchen ihn, vor allem um die Veruntreuung von Steuergeldern, die durch die Europäische Union verteilt werden, in den Mitgliedstaaten wirkungsvoll zu bekämpfen. Einstimmigkeit sollte hier und an anderen geeigneten Stellen ersetzt werden durch den Vorschlag, den ich hier einbringen möchte; in den ersten fünf Jahren Einstimmigkeit und danach eine superqualifizierte Mehrheit von etwa 75 Prozent der vertretenen Länder und der vertretenen Bürgerinnen und Bürger. Das bedeutet: Es passiert etwas und nicht, wie bei Einstimmigkeit, es passiert überhaupt nichts.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 4. April 2003

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine abschließende und detaillierte Diskussion der Finanzverfassung wird erst nach Vorlage der Schlussberichte der beiden Arbeitskreise möglich sein. Dabei werden zwei Sätze gelten: "No taxation without representation" und "Die Finanzen sind nicht nur der nervus rerum oder das Nervensystem von Staaten, sondern auch das Nervensystem einer Föderation von Nationalstaaten". Basierend auf diesen Kernsätzen aller öffentlichen Finanzen möchte ich Ihnen drei Punkte vortragen.

Erstens: Gegenwärtig wird die Union durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Es gibt also keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen den Unionsbürgern und der Union. Diese Beziehungen bestehen nur zwischen den Bürgern und den Mitgliedstaaten. Die Bürger sehen also, dass die Mitgliedstaaten in Gestalt der Steuererhebung für die Einnahmen der Union zuständig sind, während die Union die wesentlich angenehmere Aufgabe hat, die Ausgaben festzulegen. Es sollte aber für die Bürger die Möglichkeit bestehen, mit ihrer Entscheidung für die Wahlen zum Europäischen Parlament auch die Entscheidung über die eigenen Finanzen zumindest mit zu beeinflussen. Der Deutsche Bundestag tritt daher für das volle Haushaltsrecht des Europäischen Parlaments, einschließlich der Agrarausgaben und für die Mitbestimmung des Europäischen Parlaments bei der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau ein.

Zweitens: Die Beiträge bestehen zunehmend aus Mitteln, die von der Höhe des Bruttoinlandsprodukts jedes Mitgliedstaates bestimmt werden. Das ist zwar auf der einen Seite gerecht, weil die Staaten mit höherem Bruttoinlandsprodukt leistungsfähiger sind als die Staaten mit niedrigerem. Auf der anderen Seite hat es aber den Nachteil, wirtschaftlich schwächere Staaten zu motivieren, für eine Erhöhung des Unionshaushalts einzutreten, denn die Erhöhung belastet nicht in erster Linie sie, sondern die wirtschaftlich starken Länder. Es sollte jedoch keinen Anreiz und keine rechtliche Handhabe geben, den Unionshaushalt einseitig auf Kosten anderer Staaten zu erhöhen. Solidarität ist keine Einbahnstraße!

Drittens: Der Konvent sollte erwägen, der Union eine begrenzte eigene Steuerhoheit einzuräumen. Dabei dürfte am ehesten in Betracht kommen, dass in jedem Mitgliedstaat der Mehrwertsteuersatz angehoben wird und der daraus resultierende Ertrag der Finanzierung der Union dient. Dieses setzt aber voraus, dass sich die Steuerlast der Bürger insgesamt nicht erhöht, und es setzt eine Harmonierung der ins Auge gefassten Steuerart voraus, also z.B. der Mehrwertsteuer.

19. Plenarsitzung am 24. und 25. April 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 24. April 2003

Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die künftige Verfassung sollte kurz und klar sein. Im Sinne dieser Forderung möchte ich zwei Ergänzungsartikel und im Gegenzug die Streichung von vier Artikeln anregen.

- 1. Der Soziale Dialog sollte in dem Titel "Demokratisches Leben" in einem eigenen Artikel aufgenommen werden. Das ist nicht nur der Vorschlag der Arbeitsgruppe Soziales Europa, sondern er würde auch manche Irritationen beseitigen helfen, die dadurch entstehen, dass in Artikel 37 die besondere Rolle der Kirchen und weltanschaulichen Glaubensgemeinschaften betont wird, was ich akzeptiere. Aber dann sollte man bitte die Sozialpartner nicht in Teil II verstecken.
- 2. Zum Demokratischen Leben gehören nicht nur Bürgerinitiativen, sondern gehört auch die Möglichkeit, in Bezug auf die Gesetzgebung aktiv zu werden. Deshalb unterstütze ich den Vorschlag, eine Verfassungsgrundlage für Referenden im Blick auf EU-Gesetze zu schaffen. Die Einzelheiten können dann in einem EU-Gesetz geregelt werden. Und mit Alain Lamassoure und anderen bin ich für ein Referendum über die Verfassung am Tag der EU-Wahl.
- 3. Aber nun zu meinen Streichungsvorschlägen. Ich bin der Auffassung, dass alle Artikel, die nur Wiederholungen der Grundrechtecharta sind, gestrichen werden können. Das sind die Artikel 33, Demokratisches Leben, Artikel 35, Bürgerbeauftragter, Artikel 35 a, Politische Parteien, und Artikel 36 a, Datenschutz.

Die ständige Wiederholung von Artikeln der Charta in Vorschlägen des Präsidiums nervt langsam. Immer wieder gibt es dazu Streichungsanträge. Das Präsidium bleibt aber hartleibig und benutzt die Charta, so als ob man darin blättert und hier und da etwas Schönes entdeckt, um Vorschläge des Präsidiums zu machen. Das ist sprachlich und inhaltlich nicht überzeugend. Sprachlich führt es zu Wiederholungen. Was in Teil I steht, wird dann in Teil II nochmal wiederholt, eventuell in Teil III. So wird der Bürgerbeauftragte in Artikel 35 vorgeschlagen, er wird in Artikel 43 der Grundrechtecharta auftauchen und dann nochmal in Teil II. Das ist sprachlich deshalb unglücklich, weil wir eine kurze, klare Verfassung brauchen. Das Beste wäre es, die Charta an den Anfang zu stellen. Dann würde das Problem möglicher Wiederholungen gar nicht auftreten können.

Aber inhaltlich, und das finde ich bedenklicher, entsteht der Eindruck, dass die Artikel, die Sie wiederholen, höherrangig sind als diejenigen, die dann in Teil II eventuell bei der Grundrechtecharta erscheinen sollen. Es entsteht der Eindruck, als ob es ein Zwei-Klassen-System von Grundrechten gäbe. Es fällt doch auf, dass die Sozialen Grundrechte bisher in keinem einzigen Fall in den Vorschlägen des Präsidiums auftauchen. Also lassen Sie doch bitte die Grundrechtecharta in Ruhe. Lassen Sie sie unversehrt. Die Grundrechtecharta ist kein Steinbruch, sondern die verständlich und kohärent formulierte Dokumentation einer Europäischen Werteordnung.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 25. April 2003 (1)

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte zwei Anregungen vortragen, die dem Präsidium hoffentlich die angenehmsten sind, nämlich Artikel des Entwurfs zu streichen.

Als Erstes schlage ich vor, den Art. 43, Kriterien für eine Mitgliedschaft, zu streichen, denn das, was in Satz 1 steht, ist bereits in Art. 1 Abs. 3 der Verfassung formuliert. Satz 2 kann ebenfalls gestrichen werden, denn er enthält eine solche Selbstverständlichkeit, dass man es schon komisch findet zu lesen: "Der Beitritt zur Union setzt die Akzeptierung ihrer Verfassung voraus". Wenn man diesen Satz aber beibehielte, müsste man auch Bezug nehmen auf die Grundrechtecharta und auf Art. 3 der Verfassung, nämlich "Ziele der Union".

Umstritten ist zweitens, wie wir alle wissen, die Austrittsklausel in Art. 46. Auch hier schlage ich Streichung vor. Nach meiner Auffassung, der vermutlich niemand widerspricht, ist tatsächlich jedes Mitglied der Union in der Lage auszutreten. Wie ist es denn rechtlich? Hier gilt das Wiener Vertragsrechtsübereinkommen von 1969, und danach gibt es ein Austrittsrecht aus wichtigem Grund. Das ist die clausula rebus sic stantibus. Anders wäre es nur, wenn die Europäische Union ein Staat, etwa ein Bundesstaat wäre. Dann würde das Wiener Vertragsrechtsübereinkommen nicht gelten. Das heißt, wir formulieren etwas in die Verfassung, was ohnehin im Völkerrecht gilt. Unsere Verfassung ist aber keine Sammlung von Selbstverständlichkeiten des Völkerrechts. Ich bin der Auffassung, man sollte nicht etwas, was ohnehin tatsächlich und rechtlich möglich ist, gewissermaßen auf silbernem Tablett austrittswilligen Euroskeptikern anbieten, die dann in ihren nationalen Parlamenten und der Öffentlichkeit ständig Unruhe erzeugen, wenn irgendwelche schwierigen Entscheidungen von Brüssel vorgeschlagen werden. Dann sagen sie: "Das lassen wir uns nicht gefallen, treten wir aus!" Also mein Vorschlag ist: Streichung in Kenntnis der Tatsache, dass der Austritt ohnehin tatsächlich und auch rechtlich möglich ist.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 25. April 2003 (2)

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Frage der Verfassungsänderung müssen wir klar unterscheiden von der Frage des In-Kraft-Setzens der Verfassung, die wir jetzt erarbeiten. Diese ist nur möglich nach dem jetzt geltenden Recht, sonst müssten wir ein zweistufiges Verfahren einführen: Zunächst die Europäischen Verträge zu verändern und danach dann die Verfassung, die wir jetzt erarbeiten, in Kraft zu setzen. Das ist nicht praktikabel und nicht vernünftig!

Ich konzentriere mich deshalb auf die Frage der künftigen Verfassungsänderungen. Und ich votiere dafür, in die Verfassung die Konventsmethode hineinzuschreiben. Sie führt zur Demokratisierung der Verfahren, hat sich als Methode der Vertragsänderung bewährt und sollte deshalb für künftige Änderungen der Verfassung vorgesehen werden. Deshalb gehören Kernelemente, wie die Zusammensetzung des Konvents und die Beteiligung der Nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments an diesem Prozess in die Verfassung. Mein Vorschlag ist, dass man ein Initiativrecht für das Europäische Parlament, die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten vorsieht und danach den Konvent durch den Rat einberufen lässt. Allerdings muss man die Vorschläge, bei technischen Änderungen keinen Konvent vorzusehen, ernsthaft prüfen. Bisher sehe ich noch keinen verfassungsrechtlich überzeugenden Differenzierungsvorschlag. "Technische Änderungen" ist ein sehr allgemeiner Begriff. und der ursprüngliche Gedanke, für Teil II der Verfassung nicht den Konvent vorzusehen, verkennt die Tatsache, dass politisch ganz entscheidende Machtfragen gerade in Teil II der Verfassung geregelt werden. Also wird man diese Unterscheidung nicht treffen können. Deshalb votiere ich derzeit, solange es keine vernünftigen Differenzierungen gibt, dafür, für Verfassungsänderungen generell das Konventsverfahren vorzusehen.

20. Plenarsitzung am 15. und 16. Mai 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 15. Mai 2003

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Debatte bringt uns nach vorn, wenn sie dazu genutzt wird, unterschiedliche Positionen nicht ständig zu wiederholen, sondern anzunähern und durch Kompromisse zusammenzuführen. Olivier Duhamel hat ganz Recht. Der Wegzum Konsens führt über Kompromisse.

Ich will das bei einem Thema versuchen: dem umstrittenen Vollzeit-Präsidenten des Europäischen Rates.

Einige von uns sind für diesen Vollzeit-Präsidenten, weil er Kontinuität gewährleistet. Andere wollen das alte Rotationsprinzip beibehalten, weil man damit gute Erfahrungen gemacht hat und weil dieses System die Mitwirkung aller Regierungen für jeweils 6 Monate in gewissen Abständen gewährleistet. Aber gilt das auch noch nach der Erweiterung der Europäischen Union, wenn jede Regierung nur alle 12 1/2 oder 15 Jahre für sechs Monate die Präsidentschaft hat? Ist das wirklich noch attraktiv?

Ich meine, dass der Präsidiumsvorschlag auf dem richtigen Weg ist und dass er durch bestimmte Ergänzungen so verbessert werden kann, dass er Grundlage für einen möglichen Kompromiss werden kann. Entscheidend ist, dass der künftige Vollzeit-Ratsvorsitzende sich nicht zum Gegenspieler des Kommissionspräsidenten entwickeln oder gar ein Superpräsident werden kann. Wir sollten ihn zunächst einmal schlicht "Vorsitzenden" nennen, und nicht Präsident. Und das sollte dreifache praktische Bedeutung haben. Es gibt drei Instrumente, um die Macht des Vorsitzenden einzugrenzen.

Das erste Instrument ist eine genaue Jobbeschreibung: Diese versucht das Präsidium. Ich bin allerdings mit dem Deutschen Bundestag der Auffassung, dass der künftige Ratsvorsitzende nicht die Außenvertretung der Europäischen Union wahrnehmen sollte, dass dieses vielmehr in erster Linie Sache des künftigen Europäischen Außenministers sein sollte.

Zweites Instrument ist die Beibehaltung der Rotation an der Spitze. Und in diese Richtung geht ja der Vorschlag des Präsidiums, wonach man zum Beispiel um diesen Ratsvorsitzenden herum eine Troika bilden könnte mit drei Regierungsoder Staatschefs, die dann rotierend für jeweils ein Jahr den Vorsitzenden nicht nur beraten, sondern auch kontrollieren. Aber ich hätte gern dieses Kollegium,

das ich nicht Präsidium nennen möchte, obligatorisch gemacht. Sonst könnte doch die Regierung des Landes, aus dem der Ratsvorsitzende kommt, sagen: Wir brauchen ein solches Kontrollgremium nicht, unser Mann sollte nicht in dieser Art eingeschränkt werden. Deshalb möchte ich dieses Kollegium obligatorisch vorsehen.

Ein drittes Instrument, um die Bäume des Ratsvorsitzenden nicht in den Himmel wachsen zu lassen, ist, dass er vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, das es schon gibt, dass er also keine administrative Gegenmacht erhält.

Wenn das Präsidium mit diesen Ergänzungen einen Vorsitzenden des Rates vorschlägt, der für Kontinuität sorgt, ohne zum Superpräsidenten werden zu können, müsste das ein Kompromiss sein, auf den wir uns verständigen können.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 16. Mai 2003

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die wichtigste Frage für die künftige gemeinsame Außenpolitik ist, ob und inwieweit es gelingt, dass die Europäische Union künftig mit einer Stimme spricht. Der Europäische Außenminister ist eine bedeutsame institutionelle Antwort auf diese Frage. Er kann dazu beitragen, dass Europa kein politischer Zwerg bleibt und dass sich die bitteren Erfahrungen aus der hinter uns liegenden Zeit des Irak-Krieges nicht wiederholen.

Mit den Kollegen Dini, Brok und anderen meine ich: Ganz wesentlich für die Gemeinsamkeit der künftigen Europäischen Außenpolitik nach der Erweiterung auf 25 und dann noch mehr Staaten ist auch, ob wichtige Entscheidungen künftig mit Mehrheit getroffen werden können.

Der Vorschlag des Präsidiums ist auf dem richtigen Weg, auch wenn die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen etwas zaghaft erst in Artikel 9 in Teil II des Verfassungsentwurfs für den Fall eröffnet wird, dass der Europäische Außenminister und die Kommission eine gemeinsame Initiative starten. Zur Vermeidung inhaltlicher Widersprüche gehört diese Regelung in Teil I, und zwar in Abs. 7 von Art. 29. Außerdem sollte on diesem Artikel klar zum Ausdruck kommen, dass das Europäische Parlament in der gmeinsamen Außenpolitik eine stärkere Rolle erhält als bisher.

Auch für die küntige Sicherheits- und Verteidigungspolitik stellt sich die Frage nach möglichen Mehrheitsentscheidungen. Gerade in diesem besonders sensiblen Bereich bedeutet Einstimmigkeit nach meiner Überzeugung in aller Regel Handlungsunfähigkeit.

Deshalb erneuere ich für diesen Bereich mit Unterstützung des Deutschen Bundestages meinen schon mehrfach vorgetragenen Vorschlag von Entscheidungen mit "superqualifizierter Mehrheit".

Mein Vorschlag ist, dass Entscheidungen von 3/4 der Mitgliedstaaten getroffen werden können, die 3/4 der Unionsbürgerinnen und -bürger repräsentieren. Natürlich darf kein Mitgliedstaat, der eine Aktion nicht will, durch die Mehrheit zur Beteiligung gezwungen werden.

Deshalb schlage ich folgenden Verfassungsabsatz vor:

"Mitgliedstaaten, die sich bei der Abstimmung enthalten oder eine Gegenstimme abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen. Sie akzeptieren jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhende Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte."

Herr Präsident, was die Nationalen Parlamentsvorbehalte angeht, kann auf diese gegenwärtig nicht verzichtet werden. Es ist aber eine Zukunftsvision, dass militärische Einsätze einer künftigen Eingreiftruppe an das zustimmende Votum des Europäischen Parlaments gebunden werden.

21. Plenarsitzung am 31. Mai 2003

Rede von Prof. Dr. Meyer im Europäischen Konvent

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Einstimmigkeit begründet die Gefahr der Handlungsunfähigkeit der erweiterten Union. Mit diesem Grundproblem hat auch Teil III der Verfassung immer wieder zu tun. Dazu meine erste Anmerkung:

Die Herausnahme der gemeinsamen Außenpolitik aus der Mehrheitsentscheidung, wie er in einem früheren Entwurf des Präsidiums noch für den Fall vorgesehen war, dass Europäischer Außenminister und Kommission eine gemeinsame Initiative starten, ist ein schwerer Rückschritt. Dieser steht in krassem Widerspruch zur Debatte dieses Konvents und zu dem vielfach geäußerten Wunsch, aus den Erfahrungen der Irak-Krise die notwendigen Lehren zu ziehen. Über den Bereich der gemeinsamen Außenpolitik hinaus erneuere ich meinen Vorschlag, überall, wo in Teil III immer noch Einstimmigkeit vorgesehen ist, die Einführung einer superqualifizierten Mehrheit im Rat und der vertretenen Bevölkerung zu prüfen. Es gibt zweifellos schwierige Probleme, die sich wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in jedem Mitgliedsland der Mehrheitsentscheidung entziehen. Ich nenne als Beispiel die Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt. Hier sollte man ehrlich sein und statt der Fata Morgana von Einstimmigkeitsentscheidungen klare Kompetenzen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Eine allgemeine Bemerkung zu Teil III:

In der vorliegenden Fassung ist er charakterisiert durch eine schwer verständliche Bürokratensprache und innere Widersprüche. Natürlich hat der Konvent insoweit kein umfassendes Mandat zur Bearbeitung. Eines sollten wir aber wenigstens versuchen, nämlich die Beseitigung logischer Widersprüche zwischen Teil I und Teil III. Es ist inakzeptabel, wenn vorne von "sozialer Marktwirtschaft" gesprochen wird und hinten von "offener Marktwirtschaft" oder vorne von dem Ziel der "Vollbeschäftigung" und hinten in Teil III von einem "hohen Beschäftigungsniveau" zu sprechen, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Mein letzter Hinweis:

Zu Teil II gehört auch die Präambel, auf die der erste Konvent mehr als drei Monate intensiver Diskussion verwandt hat. Sie muss unverändert bleiben. Wenn das Präsidium der Verfassung allen Ernstes eine neue und weitere Präambel voranstellen will, sollte zumindest der missverständliche Einschub im zweiten Absatz in der zweiten bis vierten Zeile gestrichen und die sinnentstellende Übersetzung des eigentlich sehr schönen Zitates von *Thukydides* in mehrere Konventsprachen in Ordnung gebracht werden. Schönen Dank

22. Plenarsitzung am 5. Juni 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent

Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Deutsche Bundestag hat gestern Nachmittag eine umfassende Stellungnahme zu den neuen Textvorschlägen des Präsidiums beschlossen, in der vieles von den Gedanken meines Vorredners zu finden ist. Ich kann und muss nicht alles vortragen, zumal Ihnen der Beschluss mit mehreren Übersetzungen zugehen wird.

Deshalb will ich hier nur betonen, dass es viele Übereinstimmungen mit den Positionen gibt, die wir Ihnen gestern Vormittag, Herr Präsident, in der Gruppe der Nationalen Parlamentsdelegierten vorgetragen haben, z.B. zur Forderung, eine kohärente Verfassung ohne Optionen zu erarbeiten, oder zur Forderung, künftige Verfassungsänderungen grundsätzlich im Konventsverfahren vorzubereiten.

Zur Frage der Qualifizierten Mehrheitsentscheidung in der Außen- und Sicherheitspolitik zitiere ich einen Satz:

"In der Außen- und Sicherheitspolitik dürfen einstimmige Entscheidungen des Rates nicht länger die Regel sein. Mehrheitsentscheidungen sind unabdingbar für eine in der internationalen Politik handlungsfähige Union. Ohne substanzielle Schritte zur Überwindung nationaler Vetorechte bleibt sonst auch der Wirkungskreis eines Europäischen Außenministers eng begrenzt".

Ich füge hinzu:

Ein Europäischer Außenminister, der vom Veto eines jeden einzelnen Staatsoder Regierungschefs abhängig ist, wäre eine schwache Figur, auf die man auch verzichten könnte.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zum Kapitel Demokratisches Leben. Dort fehlt bisher die Anerkennung von Bürgerbegehren im Bereich der Europäischen Gesetzgebung. Morgen wird Ihnen dazu ein Vorschlag von mehr als fünfzig Delegierten zugehen. Wir schlagen vor, ein Bürgerbegehren einzuführen, dass sich an die Kommission richtet und diese, ähnlich wie es das Europäische Parlament bereits kann, zur Einleitung einer näher bezeichneten Gesetzesinitiative auffordert. Die Einzelheiten sollen durch ein Europäisches Gesetz geregelt werden. Bei Aufnahme dieses Vorschlages in die Verfassung können wir überzeugend sagen, dass wir in Europa "Mehr Demokratie wagen" wollen.

(Beifall)

23. Plenarsitzung am 11. und 12. Juni 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 11. Juni 2003

Herr Präsident,

ich möchte mich wie mehrere Vorredner dafür bedanken, dass der vorgelegte neue Text von Teil I der Verfassung wesentliche Verbesserungen enthält. Das Verfahren, auf das wir uns jetzt anscheinend schon verständigt haben, ist schon deshalb sinnvoll, weil Einzelinitiativen einzelner Delegierter in dieser Schlussphase der Beratungen wohl nicht mehr sehr chancenreich sind. Deshalb ist es allein vernünftig, wenn die Komponenten feststellen, welche Änderungsvorschläge noch große Unterstützung in diesem Konvent finden. Deshalb bin ich froh, dass wir uns sehr bald in den Komponenten zusammensetzen werden. Ich vertraue darauf, dass Ihre Feststellung, es seien noch Änderungen möglich, auch vom Präsidium ernst genommen wird.

Und deshalb will ich neben der Bemerkung meines Kollegen René van der Linden und dem Hinweis auf die gemeinsame Sitzung mit Ihnen, Herr Präsident, mit den Delegierten der Nationalen Parlamente noch einen Punkt ansprechen. Sie hatten in dieser Sitzung Unterstützung für eine Verstärkung der partizipatorischen Demokratie angekündigt. Es geht um die Möglichkeit von Bürgerbegehren. In der Tat ist das ein ganz wesentlicher Punkt. Wir sprechen immer über Bürgerinnen und Bürger und sollten deshalb auch Ernst machen und ihren mehr Rechte geben als bisher. Und genau darum geht es bei der Initiative, die bisher schon eine deutliche Mehrheit der Delegierten dieses Konvents hinter sich hat. Deshalb erlauben Sie mir bitte, dass ich Ihre Bemerkung so verstehe, dass eine nochmalige Initiative aus den Komponenten in dieser Sache Chancen hat. Bisher ist ja in dem vorliegenden Entwurf eine Antwort noch nicht enthalten. Ich unterstelle einfach, dass das deshalb nicht geschehen ist, weil das Präsidium sich noch nicht abschließend damit beschäftigen konnte. Rechnen Sie also bitte damit, dass wir nicht nachlassen, das demokratische Leben in der Europäischen Union zu verstärken.

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 12. Juni 2003

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte mich denjenigen anschließen, die dem Präsidium dafür danken, dass in dem heute vorgestellten Entwurf eine Reihe unserer Wünsche berücksichtigt worden ist. Unter dieser neuen Verfassung wird die Europäische Union demokratischer und rechtsstaatlicher sein als unter dem Regime des Nizza-Vertrages.

Es wird niemand wundern, dass ich mich besonders darüber freue, dass das Bürgerbegehren nun in den Entwurf aufgenommen ist. Das wird die Akzeptanz der Verfassung erhöhen.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung als ein Mitglied des ersten Konvents zur Grundrechtecharta machen: Der Hinweis in der Präambel der Charta auf die Erläuterungen ist ein schmerzlicher Kompromiss! Herr Voggenhuber hat die Vorgeschichte wiedergegeben. Wir haben im ersten Konvent sogar das Präsidium aufgefordert, die Erläuterungen nicht in der Vorkonferenz von Nizza vorzulegen, weil wir sie eben nicht aufgewertet haben wollten. Und wir haben ausdrücklich festgestellt, dass diese Erläuterungen keine Rechtswirkung haben.

Trotzdem hat António Vittorino bei seiner rechtlichen Würdigung in jedem Punkt recht. Die Erläuterungen mussten geändert werden, weil wir die allgemeinen Bestimmungen im Schlusskapitel der Charta geändert hatten, sodass die Erläuterungen dazu geändert werden mussten. Ich habe diese Erläuterungen kürzlich bei der Arbeit für den Kommentar, den ich Ihnen, Herr Präsident, persönlich übergeben habe, sehr genau durchgelesen. Sie sind inhaltlich nicht zu beanstanden. Dadurch, dass der Hinweis auf sie in der Präambel steht, steht er in einem Text, der selber keine unmittelbare Rechtswirkung hat, sondern für die Auslegung der Charta wichtig ist. Es handelt sich also um die Verweisung durch ein Auslegungsinstrument auf ein weiteres Auslegungsinstrument, und davon gibt es künftig eine Menge. Denn es werden viele Kommentare entstehen, und die Erläuterungen werden als etwas schmalbrüstiger Versuch einer ersten Kommentierung zunehmend eine geringere Rolle spielen.

Was mich schmerzt, das ist das Verfahren, nämlich, dass dieser Konvent genau wie der letzte sich mit den Erläuterungen inhaltlich nicht befasst hat, dass viele Delegierte den Inhalt im Einzelnen nicht kennen und trotzdem nun zustimmen sollen, dass dazu hier etwas beschlossen wird. Ben Fayot hat aber recht: Wir brauchen eine einstimmige Zustimmung zu der Rechtsverbindlichkeit der Charta. Und die ist eben nur so zu bekommen. Deshalb: Es schmerzt mich zwar, aber es ist notwendig. Und für mich ist die Verfassung auch deshalb ein Riesenfortschritt, weil sie eine rechtsverbindliche Grundrechtecharta enthält. So wird deutlich: Die Europäische Union ist nicht zuletzt eine Wertegemeinschaft. Und dazu bekennen wir uns alle.

24. Plenarsitzung am 4. Juli 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent

Herr Präsident,

gestatten Sie mir bitte 5 kurze Anmerkungen:

- 1. Wir sollten unsere Arbeit so mutig zu Ende bringen, wie wir sie bisher durchgeführt haben. Das bedeutet: wir sollten noch mehr Gebiete für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen erschließen. Das gilt für die Steuerpolitik bei der Harmonisierung indirekter Steuern im Interesse des Funktionierens des Binnenmarktes. Das gilt für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entsprechend dem Vorschlag der Dehaene-Arbeitsgruppe und es gilt für den Europäischen Staatsanwalt im Interesse unserer Steuerzahler und für die Antidiskriminierung.
- 2. Bei der Einwanderung sollten wir schlicht sehen, dass wir eine gemeinsame Einsicht in der Arbeitsgruppe Innen- und Justizpolitik formuliert haben. Die Zuwanderung auf die nationalen Arbeitsmärkte aus Drittländern liegt sinnvollerweise in der Kompetenz eines jeden Mitgliedlandes, und dieser an sich ganz schlichte Gedanke könnte durch eine Klarstellung in Artikel III-99 Absatz 1 Buchstabe g zum Ausdruck kommen.
- 3. Bei der Daseinsvorsorge geht es aus meiner Sicht vor allem darum, dass eine klare inhaltliche Veränderung für die Ausübung der bestehenden EU-Kompetenzen notwendig ist. Der Wettbewerbskommissar wird künftig nicht mehr in erster Linie oder allein unter dem Aspekt des freien Wettbewerbs handeln können, sondern es geht um das Spannungsverhältnis zum Gedanken des Sozialen Europas.

Das ergibt sich aus der Grundrechtecharta, Artikel 36, und aus Artikel 3 von Teil I, Soziale Marktwirtschaft. Ich finde den Vorschlag von Maria Berger sehr nachdenkenswert, dass man hier allenfalls Rahmengesetze vorsehen sollte.

4. Euratom haben wir nicht befriedigend weiterentwickeln können. Ich unterstütze eine Vertragsänderungskonferenz in naher Zukunft, bei der es nicht um eine Ausstiegsdebatte gehen sollte, sondern um mehr Demokratie. Ich halte es für selbstverständlich, dass die Zwangsbeiträge aus unseren Mitgliedsländern transparent und unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments verwandt werden.

5. und Letztens: ein Vorschlag für Teil IV, der bisher nicht ausreichend diskutiert ist: Wenn auf einen Konvent zur Vorbereitung von Verfassungsänderungen verzichtet werden soll, dann darf dieses nicht alleine vom Europäischen Rat entschieden werden, sondern dieses muss dann die Zustimmung des Europäischen Parlaments finden. Der Konventsgedanke ist zu kostbar, um ihn einer Regierungskonferenz alleine zu überlassen.

Vielen Dank!

25. Plenarsitzung am 9. und 10. Juli 2003

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 9. Juli 2003

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich schließe mich den Vorrednern an, die dem Präsidium für die erneut vorzügliche Arbeit gedankt haben, und ich vertraue darauf, dass auch der Abschluss heute abend dasselbe Prädikat verdienen wird.

Zu den noch offenen Fragen unterstütze ich die Forderungen, die *Lamberto Dini* für die nationalen Parlamentsdelegierten vorgetragen hat. Sie werden in den letzten Wochen bemerkt haben, dass der Reformmotor am stärksten in der Gruppe der nationalen Parlamentsdelegierten und der Europaabgeordneten läuft. Das liegt nicht zuletzt daran, dass wir nicht in der Versuchung sind, Machtpositionen zu verteidigen, ganz abgesehen davon, dass diese völlig abhängig sind von der Unterstützung durch die Parlamente. Ich unterstreiche insbesondere die Forderungen, die auf mehr qualifizierte Mehrheitsentscheidungen hinauslaufen, etwa im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gesetzgebung gegen Diskriminierung, und ich wiederhole die entsprechende Forderung für die Einführung des Europäischen Staatsanwalts. Hier geht es darum, dass unsere Steuerzahler darauf vertrauen können, dass ein unabhängiger Staatsanwalt bei Veruntreuung Anklage vor den nationalen Gerichten erhebt.

Meine letzte Bemerkung gilt der Konventsmethode und der Rolle des Europäischen Parlaments. Ich halte es für dringend notwendig, dass der Verzicht auf diese Methode bei künftigen Verfassungsänderungen nicht von einer Regierungskonferenz allein beschlossen werden kann. Als einer der etwa 12 Delegierten dieses Konvents, die seit Dezember 1999 in beiden Konventen mitgearbeitet haben, apelliere ich an Sie: Dieser Fortschritt durch mehr Demokratie und eine stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft, für den wir uns gemeinsam eingesetzt haben, darf nicht in die Disposition einer Regierungskonferenz gestellt werden.

Beifall

Rede von Prof. Dr. Jürgen Meyer im Europäischen Konvent am 10. Juli 2003

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Sprecher der sozialistischen Parteienfamilie und ihrer mehr als 30 Delegierten dieses Konvents darf ich mit großer Freude erklären: Wir stimmen dem heute vorgelegten Verfassungsentwurf zu! Und gestatten Sie mir bitte, eine persönliche Bemerkung hinzuzufügen: Dies ist für mich auch deshalb ein sehr bewegender Augenblick, weil ich zu der kleinen Gruppe von Delegierten gehöre, die seit Dezember 1999 auch dem ersten Konvent angehört haben. Wir haben damals in 9 ½ Monaten unter dem Vorsitz von Roman Herzog die Grundrechte-Charta erarbeitet, die nun als Herzstück der neuen Verfassung rechtsverbindlich wird.

Als vor acht Jahren im Juni 1995 in einer Debatte des Deutschen Bundestages über den Amsterdamer Vertrag die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung aus nationalen Abgeordneten und Europaabgeordneten und die Ausarbeitung einer Grundrechtecharta vorgeschlagen und ein Entwurf der Charta vorgelegt wurde, galt das vielen als Träumerei. Heute wird ein Stück dieses Traumes wahr. Die Charta, die nun Verfassungstext ist, beweist: die Europäische Union ist nicht nur eine Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, sondern auch und vor allem eine Wertegemeinschaft. Wer zu ihr gehört, darf sich "Europäer" nennen.

Liebe Europäerinnen und Europäer,

zu unserer Werteordnung gehört neben der Unantastbarkeit der gleichen Würde eines jeden Menschen und dem Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auch der Grundwert der Solidarität. Dieser findet sich nicht nur in den sozialen Grundrechten der Charta und in den vielfältigen Beistandspflichten in den Teilen I und III der Verfassung, sondern er begründet auch die Vision eines sozialen Europa, der wir heute einen Schritt näher kommen. Macht ist nur legitim, wenn sie sich auf Werte gründet und durch sie begrenzt wird. Auch diese Überzeugung gehört zu unserer europäischen Identität.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der heutige Tag ist auch ein Erfolgstag für die Konventsmethode. Unser Gremium mit je drei Delegierten aus jedem Mitglieds- und Kandidatenland, ganz gleich, ob groß oder klein, hat 16 Monate lang öffentlich diskutiert und um Konsens gerungen. Wir haben das Gespräch mit der Zivilgesellschaft und dem europäischen und den nationalen Jugendkonventen gesucht. Und die Mehrheit der 72 Parlamentsvertreter unter den 105 Delegierten hat in den letzten Wochen manchen Konsens überhaupt erst ermöglicht, den eine Regierungskonferenz wohl nicht zustande gebracht hätte. Und dabei zeigte sich immer wieder, dass der Konvent nur lebendig und erfolgreich bleibt, wenn die Delegierten sich aufeinander zubewegen und Kompromisse schließen. In diesen vielen Monaten ist gegenseitiges Verständnis und Vertrauen gewachsen, ja auch manche Freundschaft entstanden.

Wir haben erkannt - und das ist ein kostbarer Gedanke -, dass es tatsächlich so etwas wie die gemeinsame Verfassungsüberlieferung unserer Länder gibt. Und wir haben, wie Willy Brandt es genannt hat, mehr Demokratie gewagt.

Unser Dank gilt Ihnen, Herr Präsident, und Ihren Präsidiumsmitgliedern. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, dass wir gemeinsam ein Stück europäischer Geschichte gestaltet haben.

Der Präambel unserer Verfassung haben Sie den Ausspruch von *Thukydides*, eines griechischen Klassikers, über die Demokratie vorangestellt. Lassen Sie mich ergänzend auf den Satz eines römischen Klassikers hinweisen: "opus justitiae pax" – Frieden entsteht durch Gerechtigkeit. Das bedeutet für uns: Das immer größer werdende Europa ist eine Friedensgemeinschaft, die durch die Geltung von Menschenrechten und dem Vorrang der zivilen Konfliktsprävention vor der militärischen Intervention als allerletztes Mittel lebt.

Unser Dank gilt, last but not least, dem Sekretariat, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Dolmetschern für ihren großartigen Einsatz, ohne den es diese Verfassung nicht gäbe.

(lang anhaltender Beifall)

Und nun lassen Sie uns alle gemeinsam unseren Bürgerinnen und Bürgern sagen, dass und warum diese Verfassung ein großer Schritt zu mehr Demokratie, mehr Transparenz, zu mehr Handlungsfähigkeit und auch zu mehr Solidarität in einer erweiterten Europäischen Union ist.

Die Regierungsvertreter in diesem Konvent sind aufgefordert, der bevorstehenden Regierungskonferenz klar zu machen, dass dieser Entwurf ein Gesamt-kunstwerk oder – prosaisch formuliert – ein Paket ist, das nicht aufgeschnürt werden darf, weil man es sonst nicht mehr zusammenbekommt.

Ich schlage vor, dass die 25 Staats- und Regierungschefs ihre Unterschrift 8 Tage nach dem Beitritt der 10 neuen Mitgliedsländer am 9. Mai 2004, dem neuen Europatag, unter die Verfassung setzen.

Nun lassen Sie uns die Europabegeisterung, die uns bei unserer Arbeit getragen hat, auf unsere Mitbürger übertragen. Begeistern kann man nur, wenn man es selbst ist.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

3 Änderungsbeiträge

AMENDMENT FORM

Art. I-25 (CONV 517/03) vom 27. Januar 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 25 CONV 571/03 vom 26. Februar 2003 von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Einführung des Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 25 Abs. 1 für alle EU-Politikbereiche und Einführung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung im Rat durch Abänderung von Art. 25 wie folgt:

Art. 25 Gesetzgebungsakte

Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel X (*zweiter Teil der Verfassung*) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organgen nicht, sich zu einigen, so wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

Für die in Artikel Z (frühere dritte Säule) genannten Fälle gelten besondere Vorschriften.

Im Gesetzgebungsverfahren beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

- (2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden die Gesetze und die Rahmengesetze vom Rat erlassen.
- (3) (2) Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich.

Begründung:

Das in Art. 25 Abs. 1 eingeführte Gesetzgebungsverfahren muss auf alle EU-Politikbereiche Anwendung finden. Fälle, in denen Gesetze oder Rahmengesetze

ausschließlich vom Rat erlassen werden, sollte es danach nicht mehr geben. Für das Gesetzgebungsverfahren muss die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat eingeführt werden.

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of: Article 25 CONV 571/03, february 26th, 2003

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To introduce the legislative procedure set out under Article 25 (1) for all areas of EU policy and to introduce qualified majority voting in the Council by amending Article 25 as follows:

Article 25: Legislative acts

European laws and European framework laws shall be adopted, on the basis of proposals from the Commission, jointly by the European Parliament and the Council in accordance with the rules of the legislative procedure referred to in Article X (*Part Two of the Constitution*). If the two institutions cannot reach agreement on an act, it shall not be adopted.

Specific provisions shall apply in the cases referred to in Article Z (ex-third pil-lar).

In the legislative procedure, the European Parliament shall act by the majority of its members and the Council shall act by qualified majority.

- 2. In the specific cases provided for by the Constitution, European laws and European framework laws shall be adopted by the Council.
- 32. When acting under any procedure for the adoption of a European law or a European framework law, the European Parliament and the Council shall meet in public.

Explanation:

The legislative procedure introduced by Article 25 (1) must apply to all areas of EU policy. Cases where laws or framework laws are enacted by the Council alone should no longer exist under this procedure. Qualified majority voting in the Council must be introduced for the legislative procedure.

Art. I-1 Abs.1 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 1 Abs.1, CONV 528/03 vom 6. Februar 2003

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Betonung des Charakters der EU als immer engere Staaten- und Bürgerunion und Beibehaltung ihres Namens Europäische Union in Art. 1 Abs. 1 wie folgt:

Artikel 1: Gründung der Union

Entsprechend dem Wunsch der <u>Bürgerinnen und Bürger</u> und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, wird mit dieser Verfassung eine <u>immer engere</u> Union (mit der Bezeichnung....) gegründet, <u>die in föderaler Weise bestimmte gemeinsame Zuständigkeit wahrnimmt und in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden.</u>

Begründung:

Die Vertiefung der Europäischen Union als Staaten- und Bürgerunion durch die künftige europäische Verfassung und die Aufnahme der Charta der Grundrechte erfordert keine neue Namensgebung durch den Konvent. Nach künftigen Erweiterungsschritten wird die EU im allgemeinen Sprachgebrauch ohnehin den Namen "Europa" erhalten. Art. 1 der künftigen Verfassung für ein Europa der Bürger darf nicht hinter Art. 1 des geltenden EU-Vertrags zurückfallen.

Suggestion for amendment of: Art. 1 (1), CONV 528/03, february 6th , 2003

by: Prof. Dr. Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To emphasize the character of the EU as an ever closer union of States and citizens and to retain the name European Union in Article 1 (1) as follows:

Article 1: Establishment of the Union

Reflecting the will of the <u>citizens</u> and the States of Europe to build a common future, this Constitution establishes <u>an ever closer</u> Union [entitled...], <u>which shall administer certain common competences on a federal basis and within which the policies of the Member States shall be coordinated.</u>

Explanation:

The deepening of the European Union as a union of states and citizens through the future European Constitution and the incorporation of the Charter of Fundamental Rights does not require the assignment of any new name by the Convention. Once future steps in the integration process have taken place, the EU will, in any case, become generally known as "Europe". Article 1 of the future constitution for a Europe of citizens must not be weaker than Article 1 of the current TEU.

Art. I-3 Abs. 2 S. 1 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 3 Abs. 2 S. 1, CONV 528/03 vom 6. Februar 2003

Von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Aufnahme des Ziels der "sozialen Marktwirtschaft" in Art. 3 Abs. 2 S. 1 wie folgt:

Artikel 3: Ziele der Union

...

Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung <u>und der auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit gerichteten sozialen Marktwirtschaft</u> an, mit einem freien Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard.

Begründung:

Europa muss sein einzigartiges Sozialmodell als wesentliches Element der europäischen Identität bewahren, ausbauen und in der Welt behaupten. Dafür muss die Wirtschaftspolitik der EU nach den Kriterien einer sozialen, offenen und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft ausgerichtet sein. Der Begriff der sozialen Marktwirtschaft steht unmissverständlich für die enge Verbindung zwischen wirtschaftlicher und sozialer Koordinierung. Er sollte – wie von einer breiten Mehrheit der Mitglieder der AG XI gefordert – als Ziel der EU verankert werden. Für die von vielen Delegierten geforderte Anerkennung der besonderen Bedeutung der Dienste der Daseinvorsorge hat die Aufnahme des Ziels der sozialen Marktwirtschaft die ganz konkrete Folge, dass diese nicht ausschließlich unter den Aspekten des Wettbewerbs beurteilt werden können.

Art. I-3 Abs. 2 S. 2 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003

Suggestion for amendment of: Article 3 (2), first sentence, CONV 528/03, february 6th, 2003

By: Prof. Dr. Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To incorporate the aim of "social market economics" into Article 3 (2), first sentence as follows:

Article 3: The Union's objectives

...

The Union shall work for a Europe of sustainable development and social market economics geared to balanced economic growth and social justice, with a free single market, and economic and monetary union, aiming at full employment and generating high levels of competitiveness and living standards...

Explanation:

Europe must retain its unique social model as a vital element of the European identity, reinforce it and ensure it retains its influence at international level. In order to achieve this, the EU's economic policy must be geared to the criteria of a social, open and competitive market economy. The concept of social market economics stands unmistakably for the close link between economic and social coordination. It should be anchored as an objective of the EU – as called for by a majortity of the members of Working Group XI. Incorporating the aim of social market economics is directly relevant for the recognition of the particular importance of the provision of services of general interest called for by many delegates, as it means that these services cannot be judged uniquely in terms of competition aspects.

Vorschlag für die Änderung von: Art. 3 Abs. 2 Satz 2, CONV 528/03 vom 6. Februar 2003

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Streichung der «Weltraumforschung« als Ziel der EU in Art. 3 Abs. 2 Satz 2

Art. 3: Ziele der Union

...

(2) Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einschließlich der Weltraumforschung. ...

Begründung:

Die Unterstützung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts als Ziel der EU ist umfassend. Die Erwähnung eines einzelnen Forschungsbereichs ist ungerechtfertigt und diskriminiert potenziell andere wichtige Forschungsfelder.

Suggestion for amendment of: Article 3 (2), second sentence, CONV 528/03,

february 6th, 2003

By: Prof. Dr. Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To delete "the discovery of space" in Article 3 (2), second sentence as follows:

Article 3: The Union's objectives

...

... It shall promote economic and social cohesion, equality between women and men, and environmental and social protection, and shall develop scientific and technological advance including the discovery of space...

Explanation:

The development of scientific and technological advance covers all areas of research. Emphasizing one special field of technological advance is not justified.

Art. I-5 Abs.1 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 5 Abs.1, CONV 528/03 vom 6. 02. 2003 von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Einfügung der Charta der Grundrechte mit Präambel am Anfang, zumindest aber als Teil II der Verfassung

Begründung:

Mit der Charta der Grundrechte hat die EU unmissverständlich ihr Selbstverständnis als eine über die reine Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehende europäische Werteunion dokumentiert. In einem einzigen Text fasst die Charta unter den Kapiteln Menschenwürde, Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte einen ausgewogenen und modernen Katalog von spezifischen Rechten, allgemeinen Freiheiten, Werten und Grundsätzen zusammen. Gleichzeitig bekräftigt sie die gemeinsamen Verfassungüberlieferungen der Mitgliedstaaten und das weltweit einzigartige europäische Sozialmodell. Die europäischen Bürger haben bereits begonnen, sich in ihren Petitionen an das Europäische Parlament und in ihren Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten auf die Charta zu berufen. Die durch die Charta sichtbar gemachte Bindung der EU an die Achtung der Grund- und Menschenrechte gehört an den Beginn der künftigen europäischen Verfassung. Das gilt insbesondere für die Präambel, die das Ergebnis intensiver Debatten und eines ausgewogenen politischen Kompromisses im ersten Konvent ist.

Für den Fall des die Charta als Teil II der Verfassung eingefügt wird, wird die Änderung von Artikel 5 wie folgt vorgeschlagen:

Artikel 5: Grundrechte

- (1) <u>Die Grundrechte der Unionsbürger ergeben sich in Übereinstimmung mit der EMRK und den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten aus der Charta der Grundrechte im zweiten Teil dieser Verfassung.</u>
- (2) Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten <u>und anderen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte</u> beitreten. Der Beitritt zu <u>diesen Übereinkommen</u> berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

Suggestion for amendment of: Article 5 (1), CONV 528/03, february 6th, 2003

By: Prof. Dr. Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To incorporate the Charter of Fundamental Rights, including the preamble, at the beginning, or at least in the second part, of the Constitution.

Explanation:

With the Charter of Fundamental Rights, the EU has made it unmistakably clear that it considers itself to be a European union of values going beyond a purely economic community. The Charter incorporates, in one single text, in chapters on human dignity, freedoms, equality, solidarity, citizens' rights and justice, a balanced an up-to-date catalogue of specific rights, general freedoms, values an principles. At the same time, it reaffirms the constitutional traditions common to the Members States and the unique European social model. The European citizens have already begun to invoke the Charter in their petitions to the European parliament and their complaints to the European Ombudsman. The commitment to safeguarding fundamental and human rights demonstrated by the EU in the Charter belongs at the beginning of a future European Constitution. This applies in particular to the peamble, which is the result of intense debates and a balanceed political compromise in the first Convention.

In case the charter should be integrated in the second part of the constitution, Art. 5 should read as follows:

Article 5: Fundamental rights

(1)The fundamental rights of the citizens of the Union, as guaranteed by the European Convention for the Protection of Human Rights an Fundamental Freedoms, and as they result from the constitutional traditions common to the Member States, shall derive from the Charter of Fundamental Rights in the second part of this Constitution.

(2)The Union may accede to the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms <u>and to other international agreements safeguarding human rights</u>. Accession to <u>these agreements</u> shall not affect the Union's competences as defined by this Constitution.

Art. I-16 Abs.1 (CONV 528/03) vom 6. Februar 2003

Vorschlag für die Änderung von : Art. 16 Abs.1, CONV 528/03 vom 6.Februar 2003

Von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Aufnahme eines Verfahrens zur Rückübertragung von EU-Kompetenzen auf die Ebene der Mitgliedstaaten in Art. 16 Abs. 1 wie folgt:

Art. 16 Flexibilitätsklausel

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften. Dasselbe Verfahren gilt auch für die Rückübertragung von Zuständigkeiten von der EU auf die Ebene der Mitgliedstaaten.

Begründung:

In den Beratungen des Konventsplenums zur Zuständigkeitsverteilung zwischen der europäischen Ebene und der Ebene der Mitgliedstaaten hat sich die große Mehrheit der Delegierten gegen einen rigiden Kompetenzkatalog und für ein hohes Maß an Flexibilität ausgesprochen. Gleichzeitig gab es breite Zustimmung dafür, die Flexibilität der Kompetenzordnung nicht als Einbahnstraße zu gestalten. Mit der Ergänzung des Art. 16 Abs. 1 können EU-Kompetenzen auf Vorschlag der Kommission mit einstimmigen Ratsbeschluss und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments auf die Ebene der Mitgliedstaaten zurückübertragen werden.

Suggestion for amendment of: Article 16 (1), CONV 528/03, february 6th, 2003

By: Prof. Dr. Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To incorporate in Article 16 (1) a procedure to restore EU competences to the level of Member States, as follows:

Article 16: Flexibility clause

(1)If action by the Union should prove necessary within the framework of the policies defined in Part Two to attain one of the objectives set by this Constitution, and the Constitution has not provided the neccessary powers, the Council, acting unanimously on a proposal from the Commission and after obtaining the assent of the European Parliament, shall take the appropriate measures. The same procedure applies to the restoration of EU competences to the level of the Member States.

Explanation:

In the plenary sessions of the Convention concerning the distribution of competences beween the European level and the level of the Member States, a large majority of the delegates spoke against a rigid catalogue of competences and in favour of a high degree of flexibility. There was also wide support for ensuring that flexibility of the catalogue of competences was not a one-way street. This addition to Article 16 (1) would allow EU competences to be restored to the Member States by a unanimous Council decision, at the proposal of the Commission, once the assent of the European Parliament had been obtained.

Art. I-33 (CONV 571/03) vom 26. Februar 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 33, CONV 571/03 vom 26. Februar 2003 von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Anpassung der Vorschriften für die Unterzeichnung der europäischen Gesetze und europäischen Rahmengesetze an das neue Gesetzgebungsverfahren nach Art. 25 des Verfassungsentwurfs

Artikel 33: Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Wie in Art. 25 festgelegt, sollten Rat und Europäisches Parlament in Zukunft als gleichberechtigte Kammern die europäischen Gesetze und Rahmengesetze erlassen. Die Unterzeichnung erfolgt deswegen durch die Präsidenten der beiden Kammern.

Suggestion for amendment of: Article 33, CONV 571/03, february 26th, 2003 **By:** Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To bring the provisions for the signature of European laws and European framework laws into line with the new legislative procedure set out in Article 25 of the draft Constitution.

Article 33: Publication and entry into force

(1) European laws and European framework laws adopted in accordance with the legislative procedure shall be signed by the President of the European Parliament and by the President of the Council. In other cases they shall be signed by the President of the Council. European Union laws and European Union framework laws shall be published in the Official Journal of the European Union and shall enter into force on the date specified in them or, in the absence of such a stated date, on the twentieth day following that of their publication.

Explanation:

As laid down in Article 25, the Council and the European Parliament should in future enact laws and framework laws as chambers with equal rights. Laws and framework laws should therefore be signed by the presidents of both chambers.

§ 5 und § 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (CONV 579/03) vom 27. Februar 2003

Vorschlag für die Änderung von: § 5 und § 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (CONV 579/03 vom 27. Februar 2003

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Berücksichtigung beider Parlamentskammern in den Zwei-Kammer-Systemen der EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten durch Abänderung von § 5 (Ex-ante-Frühwarnsystem) und § 8 (Ex-post-Klagemöglichkeit) des Protokolls wie folgt:

- 5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder in Zwei-Kammer-Systemen jede Parlamentskammer kann binnen von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Vorschlags der Kommission für einen Rechtsakt in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments, gegebenenfalls die internen Modalitäten für die Anhörung seiner beiden Kammern im Falle eines Zwei-Kammer-Systems und/oder gegebenenfalls der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen festzulegen.
- 8. Gemäß Art. (derzeitiger Art. 230) der Verfassung ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat nationales Parlament oder in Zwei-Kammer-Systemen eine der beiden Parlamentskammern gegebenenfalls auf Antrag seines nationalen Parlaments und gemäß seiner jeweiligen Verfassungsordnung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhebt. ...

Begründung:

Der Änderungsvorschlag entspricht den Beratungsergebnissen der AG I. Sowohl bei der Stellungnahme im Frühwarnsystem als auch bei der Klagemöglichkeit vor dem EuGH muss die direkte Interventionsmöglichkeit der nationalen Parlamente oder in bicameralen Systemen jeder Parlamentskammer gesichert sein.

Suggestion for amendment of: Paragraphs 5 and 8 of the Protocol on the application of the principles of subsidiarity and proportionality (CONV 579/03), february 27th, 2003

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To take into account both chambers of parliament in the bicameral systems of EU Member States and accession candidates, by amending Paragraph 5 (ex ante early-warning system) and Paragraph 8 (ex post judicial review) of the Protocol as follows:

- 5. Any national parliament **or, in bicameral systems, each chamber of parliament** of a Member State may, within six weeks from the date of transmission of the Commission's legislative proposal, send to the Presidents of the European Parliament, the Council and the Commission a reasoned opinion stating why it considers that the proposal in question does not comply with the principle of subsidiarity. It will be for each national parliament to make the internal arrangements, **where appropriate**, for consulting each chamber in the case of bicameral parliaments and/or, where appropriate, regional parliaments with legislative powers.
- 8. Under Article [current Article 230] of the Constitution, the Court of Justice shall have jurisdiction to hear actions brought by Member States national parliaments or, in bicameral systems, either chamber of parliament on grounds of infringement of the principle of subsidiarity, where appropriate at the request of their national parliaments, in accordance with their respective constitutional rules. ...

Explanation:

The proposed amendment reflects the conclusions reached by Working Group I in its deliberations. Both as regards the submission of an opinion in the early-warning system and the possibility of demanding a judicial review by the European Court of Justice, the possibility for national parliaments, or, in bicameral systems, each of the chambers of parliament, to intervene directly must be safeguarded.

Art. II-X (CONV 614/03) vom 14. März 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. X, Teil II des Verfassungsentwurfs (CONV 614/03')

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Klare Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Rates in Teil 1 der Verfassung.

Artikel X 1: [Rolle des Europäischen Rates]

Der Europäische Rat legt die Leitlinien für das legislative und operative Vorgehen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Begründung:

Die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Rates muss im Zusammenhang mit den anderen Institutionen in der Verfassung erfolgen.

Art. II-3 (CONV 614/03) vom 14. März 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 3, Teil II des Verfassungsentwurfs (CONV 614/03')

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Die allgemeinen Regeln des Subsidiaritätsprotokolls gelten auch für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Artikel 3: Rolle der einzelstaatlichen Parlamente

(2) [Abweichend von den Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hat die Kommission für den Fall, dass mindestens ein Viertel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgibt, dass ein im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels vorgelegter Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss. Diese Bestimmung gilt Die Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gelten auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieses Titels.

Begründung:

Der besonderen Rolle der nationalen Parlamente im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird durch Art. 3 Abs. 1 Rechnung getragen. Bei der Subsidiaritätskontrolle, die auch für die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten gelten muss, sollten keine Abweichungen von der allgemeinen Regelung und insbesondere von der vom Konvent bereits akzeptierten 1/3-Schwelle festgelegt werden.

Art. II-20 (CONV 614/03) vom 14. März 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 20, Teil II des Verfassungsentwurfs (CONV 614/03')

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft durch Beschluss des Rates mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der Stimmen der Mitgliedstaaten, die 75 % der Unionsbürger repräsentieren müssen nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Art. 20 Europäische Staatsanwaltschaft

(1) Im Kampf gegen die schwere Kriminalität mit grenzüberschreitenden Bezügen sowie die illegalen Aktivitäten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann erlässt der Rat mit 75% der Stimmen der Mitgliedstaaten, die 75% der Unionsbürger repräsentieren müssen, einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ein europäisches Gesetz zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bei Eurojust erlassen.

Begründung:

Schaffung der in der AG X von einer großen Zahl der Delegierten geforderten Rechtsgrundlage zur Einsetzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die aus Eurojust und OLAF heraus entwickelt werden soll. Da es sich dabei an sich um den weiteren Ausbau der "bestehenden Einrichtung" Eurojust handelt, könnte der Beschluss entsprechend den Ergebnissen der AG X eigentlich mit qualifizierter Mehrheit im Rat und im Wege des Mitentscheidungsverfahrens angenommen werden. Betrachtet der Konvent die Europäische Staatsanwaltschaft aber als neue Unionseinrichtung, ist zwar nicht das nach der Erweiterung der EU nicht mehr sinnvolle Einstimmigkeitserfordernis im Rat vorzusehen, wohl aber wegen der Bedeutung des Beschlusses für die nationalen Justizsysteme die Einführung einer superqualifizierten doppelten Mehrheit von 75 % der Stimmen der Mitgliedstaaten und der Unionsbürger.

Art. II-14 (CONV 614/03) vom 14. März 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 14, Teil II des Verfassungsentwurfs (CONV 614/03')

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Abschaffung der Ausnahmen von der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments im Bereich der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

Art. 14 Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

. . . .

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einstimmig Gesetze und Rahmengesetze betreffend das Familienrecht; er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend das Familienrecht und die elterliche Verantwortung.

Begründung:

Die Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses im Rat wird für die erweiterte EU unumgänglich sein. Dort, wo **in wenigen Ausnahmefällen** aus übergeordneten Interessen der Mitgliedstaaten im Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden soll, muss die Festlegung einer superqualifizierten doppelten Mehrheit (ca. 75% der Stimmen der Mitgliedstaaten, die 75% der Unionsbürger repräsentieren müssen) für die Beschlussfassung im Rat erfolgen. Für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sollte durchgängig das Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommen.

Art. III-F (CONV 647/03) vom 2. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Artikel F, Teil III des Verfassungsentwurfs (CONV 647/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Verankerung der Konventmethode im Verfahren zur Änderung der Verfassung und stärkere Beteiligung des Europäischen Parlaments

Art. F: Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags

- (1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, **das Europäische Parlament** oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des Verfassungsvertrags vorlegen. Die Entwürfe werden den einzelstaatlichen Parlamenten mitgeteilt.
- (2) Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten einer Änderung des Verfassungsvertrags ab, wird ein Europäischer Konvent einberufen. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der Staats- und Regierungschefs, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der Kommission und erarbeitet Vorschläge zur Änderung des Verfassungsvertrags. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.
- (3) Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind <u>und das Europäische Parlament ihnen mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat.</u>

Begründung:

Die Konventmethode führt zu einer erheblichen Demokratisierung des Vertragsbzw. Verfassungsänderungsverfahrens. Sie hat sich als Methode der Vertragsänderung bewährt. Daher ist sie für künftige Änderungen der Verfassung vorzusehen. Kernelemente wie die Zusammensetzung des Konvents und die Beteiligung der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments am Verfassungsänderungsprozess sind in der Verfassung zu regeln.

Suggestion for amendment of: Article F, Part III of the draft Constitution (CONV 647/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To anchor the Convention method in the procedure for revising the Constitution and to strengthen the participation of the European Parliament

Article F: Procedure for revising the Constitutional Treaty

- 1. The government of any Member State, the European Parliament or the Commission may submit to the Council proposals for the amendment of the Constitutional Treaty. The national Parliaments shall be notified of these proposals.
- 2. If the Council, after consulting the European Parliament and, where appropriate, the Commission, delivers an opinion in favour of <u>amending the Constitutional Treaty</u>, a European Convention shall be convened. This shall be composed of representatives of the Heads of State or Government, the <u>national Parliaments</u>, the European Parliament and the Commission and <u>shall compile proposals for the amendment of the Constitutional Treaty</u>. The Council of the European Central Bank shall also be consulted in the case of institutional changes in the monetary area.
- 3. The amendments shall enter into force after being ratified by all the Member States in accordance with their respective constitutional requirements <u>and after having been assented by the European Parliament with the majority of its members.</u>

Explanation:

The Convention method leads to a considerable democratisation of the Treaty or Constitution revision procedure. It has proven its worth as a method of revising Treaties. For this reason, it should be provided for with regard to future amendments to the Constitution. Core elements such as the composition of the Convention and the participation by the national Parliaments and the European Parliament in the constitutional amendment process should be set out in the Constitution.

Art. I-43 Titel X (CONV 648/03) vom 2. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 43, Teil I, Titel X des Verfassungsentwurfs (CONV 648/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Streichung von Artikel 43

Artikel 43: Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union

Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die in Artikel 2 genannten Werte teilen, die diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern. Der Beitritt zur Union setzt die Akzeptierung ihrer Verfassung voraus.

Begründung:

Um Doppelungen zu vermeiden, ist Artikel 43 Satz 1 zu streichen, da er bereits in Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung normiert ist. Artikel 43 Satz 2 ist ebenfalls zu streichen; er ist lediglich deklaratorischer Natur und damit überflüssig. Falls Artikel 43 bestehen bleiben sollte, müsste er durch eine Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte und Art. 3 (Ziele) angereichert werden.

Suggestion for amendment of: Article 43, Part I, Title X of the draft Constitution (CONV 648/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To remove Article 43.

Article 43: Criteria to be eligible for Union membership

The Union shall be open to all European States whose peoples share the values referred to in Article 2, and who respect them and are committed to promoting them together. Accession to the Union implies acceptance of its Constitution.

Explanation:

In order to avoid duplications, Article 43, sentence 1 should be removed, as it is already set out in Article 1, paragraph 3 of the Constitution. Article 43, sentence 2 should also be removed; it is of a purely declaratory nature and thus superfluous. If Article 43 should remain, a reference to the Charter of Fundamental Rights and Article 3 (Objectives) should be added.

Art. I-46 Titel X (CONV 648/03) vom 2. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Art. 46, Teil I, Titel X des Verfassungsentwurfs (CONV 648/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Streichung von Art. 46 des Verfassungsentwurfes

Art. 46: Freiwilliger Austritt aus der Union

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann unter Einhaltung seiner internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Rat seiner Absicht mit. Unmittelbar nach dieser Mitteilung handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen. Der austretende Staat nimmt weder an den ihn betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Rates teil.
- (3) Diese Verfassung wird für den betreffenden Staat am Tag des Inkrafttretens des Austrittabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung unwirksam.

Begründung:

Die ausdrückliche Normierung einer Austrittsklausel ist mit einer Europäischen Verfassung und dem von allen Mitgliedstaaten geteilten Integrationsziel der "Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas" nicht vereinbar. Es widerspräche außerdem dem Gedanken einer Union, die sich auf die Solidarität der Bürger und der Staaten gründet, wenn sich einzelne Mitgliedstaaten ohne weiteres zum Austritt entscheiden könnten. Faktisch kann ohnehin kein Staat zum Verbleib in der Union gezwungen werden. Eine ausdrückliche Austrittsregelung birgt außerdem die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung durch Europagegner in den Mitgliedstaaten.

Suggestion for amendment of: Article 46, Part I, Title X of the draft Constitution (CONV 648/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To remove Article 46 of the draft Constitution.

Article 46: Voluntary withdrawal from the Union

- 1. Any Member State may decide to withdraw from the European Union in accordance with its own constitutional requirements.
- 2. A Member State which decides to withdraw shall notify the Council of its intention. Once that notification has been given, the Union shall negotiate and conclude an agreement with that State, setting out the arrangements for its withdrawal, taking account of the framework for its future relationship with the Union. That agreement shall be concluded on behalf of the Union by the Council, acting by a qualified majority, after obtaining the assent of the European Parliament.

The withdrawing State shall not participate in the Council's discussions or decisions concerning it.

3. This Constitution shall cease to apply to the State in question as from the date of entry into force of the withdrawal agreement or, failing that, two years after the notification referred to in paragraph 2.

Explanation:

The explicit inclusion of a withdrawal clause is incompatible with a European Constitution and with the integration objective shared by all Member States of "creating an ever closer union among the peoples of Europe". It would, moreover, contradict the idea of a Union which is based on the solidarity of citizens and States if individual Member States could decide to withdraw easily. According to existing law, no State can be forced to remain in the Union in any case. An explicit withdrawal provision, moreover, involves the danger of abuse by opponents of Europe in the Member States.

Art. I-33 Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 33, Teil I, Titel VI des Verfassungsentwurfs (CONV 650/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied

Ziel:

Streichung von Artikel 33

Art. 33: Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Der Arbeitsweise der Union liegt der Grundsatz der Gleichheit der Bürger zugrunde. Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

Begründung:

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRC) soll in Teil 1 der Europäischen Verfassung integriert werden. Um Doppelungen zu vermeiden, ist Artikel 33 zu streichen. Der Grundsatz der Gleichheit der Bürger, normiert in Artikel 33 Satz 1, findet sich bereits in Artikel 20 EuGRC, der das allgemeine Gleichheitsgebot vorsieht. Die Aussage des Artikels 33 Satz 2 ist in Artikel 41 Absatz 1 EuGRC enthalten.

Suggestion for amendment of: Article 33, Part I, Title VI of the draft Constitution (CONV650/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To remove Article 33.

Article 33: The principle of democratic equality

The Union's operation shall be founded on the principle of the equality of citizens, who shall receive equal attention from the Union's institutions.

Explanation:

The Charter of Fundamental Rights of the European Union is to be incorporated in Part I of the European Constitution. In order to avoid duplications, Article 33 should be removed. The principle of the equality of citizens, set out in the first part of Article 33, is already provided for in Article 20 of the Charter of Fundamental Rights on equality before the law. The content of the second part of Article 33 is included in Article 41, paragraph 1 of the Charter of Fundamental Rights.

Art. I-35 Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 35, Teil I, Titel VI des Verfassungsentwurfs (CONV 650/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Streichung von Artikel 35

Artikel 35: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Es wird ein Bürgerbeauftragter ernannt, der Beschwerden über Missstände in den Organen der Union entgegen nimmt, untersucht und darüber Bericht erstattet.

Begründung:

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRC) soll in Teil 1 der Europäischen Verfassung integriert werden. Um Doppelungen zu vermeiden, ist Artikel 35 zu streichen. Das Recht der Unionsbürger, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu befassen, ist bereits in Artikel 43 EuGRC geregelt.

Suggestion for amendment of: Article 35, Part I, Title VI of the draft Constitu-

tion (CONV650/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim: To remove Article 35.

Article 35: The European Ombudsman

An Ombudsman shall be appointed to receive, investigate and report on complaints concerning instances of maladministration within the Union institutions.

Explanation:

The Charter of Fundamental Rights of the European Union is to be incorporated in Part 1 of the European Constitution. In order to avoid duplications, Article 35 should be removed. The right of citizens of the Union to refer to the European Ombudsman cases of maladministration in the activities of the Community institutions or bodies is already regulated by Article 43 of the Charter of Fundamental Rights of the European Union.

Art. I-35a Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 35a, Teil I, Titel VI des Verfassungsentwurfs (CONV 650/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Streichung von Artikel 35a

Artikel 35a: Politische Parteien auf europäischer Ebene

Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen Bewusstseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Bürger bei.

Begründung:

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRC) soll in Teil 1 der Europäischen Verfassung integriert werden. Um Doppelungen zu vermeiden, ist Artikel 35a zu streichen, da er weit gehend Artikel 12 Absatz 2 EuGRC entspricht.

Suggestion for amendment of: Article 35a, Part I, Title VI of the draft Constitution (CONV650/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To remove Article 35a.

Article 35a: Political parties at European level

Political parties at European level contribute to forming a European awareness and to expressing the political will of the citizens of the Union.

Explanation:

The Charter of Fundamental Rights of the European Union is to be incorporated in Part I of the European Constitution. In order to avoid duplications, Article 35a should be removed, as it largely corresponds to Article 12, paragraph 2 of the Charter of Fundamental Rights.

Art. I-36a Titel VI (CONV 650/03) vom 2. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 36a, Teil I, Titel VI des Verfassungsentwurfs (CONV 650/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Streichung von Artikel 36a Absatz 1 und Übertragung der Kompetenznorm in Absatz 2 in Teil 2 der Verfassung

Artikel 36a: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht, auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Teil 2

Art. X: Schutz personenbezogener Daten

(2) Das Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr an.

Begründung:

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRC) soll in Teil 1 der Europäischen Verfassung integriert werden. Um Doppelungen zu vermeiden, ist Artikel 36a Absatz 1 zu streichen, da der Schutz personenbezogener Daten bereits umfassend in Artikel 8 EuGRC geregelt ist. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Vorschriften über die Behandlung personenbezogener Daten in Artikel 36a Absatz 2 ist an dieser Stelle zu streichen und in Teil 2 der Verfassung zu integrieren.

Suggestion for amendment of: Article 36a, Part I, Title VI of the draft Constitution (CONV650/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To remove Article 36a, paragraph 1 and transfer the definition of competencies in paragraph 2 to Part II of the Constitution.

Article 36a: Protection of personal data

1. Everyone has the right to the protection of personal data concerning him or her.

Part II

Article X: Protection of personal data

2. The Parliament and the Council, in accordance with the legislative procedure, shall adopt the rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data by the Union's institutions and bodies, and by the Member States when carrying out activities which come under the scope of Union law, and the rules relating to the free movement of such data.

Explanation:

The Charter of Fundamental Rights of the European Union is to be incorporated in Part I of the European Constitution. In order to avoid duplications, Article 36a, paragraph 1 should be removed, as the protection of personal data is already comprehensively regulated in Article 8 of the Charter of Fundamental Rights. The legal basis for the enactment of rules on the treatment of personal data in Article 36a, paragraph 2 should be removed from this section and incorporated in Part II of the Constitution.

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 29, Teil I, Titel V des Verfassungsentwurfs (CONV 685/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Aufnahme der Rechte des EP in Abs. 6, Abschaffung der Einstimmigkeit und Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat und im Ministerrat in Abs. 7

Artikel 29: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union

[...]

(6) Das Europäischen Parlament wird Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten regelmäßig über die Entwicklung der Außenund Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nehmen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil II der Verfassung vorgesehenen Fällen Beschlüsse einstimmig mit qualifizierter Mehrheit an. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder des Außenministers der Union oder auf gemeinsamen Vorschlag des Außenministers der Union und der Kommission.

Mitgliedstaaten, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten oder eine Gegenstimme abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen. Sie akzeptieren jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der

betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte.

(8) Der Europäische Rat kann einstimmig entscheiden, dass der Rat in anderen als den in Teil II der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Begründung:

In einer erweiterten Union mit 25 Mitgliedstaaten und nach den Lehren der Irak-Krise kann in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die einstimmige Beschlussfassung nicht mehr als effiziente Entscheidungsstruktur angesehen werden. Darum ist in Absatz 7 die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit sowohl für den Europäischen Rat als auch für den Ministerrat einzuführen. Dabei wird entsprechend dem heutigen Art. 23 EU kein Mitgliedstaat, der sich bei der Beschlussfassung enthalten oder eine Gegenstimme abgegeben hat, zur Durchführung des Beschlusses verpflichtet. Die Vorschriften in Teil II Titel B sind entsprechend anzupassen.

Die Rechte des EP in der GASP sind entsprechend dem heutigen Art. 21 EU und angepasst an das neue Amt des Ministers für auswärtige Angelegenheiten explizit in der Verfassung zu verankern.

Art. I-29 Titel V (CONV 685/03) vom 23. April 2003

Suggestion for amendment of: Article 29, Part I, Title V of the draft Constitution (CONV 685/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim: To incorporate the rights of the European Parliament into paragraph 6, to abolish unanimity and introduce decision-making by qualified majority in the European Council and in the Council of Ministers in paragraph 7.

Article 29: The Union's common foreign and security policy

[...]

6. The European Parliament The Minister for Foreign Affairs shall consult the European Parliament shall be consulted on the main aspects and basic choices of the common foreign and security policy, and shall be kept informed of how it develops. and shall ensure that the views of the European Parliament are taken into consideration. The European Parliament shall be kept regularly informed by the Minister for Foreign Affairs of the development of the Union's foreign and security policy.

The European Parliament may ask questions, or make recommendations to, the Minister for Foreign Affairs or the Council. It shall hold an annual debate on progress in implementing the common foreign and security policy.

7. Decisions relating to the common foreign and security policy shall be adopted by the European Council and the Council of Ministers unanimously, by qualified majority. except in the cases referred to in Part Two of the Constitution. They shall act on a proposal from a Member State or from the Union's Minister for Foreign Affairs, alone or together with the Commission.

Member States which have abstained or voted against in the vote shall not be obliged to apply the decision, but shall accept that the decision commits the Union. In a spirit of mutual solidarity, the Member State concerned shall refrain from any action likely to conflict with or impede Union action based on that decision.

8. The European Council may unanimously decide that the Council should act by a qualified majority in cases other than those referred to in Part Two of the Constitution.

Explanation:

In an enlarged Union with 25 Member States, and in light of the lessons learned from the Iraq crisis, unanimity can no longer be regarded as an efficient decision-making structure in the common foreign and security policy. Decision-making by qualified majority must therefore be introduced both for the European Council and for the Council of Ministers in paragraph 7. In accordance with existing Article 23 of the Treaty on European Union (TEU), Member States which have abstained or voted against in the vote will not be obliged to apply the decision. The provisions in Part Two, Title B must be adapted accordingly.

The rights of the European Parliament in the area of the common foreign and security policy must be enshrined explicitly in the Constitution in accordance with existing Article 21 TEU and adapted to the new post of Minister for Foreign Affairs.

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 30, Teil I, Titel V des Verfassungsentwurfs (CONV 685/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Präzisierung der von der GSVP umfassten Missionen, weit gehende Abschaffung der Einstimmigkeit und Einführung der Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Ministerrat mit erhöhter qualifizierter Mehrheit von 75% der Staaten, die 75% der Unionsbürgerinnen und -bürger repräsentiert

Artikel 30: Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, sichert der Union eine operative Kapazität, die sich auf militärische und zivile zivile und militärische Mittel stützt. Die Union kann diese im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bei Missionen zur Wahrung des Friedens und zur Stärkung der internationalen Sicherheit außerhalb der Union einsetzen. Die Missionen, bei deren Durchführung die Union militärische und zivile Mittel einsetzen kann, schließen ein gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus auf Ersuchen eines Drittstaats und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.

[...]

(4) Beschlüsse über die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission gemäß diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig mit einer erhöhten qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedstaaten, die drei Viertel der Unionsbürgerinnen und -bürger repräsentiert, auf Vorschlag des Außenministers der EU oder eines Mitgliedstaates gefasst. Der Außenminister kann den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union – gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission – vorschlagen.

Mitgliedstaaten, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten oder eine Gegenstimme abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen. Sie akzeptieren jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte.

[...]

Begründung:

In Absatz 1 sollten die GSVP-Missionen gemäß der näheren Beschreibung aus Artikel 17 Abs. 1 Teil II Titel B präzisiert werden. Für die Beschlussfassung kann in einer erweiterten Union mit 25 Mitgliedstaaten und nach den Lehren der Irak-Krise die Einstimmigkeit nicht mehr als effiziente Entscheidungsstruktur angesehen werden. Darum ist in Absatz 4 die einstimmige Beschlussfassung abzuschaffen und – aufgrund der Sensibilität des Bereiches – eine erhöhte qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedstaaten, die drei Viertel der Unionsbürgerinnen und -bürger repräsentiert, einzuführen. Wie auch in der GASP ist entsprechend dem heutigen Art. 23 EU sicher zu stellen, dass sich kein Mitgliedstaat gegen seinen Willen an Missionen, vor allem an militärischen Einsätzen, aktiv beteiligen muss. Die Vorschriften in Teil II Titel B sind entsprechend anzupassen.

Art. I-30 Titel V (CONV 685/03) vom 23. April 2003

Suggestion for amendment of: Article 30, Part I, Title V of the draft Constitution (CONV 685/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To define the tasks encompassed by the CFSP, abolish unanimity to a large extend and introduce decision-making in the European Council and in the Council of Ministers by a reinforced qualified majority of 75% of States representing 75% of Union citizens.

Article 30: Common security and defence policy

1. The common security and defence policy, which is an integral part of the common foreign and security policy, shall provide the Union with an operational capability which makes use of military and civilian civilian and military means. The Union may deploy them on tasks outside the Union to preserve peace and strengthen international security in accordance with the principles of the United Nations Charter. The tasks in the course of which the Union may deploy military and civilian means shall include joint disarmament operations, humanitarian and rescue tasks, military advice and assistance tasks, conflict prevention and peace-keeping tasks, tasks of combat forces in crisis management, including peacemaking, support action in combating terrorism at the request of a third country, and post-conflict stabilisation.

[...]

4. Decisions on the implementation of the common security and defence policy, including those initiating a task as referred to in this Article, shall be adopted by the Council acting unanimously by a reinforced qualified majority of three-quarters of the Member States representing threequarters of Union citizens on a proposal from the Union's Minister for Foreign Affairs or from a Member State. The Minister for Foreign Affairs may propose the use of both national resources and Union instruments, together with the Commission where appropriate.

Member States which have abstained or voted against in the vote shall not be obliged to apply the decision, but shall accept that the decision commits the Union. In a spirit of mutual solidarity, the Member State concerned shall refrain from any action likely to conflict with or impede Union action based on that decision.

[...]

Explanation:

Paragraph 1 should define the CFSP tasks in accordance with the more detailed description in Article 17(1), Part Two, Title B. In an enlarged Union with 25 Member States, and in light of the lessons learned from the Iraq crisis, unanimity can no longer be regarded as an efficient decisionmaking structure. Unanimity must therefore be abolished in paragraph 4 and – due to the sensitivity of the area – a reinforced qualified majority of three-quarters of the Member States representing three-quarters of Union citizens must be introduced. As in the CFSP, in accordance with existing Article 23 of the Treaty on European Union (TEU), it must be ensured that no Member State is compelled to take an active role in tasks, especially military missions, against its will. The provisions in Part Two, Title B must be adapted accordingly.

Art. I-X Titel VI (CONV 691/03) vom 23. April 2003

Vorschlag für die Änderung von: Artikel X, Teil I, Titel VI des Verfassungsentwurfs (CONV 691/03) vom 23.04.2003

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Streichung von Artikel X

Möglicher Artikel X, der in den Titel VI über das demokratische Leben aufgenommen werden könnte

- (1) Der Kongress der Völker Europas ist das Gremium für gemeinsame Reflexionen über das politische Leben in Europa. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Tagungen sind öffentlich. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Tagungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Kongress greift nicht in das Gesetzgebungsverfahren der Union ein.
- (3) Der Präsident des Europäischen Rates erstattet Bericht über die Lage der Union. Der Präsident der Kommission legt das jährliche Gesetzgebungsprogramm vor.
- (4) Der Kongress setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat höchstens 700 Mitglieder.

Begründung:

Die Idee des Kongresses hat zu Recht im Konvent keine Unterstützung gefunden. Eine zusätzliche Institution würde dem Ziel der Vereinfachung der Struktur der Union entgegenstehen. Die Aufgaben, die dem Kongress zugewiesen werden sollen, werden bereits heute von anderen Institutionen wahrgenommen, vor allem dem Europäischen Parlament und der COSAC. Die Zusammensetzung des Kongresses würde die Ebenen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente vermischen und daher die im Interesse klarer Verantwortlichkeiten gebotene Trennung der Entscheidungsebenen unterlaufen und zu einem schwerwiegenden Transparenzverlust führen.

Suggestion for amendment of: Article X, Part I, Title VI of the draft Constitution (CONV 691/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

Deletion of Article X.

Article X: to be inserted in Title VI on "The Union's Democratic Life"

- 1. The Congress of the Peoples of Europe shall provide a forum for contact and consultation in European political life. It shall meet at least once a year. Its meetings shall be public. The President of the European Parliament shall convene and chair them.
- 2. The Congress shall not intervene in the Council's legislative procedure.
- 3. The President of the European Council shall report on the State of the Union. The President of the Commission shall present the annual legislative programme.
- 4. One third of the Congress shall be members of the European Parliament: two thirds shall be representatives of national Parliaments. The total shall not exceed seven hundred.

Explanation:

The idea of the Congress rightly found no support in the Convention. An additional institution would conflict with the aim of simplifying the Union's structure. The tasks to be conferred on the Congress are already carried out by other institutions, primarily the European Parliament and COSAC. The composition of the Congress would mix the levels of the European Parliament and the national Parliaments and thus undermine the separation of decision-making levels which is required in the interests of clear responsibilities, resulting in a major loss of transparency.

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 16 a, Teil I, Titel IV des Verfassungsentwurfs (CONV 691/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Festlegung der Aufgaben des Vorsitzenden, verbindliche Verankerung und Aufgabenbeschreibung des turnusmäßig wechselnden Kollegiums, administrative Unterstützung durch das Generalsekretariat des Rates

Artikel 16a: Der Vorsitz des Europäischen Rates

(1) Der Präsident Vorsitzende des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Er muss Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwer wiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

- (2) <u>Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und</u> <u>Der Vorsitzende</u> leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.
- (3) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen bestimmt einvernehmlich aus seinen Reihen ein Kollegium, das aus drei nach einem ausgewogenen turnusgemäßen Wechsel ausgewählten Mitgliedern besteht. Das Kollegium unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (4) Der Präsident des Europäischen Rates darf nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.

<u>Der Europäische Rat und sein Vorsitzender werden vom Generalsekretariat des Rates unterstützt.</u>

Begründung:

Im Text des Artikels muss in Übereinstimmung mit der Überschrift einheitlich die Bezeichnung "Vorsitz" anstelle von "Präsident" sowie "Kollegium" anstelle von "Präsidium" gewählt werden.

Absatz 1 Satz 4 ist zu streichen; die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Minister für auswärtige Angelegenheiten (Artikel 19 Teil I, Titel IV, Artikel 5, Teil II, Titel B) wahrgenommen.

In Absatz 3 ist nicht nur die Option eines Präsidiums bzw. Kollegiums vorzusehen, sondern dieses ist verbindlich zu verankern. Hierdurch wird eine zu große Machtkonzentration beim Vorsitzenden des Europäischen Rates vermieden. Die Rotation muss so gestaltet sein, dass gerade auch die kleinen und mittleren Mitgliedstaaten regelmäßig repräsentiert sind. Außerdem ist eine Aufgabenbestimmung des Kollegiums vorzunehmen.

Der bisherige Absatz 4 ist zu streichen, da über Absatz 1 hinausgehende Einschränkungen bei der Wahl eines Kandidaten für den Vorsitz des Europäischen Rates nicht wünschenswert sind.

Im neuen Absatz 4 ist klarzustellen, dass der Europäische Rat und sein Vorsitzender vom Generalsekretariat des Rates unterstützt werden. Der Aufbau eines eigenen administrativen Unterbaus neben dem Generalsekretariat ist zur Vermeidung von Doppelstrukturen und einer administrativen Gegenmacht zur Kommission nicht wünschenswert und nicht erforderlich.

Art. I-16 a Titel IV (CONV 691/03) vom 23. April 2003

Suggestion for amendment of: Article 16 a, Part I, Title IV of the draft Constitution (CONV691/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To define the tasks of the Chair, to establish the rotating College on a binding basis and describe its terms of reference, and provide for administrative support from the Council's General Secretariat.

Article 16a: The European Council Chair

- 1. The European Council shall elect its President Chair, by qualified majority, for a term of two and a half years, renewable once. The person elected must be, or have been for at least two years, a member of the European Council. In cases of serious malpractice, the European Council can end his mandate according to the same procedure. On issues concerning its common foreign and security policy he shall ensure that the Union at his level is effectively represented in the wider world.
- 2. The President of the European Council shall chair it and The Chair shall drive forward its work, ensuring proper preparation and continuity. He shall endeavour to facilitate cohesion and consensus within the European Council. He shall present a report to the European Parliament after each of its meetings.
- 3. The European Council may decide by consensus to create a board shall create by common agreement a College from amongst its ranks consisting of three of its members chosen according to a system of equitable rotation. The College shall support the Chair in the performance of his/her responsibilities.
- 4. The President of the European Council may not be a member of another European institution or hold a national mandate.

The European Council and its Chair shall receive support from the Council's General Secretariat.

Explanation:

Änderungsbeiträge

In the text of the Article, the terms "Chair" instead of "President" and "College" instead of "Board" must be used consistently to agree with the heading.

Paragraph 1, fourth sentence must be deleted; the Union's external representation on issues concerning the common foreign and security policy will be undertaken by the Foreign Minister (Article 19, Part One, Title IV; Article 5, Part Two, Title B).

In paragraph 3, the election of a Board or College must not be envisaged merely as an option, but must be established as binding. This will avoid any excessive concentration of power in the hands of the European Council Chair. The rotation must be organised in a way which ensures that the small and medium-sized Member States, in particular, are represented on a regular basis. The College's terms of reference must also be defined.

The current paragraph 4 must be deleted, as restrictions on the election of a candidate for the European Council Chair beyond those contained in paragraph 1 are not desirable.

It must be made clear, in the new paragraph 4, that the European Council and its Chair will receive support from the Council's General Secretariat. Establishing a separate administrative structure alongside the General Secretariat is neither desirable nor necessary, in the interests of avoiding any duplication of structures or an administrative counterforce to the Commission.

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 18 a, Teil I, Titel IV des Verfassungsentwurfs (CONV 691/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Stärkung des Europäischen Parlaments im Wahlverfahren

Artikel 18a: Der Präsident und die Mitglieder der Europäischen Kommission

- (1) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahlen zum Europäischen Parlament und nachdem er sich mit dem Europäischen Parlament ins Benehmen gesetzt hat mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. [...]
- (2) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste von drei Personen, darunter mindestens eine Frau, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Europäischen Kommission auszuüben. Aus dem Kreis dieser Personen benennt der gewählte Präsident unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa bis zu dreizehn Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Engagements für Europa ausgewählt werden und die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, als Mitglieder der Kommission. Der Präsident und die als Mitglieder der Kommission benannten Persönlichkeiten stellen sich als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. <u>Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.</u>

[...]

Begründung:

Der Vorschlag des Europäischen Rates für das Amt des Kommissionspräsidenten muss das Ergebnis der Europawahl und die politischen Mehrheiten im Europäischen Parlament berücksichtigen. Der Europäische Rat wird veranlasst, sich frühzeitig mit der politischen Haltung des Europäischen Parlaments zu einem Kandidaten auseinander zu setzen. Außerdem sollte die Amtszeit des Kollegiums ausdrücklich vorgesehen werden.

Art. I-18 a Titel IV (CONV 691/03) vom 23. April 2003

Suggestion for amendment of: Article 18 a, Part I, Title IV of the draft Constitution (CONV691/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To strengthen the European Parliament in the election procedure.

Article 18a: The President and the Members of the European Commission

- 1. Taking into account the result of the elections to the European Parliament and after having obtained the agreement of the European Parliament, the European Council, deciding by qualified majority, shall put forward to the European Parliament its proposed candidate for the Presidency of the Commission. [...]
- 2. Each Member State shall submit a list of three persons, of which at least one must be a woman, whom it considers qualified to be a European Commissioner. The President-elect, taking account of European political and geographical balance, shall, from among the names submitted, select as members of the Commission up to thirteen persons chosen for their competence, European commitment, and guaranteed independence. The President and the persons so nominated for membership of the Commission shall be submitted as a body to a vote of approval by the European Parliament. The Commission's term of office shall be five years.

[...]

Explanation:

The European Council's proposal for the Presidency of the Commission must take into account the result of the European elections and the political majorities in the European Parliament. This will induce the European Council to consider the European Parliament's political position on a candidate at an early stage. The length of the College's term of office should also be specified.

Vorschlag für die Änderung von: Artikel 19, Teil I, Titel IV des Verfassungsentwurfs (CONV 691/03)

von Herrn: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Klarstellung der demokratischen Legitimation, Amtszeit und administrativen Unterstützung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten

Artikel 19: Der Minister für auswärtige Angelegenheiten

- (1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union.
- (2) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (3) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission und stellt sich gemäß Artikel 18 a Abs. 2 mit dem Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments für eine Amtszeit von 5 Jahren. Er ist mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der anderen Aspekte des außenpolitischen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.
- (4) <u>Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Minister für auswärtige Angelegenheiten durch einen europäischen diplomatischen Dienst</u> bei der Kommission unterstützt.

Begründung:

Das Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments ist die Grundlage sowohl für die demokratische Legitimation des Außenministers, die derjenigen der anderen Kollegiumsmitglieder entsprechen muss, als auch für seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament. Ein entsprechender Hinweis sollte auch in Art. 18 a Abs. 2 aufgenommen werden. Die Schaffung eines einheitlichen

Änderungsbeiträge

europäischen diplomatischen Dienstes bei der Kommission unter Einbeziehung der RELEX-Dienste und der EU-Delegationen soll unnötige und ineffiziente Doppelstrukturen in der Kommission und im Ratssekretariat vermeiden.

Art. I-19 Titel IV (CONV 691/03) vom 23. April 2003

Suggestion for amendment of: Article 19, Part I, Title IV of the draft Constitution (CONV691/03)

By: Professor Jürgen Meyer, delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

Aim:

To clarify the Foreign Minister's democratic legitimacy, term of office and administrative support.

Article 19: The Foreign Minister

- 1. The European Council, deciding by qualified majority, with the agreement of the President of the Commission, shall appoint the Union's Foreign Minister. He shall conduct the Union's common foreign and security policy.
- 2. The Foreign Minister shall contribute by his proposals to the development of the common foreign policy, which he shall carry out as mandated by the Council. The same shall apply to the common security and defence policy.
- 3. The Foreign Minister shall be one of the Vice-Presidents of the Commission and, in accordance with Article 18a(2), shall be appointed, with the College, by assent of the European Parliament for a five-year term. He shall be responsible there for handling external relations and for co-ordinating other aspects of the Union's external action. In exercising these responsibilities within the Commission, and only for these responsibilities, he shall be bound by Commission procedures.

4. By the performance of his/her responsibilities, the Foreign Minister shall be supported by a European diplomatic service in the Commission.

Explanation:

The European Parliament's assent is the basis both of the Foreign Minister's democratic legitimacy, which must accord with that of the other members of the College, and of his accountability to Parliament. A corresponding reference should also be included in Article 18a(2). The establishment of a single European diplomatic service in the Commission, to include the RELEX services and the EU delegations, is intended to avoid unnecessary and inefficient duplication of structures in the Commission and in the Council's Secretariat.

Art. I-46 Titel VI (CONV 724/03) vom 26. Mai 2003

Suggestion for amendment of Article: I-46, part I, title VI (CONV 724/03) 26.05.2003

By Mr: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegate of the German Bundestag

Status: - Member -

members:

Akcam, Zekeriya; Amato, Guiliano; Andriukaitis, Vytenis; Athanasiu, Alexandru; Avgerinos, Paraskevas; Belohorska, Irena; Borrell Fontelles, Josep;Costa, Alberto Bernardes; Dam Kristensen, Henrik; De Rossa, Proinsias; Demetriou, Panayiotis; Dini, Lamberto; Duhamel, Oliver; Einem, Caspar; Fayot, Ben; Giannakou-Koutsikou, Marietta; Gricius, Algirdas; Haenel, Hubert; Helminger, Poul; Kaufmann, Sylvia-Yvonne; Kiljunen, Kimmo; Laborda, Gabriel Cisneros; Lequiller, Pierre; Marinho, Luis; Mavrou, Eleni; Oleksy, Jozef; Serracino-Inglott, Peter; Skaarup, Peter; Timermans, Frans; Vastagh, Pal; Voggenhuber, Johannes.

alternates:

Abitbol, William; Alonso, Alejandro Munoz; Arabadjiev, Alexandar; Basile, Filadelfio Guido; Berger, Maria; Budak, Necdet; Carey, Pat; Carnero Gonzalez, Carlos; D'Oliveira Martins, Guilherme; Eckstein-Kovacs, Peter; Ene, Constantin; Floch, Jacques; Fogler, Marta; Garrido, Diego Lopez; Giberyen, Gaston; Gormley, John; Grabowska, Genowefa; Katiforis, Giorgos; Krasts, Guntars; Kroupa, Frantisek; Lichtenberger, Evelin; Mac Gormick, Neil; Maclennan of Rogart, Lord; Matsakis, Marios; Nagy, Marie; Nazare Pereira, Antonio; Severin, Adrian; Sivickas, Gintautas Speroni, Francesco; Spini, Valdo; Styllanides, Evripides; The Earl of Stockton, Alexander; Vassilou, Androula; Vella, George.

observers:

Du Granrut, Claude; Sigmund, Anne-Marie; Sepi, Mario.

Artikel I-46 (4): Citizens of the Union have the right to request the Commission

Citizens of the Union may request the Commission to submit any appropriate proposal on matters on which they consider that a legal act of the Union is required for the purpose of implementing this Constitution.

Further provisions that particularly regulate the specific procedures and the numbers of signatures that have to be gathered are to be laid down in an European law.

Explanation:

The effect of the above proposal is to bring Europe closer to the people, as Laeken recommended. It represents a large step in the democratisation of the Union.

It will extend the existing right of petition to a right of the citizens to present legislative proposals to the Commission of the EU. The commission has then to decide whether it will take legislative activity or not.

It is very important that the threshold for the signatures that are to be gathered for the European Citizens' Legislative Submission ist not too high. A high threshold interferes with the process and effectively allow only powerful organizations the possibility of securing the required signatures.